28


SCHOLA MILITARIS MODERNA.
Die Neue Kriegs Schule:
Georg Andreas Böcklers A: et Ige:
1685.
Franckfurth am Maÿn
Beÿ Georg Heinrich Oehrlingen.

Georg Andreas Böcklers

Archit. & Ingenieurs,

Schola Militaris Moderna

Oder

Neu-vermehrte

Kriegs-Schule/

Darinnen

Von den nothwendigsten Sachen/
die zum Krieg gehören/ so wohl defensivè
als offensivè gehandelt wird/

Als da seynd:

Geld/Volck/Geschütz/Munition/Proviant/
Festungen/Schantzen/Läger/Schiffbrücken/Exercitz zu Pferde und zu Fuß/ Battaillien/ Belägerungen/
sambt den Kriegs-Rechten/ rc. mit beygefügten unterschiedlichen nützlichen

Kriegs-Künsten/

Alles in L. Classen/ mit darzu gehörigen Figuren/
kürtzlich verfasset/ und auff vielfältiges Begehren
vornehmer Kriegs-Bedienten/ an den Tag
gegeben.

Franckfurt am Mäyn/
Bey Georg Heinrich Oehrlingen.

Anno M. DC. LXXXV.


Scientia et Charitas
EX LIBRIS M. F. GELASII HIEBER
ORD: ER. S. AUGUST.
Mörl Sc.

Erklärung deß Kupffer-Tituls.

WAs dieses Kupfferbild/und seine Deutung wolle/
Fragst du? Hie sagt man dir/was deren jedes solle:
Das Weib mit dem Castel auff dem Haupt/ zeiget an/
Daß man sich wider G'walt wol wehren darf und kan.
Die Fahne / so sie führt / und zwar in ihrer Rechten/
Die Kette rund herumb/ gleich in ein Circul-Flechten/
So weder Anfang hat/ noch Ende/ und darin
Drey eingebändte Pfeil / die bilden uns in Sinn
Drey Haupt-Ständ / welche seynd in einer Stadt zu finden/
Wie die durch Einigkeit zusammen sich verbinden/
Daß ihnen unverletzt kein Mensch nicht schaden kan/
Wie man kan unversehrt kein Feuer greiffen an.
Der Schild/ den sie zugleich mit ihrer Hand berühret/

Ist seiner Stellung nach / gleich einem Hertz
formiret/
Dardurch wird vorgebild't ein frischer Hel-
den-Muth/
Courage nennt es sonst ein frisch Soldaten-
Blut.
Hierin seynd einverleibt / Gelt / Proviant/
Geschütze/
Wo diese drey nicht seynd/da ist der Krieg kein
nütze/
Er heisse wie er woll: Hier steckt deß Krieges
Krafft/
Sonst wird durchaus im Krieg nichts liebli-
ches geschafft.
Der Kriegsmann / welchen man hie sieht im
Harnisch sitzen/
Führt oben einen Hahn auff seines Helmen
Spitzen.
Mit einer Partisan zugleich in seiner Hand/
Daran der Löw auch greifft in eben selbem
Stand.
Durch dieses Sinn-Bild nun wir geben zu
verstehen/
Daß ein Held in dem Krieg vernünfftiglich
muß sehen.
Was seine Macht vermög / wie daß der Löw
wol weiß/
Darum behält sein Muth für vielen auch den
Preiß:
So muß ein tapffer Mann auch helffen seinen
Sachen/
Und/ nach derselben Stand/ Krieg oder Frie-
den machen.

Wie

Erklärung deß Kupffer-Tituls.

Wie die Vernunfft diß gibt: vermessen ist der
Krieg/
Wann eine böse Sach erhalten soll den Sieg.
Das Käutzlein/nechst dem Schild/vermahnet
den zu wachen/
Der in dem Krieg soll wol ausführen seine
Sachen/
Daß er hab Ruhm davon/Ruhm sag ich/und
auch Ehr/ (nimmermehr.
Welch's ohne Wachsam seyn / Er thun wird
Die offne Pforte wil das zu verstehen geben.
Daß in eim Regiment diß sey das beste Leben/
Wann man fein einig ist/ da mögen Tag und
Nacht
Die Thor weit offen stehn/ als von dem Fried
bewacht.
Diß ist / was dieses Bild wil ohne Zunge sa-
gen/ (ber fragen:
Wer noch was weiters sucht/der mag es sel-
Wo nicht / so les' er nur diß kleine Werck/ge-
nannt
Die neue Krieges-Schul/ da findt man al-
lerhand/
Was Kriegen sey/und wol/wie man es müsse
führen;
Soll man mit solchem mehr gewinnen / als
verliehren; (nichts meldt/
Und was deß Dings mehr ist/ darvon ich hier
Weil meine Feder biß hieher den Lauff gestelt.

J. G. S. v. R.

Großgünstig geneigter Leser:

DEs möchte sich vielleicht jemand verwundern/ warumb ich zu dieser Zeit/ da man beständigen Frieden hoffet und verlanget/ vom Krieg/ dessen Anstalt/ Ausrüstung und Zugehör/ zu schreiben/ mich unterstanden; Ja/ es möchten mich auch vorwitzige Klüglinge beschuldigen/ als ob ich Friedhässige Leute noch ferner zum Krieg anreitzen/ und zu ihrem Intent gleichsam den Weg zeigen wolte/ und was dergleichen nichts-gültige Einbildungen und Einwürffe mehr seyn möchten.

Als ist hierauff zu wissen/ daß solches vornemlich umb zweyer Ursachen willen geschehen; Nemlich/ weiln man zu dieser Zeit noch nicht versichert/ daß man einen

beständigen Frieden möge behalten: und dann auch / daß von vornehmen Orten und Kriegs-Bedienten ich umb dieses inständig bin ersuchet und gebeten worden.

Weiln aber diese Materi sehr groß und nachdencklich / und also zu reden / ein eintziges Stück darvon / da solches ausführlich zu beschreiben ein grosses Volumen, lange Zeit / auch grosse Unkosten erfordern würde; Als habe ich / zu Vermeidung und in Ermangelung derselbigen / für dißmahl den Liebhaber in etwas zu contentiren / und so viel mir die Zeit zulassen wollen / dieses wenige in Eil entworffen / auch was ich mich erinnern mögen / so hierzu nützlich und dienlich seyn möchte / in müglichster Kürtze auffgesetzet / gantz wolmeinend hiermit an den Tag gegeben / darmit zugleich andere / so etwas bessers wissen / anzureitzen und auffzumuntern / daß sie in diesem Fall dergleichen thun möchten

Ist ein oder andere Sache in diesem Tractätlein schon bekandt / so ist es doch nöthig / daß man an seinem Ort darvon rede / und die Stelle / so derselbigen gebühret

ret/giebet/unterdessen aber versichere den günstigen Leser / daß in diesem kleinen Wercklein viel Sachen eingebracht / so noch wenigen bekandt / oder sonsten in Observantz gezogen worden.

Im übrigen ist hier auch nothwendig zu erinnern/weiln die vortreffliche und Edele Ingenieur-Kunst heutiges Tages so gar verstimmelt/beschimpffet und prostituiret wird/also/ daß es fast scheinet/ dieselbige dörffte mehr in Abgang als Auff- und Zunehmen gerathen / hat man sich demnach in diesem Fall wohl für zu sehen/ und werden grosse Herren denen Stimplern/ Landläuffern und Schwätzern nit leichtlich Glauben geben/damit nicht die Reue zu spat / das Geld aus dem Lande/ die Herren betrogen und in Schaden gesetzt werden möchten.

Damit man aber gleichsam als in einem Spiegel gantz klar die Rechtschuldige vor jenen erkennen und unterscheiden möge; Als habe auff Begehren und Befehl vornehmer Orten/ ich die nothwendigste Stück / Fundamenta , und

alles

alles das jenige / was ein jeder rechter Ingenieur wissen solle / ausführlich und specialiter in ein Compendium gebracht / und dasselbige den Probier-Stein der Ingenieur-Kunst nennen wollen / (so / geliebts Gott /) ehistes gedruckt / und an die vornehmste Höfe und Städte in Teutschland zu übergeben in willens / unterdessen und inzwischen aber habe ich nicht für undienlich erachtet / eine Summarische Specification so neu von mir inventirten Manier einer Vestung hierbey zu fügen / worüber im besagten Probier-Stein der Ingenieur-Kunst bey nahe ein hundert vornehme / wohlgegründete axiomata, Schluß-beweiß-Regeln / mit allen Umbständen werden zu ersehen seyn / dahin der günstige Leser nachrichtlich gewiesen wird. Worüber ich dann ferner einen jeden respective, nach Stands-Gebühr weitere Explication ertheilen / communiciren und Satisfaction zu thun mich dienstlich anerbiete / unterdessen aber mich allen Teutschen / redli-

redlichen / auffrichtigen Liebhabern und guten Gönnern zu allem günstigen Favor nachmaln bereitwilligst und dienstgeflissen recommendiret haben wil.

Der Summarische Inhalt meiner neuen inventirten Vestung ist kürtzlich dieser:

„Wie man eine neue Vestung auffbauen „solle/ welche keine Winckel oder Ecken „hat/ (verstehe nach gemeiner Art) auch „kan diese Vestung oberhalb der Erden „nicht wohl offendiret werden/ muß der „Feind derowegen nothwendig unter der „Erde logiren/ und zwischen 2. Flanquen „oder mehr sich legen/ daselbsten man ih„me nicht den dritten Theil deß Platzes „zuläst/ und kan man ihn also mit dreyfa„cher Stärcke wieder hinaus treiben; die „Flanquen können nicht leichtlich entde„cket werden/ seynd vor Canon und Gra„naten sicher/ auch da der Feind eine Flan„que solte brechen und hinweg nehmen/ so „kan solches nicht ohne grossen Verlust „seines Volcks/ und langer Zeit geschehen/ „den eingenommenen Ort aber/ so balden

zu quittiren anderwertlich gezwungen“
wird; An dieser Vestung kan schwerlich“
eine Breche gemacht werden / auch da“
dieselbige mit grosser Mühe und Unko-“
sten gemacht / kan man die Völcker nicht“
wohl zum Sturm anbringen. Item/ es“
ist diese Vestung vor Minen weit siche-“
rer als bißhero geschehen / auch da man“
eine Mine machen wolte / müste solches“
ebenmässig mit langer Zeit/und überaus“
tieffer Senckung geschehen/ welche man“
aber alsobalden ins Wasser setzen / und“
zu nichte machen kan/im Fall aber/ da ei-“
ne Mine solte gesprenget werden / kan“
man dardurch zu keinem Sturm ankom-“
men / noch viel weniger Platz haben die“
Völcker zu stellen.“

Item/man kan aus dieser Vestung den“
Land-Boden gantz Horizontal bestrei-“
chen/und ist dieselbige mit sonderbahrem“
Vortheil der Uberhöhungen und Entde-“
ckungen befreyet; Es ist auch diese Ve-“
stung mit einer starcken Rettirada ver-“
wahret: Erfordert an Unkosten nicht“
mehr dann sonsten ins gemein eine Ve-“

„stung von 6. oder 8. Bollwercken/ nach
"jetziger gemeiner Art groß Royal; Auch
"seynd bey dieser Vestung noch sehr viel an-
„dere Vortheil / so anjetzo mit Fleiß ü-
„bergangen und aussen gelassen wer-
„den.

„ Allen verständigen hohen Kriegs-Ge-
„Generalen/ Ingenieurs und Sol-
„daten zu fernerm Nachden-
„cken vorgestellet.

Classis Prima.

Vom Krieg ins gemein.

Was man dabey zu bedencken / wann man denselbigen anfangen wil.

DEr Krieg an und vor sich selbsten / ist ein wütendes Ubel / dardurch gantze herrliche Monarchien / gewaltige Reich und Länder zu Grund gegangen: viel Käyser / Könige / und andere grosse Potentaten / sambt deroselben hohen und wohlversuchten Kriegsleuten / und Generalen darinnen umbkommen: Viel berühmte Vestungen / Städt und Schlösser eingenommen / umbgeworffen / und in die Aschen geleget: Auch ohnzehlbare Wittwen / Waysen und andere arme Leute gemachet: gute Policeyen / Künste / und was sonsten dem gemeinen Wesen deß Landes nützlich und verträglich / zerstöret / in den Grund ausgerottet und zernichtet: Dannenhero das alte Teutsche Sprichwort entsprungen / nemlich / daß der Krieg zerstöre / der Fried aber ernehre.

Es wird aber gemeiniglich ein solcher Krieg von GOTT dem HErrn aus gerechten Ursachen über ein Land / Herrschafft und Königreich / als eine billige Straffe über die Gottlosen / und dann als eine Züchtigung und Probe der Frommen / verhänget und ausgegossen.

Die Kriege sind ferner zweyerley.

1. Justa aut	2. Injusta	Bella.
1. Gerechte oder	2. Ungerechte	Kriege.

1. **Gerechte Kriege** seynd die jenige / vornemlich

wann ein Herr ſeine Erbländer wider allen unbilligen Gewalt vertheidiget und auffs äuſſerſte beſchützet/ inſonderheit wann ihme daſſelbige von ſeinen Nachbarn oder einem andern unter einem verdeckten Schein deß Rechtens wolt aus Händen geriſſen werden. Oder aber da ſolches geſchehen / wie dem Gegentheil ſolches auff alle Wege auch mit äuſſerſter Macht und Gewalt wiederumb abzutringen: Gleicher Geſtalt auch wie auffrühriſche und ungehorſame Unterthanen und Rebellen wiederumb in den vorigen Gehorſam und Unterthänigkeit zu bringen/ darinn zu erhalten/ und die Urſacher ſolches Ubels gebührend abzuſtraffen. Woraus dann erfolget/ daß ein ſolcher Krieg **nützlich und nöthig** iſt.

Nützlich/ indeme dardurch gantze Königreiche/ Länder und Herrſchafften regieret/ auch da dieſelbige mit rechtmäſſigem Gewalt/ oder auff eine andere Weiſſe erobert und eingenommen/ in gutem Friede/ Ruhe/ und Sicherheit/ hinfort mögen verſorget/ geſchützet und erhalten werden / dannenhero dann auch alle Dignitäten/ Ehren und Principatus aller Ständen entſproſſen und herkommen.

Nöthig iſt auch der Krieg / dardurch man aller unbefügter Uberfällung und Uberziehung deß Feindes möge vorkommen/ oder deſſelben Vorhaben unterbrechen/ die Seinigen zu ſchützen (wie ob geſagt) und in gutem Fried und Ruhe zu erhalten/ Dann

Die Kriegs-Kunſt (ſolcher Geſtalt) iſt eine Fortſetzung der Glückſeligkeit und Freyheit.

2. Unrechtmäſſige Kriege ſeynd diejenige / ſo aus Haß/ Grimm/ Neid/ Ubermuth/ Ehrgeitz/ unmäſſige und unerſättliche Begierde zu herrſchen / oder gantz unverantwortliche Raubereyen der Länder/ Geld / Güter und dergleichen mit Gewalt an ſich zu bringen: Item / die aus Uneinigkeit kein Maaß noch Ziel haben / und nur aus Kriegs-ſüchtigen Köpffen entſprungen/ einen andern unter dem Schein deß Rechten (bevorab in Religions-Sachen) zu beleidigen/ überwältigen/ beſchädigen/ bezwingen/ und unter ſich zu bringen/ alles Ubels anzuthun/ das Land mit frembden Nationen

un

und ausländischen Völckern besetzen / die vorige Unterthanen wider alle Billigkeit auszujagen / neue Gesetze und Landrecht einzuführen / vorgenommen werden.

Woraus dann erfolget / daß diese und dergleichen Kriege schädlich und verderblich / viel besser und rahtsamer aber ist / daß man sich mit dem jenigen / so man mit Recht hat / begnügen läst / dasselbige besitzet und schützet / als wegen eines ungewissen sich mit Unrecht in grosse Gefahr setzet und stürtzet.

Wann aber ein grosser Potentat nothsächlich gezwungen Krieg zu führen / hat man anfänglich zweyerley requisita in acht zu nehmen / und bestehet das

1. In Præparatione, oder Zurüstung /
2. In Actione, dem Werck selbsten.

1 Præparatio befordert gewisse Kriegs-Künste / und dergleichen Wissenschafften / die Werb- und Wehlung der Soldaten; Anstalt der Compagnien und Regimenter / auch wie eine gantze Armee / Stadt / Vestung / Guarnison mit Geld / Munition und Proviant solle versehen und bestellet werden. Item / was zur Belägerung und Einnahm / auch Aufferbauung der Vestung von Materialien / Schantzzeug und andere oberwehnte nöthige Mittel erfordert werden. Item von Bestellung der Artilleria / allerhand Kriegswaffen und Instrumenta / Heerwägen / Schiff und Schiffbrücken / und dergleichen.

2. Actio geschiehet im Feld oder Vestungen zu Wasser und zu Land / bestehet auch in Exercitiis uñ Ubung der Waffen / zu Roß und Fuß. Item / wie man förmliche Batallien stellen / hauptsächlich treffen / Städt und Vestungen belägern und attaquiren / sprengen und stürmen / canoniren / approchiren / auch im Gegentheil sich traversiren / und contraminiren / wie dañ nicht weniger / gantze neue Vestungẽ / Städt / Schlösser / Insulen und Pässe verwahren / auffbauen / beschützen / und für allem feindlichen Gewalt zu vertheidigen / und alles das jenige / so wohl pro & contra, defensive, oder offensive vor die Hand nehmen / und werckstellig zu machen.

Die Anstellung und Vollziehung deß Kriegs ist endlich auch entweder

Ausländisch oder Inheimisch.

Der ausländische Krieg ist offentlich/und ist derselbige zuläßig oder nicht zuläßig.

Der Inheimische oder Bürgerliche Krieg/ so auch nicht zugelassen/oder aber rechtmässig (wie oben erwehnt/) geschiehet beyderseits offensive oder defensive, durch Völcker zu Pferd und zu Fuß/zu Wasser und zu Land/durch ordinari oder extraordinari Waffen und Kriegs-Rüstungen/worvon dann in diesem Tractätlein an seinem Ort umständiger und ausführlicher zu ersehen seyn wird.

Bey dem Krieg ins gemein hat man insonderheit nachfolgende Regeln summarischer Weise in acht zu nehmen.

1. So man einen Krieg anfangen wil / soll man zuvor eine Zeit lang allerhand Præparatoria und Bereitschafft zur Hand schaffen/sich mit Geld/ Proviant und Munition versorgen.

2. Man solle keinen Krieg anfangen oder aus seinem Lande ziehen / man habe dann zuvor mit den Benachbarten den Frieden und gute Freundschafft bestätiget.

3. Wann man einen mit Krieg angreiffen will/der anfänglich gut Freund gewesen / so solle man zuvor durch Gesandten eine Zusammenkunfft von ihme begehren / da man aber dasselbige nicht erlangen könte/ solle man so balden gütlich bey ihme suchen lassen / was man begehret/ oder haben wil.

4. Gibt der Gegentheil eine widerwärtige Antwort/ und wil das Begehren nicht statt finden lassen/und man besorget sich daß frembd Volck zu ihme stossen möchte/ so solle man sich mit Zurüstungen deß Kriegs nicht säumen/sondern so balden immer müglich / denselbigen mit guten Bedacht anfallen/umb sein Vorhaben zu unterbrechen.

5. Siehet man/daß der Gegentheil zu seinem Vortheil etwa eine grosse Stadt / Vestung / Paß oder dergleichen einneh-

einnehmen wil / so solle man so wohl bey Tag als Nachts fort eilen / demselbigen vorzukommen / und wo müglich denselbigen Orth selbsten zu besetzen und auffs äusserst zu behaupten.

6. Ist der Gegentheil am Volck gar mächtig / soll man denselbigen an unterschiedlichen Orten anfallen / diversion machen / und sich dahin bemühen / daß er seine Macht zertheilen / und man desto bequemer mit ihnen zu fechten kommen möge.

7. So man dem Feind entgegen ruckt / und läst ein Paß / Brücken / Fluß / oder andern Vortheil hinter sich / solle man denselbigen wohl verwahren und besetzen.

8. So man ein Land überziehen wil / solle man zuvor der Inwohner Gelegenheit Natur und Wesen wohl erkundigen.

9. Wann man resolvirt ein Einfall in ein Land zu thun / muß solches geschwind und eylend geschehen.

10. Wann man dem verschantzten Feind nicht kan zu kommen / solle man demselbigen alle Mittel abschneiden / alles verbrennen und verderben.

11. Schickt der Feind Gesandte entgegen / und sucht dardurch einen Anstand und Verhinderung deß Marches, solle man dessen ungeachtet fortrücken / und das Vorhaben ins Werck setzen / dann der Gegentheil möchte arglistig suchen mit Betrug solches zu unterbrechen.

12. Wil man in einem Land Krieg führen / worin andere unglücklich gewesen / solle man derentwegen sich wohl vorsehen / und dargegen sich mit guter Anstalt versichern.

13. So man das jenige erhalten / warumb man ausgezogen / solle man sich wieder zurück ziehen.

14. Siehet man / daß die Armee allenthalben Schaden leidet / solle man darüber Kriegsrath halten / und andere Mittel vorschlagen Krieg zu führen.

15. Wann man eine Stadt oder Land zum Gehorsam gebracht / und wiederumb von dannen sich begeben / daßelbige aber bey guter Freundschafft erhalten wil / so solle

man den Inwohnern keine neue Gesetze noch Schatzungen aufflegen / sondern vielmehr die Vornehmsten mit reichen Geschencken begnadigen / und also in gutem Vertrauen unterhalten.

16. Geschiehet es/ daß man von dem Feind eingesperret/ und in Gefahr gesetzet wird/ muß man zu einem solchen Mittel greiffen / wie es die Zeit und Gelegenheit an die Hand giebt.

17. Wil man einen betrohen/ so muß man denselben mit einer Armee / oder nach Gelegenheit der Sachen / mit Völckern an das Land rücken/ damit derselbe desto ehe pariren müsse.

18. Wird jemand mit Krieg betrohet / daß derselbige von einer Sache abstehen solle / darzu er doch gut Fug und Recht hat/ so solle er dasselbige auff deß höchsten Hauptes Erkäntnuß stellen.

19. Wil man den Krieg mit Eyfer führen / so solle man die Völcker in keine Winterquartier legen / sondern continuirlich den Feind prosequiren und verfolgen.

20. Siehet man / daß der Feind zu keinem Treffen zu bringen/ die Völcker nur abgemattet/ auch Mangel an Victualien vorfallen / auch daß ein oder der andere von denen Confœderirten zum abfallen geneigt/ hat man alsdann gute Ursache vom Feind abzulassen / und mit guter Manier Friede zu machen/ und wiederumb nacher Hause zu gehen.

21. Kommet man mit einer Armee in ein Land / und suchet der angräntzenden Städte Freundschafft uñ Schutz/ so solle man von denselbigen gewisse Versicherungen begehren / damit man im Fall der Noth denselbigen trauen dörffte.

22. Wollen die Entwichene auff angebotene Gnade sich nicht wieder nach Hause begeben/ sich in Wälder verstecken/ oder aber auff hohe Gebürge sich begeben / und mit schädlichen Einfällen die Soldaten todt schlagen / sollen derselben Häuser und Wohnungen abgebrochen/ verbrand und sonsten zerstört werden.

23. Kommt man in Erfahrung/daß der Feind ihme etliche anhängig machet/derer Hülffe er sich gebrauchen wil / solle man vor allen Dingen ihme solche zu entziehen/auffs äusserste sich bemühen.

24. Weiß man einen vortheilhafftigen Ort oder Platz/ dardurch man das umliegende Land in Contribution setzen/ und in Gehorsam zu bringen / so solle man vor allen Dingen dieses Orts und Platzes sich bemächtigen / denselbigen befestigen/und zu einer Versicherung behalten.

25. Wil man aus einem eroberten Land in ein anders fortrücken/ so solle man zuvor in demselbigen gute Ordnung und Verwahrung machen / damit der Feind nicht hinein kommen könne.

26. Ehe man gegen dem Feind einzige Feindseligkeit sehen lassen wil/soll man zuvor die möglichste Mittel zum Frieden vorschlagen/und umb etwas nachgeben / als die gantze Sach gefährlich auff die Spitze zu stellen.

27. Wil man in ein Land unversehens einfallen / so solle man zum Schein gantz ein contraren Marsch nehmen / und sich alsdann plötzlich wenden / sein Intent ins Werck zu richten.

28. Wil man eine Stadt unversehens beziehen und belägern / solle man zuvor an die Benachbarte höfflich und umbständig schreiben / Gesandten dahin abschicken/ die Ursach solcher Belägerung denselben andeuten / und auff alle Wege dahin trachten/daß die Hülffe den Belägerten möge entzogen / und also die Stadt dardurch gewonnen sich ergeben müsse.

29. Siehet eine Stadt / daß sie sich wider deß Feindes Macht nicht beschützen kan / auch keine Hülffe zu gewarten hat/ so thut sie wohl / daß sie sich im Anfang ergiebet / auch Vorbitt gebrauche / damit sie nicht verderbet und ausgeplündert werde.

30. Hat man Kundschafft/daß der Feind im Anzug/und suchet die Armee zu verfolgen/und ist zwischen beyden Theilen ein schiffreicher Fluß/so solle man eylen/so viel immer

müglich / über denselben die Völcker zu führen / daselbsten ein Läger schlagen / und damit den Vortheil zuvor einzunehmen.

31. Auff deß Feindes March solle man durch vertrauliche Kundschaffter jederzeit gute Achtung geben / damit man sich nach dessen Vorhaben richten könne.

32 Besorgt man sich in einem Land eines Uberfalls / solle man alles / bevorab Victualien und Proviant / in veste sichere Orter verschaffen / und daselbsten zur Gegenwehr gute Anstalt machen.

33. Ein hoher Kriegs-General solle sich nicht leichtlich in eine Haupt-Action mit dem Feind einlassen / er habe dann zuvor desselben Macht / Dapfferkeit und Kriegs-Manier erlernet und erfahren.

34. Eine Vestung Stadt oder anders zu belägern / solle so viel immer müglich / geheim gehalten / darbey insonderheit observiret werden / ob man dieselbige per Stratagema oder Kriegslist ohne grossen Verlust / Mühe und Unkosten möge überwältigen und einbekommen.

35. Im Gegentheil ist eim Gubernator und Commendanten nöthig sich vor dergleichen Kriegslisten zu verwahren und äuserstes vorzusehen.

36 In vorfallenden Occasionen solle man auff alle Wege dahin bedacht seyn / wie man die Beträngten möge succurriren / denselbigen zu Hülffe kommen / und aus der Feinde Hände erretten.

37. Wann man den Principal-Herrn eines Landes / Königreichs oder anderer Herrschafft kan in eine Vestung / oder gewissen Ort eintreiben und umbgeben / solle man auffs äusserste sich bemühen mit Gewalt desselbigen zu bemächtigen.

38. Wann ein Feind in ein ihme unbekantes Land einfället und herumbschweiffet / so solle man allenthalben demselben die Päße abschneiden / die Wälder verhauen / allerhand Hinderhalt auff ihn bestellen / umb dessen Vornehmen zu verhindern.

39. Wil

39. Wil man dem ankommenden Feind weichen / solle man sich jederzeit / wo müglich / an ein festen Ort / oder Platz salviren und setzen.

40. Ist man zu schwach / und kan dem Feind nicht entweichen / viel weniger Widerstand thun / hat auch ferner keine Hülffe zu hoffen / so ist das beste Mittel / daß man sich demselbigen bey Zeiten ergebe und unterwerffe.

41. Deß Feindes sonderbahre Inventiones und Art zu kriegen / sollen / wo müglich / mit allen Umständen wohl auskundschaffet / und erforschet werden / damit man sich im Fall der Noth darfür zu versichern und zu hüten.

42. Werden Völcker oder eine Armee in ein Land geführt / und damit eine Stadt bezwungen / sambt demselben Lande / und ein Friede getroffen / so mögen die Benachbarte / wie auch andere / sich wohl versehen / daß man ihnen nicht plötzlich über den Hals komme.

43. Siehet man / daß jemand mit Gewalt sich eines Ortes / Land / Stadt / oder Vestung bemächtigen wil / an deme man ein schädlichen Nachbarn mit der Zeit haben möchte / so hat man genugsame Ursache demselben mit Kriegsmacht vorzukommen / und dessen Vorhaben zu unterbrechen.

44. Ein Kriegs-Herr solle sich in keine Vestung einsperren lassen / damit er / wo nöthig / allenthalben Hülff und Rettung suchen und thun / den Fein abzutreiben / alle Mittel und Wege vorzunehmen.

45. Wenn der Feind in ein Land einfället / so ist es besser / daß man aus den Vestungen / Schantzen / und Pässen allen müglichsten Abbruch suche zu thun / als demselben eine Schlacht zu lieffern / und deß ungewissen Sieges zu erwarten.

46. Wer nicht von grosser Macht ist Völcker und anders nachzusetzen / derselbige solle vermeyden Belägerungen der Vestungen vorzunehmen / dann er sich sonsten gewißlich ruiniren / und mit Schimpff zurück gehen wird.

47. Wann ein Feind schwerlich mit Gewalt aus einem

Land zu bringen ist / soll man auffs äusserste dahin bedacht seyn/wie man durch Anreitzung anderer Völcker mit Einfällen/ auch Einnehmung etlicher Oerter / ihne wiederumb zurücke ziehen/und seinen Leuten zu Hülff zu kommen / nöthigen möge.

48. So ein Herr eine Stadt/ Vestung/ Land oder dergleichen unter einem bedeckten Schein deß Rechtens mit Gewalt oder per Stratagema einbekommet / sich gegen die Benachbarten freundlich stellet / und nichts feindliches anfänglichen vermercken lässet/ sollen jedoch die nechstgelegene ihre Guarnisonen / feste Plätze und Städte in aller Nothwendigkeit zum besten versehen/und keines wegs trauen/und damit im Fall der Noth allem Ubel vorkommen.

49. Es ist besser / daß ein Feldherr / General oder anderer Kriegs-Obrister einen Ort (wofern er kan) mit Hunger und Durst bezwinge / als daß er denselbigen mit Gewalt angreiffe / und seine besten Leute darfür ruinire.

50. Ob ein Commandant wenig Völcker zur Besatzung eines grössern Orts hätte/ so solle derselbige jedoch auffs äusserste dahin trachten daß ihme die Inwohner mit sonderbarer Forcht / Respect und Gehorsam zugethan / und getreu verbleiben.

51. Eine Stadt so zuvor in Freyheit gestanden/hernach aber von einem andern überwunden / und nach desselben Willen sich bequemen muß/kan leichtlich wieder auff den vorigen Weg verführet werden.

52. Hohe Kriegs-Sachen solle man nur den jenigen vertrauen und anbefehlen/so bey dem Gegentheil auffs äusserste verhasset und recht feind seynd.

53. So in einem Kriegs-raht zweiffelhafftige Sachen vorfallen/solle man den jenigen Weg und Mittel ergreiffen/ so am wenigsten Schaden bringen kan.

54. Der jenige thut nicht wohl / der in einem innerlichen Krieg ihme zu viel Gewalt nimt / einen andern presset und drücket denn wird er gedämpffet / so wird alles in vorigen Stande wiederumb gesetzet.

55. Wer zur See kriegen wil/ der hat wohl Ursach gute Anordnung zu machen/ und geschwind zu eylen / dann da giebt es gar bald Veränderung.

56. So der Feind sich auff eine Insul gesetzt/ solle man dieselbige an unterschiedlichen Orten/ nach Gelegenheit der Sachen anfallen.

57. Wo der Feind suchet die Anfurt an der Insul zu verwehren/ solle man durch das grosse Geschütz / wo müglich/ solches ins Werck richten.

58. So man mit Schiffen an einer Insul / Fluß/ oder Port ankommet/ sollen dieselbige mit Schantzen/ und guten Wachten wohl besetzet/ verwahret werden.

59. So der Feind die Anfuhrten mit Schiffen zu verwahren gedencket/ solle man sehen / wo müglich / dieselbige per Stratagema / oder andere Occasionen in Brand zu bringen.

60. Wann man mit einer gantzen Schiff-Armee ausfahren wil/ solle man alle Oerter den Hauptleuten schrifftlich mit gewisser Condition/ versiegelt austheilen/ darinnen man im Fall der Noth/ so man entweder durch Sturm zertrennet/ oder sonsten verschlagen/ sich deroselben nachrichtlich gebrauchen möge.

61. Wil man eine Insul vor dem Uberfall eines Feindes verwahren/ soll man alle Anfuhrten mit starcken Schantzen mit Geschütz/ und Volck wohl besetzt / verwahren.

62. Ist die Insul flach/ ein Busch oder Wald darauff/ kan man denselbigen mit einem Lager/ oder starcken Schantzen versehen.

63. Wann man einen Ein- oder Uberfall an ein Ort thun wil/ muß der Anschlag/ so viel immer müglich/ in Geheim verbleiben/ und gantz ein ander Vorhaben ausgesprenget werden.

64. Wann man ein Stillstand der Waffen und Frieden tractiret/ soll man doch im wenigsten nicht traue Völcker in eine Vestung einzulassen / so unter dem vorwenden allerley Nothdurfft einzukauffen.

65. Die

65. Die jenige Stadt und Vestung / so der Feind zu einem Vortheil oder Paß haben kan / solle man vor allen Dingen sich bemühen hinweg zu nehmen.

66. Wil man den Gegentheil vom Krieg abhalten / so soll man ihme auch solche Mittel zu dem Frieden fürschlagen / welche ihme nicht zur Unehre und Schmach gereichen.

67. Wird man mit einer Armee oder Völckern in ein Land eingeschlossen / allenthalben umzogen / und dardurch alle Lebens-Mittel abgestricket / so solle man dem Gegentheil etwan ein Anstand der Waffen oder andere Mittel vorschlagen / damit man sich aus solchem Ubel wieder erretten und salviren könte.

68. Hat man sich von zweyen oder dreyen Armeen zu besorgen / solle man sich nicht leichtlich aus dem Vortheil begeben / viel weniger zu einer Haupt-action sich einlassen.

69. Wil man aber deß Gegentheils an einem Ort erwarten / so muß dasselbig Ort wohl verwahrt / und mit allem / was zur Defension gehöret / wohl versehen seyn.

70. Wann ein Feind eine Stadt belägert / muß man sehen / wo müglich / demselben im Gegentheil auch ein Ort zu belägern / oder auff eine andere Weise eine Diversion machen / damit er gezwungen / die Belägerung wieder auffzuheben.

71. Wann man die Soldaten und etliche Officirer heimlich mit Geld bestechen kan / wird man den Ort leichtlich ohne Mühe und Gefahr einbekommen.

72. Wann ein Feind neugeworbene Völcker führet / so nicht exerciret und zum Krieg tüchtig und abgerichtet seynd / kan man ohn alles bedencken / jedoch nach Beschaffenheit der Sachen sich mit demselben in eine Haupt-action einlassen.

73. Wie ein Feldherr bey einer Belägerung / oder anderer Kriegs-Action den Seinigen allezeit mit freudigem Gemüth zuredet / und gute Hoffnung macht / also soll ein Commendant oder anderer Kriegs-Officirer im Gegentheil hinwieder

hinwider thun / und den Seinigen einen frischen Muth machen.

74. Wann der Feind fliehet / oder sich furchtsam stellet / solle man nicht leichtlich trauen / dann es möchte mit Fleiß geschehen / daß er den Gegentheil begehrt an einem Ort zu locken / und denselben zu Schanden machen.

75. Bey Anordnung einer Bataille solle man sich wohl vorsehen / daß dieselbige also angeordnet und angestellet werde / damit der Feind nicht leichtlich auff der Seiten / noch rückwerts einbrechen könne / also sollen auch die Squadronen nicht zu weit von einander gestellet werden / damit man den schwächsten und nothleidenden Theil desto geschwinder secundiren könne.

76. Wann man einen Feind schlagen wil / solle man seine Macht nicht zu gering schätzen / und das Volck sicher machen / sondern man solle sich anstellen / als ob man davor hielte / daß derselbige noch eins so starck sey.

77. Wann ein Feind sich einer Vestung in einem Lande bemächtiget / solle man die umliegende Oerter und feste Plätze mit stärckerer Besatzung und anderer Nothwendigkeit bestes versehen / damit wann er weiter umb sich greiffen wolte / ihm sein Vorhaben desto schwerer fallen möchte.

78. Wann bey einer Armee ein Schrecken vor deß Feindes Macht einreissen wil / muß man dasselbige durch Zusammenruffung der Officirer bey Zeiten dämpffen / und den Soldaten einen Muth machen.

79. Wann man den Feind mit neuen Inventionen und unbekannten Kriegs-Machinen unversehens anfallen kan / wird man einen grossen Vortheil erlangen / denselben in eine Unordnung zu bringen / dann er sich nicht so geschwind darein finden und dargegen stellen kan.

80. Seinen Feind im Feld bey der Nacht angehen / und zum schlagen aufffordern / ist gefährlich / vornehmlich / aber wo man deß Orts Gelegenheit nicht rechte Kundschafft hat.

81. Wann man den Belägerten eines Orts keinen Succurs beybringen kan/ so solle man denselbigen auch keinen versprechen.

82. Wann man den Feind durch Hunger/ oder andere Mittel zwingen kan/ so thut man nicht wohl/ wann man denselbigen zu einer Haupt-Action fordert/ es sey denn Sach/ daß andere darzu dringende Ursachen vorlauffen.

83. Wann ein grosser Herr im Krieg/ Belägerung/ oder Einnehmung einer Stadt/ eine rationable und lobwürdige That begehet/ hat er sich nicht daran zu kehren/ ob es gleich nicht jederman lobt/ und ihme deßwegen von etlichen übel nachgeredet wird.

84. Nach erhaltenem Sieg soll man nicht sicher/ und mit Anordnung der Wachten nachlässig und saumselig seyn/ sondern dieselbige gleich/ als ob man den Feind noch vor sich stehen hätte/ embsig bestellen und visitiren.

85. Ein nicht allzu grosse Armee/ wo dieselbige von einem verständigen General oder Feld-Herrn geführet wird/ vermag offt vielmehr/ als eine weit grössere/ wann dieselbige von etlichen/ oder einem Unerfahrnen gubernirer wird.

86. Der jenige General/ so über eine Armee völlige Gewalt hat/ und absolute commandiret/ kan sich der Gelegenheit viel besser bedienen/ dem Feind Abbruch zu thun/ als ein anderer/ der erst zuvor Ordre einholen muß.

87. Wann man die Soldaten zu einem Sturm/ oder anderen gefährlichen Sachen antreiben wil/ solle man denselbigen Gaben/ oder andere Versprechungen thun und verheissen/ damit sie desto williger angehen/ umb das Versprochene zu erlangen.

88. Seines Feindes Nachbaren soll man/ so viel immer müglich/ sich zu Freunden machen/ ehe man den Feind angehet/ sonderlich diejenigen/ von denen man die meiste Hülffe zu gewarten hat.

89. Solle man mit Völckern und Schiffen/ einen vornehmen Strohm passiren/ es wolten aber etliche Oerter/ so zuvor

zuvor neutral gewesen/ solches verhindern/ und keinen Paß deß Durchzugs geben / solte man eylend suchen bey Nacht friedlich durch zu gehen/ wäre es aber nöthig/ könte solches auch mit Ernst gesucht werden.

90. So man durch ein Land marchiret / und bekommet von den Inwohnern Vorschub und Hülff/ soll man denselbigen auch Schutz halten/und sie nicht beleidigen lassen.

91. So ein Commandant wenig Völcker in einer Besatzung hat/ und belägert wird/ vermercket aber unterdessen/ daß die belägerten Bürger es mit dem Feinde halten / und geneigt seyn zu rebelliren/ soll er sich wohl vorsehen/ und nicht leichtlich ausfallen.

92. Hat man bey einer Armee Volck/deme man nicht wohl trauen darff / soll man dieselbigen Völcker nicht wider den Feind fechten noch stürmen lassen/ sondern in Guarnison oder andere Oerter verlegen/und zu Fortification, oder andern Kriegs-Sachen gebrauchen.

93. Haben sich die Völcker in einem Haupt-Treffen wol gehalten/auch sonsten viel Ungemach ausgestanden/soll man dieselbigen beschencken / und nach Gelegenheit der Sachen/ mit doppelten Monat-Sold begnadigen.

94. Wann die Völcker von einem Treffen/ oder fernen March ermüdet/ soll man dieselbigen an einen sichern Ort legen/ und ausruhen lassen.

95. Den übergeloffenen von dem Feind soll man nicht leichtlich Glauben zustellen / dann gemeiniglich ein Betrug darhinter verborgen/ dann man gar bald dardurch in Gefahr gesetzet werden möchte.

96. Frembde barbarische Völcker soll man lieber mit Geld/ oder auff andere Weise abwenden / als daß man ihnen etwas am Land einräume / damit sie nicht weiter umb sich greiffen.

97. In einer belägerten Vestung sollen alle Posten wol besetzt werden/ auch die jenigen/ wo man vermeint / daß der Feind nicht leichtlich beykommen könne.

98. Wird man von den Feind verachtet wegen deß wenigen

nigen Volcks so gegen ihm ſtehet soll man deſto ehe auf ihn zu eylen/ mit demſelbigen treffen/ oder aber deſſen Intention zu unterbrechen äuſſerſtes ſich bemühen.

99. Nimt der Feind etwas vor/ das verdächtig / soll man ſich wohl vorſehen / und keines Wegs trauen / auch nach Müglichkeit dargegen Rathſchläge anſtellen.

100. Ehe und zuvor man den Feind überwunden hat/ soll man ſich nicht darvon rühmen / und den Völckern verſprechen deſſen Land und Leute/ eins oder deß andern Haab und Gut unter ſich zu theilen.

Claſſis II,

Begreiffend etliche vornehme Kriegs-Regeln und Axiomata.

I.

DEr Anfang deß Kriegs iſt in der Gewalt deß Menſchen/ aber nicht deſſen Ende.

2. Ohne Gottes Vorſehung/ Gnad und Gunſt / hilfft und gilt aller Menſchen Weißheit nichts/ es ſeyn auch alle Anſchläge vergebens/ und umbſonſt.

3. Gott beweget die groſſen Herren / dardurch die Welt soll bewegt werden.

4. Wo Gott durch ſeine Mittel Hand anlegt/ kan weder Himmel noch Erden/ weder gewaltige Menſchen noch Thier/ noch eintzige Creatur dargegen ſtehen/ noch widerſtreben/ dann der/ ſo ihnen das Weſen gegeben / kan auch ihnen die Macht nehmen.

5. Die aus gerechten Urſachen Kriege führen/ haben gewißlich von GOtt Hülff und Beyſtand zu hoffen.

6. Gott hilfft denen/ welche gezwungen werden/ ſich zur Gegenwehr zu ſtellen/ und zu vertheidigen/ und ſtehet denſelbigen ſo lange Zeit bey/ als ſeine Weißheit es für gut erkennet.

7. Die

7. Die Waffen noch die Menge deß Volcks versichern das Hertz nicht/ sondern eine gute Sache/ Resolution und die Gnade von Gott.

8. Wer Treu und Glauben bricht/ wird von Gott nicht ungestrafft bleiben.

9. Zur Erhaltung der Freyheit deß Vatterlandes/ soll man auffs äusserste/ so lang streiten und Widerstand thun/ so lange man das Leben und den Athem hat/ darumb

10. Soll man die Freyheit mehr/ als aller Welt Reichthumb schätzen/ und

11. Ein glücklicher Krieg wird angefangen mit Gerechtigkeit.

12. Die Uneinigkeit der Christen/ sind eine Ursach und Beförderung der Türcken Hoheit.

13. Wer seinen Nachbarn bekriegen will/ kan leichtlich Ursach darzu finden.

14. Verachte deinen allerschlechsten Feind nicht.

15. Einen viel zu mächtigen Bundgenossen muß man offt mehr fürchten/ dann einen offentlichen Feind.

16. Es ist gefährlich die jenige zu zwingen/ welche nur durch ihr Schwerd das Glück hoffen/ oder desperat seynd.

17. Der jenige thut gar übel/ welcher einem Ungerechten günstig ist/ damit er dem Unschuldigen schade.

18. Wer leidet/ daß er andern dienen muß/ ist nicht wehrt/ daß er über andere commendiren solle.

19. Die jenigen/ so am allerkühnsten seyn/ Krieg anzufangen/ sind gemeiniglich die jenigen/ so sich am meisten fürchten.

20. Langwüriger Krieg/ ist der Unbeständigkeit deß Glückes unterworffen.

21. Man muß nicht das Seinige in Gefahr setzen/ und wagen/ umb ein frembdes Land zu vertheidigen.

22. Aeusserste Noth hat mehr einer geschwinden und fertigen Resolution, als langen Rahts und Vorsichtigkeit vonnöthen.

23. Weitgelegener Succurs und Beyſtand nutzt nicht viel.

24. Wann es in einer Occaſion auffs äuſſerſte gerathen/ ſoll man nicht viel rathſchlagen/ ſondern alſobald wagen und verſuchen das Glück/ Ehr und Schande/ Leben oder Tod.

25. Wer ſich vertheidiget wider ſeinen benachbarten Feind/ der hält ihn in Furcht / und beſchützet ſeine Freyheit ohne jemands Gewalt und Macht.

26. Es iſt beſſer/ man glaube dem Geſchrey/ von deß Feindes Ankunfft bey Zeiten/ als daß man hernach gezwungen werde/ in Eil umb Hülff und Succurs ſich umbzuſehen.

27. Die Verachtung der Gefahr / bringt offt unverhofftes Glück oder Unglück.

28. Es iſt beſſer / daß man ſich in halbe Gefahr und Unglück begebe/ als allezeit ſich fürchten/ und deß Glückes Zufälle erwarten.

29. Alle Anſchläge erfordern eine geſchwinde und fröliche Execution/ oder Vollziehung.

30. Groſſe Geſchäffte im Kriege können oder werden ohne wagen nicht unterfangen.

31. Etwas ſchweres unterſtehen/ iſt ein heroiſch Ding/ aber etwas unmüglisches vornehmen/ iſt Narrheit.

32. Es iſt gefährlich/ einem Verräther zuverzeihen/ dann

33. Die Verräther ſeyn viel ärger / als die offenbahre Feinde.

34. Es iſt viel ſchwerer ein Ort zu behalten/ als denſelbigen zu gewinnen.

35. Es erfordert eine groſſe Weißheit den Krieg zu ändern/ ob ſchon deſſen Urſprung herkomt von groſſen Beleidigungen und Injurien.

36. Zu viel Freyheit macht Auffruhr.

37. Vor den Bundsgenoſſen und Freunden ſolle man ſich ſo wohl vorſehen/ als für Frembden.

38. Es iſt beſſer den Fried kauffen/ als ſich mit Krieg verderben.

39. Ein

39. Ein gefährlicher Anschlag soll nicht entdeckt noch offenbahr gemacht werden / biß daß man ihn jetzund exequiren will / und solches nur zwar den Ober-Officirern.

40. Man soll sich erstlich bedencken / wie man sich vertheidigen wolle / ehe man seinen Feind beleidiget.

41. Ehr und Nutzen erhalten einander gern.

42. Ein Herr / der alles nach seiner eigenen Meinung thut und verrichtet / den soll man vielmehr für stoltz / als für klug halten.

43. Zu viel gewisse und versicherte Räthe / sind offtermahls nicht die allergewisseste und sicherste.

44. Die allgemeine Noth schaffet die Privilegia besonderer Leute ab.

45. Die jenige / so herrschen / oder commandiren / sollen ihre Authorität wider alle und jede Menschen schützen.

46. Ein weiser / frommer und gottsfürchtiger Soldat / soll diesen Zweck haben / daß er thue / rathe und sage alle gute Ding / ehrliche und tugendsame Sachen / ohne Ansehung der Person.

47. Die Armuth benimt nicht das Hertz / sondern erhälts vielmehr denen / welche ein gut Gewissen haben / daraus dann die Courage eines tapffern Soldaten viel befördert wird.

48. In einem beschwerlichen Weg hat man Merckzeichen vonnöthen / auff daß man ihn erkenne / dann verirrete Wege erschrecken auch die allerbehertztesten.

49. Die jenigen / so da seyn unüberwindlich durch Geschenck / können schwerlich durch Waffen bezwungen werden.

50. Waß man gezwungener Weise / und mit Gewalt thun muß / soll vergeben werden.

51. Grosser Herren Gewohnheit und Gebrauch ist / daß sie ihre Diener in Gefahr setzen / und lassen sie in der höchsten Noth und Gefahr stecken.

52. Alle böse Anschläge / so mit dem Schein der Gerechtigkeit bedeckt / gewinnen keinen glücklichen Ausgang.

53. Zorn und Hoffnung sind zwey betriegliche Anstiffter und Anfänger deß Kriegs.

54. Wer seinen Glauben verlohren hat/ der hat nichts mehr zu verliehren/ er sey auch so ein grosser Fürst/ als er immer wolle.

55. Ein bequemes Mißtrauen ist eine Senn-Ader der Weißheit.

56. Ein mittelmässiger Fried / hat ohne Vergleichung viel mehr Nutzen und Bequemligkeiten / als der nützlichste Krieg: Jedoch die Leute sind sehr unvorsichtig / welche sich nicht einlassen / noch vertragen wollen ohne Waffen.

57. Kriegs-Unkosten kan nicht ausgerechnet werden.

58. Die Menschen erobern die Länder/ und nicht die Länder die Menschen.

59. Es ist besser sich nimmer in Verbündnuß einzulassen/ als daß man sich dessen darnach alsbald gereuen lasse / und wieder zerbreche/ welches nicht geschehen kan/ ohne Zerstörung der zugesagten Treue.

60. Eine Stadt/ so allbereit einen Sieg ausgestanden/ und eine Belägerung überwunden/ und sich erhalten hat/ soll man nicht leichtlich wieder ersuchen/ es sey dann / daß man dessen besondere Ursachen habe.

61. Ehe man die Waffen niederlegt / soll man zuvor alles hinweg thun / so ins künfftige Schaden bringen möchte.

62. **Ein guter Raht ist besser / dann eine Armee.**

63. Argwöhnischen Herren / wird nimmermehr wohl gedienet.

64. Je mehr sich Leute mengen in eine wichtige Sache/ je weniger Fortgang hat sie/ dann der eine wartet auff den andern.

65. Das Vertrauen auff Macht/ gebieret die Verachtung eines guten Rahts/ und deßwegen überwindet auch offt der kleinste Hauffe den grösten;

66. Ein Soldat / erwirbt die Ehr durch Mühe und Gefahr.

67. Die Kriegs-Kunst ist ein Werckzeug der Glückseeligkeit und der Freyheit.

68. Die Wissenschafft / wann sie nicht bey sich hat die Gottseeligkeit uñ Tugend/ist eine schändliche Wissenschafft/darumb

69. Mars und Musæ sollen allezeit bey einander seyn / wann man wil/daß ein Land und Stadt bestehen soll.

70. **Der Krieg ist behertzten und tapfferen Gemütern ein Schauplatz und Theatrum der Ehren.**

71. Tapfferkeit und Frömmigkeit/wird nimmer wohl erkandt/ als nur / wann sie von nahen mit Widerwärtigkeit und Lästerworten angegriffen werden.

72. Die That / und nicht der Nam/ machen einen Soldaten bekant.

73. Die Ordnung und der Gehorsam erhalten den Krieg und die Kriegs-Kunst in Macht und Esse.

74. Die Weißheit der Capitain/ ist ohne allen Zweiffel nothwendig. Aber noch viel mehr die gute Unterweisung/ Abrichtung und Institution der Soldaten.

75. Der Gehorsam eines Soldatens / gegen seinem Officirer / wird so wohl erfordert / als die Keckheit und Mannheit.

76. Ein Soldat soll seine Officirer wie den Feind fürchten.

77. Es kan kein Soldat commandiren/er sey dann zuvor commandiret worden.

78 Es soll einem Mannhafften und tapfferen Soldaten in allen Dingen nichts unmöglich noch zu hoch seyn / behertzte und standhaffte Soldaten zu gewinnen.

79. Ein Soldat/soll seine Kleider und Waffen / so viel immer müglich/sauber halten.

80. Ein Soldat soll nimmermehr von dem Feinde lernen / sondern dahin trachten / daß der Feind von ihm lerne.

81. Wer sich nach seines Feindes Ordnung wil reguliren/ die er nicht verstehet/ der ist halb/ wo nicht gar geschlagen. Derowegen

82. Der jenige wird nicht leichtlich überwunden/ der da warhafftig und gewiß kan von seiner und seines Feindes Ordnung und Macht judiciren.

83. Das Hertz und die Großmüthigkeit eines Soldaten übertreffen die Erfahrung. Dann

84. Die Praxis ohne Großmüthigkeit und Stärcke/ hat gantz keine Krafft oder Würckung in Kriegs-Sachen.

85. Ein Soldat/ soll so wohl in- als nach dem Sieg sich vorsehen und nicht sicher seyn.

86. Ein behertzter und unverzagter Soldat soll weder vor dem grossen Geschrey/ noch für dem fürchtenden Anblick seines Feindes sich entsetzen/ noch erschrecken.

87. Wer in dem Krieg sich nur auff Defension begibt/ der gehet zwar am sichersten/ hat aber mehr Verlust als Provit von seinem Krieg zu gewarten.

88. Man muß dem Feind so wohl mit List/ als mit Gewalt begegnen.

89. Ein grosser Hauff kan an einem engen Ort nicht wol wider einen geringen fechten/ dann es kan leichtlich geschehen/ daß der Geringere den Sieg darvon trage.

90. Man soll sich nicht leichtlich in deß Feindes ledige Städte wagen/ wann sie offen stehen/ biß man zuvor genugsame Recognition hat.

91. Die jenigen/ so man einer Conspiration verdächtig hält/ soll man aus dem Treffen lassen.

92. Es ist sehr schwer/ daß eine grosse Armee von vielen Nationen in einem frembden Land bestehen/ und sich erhalten könne.

93. Einem fliehenden Feind soll man nicht zu geschwind nacheylen/ man seye dann zuvor versichert/ daß derselbige keinen Hinterhalt hat. Dann

94. Der Uberwinder bringet sich selbsten umb/ wann er dem Uberwundenen so viel Zeit gibt/ daß er sich wider erholen und stärcken kan.

95. Ein

95. Ein Kriegs-Obriſter ſoll ſelbſten gute Achtung geben auff deß Feindes Land/ Oerter und Situation/ auff daß er deſto beſſer ſehen und urtheilen könne / was darbey zu thun.

96. Scharmützel an bergichten Oertern / abgebrandten Dörffern und Päſſen ſeynd gefährlich.

97. Ein Kriegs-Obriſter kan nicht leichtlich ohne Gefahr die Waffen in einer Battalien ändern.

58. Nächtliche Uberfälle und Anlauff an ſolchen Orten/ da der Feind Zeit hat ſich zu verſtärcken / ſchadet mehr den Anfallenden/ als den jenigen/ ſo angefallen werden.

99. Es iſt beſſer ein offentlicher Krieg/ als ein angebotener betrieglicher und unſicherer Friede.

100. Verträg und Accord im Krieg ſollen beſtändig und auffrichtig gehalten werden.

101. Beſſer iſt es offtmahls einen Ort auffgeben / der gefährlich zu beſchützen und zu erhalten iſt/ als viel gutes Volck darbey zu verlieren.

102. Die Tapfferkeit der Belägerten/ vermehret die Beſchwerlichkeiten der Belägerungen.

103. Die Diſciplin und Ordnung im Krieg / würcket mehr/ als die Stärcke und Tugend.

104. Wer im Krieg am fleiſſigſten und ſorgfältigſten iſt/ deß Feindes Anſchläge oder Vorhaben zu entdecken / oder zu erkündigen: Item/ wer ſich am meiſten bearbeitet/ ſeine Völcker exerciren zu laſſen / der wird dem Unglück und Gefährligkeit der Waffen am wenigſten unterworffen ſeyn.

105. Es iſt beſſer/ auch viel ſicherer und gewiſſer den Feind mit Hunger zu überwinden / dann durch die Waffen / über welche das Glück vielmehr Gewalt hat/ als über die Stärcke und Tugend.

106. Der jenige/ welcher ſeine und ſeines Feindes Macht wird erkennen können/ wird ſchwerlich mögen überwunden werden.

107. Neue ungewohnte / und in Eil zugehende Din-

ge / bestürtzen und erschrecken eine Kriegs-Macht am meisten.

108. Man mag den Accidenten oder Unfällen / die sich unversehener Dinge zutragen/schwerlich helffen. Aber denjenigen/ die man zuvor gesehen hat / ist leichtlich zu begegnen.

109. Erfahrne Kriegs-Officirer / liefern ihrem Feind nimmer kein Treffen/es sey dann Sache/daß sie darzu genöthiget/oder daß die Occasion und Gelegenheit ihnen darzu Ursach und Anleitung gebe.

110. Man unterhält die Soldaten in den Häusern oder Quartieren und Besatzungen durch Furcht und Straffe: und wann sie im Felde liegen / oder vor dem Feind sind / führet und erhält man sie durch Hoffnung und Vergeltung.

111 Wer sich nicht mit Proviant versichert/der wil ohne Degen geschlagen und überwunden seyn.

112. Wer ohne Ordnung seinen Feind verfolgt nach dem derselbige zertrennt/der sucht nichts anders / als sich seines erlangten Siegs wiederumb verlustig zu machen / und dem Feind wieder in die Hände zu fallen.

113. Keine Compagnie/ Regiment oder Squadron soll in einem würcklichen Treffen nimmermehr zu keiner andern Sach/ als worzu dieselbige verordnet worden / gebraucht werden/dann sonsten gemeiniglich eine Confusion und Unordnung daraus entstehen möchte.

114. Die Männer / die Waffen/ das Geld/ Munition und Proviant sind die Nerven und Adern deß Kriegs: Aber die zwey ersten sind am allernothwendigsten: Dann die Männer und Waffen bekommen beydes/das Geld und das Proviant: Aber das Geld und Proviant bekommen die Männer und die Waffen nicht.

115. Wer sich mehr auff Cavalleri als die Infanteri verläst der muß zusehen/daß er sich nach deß Landes Gelegenheit accommodire und bequeme.

116. Der Situs oder die Gelegenheit deß Orts nutzet manches-

manchesmal mehr/dann die Stärcke/Tapfferkeit und Tugend der Soldaten.

117. Es ist mehr auff Tapfferkeit und Tugend der Soldaten zu sehen/ als auff grosse Anzahl und Menge deß Volcks.

118. Der Anschlag ist am besten/welcher biß zu seinem Effect dem Feind ohnwissend kan angebracht werden.

119. Die Natur gebiehret wenig Leut/ die mächtig seyn: Aber die Kunst und Erfahrenheit macht gute Soldaten.

120. Die vornehmste Wissenschafft im Krieg ist/ die Occasion und Gelegenheit zu erkennen/ dem Feind Abbruch zu thun.

121. Der Friede/ so mit Geld erkaufft wird/ kostet gemeiniglich nicht so viel/ als der mit schwerem Krieg erlangt werden soll.

122. Billige Friedens-Mittel im Krieg soll man niemals ausschlagen/ob gleich die Waffen Glück haben.

123. Den Feind soll man anfallen/wann man vermeinet/ daß er am sichersten sey.

124. Die jenigen/ so sich ergeben/ soll man mit sonderbahrer Freundligkeit tractiren/ im Gegentheil aber/ die andern/ so da suchen Widerstand zu thun/ denen soll man mit Schärffe begegnen. Dann die Gutthätigkeit gegen die ersten/ und die Strengigkeit gegen die andern/ seyn die zwey vornehmste Mittel/ dadurch man den Gehorsam zu wege bringet.

125. Wann nicht gute Gelegenheit zur Hand/ einen Anschlag werckstellig zu machen/so soll man mit demselben nicht halsstarrig fortfahren. Dann zu ungelegener Zeit das Glück zwingen wollen/ ist eine Anzeigung eines verblendeten und unglückhafften Gemüths.

126. Durch stetige und fleissige Kundschafft im Krieg/ wird offt mehr ausgerichtet/ als mit dem Schwerd.

127. Es erfordert eine grosse Resolution einen Mächtigen in seinem Vortheil anzufallen/ dann ein

Mann in seinem Vortheil / ist besser / dann zehen ohne Vortheil.

128. Die Gefahr von aussen / und die Verrätherey von innen sey 2 Haupt-Ursachen / dardurch manche Vestung verlohren wird.

129. Die Noth zwingt offt einen Soldaten / daß er mehr thut / als seine Gewalt leidet.

130. Die Ehre gebeut und befielet einem jeden Officirer und Soldaten / daß er sich würdig mache seiner Authorität / durch eine tapffere und vornehme That.

131. Der Muth und die Keckheit eines Officirers / macht auch tapffer und kühn die Soldaten. Dann

132. Ein jeder Mensch / und also auch ein Soldat / wird mehr durch Exempel / als durch Wort angereitzet / und auffgemuntert.

133. Das Glück und die Wohlfarth / macht offt / daß man seines Ampts vergisset.

134. Ein Soldat / der ein ehrlicher Mann ist / kan wohl verleumbdet / aber nicht überzeuget werden.

135. Ein tapfferer Soldat / verliehret darumb das Courage und den Muth nicht / wann ihm gleich ein Unglück begegnet.

136. Eines jeden Tugend ist / wann man versichert ist / daß er dieselbige erhalten kan.

137. Die jenige / so in grossen Ehren schweben / können ohne Haß und Neid nicht leben.

138. Es ist gemeiniglich ein Zwietracht und Streit zwischen denen / welche gleiche Macht oder Gewalt zu commandiren haben.

139. Ein tapfferes Gemüth und Soldaten-Hertz / wird mehr bewegt an das Unrecht / als an erzeigte Wolthaten zu gedencken.

140. Ein jeglicher soll in seiner Welfahrt gedencken an das / was ihme gegenwärtig seyn und begegnen kan.

141. Ein kluger und discreter Commandant begibt sich nicht weg von seiner Vestung.

142. Es ist schwer zu kriegen/ wann man keine Retraicte hat/ darumb ist es nicht genug Soldaten in den Krieg/ sondern dieselbige auch wieder heraus zu führen.

143. Es ist ein grosser Unterscheid eine Stadt oder Vestung von ferne/ oder in der Nähe zu belägern.

144. Vermessenheit und Stoltz ist eine gefährliche Seuche unter den Soldaten.

145. Erfahrne und wohlgeübte Soldaten müssen auch verständig und qualificirte Officirer haben.

146. Wer seinen Krieg also anstellet/ daß er nichts verliehren wil/ dem mangelt nimmermehr Gelegenheit etwas zu gewinnen.

147. Vermessenheit im Krieg/ gehet selten wohl ab/ wann es zur Extremität kommet/ mag Kühnheit offt wohl allem Rath vorgehen.

148. Ein verständiger Soldat schmähet seinen Feind nicht mit Worten/ sondern offendirt denselbigen mit der That.

149. Die jenige/ welche über andere zu commandiren haben/ sollen auch für derselbigen ihr Leben und Gut Sorge tragen.

150. Ein Lasterhafftiger Officirer kan nicht mit Recht einen andern lasterhafftigen straffen.

151. Ein Commandant, so nicht Leute genug hat/ soll mit Bequemligkeit und Vortheil deß Orts seinem Feind begegnen; Dann was man mit Stärcke und Macht nicht vermag/ das muß man thun und verrichten mit Weißheit.

152. Die Geschickligkeit deß Obristen/ und die Bequemligkeit deß Orts erstatten das jenige/ was sonst an Leuten mangelt.

153. Die Ehre eines Soldaten ist/ daß er lieber stirbt/ als daß er ohne seine Waffen weichet und sich retiriret.

154. In Kriegs-Sachen soll man den jenigen folgen/ welche eine Probe ihrer Tugend und Mannheit gegeben.

155. Wann

155. Wann Kühn- und Weißheit bey einander stehen/ so ist eine Vestung wohl bewahrt.

156. Im Krieg soll man die Verrätherey lieben/aber den Verräther hassen.

157. Die Menge und Vielheit der Generalen/ so im Respect einander gleich seyn/ verderben und ruiniren bey einer Armee mehr/als daß sie derselben Nutzen schaffen.

158. Es ist besser aus einer Gefahr mit einer ehrlichen Condition (ob sie schon schwer ist) gehen / als unnützer Weise darinnen umbkommen. Dann

159. Es ist besser ein Ampt mit Ehren übergeben/als mit Schmach und Schand dasselbige zu behalten.

160. Unbedachtsamkeit ist im Krieg fast das gefährlichste.

161. Bey extraordinari Occasionen/ sollen auch extraordinari Mittel gebraucht werden.

162. Mit bedeckten Waffen kan man den Feind so wohl schaden als mit den offenen. Dann

163. Mit einem starcken und mächtigen Feind muß man mehr mit List und Verschlagenheit/ als offenbaren Kriegs-Waffen umbgehen.

164. Der Zorn und Stoltz seyn böse Rathgeber eines Obersten.

165. So man sich in der Zeit deß Friedens verwahrt/ hat man zur Zeit deß Kriegs dasselbige zum Vortheil.

166. Wann man einen Feind wil aus seinem Land treiben/muß man denselbigen darinnen bekriegen.

167. Die Ergebung einer vornehmen Stadt/bringt dem umbliegenden Land grosse Veränderung.

168. Eine Sache von grosser Wichtigkeit / soll alsobald dem Obristen angedeutet werden.

169. Kriegs-Obristen sollen sich mässigen in ihren Passionen oder Begierden / damit der Zorn sie nicht vergessen mache in der Noth ihres Ampts. Dann

170. Der Zorn ist eine grosse Verhinderung denen/welche mit Ampts- und Kriegs-Geschäfften umbgehen.

171. Wer

171. Wer im Krieg gut Progreß haben will/ muß seinen Feind nicht ruhen noch Stillstand zulassen.

172. Die Verheissungen der Gefangenen sind gefährlich und ungewiß/ aber die Umbstände der Zeit/ das Ort und der Personen eröffnen und zeigen/ wie weit man trauen soll.

173. Das Gesetz deß Kriegs erfordert ein Mißtrauen/ ehe und zuvor man den Feind angreifft.

174. Die Uberwindung eines reichen Landes accommodiret eine Armee mit denjenigen Dingen/ deren sie zuvor äusserstẽ Mangel gehabt.

175. Eine oder zwo Incommoditäten/ sollen einen verständigen Kriegs-Officirer nicht auffhalten/ die Commoditäten seinem Feind zu benehmen.

176. Die Flucht ist nicht schändlich/ wann alles verlohren ist.

177. Es ist nicht genug/ daß man den Feind im Felde schlägt/ sondern man soll auch denselbigen suchen aus den Vestungen zu treiben.

178. Einem Kriegs-Obristen stehet es wohl an/ wann er mit den Uberwundenen Mitleiden trägt.

179. Das gröste Unglück eines Obristen ist/ wann ihm kein Gehorsam geleistet wird/ und auch kein Mittel hat die Widerspenstigen in Gehorsam zu bringen.

180. Diejenigen Kriegs-Liste/ so im Anfang ein geringes Ansehen haben/ bringen am Ende meistentheils grossen Nachdruck.

181. Die Gelegenheit wohl in acht genommen/ gibt besser Glück in Occasionen als die Stärcke.

182. In gefährlichen und heimlichen Anschlägen/ seynd die allerwilligsten und behertzsten Soldaten die besten.

183. Die Verzagung ohne Quartier zu erlangen/ macht die Soldaten offt sieghafft.

174. Officirer sollen ihren Soldaten den Weg weisen/ wann sie haben wollen/ daß sie ihnen nachfolgen sollen.

185. Wo die Noth da ist / da hat Rath kein statt noch Platz.

186. Ein weiser Verzug überwindet deß Feindes Vermessenheit.

187. Christliche Kriegsleute sollen den Barbarischen nit trauen.

188. Es ist gefährlich einem Feind zu trauen / der sich Gutes annim̃t / und die Macht in Fäusten hat. Dann

189. Unter dem Schein und Vorgeben der Freundschafft und Familiarität / werden offt die grösten Verräthereyen begangen.

190. Eine grosse Armee kan man mit Länge der Zeit besser / als durch Waffen zwingen.

191. Die jenige bedüncket der Krieg süß zu seyn / so denselbigen noch nicht versucht haben.

192. Wann die Officirer nicht wissen zu commandiren / und die Soldaten unbescheiden seyn / muß man grosses Verderben gewärtig seyn / wann es zum Treffen kom̃t.

193. Man muß auff viel Ding sehen / und Achtung geben / wann man sich berathschlaget von Dingen / so zweiffelhafftig seyn.

194. Wer sein Ampt nicht thut zu rechter Zeit / und an rechtem Ort / der verliehret in der Noth sein Gemüth und die Hände.

195. Es stehet nicht wohl / die jenigen / so unter eines Macht und Gewalt seyn übel zu tractiren.

196. Was die Noth macht verheissen / das macht sie auch halten.

197. Einen mächtigen Feind mit Freundligkeit zu gewinnen / ist besser als mit Trutz.

198. Es ist leicht mit dem einen Accord zu treffen / der nichts anders als den Platz zu verliehren hat.

199. Wer im Glück vermessen ist / der ist im Unglück furchtsam und verzagt.

200. Der Fried ist der alleinige Zweck / das edle wehrte Pretium, und Ende aller rechtmässigen Kriege.

Classis III.

Von den Kriegs-Aemptern.

IN Vorstellung einer Armee / finden sich vornehmlich zweyerley Personen/und seyn dieselbigen entweder Officirer oder gemeine Soldaten.

Officirer seyn dreyerley.

1. Hohe. 2. Niedrige. 3. Gemeine.

Hohe Officirer können füglich in zweyen Theilen begriffen werden/bestehen entweder in

1. Der Generalität. 2. Oder Specialität.

Hohe Officirer in der Generalität / oder unter dem General-Stab seynd:

Der Generalissimus oder Feld-Herr.
Der General Lieutenandt.
Der General Feld-Marschalck.
Der General über die Cavalleri.
Der General Feld-Zeugmeister.
Der General Feld-Marschalcks Lieutenandt zu Pferd.
Der General Feld-Marschalck Lieutenandt zu Fuß.
Der General Major oder Wachtmeister zu Pferd.
Der General Major oder Wachtmeister zu Fuß.
Der General Kriegs-Commissarius, sambt seinen Untergebenen.
Der General Quartiermeister/sambt seinen Lieutenant.
Der General Auditor.
Der General Adjudant.
Der General Vicarius oder Superintendent.
Der General Proviantmeister.
Der General Secretarius, sambt der Kriegs-Cantzley.
Der General Feld-Medicus, sambt dem Apotheker und Feldscherer.

Der

Der General Gewaltiger/sambt seinen Leuten.
Der General Wagenmeister/sambt seinen Zugehörigen.
Der General-Stabs Furier.

In der Specialität seynd begriffen / der Artigleria-Stab / sambt den nachfolgenden andern Kriegs-Aemptern.

Der Obriste.
Der Obriste Lieutenant.
Der Commissarius.
Die Stück-Hauptleute/oder Capitain.
Der Caplan/oder Feld-Prediger.
Die Zeugwart.
Die Ingenieurs.
Der Zeugschreiber.
Die Zeugdiener zu Pferd.
Die Zeugdiener zu Fuß.
Die Geschirr-Meister.
Die Geschirr-Knechte.
Die Petardierer.
Der Minirer Corporal/ sambt denen darzu gehörigen Leuten.
Die Proviant-Officirer.
Die Constabel oder Büchsenmeister.
Die Handlanger.
Die Schmidtmeister.
Die Schmidtknechte.
Die Petardiermeister.
Der Brückenmeister mit seinen Leuten.
Der Schantzmeister.
Der Wagenmeister.
Der Wagenmeister Lieutenant.
Deß Wagenmeisters Knechte.
Der Zimmermeister mit seinen Gesellen.
Der Sattler mit seinen Gesellen.
Der Furier.

Der

Der Quartiermeister.
Der Profoß mit seinen Leuten.
Die Artilleri-Knechte.

Der Proviant-Stab.

Proviant-Directores.
Proviant-Verwalter.
Proviant-Officirer.
Proviant-Lieutenant.
Proviant-Fuhrwercks-Commissarius. Oder
Proviant-Wagenmeister.
Proviant-Furier.
Item Roß-Aertzte / Schmidt und Wagner.

Regiment-Stab zu Pferd.

Der Obrister.
Der Obrister Lieutenant.
Der Major oder Obrister Wachtmeister.
Der Regiments-Quartiermeister.
Der Caplan oder Feld-Prediger.
Der Auditor.
Der Wagenmeister mit seinen Leuten.
Der Profoß mit seinen Steckenknechten.

Compagnia zu Pferd.

Der Rittmeister.
Der Lieutenant.
Der Corneth.
Der Wachtmeister.
Der Corporal.
Der Quartiermeister.
Der Feldscherer.
Der Trompeter.
Der Schmidt und Sattler.

Regiment-Stab zu Fuß.

Der Obrister.
Der Obrister Lieutant.
Der Major oder Obrister-Wachtmeister.
Der Regiment-Schultheiß.
Der Adjutant.
Der Quartiermeister.
Der Caplan oder Feld-Prediger.
Der Secretarius.
Der Proviantmeister.
Der Feldscherer.
Der Profoß.
Der Regiments-Trommelschläger.

Compagnia zu Fuß.

Der Hauptmann oder Capitain.
Der Lieutenant.
Der Fendrich.
Der Feldwebel.
Der Führer.
Der Fourier.
Der Corporal.
Der Feldscherer.
Die Furierschützen.
Die gemeinen Knechte / worunter der dritte oder vierdte Theil Piquenirer / die andern aber Mußquetirer seyn sollen.

Nota, unter einer Compagnia zu Fuß / soll auff wenigste ein Zimmermann / ein Büchsenschmidt / oder Schlesser seyn.

Hierbey ist noch ferner zu wissen / daß die Kriegs-Officia bey ein- und anderer Armee unterschiedlich; dann bey den Käyserlichen haben solche eine andere Ordnung / als bey Schweden. Item bey Schweden eine andere / als bey Hispanien / und andern Nationen / derowegen dieselbige hievor

nen nicht nach der Ordnung können gesetzt werden / insonderheit weilen dieselbige sich nach den Zeiten und Umbständen offtmahls verändern; Es wird aber hiermit einem jeden Kriegsverständigen frey gestellet / solche Aempter nach eines jeden Feld- und Kriegs-Herrn Ordnung und Gebrauch zu verstehen und anzunehmen / und nach dessen Gewohnheit einzurichten / zu vermehren / und zu verbessern.

Betreffend die Verpfleg- und Besoldung der Vornehmsten bey einer Armee oder Haupt-Corpo / als ist bey jetzigem Türcken-Kriege dieses 1664. Jahrs ohngefehr dieses auffgesetzt und vorgeschlagen worden. Erstlichen:

Deß Generals-Stabs monatliche Verpflegung.

Dem General Feld-Marschalck . .	1800 fl.
Dem General Feld-Marschalck Lieutenandt	12 à 1350 fl.
Dem General vom Fuß-Volck / so auch General Feld-Zeugmeister seyn soll .	1200 fl.
Dem General von der Reuterey . .	1000. fl.
Dem General-Wachtmeister zu Pferd .	700. fl.
Dem General-Wachtmeister zu Fuß . .	700. fl.
Der General-Quartiermeister . . .	225. fl.
Dem General Auditor, sambt seinen Geschichtschreibern und zugehörigen Leuten . . .	180. fl.
Zweyen General-Quartirmeister-Lieutenanten / darunter ein Jngenieur seyn soll . . .	90. fl.
Dem Medico	100. fl.
Dem Feld-Apothecker / sambt seinen Leuten . .	90. fl.
General-Stabs Feldscherer . . .	45. fl.
General Profoß sambt seinen Leuten . .	280. fl.
General Wachtmeister / sambt seinem Lieutenandt	150. fl.
Summa deß General-Stabs Verpflegung Monatlich / thut	8260. fl.

Regiments-Stabs Verpflegung.

Monatlich / ist

Dem Obristen	225. fl.
Dem Obristen Lieutenant . . .	60. fl.
Dem Major oder Obrist-Wachtmeister .	25. fl.
Dem Quartiermeister	24. fl.
Dem Regiment-Schultheiß und seinen Leuten	30. fl.
Dem Caplan oder Feld-Prediger . .	18. fl.
Dem Secretario	10. fl.
Dem Adjutanten	13. fl.
Dem Wagenmeister	9. fl.
Dem Heerpaucker	9. fl.
Dem Profoß und seinen Leuten . . .	24. fl.
Summa	447. fl.

Compagnie zu Pferd.

Dem Rittmeister / so drey Pferd	. .	75. fl.
Dem Lieutenant /	2. Pferd . . .	30. fl.
Dem Cornet /	2. Pferd . . .	25. fl.
Dem Wachtmeister /	1. Pferd . . .	12. fl.
Dem Corporal /	1. Pferd . . .	10. fl.
Dem Quartiermeister	. . . .	10. fl.

Nota, unter diesen ausgesetzten Pferden / deren Officirern Knechte verstanden / welche ihnen in der Roll / als Soldaten passiret werden / und wie andere Reuter würckliche Dienste leisten sollen. Ferner

Dem Musterschreiber	10. fl.
Dem Schmidt	9. fl.
Dem Feldscherer	10. fl.
Zweyen Trompetern	10. fl.
Sattler	9. fl.
Jeden gemeinen Reuter . . .	9. fl.
Summa	219. fl.

Regiment-Stab zu Fuß / monatlich ist

Dem Obristen	200. fl.
Dem Obristen Leutenandt . . .	60. fl.
Dem Major oder Obrist-Wachtmeister .	25. fl.
Dem Quartiermeister	20. fl.
Dem Regiment-Schultheiß/sambt seinen Leuten	30. fl.
Dem Caplan oder Feld-Prediger . .	18. fl.
Dem Secretario	10. fl.
Dem Adjutanten	12. fl.
Dem Wagenmeister	9. fl.
Dem Profoß/sambt seinen Leuten . . .	24. fl.
Summa	408. fl.

Compagnie zu Fuß/monatlich

Dem Hauptmann oder Capitain . .	70. fl.
Dem Leutenandt	25. fl.
Dem Fendrich	24. fl.
Dem Feldweibel	15. fl.
Dem Führer	13. fl.
Dem Furier	7. fl.
Dem Musterschreiber	7. fl.
Dem Feldscherer	7. fl.
Dem Gefreyten Corporal . . .	7. fl.
Einem gemeinen Soldaten . . .	4. fl.
Summa	194. fl.

Das Servis, und rauhe Futter vor die Pferde ins gemein/ soll in den Quartieren einem jeden/ vom höchsten biß zum niedrigsten in der Qualität / gleich solche der Käyserl. Unterthanen/ wann sie in den Erbländern stehen / gereicht/ und darüber von keinem das allergeringste weiter gefordert werden.

Betreffend noch ferner/die Qualitäten und Verrichtun-

gen dero vornehmsten Personen so bey einer Armee nöthig/ wollen wir ins gemein in müglichster Kürtze nachfolgende setzen. Erstlichen

Anlangend den Generaliss. oder Feld-Herrn/dessen Commando sich über die gantze Armee erstreckt: So ist derselbige entweder ein hoher Potentat/ Käyser/ König/ gebohrner Fürst/ Respublic, oder dergleichen grosser Herr/ erfordert an sich selbsten/ daß er sey Großmüthig/ heroisch/ erfahren/ der in dem befehlen eine grosse Authoritåt und Ansehen/ glückselig in seinen Anschlägen/ muthig in Streit/ Resolut und standhafftig in der äussersten Noth vornemlich aber/ gottsfürchtig. Item/ ein Herr/ der Gerechtigkeit liebet und handhabet/ und sich nicht leichtlich in Glück oder Unglück verändert/ der eine wichtige Sache durch/ uñ mit seinen Kriegs-Räthen wohl überleget/ absonderlich in geheim behält/ dem Feind mit Battaille sich nicht übereilet/ nicht leichtlich Ungedult und Zorn gegen die jenige spühren låst/ so Ehre unter ihm eingeleget; Und was sonsten ins gemein von einem grossen Herrn und Potentaten für Tugenden und Qualitåten erfordert werden.

Auch wehre noch sehr gut und nützlich/ daß der Feld-Herr in Person bey Völckern und Armeen möchte würcklich beywohnen/ und durch oder mit dessen Gegenwart dem gantzen Volck ein unverzagten Muth/ mit freundlichem uñ ernstlichem Zusprechen/ machen/ dieselbige anreitzen und auffmuntern.

Der General Lieutenant/ so auch zu Zeiten die Stelle deß hohen Kriegs-Generalen zu verwalten hat/ soll nicht weniger dann derselbe qualificiret/ und in allem/ was zu einem vollkommenen Kriege gehöret/ und nöthig ist/ wohlgeübt und erfahren seyn.

1. Er soll allezeit in Gegenwart der Armee Sich einfinden;

2 Soll vorsichtig die Armee und Völcker/ an sichere und bequeme Oerter (wo müglich) logiren;

3. Soll

3. Soll gute Wachten halten lassen.

4. Soll die Strassen / Pässe und andere gefährliche Oerter fleissig recognosciren / und dieselbigen mit dargegen gesetzten Aussenwachten vor allem Ein- und Uberfall deß Feindes / sich zu versichern / im Fall derselbige ankommen solte.

5. Soll allezeit gute und vertraute Kundschaffter ausschicken / und also seine Gedancken stetig auff deß Feindes Anschläge / Thun und Wesen richten.

6. Item / auff welcher Seite der Feind / und wie weit er von ihm stehe.

7. Wie starck derselbige an Reuterey / Fußvolck / Stücken / Bagage und dergleichen.

8. Soll auch insonderheit gute Auffsicht haben / ob die Obersten / Rittmeister / oder andere Officirer / ihren untergebenen Soldaten nicht unrecht thun.

9. Ob dieselbige ihre Regimenter / und Compagnien in gutem Wesen und fertiger Rüstung / wie sichs gebühret / unterhalten.

10. Auff daß dieselbigen wie andere Officirer ihr Ampt fleissig thun / und über diß alles gute Ordnung und Kriegs-Disciplin erhalten.

11. Gegen die Soldaten soll er sich **freundlich** erzeigen / dieselbige **gern hören** / und in ihren Nöthen helffen; Sie auch ernstlich straffen / wann sie es verdienet.

In Summa / alles das jenige / was in Abwesen eines Generals zu beobachten / fleissig und embsig in acht zu nehmen.

Der General Feld-Marschalck / so bey etlichen ins gemein / auch über die gantze Armee das Commando trägt / soll hauptsächlich nachfolgende Tugenden haben / nemlich / daß er sey

Ein wohlversuchter / und Kriegs erfahrner Herr.

Tugendreich / ansehnlich und glücklich: Dann

Die **Kriegs-Ubung** und Experientz gibt ihme

den Verstand und die Anweisung / vorsichtig zu handeln.

Die **Tugend** / hält und treibt ihn zur Emsigkeit / Geschwindigkeit / und Fortsetzung seiner anbefohlenen Geschäffte.

Item / zur **Großmüthigkeit** in obstehender Gefahr / zur **Mässigkeit** in seinem Thun und Lassen.

Dannenhero ihme dann nachmaln die Authorität / und das **Ansehen** bey andern nachfolgenden Generals-Personen entspringet / und endlichen des **Glücks** Beystand herrühret / und demselbigen nachfolget.

Diesen Tugenden folgen endlichen auch nach die **Tapfferkeit** / die **Redligkeit** / die **Freygebigkeit** / die **Höffligkeit** / und die **Treue** / und die **Liebe** seines **Herrn** Principaln und deß Vatterlands.

1. Der General-Feld-Marschalck hat zu disponiren die Cavalleria, sowohl / als die Infanteria und Artilleria, dieselbigen zu logiren und außzutheilen.

2. Der Generalissimus gibt ihme die Order, wie die gantze Armee zu führen.

3. Item / wie die Läger anzustellen.

4. Solle / wo müglich / die Troppen auff dem Lägerplatz selbsten empfangen.

5. Hat zu disponiren über die Munition / Proviant und Victualien den Profosen / die Schantzgräber / Wegweiser Spionen / Marckadenter.

6. Wie die Päsße zu besetzen / besichtigen und zu verwahren / auch wie

7. Die Haupt- und Feld-Läger / sambt den Retrenchementen / durch die General-Quartiermeister und Ingenieurs zu überlegen / und durch darzu commandirte Völcker auffwerffen und werckstellig machen zu lassen / und letzlichen

8. Alles das jenige / was in Mangel deß Feldherrns Præsentz zu præstiren.

Der General über die Cavalleri / dessen Ampt jeder-

zeit

zu hochgehalten und æstimiret wird/ soll nicht weniger/ als der Feld-Marschalck mit Tugenden und Qualitäten begabt seyn.

1. Er hat neben dem Feld-Marschalck das Auffsehen über die Cavalleria, desselben Fütterung/ Proviant/ Quartier und Läger.

2. Item/ auff die Haupt- und Reuter-Wachten/ March recognosciren.

3. Auff die Musterungen/ daß der Feld-Herr nicht vernachtheilet werde.

4. Ist auch sonsten im obern Kriegs-Rath.

5. Nimt die Ordre von dem Feld-Herrn/ oder in dessen Absentz von dem General-Feld-Marschalck.

Der General-Feld Zeugmeister/ hat ein hohes/ beschwehrliches und mühsames Ampt / soll ebenmässig ein tugendsamer / insonderheit in der Feuerwerck-Kunst und Artilleria, auch andern Mechanischen Künsten hocherfahrner Herr seyn / damit er desto besser andere Aempter austheilen / und denselbigen umbständig gebiethen und befehlen könne.

1. Dieser hat vollkommene Gewalt über die gantze Artilleria, und derselben Officirer/ sambt aller Zugehör/ nach der jenigen Order / so ihm von dem Feld-Herrn / oder dem Kriegs-General gegeben/ so wohl im Feld/ als in den Vestungen und Guarnisonen zu gebiethen/ und zu befehlen.

2. Soll jederzeit/ durch seine ihm Untergebene / gewisse Specification und Register halten/ über die Quartieren und Guarnisonen/ nemlich/ wie viel groß und klein Geschütz/ Kugeln/ Pulver/ Salpeter und anderer Vorrath vorhanden; Damit man im Fall der Noth/ oder/ wo man sonsten dieselbige bedürfftig/ etwan ein Ort zu belägern/ zu Wasser und zu Land denselbigen anzugreiffen/ oder mit einer gantzen Armee zu Felde zu gehen/ sich dessen zu gebrauchen / und darnach Anstalt zu machen.

3. Item/ er muß auch wissen/ was und wie viel man

groß und klein Geschütz/ so wohl zur Defension als zur Offension und Anschlag eines Orts/ entweder denselbigen zu behaupten / oder mit Gewalt anzugreiffen/ und hinweg zu nehmen/ vonnöthen haben möchte.

4. Auch wie mit dem Geschütz die Bollwercken/ Thürne/ Pasteyen/ Haupt-Schantzen und dergleichen/ zu fällen und niederzuwerffen seyn.

5. Item/ was sonsten bey den Battereyen/ mit Feuer-mörscheln/ Granaten/ Feuerballen/ miniren und sprengen in acht zu nehmen.

6. Ferner/ wie das groß und klein Geschütz/ Feuermörser/ Petarden/ Granaten/ ꝛc. zu giessen/ zu probiren/ und zu schäfften.

7. Wo/ und wie die Pulvermühlen hinzuordnen/ Vorrath zu Metall- und Ertzkauffen.

8. Wieviel Wägen/ Pferde/ Sailer/ Kugeln/ Lunten/ Schüppen/ Hauen/ Aexte/ Winden/ Hebzeug/ Lettern/ und alles das jenige/ was zu einem vollkommenen Zeughauß gehöret und einer Armee/ dieselbige ins Feld auszurüsten vonnöthen seyn möchte / mit guter Ordnung anstellen und werckstellig zu machen.

Die General Feldmarschalcks Lieutenant zu Pferd / wie auch zu Fuß / werden gemeiniglich verordnet/ (wann die Armee in grosser Menge von Völckern bestehet) daß dieselbige dem Feld-Marschalln sein Ampt helffen tragen/ und erleichtern / sollen gleichmässig qualificirte und erfahrne Kriegs-Leute seyn/ deß Principaln Ehr und Nutzen auffs äusserste zu suchen und befördern helffen/ auch zu Zeiten bey dem Feld-Marschalln / in ein und andern vorfallenden Sachen gute Erinnerung zu thun/ auch da Streitigkeiten zwischen denen Obristen vorfallen möchten/ dasselbige in der Güte helffen zu schlichten/ und ihr Ampt nach gegebener Ordre mit allem Fleiß versehen.

Die General Majors / oder General Wachtmeister/ so wohl zu Pferd als zu Fuß/ sollen so wohl von guten Qualitäten / geübte und wohlerfahrne Kriegsleute seyn/ wie

wie dann deroselben Ampt solches erfordert und mit sich bringet. Derowegen als der gantzen Armee Auffkommen / deß Principaln oder Kriegs-Herrn Ehre und Nutzen befordert werden möge.

1. Insonderheit sollen dieselbige mit gutem Respect sonderbahrer Vertrauligkeit gegen die Obristen und andere Officirer pflegen.

2. Alle Mißverständnusse mit guter Vernunfft beylegen.

3 Auff die Regimenter sonderbahre gute Wacht und Auffsehen haben.

4. Keine Partheyligkeit annehmen

5. Das Gute befördern/und das Ubel zu straffen.

6. Im Commando ernstlich/ auch gütig und verständig zu verfahren.

7 Im Hauptreffen/oder andern vorfallenden feindlichen Occasionen gute Anstalt und Ordnung machen/darbey beständig und fest zu verbleiben/ und also

8. Mit heroischen Exempeln allen andern Officirern vorleuchten; sich

9. Dardurch auch berühmt und beliebt machen.

Der General Commissarius, dessen Ampt und Verrichtungen ist schwer und unterschiedlich.

1. Soll absonderlich **eine gewissenhafft- und gottsfürchtige** Person seyn.

2. Sich vor Geitz und Geschencken hüten.

3. Hat die Bezahlung der Völcker/und was sonsten zur Auffsicht gehöret/ und nöthig ist bey einer gantzen Armee in Acht zu nehmen.

4. Hat die Musterung anzustellen/ und die Völcker zu besichtigen.

5. Seine Rechnungen und Rollen darüber zu führen.

6. Den Eyd zu empfangen/so wohl von den hohen und niedrigen Officirern/als den Soldaten.

7. Mit Kleider und andern nothwendigen Sachen/durch seine untergebende Völckern austheilen zu lassen.

8. In Summa/ alles das jenige zu thun/ was er getrauet vor Gott zu verantworten/ wie nicht weniger seines Herrn Principaln Ehre/ Nutzen und Gutes zu befördern/ darüber Red und Antwort zu geben.

Der General Quartiermeister / hat auch ein müheseliges Ampt.

1. Soll ebenmässig von guten Qualitäten und Tugenden/ nüchtern/ embsig/ ernsthafft/ und in

2. Allen Kriegs-Künsten insonderheit der Fortification und was derselbigen angehörig/ wohl geübt und erfahren seyn/ derowegen wissen

3. Neue Vestungen auffzubauen.

4. Alte und irregulirte Oerter/ sie seyn auff der Ebene oder auff Gebürgen/ je nach deme der Situs beschaffen/ dieselbigen mit genugsamer Defens- und Fortificationen zu verwahren.

5. Die Feld-Läger und Quartier auszutheilen/ zu Pferd und Fuß/ sambt der Artilleria, sicher zu logiren.

6. Alle Pässe zu besichtigen und recognosciren/ dieselbige mit nothwendigen Schantzen zu verwahren.

7. Die Besteck/ der neuen/ wie auch aller andern Fortificationen fleissig verzeichnen/ darüber Rechnungen und Register/ jederzeit bey der Hand zu haben/ und dem Feld-herrn/ oder Kriegs-Generaln davon communication zu thun/ und mit demselbigen zu deliberiren.

8. Die alte und neue Fortificationen und Wercker/ man arbeite daran oder nicht/ offt persönlich (wann er kan) zu visitiren.

9. Auff die Arbeiter fleissige Achtung zu geben.

10. Durch seine Untergebene Ingenieurs und Conducteurs, die Arbeit fleissig ab- und ausstecken/ ab- und ausmessen und auffzeichnen.

11. Die Schantzgräber/ zu den Approchen/ Miniren und Sappiren anzuweisen.

12. Deß Feindes Läger/ Quartier/ Vestungen/ Schantzen/ Pässe, ꝛc. zu recognosciren.

13. Allen

13. Allen eingenommenen Augenschein fleissig auffzeichnen und entwerffen/und was sonsten

14. Bey der Situation eines gantzen Landes/ insonderheit bey einem Haupt-March/der Quartieren und Austheilung der Völcker/der Pässen/ Wasser/Berge/Brücken/ Mühlen/Morasten/Gräben und dergleichen in acht zu nehmen/dem Feld-Kriegs-Herrn davon Communication und Nachricht zu geben.

Der General Auditor hat die Justitz/und was dero anhängig/zu verwalten/wird derowegen von demselbigen erfordert.

1. **Daß er in den Kriegs- und andern Rechten wohl geübt und erfahren.**

2. **Gottsfürchtig/der die Gerechtigkeit liebt/ handhabt**/und derselben beystehet.

3. Der den Armen / so wohl als den Reichen gerne anhöret.

4. Keine Geschenck annimmet.

5. Ohne alles Ansehen der Personen das Urtheil verfasset.

6. Das Gericht anstellet und besitzen hilfft.

7. Die Ubelthäter nach den Rechten ernstlich zu straffen/Auffsicht hat/und

8. Mit einem exemplarischen Leben/Thun und Wandel der gantzen Armee vorstehet.

Der General Vicarius oder Superintendent, hat die Verwaltung und das Auffsehen über alle Feld-Prediger/ soll derowegen seyn

1. In Theologia ein **gelehrter** und wohlgeübter/ ansehnlicher/behertzter und verständiger Mann.

2. **Nüchtern/keusch/mässig/** und nicht zänckisch.

3. Sanfft und demüthig/ und der jedermänniglich mit guten Exempeln vorstehet.

4. Der die vorfallenden Ubel insonderheit Hurerey Gotteslästerung/Sauff- und Schlägerey embsig und ernstlich straffe.

5. Die

5. Die Nothleidenden und Krancken hertzlich tröſtet/ und den Ubelthätern beweglich zuſpricht.

6. Alle andere untergebene Feld-Prediger/ und ſonſten jedermänniglich zu guten Tugenden anweiſet.

7. Die Strittigkeiten in Ehſachen/ und andern dergleichen Fällen hilfft glimpflich beylegen/in Summa

8. Der ſich in allen Thun und Weſen alſo verhält/ wie es einem rechten Geiſtlichen zuſtehet und gebühret.

Der General Proviant-Meiſter hat das Ampt/ die Völcker mit Proviant/ als Brod/ Wein/ Bier/ Geträyd/ Victualien/ und was ſonſten darzu gehöret/ zu unterhalten/ und herbey zu ſchaffen/ inſonderheit

1. Die Mühlen zu beobachten/
2. Magazin zu verordnen/
3. Daſſelbige fleiſſig verwahren und conſerviren.
4. Unpartheyiſch auszutheilen/
5. Sparſam/ und nicht verſchwendlich damit umbzugehen.
6. Nichts davon verparthieren/oder ſonſten heimlich verkauffen/oder vertauſchen und verwahrloſen.
7. Uber allen Vorrath eigentliche und fleiſſige Regiſter halten.
8. Gute Vorſchläge zu thun/ wie man im Fall der Noth möge Proviant herbey ſchaffen/ daſſelbige ordentlich und nützlich auszutheilen/ und damit die Völcker zu unterhalten.

Der General Secretarius, deſſen Ampt iſt

1. Alle General-Befehl und Ordre auffzuſetzen.
2. Der Juſtitz und dem Kriegs-Rath beyzuwohnen/ hat auch zu Zeiten die Rathſtell mit.
3. Alle Schreiben an andere hohe Potentaten/ und was ſonſten die Generalität anbelanget/ auffzuſetzen und ausfertigen zu laſſen.
4. Soll geheim und verſchwiegen ſeyn.
5. Soll wiſſen nicht allein vielerley Arten geheim und verborgen zu ſchreiben/ ſondern auch wo dieſelbige

von dem Feind zu bekommen/solche (wo anderst müglich) aufzulösen.

6. Solle in seinem Ampt nicht partheyisch seyn.

7. Nüchtern/bescheiden/ freundlich/ demüthig und gottsfürchtig.

8. Von allen Befehlen und Schreiben Copeyen zu behalten.

9. Alles fleissig protocolliren.

10. Sich aller Correspondentz/ dardurch dem Kriegs-Herrn möchte Nachtheil entspringen/ sich zu äussern/ und für grosser Ungnad sich zu hüten.

Der General Feld-Medicus, so ins gemein ein Doctor der Artzney-Kunst/ hat das Ampt und die Auffsicht über alle Feldscherer/ Barbier r und andere Feld-Aertzte/ auch alle Krancken bey einer Armee/ soll derowegen

1. Ein geschickter/ berühmter/ wohlerfahrner und fürsichtiger Mensch seyn.

2. Keck/ unverdrossen/ leutselig und freundlich.

3. Der im Fall der Noth/ so wohl die Gemeinen/ als höhere Patienten fleissig besucht/ denselbigen mit guten Mitteln/ Hülff und Rath beyspringet.

4. Der fleissige Auffsicht auff die andern Feldscherer und Barbierer hat/ ob dieselbige denen Lastern der Trunckenheit/ Hurerey/ oder andern bösen Sachen und verbottenen Künsten zugethan; Ihre Werckzeug rein und sauber halten; Die Artzneyen fleissig præpariren/ und zu gebührender Zeit dem Patienten appliciren; denselbigen nicht versäumen und verderben zu lassen/ wo eins oder das andere Laster und Unfleiß befunden/ der oder die jenigen/ so daran schuldig/ abstraffen/ abschaffen/ und an der Besoldung abziehen.

5. Wo eintzige Strittigkeit unter seinen Leuten vorfällt/ soll er allen müglichen Fleiß anwenden/ solchen in der Güte beyzulegen/ und vergleichen zu helffen.

6. Die

6. Die Reiß- und Feld-Apothecken / soll er ingleichen fleissig visitiren/mit guten und wohl-bewährten Wund-und andern Artzneyen versehen / und stetig bey der Hand haben/ darüber gewisse Register und Rechnungen halten / die Concepta von den Recepten fleissig und ordentlich verwahren/auffheben und behalten.

Nota, der General Feld-Medicus soll sich jederzeit persönlich bey dem General-Stab einfinden / damit man wisse im Fall der Noth denselbigen anzutreffen.

Der General Gewaltiger / ist eine Justitz-Person/ soll insonderheit

1. Ein ernstlicher/wohlberedter/ansehnlicher/ tapfferer und wohlerfahrner Mann seyn.

2. Der auch andere Aempter zuvor bedienet/wohl bekant und berühmt sey.

3. Gewissenhafft/und der das Recht liebt.

4. Nicht zu jäh noch rachgierig / und der sich im Zorn nicht übereilet.

5. Die Strengigkeit mit Güte vermischet.

6. Alles Ubel mit gutem Recht verfolget.

7. Die Betrangte beschützet/und handhabt.

8. Sich vor Geitz und Geschencken hütet.

9. In Summa/er hat auff alle Unordnungen/so im Läger vorgehen/gute Achtung zu geben.

10. Was unter die Obristen gehöret / abzustraffen / das zeiget er ihnen an / das übrige straffet er selbst / jedoch mit Vorwissen deß Feld-Marschalcks oder anwesenden Generals.

11. Ihme gebührt auch auff alle das jenige Auffsicht zu haben / was in der Regiments- Profosen Ampt und Verwaltung nicht gehört / und an denen Orten anzugreiffen und zu straffen/ da keine ordentliche Justitz vorhanden.

12. Er hat in einem Läger allein den Angriff/ und überlieffert darnach einen jeden seinem Regiments-Profosen.

12. Ausser-

13. Ausserhalb deß Lägers/hat er Macht zu streiffen mit seinen Reutern und andern Zugegebenen / damit wann jemand Gewalt geschehe / dasselbige zu verhüten / auch die Abkauffung deß Provants zu verwehren.

14. Die Verbrechere strafft er selbst mit Vorwissen deß Feld-Marschalcks/ oder liefert sie ihren Obristen.

15. Gehören die Missethäter unter kein Regiment/und seyn dieselbige ihm überwachsen und zu starck / oder wollen sonsten nicht pariren / sollen ihm auff sein Anfordern / die nächsten Officirer durch ihre Untergebene zu Hülffe kommen.

16. Das jenige/ was in Freundes Landen geraubt und hinweg genommen/ nim̃t er wiederumb ab/ und verschaffts den jenigen so es gehört/es sey inn-oder ausserhalb eines Lägers;

17. Da auch einer oder der ander über einer bösen unverantwortlichen Sache von ihm ergriffen wird / hat er Macht denselbigen in der That auffhencken zu lassen / oder sonsten am Leben zu straffen.

18. Die Proviant nimmt er von dem Läger an / und begleitet es biß zu dem Ober-Proviantmeister/ oder auf einen gemeinen Proviant-Platz / und theilet es nach seiner Order unter die Regimenter auß.

19. Die Marcketender/so unter keinem Regiment/sondern auff freyem Platz feil haben/ gehören unter ihn/ darumb hält er ob der Proviant-Ordnung und Schatzung / und läst die Marcketender nicht beschweren.

20. Den Metzgern verordnet er ihren Platz / vor oder am Ende des Lägers/und befiehlet ihnen allen Wust absonderlich zu begraben.

21. Alle Abend soll er sich bey dem Obristen oder Feld-Marschalck Bescheids und Order erholen.

22. Wann man im Auffbruch ist so/ hält er vor dem Quartier / oder vor dem Läger / damit die Völcker in der anbefohlenen Ordnung fortziehen / insonderheit daß Wagen und Roß in der Reyhe bleiben / keiner den andern aus

oder eindringe / dardurch alle Ordnung im March erhalten werden möge.

Der General Wagenmeister hat auch ein mühesames Ampt / und die Auffsicht auff alle Wagen und Fuhren bey der gantzen Armee und den Feld-Lägern / soll derowegen seyn

1. Ein ernsthaffter / gesunder / verständiger und ansehnlicher Mann.

2. Der emsig und unverdrossen /

3. Der auch sonderliche Vortheil und Wissenschafften habe / alle Wagen und Geschirr jederzeit in guter Ordnung / insonderheit bey Haupt-Actionen / zu regiren und zu erhalten.

4. Uber den March und alle Länder betreffend derselben Geschirr und Wägen soll er jederzeit richtige Verzeichnüssen zur Hand haben / damit er desto besser wisse / denselbigen zu befehlen / oder in der Ordnung zu führen.

5. So in dem March etwas zerbrochen oder sonsten stecken bleiben wird / soll er keine andere Fuhren vorgehen / sondern den steckenden forthelffen zu lassen / damit es keine Unordnung verursachen möchte.

6. Er soll allen untergebenen Wagenmeistern der Regimenter davon absonderlichen Befehl ertheilen / und fest darüber halten.

Der Obriste zu Pferd / wie auch **der Obriste zu Fuß** / hat jeder gemeiniglich das Commando über ein Regiment / auch offt über zwey / drey / je nachdeme sich derer Qualitäten erstrecken / und die Zeit oder Order des Generalen solches mit sich bringet / und von ihme erfordert / daß er sey

1. Gottsförchtig / warhafftig / muthig / unerschrocken / behertzt / ansehnlich / tapffer / streng und gütig.

2 Zu deme alle seine untergebene Officirer und Soldaten ein gutes Vertrauen und Zuflucht haben.

3. Vor welche er auch gleichwie für seine eigene Kinder sorget /

4. Der

4. Denselbigen jederzeit mit Hülffe beyspringet/

5. Mit Nutzen und gutem Exempel vorstehet/

6. Die Compagnien seines Regiments fleißig recognosciret/

7. Wann Unordnung darunter einreissen wolte/demselben bey Zeiten vorkommet/

8. Mit unerschrocken und guter Ordnung dieselbige gegen dem Feind führet.

9. Denselben ernstlich und beweglich zuspricht.

10. Bey ihnen biß auffs äusserste beständig verbleibet.

11. Diejenigen/ so sich gegen dem Feind/ und sonsten wohl halten/ in guter Observantz hat/ dieselbige rühmet/ beschencket und promoviret.

12. Die Außreisser und Verzagten abgestraffet und verfolget.

Deß Obristen Lieutenants/ wie auch

Deß Majors oder Obristen Wachtmeisters/ ingleichem

Deß ältisten Ritmeisters oder Capitains zu Pferd/ und zu Fuß/ eines jeden Ampt ist/ wofern der Obriste Lieutenant/ oder der Major nicht zur Stelle/ so commandiret der ältiste Ritmeister oder Capitain die Völcker.

Es soll aber der Obriste Lieutenant/ Obrister Wachtmeister/ oder Major/ sowohl die Qualitäten haben als der Obrister.

Betreffend den **Ritmeister**/ wie auch den **Capitain**/ so soll derselbige seyn

1. Ein **behertzter**/ wohlversuchter und **geübter Soldat**/

2. **Nüchtern/ keusch/ wachtsam** und **sorgfältig.**

3. Der in dem Exercitz zu Pferd oder zu Fuß/ wohl erfahren.

4. Der da wisse im Fall der Noth nicht nur seine/ sondern alle untergebene Compagnien mit guter Ordnung zu führen/ zu stellen/ zu wenden/ auch

5. Da er von dem Feind auffs äusserste getrieben/ mit guter Manier und Ordre sich zu retiriren.

6. Den Seinigen mit allen guten Tugenden/ und was sonsten einem redlichen Officirer wohl anstehet/ vorgehen/ und

7. Im Werck zu erweisen/ daß er sey ein Soldat/ sich dardurch Ruhm und Authorität zu machen/ und von jedermänniglich/ sowohl Feinden als Freunden möge gelobet und geliebet werden.

8. Er holet die Order von dem Feld-Marschalck/

9. Besichtiget die Quartier/

10. Bestellet dieselbige mit guten Wachten/

11. Und vermahnet die ihm untergebene andere Officirer ihres Ampts und Verrichtungen.

Der Lieutenant zu Pferd/ wie auch zu Fuß/ commandiren die Compagni/ wann der Rittmeister/ Hauptman oder Capitain nicht zur Stelle seyn/ und werden gemeiniglich zu solchem Ampt genommen/ wohlversuchte/ erfahrne und geübte Soldaten.

1. Der Lieutenant soll seines Rittmeisters oder Hauptmans Ehre und Reputation lieb haben.

2. Die Soldaten exerciren.

3. Zu Wacht und Schlacht auff- und abführen.

4. Soll sich ernst- und mannhafft erzeigen/ damit sich ein Respect, Furcht und Ehre machen.

5. Er soll in Gegenwart deß Rittmeisters/ Hauptmans oder Capitains niemand außmustern/ auffnehmen oder straffen.

6. Soll auff die Corporalen und Serganten gute Achtung geben/ ob sie auch in ihrem Ampt in allem ein Genügen thun.

7. Soll zusehen/ was der Compagni mangele und nöthig sey/ derselben Hülff und Beystand leisten.

8. Hinter und neben der Compagni im March/ und auch sonsten gute Auffsicht und Ordnung halten.

9. Die Soldaten mit Ernst zum Sturm oder Treffen antrei-

antreiben / und gute Achtung darauff geben / daß niemand außweichen möge.

Der Cornet zu Pferd / wie auch der Fendrich zu Fuß.

1. Soll ein wohl qualificirter / unverdrossener / beliebter und manhaffter Soldat seyn.

2. Er soll mit seiner Standart oder Fahne an jedem Ort / dahin er von dem Rittmeister oder Hauptman commandirt, oder von dem Lieutenant befehlicht worden / sich so balden gutwillig einfinden.

3. Soll sich bey einem Sturm / Treffen / oder andern gefährlichen Actionen nicht leichtlich entsetzen noch förchten.

4. Wann die Compagni in der Ordnung marchirt / soll er sich allezeit in der Standart oder Fahne an gehöriger Stelle einfinden.

5. Soll eine Fahne / oder das Cornet allezeit wohl verwahren / und bey demselben sich finden lassen / es sey gleich vor dem Feind / oder ohne denselbigen.

6. Soll sich bey allen Soldaten der Compagni beliebt machen / auff daß sie ihm gerne folgen / und in der Gefahr auffs äusserste beystehen.

7. Bey unversehnen Lermen / soll er sich alsbald mit seiner Fahne oder Cornet auff dem Lärmen-Platz unverzüglich einfinden.

8. Soll im March wie auch sonsten wann man im Feld oder auff einem Platz hält / mit Neigung der Spitze vom Fahnen oder dessen Cornet / dem Obristen / oder hohen Officirern / die gebührende Ehre thun.

9. Soll der Soldaten Fehler so straffbar seyn / wo müglich helffen entschuldigen / das beste darzu reden / vor dieselbigen bitten / und also sich Gunst bey denselbigen zu erwerben / sich jederzeit bemühen.

10. Soll auffs äusserste bey seiner Fahne und Cornet verbleiben / sich mannhafft erzeigen / und biß auff den letzten Mann nicht weichen.

Deß Wachtmeisters / wie auch deß Serggeanten Ampt ist /

1. Daß derselbige dem Lieutenant die Compagni helffe bestellen.

2. Dieselbige auff- und abführen.

3. Sich allezeit auf der Parata oder dem Wachtplatz einfinden.

4. Die Ordre oder das Wort empfangen / dassebige fleissig im Gedächtnüß behalten.

5. Die Wachtzettel fleissig zu bewahren.

6. Nach auffgeführter Wacht/den hohen Officirern von der Compagnie die Order / und was sonsten ihme anbefohlen worden/zu übergeben/ und anzuzeigen.

7. Die Ronden wohl versehen.

8. Fleissig patrolliren.

9. Wo Gezänck oder andere Unordnungen sich eräugen/ dieselbigen erstlich ableinen/ und straffen.

10. Soll auch wohl schreiben und lesen können / damit er wisse/ wie viel Soldaten unter der Compagni/derselbigen Nahmen fleissig auffnotiren.

11. Die Soldaten so viel müglich in guter Ordre und Disciplin halten.

12. Dieselbigen mit ihrem Gewehr fleissig exerciren/ unterrichten / und zu allen ihren geziemenden Kriegs-Sachen anweisen.

13. Die Wachten zu bestimmter Zeit auff- und abführen helffen.

14. Den Corporalen anzeigen / wo sie ihre Posten/ Wachten und Schildwachten haben sollen/ und

15. Wann sie an ihrem Ort seyn/solle er das Wort/oder die Losung dem Corporal heimlich geben / wie er dieselbige von dem Obristen Wachtmeister empfangen.

16. Im marchiren und Stellen der Soldaten / solle er jederzeit gute Ordnung halten/damit dieselbige in ihren Reyhen stehen / marchiren / rechts und lincks sich wenden.

17. Alle Abend solle er von dem Obrist-Wachtmeister/ oder dessen Vorgesetzten / Order oder das Wort holen/ dasselbige seinem Hauptman/ Lieutenant / Fenderich und Corporal überbringen und anzeigen.

18. Er

18. Er ordnet seine Compagni/es seye zum Marchiren/ zum Streiten/oder zum Wachten.

19. Zeigt den Soldaten an/ was vor Befelch von dem Obristen an sie gegeben.

Der Corporal zu Pferd oder zu Fuß/

1. Soll ein behertzter / ernsthaffter und emsiger Mann seyn.

2. Hilfft dem Lieutenant die Wacht bestellen.

3. Wird den Parthehen gemeiniglich zugeordnet.

4. Oder einen Paß zu verwahren/ anvertrauet.

5. Solle schreiben und lesen können / damit er seine Rotten verzeichnen/und in Kriegs-Sachen eine Gleichheit unter denselbigen halten könne.

6. Solle wissen/ seine Untergebene abzurichten / und zu exerciren/ worzu man sie begehret.

7. Solle dieselbige ordentlich logiren.

8. Allen Unwillen und Zanck unter denselbigen nit gestatten/sie darvon abhalten/ abmahnen / dem Obristen oder Rittmeister dasselbige andeuten.

9. Er theilet auch das Proviant/wie auch Kugeln/Lunten und Pulver auß.

10. Er solle auf alle und jede / ihme Untergebene gute achtung geben / ob sie bedürfftig / kranck / verwundet / auch ihr Geld verwahren.

11. Auf der Wacht soll er vorsichtig / fleissig und wacker seyn/auch

12. Die Schildwachten stellen an den Ort der ihme von dem Obrist-Wachtmeister angedeutet / oder von dem Rittmeister oder Hauptman anbefohlen worden.

13. Die Wachten fleissig visitiren.

14. Er solle von den Ronden die Losung oder das Wort abfordern / auch wann es der Obrister oder der Feld-Herr selbsten wäre.

15. Er solle auch den Schildwachten befehlen/daß sie niemand zu sich lassen nahen/ sondern mit dem Gewehr dargegen præsentiren.

16. Er ſolle die Schildwachten unterrichten/ was ſie zu thun/ wann ihnen der Feind zu nahe kommt. Ob ſie Lärmen machen/ oder daſſelbe heimlich andeuten ſollen.

17. Solle die Schildwachten auff- und abführen.

18. Solle die Soldaten auff der Wacht viſitiren/ ob ſie mit ihrer gehörigen Munition/ Pulver/ Kugeln und Lunten genugſam verſehen ſeynd.

19. Er ſolle verſchaffen/ daß die Wacht in gebührlichem Reſpect gehalten werde. Item/

20. Daß man in derſelbigen/ es ſeye auff der Mauren oder an den Pforten/ ſtill ſeye/ damit man die von der Schildwacht gegebene Zeichen vernehmen könne/ und dieſelbe nicht überhöre.

21. Er ſolle bey der Wacht fleiſſig auf- und abgehen/ und auff alles gute Acht geben/ inſonderheit

22. Soll er die Wacht bey Tag und Nacht/ mit Holtz/ Liecht und Kohlen verſehen.

Deß Fahnen-Junckern zu Pferd/ wie auch Vorfendrichs oder des **Führers** Ampt iſt/ daß derſelbige in Abſentz des Cornets oder des Fendrichs/ wann man nicht vor dem Feinde ſtehet/ das Cornet oder die Fahne führet.

Solle ſich ernſthafft im Commandiren gegen die Soldaten halten/ ſich keck und mannlich erzeigen.

Des Furiers Ampt iſt/

1. Daß er nach des Hauptmanns Befehl/ den Corporaln und denſelbigen Untergebenen/ das Proviant zu rechter Zeit außtheilet.

2. Die Quartier im Feld und Guarniſonen fleiſſig durchſehen und viſitiren/ ob ſie ſauber/ oder wie ſie ſonſten beſchaffen/ damit dardurch keine Ungelegenheit kommen möge.

3. Er ſolle wohl ſchreiben und leſen können/ damit er dem Hauptman eigendlich anzeigen könne/ wo ein jeder Soldat und deſſen Wirth anzutreffen.

Deß Gefreyten Ampt iſt/

1. Die Runde zu thun/

2. Des Tages an den Thoren und Wachten / die Leute zu examiniren.

3. Die Wägen und andere Pagage zu viſitiren.

4. Wann der Corporal kranck / deſſen Stelle zu verſehen.

5. Im Feld aber / vor dem Feind / die verlohrne und äuſſerſte Schildwachten zu erſetzen / ſollen derowegen

6. Wackere / tapffere / unverzagte / und wohlverſuchte Soldaten ſeyn / die den Krieg wohl verſtehen / und dahin trachten / daß ſie mögen zu höheren Aemptern promovirt und gezogen werden.

Nota, was anbelanget die übrige Kriegs-Aempter / inſonderheit die Bedienten bey der Artilleria und Fortification, werden derſelben Verrichtungen in dieſem Tractätlein / ein jedes an ſeinem Orth hernach folgend / mit mehrern Umſtänden zur Gnüge zu erſehen ſeyn.

CLASSIS IV.

Von Geld / Ammunition und Proviant ins gemein.

Zu einem Vollkommenen Krieg werden vornemlich ins gemein erfordert 3. Hauptſtücke.

1. Geld. 2. Munition. 3. Proviant.

1. Geld iſt die Seele / und ein Haupt-Mittel / ſo da ſtärcket und erhält die Nerven und Sennadern deß Krieges; Dann

Gleichwie ein ſchwacher Leib nicht auffrecht ſtehen / ſich regen noch bewegen kan / ohne das weiſſe Geäder / welches man Nerven nennet: Alſo und gleicher Geſtalt hat es auch eine Beſchaffenheit mit einer Armee oder groſſem Kriegs-Heer; Dann ſo ihme dieſe Adern (das Geld) mangeln oder außgezogen werden / ſo iſt der gantze Leib geſchwächt / und kan eine ſolche Armee nicht reſiſtiren / noch in die Länge beſtehen.

Ist derowegen nothwendig / daß ein grosser Potentat/ Fürst oder Herr/der da in willens Krieg zu führen/ vors allererste dahin sehe / ob zu solchem Vorhaben Geld im Vorrath seye? Nemlich:

1. Im Anfang/ 2. Mittel/ 3. und Ende des Krieges/ dann

1. Im Anfang/die ordentliche und monatliche Bezahlung erhält die Soldaten bey gutem Willen/

Macht dieselbige unverdrossen/

Zu aller Gefahr fertig und bereit.

2. In währendem Krieg und dessen Mittel/ist am nothwendigsten/ mit Geld die Soldaten muthig zu machen / denselbigen ihre Treu und Fleiß belohnen und vergelten / dann / im Gegentheil /wann sie Geld-Mangel verspühren/

So werden sie schwührig und unlustig/

Verdrossen zum Fechten/

Haben keine Hoffnung / daß man ihnen ihre Mühe belohnet/

Setzen ein Mißtrauen zu der Freygebigkeit ihres Principaln und Zahl-Herrns.

3. Bey dem Ende des Krieges/insonderheit/wann man eine sonderbahre Victori gegen dem Feind erhalten / solle man nicht allein den Soldaten ihren gebührenden monat-Sold / und was man ihnen sonsten versprochen / geben; Sondern auch noch über dasselbige / wegen ihrer Treu und Würde / eine Ergötzlichkeit thun und widerfahren lassen; dann

Dadurch werden sie ins künfftige angereizt / noch mehr Treu/Stärcke und Mannheit sehen zu lassen / ja auch für der äussersten und grösten Gefahr kein Abscheu haben; Alles mit freudigem Hertzen angreiffen /und wo anderst müglich / alles das jenige verrichten / und ins Werck setzen/ was ihnen anbefohlen wird.

Belangend die ordentliche Bezahlung / ist hiervon oben bey den Kriegs-Aemptern etwas weniges Meldung geschehen / wir wollen aber zur mehrern Nachricht / noch eine und andere

andere Ordinanzen ſetzen / wie dieſelbige die Zeit über des verfloſſenen Teutſchen Krieges / von ein- und anderer Parthey iſt gehalten worden / und wird einem jeden frey ſtehen / ſolches nach Gelegenheit der Zeit / Perſonen und des Orts zu ändern und zu verbeſſern.

Verpflegungs-Ordnung / wie dieſelbige An. 1632. nach Königl. Schwediſch. Camer-Ordnung / in den Craiſſen / bey der neugeworbenen Soldatesque, auf den Lauff-Sammel- und Muſter-Plätzen / angeordnet und gehalten worden.

Ein Compagni zu Pferd. Alle zehen Tage / Reichsth.

1.	Ritmeiſter über 125. Pferd / vor ſich und das erſte Blat	38	
2.	Auff jedes Servis Pferd / ſo dem Obriſten und Officirer in der Beſtallung / auſſer der Compagni bewilliget / 60. Pferd thut		
3.	Und dann einem jeden Reuter unter der Compagni / ſo præſent, gleichfalls alle 10. Tage über des Hausmanns Koſt		
4.	Ein Regiment zu Pferd / von 12. Compagnien / auf den Obriſten und ſeinen gantzen Stab		
5.	Einem Obriſten über 8. Compagnien / ebener Geſtalt vor ſich und ſeinen Stab	80 60	
6.	Einem Obriſten über 4. Compagnien	50	

Ein

Ein Monat-Sold nach der Königlichen Schwedischen Cammer-Ordnung.

Vor

	Ein Compagny zu Pferd.	Der Officierer Vortheil und Provit.		Auf jedes Pferd 11. Reichsth.		Summa	
		Jeder	Suma	Pferd.	belaufft	Ein jed:	Suma
		Rthlr.	Rthlr.	Stück.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
1.	Ritmeiſter		250	4	44	——	294
1.	Lieutenant	——	80	3	33	——	113
1.	Cornet	——	60	3	33	——	93
1.	Quartiermeiſter	——	30	2	22	——	52
3.	Corporäls	20	60	6	66	42	126
2.	Trompeter	15	30	2	22	26	52
3.	Barbierer Schmidt Muſterſchreiber	12	36	3	33	23	69
12.		Mann	546	23	253	——	799
1.	Ritmeiſter Wagen	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	40
102.	Gemeine Pferd			102	1122		
		Mann	546	125	1375	. . .	1961

Eine andere Ordinanz / wornach des Heil. Röm. Reichs / am XIV. und IV. Aug. 1658. zu Franckfurt am Mayn ſonderbahr vereinigten Chur- und Fürſten conjungirte Armee Soldateſque zu Roß und Fuß ſich zu halten / und hingegen zu verpflegen.

Demnach des Heil. Röm. Reichs anjetzo ſonderbare vereinigte Chur- und Fürſten / Inhalts deß zwiſchen ihnen am XIV. und IV. Aug. jüngſthin zu Franckfurt erreichten und geſchloſſenen Receſs unter andern auß erheblichen Urſachen / auch vor nöthig ermeſſen / daß eine gewiſſe Ordinanz / wie nach Dero Soldateſque zu Roß und Füß / wann / und ſo lang dieſelbe in Conjunctione beyſammen ſtehen / zu achten / und hingegen gleichförmig zu verpflegen / abgefaſſet werden ſolle / ſo hat man ſich allerſeits einhellig darüber und deßwegen verglichen / folgender Geſtalt:

1. So

1. So viel die etwan beſtellende Generals und andere hohe Officirer/biß auff die Rittmeiſter und Hauptleute exclusivè, wie auch/was vor Perſonen bey der Artilleria, dann zu administrirung der Juſtitz, oder ſonſten nur bey der Militz, von den vereinigten Chur- und Fürſten ins geſamt/ oder einen jeden inſonderheit/bey den Seinigen zu beſtellen/ vor dienſam/und nöthig erachtet werden möge/ mit denſelben hat die oder der Beſtellende ſich dero Beſtall-und Beſoldung halber/jedoch/ ſo viel das zeitliche General-Commando anreichet/ auf Maß/ und mit dem Beding/wie in dem Haupt-Recess (§. 10.) mit mehrerm verſehen/ à part zu vergleichen.

2. Da die ſuccurrirende Trouppen und Völcker zuſammen geführet werden müſſen / ſollen dieſelbige keine unnöthige Still-Läger halten/ und weil der jenige / durch deſſen Land der Durchzug genommen werden muß / die Quartier / jedoch nur zum bloſſen Abtag und Nachtläger / auch die Tagreiſen nöthiges Commiss / Rauchfutter und Streu / Vorſchuß weiß anweiſet / und der Durchfuhr gewiſſe Commiſſarien verordnet / ſolle denſelbigen / ſowohl wegen raiſonablen Beſchleunigung der March und Quartieren / als andern davon dependirenden Diſpoſition von allen Generalen / hohen und niedern Officirern / wie auch gemeinen Soldaten zu Roß und Fuß / unverweigerliche Folge geleiſtet werden.

3. Weiln auch bey erfolgender ſolcher Conjunction der jenige / welchem in ſeinen Landen und Plätzen ſuccurrirt wird / ſo lang die Conjunction daſelbſt ſtehen werde / das commiſſ-Brod-Vorſchuß-weiß darreichen laſſen/und auſſerhalb deſſelben/wie auch des Abſags-Verſtattung/ ohnentbehrliche Fourage und Streu / ein mehrers aber nit herzugeben/ſol auch von den conjungirten Völckern ein mehrers nicht gefordert noch exequiret werden / ſondern was dieſelbige auſſerhalb deß ihnen Vorſchuß-weiß gebenden Commiss, Rauhfutter und Streu verzehren werden / ſollen ſie um billigen Werth / denen Unterthanen mit Geld bezahlen.

4. Damit

4. Damit etwan die bedörffende Zufuhr/ zu Unterhaltung deß conjungirten Succurs nit gehindert/ und die Unterthanen auch ſonſten auff einigerley Weiß nicht beſchweret werden/ denſelben auch die obberührte Bezahlung wiederfahren möge/ ſolle unter den Völckern gute Juſtitz, ſowol in dieſen/ als ſonſten überall/ vermög des publicirten/ und allemahl bey den vorfallenden Conjunctionen/ vorbeſagten Articuls-Brief/ gehalten/ die Ubertreter ohne einigen Auffſchub oder Reſpect/ nach denſelben exemplariſch geſtrafft/ oder an deſſen ſtatt der Commendant, welcher jeder ſuccurrirenden Parthey vorgeſetzt iſt/ oder auch nach Gelegenheit deſſelben/ folgende Officirer/ ernſtlich angeſehen werden; Wann auch hinwieder/ wie auch ſonſten einiger Schade/ es ſeye woran es immer wolle/ oder Namen haben möge/ in den Landen es geſchehen/ an Perſon/ oder dero zuſtehenden Dingen und Gütern/ von Officirern oder gemeinen Soldaten zugefüget werde/ ſoll/ neben und über ſolche Beſtraffung/ der Landes-Fürſt/ deme/ oder deſſen Unterthanen/ der Schaden würde/ ſich deſſelben an den Officirern/ ſowol als gemeinen Soldaten zu erholen bemächtiget ſeyn.

5. Dahingegen wird verpfleget und bezahlt eine

Compagni zu Pferd/ monatlich	Reichsthl.
1. Ritmeiſter/ auff ſeine Perſon	60
Auff 6. Dienſtpferd incluſivè deß harten Rau-Futters und Streu/ jedes 8. Reichsth.	48
1. Lieutenant/ auff ſeine Perſon	20
Auf 3. Dienſtpferde/ eingeſchloſſen des harten Rau-Futters und Streu	24
1. Cornet/ auff ſeine Perſon	20
Auff 3. Pferd/ wie zuvor	24
1. Quartiermeiſter/ auff ſeine Perſon	7
Auff 2. Dienſtpferde/ wie zuvor	16
1. Corporal auff ſeine Perſon	5
Auff 2. Dienſtpferde	16
1. Muſterſchreiber/ auff ſeine Perſon	3

Auff

Auff ein Dienstpferd Reichsthl. 8
1. Trompeter/ auff seine Person 3
Auff ein Dienstpferd 8
1. Feldscherer/ auff seine Person 3
Auff ein Dienstpferd 9
1. Fahnenschmidt/ auff seine Person 3
Auff sein Pferd 8
1. gemeiner Reuter/ vor sich und sein Pferd 8
Auf deß Ritmeisters/ Lieutenants und Cornets 10.
Wagen-Pferd/ vor rauh hart Futter und Streu / monatlich à $\frac{1}{3}$. Rthl. 13. Kr. thut. 374

6.

Ein Compagni zu Fuß.

	Reichsth.
Einem Hauptman	36
Auff 2. Reitpferde/ hart rauh Futter und Streu	6
Auff 4. Wagenpferd	6
1. Lieutenant	15
Auff 1. Reitpferd/ hart rauh Futter und Streu	3
Auff 2. Wagenpferd	3
1. Fenderich	15
Auff ein Reitpferd/ hart rauh Futter und Streu	3
Auff 2. Wagenpferde	3
1. Sergiant	6
1. Gefreiten Corporal	6
1. Führer	5
1. Furier	5
1. Musterschreiber	5
1. Trommelschläger oder Pfeiffer	2 $\frac{3}{4}$
1. Corporal	2 $\frac{1}{4}$
1. Gefreyten.	2 $\frac{3}{4}$
1. Gemeinen Soldaten.	2

Dieser Unterhalt wird vom Tag der angetrettenen March zu der Conjunction außgerechnet/ und damit/ biß die Trouppen wiederum ihres vereinigten Herrn Land errei-

chet/

chet/ continuiret / dergeſtalt/ und alſo/ daß ein Monat 30. Tag in ſich begreiffe/und alle und jede ſeine tågliche Zahlung anticipando, und vorauß von denen von jeden vereinigten darzu verordneten Commiſſarien/deſſen conjungirten Soldotesque und Compagnien abgeführet werden/ꝛc.

Anfänglich des Kriegs / hat monatlich gehabt	Fl.
1. General der Artilleria in Guarniſon	400
Im Feld	700
1. General Lieutenant/ in Guarniſon	100
Im Feld	150
1. General Feld-Zeugmeiſter/ in Guarniſon	90
Im Feld	120
1. General Controlleur, jede Zeit ordinari	75
Auff 1. Diener und Pferd 3. oder 4. fl. Tag-Geld.	
1. General Commiſſarius ordinari	60
1. General Quartiermeiſter	60
Tractament auff ein Regiment / monatlich	Fl.
1. Obriſter	400
10. Diener dem Obriſten/ jedem	12
1. Obriſt-Lieutenant	150
1. Hauptmann.	150
4. Diener dem Hauptmann / jedem	10
1. Wachtmeiſter	70
und ein Jung	1
1. Lieutenant	50
1. Fåndrich	30
1. Feldwaibel	20
2. Rottmeiſter	30
Capitain des Armes	18
Waibel	18
Muſterſchreiber	16
Feldſcherer	16
2. Trommelſchlåger	16
2. Pfeiffer	16
1. Wagenmeiſter	24
1. Feld-Prediger	12

1. Quar-

1.	Quartiermeister / und 1. Jung	fl. 40
1.	Regiments Secretarius	40
	Profoß	25

Monatlich Tractament auff ein Compagni zu Pferd / Holländisch

1.	Ritmeister / auff sich und 6. Pferd	400
1.	Lieutenant / samt 4. Pferd	186
1.	Cornet / mit 3. Pferd	144
1.	Quartiermeister / mit 2. Pferd	60
3.	Corporal / jeder mit einem Pferd	40
1.	Barbirer / mit einem Pferd	30
1.	Fahnen-Schmid / 1. Pferd	30
3.	Trompeter / jeder mit einem Pferd	40
1.	Harquepusier Reuter	24
	Summa	954

Ein Compagni von 100. zu Pferd / bekommt monatlich 4000 Brabandisch

Auff Staadische 100. Pferd / und darzu gehörige Officirer / 4500. 4610. Brabandische fl

Auf Teutsche 100. Pferd / fl. 2100. Brabandisch

Ferner / auff andere Personen fl.

1.	Batterey-Meister / täglich 1. Reichsth.	
	In Guarnison / monatlich	16
1.	Conducteur oder Kraut-Verwalter / bey dem Geschütz im Feld / hat täglich	1
1.	Conestabel hat in Guarnison	16
	Im Feld	20
1.	Stück-Capitain / monatlich	30
1.	Geschirr-Meister in Guarnison	16
	Im Feld	20

Zimmerleute / werden zu unterschiedlicher Arbeit gebraucht / haben jährlich zur Besoldung 3. 4. oder 500. fl. Holländischer Müntz.

Der Meister des Tages im Feld 48. Stüber

Der Zimmerknecht 18. oder 20. Stüber

In Guarnison nichts.

1. Handlanger/des Tages 12. Stüber im Feld

In Guarnison nichts.

1. Schmidt hat des Tages 3. fl. im Feld

1. Schmidknecht des Tages 1. fl. in Guarnison nichts.

Nota, was sie vor Stück arbeiten/wird ihnen bezahlt/ und das Eysen darzu gegeben.

Dieses seynd also beyläufftige Uberschläge/Unkosten und Tractamenten unterschiedlicher Kriegsbedienten/wie dieselbige vor diesem/ und anitzo bezahlet worden. Es wird aber hierin niemand Ordnung gegeben/oder fürgeschrieben/ sondern es ist dieses nur Exempelsweiß hiehero gesetzt/ und wird das übrige einem jeden Herrn zu seiner Gelegenheit amheim gestellet; Ins gemein aber die Artilleria betreffend/ wird dafür gehalten/daß selbige/ nemlich: über ein gantze Armee/sowol die General-als Special, an Unkosten zusammen sich so hoch erstrecken/als ein Regiment zu Fuß/ mit Zugehör.

Munition/Pulver/Kugeln/Lunten/und was sonsten darzu gehöret/ist bey Führung eines Krieges/so nothwendig als die Kleidung/ Essen/ und Trincken; dann wo dieses mangelt/wird man dem Feind sich schwerlich auß den Händen wickeln/ und noch viel weniger denselbigen offendiren können.

Hierauß folget/ daß man sich genugsamer Munition/ sampt deroselben Zugehör/ hauptsächlich und ins gemein versehen solle auff zweyerley Weise:

1. Bey einer Armee. 2. Bey Guarnisonen oder Vestungen.

I. Bey einer Armee und Außrüstung derselben ins Feld muß man auff unterschiedliche Umstände achtung geben.

1. Ob man nur einen geschwinden Einfall in ein Land thun will.

2. Ob man mit langer Zeit daselbsten bestehen wolle.

3. Ob man mit grossem oder kleinem Geschütz dahin gehen müsse.

4. Was/

4. Was/und wie viel alsdann man an Pulver/Kugeln/Lunten/auch andern Ernst/Feuerwercken/Petarden/Granaten/Feuerballen/rc. auff so viel Personen und Geschütz vonnöthen habe.

5. Ob/und wie lang man vermeynt eine Stadt zu beschiessen/ zu miniren und zu sprengen. Hingegen/ was man

II. Bey einer Guarnison, Stadt/Vestung/oder andern anvertrauten Ort/so wol inn-als ausserhalb Belägerungen haben müsse an Vorrath/

Von Pulver/Kugeln/Lunten/Salpeter Schwefel/Kohlen/ zu so viel grossem und kleinem Geschütz/ Granaten/ Feuerballen/ Sturmhäfen/ Feuerblöck/ Feuerspieß/ Pulvertonnen und dergleichen.

Zu einer Armee ins Feld/ so ungefehr 40000. Mann starck/ da 34000. zu Fuß/und 6000. zu Pferd/werden ins gemein gerechnet/ dreyssig Stück Geschütz/als:

9. Gantze Carthaunen.
8. Halbe Carthaunen.
6. Viertel Carthaunen.
7. Gemeine Feld-Stücke.

Summa 30

Und seynd diese Stücke genug/entweder einen vesten Ort zu belägern/ oder sonsten einen starcken Feind in seinem Vortel anzugreiffen.

Weil man aber wegen vieler Umstände/ so sich bey dem Krieg ereignen/keine gewisse Zahl setzen kan/ wie viel man darzu Stücke vonnöhten haben möchte/ so ist ins gemein zu wissen/ daß man eine Armee mit vielem grossen Geschütz und Fuhrwerck nicht beladen solle/ wir wollen allhier nur zur Nachricht setzen/ was ohngefehr fur Munition/ Pulver und Kugeln zu etlichen Stücken und Völckern/ zu Pferd und zu Fuß gehöre/ damit man seine Rechnung allezeit darnach anstellen könne/ man gebrauche/ oder habe nöthig viel oder wenig/ groß und klein Geschütz/ viel oder wenig Leute.

Erstlichen/ werden gerechnet auf einen jeden Musquetierer/ deß Tages 12. Schüß Pulver/ in Belägerungen: ausserhalb und innerhalb.

Zu 12. Schüß Pulver gehöret 1. ℔. Bley zu den Kugeln/ derer sollen 3. Kugeln 8. Loth/ oder eine $2\frac{2}{3}$. Loth wiegen.

Nota, die Mußqueten sind gebohret/ daß 10. Kugeln (so aber nicht zur Ladung gehören/ just ein Pfund wigen/ diese gehen aber gantz gedrang in den Lauff/ die andern aber/ so man ordinari zu Ladung braucht/ rollen gerne in den Lauff/ und gehen derowegen dieser 12. auff ein Pfund.

Zu gutem Musqueten-Pulver/ rechnet man halb kugelschwer Pulver/ nemlich $1\frac{1}{2}$. Loth/ thun also/ 3. Schüsse 4. Loth Pulver.

Zu schlechtem Mußqueten-Pulver rechnet man nur $\frac{2}{3}$. kugelschwer Ladung: Dann man gibt jedem Musquetierer/ auf 18. Kugeln (die wiegen $1\frac{1}{2}$. Pfund) ein Pfund Pulver. Oder auf 3. Pfund Bley 2. Pfund Pulver.

Hat man auf 2400. Musquetirer Munition auszutheilen/ und rechnet auf jeden Mann täglich 12. Schüß/ so muß man wochentlich haben 75. Centner/ oder des Jahr 3900. Centner gutes Pulver.

An schlechtem Pulver aber/ muß man wochentlich haben 100. Centner/ trägt deß Jahrs 2500. Centner Pulver.

Hierzu gehören wochentlich 150. Centner Bley/ trägt jährlich 7800. Centner.

Belanget die Zündstricke/ oder Lunten/ wann in einer Stunde/ eine Lunte 9. Zoll verglimmet/ so muß man halben in Tag und Nacht 21. Schue lang.

Ein Klaffter Lunten ist 6. Schue/ und 6. Schue thun ein Faden Lunten.

Ein Bund ist 21. Faden/ diese thun 121. Schue/ und wiegen $3\frac{1}{2}$. ℔. wiegen derowegen 32. Bund ein Centner. Ins gemein rechnet man täglich für einen Musquetirer/ ein Stück Lunten/ so 3. Schue lang.

Kommen

Kommen derowegen auf obige 2400. Musquetirer täglich 7200. Schue lang/ diese thun 1200. Faden/ oder 57. Bund/ und bleiben 3. Faden übrig. Thun des Jahrs 20800. Bund/ oder 650. Centner.

Wolte man aber eine Lunte auff einer Battei und eine im Wachthauß an fünff Orten (Battereyen und Wachthäusern) Tag und Nacht glimmen lassen/ so müste man haben 10. Stück/ jedes 21. Schue lang/ oder 3½. Faden/ thun deß Tages zusamen 35. Faden/ des Jahrs aber 12740. Faden/ oder 18. Centner/ oder 30. Bund und 14. Faden Lunten.

Item/ 15. Büchsenmeistern/ auff 5. Batterey en/ müssen haben alle Tage 3. Faden Lunten/ zu den Zündruthen/ thun wochentlich 315. Faden/ oder 15. Bund/ betragen jährlich 24. Centner/ oder 13. Bund Lunten.

Hat man auff 300. Reuter Munition außzutheilen/ und rechnet auff jeden Mann des Tages 6. Schüß/ so muß man wochentlich haben 2. Centner/ und 38½. Pfund Pulver. Thun des Jahrs 121. Centner/ und 98. Pfund Pulver.

Hierzu gehören wochentlich ¼. Centner/ und 77. ℔. Bley/ thun des Jahrs 234. Centner/ 84. ℔. Bley.

Nota, **die Pistolen sind gebohrt/ daß 20. Kugeln 1. Pfund wiegen**/ (so aber nicht zur Ladung gehören/) gehen also 24. Kugeln/ so gebräuchlich/ auff 1. Pfund Bley.

Bekommt also ein Reuter auf ein ℔. Bley/ ein halb Pfund gutes Pulver.

Die Pistolen seind ins gemein/ nach Holländischer Art lang 2. Schue.

So die Reuter Carebiner oder Bantelier-Röhre haben/ so seynd die Carebiner gebohret/ daß 15. Kugeln (so nicht gebräuchlich) auff 1. Pfund gehen/ der gebräuchlichen aber/ gehen 18. Kugeln auff ein Pfund/ müssen darzu haben wochentlich 3. Centner/ und 14. Pfund Pulver/ und wochentlich/ 6. Centner und 28. Pfund Bley/ beträgt des Jahrs 325. Centner Bley.

Die Doppelhaken/ sind gemeiniglich gebohret auf 8. Loth/ oder $\frac{1}{4}$ ℔. thun 4. Kugeln 1. ℔. (so aber nicht gebräuchlich/) der gebräuchlichen Kugeln aber gehen 5. auff ein ℔. wieget eine Kugel $6\frac{2}{3}$. Loth.

Wann man mit 150. Doppelhacken des Tages/ (einen in den andern gerechnet) drey Schuß thun solle/ so mit $\frac{2}{3}$. Kugelschwer geladen/ (als jeder besonders/ mit $4\frac{4}{15}$. Loth oder fast $4\frac{1}{4}$. Loth Pulver/) so bedarff man darzu

Täglich/ 20. ℔. Pulver.

Wochentlich 189. ℔.

Jährlich/ 89. Centner/ und 84. ℔.

Erfordern also 150. Doppelhaken zu 3. Schüssen täglich 50. Kugeln/

Wiegen am Bley 90. ℔.

Folget ferner/ was zu dem grossen Geschütz an Munition ins gemein erfordert wird/ nemlichen:

Zu einer halben Carthaun/ so 24. ℔. Eysen schiest/ gehören zu jedem Schuß 12. ℔. Pulver.

Und auff jeden Schuß 4. Loth Pulver zu dem Einräumen.

Thun täglich zu 5. Schüssen auß 5. halben Carthaunen 303. ℔.

Wochentlich / 2121. Pfund / oder 18. Centner / 105. Pfund Pulver.

Jährlich/ 984. Centner/ und 84. Pfund.

Erfordern deß Jahrs 9100. 24. pfündige Eyserne Kugeln.

Zu einer viertel Carthaun/ so 12. Pfund Eyssen schiest/ gehören zu jedem Schuß 6. Pfund Pulver.

Und zu jedem Schuß 3. Loth zu dem Einraumen.

Thun täglich zu fünff Schuß 10. Quartier/ oder Viertel Carthaunen $304\frac{1}{2}$. Pfund/ und 6. Loth Pulver.

Wochentlich / $2131\frac{1}{2}$. Pfund oder 19. Centner / $3\frac{1}{2}$. Pfund Pulver.

Jährlich 989. Centner/ und 70. Pfund Pulver.

Erfordern deß Jahrs 18200. 12. pfündige Eysserne Kugeln.

Zu einem Falconet/ 106. Pfund Eyssen schiest/ gehört zu jedem Schuß 3. Pfund Pulver/

Und 2. Loth zu einem Schuß einzuraumen.

Thun täglich zu 5. Schüssen auß 10. sechspfündigen Stücken/ 153. Pfund Pulver.

Wochentlich/ 9. Centner 63. Pfund Pulver.

Jährlich 497. Centner/ und 28. Pfund Pulver.

Erfordern deß Jahrs 18200. sechspfündige Eysserne Kugeln.

Zu einer Schlang/ so 16. Pfund Eyssen schiest/ gehören zu jedem Schuß $\frac{2}{3}$. Kugelschwer Pulver.

Erfordern also 4000. sechszehen-pfündige Kugeln/ 380. Centner/ und 106 $\frac{2}{3}$. Pfund Pulver.

Zu 8000. Kugeln/ der achtpfündigen Quartier-Schlangen/ auch so viel.

Zu 20000. halben Schaffentinlein Kugeln/ schiest jede $\frac{1}{4}$. Pfund Bley/ mit $\frac{2}{3}$. Kugelschwer Pulver geladen/ thun 29. Centner/ und 85 $\frac{1}{3}$. ℔. Pulver.

Nota, was ferner bey der Munition in acht zu nehmen/ insonderheit betreffend die Fuhren/ sampt anderer Zugehör/ wird also umbständig in der nachfolgenden VII. Class. von Bestellung der Artilleria, mit mehrem zu ersehen seyn.

III. **Proviant** / folget zwar der Munition nach / ohne das Proviant aber ist die Munition todt / und muß dem Hunger weichen.

Unter dem Proviant / wird alles das jenige verstanden/ und begerieffen/ was eigentlich einem Soldaten an Speiß und Tranck zu seiner Leibes-Nahrung vonnöhten; Und ist das Proviant zu betrachten/ auf zweyerley Weiß: Nemlichen:

1. **Bey einer Vestung** / Guarnison und Belägerung.

2. **Bey einer Armee/ im Felde.**

1. **Bey einer Vestung**/ Stadt/ Guarnison oder dergleichen Orth/ solle ein Herr/ Commendant, oder Einhaber des Orts/ für allen Dingen dahin trachten/ und äusser-

stes sich bemühen/ daß er jederzeit auff den Fall der Noth einen guten Vorrath habe/ an allerley

Geträid: Als da ist/ Korn/ Weitzen/ Gersten/ Reiß/ Hirschen/ Heydenkorn/ Türckisch Korn/ Erbsen/ Bonen/ Linsen/ Habern/ und Zweybacken Brod.

Fleisch: Ochsen/ Rind/ Kühe/ Kalb/ Schaf/ Hämmel/ Schwein/ Geiß- und Bockfleisch/ gesaltzen/ gedörret/ geräuchert/ Item/ Hüner/ Gänse/ Tauben und dergleichen.

Fisch: Stockfisch/ Hering/ Plateysen/ und andere gesaltzene und gedörrte Fische. Item/

Butter/ Schmaltz und Käs.

Obst: Gedörrte Aepffel/ Birn/ Pflaumen/ Quetschen/ Pfirsing.

Item/ Welsche- und Haselnüsse/ Mandeln/ Castanien.

Item/ Saur- und Süß-Kraut/ eingemachte und gedörrte Rüben.

Ferner/ Wein/ Bier/ Eßig/ Honig/ Tabak/ Baum- Lein- Nuß- und Rüb- Oehl/ Bronnen- und Cistern-Wasser.

Item/ Wachs/ Unschlitt/ Holtz/ Kohlen/ Heu und Stroh.

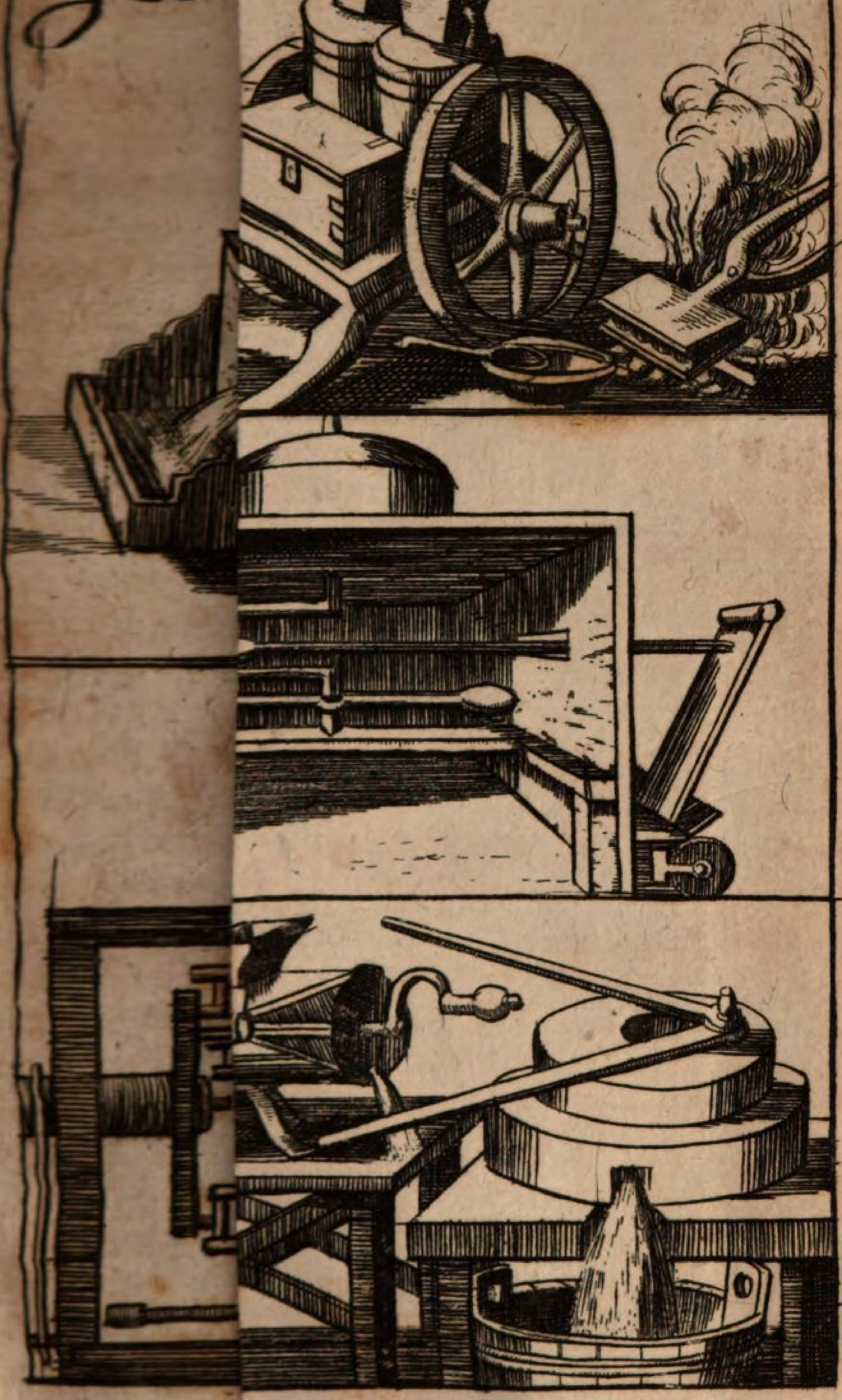
Bey dem Proviant einer Vestung/ Stadt/ Schloß/ oder dergleichen Besatzung/ hat man insonderheit nachfolgende Sachen zu bedencken.

1. Die Proviant-Häusser/ und andere Oerter/ wo man Victualien und andern Vorrath verwahren will/ sollen an unterschiedliche Oerter zertheilet seyn/ damit im Fall der Noth/ da etwan Feuer von dem Feinde eingeworffen/ oder sonsten unvorsichtig außkäme/ dasselbige nicht auff einmahl verlohren werden möchte.

2. Die Proviant-häuser sollen an solchen Orten stehen/ da es nicht feucht ist/ sondern eine gute gesunde Lufft haben/ und sollen derselben Tachlöcher und Fenster darnach angeordnet/ auch von andern gemeinen Gebäuen abgelegen und wol verwahret seyn.

Fig. A

fol 473



3. Die Provianthäuſer ſollen ins gemein 2. und nachdem es die Gelegenheit des Orts zulaſſen will / auch 3. Stockwerck hoch ſeyn:

In die obriſte gehöret das Geträid / und in die unterſte/ ſo gewölbt ſeyn ſollen/ die andern Proviant-ſachen/ als Wein/ Bier/ Eſſig/ Oehl/ geräuchert Fleiſch/ Speck und dergleichen.

Nota, die Eſtriche ſollen mit Kohlen und anderm trockenen Zeuge beſchüttet werden / damit alles trocken bleibe/ und die Sachen vor der Fäulung bewahret werden.

4. Bey den Frucht-Häuſern / ſollen Gebäue angeordnet werden/ zu den Roß-Waſſer- Wind- und Hand-Mühlen.

Item / zu den Backöfen/ ſo aber vor dem Feuer wol verſichert ſeyn müſſen.

Etliche bequeme Hand-Mühlen / weiſet die Fig. ſub Lit. A.

5. Zu dem Bierbrauen / ſolle man eigene und gewiſſe Gebäue haben/ und dieſelbige wol verwahren.

6. Wann eine **Veſtung** / Schloß oder Stadt **auff einem Berg** läge/ und man im Fall der Noth / nicht genugſam Brunnen/ oder lebendiges flieſſendes Waſſer haben könte; So muß man das Regenwaſſer auff den Dächern faſſen/ und ſolches in gewiſſe Gewölber und Ciſternen leiten.

7. Die Ciſternen ſollen an geſunde Oerter / und nicht nahe an die Cloaken / oder andere ſtinckende ſümpffigte Oerter gebauet / mit gutem Traſt- und Waſſerbutt / und Sarck wol verſehen ſeyn.

8. Wie eine gute und nützliche Ciſtern zu bauen / wollen wir allhier kürtzlich beſchreiben/ Vide Fig. B.

Wann man Felſen hat / ſo ſolle man denſelbigen ins Gevierdte außhauen/ 20. Schuh tieff / und 20. Schuh lang/ und breit/ wofern es der Ort zulaſſen will/ auch wol gröſſer und kleiner.

Zu allerunterſt muß ein Ablaß ſeyn/ wie auch in der Mitten/ oder ein Schu[illegible] höher darüber.

Der Boden muß neben herumb gantz geheb und wol versehen seyn/ wofern es kein fester Felsen ist.

Oben solle es zugewölbt/ oder mit gutem Holtz überlegt und bedecket werden.

Neben zu am Eck/ solle seyn ein Bronnen-Bütten von Holtz oder von Stein/ da man Wasser herauß schöpffen kan.

Das unterste Loch zu dem Ablaß/ wird darumb hinein geordnet/ daß man den gantzen Brunnen ablassen/ und die Wacken säubern/ und außwaschen kan/ wann man etwan überflüssig Wasser von schönem Regen haben mag/ dasselbige wieder lauffen zu lassen.

An der Zarg deß Cisterns/ muß mit solcher ebenmässig wiederumb ein solcher Kasten oder Zarg außgehauen werden (doch nicht halb so tieff) wie in der Figur zu sehen.

Dieser Kasten muß an dem Ort gegen der Cistern oder Brunnen drey unterschiedliche Fächer haben/ so von gutem Holtz gemacht/ die voller Löcher gebohret seyn/ doch gegen dem Brunnen zu/ je länger je enger ein Fach von dem andern/ 2. Schue/ das erste Fach (gegen Einfluß/) solle mit hüpschen kleinen Wäcklein außgefüllet seyn/ biß oben. Das andere in Mitten zu dem Brunnen zu/ noch mit kleinern; Das dritte/ so hart oder nahe bey dem Brunnen/ mit gutem grobem Röschen und sauberm Sand.

Durch diese 3. Fächer/ muß sich das Regenwasser in den Kasten samlen und durchziehen/ auch so etwas unreines darinn/ daß solches nicht könne hienein fliessen/ sondern sich zuvor dardurch reinigen/ und also in den Bronnen fallen/ da es dann/ dafern etwas trübes mit hinein lauffen solte/ zwischen den Wacken wiederum setzen und säubern könne.

Nota, das Mundloch oben/ und wo man das Wasser herauff schöpffet/ solle mit verschlossenen Thüren/ und sonsten wol verwahret seyn/ damit niemand den Bronnen verunreinigen noch vergifften könne.

Die Cisternen sollen nicht nahe bey den Battereyen deß grossen Geschützes gebauet werden/ dañ die Felsen/ wie auch son-

sonsten insgemein / das Gemäur von dem Schiessen sich erschüttert und zerspringt / daß sich also das Wasser daraus verliehren muß.

Die Cistern sollē man nur zum Fall der Noth gebrauchen / und sparsam mit umbgehen; Die Bürger und Jnwohner mögen von ihren Häusern / oder wie sie sonsten können / das Regenwasser auffangen und gebrauchen.

Die gesunde und gute Wasser werden erkant / wann man mit demselbigen ein reines Metallines Geschirr / weises Tuch oder dergleichen damit besprenget / so daß selbiges kein Flecken hinter sich läst.

Oder wann man solches in einem Kessel siedet / und alsdann wieder abgiest / wann kein Schlamm noch Sand am Boden gefunden wird.

9. Wann eine **Vestung auff dem ebenen Land** liegt / sollen nicht allein die Gassen / und auff den gemeinen Plätzen / sondern auch in den meisten Häusern frische Trinckbronnen vorhanden seyn.

10. **Die Erhaltung deß Getraids** betreffend / solle man vornemlich 3. Stück in acht nehmen:

I. Daß es **recht trocken** / gereitert / und von der Erden-Staub gesäubert werde.

II. Daß es **nicht zu hoch aufeinander** geschüttet lige / sonsten erwärmt es inwendig / und verdirbt.

III. Daß **die beste Winde** die Lufft gereiniget halten / welcher allezeit temperirt seyn solle.

Nota, die Korn-Bühnen und Speiß-Keller / sollen von Anfang und Mittag abgewendet / meistes aber gegen Mitternacht und Nidergang gerichtet seyn.

11. Man solle alle Proviant Häusser wol bewahren / insonderheit zur Zeit der Belägerung / und darauff eigene Leute bestellen / damit das Proviant nicht Schaden nehme / noch durch Anstifftung des Feindes möge verderbet werden.

12. Alles Proviant in einer Vestung / solle man von Jahren zu Jahren fleissig besichtigen / verneuern / das Alte verbrau-

brauchen / und anders an die Stelle verschaffen / insonderheit wann man es guten Kauffs und wolfeil haben kan.

13. In Belägerung / solle man einen gewissen Taxt / nach dem Ort und der Zeit / über das Proviant publiciren / und bey höchster Straf darauf halten.

14. Man solle gewisses Maaß und Gewicht haben / und ernstlich darob halten.

Die vornehmste Ordnung des Proviant-Wesens seynd:

Die Bäcker-Ordnung.
Die Wein-Ordnung.
Die Würths-Ordnung.
Die Fleisch-Ordnung.
Die Holtz Ordnung.
Die Haber-Ordnung.
Die Heu- und Stroh-Ordnung.
Die Marcketender-Ordnung.

15. Mit obgemeldtem Proviant ist es also zu verstehen / daß man solches vor Beschliessung der Vestung und Stadt / nach / und alsdann auch darinnen zu bekomm hätte.

16. Belanget das Gewicht deß Geträids / insonderheit Korn und Roggen / ist solches unterschiedlich / je nach deme die Frucht feucht oder dür ist; Zum Exempel setzen wir hie / daß ein Last Korn wiege 4450. ℔.

Jeder Sack Korn / 160. ℔. wann es gut ist / wo aber geringer / so wiegt der Sack 156. biß 157. auch 158. ℔.

17. Auß einem Bremer Schöffel Roggen könen 108. ℔. Brod gebacken werden / wann es trocken ist.

18. Ein Schöffel Haber / wiegt 61. ℔. und 1. Schöffel Korn wiegt 178 $\frac{3}{4}$. ℔. der Sack darzu 1 $\frac{1}{4}$. Pfund.

19. Ein Last Roggen bringt auß 5050. ℔. Brod / wann es trocken gebacken ist / sonsten bringt es mehr.

20. Auf einen Menschen in einem Hauß wird jährlich gerechnet 4. Schöffel Korn und 2. Thonnen Bier / eins ums ander.

21. In einem Ofen so 6. Schuh lang / 4 $\frac{1}{2}$. Schuh breit / und 1. Schuh / oder 13. biß 15. Zoll hoch / kan man backen ein

Sack

Fig: B fol 73

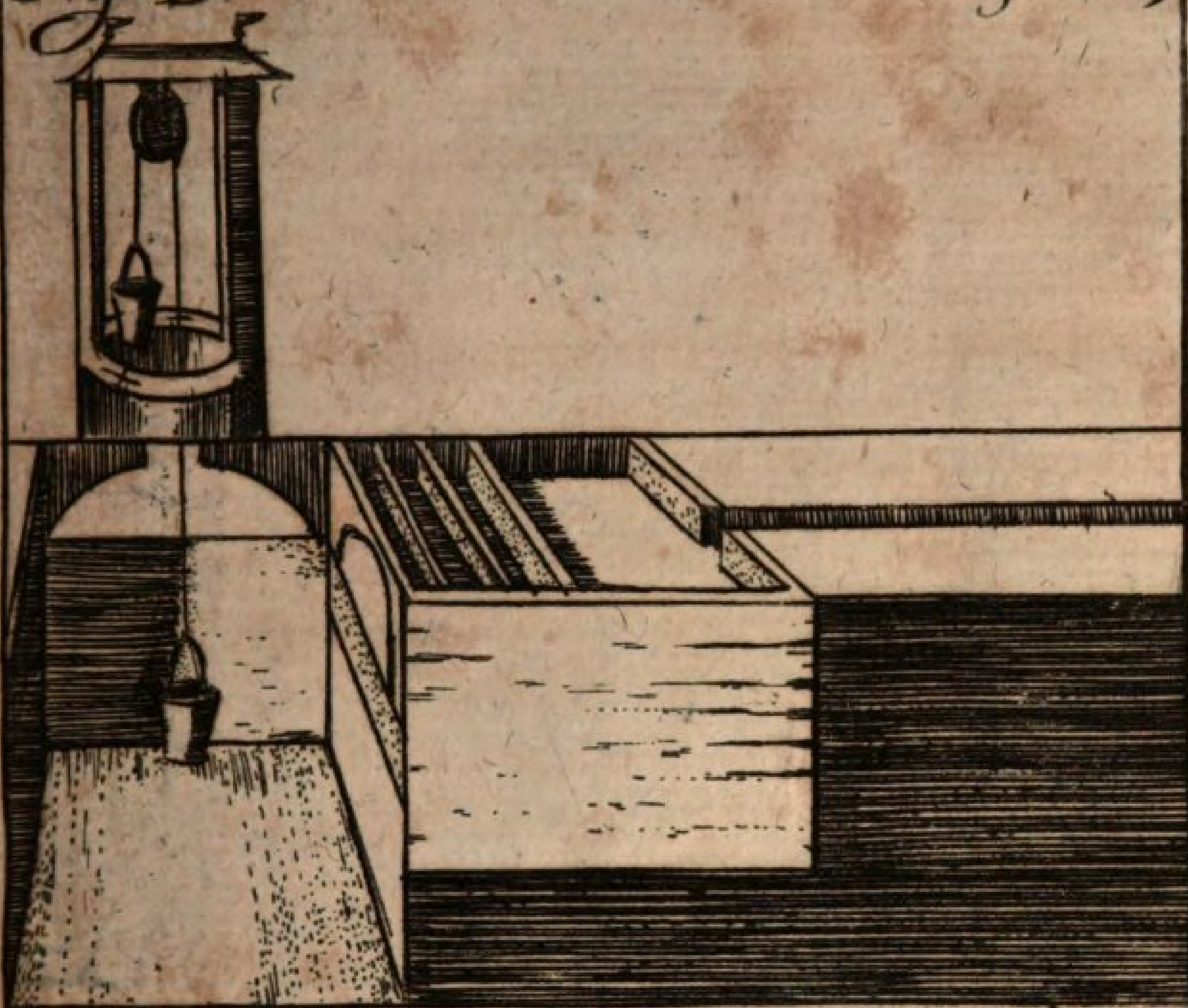
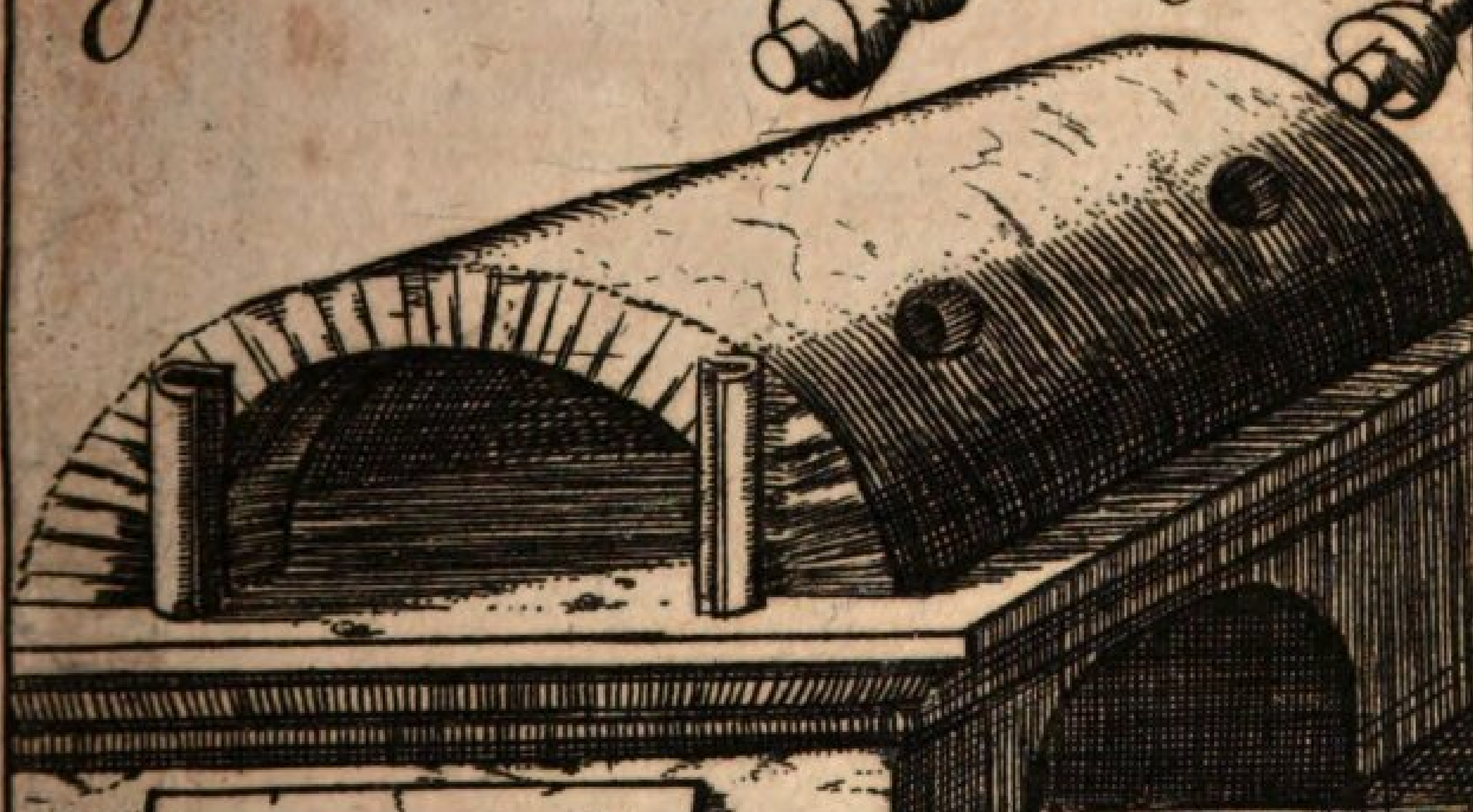


Fig: C. fol 771



Sack

Sack Roggen in runden blatten Brodten / jedes von 4. Pfund. Vide Fig. C. So man aber langes Brod machen und backen will / daß eines 6. ℔. wiegt / ſo kan man in dieſem Ofen 2. Säcke Roggen oder etwas wenigers backen / und gehen dieſer Säcke 28. auff ein Laſt.

22. So man nun lange Brod backt von 6. Pfund / ſoll man genaulich 5. mal backen / als vors erſte Geback 6. Stunden / vor die andere viermal / ſamt dem Heitzen / jedes Geback 4. Stund.

23. Kan man alſo in dieſem Ofen backen 10. Säck oder $\frac{5}{14}$. einer Laſt in 24. Stunden / ſollen ausbringen 2000. ℔. Brod / jedem Soldaten. $1\frac{1}{2}$. ℔. oder 24. Untzen des Tages.

24. Es kan in dieſem Ofen innerhalb 24. Stunden gebacken werden vor 1333. Soldaten. Und ſo es Noth iſt / man wolte jedem Soldaten des Tags nur 20. Untzen Brod geben / ſo kan man in dieſem Ofen vor 1600. Mann Brod backen.

II. **Proviant und Commiß bey einer Armee und im Felde** / wird auff unterſchiedliche Weiſe zur Hand gebracht und unter die Völcker nach gewiſſer Proportion außgetheilet; Ob nun zwar ſich in dieſem Fall / wegen vieler Veränderungen der Zeit und Gelegenheit / ſich nichts vorſchreiben läſt / ſo wollen wir jedoch den Liebhabern allhier ein dergleichen Muſter / wie daſſelbige ſowol in Veſtungen als im Felde zu practiciren / Exempel-weiß vorſtellen / und ſolches nach Anweiſung Herrn Schildknechts in ſeiner Fortification des 2. Theils cap. 10.

1. Erſtlich werden gemacht zwo Columnen:

In der Erſten befindet ſich die Anzahl der Mannſchafft und die Officierer mit ihren eigenen Leuten / auff welche Proviant und Commiß täglich gereichet wird / wie ſie nach der Ordnung verzeichnet ſeynd.

2. In der Andern Columna iſt die Proportion, als wie viel Theil auf einen Mann deputirt, die nach Stand und Würden / was ein Officierer mehr als der ander bekommet / außgetheilet wird.

Dann

Dann ein Muſquetierer und gemeiner Reuter / wie auch etliche unter der Artilleria, als/die Handlanger/Zimmergeſellen/und dergleichen/jeder nur täglich vor ein Mann empfängt:

Ein Officirer aber/nachdeme er von Würden/auch höhern Standes und Ampts iſt/empfängt auf 2. Mann / das iſt/doppelt mehr dann ein Muſquetierer und gemeiner Reuter.

Andere/noch höhere Officirer / empfangen vor 3.4.5. 6.8.10. und mehr Mann/täglich/oder wochentlich/einmahl für 7. Tag auffzunehmen.

Exemplum: Erſtlich 3600. Muſquetierer empfangen auch auff 3600. Mann.

Jngleichem 240. empfangen auf 240. Mann/ꝛc.

Als: Das Fußvolck.

Mann	Proportion	
3600.	3600.	Darunter ſeynd auch die Corporaln und Rotmeiſter.
14.	30.	Zween Obriſten / jeder 6. Aufwarter/ſeynd 14. Mann.
12.	27.	Drey Oriſt Lieutenant/ jeder hat 3. Perſonen/ſeynd 12. Mann.
44.	110.	22. Capitäin / darunter 3. Obriſt-Wachtmeiſter / und 3. Capitäin Lieutenant / jedem 1. Perſon gut gethan/ſeynd in allem 44. Mañ.
6.	15.	3. Regiments Quartiermeiſter / jeder 1. Perſon/ſeynd in allem 6. Mann.
22.	66.	Lieutenant zu Fuß / derer ohne vorbenante 3. Capitäin-Lieutenant 22. ſeynd / und jeder auff drey Mann Proviant empfängt.
25.	75.	Fenderich/jedem auf 3. Mann.

Feld-

Mann	Proport.	
25.	50.	Feldwaibel/ } jedem auff zwey Mann Proviant.
25.	50.	Sergant/
25.	50.	Rüstmeister/
25.	50.	Furierer/
25.	50.	Führer/
4.	10.	Commissarius oder Zahlmeister mit 3. Dienern.
4.	10.	General Feldscherer / mit 3. Gesellen.
6.	9.	Drey Regiments Feldscherer/jeder 1. Gesellen.
3862.	4202.	Summa

Ferner folget die Reutterey mit ihren Officiern.

Pferd	Proport.	
240.	240.	Gemeine Reuter / jeder auff ein Mann und auff 1. Pferd.
4.	10.	Der Ober-Rittmeister / auff sieben Mann hat 3. Knecht/ jedem auff 1. Mann.
3.	6.	Der Unter-Rittmeister / auff vier Mann/hat 2. Knecht/jedem auf 1. Mann.
2.	4.	Der Quartiermeister auf 3. Mann hat 1. Knecht/ihm auf 1. Mann.
4.	8.	Zween Lieutenant / jedem auf drey Mann/hat jeder 1. Knecht.
4.	8.	Zween Cornet/jedem auf 3. Mann/ hat jeder 1. Knecht.
6.	12.	Sechs Corporalen/jeder auf zwey Mann.
263.	288.	Summa

Folgen

Folgen ferner
Deß Gubernators und anderer Officierer zu Fuß/ ihre Knechte und Pferde/ so auch zum Commiß/ Futter und Proviant gerechnet/ gutgethan und zugelassen werden.

Pferde	Proport.	
		Der Gubernator speiset seine übrige Diener und Reutknechte selber/ wie auch seine Wagen- und Leib-Pferde.
8.	8.	Diese hie neben verzeichnete 8. Reuter / werden besoldet auf des Gubernators Leib / empfangen Proviant und Commiß-Futter.
8.	4.	Jeder Obrister zu Fuß/ hat über obige 6. Diener noch 2. Reutknecht/ die im Außfall mitreiten / und also Proviant und Futter empfangen.
6.	3.	Jeder Obrist-Lieutenant hält solcher Gestalt auch einen Knecht.
25.	- - - -	Jeder Capitäin ein Pferd ohne Knecht.
		Deß Pferds kan ein Leibschütz oder Soldat warten.
Summa.		
47.	15.	Alle der Officierer Pferde / in Guarnison / so seynd zu dem Außfall 278. Pferd parat. Item/
40.	- - - - -	Zug-Pferd / vor Wägen / Carossen/ auch Stücke auffzubringen/ in Roß-Mühlen zu ziehen und andere Arbeit zu thun.
350.	- - - - -	Summa aller die Commiß-Futter empfangen.

Hierauff

Hierauff folgen

Die Artillerie Perſonen/

und andere/ ſo zu Felde unter des General Feld-Zeugmeiſters Commando gehören / mit ſpecification, wie viel ihnen Proviant nach Proportion der Mannſchafft gegeben wird.

Mann	Proport.	
6.	12.	Der Hauß-Zeugmeiſter mit vier Perſonen und 1. Zeugſchreiber.
4.	8.	Der Artilleria Meiſter mit drey Perſonen.
2.	4.	Deſſen Lieutenant / und Artilleria, Profoß.
4.	10.	Zween Ingenieurs, jedem 1. Diener
8.	12.	Vier Werckmeiſter jedem 1. Knecht
14.	30.	Ein Minierer mit einem Diener und 12. Bergknappen.
6.	10.	Ein Feuerwercker / mit 5. Handlangern.
30.	60.	Dreiſſig Büchſenmeiſter.
65.	65.	Fünff und ſechzig Handlanger.
2.	3.	Ein Feldſcherer der Artilleria, mit 1. Geſellen.
12.	12.	Fuhrleut zu den Stücken/Munition/Proviant/ꝛc. zu führen.
13.	26.	Ein Zim̃ermeiſter mit 12. Geſellen.
166.	252.	Summa

Folgen

Die Perſonen der Juſtitz.

Mann	Proport.	
1.	6.	Der General Gewaltiger.
1.	3.	Deſſen Lieutenant.
1.	4.	Der Fiſcal/ oder Reg. Schultheiß.

Mann	Proport.	
1.	2.	Dessen Gerichtschreiber.
6.	12.	Drey Regiments-Profosen / und drey Steckenknecht.
2.	3.	Der Scharffrichter und seine Leute.
12.	30.	Summa.

Beträgt also in allen/auff 4325. Personen/ inner- oder ausserhalb Vestung 4760. Antheil deß Proviants / auff so viel Mannschafft.

Zu fernerer Nachricht.

Wie eine Armee von 24000. 30000. 36000. 40000. und 50000. Mann mit Einschluß der General Artilleria, und Proviant-Stäb auf einen/sieben und zwölff Monaten zu proviantiren und zu versehen seyn möchte / wird nachfolgender ungefehrer Uberschlag gesetzet.

I. Mann 24000.	Täglich doppelte Rationes.	
zu Roß und Fuß/Kopff für Kopff/ mit Einschluß der Regiments-Stäb/ und		
Primà Plana.	14358.	
General-Stab.	700.	
Artilleri-Stab.	104.	
Proviant-Stab.	98.	
Summa thut	15830. Ration.	
	Schöffel/	Metzen
Thut täglich Müncher an Proviant.	152.	2.
Thut Monatlich	4750.	0.

Auff

Auff ſieben Monat	33250. 0.
Auff ein Jahr	57000. 0.
Trifft täglich an Geld/ den Schöffel à 6. fl. thun 950. fl. Auff jedem Schöffel Unkoſten. 1. fl. 20. kr. Thun 210. fl. 20. kr. 100. Proviant-Fuhren zu unterhalten. 101. fl. 7. kr.	1262. fl. 47. kr.
Thut Monatlich	37853. fl. 30. kr.
In ſieben Monat	264974. 30. kr.
Die 100. Proviant-Fuhren jede angeſchlagen pro 300. fl. Thun abſonderlich	30000. fl.
Summa	294974. fl. 30. kr.
Beträgt des Jahrs	454242. fl.
Die 100. Proviant-Fuhren abſonderlich	30000. fl.
Summa	484242. fl.
II. 30000. Mann	Tägliche doppelte Rationes.
Zu Roß und Fuß	17948.
General-Stab	670.
Artilleri-Stab	504.
Proviant-Stab	98.
Summa thut	19420. Rat.

Thut täglich an Proviant	Schöffel/Metzen. 194⅔. 0.
Monatlich	5826. 0.
Auff sieben Monat	42782. 0.
Deß Jahrs	69912. 0.
Thut täglich an Geld/den Schöffel à 6. fl. 1165. 12. kr. Unkosten 238. fl. 40. kr. 125. Proviant-Fuhren/ thun 125. fl. 17. kr.	Summa 2838. fl. 6. kr.
Monatlich	55168. fl.
In sieben Monat	325321. fl. 30. kr.
Die 125. Proviantfuhren/ jede zu 300. fl. thut absonderlich	37500. fl. 30. kr.
Summa	362821.
Trägt deß Jahrs	557694. fl.
Darzu die Proviant-Fuhren	37500. fl.
Summa	595194. fl.

III. 30000. Mann	Tägliche doppelte Rationes.
Zu Roß und Fuß	21537.
General-Stab	670.
Artilleri-Stab	704.
Proviant-Stab	98.
Summa	23009.

Thut

	Schöffel/Metzen.
Thut täglich an Proviant	$430\frac{1}{10}$. 0.
Monatlich	6903. 0.
In 7. Monat	48321. 0.
Des Jahrs	82839. 0.
Thut täglich an Geld den Schöffel à 6. fl.	1380. fl. 36. kr.
Unkosten	306. fl. 40. kr.
150. Proviant-Fuhren zu unterhalten	151. fl. 40. kr.
Summa	1838. fl. 56. kr.
Monatlich	55168. fl.
In 7. Monat	386176. fl.
150. Proviant-Fuhren jede à 300. fl. thun	45000. fl.
Summa	431176.
Jährlich	662016. fl.
150. Führern	45000.
Summa	707016. fl.

IV. 40000. Mann	Tägliche doppelte Rationes.
Zu Roß und Fuß	21537.
General-Stab	670.
Artilleri-Stab	704.
Proviant-Stab	98.
Summa	23009. Rationes.

Thut täglich an	Schöffel/	Metzen.
Proviant	254.	0.
Monatlich	7620.	0.
In sieben Monat	53440.	0.
Trägt deß Jahrs	91440.	0.
Thut täglich an Geld	fl.	kr.
Den Schöffel à 6. fl.	1524.	0.
Unkosten	338.	40.
166. Fuhren	167.	0.
Summa thut	2029.	40.
Monatlich	60890.	0.
In 7. Monat	426230. fl.	kr.
166. Fuhren à 300. fl.	49800.	0.
Summa thut	476030.	0.
Thut des Jahrs	730680.	0.
166. Fuhren à 300. fl.	49800.	0.
Summa thut	780480.	0. kr.

V. 50000. Mann	Täglich doppelte Rationes.
Zu Roß und Fuß	29912.
General-Stab	670.
Artilleri-Stab	704.
Proviant-Stab	98.
Summa thut	31384. Rationes.

Thut

	Schöffel	Metzen
Thut täglich an Proviant	313.	5½
Monatlich	9417.	3.
In 7. Monat	65922.	0.
Des Jahrs	113010.	0.
Thut täglich an Geld	fl.	kr.
den Schöffel à 6. fl.	1883.	30.
200. Fuhren 202. 14. kr. thun	2504.	24.
Unkosten	418.	40.
Summa thut	2504.	24.
Monatlich	525924.	0.
200. Fuhren à 300. fl.	60000.	0.
Summa thut	585924.	0.
Des Jahrs	901584.	0.
200. Fuhren	60000.	0.
Summa thut	651584.	0.

2. Sonst gehöret wochentlich (in Besatzung) auf einen Soldaten 14. Pfund Brod/und 4. Pfund Fleisch/ 3. Pf. Käs / und 1. Pf. Butter oder Schmaltz / und ein halb Pf. Saltz/und täglich ein Quart Bier.

3. Aus einem Schöffel Mehl / in den angräntzenden Seestädten/kan man 80. biß 84. Pf. Brod Backen/gehen derowegen wochentlich 70000. Pfund Brod / auff 5000. Mann.

4. An Fleisch thut es wochentlich 20000. Pf. und in einem Jahr macht es 1040000. Pf. thun 9285. Centner/ den Centner à 112. Pf. gerechnet.

Nota, wann ein Polnischer Ochs 4. Centner wiegt / so muß man zu 5000. Mann haben 2324. Ochsen.

Kostet ein Ochs 10. Reichsthaler / betragen Spec.

Die Ochsen 23240. Reichsthaler.

5. Käs wochentlich 15000. Pf.

Jährlich 780000. Pfund / oder 6964. Centner 32. Pfund.

So ein Käß 24. Pfund wiegt / müssen 32500. Käß seyn.

6. Butter auff 5000. Mann / 1. Mann 1. Pfund / thut wochentlich 5000. Pfund Butter.

Jährlich 260000. ℔.

7. Saltz für 5000. Mann.

Wochentlich 250000. ℔.

Jährlich 130000. ℔.

8. Bier / täglich 1. Mann 1. Quart / thut auff 5000. Mann 4. Tonnen / 1. Tonne von 120. Quart / thut

Wochentlich 291. Tonnen.

Jährlich 15166$\frac{2}{3}$. Tonnen.

Nota, wann man 31. Tonnen in einen Keller legen kan / so gehören zu diesem Biere auff einmahl 500. Keller.

9. Auff jedes Pferd (in Guarnison) gehöret wochentlich /

Ein Schöffel Haber.

Drey Schöffel Hexel / oder geschnitten Stroh.

Ein groß Gebund Heu.

Ein Bund Stroh zur Streu.

Ein Gebund Heu soll wiegen 56. ℔.

Zwey Bund Heu wiegen 1. Centner.

Zwölff Centner geben 1. Wagen voll.

10. Auff 350. Pferde werden gegeben auch 350. Schöffel Habern.

Deß Jahrs 18200. Schöffel } Habern.
Wochentlich 1050. Schöffel }

Darzu gehören 54600. Schöffel Hexel.

11. Zu 350. Pferden gehören deß Jahrs 18200. grosse Gebund Heu. Thun
Jährlich 9100. Centner / oder 758. Wägen / und 4. Centner / oder $\frac{1}{3}$ eines Wagens.

12. Zu 350. Pferden gehören wochentlich 350. Gebund Stroh.
Jährlich 18200. Gebund.

Königl. Schwedische Verhalt- und Verpflegungs-Ordinanz / wie es hinführo / dero verordnete General Stadthalter in den Cräissen / bey der neugeworbenen Soldatesca auff den Lauff- Sammel- und Musterplätzen anzuordnen und zu verhalten.

Auff die Cavallerie alle 10. Tage.

Reichsthl.

1. Einem Regiment zu Pferd von 12. Compagnien / auff den Obristen und sein gantzen Stab 80
2. Einem Obristen über 8. Compagnien / ebener gestalt für sich und die Stabs-Personen 60
3. Also auch einem Obristen über 4. Compagnien 50
4. Einem Rittmeister über 125. Pferde / und das erste Blat 38
5. Auff ein jedes Servis-Pferd / so dem Obristen und Officierern in der Bestallung ausser der Compagnien bewilliget 1. fl.
6. Und dann einem jeden Reuter unter der Compagnie so præsent, gleichfalls alle 10. Tag über des Haußmanns Kost / oder die verordnete Proviant 1. fl.

Auff die Infanterie alle 10. Tage.

1. Einem Obristen über ein Regiment zu Fuß / auff ihn und seinen gantzen Stab 80. Rhtlr.
2. Einem Capitäin $4\frac{2}{3}$. Rhtlr. 24. kr.
3. Einem Leutenant $3\frac{2}{3}$. Rhtlr. 3
4. Einem Fenderich $3\frac{2}{3}$. Rhtlr. 3

5. Zwey Serganten/ einem à 1 2/3. Rhtlr. 17. kr. thut
3 2/3. Rhtlr. 4
6. Vier Unter-Befehlshabern 1. Rhtlr. 49. kr. thut
6. Rhtlr. 16. kr.
7. Sechs Corporaln à 1. Rhtlr. 7. kr. thut 6. Rhtlr. 42
8. Drey Spielleut à 84. kr. thut 2 2/3. Rhtlr. 12

Auff nachfolgende so schon geworben und præsent.

15. Rottmeister à 77. kr.	12 2/3. Rhtlr. 15. kr.
21. Unter-Rottmeister à 63. kr.	14 2/3. Rhtlr. 3. kr.
90. Gemeine Soldaten à 56. kr.	56. Rhtlr.
4. Muster-Jungen à 42. kr.	1 2/3. Rhtlr. 18. kr.
14. Passevolanten à 42. kr.	6. Rhtlr. 48. kr.

Belangend die Kost / Proviant oder Vivers und Getränck/ für die Soldatesca zu Roß und Fuß / soll hierinnen diese unfehlbare Verordnung geschehen / weilen aus Königlichen Gnaden zu der Soldatesca besserer Montierung/ und keine Schuldigkeit / die 10. tägliche Gelder bewilliget/ daß hierinnen / sonderlich bey den Officierers/ aller Mißbrauch / Panckettierens und Uberfluß durchauß abgestellet/ allein auff die Nothdurfft gesehen / und der arme Mann zur Ruin / über Vermögen nicht getrieben werde / zu dem Ende dann Ihre Königliche Majestät es bey dem sub dato Franckfort den 23. Februarii instehenden 1632. Jahrs/ und hierbey gelegten Ordinantz / biß auff anderwertliche Verordnung bewenden lassen wollen.

Und nachdem so gar ungleiche unterschiedliche Maß beym Getränck / wie auch bey dem Habern/ der ungleichen Jahrgäng / da solche theils Orten nach / bald leicht oder schwer befunden worden / allerhand difficultäten und Klagen bey der Soldatesca vorgefallen.

Als wollen und befehlen Ihre Königl. Majest. daß hinführo/ welcher Orten dero Soldatesca sich befinden / hierinnen eine durchgehende Gleichheit gehalten/ und im Getränck

tränck dero verordneten Feldmaß gebraucht / im Weinland der Soldatesca Wein / und im Bierland / oder da der Wein sehr theur und übel zu bekommen / zwo Maß Bier für ein Maß Wein geliffert werden.

Jngleichem soll auch in Außtheilung deß Habers / nicht dem Gewicht / sondern dem verordneten Maaß nachgegangen / auff ein Servis-Pferd Tag und Nacht ein Maaß / auf ein Pagagi Pferd / so viel deren in der Bestallung zugelassen / halb so viel / und an den Orten / wo der Haber nicht zu bekommen / halb so viel Gersten geliffert werden. An Heu / auf jedes in der Bestallung zugelassenens Servis und Pagagi Roß / Tag und Nacht 10. ℔.

An Stroh / auf jedes Servis-Roß / alle 10. Tag 4. Büschel / und da es beschwerlich zu bekommen / auf das zugelassene Wagen- oder Pagagi Pferd halb so viel.

Wider diese verordnete Verpflegung / haben die Stände und deren Unterthanen / sich weder von dem Obristen / nach deren Officiers oder untergebener Soldatesca / durch Gewalt / oder auff einigerley Weiß noch Weg treiben zu lassen / da dergleichen auch durch Officirer oder gemeine Soldaten ihnen zugemuthet / oder durch Betrohung und würckliche Thätlichkeiten beharret werden wolte / haben sie gute Macht und Erlaubnüß / wie nicht weniger auch diese leichtfertige Gesellen / so in- oder ausserhalb der Quartieren / und auff der Strassen / rauben / plündern / und andere wider den Articulsbrieff lauffende Unbefügnüssen anfangen / so gut sie können und mögen / in Verhafft zu nehmen / und solche dem General Stadthalter / nach Gelegenheit / an Leib und Leben / oder andern zur Abstraffung lieffern.

Wie dann hiemit und zu desto füglicher Abstellung aller Exorbitantien, dem Obristen / und deren nachgesetzten hohen und niedrigen Officiers ernstlich aufferlegt und befohlen wird / zu Roß und Fuß keine Soldaten ohne Paßzettel aus ihren Quatieren mit Ober- oder Unterwehr / außreiten oder außlauffen zu lassen / dann da dergleichen geschicht / einer

ner oder der andere der Gestalt ohne richtigen Paßzettel / und sonderlich mißthätig erfunden/ wie auch nicht wenigers/ davon eines Regiments oder Compagnie Volck einem andern ohne Befehl/ in sein assignirtes Quartier gefallen/ geplündert/ Viehe/ oder Fourrage abgenommen / oder in andere Wege ruinirt und geschwächt / da soll der jenige Officiers/ unter welchem solche Soldaten seynd / nicht allein die Abnahm und den Schaden den Nechsten restituiren / sondern auch nach Gestalt der Sachen/ die Thäter an Leib und Leben/ oder in andere Wege/ exemplariter abgestrafft werden.

Wornach man sich zu richten und vor der unausbleibenden Straff zu hüten wissen wird. Datum im Haupt-Quartier Moßburg den 3. Maji/ Anno 1632.

Gustaph Adolph/

(L. S.)

Der Königl. Majest. zu Schweden rc. Verpflegungs-Ordinantz/ wie hinführo so wohl hohe und niedrige Officiers / als gemeine Soldaten zu Roß und Fuß/ auff den Musterplätzen/ bey allen Craisen in durchgehender Gleichheit / täglich an Essen / Trincken und Servis zu unterhalten.

1. Ein Obrister soll täglich 2. Mahlzeiten haben/ für sich und die Seinigen/ und jede Mahlzeit	12. Essen / deren eins ins ander mehr nicht dann $\frac{1}{8}$. Rhtlr. koste. 10. ℔. Brod. 10. Maß Wein und Servis.
2. Ein Obrister Lieutenant jede Mahlzeit	8. Essen/ à $\frac{1}{8}$. Rhtlr. 8. ℔. Brod. 6. Maß Wein und Servis.

3. Ein

3. Ein Major oder Capitäin jede Mahlzeit	6. Essen à $\frac{1}{8}$. Rhtlr. 6. ℔. Brod. 4. Maß Wein und Servis.
4. Ein Lieutenant oder Fenderich jede Mahlzeit	4. Essen à $\frac{1}{8}$. Rhtlr. 4. ℔. Brod. 3. Maß Wein und Servis.
5. Ein Unter-Officier jede Mahlzeit	3. Essen à 6. kr. 2. ℔. Brod. 1 $\frac{1}{2}$ Maß Wein u. Servis.
6. Ein Corporal und Trommelschläger	2. Essen à 6. kr. jede Mahlzeit. 2. ℔. Brod. } deß 1 $\frac{1}{2}$. Maß Wein. } Tags
7. Ein gemeiner Soldat deß Tags	2. ℔. Brod. 1. Maß Wein / und nach Verordnung 1. ℔. Fleisch / oder Haußmanns Kost / samt Servis.

Wo der Wein übel zubekommen / soll das Bier bestimter massen gereichet / auch unter dem Servis mehrers nicht dann Logiament / Holtz / Liecht / Saltz und Lager erfordert und geliffert / auch hierinnen im geringsten kein Mißbrauch oder Uberfluß gestattet werden.

Folget ferner:

Eine Käyserliche Ordinantz / wie die Soldatesca in dero Erb-Königreich und Landen verpfleget und bezahlet werden.

Wir LEOPOLD / von GOttes Gnaden / Erwöhlter Römischer Käyser / zu allen Zeiten / Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien / König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / rc. Graf zu Tyrol und Gertz / rc.

Entbie-

Entbieten allen und jeden unsern getreuen Inwohnern und Unterthanen in unserem Erb-Königreich und Landen/ was Würden/ Stands/ Ampts/ oder Wesens die seyn/ wie auch allen unsern hohen und niedrigen Kriegs-Officirern/ sowol der gantzen Soldatesca zu Roß und Fuß/ so sich der Zeit in gedachten unsern Erb-Königreichen und Landen/ in den Quarnisonen oder auff dem Lande befinden/ unsere Käyserliche und Königliche Gnad und alles guts/ und geben auch hiermit sampt und sonders gnädigst zu vernehmen: Demnach zwischen Unsern getreuen Ständen/ und der Sodatesca bißher wegen Sommers Verpflegung Streitigkeiten vorgefallen/ nun uns darüber von ein- und anderer Sachen/ unterschiedliche Uflagen/ vorkommen/ daß wir dannenhero zu Auffhebung demselbigen/ und damit ein jeder Theil unserer gnädigen Resolution hierüber vorsehen möge/ folgende Sommer Ordinantz Gn. haben publiciren lassen.

1. Und vor allem/ gebühren alle Wochen 3. ℔. Fleisch/ 14. völlige ℔. Brod/ und 3. Maaß Wein/ oder 6. Maaß Bier/ in Ober-Oesterreich und Mähren:

In Unter-Oesterreich aber 3. Achtering Wein/ oder 6. Achtering Bier:

In Böhmen 4. und ein halb Pint Bier.

In Schlesien 18. Quart Bier / Breßlauisch Maaß/ für die gemeine Soldaten/ zu Pferd und zu Fuß.

Uber dieses nach den seinigen Officirern/ so aus unserm Befehl/oder ohne unser Vorwissen und Consens, von unserer Käyserlichen Kriegs Generalität allezeit unter Notification und Vorbewust derer in jedem Lande bestellten Lands-Tribunalien in die Länder/ auff Verpflegung/ Recruten/Montirung/oder sonsten in unsern Käyserl. Dienstgeschäfften geordnet seynd/oder noch künfftig geordnet werden möchten/ darzu die Portiones auf sich/ und für die hernach aufgesetzte Roß/ die Fourage paßirt werden/ nehmlichen:

Auff einen Regimentſtab zu Roß / welches ſo wohl auff die Curaſſierer als Archibuſierer / Croaten und Tragoner zu verſtehen iſt.

	Portiones	Pferd
Dem Obriſten	50	17.
Obriſter Lieutenant	13	10
Obriſter Wachtmeiſter	5	8.
Regim. Quartiermeiſter	4	4.
Regiments Schultheiß	3	3.
Regiments Caplan	2	2.
Regiments Secretarius	2	2.
Proviant-meiſter	3	3.
Adjutanten	3	3.
Wagenmeiſter	2	2.
Profoß ſamt ſeinen Leuten	4	5.
Heerpaucker	2	2.

Auff eine Compagnie Curaſſierer.

	Proportiones	Pferd.
Dem Rittmeiſter	19	6.
Lieutenant	7	4.
	Proportion.	Pferd.
Cornet	5	3.
Wachtmeiſter	3	3.
Einem Corporal / derer 2. bey einer Compagni	2	2.
Fourierer	2	2.
Muſterſchreiber	2	2.
Feldſcherer	2	1.
Sattler	1	1.
Trompeter	2	1.
Schmidt	1	1.
Blattner	1	1.
Einem gemeinen Reuter	1	1.

Dann werden passieret / auf eine Campagn.

Curassier noch 12. Pagage Pferd.

Item einem jeden Curaßierer noch ein Pagage-Pferd/ worauf aber nur das Heu oder Graß zu geben.

Auff eine Compagnie Archibußierer Croaten und Tragoner.

	Proport.	Pferd
Dem Rittmeister	16	5.
Lieutenant	5	4.
Cornet	4	3.
Wachtmeister	3	3.
Einem Corporal deren 2. bey einer Compagnie	2	2.
Fourierer oder Quartiermeister	2	2.
Musterschreiber	2	1.
Feldscherer	2	1.
Trompeter	2	2.
Schmidt	1	1.
Sattler	1	1.
Ein gemeiner Reuter	1	1.

Dann wird passiret auff eine Compagnie Archibussierer noch 25. Pagagi Pferd/ auff welche aber nur das Heu oder Graß gegeben wird.

Auff ein Obristen Stab zu Fuß.

	Proportion	Pferd.
Dem Obristen	50	12.
Obrister Lieutenant	13	8.
Obrister Wachtmeister	5	6.
Regim. Quartiermeister	4	3.
Regiments Caplan	$2\frac{1}{2}$	2.
Regiments Schultheiß	3	2.
Regiments Secretarius	$2\frac{1}{2}$	2.
Adjutanten	$2\frac{1}{2}$.	2.

Wagen

	Portiones.	Pferd.
Wagenmeiſter	2	2.
Proviant⸗Meiſter	2	2.
Profoß ſamt ſeinen Leuten	4	5.

Dann werden paſſiret / auff einen Stab zu Fuß noch 12. Pagagi Pferd / auff welche nur Heu oder Graß zu geben.

Auff eine Compagnie zu Fuß.

Dem Hauptmann	15.	3.
Lieutenant	5	2.
Fendrich	4	2.
Feldwäibel	3	
Führer	2	
Furierer	2	
1. Corporal / derer bey einer Compagnie mehr oder weniger	2	
Feldſcherer	2	
Muſterſchreiber	2	
Einem gefreyten Furierſchützen und Spielmann jedem	1½	
Einem Landsknecht	1	

Dann werden paſſieret auff eine Compagnie zu Fuß noch 8. Pagagi Pferd / auf welche aber nur Heu oder Graß zu geben.

Bey welchem Auffſatz aber dieſes wohl zu mercken und zu verſtehen iſt / daß wir über die vorige außgegangene Sommer⸗Verpflegung / dieſen Zuſatz für die Pferd allein darumb paſſieren laſſen / daß einigen Soldaten nicht erlaubt ſeyn ſolle / ſeines Gefallens außzureiten / oder die Länder zu verderben / ſondern mit dieſen aufgeſetzten Portionibus und Fourage auff die benannte Anzahl Pferde ſich befriedigen zu laſſen / bey höchſter unaußbleiblicher Straff und Ungnad, welche darwider handeln werden / auch darneben Erſetzung alles verurſachten Schadens.

Und obwohl auch jetzt hernach geſetzet wird eine Speci-

fication deß Unterhalts für die General- Stabs- Proviant- und Artilleri-Officierer / ſo verſtehet ſich doch ſelbiges gar nicht dahin / daß dieſelbige alle in unſern Erbländern den Sommer über ſolten verpfleget werden/ſondern wir laſſen ſie nur darumb hierbey ſetzen / damit wo einer oder der andere derſelben General-Stabs-Proviant- oder Artillery-Officierern/ in ein oder anders unſer Erb-Königreich und Länder müſte commendirt werden / aus unſerer Verordnung / oder mit unſerm Vorwiſſen und Willen / wie obſtehet / die General Commiſſarii und derer Untergebene/ ſowohl auch ſelbige in die Erbländer commendirte Officierer /und unſere Landſaſſen und Unterthanen wiſſen/was einem jeden der ſolcher Geſtalt commendiret wird / nach Qualität ſeines Dienſtes und Verrichtung ſoll paſſiert und gegeben werden.

Auff einen General- und Proviant-Stab.

	Portion.	Pferd.
Dem General Lieutenant	300	300.
General-Feldmarſchall	150	100.
Einem gevollmächtigten General Commiſſario	180	110.
General von der Cavalleria	120	80.
Feldmarſchall Lieutenant	70	50.
General Wachtmeiſter	60	40.
Obriſten Commiſſario	50	36.
General Quartiermeiſter ſamt zweyen Lieutenanten	60	40.
General Vicario	26	16.
General Proviantmeiſter	40	20.
General Auditor	26	18.
General Commiſſariat Verwalter	30	26.
General Kriegs-Zahlmeiſter	26	18.
Ober Kriegs-Commiſſario	26	18.
Proviant Obriſt-Lieutenant	24	16.
Ober-Quartiermeiſter	26	16.

General

	Portion.	Pferd.
General Adjutant	26	16.
General Profoß ſamt ſeinen Leuten	26	16.
Ingenieur	12	8.
Feld-Medico	16	10.
Apotheker	10	6.
Chirurgo	16	6.
Kriegs- und Proviant-Commiſſario	10	8.
General Wagenmeiſter ſamt ſeinen Leuten	15	12.
Feld-Poſtmeiſter	10	10.
Stabs-Quartiermeiſter	10	8.
Capitain de guide	10	8.
Auditor Lieutenant	12	10.
Feld-Proviant Buchhalter	8	4.
Feld-Proviant Verwalter	6	3.
Proviant-Officierer	3.	1.
Proviant Fuhrweſens Director	8	4.
Wagenmeiſter bey dem Proviant Führer	2	1.
Proviant-Fourier	3	2.
Proviant-Becker	3	
Proviant Fuhrknecht ſamt dem Canzley-Wagen	2	4.
Feld-Curierer	3	1.

Auff die Käyſerliche Feld-Expedition.

Einem Canzeley Directori	24	16.
Kriegs-Secretario	18	12.
Regiſtratori	10	6.
Concipiſten	8	3.
Cancelliſten	6	2.

	Portion.	Pferd.
Cantzelley-Diener	2	1.
Haitzer	2	
Vor den Cantzelley-Wagen	4	6.

Die Reformirten sollen bey den Regimentern eingetheilet / und daselbst biß zu anderwertlicher Accommodirung und halber Verpflegung unterhalten werden.

Auff den Artilleri-Stab.

Einem General Feld-Zeugmeister	100	70.
Obristen	40	40.
Obrist-Lieutenant	24	24.
Ober Commissario	24	24.
Ober Hauptmann	20	20.
Stück-Hauptmann	12	12.
Schantz-Hauptmann	12	12.
Minier-Hauptmann	12	12.
Schultheiß	12	12.
Secretario	12	12.
Gerichtschreiber	6	6.
Adjutanten	12	12.
Ingenieur	6	6.
Feld-Zeugwarter	10	10.
Ober Feuer-Werckmeister	10	10.
Ober Wagenmeister	12	12.
Unter Wagenmeister	10	10.
Ober Geschirrmeister	8	8.
Feld-Capitain	6	6.
Quartiermeister	8	8.
Feldscherer	8	8.
Feldscherers Gesell	3	2.
Buchhalter	6	6.
Proviantmeister	6	6.

Zeug-

	Portion.	Pferd.
Zeugdiener Corporal	6	6.
Zeugdiener zu Roß	4	4.
Altem Petartirer	6	6.
Jungen Petartirer	4	4.
Feuer-Wercker	4	4.
Brückenmeister	6	6.
Wegbereiter	6	6.
Zeugschreiber	3	2.
Proviantschreiber	3	2.
Fourierer	4	4.
Fourierschütz	2	1.
Minier-Lieutenant	6	4.
Minier-Feldwäibel	3	2.
Minier-Corporal	3	1.
Minier-Gesell	2	
Büchsenmeister-Corporal	3	1.
Büchsenmeister	2	
Zeugdiener zu Fuß	2	
Oberschmiedtmeister	3	2.
Unterschmiedtmeister	3	
Schmiedtgesell	2	
Satlermeister	3	1.
Riemermeister	3	1.
Riemergesell	2	
Ober-Wagenmeister	3	2.
Unter-Wagenmeister	3	1.
Wagnergesell	2	
Zimmermeister	3	
Zimmergesell	2	
Bindermeister	3	
Schlossermeister	3	
Schlossergesell	2	
Seilermeister	3	
Handlanger	2	
Pulverhüter	2	

	Portion.	Pferd.
Wagenbauer	2	
Commiß-Metzger	2	
Commiß-Becker	2	
Commiß-Müller	2	
Croaten Fenderich	3	1.
Croaten Corporal	2	
Craoten	1½	
Trommelschläger	2	
Profoß samt seinem Stab	10	10.
Wagenmeister Lieutenant	4	4.
Geschirrschreiber	3	3.
Unter-Geschirrmeister	3	1.
Roß-Artzt	4	4.
Geschirrknecht	2	2.
Artilleryknecht	1½	

Und wird/ wie zu Eingangs gedacht/das Brod zwar alle Tage völlig/ das Fleisch/ Wein oder Bier aber wochentlich nur dreymahl gereichet/also daß eine Portion wochentlich zu verstehen ist auff 14. Pfund Brod/ 2. Pfund Fleisch/ 3. Maaß Wein/ oder 6. Maaß Bier/ nach Unterscheid der Länder/ wie vorhin zu Anfangs gemeldet und unterschieden worden. Ingleichem solle auf ein Dienst-Pferd wochentlich gerechnet werden (darvon aber die Officierer von den Regimentern in der Compagnie oder Feldzug nichts zu prætendiren) im Ertz-Hertzogthumb Oesterreich ein Metzen/ im Königreich Böhmen drey Vierthel Strich. Im Marggrafthum Mähren ein Metzen/ und im Hertzogthum Schlesien ein Schöffel Haber/ Breßlauer Maaß; Dann wird zu Verschonung der Wiesen und Feld-Früchten den Officierern und Regimentern/ in den Guarnisonen und Posten/ ausser der Compagnie oder Feldzug/ weilen dieselbige ohne rauh Futter sich nicht behelffen kunnen/ das gewöhnliche Heu und Stroh/ oder ordentliches Graß. Item/ deren passierlichen Pagagi-Pferden/ gleicher Gestalt das Heu oder ordentlich Graß passieret,

Befeh-

Befehlen hierauff obgemeldter Unserer Käyserlichen Soldatesca zu Roß und zu Fuß/ welche sich in unserm Erb-Königreich und Ländern befindet / oder künfftig dahin verordnet werden möchten/ daß sich ein jeglicher mit deme/ was ihme obengesetzte Sommerverpflegung Ordinantz assigniret und zugeeignet/ allerdings begnügen lassen/ und darüber das wenigste/ es sey unter was prætext oder Schein es immer gesuchet werden wolte/ könte oder möchte/ weder in den Städten/ noch auff dem Lande fordern/ noch ihnen der Bürger oder Landmann ein mehrers zu geben schuldig und verbunden seyn solle. Wornach sich nun ein jeder zu richten/ und unsern gnädigsten gemessenen Befehl / Willen und Meynung zu vollziehen/ auch sich vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben in Unser Stadt Wien/ den 8. Nov. Anno 1650.

(L. S.)

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majest. proprium.

Nota. Sonsten ist in Käyserlichen Kriegsdiensten eine Portion fünff Käyser Groschen/ derer dreissig einen Reichsthaler thun / machet ein Groschen nach Franckfurter Müntz gerechnet drey Creutzer oder zwölff Pfenning.

Chur-Sächsische Verpflegungs-Ordnung / sowohl für die Soldaten/ als für den Land-Mann gemacht / den 3. 13. Mertz Anno 1635.

1 Es sollen alle Obristen und Comendanten in Acht haben/ damit kein Reuter noch Soldat / ohne ihr Vorwissen und ertheilten Paß / vor das Quartier gelassen werde. Welcher über Verlaub aussen bleibt / oder verübet Ungebührnüß / es sey mit Strassen-Rauben / oder sonsten über-

überführet wird / den solle der Obriste also nach Kriegs-Recht bestraffen lassen / oder im widrigen Fall auff einkommene Klag darvor selbst stehen / und seines Regiment-Staabs oder Justitz verlustigt seyn.

2. Es soll ein jeder Obrister und Commendant bey seinen unterhabenden Rittmeistern und Hauptleuten die Verfügung thun / daß kein eintziger Befehlshaber ohne unser Werb-Patent / oder dessen vidimirte Copey ausschicke / ein jeder die Werbung / wie sichs gebührt / ohne Zwang verrichte / sich in andern Reg. Quatieren nicht auffhalte / sondern gute Tagreisen thue / die Unterthanen im geringsten nicht schätze / sondern mit nothdürfftiger Speiß und Tranck / wie es das Hauß vermag vor willen nehme / und sich aller Thätligkeiten und Geld-Pressuren enthalte / auch solche Personen werbe / die vor Reuter und Soldaten bestehen / diesen nun soll man mit nothdürftigem Nachtlager / auch Futter und Mahl zu statten kommen / die jenige aber / so keine richtige Patenta auffweisen / die von Dorff zu Dorff die Leute plagen / und andere Insolentien außüben / keines Wegs geduldet werden.

3. Sollen die Obristen und andere hohe und untere Officirer sich bey schwerer Straff nicht unternehmen / eintzi. Zoll auf reisende Leute noch bey sich habende Waare zu schlagen / auch sonsten die Strassen und ihre Quartier rein halten / damit Handel und Wandel getrieben / und niemand auf den Strassen belästiget werde.

4. Die Mühlen / in Ihrer Churfürstl. Durchl. Landen / sollen von den Quartiermeistern und Fourierern gäntzlich in Ruhe gelassen und keins Weges geschätzet werden.

5. Den Unterthanen soll auff Begehren Convoy gegeben / niemand aber getrungen / und zur Gebühr jedweden Mußquetierer des Tags vor Essen und Trincken und alles 8. Groschen / und einem Reuter ein Rthl. gereichet werden.

6. Wann die wochentliche Verpflegung und Fourage nicht jedesmahls den Tag wann sie völlig einzubringen / sondern es sich ein Tag oder zween verweilet / so sollen Officierer

rer und Soldaten etwas in Ruhe ſtehen/ und den Würthen derentwegen keinen Uberlaſt thun.

7. Die Salvaguardien ſoll man niemanden auffdringen/ und da deren begehret werden/ ſelbigen einbinden/ daß ſie ſich mit ihrem verordnetem Wochen-Geld gäntzlich begnügen/ und darüber weiter nichts begehren.

8. Sollen die unpaſſierlichen Pagage Pferd/ Troß/ und Hülffsquartier gäntzlich abgeſchaffet werden.

9. Die Militariſche Execution ſoll von niemand eigenes ſeines an Hand genommen/ ſondern von den verordneten Commiſſariis die reſtanten den gewiſſen und benahmten Executorn angewieſen werden/ damit nicht der Unſchuldige mit dem Schuldigen leiden müſſe.

10. Was von den Soldaten/ einem oder dem andern/ an Pferden/ Vieh/ ꝛc. Zur Ungebühr abgenommen wird/ ſolle von niemand gekaufft/ oder wo es angetroffen/ ſeinem Eigenthumbs Herrn ohne Engelt wieder außgehändiget werden.

11. Der Speiſung halber / ſollen die Commiſſarien in beyſeyn der Officierer/ mit den Inwohnern ſich vergleichen/ wie auch darob ſeyn/ daß bey erfolgenden Auffbruch den Leuten nichts genommen und entwendet werde.

12. Sollen die Officierer an Jhr. Churfürſtl. Durchl. Wild-Bahn ſich nicht vergreiffen.

13. Noch Jhro Churfürſtl. Durchl. Vorwercke und Schäffereyen/ im geringſten nicht ſchätzen/ ſpoliiren/ oder etwas/ es ſey an Zug-Rinder Schaf/ Feder-Viehe/ Geträyd/ Heu/ Stroh/ ꝛc. darauß entwenden/ noch weniger einzige Einquartierung darinn ſich unterſtehen/ ꝛc. Welches alles/ ꝛc. Urkundlich unterſchrieben/ ꝛc.

Nota. Was demnach ferner bey dem Proviant und Geträncf zu obſerviren/ nemlich/ wie man im Fall der Noth ſich unterſchiedlichen Nahrungs-Mitteln/ eine geraume Zeit auffhalten könne/ iſt hinten in dem Anhang dieſes Tractätleins/ bey den Kriegs-Künſten/ mit mehrerm zu erſehen und nachzuſchlagen.

CLASSIS V.

Von Werbung und Erwählung der Soldaten.

I.

WAnn ein Fürst oder hoher Potentat resolviret Offensivè oder Defensivè Krieg zu führen; So ist dessen Intention, entweder dem Feind offentlich im Felde zu begegnen; Demselbigen Bataillien zu liessern; Ernstlich zu treffen oder zu schlagen / und verhoffentlich / den Sieg zu erlangen.

2. Oder aber mit Vestungen zu verwahren / für deß Feindes Ein- und Uberfall sich versichern.

3. Zu solchem Vorhaben nun ins gemein / ist nöthig daß man Kriegs-Leute / und eine Armee versamle / dazu taugliche und tüchtige Personen erwähle; Dieselbige mit Geld / Waffen / Munition und Proviant versorge. Item / zu allen Kriegs-Geschäften dieselbige exercire und anführe / worbey dann insonderheit zu gedencken

4. Ob ein Herr seinen vorgenommenen Krieg durch Unterthanen / oder durch frembde geworbene Leute anstellen „ und führen solle?

5. Diese Frage kan sowohl mit Ja / als mit Nein beantwortet werden / und seynd wir allhier nicht gesiñet / jemand dariñ zu censiren / setzen aber / daß

6. Am sichersten und besten sey / daß ein Herr durch seine eigene Leute / Ritterschafft / Unterthanen / Landsassen oder Schutzverwandte und Bundsgenossen / so im Kriegs-Exercitz wohl erfahren / als durch Hülff fremder Nationen oder außländischer Soldaten Krieg führe; Dann wer sich auff frembde Hülff und Waffen allein verläst / der steckt sich gewißlich in Gefahr. Wie

solches die Erfahrenheit und Experientz, insonderheit bey den vorigen / und diesen neulichen Kriegen genugsam erwiesen.

7. Woraus dann vernünfftig zu schliessen / daß ein Einheimischer / er sey General / Obrister / ꝛc. oder anderer gemeiner Soldat / seinem Landes-Fürsten jederzeit getreuer / gehorsamer und beständigere Dienste leisten wird als ein Fremder.

8. Weiln aber ein Herr aus seinem Lande nicht alle Völcker und Soldaten hat / insonderheit (wie offt zu geschehen pflegt / (die hohe Kriegs-Bedienten / so soll man doch so viel müglich / die jenige außwehlen / so dem Land-Herrn wohl bekandt / gute Freund- und Nachbarschafft gehalten / zu denen man ein gutes Vertrauen / und auff welche man sich / im Fall der Noth zu verlassen hätte.

9. In Außwählung der Völcker / soll man vor allen Dingen nach guten Officirern sich umbsehen / so da ansehnlich / vorsichtig / versuchte / geübte und glückselige in Kriegssachen / welche bekandt / und die Wissenschafft allerley Kriegs-Waffen / Fortification und das Geschütz / auch was sonsten zu dem Krieg gehörig / wol verstehen und practiciret haben.

10. **Die Kennzeichen eines guten Officirers** / „ in begehender Occasion, sind vornehmlich **dreyerley** / „

1. **Daß er sich gemachsam eylet** /
2. **Sich weißlich** resolvirt.
3. **Und kühnlich** exequirt.

11. **Zu den Soldaten** / entweder zu Pferd oder zu Fuß / solle man **junge / starcke / wackere / mannhafte und behertzte** Leute aussuchen / die **hurtig** / nicht träg oder faul / auch so der Arbeit gewohnet / Hitz und Kälte / Hunger und Durst / wol ausstehen mögen: Dann

Wo Natur und Stärcke mangeln / da ist weder Großmütigkeit noch Hertzhafftigkeit zu hoffen.

12. Derowegen solle man nicht auff die Menge vieler

Leute

Leute und unnützes Geſindleins ſehen/ ſo da zu Hauß nichts nütz/ darvon lauffen/ allerhand böſes anſtellen / und ſich unterhalten laſſen / ſondern Tugendhaffte und Standveſte ſolchen vorziehen.

13. Die Kennzeichen eines guten Soldatens/ inſonderheit bey zufälliger Occaſion, ſeyd vornemlich auch dreyerley:

1. Daß er thun will/ was ihme befohlen/

2. Daß er ſich ſchämet/ſolchem Verheiß nicht nachzukommen.

3. Daß er dem jenigen Gehorſam leiſtet/ ſo ihme zu commendiren und zu befehlen hat/alſo auch/ daß er habe GOtt im Hertzen.

Den Feind in Geſicht/
Das Gewehr in der Fauſt.

14. Belangend das Alter ſolcher Perſonen/die man zu dem Kriege ausſuchen wil/ ſo wird darfür gehalten/ daß man von 18. biß 46. Jahr/ dieſelbige wählen ſolle/ wie ſolches auch vor Alters im Gebrauch geweſen.

Bey den Römern hat man Perſonen von 17. biß zu 50. Jahren: Und bey den Perſianern vom 20. biß zu dem 50. Jahr Leute außgeſuchet.

15. Uber Haupt / und ins gemein aber / bey Werbung und Außwählung der Soldaten/ſolle man auff nachfolgende Sachen zuſehen und nachfragen:

Wie alt?
Wie und wo einer erzogen?
Wer ſeine Eltern?
Was ſein Thun / Wandel und Handthierung ſeye?

Ob er in einem Dorff/ Statt/ oder einem arbeitſamen Ort erzogen und herkommen?

Ob er von ſtarckem und nicht ſchadhafftem Leib und Gliedern/ ſtarcken Armen und geraden Schenckeln/ auffrichtigen Geſichts?

Ob er zu jung oder zu alt?

Eines kühnen/ tapffern/ und nach Ehren ſtrebenden Gemüths?

Un-

Unverzagter Aussprach/ und hertzhaffter Rede.

Eines ehrlichen/ auffrichtigen/ mäßigen Lebens und Wandels.

Nicht zänckisch/ und guten Vertrags/ etc. Und was dergleichen mehr: Dann

16. Im Gegentheil von einem Menschen so bösen Wandels/ nichts als Verrätherey/ Meuterey/ Uneinigkeit/ Verführung/ Leichtfertigkeit und böse Exempel den andern bringen kan/ darauß man dann gar leicht/ und lüderlich in grosse Gefahr/ Spott/ Schimpff/ Aufflauf/ Unruhe/ und in das äusserste Unglück gerathen und kommen kan.

17. Im übrigen/ was ein Officirer bey Werbungen in seiner Capitulation gegen seinem Principaln in Acht zu nehmen/ und demselbigen in Versprechung und Aufrichtung einer Campagnie/ Regiment/ etc. aufrichtig zu handeln/ die versprochene Völcker in Mannschafft warhafftig zu lieffern/ und also mit seinem Nutzen/ durch des Principaln Schaden suchen/ und/ wie einem redlichen/ tapffern und gewissenhafften Officirer zustehet/ sich erweisen; Ingleichem auch der jenige/ so sich zu einem Unter-Officirer und gemeinen Soldaten/ oder wie solcher Namen haben mag/ annehmen und werben låst/ wird wissen dem jenigen/ was er versprochen/ und worzu er sich bestellen lassen/ auffs äusserste und getreulichste/ biß auff den Tod nachzukommen/ worvon dann also fernere Erinnerung zu thun nicht nöthig erachtet wird.

In Summa/ bey Schreib- und Werbungen hat man zu sehen auff die genugsame Vollmacht und Patenten/ Werbgelder/ ob dieselbige wochentlich/ monatlich/ jährlich; Mit Verpflegung/ Speiß- und Tranck/ Servis-Commiss; In Dörffern oder Städten; zu Pferd zu Fuß/ auch Gewehr- und Außmontirung der Soldaten/ samt uzgelassener Pagage, und was dergleichen mehr.

(o)

CLASSIS VI.

Von der Armatur / Gewehr und Waffen.

DAs Gewehr und die Waffen / sowol zur Defension als Offension, seynd entweder Ordinari, oder Extraordinari.

Ordinari seynd:

1. An Geschütz.

Musqueten / lang 5. biß 6. Schue.

Bantelier-Rohr.

Pistolen.

Doppelhaken.

2. An Gewehr.

Hand-Degen /

Rauff-Degen.

Commandir-Degen.

Partisanen.

Helleparten / seynd lang von 7. 8. 9. Schue.

Halbe / und

Gantze Piquen / seynd lang / ohngefehr biß 15. 16. biß 18. Schue.

Ringkragen /

Ruck- und Bruststück /

Casquet oder Sturmhut.

Extra-Ordinari seyn:

3. An Geschütz /

Das grosse Geschütz.

Doppelhaken.

Ledern Stück.

Feuermörser.

Petarden / und

Grana-

Granaten.
Armschienen.
Beintaschen.
Pantzerhembder.
Blech Handschuch.
Lederne oder stähline schußfreye Schilder.

4. An Gewehr/
Schlacht-Schwerdter.
Säbel.
Hirschfänger.
Hencker Schwerdt.
Morgenstern.
Böhmische Ohrlöffel/ und dergleichen.

5. Belanget die Musqueten/ Bantelier-Rohr/ Carebiner und Pistolen/ seynd diese das gebräuchlichste Geschütz; Es seynd aber die Musqueten unterschiedlich/ theils groß und schwer/ andere kleiner und leichter / und diß ist auch zu verstehen von den Bantelier-Röhren/ Carebinern und Pistolen.

6. Vor kurtzer Zeit hatte man die Bantelier Riemen mit Pulverflaschen und Ladungen zu den Musqueten/ weiln man aber in Praxi befunden/ daß nicht allein in dem Marsch/ Sturm-Lauffen/ ꝛc. sondern auch wo man einen geheimen Anschag vorhatte/ die Musquetierer dardurch verrathen/ und also diese Art und Manier der Musqeten-Ladungen unbequem/ als hat man jetziger Zeit verordnet/ daß ein jeder Musquetierer mit einer wolverwahrten Patrontäsch/ so auffs wenigste mit 12. Patronen gefüllet/ samt einem kleinen Pulverhorn mit Zündkraut und einer Raumnadel oder Stefft solle versehen seyn.

7. Es wäre auch gut/ daß alle Musquetierer / sowol mit Flinten- als Lunten-Schlössern zugleich versehen/ so insonderheit bey einem heimlichen Anschlag wol zu gebrauchen.

8. Bey den Musqueten ist absonderlich in Acht zu nehmen/ daß einerley Kugeln darzu haben solle.

9. Vordiesem brauchte man auch die Musqueten-

Ga-

Gabeln/damit die Musqueten desto besser im Loßschiessen ansetzen/ und darauf ruhen zu lassen.

10. Weiln man aber befunden/daß die Gabeln in vielen Sachen einem Soldaten in Occasion verhinderlich und beschwerlich/also/daß er nicht die Musquet / Gabel und Degen/ wie sichs gehöret/im Fall der Noth gebrauchen können / seynd dieselbige jetziger Zeit abgeschafft / bevorab im Felde nicht mehr gebräuchlich.

11. Wolte man aber je Musquetengaben haben / so könten dieselbige wohl mit gutem Nutzen gebraucht werden: Nemlich / wann man solche mit gutem Eyssen beschlägt/ vornen auff der einen Seiten an der Gabel eine lange starcke eysserne Spitze hinausgehen lässet/die Gabel auch wie einen Haken formiret. Item / so man wolte die voraußgehende Spille und wolgestältes Eyssen mit einem breitgeschliffenen Barth machen / können solche im Fall der Noth/ mit gutem Nutzen gebraucht/und sollen diese mit einer ledern Scheide vor dem Rost verwahret und überzogen seyn/Fide Fig. D.

12. Diese Invention der Gabeln/ dienet erstlich an statt der gemeinen und bekandten Musquetengabeln/indem man die Musquete zu dem Schuß in guter Postur einlegen und Feuer geben kan;

Zum andern ist diese Invention auch sehr gut vor den Ein-und Uberfall der Reuterey in flachem Felde; Nemlich/ wann man dieselbige vor sich schrög in die Erde einstecket/die Spitze gegen dem Feind: wendet/ und also damit eine gantze Fronte schliesset/ darhinder mit der Musquet Feuer gibt/ und zugleich der Seitenwehr sich gebrauchen kan.

Drittens / dienet diese Invention zu Verwahrung eines Passes; Item/ bey einer Retirada ,an einem engen Weg/ oder da man sich sonsten verschossen; Auf Schiffen/ Auß- und Anfällen/ in den Approchen und dergleichen.

13. Belangend die Piquen/ so seynd diese an sich selbsten ein gutes Gewehr/ wann solche mit gewisser Manier/

gebraucht/ und mit rechter Proportion unter die Muſquetierer eingetheilet werden.

14. Die Piquen dienen ins gemein darzu/ die Muſquetierer vor dem Anfall der Reuterey zu bewahren/ indem ſie/ wañ ſie recht gefället und geſchloſſen/ die Squadronen der Reuter allezeit ein Schuh 12. oder 15. von ſich abhalten/ und wofern die Piquenirer anderſt gute reſolvirte Soldaten und Courage haben/ ſolche nicht leichtlich mögen zertrennet werden.

15. Wann man bey etlichen Piquen vorn zugleich/ neben der Spitzen ein ſcharffen Haken macht/ kan man bey den Außfällen/ Anſchlägen/ Stürmen/ ꝛc. Inſonderheit bey der Nacht/ den Feind/ die Schildwachten oder andere/ denen man nahe auf den Leib kommen/ damit anhalten/ von dem Wall/ Pferd/ Mauren/ ꝛc. herab ziehen kan.

16. Dieſe wie auch die Ordinari Piquen/ ſeynd ſehr gebräuchlich/ und gut auf den Schildwachten/ hinter den Bruſtwehren/ und auff dem Wall. Item/ in den Approchen und Laufgräben/ Retrenchementen und Feld-Schantzen. Werden derowegen mehrers und öffters in Veſtung/ und Schantzen/ als in offenem Felde gebraucht.

17. **Die halbe Piquen**/ und Springſtöcke/ dienen zu dem Außfällen; Item/ auff kurtzen Wehren/ Schiffen/ Thürn/ und Mauren/ die Patroll und Runde damit zu thun/ inſonderheit bey Guarniſonen/ die unnütze Gaſſenhauer/ und Zanckburſch/ damit heimzuleuchten.

18. Wolte man an die halbe Piquen einen geſchmeidigen Lauff eines Rohrs/ mit einem Compendioſen Flinten- oder Feuerſchloß/ ſamt einem Ladſtecken machen/ möchte vielleicht ſolcher Invention an ſeinem Ort nicht ohne ſonderbahren Nutzen/ inſonderheit auff Schiffen gebraucht werden/ Sap. lat dict.

Nota, betreffend das extraordinari Geſchütz/ wie ſolches in dem Eingang dieſer Claſs zum theil ſpecificirt, was deſſen Commodität und Incommoditäten anbelanget/ wird der günſtige Leſer in nachfolgenden VII. XL. und XLI. Claſſ. mit allen Umſtänden zur Genüge erſehen und in acht zu nehmen wiſſen.

19. Was anbelanget die Rondtartſchen / ſo entweder von Leder / Stahl oder anderer Materien vor Alters gemacht worden; ſeynd dieſelbige zwar jetziger Zeit nit ſonderlich im Gebrauch / könten aber gewißlich mit gutem Nutzen / jedoch nach Gelegenheit der Sachen und Umſtänden / widerum angeordnet / inſonderheit bey den Außfällen / Item / auf Schiffen / engen Oertern und dergleichen Occaſionen gebraucht werden.

20. Schlacht-Schwerdter / Hencker-Schwerdt / und Säbel / Morgenſtern und Böhmiſche Ohrlöffel / ſeynd ebenmäſſig auff den Schiffen / in den Brechen / Approchen / Lauffgräben und Sturmen mit gewiſſer Manier ſehr dienlich / wie dieſes die Experientz und der jenige / ſo dieſelbige geführt / am beſten Zeugnuß geben kan.

21. Küraß und Harniſche / Caſquet / und Pantzer-Hembder ſeynd zum theil nützlich / zum theil auch unbequem und ſchädlich.

Nützlich ſeynd die Bruſt- und Rückſtücke / wie auch die Caſquet / wann dieſelbige leicht / und vor einem guten Muſqueten-Schuß frey und probirt ſeynd.

Unnützlich aber / aber / wann ſie ſchwer / und nicht ſchußfrey / da den Reutern das Eyſſen in den Leib geſchoſſen / die Pferde gedrückt / beſchwert / ermüdet / inſonderheit bey tieffen moraſtigen Ländern : In der Sommerhitze groſſe Ungelegenheit und Durſt verurſacht wird / auch mancher guter Soldat / der ſich ſonſten ohne dieſes beſſer ſalviren können / ſtecken bleiben / und das Leben darüber einbüſſen muß.

Nota, wie das Gewehr ſauber und rein zu halten / auch wie man daſſelbige vor dem Roſt bewahren könne / iſt hinten im Anhang dieſes Büchleins ferner nachzuſchlagen.

(o)

CLASSIS VII.

Von der Artilleria/im Felde/und in den Vestungen.

Samt anderen nothwendigen Kriegs-Instrumenten.

VOllkommen/außführlich und umbständig von der „ Artilleria zu reden/was dieselbige seye: Worinnen „ sie bestehe: Was derselben Effect und Wür- „ ckung: Item/was zur Erzeugung und Gebrauch derselbi- „ gen für Materi und Unkosten darzu gehören/ ꝛc. Ist all- „ hier in diesem Compendio unser Vorhaben nicht/in Be- „ trachtung/ weiln von dieser Materi viel andere weitläuff- „ tig geschrieben/ auch so zu reden/ ein eintziges Glied dieser „ herrlichen Wissenschafft einen eigenen Tractat erfordern „ würde; Als wollen wir nur etliche wenige Sachen/ nach „ der Kunst: Gebrauch: Ein- und Abtheilung des grossen „ Geschützes/so einem Soldaten nothwendig zu wissen/ mit „ wenigem entwerffen/ und damit allen und jeden dieser „ schönen/ nutzlichen und nothwendigen Wissenschafft fer- „ ner Anlaß geben/ entweder auß diesem etwas gutes zu fas- „ sen/ oder für sich selbsten etwas bessers herfür zu brin- „ gen.

Der Gebrauch der Artilleria bestehet in Defension und in der Offension

Bey der Defension, so meistentheils auß Vestungen und Guarnisonen geschiehet/ gebraucht man sich des schweren Geschützes/ und

Bey der Offension des leichten Geschützes/damit man im Felde desto ehe damit fortkommen möge/ wiewol man auch zum Brechschiessen und Niderfallen der Mauren/ schwerers Geschütz haben muß/ findet sich jedoch zu Zeiten

ein ziemlicher Unterſcheid zwiſchen dem ſo man im Felde/ als der jenigen ſo man in Veſtungen hat.

Bey der Artilleria ſeynd vornemlich nachfolgende Sachen zu betrachten und in acht zu nehmen.

I. Die Proportion Ab- und Eintheilung/ samt den Zierrathen der Stůcke.

II. Die Compoſition der Metallen/ zu Gieſſung des Geſchůtzes.

III. Die Faſſung der Bekleidung/ und andere Zugehőr der Stůcke.

IV. Das Pulver/ deſſen Qualitåt und Quantitåt zur Ladung.

V. Die Kugeln/ und derer Beſchaffenheit.

VI. Der Gebrauch/ und wůrckliche Effect des Geſchůtzes.

VII. Wie viel man Geſchůtz/ Munition/ Bůchſenmeiſter/ Pferde und Geſchirr bey einer Armee im Felde/ und einer Belågerung vonnőthen habe/ und wie man das Geſchůtz im Felde fortbringen mőge.

I. Betreffende die Proportion, Ein- und Abtheilung der Stůcke/ ſamt deroſelben Zierrathen/ ſo iſt zu wiſſen/ daß

Dieſelbige vielfåltig und unterſchiedlich/ und gehet offt in dieſem Fall die Einbildung der Raiſon vor/ wird derowegen hierinnen den jenigen/ ſo ein beſſers wiſſen/ nichts vorgeſchrieben/ ſondern einem jeden ſeine Meynung zu behaupten/ Platz gelaſſen/ inſonderheit weiln das alte Sprichwort bey dem Kriegsweſen auch offtermahln repetirt wird/ daß daß es heiſſet/ viel Kőpff/ viel Sinn.

Zu unſerm Vorhaben aber hat man vornemlich zu wiſſen:

1. Die Långe eines jeden groſſen Geſchůtzes/ ſeynd alſo unterſchiedliche Gattungen in nachgeſetzter Tabell zu erſehen.

Die

Die Nahmen deß Geschützes/	Eysern Kugeln/	Die Länge deß Rohrs/
Eine gantze Noth-Schlang/	40. ℔.	24. Mund
Eine halbe Noth-Schlang/	24.	26.
Eine Quartier-Nothschlang/	15.	28.
Gantze Feld-Schlang/	20.	20.
Halbe Feld-Schlang/	10.	29.
Quartier-Schlang/	8.	32.
Halbe Quart. Schlang/	5.	34.
Falconetlein/	2.	36.
Gantze Carthaun/	48.	18.
Halbe Carthaun/	24.	20.
Viertel Carthaun/	12.	24.
½. Viertel Carthaun/	6.	27.
Feld Stück/	3.	30.

Proportion der Böller.

Gantzer Böller/	100. ℔. Stein	1½. Mund
Halber Böller/	50.	1½.
Viertel Böller/	25.	1½.

2. Eine jede Länge deß Geschützes / an sich selbsten hat vornemlich drey Haupt-Glieder.

1. Das Boden-Stück.
2. Das Zapffen-Stück.
3. Das Mund-Stück.

3. Diese drey Membra oder Glieder zu proportioniren und aus deß Geschützes Kugel / samt derselben Wind-Spielung zu finden / procediret man nachfolgender Gestalt:

Als zum Exepel, Fig.E.

Man wole zu einer viertel Carhaun / so nach obgesetzter Tafel zwölf Pfund Eyssen schiesset / und 24. Mündung lang seyn solle / obgedachte drey Haupt-Glieder finden und proportioniren / theilet man derowegen die gantze Länge (verstehe der 24. Mündungen) jederzeit auch bey den andern Sorten / in zwantzig Theil / darvon geben.

6. Theil / das Boden-Stück / af.ce.
3. Theil das Zapffen-Stück fg.eh.
11. Theil das Mund-Stück / gb. hd.

Summa 20. Münd.

4. **Die Dicke an Metall** / eines jeden obberührten Gliedes zu finden / muß man vornemlich wissen / ob das Geschütz gantz gut? Das ist: Ob es hinten gantzer / und vorn halber Mündung Dicke haben solle? Oder ob es nur ¾. hinten / und vorn nach Proportion schwächer seyn solle? Wir setzen aber in diesem vorhabenden Exempel / das zwölffpfündige Stück / solle hinten am Bodenstück gantz gut / und also seiner Mündung Weite gleich dicke seyn. Ist in der Figur bezeichnet mit ax. cy. also noch ferner / die hintere Dicke nach der Höhe ai. und ck. ein jeder der Mündung des Stücks gleich hoch.

5. **Die übrige Dicke des Bodenstücks** zu finden; So theilet man ferner die Mündung des Stücks in 12. Theil / und nimt dieser Theil 11. und setzt dieselbige von f. in l. Also auch von einem m. und ziehet i. l. k. m.

„Giebt

Fig: F

fol. 119:

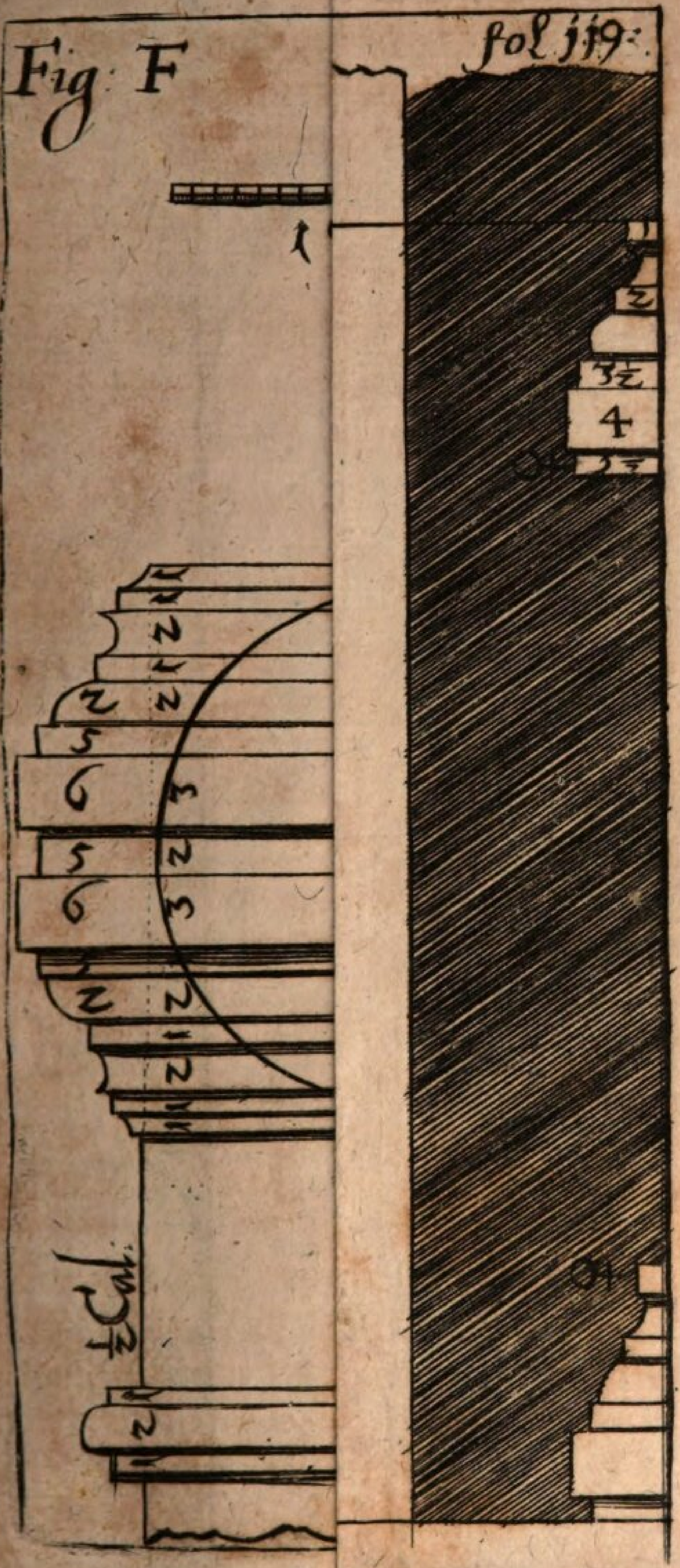
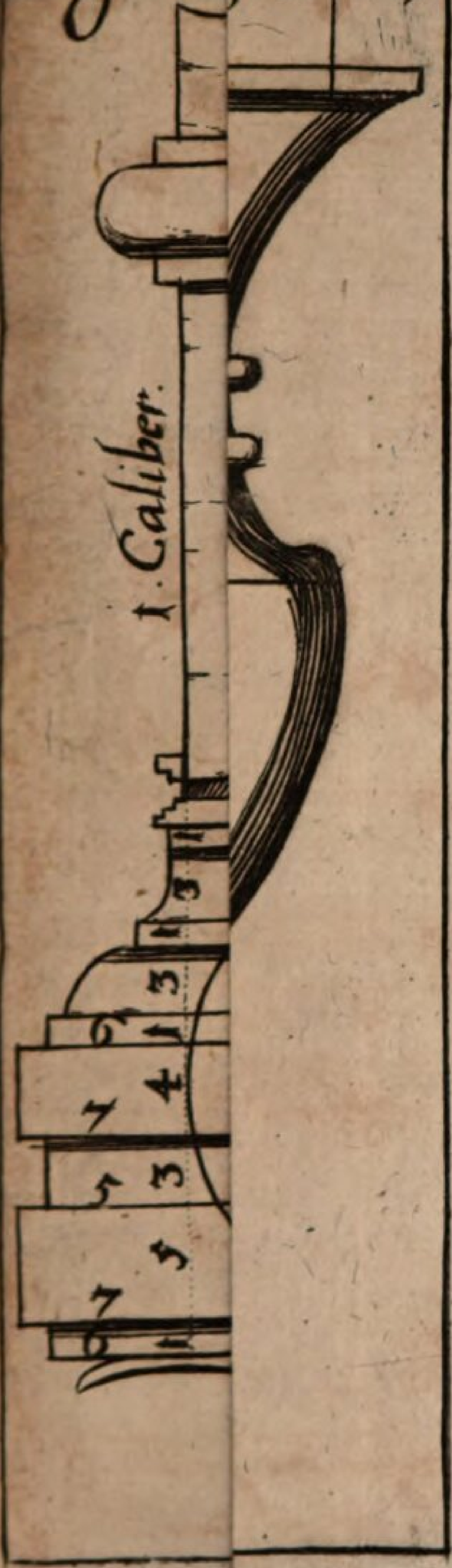


Fig: F. fol: 149



„ Giebt demnach ik. lm. die völlige Dickung des Bodenstücks.

6. Von den obigen 12. Theilen / nimt man weiter 10½. Theil / setzt dieselbige mit einem Hand-Zirckel / vom f. in n. und von e. in o. Also auch 9½. Theil / von g. in s. und von h. in p.

„ Gibt diß die völlige Dickung des Zapffenstücks.

7. Weiter nimmt man von den obigen 12. Theilen 6. (so die Helffte) und setzt diese 6. Theil von g. in r. und von h. in q. Also auch von b. in t. und von d. in u.

„ Geben rq. tu. die völlige Dickung des Mundstücks.

Auff diese Weise werden alle andere Geschütz oder Stücke nach deren Mundungen proportioniret und auffgerissen.

Nota, hierbey ist in acht zu nehmen / daß die Mundung des Stücks nicht die Grösse der Kugel / sondern seine behörige Lufft- und Kugelspielung hat / und wird die Mundung die Seele des Stücks / oder ins gemein Caliber, genennet.

Die Länge des Calibers wird in 24. Theil getheilet / und auß demselbigen der Maß-Stab gemacht / nach welchem alle Zierrathen und übrige Zugehör des Geschützes proportioniret und auffgerissen werden.

Besiehe derowegen die Figur. sub Lit. F.

8. **Die Stelle des Zapffens zu finden** / wo derselbige hingehöret / und angegossen werden solle / wird nachfolgender Gestalt procediret:

Theile die gantze Länge des Stücks in sieben Theil / setze auff das dritte Theil die Grösse des Schild-Zapffens so ¾. kugeldick seyn solle / wie in der Fig. E. mit ☿ bezeichnet zu sehen.

9. **Der Kugelspielung zufinden** / das ist / wie weit oder groß des Stückes Mündung solle gebohret werden / geschiehet solches nachfolgender Gestalt:

Vide Figura G.

1. Reisse auf ein glatt Bret oder Papier eine blinde Linie

ab / ohngefehr etwas länger als die Mittel-Lini der Kugel seyn mag.

2. Ohngefehr auff die Mitte der grössern Lini / setze einen Puncten c. und misse auß diesem über sich eine winckelrechte Lini / auch ohngefehren Länge.

3. Auff diese winckelrechte Lini c. d. setze die Mittel-Lini / oder den Diameter der Kugel / derselbige seye c. e.

4. Theile e. c. in 2. Theil / in f. und reisse auß f. die Grösse der Kugel.

5. Ferner mit der Weite c. f. reisse den Circkelriß h. g. und ziehe h. g. mit einer Lini zusammen.

6. Nimm die Distanz h. i setz von c. in k. reisse damit einen gantzen Circkelkraiß / gibt l. c. die begehrte Spilung / oder die Seele des Stücks; Nach welcher der obbesagte Maßstab solle gemacht / und das Stück darnach proportioniret und außgetheilet werden.

10. Wolte man aber zu einer gegebenen Mündung eines Stücks die Grösse der Kugel finden / procediret man ferner:

Vide Fig. H.

1. Man nimt den Diameter oder Mittel-Lini der Mündung / setzt denselben auff einen Winckel / oder Bleyrechte Lini m. n. und misset damit auß dem Mittelpunct o. die gantze Circumf. der Mündung.

2. Reisset auff die unterzogene Grund-Lini t. p. auß m. mit der Mittel-Lini m. o. den Cirkelbogen q. o. p.

3. Ziehet von p. nach q. eine Lini / daß dieselbige die Circumferentz der gerissenen Mündung durchschneide / nemlich / allhier in r.

4. Ziehet von r. nach n. eine blinde Lini / gibt diese Distantz r. n. den Diameter / oder die gantze Mittel-Lini m. s. der Kugel so begehret worden.

11. Anlanget das Gewicht / und was noch ferner bey dem Geschütz zu observiren / ist nachfolgend zu sehen / und darbey zu wissen / daß das Geschütz obberührter massen in leichte und schwere Gattungen unterschieden werden solle / als da seynd:

1 Gantze

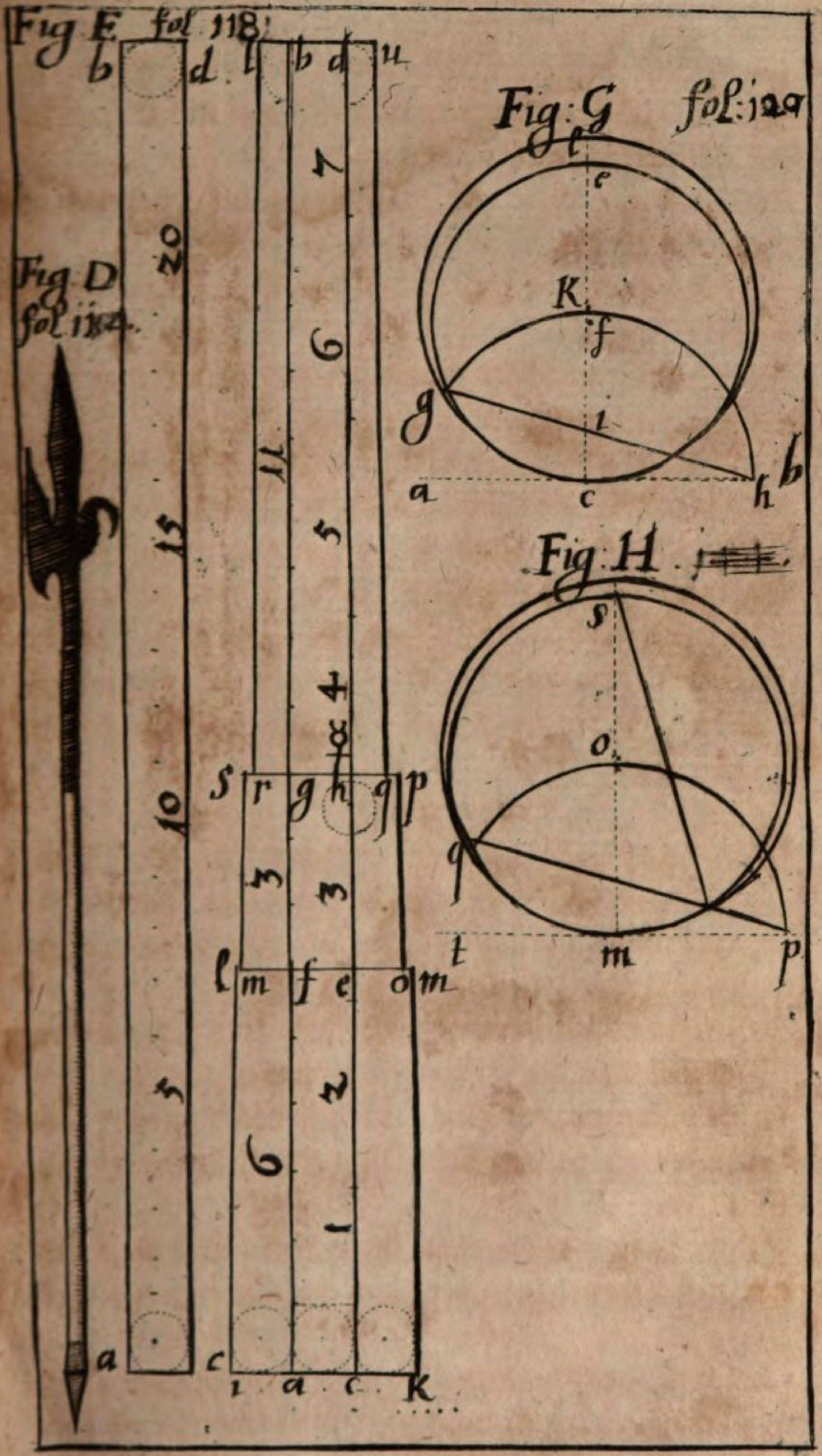


Fig E fol 118:
Fig: G fol: 120
Fig: H
Fig: D fol: 124.

): 1 Ganze

1. Gantze
2. Halbe
3. Viertel
4. Achtel oder halb Viertel
} Carthaune.

Leichte Stücke / ſo ins Felde gehören / und gebräuchlich ſeynd / wiegen

1. Die gantze Carthaunen / 6400. Pfund. oder 64. Centner.

Iſt lang 11 ½. Schuh / 18. oder 19. Caliber.

Schieſt eine Kugel von Eyſſen / 42. biß in 48. Pf.

Erreicht nach gemeiner Viſierung 1000. Schritt.

Und nach der höchſten Elevation des 40. und 45. Grads / 6000. Schritt.

Schwere und gantze Carthaunen / in den Veſtungen / wiegen 9000. Pfund / ſchieſſen 48. Pfund / ſeynd hinden bey dem Zündloch 3. Kugel dick an Metall / und vornen ½. Kugel dick / ſeynd aber mehr ſchädlich als nutzlich / dann

Eine gantze Carthaun koſtet viel / wegen des Guß und Metalls / wie auch wegen Außfertigung der l'Affuiten.

Sie koſtet auch viel Pulver / und iſt der Effect dargegen gering / verurſacht mehr Schrecken als Schaden.

Sie iſt ſchwer und unbequem bey dem Gebrauch / dieſelbige fortzubringen / und erfordert eine ſtarcke Batterey.

Sie ruiniret und erſchüttert im Loßbrennen den Wall und die Gebäu.

Item / ſie erfordert zween Büchſenmeiſter / und 8. Handlanger.

Wann ſie beſchädiget wird / iſt der Verluſt faſt mehr als 2. halbe Carthaunen / &c.

Seynd demnach ſolche und dergleichen ſchwere Stücke bey einer Veſtung / und im Zeughauß mehr für eine Zierrath / als derer Nutzen zu achten.

12. Die halbe Carthaun nach dem leichten Gewicht / und Art im Felde / wiegt gemeiniglich 4400. Pfund / oder 44. Centner.

Sie iſt an Eyſſen einer Kugel 24. Pf. ſchwer.

Ist lang 10½. Schuh/ oder 19. Caliber.

Erreicht nach gemeiner Visier ohngefehr 900. Schritt/ und nach der Elevation des 45. Grads 5000. Schritt.

Die halbe Carthaun nach dem schweren Gewicht in Vestungen/ wiegt 4800. ℔.

Ist lang 11½. Schuh/ oder 21½. Kugel.

Schiest 24. Pfund Eyssen.

14. **Die Viertel Carthaun/ nach dem leichten Gewicht im Felde**/ wiegt an Metall 2700. Pf.

Ist lang 9. Schuh/ oder 24. Caliber.

Schiest an Eyssen eine Kugel/ so zwölff Pfund schwer.

Erreicht nach gemeinem Visier ohngefehr 750. Schritt.

Und nach der höchsten Elevation des 45. Grads 5000. Schritt.

Die viertel Carthaun / nach dem schweren Gewicht in den Vestungen/ wiegt 2700. oder 2800. Pfund.

Ist lang 9. Schuh/oder 24. Caliber.

Schiest eine Kugel von 12. Pf. Eyssen.

15. Die Achtel oder halbe viertel Carthaun.

Wiegt an Metall 2100. ℔.

Ist lang 8⅛. Schuh/ oder 27. Caliber.

Schiest eine Kugel von Eyssen 6. ℔. schwer.

Erreicht nach gemeinem Visier 650. Schritt.

Und nach der Elevation des 45. Grads 4000. Schritt.

Ins gemein hat man vordiesem alle Stücke hinten in der Dicke / bey dem Pulversack kugeldick / auch bißweilen dicker gegossen / anjetzo aber giesset man sie hinten 3. Theil von der Kugel: doch in den kleinern / als halbe Quartier-Stücken / kan man wol kugeldick hinten/ und vornen den fünfften Theil brauchen.

Daß jetzo das Metall an den Stücken schwerer oder leichter gegossen wird / ist die Ursach/ dieweil man jetzo das Metall so rein/ fest und Compact machen kan / als vor Alters / da die Giesser allerhand unrein und böses Metall zusammen geworffen / und damit gegossen / und die Wissen-

schafft

schafft ihnen nicht bekandt gewesen / dann sie haben gar zu viel Zihn unter das Kupffer gemenget: auch nicht nachgesehen / ob das Kupffer-Eyssen-oder Bleyschüssig ist gewesen / dannenhero ohne Bestand / die Stücke leichtlich schadhafft worden / auch zu Zeiten springen und zerbärsten müssen.

Darauß ist ihnen zugewachsen / nicht allein an Metall / sondern an allem Zeug / damit diese Stücke haben sollen fortgebracht werden / über alle massen grosser Unkosten; Auch hat man gar viel inconvenientien darauß verspühret / als solche schwere Stücke auf Berge / durch Gebürge / Morast und dergleichen zu bringen: Item / die Unkosten der Leute / Pferde / Pulver und andere Zugehör / welches alles durch die jenige Proportion des Geschützes übergangen und aufgehoben / und mit mehrer Bequemlichkeit und Nutzen erstattet wird.

II. Bey den Stücken ist ferner ins gemein in acht zu nehmen;

1. Die Materi und Composition der Metallen vor sich selbsten.

2. Die gebührliche Ligatur und Zusatz der Metallen.

3. Die Form / Schmeltzofen / Fluß und Guß.

1. Die Materi anbelangend ist / dieselbige unterschiedlich / vornehmlich aber zum Gebrauch dreyerley.

1. Von Metall.

2. Von Eyssen.

3. Von Kupffer / mit Leder übergezogen.

Die Metalline Stücke haben vielerley Compositiones, nemlichen / von Kupffer / Mössing / Wißmuth und Zihn.

Das Kupffer auß Schweden / von Hartz Goßlar / Item / Neusol aus Ungarn / auß dem Kupfferweck der Rätmär aus dem Land Steyer / seynd fast die besten zu dem Giessen der Stücke.

Der Wehrt des Kupffers ist auch unterschiedlich / je nachdeme man dasselbe weit holen / und herbeybringen solle.

Das Mössing ist ebenmässig vielerley Arten / man bringt dergleichen auch von Saltzburg / da der Centner um 15. Gulden / und ein mehrers verkaufft worden.

Nota, es wird von vielen das Mössing gar außgelassen/ weiln es ins gemein die Metall brüchig macht/ wiewol es den Stücken die Farbe gibt/ legiret Zihn und Kupffer zusammen.

Das Zihn ist auch unterschiedlich / es wird aber das Schlackenwalder Zihn zu dem Giessen oder Zusetzen des Kupffers vor das beste geachtet.

Das rohe und nicht das weiche Zihn hierzu/ist das beste/ und macht den Zeug frischer und flüssiger.

2. Die Ligatur und Composition der Metallen betreffend: Ist dieselbige auch gar unterschiedlich/je nachdem es die Giesser für gut befinden/ etliche setzen

1. Auf 8. oder 10. pfund Kupffer/
 1. pf. Zihn. Oder
2. Zu 100. Centner Kupffer/
 50. pf. Mössing.

Und der dritte Theil so viel Zihn/gegen dem Mössing zu rechnen / nemlich: Zu 16. Centner / 66. pf. 21. Loth/ 1½. Quintl. Zusatz.

3. Zu 100. pf. gut fein Kupffer/
 20. pf. Glockenspeiß/oder Mössing/
 10. pf. des besten Zihns.
4. Zu 100. pfund Kupffer/
 8. pf. Zihn.
5. Zu 100. pfund Kupffer/
 5. pf. Mössing.
6. Zu 16. pfund rohes Kupffer/
 1. pf. Zihn/
 1. pf. Mössing.
7. Zu 100. pfund Kupffer/
 20. pf. Glockenspeiß/
 18. pf. Zihn.

Experientia weiset/ daß weder Glockenspeiß noch Mössing nonnöthen / sondern bey den neuen Giessern wird genommen

8. Auf 10. pfund Kupffer/

1. Pfund

1. Pfund Zihn. Oder

9. Zu 8. ℔. Kupffer/
1. ℔. Zihn.

10. In Franckreich wird auf 100. ℔. fein Kupffer 20. ℔. Metall zugeſezt/ oder in Mangel deſſen/ werden 10. ℔. weich Zihn genommen.

Nota, durch Metall wird Glockenſpeiß verſtanden.

11. Auf 100. ℔. gemein Kupffer/ 10. ℔. Möſſing/ und 8. ℔. Zihn.

Damit aber im Gieſſen nichts mangele/ ſo ſezt man auff alle 6. ℔. Metall 1. ℔. Zihn zum Überfluß.

Etliche proportioniren den Zeug/ und die Compoſition deſſelbigen nach der Kugel/ und Schwere des Stücks/ als zu einer gantzen Carthaun/ ſo dieſelbige von gutem Zeug ſolle gegoſſen werden/ und nur 40. ℔. Eyſſen ſchieſt/ erfordert an ihrem Gewicht an Metall ſchwer zu ſeyn 6400. Pfund/ und iſt die Ligatur des Metalls nach proportion der Kugel/ nemlich/

5435. ℔. gut/ und des beſten Kupffers.
540. ℔. gutes weiches Zihns.
425. ℔. Möſſing.

Summa 6400. Pfund legirtes Metall.

Komt alſo auf 1. Pfund Eyſſen/ der Kugel gerechnet/ 160. Pfund Metall.

Wann aber die gantze Carthaun 48. Pfund Eyſſen ſchieſt/ erfordert jedes Pfund der Kugel 192. Pfund Metall/ begoſſen/ wiegt derowegen das gantze Stück nach dem Guß 9216. Pfund/ können alſo nach obgeſetzter Ligatur.

$7826\frac{2}{5}$. Pfund Kupffer.
$777\frac{3}{5}$. Pfund Zihn.
612. Pfund Möſſing.

Summa 9216. Pf. legirtes Metall.

Zu

Zu einer halben Carthaun/ so 24. Pfund Eyssen schiest/ werden auf jedes Pfund der Kugel erfordert 96. ℔. Metall/ wiegt derowegen das Stück nach dieser Proportion 2304. Pf. Metall.

Also zu einer viertel Carthaun/ so 12. Pf. Eyssen schiest/ bekommt jede Kugel 48. ℔. Metall/ und wiegt das Stück 576. Pfund Metall/ und können nach dieser Anweisung alle andere Ligaturen proportionirt und gerechnet werden.

Anlangend das Eyssern geschütz/ so ist zuwissen/ daß dasselbige auch unterschiedlich/ und zum theil anjetzo auf sonderbahre Art zugerichtet werden kan; Ins gemein aber/ werden die Eysserne Stücke von geschmiedetem oder gegossenem Eyssen zugerichtet/ dienen darzu/ wann man das Metall nicht haben kan/ erfordern auch weniger Unkosten/ und zerspringen nicht so leichtlich: Dann/ je mehr sie geschossen und erhitzt/ je zäher und fester sie werden. Seynd aber in deme schädlich/ weiln sie bald rosten/ und fallen in dem Guß gemeiniglich nicht sauber.

Was aber die neue sonderbahre Art von Eyssen/ gute Stücke zu giessen/ anbelanget/ wird solches auß gewissen Ursachen hierbey übergangen und außgelassen.

Die Lederne Stücke werden gemacht und gebraucht/ wann man weder eysserne noch metalline haben kan/ werden ohngefehr auff nachfolgende Weise zugerichtet.

1. Man macht von gutem geschlagenem Kupffer/ eines guten starcken Messerrücken/ oder so man will ¼. Zolls dick/ ein Rohr/ so lang als man das Stück haben will/ nemlich/ allhier in diesem Exempel 7. Schuh/ zur Anfeurung aber gibt man noch ein Schuh zu/ daß also die gantze Röhr 8. Schuh lang wird.

2. Nach Grösse oder Weite der Mündung/ läst man ein hartes glattes Holtz drehen/ welches aber noch besser wäre/ einen langen Dorn oder Spindel von Eyssen/ über diesen schlägt man besagtes Kupffer-Blech/ so viel immer müg-

lich

lich zu einer Rundung/ worzu man dann zum Vortheil ein hartes Hohl mit dergleichen Hohlkehln gebrauchen kan.

3. Wann die Röhr wol rundirt/ so wird dieselbige mit gutem Silber und Römischem Borras verlöthet/ so gut und fleissig als es immer seyn kan.

4. Nachdeme das Rohr besagter massen wol verlöthet/ muß dasselbige sauber abgefeilet und verzihnet seyn/ damit es den Uberzug und die Mixtur gerne annehme.

5. Ferner solle das Rohr mit einem Eyssern außgeglüheten Drat/ so Pfennigstrickleins dick/ gantz um und um/ fein dicht und satt aneinander umwunden werden.

6. Uber diesen Drath umwindet man solches ferner mit einem wolgezierten Strick/ kleines Fingers dick/ so im Leim genetzet/ der mit Alaun und Essig angemacht/ mit einem Hammer dicht an einander gemacht/ und geschlagen und wol gezogen/ und dieses so offt umwunden/ biß das Stück seine völlige Dicke/ wie man begehrt/ bekommen.

7. Wann nun dieses auch geschehen/ so muß man das Stück mit langen Spähnen von Holtz/ so hinten halb Zoll dick/ und vorn auß sich verliehrend in Leim geduncket/ gantz überlegt/ und mit eyssern Ringen/ so über Messerrücken dick/ starck angezogen/ und außgespähnet/ welches dem Stück hilfft/ daß es nicht krumm wird/ hernach wie der mit Seilern umwunden und angenagelt/ wann es trucken/ das Seil darvon genommen/ und ferner mit Drat gebunden/ hernach mit Werck und Leim übermacht/ daß fein glatt und eben werde.

8. Letzlichen mit Gips/ so mit Leimwasser angemacht/ und also ferner mit starckem Leder überzogen.

Nota. Mit diesem Stück ist auff 600. Schritt nach der Scheiben in den drey ersten Schüssen an das Schwartze geschossen worden.

9. Dergleichen ledern Stück ist eines Anno 1630. zu Antorff durch einen Geistlichen inventirt worden/ dessen Länge von 24. Mündungen/ die Kugel auf 1. ℔. Eyssen gerichtet/ hatte eine küpfferne Röhre/ eines Schillings dick außgefüttert/

füttert / hinden vom Bodenstück an biß zum Krantz mit eysern Blatten beleget / und mit 6. eysern Rincken gebunden / oben über mit Hanff oder Flachs in Schreiner-Leim genetzet und umwunden.

Nota. Diese / auch die eyserne Stücke werden meistentheils gebraucht auff den Schiffen / unter dem Thor / in Schantzen und Reduten / auch bey sonderbaren Anschlägen in Eyl einen Ort anzufallen und zu übersteigen.

3. Anlangend die Formen deß grossen Geschützes / hat man insonderheit auff nachfolgende Stücke achtzunehmen.

1. Daß das Metall nicht zu heiß / daß es verbrennet.

2. Daß es nicht zu kalt / sonst wird es löchericht und brüchig.

3. Daß des Metalls nicht zu wenig sondern allezeit einen guten Uberguß habe / welches die Giesser den Wolff nennen.

4. Daß die Metallen in der Zusammensetzung zu rechter Zeit eingetragen / insonderheit das Zihn ehe das Kupffer geschmoltzen.

5. Daß die Metallen wohl gerühret / gemischet und incorporirt seyen.

6. Daß die Stücke von unten herauff zu giessen besser dann von oben herab.

7. Daß die Form wol trocken / in und keine feuchte Gruben einzusetzen.

8. Die Formen solle man nicht zu lang / und also nit länger als über Tag und Nacht in der Gruben eingetämmet stehen lassen / dann sie ziehen die Feuchtigkeit an sich / daraus entstehet / daß wann im Guß die Hitze des Metalls und dessen Glut an der Kern-Stange einzige Feuchtigkeit empfindet / daß dieselbige mit sonderbahrem Schaden gar in die Höhe durch die Dammgruben und oben zu dem Dach hinaus fliegen / oder aber es werden die Stücke im Guß voller Gallen und Löcher / so dann sehr schädlich.

9. Die Formen werden gemacht von gutem Läimen / mit Haar und Scheerwolle wol geschlagen / mit eyssern

Räif-

Räiffen und Banden wol verſehen/ wohl getrücknet / inwendig wohl geſchmiert/ und zu dem Guß wohl geſtellet.

Nota, wie ein guter Ziehe-Laimen/ Kern-Läimen/ und Läimen zu dem Metall-gieſſen zu machen/ beſiehe hinten bey den Kriegs-Künſten.

10. Bey dem Formieren der Stücke iſt auch in acht zu nehmen die Ringe oder Hefft-Eyſſen / welche innwendig in die Wage angemacht / ſollen von gutem geſchmeidigem Eyſen dünn / und nicht über 2. Zoll breit ſeyn/ damit man ſie/ wañ man die Kern-Stange herauß genommen/ deſto beſſer außbohren könne.

11. Die Ringe haben 3. Zapffen / welche an die Ringe müſſen eingezapfft oder genietet werden.

12. Die Zapffen bleiben in dem Stücke ſtecken/ die Ringe aber werden außgebohrt / darum muß die Ker-Stange um ſo viel deſto ſchäler ſeyn/ damit wann die Stang auß dem Stücke genommen/ und die Ringe außgebohret/ auch dem Stück im bohren ſeine gebührliche Spielung gegeben wird / damit die Kugel ohne Verhinderung darein gehen möge.

13. Stücke werden auch gebohret auf nachfolgende Arth/

Eine gantze Carthaun/
So da ſchieſt 48. Pfund Eyſen/
Wird gebohret auff 52. ℔.

Eine Schlange/
So da ſchieſt 36. ℔.
Wird gebohrt auff 40. Pf.

Eine halbe Carthaun/
So da ſchieſt 24. ℔.
Wird gebohrt auff 27. ℔.

Eine doppelte Schlange/
So da ſchieſt 18. ℔.
Wird gebohrt auff 21. Pfund.

Eine einfache Schlang
So da schiest 9. Pfund/
Wird gebohrt auff 12. Pf.

Ein Feld-Stück
So da schiest 12. Pfund/
Wird gebohrt auff 14. Pf.

Ein halb Feld-Stück
So da schiest 6. Pf.
Wird gebohrt auff 8. ℔.

14. Wegen des Giessens ist noch ferner zu erinnern/weilen männiglich bewust/ daß das Kupffer im schmeltzen und giessen heißgrätig/dannenhero wann es ohne Zusatz gegossen/ hohl und löchericht gefallen / zwischen welchen Löchern das Pulver sich leichtlich einsetzen/und das Stück zersprengen kan.

Item/ Es befindet sich auch bey dem eine grosse Weiche und Geschmeidigkeit/dannenhero die Stücke/wofern sie von lauter Kupffer ohne Zusatz andern Metalls gegossen werden/die Schläge des Pulvers und der Kugel wegen oberzehlter Weiche nicht außstehen/und alsobald krümme oder Außwürffe bekommen/ als hat man

15. Auß diesen Ursachen demselbigen ferner nachgedacht/ damit das Kupffer geschlacht/dicht und compact fallen möge/ auch die rechte Härte/die Schläge außzustehen/ und im Giessen ohne Löche fallen/ auch keinen Anfang zum Reissen und Springen bekommen möge/ als ist man vor diesem auf den Zusatz des Zihns kommen/nemlich man hat auf 9. Centner Kupffer/ einen Centner Zihn zugesetzt/ welches die Hitze gezäumt/ daß es also dickt ohne Löcher/und härter zur Außhaltung der Schläge gefallen ist.

16. Weiln man aber biß anhero so viel befunden/ daß solches den Stücken zu vorgemeldter Intention nicht genugsame Hülffe thut/ also ist erfunden worden / daß der Wißmuth nicht allein dem Kupffer die Härte/ sondern auch die

Ge-

Geschmeidigkeit mittheilet / also ist nachfolgende Proba / welche nit allein das Kupffer cæmentirt, sondern man auch die Stücke um etwas leichter (so man will /) oder dünner giessen zu lassen versucht worden / und ist der Zusatz dieser:

17. Wann nimt unverfälscht Englisch- oder Schlackenwalder Zihn / 15. ℔. schmelzt darunter 1. Pfund Wißmuth zu einer Platten oder Kuchen / von dieser Platten nimt man allezeit zu einem Centner præparirt Kupffer 5. Pfund. Als zum Exempel:

Es werden dem Giesser 2000. Pf. præparirtes Kupffer in den Ofen geliefert / gebühre ihme / nachdeme das Kupffer recht im Fluß / hundert Pfund / obgemeldter Platten zu zusetzen / doch nicht auff einmal / sondern alles langsam nach einander / und dan ein wenig mit einer dürren Rühr-Stangen durch einander getrieben / folgends Hartz darauf gestreuet / so temperirt es das Ertz gantz wohl / und macht es flüssig und geschmeidig / und gibt ihm eine sonderbahre Härte.

Nota. Man kan auch ein sonderliches Pulver zurichten / welches man zu dem Einsetzen der Metallen gebraucht / so dasselbige über allemassen compact, hart / zähe und geschmeidig macht; weilen aber die Præparation dieses Pulvers noch zur Zeiten ein Arcanum, und nicht für die jenige Kunstfischer gehört / die sich dardurch rühmen und groß machen / auch dasselbige sonsten mißbrauchen / wird demnach solches hiemit auß berührten und andern Ursachen billich außgelassen.

18. Es begiebt sich auch offtermalen / daß man alten Zeug widerum umschmelzen muß / solle man derowegen zu jedem Centner alles Zeugs / zween Centner feines Kupffers zusetzen / und alsdann obbemeldten Zusatz eintragen.

19. Auff des Zeug-Herrn oder Principaln Kosten / wird dem Giesser das Metall in das Giesshaus zugewogen und gelieffert.

20. Dem Giesser wird das zehende Pfund im Feuer zum Abgang passirt / als da ihme 20. Centner Zeug gelieffert / er mehr nicht dann 18. Centner im Guß schuldig zu liefern ist.

21. **Von jedem Centner**/ darzu der Gieſſer allen Unkoſten/ als Formen/Eyſſenwerck/Holtz und Schmeltzofen/ Bohrer/ Handlanger und allen Werckzeug tragen/ ſeine Probſchüſſe außſtehen/und alſo fertig auf die l'Affuite zu legen/ wird um 8. Gülden/ (mehr oder weniger) Franckforter Währung gegeben.

22. Zu den neuen Stücken/ ſo in Niderland gegoſſen werden/ lieffern die Herren Staaten die Speiſe vermengt/ mit $\frac{3}{4}$. roth Breykupffer/ und das übrige $\frac{1}{4}$. Glockenſpeiß oder Brickeln Metall/ darzu $\frac{1}{3}$. des beſten Zihns.

23. Das 100. Brocken koſtet ungefehr 44. fl.

Die Stücke roth Kupffer wiegen auch ohngefehr 50. Pfund.

Das Block-Zihn koſtet das 100. gemeiniglich 52. fl. alles auff Niederländiſche Müntz gerechnet.

24. So viel nun dem Gieſſer zugewogen/ ſo viel muß er im Gewicht wieder liefern und reſtituiren/ und geben die Herren Staaden von 100. ℔. Metall die Stücke zu gieſſen 6. fl.

25. Das zehende Theil an bahrem Geld/ das Hauß/ darinn die Stücke gegoſſen werden mit aller Bereitſchafft/ gehört den Herren Staaten/ müſſen auch alles beköſtigen/ alſo/ daß der Stückgieſſer und Meiſter nichts anders thut/ als die Stücke gieſſen und bohren/ auch die Formen auff ſeinen Koſten zu machen/ und das Holtz darzu lieffern/ welcher dann jährlich 100. fl. und nach der Zeit mehr oder weniger hat.

26. Wann aber der Gieſſer eintzige Stücke auff ſeinen Koſten gieſſet/ dieſelbige zu verkauffen/ werden ihme vor 100. ℔. 50. Gulden bezahlt; Wann aber das Kupffer theurer wird/ kan man ihme nicht weniger dann 60. fl. vor 100. ℔. gearbeites Metall geben.

27. Wie viel ein Gieſſer/ mit Hülff 16. Perſonen ohngefehr in einem Jahr gieſſen könne/ ſeynd nemlichen/

Sechs gantze Carthaunen:
Zwölff halbe Carthaunen/ und
Sechs Feld-Stücke.

28. Die Proba/ worauff der Giesser die Stücke liefern muß/ ist vor eine gantze Carthaun/ so 48. Pfund Eyssen schiest/ 32. Pfund Pulver.

Der ordinari Schuß ist 18. biß 20. ℔. Pulver/ und wird einem Commissario in der Rechnung so viel passirt.

Nota. Die ordinari proba die Stücke zu beschiessen/ ist genugsam bekandt.

Sonst werden auch die metallene/ wie auch die eysserne Stücke/ wann dieselbe wol proportionirt und wol gegossen/ probirt von 8. ℔. Pulver.

Von 8. ℔. aber/ biß auff 16. ℔. Eyssen mit $\frac{3}{4}$. Kugelschwer Pulver.

Von 16. Pfund Eyssen/ biß auff 48. Pf. $\frac{2}{3}$. Kugelschwer Pulver.

Sonsten die ordinari tägliche Schüsse seynd

Von 8. Pf. biß 18. Pf. eysserne Kugel/ $\frac{3}{4}$. Pf. Pulver.

Von 18. Pf. Eysen/ biß 48. Pf. eysserne Kugel halb Kugelschwer Pulver.

Bey dem Stück-giessen ins gemein/ können nachfolgende Sachen in gute Obacht und Observantz gezogen werden.

1. Weiln an fleissiger Zurichtung der Formen und Giessen viel gelegen/ ist sehr nothwendig/ daß ein- oder mehr Officierer/ so zu dem Geschütz verordnet/ entweder der Obriste/ Obrister Lieutenant/ Major oder Obrister Wachtmeister/ oder andere Nachgesetzte/ bey dem giessen und Formen sich fleißig einfinden und.

2. Die Stücke wol besichtigen/ ob sie nach recht gegebener Maaß und Proportion gemacht/ auch daß die Formen recht trocken seyn.

3. Bey Schmeltzung des Metalls/ ist auch fleißig Achtung darauff geben/ daß die Giesser das Ertz/ der Gebühr nach/ recht nach dem Verding eintragen/ und mit nichts falsches vermischen.

4. Wann die Stück gegossen/ soll man fleißig Achtung darauff geben/ daß dieselbige recht gebohret/ und keine Krümme haben.

5. Mann ſoll die Stücke fleiſſig viſitiren/ ob ſie in- oder außwendig Löcher haben / welche leichtlich entſpringen/ oder dahero kommen/ wann die Formen oder Model noch feucht seynd.

6. Item/ daß die Stücke an Metall nicht zu dick noch zu dünne gegöſſen; Dann wann ſie zu dünn/ ſo zerſpringen dieſelbige/ wann man über die Gebühr / ein wenig Pulver zuſetzt; Seyn ſie zu dick/ ſo ſind ſie zu ſchwer/ und übel fortzubringen und zu regieren.

7. Der Gieſſer ſoll die Kernſtangen und Formen/ wann ſie gebrannt ſeyn/ wohl außſchlechten laſſen/ mit Leinöhl und Kreiden/ auch könte man geſtoſſenen Schwebel darunter nehmen/ ſo gieſſen ſich die Stücke gar rein.

8. Wañ die Stücke zu kurtz/ und man in dem Guß wegen der Länge/ das Metall ſpahren will/ ſo zerreiſſen ſie im loßſchieſſen die Schantzkörbe/ ſtecken dieſelbige in Brand/ bleiben hinter den Bruſtwehren ſtecken / und verderben die Blendungen.

9. Die übrige und inwendige Mängel deß Geſchützes/ kan man obſerviren durch Beleuchtung eines Spiegels/ mit Hülff deß Sonnenſcheins / oder in Mangel der Sonnen/ mit einem Wachslicht: Oder aber mit einem langẽ Stänglein/ ſo vornen ein ſtarckes ſubtiles ſpitziges Häcklein hat.

10. Wañ man befindet/ daß das Stück inwendig löchericht/ und die Löcher ziemlich tieff ſind/ ſo iſt zu beſorgen/ daß das Stück im loßſchieſſen leichtlich möchte zerſpringen/ und kan demſelbigen ſchwerlich geholffen werden/ ſondern muß wiederumb umgegoſſen werden.

11. Wann die Löcher inwendig nicht gar tieff ſind/ ſoll man zwar vorſichtig mit ſolchem Stück umgehen/ allein man kan wohl ſo viel trauen/ daß es nicht ſpringen werde/ jedoch ſoll man auff alle Umſtände wohl Achtung geben.

12. Wann man findet/ daß ein Stück ſchwammicht und geritzelt iſt/ ſo iſt ſolches gefährlich zu gebrauchen; Da man aber im Fall der Noth kein anders hätte/ muß man nach dem Abgieſſen daſſelbige mit Waſſer/ Eſſig oder Laugen allezeit

wohl

wohl außwaschen / und neben diesem Stück etliche Züber voll dergleichen Abkühlungen stehen haben.

13. Wann die Stücke in der Mitte enger als an der Mündung / und also nicht recht sondern krumm gebohret wäre; Oder da ein Stück durch vielfältiges schiessen am Mundloch weiter worden wäre / als es in der Mitte ist / damit man nicht betrogen werde / und die Kugel so man nach der Grösse deß Mundlochs genommen / in der Mitte stecken bliebe / daß man solche weder hinter sich noch vor sich bringen / und also viel Zeit damit zubringen müste / diesen Fehler nun zu finden

14. Soll man zuvor mit einem Stänglein / so vornen ein winckelrechtes Creutz nach der Mündung deß Stücks haben solle / dasselbige fleißig visitiren / und wann man dann

15. Befindet / daß es mitten enger dañ vornen und hinten / oder aber vornen weiter als in der Mitten und hinten wäre / soll man deroselben Kugelmaß nicht nach dem Mundloch / sondern nach dem engsten Theil / in der Mitte / und ihrem gebräuchlichen Lauff nehmen.

16. Wann der Lauff krumm / oder im Guß gantz schlim̃ gefallen / so ist demselbigen nicht zu helffen / uñ ist fast zum besten / daß man solches Stück wiederum umgiesse. Wolte und müste man aber

17. Ein krum̃ gegossenes Stück im Fall der Noth gebrauchen / so soll man die Kugel so klein nehmen / daß sie in dem krummen Theil nicht anstosse / und derselben einen doppelten Trieb gebe / man soll aber diß Stück nach Gelegenheit der Schlimme also richten / daß wann schon die Schüsse nicht so gewiß und vollkommen / dieselbige doch nicht gar vergeblich und leer abgehen mögen.

18. Wann ein Stück im Guß schön und gerad / jedoch aber im Schuß mehr auff eine als die andere Seite sich lencket / welches dahero rühret und geschiehet / wann die Form durch Unwissenheit und Unfleiß deß Giessers nicht recht und gleich zusammen gerichtet worden / mit welchem / wann man es nicht eigentlich wahrnimt / nit allein einen gewissen Schuß thun kan; Dann dieweil das Visier nicht recht mit-

ten auf der Seelen deß Stücks genommen/ alſo muß auch der Schuß allezeit auf eine Seite gehen/ſondern man ſtehet auch darbey in groſſer Gefahr/inſonderheit wann man ihme wolte die völlige Ladung geben/ würde die ſchwächſte Seite ſolches nicht leiden/ſondern das Stück zerſprengen.

19. Soll derowegen ein ſolches Stück wohl viſiret/und ſo man es brauchē müſte / ſoll man wiſſen daſſelbige nach der Abſeiten zu richten/und nach dem ſchwächſten Theil zu ladē.

20. Damit man aber gewiß wiſſe/wie dick und ſtarck die Stücke ſollen gegoſſen werden / damit man dieſelbige nach Nothdurfft laden könne/und daß etwan in der Noth im Gebrauch derſelbigen man deß Pulvers zur Ladung nit zu viel noch zu wenig nehme/ſo ſoll man dieſelbige wohl und eigendlich viſitiren und abmeſſen / mit einem groſſen gekrümten Zirckel / ſo man Taſter nennet / damit man alſo alle Theile hinten bey dem Zündloch/bey der Naben oder Zapffen/ und vornen bey dem Hals/hinter dem vortern Ring viſirt.

Nota, wann man aber kein eingebogenen Zirckel hätte/ ſo braucht man darzu ein gezwirntes Schnürlein oder Bindfaden.

21. Die Stück ſollen allezeit nach ihrer Proportion mehr Metall hinten am Pulverſack / als anderswo / in der mitten oder vornen haben.

22. **Je kleiner die Stücke/je mehr und beſſer Metall** ſollen dieſelbige haben / damit ſie den Gewalt und öfftern Gebrauch deſto beſſer leiden und ausſtehen mögen.

23. **Je kleiner die Stücke/je länger und dicker das Metall;** Dann

Die Länge macht / daß ſolche nicht zu weit in ihren Verſchanzungen ſich verſtecken / ſondern weiters herauß reichen / und alſo durch die Schieß-ſcharten oder Schußlöcher können gerichtet werden.

Die Dicke und Stärcke/daß ſie am bequemſten beydes unter Reuterey und Fußvolck zu ſchieſſen / da dann ſolches ſehr offt und vielmahl nacheinander geſchehen muß / damit ſie alſo den Gewalt deſto beſſer leiden mögen/ beneben dem/

daß

daß man in Mangel der eissern Kugeln / auch mit andern und proportionirter Ladung darauß zu schiessen pflegt.

24. **Wann ein Stück über gewisse Proportion gegossen / so ist die Kürtze und die Länge dem Stück auch schädlich** / und stehet die rechte Krafft in der Mitten oder in dem Mittel desselbigen: Dann

25. Wann das Stück zu kurtz / so muß die Kugel herauß / ehe sie ihre vollkommene Krafft bekomt / ist aber das Stück zu lang / so verliert das Pulver ein Theil seiner Krafft / ehe es die Kugel herauß treibt.

26. Wann bey einer Vestung grösser Geeschütz oder anderst als die ordinari Proportion ist / sich befindet / und der Feind eine Belägerung darfür hat / so kan der Feind die hinaus geschossene Kugeln nicht brauchen.

27. Wann Stücke mit enger Ladung / oder zugespiztem Pulversack gegossen werden / so kommen zwar die Stücke an Metall stärcker / und widerstehen dem Gewalt deß Feuers / sind aber beschwerlich zu laden / (es wäre dann / daß man eine andere Invention von Ladschauffeln machen wolte /) verhindern derowegen allezeit mehr in geschwinder Ladung / als jene die durchaus gleich seyn.

Nota. Bey diesen Puncten wird darum nicht gut geheissen / daß die Stücke so inwendig von der Mündung an / biß zu Ende des Pulversacks / parallel und gleich weit seyn sollen / sondern die Experientz und nachfolgende Regeln / dieser Materi weisen mit gewisser maß ein anders / nemlichen also daß dem jenigen der vermeinen möchte / daß dieses nicht nach seiner Einbildung recht sey / noch Platz übrig verbleibet solches dargegen zu setzen.

28. Weilen bey Anordnung und Setzung deß Zündlochs insonderheit auch viel gelegen / als ist zu wissen / daß vor eine ohnfehlbare General-Regel zu halten / wann dasselbige zugerichtet / oder bey einem Stücke angeordnet wird / so soll es solcher Gestalt geschehen / daß die Anfeurung davon / oder durch dasselbig / das eingeladene Pulver in der Mitten hintẽ in dem Pulversack anzünde und anfeure; dann da diß nicht

geſchiehet / und nur neben auf der Seiten das Pulver das Feuer empfähet/wird die Violentz deſſelben das Pulver ohne gröſſere Würckung / als billich ſeyn ſolte/ ausſtoſſen/wie der tägliche Gebrauch und Augenſchein ſolches genugſam zu erkennen giebt.

Nota, bey dem Gieſſen der Stücke könten noch ein-und andere Erinnerungen geſetzt werden / weilen aber in dieſem Tractätlein ſolches hin-und wieder/ inſonderheit bey dem Gebrauch deß Geſchützes / ſo viel als man nöthig zu wiſſen angedeutet wird / als iſt es in dieſem Fall hiemit außgelaſſen/ und der günſtige Leſer dahin ferner angewieſen.

III. **Die Bekleidung und Faſſung der Stücke betreffend** / iſt zu wiſſen / daß man die Proportion und Abtheilung der l'Affuiten ſamt den Rädern wohl in Acht nehmen/und nach dem Caliber dieſelbige außtheilen / oder l'Affuitenmachern ſolche fleiſſig abreiſſen und angeben ſolle.

Damit man aber wiſſen möge/ wie ein zierliche und nützliche l'Affuite ſamt den Rädern und Beſchläge nach behöriger Proportion deß Stücks und deſſen caliber außzutheilen/ſtellen wir zu einem Exempel beygeſetzte Figur H. einer halben Carthaunen/ ſo 24. ℔. Eiſſen ſchieſt.

Die Proportion der andern Stücke ihrer l'Affuiten wird der günſtige Leſer nachfolgend zu erſehen haben.

1. Die gantze Länge deß Brets A. B. deß Gefäſſes oder Laden deß Stücks.

Zu einer gantzen Carthaunen/ſo 48. ℔. Eiſſen ſchieſt/ iſt $24\frac{1}{2}$. cal.

Zu einer Nothſchlangen ſo 36. ℔. Eiſſen ſchieſt / iſt $25.\frac{7}{10}$. cal.

Zu einer halben Carthaunen (nach beygeſetzter Fig.) ſo 24. ℔. ♂. ſchieſt/ $27\frac{7}{10}$. cal.

Zu einem 12. pfündigen Stück / $30\frac{1}{10}$. cal.

Zu einem 6. pfündigen/ $35\frac{9}{10}$. cal.

Zu einem 6. pfündigen/ $42\frac{5}{10}$. cal.

Nota.

Fig:

5

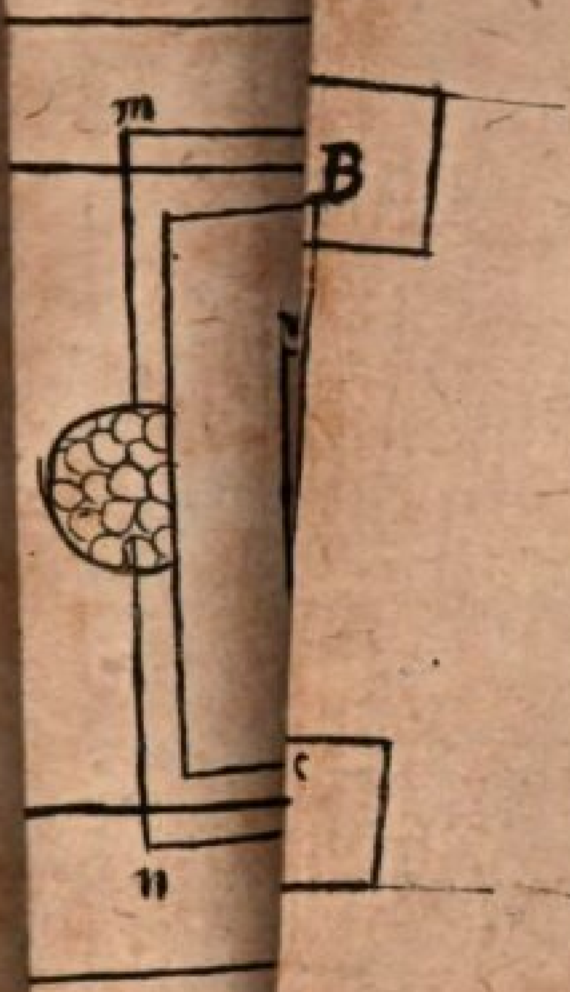
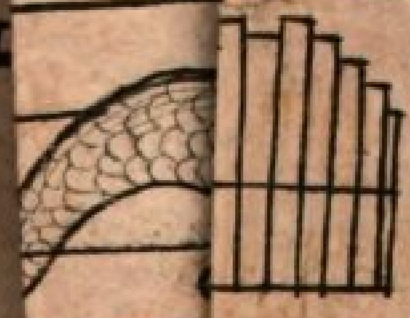


Fig:



Zu einem 6. pfündigen/ $42\frac{5}{10}$. cal.

Nota.

Nota. Nachgesezte Proportiones gehören zu einer halben Carthaunen und der beygefügten Figur / nach welcher die andern Proportionen zu den übrigen Stücken/so 48. 36. 12. 6. und 3. ℔. Eissen schiessen/ leichtlich zu finden.

2. Die Breite deß Brets A C. einer $\frac{1}{2}$. Carthaunen/ ist 5. caliber.

3. Die obere Bretlein A F. biß zum Schrög-Eck/ $12\frac{3}{10}$. caliber.

4. Die Länge zur Bret-Lini F B. vom Schrög-Eck gantz heraus/ $14\frac{9}{10}$. caliber.

5. Die Höhe von der obern Seiten Fbb. biß zum Schrög-Eck $\frac{6}{10}$. 5. Minuten caliber.

6. Die obere Stirn-Lini AD. $1\frac{9}{10}$ 5. min. cal.

7. Die Zapffenscharten Breite DE. 1. cal.

8. Die Zapffenscharten Tieffe DG. $\frac{6}{10}$. cal.

9. Die Stirnbreite AH. $3\frac{2}{10}$. cal.

10. Von dem untern Stirn-Eck / biß zu der untern Seiten-Lini / HC. $1\frac{8}{10}$. cal.

11. Vom Anfang der Stirn-Lini biß zu dem ersten Absatz CI. $1\frac{0}{10}$. caliber.

12. Die Höhe von der untern Seiten / biß zu dem vordersten Absatz IK. $1\frac{9}{10}$. cal.

13. Die andere Höhe deß vordern Absatzes ML. $1\frac{6}{10}$. 5. min. caliber.

14. Die Breite deß Absatzes IL. $\frac{3}{10}$. caliber.

15. Aus M. in R. wird eine blinde Lini gezogen/ so mit der obern Seiten-Lini Abb. gleich weit oder parallel seyn solle.

16. Die Länge vom Absatz biß zu der Axenscharten M. N. $\frac{9}{10}$. 5. min cal.

17. Der Axenscharten Tieffe/ N. Q. $\frac{1}{2}$. caliber.

18. Der Fasen Tieffe/ Q P. $\frac{3}{10}$. caliber.

19. Der Achsenscharten Breite NO. $1\frac{2}{10}$. 5. min. cal.

20. Die Hinterlänge von der Achsenscharten biß zum Absatz OR. $\frac{8}{10}$. caliber.

21. Die

21. Die Breite deß Absatzes RS. $\frac{3}{10}$. caliber.

22. Die Höhe der untern Seiten-Lini biß zu Ende deß vordersten Absatzes/ fT. $\frac{7}{10}$. caliber.

23. Die Breite auf der obern Bret-Lini des Schrög-Ecks biß zu dem Schrögwinckel/ TU. 25. cal.

24. Die Höhe von der untern Seiten-Lini/ biß zu dem Schrögwinckel vvX. $1\frac{4}{10}$. 5. min. caliber.

25. Die Breite von der obern Bret-Lini BZ. $3\frac{3}{10}3$. caliber.

26. Die Länge der obern Bret-Lini Ba. 3. caliber.

27. Die Breite von der obern Bret-Lini a ij. $2\frac{9}{10}5$. caliber.

28. Die Breite von der obern Bret-Lini / biß auf die obere Schwantzlini Bo. 2. caliber.

29. Die Länge zur Abschneidung der hintern Schwantzlini auf der obern Bretseiten BC.-$1\frac{2}{10}5$. cal.

30. Die Höhe von der untern Bretseite / biß zu der Schwantzlini fg. $\frac{7}{10}5$. min. caliber.

31. Semidiameter zu der Rundung n d. $4\frac{4}{10}$. cal.

32. Hintere Rundung lang d e. 13. cal.

33. Vordere Rundung lang d m. $\frac{8}{10}$. caliber.

34. Vom Schrög-Eck auff der obern Schenckel-Lini/ biß zu dem Absatz der untern Schenckel-Lini b.b.h. 39. caliber.

35. Der Absatz auff der obern Schenckellini hk. $1\frac{1}{10}$. caliber.

36. Die Breite der hintern Lini deß Absatzes so Parall. laufft mit der vordern Kl. 24. caliber.

37. Die Schenckel-Verringerung an der innern Seiten/ stehet an vom Schrög-Eck bb. cc. 255. min. caliber.

38. Der Anfang der Verringerung vom untern Schrögwinckel an/ auff der untern Schenckellini x. dd. 25. caliber.

39. Der Verringerung Leisten ist breit cc. ll. $\frac{2}{10}$. cal.

40. Der vordern Verringerung Absatz. ll. ss. $\frac{2}{10}$. cal.

41. Die vordere Länge der Fassen Ausschweiffung ff. tt. $\frac{4}{10}$. cal.

42. Auch

42. Auch lauffen alle diese vordere Verkehrungs-Linien mit der cc. dd. gleiche weit oder parallel.
43. Der Hinterabsatz der Verringerung vom Schwantz-winckel oben ij. ee. 18. caliber.
44. Die Verringerung vom Schwantzeck auf der untern Schenckellini d. ff. 15. min. caliber.
45. Die hintere Kisten an der Verringerung ee. ff. $\frac{2}{10}$. C.
46. Der hintere Absatz biß zu der Ausschweiffung ff. ✠. $\frac{4}{10}$. cal.
47. Die hintere Läng der Fassen Ausschweiffung. ✠. r. $\frac{4}{10}$. cal.
48. Die Tieffen der Fassen oben und unten r. vv. ✠. ✠. $\frac{2}{10}$. cal.
49. Die Riegel einzuschneiden A a 155. min. cal.
50. Vordere Breite von der Stirnbreiten biß auf den vordern Puncten a b. 6. Zehentheil cal.
51. Obere Breite deß Stirnriegels be -12 cal.
52. Die Länge von der Stirnbreiten biß zu dem untern Punct deß Stirnriegels a d. $\frac{8}{10}$. cal.
53. Die vordere Tieffe d e. 1. caliber.
54. Die hintere Breite deß Stirnriegels b f. 135. min. cal.
55. Die hintere Tieffe fg.- 85. min. cal.
56. Der hintere Stoßriegel b b. ♉. $\frac{9}{10}$. cal.
57. Hintere Höhe h i.-13. cal.
58. Breit oben und unten h k. in 8. Zehentheil cal.
59. Keilscharten k l. 25. min. cal.
60. Polstertafel Einlassung in die Riegel ln. op. $\frac{2}{10}$. cal.
61. Polstertafel Dickung lm.-25. min. cal.
62. Die Polstertafel/und deß vortern Polsterriegels untere Seiten laufft mit der obern Seiten parallel.
63. Der Stoß- und vorder Polster-Riegel stehen im breiten voneinander l q. 15. cal.
64. Untere Polster-Riegel ist lang q r.-15. cal.
65. Vordere Polster-Riegel ist breit q t. $\frac{7}{10}$. cal.
66. Die Obere Lini der Schwantz-Platten / laufft mit der obern Schwantzlini parallel, und stellet u r. $\frac{6}{10}$. cal.

67. Die

67. Die Schwantz-Platte ist dick Z c. 85. min. cal.
68. Der Platz da die Schwantz-Platte mit eingelassen/ v z. 65. min. cal.
69. Deß obern Lohnlochs Centrum stehet von der Schwantzplatten Lini w l 85. min. cal.
70. Obern Lohnlochs Semidiameter ♃ ♀. ½. cal.
71. Untern Lohnlochs Centrum stehet von dem vordern untern Eck x ♄. $\frac{2}{10}$. cal.
72. Der Schwantzplatte untern Lohnlochs Semidiameter ♀ ♄. $\frac{2}{10}$. cal.
73. Das Centrum der obern Schwantzrundung wird nach der Höhe der obern Schwantz-Lini genommen r. g. $\frac{6}{10}$. cal.
74. Die Breite der vordern Lini deß Absatzes Winckelruth mit der obern Schenckellini h i. 12. min. cal.

Was bey dem Grundriß in Acht zu nehmen.

1. Das Bret der l'Affuiten ist im Grund dick a b. $\frac{8}{10}$. cal.
2. Der Stirnriegel ist vornen her im Liecht BC. $2\frac{8}{10}$. cal.
3. Der Schwantzboden hinten her im Liecht ist breit / f e. 46. cal.
4. Die Polstertafel ist breit r s. 13. cal.
5. Wird in Stoß- und Polsterriegel eingelassen r u. i v v. 2. Zehentheil cal.
6. Polstertafel ist lang r t. 18. cal.
7. Keilscharten breit aq. pq. 25. cal.
8. Einsenckung aller Riegel/ samt der Schantzplatten dr. pr. ar. cr. $\frac{2}{10}$. cal.
9. Verringerung der Schenckel inwendig ab. $\frac{4}{10}$. cal.
10. Fassen Breite ed. $\frac{2}{10}$. cal.

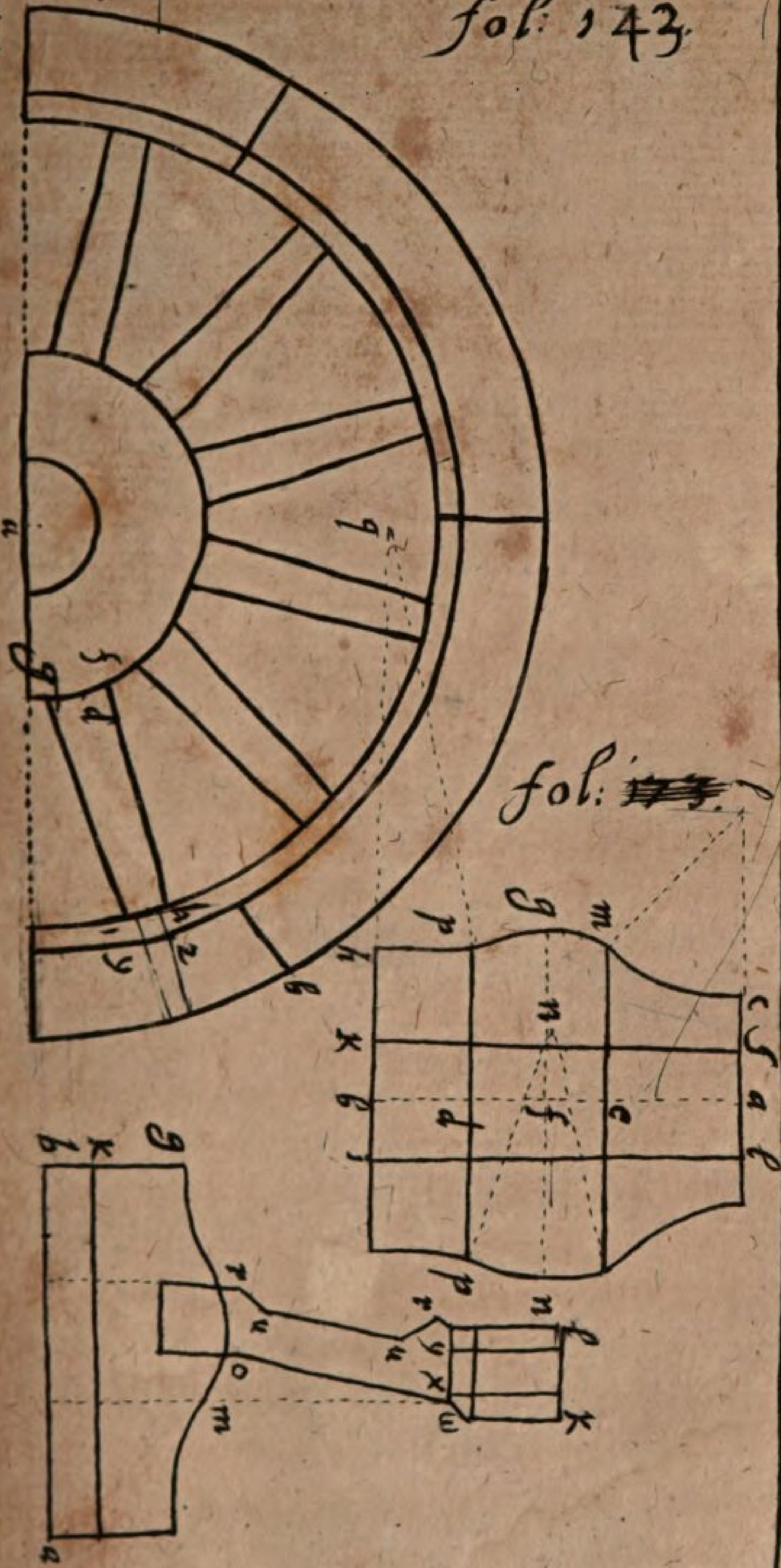
Wie die Achsen zu verzeichnen.

1. Die gantze Achsen Länge AB, 15. 7. 5. min. cal.
2. Die Zapffen lang. BC 4. 5. 5. min. cal.
3. Achsen Zapffen dick von DE. $\frac{8}{10}$. cal.
4. Achsen Zapffen dicke hinten FG. $1\frac{1}{16}$. cal.
5. Achsen Breite/ lang/ HI. 6, 6, 5. cal.

6. Achsen-

Fig:1

fol: 143



6. Achsen-Bein Breite HK. 145. cal.
7. Achsen-Bein Tieffe LM. $1\frac{8}{10}$. cal.
8. Einfügung in die l'Affuiten in die Tieffe OP. $\frac{3}{10}$. cal.
9. Breite oben ON. $\frac{8}{10}$. cal.
10. Breite unten PQ. $\frac{6}{10}$. cal.

Wie die Naben zu verzeichnen.

1. Der Naben gantze Länge ab. $3\frac{9}{10}$. cal.
2. Vordere Absetzung ac. 1. 45. min. cal.
3. Mitlere ed. 145. cal.
4. Hintere dp. $\frac{9}{10}$. cal.
5. Semidiam. der Dickung vorn ac. 1. cal.
6. Mitten fg. 175. cal.
7. Hinten bh. $\frac{10}{16}$. cal.
8. Diam. deß Nabenlochs vorn ls. 85. min. cal.
9. Hinten ik. 1. 1. 5. min. cal.
10. Semidiameter der Runden aussen her a. n o p h q. 285. min. cal.

Wie das Rad zu machen.

1. Semidiameter deß Rades Höhe ab. $5\frac{1}{2}$. cal.
2. Felgen Höhe bc. 1. cal.
3. Speichen Breite bey der Nab. f.. $\frac{1}{2}$. cal.
4. Bey den Felgen hi. $\frac{4}{10}$. cal.
5. Speichen im Liecht de. 245. min. cal.
6. Einlassung der Speichen in die Felgen Breite $\frac{3}{10}$. cal.

Wie das Profil zu verstehen.

1. Die Naben Länge von der Speichen. ot. $1\frac{8}{10}$. cal.
2. Naben Länge hinter der Speichen. nq. 11. cal.
3. Speichen werden tieff in die Naben eingelassen op. $\frac{6}{10}$. cal.
4. Speichen Dicke bey der Naben und Felgen / mq. on. rs. $\frac{7}{10}$. cal.
5. Uberhang der Speichen om. $\frac{4}{10}$. cal.
6. Felgen Breite kl. $\frac{9}{10}$. cal.
7. Speichen werden in die Felgen eingelassen yx. $\frac{4}{10}$. caliber.

8. Verringerung der Speichen n r. $\frac{2}{10}$. cal.
9. Veringerung der Tieffe r u.-15. min. cal.
10. Fassen deß Rads n g. $\frac{1}{30}$.
11. Absatz zwischen den Fassen und Speichen x m. $\frac{2}{10}$. caliber.

Damit die l'Affuiten, samt ihren Rädern beständig seyn/ so soll man den Wagnern befehlen/ daß sie hierzu gutes hartes Holtz/ so entweder Eichen/ Albern/ Rüstern oder Elmenholtz seyn soll/ in Vorrath machen/ und so es die Zeit erleiden möchte/ ein Jahr vorhero dasselbige behauen/ auch wohl dürr und trocken werden lassen.

Die Zapffen-Pfannen sollen nit rund/ sondern gevierdt außgehauen/ und mit Eisen gefüttert werden/ dañ wann sie gantz rund sind/ so streiffen die Zapffen an allen Enden an/ und kan weder Oel noch nichts darzwischen/ sind schwer zu richten/ auch ungewiß/ hingegen wañ sie gevierdt/ so haben sie keine Hinderung/ und ligen nur unten allein auff/ gehen gantz sanfft/ und sind die Stücke derowegen leichter zu richten/ ligen im Stoß auch satter/ werffen sich nicht leichtlich aus der Pfannen/ und kan ein Mann so viel außrichten/ als sonsten zween.

Nota. Es sollen die Räder zu den Stücken wol einwarts gebogen seyn/ damit sie nicht leichtlich umfallen.

Wann die Stücke nicht auff l'Affuiten und Räder köñen gelegt werden/ wie offtermals geschiehet/ insonderheit auff Kriegs-Schiffen/ engen Thürnen oder Mauren/ und man müste doch dieselbige gebrauchen/ auch wären solche Stücke Cammer-Stücke/ die man von hinden einladet/ so werden sie auff Böcke von gutem festen und harten Holtze gesetzt/ die also starck und bequem darzu seyn/ doch daß der Stand genug sey/ und diene die Streichen zu versichern.

Es sollen auch die l'Affuiten und Räder auffs stärckste mit Fleiß/ und dem besten Eissen beschlagen werden/ besiehe die Fig. I.

Die gebräuchliche Nahmen aller Stücke oder l'Affuiten.

1. Die gantzen Schenckel.

2. Die

2. Die Pfannen.
3. Der Achsen Einschneidung / oder darinn die Achse gesenckt wird.
4. Deß vordern Ridels Einzapffung.
5. Deß mittlern Ridels Einzapffung.
6. Deß hintern Ridels Einzapffung.
7. Der Kopff am Schenckel.
8. Der Mittelbug.
9. Der Hinterbug.
10. Der Fuß deß Schenckels.
11. Deß Kopff-Nagels Loch.
12. Deß Küssen-Nagels Loch.
13. Deß mittlern Nagels Loch.
14. Deß hintern Nagels Loch.
15. Der Küssen-Nagel.
16. Der Kopff-Nagel.
17. Der Mittler-Nagel.
18. Der Hinter-Nagel.
19. Der vorder eisern Kopff-Riegel.
20. Der mittler eissern Riegel.
21. Der hinter eissern Riegel.
22. Der Schwantz oder Füssen eissern Riegel.
23. Der höltzerne Kopff-Riegel.
24. Der mittlere höltzerne Ridel.
25. Der hinter höltzerne Ridel.
26. Der Füssen höltzerne Ridel.
27. Die Ober-Beschlagen oder Blatten der Schenckel.

Der Stück-Räder Theil werden genennet.

1. Die Achsen.
2. Die Seel der Achsen.
3. Die Nabe deß Rades.
4. Die Speichen.
5. Die Schmeissen.
6. Ein Rad-Nagel.

7. Der hintere Ring/ ſo in die Nabe gefüttert wird.
8. Ein Lahn-Nagel.
9. Ein Schwilen-Band.
10. Eine Schwile.
11. Eine Roſe oder Kappen / damit die eiſſerne Riegel gedeckt werden.

Bey dem Beſchläg der l'Affuiten/ iſt ferner in Acht zu nehmen.

1. Die beyde Schenckel oder Neben-Wände der l'Affuiten/ ſollen oben und unten mit ſtarcken eiſſern Blatten beſchlagen und überzogen ſeyn/ und mit durchgehenden unterſchiedlichen ſtarcken Nägeln oben und unten/ durch- und zuſammen gezogen werden.

2. In beyde Schenckel werden gevierdte Löcher eingeſchnitten/ und mit gutem Eiſſen gefüttert / werden Pfannen genennet / darinn das Stück mit ſeinem Zapffen ligt / ſollen oben Deckel haben/ die man auff- und zumachen könne.

3. Hinter den Pfannen oder Naben-Löchern ſeynd die Küſſen-Nägel / mit welchen die eiſſerne Blatten gleichſam wie ein Küſſen wird angehalten / darwider die Naben deß Stücks den Stoß in ſchieſſen unterbrechen / auch daß das Holtz daſelbſten verſchonet werde.

4. Vorn an dem Kopff der beyden Schenckel / ſollen an jeder Seite außwendig zween ſtarcke Hacken ſeyn / damit man das Stück in den Batterien kan fortziehen.

5. Durch die Achſe/ ſo in die l'Affuite oder Schafft eingeſencket/ ſoll ein ſtarcker gevierdter eiſſerner Nagel gezogen werden/ und wird dieſer die Seele der Achs genennet.

6. Die Achſe ſoll oben und unten mit eiſſern Kappen wol verſehen ſeyn/ alſo/ daß in den Naben das Holtz ſich nit zerſchlieſſe/ ſoll aber mit ſeinen Lahn-Nägeln an eiſſern Kettlein feſt gemacht/ verſehen ſeyn.

7. Die Felgen deß Rads/ derer ſechs ſeyn ſollen/ werden auch mit ſechs ſtarcken Schien-Eiſſen beſchlagen/ und mit ſtarcken Rad-Nägeln angeſchlagen / wo die Schienen zuſammen ſtoſſen/ ſolle man dieſelbige mit ſtarcken Schwilbanden/ und jeder mit Schwilen wohl verſehen.

8. An dem untersten Fuß oder Schwantz-Riegel / soll in der Mitten ein Loch mit einem eissernen Blech beschlagen werden / dardurch der Stellnagel gestecket wird / wann man das Stück fortführen will.

9. Inwendig am Ende / wird ein eissern Riegel vest angemacht / umb mit Zug- oder Hebwerck dardurch in der Noth zu gebrauchen.

10. Durch jeden hölzern Riegel gehet ein starcker eisserner Riegel / soll durch beyde Schenckel durchwarts gehen / und dieselbige zusammen halten.

11. Diese eisserne Riegel werden an der inwendigen Seiten deß lincken Schenckels mit eissern Schloß-Nägeln vest gemacht / daß sie nicht weichen können / und wo die l'Affuite zusammen gezogen ist / mit eissernen Kappen oder Rosen zugedeckt.

12. Die zween Schenckel oder Nabenwände der l'Affuite, werden durch 4. Riegel zusammen gehalten und eingezäpfft / nemlich der vorder Riegel vorn bey dem Kopff.

Der mitler Riegel hinter der Achs.

Der hintere Riegel / darauff das Stück ruhet.

Nota, dieser Riegel soll wohl tieff eingesencket werden / also / daß das Geschütz / so es bloß darauff ruhet / bey nahe den 20. Grad erreiche.

Bey dem untersten Riegel an / biß zu dem Mittelbug sollen die beyde Schenckel inwendig etwas außgehauen werden / damit man darzwischen desto besser stehen kan / wann man das Stück richten will / jedes Rad soll zwölff Speiche haben.

Folget ferner / wie man die Ladschauffeln zu dem grossen Geschütz proportioniren und machen soll.

Die Ladschauffeln werden auf vielerley Arten verfertiget / wir wollen allhier nur etliche zum Exempel vorstellen / worauß dem geübten Büchsenmeister die beste Art zu erwählen / oder eine andere und bessere an den Tag zu geben frey gestellet wird.

Die Ladschauffeln werden gemeiniglich auff zweyerley Arten gemacht.

1. Wann dieselbige eine völlige Ladung fassen.

2. Wann sie nur eine halbe Ladung halten/ also/ daß man zweymahl das Pulver damit fassen muß.

Vide Fig. K.

Erstlichen werden vorgestellet dreyerley Sorten Ladschauffeln zu den Stücken die da schiessen.

24.	18. und	12.	Pfund.
A.	B.	C.	

Die Ladschauffel A. hat in der Länge 7. Caliber seines Stücks / und ist breit 2. Caliber.

Die Ladschauffel B. hat 5. caliber, ist breit 2. caliber.

Die Ladschauffel C. hält $3\frac{1}{2}$. caliber in die Länge/ und ist breit 2. caliber.

Also diese drey Sorten / hat ein jeder 3. caliber zu dem Umschlag ohne die Ladstange.

Andere nehmen gemeiniglich

Von einem Pfund Eissen/ biß zu vier Pfund.

Der Kugel Diameter viermahl nach der Länge. Und

Von vier Pfund biß 12. Pfund Eissen $3\frac{1}{2}$. Diameter nach der Länge.

Und also alle andere / so über 12. Pfund schiessen/ drey Diameter in die Länge.

Die Breite darzu zu finden/ so nimmt man einen Faden/ oder Bindgarn/ ziehet denselbigen umb die Kugel/ und theilet also die Länge in fünff Theil/ darvon geben $\frac{3}{5}$. die Breite der Ladschauffel.

Eine andere Art einer Ladschlauffel D. so auf einmal halb Kugel schwer Pulver fasset / ist oben zu sehen bey der Fig. K. die Länge ist $3\frac{1}{2}$. Diam. und die Breite 2. Diam. die Kugel darzu geben 3. Diam. auch zu dem Umschlag an die Stange.

Die Ladschauffel E. in der Fig. K. ist nach Herrn Fudenbachs Meynung auffgerissen / fasset $\frac{1}{4}$. der eissern Kugel schwer Pulver / deren ist $2\frac{1}{2}$. Kugel / die Breite $1\frac{2}{3}$. Kugel.

Herr Wallhausen macht eine Ladschauffel / zweymahl damit

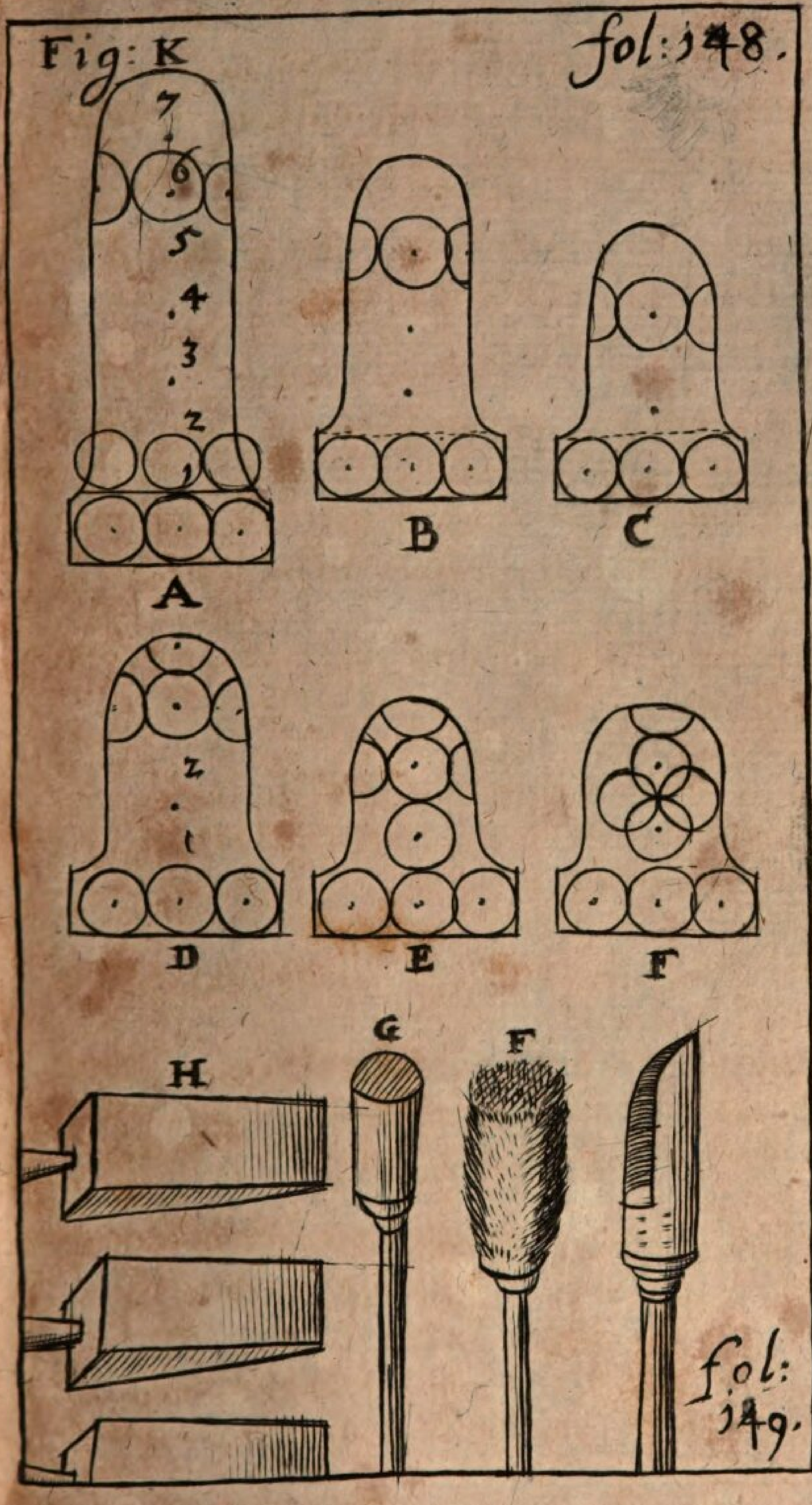


Fig: K
fol: 148.
7
6
5
4
3
2
1
A
B
C
2
1
D
E
F
G
F
H
fol: 149.

damit

damit zu laden/ 2½. caliber lang/ und 2. caliber oder Kugel breit. Zu dem Umschlag der Stangen giebt er auch die Breite 2. Kugel.

Die Ladschauffeln sollen von gutem geschlagnen Kupffer-blech eines ziemlichen starcken Messer-Rücken dick geschnitten seyn.

Werden mit kupffern Nägeln an die Ladstange/ derer Kopff vorn allezeit ein Caliber lang/ angeschlagen.

Der Kopff vorn an der Lagschauffel mag von Lindenholtz gemacht seyn.

Das Kupffer-Blech soll vorn etwas länglicht und zugemacht werden/ damit man desto besser die Schauffel im laden einstecken könne.

Der Wischer F. damit man das Geschütz auswischet/ wird gemeiniglich von Lindenholtz rund gedrehet 1⅔. Caliber lang/ und ⅔. dick/ um dessen Kopff wird eine saubere Schafshaut mit kupffern Nägeln angeschlagen/ und an eine Stange/ welche länger als die Seele deß Stücks angemacht.

Die Stampffer oder Setzer G. wird von starckem zähen Holtz gemacht/ soll lang seyn 1½. Caliber, die Dicke soll seyn nach der Grösse der Kugel/ hinten mit 2. Absetzen gedrehet/ so mit starckem Kupfferdrat sollen umwunden/ und fest zusammengezogen werden/ damit das Holtz im Stossen nicht zerkleibe oder zersprenge.

Der Kopff soll hinten ⅔. Caliber tieff eingebohret/ und an eine Stange von gutem zähen Holtz/ wohl verkeulet werden/ daß es im Stossen nicht abgehe.

Handkeule H. so man braucht zu dem Richten der Stücke in die Höhe oder Tieffe zu schiessen/ werden von gutem zähen Holtz gemacht/ nemlich/ 2½. Caliber breit/ 4. Caliber lang/ haben hinten eine runde Handhabe/ etwan 1½. Spannen lang.

Diese Keule sollen auffs wenigste bey jedem Stück 3. seyn/ groß/ mittelmässig/ und klein.

Hierzu hat man nun weiter nöthig/ **die Pulverfäßlein** I. mit dem Kraut/ die Stücke zu laden/ und werdẽ diese Fäß-

lein Brillen genannt / haben an statt deß obern Bodens / ein gutes / geschmirtes und geschmeidiges Kalbfell / gleichsam einem Beutel fest herumb angenagelt / mit einem starcken Riemen / damit man das Leder zusammen ziehen / zubinden und auffmachen könne / und also das Pulver vor Regen und Wind wohl verwahret werde.

Die Gattung solcher Fäßlein / seynd in der Grösse / daß man dieselbige leichtlich von einem Ort zu dem andern tragen kan / und sollen bey jedem Stücke ohngefehr auffs wenigste zwey seyn.

Hierbey hat man auch nöthig nachfolgende Sachen.

1. **Vornehmlich 2. starcke Handseiler** / so 6. 8. 10. oder mehr Klafftern lang / damit die Stücke fortzuziehen / können auch zu dem Zug der Pferde gebraucht werden.

2. **Drey oder vier starcke Hebel** / von gutem zähen Holtz ohngefehr 7. Schuh lang / so zu dem Richten der Stücke fein glatt und bequem gemacht.

3. **Eine eisserne Schraub / oder Kugelzieher** / so in die Setzstange hinten kan eingeschraubet / und damit die eingeroste Kugeln / und andere Sachen aus dem Stücke zu ziehen.

4. **Bleywagen und Richtscheiter** / sollen allezeit im Vorrath bey den Stücken seyn / damit man im Fall der Noth dieselbige bey den Absehen richten / und Bettungen der Battereyen gebrauchen möge.

5. **Ein Caliber-Stab** / von Holtz / Eissen / oder Mössing / mit gewissen Schuhe und Zoll-Maaß / samt dem Visier auff Eissen / Stein und Bley / die Kugeln und Stück damit zu visiren.

6. **Ein mössinger Quadrant** / oder halber Circkel / so fleissig abgetheilet mit einem Fuß und Perpendicul, solchen zu dem Auffsetzen der Stücke zu brauchen.

7. Hierzu gehören auch **unterschiedliche Nadeln** / als eine spitzige / dreyeckige Raum-Nadel zu dem Zündloch / dasselbige mit einzuraumen,

Die andere mit einem Böhrer/ damit man das Pulver in dem geladenen Rohr auffbohret und lüfftet.

Die dritte mit einem zugespitzten Löffelein vorn/ damit man das Zündloch reinigen/ und was sonsten hinein gefallen/ herauß heben kan.

Die vierte mit einem scharffen Häklein/ damit man die Dicke deß Metalls hinten umb die Kammer misset.

Die fünffte mit einem Oehr/ damit man die Kugelsäcklein oder Patronen machen und nähen kan.

8. Man soll auch zur Hand haben einen eingebogenen grossen Hand-Circkel/ von Mössing oder Eyssen/ so man einen Taster nennet/ damit man den Diameter der Kugeln und andere Sachen deß Geschützes/ was rund ist/ abmessen kan.

9. Eine Kugel-Lehr/ so von Bret/ oder einem eissern Drat oder Blech gemacht/ damit man alsobalden alle Kugeln durchschieben und probiren kan/ ob sie zu dem gehörigen Stücke recht seyn/ soll derowegen bey jedem Stück seine gehörige Lehr/ so die Grösse des Diameters der Kugel hat/ in Vorrath bey der Hand seyn.

10. Mann soll bey den Stücken/ und auff den Battereyen auch etliche Kühlzuber mit Wasser haben/ damit die Stücke wiederumb abzukühlen/ wann dieselbige von vielfältigem Schiessen erhitzt worden.

VI. **Betreffend das Pulver**/ ist dasselbige vielfältig und unterschiedlich/ indeme ein anders das Pirsch-Pulver: Ein anders das Musqueten-Doppelhaken- und Carthaunen-Pulver; Dessen Præparation, Composition und Zurichtung ist kürtzlich nachfolgende.

1. Composition **deß Pirsch-Pulvers.**

℞. 7. Pfund Salpeter.
1. Pfund Schwebel.
1. Pfund 8. Loth Kohlen.
Oder
6. Pfund Salpeter.
28. Loth Schwebel.

28. Loth Kohlen.

Oder

℞. 6. Theil Salpeter.

24. Theil Schwebel.

36. Theil Kohlen.

Also/ daß man nimmt/ zu

6. Pfund Salpeter

24. Loth Schwebel/ und

36. Loth Kohlen.

Oder

℞. 100. Pfund Salpeter/

14. Pfund Schwebel/

18. Pfund Kohln.

Aliud.

℞. 124. Pfund Salpeter.

16. Pfund Schwebel/

18. Pfund Kohln.

2. Zu dem besten Scheiben-Pulver.

℞. 6. Pfund Salpeter/

28. Loth Schwebel/

1. Pfund Kohln.

3. Zu gutem Haken- und Musqueten Pulver.

℞. 5. und ein halb Pfund Salpeter/

28. Loth Schwebel/

1. Pfund Kohln.

℞. 97. Pfund Salpeter/

17. Pfund Schwebel/

19. Pfund Kohln.

Oder/

℞. 100. Pfund Salpeter/

10. Pfund Schwebel/

19. Pfund Kohln.

4. Zu gutem Schlangen-Pulver.

℞. 5. Pfund Salpeter/

1. Pfund Schwebel/

1. Pfund Kohln.

5. Zu gutem Carthaunen-Pulver.

Rec. 7. Pfund Salpeter/
1. Pfund Schwebel/
1. Pfund 8. Loth Kohlen.

Oder/

Rec. 8. Pfund Salpeter/
19. Pfund Schwebel/
20. Pfund Kohlen.

Ein anderer.

Rec. 100. Pfund Salpeter/
20. Pfund Schwebel/
24. Pfund Kohlen.

Wie man die Species zu dem Pulver-mach proportioniren und vermengen soll/ dienet nachfolgende Regel:

Zu dem Pfund Salpeter soll man allezeit nehmen ein Pfund Kohlen / und ein Pfund Schwebel. Derowegen/

Wann fünff Pfund gemengte Materi 1. Pfund Schwebel geben oder Kohlen / wird gefragt: Was geben 100. 1000. oder mehr Pfund.

Als zum Exempel.

Man begehrt 1000. Pfund Pulver zu machen/ ist die Frag/ wie viel man Salpeter/ Schwebel und Kohlen darzu bedörffe?

Setze also: 5. ℔. gemengte Materi geben 3. ℔. Salpeter/ was geben 1000. Pfund. Facit 600. Pf. Salpeter.

Also procediret man mit den nachfolgenden/ kommen
200. ℔. Schwebel/
und 200. ℔. Kohlen/
darzu obige 600. ℔. Salpeter.

Machen zusammen 1000. ℔. Pulver/
wie begehrt worden.

Nota, auff einen Centner geläuterten Salpeter / wird Zusatz gegeben:

Schwel 20. } Pfund.
Kohlen 10. }

Darfür solle von dem Pulvermacher geliefert werden ein hundert und dreyssig Pfund Pulver.

Die Proba deß Pulvers / kan auff unterschiedliche Weise gesucht werden/geschiehet aber vornemlich auf zweyerley Manier.

1. Mit einem darzu tauglichen Instrument/
2. Ohne Instrument.

1. Das Pulver mit einem Instrument zu probiren / hat man unterschiedliche Inventiones, besiehe die Figuren/ L.M.N.

Je höher oder mehrer Gradus nun das Pulver über sich schlägt / je besser ist das Pulver.

2. Ohne Instrumenta das Pulver zu probiren/ so nimmt man einer halben Welschen Nusse groß Pulver/ legt dasselbige auf ein sauber Papier oder Bretlein / zündet es an/ wann es nun durch das Papier brennet / grosse Funcken giebt/ so ist es mangelhafft/ bleibt aber das Papier ohnangebrennt/ so ist es es gut.

Oder aber/ wann man es auff der Hand anzündet / und es hart brennet/ so ist es ein Zeichen daß es viel Feuchtigkeit an sich hat.

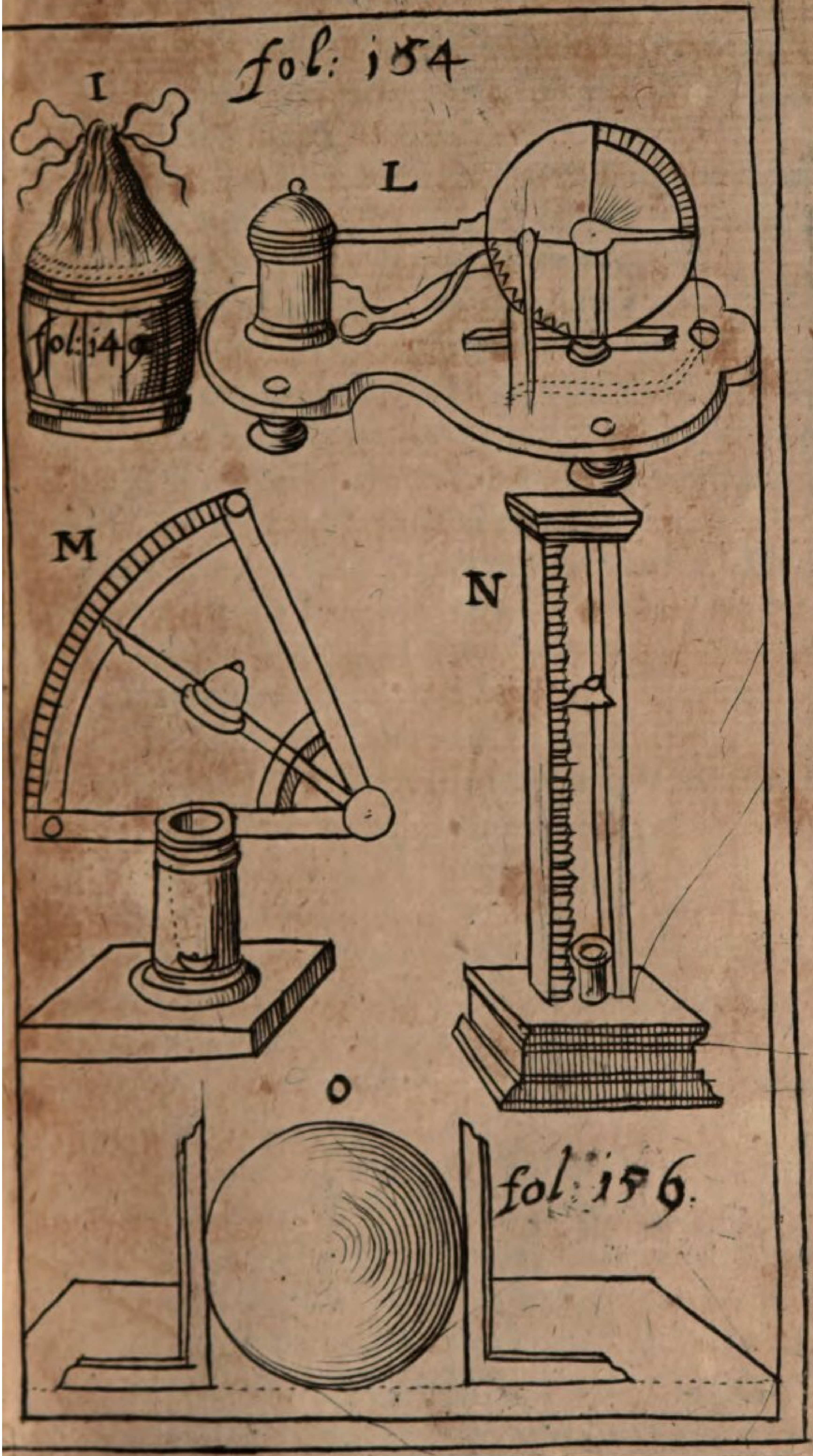
Das grobe Geschütz-Pulver wird also probiret:

Man nimmt einen guten Theil dieses Pulvers/ legt es auff ein saubers Bret/ und zündet es an/ hat es nun ein hellen Brand/ wenig Rauch/ und fährt schnell in die Höhe/ so ist es gut.

Läst das angezündete Pulver etwas weisse und blaue Materi vermengt ligen/ so ist der Schwebel nicht genug gereiniget:

Bleibt aber viel weiß ligen/ so hat der Salpeter zu viel Saltz oder Schlack.

Item



fol: 154
I
L
fol: 149
M
N
O
fol: 156

Item / bleibt viel braune Materi ligen / ſo ſeynd die Kohle nicht recht bereiter.

Wann man Pulver mit der Hand nimmt / und hart zuſammen druckt / daß es rauſchet / und nicht můlbig wird / und etwas grau an der Farb iſt / ſo iſt es gut.

Item / wann das Pulver an der Farb blau und rötlicht / auch glåntzend / ſo iſt es auch gut.

Oder aber / wann man Pulver in Mund nimmt / und låſts zergehē / beiſt es auff die Zunge / und iſt ſcharff / wird oder ſchmåckt hernach ſůß / ſo iſt es gut / bleibt aber auff der Zunge ein Geſchmack wie Saltz / ſo iſt es nicht gut.

Nota, wie das Pulver zu machen / was für Werckzeug „ und andere Zugehör darzu erforder werden / hat der günſtige Leſer nachfolgend bey den Feuerwercks Künſten mit mehrerm zu erſehen.

V. Von den Kugeln.

Die Marteri der Kugeln / iſt ins gemein dreyerley:

1. Von Eiſſen /
2. Von Bley /
3. Von Stein.

1. Die eiſſerne Kugeln werden am meiſten gebraucht / ſeynd auch wegen ihres Effects vor die beſte zu achten.

Eiſſerne Kugeln ſeynd zweyerley /

1. Maſſiv / oder gantz außgefůllte / als da ſeynd die gemeine Stůck-Kugeln.
2. Hohe / als da ſeynd die Granaten oder Spreng-Kugeln / ſo auß Böllern geſchoſſen werden.

2. Bleyerne Kugeln / werden gar ſelten gebraucht / und dienet das Bley beſſer zu den Muſqueten-Kugeln / als zu den groſſen Stůckē / wolte oder můſte man im Fall der Noth groſſe bleyerne Kugeln brauchen / ſo ſeyn dieſelbige gemeiniglich umb die Helffte ſchwerer als die eiſſerne / und derowegen koſtbahrer / auch zerſchmettern ſie ſich leichtlich / thun deſto weniger Effect.

3. Steinerne Kugeln / werden nur gebraucht bey den groſſen Böllern / die Probir-Würffe damit zu thun / oder aber an

ſtatt

statt der Granaten / in deß Feindes Läger / Guarnisonen oder Vestungen einzuwerffen / wiewohl man dieselbige auch im Fall der Noth aus den Stücken / unter Fußvolck und Reuterey oder auf Holtzwerck schiessen kan / an den Mauren und Steinen zerbrechen sie aber leichtlich / wegen derer Gemeinschafft / und seynd leichter als die vorige Gattungen.

Die Kugeln eine jede in ihrem Geschlecht / solle an sich selbsten recht rund / und nach seinem Stück / nach hie oben gegebener Lehr proportioniret seyn.

Ist derowegen insonderheit wohl in Acht zu nehmen / ehe man die Kugeln in das Geschütz einladet / daß dieselbige nit zu groß oder nit zu klein seyn / dann

Wann die Kugeln zu groß / so bleiben sie in dem Stücke stecken / und zersprengen dasselbige leichtlichen / und

Wann die Kugeln zu klein / kan man damit keinen gewissen Schuß thun. Den Diameter oder die Mittel-Lini eine Kugel zu finden / kan solches leichtlichen geschehen auf einem Bret mit zweyen Winckelhaken / so auff einer blinden gerissenen Lini stehet / Vide Fig. O.

Nota, wann man ein groß Geschütz in Eyl / oder ungefehr mit einer unrechten Kugel geladen / und die Kugel in mitte deß Rohrs / oder vorn im Geschütz stecket / muß man dieselbige mit Kugelziehern oder mit einer Schraube wieder heraus holen.

Man muß aber in Außnehmung der Kugeln aus den Stücken / ins gemein wohl Achtung geben / daß nicht Sand oder Steine in dem Geschütz liegen / dardurch ein Geschütz leichtlich Feuer empfangen / und man dardurch in Schaden kommen kan.

Wann eine Kugel eingerostet / so richtet man das Geschütz in die Höhe mit dem Mundloch / und giesset Baum-öhl hinein / lästs eine Zeitlang stehen / biß das Oehl den Rost umb die Kugel her auffgeweichet / schlägt hernach mit einem Hebel auf das Stück / so zuvor mit seiner Mündung gegen die Erde gesenckt oder gebuckt seyn solle / wird sich also die Kugel leichtlich wieder herauß begeben.

An ſtatt der Kugeln/ hat man auch

1. Carthauſen oder Carthätſchen/
2. Patronen von Zwilch/
3. Papierne Ladungen/
4. Laternen.

1. **Carthätſchen** ſeynd von Blech/ oder Holtz gedrehete Büchſen/ ſeynd gemeiniglich weit ein Caliber, und lang 1 $\frac{1}{2}$. Caliber, werden mit eiſſernen Schröten oder bleyern Kugeln/ kleinen Steinen oder andern Sachen gefüllet.

2. **Die Patronen von Zwilch** ſind Säcklein mit bleyernen Kugeln gefüllet/ werden im Stürmen an eine Preſſen unter die Feinde geſchoſſen.

3. **Die Papierne Ladungen** ſind gemacht nach der Gröſſe der Mündung/ worzu man ſolches gebrauchen will/ als ins gemein bey den Piſtolen/ Carebinern/ Hand-Rohren und Mußqueten / werden alſo ſelten bey gröſſerm Geſchütze gebraucht: Haben ihre gebührende Ladung/ ſamt der Kugel.

4. **Laternen** ſeynd Netze von eiſſern Drath geflochten/ in der Form/ faſt wie die Carthätſchen/ voller Mußqueten-Kugeln/ es ſollen aber die Kugeln von 2. nicht biß über 4. Untzen wiegen/ werden aus Stücken unter anfallende Völcker in die Nähe geſchoſſen.

Nota, will man über eiſſerne Schröt Bley gieſſen / wird man mehrern Effect damit thun / ſo nun eine jede Kugel zu Doppelhaken $\frac{1}{4}$. ℔. wiegt / kommen auf 180000. Kugeln 220. Centner Bley / und deſtoweniger zu den vorigen Schröten/ ſo man übergieſſen wil / nemlichen auff 100. Kugeln anderthalb Pfund Schröt.

VI. Von dem Gebrauch/ und würcklichen Effect, ſamt anderer Zugehör deß groſſen Geſchützes / ſowohl im Felde als in Veſtungen/ hat man nachfolgende Sachen ferner in Acht zu nehmen.

1. Erſt-

1. **Erstlichen insgemein** wird bey dem grossen Geschütz (wann dasselbige in seine l'Affuiten eingesetzt / und zum Gebrauch geordnet werden soll) erfordert / daß demselbigen ein bequemer Stand und Bettung gemachet werde / und wird solche Bettung nach alter Gewohnheit eine Batteria genannt.

2. Solche Batterien aber müssen nach der Situation, Gelegenheit deß Orts / der Stadt / Schloß / Vestung / &c. angelegt werden. Und ist hauptsächlich dahin zu sehen / was die Stücke / so darauff sollen gestellet werden / verrichten sollen: Ob es schwere oder leichte Stücke seyn müssen / und wie viel Platz oder Raum einem jeden Stück gebühre / insonderheit wann man ordentlich sicher und nützlich damit umgehen will.

3. **Schwere und grosse Stücke auf Battereyen** / als gantze und halbe Carthaunen / werden vornemlich gebraucht / wann man Mauren / Wälle und Thürne beschiessen / oder sonsten eine grosse Breche machen will.

4. **Auf die Battereyen gegen dem Entsatz** werden Feld-Stücke oder Schlangen aufgeführt / damit die Außfallende zu begrüssen / in Vestungen aber werden dieselbige auf hohe Wehren / Cavallieur gesetzt / ins Feld / hinaus zu spielen / und den ankommenden Feind damit zu empfangen.

5. **Die Grösse der Battereyen** müssen sich richten nach den Stücken / ordinari gibt man vor die Breite einer Carthaun / 14. biß 16. Schuhe / und 12. Schuhe dem Zurucklauffen.

6. **Die Höhe der Battereyen** richtet sich nach demjenigen / was man beschiessen will.

7. **Die Anleg der Brustwehren an den Battereyen** / ist auch gemeiniglich 12. biß 18. Schuh. Die Höhe ist 6. Schuh: Die Schiesscharten sind 2. Schuh tieff / inwendig 2. Schuh weit / und außwendig 4. Schuh.

8. **Die Battereyen in den Vestungen** werden am besten gesetzt vornen in die Pointe deß Bollwercks in das Eck / so die Espaule und Face schliesset / auf den Cortinen seynd sie nicht sonderlich nütz.

9. **Zu einer Batterey gegen ein ſtarckes Bollwerck** daſſelbige zu beſchieſſen / gehören 8. ganze / und 6. halbe Carthaunen/und 4. 12. pfündige Stücke.

Die 8. ganze Carthaunen gehen ganz gerad auf die Spize deß Bollwercks/da man die Breche machen will.

Die 6. halbe Carthaunen aber werden in 2. Theil getheilet/ darvon der eine halbe Theil / nemlich / 3. halbe Carthaunen/gerad auf der einen Seiten/und die andere 3. halbe Carthaunen auf der andern Seiten geſtellet/welche alſo mit Zwergſchüſſen das jenige einwerffen / was die ganze Carthaunen erſchöllet.

Die vier 12. pfündige werden auch in zwey Theil zertheilet/darvon ſezet man 2. auf die rechte/und 2. auf die lincke Seiten gegen das Bollwerck über/ damit man auff die Streichen/Caſſematten/ Bruſtwehren oder andere Wehren/nach Gelegenheit deß Orts ſpielen könne.

10. Müſte man eine Batterey gegen eine Cortine machen/ inſonderheit bey Belägerung einer Stadt / ſo lange Cortinen / und die Defenſen zu weit voneinander ligen/ könte man ſolche Cortine auch brechen und beſchieſſen mit 8. ganzen/ 6. halben und 4. 12. pfündigen Stücken / in die Diſtantz von 200. biß 300. Schritt/ oder aber / ſo es ſeyn kan/gar an dem Graben/oder auf der Futtermauer deſſelben.

11. **Battereyen zu machen/da man nicht Erde genug haben kan** / muß man ſtarck Gerüſte von Bäumen und Holz machen / ein Stück 6. oder 8. in die Erde veſt eingeſezt/oben mit ſtarcken Balcken überlegt/und wohl eingezäpfft/hernach mit ſtarcken Blancken überlegt/ſo groß als es die Batterey und Stücke erfordern / und die Laſt ertragen kan/müſſen auffs wenigſt 20. Schuhe in die Länge hinter ſich haben/wegen des zurücklauffens der Stücke.

12. **Eine Batterey von Wollenſäcken zu machen**/ſolle man zu einer ganzen Carthaunen Wollenſäcken 17. Schuhe lang/ und 17. Schuhe dick / und alſo 3. auf einander legen/die äuſſerſte ſollen kürzer ſeyn als die inwendige.

Nota,

Nota. Hierbey muß man in acht nehmen/ wann die Säcke durch das viel Schieſſen in Brand ſolten kommen/ daß man auff dieſer Batterey allezeit Waſſer/ darinnen Erde zerrühret ſeye/ bey der Hand habe/ damit wieder zu dämpffen und zu löſchen.

13. **Wenn man auf einem Bollwerck eine Contra-Batterey machen wil/** damit dem Feind ſein Geſchütz zu benehmen und zu ruiniren/ ſo ſolle erſtlich (jedoch nach Gelegenheit des Orts) 40. Schuhe von der Bruſtwehr biß an die Eſpaule oder Streiche gelaſſen werden.

Zum Andern 21. Schuhe die Eſpaule, und hinter denſelbigen 27. Schuhe/ alſo noch ferner hinter den 27. Schuhen 30. Schuhe/ daß man Gerüſte dahin ab- und zuführen köñe.

Zum Dritten/ jede Streich oder Eſpaule ſolle auffs wenigſt lang ſeyn 65. Schuhe.

Zum Vierten/ jede Schießzange inwendig drey Schuhe/ und auſſerhalb 2. Schuhe weit/ und 8. Schuhe hoch.

Zum Fünfften/ dieſer Schießzangen drey ſollen eine Gegenzange in der Bruſtwehr haben/ welche in der Mitte 4. Schuhe/ inwendig 6. und außwendig 8. Schuhe weit/ und ſoll ſo tieff ſeyn dem Banquet gleich.

Zum Sechſten ſollen dieſelbige auch wie die Eſpaulen 40. Schuhe von einander gemacht werden.

So man nun von 2. oder dreyen dieſer Eſpaulen/ Creutzweiß auff deß Feindes Batterey ſpielen wird/ könte man dieſelbige leichtlich ruiniren und zurück treiben/ Vide Fig. P.

Wann ſich der Feind gegen dieſe Battereyen opponiren wolte/ könte er zwar die äuſſerſte Zangen wol beſchädigen/ aber die Stücke und hinterſte Zangen wird er nicht berühren können/ er mache dann gar hohe Battereyen oder Katzen/ denen aber die in der Stadt leichtlich begegnen können/ wañ ſie auff ihre äuſſerſte Zangen und Schultern etwas erhöhen.

13. **Geſenckte Battereyen zu machen/** ſo nimmt man ſo viel Raum als zu den Stücken erfordert wird/ alſo daß 20. Schuhe Raum zwiſchen jedem Stück ſeye/ hernach macht man einen Graben 11. Schuhe tief/ welches zur Bedeckung

... und eingeschlagene Pfähle wohl annageln / dan

Fig: P. fol·160

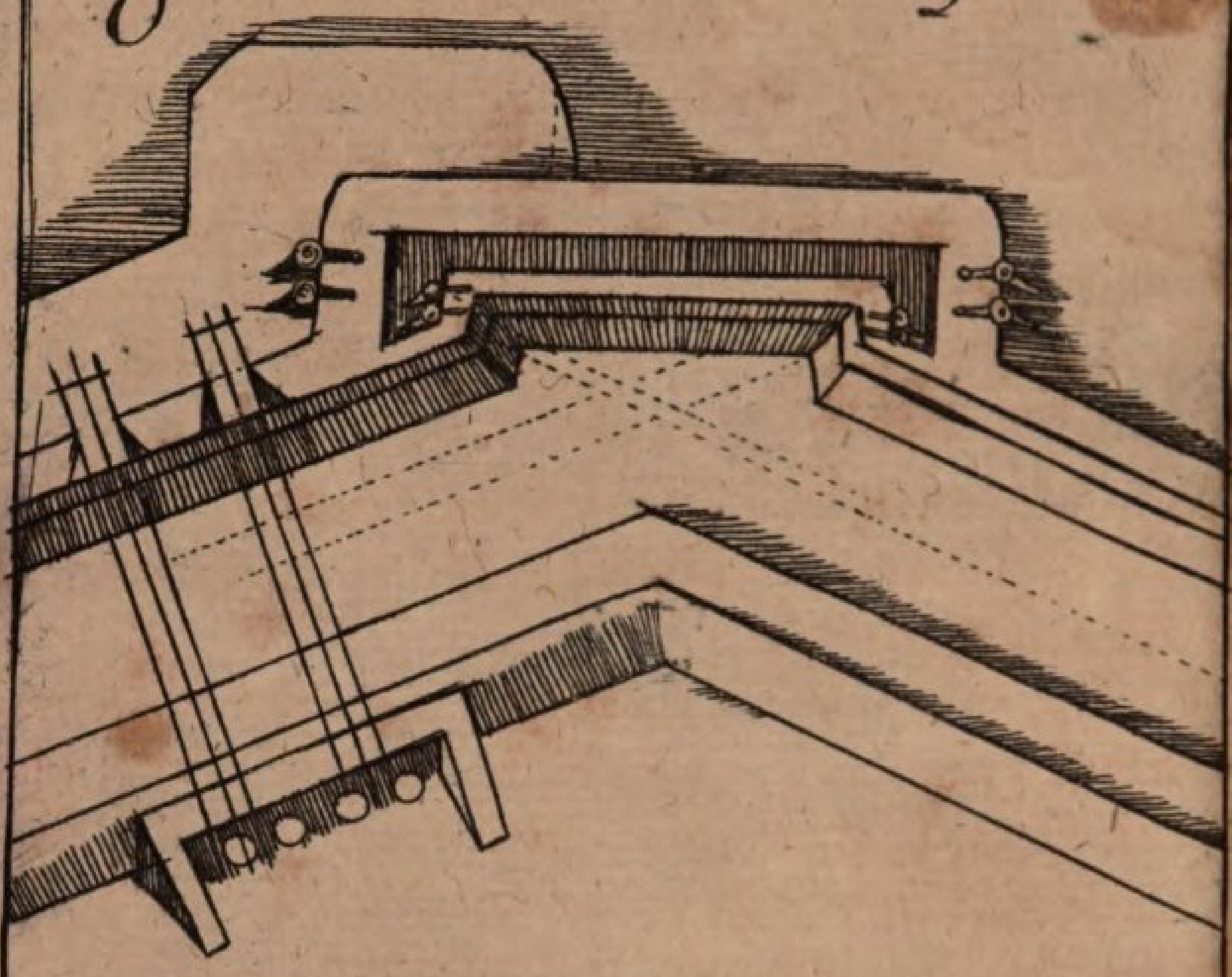
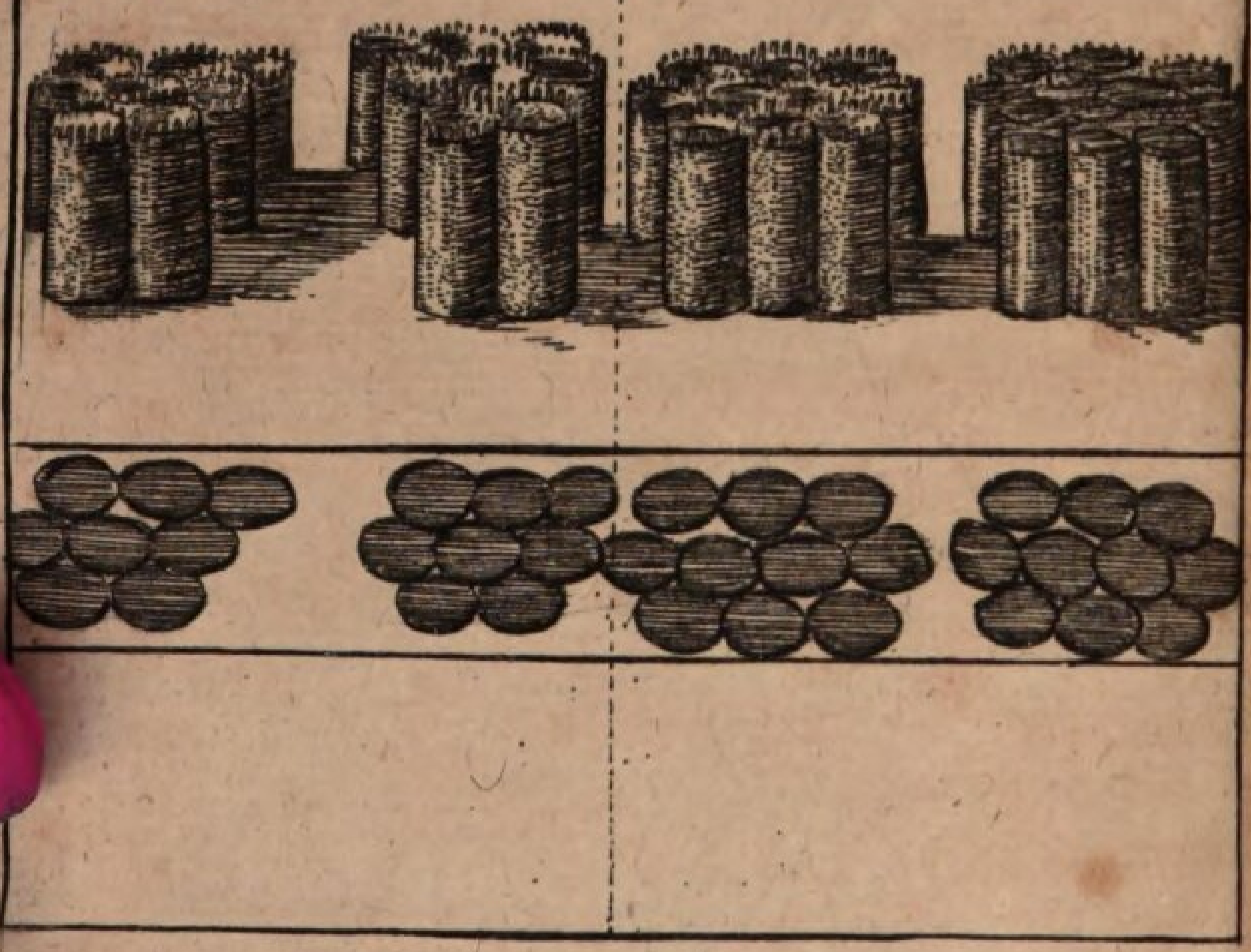


Fig: Q. fol: 196.



deckung gnug/ferner wann die Britschen gemacht/so gräbt man die Schießzange durch die Erde/so hoch/tieff und weit/ als man sie haben will/und seyn dieses die sicherste Battereyen/werden gemeiniglich in Franckreich oder von den Frantzosen gemacht / welchen man anderer Orten gleichmässig nachfolgen und dieses practiciren kan.

14. **Die Feld Battereyen** so man von schwartzer/fetter/zeher und leimichter Erden macht/seynd besser/beständiger und dauerhaffter als die jenige/so man von Schantzkörben macht / welche sich leichtlich von den Stücken/oder derer Dunst zerreissen.

15. Hat man gute Erde bey der Hand/und ist der Grund fest und trocken / so läst man die Erde zu der Brustwehr auf das allerdichteste rammeln und stampffen / und allweg auff ein Schuh hoch Erden/ein halben Schuh dick langes Reissig / oder Strauchwerck einlegen/Pfähle/ Arms dick/ und drey Schuh lang darzwischen schlagen/ daß sie dem Reissig gleich seyn/ darauff wieder ein Schuh Erden / und wieder ein halben Schuh dick Reissig und Pfähle / wie zuvor/ und dieses so lang continuirt, biß man vor dem Feind genugsam bedeckt ist.

16. **Die Dicke der Brustwehren bey den Battereyen** muß sich richten nach der Erde/nach Grösse und Länge der Stücke/und nach der Distantz/ob man nahe oder weit vom Feinde stehet/dann

Je näher man bey dem Feind / je stärcker und höher die Brustwehr.

17. Von guter Erde / ohn eingelegt Reissig und geschlagene Pfähle macht man eine Batterey/wann dieselbige nahe an dem Feind stehen solle/von 20. Schuh dick.

Hergegen aber/wann man Reissig eingelegt/ Pfähle einschlägt/nur 16. Schuh dick.

18. Man solle keine sandichte noch kißlichte Erde zu den Battereyen nehmen.

19. Die Schießscharten solle man mit Brettern außfüttern und angeschlagene Pfähle wohl annageln / damit sich

der Dunst bey den Brettern abstosse/ und die Schantzkörbe nicht so leichtlich in Brand stecke.

20. Wann man böse Erde hat/und die Schantzkörbe damit füllen muß / solle man inwendig/ rings um die Körbe einer Hand dick mit faul Stroh und Pferd-Mist umlegen/ darzwischen die Erde einschütten / hernach vest auf einander stampffen/ und so lang continuiren/ biß der Korb voll.

21. **Eine Batterey von Schantzkörben zu machen** / solle man allezeit drey und drey Schantzkörbe neben und aneinander stellen / in der Form wie Figura Q. außweiset.

22. **Battereyen so Brustwehren von Erden haben**/ seynd auf den Nebenseiten 2½. Schuhe dick / vornen aber gegen dem Feind 7½. Schuhe/und zu gantzen Carthaunen/neben 3. Schuh/vornen 9. Schuh dick.

Nota, die Senckung oder Abhangung der Schießscharten/müssen sich richten nach der Erden / oder dem jenigen Ort/so man beschiessen will/ er sey hoch oder niedrig.

23. Die Höhe von der Erde Fuß oder Boden der Bettung/biß zu dem Schartenloch/ist insgemein zu einer gantzen Carthaunen 3. Schuh / und zu einer halben Carthaunen 2½. Schuh.

24. Was kleine Stücke seynd/so nur zur Defension der Approchen und der Battereyen selbsten dienen / bedörffen keiner sonderlichen Scharten / dann man gemeiniglich über Banck schiest/und sich mit Schantzkörben verwahret.

25. **Wolte man ein Batterey auf einem Berge oder Hügel machen** / kan man sich nur ein Schuh oder drey einschneiden und sencken/und vorn mit Schantzkörben vorsetzen/diß heist eine gesenckte Batterey.

26. **Eine Batterey in ebenem Felde**/ da man einen kissigten Grund / oder böse schlammige Erde hat / muß man Hölzer/so dick und starck seynd / auf einander legen/gleichwie man sonsten pflegt die Blockhäuser zu machen / füllet hernach das Hole mit der Erde oder Mist auß/ wann mans haben kan; Man kan es auch doppelt machen/ kommen ohngefehr

gefehr 5. Schuh dick / und seynd die Scharten inwendig 2. Schuh / außwendig 3. Schuh weit. Hat man aber der Scharten nicht nöthig / so schiest man über Banck / und setzt Schanzkörbe darauff.

Nota, im Sommer muß man diese höltzerne Batterey mit Wasser begiessen / und also stetig feucht halten / damit solche nicht leichtlich durch deß Feindes glüende Kugeln möge in Brand geschossen werden.

27. **Die Schießscharten** werden mit Blendungen bedeckt / wann man nahe bey dem Feind / entweder mit einem Brett / so in einer Nute sich auf und abschieben läst / oder mit einer Klappe / so man vorschieben und fallen lassen kan.

Nota, das Brett so sich vorschiebet / solle in der Mitten ein Loch haben / ohngefehr 3. Zoll weit / damit man dardurch das Stück richten und laden könne; Item / man kan auch eine Blendung vom erdfarben Tuch ausserhalb vorziehen.

In einer Distantz von 100. Schuhen oder 400. gemeine Schritt bedarff man keine Blendung vor die Mußqueten-Schüsse.

28. Die Länge zu einer Batterey der gantzen Carthaunen / ist 30. Schuh.

Die Länge zu einer Batterey der halben Carthaunen ist 27. Schuh.

Die Länge zu einer Batterey der 12. pfündigen Stücke ist 24. Schuh.

Die Länge zu einer Batterey der gemeinen Feldstücklein ist 20. Schuh.

29. Die Bettung solle hinden allezeit einen Schuh höher seyn / damit man die Stücke desto leichter wiederum in die Scharten bringē / und dieselbige nit so weit hinder sich lauffen kōñen / welches aber nur zu verstehen von den jenigen Battereyen / so meistentheils in die Fronte und Winckelrecht gegen die Brustwehren zu stehen komen / und seynd die Hinterhöhung der Battereyen / insonderheit fürträglich und bequem / wann man auß den Schießzangen auf einen beständigen Punct schiest.

30. **Zu der Bettung der Batterey im Felde**/ solle man lange Höltzer nehmen/ ohngefehr 5. oder 6. Zoll dick/ dieselbige solle man unter den Rädern und Last der Stücke doppelt nehmen/ und ein Schuhe der quer nach voneinander legen/ die Länge der Höltzer aber solle seyn 10. biß in 12. Schuhe.

Zum grossen Geschütz müssen sie enger und näher beysammen: und bey gleichem Geschütz weiter voneinander gelegt werden.

31. Die gelegte Höltzer zur Bettung der Battereyen werden ferner mit Erden außgefüllet/ zuvor aber bey Legung der Balcken muß man insonderheit wohl in Acht nehmen/ daß dieselbige fein gleich/ und auf keine Seite hangen.

32. Auf die gelegte Hölzer werden dicke eichene Bretter genagelt/ und seynd dieselbige dick:

Zu einer gantzen Carthaun/	4.	Zoll.
Zu einer halben Carthaun/	3.	
Zu einer viertel Carthaun/	2.	

33. **Beständige Battereyen in den Vestungen**/ werden derselben Bettungen und Boden beschüttet mit hartem Grunde/ Kiß oder Sand/ wohl gestampfft/ und vest auf einander gesetzt/ und den eingelegten Rippen-Hölzern der Gebür nach fein gleich und eben gemacht / hernach mit Sand außgeebnet/ ferner die Bretter nach der quer oben überzwerg auf die unterlegte Hölzer vest genagelt.

Nota. Wann man Battereyen in andere fette Erde setzen muß/ werden dieselbige die Hölzer bald faulend machen/ und nicht so lang bestehen können dann die vorigen.

34. **Wann man die Battereyen hinten erhöhen muß**/ komt die Höhe zu einer gantzen Carthaunen anderthalb Schuhe.

Zu einer halben Carthaunen/ 1. Schuhe 2 $\frac{1}{2}$. Zoll.

Zu einer viertel Carthaunen 1. Schuhe.

35. **Zu dem Platz oder Raum des Geschützes muß man haben:**

Zu einer gantzen Carthaunen zum wenigsten 12. biß zum höchsten 16. Schuhe.

Zu einer halben Carthaunnen zum wenigsten 10. biß zum höchsten 12. Schuhe.

36. Der Weg oder die Auffart zu den Battereyen/ wird insgemein Apparel genennt/ dessen Breite ist 12. Schuhe/ wird mit starcken Brettern beleget / damit die Stück im Aufffühlen sich nicht einschneiden können.

37. Oben auf der Batterey hinter den Stücken solle noch ein Platz gelassen werden/ ohngefehr 15.16. oder 17. Schuh/ so mit Reissig oder geflochtenen Hürten belegt / worauff man zimmern/ schlagen/ und was man sonsten nothwendig bey den Stücken werckstellig machen kan.

38. Unten auf dem Platz bey dem Fuß der Batterey wird in einem Winckel / ein gevierdtes Loch oder Pulver-Kammer gemacht/ so ungefehr 6. Schuh tieff in die Erde gegraben seyn solle.

Item/ man macht auch um die Pulver-Kammer vorwerts eine Grube 3. oder 4. Schuh tieff / und 2. Schuh breit und verpfählet/ die Seite mit Brettern oder starcken Pallisaden nach der Schröge/ damit wann etwan von dem Feinde eine Granate oder Feuerkugel darauff geworffen / dieselbe abrollen/ und dem Pulver keinen Schaden thun möge.

Nota. Zu der Pulver-Kammer solle allezeit eine Schildwacht/ mit einer Piquen oder kurtzem Gewehr/ gestellet/ und kein Taback trincken noch Lunden darbey gestattet werden.

Ein Büchsenmeister und Conestabel hat bey den Battereyen nachfolgende Lectiones nit in Vergeß zu setzen.

1. Er solle wissen seiner Batterey Bettunge / es seye in Vestungen/ oder in dem Felde und Belägerungen gegen die Vestungen / darauff man hin und wieder mit grossem und kleinem Geschütz/ oben über die Brustwehren zu spielen hätte/ Wagrecht oder Wasserpaß anzulegen/ und den Zimerleuthen anzugeben / auch da man die Zimmerleute nicht bey der Hand/ daß Er der Büchsenmeister selbsten wisse Hand anzulegen / die Battereyen auf alle begebende Fälle zu verfertigen.

2. Wann man bey einer Batterey eine gantze/ halbe/ oder

viertel Carthaune von dem Protzwagen abgehoben / ſolle der Büchſenmeiſter wiſſen dieſelbige mit gutem Vortheil / durch Pferd oder Menſchen / das abgeladene Stück auf die Batterey und ſeinen gehörigen Stand zu bringen.

3. Ein Büchſenmeiſter ſoll auch wiſſen / wie ſein Geſchütz auf den erhöheten oder wagrechten Creutz-Battereyen und Bettungen ſtehen ſolle / damit dieſelbige gerad vorwarts / auf die rechte oder lincke Hand könne geſtellet / und alſo auf allen Seiten dem Feinde damit begegnet werden.

4. Ein Conſtabel ſoll auch wiſſen / wie ſeine Bruſtwehren mit geflochtenen Hürten oder Brettern zu füttern / wo man keine Schantzkörbe hat / damit die eingefallene Erde die Bettung nicht bedecke / oder ſonſten andere Verhinderungen mache.

5. Ein Büchſenmeiſter ſolle auch wiſſen die Schießſcharten zu füttern / und vor dem Feuer zu bewahren.

6. Er ſoll auch wiſſen wie die Schieß ſcharten oben zu bedecken / und vor den Mußquetenſchüſſen zu befreyen.

7. Er ſolle auch wiſſen mit unterſchiedlichen Blendungen dem Gegentheil vorzukommen / inſonderheit wo ſeine Batteria auch mit Stücken begrüſſet wird.

8. Ein Büchſenmeiſter ſolle wiſſen ſeine Battereyen vor fremden und andern Soldaten frey zu halten / und nicht leichtlich geſtatten / daß jemand der ihme nicht zugeordnet / dieſelbige betrette.

9. Den Ladzeug / Ladſchauffel / Wiſcher und Setzkolben / wie auch die Kugel / Kartätſchen / Patronen / Schrött oder Hagelgeſchoß / wie dann ferner Heu und Stroh zu dem Crantz und Vorſchlag auf das Pulver / ſolle der Conſtabel auff der Batterey fein ordentlich an ein gewiſſen Ort mit gutem Vortheil zur Hand und ohne Verhindernuß auß dem Wege legen.

10. Inſonderheit hat der Büchſenmeiſter in acht zu nehmen / daß er ſeinen kurtzen Lunten-Stock / das Pulverfäßlein / die Barillen und Pulverſäcklein / im laden und ſchieſſen / vor Gefahr bedeckt / trocken und in guter Verwahrung zu halten.

11. Er ſolle vornehmlich auch wiſſen/ſeine Stücke recht zu laden/und einem jeden ſeiner Handlanger befehlen/was derſelbige in ſeiner Verrichtung mit guter Ordnung darbey zu thun.

12. Wie die Stücke in die Scharten und auß denſelbigen zu ziehen / und da etwan eins vom Feinde beſchädiget/ mit Vortheil auff eine Seite zu bringen/ſolle der Büchſenmeiſter durch ſeine Leute wiſſen mit guter Manier demſelbigen zu helffen.

13. Wann ein Stück vernagelt/muß der Büchſenmeiſter wiſſen/ die Nägel nicht allein wieder herauß zu ſchrauben/ſondern auch ſelbſten allerhand Inventiones wiſſen die Stücke zu vernageln/oder aufs wenigſte ſo zu zurichten/daß man dieſelbige nicht leichtlich loßſchieſſen könne. Beſihe hinden bey den Kriegskünſten.

Folget demnach ferner / was einem Büchſenmeiſter nothwendig zu wiſſen/ nemlichen:

Wie man das groſſe Geſchütz laden/richten und damit gewiß ſchieſſen ſolle.

Bey dem Stück-ſchieſſen hat man vornemlich auf vier nachfolgende Sachen Achtung zu geben.

Erſtlichen auf die Umſtände/ betreffend die Materialien und die Zeit.

2. **Das Laden für ſich ſelbſten.**

3. **Das Richten und Zielen.**

4. **Das Feuergeben.**

Die Materialien/nemlichen das Kraut oder Pulver ſolle von dem Gebrauch / das Loth aber / derſelben ſein Qualität probiret werden.

Die Zeit betreffend/ſolle man auf Ungewitter Tag und Nacht ſehen.

2. **Bey dem Laden** ſind zu conſideriren/die darzu gehörige Inſtrumenta/als da iſt die Ladſchauffel/der Anſetzer/ der Wiſcher/und der Modus, die Art oder Weiſe wie man laden ſolle.

3. Bey der Ladung hat man ferner zu sehen auf die Qualität der Distantz/durch welche die Kugel zu passiren.

Die Qualität an sich selbsten.

Der determinirte Scopus, und wie endlichen nach Erforderung die Richte und Zielung mit gutem Fundament anzustellen.

Die Qualität der Distantz wird betrachtet:

Uber Land/
Uber Wasser/
Uber Thal / oder
Da der Wind seinen Durchschnitt mit Gewalt hat.

Von dem determinirten Scopo, 1. Allerley Observata seyen gleich von Materi oder Form / oder
2. Beweglich / gegen Cavalleria oder Infanteria und Schiffe.

4. Vom Feuer-geben hat man zu bedencken:
1. Wie man das Feuer geben solle.
2. Wie man dem Feuer solle vorstehen.
3. Wie das Feuer eingestellet / und das Zündloch zu verwahren.
4. Was nach dem Feuer-geben vorzunehmen/nemlichen/daß das Stück wieder sauber gewischet/ und recht geladen werde.

Wann ein Büchsenmeister / ein ihme unbekandtes Stück / worauß er noch nie geschossen / unter Handen komme/und er dasselbige laden/auch darauß schiessen solle/ muß er nachfolgende Sachen in acht nehmen.

1. Solle er mit der Setzstange probiren / ob das Stück geladen seye oder nicht? Ist es geladen/

2. Solle er dasselbige nicht loß schiessen / dieweil er nicht wissen kan/wer/womit/und wie lang dasselbige geladen.

3. Solle derowegen mit dem Krätzer/oder der gewundenen Holtzschrauben/so an die Setzstange angeschraubet/den Stöppel / Wisch / Lumpen / Werck oder Heu/ so man pflegt für die Kugel zu stossen / wieder heraus ziehen und langen.

4. Ferner

4. Ferner ziehet er die eiserne Kugel mit der Ladschauffel gemächlich herauß / wann es aber eine bleyerne Kugel ist/ wird dieselbige mit dem Kugelzieher herauß genommen.

5. Oder/wann man das Stück außladen will / so stößt man den Hebdremmel vorn in die Mündung / und bückt damit das Stück gegen der Erde/ unterlegt es hinten/schlägt hernach mit einem hölzern Dremmel oder Schlägel an das Mundloch / so laufft die Kugel herauß.

6. Hernach nimmt man den Fürschlag / so hinter der Kugel auch mit der runden Holzschrauben/ oder dem Krätzer gel herauß.

7. Nach diesem schöpfft man das Pulver mit der Ladschauffel vorsichtig herauß: Oder wann das Stuck mit seiner Mündung unter sich gebücket / und der Vorschlag des Pulvers herauß / so schlägt man vorn auf den Kopff des Stücks / mit einem hölzern Schlägel/ hält eine Mulden/ oder etwas anders vor / und läst das Pulver darinn lauffen.

8. Solle der Büchsenmeister mit der Ladschauffel ferner in das Stück einfahren / und das übrige Pulver fleissig herauß holen/ was etwan noch darein sitzen blieben / oder sich an dem Rohr angehengt hat.

9. Wann diß geschehen / solle er die Schaufel wieder an ihr gebührend Ort stecken/ und den Wischer nehmen/ welcher von grobem Werck/oder alten auffgethanẽ Säilern seyn solle/ solle denselbigẽ in das Stück stossen/damit etliche mahl auff- und abfahren / wieder behend heraußziehen / den Wischer auff das Stück schlagen / damit das Unsaubere davon abfalle/ hernach mit dem Wischer noch einmahl hineinfahren/ und so lang wischen/ biß er vermeint/daß nichts unsaubers darinn.

10. Uber diß mag der Büchsenmeister auch das Stück außflämmen / nemlich / er ladet ein Pfund Pulver / mehr oder weniger in das Stück/jenachdeme dasselbige groß oder klein / macht ein Fürschlag von Heu darauff/ raumet die Zündpfanne ein / gibt Feuer / läst alsobalden das Mund- und Zündloch zuhalten/ damit man sehen möge / ob irgend

an einem andern Ort Rauch sich spühren lasse welches dañ eine Anzeigung/ daß das Stück nit zum besten verwahret/ noch ohne Gefahr könne gebraucht werden.

11. Wann das Stück besagter massen außgeflammet/ solle dasselbige wiederum fleißig außgewischet werden.

Nota, die Kammer-Stücke/ so man von hinden einlädet/ müssen mit dem Wischer hinden an der Kammer gewischet werden.

12. Wann nun das Stück fleißig außgewischet/ auch das Zündloch besehen/ daß nichts unreines darinn/ oder verstopfet seye/ so kan der Büchsenmeister alsdann das Stück auff nachfolgende Weise laden.

1. Er füllet die Ladschauffel mit dem darzu gehörigen Kraut oder Pulver/ gibt wol Achtung / daß es nichts verschüttet / schiebt es gemächlich biß zu hinderst in das Stück hinein/ wendet die Ladschauffel um / klopffet mit der Hand an die Stange/ daß sich das Pulver hinauß lähre/ ziehet sie behend und geschwind wieder herfür / und wann er zu dem Mundloch kommt / muß er die Schauffel etwas übersich halten / damit etwan das verschüttete Pulver im Lauff nicht mit herauß gezogen werden möchte.

2. Nimmt man den Setzkolben/ fährt auf dem Boden deß Lauffs damit hinein / damit man das verzette Pulver mit hinder führen möge/ setzt also das Pulver fein wol mit ein/ läst vorn am Zündloch ein Daumẽ vorhaltẽ/ wañ das Zündloch voll Pulver / so ziehet man den Setzer wieder herauß.

3. Nimt hernach ein klein zusam̃en gewundenen Wisch von Heu/ Stroh oder Werck/ setzt denselbigen mit den Setzkolben fein satt hinein / damit das zerstreute Pulver in dem Rohr mitnehme/ ziehet den Setzkolben wieder herauß.

4. Wann man Zeit hat/ kan man das Stück noch einmal wischen / hernach wischet man die Kugel fleißig ab/ daß kein Sand darein behängen bleibt / umbwickelts mit Heu oder Werck creutzweiß / daß sie fein g.eeb in das Stück gehe/ doch ohne Gewalt/ hernach wieder ein zusammen gewundenen wisch Heu darauff.

Nota,

Nota, wann man geschwind schiessen muß/läst man die Kugel nur hinein lauffen ohngefüttert/und geschwind ein wisch Heu darauff.

Wann die Kugel gefüttert/ so gibt es ein gewissen Schuß.

5. Wann das Stück besagter massen geladen/ solle man dasselbige mit einem hölzern darzu gedrehten Zapffen vornen zumachen / damit nichts unreines in dem Lauff sich einsetzen möge.

6. Das Zündloch/ wie auch das Mundloch solle vor und nach dem schiessen wohl verwahret und verschlossen gehalten werden.

7. Der Büchsenmeister solle das übrige Pulver/derselben Tonnen oder Faß/ Pulversack oder dergleichen an einem sichern Ort wol zudecken und verwahren.

8. Die Zündruthe mit brennender Lunten/ solle bey dem Stück unter Wind in die Erde eingesteckt stehen.

9. Wann der Büchsenmeister keine gerechte Schaufeln oder Ladung hätte/solle er sich selbsten eine zurichten/und wissen nach obgethaner Lehr/ wie viel Pulver zu jeder Kugel gehöre.

10. Wann man wissen will/ wann ein Stück geladen/ wie viel Pulver im Rohr seye / so nimmt man mit einem Zirckel die Höhe deß Mundlochs am Stück/ stöst den Setzkolben hinein/ zeichnet es auf dem Stück mit einer Kreide/ wie weit es geladen.

Ist das Stück viermahl so weit geladen/ als das Mundloch hoch ist/ so ist es recht/und ist das Stück 2. drittheil Kugel schwer geladen.

Ist das Stück 6. Mundloch hoch geladen/ so ist es gantz Kugelschwer/ und zu viel.

Ist es aber 3. Mundloch hoch geladen / so ist es halb Kugelschwer.

11. Wann das Stück geladen/ muß man dasselbige auch einraumen/und mit der Raum-Nadel in das Zündloch/biß auff dessen Boden greiffen/hernach gut Zündkraut oben auf die Pfanne thun/ die Nadel gemächlich herauß ziehen/ also/

daß

daß das Zündkraut darneben hinein lauffen möge / ferner solches vollgeschüttet / und die Zündpfanne wieder zugemacht / biß daß man Feuer geben solle.

Nota. Wann ein Büchsenmeister zum andern mal oder öffter sein Stück laden muß / soll er bey dem Wischen / Eintragen und Außsetzen deß Kraut und Loth / mit dem gantzen Leib nit gerad vor deß Stücks Mündung / sondern auff der Seiten stehen / damit / wann etwan Pulver oder Feuer im Rohr ligen blieben wäre / der Büchsenmeister nicht in Schaden kommen möchte.

Wie man das Stück richten solle.

1. Erstlichen muß man das Mittel vorn und hinten auff dem Stücke suchen / nemlich / man nimmt ein Quadranten oder Auffsetzer / jetzt denselbigen hinten auff den äussersten Rannfft des Stücks / bey dem Zündloch / rückt denselbigen so lang hin und her / biß das Zünglein instehet / zeichnet alsdann das Mittel mit einer kleinen Feylen / so ist das Mittel hinten an dem Stücke gefunden.

2. Das Mittel vorn auff dem Stücke und dessen Mündung zu finden / so nimt man ein Höltzlein / schneidet es nach der Grösse oder der Mittel-Lini des Mundloches / theilet hernach deß Höltzleins Höhe in zween Theil / bemerckt das Mittel deß Höltzleins / mit einem sichtbahren Puncten / und steckt das Höltzlein überzwerch mit dem Fußboden parallel in das Stück.

3. Nimt hernach ein Bleyschnürlein / mit einem Senckel / hält es so lang an des Höltzleins Mittel / so wird das Schnürlein am Kopff deß Stücks das Mittel weisen / so ebenmässig mit der Feyhle solle bezeichnet werden.

4. Wie man das Mittel auf den krum̃en Läuffen der Stücke suchen solle und finden könne / ist nicht vielen Büchsenmeistern bekant / man procedirt aber nachfolgender Gestalt.

Man muß eine Leiste haben / die satt das Mundloch in die Breite oder dessen Diameter außfüllet.

An dem einen und äussersten Ort muß man ein Creutz daran machen / wol bevestiget / und winckelrecht / und solle

das

das Querholtz so lang seyn als das Sück hinten dick ist.

Wann man demnach diese Leiste in die Seele oder Kern des Stücks hinein stecket / biß hinten an / so bindet oder nagelt an jeden Orts deß Creutzes eine Schnur / die so lang seyn solle als das Rohr deß Stücks.

Ziehet ferner die Schnüre zu beyden Seiten hinauß / biß an die höchste Reiffe / hinten am Bodenstück / so wird die Schnur an der Seiten länger hinder das Rohr kommen / wo das Metall schwach ist / als an der andern Seiten / da man dann die zwo Schnüre messen solle.

So viel nun die eine Schnur länger als die ander / so theilet man die übrige Länge in 2. gleiche Theil / den halben Theil rücket man hinden so weit man auß dem obern Mittel nach der Seiten / da das Metall schwach ist.

Und da ist das rechte Mittel deß gewichenen Kerns / welches mit einer Feilen gar wol solle gemerckt werden.

Ist die Krümme vorn an dem Mundloch / wie bey den außgeschossenen Stücken zu sehen / so hat man das Loch vor sich / und kan man nach demselbigem leichtlich das Mittel finden.

5. Ferner / weiln die Stücke hinden viel dicker als vornen seynd / und derowegen dieselbige / als Feldstücke und Carthaunen / einen hohen Schuß geben würden: Muß der Büchsenmeister sein Stück hinden und vorn vergleichen / und nachfolgender Gestalt procediren:

Man steckt eine Raumnadel in das Zündloch / biß sie auff dem Boden deß Stücks hinden auffstehet / und bemercket mit Kreiden an der Nadel / wie tief solche hinein gestecket.

Trägt diese weit vorn zu der Mündung / setzt dieselbige auf den Boden der Mündung siehet darnach / wieviel das Metall hinten dicker dann vornen seye.

Die Dickung theilet man in 2. gleiche Theil / schneidet hernach ein Hößlein mit einem Köpflein / und steckd dasselbige winckelrecht in Wachs / vorn auff die gezeichnete Mitte deß Kopffs / wornach man dann das Stück nach dem Ziel richten / und dahin sein Absehen nehmen kan.

6. Oder / nimm mit dem Taster die Dicke deß Boden-

stücks

stücks mit seinen höchsten Räiffen / stich diese mit einem geraden Hand-Circkel auf eine blindgerissene Lini auf ein glat Brett/theils in halb/und miß auß dem Mittel-Punct einen Circkel: Also procedire auch mit dem vordern Kopff deß Stücks bey der Mündung/ und trage dieses auch auff die vorige Lini / und mit dessen Helffte auch ein Circkel auß einem Mittel-Punct gerissen / so bekömmstu die Distantz der beyden Dickungen/wie weit oder grösser eine vor der andern seye/wornach man dann das Hölzlein schneiden/ und vorbesagter massen damit handeln kan.

7. Ferner/den Kernschuß damit zu thun/so nimm zwey bißlein Wax/klebe es neben dem Mittelpunct/auf den hindersten Kopff/auf jede Seite eines/dicht an/daß nur der gestochene Punct kan gesehen und erkannt werden / also / daß man zwischen diese beyde stücklein Wax hinauß sehen könne.

8. Setze dich alsdann auf die l'Affuite, und siehe vorn nach dem aufgesetzten Hölzlein hinauß / nach dem Ort da man hinschiessen will/und lasse den Handlanger die l'Affuite mit dem Stück/ so lang hin und her rücken/ biß man das jenige ins Gesicht bekommet/wohin man schiessen will/ steigt herauß/hebt das Hölzlein ab/und gibt Feuer.

Diß heist man die Stücke über Metall zurichten.

9. Etliche lassen sich ein mössings Instrumentlein machen/welches sie vorn in die Mündung einschrauben/hat ein Perpendicul mit einem Schieberlein/so man auff- und abschrauben oder schieben kan.

10. Wann man kein Wax bey Handen / dardurch man vorbesagtes Absehen nehmen kan / so setzt man nur beyde Daumen über das Mittel/ hinden an dem Bodenstück zusammen / und siehet also nach dem vordern Mittel dardurch hinauß.

11. Wie man das Stück mit einem Quadranten richten solle/setzt man vorn eine kleine Wartze von Wax auf das Mittel/und den Quadranten hinden bey dem Zündloch auf die Mitte deß Stücks/also/daß das Zünglein insteher/durch dessen Löchlein kan man nach dem Wärtzlein sehen/und das Stück darnach richten.

Wie man Feuer geben solle.

Wann ein Büchsenmeister Feuer geben solle / so nimmt er seinen kurtzen Luntenstock/bläst eine rechte glüende Kohle/ deckt die Zündpfanne auff/ läst also noch mehr Zündpulver hinder oder vor die Pfannen schütten / stehet auf der Seiten zwischen dem Boden und einem Rad deß Stücks / schrög hinauß/also/daß der Wind jederzeit von ihme gehe / tüpffet mit der Zündruthe hinder die Zündpfanne in das hintergeschütte Pulver / damit ihme von Dunst die Lunten nit außgelöschet oder verschlagen werde/und gibt also Feuer.

Nota, wann der Kern in dem Stück nicht recht in seiner Mitten ligt/und also die Seiten deß Stücks an einem Ort schwächer von Metall als an dem andern/so solle der Büchsenmeister allezeit bey Loßschiessung solchen Stücks/sich auf die Seite stellen/wo das Stück am stärckften.

Bey dem Loßbrennen der Stücke/solle der Büchsenmeister/oder der jenige/so das Stück gerichtet/nicht selbst Feuer geben/ sondern bey Seite gehen/ zu sehen/ ob die Kugel den jenigen Ort antrifft/ wo man das Stücke hingerichtet/ damit man es also hernach desto besser richten könne.

Hat man zu kurtz geschossen/so kan man zugeben:

Hat man zu hoch oder zu weit über das Ziel hinauß geschossen/so muß man abnehmen.

Hat man auff die Seite geschossen/ muß man sehen/ wie man vorn und hinden mit dem Mittel- und Auffsatz helffen könne.

Die Ursachen und Veränderungen der Schüsse seynd mancherley/vornemlich aber diese:

1. Die Distantzen und ungewisse Weiten / die ein jeder nicht bald in Sinne fassen kan.

2. Die ungleiche Kräfften und Unterscheid des guten und faulen Pulvers.

3. Die Ungleichheit der Stücke/ihrer Form und Materi.

4. Von wegen deß harten oder weichen Bodens / darauff man manchesmal die Stücke stellen/und nicht Zeit hat bequeme Battereyen/oder das gebührende Läger und Bettung zu dem Geschütz zu machen.

5. Nach-

5. Nachdeme man an bewegliche oder unbewegliche Oerter schiessen muß:

1. An bewegliche/ als da seynd/ Schiffe/ Reuterey/ Fußvolck/ Wägen und dergleichen.

2. Unbewegliche/ als an die Mauren/ Pasteyen/ über Wasser/ Hügel/ Berg Städte/ etc.

6. Wann man von den Schiffen auff das Land/ oder von dem Land auff das Wasser schiessen muß.

7. Wann man von der Höhe herab in die Tieffe/ oder von der Tieffe hinauffwarts zu schiessen hat.

8. Item/ wann man mit Bogenschüssen an einen gewissen Ort/ den man bey dem Stand deß Geschützes nicht sehen kan/ schiessen solle.

9. Wann man mit Gellschüssen manchsmal hart vor den Tropp/ oder mitten hinein schiest/ und die Kugel doch wol ohne Schaden darüber wieder in die Höhe hinauß schlägt/ kan man derowegẽ in diesen Fällen keine gewisse Regeln vorschreiben/ und muß die Praxis und stätige Ubung dem Büchsenmeister das beste zu thun/ an die Hand geben/ was er bey jeder zufälliger Occasion darbey zu thun haben möchte.

Insonderheit ist bey den Gellschüssen zu mercken:

Wann man unter einen Tropp Reutter oder andere Völcker schiessen will/ so solle man allezeit den ersten Schuß kurtz richten/ da dann die Kugel ohne das einmahl 2. oder 3. auffschlagen und Schaden thun wird/ wornach man sich dann mit folgenden Schüssen leichtlich richten kan.

Nota. Wo aber Morast/ lucker oder weicher Boden/ dahin man schiessen müste/ sollen die Schüsse alle im Bogen dahin gerichtet werden/ zu solchem Ende solle dañ ein Büchsenmeister 6. gedrehete Auffsätze bey sich tragen/ also/ daß immer einer vor dem andern $\frac{1}{4}$. länger oder höher seye als der andere/ dardurch man dañ die Schüsse leichtlich verbessern könne.

Etliche nehmen die Länge dreyer Zoll von einem Werckschuhe/ und theilen diese in 12. gleiche Theil/ deren $1\frac{1}{2}$. setzen sie bey der Notschlang auff 100. Schritt.

Ge-

Gemeldte Länge der drey Zoll/ theilen ſie noch ferner in 15. Theil/ darvon geben ſie/ oder laſſens gelten $\frac{1}{15}$. auff 100. Schritt.

Folgen etliche andere nothwendige Obſervationes, bey dem Gebrauch deß groſſen Geſchützes.

Wann man von dem Lande nach Schiffen zu Waſſer ſchieſſen wil.

Iſt zubetrachten:

1. Ob das Schiff ſtarck vorüber fahre/ und ſeine Seiten gegen dem Geſchütz wende?
2. Ob das Schiff gegen dem Schuß fahre?
3. Ob das Schiff außwarts vom Schuß lauffe?
4. Ob das Schiff mit einem Segel vom Wind/ oder durch Riemen und Rudern getrieben werde?
5. Ob es auff ſtillem Waſſer/ oder mit Sturm getrieben werde?
9. Ob es geſchwind oder langſam lauffe?
7. Ob das Schiff auff Sand gefahren/ oder für Ancker lige/ und ſtill halte?

1. Wann das Schiff auff der Seiten gegen dem Geſchütz ſchnell vorbey laufft/ ſolle man ohngefehr zweyer Schiff Länge vor dem Schiff her richten/ und auff dem Viſier Achtung haben/ wann es anderthalb Länge nach dem Geſicht komt/ ſolle man Feuer geben; Nemlichen wann das Viſier noch eine halbe Länge vor dem Schiff her gehet.

2. Fähret das Schiff gegen dem Schuß/ ſo ſchieſſet man mit Gellſchüſſen am gewiſſeſten/ wann die Kugel ohngefehr 4. Schiff-Länge und von dem Schiff auffſchlägt.

Wann man aber ſolches Schiff mit einem Bogenſchuß faſſen wolte/ richtet man mit dem Stück vorne auff die Stirne deß Schiffes.

Nota. Bey ſolchem Schieſſen ſolle man das Zündloch gantz luck einräumen/ daß/ wann man einfällt/ oder Feuer gibt/ das Zündkraut im Augenblick das eingeladene Pulver im Stück anzünde. Dann ſo das Stuck langſam

spielen solte / würde unterdessen das Schiff auß dem Schusse lauffen/ vorbey gehen.

3. Wann man nach einem Schiffe schiessen will/ so fürwerts ablauffet/ solle man allezeit so hoch richten/ als ob man darüber hinweg schiessen wolte/ und genaue Achtung darauf geben/ ob das Schiff langsam oder geschwinde fortgehe.

4. Wann man nach einem Schiff schiessen will/ so mit Sägel und starckem Wind getriebē wird/ und laufft vorbey/ ist zwar ein ungewisser Schuß darnach zu thun/ jedoch solle man ohngefehr wol zwo Schiffs-Länge fürwerts/ nach der Seiten/ da das Schiff zulauffet/ hinrichten/ und Feuer geben.

Wann man von dem Lande/auff einer Ebene unter Fußvolck oder Reuterey schiessen wil/ man in acht nehmen/

1. Ob die Völcker gerad gegen dem Geschütz ihren March haben?
2. Ob sie von der Seiten herkommen?
4. Ob sie vorwarts hinauß ziehen?
4. Ob sie langsam oder geschwinde fortmarchiren?
5. Ob sie still halten / sich setzen/ und ein Läger schlagen wollen?

Nach diesen Observationen solle man alsdann wissen/ was man nach solcher Beschaffenheit und Distantz zu thun habe/ und das Geschütz darnach richten/ nemlich:

1. Wann man nach einem stillstehenden Ziel oder Volck schiessen will/ so richtet man gegen die Mitte/ jedoch in gebührender Distantz, so weit als das Geschütz ertragen möge/ so hat man des Manns-Kopff oben/ oder überhin.

2. Wolte man aber die Mitte treffen/ richtet man unter den Füssen hin.

3. Wann das jenige / wornach man schiessen will/ nidriger stehet als das Geschütz/ solle man den dritten Theil unter sich richten.

4. Wann das Ziel gar tieff/ solle man es gar in den untersten Theil richten.

5. Wann

5. Wann man eine mittelmässige Weite zuschiessen hat/ so richtet man nach den Knyen deß Ziels.

6. Wann man über Wasser zuschiessen hat/ muß man nicht allein in Richtung den Geschützen/ sondern auch dem Pulver zugeben. Dann

Es scheinet eine Distantz auff dem Wasser/oder über daßselbige nicht so weit als sie selbsten ist; Auch wird durch die wässerichte subtile Lufft und Dampff über dem Wasser der Kugeln Kraft und Führung unterbrochen.

7. Wann man deß Abends oder des Nachts schiessen will/ solle man allezeit 100. Schritt höher richten als am Tage.

8. Wann es regnet/ so gibt man gemeiniglich auff 500. Schritt deß Auffsatzes 100. Schritt zu/ dann

Der Regen löscht und dämpfft den Salpeter/ also auch wann es neblicht ist.

9. Wann man über Thal schiest/ muß man auff 500. Schritt des Auffsatz auch 100. Schritt zugeben/ und also auff 600. Schritt richten.

10. Wann man Berg auffwarts schiessen soll/ muß man auff 500. Schritt ebenmässig 10. Schritt zugeben/ hingegegen.

11. Wann man Berg abwarts schiest/ muß man 500. Schritt/ deß Auffsatzes 100. Schritt abbrechen/ und nur auff 400. Schritt richten.

12. Auß einer Vestung/ so niedrig liget/ dargegen ein Berg stehet/ und Völcker auffwarts marchiren/ zu schiessen.

Wann die Distantz weit/ richtet man über die Köpffe hinauß.

Wann die Distantz mittelmässig/ nächst über den Kopff.

Wann die Distantz kurtz/ oder nahe auff 300. oder 400. Schritt/ so richtet man nach der Brust oder Rücken.

13. Wann eine Vestung auff der Ebene ligt/ und deß Feindes Volck ziehet im March vorbey.

Wañ die Distantz weit ist/ so richtet man nach dem Kopff.

Wann die Distantz mittelmäßig ist/ nach den Knyen.

Wann die Distantz kurtz ist/ ein Schritt vor den Mann.

14. Auß einer Vestung/ über einen Berg oder Hügel/ in deß Feindes Läger/ oder dessen March zuschiessen/ muß muß mit Bogenschüssen geschehen.

15. Auff einer Vestung in deß Feindes Läger darvor/ zu schiessen/ richte das Stück vor das Lager/ also/ daß die Kugel vor dem Trenchement auffgelle / und also hinein schlage.

16. Auß einer Vestung auff wenig Personen/ so vorbey marchiren zu Pferd oder zu Fuß/ richte mit dem Geschütz ohngefehr Mannslang vorher/ und gebe Feur.

17. Auß einer Vestung eine Batterey zu ruiniren/ richte die Stücke ohgefehr auff die ober Brustwehr 2½. Schuhe hoch/ insonderheit wann man creutzweiß/ oder zur Seiten herschiessen muß.

18. Auß einer Vestung/ gerad in die Schieß-Zange deß Feindes Batterey zu schiessen/ und deß Feindes Stücke zu demontiren/ so ergreifft man die Höhe deß Stucks und der Räder/ je nachdem die Distantz nahe oder weit ist.

19. Auß einer Vestung mit grossem Geschütz/ als Carthaunen und halben Carthaunen zu schiessen/ ist nicht rathsam/ und dienen am besten die jenige Stücke/ so nur 8.9.6. Pfund Eissen schiessen.

20. Auß einer Vestung zu schiessen/ hat man diß Haupt-Axioma.

Je höher das Geschütz gepflantzet/ je weiter der Schuß.

Nota. Wann man 200. oder 300. Schritt zu nechst hat/ so nimmt man halb Kugelschwer Pulver.

Wann das Pulver gar gut ist/ ein drittheil Kugelschwer.

Wann man weit zu schiessen hat/ so nimmt man ¾. Kugelschwer schlecht Pulver.

Von gutem Pulver aber/ halb Kugelschwer.

21. Ins-

21. Insgemein kan man mit Feldstücken unter Roß und Mann 1500. biß in 2000. oder 2600. Schritt schiessen.

Mit Carthätschen von 300. biß. 600. Schritt.

Mit Doppelhacken von 500. biß 600. Werckschuhe.

Mit Pistolen/ von 20. biß 50. 60. Schritt.

Von einer Vestung hineinwarts hat man nachfolgendes in Acht zu nehmen.

1. Ob man Berg auffwarts zu schiessen.
2. Ob man Berg abwarts zu schiessen.
3. Oder mittelwarts.
4. Zur rechten/ oder
5. Zur lincken Seiten.

1. Die Schüsse so auffwarts gegen Mauren oder Thürne gehen/ seynd viel stärcker/ und brechen mehr dann die jenige/ so vorwarts und Wasser-Paß an eine Mauer geschossen werden/ obgleich solches Geschütz näher gegen die Mauer gesetzt wird. Dann

Ein Stück so innerhalb der 45. Grad erhoben/ wird mit seiner Kugel eine Mauer mehr heben und zerschöllen/ als ein Stück/ so gerad gegen einer Mauer stehet/ wird dessen Kugel nur nach ihrer Grösse antreffen.

Nota. Je höher ein Stück gerichtet wird/ je weniger Pulver bedarff es zur Ladung.

Wann aus einem gleichförmigen Stück/ als einer halben Carthaun/ so 24. ℔. Eisen schiest / und mit 12. ℔. Pulver geladen/ Eisen/ Stein und Bley geschossen wird/ so laufft die bleyerne Kugel am meisten / als die eiserne und steinerne.

Wann man aber mit 8. ℔. Pulver schiest/ so gehet die eiserne weiter als die bleyerne und steinerne.

Wann man ferner mit 4. ℔. Pulver schiest / so gehet die steinerne der andern vor/ und dann die eiserne der bleyernen.

2. Schüsse die unterwerts gehen / haben nit so grosse Krafft im Trieb: Und gehen kürtzer nach ihrer Lini/ in die Erde/ werden aber ins gemein auff die Zwinger / Cassematen und Feuer-Mauren gerichtet.

3. Die Schüsse so mittelwarts geschehen / werden die Stücke gerad gegen die Mauren und Cortinen gerichtet / damit eine Breche zu machen.

4. Schüsse zur rechten und lincken Hand / geschehen gegen die Flanquen / und streichen der Vestungen / dieselbige zu verwehren und zu ruiniren.

5. Mauren von harten Steinen / seynd ehe zufällen / als von weichen Bimsen / Schifer oder Ziegelsteinen.

6. Hundert Schüß mit 10. Stücken / thun grössen Gewalt als 1500. mit 5. Stücken / dann

In diesem haben die Belägerten mehr Zeit sich zu verbauen / an denen andern aber werden sie gehindert.

7. Stücke so über 30. ℔. schiessen / dienen mehr denen / so ausserhalb der Stadt / als denen die dariñen ligen; Weiln die darinnen sich auff gewiß Schiessen befleissigen müssen.

8. Mauren mit weichen Steinen / muß man mit Eckschüssen fällen.

9. Mauren und Thürne zubeschiessen / muß man auff die Mitte deroselben die Stücke richten / und creutzweiß zwo Batterey haben / ingleichem eine von vornen recht zu.

10. Holtzwerck zu beschiessen / muß mit Streiff-Schüssen geschehen.

11. Die Wäll von Erden und Reißwerck / muß man von oben anfangen zubeschiessen.

12. Die Bollwercke zu beschiessen / muß man desselben Eck überzwerg angreiffen / von beyden Seiten.

13. Ein Katz oder Cavallieur zu beschiessen / muß man von beyden Seiten / und vorn zu mit 3. Battereyen / creutzweiß beschiessen; Wo man aber dieselbige nicht von den Seiten beschiessen könte / ist denselbigen alsdann schwerlich beyzukommen.

14. Ein viereckichten Thurn zu beschiessen / solle man den Thurn an allen vier Ecken / wofern das die Gelegenheit solches zuläst / beschiessen / und sollen die Stücke auf einmahl zugleich jederzeit darauff loßgebrannt werden.

15. Einen runden Thurn zu beschiessen / muß man mit Stücken hin und wieder darauff spielen.

16. Wann

16. Wann Mauren oder Thürne auff einem Bollwerck/ oder wann das Bollwerck von Stein gemacht ist/ so ergreift man das Mauerwerck nechst seiner Höhe / so viel müglich/ und gleichsam nur Kugeldick hoch/ so wird die Zurückspringung der Steine von der Maur eben so viel Schaden thun als die Kugel.

17. Was von Ziegelsteinen gemauret/ solle man an den Ecken anfangen zu beschiessen.

18. Je niedriger man auch die Mauren beschiessen kan/ ja besser seynd sie zu fällen.

19. In eine Cassemat zu schiessen/ da man nach einer rechten Lini nicht wol beykommen kan/ so thut man einen Seiten-Schuß an die Cortine, kurtz vor die Cassematen/ so wird die Kugel in diesselbige hinein fahren/ so wol/ als ob man in einer rechten Lini dahin schiesse.

20. In den Trencheen frey zu seyn/ muß man mit stetigem Schiessen alle Defensen von der Vestung/ und auß den Thürnen/ Wällen und Mauren benehmen.

21. Eine Carthaun so 48. ℔. Eissen schiest/ durchtreibt in der Distantz von 400. Schuhen/ einen Wall von 20. Schuhe dick/ von der besten Erden.

22. Ein Stück das sonsten 600. Schritt in die Richte trägt/ von 200. Schritt/ oder 500. Schuhe einr Distantz, treibt die Kugel in den Wall von lucker Erde/ 15. Schuhe/ und in fester Erde 10. Schuh. In sandigte Erde aber 24. Schuhe tieff.

23. Wann die sandigte Erde mit Kley-Erde gemengt/ und auff einander gedämmet / so gehet die Kugel nicht über 12. Schuhe hinein/ da sie von Kley-Erde sonsten auff 20. biß 24. Schuhe hinein treibt.

24. Ein bequemer Schuß kan 30. Läst oder Träge Erde fällen/ und so viel als ein Mann hundert Schuhe weit in einer Stund wieder zutragen kan.

25. Wann man Mauren beschiessen oder brechen machen will/ so nimt man ⅔. Kugelschwer Pulver.

Wil man aber nur Schlacht-Ordnung brechen/ so nimt mann ein drittheil Kugelschwer Pulver. M 4 26. Auß

26. Auß einer gantzen Carthaun können in zwölff Stunden von 80. biß 100. Schuß geschehen.

Nota. Man muß alle 10. oder 12. Schuß das Stück mit nassen Tüchern wieder abkühlen.

27. Eine Charge deß Canons seynd 28. Schuß.

Sechs halbe und 4. Feld-Stücke thun in 10. Stunden 1440. Schuß/ nemlich

Die Canon	640.
Die halbe Canon	480.
Feld-Stücke	320.
Summa	1440. Schuß.

Darzu gehören 20480. Pf. Pulver/ die machen 128. Tonnen/ in jede Tonne gehen 160. Pfund/ also daß

Acht Schüß geschehen auß jedem Stück/ und nach 40. Schüssen löschet man sie/ und läst sie ruhen.

28. Wann schon eine eiserne gemeine Kugel (jedoch die glühende außgenommen) auff 400. oder 500. Schritt in Pulver geschossen wird/ so zündet es doch das Pulver nicht an/ es seye dann/ daß es wider Eisen oder Stein anfahre/ und Feuer von sich gebe.

29. Mit einer Carthaun schiest man so weit/ als mit einer Schlang/ wann sie beyde nach proportion ihrer Kugel geladen werden: Aber

Weil die Schlang so lang/ so wird ihr desto mehr Pulver zugeordnet/ dann

Wann man der Carthaun nur halb so viel Pulver einladet als ihr Kugel schwer ist/ so gibt man der Schlange 4. Theil Kugelschwer Pulver.

30. Mit einer Carthaun kan man besser über Wasser nach Schiffen schiessen/ als mit einer Schlangen/ dann

Die Carthaun ist nidriger und kürtzer/ desto besser damit dahin zu richten/ Item

Die Carthaun-Kugel ist dicker und schwerer/ streicht stätiger durch die Lufft/ und läst sich vom Wind noch

von

von der Feuchtigkeit und Dämpffen des Wassers nicht so leichtlich hindern / als die Kugel der Schlangen/ muß man derowegen

31. Mit einer Schlange viel und noch einmahl so hoch richten und ziehlen/ als mit einer Carthaun.

32. Ein Stück das auß einem Schiff auff einem Wasser nach dem Lande gerichtet/ und loß geschossen wird/ dessen Kugel mehrer Krafft als ein Stück das auff dem Lande nach dem Schiff über ein Wasser gerichtet und dessen Kugel geschossen wird/ dann

Eine Kugel/ so aus einem Stuck von einem Schiff über Wasser nach dem Lande geschossen wird / suchet seine natürliche Stelle und Ruhe/ hingegen

Eine Kugel so aus einem Stücke von dem Land nach einem Schiffe über Wasser geschossen wird/ sich mit den Elementen / nemlich / Wind und Wasser/ oder Lufft und Feuchte/ so ihme hart zuwider/ überwerffen muß/ und also dessen Gewalt dardurch verhindert und geschwächet wird/ derowegen

Es schiest 1. Stück um 1000. Schritt weiter über Land/ als über Wasser.

Nota. Ein Büchsenmeister solle nicht über- sondern unter Wind Feuer geben/ damit nicht durch Anfeurung und Loßschiessung eines Stücks das nechste oder nebenstehende Stück alsobald auch Feuer empfangen/ und Unglück darauß komme/ wie schon mehrmaln geschehen.

34. Wañ in einer Belägerung gleiche Stucke gegen einander stehen/ sowol des Feindes/ als der Belägerten/ und allerseits nach der Gebühr auff allen Seiten wol verwahret und versehen seynd; So seynd doch die in der Vestung oder Stadt auff den Bollwerckē/ Mauren und Thürnen in grösserer Gefahr der Beschädigung wegen/ als die daraussen im ebenen und flachen Felde/ so unten stehen/ dann

Die Stücke/so in der Tieffe/ und nidriger als des Gegentheils stehen/(wie oben erwehnet/) haben viel stärckern Trieb und Gewalt über sich/ als die andern von oben herabwerts.

Die Stücke von unten hinauff nach einer Schießscharte gerichtet/obwol sie nicht gerad in die Mündung hinein spihlen können/so fähret doch die Kugel unten wider das Stück/ und göllet auf/zerschlägt die Räder und Achsen des Stücks/ oder verderbet die l'Affuite, hingegen kan man den jenigen Stücken/ so in der Nidere stehen / außwendig im Felde nit so leichtlich Schaden zufügen/oder in ihre Mündung kommen/ insonderheit/ wann sie in einer gewissen Distantz näher unter dem Wall stehen/dann

Eine Kugel von oben herab/gehet zwar wider das Stück/ göllet aber darvon ab/und gar selten daß sie auf einer Seiten so nidrig springet/daß sie ein Rad obenher beschädigen solte.

35. Ein Stück laufft zurück/ eben in der Zeit/ da der „ Dampff des Pulvers auß dem Mundloch gegangen ist/ „ und thut seinen Effect wegen Widerstand des Luffts/wel- „ chen er antrifft/bewegt sich/und laufft destomehr/oder we- „ niger zurück/je schwerer oder leichter das Stücke ist.

Nota. **Wie viel Stücke man vonnöthen habe/ eine Breche zu machen** / kan man keine gewisse Regel setzen/sondern man muß sich nach der Vestung/ Stadt oder Schloß/so man beschiessen will / und nach derer Stärcke und Schwäche richten: Sonsten hauptsächlichen kan man mit 18. Stücken wol eine Breche machen/nemlichen/

Man nimt 8. gantze Carthaunen / so 48. Pfund Eissen schiessen.

6. Halbe Carthaunen/so 24. Pf. Eissen schiessen.

4. Viertel Carthaunen.

Summa 18. Stück.

Die 8. gantze Carthaunen stellet man gerad gegen die Mauer über/so man schiessen will.

Drey halbe Carthaunen auf jeder Seite zur rechten und lincken Hand.

Ferner

Ferner/ auf jeder Seite abwerts einer jeden 2. viertel Carthaunen.

Einem Büchsenmeister seynd hierbey nachfolgende Sachen insonderheit nöthig zu wissen.

1. Wie man Granaden lebendig auß den Stücken in einen Wall schiessen solle:

Diese Art Granaden auß den Stücken zu schiessen ist unterschiedlich/ darbey ist zu bedencken:

1. Ob die Stücke darzu zugerichtet / welche man Wall-Stücke nennet/ weilen man Granaden darauß in den Wall zu schiessen pfleget/ und dieselbige von hinden hinein ladet.

2. Ob man Granaden auß einem jeden gemeinen grossen Stuck schiessen solle?

Wann man eine Granad lebendig auß einem Stuck schiessen solle/ so muß man dieselbige erstlichen weit loß verbinden / und mit gutem Pulver außfüllen/ darnach in die Feuerführung nachfolgenden Zeug brauchen.

℞. Des besten Pulvers 8. Loth.
Salpeter 1. Loth.
Setze es starck in die Feuerführung:
Ferner nimt man Baumwollen/ und thut es in nachfolgende Materi.

℞. Campher und guten Brandewein/
Pulverstaub und Salpeter/ alle 4. Stuck wohl untereinander gemänget/ nemlichen/ den Campher thue in ein Mörßlein/ giese ein wenig Brandewein darzu/ zerstosse und zertreibe ihn zu einem Müßlein/

Hernach gieß mehr daran/ daß alle 4. Stuck wol untereinander kommen / ferner thue es in eine Pfanne / und lege die Baumwolle darein/ lasse es wol und lang einsieden.

Thue es alsdann heraus / laß dürre und trocken werden.

So man nun die Granade aus dem Stuck schiessen will/ soll man besagtes zur Feuerführung brauchen / inzwischen des Zeuges

8. Loth Pulver/ 1. Loth

1. Loth Salpeter / und ein Gliedlang überaus lassen hängen / und fein zerzopffet / um die Granade nachfolgender Gestalt ein.

1. Man läst ein Spiegel von Holtz drähen / daß die Granad fein satt und gerecht darein gehe.

2. Setzt die Granade darein / daß die Feuerführung über sich siehet / ladet sie in das Stück / den Spiegel / samt der Granad / auf das Pulver / doch daß die Feuerführung gegen des Stücks Mund heraußwerts zu stehen komme / wie man sonsten mit einem Feuer pflegt aus einem Böller zu werffen / und nachfolgends bey Beschreibung der Böller nachzusehen ist.

3. Wann man nun wissen will / wie viel Pulver hinter die Granade zu laden seye / hat man nachfolgende Regel:

Hinter eine zehenpfündige Granad ladet man aufs meiste 3. oder $3\frac{1}{2}$. ℔. Pulver.

Auf eine 15. 16. 17. pfündige Granade 4. ℔. Pulver / und also ferner der Proportion nach.

Will man Arithmeticè suchen / als zum Exempel:

Man solle eine Granade auß einer Carthaunen schiessen / die Carthaun-Kugel wiegt 48. ℔. Eissen / dessen Ladung ist ordinari 32. ℔. Pulver / die Granad aber wiegt in allem 26. ℔. wann sie fertig ist.

Setzt man derowegen in die Regel also:

℔. Eissen / was ℔. der Granad.

48 —— 32 —— 26.

26	1.	17. ℔. $\frac{16}{48}$. oder $\frac{1}{3}$. ℔. Pulver.
——	32	
192	486	
64	832	
——	488	
832	4	

Findet sich $17\frac{1}{3}$. ℔. Pulver / so hinter die Granade zu laden / und dieses treibt die Granade so weit in der Distantz, als sonsten die Kugel von 48. Pfund gegen eine Breche.

Wie

Wie man glühende Kugeln laden/ und auß den Stücken schiessen solle.

1. Man ladet das Stück mit gehöriger Ladung/ wie sonsten gebräuchlich.

2. Wischet das Stück mit allem Fleiß fein rein auß.

3. Nimmt hernach ein hölzern Propff/ so fein getrang in das Stück hinein gehe/ setzt denselben auff das Pulver fein satt an.

4. Wischet mit einem nassen Tuch das Stück inwendig noch ferner auß/ damit kein Pulverkörnlein darinn ligen bleibt.

5. Läst die glühende Kugel darauf hinein lauffen/ und gibt geschwind Feuer.

Nota, wann man kein hölzern Propff bey Handen/ sticht man grosse stücker Wasem auß/ so fein getrang auff das Pulver hinein gesetzt/ macht vor dem Stücke eine Grube/ daß sich ein Mann darein verbergen kan/ läst mit einer Schaufel/ so formiret wie ein Löffel/ die Kugel darauff hinein lauffen/ bückt sich in die Gruben/ und läst geschwind Feuer geben.

Wan man Lett-Erde oder Läimen haben kan/ so setzt man den Läimen auff den hölzern Sponten/ und ferner den Wasem/ alsdann die glüende Kugel darauff.

Das Stück muß zuvor nach dem Ort/ dahin man schiessen will/ gerichtet seyn.

Wann durch den Feind die Stücke vernagelt würden/ ist nachfolgend zu mercken.

1. Man klebet Wachs um das Zündloch/ schütt warm Leinöhl darein/ läßts eine Stund oder zwo weichen/ thut es hernach herab/ schüttet Pulver darauff/ und zündet es an/ so brennet es auß.

2. Oder/ man macht Wachs um das Zündloch/ giesset Scheidwasser hinein/ so äzet es das Eysen hinweg.

3. Oder/

3. Oder man siehet/wie man es mit Bohret und Zangen wieder herauß bringen möge.

4. Oder man probiret/ob man den Nagel von innen heraus schiessen könne/nemlichen

Man ladet zuvor die Kugel auß / macht einen höltzern Propff/der ein klein Rinnlein unten zu dem Laufffeuer haben solle.

Mache durch das gantze Rohr hinder eine Anfeurung von gutem Zündpulver.

Schlägt den Propff fest vor das Mundloch des Stucks/ und stellet das Stuck mit dem Propff gegen einer Mauer/ und verbauet unter den Rädern das Stuck/daß es nicht zuruck lauffen könne/ und zündet es vorn bey dem Propff an.

5. Könte man aber den Nagel nicht herauß bringen/so hebt man das Stuck mit seiner Mündung über sich/thut aber zuvor das Heu/oder Lumpen/und was sonsten auf die Kugel gesetzt worden/herauß/ladet ferner ein gut Theil Pulver hinein/ und klopfft auf das Stuck/ also/ daß sich das Pulver zwischen die Kugel und derer Spielung setzen könne/weiter mit Pulver ohne Vorschlag geladen/hernach eine Riñe von Holtz / so lang als das Rohr / hinein geschoben/ mit Zündkraut angefüllet/und vorn bey der Mündung Feuer gegeben.

Kan man also damit ein als den andern Weg dem Feind Schaden thun / obgleich der Schuß nicht so kräfftig als sonsten/und die Distantz auch nicht zu weit.

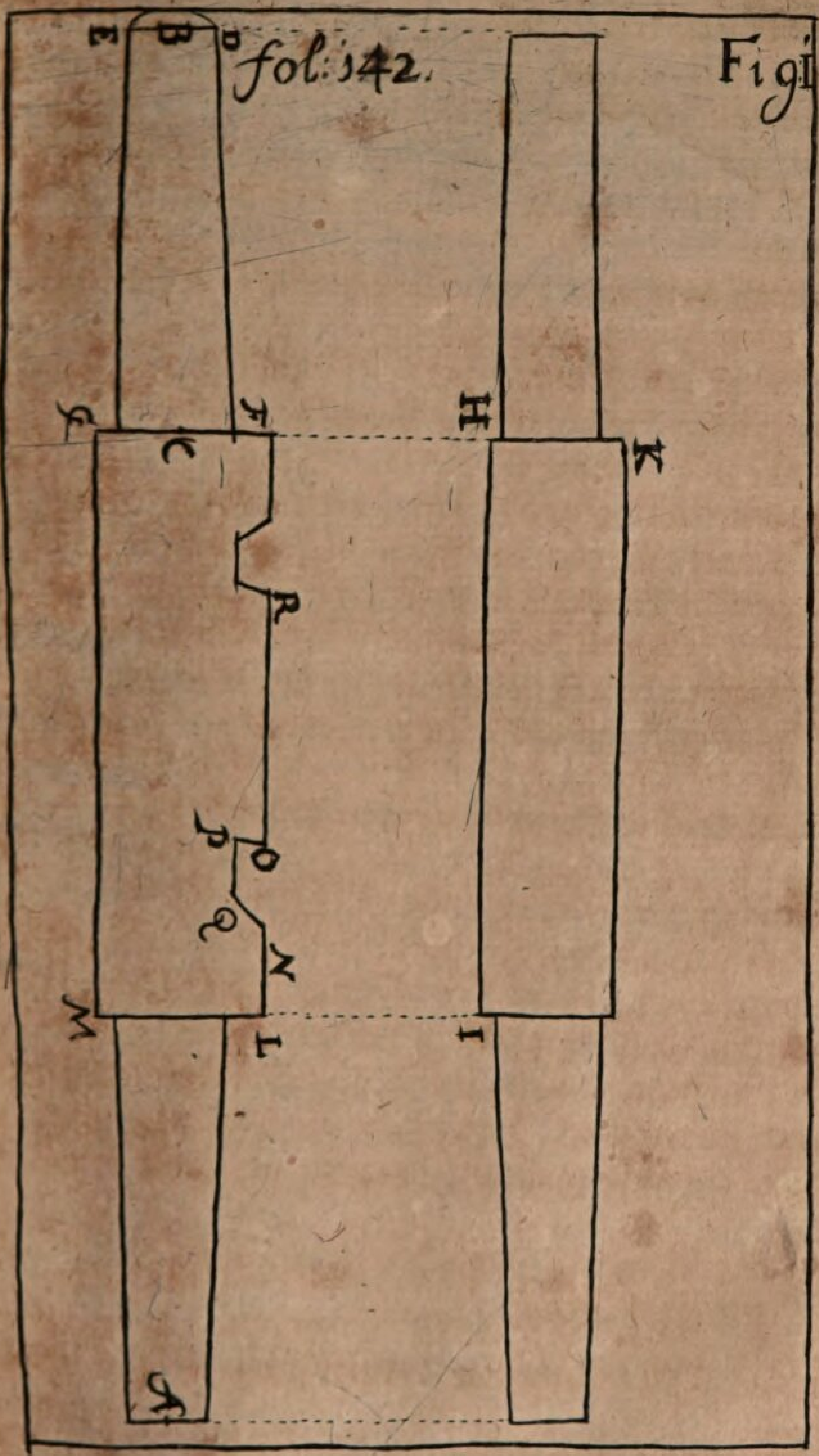
Kan man den Nagel gar nicht herauß bringen/muß man ein neu Zündloch von hindenzu hinein bohren / und eine Pfanne darein schrauben/so man allezeit wieder brauchen kan.

Nota, ein neues Zündloch erfordert auffs wenigste 6. Stunden zu bohren.

Wie man Ketten einladen solle.

Man nimt die Ketten / legt sie so kurtz zusammen/ daß sie nicht grösser oder länger seyn als die Mündung des Stücks.

Um



als

Um die zusammen gelegte Ketten legt man ringsum Hölzlein/fingersdick/ und so lang als die zusammen gelegte Ketten/umwindet sie mit Schnüren zwey guter Finger breit voneinander/oben und unten ein wisch Heu oder Werck.

Alsdann ladet man das Stuck nach der Gebühr mit einer Kugel/ und die Ketten darauff/und gibt Feur.

Also procediret man auch mit den halben Ketten und Stangen-Kugeln/ nur daß man zu derselbigen keine andere Kugel einladet/sondern allein schiest.

Nota. Man muß aber allezeit ein Vorschlag auf das Pulver einsetzen/ hernach die Ketten-Kugeln darauff laden.

Wann man keine andere Kugeln hat / als die ein wenig zu groß in die Stücke/solle man dieselbige zum öfftern abglühen / biß daß sie endlich kleiner und recht zur Ladung seyn möchten.

Seynd aber die Kugeln zu klein/muß man dieselbige mit Hanff/Flachs/Heu oder dergleichen/so lang füttern/biß daß sie recht werden.

Warum die Stücke zerspringen/ hat man nachfolgende Observationes.

1. Wann die Pulverkammer zu dünne/und nicht starck genug am Metall.

2. So die Kernstange / welche hinten creutzweiß eingegossen und durchbohret / nicht recht wohl mit dem Metall anligen/sondern Lufft oder Riß darzwischen hat/oder

So die Kernstange zu lang in die Circumferentz deß Hindertheils am Stück einwerts gesenckt worden.

3. Wann die Materi des Metalls im Fluß und Feuer nicht wol gemängt/zu kalt oder zu heiß gegossen.

4. Wann das Pulver bey der Einladung zu hart verstopffet / mit der Kugel eine lange Zeit geladen und eingerostet.

5. Wann das Zündloch im Guß nicht recht versehen/ und rissig ist.

6. Wann das Geschütz auf einer Seite mehr Metall als

als an der andern hat/und die Seele des Stucks nit recht in die Mitte gegossen und gebohret worden.

7. Wann kleine Steinlein / eissern Schröt oder Nägel in den Lauff des Stucks geworffen worden.

8. Wann die Kugel nicht recht rund / und an einem Ort höher als am andern ist.

9. Wann das Stuck inwendig voll Rost hängt / und also die Kugel darzwischen sitzen bleibt.

10. Wann man das Geschütz mit vielen Schüssen continuirt und nicht abkühlet/ꝛc.

Und noch andere Sachen mehr.

Von den Fehlschüssen / wie dieselbige zu verbessern / auch was sonsten darbey in acht zu nehmen.

Fehl-schüsse haben sehr vielerley Ursachen.

1. Wann man zu hoch schiest.

2. Wann man zu nidrig geschossen.

3. Wann man zu viel auff die rechte oder lincke Hand schiest.

1. Wann man zu hoch geschossen/ so ist das Pulver zu starck/oder zu hoch geladen/ oder vielleicht nicht recht visirt/ nimt man derowegen nach den Umständen das Ziel ein Zoll kürtzer / wann nur ein wenig zu kurtz geschossen / nimt man $\frac{1}{2}$. Zoll nidriger. Also auch

2. Wann man zu kurtz geschossen / ist das Stuck zu schwach geladen/und ingleichem nicht recht visirt/nimt man derowegen 1. Zoll oder $1\frac{1}{2}$. höher / wann kein Mangel am Pulver/oder an dem Geschütz/der Bettung oder Ladung ist.

3. Wann man zu viel auff eine oder die andere Seite geschossen/seynd vielerley Mängel/nemlichen:

Wann ein Rad höher als das ander.

Wann ein Rad leichter als das ander.

Wann sich ein Rad für dem andern auf der Bettung an den Dilen anstost.

Wann eine Nabe am Rad länger als die ander.

Wann etwas für einem Rad im zurückweichen ligt.

Wann

Wann die Naben-Faltzen/ mit beyden Schenckeln nicht recht gegen einander ſtehen.

Wann die Bettung nicht Horizontal oder Waſſergleich.

Wann das Stück nicht wol in ſeinem Schafft oder l'Affuite ligt.

Wann man der rechten Mitten auf den Frieſen fehlet.

Wann der Schafft oder die l'Affuite ſich mehr auff eine als die andere Seite hänget.

Wann der Wind zu ſtarck gegen das Geſchütz/ und die Kugel ſeitenwerts treibt.

Wann die Kugel ungleich gefüttert.

Wann dieſer gedachten Mängel keine vorhanden / ſo iſt der Mangel am Geſchütz/ welches nach ſeiner Proportion nicht recht gegoſſen oder gebohret worden.

Sonſten insgemein/ wañ man mit einem groſſen Stück nach einem gewiſſen Ort ſchieſſen will/ ſo nimt man das gemeine Viſir aufs genauſte als man immer kan/ in welchem das Vordertheil auff 6. Zoll erhoben.

Fällt demnach der Schuß zu kurtz/ ſo muß man es wieder richten wie zuvor / jedoch vorn um ein Zoll höher/ alſo/ daß 7. Zoll hoch gerichtet ſeye / und Feuer geben / wird man die Diſtantz recht genommen) nahe zu dem Ziel reichẽ und treffen.

Gehet der Schuß aber drüber/ ſolle man das Stück ein Weg richten als den andern/ wie zuvor / man ſolle aber zwiſchen 6. und 7. Zollen den Unterſcheid voriger Schüſſe in acht nehmen/ und auf dieſe Weiſe allezeit richten/ und wofern kein Mangel am Pulver noch obbeſagten Mängeln iſt/ wird man gewiß ſchieſſen.

Nota. Wie man das groſſe Geſchütz zu Felde über Berg und Thal führen könne/ iſt hinten bey der XXI. Claſſ. vom Marchiren/ mit mehrerm zu erſehen.

„Dieſes ſey demnach Sumariſcher Weiſe auffs kürtzſte angezeigt/ was man bey dem groſſen Geſchütz / nemlichen bey den Stücken zu wiſſen vonnöthen hätte/ was ſonſten bey dem Gebrauch deſſelben ferner in acht zu nehmen/ wird darvon hin und wieder an ſeinem Orts dieſes Tra-

ctätleins/insonderheit der 39. 40. und 41. Class. mit meh- „
rerm zu ersehen seyn.

Folget demnach

Von Proportion und Gebrauch der Böller/ Pedarten/Granaten und Feuerbällen/ samt anderer Zugehör derselben.

Erstlichen von der Böller Materi/Form und Proportion.

I. Metall.
II. Eissen.
III. Holtz.

Die Proportion und Form der Böller ist unterschiedlich; Es werden aber allhier nachfolgends etliche gute Materien zur Nachricht vorgestellet/aus welchen ein verständiger Feuerwercker die beste und gebräuchlichste Art wird wissen zu erwählen/und die übrigen fahren zu lassen.

I. Die metallene/wie auch

II. Die eisserne Böller werden gemeiniglich über Haupt/ $2\frac{1}{2}$. ihrer Mündung hoch oder lang gemacht/ und haben zu ihrem Lauff vom Pulversack an zu rechnen $1\frac{1}{2}$. Mündung.

1. Sollen oben am Zeug das 8. Theil des Mundlochs dick seyn/wann man aber die Böller gar starck machen will/ und mit mehrerm Pulver sollen geladen werden/ so macht man dieselbige dann 5. 6. oder 7. Theil der Weite von des Mundlochs oben dick.

2. Wann die obere Dicke des Böllers/ ein achter Theil von der Mündung weite ist/ so solle das Läger/ da die Kugel oder Granade innen ligt/den 5ten Theil der Mündung Weite dick seyn.

3. Die Tieffe des Pulversacks/ wird von etlichen nach dem Gewicht der steinern Kugel genommen/nemlich/ daß derselbe 15. oder 16. Theil des Gewichts der Kugel halten solle.

Andere vermeynen/man solle eine gerechte steinerne Ku-

gel wiegen/und alsdann auf ein Pfund Kugelschwer 1. Loth Pulver nehmen/und also den Pulversack darnach proportioniren.

Oder man solle das Mundloch des Böllers in vier Theil theilen / und solcher Theil 3. zu der Tieffe des Pulversacks geben.

Item/etliche geben die halbe / oder auch die gantze Weite des Mundlochs/für die Tieffe des Pulversacks.

4. **Die Dicke des Pulversacks** unten herum/ist des Böllers Mündung/Diameter oder Mittellini gleich.

5. **Die Zapffen** sollen von unten herauff $1\frac{1}{2}$. Mündung hoch an den Böller gesetzet werden.

6. **Der Boden des Pulversacks** unten / solle eben gleich/und nicht rund seyn.

7. **Das Zündloch** / solle gleich oberhalb des Pulversacks-Boden gesetzt werden / auch solle dasselbige außwendig seine Zündpfanne mit einem geheben Deckel haben.

Eine andere und gute Art eines Böllers.

1. Die außwendige Länge dieses Böllers/ ist $1\frac{1}{2}$. Mündung.

2. Der inwendige Lauff $1\frac{1}{2}$. Mündung.

3. Die Cammer $\frac{5}{8}$. Mündung.

4. Die Weite der Cammer $\frac{2}{3}$. Mündung.

5. Das Metall ohne die Zierrathen und Reiffen $\frac{3}{6}$. Mündung/oben bey dem vordern Gesims.

6. Die Cammer $\frac{1}{3}$. Mündung.

7. Die Schildzapffen $\frac{1}{5}$. lang/ $\frac{2}{3}$. Mündung dick.

Werden $\frac{1}{4}$. Mündung oberhalb der Cammer gesetzt.

Die Zierrathen müssen sich richten nach denjenigen so man bey dem grossen Geschütz hat / seynd derowegen unterschiedlich je nachdeme es einem Zeugmeister gefällig / jedoch eine rechte proportion und liebliches Ansehen darbey zu beobachten nöthig ist.

Nota. Unterschiedliche andere Proportiones von Feuermörsern oder Böllern/seynd im nachgesetzten Täfelein/und

hierbey gefügten Figuren sub Lit. R. umständiger mit mehrerem zu ersehen.

Ein Feuer-Mörser so eine Kugel wirfft von	187	123	91	62	32	15	7	℔
Von der Cammer hoch biß an die Mündung.	24	20	19	16	13	12	8	
Cammer Tieffe.	13	9	10	8	$7\frac{1}{2}$	$7\frac{1}{2}$	5	Zoll.
Cammer Weite.	9	8	$7\frac{1}{2}$	$7\frac{1}{2}$	5	5	$3\frac{1}{4}$	
Mundlochs weite	18	$15\frac{1}{3}$	14	$12\frac{1}{2}$	10	10	$6\frac{1}{4}$	
Gevierdter Fuß.								

Gewicht etlicher Böller so nach dem Stein proportionirt.

Stein	100	50	25	8. 6.	Pfund.
Wiegt	50	25	12	1.	Centner.

III. **Die höltzerne Böller** werden nur im Fall der Noth gebraucht/ wo man keine eisserne oder metalline haben kan.

Ihre Materi betreffend/ so werden dieselbige am besten von zähem Holtz gemacht/nemlich/ von Bircken/ Erdstamm/Haßlach oder Lindenholtz.

Ihre Form und Proportion ist unterschiedlich/seynd gemeiniglich oben $\frac{1}{3}$. der Mündung dick.

Oder man macht sie gantz gleich durchaus dick/ oben in der mitten und unten.

1. Um denselbigen legt man 6. eisserne Raiffe / jeden $\frac{1}{4}$.

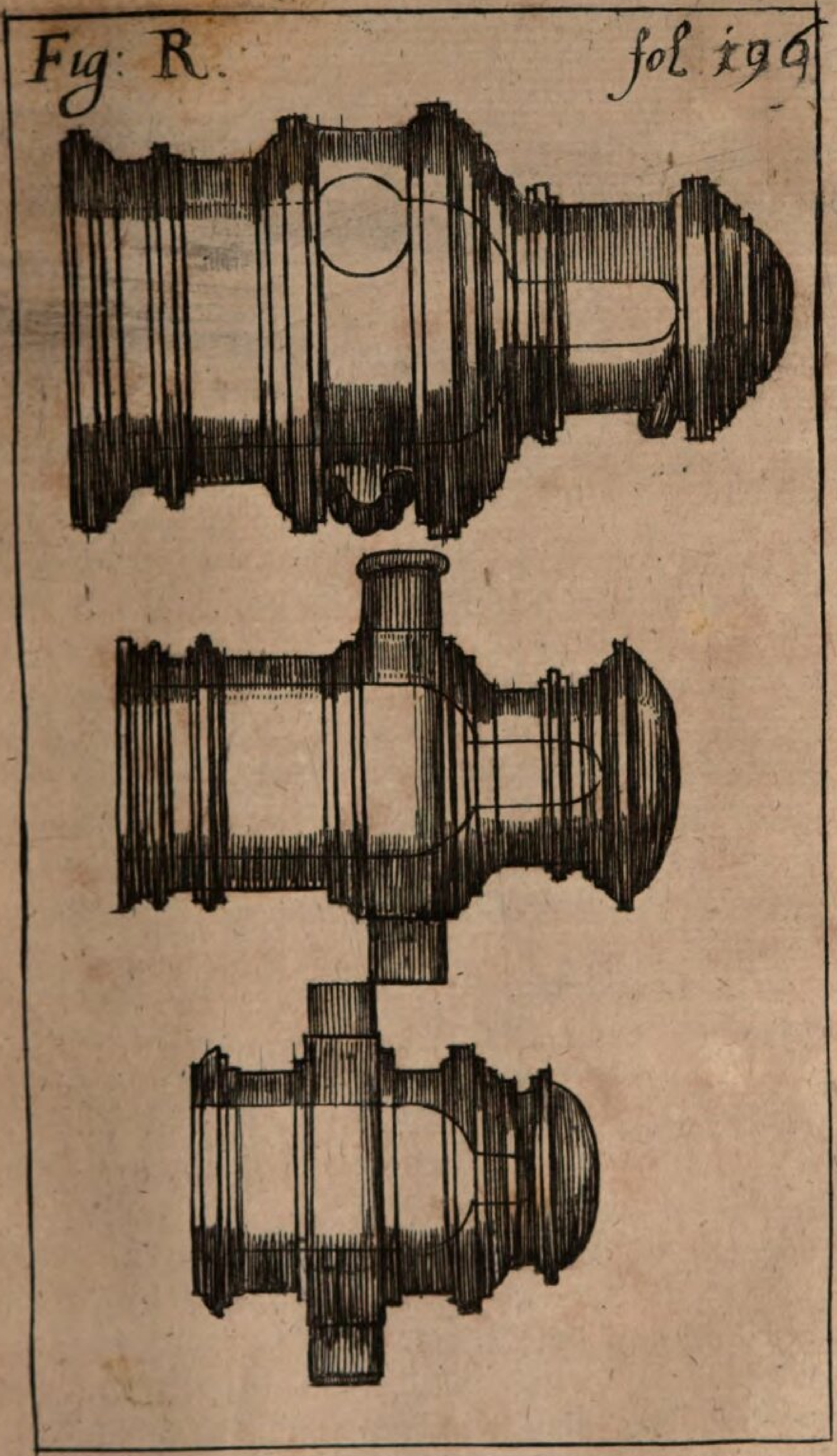


Fig: R.
fol. 196

Zoll dick / und ein Zoll breit / mit Nägeln fest angenagelt.

2. Das Theil unterhalb des Pulversacks / kan so dick nach der Höhe bleiben/als die Mündung weit ist.

3. **Den Lauff und Pulversack** solle man $\frac{1}{4}$. Zoll dick mit Bley außfüttern/darzu kan man einen Kern von Holtz drähen lassen/wann man es giessen will.

4. **Das Zündloch** solle oberhalb des Pulversacks-Boden/entweder von Eissen oder Metall/beneben seiner Zündpfanne eingeschraubt/und aufs beste verwahret werden.

Nota. In die höltzerne Böller kan man auch eine eisserne Cammer / von einem starcken verschraubten Mußqueten-Lauff einsetzen.

Man mag auch die höltzerne Böller über die eisserne Raiffe mit vesten Stricken umbwinden / und vor der Zersprengung auffs beste verwahren.

Von den l'Affuiten der Böller.

Die Proportion und Außtheilung der l'Affuiten, muß sich richten nach der Mündung deß Böllers / so darein gesetzt werden solle/und ist

1. **Die Länge der** l'Affuite, (insgemein) $5\frac{1}{2}$. Mündung.

2. **Die Höhe der** l'Affuiten, $1\frac{3}{4}$. Mündung.

3. **Die Dicke** deß Holtzes ist ein Theil der Mündung/ wann dieselbigen in $3\frac{1}{2}$. Theil getheilet worden.

4. **Die Weite** richtet sich nach der Dicke deß Böllers/ und desselbigen Ohren oder Zapffen.

5. **Der Schild-Zapffen/Läger-Punct/** solle von vornen an / hineinwarts zwey und ein halbe Mündung ligen/und eingeschnitten werden.

6. Die Schild-Zapffen sollen mit guten starcken eissern Deckeln versehen seyn.

7. Ferner/drey Querhöltzer/mit starcken eissernen Riegeln/sonderlich bey dem mitlern/so mit zwey Küssen-Nägel/ welche aussen auf einer Seite ein Kopff/und auf der andern Seite einen Riegel mit einer Feder versehen.

8. Durch beyde Nebenwände der l'Affuite sollen eisser- ne Nägel auffrecht gehen / damit sich die Wände von dem Stoß nicht voneinander begeben.

9. Die Seiten der l'Affuiten sollen um und um mit Eis- sen beschlagen / und außwendig mit Hacken und Ringen versehen seyn.

Nota. Eine wohl proportionirte und zierliche l'Affuite, nach Herrn Furtenbachs Meynung / zu einem Böl- ler / ist in der Figur sub Lit. S. zu sehen.

Von den Instrumenten und anderer Zugehör der Böller.

Bey den Böllern muß man nothwendig haben:

1. Auffs wenigste zween hölzerne Handkeule / damit die Böller zu richten.

2. Ein gewisses Maß zu dem Pulver.

3. Eine Raumnadel von Mössing / oder von Eissen / das sich biegen läst / das Zündloch damit einzuräumen.

4. Eine harte Bürste / zur Außfegung der Kammer.

5. Item / Strick / Ketten / Bretter / Hammer und Nä- gel.

6. Zween gute Zute Zirckel / einen mit geraden / den an- dern mit gebogenen Schenckeln.

7. Etliche hölzerne gedrehete Spiegel / so gleiche Dicke und Breite haben / und ganz gedrang in die Kammer des Böllers gerichtet seynd.

8. Einen fleissig abgetheilten Quadrant / in seine 90. Gradus mit einem Perpendicul, Regel und Absehen.

9. Ein Triangel oder Setzwage / mit seinem Bley- gewicht.

10. Ein Masstab auff Stein.

11. Eine Kugel-Lehr.

12. Eine außgestossene Latte 3. Schuh lang / und 2. Zoll breit / mit einem verdeckten Rinnlein oder Kähl / so unge- fehr $\frac{1}{2}$. oder $\frac{3}{4}$. Zoll weit / und halb rund seyn solle.

13. Ein paar guter Richtscheid.

14. Ein höltzern winckelrechtes Creutz mit Schiebern.

15. Eine gantze Ladung/ von Holtz oder Blech.

Von Ladung deß Böllers/ und wie man denselbigen gerad und winckelrecht stellen solle.

1. Erstlich den Böller gerad oder winckelrecht zu stellen/ mit dem Mundloch übersich/ so legt man oben darauff eine Schrotwage überzwerg/ mit der Bleyschnur/ wann man aber keine Setz- oder Schrotwage hat/ so legt man nur ein Linial oder Richtscheit darauff/ und setzt auff solches den Quadranten/ biß sein Perpendicul recht innen stehet/ so aber der Böller auff eine Seite hängt/ muß man ihme mit unterlegen helffen.

2. Nach solchem/ wann der Böller eben oder gleich stehet/ so läst man das Mundloch vornen nidersincken/ und unterlegt es hinten/ wie man pflegt bey den Stücken zu thun.

3. Man muß auch zu dem Richten der Böller ein höltzern Creutz haben/ von gutem hartem dürrem Holtz mit 4. Absehen/ anderthalb Zoll breit/ und einen halben Zock dick/ und die Absätz ein halben Zoll lang und hoch. Es muß recht in die vier Ecke getheilet/ und in mitten darauf eine juste Creutz- oder winckelrechte Lini gerissen seyn.

Nota. Weiln man aber zu jedem Böller ein absonderlich Creutz haben müste/ so kan man ein ander Creutz/ entweder von Holtz/ Mössing oder Kupffer/ mit Stellschrauben und Schenckeln machen lassen/ und solches wie das vorige bey allen Böllern brauchen/ wie in der Fig. sub Lit. A. zu sehen.

4. Das Creutz setzt man in den Böller/ und auff den Ranfft des Böllers setzt man den Quadranten/ und rückt solchen so lang/ biß das Perpendicul innen stehet/ alsdann zeichnet man es mit der Feilen/ hernach nimt man ein Bleyschnürlein/ läst solches herab hangen/ und zeichnet es unten auch also.

5. Hernach mag man den Böller wieder übersich in den

Zapffen hangen lassen / und das Creutz nach dem Mittel accommodiren / und zu beyden Seiten oben auff deß Böllers Ranfft die Creutzlini auch zeichnen.

6. Wann man das Creutz nicht hat / oder dasselbige nicht gebrauchen will / so sucht man nur mit dem Quadranten das Mittel auff dem Böller / welches der gemeine Weg ist.

Wie man den Böller laden soll.

Erstlichen reiniget und putzet man das Zündloch und die Pulverkammer deß Böllers fleißig auß.

2. Steckt man die Raumnadel in das Zündloch / biß an den Boden des Metalls hinein / und schüttet mit der gebührenden Ladung das Pulver in den Sack oder Kammer / mit einem höltzern Dammschlägel etliche Streiche auff die Seiten des Stückes / damit sich das Pulver fein in der Kammer setze.

3. Auff das Pulver wird gemeiniglich ein Spiegel von Linden- oder Espenholtz gesetzt / worbey aber in Acht zunehmen / daß wann der Spiegel nicht einmal wie das ander hinein gesetzt wird / es einen ungleichen Wurff verursachet / und ist fast nicht müglich / den Spiegel einmal wie das ander zusetzen / entweder ist ein Holtz härter als das ander / oder der Spiegel wird fester als das erste mahl eingesetzt / macht man derowegen

Im Felde nur von Stroh geflochten einen Spiegel auff das Pulver / und setzt die Kugel darauff / und verstopffet und dammet neben herum die Kugel fein wol mit gewundenem Heu und alten Säilern / auch auff einer Weite nicht härter dann auff der andern / sonsten gibt es ein Seitenwurff.

Nota. Es wäre gut / daß der Pulversack allezeit von der Ladung deß Pulvers voll würde / weil die Kugel unterschiedlich am Gewicht / und man die Ladung darnach proportioniren muß / wann man gewiß damit werffen will.

4. Wann der Pulversack nicht voll / und man mit zwey Feuern werffen will.

So macht man einen Wisch von Heu / welcher satt zu-

sam-

sammen gewunden seye/ stöst solchen auff das Pulver in den Sack mit einem Holtz/ welches besser dann die hölzern Spiegel/ welche die Feuerkugeln zerstossen/ und kein gewisser Wurff damit zu thun ist.

5. Mit einem Feuer zu werffen/ wann sich die Kugel von der Ladung entzünden muß/ so solle die Kugeln mit ihrem Zündloch und Zundröhren satt auff dem Pulver in dem Sack auffligen/ und keine Lufft darzwischen bleiben.

6. Wañ aber der Pulversack nicht voll Pulver/ so macht man eine hölzern von starckem Kartenpapier/ auff einander gepapt/ so dick und lang/ biß daß es den Pulversack außfüllt/ daß der Kugel gerechte Ladung darin gehe/ und kein Pulver darzwischen komme.

7. Hernach schneidet man hinten gegen dem Zündloch die Hülsen rund auß/ daß es offen bleibe/ und ungehindert der Hülsen die Ladung in dem Pulversack möge angezündet werden.

Nota. Man kan hierzu ein höltzern Röhrlein drehen lassen/ oder man macht ein Roll von dickem Filtz/ leimet es über ein Holtz/ so groß/ lang und weit/ als wie die Hülsen von Papir.

7. Wann das Pulver in den Sack eingeladen/ so mag man umb den Pulversack ein wenig trocken Kugelgezeug oder Carthaunen Puverstaub streuen.

9. Wann man einen Stein oder Kugel mit zweyen Feuern zu werffen hätte/ so muß man einen Feuerschlag unter die Kugel legen/ daß solche von dem Schoß nicht verlezet werde.

10. Darzu schneidet man ein Stück Wasem auß der Erden/ fein rund/ und setzt die Kugel darauff.

Oder zu einer Kugel mit zwey Feuern/ nimmt man Filtz einfach und doppelt/ nach der Grösse deß Bodens.

Oder man nimmt Tuch/ darzwischen Lainen/ ein Zoll dick/ setzt die Kugel darauff.

11. Zu eissern und metallnen Granaden/ so mit zwey Feuern geworffen werden/ muß man Spiegel von Holtz haben.

12. Die Spiegel sollen so breit seyn/ als der Böller oben in dem Pulversack ist/ werden auff das dünnest einen halben/ und auffs meiste ein Zoll dick gemacht.

Man drehet auch die Spiegel auß wie eine Schüssel/ damit die Kugel fein satt darauff lige/ der Spiegel muß aber alsdann zwey Zoll dick gemacht werden.

13. Es wird zu Zeiten auch unten an den Spiegel ein Ranfft so ein Messerrucken dick/ lang gemacht/ so breit als der Pulversack oben ist/ damit der Spiegel satt in dem Pulversack sich schliesse/ oder

14. Man macht einen absonderlichen Pfropffen von weichem Linden oder Espenholtz/ und nachdeme die Ladung deß Pulvers/ und der Pulversack mit zu erfüllen ist.

15. Der Propff solle oben nach der Rundung deß Spiegels außgedrehet seyn.

16. Den Propffen nagelt man an den Spiegel/ wann der Fürschlag eingesetzt/ und setzt die Kugel alsdann fein gemach darauff.

17. **Wann man die Kugel blind werffen will/** muß solche mit altem Filtz/ Werck/ Heu/ weichem Stroh/ Erden/ 2c. mit einem spitzigen Holtz/ rings umbher wol verdammet werden/ daß die Kugel fein in der Mitten stehe/ schlägts mit einem hölzern Schlägel fein satt hinein.

18. Zuvor solle man vier hölzerne Keul an den vier Orten darein stecken oder schlagen/ damit die Kugel fein gleich in dem Böller stehe/ nach dem Vordammen ziehet man die Kugel wieder herauß.

19. Wann es aber eine Feuerkugel mit zwey Feuern/ so macht man von Heu eine runde Wurst/ man leimet auch an die Kugel manchmahl ein wüllen Tuch.

Nota. Es ist an dem Dammen der Kugel sehr viel gelegen/ solle derowegen solches mit Fleiß geschehen/ damit sich die Kugel gegen dem Schuß sperre/ und in die Höhe gebracht werde/ auch aussen sowol als innen brenne/ weil sie im Tauffen überzogen.

20. Wañ die Kugel rund/ so solle man das Zundloch oben etwas unter sich in dem Böller kehren.

21. Nach diesem thut man auff das Verdämmen Laimen/ welcher wol gehöret ist/ verstreicht es wol biß an das Zünd-loch/ damit die Funcken von oben nit Schaden thun können.

22. **Eine Feuerkugel mit einem Feuer**/ so nimt man Filtz/ einfach/ doppelt/ oder dreyfach/ muß in der Mitten außgeschnitten werden/ inwendig weiter als die Zündröhren/ oder so weit als der Pulversack/ oder wie oben gemeldt/ ein zweyfach Tuch mit Laimen darzwischen/ ein Zoll dick/ in der Mitte ein Loch.

23. **Zu einer eisern Granaden-Kugel/mit einem Feuer**/ muß der Spiegel auch ein loch haben.

24. Das Loch deß Spiegels streuet man voll Pulver/ hernach

25. Auff den Spiegel/ ein-zwey-oder dreyfach Filtz/ rund außgeschnitten/ damit die Kugel nicht verletzet werde/ alsdann was verdammet/ wie oben.

26. Weil die höltzerne Klötz und Fürschläge nit nutzlich/ dañ man bey denselbigen nit wol ein Wurf auf den andern bringen kan/ so ist die beste Art/ die Kugeln ohne Spiegel/ (wie oben gelehret) einzusetzẽ/ daß man nur auf das Pulver Heu oder Wasen/ und dañ ein einfachen oder doppelten Filtz/ und darauf die Kugel wol verdāmet/ nemlich mit gutem langem Heu/ Stroh/ oder alten Säilern/ windet solche wie einen Ring/ wol über einander/ legt es oben um die Kugel/ verdamt es wol mit einem Dännenholtz oder Schlägel/ so bedarff es des Bestreichens mit Läimen nicht/ wann die Kugel nicht mit zweyen Feuern solle geworffen werden.

27. Zu der Ladung deß Böllers/ ist zweyerley Pulver besser als eines/ nemlich/ Pirsch- oder Doppelhaken- und halb Carthaunen- oder Schlangen- untereinander vermischet.

Etliche mischen ein wenig Pulverstaub darunter/ zündet besser an/ und macht steter gehen.

28. Die Ladung ist unterschiedlich/ wann man die Kugel weit treiben wil/ und der Böller starck genug ist/ mag man

wol

wol anderthalb Loth Pulver unter ein Pfund Kugelschwer/ oder zwey Loth darunter laden.

Also auch zu einer starcken Feuerkugel / so mit zweyen Feuern zu werffen/gemeldte Ladung.

29. Die Ladung mit einem Feuer/ist auch unterschiedlich/ wann der Böller starck genug ist/und mit einer Zündröhren wol versehen und ingeräumt / und man solche gerne hoch treiben wolte / als etwan eine Lust Kugel / so mag man wol ein Loth Pulver unter ein ℔. Kugelschwer laden.

30. Wann aber der Böller nicht starck / etwan nur von Holtz/ auch die Kugel nicht starck/und mit einer schlechten Zündröhren versehen/ auch man die Kugel nicht hoch treiben wolte/so kan man nur ein halb Loth Pulver unter ein ℔. Kugelschwer laden.

31. Das Pulver muß man nicht hart auff einander setzen/ gleich wie oben bey dem Geschütz und Handwehren solches solle observiret und in Acht genommen werden.

Wie man den Böller richten/ und damit werffen solle.

1. Wann der Böller gelehrter massen gerad gestellet/ so setzt man Quadranten auff/ und siehet damit nach dem Ziel/ läst ihn so lang rücken/ biß das Perpendiculum den jenigen Grad der Distantz erreicht/ wie weit man werffen wil.

Als zum Exempel/ wañ man 432. Schritt zu werffen hätte / so sucht man in nachgesetzter Tafel die 432. Schritt/ findet bey denselbigen den 27. Punct oder Grad/ muß man derwegen den Böller so lang richten/ biß das Perpendiculum den 27. Grad/ oder Puncten erreichet.

Hierbey ist zu mercken/ daß hinter 1. ℔. Stein ein Loth Pulver gerechnet worden / derowegen/ so man die Ladung stärcker machen wolte/ würde man mit der Rechnung nicht zutreffen.

2. Wann unter 1. ℔. Kugelschwer/ ein Loth Pulver geladen/ so wirfft man nach dem Quadrant den ersten Grad 16. Schritt.

2. Unter 1. ℔. Kugelschwer anderthalb Loth Pulver geladen/ wirfft den ersten Grad 24. Schritt. Un-

Unter 1. ℔. Kugelschwer 2. Loth Pulver geladen / wirfft 32. Schritt.

Item 3. Loth werffen 48. Schritt / ꝛc. und so fortan.

Zu mehrer Nachricht hat man bey dem Richten der Böller nachfolgendes Täffelein zu ersehen / den Schritt zu dritthalb Schuhe gerechnet.

Schuh	Schritt	Grad
920	368	23
960	384	24
1000	400	25
1040	416	26
1080	432	27
1120	448	28
1160	464	29
1200	480	30
1240	496	31
1280	512	32
1320	528	33
1360	544	34
1400	560	35
1440	576	36
1480	592	37
1520	608	38
1560	624	39
1600	640	40
1640	656	41
1680	672	42
1720	688	43
1760	704	44
1800	720	45

Schuh	Schritt	Grad
40	16	1
80	32	2
120	48	3
160	64	4
200	80	5
240	96	6
280	112	7
320	128	8
360	144	9
400	160	10
440	176	11
480	192	12
520	208	13
560	224	14
600	240	15
640	256	16
680	272	17
720	288	18
760	304	19
800	320	20
840	336	21
880	352	22

Folget vom Gebrauch dieser Tafel.

5. Wann man doppelte Ladung nehmen wolte/und man hätte eine Distantz von 512. Schritt/oder 1280. Schuh zu werffen/so halbirt man 1280. thun 640. diese sucht man in der Tafel/geben 16. Grad/wann demnach die steinerne Kugel 40. ℔. wiegt/ gibt in der nachgesetzten Tafel 1. ℔. 4. Loth Pulver.

Ladet man derowegen 2. ℔. Pulver und 8. Loth doppelte Ladung.

Wird also die Kugel 1280. Schuh oder 512. Schritt dem Begehren nach verrichtet/nemlichen wann man den Böller auf 16. Grad gerichtet haben will.

Nachfolgendes Täfelein dienet zur Ladung deß Böllers.

Stein-Kugel wiegt	1	5	10	15	20	25	30	35	℔.
Pulver	0	0	0	0	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	℔.
Loth	1	5	10	15	2	7	12	17	

Stein ℔.	40	50	60	70	80	90	100	150
Pulver ℔.	1	1	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	2	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{3}$	4
Loth	4	14	6	16	8	0	10	6

Sonsten seynd bey Ladung deß Böllers zu Stein und Granaden/unterschiedliche Meynungen / gehen aber meist dahin/daß man auf ein Pfund Stein / den zehenden Theil Pulver laden solle.

Etliche nehmen auff 12. biß 16. Pfund Stein ein ℔. Pulver.

Andere

Andere auff 3. Centner Stein / 21. ℔. Pulver.
Item / hinder 150. ℔. Stein / 12. ℔. Pulver.

Erfordert also

Stein	100	75	50	25	15	10	5	℔.
Pulver	9	6	$4\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$	$\frac{1}{4}$	℔.

Einen Ballen zu werffen / wird im Laden fast eine Maaß gehalten / etwan $\frac{1}{16}$. Pulver der Schwere deß Ballens. Besihe nachgesetztes Täfelein.

Feuer-Ball.	3	2	$1\frac{1}{2}$	1	Centner
Pulver.	10	12	9	7	Pfund.

Feuer-Ball.	75	50	25	18	12	5	℔.
Pulver.	6	$3\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	2	$1\frac{1}{2}$	1	℔.

Es wird insgemein auff ein Feur-Ball 3. Loth Kugel-schwer geladen.

Von Petarden.

Petarden seynd vielerley Maniren / sollen proportionirt und zugerichtet werden nach der Intention, was man in willens ist / damit zusprengen und einzuwerffen / seynd derowegen nach ihrem Gewicht und Grösse mannigfaltig.

Petarden werden betrachtet nach derselben

I. Materi.
II. Gewicht.
III. Form.
IV. Ladung.
V. Application, und derselben Gebrauch.
VI. Effect und Würckung.

I. Von

I.
Von der Materi.

Die Composition der Metallen zu den Petarden betreffend/so werden die Petarden insgemein von dem jenigen Zeug/wovon man die Stücke giesset/gemacht/seynd aber zu mehrer Nachricht in diesem Täflein noch viererley Gattungen zu sehen.

Composit.	I.	II.	III.	IV.	
Mössing	1.	1.	½.	1.	℔.
Zinn	1½.	1.	1.	0.	
Kupffer	25.	16.	10.	10.	

Petarden werden auch gemacht auß Zihn/ Eissen/ oder Holtz/und dieses nur im Fall der Noth / da man keine metallene haben kan.

II.
Von dem Gewichte.

Die gemeine Art der Petarden/ wiegen ohngefehr 60. Pfund Metall.

Man hat auch Petarden so 10. 12. 15. 25. 30. 80. biß 100. ℔. wiegen.

Eine Petarda so 10. ℔. Pulver hält/solle an Metall haben 30. ℔.

Derowegen/

Zu	15.	20.	30.	40.	50.	℔.
Metall	40.	50.	70.	90.	100	℔.

III.
Von der Form.

Die Form der Petarden/ ist auch unterschiedlich/ wie in der beygesetzten Figur sub Lit. X. zu ersehen.

Wie

Wie eine Petard/ so 29. ℔. an Metall wiegt/ und 12. ℔. Pulver hält/ zu proportioniren/ hat man nachfolgende Anleitung in Acht zu nehmen.

1. Der außwendige Diameter / oder die Mittel-Lini bey der Mündung über Haupt/ samt dem Metall derselben/ solle 9. und ein Viertheil Zoll halten.

2. Der inwendige Diameter; **Oder die Weite der Mündung**/ solle seyn 8. Zoll.

3. Die außwendige Länge der Petarde/ ist 11. Zoll/ und ein halb Viertheil/ ohne den runden Kopff.

4. Die inwendige Länge von der Mündung / biß wieder an den Boden/ ist 10. und ein halber Zoll.

5. Die Dicke deß Metalls vorn an dem Mnndloch/ ist drey Viertheil Zoll/ und hinten gegen dem Boden der außwendige Diameter 6. Zoll/ weniger ein Viertheil.

6. Der inwendige Diameter/ hinten gegen dem Stoß $\frac{5}{4}$. Zoll weit/ also wäre das Metall hinten um $\frac{1}{4}$. Zoll dicker und stärcker dann vornen / und werden die Petarden selten über Zoll dick gegossen. Und vergleicher sich dieser Petarden Form fast wie einer Glocken.

Eine andere Art einer gleichweiten Petarden.

Derselben Proportion ist nachfolgend diese:

Man hat eine Petard so 25. Pfund Metall wiegt/ derer Länge außwendig/ über Haupt solle seyn 13. Zoll/ inwendig 12. Zoll. Komt also der Boden dick 1. Zoll.

Der außwendige Diameter über Haupt/ samt dem Metall und der Mündung hat 8. Zoll/ und der inwendige Diameter/ oder die Mündung dieser Petarde ist 7. und ein halber Zoll. Ist also die Dicke des Metalls vorn an der Mündung drey Viertheil Zoll.

Inwendig zwey Zoll / und die hintere Dicke gegen dem Boden an Metall 1. Zoll / wie zuvor erinnert/ und verliert sich also dem Riß nach/ hinauß von der Mündung/ biß zum Hinterstoß oder Boden/ inwendig ein Viertheil Zoll.

Nota. Die grossen Petarden seynd schwerlich in Anschlägen fortzubringen/ und lassen sich übel appliciren.

Ferner ein andere Proportion einer Petarde.

Eine andere Art einer Petarde.

Ein siebender Theil von der Länge/ gibt die Mündung/ und hat diese Petard unten 5. Theil.

Die Höhe fb.10. Theil/ bey dem Mundloch da. und ce. macht man sie halb dick.

Und unten bey mg. hk.if. ein Theil.

Ein Petarde zu einer Brück/ von 60. biß 70. ℔. Metall schwer/ soll lang seyn einen Schuh/ hinten sieben und ein halben Zoll/ innerhalb fünff Zoll breit.

Das Metall solle dick seyn 15. Linien/ und 6. am Hals/ ohne den Ranfft zu rechnen/ und solle 10. Mündungen haben.

Eine Petarde zu einer Pforten/ jedoch nach Beschaffenheit der Sache/ wiegt 40. ℔. Metall.

Solle lang seyn 9. Zoll.
An dem Hals 5. Linien weit/ und
Das hinterste Theil 1. Zoll/ auch
Von innen 4. Zoll.

Eine Petard zu schlechten Pforten und Palisaden/ wiegt 15. ℔. an Metall.

Solle lang seyn 7. Zoll.
Am Hals 4. Linien dick/ und
Hinten 9.
Hat 4. Zoll Mündung/ und
3½. Zoll aussen/ die Galassa auch
Zwey Zoll innerhalb.

Man macht auch Petarden/ so inwendig drey ihrer Mündung hoch/und seynd dick an Metall 3½. Viertel Mündung/ haben unten bey der Mündung/ 3 starcke angegossene Ohren oder Ringe/ daß man die Petarde mit den Holtzschrauben als Brett anschrauben kan.

Diese Art Petarden haben auch einen Kopff einer Mündung hoch/ dardurch die Brandröhren eingeschraubt / und wird das Loch zu dem Zunderzeug mit gutem Zeug geschlagen/ der nit sehr rauschet/ jedoch der einen guten Brand hat.

Nota. Wañ die Zündröhre ein fünfften Theil der Mündung an der Dicke hält / so kan das Loch zu dem Zunder-Zeug ⅓. der Brandröhren Dicken weit seyn / und solle so weit von aussen durch den obern Kopff in die Petarden geschraubet seyn/ biß in das Mittel des eingesetzten Pulvers.

Der Brandröhren Zeug ist dieser.

℞. 4. Loth Pulver.
4. Loth Salpeter.
2. Loth Schwebel.
2. Loth Kohln.

Wie man die Petarde laden solle.

Die Ladung der Petarden ist unterschiedlich / es ist aber darbey ins gemein in acht zu nehmen/ daß man im Einsetzen des Pulvers dasselbige nicht zerknirsche noch zermalme/ und dienet hierzu das reingekörnte Pulver besser dann das Grobe/ es thut auch mehrern Effect.

Wann man demnach zween oder drey Zoll hoch Pulver hinein gethan hat/ solle man dasselbige mit einem zusammen gewickelten Tuch / fein satt / ohne Zermalmung der Pulverkörner eindrucken / oder ein rund Brett auff das Tach legen/ und mit einem Holtz darauff stampffen.

Man macht auch sonsten ein langes rundes Holtz / so lang als die Petarde/ ohngefehr in der Dicke eines Zolls/ setzt oder stellet es in die Mitte der Petard/ und drucket neben herum das Pulver fein satt ein/ ziehet hernach das Holtz herauß/ und füllet das Spatium mit Körn-Pulver/ (verstehe/ wann die Petarde gantz gefüllet.) Ebenmässig macht man durch das Zündloch/ biß auff das Korn-Pulver ein Höltzlein hinein/ ziehet es hernach herauß/ wann die Petarde geladen/ füllet solles mit seinem Pulver/ biß an das Zündloch.

Zu dem Zundpulver nehmen etlichen halb Meelpulver/ nnd halb Salpeter/ wohl untereinander gemenget.

Oder füllet die Zundröhre mit nachgesetztem Zeug/ so von 5. Loth Salpeter/ 3. Loth Schwebel/ 2. Loth Kohln gemacht ist.

Damit aber der Zunder nicht mit Wasser möge außgelöschet werden/ so nimmt man

1. Theil Salpeter.

2. Theil Schwebel.

3. Theil Pulver/ gestossen und wol durcheinander gemenget.

Etliche nehmen zur Ladung einer Petarde eine andere Composition, nemlich/

Man zerlasset Schwebel in einem irdenen verglasten Pfännlein/ rühret hernach lebendiges Queckfilber darunter/ hernach nimmt man des besten Pirschpulvers/ und allezeit unter ein ℔. Pulver drey Loth voriger Materi/ des Schwebels und Queckfilbers/ darunter noch ferner ½. Loth Saltz/ setzt also das Pulver um die Brandröhre wol zusammen/ aber nicht zu hart/ schneidet eine runde Scheibe von dünnem Leder/ oder gepaptem Papier/ druckt dieselbige ¼. Zolls tief in die Petarde auff das Pulver.

Ferner nimt man zu einem Pfund Wachs zehen Loth Terpentin/ wol unter einander gerühret und zerlassen/ füllet damit die Löcher über dem papiernen Spiegel vollend auß.

Oder aber/ wann die Petarde geladen/ biß ohngefehr oben noch ein Zoll hoch leer/ so legt man auff daß Pulver Flachs/ fein dicht/ und macht auf solches einen höltzern Spont/ welcher gantz getrang in die Petarde gehen solle/ über solches legt man ein leinen Tuch/ so mit Terpentin überzogen/ ferner ein ander Tuch darauff/ und mit Stricken verbunden/ mit Bech überzogen/ hernach in das Bett eingesetzt/ und vollend zum Gebrauch verfertiget.

Das Patrill-Brett zu der Petarde zu verfertigen/ hat man zwar keine sonderliche Regel/ wird aber zu einem Exempel nachfolgende Art vorgestellet: Ge-

Gesetzt / man hätte eine Petarde / so ungefehr 10. Zoll dick wäre / so macht man das Bett ins gevierte lang / nemlich / zween Schuh und 3. Zoll / die Dicke desselben solle seyn 2. und ein halber Zoll.

Das Brett solle an der einen Seiten über das Creutz / wie auch an den Enden um und um mit Eissen beschlagen seyn.

Oben an dem Brett solle ein eyssern Haken / so mit A. bezeichnet / gemacht werden / daran die Petarde an den Haken B. gehänget werden kan.

Nota. Wann die Petarde fest an das Brett geschraubet worden / muß man unten auff dem Brett um den Spiegel die Petarde mit nachfolgender Kütt verkütten.

℞. Ein Pfund Bech.

Ein halb Pfund Terpentin / zerlasset es durch einander über einem Kohlfeur / und verküttet es aussen herumb auf dem Brett.

V.

Wie die Petarden zu appliciren / und was darbey zu mercken.

Wann man eine Petarde an einem Ort anbringen wil / hat man nachfolgende Sachen zu bedencken;

1. Muß man gute Kundschafft von den Pforten / Schlagbäumen / Palisaden / Schußgattern / und ander Dinge so verhinderlich seyn möchten / haben.

2. Ob man von den Mauren / Thürnen / oder auff der Seite aus den Schußlöchern vor das Thor oder Ort / wo man die Petarde ansetzen wolte / schiessen oder sehen könne?

3. Ob man über / oder durch einen Graben muß / wie tief derselbige / ob er trocken oder voll Wasser?

4. Ob man Vorstädte / alte / gemeine oder andere Verdeckungen zum Vortheil haben könne / daß man sehen könne / was bey den Pforten vorgehet / oder geschiehet.

Wie eine Petarde angehänget wird / ist in der Figur Z. zu sehen.

VI.

Von dem Effect der Petarden.

Die Würckung und der Effect der Petarden / ist starck oder schwach / je nachdeme man die Petarden groß oder klein macht / und kan man damit starcke Pforten / Gattern / Palisaden / und höltzerne Brucken / / wie auch zimliche starcke Mauren / sprengen und einschlagen.

Weiln aber von dem Gebrauch und Effect der Petarden in diesem Tractätlein an seinem Orth ein mehrers gehandelt wird / ist es nicht nöthig hiervon fernere Umstände zu machen.

Wie die Petarden appliciret und angehänget werden / ist auß der Figur Aa. zu sehen.

VII.

Wie viel man Geschütz / Munition / Büchsenmeister / Pferde und Geschirr bey einer Armee im Felde und in einer Belägerung vonnöthen habe.

Wie viel man groß Geschütz bey einer Armee vonnöthen habe / kan man keine gewisse Anzahl setzen / bevorab weiln man sich nach dem Land / worinn man Kriege führen will / und nach dem jenigen was man damit vorhabens ist / richten muß.

Wann man demnach mit etlich Stücken zu Felde ziehen will / muß man wissen /

1. Wie lang man zu marchiren /
2. Ob mehr Ammunition oder dergleichen folgen kan.
3. Ob man unter Wegen Pässe oder Oerter zu beschiessen / und demnach seine Rechnung und Uberschlag machen.

Also auch bey einer belägerten Statt /

1. Was / und wie viel Stücke man vonnöthen zur Defension.
2. Wie viel Munition darzu gehörig.
3. Wie lang man vermeynt die Belägerung außzuhalten / rc.

Oben in der vierdten Class. pag. m. 80. ist etwas Erinnerung geschehen/wie viel man zu 40000. Mann groß Geschütz ohngefehr haben müste / wird also noch ferner zur Nachricht hierbey gesetzt.

Was ein Commendant oder Officirer bey der Artilleria/zu einem Feld-Zug/ für Gattungen der Stücke/mit aller Zugehör bestellen und anordnen solle.

Erstlichen/man wolte mit 3000. Mann zu Fuß/einen Anschlag und March eylend vornehmen/darzu man bedörfftig zwey zwölffpfundige / und vier Regiments-Stücken/ ist man derowegen darzu benöthiget nachfolgender Sachen.

	Pferde.
1. Zwey 12. pfündige Stücke mundirt / darzu .	16.
2. Vier 4. pfündige Regiments-Stücke mundirt / darzu	8.
3. Zwey Schieß-Karn.	4.
Summa	28. Pferde.

4. Drey Ladfäßlein.
5. Ein Ladzeug zu 12. pfund.
6. Ein Ladzeug zu 4. pfund.
7. Zween Protznägel zu 12. pfund.
8. Drey Protznägel zu 4. pfund.
9. Zween halbe Wagen.
10. Zwo Winden.
11. Zwey lange Handsäil.
12. Ein 12. pfündig Stückrad.
13. Vier Tragküssen.
14. Sechs Laternen.
15. Zehen Rad-Bande.
16. Hundert Rad-Nägel.
17. Dreyssig paar Wagen-Stränge.
18. Zehen paar Anspann.

19. Zweyhundert Hufeissen.
20. Drey tausend Hufnägel.
21. Hundert Pfund Schmeer.
22. Sechs Richtkeyl.
23. Sechs Hebbäume.
24. Zwantzig Pfund Cordel.
25. Zwo Hengketten.
26. Eine zwölffpfündige Axt.
27. Zehen Lönsen.

Schantz-Zeug.

150. Schüppen.
100. Spaden.
40. Hacken.
30. Pickel.
30. Aexte.

Summa in allem 350.

Stück-Kugeln.

120.	Zwölffpfündige Kugeln thun	1440. pfund.
8.	Zwölffpfündige Cartätschen	96. pfund.
250.	Vierpfündige Kugeln/thun	1000. pfund.
20.	Vierpfündige Cartätschen/thun	80. pfund.

Suma 2616. Pfund.
Thun 24. Centner und 24. Pf. den Centner à 108. Pfund gerechnet.

Munition zu den Stücken.

Zu den zwölffpfündigen Kugeln	480. Pfund Pulver
Zu den zwölffpfündigen Cartätschen	32 Pfund
Zu den vierpfündigen Kugeln	312. Pfund
Zu den vierpfündigen Cartätschen	25. Pfund

Summa 849. Pf. Pulver.
Thun 7. Centner 93. Pfund Pulver.

Lunden zu den Stücken	3.	Centner.
Handgranaden	250.	Stück.
Petarden	6.	Stück.

Wägen zur Munition. Pferd

Ein Wagen zur Munition . . .	6.
Ein Wagen zum Geschirr . . .	6.
Ein Wagen zum Schanzzeug . . .	6.
Zween Wagen zu den Kugeln . . .	12.
5. Wagen und	30. Pferd

Munition für 3000. Mann.

Infanteri		Cent.	Pfund.
Pulver		27.	48.
Lunden		30.	--------
Kugeln . .	40000. Stück/	36.	-------
	Summa	93.	48.

Sieben Wägen für die Infanteri.
Zu jedem Wagen 6. Pferde/thun 12. Wägen 72. Pferd.
28. Pferd.

Summa 100. Pferde.

Hierzu gehören Artilleri-Personen

Ein Capitäin zu den Stücken.
Ein Stück-Juncker.
Ein Petardirer.
Ein Fourierer.
Ein Zeugschreiber.
Drey Conducteurs zur Munition.
Ein Pulverbender.
Ein Corporal von den Constabeln.
Acht Constabel.
Sechs Handlanger.

Werck-Leute.

Zween Schmiede.
Zween Zimmerleute.
Ein Wagner.

Zu den Pferden.

Ein Wagenmeister
Drey Einspenniger oder Corporal.
Ein Geschirr-Meister.
Zwey Schmid-Knechte.
Funfftzig Fuhrknechte.

Ein anderer Uberschlag/

Was zu vier halben Carthaunen/und einem Feuermörsel gehörig / ins Felde zu führen.

Erstlich/vier halbe Canon mundirt.
Zwo l'Affuiten, im Vorrath.
Zween Ladzeug im Vorrath.
Vier Trollwägen/mundirt.
Ein Feuermörsel mundirt.
50. paar Anspann/zu den Stücken } 102. paar Anspann.
40. Paar zu den l'Affuiten.
12. Paar im Vorrath.
Drey lange Hand-Sail.
Vier Hemmsail.
Zwey Stück-Winden. } Vier Winden.
Zwey Wagen-Winden.
Zwey Stückräder im Vorrath.
Ein Hebzeug mundirt.
6. paar Zugstricke.
8. Heb-Bäume.
10. Richtkeyl.
300. Pfund Schmeer.

400. Hufeissen.
7000. Hufnägel.
Sechs Protznägel.
Drey Protznägel in Vorrath.
Zweyhundert und 50. Radnägel.
Zwantzig Radband.
Zwantzig Kummeter in Vorrath.
Zwölff Hintergeschirr.
Viertzig Zaum in Vorrath.
Funfftzig paar ledern Strupffen oder Riemen.
Zwölff stück Lönsen.
Ein 100. höltzerne Küppel zum Anspann.

Schantz-Zeug.

Ein hundert und 80. Schüppen.
Ein hundert Spaden.
Viertzig Hacken.
Fünff und dreyssig Pickel.
Viertzig Aexte.

Summa 365. Stück.

Stück-Kugeln.

Zwey hundert 24. pfündige / thun 4800. ℔.
Seynd 44. Centner 48. ℔.

Munition hierzu.

Zwey tausend vier hundert ℔. Pulver / thun 22. Centner und 24. ℔.

Granaden-Kugeln.

Zu dem Böller von 30. Pfund Stein.
Achtzig gefüllte Granaden / jede zu 54. Pfund / thun 40. Centner.
Zwey hundert ℔. Pulver zu den Granaden / thun 1. Centner 92. Pfund.

Lunten

Lunten zu den Stücken.

Vier Centner Lunten.
Item/
Sechzig Pfund Bind-Sailer.
Zwey Pulvermaß zum Böller.
Vier Kugelformen.

Munition für 1200. Mann Infanteria.

Pulver . . .	10.	Centner.
Lunten . . .	40.	Centner.
Kugeln 2000. Stück/ .	12.	Centner.

Summa 62. Cent.

Hand-Granaden 100. Stück.

Wägen.

Drey Wägen zu der Munition vor die Infanteria.
Zween Wägen zu der Munition zu den Stücken.
Drey Wägen zu dem Feuerwerck.
Drey Kugelwägen.
Ein Wagen zu dem Feuermörser.
Ein Wagen zu Böllen und Brück-Bäumen.
Ein Wagen zum Schantzzeug.
Ein Wagen zum Geschirr.
Ein Wagen zur Geräthschafft der Wagner/Schmid/und anderer Sachen.

Summa 16. Wägen.

Für jeden Wagen 6. Pferd/ thun 96. Pferd.
Vor ein halbe Carthaun 16. Pferd/ thun 4. halbe Carthaunen . . . 64. Pferd.
Vor ein l'Affuite 10. Pferd/ thun 4. l'Affuiten 40. Pferd.

Summa 200. Pferd.

Artilleri-

Artilleri-Personen.

Ein Major.
Ein Commissarius.
Ein Quartiermeister.
Ein Stück-Juncker.
Ein Feuerwercker.
Ein Zeug-Diener.
Ein Pulver-Bender.
Ein Profoß.
Ein Corporal von Constabeln.
Ein Conducteur und Feuerwercker.
Acht Constabel.
Zwölff Handlanger.

Werck-Leute.

Zween Schmiede.
Zwey Zimmerleuth.
Ein Brückenmeister.
Ein Wagner.

Summa 36. Personen.

Uberschlag/
Was zu vier zwölffpfündigen Stücken ins Feld gehöret.

4. Zwölffpfündige Stücke mundirt.
1. Vorder-Wagen darzu.
1. Zwölffpfündig ledig Rad.
2. Lad-Zeug darzu im Vorrath.
1. Heb-Bock complet.
6. Richt-Keyl.
10. Hand-Bäume.
4. Parillen.
6. Halbe Wagen.
2. Grosse Winden.

4. Zwölff-

4. Zwölffpfündige Stuck-Achsen.
3. Zwölffpfündige Protznägel.
4. Heng-Ketten.
40. paar Zug-Stricke.
12. Hinter-Geschirr.
12. Kommeter.
4. Trag-Küssen.
6. Laternen.
12. Bauchgurtten.
50. paar Waagen-Strenge.
30. paar Knüpffel.
50. Pfund Bindgarn oder Sail.
2. Lange Zugsail.
4. Neue Lönsen.
4. Neue Sail.
6. Lönsen.
10. Radband.
10. Schin-Nägel.
150. Kupffer-Nägel.
300. Hufeissen.
4000. Hufnägel.
200. Pfund Schmeer.

Ein Zimmerzeug. Ein Schmidzeug. Ein Wagnerzeug. Ein Sattlerzeug.	Auff einem Wagen.

Schantz-Zeug.

300. Schüppen.
200. Spaden.
6. Hauen.
50. Picken.
50. Aexte.
30. Hand-Beyhl.

Summa 2400. Stück.
Thun 30. Centner / erfordern 2. Wägen.

Kugeln.

Kugeln.

240. Zwölffpfündige Kugeln.
16. Zwölffpfündige Cartätschen.

Sum. 256. Stück/thun 3. Wägen.

Munition zu den Stücken.

1200. ℔. Pulver zu den 12. Stücken.
80. ℔. Pulver zu den Cartätschen.

Sum. 1280. ℔. Pulver/hierzu 1. Wagen.

Ferner.

4. Petarden.
150. Granaden.

Wägen.

Zu dem Geräthe. . .	1. Wagen.
Zu dem Geschirr. . .	1. Wagen.
Zu dem Schantz-Zeug. .	2. Wägen.
Zu dem Pulver. : .	1. Wagen.
Zu den Kugeln. . . .	2. Wägen.
Zu dem Feuerwerck. . .	1. Wagen.
Zu dem Handzeug. . .	1. Wagen.
	Summa 9. Wägen.

Pferde.

Zu den vier zwölffpfündigen Stücken / zu jedem Stück 8. Pferd / thun . . . 32. Pferd.
Zu dem Protzer/ ein Wagen. . . . 2. Pferd.

Summa 34. Pferd.

Uberschlag/
Was zu acht Regiments-Stücken ins Feld gehöret.

Erstlich 8. Regiments-Stück complet.

3. Schieß-

3. Schieß-Karren.		
18. Centner Pulver.	}	5. Wägen.
20. Centner Lunten.		

1000. Mußqueten-Kugeln.
2. Wagen mit Schantzzeug.
12. Paar Wägenstränge.
2. Winden.
2. Protznägel.
2. Pulver Maß.
3. Ladfässer.
24. Cartätschen.
500. Stück Schantzzeug.
180. Nied-Nägel.
50. ℔. Schmeer.

Überschlag/

Was zu drey gantzen Carthaunen im Felde gehört.

Erstlich drey gantze Carthaunen Mundirt/schiessen 48. ℔. Eissen.
Drey Block-Wägen/mit aller Zugehör.
Munition zu jedem Schuß 24. Pfund. 72000. ℔.
Kugeln zu 48. Pfund. 300. Stück wiegen. 14400. ℔.
Lunden für 6. Wochen oder 2. Monat. 1000. ℔.
Zug-Pferd 45.
Vor jedem Stück 15. oder 16. je nachdeme der Weg weit/ böß oder lang.
Stück-Junckern 3.
Constabel 9.
Handlanger 30.
Geschirrmeister 2.
Zimmerleut mit einem Bock und Hebzeug/ samt anderer Gereitschafft 100.
Schantzgräber mit ihrer Gereitschafft 100.

Ein

Ein Provoß mit 2. Dienern.

Lang Ziehe-Sail 2. sollen lang seyn 40. Clafftern / und so dick / als ein Glocken-Sail / für 100. Mann daran zu ziehen.

Eychene Dihl / zu jeder Batterey 12. sollen lang seyn 12. Schue.

Balcken und Rippe zur Bettung 15.

Neun Säiler / damit man die Stücke auff und von der Batterey ziehet / jedes 5. Klafftern lang.

Zu dem Vorrath soll man mitnehmen.

1. L'Affuite zu der gantzen Carthaun.
1. Blochwagen.
6. Fuhrwägen.
2. Räder.
5. Ziehe-Pferd.
1. Bock oder Hebzeug mit aller Zugehör.
50. paar Zug-Säiler / jedes 3. Klaffter lang.
2000. küpffern Nägel.
5. Schaffs-Häute.
12. härine Decken zu dem Pulver / wie auch die Stücke mit abzukülen.
9. Eiserne Heb-Eisen.
9. Wischer.
9. Ladschauffeln.
9. Setzbalcken.
18. Richtkeyl.
2. Winden.

Zu jedem Stück ein ledern Aymer / darinn man Wasser bey den Stücken haben solle.

2000. Pfund Lunden im Vorrath.

24. Lönssen vor die Stückräder.

1. Schmidt mit zween Knechten / Blaßbalg / Amboß / 4. grosse Hämmer / die Schlagbäume damit auff zu schlagen.

Ein Wagner mit seinem Knecht.

100. Schüppen/Hauen/Pickel und Beyl/jeder Sort.
3000. geflochtene Hurten/derer gehen 24. biß 30. auff einen Wagen/darzwischen kan man Kraut und Kugeln laden.
12. Wägen im Vorrath/ da man auff einem 1200. Pfund schwehr führen kan.

Wie viel man groß Geschütz bey einer Vestung haben solle.

Wie ein real-vester Ort mit Geschütz zu versehen / hat man darbey zu bedencken.

Erstlich ob die Vestung auff einem hohen felsigtem Berg/ und also von Natur vest.

2. Ob die Vestung in einem grossen und tieffen Morast/ und mit starcken Pässen zu verwahren seye.

3. Ob die Vestung mit tieffen Wasser von einer See umbgeben.

4. Ob die Vestung nur auff einer Seite auff dem Lande könne angegriffen werden.

5. Ob die Vestung auff ebenem sandigten Land / mit gefütterten trocknen oder nassen Gräben/oder aber mit ungefütterten Gräben.

6. Ob die Vestung mit Aussenwercken / Ravelinen/ halben Monden / Horn-Wercken / Cron-Wercken/ Faussebrayen, Contrescarpen versehen/und zu besetzen seye.

Und was dergleichen Considerationes mehr seyn mögen.

1. Ist demnach hierauff zu wissen/was anbelanget die jenigen Vestungen/ so auff hohen Bergen und Felsen liegen/ daß man solchen schwerlich beykommen kan/ weilen die Natur denselbigen so grosse Hülffe thut/ und derowegen nicht nothwendig eine solche Vestung mit grossem Geschütz zu belegen/ ausgenommen man wolte an diesem Ort ein Magazin/Zeughaus und dergleichen auffrichten/und damit andere umbliegende Oerter zu versehen.

2. Was anbelanget die Vestungen/ so in dem Morast liegen/muß man sich darnach richten/ was der Feind zu seinem

nem Vortheil haben könte / und an welchem Ort man am schwächsten / da man dann dargegen sich gebührend mit Geschütz zu verwahren.

3. Vestungen so in tieffen Wassern/oder in der See liegen/denen man nur mit Schiffen beykommen kan/bedörffen nicht so viel Geschütz / als eine Vestung so auff dem Lande ligt/ da der Feind adprochiren kan. Hat man aber

4. Eine Vestung / die nur auff eine Seite das Wasser vor dem Feind frey und ungehindert / aber auff der andern Seite das Land / daß der Feind dieselbige angreiffen und molestiren kan/ gibt alsdann die Vernunfft/ sich an diesen Ort mit dem meisten Geschütz zu versichern.

5. Betreffend eine Vestung so auff sandigtem Land und böser Erde gebauet/erfordert mehr Geschütz/ dann ein Vestung so auff guter Erde / weilen der Feind jene bald ruiniren und zu nicht machen kan.

6. Wann eine Vestung von guter Erde gebauet/und mit Aussenwercken umbgeben/solle man in Besetzung derselben/ mit nachfolgenden Stücken versehen/nemlichen:

Auff jedes Bollwerck (verstehe/wann dasselbige von dem Feind angegriffen werden solte) **gehören auffs wenigste neun Stücke.**

1. Vornen auff die pointe oder Eck der beyden Gesicht-linien deß Bollwercks ein halbe Carthaune. A.

2. Auff der rechten Hand und Seiten der Gesicht-Lini neben der halben Carthaune/ eine **Falcone/die 6. Pfund** schiest. B.

3. Auff der lincken Hand/neben der halben Carthaun/ein **doppelt Falconet** / so **zwey Pfund** schiest C.

4. Auff der Espaule oder Streich der rechten Hand / in die Mitte derselben /**ein zwölffpfündig oder viertel-Carthaun** / D. auff der eine Seiten ein achtpfündig oder Qvartier-Schlang. E. und auff der andern Seiten ein Falconet, so zwey Pfund schiest. F.

5. Also auch auff die Espaule der lincken Hand/wie in der Figur sub Lit, Bb. mit G. H und I. bezeichnet zu sehen.

Kan man also nach diesem leichtlich den Uberschlag machen / wieviel man groß Geschütz bey einer jeden Vestung/ wo man am schwächsten / und von dem Feind angegriffen/ von nöthen haben möchte.

Zu besagter Bestellung und Anordnung deß Geschützes/ auff ein Bollwerck gehören drey Constabel oder Büchsenmeister/ jeder hat zween Handlanger/ es sollen aber so wol die Büchsenmeister als Handlanger doppel genommen werden damit solche einander im Tag und Nacht ablösen/ und wo etwan einer von dem Feinde geschossen/ oder sonsten verletzt/ dieselbige wieder ersetzen könne / seynd also zu jedem Bollwerck

Sechs Büchsenmeister und zwölff Handlanger. Darzu dannoch ein zugegebner Handlanger/ so Pulver und andere nothwendige Sachen beyträgt.

Nota. Man solle auch auffs allerwenigste / alles Geschütz doppelt und in Vorrath haben/ damit/ wann von dem Feind ein oder anders ruiniret / oder sonsten durch andern Unfall/ solches zersprengt oder zerbrochen würde/ man ein anders an dessen Stelle habe könne.

Was ferner bey dem grossen Geschütz einer Vestung nöthig zu wissen ist hinten in der XLI. Class. bey der Defension und Gegenwehr mit mehrerm umbständig zu ersehen.

Classis VIII.

Vom Kriegs-Exercitz ins gemein.

WAnn man demnach Reuterey und Fußvolck geworben/ ausgewehlet/ und mit aller Zugehör mundirt; soll man vor allen Dingen dahin trachten / daß dieselbige mit ihren Waffen wol exerciret und geübet werden; dann

Ohne Ubung kan kein guter Kriegsmann seyn.

Die Ubung und das Exercitz bestehet aber in dreyen vornehmen Stücken.

1. Den

1. **Den Leib** dispos, **hurtig / geschickt und arbeitsam zu machen.**

2. **Die Waffen recht zu führen und zu gebrauchen.**

3. **Die Ordnung wissen zu halten.**

1. Was anbelanget den Leib hurtig und geschickt / auch arbeitsam zu machen / so bestehet dasselbige vornemlich in stetiger Ubung mit dem Gewehr und in der Arbeit.

Die Ubung deß Gewehrs / wie dasselbige wol zu führen und zu gebrauchen / ist entweder

Zu Pferd / oder
Zu Fuß.

Zu Pferd / geschihet solches mit Pistolen / Pantelier Rohr / und Hand-Degen mit und ohne Küraß.

Item / mit Gubernirung der Pferde / auff- und absitzen / wenden und lauffen zu lassen / rc.

Zu Fuß / mit Musqueten und Piquen / Casqueten und Bruststücken / zu stehen / marchiren und wenden.

Die Arbeit eines Soldaten / ist vornemlich / daß man denselbigen anführe und gebrauche zu dem Pallisaden hauen / tragen / setzen / einreissen. Item mit Schubkarren Erde zuführen / zu graben / Dämme und Gräben zu machen / und was dergleichen mehr.

Durch die stätige Arbeit / wird der Leib hurtig / leichtsam und starck gemacht / damit man dem Feind nachfolgen / oder leichtlich vorkommen / auch im Fall der Noth genugsame Gegenwehr und Resistentz thun könne. **Dann die Stücke mit Vortheil / Macht / Wehr und Waffen desto besser zu führen / den Stoß oder Sturm deß Feindes dardurch auffzuhalten.**

Durch eine vortheilhafftige Ubung wird ein Soldat viel muthiger und behertzter / seinen Gegentheil anzugreiffen / wann er siehet / daß durch solchen Vortheil / List und Griff / er dem Feinde vorkommen / und denselbigen überwinden kan.

Es wäre auch gut / daß ein Soldat schwimmen könte / im Fall der Noth man über ein Wasser setzen müste / da man

keine Brücken hätte / oder da man Kundschafften ausschicken/recognosciren/oder sonsten eylend über die tieffe Gräben setzen müste.

Nicht weniger ist auch nützlich / sich mit hoch- und weitspringen zu üben/über Gräben/Höltzer/Mauren/ und dergleichen; Dann im Fall der Noth solches einem jeden Soldaten wol zu Nutzen kommen wird/insonderheit bey den Anschlägen/Uberfallen und Besteigung der feindlichen Oerter oder in Verfolgung deß Feindes über Berg und Thal.

II. **Die Waffen recht zu führen** / muß man sich richten nach der Zeit und Gelegenheit/auch dencken / was man vor einen Feind vor sich habe/ ob derselbige frembde oder bekante Waffen führe/und wie demselbigen im Gegentheil zu begegnen.

Nota. Wie man mit dem Gewehr/ zu Pferd und zu Fuß/ nach jetziger gemeiner Art umbgehen/dasselbige bequem führen und gebrauchen solle / wird in nachfolgenden beyden Classen IX. und X. mit allen nothwendigen Umbständen ausführlich zu ersehen seyn.

III. Weilen aber nicht genug / daß ein Soldat hurtig und arbeitsam / auch daß er sein Gewehr wohl führe und verstehe/sondern daß er wisse dasselbige **mit guter Ordnung** zu thun nemlichen/er solle auch verstehen die Zeichen deß Trommelschlages / und der Trompeten zu dem March/ zur Wach und Lermen.

Item/wie man sich in Ordnung stellen.

Glieder und Reyhen halten/öffnen und schliessen.
Marchiren/
Still stehen/
Hinter und vor sich gehen/
Rechts oder Lincks umbwenden/
Mit dem Feind treffen/
Denselbigen verfolgen/oder
Zurück weichen/ꝛc. und was dergleichen mehr.

Derowegen: Ein starcker und behertzter Soldat/ ob wol derselbige geübet/und mit gutem Gewehr versehen jedoch/so derſel-

derselbige ohne Ordnung stehet oder geführet wird / ist alsdann viel schwächer als ein anderer ungeübter oder forchtsamer / so mit guter Ordnung ihme begegnet und verfolget. Dann

Die Unordnung schwächet und vermindert die Stärcke und Tapfferkeit der Soldaten.

Fehler und Mängel / die man in andern Sachen begehet / können bißweilen corrigirt und verbessert werden. Aber die man im Krieg begehet / kan man nicht verbessern / daß nicht gleich zumahl auff den begangenen Fehler die Straff erfolge.

Folget ferner von dem Exercitz zu Pferd.

Classis IX.

Vom Exercitz zu Pferd.

EInen Reuter / mit seinem Gewehr und Waffen zu exerciren / ist nöthig daß man ihme weise und unterrichte.

Erstlich / wie er sich waffnen / bekleiden und mundiren solle.

2. Wie er sein Pferd recht zaumen und satteln solle.

3. Wie er recht auffsitzen in die Steigbügel tretten / sich auff das Pferd schwingen und wieder absteigen solle.

4. Wie er zu Pferd sitzen solle nicht gar zu steiff noch gesperret / auch nicht gebucklicht oder krumm / insonderheit wann man Berg auff- oder abreiten muß / Item bey dem Galloppiren / Sprengen oder pariren.

5. Wie man den Zaum recht fassen und halten solle / im Reiten / Traben / Rennen / Pariren / Kehren und Wenden.

6. Wie man ein Pferd zu rechter Zeit / mit Worten / Sporen oder sonsten straffen solle.

7. Wie man mit den Sporen und Schenckeln ein Pferd forttreiben / wenden und zurück weichen solle.

8. Wie man ein Pferd mit dem Lauffen solle den Kopff

recht zu halten/ und zum Heben leichter/ und zum Kehren gehorsamer machen/ angewehnen.

9. Wie man ein Pferd im wenden starck behalten/ und in Volta, oder auff einem Repelon zu dem wenden/ in Trotta oder Galopp abrichten müsse/ damit nicht desto weniger Reuter und Pferd in seiner Stärcke bleibe.

10. Wie man ein Pferd leicht vorn zu heben/ und hinten zum Nachsetzen gewehnen müsse/ auff daß es dardurch zum Springen in die Weite und Höhe gebracht werde.

11. Wie man handeln solle im Stutzen/ Auffnehmen und Stillhalten/ damit man den Pferden die Mäuler nicht zerreisse/ noch sonsten irr mache.

Der Reuter soll noch ferner unterrichtet werden.

1. Wie er seine Pistol und Rohr laden/ spannen/ losschiessen/ wieder putzen und sauber halten solle.

2. Wie man nach der Scheibe/ oder einem andern stillstehenden Ding in einem vollen Galopp oder Rennen schiessen/ sich wenden/ und wieder eilend laden solle/ als zum Exempel. In der Figur sub lit. Cc. wird ein einfaches Exercitium nachfolgender Gestalt angestellet.

1. Man gräbt ein Holtz 8. 9. oder mehr Schue hoch über die Erde ein/ nemlich/ so hoch als ein Mann zu Pferd sitzet/ wolte man aber die Länge einer postur eines Soldaten zu Fuß machen/ so nimbt man die Mannslänge/ und kan beydes (so man wil) von Holtz ausgeschnitten und gemahlet werden/ entweder wie ein Reuter zu Pferd/ oder ein Musquetirer zu Fuß; Oder man hänget ein Scheiben an den Pfahl. ⊙

2. Die Distantz a. wo man anfangen solle/ kan auffs wenigste von dem Zihl ⊙ einen guten Musqueten- oder Pistolenschuß/ nach Beschaffenheit der Sachen/ gemacht werden.

3. Bey dieser Distantz nimbt der Reuter sein Bantelier-Rohr/ oder ziehet sein Pistol/ ladet/ spannet/ setzt den Han auff/ und macht sich fertig.

4. Bey b. fängt er zu traben/ und wird ihme gewiesen/

wie er

wie er sein Rohr oder Pistol fornen über sich/das Rohr hinten am Schafft/mit der rechten/besser aber vorn mit der lincken Hand/darinn er den Zaum hält/zugleich auch angreiffen soll.

5. Von c. solle er allgemach fort galloppiren/und gleichsam schlangenweiß auff die lincke Hand wenden / hernach auff die rechte Hand geschwind herumb ein wenig still halten/bey d. und etwas über die lincke Hand/mit dem Carabiner anschlagen/und nach dem Zihl loßschiessen / und gleichwol den Zaum in der lincken Hand halten/damit das Pferd im Schuß nicht scheu / auff eine Seite / oder sonsten fortspringen möge.

6. Thut den Han zurück auff dem Rohr / damit / wann das Rohr versagt / ferner kein Schad entstehe/ und rennet von d. ferner fort/schlangenweiß in e. f. und g.

7. Bey g. wird ihme gewiesen/im Rennen auch das Pistol auszuziehen / in die Höhe / und den Finger hinter dem Drucker zu halten/und alsdann gegen der lincken Hand dem Ziel eylend zureiten h. und so er nahe darbey herreittet/i. darauff Feuer geben/den Han zurück stossen/ k. und das Pistol wieder einstecken/ l. und sich wenden.

8. Die Seitenwehr über den lincken Arm ausziehen/damit man sich nicht schneide/oder sonsten verletze/und im rennen bey m. auff das Zeichen loß hauen/und nach dem ersten Platz wo man im Anfang gestanden/rennen/bey n. still halten/und inwendig deß Arms / den Degen wieder einstecken.

Nota. Dieses Exercitium dienet darzu/daß der Reuter sein Pferd probiren könne/ob sich dasselbige etwan vor dem Schuß oder vorgestelleten Bild scheue / sich gerne wenden lasse / auch daß er selbsten zum Gebrauch sein Gewehr wisse fertig und gewiß zu machen.

Gleichwie nun das Exercitz zu Pferd / mit den Rohren und Pistolen/ein nutzlich und nothwendiges Ding ist/ also und nicht viel weniger wird auch erfordert / daß ein Reuter wisse seine Seitenwehr/im Fall der Noth/ wann er sich verschossen/oder der Feind ihme gar zu nahe auff den Hals kömt/ zu gebrauchen und zu führen. Nemlichen/

1. Wie ein Reuter im Galopp oder Trab seine Seitenwehr ausziehen/entweder in der rechten/so er kein Rohr oder Lantze brauchet/ oder in der lincken Hand mit der Spitze über die Schulter ligend/ wann man ein mit dem Rohr oder Lantze treffen/ und nicht desto weniger die Seitenwehr bloß zur Hand haben wil/führen/damit hauen/stechen/ versetzen und geschwind wieder einstecken solle.

2. Ebenmässig/wie man das Pferd im Lauffen/ Wenden/ pariren / Treiben und Tringen/den Degen brauchen möge.

3. Bestehet das Exercitz auch im marchiren/der Reuter im Paß und Trab in ihren Gliedern und Reyhen/wie nemlich der Kürassirer sich beydes marchirens gebrauchen/ aber der Carabiner und Lantzirer vor dem Feind nicht bestehen könne: doch daß die Carabiner/wann sie auff die Kürassirer treffen/wol im Paß ihre Charge von weiten thun/und dannoch im Trab abtretten können.

4. Das Exercitz erfordert auch das rennen/und ist zweyerley nemlich Correra im vollen Lauff oder Galloppo, im Gallopiren/kommet zwar bey den Kürassirern selten vor/ aber die Carabiner und gemeine Reuter müssen galoppiren/ die Lantzirer aber die Correra oder das Rennen brauchen.

5. Bey dem Exercitz zu Pferd / wird auch entweder das Sprengen/nemlich/ wie man mit Pferden/über die Schlagbäume/ Gräben und nidrige Zäune/ in dem Weg liegende Höltzer oder andere Sachen / im Fall der Noth sprengen könne/gezeigt.

6. Endlichen auch/wie sich der Reuter zum schwimmen/ und das Pferd zum schwimmen angewehnen solle.

Zur Ausmundierung hat ein Reuter vonnöthen:

1. Ein gutes/ gesundes/ arbeitsames/ und nicht scheues Pferd/ das gern auff- und absitzen/ still stehet / und sich beschlagen läst.

2. Ein gut paar Pistolen/mit Teutschen Schlossen/und einem starcken und doppelten Spanner.

3. Ein dergleichen guten Carabiner / oder Bantelier-rohr / auch mit einem Teutschen Schloß.

4. Eine wolverdeckte Patronen-Täsch / mit seinen Raum-nadeln / samt gutem Zündkraut und Feuerstein im Vorraht.

5. Einen leichten Sattel / von gutem Leder / so wol ausge-füttert / mit einem niedrigen Sattelknopff / starcken Bauch- Brust- und Schwantzriemen.

6. Ein paar gute Hulffter / mit überziehenden Kappen / und ein starcke Halffter.

7. Ein starcken Zaum / mit seinem Gebiß / nemlich:

Zu einem hartmäulichen Pferd / gehöret ein doppelt Ge-biß / oder ein Galgengebiß und lange Stangen.

Einem weichmäuligen Pferd / ein einfaches und gerades Gebiß und kurtze Stangen.

8. Gute starcke Stegreiff / so nicht Eisen- und Rost-brüchig.

9. Gute starcke Huffeisen. Item /

10. Kamm / Bürsten / Strigel / Hamer und Nägel / so nit zu lang / und von guten zehem Eissen / und eine Zange.

11. Nadel und Fadem / sambt starcken Riemen von Leder / Drath und Schuh-Ahlen / ꝛc.

12. Ein gutes Koller / Rock / Hut und Mantel / Item / Reitstieffel / Handschuh und dergleichen.

13. Ein schußfrey Casquet / Brust und Rückstück.

Nota, Ehe man zu dem würcklichen Effect deß Exercitz schreitet / muß man zuvor nachfolgende Dinge wissen und verstehen /

1. Was ein Glied sey.
2. Was eine Reyhe seye.
3. Wie man aus einem Glied eine Reyhe machen solle.
4. Wie man aus einer Reyhe ein Glied machen solle.
5. Was heisse:

Euer Glieder recht.
Euer Reyhen recht.
Reyhen und Glieder recht.

6. Recht

6. Recht.
Rechts umb.
Lincks umb.
Rechts umbkehrt.
10. Lincks umbkehrt.
11. Rechts her stellt
12. Lincks herstellt/ ꝛc.

Dieses wird nachfolgend explicirt bey der Erinnerung der ersten Abtheilung deß Exercitz zu Fuß.

Folget demnach:

Von dem Exercitz zu Pferd an und vor sich selbsten.

Figura Dd.

Erstlich ordnet man die beste/ und wohlberittene Reuter vornen in das vorder Glied/ also auch neben auff den beyden Seiten/ und hinten/ damit man besser Tropp halten/ und sich ohne Unordnung desto leichter schwingen möge/ läst sie demnach still seyn/ und fleissig auffmercken/ was man ihnen befihlet/ nemlich/ auff nachfolgende Weise:

1. Macht den rechten Steigreiff loß.
2. Schwingt euch vom Pferd.
3. Nehmt den Zaum zwischen die Mittelfinger/ in die lincke Hand.
4. Schwingt euch auff das Pferd.
5. Nehmt das Bantelier vor euch.
6. Halt das Rohr hoch.
7. Ladet.
8. Spannt.
9. Rechts umb: Her stellt euch.
10. Lincks umb: Her stellt euch.
11. Rechts umbkehre euch: Her stellt euch.
12. Lincks umbkehrt euch.
13. Richtet die Glieder/ und haltet die Pferds-Köpffe gleich.

14. Richtet

14. Richtet die Reyhen.

Figura Ee.

1. Das vorder Glied mach die Bantelier-Rohr fertig.
2. Laß das Bantelier-Rohr im Hacken.
3. Im Schritt.
4. Trappt.
5. Calloppirt und gebt Feuer.
6. Rechts abgeritten.
7. Hengt euch hinten wieder an das Glied.
8. Ladet/werfft/und hängt das Pantelier-Rohr wieder an die Seiten.

Figura F f.

1. Die vier Reyhen auff der rechten Seiten/machen die Gewehr fertig.
2. Die Pistol aus der Hulffter.
3. Im Schritt.
4. Trappt.
5. Calloppirt.
6. Gebt Feuer.
7. Steckt die Pistolen ein.
8. Ziehet die Pistolen aus.
9. Gebt lincks (oder rechts) oder hinterwarts Feuer.
10. Lincks schwengt euch.
11. Ziehet von Leder/rechts schwengt euch/steckt ein.
12. Calloppirt/stellt euch wieder in die Reyhen.

Figura Gg.

1. Die Glieder/ schwengt euch nach einander in die Ordnung.
2. Im Schritt.
3. Trappt.
4. Calloppirt.
5. Gebt Feur.
6. Das Pantelier auff die Seiten.
7. Die Pistol aus der Hulffter.
8. Ziehet den Han auff.
9. Lincks schwengt euch.

10. Gebt

10. Gebt Feuer.
11. Die Pistol wieder ein.
12. Die ander Pistol aus.
13. Gebt Feuer.
14. Rechts schwengt euch.
15. Steckt die Pistol ein.
16. Zieht von Leder.
17. Lincks schwengt euch,
18. Steckt ein.
19. Carrirt.
20. Her stellt euch wieder in eure Glieder.

Figura Hh.

1. Rechts dupplirt eure Glieder.
2. Her stellt euch.
3. Lincks dupplirt eure Glieder.
4. Her stellt euch.
5. Richt eure Glieder.
6. Richt eure Reyhen:

Fig. Ii

1. Rechts dupplirt die Reyhen.
2. Her stellt euch.
3. Lincks dupplirt die Reyhen.
4. Her stellt euch.

Fig. Kk.

1. Mit halber Ordnung/rechts dupplirt die Glieder.
2. Lincks her stellt euch.
3. Mit halber Ordnung/lincks dupplirt die Glieder.
4. Her stellt euch.

Fig. Ll.

1. Mit halber ablanger Ordnung/rechts dupplirn die Ordnung der Reyhen.
2. Lincks her stellt euch.
3. Richtet die Glieder.
4. Richtet die Reyhen.

Fig. Mm.

1. Mit halber ablanger Ordnung.

Lincks

Lincks dupplirten die Ordnung.
2. Rechts her stellt euch.

Fig. Nn.

1. Rechts beschliest die Ordnung.
2. Lincks beschliest die Ordnung.
3. Vorwarts beschliest die Ordnung.
4. In alle Wege beschliest die Ordnung.

Fig. Oo.

1. Rechts schwengt mit der Ordnung.
2. Lincks schwengt mit der Ordnung.
3. Halt.
4. Rechts und Lincks zugleich/schwengt die Ordnung.

Nota,

Bey der Reuterey Exercitz ist ins gemein zu wissen/ daß die einfache Distantz vier Schritt / und die doppelte acht Schritt seyn solle/ und kan man in den Distantzen sich richten nach der Beschreibung von Battallien hinten in der XX. Class

Die gemeine Ubung zu Pferd mit dem Pantelier Rohr und Pistolen aber bestehet hierin:

1. Nehmt euren Stand Einfach/doppelt.
2. Fast den Zaum mit der lincken Hand zwischen beede Mittel-Finger.
3. Macht den rechten Stegreiff loß.
4. Werfft das Pantelier-Rohr auff den Rücken.
5. Schwingt euch vom Pferd.
6. Fasset den Zaum/und schwengt euch auff das Pferd.
7. Zieht das Pistol aus.
8. Schwingt euch vom Pferd.
9. Schwingt euch in Sattel.
10. Richt eure Glieder und.
11. haltet die Pferdsköpff gleich.
12. Richtet eure Reyhen.
13. Rechts umb/her stellt euch.
14. Lincks umb/her stellt euch.
15. Rechts umb kehrt euch/Lincks her stellt euch.

16. Lincks

16. Lincks umbkehrt euch: Rechts her stellt euch.
17. Rechts doppliret euere Glieder: Lincks her stellt euch.
18. Lincks doppliret die Glieder: Rechts her stellt euch.
19. Mit halber Ordnung rechts vorwarts doppliret: her stellt euch.
20. Lincks vorwarts doppliret die Glieder: Rechts her stellt euch.
21. Beschliest vorwarts.
22. Beschliest hinterwarts.
23. Beschliest Rechts.
24. Beschliest lincks die Ordnung.
25. Lincks schwengt euch im Schritt.
26. Im Trapp.
27. Im Calopp.
28. Carrier.
29. Rechts schwengt euch/im Schritt.
30. Im Trapp.
31. Im Calopp.
32. Im Carrier.
33. Oeffnet eure Glieder und Reyhen vorwarts.
54. Oeffnet eure Glieder und Reyhen hinterwarts.
35. Oeffnet eure Glieder und Reyhen rechts.
36. Oeffnet eure Glieder und Reyhen lincks.
37. Nehmt euer Pantelier-Rohr/ halts auffrecht.
38. Halt den Zaum in der lincken Hand/ legt das Rohr darein.
39. Halt vorn das Rohr hoch.
40. Nehmt den Spanner.
41. Spannet.
42. Thut Pulver in die Pfann.
43. Macht die Pfann zu.
44. Ladet.
45. Ziehet den Han auff.
46. Behalt das Rohr im Hacken.
47. Das äusserst Glied in Schritt.
48. Im Calopp.

49. Im

49. Im Calopp.
50. Im Carrir.
51. Legt an (im Riemen.)
52. Gebt Feuer.
53. Henckt euch wieder Lincks in den Reyhen.
54. Werfft das Vantelier-Rohr wieder an die Seiten.
55. Das ander Glied mache sich fertig.

Die Ubung zu Pferd mit dem Pistol allein.

1. Zieht die Pistolen aus der Hulffter.
2. Macht euch fertig zum Schiessen.
3. Das erste Glied begebe sich im Reyhen.
4. Im Schritt.
5. Im Calopp.
6. Im Carrier.
7. Rechts gebt Feuer.
8. Steckt die Pistolen ein.
9. Lincks schwengt euch.
10. Zieht die Pistol aus.
11. Den Hanen auff.
12. Lincks gebt Feuer.
13. Steckt die Pistol ein.
14. Rechts schwengt euch/und ziehet von Leder.
15. Trappt.
16. Calloppirt.
17. Im Carrier.
18. Hengt euch wieder an die Glieder hinten.

Folget ferner/ Wie man sich mit geschlossenen Squadronen schwengen solle.

1. Rechts/
2. Lincks/
3. Vorwarts/
4. Hinterwarts/

} beschliest die Ordnung.

5. Schwengt euch mit gantzer Ordnung/ { Rechts. / Lincks.

6. Nehmt den { Schritt. / Trapp. / Callopp. / Carrier.

7. Rechts oder Lincks oder
8. Recht und Lincks abmarchirt.
9. Hengt euch hinten an die Glieder.

Classis X.

Vom Exercitz zu Fuß.

Das Exercitz zu Fuß ist ins gemein zweyerley.

1. Mit der Musquete.
2. Mit der Pique.

Bey dem Exercitz mit der Musquet / ist bey der einfachen Verrichtung nachfolgendes in acht zu nehmen.

Figura Pp.

Erstlichen ist zu wissen/ wie ein Musquetier mit seiner Musquet auff die Erde gestellet stehen/ und dieselbige auff- und von der Achsel nehmen / auch wie er laden/ anschlagen und Feuer geben solle. Nemlichen:

1. Die beyde Füsse, sollen fein gleich in rechter Distantz neben einander/ und der Leib gerad und auffrecht stehen.
2. Das Rohr gegen dem Mann/ und der Kolben der Musquet neben dem rechten Fuß.
3. Mit der rechten Hand solle er das Rohr oben fassen/ und in der lincken Hand beyde Ende der Lunden angezündet/ zwischen beyden klein- und Mittel-Finger gestecket seyn.

I. **Nehmet die Musquet auff die Achsel.**

4. Tritt hinten mit dem rechten Fuß ein wenig zu rück / setze ihn vor/ und erhebe die Musquet vom Boden/ fast mit der lincken

lincken Hand die Mitte deß Schaffts / laß die rechte Hand fahren und fasset mit derselben die Musquet hinter den Zündpfannen halt sie vom Leib hoch.

5. In Erstellung deß rechten Fusses lege die Musquet auff die lincke Achsel fasset den Kolben mit der lincken Hand zwischen dem Griff und Ende desselben / die Pfann soll hart an der Achsel liegen.

II. Halt hinten das Rohr hoch.

III. Nehmet die Musquet von der Achsel / nemlich:

1. Wendet das Rohr gegen dem Hals umb / und last vorn die Musquet abwarts sincken.

2. Erhebt den lincken Elenbogen / und fasset mit der rechten Hand die Musquet hinter der Pfannen.

3. Trettet mit dem rechten Fuß zu rück / und nehmet sie also von der Achsel.

IV. Legt die Musquet in die lincke Hand.
Halt das Rohr eben / gerad und hoch vorn.

V. Nehmet mit zwey Fingern (Daumen und Zeiger) den Lunten aus der lincken Hand.

VI. Mit verwendeter Hand / blast den Lunten hinter der Pfann ab / probirt den Lunten auff die Pfann nemlichen
Fasset das Luntenstück mit der lincken Hand / in dem Abtrucken / nicht kurtz / daß es nicht zurück schnelle / und das Anzünden nicht verhindert werde.

VII. Mit zwey Finger deckt die Pfanne / nemlich:
Mit dem Zeiger und Mittelfinger / den Daumen und die 2. andere Finger läst man neben abhängen.

VIII. Schlagt an.

IX. Thut drey Tritt / nemlich:

1. Man tritt mit dem lincken Fuß vor den rechten / und mit dem rechten / und den dritten Tritt mit dem lincken Fuß vor sich.

2. Schlagt alsdann die Musquet steiff an die rechte Brust / und bieget vorn das Knie.

3. Legt sich steiff ins Läger/und erwartet/was ihme ferner befohlen wird.

X. Oeffnet euere Pfannen/nemlich/
Im Abthun der zween Finger / eröffnet die Pfanne zugleich.

I. Gebt Feuer/nemlich/
Auff den halben Mann.

XII. Nehmt den Lunten ab.
XIII. Mit dem Daumen putzt die Pfann aus.
XIV. Thut Zündkraut auff die Pfanne.
XV. Beschliest die Pfanne.
XVI. Schüttet und blast das Pulver ab.
XVII. Tretet mit dem rechten Fuß vor sich.
XVIII. Schwengt die Musquet an die lincke Seiten.
XIX. Kehrt die Musquet umb.
XX. Halt die Musquet recht im Gewicht.
XXI. Ladet die Musquet.
XXII. Ziehet mit drey Fingern den Ladstecken aus/ nemlich:
1. Greifft mit gestreckter Hand oben an den Ladstecken/ und fasset ihn/und thut den ersten Zug/und
2. Den andern Zug mit umgewendeter Hand/
3. Stost ihn an die Brust/und fast ihn kurtz.
XXIII. Stößt das Pulver/nemlichen/
Ein/zwey/dreymal.

XXIV. Ziehet den Ladstecken wieder aus. Steckt ihn ein.
XXV. Mit der rechten Hand gebt vorn dem Rohr ein Stöß/und
XXVI. Fasset das Rohr hinter der Pfann.
XXVII. Tretet mit dem rechten Fuß zurück/nehmet die Musquet vom Leib.
XXVIII. Haltet das Rohr hoch.

XXIX. Legt

Fig. S.

fol. 242.

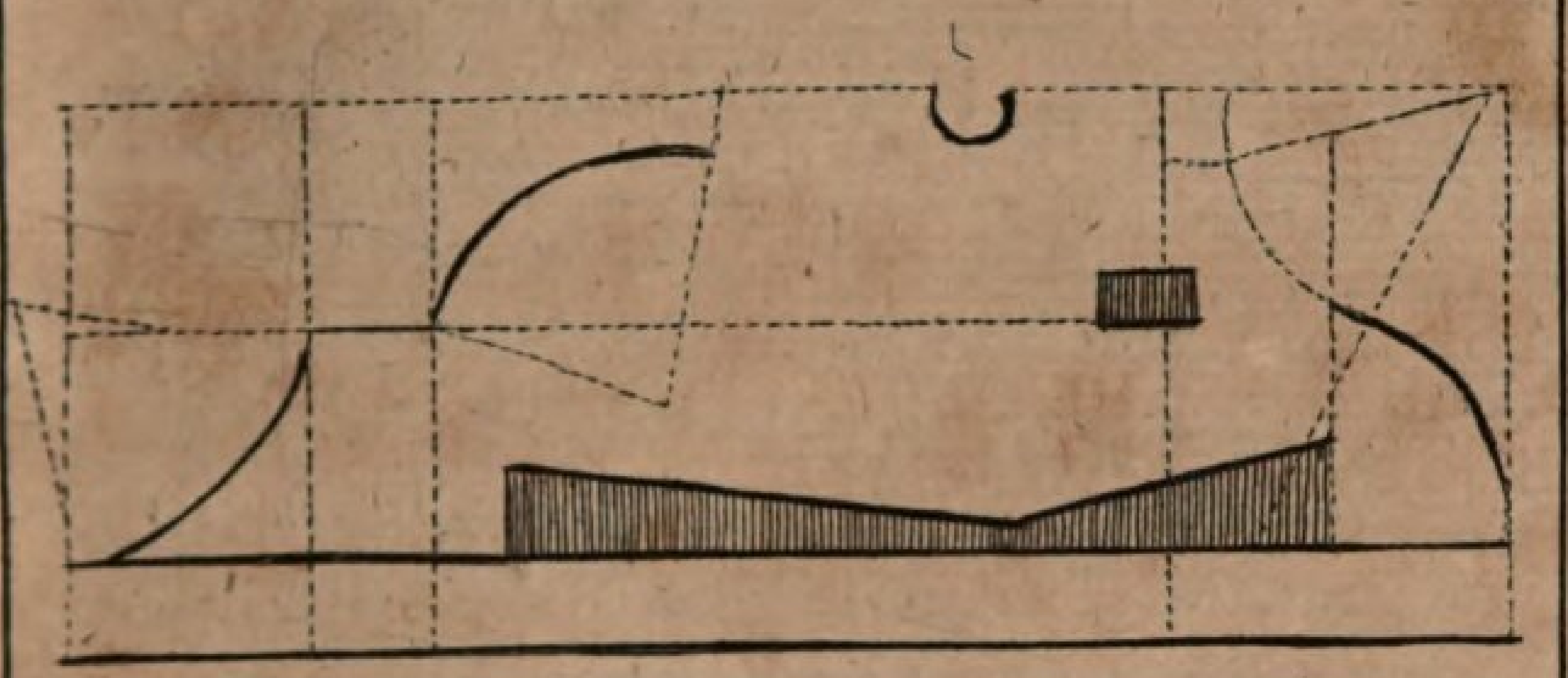
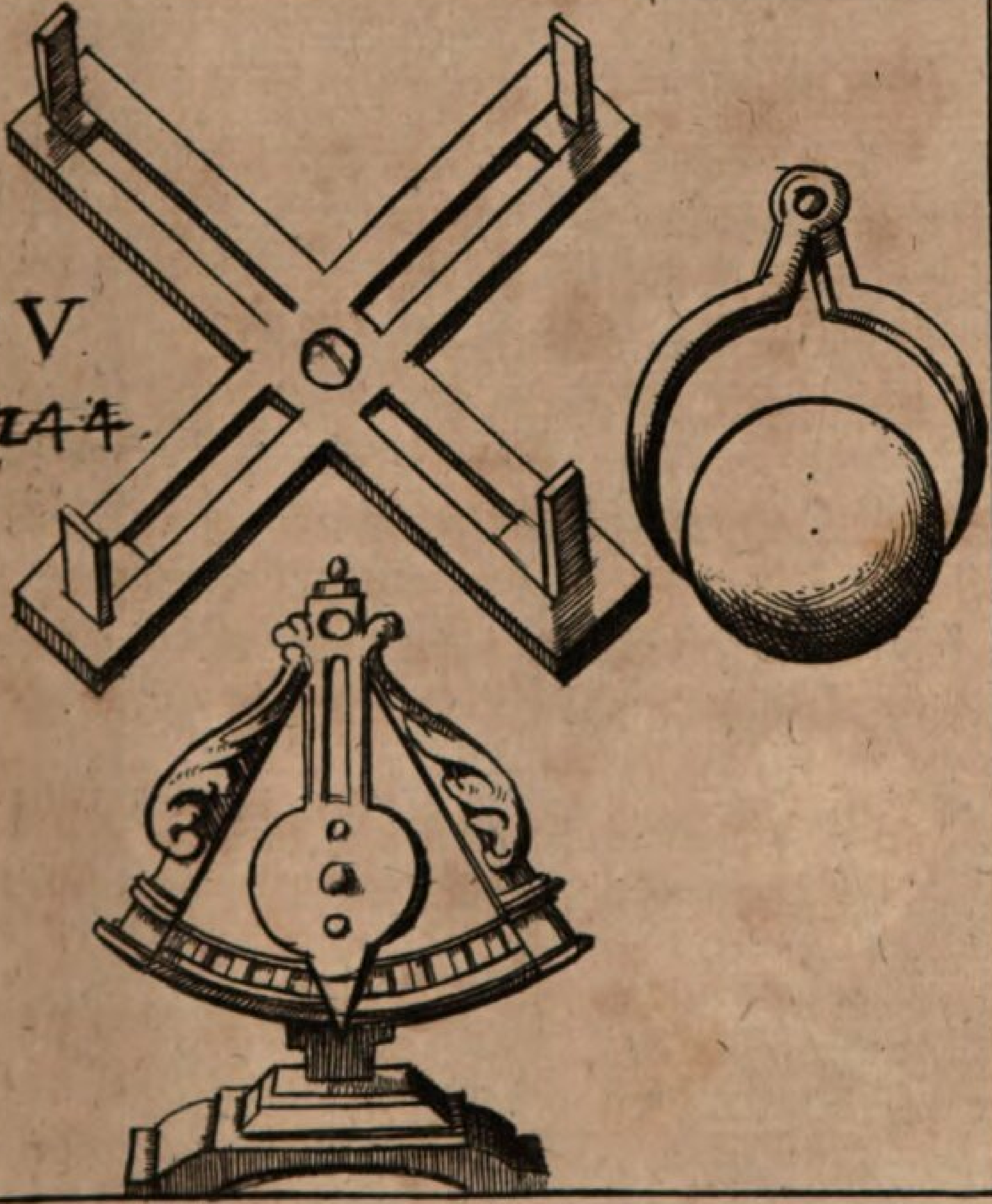


Fig. V

fol. 244.



XXIX. Legt die Musquet auff die Achsel.

XXX. Nehmt die Musquet von der Achsel.

XXXI. Stellet die Musquet auff den Boden/ nemlich:

1. Nehmt das Rohr von der Achsel.
2. Fasset mit der Lincken Hand die Mitte deß Schaffts.
3. Stellt euch mit dem rechten Fuß.
4. Fasset oben das Rohr/ und
5. Stellt die Musqueten neben den rechten Fuß.

Folgen ferner/

Etliche nothwendige Erinnerungen/ so man bey dem Exercitz in Acht zu nehmen hat.

1. Das jenige/ was hievor gemeldet worden; Wie man die Musquet auff- und abnehmen/ fertig machen/ wieder auff die Schultern legen solle / muß alles in dreyen Terminen und Zeiten geschehen/ nicht allein wegen der Zierlich- sondern auch wegen der Nutzbarkeit. Als

Der erste Termin/ wann man mit dem rechten Fuß versetzet/ so man die Musquet auffhebt.

Der ander Termin wann man mit dem lincken Fuß vor/ und die Leute recht fassen / die Musquete auff die Achsel zu nehmen.

Der dritte Termin / wann man den rechten Fuß wieder vorsetzt/ und also die Musquet auff die lincke Achsel leget.

Dieses ist nun nicht allein zierlich / sondern auch behend und gewiß/ dann wann man diesen Vortheil und Behendigkeit braucht / mag man wol versichert seyn / daß einem leichtlich keine Musquet entfallen wird/ welches sonsten leichtlich geschehen kan.

Figura Hh.

2. Was anbelanget die Diſtantzen/ Glieder und Reyhen/ ſo werden derſelben Beſchaffenheit bey Anordnung der Battaillien, Claſſ. XX. umſtändig erkläret und angewieſen/ insgemein aber wird durch die Diſtantze anders nichts verſtanden als der Platz/ Ort/ Stelle oder Weite/ da man die Völcker in eine Ordnung ſtellen und führen wil.

3. Ein Glied iſt die Breite der Fronte oder Stirn einer Ordnung/ nemlich/

Da Mann und Mann neben einander zur Seiten ſtehen/ und die Geſichter vorwarts wenden.

Man machet jetziger Zeit nicht höher dann 6. Glieder/ wann derowegen 4. 5. 6. 10. 20. 30. ꝛc. Mann neben einander ſtehen/ ſo ſpricht man die Fronte iſt breit/ 4. 5. 6. 10. 12. 20. 30. Mann/ oder ſo viel ſtehen in einem Glied.

4. Ein Reyhen iſt die Höhe/ nemlich/ wann 4. 5. 6. 10. 12. 20. 30. Mann hinter einander ſtehen/ und den Rücken wenden/ ſo ſpricht man/ ſo viel Mann 4. 5. 6. 10. 12. 20. 30. ſtehen ſie hoch.

5. Recht bedeutet/ daß ein jeder Soldat nicht vor ſich/ mit dem Geſicht nach dem Ort/ da man ſie hingewendet und geſtellet haben wil/ ſehen ſolle/ alſo/ daß er nicht halb recht/ oder halb linck ſtehe.

6. Eure Reyhen recht/ das iſt/ daß einer hinter dem andern recht ſtehe und die Reyhe der Länge hinaus/ gerad und keine Krümme mache.

7. Recht eure Glieder/ das iſt/ ein jeder ſolle auff der Seiten/ nach ſeinem nebenſtehenden Geſellen ſehen/ daß ſie alle vom erſten biß zum letzten/ gleichſam an einer ausgeſpannten Schnur ſtehen.

8. Reyhen und Glieder recht/ das iſt/ daß beydes die Reyhen und Glieder ein jedes/ wie vorgemeldet/ recht in ſeiner Ordnung ſtehen ſolle.

9. Die Ordnung im Exercitz hat 4. Kehr. oder Wendungen.

I. Recht

I. **Recht stehen**/ diß ist die erste Bewegung / da man den Platz einnimbt / in Gliedern und Reyhen recht stehet.

II. **Rechts umb**/ist die zweyte Kehrung oder Wendung/ nemlichen / wann sich der halbe Theil umbkehrt zur rechten Seiten.

III. **Lincks umb** / ist die dritte Kehrung/ nemlichen / der halbe Theil zur lincken Hand.

IV. **Umbkehrt/ linck oder recht** / ist die vierdte Kehrung / das ist/ wann man sich mit gantzer Ordnung umbwendet.

10. **Rechts umb**/aber in der zweyten Kehrung ist so viel / als wann die Fronte oder Gesichter gegen dir gewendet/ sprichstu/ rechts umb / so wenden sie die Gesichter und Leiber auff die rechte Hand. Also auch

11. **Lincks umb** / so wenden sie die Gesichter auff die lincke Hand/ sambt dem Leib.

12. **Rechts umbkehrt**/das ist daß sich ein jeder in der Ordnung nach der Rechten Hand umbkehren solle/ da zuvor der Rücken/anjetzo das Angesicht dahin gewendet seye.

13. **Rechts umb**/man stehet mit dem rechten Fuß still/ und schwengt sich mit dem Lincken zum halben Theil herum.

14. **Lincks umbkehrt**/ wann man sich nach der lincken Hand gantz umbwendet.

15. **Lincks umb** / so stehet man mit dem lincken Fuß still / und schwengt sich mit dem rechten zum halben Theil herumb.

16. **Her stellt euch** / ist so viel/daß man sich wieder in vorige Ordnung stellen / kehren oder wenden solle / wie sie Anfangs recht gestanden.

17. **Rechts her stellt euch**/allhie solle man mit dem lincken Fuß still stehen und sich zur rechten Seiten mit dem rechten Fuß schwengen/ und auff die vorige Ordnung das Gesicht wenden.

18. **Lincks her stellt euch** / also auch solle man mit dem rechten Fuß still stehen / und sich zur rechten Seiten

mit dem rechten Fuß umbschwengen / und das Gesicht dahin wenden/da es zuvor gestanden.

Nota, Still stehen mit dem Fuß/ist nicht gemeinet/daß man mit demselben unverwendet still stehen solle / sondern/ daß man den Fuß auff diesem Platz stehen lassen/ und sich also damit umbwenden solle.

19. Allhier ist auch nothwendig/ehe man wisse / wie viel Platz in dem Stehen eines Soldaten / ihme zugerechnet werde/wornach man dann die Distantzen nehmen kan / die zu einer gantzen Compagnia/ Regiment/ oder völliger Bataillì gehören / worvon an seinen Ort nachfolgend ein mehrers zu ersehen seyn wird.

Das Stehen eines Soldaten zu Fuß/ist zweyerley.

I. In weiter und geöffneter Ordnung.
II. In enger und geschlossener Ordnung.

I. **Das Stehen in weiter Ordnung**/ist vornemlich viererley.

1. Mit behörlicher Distantz.
2. Mit doppelter Distantz.
3. Mit anderthalb doppelter Distantz.
4. Mit zweydoppelter Distantz.

1. Mit behörlicher Distantz / wann Mann von Mann in Gliedern und Reyhen zween Schritt weit von einander stehen/und ist dieses die gemeine Distantz/ woraus dann ferner alle die andere Stellungen entspringen.

2. Die doppelte Distantz ist 4. Schritt weit / insonderheit wann man heisset Glieder und Reyhen öffnen.

3. Die anderthalb doppelte Distantz ist 6. Schritt weit/ und ist diese nöthig / wann man nahe bey dem Feind / oder dessen Vestung vorbey marchiren muß / damit man desto weniger Schaden leide.

4. Die doppelte Distantz ist acht Schritt weit / hat sein sonderlichen Nutzen / in allerhand Occasionen / bey den Quartiren und Battaillien/wovon an seinem Ort gehandelt wird.

Nota,

Nota, man mag auch vierfache doppelte Distantzen / so 16. Schuhe weit / mehr oder weniger nehmen / je nach deme man es vonnöthen hat.

II. **Das Stehen in geschlossener Ordnung / ist** principaliter zweyerley.

1. Mit geschlossener Ordnung gegen Fußvolck / so ungefehr anderthalb Schritt weit / in Reyhen / Gliedern / und Distantzen.

2. Mit wolgeschlossener Ordnung / gegen Reuterey / nemlichen so nahe an einander / daß sie nicht leichtlich ein- oder durchbrechen mögen.

Zu mehrerer Nachricht folgen die Befehlchs-Wörter / zu dem gantzen Exercitz / sambt derselben Erklärung in 48. Puncten.

1. Rechts umb.
2. Lincks her stellt euch.
3. Lincks umb.
4. Rechts her stellt euch.
5. Rechts umb kehrt euch.
6. Lincks her stellt euch.
7. Lincks umb kehrt euch.
8. Rechts her stellt euch.
9. Schliest eure Glieder.
10. Her stellt eure Glieder.
11. Oeffnet eure Glieder mit doppelter Distantz.
12. Her stellt eure Glieder.
13. Schliest eure Reyhen rechts.
14. Lincks her stellt eure Reyhen.
15. Schliest eure Reyhen lincks.
16. Rechts her stellt eure Reyhen.
17. Schliest eure Reyhen lincks und rechts.
18. Her stellt eure Reyhen lincks und rechts.
19. Oeffnet eure Reyhen.
20. Her stellt eure Reyhen.

21. Schliesset eure Glieder und Reyhen.
22. Her stellt eure Glieder und Reyhen.
23. Rechts dopplirt eure Glieder.
24. Her stellt euch.
25 Lincks dopplirt eure Glieder.
26. Her stellt euch.
27. Rechts dopplirt eure Reyhen.
28. Her stellt euch.
29. Lincks dopplirt eure Reihen.
30. Her stellt euch.
31. Mit halben Reyhen rechts dopplirt eure Glieder.
32. Her stellt euch.
33. Mit halben Reyhen lincks dopplirt eure Glieder.
34. Her stellt euch.
35. Mit halben Gliedern rechts dopplirt eure Reyhen.
36. Her stellt euch.
37 Mit halben Gliedern lincks dopplirt eure Reyhen.
38. Her stellt euch.
39. Rechts umbkehrt euch/mit euren Reyhen marchirt.
40. Lincks her stellt euch/mit euren Reyhen marchirt.
41. Lincks umbkehrt euch/mit euren Reyhen marchirt.
42. Rechts her stellt euch/mit euren Reyhen marchirt.
43. Rechts umbkehrt euch mit euren Gliedern marchirt.
44. Lincks her stellt euch mit euren Gliedern marchirt.
45. Lincks umbkehrt euch/mit euren Gliedern marchirt.
46. Rechts her stellt euch mit euren Gliedern marchirt.
47. Rechts schwengt euch.
48. Lincks schwengt euch.

Folget die Erklährung der Befehls-Wörter/ damit ein jeder sich darnach richten kan/ ob er sein Exercitz recht thue.

1. **Rechts umb**; Es solle sich die gantze Ordnung mit dem Angesicht nach der rechten Seiten wenden/ nemlich/ man stehet auff dem Platz mit dem rechten Fuß still und schwengt sich mit dem lincken herum/ also/ daß das Gewehr/ Glieder

Glieder und Reyhen fein ordentlich / und keiner verkehrt zu stehen komme.

2. **Lincks her stellt euch**; So muß man sich wieder stellen wie man zuvor im Anfang gestanden/ nemlich / man stehet mit dem rechten Fuß / schwengt sich mit dem lincken Fuß zu rück.

3. **Lincks umb**; Man stehet mit dem lincken Fuß still / und schwengt den rechten Fuß nach der lincken Seiten/ und kehrt das Angesicht den halben Theil zur lincken Seiten recht aus.

4. **Rechts her stellt euch**; Man stehet mit dem lincken Fuß still / schwengt sich mit dem rechten Fuß zu rück / wieder auff die vorige Stelle / wie man zuvor gestanden.

5. **Rechts umb kehrt euch**; Man stehet mit dem rechten Fuß still schwengt sich mit dem lincken Fuß herum/ zur rechten Seiten zu / und kehrt das Angesicht recht umb/ nemlich wo man zuvor den Rücken hingewendet / man anjetzo das Angesicht habe.

6. **Lincks her stellt euch**/ ist wie oben/ Num. 2.

7. **Lincks umb kehrt euch**; Man stehet mit dem lincken Fuß still und schwengt sich mit dem rechten Fuß herumb zur lincken Seiten / nemlichen/ daß das Angesicht anjetzo gewendet / und stehe wo man zuvor den Rücken gehabt.

8 **Rechts her stellt euch**/ ist wie bey Num. 4.

9. **Schliest eure Glieder vorn zu**; Es muß ein Soldat hinter dem andern/ mit gleichen Gliedern anmarchiren/ nemlich/ das erste Glied bleibt stehen/ das zweyte marchirt hinter das erste/ das dritte hinter das zweyte/ und also fortan/ biß alle Glieder und Reyhen ordentlich stehen / und geschlossen.

Also schliesset man auch die Glieder von hinden zu/ nemlich/ man läst das letzte oder hinterste Glied stehen/ und schliest also alle Glieder so vor einem stehen / entweder Gliederweiß hinter sich/ und mit unverkehrten Angesicht zu rück oder mit umbgekehrten/ rechts oder lincks Angesicht anschliessen.

10. Her

10. **Her stellt euch**/ so gehet das hinterste Glied wieder langsam zu rück / und also ein jedes wieder in sein vorige Stell/mit gleichen Gliedern und Reyhen.

Wann man aber rückling/ oder hinter sich die Glieder geschlossen / so fängt das erste oder vorderste Glied an/ und gehet auff sein vorige Stell / also folgen die andern Glieder nach/wieder wie sie zuvor gestanden.

11. **Oeffnet eure Glieder**/das ist/wann man zu eng stehet/so kan man die Glieder 1 2. 3. oder mehr Schritt öffnen / von hinten oder vornen zu/je nach deme man es nöthig hat.

12. **Her stellt euch** / das ist / ein jedes Glied stellt sich wieder auff seine vorige Stell und Distantz/zu rück/oder vor sich/wie sie sich geöffnet.

13. **Rechts schliest eure Reyhen** / man läst die erste Reyhe auff der rechten Seiten still stehen/ und läst die andere/dritte/vierdte/2c. nechst anschliessen/nemlich / daß sie neben einander zu stehen kommen/ jedoch nicht gar zu nahe/ daß ein jeder seine beyde Elenbogen / und das Gewehr brauchen könne/und keiner dem andern hinderlich seye.

Nota, Wie man bey den Gliederschliessen zweyerley Arten gebrauchet / also auch bey den Reyhenschliessen/nemlich/

Reyhen mit Reyhen schliessen / ist wie vor gelehrt.

Reyhen rechts/aber mit Gliedern zuschliessen/ ist/daß man die erste Reyhe zur rechten Hand solle lassen still stehen/und die andern alle sich rechts lassen umbwenden/und also antretten/und sich schliessen.

14. **Her stellt euch** / so muß man wieder in solcher Ordnung mit den Reyhen zur lincken Hand hinauß sich auff vorige Stelle wieder stellen/nemlich/ daß die letzte Reyhe allezeit auff die erste Reyhe sehe / wann sie still stehet / er auch stehe.

1. **Lincks schliest eure Reyhen** / man läst die erste Reyhe zur lincken Hand still stehen / und lässet die Reyhen zur

zur lincken Hand zuſchlieſſen / wie ſie zur rechten Hand geſchloſſen / nemlichen /

Wie man rechts Reyhen- und Gliederweiß geſchloſſen / alſo läſt man auch lincks Reyhen- und Gliederweiß die Reyhen ſchlieſſen.

16. **Her ſtellt euch** / man läſt ſie wieder zu lincken Hand hineinwarts in vorige Ordnung / wie oben bey Num. 14. herſtellen.

17. **Oeffnet eure Reyhen** / diß geſchiehet / wann man gar zu eng ſtehet / alſo / daß man 1. 2. 3. oder mehr Schritt weiter von einander zu ſtehen von nöthen hat / ſich rechts oder lincks umbwenden / und in Gliedern laſſen öffnen / oder ſich nicht umbwenden / zur Seiten hineinwarts ſich öffnen.

18. **Her ſtellt eure Reyhen** / man ſtellt ſich wieder in vorige Diſtantz.

19. **Rechts und Lincks ſchlieſt eure Reyhen** / man läſt die mittelſte Reyhen ſtill ſtehen / und einen jeden halben Theil zur rechten und lincken Hand / mit guter Ordnung anſchlieſſen Reyhen und Glieder recht.

20. **Her ſtellt euch** / gleichwie ſie auff beyden Seiten angeſchloſſen / öffnet man wieder ein jeden auff ſeine vorige Stelle.

21. **Schlieſt eure Glieder und Reyhen** / man ſchlieſſt die Glieder von hinden zu / wie oben bey Num. 9. und die Reyhen rechts und lincks / wie bey Num. 19.

22. **Her ſtellt euch** / man läſt die Glieder öffnen / und ſtellen / wie bey Num. 10. und die Reyhen darnach / wie bey Num. 20.

23. **Rechts dopplirt eure Glieder** / man läſt das vörderſte Glied ſtill ſtehen / und läſt das zweyte Glied in das erſte hinein tretten / nemlich / daß der jenige / ſo dopplirt / dem andern auff die rechte Seite zu ſtehen kommt. Alſo auch / das dritte Glied bleibt ſtehen / und tritt das vierdte hinein / das 5. das 7. und das 9. ꝛc. ſtehen ſtill / das 6. das 8. und das 10. tretten hinein und ſo fort an.

Nota; Damit man solches den Soldaten desto bekanter und leichter macht/ so låst man allezeit das ungerade Glied still stehen/ und das gerade an der Zahl hinein marchiren/ als zum Exempel:

Wann man zehen Glieder hat/ so låst man das erste/ das dritte/ das fünffte das siebende/ und das neunde still stehen/ und låst hernach das zweyte/ das vierdte das sechste das achte und das zehende in die vorige hinein tretten.

Welches dann einem Soldaten leichtlich einzubilden/ daß er wisse ob er in einem geraden oder ungeraden Glied stehe/ ob er still stehen/ oder fortgehen solle.

Gleichwie nun bey dem Gliederschliessen zweyerley Maniren/ nemlich/ vorn und hinten zu schliessen/ also auch seynd zweyerley Arten die Glieder zu doppliren/ nemlich/

Von vornen zu/ oder

Von hinten zu/ rechts oder lincks/ rc.

24. **Her stellt euch**/ man låst einen jeglichen in guter Ordnung/ gleichwie sie hingetretten/ rechts oder lincks umbkehrt/ oder rückling auff ihren vorigen Stand und Stelle tretten.

25. **Lincks dopplirt eure Glieder**/ ist gleich wie das vorige/ nur da man zuvor dem nebenstehenden Soldaten auff die rechte Hand sich gestellet/ man jetzo auff die lincke Hand tretten solle/ wie oben bey Num. 23. angewiesen.

26. **Her stellt euch** wie bey Num. 24.

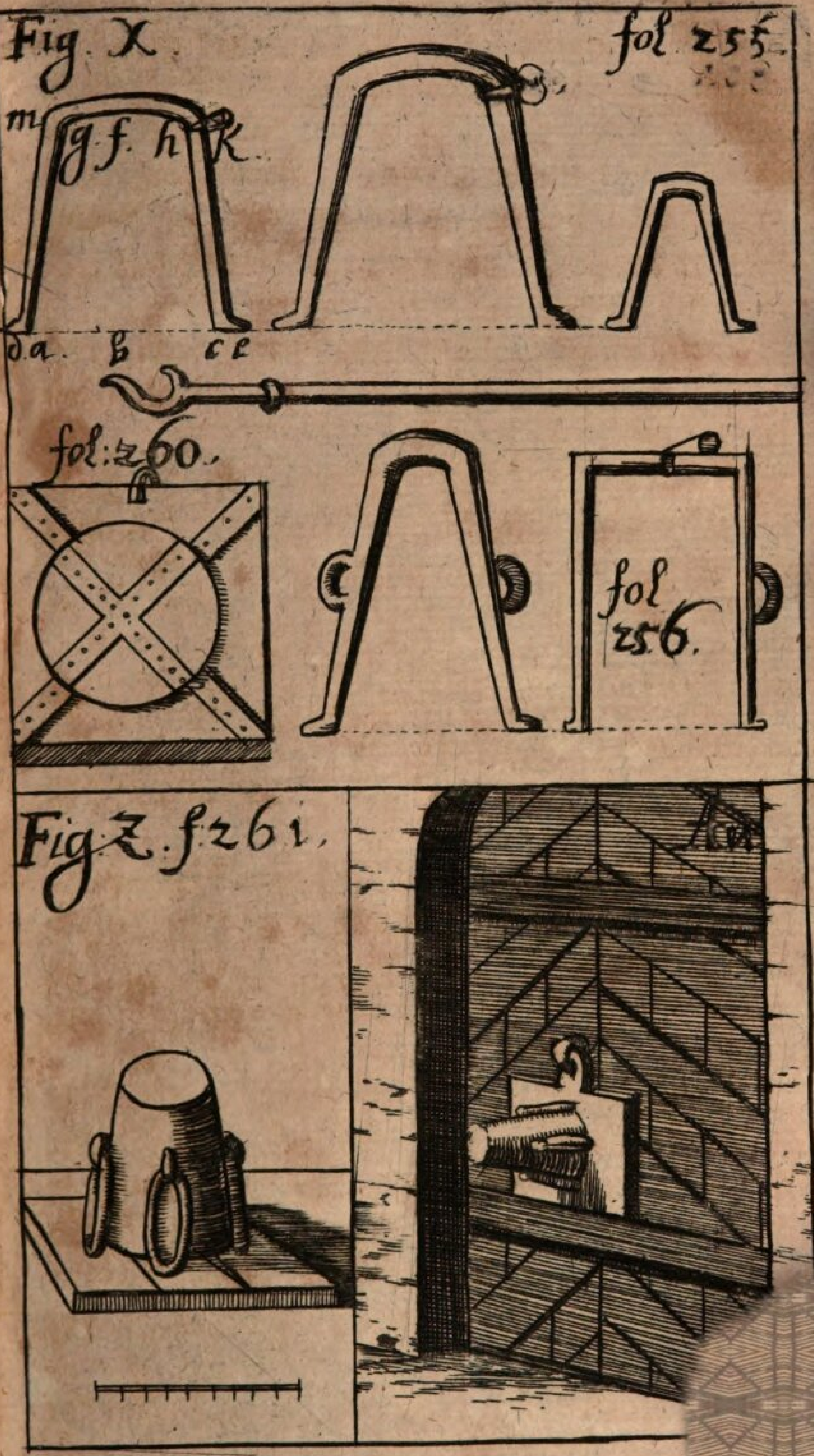
27. **Rechts dopplirt eure Reyhen**/ man låst die erst Reyhen auff der rechten Hand still stehen/ und låst die zweyte Reyhe hinter die erste sich stellen/ nemlich/ daß die zweyte Reyhe zur rechten Seiten hineinwärts trette/ und sich hinter den/ der neben der rechten Hand stunde/ stehen/ welches mit Reyhen geschehen kan/ wie Num. 23. umbståndig angewiesen.

Gleichwie man oben bey Num. 13. 14. 15. 16. 17. 18. und 19. dem Reyhenschliessen gewiesen worden/ nemlichen/

Reyhen mit Reyhen/ oder

Mit Gliedern zu schliessen rechts und lincks.

Also


Fig. X.
fol. 255.
m
g. f. h
K.
d. a. b c e
fol: 260.
fol
256.
Fig. Z. f. 261.

Also braucht man auch im Reyhen dopplirenzweyerley Art oder Manieren/nemlichen/

Mit Reyhen und Gliedern/rechts und lincks dopplitten/ und im Herstellen/eben in solcher Ordnung/wie sie dopplirt/ also läst man sie auch herstellen.

28. **Her stellt euch** / man läst sie in solcher Ordnung wieder auff ihre vorige Stelle tretten/nemlich/wie sie hinein getretten.

29. **Lincks dopplirt eure Reyhen** / man läst die erste Reyhe an der lincken Hand still stehen/ und die jenigen/ so im rechts dopplitten still gestanden / tretten hinter die jenigen/so hinter ihnen gestanden / zur lincken Hand hinein in ihrer Ordnung/ wie vor gemeldet worden.

30. **Her stellt euch** / man läst sie wie im Rechts-her stellen gewiesen/sich auch also her stellen.

31. **Mit halben Reyhen/ rechts dopplirt eure Glieder von vornen zu**; Wann man diß thun wil/ muß man zuvor die Glieder abzehlen / und theilet sie in halb ab/also/daß die Helffte vorstehet/und die andere Helffte hinden/läst alsdann die hintere halbe Helffte der Reyhen / welches die gehalbirte Reyhen seynd/ marchiren/ also / daß das jenige/welches das erste Glied im hintern Theil / mit seinen Reyhen/ folgend ein jeglicher seinem ihm vorstehenden / neben der rechten Hand und Seiten hinein trette mit den halbirten Reyhen/biß daß das erste Glied der gehalbierten komme ins erste/ deren so da still stehen/ lasse die erste in der ersten und die zweyte in der zweyten / und die dritte in der dritten/ und also fort an alle die andere nachgehend/still stehen. Als zum Exempel:

Man hätte zehen Glieder/ist derowegen die Helffte fünff/ lasse derowegen die fünff vorderste Glieder still stehen / und die fünff hindere Glieder/ mit den gehalbirten Reyhen hinein tretten/ und die Glieder dopplitten / nemlich / das erste Glied von den 5. hintern gehalbirten Reyhen / welches sonsten das 6. Glied gewesen / tritt ein jeglicher in seine Reyhe / seinen vorstehenden Mitsoldaten zur rechten Hand und

und Seiten hinein/ also folgen auch die hintern/ und marchiren/ biß das erste in das erste / und das zweyte in das zweyte/ das dritte in das dritte/ das vierdte in das vierdte / und das fünffte in das fünffte kommen/ da stehen sie still.

Dieses heist nun mit halben Reyhen / rechts vorn zu die Glieder doppliren: Wann man aber von hinten zu mit halben Reyhen rechts die Glieder doppliren wil / geschicht solches auff nachfolgende Weise:

Den hintersten halben Theil der Reyhen / so von vornen zu im Doppliren seynd eingetretten/ läst man still stehen/ und läst die ander Helffte der Reyhen/ entweder unumbgewendtes Angesichts zu rückling/ oder mit verwenderen Angesicht/ rechts oder Lincks umbkehrt / in die ander Helffte tretten/ lincks und rechts/ wie man begehret.

32. **Her stellt euch**/ man läst sie umbkehren / und wieder zu rück auff ihren vorigen Stand marchiren/ Glieder und Reyhen wol in acht nehmen / recht und gleich zu halten/ in solcher Ordnung als sie dopplirt haben.

33. **Mit halben Reyhen / lincks dopplirt eure Glieder von vornen zu:** Diß geschicht wie im rechts doppliren zuvor/ nur daß die Soldaten / da sie zuvor an der rechten Seiten seynd hinaus gegangen/ anjetzo an der lincken Seite hinaus gehen.

Lincks doppliren von hinten/ geschiehet/ wie im rechts doppliren von hinten/ oben angewiesen.

34. **Her stellt euch**/ man läst sie eben auff solche Weise her stellen/ wie im rechts herstellen angewiesen.

35. **Mit halben Gliedern/ rechts dopplirt eure Reyhen**/ Man halbiret die Reyhen/ gleich wie man zuvor die Glieder halbiert hat/ und lasset die eine Helffte/ so zur lincken Hand stehet/ rechts/ das ist/ zur rechten Seiten hinter dem / so neben ihm zu seiner rechten Hand stund / mit halben Gliedern hinein tretten/ also / daß die halbierten Glieder / so hinein tretten / mit ihren Reyhen in der Zahl ein jegliche kome hinter seine/ so ihme in der Zahl gleich ist/ nemlich/ die erste in die erste/ die ander in die andere/ und so fortan/ als zum Exempel:

Man

Man hätte 27. Reyhen / und 10. Glieder / so halbtret man die Glieder / thun 13. Reyhen / so wendet man sich mit den 13. hintern Reyhen rechts umb / und läst die vordern 13. auff der rechten Hand still stehen / und tritt mit den gehalbirten Gliedern / in ihren Reyhen rechts hinein / und stellet sich eine jegliche Reyhe hinter seine Reyhe / an die Stelle / da sie hin gehören.

Nota, Diß Doppliren kan man rechts oder lincks / mit Reyhen oder Gliedern thun / wie es einem gefällig oder nöthig ist.

36. **Her stellt euch** / wie man mit gehalbirten Gliedern in die Ordnung ineingetretten / also führet man sie wieder hinaus in vorigen Stand.

37. **Mit halben Gliedern lincks doppelliret / eure Reyhen** / wie man sich im recht-doppelliren verhalten und gestellet / also auch im Lincks-doppelliren / nur daß der halbe Theil / so im rechts-doppliren eingangen und dopplirt / still stehe / und der zuvor still gestanden / anjetzo mit halben Gliedern / mit der Reyhen zur lincken Hand hinein trette.

38. **Her stellt euch** / wie man im doppliren / lincks mit gehalbirten Gliedern eingangen / also tritt mann wieder in vorige Ordnung heraus.

39. **Rechts umbkehrt euch mit euren Reyhen marchirend.** Dieses nun mit Gliedern und Reyhen zu thun / ist das schwerste / aber das nützlichste:

Erstlich marchirt man in voller Battaillie, fein gleich mit Gliedern und Reyhen / das Gewehr auffrecht / und daß jeder auff seinen Mann / der vor ihme marchirt / Achtung gebe / und das jenige nachthue / was man ihme vorthut / auff dē Stand und Stell sich umbkehre / da der vor ihme marchirend sich umkehret.

Im marchiren spricht man: Rechts umbkehrt euch mit euren Reyhen marchirt.

Also kehrt sich das gantze vorder Glied rechts umb / wie bey Num. 5. und marchirt also im Glied recht / ein jeder neben seiner Reyhe vor hinaus / nemlich / daß man all den Sei-

nigen/so in seiner Reyhe/an ihrer rechten Seiten zu rühren/ gleichsam ins Gesicht entgegen marchiret/dem ersten Glied folget das zweyte/marchiret biß auff die Stell und Platz/ da sich das erste Glied umbgekehrt / kehrt sich auch mit seiner Reyhen recht umb/ein jeder auff der Stelle/da sich sein vor ihm marchirender umbgekehrt / folget den ersten in guter Ordnung/also folget das dritte/und die andern alle/biß aufs Ende/ und biß sie alle auff deß ersten Glieds Stelle umbgekehrt haben.

Wann nun alle Reihen mit Gliedern sich umbgekehret/ und man die hintersten umbgekehrt siehet marchiren/so marchirt man ein Tritt oder zween noch fort. Und damit etwan nicht etliche zu eng oder zu weit marchiren/sich herstellen mögen/spricht man: **Halt still.**

Bestehet also die Ordnung und Distantz/ob man mit dem Gewehr recht in derselben stehe und begriffen seye.

Und dieses ist sehr nutzlich gegen dem Feind.

Nota. Das Umbkehren mit Gliedern und Reyhen ist zweyerley/nemlichen

1. **Marchirend.**
2. **Stehend.**

1. **Marchirend umbkehren** ist/ wann man mit einem Tropp fort marchirt/da man den Feind mit Musquetirern verfolgen solle/und also mit einem Glied umb das andere abwechseln wolte/nach oder in den Feind Feuer zu geben: So läst man Glieder- oder Reyhenweiß marchirend umbkehren/wann sie geschlossen/ und sich hinten wieder anhängen/und diß heist: **Marchirend umbkehren/mit Verfolgen.**

2. **Stehend marchirend**/ist/wann man mit einem Tropp Musquetirer ein gewissen Stand hat/und die Glieder oder Reyhen läst umbkehren / und alsdann durch die Reyhen marchiret sich anhängen.

Dieses ist sehr nutzlich in Schlacht-Ordnung/ oder im Scharmutziren/ nemlich / wann man still stehet/ so heist dieses

Mar-

Marchirend umbkehren/stehend.

Nota, Das marchirende Umbkehren/ ist auch sehr nützlichen insonderheit wann man von dem Feind verfolget wird/ und zurück weichen muß/ so kan man sich von hinten zu mit dem Tropp Musquetirer umbkehrend wehren/und den Feind zurück halten/mag man derowegen dieses fleissig exerciren/ und in stetige Ubung der Völcker bringen.

40. **Lincks her stellt euch mit euren Reyhen marchirend**/diß geschiehet wie zuvor/nur daß sie gleichwie sie sich erst zur rechten Hand umbgekehret/und hinauswarts marchirt/also sich lincks umbkehrend/ und zur lincken Hand hineinwarts marchiren/in guter Ordnung mit Glieder und Reyhen.

41. **Lincks umbkehrt euch mit euren Reyhen marchirend**/das ist wie bey Num. 39. angewiesen / nur daß man bey der lincken Hand hinein marchirt/ wie in vorhergehendem Puncten Num. 4. gelehrt worden.

42. **Rechts her stellt euch/ mit euren Reyhen marchirend**/allhier procedirt man wie bey Num. 39. also daß man sich zu der rechten Seiten hineinwarts umbkehret/und marchiret.

43. **Rechts umbkehrt euch mit euren Gliedern marchirt**/diß geschiehet füglich wann die Völcker in ihrer Ordnung stehen/so spricht man: **Rechts umb**/ also/ daß aus Gliedern Reyhen / und aus Reyhen Glieder gemacht werden/ stehet vor der Fronte, und procedirt nach Anweisung/Num. 39.

44. **Lincks her stellt euch/mit euren Gliedern marchirend**/man procedirt oder handelt/ wie bey Num. 40.

45. **Lincks umbkehrt euch mit euren Gliedern marchirend** wie bey Num. 41.

46. **Rechts her stellt euch/mit euren Gliedern marchirend**/wie bey Num. 42.

47. **Rechts schwengt euch**/wann man sich mit einer Compagni schwengen wil/so lässet man die Glieder dop-

plicren/Glieder und Reyhen schliessen/wie bey Num. 21. Ferner låst man den ersten auff der lincken Seiten still stehen/ und mit dem rechten Fuß herumb schwengen/ also auch der zweyte muß sich ein wenig mehr wenden/ der dritte noch mehr/der vierdte noch stårcker/und so fort an/biß zum letzten/ je långer je stårcker her marchirend.

Ferner muß der erste auff der lincken Seiten/und der erste an der rechten Seiten allezeit gleich seyn/damit in der Mitte keine Krůmme möge gesehen werden/die Glieder und Reyhen nahe/einer an dem andern wol geschlossen halten / daß keiner in dem Schwengen von dem andern zu weichen kommen werde/ stets einander anrůhren/ so nun das erste Glied anfångt/so folgen die andern alle in guter Ordnung/mit geschlossenen Gliedern und Reyhen.

Nota, Dieses kan man auch mit Schritten abmessen/ nemlich/ man misset vorn die gantze Fronte, wie viel Schritt dieselbige lang seye/hernach misset man vom ersten zur lincken Hand auch so viel Schritt rechts vor sich hinaus/ stellt allda eine Pique/oder macht ein ander Zeichen/schwengt alsdann rechts umb / komt alsdann der erste an der rechten Seiten an die Pique/so ist es recht geschwengt.

48. **Lincks umbschwengt**/ allhier stehet man mit dem ersten an der rechten Seiten still/ und schwengt mit der lincken Seiten herumb/und procedirt wie im rechts schwengen/ nur da man sich zuvor auff die rechte / anjetzo auff die lincke Hand schwengt.

Nota, Das Schwengen beruhet auff 4. Stůcken: Nemlichen.

1. **Rechts umbschwengen.**
2. **Lincks umbschwengen.**
3. **Rechts umbkehrt schwengen.**
4. **Lincks umbkehrt schwengen.**

1. Rechts umbschwengen/ wann man rechts den halben Theil schwengt.

2. Lincks umbschwengen/ wann man lincks den halben Theil schwengt.

3. Rechts

3. Rechts umbkehrt/wann man sich mit dem Schwengel also umbschwengt/ daß die Ordnung umbgekehrt ist.

4. Lincks umbkehrt / geschicht wie das rechts umbkehrte Schwengen/ nur daß es mit der lincken Seiten vor geschiehet.

Dieses seynd nun die vornemste Puncten bey dem Exercitz zu Fuß/insonderheit mit der Musquet.

Folget also ferner das Exercitz mit der Pique/ und was man bey den Gebrauch derselben zu observiren und in acht zu nehmen hat.

Erstlich muß man wissen.

I. Wie man die Pique stehend halten soll.
II. Wie man die Pique auffrecht tragen soll.
III. Wie man die Pique wieder niederstellen solle.
IV. Wie man die Pique flach ligend auff der Achsel tragen solle.
V. Wie man die Pique von der Schulter wieder abnehmen und stellen solle.
VI. Wie man die Pique fällen solle.
VII. Wie man die Pique wieder niederstellen solle.
VIII. Wie man die Pique vor sich abwerts auff der Schulter tragen solle.
IX. Wie man die Pique im abwarts tragen / von hinten zu/ fällen solle.
X. Wie man sich mit der Pique wieder herstellen solle.
XI. Wie man die Pique schlaiffen solle.
XII. Wie man die Pique vorn bey der Spitze halten solle.
XIII. Wie man die Pique gegen Reuterey fällen solle.
XIV. Wie man die Pique mit gefastem untern Theil schlaiffen solle.
XV. Wie man die Pique durch eine Pforte/ oder andern niedrigen Ort fällen solle.
XVI. Wie man die Pique niederlegen solle.

XVII. Wie man die Pique pflantzen solle.
XVIII. Wie man die Pique wieder auffheben solle.
Figura Rr.

Erklärung deß Exercitz mit der Pique.

Wie man die Pique stehend halten solle.

1. Man stelle die Pique vor sich auff die Erde.

2 Fasset dieselbige mit der rechten Hand so hoch/ daß der Daumen lang der Pique hinauffwarts liege/ und so hoch/ biß unter die Naßlöcher komme.

3. Stellt den rechten Fuß ein wenig vor/und den lincken ein wenig zu rück.

4. Stellet die Pique für den rechten Fuß ein wenig vor/ nicht inner- noch ausserhalb/ sondern gerad vor den Fuß/ vornen hinaus mit ein wenig gebogenen Arm.

II. Wie man die Pique auffrecht tragen solle.

1. Man hebt mit der rechten Hand die Pique auff.

2. Fasset die Pique mit der lincken Hand in der Mitte/ von der rechten Hand an biß zu dem Ende zu.

3. Läst die rechte Hand gehen / und hält mit der lincken Hand die Pique fest.

4. Ergreifft hernach die Pique mit der rechten Hand unten/also/daß man dieselbige auff den vordersten Finger setzet/und die Pique herumb schläget.

5. Läst ferner die Hand am Leib recht herunter sincken/ und ein wenig vom Leibe ab/ uñ läst die Pique an der Schulter recht im Gewicht gestreckt/und anlegen.

III. Wie man die Pique wieder niederstellen solle.

1. Man fasset die Pique mit der lincken Hand / wieder an dem Ort da man sie zuvor gefasset / wie man dieselbige auffgehoben.

2. Hernach mit der rechten Hand auch an dem Ort wie zu dem Stellen angewiesen worden / nemlichen / daß der Daumen unter die Nasenlöcher komme.

IV. Wie

IV. Wie man die Pique flach liegend auff der Achsel tragen soll.

1. Man streckt die rechte Hand mit der Pique recht vor sich hinaus/und låst die Pique sincken.

2. Schlågt die lincke Hand unter die rechte/und hålt die Pique fest.

3. Fåhret mit der rechten Hand zu rücke langs der Pique/und fast dieselbige in der Mitten.

4. Legts also auff die rechte Achsel / mit dem Daumen langs der Pique hinaus/uñ hebt den Elenbogen der Schulter oder Achsel gleich/also/daß der Daumen die Achsel zu rühren komme/und hålt die Pique hinten und vorn gleich hoch/ wie eine Wage.

V. Wie man die Pique von der Schulter wieder abnehmen und stellen solle.

1. Man fåhret mit der rechten Hand an die Pique hinter sich hinaus/so weit man kan.

2. Die lincke Hand vor sich hinaus/ und schlågt sie auff die Pique/schwingt die Pique in die Höhe/und hålt mit der lincken fåst.

3. Stellt nieder/und fasts wieder mit der rechten Hand/ wie erstlich angewiesen.

VI. Wie man die Pique fållen solle / wann man dieselbige auff der Schulter hat.

1. Man hebt die Pique von der Achsel auff und fåhret mit der rechten Hand hinter sich hinaus mit der Pique.

2. Streckt die lincke Hand recht vor sich hinaus / und schlågt mit der Flåche der Finger darauff / und schwingt sie umb/und hålt mit der lincken Hand fest.

3 Tritt mit dem lincken Fuß vor / und mit dem rechten ein Schritt zu rück / und fasset die Pique mit der rechten Hand hinten am Ende/schlågt den mittelsten Finger hinten umbs End herumb/legt die Pique in die lincke Hand / zwischen den Daumen/gleichwie in eine Gabel/thut den Arm zu- sam̃en/kehrt das Flache von der Hand gegen dem Gesicht zu/

und läst den Elenbogen dem Gürtel deß Leibs gleich seyn/ läst den Arm nicht sincken/kan man also leichtlich mit der Pique vor sich hinaus stossen/und wieder zurück ziehen.

Nota, **Bey dem Fällen der Pique muß man zu mehrerm Nachricht folgende Dinge wol in acht nehmen/nemlichen**

Wann man mit vielen Gliedern und Reyhen die Piquen auf einmal und zugleich fällen wolte/muß solches geschehen/ daß das erste Glied zu erst/hernach das ander / ferner das 3. und so fortan / ihre Piquen fein ordentlich vor sich hinaus fällen/also/daß den Spitzen alle in einer Höhe kommen.

Das Piquenfallen kan auff sechserley Weise betrachtet werden.

1. **Gegen Fußvolck**/so zweyerley.

Wann man die Pique recht vor sich/und die Spitze dem Feind recht gegen das Gesicht und Hals fället und setzet: Diese Art ist aber nicht gar sicher / und kan der Feind die Spitze der Pique leichtlich auff eine Seite bringen/und darneben einbrechen/erfordert also wolgeübte Soldaten.

Wann man die Pique dem Feind recht gegen die Mitte deß Leibs entgegen setzt/und ist dieses das sicherste fällen der Pique/ist an sich selbsten dreyerley.

1. Recht vor sich hinaus.
2. Zur rechten Seiten hineinwarts.
3. Zur lincken Seiten hineinwarts.

2. **In Vestungen** und Schantzen von oben herabwerts / da man die Pique mit rechter Hand unten bey dem Ende starck fasset / hinten hoch hält/ und also mit der lincken Hand in der Mitte die Spitze abwerts senckt / und nidrig hält/und damit fort stöst.

3. **Vor den Vestungen und Schantzen im Stürmen Berg auffwarts** / nemlich man fasset die Pique mit dem Ende mit der rechten Hand / und mit der lincken greifft man weiter hinein / und haltet den lincken Elenbogen auff vorgesetztem lincken Knie / auch die rechte Hand hinten der Pique niderwarts mit gebogenem Leibe / kan man

also

also mit gewissem Stossen gegen den Feind auffwarts tretten.

4. **Gegen Reuterey** / wie nachfolgend im 12. Punct angewiesen.

5. **Gegen Lantzirer oder Copyen** / Man setzt den lincken Fuß wol vor / fasset das untere End der Pique wol in die rechte Hand / an den rechten Schenckel über dem Knie hart an / und mit der lincken Hand greifft man weit in die Pique / und bietet also dem Feind in weitem Schritt die Spitze.

6. **Gegen Fußvolck und Reuterey**; Wann man die Pique in der Mitte in die lincke Hand fasset / und hinten am Ende schlaifft / in der rechten Hand den blossen Degen führet / dieses ist nützlich bey den Anschlägen in der Nacht / oder in engen Gassen / Pforten und dergleichen.

7. **Wie man die Pique wieder niderstellen solle.** Man schlägt die lincke Hand an die vorige Stelle und fasset mit der rechten auch eben hoch / wie oben angewiesen / stellet nieder / tritt mit dem lincken Fuß zurück / und mit dem rechten Fuß vor.

Nota, Gleichwie man im Fällen der Piquen ein Glied nach dem andern dasselbige thun lassen / also solle man auch im auffheben und niederstellen / ein Glied nach dem andern dasselbige thun lassen / nemlichen also: daß das hinterste Glied / so am fällen das letzte gewesen / im Auffheben das erste seye / und also die andern Glieder nachfolgend.

8. **Wie man die Pique vor sich abwarts tragen solle.** Man legt die Pique auff die Achsel / wie oben Num. IV. daß man sie hinten hoch / und vorn ein oder zwey Spannen von der Erden erhoben sey / mit rechten Fuß vor.

9. **Wie man die Pique in abwarts tragen fällen solle** / geschiehet wie bey Num. VI. nemlich / man streckt die rechte Hand mit der Pique hinaus / schlägt die lincke Hand daran / schwingt hinten auff / also / daß man mit dem Kopff unter der Pique ohne Anrühren durchdringen kan / und halt nicht höher mit der lincken Hand / stehet mit dem

lincken Fuß fest/drehet und schwengt sich zur lincken Seiten hinein/umb/als ob man sich lincks umdrehren wolte/fasset die Pique mit der rechten Hand hinten/stehet mit dem linckẽ Fuß auff der Stell/da man sich zuvor umbkehret/ und mit dem rechten Fuß ein Schritt zu rück.

X. Wie man sich wieder herstellen solle.

1. Man schwingt sich rechts herumb mit dem rechten Fuß/läst den lincken auff seiner Stell mit der Pique in die Höhe.

2. Hält die Pique mit der lincken Hand fest/und ergreifft dieselbige im zurückschreiten mit dem rechten Fuß/und

3. Mit der rechten Hand in der Mitten/legt mans auff die Schulter in voriger Postur.

XI. Wie man die Pique schlaiffen solle.

1. Man fasset die Pique in der Mitte/und streckt mit der lincken Hand so weit hinaus als man kan/ kehrt die Spitze vor sich hinaus/ also/ daß man in drey Griffen die Pique bey der Spitze fassen kan.

2. Fasset mit der rechten Hand die Spitze/und läst etwas vorgehen/legt den Daumen langs auff die Spitze.

3. Stellt die Hand in die Seiten an dem Gürtel / und stehet mit dem lincken Fuß vor in der Postur.

Nota, Gleichwie man im Fällen der Pique/ die Piquen in gleichen Reyhen ein jede Reyhen vor sich hinaus fällen lassen: Also muß man diß auch im schlaiffen der Piquen in acht nehmen/nemlichen/ daß ein jeder recht die Pique in seiner Reyhe hinter sich hinaus lege/ und nicht überzwerg/ darmit im marchiren den Soldaten nichts hinderlich im Wege liege.

XII. Wie man die Pique bey der Spitze halten solle.

1. Läst die Pique mit der Spitze vorn zwo Spannen lang schiessen.

2. Fasset die Spitze mit der lincken Hand / und deckt sie mit der rechten Hand.

3. Hält die Pique also an die Seite mit linckem Fuß vor.

Nota,

Nota, Wann man die vorige Postur die Pique fällen solle/ so streckt man die rechte Hand an der Pique hinunter / auch so weit als man kan / und schlägt die lincke Hand unter der rechten an der Pique hinunter / auch so weit als man kan/ schlägt die rechte wieder so weit als man kan zurück an die Pique/ und ergreifft dieselbige läst die lincke Hand fahren/ und stost mit der rechten so weit hinaus als man kan ergreifft ferner mit der lincken und rechten Hand hinten am Ende/ stehet mit dem lincken Fuß vor in der Postur, wie oben bey N. VI.

Wie man nun im fällen der Pique/ alle beyde Hände gebraucht hat / also muß man sie auch brauchen im Zurückführen/ wann man die Pique/ wieder schlaiffen solle.

Wann man die Pique schlaiffet / und dieselbige wieder auffnehmen wil/ schlägt man die lincke Hand vorn an / wo man die Pique mit der rechten Hand hat/ halt die Pique fest/ streckt die Rechte wieder zurück / schwingt die Pique auff/ und stellet sich wieder in vorige Postur.

XIII. Wie man die Pique gegen die Reuterey fällen solle.

1. Man stellet die Pique recht in die Mitte der Höhle deß rechten Fuß.

2. Ergreifft die Pique mit der lincken Hand/

3. Bucket sich mit dem lincken Fuß vor / und bieget daßelbige Knie/ also daß man mit dem lincken Elenbogen auf dem lincken Knie ruhen kan / so hat man die rechte Hand frey / und kan man damit über die Pique und lincke Hand hingreiffen/ den Degen ausziehen / und sich damit beschützen.

Nota, Die Spitze der Pique solle nicht höher als dem Pferd in die Brust oder Hals gehalten werden/ wie oben erinnert worden.

XIV. Wie man die Pique mit dem gefastem untern Theil schlaiffen solle.

Diß nicht anders/ als wann man die Pique umbwendet/ dieselbige unten am Ende nimmet / und die Spitze

hinten

hinten hinaus auff der Erde fortschleiffet/ geschiehet mehrertheils bey Begräbnussen.

XV. Wie man die Pique im March/ durch eine Pforte fällen solle.

Diß ist oben bey Num. VI. angewiesen/ nur daß man vorn die Pique höher/und hinten mit der rechten Hand dieselbige am Ende sincken läst/also / daß die rechte Hand unter die Mitte deß Leibs komt / kan man demnach die Pique so hoch oder niedrig lassen sincken/als man wil.

XVI. Wie man die Pique niederlegen soll.

Diß geschicht im Felde/wo man harte Erde hat/da man die Piquen nicht pflantzen kan/ nur daß man darbey in acht nimbt/daß die Piquen alle ordentlich und recht / ein jeder in seine Reyhen zu liegen komme.

XVII. Wie man die Pique pflantzen solle.

Diß geschicht/ wann man weiche Erde hat/und die Pique einstecken kan ein jeder an seiner Stell und Ordnung.

XVIII. Wie man die Pique wieder auffheben solle.

1. Man schreitet mit dem lincken Fuß vor/und fasset mit verwendeten Händen die Pique am Ende unten.

2. Drehet die Hand mit der Pique umb / und schwingt die Pique auff.

3. Oder greifft mit der lincken Hand hinein / und also auffwarts im rechten Arm tragend gefasset.

Nota, Alle vorgesetzte Puncten deß Exercitz mit der Pique/ bestehen ein jeder in dreyen Terminen/ gleichwie oben mit der Musquet angewiesen/nemlichen:

Wann man die Pique vor sich stehen hat/ und auffwerts tragen solle/ so muß man nachfolgende 3. Terminen observiren.

1. Mit der rechten Hand/da man die Pique hält / hebt man die Pique auff/und also mit der rechten Hand über den Kopff kommend.

2 Schlägt die lincke Hand an die Pique.

3. Wann man die Pique mit der rechten Hand unten fasset/und an den Leib stellet.

Wann

Wann man die Pique niderstellen solle / so seynd 3. Terminen.

1. Wann man die lincke Hand an die Pique schlägt.

2. Wann man die Pique mit der rechten Hand fasset.

3. Wann man die Pique wieder niderstellet auff die Erde.

Wann man die Pique flach tragen solle / so sind die 3. Terminen.

1. Wann man die lincke Hand an die Pique legt.

2. Wann man mit der Rechten die Pique in der Mitte fasset.

3. Wann man die Pique auff die Schulter legt.

Wann man die Piquen von flachtragen niderderstellen solle / so seynd die 3. Terminen.

1. Wann man mit der rechten Hand die Pique von der Achsel auffhebt.

2. Wann man die lincke Hand an die Pique schlägt.

3. Wann man die Pique niderstellet.

Im fällen gegen Fußvolck die 3. Terminen.

1. Wann man mit der lincken Hand die Pique fasset / und auffschwinget.

2. Wann man die Pique von oben herab bequem sincken läst / und hinten mit der rechten Hand fasset.

3. Wann man sich zu dem Stoß / oder ins Läger mit der Pique / und den lincken Fuß vorstellet.

Im Niderstellen seynd 3. Terminen.

1. Wann man mit der lincken Hand die Pique auffschwinget.

2. Wann man die Pique mit der rechten Hand fasset.

3. Wann man die Pique niderstellet.

Im abwerts tragen / sind die 3. Terminen / wie oben im Flachtragen.

Die Pique von hinten zu fällen / die 3. Terminen sind.

1. Wann man die lincke Hand an die Pique legt / und über den Kopff hebt.

2. Wann

2. Wann man sich umbkehret / und die Pique mit der rechten Hand fassen wil.

3. Wann man sich mit der Pique ins Läger / zu dem stossen legt.

Im herstellen / seynd die 3. Terminen.

1. Wann man die Pique mit beyden Händen auffhebt / und die rechte Hand gehen läst.

2. Wann man sich umbkehrt / und die Pique in die rechte Hand / mit der lincken über den Kopff gibt.

Also in allen andern nachfolgend.

Folgen die Befehls-Wörter in ihrer Ordnung.

1. Recht fasset die Pique / stellt euch in Postur.
2. Auffwarts tragt die Pique.
3. Niderstellt die Pique.
4. Flach tragt die Pique.
5. Niderstellt die Pique.
6. Fällt gegen Fußvolck die Pique.
7. Niderstellt die Pique.
8. Abwerts tragt die Pique.
9. Fällt die Pique.
10. Von hinten zu fällt die Pique.
11. Her stellt euch.
12. Schlaifft die Pique.
13. Bey der Spitze schlaifft die Pique.
14. Fällt die Pique.
15. Auffwärts tragt die Pique.
16. Gegen Reuterey fällt die Pique.
17. Bey dem End schlaifft die Pique.
18. Durch die Pforten fällt die Pique.
19. Niderlegt die Pique.
20. Pflantzt die Pique.
21. Auffhebt die Pique.

Fig: Rr.



Classis XI.

Von Armeen ins gemein.

WAnn ein grosser Herr/ Fürst oder Potentat sich mit Geld/Proviant/Munition/obangeregter massen/ überflüssig versehen/und in willens ist/ sehn Kriegsvolck auff beyde recht zu armiren/entweder aus gewissen und gerechten Ursachen / seine Feind oder andere Widerwärtige zu Wasser oder zu Land überfallen und anzugreiffen: Oder aber sich vor einem Uberfall im Gegentheil zu verwahren/und mit genugsamen Waffen zu versichern; Erfordert derowegen in solchen Fällen die Nothdurfft/ daß man sich wol bedencke/ wie viel man Soldaten zu Pferd und Fuß/sambt zugehöriger Artilleria/beneben oberwehnten Sachen darzu bestellen/ eine Armee oder andere benöthigte Völcker werben/zu Wasser und Land ausrichten möge.

Dieses nun ins Werck zu richten/ hat man vornemlich dreyerley Considerationes in acht zu nehmen / und muß man wissen/ **Wann man zu Lande Krieg führen wil.**

I. **Wie starck der Feind/dem man begehret anzufallen; Oder aber vor deme man sich zu förchten.**

II. **Wie das Land beschaffen/dahin man mit einer Armee oder andern Völckern ziehen/und einfallen wil/oder aber durch was für Päsße und Wege der Feind in das Land kommen und einfallen kan.**

III. **Was für Vestungen/Städte/Berge/ Häuser/und besetzte Pässe/rc. da man nothwendig vorbey ziehē/oder aber dieselbige in willens einzunehmen: Also auch was der Feind für**

für Oerter zu seinem Vortheil oder Schaden im Gegentheil bey seinem Einfall ins Lande hinweg zu nehmen hätte.

I. **Betreffend die Stärcke oder Macht deß Feindes**/ muß man wissen.

1. Ob derselbige Völcker im Felde oder in den Quartieren / oder aber keine / weder im Felde noch in Quartieren hat.

2. Ob er bald Völcker oder eine Armee auff die Beine bringen könne oder nicht.

3. Ob er dasselbige aus eigenen Mitteln und Krafft / ohne Zuthun anderer Hülffe oder Aliance thun könne.

4. Ob er gut erfahrne und wol exercirte / oder neu-geworbene Völcker habe.

5. Ob der jenige Herr/so man bekriegen in willens / ein Kriegs-Erfahrner/und was derselbige für Rähte / Kriegs-Generalen und Obristen habe.

6. Ob desselbigen Herrn seine Lehenleute / wie auch dessen Unterthanen ihme getreu/oder aber auffrührisch/und zur Rebellion geneigt seyn.

7. Ob derselbige Herr/den man bekriegen wil/ mit Geld und andern Kriegs-Mitteln genugsam versehen.

II. **Die Beschaffenheit deß Lands anbelanget**/ muß man vornemlich wissen:

1. Ob der Landboden fett und trächtig/ oder sandicht und mager/fruchtbar oder unfruchtbar seye.

2. Ob das Land bergicht oder eben.

3. Ob die Berg hoch/ stein- und felsicht/oder niedrig und flach von Erden.

4. Ob das Gebürg oder die Ebene/mit dickem Gebüsch/ Gesträuß und Wäldern / oder mit liechtem Holtz bewachsen.

5. Ob man durch enge/ und gefährliche vom Feinde besetzte oder unbesetzte Pässe/über Wasser/durch Morast/ hole Wege/etc. zu passiren.

6. Ob man unter Wegs in dem Marsch zur Nothdurfft genugsam gesunde Trinckwasser vor Menschen und für Pferde haben möge.

7. Ob das Land mit einer gesunden Lufft/ oder aber von Natur zu ansteckenden Infectionen und Seuchen geneigt seye.

III. **Anlangend die Vestungen/ Städte/ Berg-Häuser und dergleichen; Muß man wissen:**

1. Ob dieselbige auff einem Berg oder Hügel/ flachen/ trocknen/oder in morastigen Orten gelegen.

2. Ob sie groß oder klein/ mit oder ohne Fortification versehen.

3. Ob die Vestung oder Stadt/ etc. starck oder schwach besetzet/ mit nothwendigen Sachen zur Gegenwehr genugsam versehen seye oder nicht.

4. Ob die Besatzung in Bürgerschafft/ geworbenen oder wolversuchten alten Soldaten und Officirern bestehe.

5. Ob man leichtlich mit oder ohne Approchen ankommen könne.

6. Ob man solchen Ort mit einem Unschlag besteigen/ oder per Stratagema hinweg nehmen könne.

7. Ob der Ort mit einer Retirata, Castell, Schloß/ oder andern Abschnitten/ Wassern/ Gräben/ Zwinger/ starcken Mauren/ oder dergleichen verwahret seye.

Ferner ist zu wissen/ daß man ins gemein zweyerley Feinde hat/ (wie bey der I. Class dieses Tractätleins erinnert/) und seynd dieselbige entweder

I. **Ausländische**/ oder
II. **Inheimische Feinde.**

1. **Die ausländische Feinde** können auff vielerley Weise unterschieden werden/ man kan sie aber auff folgende viererley Weise betrachten und abtheilen/ nemlichen:

1. In dieser schwache
2. In die mittelmässige
3. In die starcke
4. In die mächtige
} Kräfften.

1. **Die schwachen Feinde**/seynd ohngefehr die jenigen/so da bestehen in ein/zwey oder drey tausend Mann/damit der Feind leichtlich einen geschwinden und unversehenen Einfall thun/damit weit streiffen/und im Lande schaden/und einen Fürsten oder Republic beunruhigen kan.

Wider diese bedarff man keine sonderbahre grosse Vestungen und Fortificationes, ausgenommen/daß man sich mit wolbesetzten Schantzen und Pässen/so einander secundiren können/bewahre/und kan von 800. biß 1000. Mann in den Besatzungen solchen Einfällen genugsam Widerstand thun/verstehe aber/wann dieselbige von wolgeübten Kriegs-Officirern commandiret/und mit gutem Vortheil dem Feind entgegen gesetzet werden/auch können/wo man an einem gewissen Paß/Graben/Mauer/Hecken/Wald/ꝛc. je nach deme der Situs und die Gelegenheit deß Orts solches zuläst/offt einen solchen Einfall verwehren und zurück halten/müssen aber wissen/im Fall der Noth ihre Retirata zu nehmen/oder aber eines gnugsamen Succurs erwartend.

2. **Feinde von mittelmässigen Kräfften**/können die jenigen seyn/so von 12000. biß 15000. Mann starck/die klein Geschütz mit sich führen.

Gegen diese muß man sich mit Schantzen und Völckern mehr als gegen die obige versichern und verwahren.

3. **Die starcke Feinde**/seynd gemeiniglich diese/so mit einer vollen Armee von 32000. zu Fuß/und etwann 6000. zu Pferd/mit starcker Artilleria/sambt anderem Zugehör und Schantzungen ankommen.

Wider diese ist nöthig/daß man starcke und wolbesetzte Vestungen habe/sich auff allen Fall oder Noth/gegen langwährige Belägerung mit Volck/Proviant und Munition versehe.

4. **Ein mächtiger Feind** / ist der jenige / welcher zwo oder mehr Armeen hat / welche er zu Felde bringen / dieselbige mit aller Nothdurfft versehen / und beharrlich unterhalten und also den jenigen / so er damit anfället / in äussersten Schaden / Ruin und Verderben setzen kan.

Wider diesen sich genugsam zu schützen / muß man sich nicht allein mit starcken und wolbesetzten Vestungen / sambt aller Zugehör / sondern auch mit einer wol formirten Armee oder Corpo auserlesenen und wolgeübten Soldaten / benebenst einer guten Aliance / und wol versicherten Assistentz der benachbarten / oder anderer ausländischen versehen / und mit guter Ordnung begegnen.

II. **Inheimische Feinde** / seynd ins gemein vornemlich zweyerley.

1. Entweder in den Städten / oder
2. Auff dem Lande.

Können aber mit allen Umbständen nicht wol beschrieben werden / man hat aber zur Nachricht folgende Observationes.

1. **Inheimische Feinde auff dem Lande** / seynd entweder Unterthanen / Lehn-Leute / oder aber die andern Herrschafftē unterworffen. Uñ diese köñen entweder schwach oder starck und mächtig seyn / je nach deme die Provintzien oder der Situs, darinnen sie sich auffhalten / mit Gewehr und Waffen / Munition / Proviant / auch tapffern / erfahrnen und wolversuchten Kriegsleuten / sich versehen befinden.

Wider diese hat man behutsam zu gehen / und wo man sie nicht mit Gewalt zwingen kan / solle man sehen / wo müglich / dieselbige mit Gütigkeit / Versprechungen / oder mit List zu gewinnen.

2. **Inheimische Feinde / die sich in den Städten auffhalten** / seyn sehr gefährlich / insonderheit weiln man sie nicht wol kennet / haben gemeiniglich heimlicher Correspondentzen und einen Anhang auff dem Lande / so ihnen nicht gar zu weit entlegen / und auffs wenigste in einem Tage / oder 24. Stunden zu statten kommen kan.

Wider dieſe muß man ſich verwahren / entweder mit einem Cittadel/ oder aber man fortificiret die Pforten und Thore/ ſo wol in- als auſſerhalb der Stadt/ beſetzt dieſelbige mit wol-vertrauten Officirern und Soldaten / damit man die jenige / ſo man innerhalb einer Stadt zu befürchten hat/ im Zaum halten möge.

Aus dieſen und dergleichen obangezogenen Summariſchen Erinnerungen/wird man leichtlich ſehen können/ was oder wie viel Völcker man auff begebende Fälle vonnöthen hätte/ inſonderheit iſt dahin zu ſehen/ daß man nicht nur gar zu groſſe Mänge Volcks zu einer Armee auffzurichten / werbe und verſamle/die hernach mehr unnützlich/ beſchwerlich und verhinderlich ſeye/dann

Wann man damit marchiren ſolle/ ſo iſt deß Geſchlaiffs zu viel/ alſo/daß man ſie nicht fortbringen kan.

Wann man durch ein engen Paß ſoll/ſo gehet es zu langſam her/und můſſen ſich die Völcker ſchmal/und vom Feinde leichtlich angeſprenget und beſchädiget werden.

Wann man über Waſſer mit Schiffen eine groſſe Armee ſetzen ſolle/ da man keine Brücken ſchlagen kan/ gehet es ſehr langweilig und hinderlich her/inſonderheit die Bagage/ und andere nothwendige Sachen/ Artilleria und dergleichen über zu ſetzen.

Wann man mit gar zu vielen Völckern/ ſo wol zu Pferd als zu Fuß in ein Land einfället / und man alsdann ſtill ligen muß/wird man bald an Futter und Proviant groſſen Mangel leiden/und ſich ſelbſten auffreſſen/und gröſſern Schaden als von dem Feind empfinden/ dann

Je gröſſer die Armee / je eher ſeynd die Victualien verzehrt / und je bälder leidet man Hunger.

Wann man eine allzugroſſe Armee hat/ kan man dieſelbige nicht ſo leichtlich in gute Ordnung bringen/inſonderheit wann dieſelbige von dem Feinde in Confuſion gebracht worden und was ſonſten dergleichen mehr ſeyn mag.

Folgt demnach hieraus/daß eine mittelmäſſige wol-proportio-

portionirte Armee/von guten ausserlesenen Soldaten/und Officirern/ auch bey sich habenden nothwendigem Geschütz bestehet/ ein viel mehrers zu thun / und damit auszurichten seyn wird / als wann dieselbige noch ein- oder mehrmal so groß wäre/wie solches die Erfahrenheit deß verflossenen 40. Jährigen Kriegs/ mit gnugsamen Exempeln vor Augen gestellet/und diese Lehr an die Hand gegeben hat.

Allhier fället auch eine Frage für/ob man bey einer Armee viel oder wenig Cavallaria oder Reuterey/ Item/ mehr oder weniger Infanteria oder Fußvolck als Reuterey haben solle?

Ob man viel oder wenig Reuterey haben solle/ hat man sich zu richten nach dem Lande / in welches man zu gehen in willens/ und nach dem Feinde.

Ist das gantze Land flach/ und bestehet deß Feindes Macht auch mehrentheils in Cavallari, so kan man demselbigen auch mit Reuterey begegnen/ allein man solle sich mit Fußvolck zugleich versichern / insonderheit wo man keine Wälder/ Berge/ Hügel/ oder dergleichen zu Vortheil haben kan/ muß man sich mit dem Fußvolck in guter Ordnung dem Feinde nach und entgegen setzen / sich nach Gelegenheit der Sachen/ mit Retrenchementen entschliessen und verwahren.

Wolte man aber einen geschwinden Einfall in ein Land ferners Weges thun/da man mit dem Fußvolck so geschwinde nicht fortkommen könte/ müste man nothsächlichen solches durch Cavalleria, oder auch auffgesetzten Musquetirer und Tragoner/wie vielmalen geschehen/verrichten.

Schließlichen aber bleibet es darbey / daß man allezeit mehr Fußvolck als Reuterey / proportionirlich bey einer Armee haben solle/ dann 20000. Reuter seynd nicht mehr/ dann 20000. Menschen/ und hat man sich vor den Pferden nit so viel/ als für den Menschen zu besorgen/wo man anders mit gutem Vortheil/ in rechter Ordnung und Postur, benebenst eyfferiger Resolution fest und beständig fechten/und den Sieg erhalten wil.

Classis XII.

Von Legibus, Gesetz/ Kriegs-Rechten/ Articuls-Brieffen / Disciplin und Gehorsam der Soldaten.

ANfänglich/ wer dem Kriege nachfolgen / sich darein begeben und dessen zu gebrauchen sich unterstehen wil muß vor allen Dingen sich solcher Wissenschafften die darzu vonnöthen seynd / würdig und theilhafft machen / und bestehet dasselbige hauptsächlich in nachfolgenden dreyen Stücken.

1. In stetiger und genauer Ubung der Kriegs-Disciplin.

2. In der Recompens und Vergeltung/ oder Hoffnung/ aller guten Thaten und Verrichtungen derselben.

3. In Bestraffung aller böser/ schädlicher/ verbottener / und wider die Kriegs-Regeln auffwerffender Laster. Dann

Die Principal-Ursachen der jenigen/ so in den Kriege gehen / seynd gemeiniglich diese zwo; Entweder daß sie Ehre suchen / den Adel erwerben / und sich durch ihre mannliche und ritterliche Thaten berühmt und reich zu machen.

Oder aber / durch vermeynte Freyheit/ Böses zu thun/ sich an der vorgesetzten Obrigkeit oder andern Personen zu rächen stehlen/ rauben/ morden/ brennen/ und anders Ubels wider alle Gesetze und gute Ordnungen anzustellen und zu verüben.

Wann aber von dem Gehorsam/ alle gute Ordnung herkommet/ und durch denselbigen die Kriegs-Ubung unterhalten/ und alles gute Vornehmen verrichtet wird/ auch die

Tu-

Tugendhafften wol zu thun angereitzet/ auch nach dero Thaten dieselbige zu begnadigen/recompensiren und zu promoviren/ hingegen die Boßhafftigen/ so Ubels thun/ darvon abzuhalten/ und nach dero Verbrechen ernstlich abzustraffen.

Als seynd zu diesem Ende nachfolgende Leges und Kriegs-Rechten männiglich zur Nachricht beygefüget / darinnen nach allen Umbständen / ein jeder sich darnach zu richten/ und zu ersehen/ auch was etwan in diesen nicht specialiter begriffen/ bey jetzigen neuen Kriegs-Gesetzen ein oder der andern Parthey zu erholen und zu erlernen/ferner angewiesen wird.

Erstlich ist zu wissen/ daß die Leges oder Gesetze gar füglich in zwey Theil können abgetheilet und begriffen werden/ und seynd dieselbige entweder

I. Communes, die gemeine } Gesetze.
II. Peculiares, die besondere }

I. Leges Communes, die gemeine Gesetze/ seynd die jenigen / welche die Kriegsleute oder Soldaten mit andern/so ausserhalb deß Kriegs seynd/ fast gemein haben; als in den Käyserlichen Rechten / und Reichs-Constitutionen beschrieben/ dero zwar viel und mancherley seynd / können vornemlich eingetheilet werden in die jenige/so da handlen

1. Von peculio/Gütern oder Haab deß Soldaten/und Kriegsmanns.
2. De Facultate Testandi, oder dessen letzten Willen und Testament.
3. De Successionibus, oder andern mehr / darinn der Soldat je zu weilen ein besonders privilegium hat.

1. Peculium Castrense, ist das jenige Gut oder Haab/ so der Soldat von dem seinigen etwan zu seiner Ausrüstung in den Krieg gebracht/oder in demselbigen erworben hat/oder was sonsten rechtmässiges ihme zustehends bey ihme erfunden wird.

2. De Facultate Testandi, das ist/ wann ein Soldat

in Todtes-Nöthen seinen letzten Willen und Testament vor dem Regiment-Schultheiß / oder zweyer ehrlichen Zeugen machen und auffrichten / oder dasselbige mit eigener Hand auffgeschrieben / oder den / in andere Wege / den Käyserlichen Kriegs-Rechten und Freyheiten nach eröffnen und erklären würde / kan solches in alle Wege / jedoch mit Bedingung der Umbständen und vorgesetzten Kriegs-Rechten vor kräfftig und gültig geachtet und gehalten werden.

3. Von der Succession, und wie es damit solle gehalten werden / geben die Käyserliche und andere Kriegs-Rechten hiernach folgend ferner Erklärung und Anweisung.

II. Leges Peculiares, seynd die besondere Gesetze / so den Kriegsmann oder Soldaten allein angehen / seynd vornemlich zweyerley.

1. Præmia, Vergeltungen / oder
2. Pœnæ, Straffen.

1. Præmia, seynd Recompensen / und sonderbahre Ergötzlichkeiten und Gnaden / so von dem Principaln / Kriegs-Herrn / oder an statt dessen verordneten / den jenigen Officirern und Soldaten / so sich in ein und andern Kriegs-Occasionen wohl und mannlich gehalten / oder sonsten einzige Entdeckungen deß Feindes / gefährliche Rathschläge / hohe Personen vom Feinde gefangen / oder ander Sachen / woraus sonsten der Armee / Vestung / Besatzung / 2c. grosser Schaden oder Nutzen entspringen oder zugefüget werden möchten / gehörigen Vorgesetzten eröffnet / kund gethan / oder selbsten werckstellig gemacht / gegeben und begnadiget werden.

2. Pœnæ, seynd alle die jenige Straffen / ad judicium criminale gehörig / deren seynd vornemlich auch zweyerley.

1. Delicta Leviora.
2. Delicta Graviora.

1. Delicta Leviora, seynd die jenige Verbrechungen / so nicht Capital seynd: Als ein geringer Diebstahl / oder dergleichen / so mit Geldstraffen / Gefängnuß / Stock- oder Halseissen, Spießruthen / Verstoß- und Ausmusterung von der

Com-

Fig: B.b. fol: 278

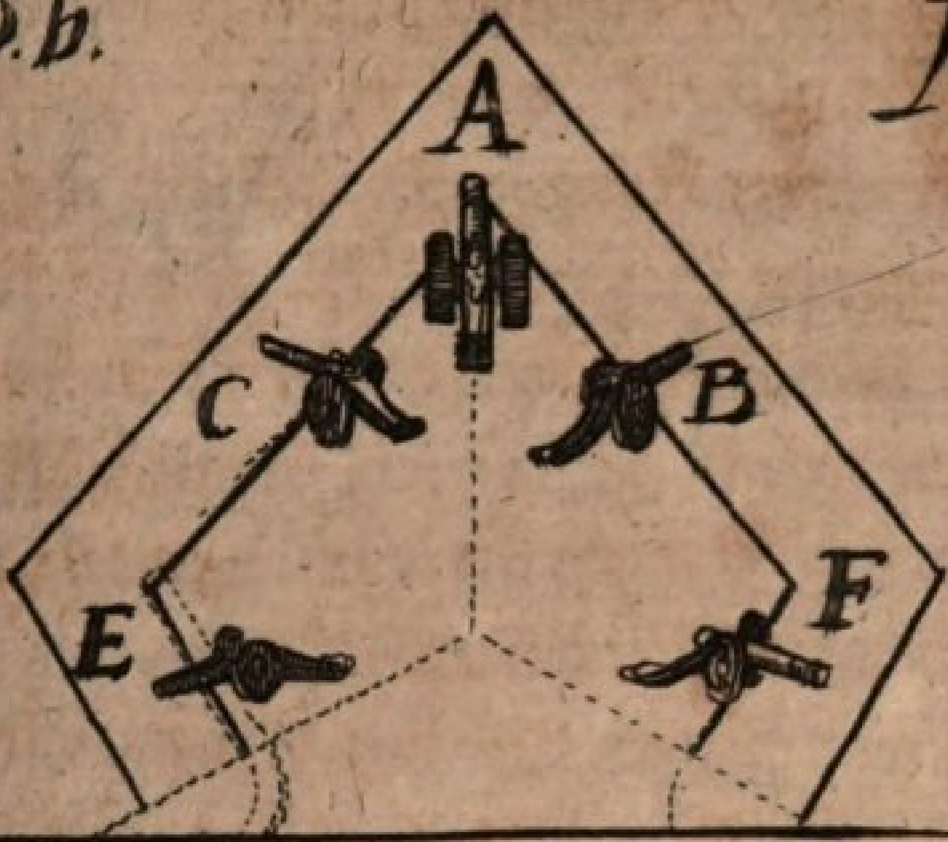
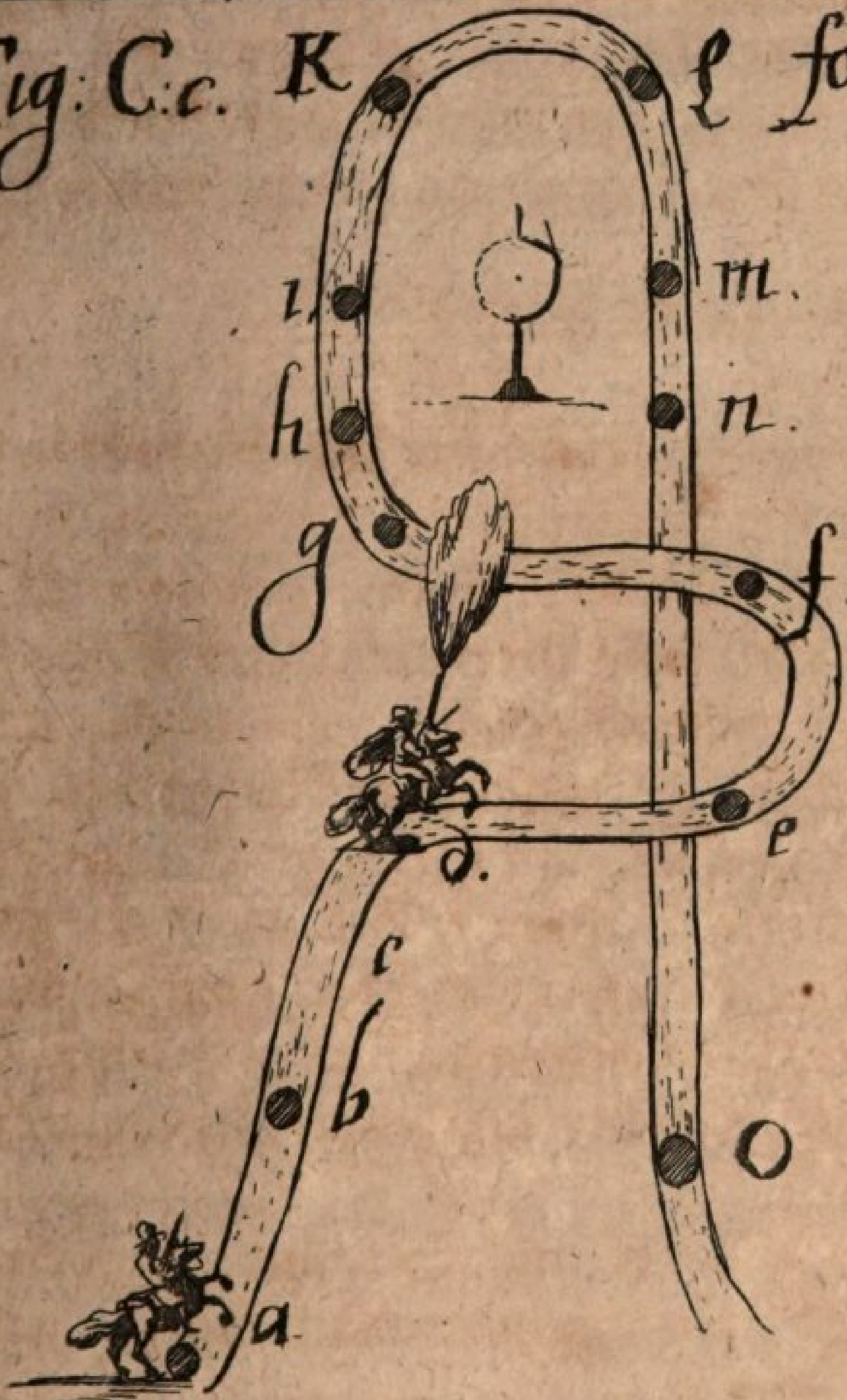


Fig: C.c. fol: 284.



Compagnia/oder dem Regiment/ etc. gebüsset und abgestraffet werden.

2. Delicta Graviora, seynd die jenige Verbrechungen/ so Capital, und durch ordentlichen Gerichts-Process vindiciret werden müssen: Als da seynd/ Todtschläge/ Ehebruch/ Diebstahl/ Meyneyd/ Verrätherey und dergleichen.

Belangend demnach specialiter, was bey den Rechten im Kriege erfordert wird/ setzen wir zu dem Vorhaben nachfolgende dreyerley Ordnungen und Satzungen der Kriegs-Rechten/ nemlichen:

I. Das Käyserliche.
II. Das Schwedische.
III. Das Holländische.

Und folget Erstlich

Das Käyserl. Kriegs-Recht.

Der Römischen Käyserlichen Majestät/ und deß Heiligen Reichs Reuter-Bestallung.

WIr Maximilian der II. von Gottes Gnaden/ erwehlter Römischer Käyser/ etc. Bekennen und thun kund hiermit gegen allermänniglich/ als Wir uns auff gegenwärtigem Unserm Reichstag/ neben den erscheinenden Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ und den abwesenden Gesandten/ Räthen und Bottschafften/ bey Berathschlagung deß Articuls gemeinen Friedens/ unter andern zu bedächtlichem Käyserlichem Gemüth geführet/ wie vorzeiten die Teutsche Kriegs-Leute sich aller männlichen Tugend/ Redlichkeit und Erbarkeit beflissen/ gute Kriegs-Ordnung und Disciplin gehalten/ dardurch sie bey allen Nationen gerühmet/ und aber es nunmehr dahin kommen/ daß die alte Teutsche Freyheit in Kriegs-Zügen zu viel mißbrauchet/ die unschuldigen armen Leute allenthalben beschweret/ beleydiget/ alle Ehrbahre Disciplin und Ordnung deß

Reuters- und Kriegs-Rechten / in Vergeß / oder auch in Verdacht gerathen wil / daß wir demnach zur Erhaltung besser Kriegs-Regiment und Pflantzung der alten Teutschen Zucht / Ehrbar- und Redlichkeit in Kriegs-Läufften Uns mit Churfürsten / Fürsten / gemeiner Reuter Bestallung / und deß Articuls-Brieffs / wie derselbige neben Unseren / auch diesem Reichs-Tag auffgerichten Käyserlichen und deß Heiligen Reichs Abschied ins Reich publicirt / und in Truck gegeben werden soll / verglichen; setzen / ordnen und wollen / daß nun hinfüro denselbigen / in zutragenden Kriegs-Fällen nachgangen / alle und jede Kriegs-Leute sie seyn Obristen / Rittmeister / Haupt- Befehls- oder gemeine Kriegs-Leute / biß auff den untersten / sich darnach verhalten / und darüber gehandfest werden sollen / wie solche Verordnung und gemeine Vergleichung hernachfolgend unterschiedlich mitbringet.

Unser und deß Heiligen Reichs Reuter-Bestallung.

1. Erstlich / sollen die Reuter mit wohlgeübten Knechten und Rüstungen / nemlich wolbedeckten Schürtzen / Ermeln / Rock / Krebs- Hand- und Haupt-Harnisch / deren jeder zum wenigsten mit zweyen gerechten Faust- und Feuerschlagenden Büchsen / gefast und versehen seyn / auff Unser und deß Reichs Erfordern und Auffmahnen / an bestimten Musterplatz / welcher ihnen jederzeit benennet werden soll / gegen Erlegung eines halben Monat-Solds / auff das Antritt-Geld / zum forderlichsten zu der Musterung erscheinen / auch vom Tag der Musterung an zurechnen / uns dem Heil. Reich / damit drey Monat lang / die nächsten nach einander / und folgends / so lang Wir und das H. Reich ihrer bedörffen werden / getreulich / redlich / und auffrecht zu dienen / schuldig seyn.

2. Item / von dem Antritt / soll ihnen auff jedes Pferd das Nacht-Geld N. Creutzer / auff einen Wagen N. Creutzer passirt werden: Doch soll ein jeder sein Antritt bey seinen Pflichten den Muster-Commissarien anzuzeigen / und jedes

Tages

Tages vier Meilen zu reiten/schuldig seyn/aber den fünfften Tag mögen sie still ligen.

3. Damit sollen sie auff den Musterplatz reiten/und Musterung allda erwarten. Im Fall aber die Musterung auff etliche Tage verschoben wird/ sollen dieselbige Tage auff das Pferd N. Creutzer/neben dem Wagen-Geld/weiter passirt und bezahlet werden.

4. Und damit sich die Reuter desto weniger zu beschweren/so solle durch eines jeden Orts da solcher Anzug hintreffen wird/ordentliche Obrigkeit ein leidlicher Tax, nemlich/ N. Creutzer vor Roß und Mann über Nacht/und vor Wagen Rossen N. Creutzer zu nehmen/den Würthen geordnet/ und darneben mit Ernst die Reuter darüber nicht zu übersetzen verboten oder sollen sie derhalben gestrafft werden: Deß sollen sich die Reuter hingegen mit zimlicher Tractation auch begnügen und sättigen lassen.

5 Item / in den Anzügen sollen der Obrister und Rittmeister schuldig seyn/die Reuter alsobald in Rotten außzutheilen und bey jeder Rott ein Rottmeister/oder sonsten ein gewisse Person zuordnen / und an allen Enden und Orten/ da sie durchziehen und geführet werden / deß Rottmeisters/ oder der zugeordneten Person rechten Namen angeben/ und verzeichnen lassen damit auff den Fall / da etwan durch die Reuter den Unterthanen vor Gewaltigung und Schade zugefüget wird / und dargegen Klag vorfiele / man wissen möchte wen man darumb anzusprechen / und anzulangen habe / auch nach Gestalt der Verwürckung / an dessen Leib oder Gut gebührlicher Weise sich erholen könte/ und sonsten die Rittmeister wissen mögen/ wann sie derowegen an seiner Bestallung etwas einzuhalten haben.

6. Item / es soll den Reutern nach beschehener Musterung/ auff die Hand ein gantzer Monat-Sold/ als nemlich N. Gülden/auff jedes Reysigts in der Musterung / gut gemacht Pferd/zu Besoldung gegeben werden / sambt dem Wagengeld / Troß- und Rittmeister-Gülden/ und ander Vortheil-Geld/so die Bestallung vermag.

7. Item/

7. Item/es soll der Monat bald mit der Musterung anfangen/ auch 30. Tag vor einen Monat zu rechnen/ passiret werden: Und wann Wir/oder das H. Reich/hernacher/ über kurtz oder lang/ ihrer weiter nicht bedürffen/ sondern sie beurlauben würden / so solle der Abtritt wie der Antritt mit ihnen abgerechnet und bezahlt/aber weiter auff die Aempter/ oder ander Vortheilgelt nichts gegeben werden.

8. Item/es soll nach Erscheinung der bestimten ersten Musterung/darauff sich jeder mit seinen Reutern zu erscheinen gefast machen soll/ den nachkommenden Reutern keine Nach-Musterung gestattet/noch Wir oder das Heil. Reich deß Antritt-Gelts/ oder anderer Anforderung halber/ an sie gehalten seyn/es hätte sich dann etwan einer aus ehehafften wissentlichen Ursachen auffgehalten/ oder säumen müssen. Da auch einer von den geworbenenen Reutern mehr dann seine bestimte Anzahl oder ihme zugelassen wäre / bringen wird/und dieselbige zugleich andern unterhalten haben wolte/sollen Wir/oder das Heil. Reich derowegen mit nichten verbunden seyn/darnach sich jeder zu richten wisse.

9. Item/ da Wir/oder das H. Reich dieser Reuter nach gehaltener Musterung/innerhalb oder vor Ausgang dreyer Monaten/ nicht weiter bedürffen/ und sie beurlauben würden/nemlich im ersten oder andern Monat/ nach Verscheinung viel oder wenig Tage/so sollen ihnen nicht desto weniger die drey Monat vor voll bezahlet/ aber doch der Abzug oder Antritt darin gerechnet werden: Im Fall sie aber im dritten Monat beurlaubt / es seye früh oder spath/ so solle ihnen der Abzug / zusambt den völligen drey Monaten bezahlt werden.

10. Item/wo einer oder mehr seine Anzahl an guten Wagen-Pferden in der Musterung nicht hätte / so solle ihm so viel an dem Wagengelt / durch die Commissarien abgezogen werden. Wo auch einem eins oder mehr Wagenpferde erlägen oder abgiengen/so soll er dieselbige alsobald wieder zu erstatten und zu erfüllen schuldig seyn. Welche aber von den Feinden erschossen oder umbkommen würden/ die sollen densel-

denselbigen Monat für gut passiert / und hernach ohne weitern Fehl erstattet werden.

11. Item / da es sich zutrüge / daß man der Reuter Wagen zu deß Kriegs-Wesen unvermeidentlicher Nothdurfft bedürffen würde / und die Reuter deren zur selbigen Zeit / ohne ihren sondern grossen Schaden entrathen könten / so sollen sie dieselbige folgen zu lassen und damit zu dienen schuldig seyn.

12. Item / solle keiner ein gemustert und gutgethan reysig Pferd oder Troß Klepper in Wagen spannen / anders dann in Nothfällen / und mit Vorwissen und Erlaubnuß seines Rittmeisters / welche ihme doch ohne erhebliche Ursachen nicht solle gegeben werden.

13. Item ein jeder Rittmeister soll unter seiner Fahnen ungefährlich 300. Pferd haben / auff Gefallen und Mässigung der Commissarien und Obristen.

14. Item dem Rittmeister soll auff jedes gerüst Pferd / so in der Musterung passirt wird / deß Monats ein Gülden Rittmeister-Geld gut gemacht werden.

15. Item / es soll auch allwege über 5. Pferd ein Rottmeister / und auff jeden Rottmeister N. Gülden: Mehr auff 12. Pferd ein Troß-Klepper / und darauff N. Gülden / und auff ein Lieutenant N. Gülden / und auff ein Cornet N. Gülden / und auff 2. Trompeter / jedem über sein Sold N. Gülden. Item / auff ein Schreiber / auff ein Feldscherer / auff ein Furirer / jedem über Sold N. Gülden / auff ein Feuerschloß-macher N. Gülden / auff ein Sattler N. Gülden / auff ein Huffschmidt N. Gülden über Sold / auff 2. Trabanten / jedem N. Gülden / so fern sie in der Musterung vorhanden / dergleichen auff ein Caplan oder Prädicanten / wofern der zugegen / N. Gülden passirt / und bezahlet werden.

16. Item / dieweil der Rottmeister-Gülden / den Rottmeistern darumb bezahlt und gegeben wird / daß sie schuldig sollen seyn / die Reysigen neben andern Befehlsleuten / in

guter

guter Ordnung und Regiment zu halten / und sich aber etwa biß dahero zugetragen / daß die Rittmeister denselbigen vor sich behalten / und hernacher die Rittmeister / da man einziger Weiß und Züge und Wacht die Reuter verschicken solle / mit keinen sondern Rottmeister / darauff sie bescheiden werden / versehen seynd / aus welchem allerhand Unordnung und Ungehorsam mehrmalen erfolget / so soll demnach jeder Rittmeister schuldig seyn / den Rottmeister Gülden ordentlich unter seinen Fahnen auszutheilen und allwegz über 50 Pferd ein Rottmeister zuordnen / und darvon zu unterhalten / auch namhafft zu machen / damit sie denselbigen / wo es vonnöthen / und so offt Rottenweiß von Fahnen Züg und Wacht verschickt werden / ihr Auffsehens zu haben wissen.

17. Es sollen auch die Obristen und Rittmeister schuldig seyn / was sie weiters auff ihre Befehlsleute und gemeine Reuter empfangen / namhafft zu machen / auch getreulich und auffrichtig unter sie auszutheilen / da auch einer dieses übertretten wird / solle er darumb zur Rede gestellet / und darüber gestrafft werden.

18. Item / es soll auch ein jeder Rottmeister mit seinen zugeordneten 50. Pferden / ordentlich nacheinander im Muster-Register verzeichnet und geschrieben werden / und je einer nach dem andern mit demselbigen in der Musterung durchreiten.

19. Item / es sollen auch solche Rottmeister auff den Zügen und Fütterungen und sonsten / wo es vonnöthen / sonders Auffsehens auff ihre untergebene Reuter haben / damit man die Ubelthäter desto besser erkundigen / und zu gebührlichen Straffen anhalten möge.

20. Dieweil auch die lange Reyhe im gantzen Kriegswesen / aus vielen Ursachen / beschwerlich und nachtheilig seynd / so solle keim Rittmeister über 12. Pferd / und keim vom Adel über 6. oder 8. Pferde / und keim Graffen oder Herren über 10. oder 12. Pferd passirt oder gut gethan werden / es wäre dann / daß ein stattlicher vermöglicher Graff / Herr / oder

oder vom Adel / mit einer mehrern Anzahl gantz wol staffirt und ausgerüstet / in der Musterung erschiene / demselben mögen die Muster-Commissarien etliche Pferde wol weiter passiren lassen.

21. Item / es sollen auch die Obristen und Rittmeister nicht gestatten / daß sich ihrer viel in einer Reyhen zusammen schlagen / und unter eines Namen in der Musterung durchreiten / sondern es soll ein jeder mit sein Tauff- und Zunamen und seinen Pferden / ordentlich in dem Muster-Register verzeichnet seyn / und durchreiten.

22. Item / es soll auch unter denen Reutern / einem jeden Herrn oder vom Adel / so 5. oder 6. Pferd hat / nicht mehr / dann ein Jung / der aber nur 4. oder 3. Pferd hat / kein Jung passirt werden. Da auch einer schon mehr dann 6. Pferd hat / soll ihme dannoch nicht mehr / dann ein Jung / welcher aber völlig 12. hat / zween Jungen passirt werden.

23. Item ein jeder Herr / oder Edelmann / so 2. Pferd oder darüber hat / soll darunter einen Knecht mit einem langen Rohr gestaffirt haben / der zu Pferd damit umbgehen / und sich vor dem Feind gebrauchen könte / dieweil sich befind / daß solche lange Rohr dem Kriegswesen / und den Reutern selbst in viel Wege vor dem Feind zu gutem kommen.

24. Item / es soll der Obriste / und die Rittmeister / vermög dieser Bestallung / schuldig seyn / keine Pferde zu werben / oder ins Register / und in die Rüstung zu bringen / da der Juncker oder Herr nicht persönlich selbsten im Felde gegenwärtig ist / noch die Pferde unter einem frembden Namen / und deme sie nicht eigentlich zugehören / durchreiten lassen.

25. Item / dieweil auch jetzo aufkommet / daß etliche Junckern ihre Pferde unter die Fahnen schreiben lassen / uñ doch mit ihrer Person / oder einem oder zweyen Kleppern / die sie vorgeben / übrig zu haben / frey / und niemand unterworffen seyn wollen / darauff allerley Ungleichheit / Ungehorsam und Unordnung im Kriegswesen / und vor dem Feind erfolget / dieweil solche Leute auff niemand geben / und allein

wie es

wie es sie gelüst/ thun und reuten wollen: Demnach sollen die Rittmeister keine Herrn und vom Adel unter ihren Reutern gestatten/ die nicht gleich andern in die Register geschrieben/ und mit Pflicht und Gehorsam verbunden seyn.

26. Item/ es sollen die Rittmeister/ so viel immer müglich/ ihre Reuter/ aus denen vom Adel/ und nicht von einspännigen Knechten bewerben. Es sollen auch denselbigen in den Musterungen keine lange Reyhen/ sondern allein etlichen alten verdienten und bekanten Knechten/ auff besondere Beförderung und Anhaltung deß Rittmeisters/ etliche wenige Pferde nach Ermessung der Commissarien / gut gemacht werden.

27. Item/ es solle jeder Herr oder Juncker/ von Haus aus seine Knechte dermassen bekleiden / damit ihr Leib vor Kälte und Ungewitter beschützt/ und die Büchsen wol bedeckt seyn mögen.

28. Item/ es soll ein jeder Herr und Juncker seine Knechte auff völlige Zeit/ und so lang Wir / oder das H. Reich sie gebrauchen wird/ zu bestellen schuldig seyn. Es soll auch kein Knecht oder Diener/ von seinem Herrn oder Junckern / so lang diese ihre Bestallung währet / zu stellen und Urlaub zu fordern/ Macht haben/ es gehe sein Jahrzahl aus oder an/ wann es wolle/ sondern er solle schuldig seyn/ bey ihm zu bleiben/ und ihm zu dienen/ und ihne mit Besoldung nit zu steigern/ so lang er bleibt und dienet/ und welcher darüber seinen Herrn und Junckern wider dessen Willen verlassen/ und aus dem Feld / oder vom Hauffen ohne Erlaubnuß und Paßport ziehen würde/ der soll/ da er betretten/ an Leib und Leben gestrafft / oder da er entlaufft/ offentlich zum Schelmen gemacht/ und von männiglich / an allen Orten und Enden darfür gehalten/ und nicht gelitten werden.

29. Item/ es soll kein Knecht seinen Herrn oder Junckern muthwillig trotzen/ noch sich ihme widersetzig machen / viel weniger ein Büchsen oder Wehr über ihn rücken / bey Leibs-Straff.

30. Item/ es soll keiner dem andern sein Gesind auffreden

oder

oder abſpannen/da auch ein Knecht von ſeinem Herrn oder Junckern/mit Unwillen oder etlicher Mißhandlung halben kommen/ oder beurlaubt würde / ſo ſoll kein ander Herr oder Juncker/der in dieſem Zug iſt/denſelbigen annehmen/es ſeye dann deſſen ſein voriger Herr wol zu frieden.

31. Hergegen ſollen die Herren und Junckern ſich auch aller Gebühr und Beſcheidenheit gegen ihren Knechten verhalten: Da aber ein Herr oder Juncker ſeine Diener übel oder unbillig halten würde/ Klag und Spaltung derhalben zwiſchen ihnen fürfiele / ſo ſolle der Rittmeiſter oder Obriſt billige Einſehen haben / und da durch dieſelbige Klag nicht mag abgeholffen werden / ſo ſoll es an den Feld-Marſchall gelangen/der ſolle Verhör darinn vernehmen/und jederzeit was recht und billig verordnen.

32. Item / der Obriſter oder Rittmeiſter ſoll nit Macht haben/ein oder mehr Reuter / zu beurlauben oder abziehen zu laſſen/ohne deß Feld-Obriſten Vorwiſſen und Willen/ viel weniger neu ankommende Reuter anzunehmen / und unter die Fahnen zuſtellen.

33. Item / da einer oder mehr auß ſolchen Reiſigen erkrancken/oder ſonſten auß Befehl deß Obriſten in ehrlichen Sachen vorm Feind gefangen würden / der oder dieſelbige ſollen monatlich/ſo lang man im Felde ligt / wie die geſunde gehalten / doch ſollen ihne der Krancken und Gefangenen Pferde und Rüſtungen jederzeit in der Muſterung durch geführet werden.

34. Da aber einer oder mehr unter dieſen Reutern/ Knecht oder Pferd von den Feinden geſchoſſen oder erlegt würden/oder ſonſten auß wiſſentlichem Unfall abgiengen /ſo ſoll er ſich in einem Monat / oder zum längſten in zweyen/ nach Erkantniß der Kriegs-Commiſſarien / mit andern Knechten oder Roſſen gefaſt machen / oder es ſoll ihnen die Beſoldung darauf nicht mehr paſſirt und bezahlet werden.

35. Item/es ſoll auch keiner bey den Pflichten / damit er Uns und dem Heil. Reich/vermög dieſer Beſtallung / zuge-

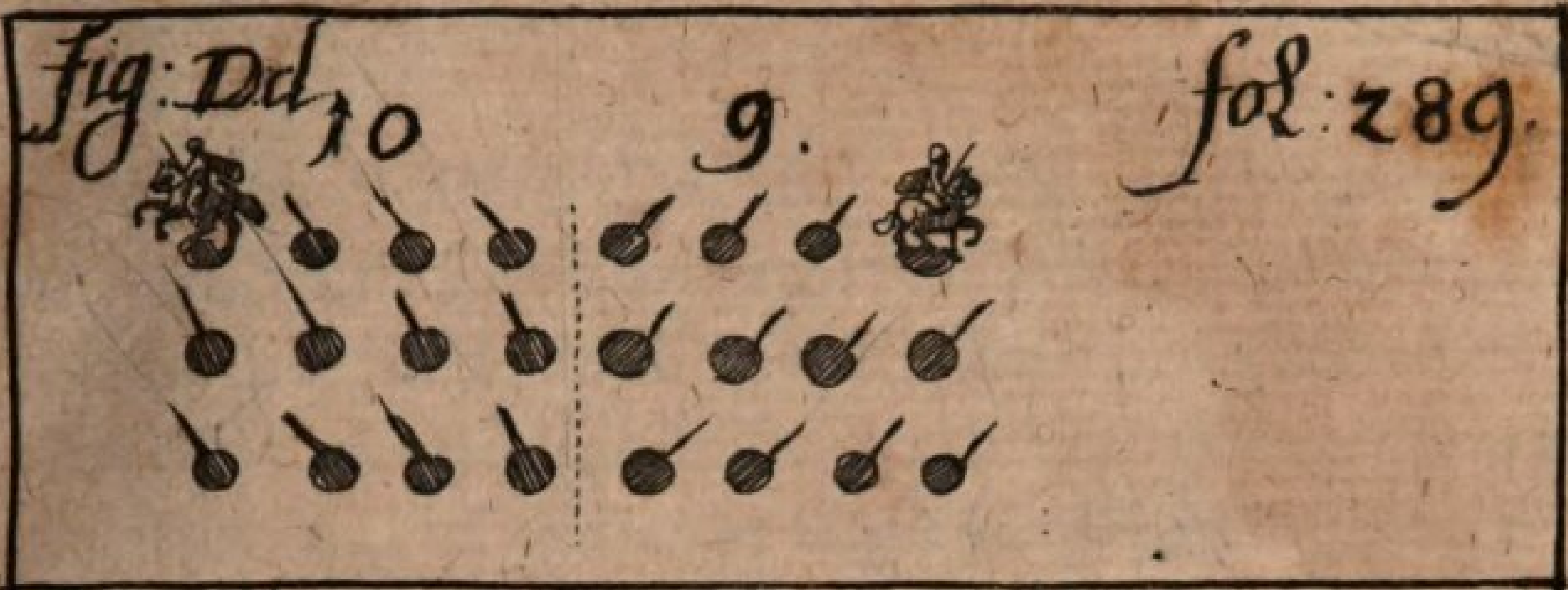
than ist/und bey seinen Ehren/ in der Musterung/ oder sonsten kein Knecht/Pferd/Harnisch/oder andern Rüstungen/ bey andern entlehnen / und durch die Musterung bringen/ noch einer dem andern leyhen / sondern ein jeder sol für sich selbst völlig und nothdürfftiglich versehen und gerüst seyn/ auch auff Zügen und Wachten sich aller derselben Wehren und Rüsten/wie er damit in der Musterung erschienen / zugebrauchen/und die zuführen schuldig seyn: Und da eins oder mehr sich hierüber vergessen würde / die sollen ihre Besoldung verwürckt haben/und darumb gestrafft werden.

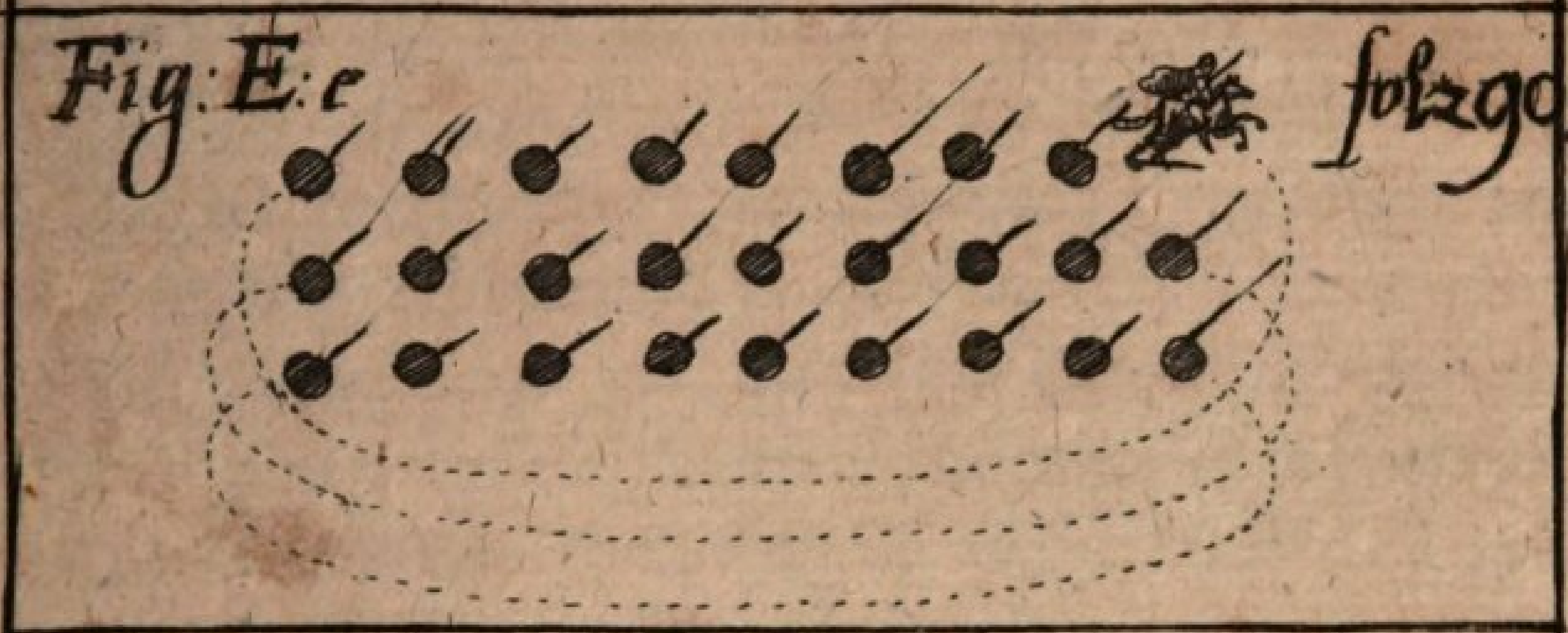
36. Es soll auch keiner / ausser deß Rittmeisters 12. und deß Fendrichs 6. Pferd wachtfrey seyn.

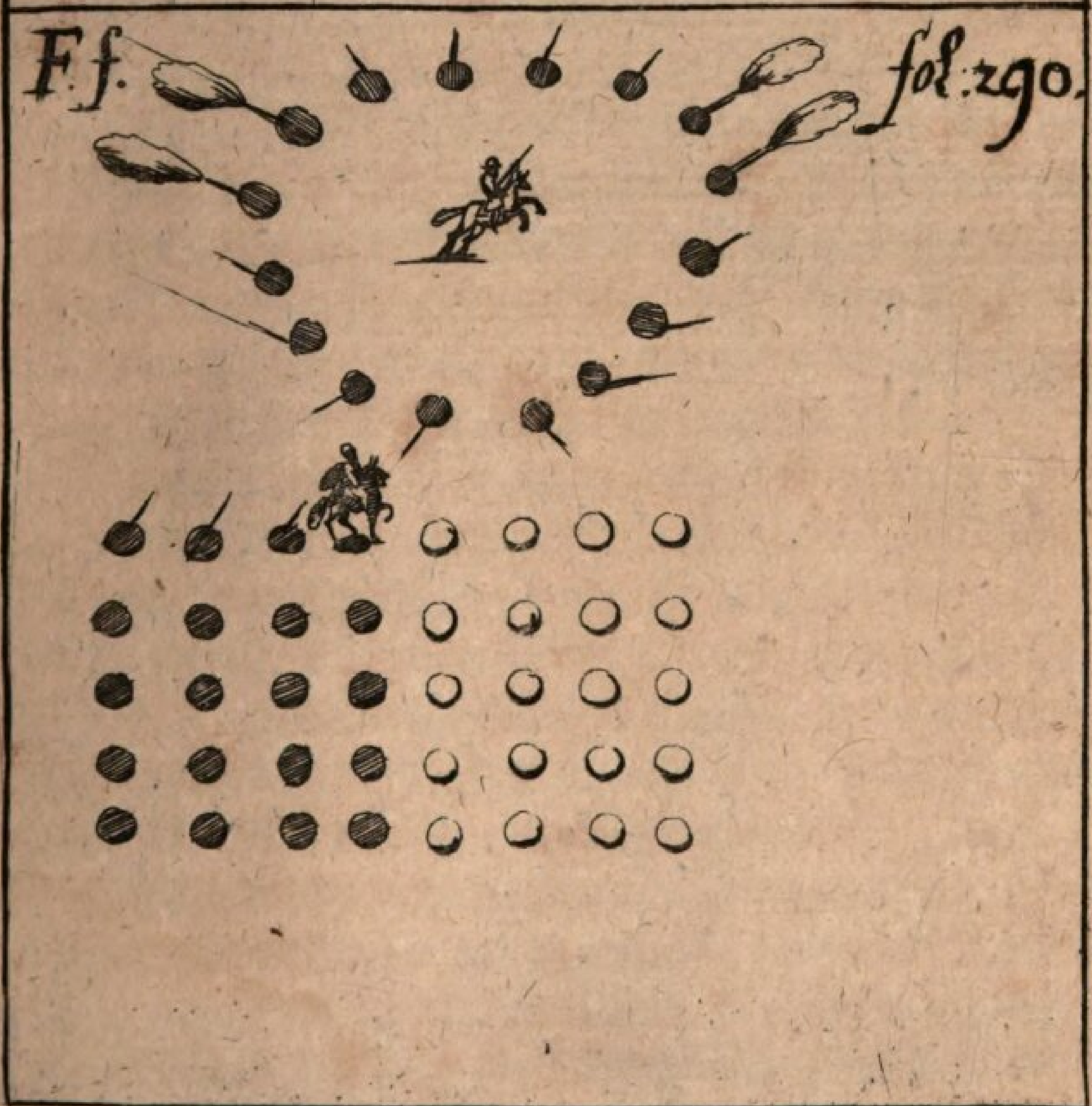
37. Es sollen auch die Obristen und die Rittmeister fleissig Acht haben/in den Zügen und Ordnung mit Ernst dran seyn / daß die Reuter / den Muster-Registern nach/ihre Pferde und Rüstungen bey der Fahnen völlig haben und führen.

38. Item/so offt in den Zügen und Ordnungen/die Feld- und Muster-Commissarien zu den Obristen und Rittmeistern kommen / und begehren würden/die Fahnen auff ein Ort rücken zu lassen / und zu besichtigen / so sollen sie solches zuthun / und die Fahnen besonders ziehen/ und abzehlen zu lassen/schuldig seyn. Wann dann bey einem oder dem andern ein namhafftiger und verdächtiger Mangel an der Zahl befunden wird/sollen die Reuter darumb ernstlich zur Rede gestelt/ Erkundigung und Nachfrage gehalten werden/ wie es damit beschaffen / und woher der Abgang erfolget / auch förder nothdürfftig Einsehen derhalben zu haben/und allweg darob seyn/daß kein sonder Betrug gebraucht werde / und Uns und dem Heil. Reich an der bestallten Anzahl / so wenig als immer möglich abgebe. Darumb sollen auch die Obristen und Rittmeister/bey allen Musterungen gegenwärtig seyn/ und in allen den verordneten Muster-Commissarien zu Verrichtung ihres Befehls / und das Uns und dem Heil. Reich treulich und auffrichtig gedienet werde / alle mügliche Hülff/Förderung und Beystand thun.

39. Item/


Fig: Dd
10
9.
fol: 289


Fig: E: e
fol: 290


F. f.
fol: 290.

39. Item/ der Obriste/ auch seine unterhabende Rittmeister/ Befehlhaber und Reuter/ sollen ihr Auffsehen erstlich auff Uns Unsern Obr. Leutenant und Feld-Marschalck/ und dann auff ihre vorgesetzte Obristen haben/ und ihnen in allen vorfallenden Sachen getreu/ gehorsam/ und gegenwärtig seyn/ und sich im Feld oder Besatzungen auff Wachten/ Fütterungen und Vergleichungen/ wie es die Nothdurfft erfodert/ und Wir und Unser Obrist Lieutenant ihnen dessen Befehl thun werden/ bey Tag und Nacht/ gehorsam und willig mit gantz oder halben Fahnen und Rotten samptlich oder sonderlich gebrauchen lassen/ ohne ihre Erlaubnuß weder mit Fahnen oder Rotten/ noch sonsten auß der Ordnung und dem Lager nicht reiten/ noch die Wägen fahren lassen/ noch sich ohne Befehl mit dem Feind einzulassen/ sondern ein jeder soll bleiben wohin er von dem Feld-Obristen/ oder seinem Obristen und Rittmeister bescheiden wird/ und sich dißfals in allwege allen Gehorsam/ wie es ehrlichen/ redlichē Ritters- und Kriegsleuthen zuthun gebührt/ und sie ihren Kriegs-Herrn und Feld-Obristen/ auch ihren Obristen von rechter Billigkeit wegen/ zu leisten schuldig/ auch dessen mit dieser Bestallung verbunden seyn verhalten.

40. Item/ gedachter Obrister/ seine Rittmeister/ Befehlshaber und Reuter/ sollen bey ihren Ritterlichen Adelichen Ehren und Pflichten/ damit sie Uns und dem Heil. Reich/ in Krafft dieser Bestallung/ verpflichtet seyn/ das Alt-Löblich Teutsch-Reuter oder Ritter-Recht unter ihnen/ im höchsten Ernst und Fleiß anzurichten/ zuhand-haben/ fortzusetzen/ sich demselben/ als ihr ordentlichen Justitien zu unterwerffen/ und zugehorsamen/ auch alle und jede Verwürckung oder Mißhandlung/ vermög dieser Bestallung und der Käyserlichen Rechten- und wohlherkommenem Kriegs-Brauch/ für demselbigen rechtfertigen und straffen lassen.

41. Wir als Römischer Käyser/ wollen auch hiermit vom Röm. Käyserl. Macht/ Hoheit und Amptswegen/ auß

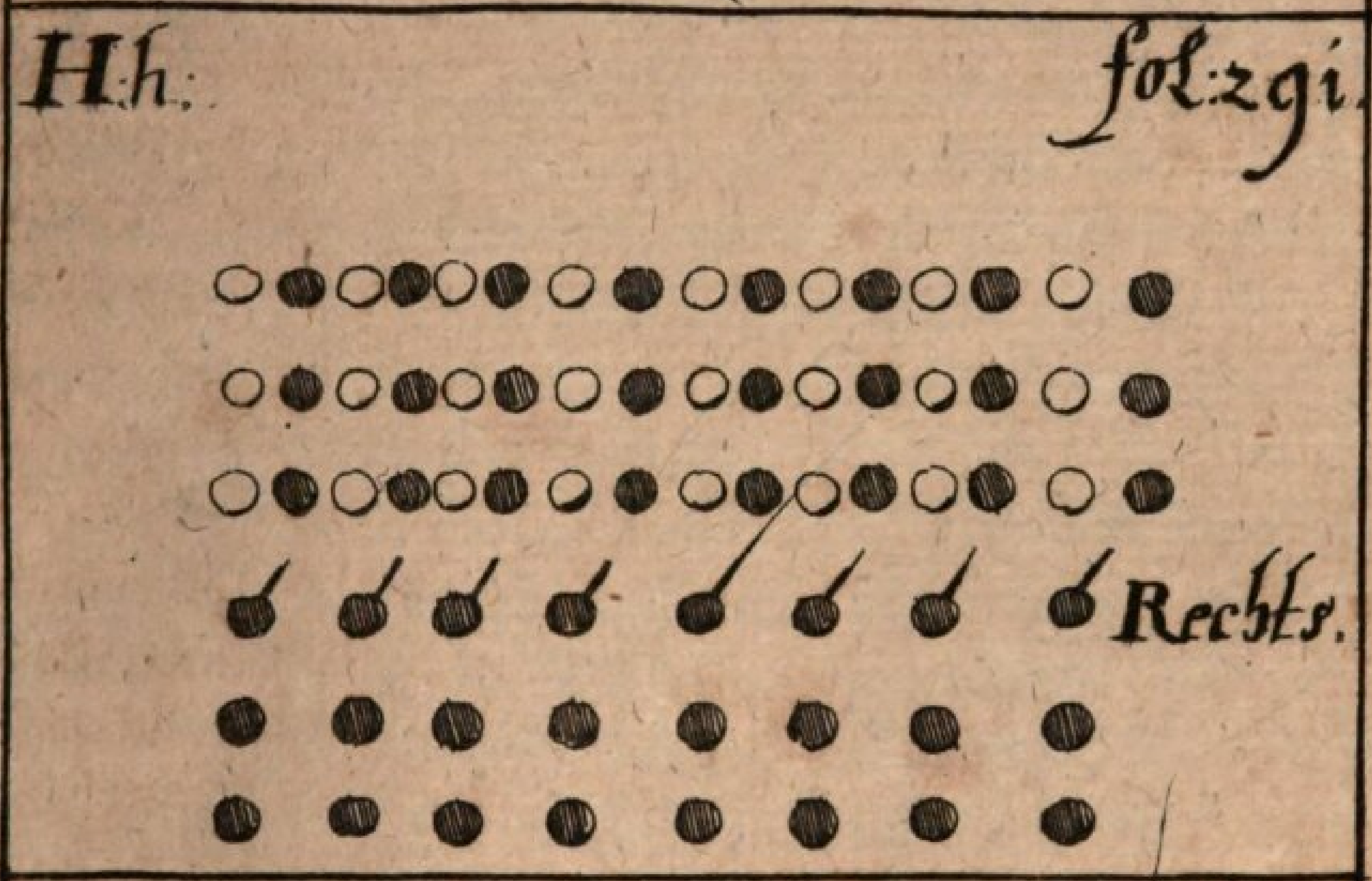
Rath und Gutachten Chur-und Fürsten / auch gemeiner Stände / und der abwesenden Räthe und Bottschafften / solch alt Herkommen deß Löbl Ritter-und Reuter-Rechtens wieder eingesetzt / angericht und gehandhabt haben: Ordnen und bestättigen auch dasselbige hiermit wissentlich / und wollen / daß alle die jenige / so in-und ausser Reichs / in fremde Potentaten Diensten / ordentlichen / rechtmässiger weisse / vermög der auffgerichten Ordnung / so in deß Reichs Abschied begrieffen / vor demselbigen / und durch dasselbige gehandelt / gesprochen und geurtheilt wird / nicht allein bey Uns / als Römischen Käyser / an Unserm Käyserlichen Hoff / in Unsern Feld-Zügen und Besatzungen / sondern auch im gantzen Röm. Reich / auch in allen Unsern Erb-Ländern / vor rechtmässig / kräfftig und beständig gehalten unwidersprechlich gehandhabt und vollzogen werden soll.

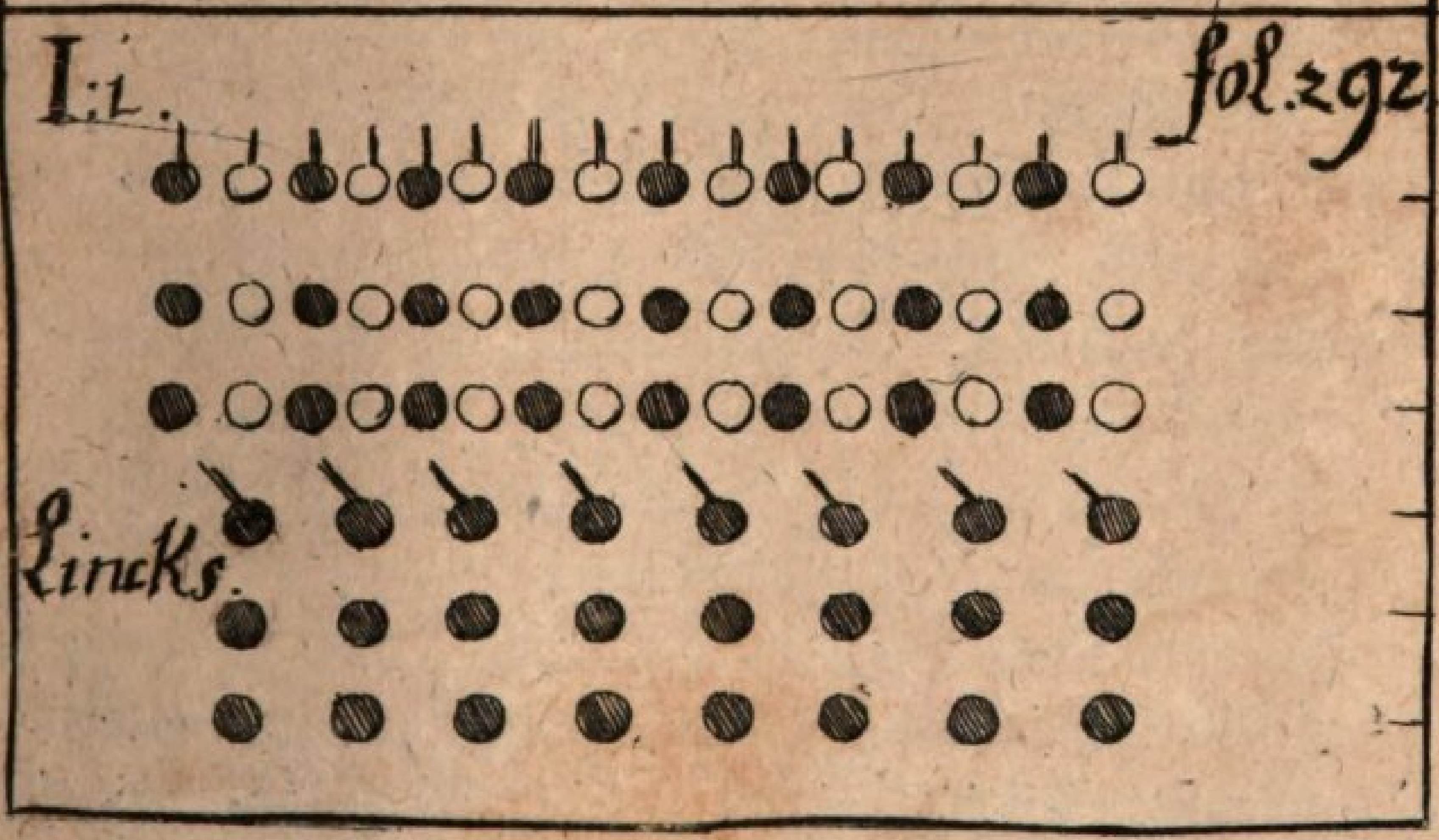
42. Item / was in währenden Feld-Zügen allenthalben vor dem Reuter-Rechten geurtheilt und gehandelt wird / dasselbige solle alles in deß Krieges protocoll aufgeschrieben und verzeichnet / und zu Ende des Zuges zwo unterschiedliche Copeyen darvon gemacht / mit deß Feld-Marschalcks / oder da keiner vor Handen / mit deß Obristen Siegel versigelt / eine Uns / die ander in Unsers lieben Neven und Churfürsten zu Maintz Cantzley überschickt werden / damit man aller ergangenen Urtheil und Handlungen im Reich Wissens habe / und darob halten möge / auch ein jeder künfftiglich sich dessen zu gebrauchen und zu erholen habe.

43. Und dieweil eine zeithero unter dem Teutschen Kriegsvolck viel Ungehorsam / Unordnung / wildes und freywilliges Leben und Wesen / wider der löblichen alten Teutschen Brauch und Herkommen / die vor allen andern Nationen in Mannheit / Frommkeit und Kriegs-Zucht den Preiß gehabt / eingerissen ist: Damit nun solchem Unrath ferner begegnet und gesteuret / mehr Gottesfurcht / Christlicher Wandel / gute Ordnung / justitien und Gehorsam / darauf alle Menschliche Wolfahrt stehet / wiederbracht und gepflantzet werde / so sollen sich demnach die Reuter erstlich für

allem


G.g.
fol. 291.


H.h.
fol. 291.
Rechts.


I.i.
fol. 292.
Lincks.

allem gottloſen/leichtfertigen böſen Leben/ſonderlich für Gotteslåſterung / Verachtung ſeines heiligen Worts/für Beſchwerung und Vergewaltigung deß armen Mannes hüten/und keine unzüchtige Weiber mit ſich führen / oder im Låger haben/da doch andere unverdåchtige Weiber / ſo man zu Abwartung der krancken Perſonen/ zum Waſchen oder andern unſtraffbaren Dingen / ohne Schand und Unzucht brauche/verhanden wåren/die ſollen gedultet und zu gelaſſen werden/doch mit Vorwiſſen der Befehls-Leute.

44. Es ſollen auch die Obriſten / Rittmeiſter und Befehlshalber ſich bey ihren höchſten Ehren und Pflichten zu befleiſſigen ſchuldig ſeyn/daß ſie ſolchen ihren untergebenen Reutern kein böß Exempel geben / ſie für ſich ſelbſt alles/ Chriſtlichen und guten Wandels befleiſſen / ob der Gerechtigkeit/dergleichen dem armen Mann halten/auch ihre Reuter dahin weiſen und ermahnen.

45. Item / es ſollen ſich auch die Herrn/ und Junckern/ ſampt ihren Knechten befleiſſen/alle Sontag/und ſo oft zum Gottesdienſt oder zur Predigt umbgeblaſen wird / das Wort Gottes/auch den Gottesdienſt fleiſſig zu hören/ demſelbigen abzuwarten. Welcher mittlerweil in Gelåchen/ in Tabernen/oder andern leichtfertigen Oertern betretten würde / der ſolle darumb geſtrafft werden : Nemlich / iſts ein Knecht/mit dem Eyſen in Gefångnuß/ oder nach Gelegenheit ſeiner Verwürckung: Iſt es aber ein Herr oder Juncker/ ſo ſoll ihn ſein Rittmeiſter oder Obriſter darumb erfordern/ und mit ernſtlichen Worten ſtraffen/ da aber keine Beſſerung bey ihme erfolget/ſo ſoll er von dem Feld-Marſchall beklagt / zuletzt auch mit dem Reuter-Recht bedrohet werden / daß er / im Fall er in öffentlichem ärgerlichen und Gottloſen Wandel verharren würde/darumb mit gemeiner Erkantnuß deß Rechten / andern zum Exempel geſtrafft/ und vom Hauffen geſchafft werden ſolle.

46. Weiters iſt vermög dieſer Beſtallung/außdrücklich verboten/ daß unter währendem Gottesdienſt und Predigt

kein Wein/Bier/oder dergleichen/ durch die Marcketenter außgezäpfft und verkaufft werde.

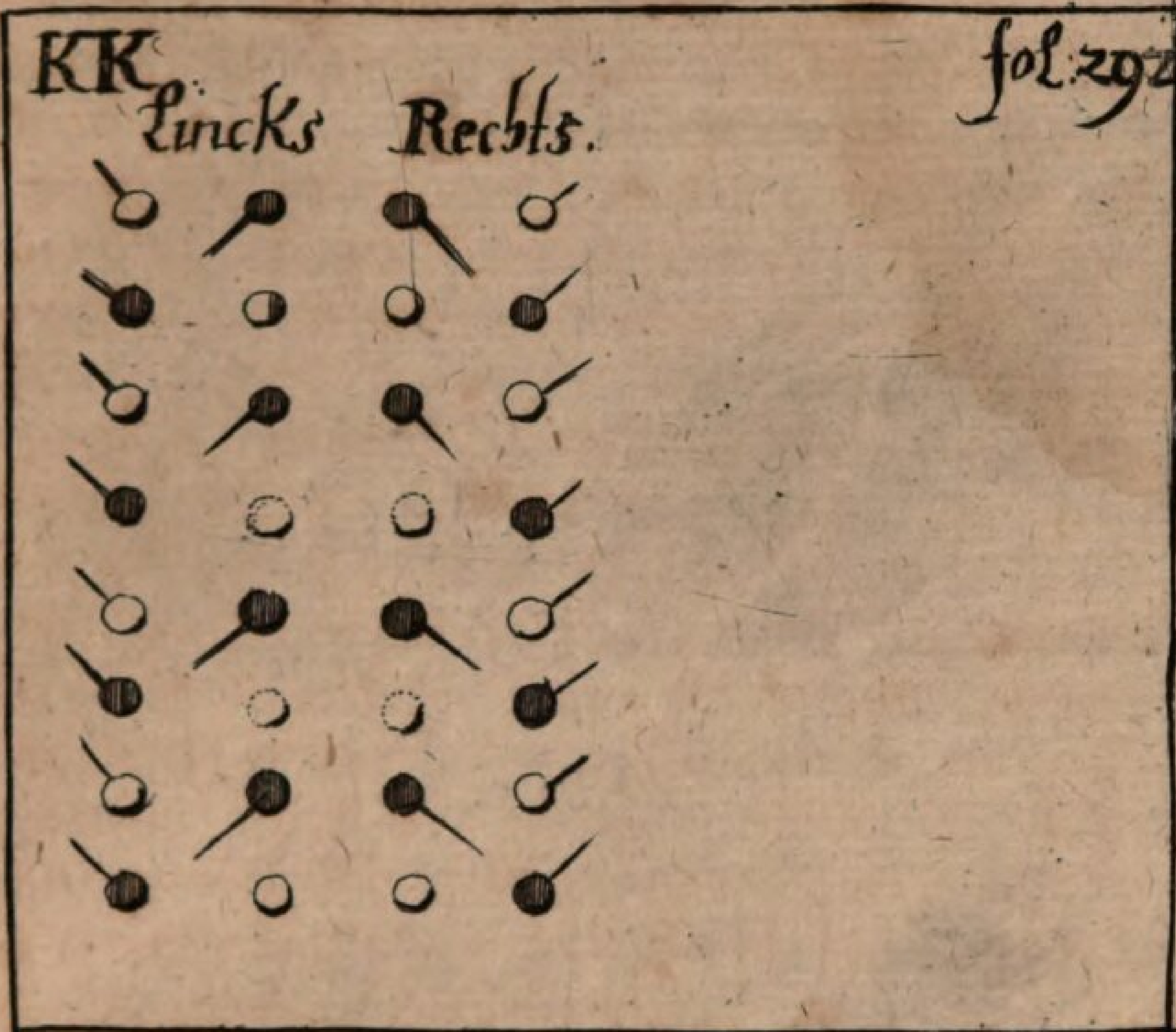
47. Gleicher Gestalt soll man gegen den offentlichen Gotteslästerern verfahren / die jenige / so vorsätzlich Gottes Namen lästern und schänden / an ihren Ehren/ Leib und Leben straffen.

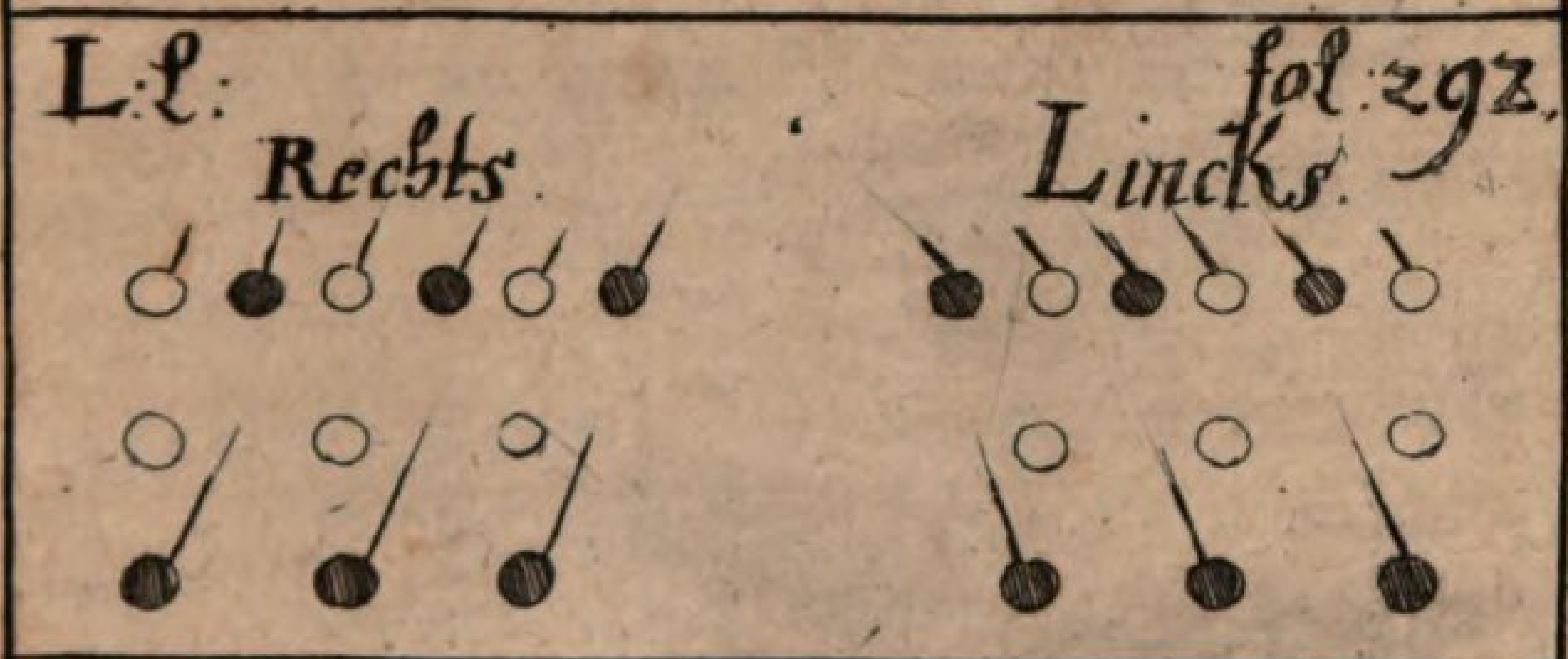
48. Item dieweil es leider dahin kommen / daß unter den Teutschen / sonderlich im Krieg/ daß lästerliche viehische Vollsauffen schier die meiste Ubung ist / darauß der gantzen Nation viel Verkleinerung / Unehr / Nachtheil und Spott entstehet/ sonderlich im Krieg auch desto weniger Sieg und und glückliche Verrichtung erfolget: So solle hiermit den Obristen / Rittmeistern / und Befehlhabern / gleichfalls Herren/ Junckern und Mit-Reutern / in Krafft dieser ihrer Bestallung/ zum ernstlichsten eingebunden seyn / sich der steten immerwährenden Völlerey zu mässigen/ sonderlich aber solches ihren Knechten und Dienern auch nicht gestatten.

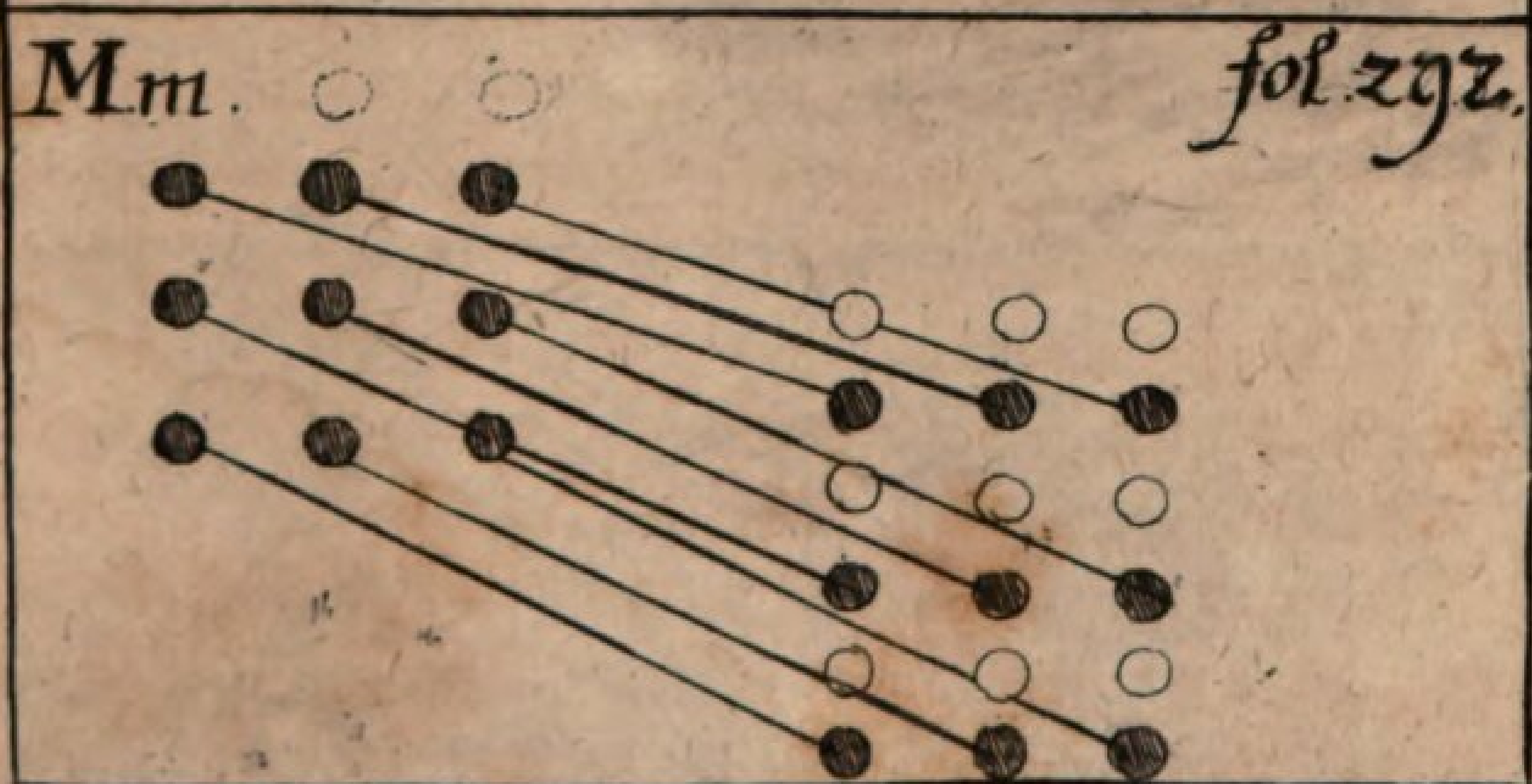
49. Item wo unter Befehls-Leuten / einer oder mehr erkundiget würde / welcher der immerwährenden / viehisch/ lästerlichen Völlerey dermassen ergeben wär/ daß er seinem Befehl / und deß Kriegs-Herrn Dienste nicht nothdürfftiglich abwarte/ dem oder denselbigen/ sollen sein oder ihre Befehl durch den Feld-Marschalck / und seinem Obristen genommen / entzogen / und andern würdigern / so mehr nüchtern zugestelt und gegeben werden. Solchen soll sich auch keiner wer der sey/ zuwidersetzen / noch ihme jemand beyzufallen / oder ihn zuvertheydigen Macht haben/ in Krafft dieser Bestallung/ auch vermög eines jeden Pflicht.

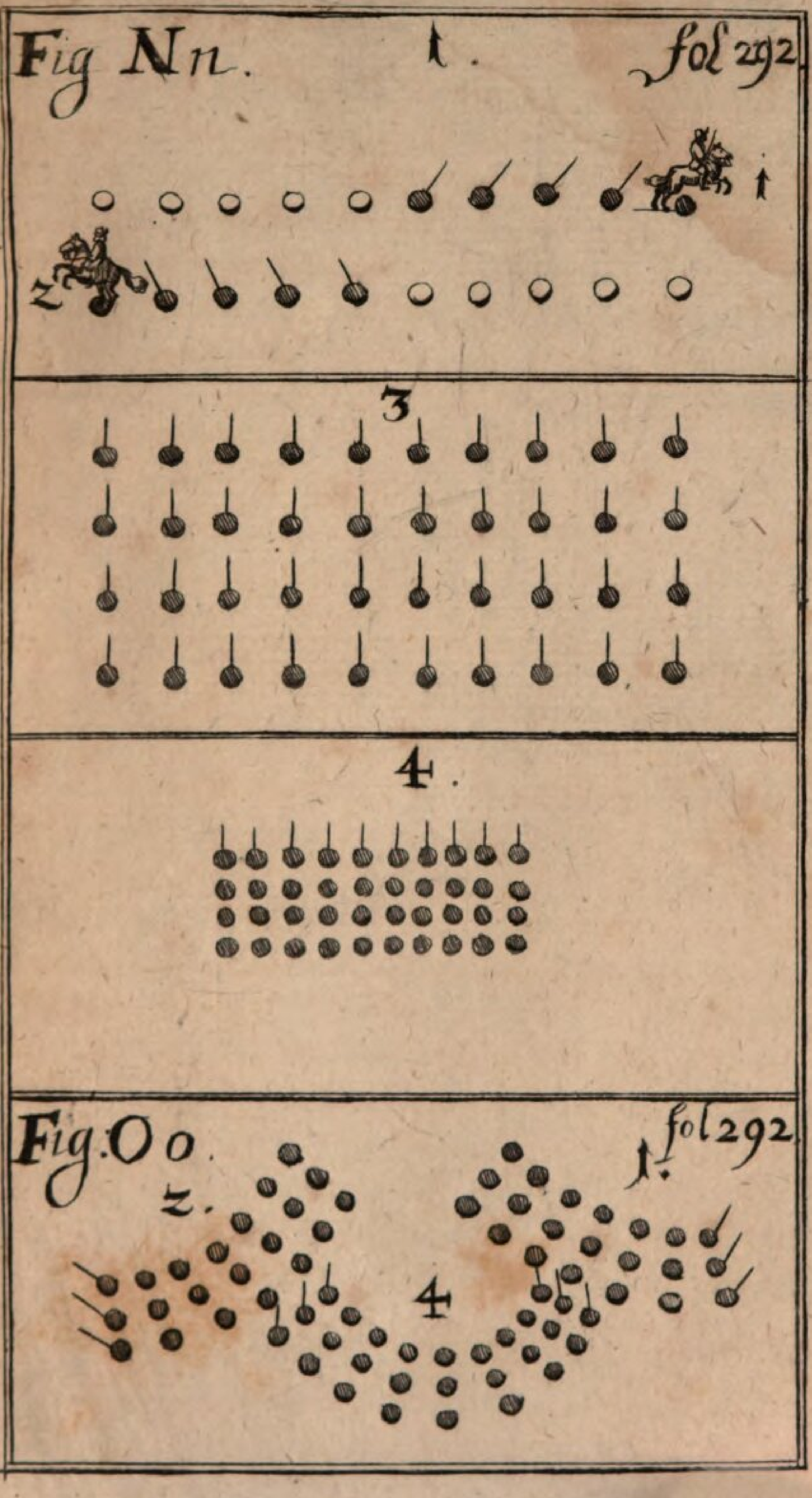
50. Item es soll durch den Feld-Marschalck / Obristen/ und das Reuter-Recht in allen Mißhandlungen / so voller Weiß durch Herrn Junckern / Knecht / Groß oder Klein-Hanß geschehen und straffbar seynd/ die Trunckenheit / zu keiner Entschuldigung oder Milderung der Straff angezogen/ oder angesehen/ sondern vielmehr solche Verbrechung desto schärffer / schwehrer/ auch gedoppelt gerechtfertiget und gestrafft werden.

51. Item/


KK
fol:292
Lincks
Rechts.


L.l:
fol:292.
Rechts.
Lincks.


Mm.
fol.292.


Fig Nn.
1.
fol 292
1
2
3
4.
Fig:Oo.
fol 292
1.
2.
4

51. Item/ welcher Vollerey halben Feindes-Noth verſäumet oder verſchläfft/ der ſoll darumb an ſeinem Leben geſtrafft werden.

52. Item/ alle/ auch die Reyſige / ſampt andern Knechten / ſo den Reutern dienen / welche alſo viehiſch truncken/ und dergeſtalt voll / daß ſie ihr ſelbſt / und ihrer Vernunfft nicht mächtig ſeynd / angetroffen würden/ die ſollen ſtracks gefänglich angenommen/ in die Eyſen geſchlagen / und ohne der Obriſten oder Rittmeiſters Vorwiſſen/ nicht außgelaſſen werden: Zu dem ſollen ſie auch Macht haben / dieſelbige ihrer Erkantnuß nach zu ſtraffen/ und die jenige/ ſo ſich widerſetzen/ vor daß ordentliche Reuter-Recht zu ſtellen.

53. Item wo einer oder mehr ſich mit wehrhaffter Hand gegen dem Feld-Obriſten oder Feld-Marſchalck einlaſſen/ oder ſich ſonſten ſein Obriſten / Rittmeiſtern / Wachtmeiſtern und andern Befehlhabern / ſonderlich wann ſie ihnen Ampts- und Regiments halben etwas befehlen / widerſetzen würden / die ſollen darumb an Leib/ Ehr und Gut/ nach Erkantnuß deß Reuter-Rechtens/ geſtrafft werden.

54. Item / welcher ſich mit verächtlichen ſchmähligen Worten/ gegen ſeiner Obrigkeit ſetzen würde / der ſolle vor das Reuter-Recht geſtellt / an Leib und Leben geſtrafft werden.

55. Item / welcher wider den Feld-Obriſten und andere ſeine vorgeſtellte Obrigkeiten/ eine Meuterey würde machen/ der ſoll darumb für das Reuter-Recht geſtellt / an Leib und Leben geſtrafft werden.

56. Item / ſie ſollen ſich der Juſtitien und Feld-Ordnung in dem Umblaſen oder Außruffen/ Gebotten oder Verbotten / in den Lägern gemäß und gehorſamlich verhalten/ und demſelbigen zugeleben ſchuldig ſeyn / bey ihren Pflichten.

57. Item / es ſoll keiner an die Juſtitien/ als Profoſen/ Rumor-Meiſtern/ Wagenburg-Meiſtern/ uñ andere derſelben Diener / auch Zugehörigen wie die Namẽ haben Hand anlegen/ oder ihnen mit Gewalt oder Unbeſcheidenheit wider

streben / noch sie an ihren Befehlen verhindern / sondern vielmehr / da sie jemand vergewaltigen wolt / schützen und schirmen helffen / alles bey Straf Leibs und Lebens.

58. Item / es soll keiner dem Feld-Marschalck / seinen Obristen / oder an deren statt / dem Profosen keinen Diener / den sie von Regiments wegen begehren / vorenthalten / noch sein Gesind unbilliger Weiß / wider Recht / versprechen noch verthädigen / sondern in allweg gut Regiment helffen halten.

59. Es sollen auch die Rottmeister und gemeine Reuter bey ihren Pflichten schuldig seyn / gute Zucht und Ordnung zu halten / sich deß Streichens vor der Fahnen gäntzlich zu äussern / sonderlich soll sich kein Reisiger in dem Troß / und unter den Wagen finden lassen / noch vor der Fahnen ausser dem Läger rücken und vorhin ziehen / in Betrachtung / daß einem jeden / ehrliebenden / nicht allein für seine Person / sondern auch mit seinen Knechten gebühret / an keinem andern Ort sich finden zu lassen / dann bey und unter seinen Fahnen / darein er verordnet / und soll keiner / weder für sein selbst Person vorreiten / noch seinen Knechten solches zu thun gestatten / es geschehe dann mit Vorwissen seines Obersten und Rittmeisters / sonsten in keinerley Weise / alles bey schwerer Straff / so bey deß Feld-Marschalcks und Obersten / oder deß Reitter-rechts Erkandtnuß stehen soll.

60. Item / es soll auch sonsten keiner auß dem Läger / oder von den Fahnen / mit einem oder mehr Pferden / ohne Unser Erlaubnuß / Unsers Obrist Leutenants / oder dessen nachgesetzten Obersten und Befehls-Leuten verreiten / oder auff der Fütterung über Nacht außbleiben / wer es übertritt / der soll nach deß Feld-Marschalcks / auch Obersten / und jetzt ermeldten Reuterrechts Erkantnuß gestrafft werden.

61. Item da auch einer auß dem Feld / mit seiner Person oder Reutern / sonder Erlaubnuß oder Bewilligung abziehen würde / über dem soll durch den Feld-Marschalck ein Reuter-Recht gehalten / über ihn / als ein unredlichen Feldflüchtigen gesprochen und geurtheilt werden / dergleichen soll

sein

ſein Pferd/Harniſch/und was er bey ſich im Felde hat/ gar preiß ſeyn.

62. Item/welcher zu den Feinden hinüber fallen würde/ der ſoll durch den Feld-Marſchalck und das Reuter-Recht zu einem Schelmen und unehrlichen Mann gemacht / offentlich darfür außgeblaſen werden.

63. Item / da einer im Feld von ſeiner Fahnen fliehen/ oder ſonſten heimlich oder offentlich Flucht machen würde/ der ſoll an Ehr/Leib und Leben geſtrafft werden. Da auch andere/ die ſolches ſehen/derhalben auf unverwåndten Fuß in denſelbigen ſchieſſen / oder ſtechen / die ſollen daran nicht gefrevelt/ſondern darzu noch groſſen Danck verdienet haben.

64. Item/es ſoll keiner ohn Erlaubnuß deß Feld-Oberſten/kein Trompeter zu den Feinden ſchicken/noch von ihnen annehmen/oder in andere Wege etwas mit ihnen handelen/ Sprach halten / noch Brieff überſchicken. Wann auch Brieffe oder Bottſchafft/ihme von Feinden zukåmen/ ſolle er ſolches alſobald ſeinem Rittmeiſter oder Oberſten anzeigen / die Brieff oder Bottſchafft nicht hinderhalten / ſondern dieſelbige alſo bald durch Mittel unverőffnet und unverforſcht an den Feld-Oberſten gelangen laſſen / bey ſeinen Ehren / Pflichten auch Erkantnuß des Reuter-Rechtens.

65. Item/es ſoll niemand von Feinden oder ihren Zugehörigen/es ſeye Weibs-oder Mannes-Perſon/jung oder alt/durch die Wacht/es ſeye auß oder in das Låger gelaſſen werden/ſondern/wer derſelben innen würde / ſoll ſie auffzufangen/vor ſein Oberſten und Feld-Oberſten zu ſtellen verbunden ſeyn.

66. Weiter/ ſoll keiner auff Züge / Wachten oder unter fliegenden Fahnen / in der Ordnung / oder bey beſetzter Wacht/ keine Gewehrte Hand gegen dem andern gebrauchen / noch mit ihme balgen oder ſchlagen / welcher das thut/ der ſoll alſobald von den Befehls-Leuten / ſo zugegen ſeyn/ in deß Feld-Marſchalcks Hand verſtrickt / oder gefänglich eingezogen / vor Recht geſtellt / an ſeinem Leibe und Leben/ nach Erkantnüß geſtrafft werden.

67. Item / es ſoll auch keiner dem andern / es ſeye im Läger oder darauß / mit keiner Büchſen oder mordlichen Wehr überrücken / angreiffen / ſchieſſen / noch einer den andern zu Roß herauß fordern / und ſonſten keiner dem andern muthwillig Gewalt thun / bey Straff / auch Erkantnuß deß Reuter-Rechtens.

68. Item / es ſoll keiner den andern in ſeinem Gezelt / Loſament / bey Tag oder Nacht muthwilliger Weiß überfallen / vergewaltigen / bey höchſter Straff / und Erkentnuß deß Reuter-Rechtens.

69. Item / es ſoll auch keiner kein Pflug berauben / noch Mühl Backöfen / und was zu gemeiner Nothdurfft / dienſtlich iſt / es ſeye Freunden oder Feinden zuſtändig / ohn Erkantnuß / beſchädigen oder zerbrechen / noch kein Wein / Korn oder Mehl / muthwilliger weiſe aufflauffen laſſen / verderben / oder zu Schaden bringen / bey Leibsſtraff.

70. Item / es ſoll keiner alte erlebte Leut / Prieſter / Prediger oder Weibsbilder / die auff keine Wehr gefunden / deßgleichen keine unmündige Kinder zu tod ſchlagen / bey Straff Leibs und Lebens.

71. Item / es ſoll keiner wider den andern / eine Nation oder Kriegsvolck wider das ander / es ſeye zu Roß oder Fuß / weß Nation es wolle / ſich rotten / Auffruhr und Zulauff machen / nach ſeiner Nation ſchreyen / bey Verluſt Leibs und Lebens.

72. Es ſoll auch keiner bey beſetzter Wacht keine Büchſen loß ſchieſſen / noch Geſchrey / Geſang / und andere Unruhe machen; wer das übertritt / der ſoll darumb nach Erkantnuß geſtrafft werden.

73. Item / es ſoll keiner alte Uneinigkeit / oder Feindſchafft im Feld oder beſatzung / ſo lang der Zug währet / eyfern / noch mit thätlichem Vornehmen rechnen / ſondern dieſelbige Sachen einſtellen / oder durch den Feld-Marſchalck und ſeine Befehls-Leute vergleichen laſſen / oder ſich ordentlichs Rechten gebrauchen / welcher darüber thät / der ſolle darumb gerechtfertiget und geſtraffet werden.

74. Item /

74. Item/da einer oder mehr mit dem andern uneinig worden/und mit der That aneinander wüschen/ so soll ein jeder/der solchen Unwillen siehet oder erfährt/und darbey ist/ Friede nehmen/und darauff die vertragene Parthey en denselbigen Frieden starck unverwiedert zu halten schuldig seyn/ so lang die Feld-Bestallung währet.

75. Item/es soll auch keiner seine ordentliche Wache versäumen/noch sich derselben verweigern/oder vor gebührlicher Zeit/und ehe man ihn abführt/darvon abziehen/ sondern an dem Ort/ dahin er verordnet/ unverrückt bleiben/ welcher das übertritt/der soll vor den Feld-Marschalck/sein Obristen und Rittmeister gestellet / da er sich dessen nicht genugsam verantworten kan/so soll darum vor dem Reutter-Rechten Erkantnuß ergehen/und er seine Besoldung verliehren ohne Paßport vom Hauffen geschafft / oder sonsten nach Gestalt der Sachen gestrafft werden.

76. Es soll auch ein jeder mit seinen Harnisch und andern gebührenden Wehren/darauff er gemustert ist auff die Wacht ziehen und soll weder auff Tag oder Nacht-Wacht/ von seinem Pferd/ohne sonder Ehehafft / nicht absteben/ welcher anders betretten / der ist dem Feld-Marschalck das Pferd und Harnisch verfallen/ darvon dem Wachtmeister der halbe Theil gebührt/ und soll noch weiter nach Erkantnuß gestrafft werden.

77. Item/es soll keiner auf bestelter Wacht oder Schar-Wacht ohn Noth Lärmen machen / sondern seine Schar oder Schiltwacht mit höchsten Fleiß versehen / damit den Kriegs-Herrn und dem Kriegsvolck kein Nachtheil darauß entstehe: Da aber einer daran etwas versäumet / soll er vor dem Feld-Marschalck und Reuter-Rechten / darumb Antwort zugeben schuldig seyn.

78. Welcher da auf der Wacht truncken und voll begriffen wird/ also/ daß er seine Wacht nicht nothdürfftiglich versehen / oder die rechte Losung nicht von sich geben kan/der soll nach Erkantnuß deß Feld-Marschalcks und Obristen/ oder deß Reuter-Rechtens gestrafft werden.

79. Item / es soll auch keiner frembde / verdächtige und argwöhnische Personen beherbergen / noch bey sich auffhalten / sondern dieselbige bey seiner Pflicht / dem Obristen oder seinem Rottmeister anzumelden schuldig seyn.

80. Item / da jemand wäre / der Vortheil an den Feinden / und Nachtheil an den Frembden sehe oder einen guten Rath zu geben wüste / wie dem Feind abzubrechen / oder vor Schaden zu hüten seye / derselbe soll solches in stiller Geheim dem Feld-Obristen oder Feld-Marschalck / oder seinem Obristen anzuzeigen schuldig seyn / auch ihme darumb grosser Danck gesagt werden.

81. Wieder soll keiner brandschätzen / kein Läger anstecken oder anstecken lassen / noch brennen / es geschehe dann auß deß Feld-Obristen außdrücklichen Befehl.

82. Item / da ein Feldschlacht erfolget / oder man in andere Weg mit dem Feind zu thun gewünne / so soll ein jeder an dem Ort / und an der Statt dahin er verordnet ist / bleiben / und von dannen ohne Befehl seiner Obrigkeit nicht verrücken noch weichen / bey seinen Ehren: Und ob andere Kriegsleuthe mittler Zeit an einem andern Ort wider die Feinde siegten / so soll ein jeder / der durch diesen Weg Gehorsam leistet / und das jenige thut / so ihme befohlen ist / eben so gut seyn und gehalten werden / als der durch einen andern Weg auch in Gehorsam die That volbringen helffen / damit also der Gehorsam / als die rechte Grundfeste aller guter Regiment / in einem Weg so wol als den andern erhalten / und dagegen der Ungehorsam verhütet werde.

83. Item / da Gott Gnade gebe / daß den Feinden obgesieget würde / so soll nichts desto weniger / keiner ohne Erlaubnuß / sich ausser seiner Ordnung von seiner Fahnen auffs Nacheylen begeben / sondern darbey bleiben / und sich seiner Obrigkeit Befehls verhalten / bey seiner Ehrn und Pflichten / damit nicht auß Unordnung und Ungehorsam / der Feind sich wieder wenden / und der gantze Hauff Schad und Nachtheil darumb nehmen möchte.

84. Item /

84. Item / es ſoll auch keiner dem andern ſeine Gefangene und gewonnene Beut mit Gewalt oder ſonſten mit nichten entfremmbden/ſondern ſollen die Irrung und Uneinigkeit/ ſo ſich derhalben zutragen möchten / durch ihre Obriſte und Rittmeiſter/oder von dem Feld-Marſchalck und ordentlichen Reuter-Rechten erledigen und entſcheiden laſſen.

85. Es ſoll keiner die Mercanten / inner-oder auſſerhalb/ dem Läger plündern / Gewalt anlegen oder auff dem Proviant-Platz Gewalt treiben in die Proviant-Plätze fallen/ noch etwas mit Gewalt nehmen / welcher es thut/der ſoll gefänglich eingezogen/ und durch deß Feld-Marſchalcks / oder das Reuter-Recht an Leib und Guth / nach der Verwirckung geſtrafft werden.

86. Item es ſoll keiner vor das Läger rücken/ Verkauff der Proviant thun/ ſondern ſollen alle Proviant zum feylen freyen Marck und Kauff ins Läger bringen laſſen.

87. Item / wo Vieh oder ander Proviant den Feinden abgenommen würde / der oder dieſelbige ſollen das Viehe/ ohne Erlaubniß deß Feld-Marſchalcks und ihrer Obriſten/ nicht auß dem Läger führen /ſondern in dem Läger umb einen zimblichen Pfennig verkauffen/und da des Kauffs oder deß Werths halben Irrungen vorfielen / ſoll der Feld-Marſchalck darinn zuſprechen und zuentſcheiden haben.

88. Item / wo einer oder mehr untern obgedachten Reutern / im Läger oder ſonſten in Dienſt etwas höre oder vernehme / das Uns/ dem Reich / oder dem Kriegsweſen / und Unſer und deß Heiligen Reichs Land und Leuthen zu Nachtheil oder Verhinderung gereichen möchte / oder ſonſten argwöhnige Leute ſehe oder wüſte/ der ſoll ſolches von Stund an ſeinem Rittmeiſter oder Obriſten / oder wann die Sach alſo wichtig wäre / an den Feld-Obriſten gelangen laſſen. Wo aber einer oder mehr ſolches nicht thäten / oder dieſelbige/ ſo man deſſen in Erfahrung kompt / ſoll / wie der Haupt-Sacher / an Leib und Gut geſtrafft werden / ohne alle Gnad.

89. Ob dann Wir der Römiſche Käyſer / oder Unſer

Feld-

Feld-Obrister Lieutenant eine oder mehr Personen/Stådt/ Flecken/Märckte/ Dörffer/ Häuser und ander Güter mit Gleydt/Paßporten/ Salvaguardia, Freyheiten und andern Begnadigungen versehen und versichern würden/ so sollen diese bestellte Reuter/ oder jemand von ihrentwegen/ darwider nicht handeln oder thun/ in keinerley Weise/ sondern sie darbey bleiben zulassen/ bey ihren Pflichten schuldig seyn.

90. Item/ sie sollen auch alle und jede/ Unser und deß Reichs Unterthanen und Verwanden/ wer die seyen/ niemand außgenommen/ in An- und Abzug/ und sonsten in den Durchzügen und Lagerungen nicht beschweren/ schätzen/ plündern/ und in keinerley Wegen beschädigen/ sondern jederman gebührliche Bezahlung thun: Da entgegen sollen sie von den Würthen/ über die Gebühr nicht geschätzt werden/ da sie aber gegen den Feind zu Feld liegen/ als dann mögen sie ziemliche Fütterung holen und gebraucken.

91. Item/ da nicht allweg das Geld oder Bezahlung so ordentlich vorhanden/ und sie auff den Würthen oder den armen Mann leben und zehren müsten/ so sollen sie doch nicht desto weniger aller Gebühr und Billigkeit zuverhalten/ ihrer/ so viel müglich/ zuverschonen/ und umb das jenige/ so ihnen die Würth oder arme Leuth geben/ ehrbare gute Rechenschafft zuhalten/ Zettel oder Bekantnuß von sich zugeben/ und ihnen solches hernacher an ihrer Besoldung abziehen zulassen/ schuldig seyn.

92. Hergegen sollen auch die arme Leuthe und ihrer Schäden/ vermög der beschehenen Abrechnung und Abzugs/ durch Unser und deß Heil. Reichs Kreyß-Pfennig- oder Zahlmeister ordentlich bezahlet werden.

93. Item/ da man in der Feinde Land/ und doch auff deß Reichs Boden würde ligen/ so solle keiner hinauß reiten/ und die Armen plündern/ schätzen/ vergewaltigen/ noch seinen Dienern solches zuthun gestatten/ sondern er soll mit Fleiß ob ihnen halten/ sie selbsten besuchen/ damit sie nichts ungebührliches ins Läger bringen/ sondern daß sie sich von der

Pro-


Hhſ301.

Proviant und Fütterung / der Taxt / Maß und Ordnung gemäß halten / die ihnen jederzeit durch den Feld-Obristen und Feld-Marschall soll vorgeschrieben werden / bey eines jeden Pflichten. Da auch derowegen Klag käme / so sollen die Rittmeister den armen Leuthen / an Gelt Erstattung thun / und solches den jenigen / so es gethan / an ihrer Besoldung abziehen: Es sollen auch die Herren und Junckern / den ihre Knecht nach Befindung ihrer Schuld und Verbrechung / zu der Widerstattung anzuhalten schuldig seyn / und sollen darneben die Thäter für Recht gestellet / und als die Räuber gestrafft werden.

94. Wann sich auch begebe / daß mit Hülffe deß Allmächtigen / der Feinde Feld-Obriste / oder Feld-Hauptleuthe durch die Reuter gefangen würden / sollen dieselbige Personen zu Uns oder Unsern Obristen / oder deß jenigen Händen / der deß Befehl haben wird / gegen stattlicher und billiger Verehrung gestellet werden.

95. Wo aber ausser dergleichen Feld-Obristen und Feld-Hauptleuthen andere Personen gefangen würden / da mag ein jeder / der dieselbige niderwirfft und bekommet / schätzen / und Kriegs Gebrauch nach / damit handeln: Doch sollen alle und jede Gefangene / vor dem Feld-Obristen angezeigt / und ohne sein Vorwissen nicht ledig gelassen werden.

96. Da auch Städt / Schlösser / Flecken / Land und Leuthe erobert würden / sollen dieselbige / sampt dem darzugehörigen Geschütz / Munition / und dem Vorrath an Proviant / in allweg Uns und dem H. Reich zustehen / folgen und bleiben. Zu dem sollen dieselbige eroberte / gehuldigte Städte / Schlösser / Flecken / Land und Leuthe / nach dem sie auffgenommen seyn / weiters nicht beschädiget / noch gebrandschätzt werden / aber alle andere Haab / so nach Kriegs-Brauch preiß ist / soll ihnen bleiben.

67. Item / dieweil allerley Nationen / zu Roß und Fuß zusammen kommen / derhalben umb soviel auß geringen Ursachen sich Unwill und Uneinigkeit zutragen möchte / soll dessen zu verhüten / keine Nation die ander einigerley Sachen halber

mit

mit Worten/Wercken/und Geberden schmähen/ stumpffiren/noch sich mit derselbigen in Disputation einlassen/sondern / wo einige Nation gegen der andern / Beschwerd/ Spruch oder Forderung zuhaben vermeint/ soll dasselbige bey ihrer Obrigkeit und gebräuchlichem Kriegs-Recht befördert und außgebracht werden.

98. Im Fall aber eine oder mehr unter obgemelten Reysigen/ wider die Bestallung/oder sonsten in andere Wege wider Kriegs-Recht und Brauch / und sein Ehr und Pflicht handeln würde/ derselbe soll durch Mittel des Feld-Marschalcks/seines Obristen und Rittmeisters/oder nach Erlaubnuß / Brauch und Herkommen deß Reuter-Rechtens/auch nach Gelegenheit seiner Verwürckung/ an Leib/ Ehr und Gut gestrafft werden.

99. Item/im Fall/bey diesen Reutern kein ordentlicher Feld-Marschalck vorhanden/oder etwa abwesend wäre/und durch ihn kein ordentlich Reuter-Recht gehalten werden möchte / und aber Malefitz und andere strafbahre Sachen vorfielen/die keinen Auffschub leiden wolten/so soll der Obrist für sich selbst das Unrecht straffen / die Rittmeister / Lieutenant/Fenderich/ auch wo von nöthen/ etliche Rottmeister zu sich fordern / mit ihrem Zu-thun und Erkantnuß/ vermög dieser Bestallung/ und deß Reuter-Rechtens/ nichts desto weniger mit ernstlicher Straff gegen den Mißhändlern verfahren.

100. Item/es soll auch bey allen Teutschen Reuter-Regimenten/sie haben wenig oder viel Fahnen/da schon kein ordentlicher Feld-Marschall vorhanden / in den Kriegs- und Feldzügen/auch Besatzungen/ nichts desto weniger Profosen gehalten/ und das Ubel / vermög dieser Bestallung gestrafft werden/dessen sich die Reuter mit nichten zu verweigern haben sollen.

101. Item/ wo einer oder mehr von einem Rittmeister Anritt-Geld nehme / zu der Musterung / oder dem Hauffen nicht erschiene / sondern vor oder nach der Musterung / ehe das Feld-Regiment bestellet / wieder abtrette / oder sich

sich in eines andern Herrn Dienste begebe / derselbe soll gebührlicher Weise vor das Reuter-Recht citirt werden / auch dahin erscheinen / und sich zu purgiren schuldig seyn: Im Fall aber er ungehorsam aussen bliebe / so soll alsdann nach beschehener Klag und Uberweisung über ihn / als wann er zugegen / gesprochen und geurtheilet werden.

102. Da auch in diesem Zug / oder andern Feldzügen / ausserhalb deß Reichs / bey frembden Potentaten sich Irrungen oder Ehren-Sachen / so in Kriegs-Diensten im Felde zugetragen / zwischen Teutschen erhielten / die einer gegen dem andern / vor dem Reuter-Recht austragen wolte / und der Kläger käme / das Recht wider sein Gegen-part / die allda bey dem Hauffen in der Bestallung betretten / anrüffe / so solle ihme Rechts gestattet / der Beklagte ordentlich citirt werden / und Antwort zu geben schuldig seyn. Hergegen soll sich der Ankläger dem Feld-Marschall und Feld-Obristen / so lang mit Pflichten unterwerffen / gebührende Caution und Versicherung thun / und alles / was sich hierinnen ereignet und gebühret / biß er seine Sachen zu Recht ausgeführt / erstatten.

103. In dem allen sollen sich obbemeldte Obristen / Rittmeister oder Reysigen halten / wie frommen / redlichen Ritters- und andern ehrlichen Kriegsleuten zustehet und gebührt / bey eines jeden Treuen und Glauben.

104. Und soll auch obgemeldter Obrister / bey seinen untergebenen Rittmeistern und Reutern selbsteigener Person seyn und bleiben / ohne deß Feld Obristen Vorwissen / an seine statt keinen Verwalter oder Lieutenant stellen / wie er dann das alles / als eine ritterliche Person / seinen Ehren nach / zu thun / zu halten / und zu verantworten wissen wird.

105. Weiters sollen gedachte Reysige monatlich / oder wann mans begehrt / sich mustern zu lassen / schuldig seyn / und ihnen ihre Bezahlung darauff folgen und gereicht werden. Da sich aber zutrüge / daß sich das Geld verzöge / und nicht zugleich zu Ausgang deß Monats allwege vorhanden wäre / so sollen sie Gedult tragen / nichts destoweniger ihre Züge

und Wacht versehen/keinen Zug abschlagen/wie dann redlichen Kriegsleuten gebührt.

106 Es soll auch diese Bestallung und Articul zur Zeit der Musterung offentlich den gemeinen Reutern im freyen Felde/unter fliegenden Fahnen vorgelesen/ darauff sie gemehrt werden wie vor Alters gebräuchlich.

107. So offt man auch hernach mustert/ soll allweg die Bestallung den Reutern im Ring wieder vorgelesen werden/damit sich männiglich derselben desto besser zu erinnern/ und darnach zu richten habe.

108. Gleicher Gestalt alle Reuter/so sich künfftiglich bey jedem währenden Zug/ zu dem Hauffen begeben/ Dienst und Besoldung nehmen würden/ sollen gleich so wohl zu Haltung obgemeldter Bestallung und Artickel verbunden seyn/ als wann sie zu Anfang darauff bestellt wären und gemehret hätten.

109. Es sollen sich auch die Rittmeister in ihrer Bewerbung wohl vorsehen/ daß sich keine leichtfertige/ übelthätige und verleumbte Person unter ihre Reuter einmische/damit desto weniger Ungehorsam/Unordnung und Meuterey bey dem Hauffen entstehen/die ehrliche und redliche desto ruhiger bleiben/ und ihrem Kriegsdienst abwarten mögen: Da auch solche unter den Fahnen hernacher solten in Erfahrung gebracht werden/so sollen sie ihrer Mißhandlung halben/wo oder wann die beschehen/ wofern die wider Recht und Malefitz ist vor den Reuterrechten vorgestellt/ nach Gelegenheit ihrer Verwürckung/vom Hauffen geschafft/ oder sonsten abgestrafft werden.

110. Da auch sonsten in dieser Bestallung einer betretten würde/ der ein offentlicher Gottes und seines Worts Verächter/ Lästerer/ und berüchtigter Jungfrauen- und Frauen-Schänder/der einen unredlich ermordet/von seinem Herrn aus dem Felde geflohen/oder sonsten einer andern unerbarlichen und unadelichen That überwiesen wäre/der solle von dem Reuter-Recht darumb vorgestellet und gestrafft werden.

111. Item/ da in solchen Articuln auch dißmal etwas vergessen oder ausgelassen wäre/ das Reuter und Kriegsleuten zu halten zustünde/ und gebräuchlich wäre/ sollen die Reuter eben so wohl darzu gehalten und verbunden seyn und die Ubertretter nach Erkänntnuß darumb gestrafft werden/ als wann es ausdrücklich in dieser Bestallung vermeldet wäre.

Von Bestellung deß Felds- und Reuter-Rechtens.

1.

ERstlich sollen alle Obristen/ Rittmeister/ Befehlshaber/ Herren Junckern und Mit-Reuter/ auff die ausführliche Bestallung/ darinnen die Articul deß Reuter-Rechtens/ und Kriegs-Regiments ordentlich begriffen/ deren Wir/ der Römische Käyser/ Chur-Fürsten/ Fürsten und gemeine Stände deß H. Reichs/ von jetzo entschlossen und verglichen haben/ bestellet und angenommen werden.

2. Wann man dann zusammen kommt/ soll Unser/ als deß Röm. Käysers und deß Reichs Feld-Obrister/ die Reuter alle zusammen lassen fordern/ oder da je und grosse Anzahl vorhanden/ in etliche Hauffen theilen lassen/ alsdann selbst persönlich/ sambt dem Feld-Marschalck/ und deren hohen Aempter zu ihnen in Ring reiten/ und ihme durch ein Heroldden ein bloß Schwerd lassen vorführen/ und folgendes im Ring nach beschehenen Auffblassen/ den Reutern offentlich fürhalten/ und erstlich sich bedancken/ daß sie sich/ Uns und dem Heil. Reich zum besten bestellen lassen/ und anhero begeben hätten.

3. Dieweil nun Gehorsam und gut Regiment ein Werck wäre/ das GOTT gefiel/ darumb alles Glück Wolfahrt erfolget/ dasselbige bey Unsern Vorfahren/ den löblichen Teutschen/ jederzeit in grosser Acht- und Handhabung gewesen wäre/ demnach wolle sie der Feld-Obrist an

Unser und deß Reichs statt / auch für sich selbst ermahnt haben / daß die Ordnung / Gehorsam / Gericht und Recht unter ihnen erhalten / sich Christlicher Lieb / Erbarkeit / Adelicher Sitten oder Gottseligkeit und Redlichkeit befleissen / das Gegenspiel / nemlichen / alle Heydnische / unadeliche Thaten / wie Christlichen und rittermässigen Leuten gebührt / fliehen wollen.

4. Und damit nun ein jeder solchem desto besser nachzukommen wüste / so solte ihnen hiemit Unser und deß Reichs Bestallung / darinnen die Articul deß alten löbl. Reuter-Rechtens und Kriegs-Regiments begriffen / daß Wir und das Reich wieder erneuert uñ bestättiget / dem löbl. Teutschẽ Namen zu Ehren und Wolfahrt / ins Werck gerichtet haben wolten / vorgelesen werden / darauff sie folgends / altem Gebrauch nach / mehren sollen.

5. Ohne Zweiffel / sie würden als die ehrlischen Teutschen / und Rittermässige Leute / ihnen solches wolgefallen lassen / sich darob erfreuen / und mit dem Werck sich demselbigen gemäß verhalten. Demnach sollen ihnen die Articul der Bestallung vorgelesen werden.

6. Wann nun solches geschehen / soll abermals durch den Feld-Obristen an sie Ermahnung geschehen / daß sie als auffrichtige Fürsten / Graffen / Herren / vom Adel / und gemeine Reuter / jung und alt / hohen und niedern Standes / sich darnach richten / demselbigen so ihnen vorgelesen worden / treulich und gehorsamlich nachfolgen / und bey ihren Kriegs-Herrn und dem Römischen Käyser und dem Reich / unserm Obristen Lieutenant / dessen nachgesetzten Aemptern und Befehlchs-Leuten im Feld und Besatzung zu Tag und Nacht / nach aller Müglichkeit / Leib / Leben / und Blut / wie ihre löbliche Vorfahren gethan / zu setzen / und halten / davon / dieweil dieser Zug und Bestallung wäre / (es scheide sie dann der bitter Tod / oder aber andere erhebliche Ehehaffte) nicht weichen / sondern in allem / sich als ehrliebende auffrichtige Teutschen / und rechtmässige Leute / erzeigen / dem Rechten / Ehrbar- und Billigkeit beystehen / und das gantze Kriegswesen mit

mit embſiger Anruffung Gott dem Allmächtigen befehlen/ auch ſich ſelbſt vor Straff/Schand und Schaden der Ubertrettung hüten ſollen/und wollen. Endlich ſolle der Feld-Obriſter auch an ſie begehren / daß ſie dem alten Herkom̃en nach/ ihr Mehr darüber machen/ die Hände alle ſämptlich auffheben/ und geloben wollen/dem allem/ſo in der Beſtallung begriffen/treulich und feſtiglich nachzukommen.

7. Nach beſchehener Verleſung der Beſtallung und Articul / auch nach erfolgter Mehrung / ſoll der Feld-Obriſt das Feld beſtellen/und den Reutern die Perſonen der hohen Aempter anzeigen.

8. Erſtlich den Feld-Marſchalck/und alsbald das bloſſe Schwerd von dem Herold nehmen/und ihm überantworten/ darauff die Handhabung der Juſtitien / Gleichs und Rechtens/ den Frommen und Gehorſamen zu Schutz/den Böſen und Ungehorſamen zu Straff bey der Gelübd / die er itzo in gemeiner Mehrung geleiſtet hat / ihme ernſtlich befehlen.

9. Darnach ſoll der Feld-Obriſter/die Perſonen der andern hohen Aempter auch nahmhafft machen / ihnen befehlen / ſolche ihre Aempter bey jetzt gethaner ihrer Mehrung/ treulich und fleiſſig zu verrichten. Darneben ſoll er auch den Reutern ins gemein einbilden/ daß ſie ſolchen hohen Aemptern/ allen und einem jeden inſonderheit / in dem das ſein Ampt mitbringet gebührlichen Gehorſam leiſten ſollen.

10. Darauff thut ein jeder von den hohen Aemptern ſeine Danckſagung/und erbeut ſich gegen dem Feld Obriſten und den Reutern hiewieder allen Gehorſam und Gebühr.

11. Wann nun ſolches alles beſchehen/ ſo bläſt man wieder auff/und ziehet auff dem Ring.

Wie das Reuter-Recht zu beſtellen und zu beſetzen.

ERſtlich/ ſoll der Feld-Marſchalck einen ehrlichen / verſtändigen / erfahrnen Kriegs-Mann vom Adel zu ſeinem

Lieutenannt verordnen demselbigen neben andern/ auch das Auffsehen auff Justitien und das Reuter Recht befehlen/ auch ihme eine geschickte / wohlgeübte Person zu einem Schreiber deß Reuter-Rechtens zugeben / derselbige soll zur Zeit deß ersten Reuter-Rechtens offentlich mit nothdürfftigen Eyds Pflicht verbunden werden.

Wann man dann ein Reuter-Recht halten wil / so soll dasselbige zum ersten aus deß Feld-Marschalcks Befehl durch Trompeter ins Läger ausgeblasen / oder nach Gelegenheit sonsten den Partheyen ordentlich verkündiget werden.

2 Folgends solle der Feld-Marschalck / als dem die Justitia und das Schwerd befohlen / drey Rittmeister / drey Lieutenant / drey Fenderich / und drey Rottmeister / auch einen Reuter-Obristen darzu nehmen das Recht damit besetzen/ auch wo er es für noth und gut ansicht/ dieselbige den Abend zuvor vor sich fordern / und sich der Nothdurfft mit ihnen bereden.

3. Da aber der Reuter-Hauffen starck im Felde ist also/ daß mans an Leuten wol haben mag / oder da Malefitz- und andere wichtige Ehren-Sachen vorfallen/ so solle das Recht gedoppelt nemlich mit 24. Personen besetzt/ und desto mehr Rottmeister von den Fahnen auch gezogen werden.

4. Solche itztgemeldte Personen sollen sich in oder vor deß Feld-Marschallen Losament versamlen / und wann derselbige zu der Stell/ da das Recht gehalten soll werden / gehen wil / soll er ihm durch einen Herold oder andere Person ein bloß schneidend Schwerd vortragen/ auch (dem Rechten mehr Ansehens und Entsetzung zu machen) mit einer Trompeten vorblasen lassen / dem sollen alsdann die obgedachte zugeordnete Personen (wo es peinlich Gericht ist) auch mit ihren Schwerdern auff den Achseln/ daran die Spitzen über sich gekehret/ paar und paar ordentlich nach folgen: Wo es aber Malefitz ist/ sollen sie die Schwerdter in der Scheiden behalten.

5. Und soll in allen Rechts-Sachen/ sonderlich die peinlich

lich und ehrenrührig ſeynd / und die das Kriegs-Regiment betreffen / der Feld-Marſchalck perſönlich gegenwärtig ſeyn / das Recht mit höchſtem Ernſt und Anſehen handhaben. Wann aber etwan bürgerliche Parthey-Sachen vorhanden / die nicht gar wichtig / und er mit andern Geſchäfften beladen wäre / ſo mag er ſeinen Lieutenant das Recht halten laſſen.

6. Wann man nun an die Stell / da das Recht gehalten ſoll werden / kommen / der Feld-Marſchalck und die andere beyſammen / ſo ſoll er ſein Schwerdt vor ſich auff den Tiſch ſchlagen / und die Richter / wann es in einem peinlichen Gericht iſt / ihre Schwerdter mit der Spitz unter ſich gegen der Erden kehren.

7. Item / es ſoll der Beſtallungs-Brieff auch auff den Tiſch geleget werden.

8. Hernacher ſoll der Feld-Marſchalck den Erforderten und zum Recht verordneten erſtlich vorhalten und aufferlegen daß ſie weder umb Geld / Gut / Gifft / Gab / Neid / Haß / Feindſchafft oder Freundſchafft / ſondern allein nach Klag und Antwort / vermög der Beſtallung und deß Käyſerlichen Rechten erkennen / ſprechen und urtheilen / als ſie wollen / daß Gott am Jüngſten Gericht über alle Seele ſpreche und urtheile. Darauff ſoll auch ein jeder ſolches dem Feld-Marſchalck mit handgebenden Treuen zuſagen und geloben.

9 Ferner ſoll der Feld-Marſchalck die gewöhnliche Umbfrag thun / ob das Gericht mit tauglichen / ehrlichen Leuten beſtellet: Item / ob es zu rechter Zeit ſeye / und ſonſten keine Hinderung vorhanden ein Käyſerlich Reuter-Recht zu halten.

10. Hernach ſoll er das Recht verbannen. Erſtlichen / von wegen Gottes deß Allmächtigen / als deß Urſprungs aller Gerechtigkeit / dann von Unſer deß Römiſchen Käyſers und deß Reichs wegen / als der höchſten Obrigkeit / und unſers Feld-Obriſten daß niemand im Rechten / auſſer Erlaubnuß und ſeinem Vorſprecher wolle reden / daß keiner vom Rechten abtrette / auch der Umbſtand ſie nicht überſtehe.

11. Nach dem soll er fragen/ ob den Partheyen auch ordentlich vorgebotten worden/ und sie darauff erfordert.

12. Item in peinlichen Sachen/ und die das Kriegs-Regiment betreffen/ soll der Profoß/ und da die Sach so wichtig/ auff deß Feld-Marschalcks Gutachten/ etwan auch neben ihm ein Lieutenant/ in Bürgerlichen Sachen aber/ wann es Gut und Geld zwischen den Partheyen betrifft/ der Kläger und Antworter vortretten/ ein Person von Rechten/ folgends ein oder zween Räthe/ aus den zugeordneten bitten/ und durch dieselbigen seine Nothdurfft vortragen und handeln lassen.

13. In peinlichen Sachen ist der Reuter Bestallung ein einverleibter Artickel/ und Unser Käyserlich Malifitz-Recht/ das rechte Richtscheid/ darnach die Urtheil gericht sollen werden.

14. Es sollen auch zu Zeit der Umbfrag/ die Reuter bey ihren Pflichten erinnert werden/ daß eines jeden Votum, biß in eines jeden Gruben/ geheim und verschwiegen gehalten werde.

15. Item/ es soll vor Eröffnung der Urtheil/ wann es Malefitz oder Ehren Sachen zwischen ansehnlichen Personen betrifft/ der Feld-Marschalck allemahl dem Feld-Obristen Bericht thun/ sich seines Gemüths darauff erlernen/ welcher dann nach Gelegenheit der Person/ auch Zeit und anderer Umbstände/ die Straff zu mindern und zu mildern.

16. Wann dann in peinlichen Sachen die Urtheil gesprochen würde/ soll der Feld-Marschalck das Schwerd in Hand nehmen/ und die Spitze über sich kehren.

17. Deßgleichen sollen die andere zum Rechten verordnete Personen auch thun/ und dieweil die Umbfrag beschieht/ und das Urtheil gehet/ die Spitz der Schwerdter unter sich kehren: Hernach aber/ wann die Urtheil eröffnet und verlesen würde/ sollen sie die Spitze über sich kehren/ und nach verlesenen Urtheil/ soll der Feld-Marschalck sein Stab brechen/ hernacher sollen die Zugeordnete wieder vom Recht zu dem Losament gehen/ wie sie ausgegangen seyn/ und die

Richter jeder ſein Schwerd auff der Achſel haben / da ſie aber über keine Malefitz-Sachen Gericht haben / an der Seiten behalten.

18. Was dann alſo in den Reuter-Rechten allenthalben in währendem Zug geurtheilet und gehandelt / ſoll alles jederzeit ordentlich in das Rechts-Buch auffgeſchrieben uñ verzeichnet / auch zu End deß Zugs zwo unterſchiedliche Copeyen davon gemacht / mit deß Feld-Marſchalcks Siegel verſiegelt / eine in Unſer / die ander in Unſers lieben Neven und Chur-Fürſten zu Mayntz Cantzley überſchickt werden / damit ſich deſſen ein jeder künfftiglich zu gebrauchen und zu erholen habe.

Articul auff die Teutſche Knechte.

Articulus I.

ANfänglich / ſollen die Teutſche Knechte / Uns dem Römiſchen Käyſer / und Heil. Reich / angeloben und ſchwören / Uns und dem Heil. Reich getreulich zu dienen / Unſern und deß Reichs Schaden zu warnen und Frommen zu fördern / deßgleichen unſern Obriſten / Lieutenandt / Item ihrer Obriſten / Hauptleuten / Lieutenanten / Fendrichen / Wäbeln / Furiern / und andern hohen Aemptern / ſo von Uns geſetzt werden / wider und gegen den Feinden / gehorſam zu ſeyn / was ſie mit ihnen ſchaffen und gebiethen / das Kriegsleuthen zuſtehet / er ſeye Edel oder Unedel / Klein / oder Groß-Hans / daſſelbe ohn alle Widerrede und Auffzug zu thun / uñ keine Meuterey zu machen / noch Hand an ſie zu legen / noch ſie mit verächtlichen / ſchmählichen Worten angreiffen / ſondern ſich gebrauchen zu laſſen / zu und von dem Feind / in Zügen / Schlachten / Stürmen oder Wachten / wie es ſich bey Tag und Nacht begeben mag / und was die Nothdurfft erfordert: Wo aber einer oder mehr darinn ungehorſam erſchiene / der / oder dieſelbige ſollen nach Erkäntnuß deß Obriſten / und deß Rechtens geſtrafft werden / als in nachgeſchriebenen Articuln ſtehet.

Articulus II.

Zum Andern / soll ein jeder Kriegsmann sich gottloser Wercken enthalten / und den Sieg wider den Feind von oben herab von Hertzen bitten / und so offt man zu dem Gottesdienst / oder der Predigt deß Worts Gottes umbschlagen würde / sich zur Predigt verfügen / und dieselbige ohne Ehehaffter Ursachen keines Wegs versäumen. Würde sich aber einer oder mehr mit gotteslästerlichen Worten oder Wercken vergreiffen / und erzeigen / der oder dieselbige sollen an Leib und Leben gestrafft werden / nach Erkantnuß deß Obristens und Rechtens. Wer auch zu Zeiten der Predigt oder Gottesdiensts in den Weinkellern und Gelächern / oder sonsten an leichtfertigen Orten betretten würde / den soll der Profoß Macht haben in Eisen zu schlagen / und nach Erkantnuß deß Obristen zu straffen. Es soll auch unter währendem Gottesdienst kein Wein / Bier oder dergleichen durch die Marcketenter ausgezapffet und verkaufft werden.

Articulus III.

Es sollen auch alle Knechte / so Spieß und kurtze Wehr tragen / mit guten starcken Seitenwehren / nemlich zu beyden Händen / oder guten Rappiren gefast / und auff der Musterung damit zu erscheinen schuldig seyn. Item / es soll ein jeder Knecht seine Rüstung / Seiten- oder andere Wehre nicht verändern / sondern in guter Acht haben / und mit Holtzhauen oder dergleichen nicht verderben / damit sie sich als Kriegsleute / derselben gegen dem Feind nothdürfftiglich gebrauchen könten / und wo einer anderst befunden würde / der solle darumb gestrafft / und ihme sonderlich seine Besoldung an der Musterung geringert werden.

Articulus IV.

Item / es soll auch sonsten ein jeder sein Oberwehr / und sonderlich die Schützen ihre Hacken und Zugehör in guter Gewahrsam und Bereitschafft halten / und sich ohne Kraut und Loth / und anderer Nothdurfft nicht finden lassen: Da aber einer anders als auff Zügen und Wachten befunden / dergestalt / daß er sich seines Hakens und Wehr gegen dem Feind

Feind nicht gebrauchen könte / der soll darumb am Leib gestrafft werden.

Articulus V.

Es soll auch ein jeder mit seinem Oberrock oder Mantel bekleidet/und gefast seyn / damit er sich vor dem Regen und Kälte desto besser erhalten/ und sonderlich die Schützen ihre Haken und Fläschen decken/und desto besser jederzeit gebrauchen mögen.

Articulus VI.

Item/ es soll ein jedes Fähnlein Knechte/sambt und sonders/oder Rottenweiß/ wie es sich begebe / oder die Nothdurfft erfordert/sich gebrauchen und schicken lassen/ es seye auff Zügen/ Wacht/ Besatzung nach Verordnung Unserer Obristen.

Articulus VII.

Und ob es sich begebe/daß ein Hauptmann oder Befehlsmann mit eines andern Hauptmanns/Fenderichen Wäbeln und Knechten etwas zu thun schüffe/das die Nothdurfft erheische/was Kriegsleuthen zu thun müglich ist / darinn soll ihnen Gehorsam werden/gleich ob solches der rechte Hauptmann geschafft hätte.

Articulus VIII.

Item/ die Kindbetterin/schwangern Frauen / alte Leute/ Priester Prediger und Kirchendiener/die sollen die Knechte beschützen/beschirmen / und bey Leibsstraff in keinen Wege beleidigen.

Articulus IX.

Item/sie sollen auch der Kirchen Clöster/Claussen Spitäl und Schulen verschonen / dieselbige nicht beschädigen noch beleidigen/ in keinen Weg bey Leibs-Straff.

Articulus X.

Ferner sollen sie 30. Tag für ein Monat zu dienen schuldig seyn/ wie dann der Gebrauch ist/und soll einem jeden auf ein Monat-Sold vier Gülden zu 15. Batzen/oder 60. Creutzer gegeben und bezahlt werden. Doch / da sich das Geld verzöge/ und nicht gleich da wäre/ so sollen sie Gedult

tragen/

tragen/ und nichts deſtoweniger ihre Wacht verſehen/ und keinen Zug gegen dem Feind abſchlagen/ wie denen Kriegsleuthen gebührt.

Articulus XI.

Item/ wo einer oder mehr/ nach dem er Geld empfienge/ wieder darüber entlieffe / oder hernacher ohne Erlaubnuß/ und ohne Paßport vom Hauffen und Beurlaubung dieſelbige hinweg zögen/ wo/ oder wañ derſelbigen einer oder mehr in ſolchem betreten würden/ dieſelbigen ſollen an Leib und Leben geſtrafft werden/ und jederman gut preiß ſeyn/ oder da er nicht betreten würde/ ſo ſoll er doch offentlich zum Schelmen gemacht werden/ und keine Freyheit/ Sicherheit/ noch Geleit nirgend haben.

Articulus XII.

Auch ſoll kein Knecht im Zug aus der Ordnung gehen/ ohne merckliche Urſachen/ wo aber einer oder mehr in ſolchem ungehorſam wären/ ſollen die Hauptleute/ Feldwebel/ und gemeine Knechte/ den/ oder dieſelbigen/ wer die ſeyn/ ſo nicht in der Ordnung bleiben wollen / mit Gewalt in die Ordnung treiben / und welcher ſich darüber zur Wehr ſtellete/ und ungehorſam erſchiene/ und darüber entleibt würde/ ſoll niemand daran gefrevelt haben.

Articulus XIII.

Wo auch einer oder mehr auff Zug und Wachten durch einen Befehlchs-Mann/ aus billigen Urſachen/ und darumb daß er anders thät / dann ihme / als einem Kriegsmann/ gebühret/ geſtrafft wird/ und er ſich gegen ihme retteriren/ oder zur Wehr ſtellen / oder mit ſchmählichen Worten einlaſſen würde/ der ſoll darumb nach Erkantnuß deß Obriſten/ und deß Rechtens geſtrafft werden.

Articulus XIV.

Ob ſie dann auch die Obriſten / Haupt- oder Befehls-Leute / Fähnleins oder Rottenweiß in eine Beſatzung geſchickt würden/ es wären Städte/ Schlöſſer/ Märckte oder Flecken/ wie es ſich zutrüge/ ſo ſollen ſie ſich gutwillig darzu gebrauchen laſſen/ und ihr Leib und Leben/ biß auffs äuſſer-

ſte/

ste/ treulich und tapffer zu Erhaltung derselben/ zusetzen/ auch von keiner Ubergebung nicht reden / noch rathschlagen / bey ihren Ehren und Pflichten.

Articulus XV.

Sie sollen alsdann auch schuldig seyn/ sich in Feinds Gefährten und Nöthen/ auff Begehren deß Hauptmanns / oder Obristen/ gutwillig zu der Arbeit und den Gebäuen brauchen zu lassen/ bey ihren Eidten ohn alle Widerreden.

Articulus XVI.

Item/ da sie in solcher Besatzung durch die Feinde ersucht würden/ es wäre durch einen oder mehr Stürmē/ sollen sie sich darnach einen Weg als den andern / mit ihrer ordinari Besoldung sättigen lassen/ und Wir oder das Reich ihnen derentwegen weiters nichts schuldig seyn : Und ob Schlösser/ Städte/ und andere Besatzung/ mit Thätigung auffgenommen würden/ so soll ihr keiner darinn fallen oder plündern/ noch sich dariñ dringen/ es geschehe dann aus Erlaubnuß/ oder Verordnung deß Obristen.

Articulus XVII.

Item/ sie sollen auch die Gesicherten und Gehuldigten/ bey der Sicherung und Huldigung bleiben lassen/ und nichts weiters gegen ihnen fürnehmen/ und handeln ohne Wissen und Erlaubnnß deß Obristen/ oder wer von seinet wegen Befehl hat/ alles bey Leibs-Straff.

Articulus XVIII.

Item/ wo Salva guardia angeschlagen würden / da soll keiner nichts nehmen/ plündern oder beschädigen/ bey Leibs-Straff.

Articulus XIX.

Item/ da es sich begebe/ daß durch Uns/ oder durch Unsern verordneten Obristen Lieutenant/ eine Feldschlacht beschehe/ oder eine stattliche Haupt-Veste mit gewaltigem Sturm/ durch Gottes Hülff erobert würde / so solle alsdann eines jeglichen Knechts Besoldung / wie sich der Monat ihres Dienstes begreiffe / aus und angehen: Aber weiter sollen Wir oder das Reich nichts schuldig seyn. Und da das

Geld

Geld nicht gleich vorhanden/ und den Feinden Abbruch geschehen möchte/ so sollen sie sich auff ihres Obristen Befehl nach der That nachzutrucken nicht widern/ und keinen Zug den Feinden zu Abbruch abschlagen/ und da sich einer oder mehr widerten/ die sollen als Meyneydige gehalten/ und an Leib und Leben gestrafft werden/ doch soll hierdurch Uns und an Unsern sonder wohlhergebrachten Bräuchen und Vergleichungen in Unsern Königreichen und Erblanden nichts geändert/ noch in etwas præjudicirt/ sondern es darbey durchaus gelassen seyn.

Articulus XX.

Item/ es soll sich in Schlachten oder Stürmen/ und in der Eroberung/ niemand auff Plünderung begeben/ oder umb das Gut annehmen/ es seyen dann die Wahlstätte und Plätze zuvor erobert/ sondern in guter Ordnung bleiben/ bey Vermeidung Leibs-Straff.

Articulus XXI.

Es soll auch keiner aus dem Läger auff Beut oder anders wohin ziehen ohne Wissen und Willen seines Hauptmans/ noch über Nacht von seinen Fähnlein bleiben/ bey Leibs-Straff/ und wider Erkantnuß deß Obristen.

Articulus XXII.

Ob einer oder mehr wären/ die Flucht im Feld oder sonsten machten/ so solle der nechste/ oder dieselben/ stechen oder schlagen. Und ob einer/ der also die Flucht machen wolte/ darüber zu todt geschlagen würde/ so soll sich niemand an ihm verwürckt/ sondern grossen Danck darzu verdient haben.

Articulus XXIII.

So aber einer entlieffe/ so soll derselbige den Hauptleuten angezeigt/ und alsdann/ da er erwischt/ an seinem Leib und Leben gestrafft werden/ oder da er nicht betretten/ zu einem offentlichen Schelmen gemacht werden.

Articulus XXIV.

Es soll auch bey ihren Eyden von ihnen keine Gemein/ ohne Wissen und Willen deß Obristen/ gehalten werden:

Welche

Welche aber solches übertretten würden/dieselbige sollen alle Meyneidig gehalten/ und an Leib und Leben gestrafft werden/ohn alle Gnade.

Articulus XXV.

Item/ es soll auch keiner mit den Feinden / oder ihren Trommelschlägern oder Trompetern/es seye im Läger/ Zügen oder Besatzungen/ Sprach haben/auch kein Brieff in deß Feindes Läger schreiben / oder Bottschafft thun / und von den Feinden auch keine empfangen / ohne Befehl und Verlaubnuß deß Obristen bey Leibs-Straff.

Articulus XXVI.

Item/es soll niemand von den Feinden oder ihren Zugehörigen es seyen Manns-oder Weibs-Personen/jung oder alt durch die Wacht/ es seye aus oder in das Läger gelassen werden/ sondern wer derselben innen werde / sie auffzufangen/ und für seinen Obristen / oder Feld-Obristen zu bringen/schuldig seyn.

Articulus XXVII.

Item/ wo einer oder mehr einige Verrätherey/ oder andere böse Stücke/ so von einem oder mehr dem Kriegsherren/oder gemeinen Hauffen zum Nachtheil getrieben würden/erführe und innen würde / der soll die Mißhändler zur Stund der Obrigkeit/und dem Profosen bey seinem Eyd und Pflichten anzuzeigen schuldig seyn/ und da er solches nit thät/ als ein Meyneydiger und als der Thäter selbst darumb gestrafft werden.

Articulus XXVIII.

Item/da einer oder mehr Nachtheil an den Feinden und Vortheil an den Feinden ersehen und wissen würde/ der soll solches seinem Hauptman und Obristen anzeigen/ und darumb grossen Danck verdienet haben.

Articulus XXIX.

Item/es soll ein jeder bey Leibs-Straff sich gegen dem andern deß muthwilligen Balgens enthalten / und sich aller Freundschafft/Friedes und Einigkeit befleissen.

Articu-

Articulus XXX.

Item/ es soll keiner gegen dem andern mördliche Wehr/ als Büchsen / oder sonsten lange Wehr im Balgen brauchen bey seinem Eyd/ aber die Seitenwehr soll einem jeden zu seiner Leibs-Beschützung / zu hauen und stechen frey stehen.

Articulus XXXI.

Item/ ob einer einen alten Haß und Neid zum andern hat/soll er denselben in diesem löblichen Kriegszug/in alleweg ruhen lassen/und nicht rechten mit Worten oder Wercken/ es sey dann mit Recht: Wo aber einer oder mehr dasselbige übertretten/ und nicht halten würden/der oder dieselbige sollen darumb für Recht gestellet/ und nach Erkantnuß an ihren Ehren/Leib und Leben gestrafft werden.

Articulus XXXII.

Es soll sich auch niemand gegen dem andern rottiren: Wo sich aber zwischen etlichen Balgen und Unfried zutrüge/sollen die nechste darbey/treulich und unpartheyisch Fried nehmen/zu ersten/zum andern/zum dritten mahl: welcher dann nicht Fried halten wolte / wer ihn alsdann zu todt schlägt/ der soll ihn damit gebüst haben. Und welcher einen über den Frieden/ligend oder wehrloß schlägt / der soll darumb für Recht gestellt / und nach Erkäntnuß an Leib und Leben gestrafft werden.

Articulus XXXIII.

Item / ob einer oder mehr sein Wehr/es wäre vor oder nach dem Frieden/nach einem schösse oder würffe/ derselbige solle an seinem Leibe gestrafft werden.

Articulus XXXIV.

Wo auch zween oder mehr uneinig würden / und sich mit einander schlügen/ so solle kein Theil gegen dem andern rottiren oder partheyen / und sich deß andern annehmen / sondern scheidens halber dar seyn/damit grosser Unrath und Unwillen verhütet werde. Welche aber sich in solchem Ungehorsam hielten/dieselbige sollen gestrafft werden / nach Erkantnuß deß Obristen.

Arti-

Articulus XXXV.

Es soll keiner in gefährlichen Orten / sonderlich dieweil die Wacht besetzt / und bey der Nacht / abschiessen / es seye im Läger / Städten oder Schlössern / dadurch Schaden entstehen möge / bey Leibs-Straff.

Articulus XXXVI.

Ob auch einer oder mehr auff die Wacht bescheiden wäre / und nicht käme / der soll gestrafft werden nach Erkantnuß deß Obristen: Da er aber aus Leibes Schwachheit darauf nicht erscheinen könte / soll er durch seinen Rottgesellen solches dem Hauptmann anzeigen / und Erlaubnuß begehren.

Articulus XXXVII.

Ob dann einer auff der Wacht wäre / und darvon ohne Erlaubnuß / gienge / der soll ohne alle Gnad gestrafft werden: Es sollen auch die Rottgesellen solches bey ihren Eyden anzuzeigen / schuldig seyn.

Articulus XXXVIII.

Es solle keiner einige Wächter an seine statt stellen / ohne seines Hauptmanns Wissen und Willen: Es soll auch ein jeder auff die Losung / so ihme jederzeit gegeben wird / gut Achtung haben / dann welcher der Losung vergessen / oder mit einer unrechten Losung befunden wird / der soll für Recht gestellet / und nach Erkäntnuß / an Ehr Leib und Leben gestrafft werden.

Articulus XXXIX.

Item / da einer auff der Schiltwacht schlaffend befunden wird / oder sonsten ehe er abgelöset / darvon gienge / der soll an Leib und Leben gestrafft werden.

Articulus XL.

Item / es soll auch keiner mit dem andern nach besetzter Wacht weder auff der Gassen / noch im Losament balgen / desgleichen auff den Tagwachten / und in der Ordnung / bey Straff deß Leibs und Lebens.

Articulus XLI.

Es soll auch keiner in der Freunden Land / und auf Unsern und deß Reichs Boden / auff dem Zug / oder in den Lägern /

niemanden etwas mit Gewalt und unbezahlt nehmen/ noch auff die armen Leute auslauffen/und plündern/sondern ein jeder seinen Würth/darbey er jederzeit in Städten oder Flecken liegen wird/gebührlicher Weise zu frieden stellen.

Articulus XLII.

Wer solches nicht thut/und Klag käme/der soll durch seinen Hauptmann und Obristen zu der Erstattung angehalten/und noch darzu an Leib und Leben nach Erkantnuß gestrafft werden.

Articulus XLIII.

Und da mehr dann eine Nation in dieser Kriegs-Versamlung seyn solten/ soll keine mit derselben Auffruhr machen/Unwillen anfangen/ noch sich gegen ihnen rottiren/ auch nicht mit ihnen spielen/ damit grosser Unwillen verhütet werde/bey Leibs-Straff/ sondern da einige Irrung oder Mangel gegen ihnen vorfiele/so sollen sie solches ihrer Obrigkeit anzeigen/die soll sie bey Fug und Recht handhaben: Und wann dem Feld-Läger Proviant zugeführet würde/ soll ein jeder die Marcketänter unvergewaltiget/ und unbeleidigt lassen/ auch weder vor oder nach dem Proviant ins Läger kommt/ darüber fallen oder greiffen/ es seye dann zuvor geschätzt.

Articulus XLIV.

Es soll auch keiner vor das Läger hinaus lauffen/ Proviant vorzukauffen/ sondern soll das zuvor auff freyem Platz in das Läger führen und bringen lassen/ und warten biß es geschätzet werde/ bey Leibs-Straff.

Articulus XLV.

Und wo der Profoß/oder seine Knechte/einen oder mehr/ die ungehorsam wären/annehmen wolten/so soll sie niemand daran hindern/oder sich wider sie rotten oder auch derselben annehmen/sondern sie darbey handhaben/ und ob einer oder mehr dem Profossen oder seinen Knechten/ einigen Gefangenen irren verhindern/oder der Mißhändler dadurch hinwegkommen würde/ der soll in allermassen wie der Thäter selbst gestrafft werden.

Articu-


f: 321.

Articulus XLVI.

Item / wo einer oder mehr in einer offentlichen ſchändlichen That / als Mord / Diebſtal / Verrätherey oder dergleichen betretten würde / und der Profoß oder ſeine Diener nit gleich an der Hand wären / ſo ſollen die nechſten ſo darbey / denſelben zu Handhabung deß Regiments / biß auff deß Profoſen / oder der ſeinen Ankunfft / auffzuhalten ſchuldig ſeyn.

Articulus XLVII.

Es ſoll ſich auch keiner unter zween Hauptleute ſchreiben / oder zweymal muſtern laſſen / und keiner auff deß andern Namen durchgehen / und keiner dem andern mit Warheit verſprechen / oder dem andern ſein Wehr und Harniſch leihen / ſich damit muſtern zu laſſen / welcher das übertritt / der ſoll an Leib und Leben geſtrafft werden.

Articulus XLVIII.

Item / es ſoll ſich in der Muſterung ein jeder bey ſeinen rechten Tauff- und Zunamen / auch die Stadt / darinn oder darbey er am nechſten gebohren iſt / nennen und einſchreiben laſſen.

Articulus XLIX.

Es ſoll auch keiner Vortheil oder Betrug brauchen / und jemanden darzu helffen rathen oder fördern / damit Wir und und das H. Reich mit unbilligen / unzuläſſigen Sold beſchwert und betrogen werden / wie das beſchehen kan oder mag / in keinerley Weiß / bey Eyds-Pflichten.

Articulus L.

Es ſollen auch auff der Muſterung die Haupt- und Befehls-Leute / deßgleichen die vom Adel alle ihre Rüſtungen anzuziehen / und bey ſich zu haben / ſchuldig ſeyn.

Articulus LI.

Wo Reiſige und Fuß-Knechte bey einander in einem Läger ligen würden / ſo ſollen die Knechte zimlicher maſſen weichen / damit die Reyſige ihre Pferde unterbringen mögen / und ſich mit einander leyden.

Articulus LII.

Es soll auch ein jeder / wie er von dem Quartiermeister logirt wird / desselben Orts sich begnügen lassen / und sich darinnen friedlich und gütlich betragen.

Articulus LIII.

Item / es soll auch keiner kein Pflug berauben / noch Mühlen / Backöffen und was zu gemeiner Nothdurfft dienlich / es seye bey Freunden oder Feinden / ohne Erlaubnuß beschädigen und zerbrechen / noch kein Wein / Korn oder Meel / muthwilliger Weise auslauffen lassen / verderben und zu Schaden bringen bey Leibs-Straff.

Articulus LIV.

Es soll keiner / alte erlebte Leute oder Prediger / auch Weibs-Bilder / die auff keiner Wehr befunden werden / auch keine unmündige Kinder zu todt schlagen / bey Leibs und Lebens-Straff.

Articulus LV.

Es soll auch keiner ohne Befehl deß Obristen brandschätzen oder brennen oder die Läger anzünden / bey Leibs-straff. Und sonderlich soll man das nicht thun wo das Volck für-oder durchzeucht / damit die Proviant nicht verhindert werde.

Articulus LVI.

Es soll sich auch ein jeder deß Zutrinckens und Trunckenheit mässigen / und keiner den andern zum Trincken nöthigen: Wo einer in der vollen Weiß jemand vergewaltiget und schlüge / oder sonsten etwas ungebührliches verhandelt / derselbige soll nicht allein eben so wohl ernstlich / als ob er nüchtern gewesen wäre / sondern härter und doppelt darumb gestrafft werden.

Articulus LVII.

Item / es soll sich sonderlich einer deß Volltrinckens mässigen / wann er wachen soll / und wann er auff der Wacht truncken oder voll begriffen wird / also daß er seine Wacht nicht nothdürfftig versehen kan / der soll alsbald mit den Eisen / und sonst nach Erkantnuß der Obristen gestrafft werden.

Articu-

Articulus LVIII.

Item/ wo auch sonsten einer auff der Strassen/ oder Zügen dermassen truncken oder voll betreten würde/ daß er sich weder seiner Vernunfft noch Sinn/ und sonderlich nothdürfftiglich Gehens oder Stehens nicht gebrauchen kan/ denselben soll der Profoß oder seine Diener/ wo er ihn betrit/ gefänglich einziehen/ und in die Eisen schlagen.

Articulus LIX.

Es soll auch keiner kein Lärmen ohne deß Hauptmanns Vorwissen und Befehl/ es wäre dann Noth/ machen/ bey Leibs-Straff.

Articulus LX.

Und ob ein Lärmen wird/ soll ein jeder auff dem Platz/ dahin er verordnet ist/ lauffen/ und keiner ohne merckliche Leibes-Noth in den Losamentern bleiben/ bey Verliehrung deß Leibes.

Articulus LXI.

Item/ welcher Vollerey halben/ Feinds-Noth/ oder Lärmen versäumet oder verschläfft/ der soll darumb an seinem Leib gestrafft werden.

Articulus LXII.

Item/ was ein jeder in Schlachten/ Stürmen/ oder sonsten den Feinden angewinnet/ soll einem jeden nach Kriegs-Recht und Ordnung bleiben/ aber mit dem Geschütz/ Pulver/ Munition/ Vorrath oder Proviant/ und anderm/ was zu Erhaltung deß Fleckens gehört/ auch mit den Gefangenen/ was deren von Kriegs-Herrn/ Fürsten/ oder Feld-Obristen wäre/ sollen Wir/ oder Unser Feld-Obrister oder Befehlhaber/ denen sie auch überantwortet sollen werden/ zu handeln haben/ doch soll dem jenigen/ so sie gefangen/ billige Ergötzung und Verehrung dagegen beschehen. Es soll auch niemand einigen Gefangenen von sich kommen lassen/ ohne Zugeben deß Obristen/ bey Leibs-Straff.

Articulus LXIII.

Wann einer von dem Feind/ oder sonsten ehrlicher Weise beschädiget/ oder von GOTTES Gen[illegible]

kanck würde/ soll sein selbst-Besoldung dannoch ihren Fortgang haben.

Articulus LXIV.

Und wo Vieh oder ander Proviant den Feinden abgenommen würde/ der/ oder dieselbige Gewinner / sollen das Vieh nicht ausser dem Läger führen / sondern in dem Läger verkauffen/ nach Erkanntnuß eines jeden Profosen/ oder seines Obristen Hauptmanns/ den gemeinen Knechten zu nutz und gutem.

Articulus LXV.

Item / es soll keiner dem andern seine gewonne Beuth mit Gewalt abtringen oder nehmen / und die Vertretter sollen darumb nach Erkantnuß deß Obristen gestraffet werden.

Articulus LXVI.

Es soll auch ein jeder den Nachrichter bey Freyheit gemeines Rechtens bleiben lassen/ welcher das nicht thut / soll am Leib und Leben gestrafft werden.

Articulus LXVII.

Es soll sich keiner im Droß zu ziehen/ oder zu gehen anmassen/ er seye dann mit Leibs-Schwachheit beladen / und habe von seinem Hauptmann Erlaubnuß.

Articulus LXVIII.

Item/ es soll ein jeder sein Droß oder Anhang / was gemeine unehrbare Weiber seynd ausgenommen die rechten Eheweiber/ auff deß Obristen und seines Hauptmañs Befehl zur Zeit der ersten Musterung/ oder hernacher/ wann es ihme gebotten wird/ bey seinen Ehren und Eyd/ von ihme zu thun schuldig seyn.

Articulus LXIX.

Item/ es soll kein Hauptmann dem andern seine bestellte Knechte/ so von ihrem Fähnlein ziehen / ohne deß andern Wissen und Willen annehmen/ auch kein Reysiger Knecht/ der im Zug von seinem Herren käme / von keinem Hauptmann zu Fuß angenommen werden/ noch keiner dem andern sonst kein Gesind abspannen.

Articulus LXX.

Es soll auch keiner dem andern auff dem Spiel auffschlagen / noch weiter / so er paar Geld hat / spielen: Wo aber einer dem andern viel oder wenig auff Borg abgewinnet / soll ihm der ander nichts darumb zu bezahlen schuldig seyn.

Articulus LXXI.

Item / wo einer oder mehr wären / die vorgeschriebene Articul nicht hielten / so soll der oder dieselbige / als eydbrüchig und peinlich gestrafft werden / nach deß Rechten / oder deß Obristen Erkantnuß / und ob etwas in den vorgemeldten Articuln vergessen und nicht gemeldet wäre / das denen Kriegsleuten zu halten zustehet / sollen doch alle Mißhandlungen zu deß Obristen Erkantnuß gestellet und gestrafft werden.

Articulus LXXII.

Und sollen alle die Knechte / so über kurtz oder lang bey diesem Regiment in Unsern und deß Reichs Dienst begriffen werden / sich einschreiben lassen und Geld nehmen / ob sie wol bey diesem Eyd nicht seynd / eben so wohl solcher Eyds-pflicht und Vollziehung aller obgeschriebener Articul verbunden und verpflichtet seyn / als wann sie persönlich bey diesem Schwören gewesen wären.

Articulus LXXIII.

Item / wo einer oder mehr der vorgeschriebenen Articul in Vergeß käme / dieselbige sollen sich jederzeit zu dem Schultheissen verfügen / der soll ihnen solche wieder vorlesen / und Bericht davon zu geben schuldig seyn.

Articulus LXXIX.

Sie sollen auch schweren auff drey Monat / und da man ihrer weiter bedarff / sollen sie auff diesen Articuls-Brieff und Bestallung / so lang man ihrer bedarff / bestellet und angenommen / auch ohne Weiterung und Einrede darauff zu dienen schuldig seyn / alles mit Urkundt dieses Brieffs.

Verzeichnuß etlicher sondern Puncten obbeschriebener Bestallung und Articuln anhängig.

1.

Nachdem auch den Teutschen Obristen / Rottmeistern / und Hauptleuten / vermög der Teutschen hergebrachten Libertät und Freyheit / jedoch nach Inhalt voriger und jetziger Reichs-Constitutionen / frembden Potentaten Teutsch Kriegsvolck zu zuführen / zugelassen / und frey ist / und aller jetziger Zeit andere / so nicht gebohrne Teutschen seynd / sich dessen auch unterstehen und gebrauchen wollen / daraus allerhand Verkleinerung und Nachtheil der Teutschen Nation endlich folgen mag / so soll hinfürter keiner Person frembder Nation / die im Reich / oder dessen Schutz und Schirms angehörigen Landen nicht gesessen / verstattet werdē / Teutsch Kriegs-Volck zu Roß oder Fuß / als ein Obrister / Rittmeister oder Hauptmann anzunehmen / oder unter sich zu bestellen und zu führen. Und da solches von einer oder mehr frembden Nation / Obristen oder Befehlshaber im Reich fürgenommen würde / soll dasselbe alsbald durch die Kriegs-Obristen / auch wo es vonnöthen durch uns selbst abgeschaffet und gewehret werden.

Es sollen auch die jenigen / so sich also wider solch Unser / und deß Reichs Verordnung unter frembden Obristen und Befehls-Leuten bestellen liessen / darumb von ihrer Obrigkeit / darunter sie gesessen / auff Anklag oder Ampts halben gerechtfertiget / gestrafft / auch ferner unter keinem Teutschen Regiment geduldet und gelitten werden.

2. Zum andern / soll das Teutsche Kriegsvolck und alle die jenige / so von frembden Potentaten in Bestallung und Pension, oder Jahr- und Dienst-Gelt angenommen werden / in ihren Bestallungen und Pension-Brieffen außdrücklich vorbehalten / daß sie sich wider deß Heil. Reichs Teutscher Nation / und das geliebte Vatterland / oder einigen

nigen Stand dessen weder offensivè noch defensivè nicht gebrauchen lassen / sondern vor allen andern, dessen Wohlfarth und Besten schaffen und befördern / und in keinerley weg, wie es von frembden Potentaten möge fürgenommen werden / demselbigen zu wider dienen noch sich bestellen lassen.

3. Zum dritten, daß das Teutsche Kriegs-Volck, und alle desselben Obristen und Befehlshaber, bey frembden Potentaten / und in ihren Kriegs-Diensten / sich Unser / und deß Reichs jetzt-erneñten und auffgerichteten Bestallung und Reuter-Rechten, und Articuls-Brieffen / so viel das Kriegs-Regiment und Ordnung belangt, gemäß zu verhalten, schuldig und pflichtig seyn sollen.

4. Zum vierdten, da ein Obrister, Rittmeister / Hauptmann, oder anderer Befehlchsmann zu Roß oder Fuß, und in gemein alle Kriegsleute, bey frembden Potentaten / und ihren Kriegs-Diensten / Unser und deß H. Reichs jetziger Bestallung / Reuter-Rechten und Articuls-Brieffen / so viel das Kriegs-Regiment und Ordnung betrifft, zu wider thun, oder in andere Weg sich ihrer Ehren vergessen / und sonderlich die Befehlchs-Leute gegen ihrem untergebenen Kriegsvolck / durch Feind-Vervortheilung und Handthierung mit Proviant / durch Kleidung / oder den bewehrten Rüstungen und Wehr auffzubringen, oder in andere Wege an ihrer Besoldung und Verwahrlosung gegen den Feind untreulich, unerbarlich, und übel handeln würdẽ, ob sie gleich an demselbigen Ort ungestrafft entkommen, so sollen sie doch nichts desto weniger, vor ihrer ordentlichen Obrigkeit, da solches von ihnen kundbar und wissend wird / von Ampts wegen / oder auff jemands Anklag gerechtfertiget fürgestellet und gestrafft werden, und im Fall deß Ort Mangel vorfiele, die Sach und Verwürckung notori und straffbar wäre, so sollen Wir derhalben als die höchste Obrigkeit von Ambts wegen oder da die Klage sonsten an Uns gelanget, Insehens haben, und vermög Unser und deß Heil. Reichs Bestallung, oder Reuter-Rechtens / oder Articuls-Brieff gegen den

Verwürcker / zu gebührlicher Straff procediren und fortfahren.

5. Zum Fünfften / demnach auch die Nothdurfft erfordert / allerhand Verkleinerung und Nachtheil zu verhüten / gute Verordnung zu thun / daß die Fähnlein mit wohlgeübten erfahrnen Knechten / und tauglichen Rüstungen und Wehren / sonderlichen aber mit guten Schützen / daran jetziger Zeit mercklich hoch und viel gelegen / fürnemlich / dieweil frembde Nationen sich darinn viel üben / wohl bestellt oder versehen werden / so ist verordnet / daß unter den Fähnlein vier hundert Personen / und denselbigen ein hundert wohlgerüstete Knechte mit langen Spiessen / und ein jeder derselbigen ein kurtz Feuer-Rohr bey sich haben / und erhalten werden sollen / unter welchen hundert gerüstete Knechte / der halbe Theil / nemlich / so über acht Gülden Besoldung haben / volle Rüstungen mit gantzen Armschirm oder Pantzer-Ermeln tragen sollen: Mehr fünfftzig mit Schlacht-Schwerdtern oder andern tüglichen kurtzen Wehren / als Hellepartten / von den ältesten und erfahrnen Kriegsleuten / die auch ihre gute Rüstung haben / und zu Bedeckung deß Fähnleins und wo es sonsten vonnöthen / gebraucht werden / deren jeder soll neben seiner kurtzen Wehr ein kurtz feuerschlagende Büchs am Gürtel bey sich haben und tragen: Die übereintzig fünfftzig Personen aber sollen mit blossen Knechten und langen Spiessen besetzt / und unterhalten werden / welches alles also in die Bestallung und Bewerbungen den Obristen und Hauptleuten hinfort eingebunden werden soll.

6. Die übrige zwey hundert Knechte sollen Haakenschützen seyn / aber mit guten Sturmhüten / Rappiern / dergleichen mit guten Pirsch-röhren / Feuer- oder Schwämschlossen staffiret seyn. Sie sollen auch Monatlich geübt / und ihnen an Backen anzuschlagen und abzuschiessen eingebunden werden / welcher dann mit seinem Schiessen nicht bestehet / dem soll zur Straff der Haaken niedergelegt / und ein blosser Spieß gegeben werden. Hingegen soll einer aus den gemeinen Knechten / so tüglich vorhanden / an die Statt genommen

men werden / damit sie dardurch zum Wohlschiessen / und zur Freudigkeit / auch sich einer vor dem andern sehen zu lassen / gereitzet werden.

7. Und dieweil die frembde Nationen anheben / sich der Doppelhaaken unter den Schützen zu gebrauchen / so sollen unter jeden Fähnlein zehen Schützen mit Doppelhaaken auch unterhalten werden.

8. Und sollen von gedachten Schützen / die hundert mit (N.) Gülden / fünfftzig mit (N.) viertzig mit (N.) und (N) Gülden / und die übrigen zehen / so Doppelhaaken tragen / mit (N.) Gülden Monatlich unterhalten / und die Vortheil nach eines jeden Erfahrung / Tüaligkeit / und Verdienst mit sonderm Fleiß und ohne Gunst durch die Commissarien ausgetheilet / und derowegen sonderbahre Erkundigung gehalten werden.

9. Es sollen auch unter jeden Fähnlein Knechten zum wenigsten acht oder zehen vom Adel / oder andere versuchte erfahrne Kriegsleute mit etwas mehrer Besoldung unterhalten werden / die mit ihrem Kleppern / so sie selbst unterhalten sollen / gefast seyn / auff ihren Obristen / oder Hauptmann zu warten / wo es vonnöthen / sonderlich aber zu Führung der Schützen sich gebrauchen lassen.

Extract etlicher Articul / so aus Käyser Carl V. Peinlicher Halsgerichts-Ordnung gezogen.

Articulus 33.

Item / so der Verdacht und Beklagte deß Mords halber / umb dieselbige Zeit als der Mord geschehen / verdächtlicher Weiß / mit blutigen Kleidern oder Waffen gesehen worden / oder ob er deß Ermordeten Haab genommen / verkaufft / vergebẽ / oder noch bey ihm hätte / das ist für ein redlich Anzeigen anzunehmen / und peinliche Frag zu gebrauchen. Er könte dann solchen Verdacht mit glaublicher Anzeig oder

Bewei-

Beweisung ablehnen/das soll vor aller peinlicher Frag gehöret werden

Articulus 106.

So einer Gott zumißt/daß Gott nicht bequem ist / oder mit seinen Worten Gott/daß ihm zustehet/abschneidet / der Allmächtigkeit Gottes/ seine Heilige Mutter/die Jungfrau Maria schändet/sollen durch die Amptleute oder Richter von Amptswegen angenommen / eingelegt/ und daran am Leib/ Leben / oder Gliedern / nach Gelegenheit und Gestalt der Person und Lästerung gestrafft werden. Doch/so ein solcher Lästerer angenommen und eingeleget ist / das soll an die Obrigkeit mit nothdürfftiger Unterrichtung aller Umbstände gelangen/die darauff Richtern und Urtheilern Bescheid geben / wie solche Lästerung gemeinen Unsern Rechten gemäß/ und sonderlich nach Inhalt besonderer Articuln Unsers Reichs Ordnung gestrafft werden.

Articulus 111.

In dreyerley Weise wird die Müntze gefälscht/ Erstlich/ wann einer betrüglicher Weise eines andern Zeichen darauff schlägt.

Zum andern/ wann einer unrecht Metall darzu setzt.

Zum dritten / so einer der Müntz ihre rechte schwere benimbt.

Solche Müntzfälscher sollen nachfolgender massen gestraffet werden. Nemlich/ welche falsche Müntze machen/zeichnen/oder dieselbe falsche Müntze auffwechseln/ oder sonsten zu sich bringen / und wiederumb gefährlich und boßhafftiglich dem Nechsten zum Nachtheil wissentlich ausgeben / die sollen nach Gewonheit auch Schatzung der Recht/ mit dem Feuer vom Leben zum Tod gestrafft werden : Die ihre Häuser darzu wissentlich leihen/dieselbigen Häuser sollen sie damit verwürckt haben. Welcher aber der Müntz ihre rechte Schwere gefährlicher Weise benimbt/oder auch ohne habende Freyheit müntzete/ der soll gefänglich eingelegt / und nach Raht an Leib und Guth / nach gestalt der Sachen gestrafft werden: Wo aber irgend einer eines andern Müntz umb-

umbpräget/ oder wiederumb in Tigel brächte/ und geringe Müntz darauß machte/der ſoll am Leib oder Gut/ nach Geſtalt der Sachen geſtrafft werden. So aber mit der Herrſchafft Willen und Wiſſen das geſchehe / ſo ſoll dieſelbige Herrſchafft ihre Müntz-Freyheit verwürcket und verlohren haben.

Articulus 112.

Welche falſche Siegel/Brieff / Jnſtrument / Urbar/ Rent- oder Zinß-Bücher/oder Regiſter machen / die ſollen an Leib oder Leben/nachdeme die Verfälſchung viel oder wenig/boßhafftig und ſchädlich geſchicht/nach Rath der Verſtändigen/oder ſonſt peinlich geſtrafft werden.

Articulus 116.

So ein Menſch mit einem Vieh / Mann mit Mann/ Weib mit Weib/Unkeuſchheit treiben/die haben auch das Leben verwürckt/und man ſolle ſie der gemeinen Gewonheit nach/mit dem Feuer vom Leben zum Tod richten.

Articulus 117.

So einer Unkeuſchheit mit ſeiner Stiefftochter/mit ſeines Sohns Eheweib / oder mit ſeiner Stieffmutter treibt / in ſolchen und noch nähern Sipſchafften ſoll die Straff / wie darvon in Unſerer Vorfahren/und Unſern Käyſerlichen geſchriebenen Rechten geſetzt/gebraucht/und derhalben bey den Rechts-Verſtändigen Raths gepfleget werden.

Articulus 118.

So einer jemand ſein Eheweib/oder eine unverlobte Jungfrau wider deß Ehemannes/ oder deß ehelichen Vatters willen / unehrlicher Weiſe entführet/darumb mag der Ehemann/oder Vatter/unangeſehen/ob die Ehefrau ihren Willen darzu gibt / peinlich anklagen/ und ſoll der Thäter nach Satzung Unſerer Vorfahren/ und Unſerer Käyſerl Rechten darumb geſtrafft / und derhalben bey den Rechts-Verſtändigen Raths gebraucht werden.

Articulus 119.

So jemand einer unverleumbden Ehefrauen/ Wittwen oder Jungfrauen mit Gewalt/und wider ihren Willen/ ihre

Jung-

Jungfräuliche Ehr nahme/ derſelbige Ubelthäter hat das Leben verwürcket/ und ſoll auff Beklagung der Benöthigten in Ausführung der Miſſethat einem Räuber gleich/ mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt gerichtet werden. So ſich aber einer ſolches obgemeldtes Mißhandels freventlicher und gewaltiger Weiß gegen einer unverleumbten Frauen oder Jungfrauen unterſtünde/ und ſich die Frau ſeiner wehrte/ oder vor ſolcher Beſchwernuß ſonſten errettet würde/ derſelbige Ubelthäter ſoll auff Beklagung der Benöthigten/ in Ausführung der Mißhandlung nach Gelegenheit und Geſtalt der Perſonen/ und unterſtandenen Miſſethat geſtrafft werden / und ſoll darinn Richter und Urtheiler Raths gebrauchen/ wie vor in andern Fällen mehr geſetzt iſt.

Articulus 120.

So ein Ehemann einen andern umb deß Ehebruchs willen/ den er mit ſeinem Eheweib verbracht hat / peinlich beklaget / und das überwindet/ derſelbige Ehebrecher/ ſambt der Ehebrecherin/ ſollen nach Sage Unſerer Vorfahren / und Unſerer Käyſerlichen Rechten geſtrafft werden. Item/ daß es auch gleicher Weiß in dem Fall / ſo ein Eheweib ihren Mann/ oder die Perſon damit er Ehebruch vollbracht hätte/ beklagen wil/ gehalten werden ſoll.

Articulus 121.

So ein Ehemann ein ander Weib/ oder ein Eheweib einen andern Mann/ in Geſtalt der H. Ehe/ bey Leben deß erſten Ehe-Geſellen nimbt/ welche Ubelthat dann auch ein Ehebruch/ und gröſſer/ dann daſſelbige Laſter iſt. Und wiewol die Käyſerlichen Recht auff ſolche Ubelthat keine Straff am Leben ſetzen: ſo wollen Wir doch/ welcher ſolches Laſter betrüglicher Weiſe mit Wiſſen und Willen Urſach gibt/ und vollbringet/ daß nicht weniger/ dann der Ehebrüchigen peinlich geſtrafft werden ſoll.

Articulus 124.

Welcher mit boßhafftiger Verrätherey mißhandelt/ ſoll der Gewonheit nach/ durch Viertheilung zum Tod geſtrafft werden.

werden. Wäre es aber ein Weibsbild/die solle man ertrâncken/und wo solche Verrätherey grossen Schaden oder Aergernuß bringen möchte/als die/so ein Land/Stadt/seinen eigenen Herrn/Bettgenossen/oder nahe Gesipten Freund betreffe/so mag die Straff durch Schleiffung oder Zangenreissen gemehret / und also zu tödtlicher Straffe geführet werden. Es möchte auch die Verrätherey also gestellet seyn/man möchte einen solchen Missethäter erstlich köpffen/darnach viertheilen / daß Richter und Urtheiler nach Gelegenheit der That/ermessen und erkennen / und wo sie zweifflen/Raht suchen sollen. Aber die jenigen / durch welcher Verkundschaffung / Richter oder Obrigkeit / Ubelthäter zu gebührender Straff bringen möchten/das mag ohne Verwürckung einiger Straff geschehen.

Articulus 125.

Item die boßhafftigen überwundene Brenner/sollen mit dem Feuer vom Leben zum Tod gestrafft werden.

Articulus 126.

Ein jeder boßhafftiger überwundener Räuber/soll nach Vermög Unserer Vorfahren/ und Unserer gemeinen Käyserlichen Rechten mit dem Schwerdt/ oder wie an jedem Ort in diesen Fällen/ mit guter Gewonheit herkommen ist/ doch am Leben gestrafft werden.

Articulus 137.

So einer in einem Land/ Stadt/ Obrigkeit und Gebieth/ gefährliche/ fürsetzliche und boßhafftige Auffruhren deß gemeinen Volcks / wider die Obrigkeit macht/und daß also auff ihm gefunden wird/ der soll nach Grösse und Gelegenheit seiner Mißhandlung je zu Zeiten mit Abschlagung seines Haupts gestrafft/ oder mit Ruthen gestrichen/ aus dem Land/ Gegend/ Gericht/ Stadt/ Flecken oder Gebieth/ darinn er die Auffruhren erwecket/ verweiset werden/ darinn Richter und Urtheiler gebührlichen Raths / damit niemand Unrecht geschehe/und solch bößlich Empörung verhüt/pflegen soll.

Articulus 138.

Ein jeder Mörder/oder Todtſchläger/wo er deßhalb nicht rechtmäſſige Entſchuldigung ausführen kan/ hat das Leben verwürckt. Aber nach Gewonheit etlicher Gegenden/werden die fürſetzliche Mörder und Todtſchläger einander gleich/mit dem Rad gerichtet/ darinn ſoll Unterſcheid gehalten werden. Und alſo/daß der Gewonheit nach/ein fürſetzlicher muthwilliger Mörder/mit dem Rad / und ein ander der ein Todtſchlag aus Gächheit und Zorn gethan / und ſonſt auch gemeldte Entſchuldigung nicht hat / mit dem Schwerd vom Leben zum Tod geſtrafft werden ſoll. Und mag man in vorgeſetzten Mord / ſo der an hohen trefflichen Perſonen / deß Thäters eigenen Herrn/zwiſchen Eheleuten/oder nahen geſipten Freunden geſchicht/durch etliche Leibs Straff/als mit Zangen reiſſen/oder Ausſchleiffung / vor der endlichen Tödtung/umb gröſſerer Forcht willen/die Straff mehren.

Articulus 139.

Welcher ein rechte Nothwehr/ zu Rettung ſeines Leibes und Lebens thut/und den jenigen/ der ihn alſo benöthiget/in ſolcher Nothwehr entleibet/ der iſt darumb nichts ſchuldig.

Articulus. 140.

So einer jemand mit einer tödtlichen Waffen oder Wehr überlaufft/ anficht oder ſchlägt/ und der benöthigte kan füglich ohne Fährligkeit oder Verletzung ſeines Leibes/ Lebens/ Ehr und guten Leumuth nicht entweichen/der mag ſein Leib und Leben ohn alle Straff / durch eine Gegenwehr retten. Und ſo er alſo den Benöthiger entleibt/ iſt er darumb nichts ſchuldig/ iſt auch mit ſeiner Gegenwehr / biß er geſchlagen wird/ zu warten nicht ſchuldig / unangeſehen / ob es den geſchriebenen Rechten und Gewonheiten entgegen wäre.

Articulus 141.

Welcher ſich aber nach Erfindung der That einer gethanen Nothwehr berühmt oder gebrauchen wil/ und der Ankläger der nicht geſtändig iſt ſo legt das Recht dem Thäter auff/ſolche berühmte Nothwehr obgemeldter maſſen zu Recht

genug

genug zu beweisen/beweist er die nicht/er wird schuldig gehalten.

Articulus 142.

So der Ankläger der ersten tödtlichen Anfechtung/ oder Benöthigung darauff/ als obstehet/die Nothwehr gegründet/bekäntlich ist/ oder beständig nicht verläugnen kan/und dagegen gesagt/ daß der Todtschläger darumb keine Nothwehr gethan haben soll/wann der Entleibte hat fürgewandt bekantliche Anfechtung oder Benöthigung/rechtmässige Ursach gehabt/ als geschehen möchte/ so einer einen unkeuschen Wercks halber bey seinem ehelichen Weib/Tochter/ oder an andern bösen sträfflichen Ubelthaten/Sünde/ und darumb gegen demselbigen Ubelthäter tödtlich Handlung/ Zwang/ oder Gefängnuß/wie die Recht zulassen/fürnehme/oder dem Entleibten hat gebühret/den verklagten Todtschläger/ von Amptswegen zu fahen/und die Nothdurfft erfordert/ihn mit Waffen/ solcher Gefängnuß halber zu betrohen/ zwingen und nöthigen/ daß er also in recht zulässiger Weise gethan hatte oder so der Kläger in diesem Fall eine solche Meynung fürgebe/daß der angezogene Todschläger darumb keine rechte Nothwehr gethan hätte/wann er deß Entleibten / als er ihn erschlagen hätte/ gantz mächtig/ und von der Benöthigung erledigt gewest/ oder meldet/daß der Entleibte nach gethaner ersten Benöthigung gewichen/dem der Todtschläger auff freyem und ungenöthigter Ding nachgefolgt / und ihn allererst auff der Nachfolge erschlagen hat. Mehr/ so fürgewendet wird/der Todtschläger wäre den Benöthigten wol füglicher Weiß/ und Ohnfährligkeit seines Leibes/Lebens/ Ehren und guten Leumuths halben entweichen/ darumb die Entleibung durch den verklagten Todtschläger nicht aus einer rechten entschuldigten Nothwehr/sondern böslich geschehen wäre/und darum peinlich gestrafft werden solte/rc. solch obbemeldt/und ander dergleichen Fürgeben/ soll der Ankläger/wer das geniessen wil/ gegen Erfindung/ daß der Todtschläger durch den Entleibten/erstlich als vorstehet/genöthiget worden ist/beweisen/und so er einer derselben obbemeldten

oder andern dergleichen rechtmässigen Verursachung/gegen der ersten unlaugbare Anfechtung oder Benöthigung gnugsam beweist/so kan sich solcher Todtschläger mit keiner rechte oder gäntzlichen entschuldigten Nothwehr behelffen/unangesehen/ob ausgeführt oder bestanden würde/ daß ihme der Entleibte/ (als vor von der Nothwehr geschrieben stehet/) erstlichen mit einer tödtlichen Wehr angefochten und benöthiget hat. So aber der Kläger/der ersterfunden Benöthigung halber/keine solche rechtmässige verursachung beweist/ sondern der verklagte Todtschläger seiner berühmten Nothwehr halben Ausfündung macht/daß er von dem Entleibten/ mit einer tödtlichen Wehr/ als vor von rechter Nothwehr gesetzt ist/ erstlichen angefochten worden wäre: So ist die Nothwehr durch den verklagten Todtschläger ausgeführet/ und soll doch gemeldte Kundschafft beyder Theil mit einander zugelassen und bestellet werden; Nemlich ist hierinnen zu mercken/so einer der ersten Benöthigung halber redlich Ursach zur Nothwehr gehabt/ und doch in der That mit allen Umbständen/die zu einer gantzen Entschuldigung der Nothwehr gehören/gehalten hat/ist nicht gar eben zu ermessen/wie viel oder wenig der Thäter zur That Ursach gehabt habe/ und das fürter die Straff an Leib und Leben/ oder aber zur Buß und Besserung erkandt werde/ alles nach sonderlicher Rathgebung der Rathverständigen/ als hernach gemeldet wird/wann diese Fälle subtile Unterschiede haben/ darnach hierin anderst und anderst schwerlicher und linder geurtheilet werden soll/welche Unterschied dem gemeinen Mann verständlich nicht zu erklären seynd.

Articulus. 146.

So einer ein zimlich unverbotten Werck an einem End oder Ort/da solch Werck zu üben zimlich ist/thut/ und dardurch von ungeschickten gantz ungefährlicher Weiß/ wider deß Thäters Willen/jemand entleibt derselbige wird in viel Weg/die nicht müglich zu benennen seyn/ entschuldiget. Und damit dieser Fall desto leichter verstanden/ setzen Wir diese Gleichnuß: Ein Barbierer schieret einem den Bart in seinen

ner Stuben/als gewöhnlich zu scheren ist / und wird durch einen also geworffen oder gestossen / daß er den/so er schieret/ die Gurgel wider seinen Willen abschneidet. Ein ander Gleichnuß: So ein Schütz in einer gewöhnlichen Ziehlstatt stehet oder sitzet/ und zu dem gewönlichen Platz scheust/ und es laufft ihme einer unter dem Schuß / oder ihm löst ungefährlicher Weiß/und wider seinen Willen sein Büchs und Armbrost/ehe er recht anschlägt und abkomt/und schiest also jemand zu todt / diese beyde seynd entschuldiget. Unterstünde sich aber der Barbierer an der Gassen/ oder sonsten an einer ungewöhnlichen Statt jemand zu scheren/oder der Schuß an einer dergleichen ungewöhnlichen Statt/da man sich vorsehen möchte/daß Leuthe wanderten zu schiessen/oder hielte sich der Schütz an der Ziehlstatt unvorsichtiger Weiß/ und würde also von dem Barbierer oder Schützen / als ob stehet/jemand entleibt/der Thäter keiner wird genug entschuldigt: Aber dennoch ist mehr Barmhertzigkeit bey solchen Entleibungen/die ungefährlich aus Geilheit oder Unvorsichtigkeit doch wider deß Thäters Willen geschehen zu haben/ dann was arglistig und mit Willen geschicht. Und wo solche Entleibungen geschehen/sollen die Urtheiler bey den Verständigen/so es vor ihm zu Schulden komt/ der Straff halben Raths pflegen. Aus diesen obangezeigten Gleichnussen/ mag in andern unbenannten Fällen ein Verständiger wohl mercken und erkennen / was ein ungefährliche Entleibung ist/und wie die Entschuldigung auf ihr trägt. Und nachdem diese Fäll offt zu schulden kommen/und durch die Unverständigen darinn etwan gar ungleich gerichtet wird/ist die angezeigte kurtze Erklärung und Warnung derhalben aus guten Ursachen geschehen/damit der gemeine Mann etwas Verstand der Rechten daraus nehme. Jedoch haben diese Fälle zu Zeiten gar subtile Unterscheid / die dem gemeinen Mann / so an dem peinlichen Gericht sitzen / verständig oder begreifflich nicht zumal seyn. Hierumb sollen die Urtheiler in diesen obgemeldten Fällen allen / (wann es zu Schulden komt) angezeigter Erklärung halb der vorgemelter verständiger Leut Rath nicht verachten/sondern gebrauchen.

Articulus 147.

So einer geschlagen wird / und über etlich Zeit hernach stürbe / also / daß zweifflig wäre / ob er der geklagten Streich halben gestorben oder nicht: in solchen Fällen mögen beyde Theil (wie Vorweisung gesetzt ist) Kundschafft zur Sachen dienstlich stellen / und sollen doch / sonderlich die Wund-ärtzte / der Sach verständig / und andere Personen / die da wissen / wie sich der Verstorbene nach dem Schlagen / und Rumor gehalten habe / zu Zeugen gebraucht werden / mit Anzeigung / wie lang der Gestorbene von den Streichen gelebt habe / und in solchen Urtheilen / die Urtheiler bey den Rechts-verständigen / und an Enden und Orten Raths pflegen.

Articulus 148.

So etliche Personen mit fürgesetztem und vereinigtem Willen und Muth / jemand bößlich zu ermorden / niemande Hülff und Beystand thun / dieselbige Thäter alle / haben das Leben verwürckt. So aber etliche Personen ungeschicktes in einem Schlagen oder Gefecht bey einander wären / einander helffen / und jemand also ohne genugsame Antwort erschlagen wird. So man dann den rechten Thäter weiß / von deß Hand die Entleibung geschehen ist / der soll als ein Todtschläger mit dem Schwerd zum Tod gestrafft werden.

Wäre aber der Entleibte durch mehr dann einen / die man wüst / gefährlicher weiß tödtlich geschlagen / geworffen und verwundet worden / und man könte nicht beweißlich machen / von welcher sonderlichen Hand und That er gestorben wäre / so seynd dieselben / so die Verletzung / wie obstehet / gethan haben / alle / als Todtschläger vorgemeldter massen zu dem Tod zu straffen. Aber der ander Beyständer / Helffer und Ursächer Straff halber / von welches Hand obbestimter massen der Entleibte nicht tödtlich verletzt worden ist / auch so einer in einer Auffruhr oder Schlagen entleibt wird / und man möchte keinen wissen / darvon er (als vor stehet) verletzt worden wäre / sollen die Urtheiler bey den Rechts-verständigen und an Enden und Orten / wie hernach gemeldt wird Rath pflegen / mit Eröffnung aller Umbstände und Gelegenheit

genheit solcher Sachen/ so viel sie erfahren konten: Wann in solchen Fällen nach Ermässigung mancherley Umbstände daß nicht alles zu schreiben unterschiedlich ist.

Articulus 150.

Es seynd sonst andere mehr Entleibunge / die etwan aus unsträfflichen Ursachen recht und ordentlich gebraucht werden. Als: da einer jemand umb unkeuscher Werck willen/ die er mit seinem Eheweib oder Tochter übet/ erschlägt / wie vor in dem 121. Articul deß Ebebruchs gesetzt ist.

Item/ so einer zu Rettung eines andern/ Leib/ Leben oder Gut/ jemand erschlägt. Item/ so Leute tödten/ so ihre Sinne nicht haben. Mehr/ so jemand von Ampts wegen zu fahen gebühret/ der unziemlichen/ freventlichen und sorglichen Widerstand thut/ und derselbige widersetzlich darob entleibt würde.

Item/ so jemand einen bey nächtlicher Weil gefährlicher Weise in seinem Hause findet/ und erschlägt / oder / so einer ein Thier hat/ das jemand tödet/ und er dergleichen Boßheit darvor vor dem Thier nicht gesehen oder gehöret hat.

Die nächst obgemeldte Fälle all / haben gar viel Unterschied/ wann die Entschuldigung oder keine Entschuldigung auff ihn tragen/ daß alles zu lang zu beschreiben / und zu erklären wäre/ und dem gemeinen Mann auch irrig nnd ärgerlich seyn möchte/ wie solches alles in dieser Ordnung solte begriffen werden.

Hierumb/ so dieser Ursach einer für den Richter komt/ und an Enden / und Orten/ wie zu Ende dieser Unser Ordnung angezeigt / Raths gebrauchen / und nicht eigen oder unvernünfftige Regel und Gewonheit/ darinnen zu sprechen machen/ die dem Rechten widerwärtig seynd / als je zu Zeiten an den peinlichen Gerichten bißhero geschehen / daß die Urtheiler die Unschied jeder Sach nicht hören und bewegen/ das ist eine grosse Thorheit/ und folget daraus/ daß sie sich zu viel mahl irren/ thun den Leuten unrecht / und werden an ihrem Blut schuldig: So geschicht auch viel / daß Richter und Urtheiler die Missethäter begünstigen / und ihre Handlung

 darauff

darauff richten/wie sie ihnen das Recht zu gut verlängern/ und wissentliche Ubelthäter daran ledig machen wollen/ vermeinen vielleicht etliche einfältige Leute/ sie thun wohl daran/daß sie den Leuten ihr Leben retten. Sie sollen wissen/ daß sie sich schwerlich damit verschulden/und seynd den Anklägern derhalben vor Gott und der Welt Wiederkehrung schuldig/ dann ein jeder Richter und Urtheiler ist bey seinem Eyd/und seiner Seelen Seeligkeit schuldig nach seinem besten Verstehen/gleich und recht zu richten/und wo ein Sach über sein Verständnuß ist bey den Rechtsverständigen und an Enden und Orten/wie hernach zu Ende dieser Ordnung gemeldet wird/Raths pflegen: Wann zu grossen Sachen/ als zwischen dem gemeinen Nutz und der Menschen Blut zu richten grosser ernstlicher Fleiß gehöret/ und angekehrt werden soll.

Articulus 157.

So einer erstlich gestohlen hat unter 5. Gülden werth/ und der Dieb mit solchem Diebstahl / ehe er damit in seine Gewarsam kommt/ nicht beschryen/ berüchtiget oder betretten würde/auch zum Diebstahl nicht gestiegen oder gebrochen hat / und der Diebstahl unter fünff Gülden werth / ist ein heimlicher und geringer Diebstahl/und wann solcher Diebstahl hernach erfahren wird / und der Dieb mit / oder ohne Diebstahl einkommt/so soll ihn der Richter darzu halten/so es anders der Dieb vermag / dem Beschädigten den Diebstahl wieder zweyfach zu bezahlen. Wo aber der Dieb kein solche Geltbuß vermag/soll er mit dem Kercker/darinn er ein Zeitlang ligen soll/gestrafft werden. Und so der Dieb nicht mehr vermag oder zuwegen bringen kan/so soll er doch zum wenigsten dem Beschädigten den Diebstahl wiedergeben/ oder nach einfach Werth/bezahlen oder vergleichen/und soll der Beschädigt mit derselben einfachen Vergleichung (aber mit der Ubermaß nicht) der Obrigkeit Geltbuß vorgehen/ doch soll der Dieb in Auslassung seiner Atzung / so er in der Gefängnuß gemacht hat / auch zu bezahlen schuldig seyn/ und den Büteln/ob er es hat/ihren gewöhnlichen Gebühr für.

für ihre Mühe und Fleiß entrichten/und zu dem allem/nach der besten Form und Enthaltung willen deß gemeinen Friedens/ewige Urphede thun.

Articulus 158.

So aber der Dieb mit gemeldtem ersten Diebstahl / der unter fünff Gülden werth ist ehe und er an sein Gewarsam kommet / betretten wird / oder ein Geschrey oder Nachtheil machte/und doch zum Diebstahl nicht gebrochen noch gestiegen gehabt/ist ein offener Diebstahl / und beschweret ihn die gemeldte Auffruhr und Berüchtigung der That also daß der Dieb an Pranger gestellet / mit Ruthen ausgehauen / und das Land verbotten/ und vor allen Dingen dem Beschädigten der Diebstahl oder Werth darfür / so es in deß Diebs Vermögen ist/wiederumb werden; Und soll zu dem allem/ in der besten Form/ ewige Urphede thun. Wäre aber der Dieb ein solche ansehnliche Person darbey sich Besserung zu hoffen/mag ihn der Richter (jedoch ohne der Obrigkeit Zulassen und Verwilligung nicht) bürgerlich / und also straffen / daß er dem Beschädigten den Diebstahl vierfältig bezahlen / und sonst allenthalben gehalten werden soll / als oben im nechsten Articul vom heimlichen Diebstahl gesetzt ist.

Articulus 159.

So aber ein Dieb in vorgemeldtem Stehlen jemands bey Tag oder Nacht / in seine Behausung und Behaltung bricht oder steiget/oder mit Waffen / damit er jemand der ihm Widerstand thun wolt/verletzen möcht zu stehlen eingehet/ solches sey der erste oder mehr Diebstahl/ auch der Diebstahl groß oder klein/darob oder darnach berüchtiget/oder betretten/ so ist doch der Diebstahl/ darzu/ als ob stehet/gebrochen oder gestiegen wird / ein geflissener gefährlicher Diebstahl : So ist dem Diebstahl / der mit Waffen geschicht/ einer Vergewaltigung und Verletzung zu besorgen. Darumb in diesem Fall/der Mann mit dem Strang / und das Weib mit dem Wasser/oder sonst nach Gelegenheit der Person/und Ermessung deß Richters in andere Wege/mit Ausstechung der Augen/oder Abhauung einer Hand/ oder einer andern dergleichē schwerē Leibes Straff gestrafft werdē. So

beyde Diebstähl/auff gegründete Erfahrung der Warheit/ als hievor von solcher Erfahrung klärlich gesetzt ist/erfunden. Auch dieselbige zween Diebstähl nicht fünff Gülden / oder darüber werth seyn/ so beschweret der erste Diebstahl den andern: Darumb mag derselbige Dieb in Pranger gestelt und das Land verbotten / oder in demselbigen Zirck oder Ort / darinn er verwürckt hat/ewig zu bleiben verstrickt werden/nach Gefallen deß Richters/und nach der besten Form ewige Urphede thun/ und mag ein Dieb in diesem Fall nicht fürtragen/ob er mit dem Diebstahl gemeldt ist/nicht beschreyen oder betretten wird. Wo aber solche zween Diebstähl fünff Gülden oder darüber treffen/ so soll es mit der Erfahrung aller Umbstände/auch gebrauchen der Rechtsverständigen/als im nechst obern Articul stehet/gehalten werden.

Articulus 166.

So jemand durch recht Hungersnoth/die er/sein Weib/ oder Kinder leyden/ etwas von essenden Dingen zu stehlen geursachet würde/wo dann derselbe Diebstahl tapffer / groß und und kündlich wäre / sollen abermahls die Richter und Urtheiler/als obstehet/ pflegen ; ob aber derselbigen Dieb einer unsträfflich erlassen würde/ soll ihm doch der Kläger um die Klag deßhalben gethan/nicht schuldig seyn.

Articulus 171.

Stählen von geweyhten Dingen oder Stätten/ist schwerer dann andere Diebstähle / und geschiehet in dreyerley Weise.

Zum ersten/ wann einer etwas heiliges oder geweyhetes stiehlt/an geweyheten Stätten. Zum andern/wann einer etwas geweyhtes an ungeweyhten Stätten stiehlt. Zum dritten/ wann einer ungeweyhet Ding an geweyhten Stätten stihlt.

Articulus 172.

So einer eine Monstrantz stiehlt/ da das heilige Sacrament deß Altars innen ist/soll mit dem Feur vom Leben zum Todt gestrafft werden.

Stehle aber einer sonsten gülden oder silbern geweyhete

Gefäß / mit oder ohne Heiligthumb / oder aber Kelch oder Patenen / umb solche Diebstahl all / sie seyn geschehen an geweyhten oder ungeweyhten Orten / auch so einer umb Stehlens in eine geweyhete Kirchen / Sacraments-Hauß / oder Sacristey bricht / oder mit gefährlichen Zeugen auffsperret / diese Diebe seynd zum Todt nach Gelegenheit der Sach / uñ Recht der Rechts-verständigen zu straffen.

Articulus 173.

Item so einer ein Stock / darein man das H. Allmosen samblet / auffbricht / sperret / oder wie er arglistiglich darauß stiehlet / oder solches mit etlichen Wercken zu thun understehet / der ist auch an Leib oder Leben zu straffen, nach Rath der Rechtsverständigen.

Articulus 174.

So jemand bey Tag von geringen geweyheten / ausserhalb der vorgemeldten tapffern Stück aus einer Kirchen stehle / als Wachs / Leuchter / Altar-Tücher / darzu doch der Dieb nicht steige / breche / oder mit gefährlichen Zeugen auffsperrete / oder so jemand weltlicher Güter / die in einer Kirchen geflehet wären / stehle / doch so der Dieb in die Kirchen oder Sacristey nicht bricht / oder die gefährlich auffsperret / um diese Diebstähl alle / davon in diesem Artickel gemeldt / ist die Straff gegen dem Dieb / mit allen Umbständen und Unterscheiden fürzunehmen / und zu halten / wie hievor von weltlichen Diebstahl klärlich gesetzt ist. Doch soll an solchen Kirchenräubern und Diebstählen weniger Barmhertzigkeit beweiset werden / als in weltlichen Diebstählen.

Articulus 192.

Auff Klag / Antwort und alles Gerichtliches Fürbringen / auch nothdürfftige / wahrhafftige Erwehnung und Erfahrung / so deßhalb alles nach laut Käyser Carls deß Fünfften / und deß Heil. Reichs Ordnung geschehen: Ist durch die Urtheiler und Schöpffen dieses Gerichts endlich zu erkandt / daß (N:) so gegenwärtig von diesem Gericht stehet / der Ubelthaten halben / so er mit (N.) geübet hat / etc.

Merck nachfolgende Beschluß/in jeden Urtheil.

Zum Feuer.

Mit dem Feuer vom Leben zum Todt gestrafft werden soll.

Zum Schwerd.

Mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod gestrafft werden soll.

Zu der Viertheilung.

Durch seinen gantzen Leib in vier Stücken zerschnitten und zerhauen/und also zum Todt gestrafft werden soll/ und sollen solche vier Theil auff gemeinen vier Weg-Strassen offentlich gehangen und gesteckt werden.

Zum Rad.

Mit dem Rade/durch Zerstossen seiner Glieder/ vom Leben zum Tod gerichtet/und fürter offentlich darauff geleget werden soll.

Zum Galgen.

An dem Galgen mit dem Strang oder Ketten/vom Leben zum Todt gerichtet werden soll.

Beschluß etlicher Urtheile / peinlicher Leibs-Straffe halben / die nicht zum Todt gesprochen werden. Als:

Articulus 198.

Abschneidung der Zungen.

Offentlich an Pranger oder Halseisen gestellt/die Zunge abgeschnitten/oder darzu biß auff künfftig Erlaubnuß der Obrigkeit aus dem Land verwiesen werden soll.

Abhauung der Finger.

Offentlich an Pranger gestellet/ und darnach die Zween rechte Finger/damit er mißhandelt und gesündiget hat/ abgehauen/auch förters deß Lands/biß auff kündliche Verlaubung der Obrigkeit/verweist werden soll.

Ohren abschneiden.

Offentlich an Pranger gestellet/beyde Ohren abgeschnitten/

ten/und deß Landes biß auf kündliche Erlaubung der Obrigkeit/ verweist werden soll.

Mit Ruthen aushauen.

Offentlich an Pranger gestellt/ und förter mit Ruthen ausgehauen/auch deß Landes biß auff kündliche Erlaubung der Obrigkeit/verweiset werden soll/ꝛc.

Articulus 214.

Ob ein Beschädigter sein Haab/die ihme unzweifflich zustünde/und durch Diebstahl oder Raub entwendet worden wäre/ mit gutem und unbenöthigter Ding von dem Thäter wieder zu wegen brächte/darumb soll derselbige der also das Seine wieder erlangt/niemand nichts schuldig seyn/ auch in diesem und andern dergleichen Fällen/ zu klagen wider seinen Willen nicht genöthiget werden / und wo der Beschädigte nicht feindlich klagen wolte / so soll dannoch die Obrigkeit den Thäter nichts destoweniger von Amps wegen rechtfertigen / und nach Gelegenheit der Person und Uberfahrung straffen lassen.

Ende deß Käyserlichen Kriegs-Rechts.

II.

Königlicher Majestät zu Schweden Kriegs-Articuls-Brieff.

WIr Carl Gustaff von Gottes Gnaden der Reich Schweden/Gothen und Wenden König/Groß-Fürst in Finland/ Hertzog zu Ehesten/ Carelen/ Bremen/Vehrden/Stettin/Pommern/der Cassuben und Wenden/ Fürst zu Rügen/ Herr über Ingermanland und Wißmar/wie auch Pfaltzgraff bey Rhein/ in Beyern/ zu Gülch/Clev und Berg/Hertzog/ꝛc.

Thun

Thun hiermit jedermänniglich kund und zu wissen/ nach dem bißher die Kriegs-Disciplin und Ordnung/ welche in Unserm Königreich/ bey Unserm Kriegs-Volck eingeführet/ und gebräuchlich gewesen/ in Abfall gerathen/ und dagegen allerhand Unordnungen/ Ungehorsam/ und Widersetzigkeit bey den Soldaten erwachsen: Dahero dann zum öfftern mercklicher Schade und grosse Niederlage/ zu deß Vatterlandes äussersten Verderben sich ereugnet/ und aber Wir reifflich erwogen/ daß deß Reichs Beschützung und Wohlfahrt (nechst Gott) auff ein/ mit guten und tüchtigen Soldaten wohlbestelltes Regiment verfaster Kriegs-Ordnung bestehe.

Daß Wir darnach getrachtet/ und Uns beflissen/ wie Ehr/ Tugend und Tapfferkeit in der Kriegsleute Gemüthe und Hertzen gepflantzet/ und dargegen Untugend/ Zaghafftigkeit/ und allerhand Widersetzungen/ und alles Unheil/ theils durch gütliche Mittel/ theils durch ernstes Einsehen und Straffe abgeschafft/ und ein jeglicher insonderheit zu gebührendem Gehorsam/ und rechten Gebrauch und Ubung seiner Waffen/ auch alle deme/ was das Kriegs-Wesen immer erfordern kan und mag/ gewehret/ und im Fall der Noth desto freymüthiger erfunden werden/ und damit ein jeder bey Zeiten vor seinem Unglück gewarnet werde/ auch da einer seiner Verbrechung nach/ zu straffen/ sich nicht mit der Unwissenheit zu behelffen haben möge.

So haben wir die vorigen Kriegs-Articuln nicht allein mit Fleiß übersehen/ und was zum dienstlichsten und bequemlichsten zu seyn erachtet/ daraus nehmen/ sondern auch was sonsten dem Kriegs-Regiment ferner am nutzlichsten und beständigsten in Erfahrung gebracht werden können/ zusammenziehen/ und in folgende Articul verfassen lassen.

Wollen hierauff/ und gebiethen/ daß sie von allen Unserm Kriegsvolck/ Reutern und Soldaten/ Inn- oder Ausländischen/ so zu Unsern und der Cron Schweden Diensten gebraucht werden/ und darauff geschworen/ wohl in acht genommen/ mit Fleiß observirt/ auch denselbigen in allen und jeden

jeden Puncten und Clauſuln/ unterthänigſt und gehorſamſt nachgelebet/ und in den ſämbtlichen Krieg/ Gerichten und Urtheilen/ zu ihrer beſtändigen Rechts-Krafft haben/ und mit der Execution hernach verfahren werden ſoll.

Titulus I.

Von der Gottesforcht und dem heiligen Wort GOTTES.

Articulus 1.

Demnach alles Glück/ Gedeyen und Wolfahrt von Gott dem Allmächtigen/ als dem rechten Brunquell alles Guten herrühret/ und er allein von allen und jeden wahren Chriſten angeruffen/ und wie er ſich in ſeinem H. Wort geoffenbahret hat/ geehret werden ſoll/ ſo muß ſolches zu vorderſt in allem Thun und Vornehmen zu jederzeit wol ich acht genommen werden/ und dagegen alle Abgötterey gäntzlich verbotten ſeyn: Dergeſtalt/ daß nun und hinfüro kein falſcher Anbeter/ Zauberer/ oder Waffenbeſchwerer in Unſerm Läger/ Guarniſon und Quartieren unter Unſerm Kriegsvolck gelitten/ ſondern da einer betretten würde/ welcher Abgötterey/ oder falſche/ und dem Wort Gottes zu wider erdachte Handlung treibt/ die Waffen und Wehren beſchwöret/ mit Zauberey und ſothanen unchriſtlichen Wercken/ und Fürnehmen umbgehet/ auch auff vorbeſchehene Warnung und Unterweiſung nicht darvon abſtehen/ oder ſich deſſen enthalten wolte/ mit deme ſoll nach Göttlichen und Schwediſchen Rechten procedirt/ und da wegen der Execution etwas bedenckliches vorfallen würde/ er deß Lägers verwieſen werden.

2. Welcher Reuter oder Soldat Gottes Wort/ es geſchehe auff was Maß oder Weiß/ beym Trunck/ oder mit nüchterm Munde verachtet/ darvon läſterlich und ſpöttiſch redet/ und deſſen mit Zeugen überwieſen würde/ der ſoll ohne alle Gnade am Leben geſtrafft werden.

3. Macht jemand ein Affenſpiel oder Stockerey von dem

Gottes-

Gottesdienst / wie auch von Hochheiligen Sacramenten/ und würde darüber betretten/der soll für das Consistorium Ecclesiasticum, oder geistliche Kriegs-Gericht gestellt/und da die Herren Consistoriales befinden und erkennen werden/ daß es höhnische und spöttische Wort / so mit Göttlicher Verachtung und Blasphemien vermenget gewesen/ soll der schuldige nach ihrem Judicio und Gutachten zum Schwerdt verurtheilet werden / und darauff die Execution ohne alle Gnade an ihme vollstreckt werden.

Da aber deß Spötters Wort keine Lästerunge / und nur aus Unbedacht und Leichtfertigkeit hergeflossen wäre / geschichts zum ersten und andern mal / soll er vierzehen Tage lang in Eisen geschlagen / und dem Hospital/ oder Unsern bresthafften Soldaten unter Unsere Armee zu Unterhaltung/ einen halben Monat-Sold zur Busse geben / zum dritten mal aber soll er archibusiret werden.

5. Alle Mißbräuche deß Heil. Namens Gottes / es seye mit Fluchen/ Schwören/ Lügen oder Trügen / soll gäntzlich verbotten seyn/ da aber einer ergriffen/und daß ers aus übereylender Hastigkeit oder Ampts-Zorn gethan / überzeuget würde / der soll nach Gelegenheit und Würde seines Standes und Ampts/ etwas zur Busse in die Armen-Büchse geben/oder auch / wann der Gottesdienst gehalten würde / in sein Regiments Gegenwart gepfändet werden.

6. Dafern aber einer leichtfertiger Weiß und aus Vorsatz/oder bey dem Trunck/ den Namen Gottes schändlich mißbrauchte/ der soll nicht allein ein halben Monat Sold dem Hospital oder krancken Soldaten zur Busse verfallen seyn/ sondern auch dem lieben Gott bey dem nechsten Gebet/ und so lang dasselbige währet/eine offentliche Abbitt im Ring kniend thun.

Titulus II.

Von Gottesdienst und Predigten.

7. Damit auch eine wahre Gottesfurcht in der Kriegsleute

leute Hertzen einwurtzeln möge / ſo wollen und verordnen Wir hiermit/daß von allem Kriegsvolck täglich deß Gottesdienſtes/mit Singen und Beten/Morgens und Abends im Läger abgewartet wie dann auch allezeit zuvorn ein Zeichen von deß Feld-Marſchallen oder deß Lägers Cammandeurs Trompeter/ ſo wohl im Anfang/ als am Ende deß Gottesdienſts gegeben / und darauff alsbalden von allen Reuter-Trompetern / und der Knechte Trommelſchlägern geantwortet / auch von allen Prieſtern der Gottesdienſt zugleich gehalten werden ſoll.

8. Welcher Prieſter den Gottesdienſt ohne genugſame und erhebliche / auch beweißliche Urſachen und Ehehaffte verſäumet/der ſoll jedesmahl ein halben Monat-Sold dem Hoſpital / oder krancken und beſchädigten Soldaten zu der Curirung zur Buſſe verfallen ſeyn.

9. Welcher Soldat ſich nicht zum Gottesdienſt einſtellet / der ſoll zum erſten und andern mal von ſeinem Rottmeiſter darumb gepfändet / zum dritten mal aber / da er deſſen nicht gnugſam erhebliche und rechtmäſſige Ehehafft zu beſcheinen, mit dem Halseiſen/Tag und Nacht geſtrafft werden.

10. Welcher Prieſter zu der Zeit / wann er den Gottesdienſt halten ſoll/truncken befunden wird/der ſoll zum erſten und andern mal von deß Feldes Conſiſtorii Verordneten/ darumb einen ſtarcken Verweiß empfangen/und zur Mäſſigkeit ermahnet/zum dritten mal aber von dem Läger relegiret werden.

11. Auff alle gewöhnliche Feyertäge/ wie auch die Sonntäge/und dann da ſichs leiden will / auch nicht unumbgängliche Verhinderung/ ſo wohl andere heilige Täge mit einfallen / ſoll in der Wochen einmal geprediget / und ſolches nicht allein gleich den andern Gottesdienſten mit dem Trompeten-Schall / und Trommelſchlag verkündiget / ſondern auch die Säumigen/ es ſeye Prieſter oder Soldat/ ebenmäſſig wann ſie ihrer Abſentz halber nicht genugſame und gegründete Urſachen anzuzeigen wiſſen / geſtrafft werden.

12. Alle

12. Alle Marcketender und Schencken / wann zur Predigt ein Zeichen gegeben worden / sollen ihre Buden alsobalden zuschliessen / und unter währendem Gottesdienst nicht das geringste / es seye Wein / Bier / Brantwein / oder andere Sachen wie die Namen haben mögen / kauffen oder verkauffen / welcher hierüber ergriffen wird / dessen Wahren un̄ Güter sollen nicht allein halb dem General Gewaltiger / und die andere Helffte dem Hospital / oder den nothleidenden krancken und schwachen Soldaten zum Behuff verfallen seyn: sondern er soll auch noch darzu einen Tag mit dem Halseisen gestrafft werden.

13. Alles üppiges Leben / wie auch Collationen und Gastereyen / sollen unter den Predigten eingestellet / im Gegenfall aber / da einer betretten würde / soll er über die droben beym 9. Articul ernannte Straff / so er ein gemeiner Soldat / zwey Rundstücke / da er aber ein Befehls-haber wäre / nach Gelegenheit / auff ehrlicher Biderleuthe Erkantnuß / auff ein gewisses / dem Hospital oder armen Soldaten / zur Busse zu geben / gestrafft werden.

14. Wann aber über alle vorgemeldte Sachen sonsten niemand klaget / sollen die Priester selbsten Ankläger seyn / un̄ die Delinquenten vor ihren Obristen nnd Rittmeistern / da es aber sie selbsten oder die jenige beträffe / welche keinem Obristen und Rittmeister unterworffen seyn / sollen sie die Schuldige vor dem Feld-Marschalln oder deß Klägers Commandeur verklagen / die dann umb dergleichen Verbrechen / beklagte und schuldig befundene zur Straff zu ziehen verpflichtet seyn sollen.

Titulus III.

Vom Beruff und Ampt der Feld-Prediger.

15. Alle Feld-Prediger / so sich bey Unserer Armee auffhalten / sollen von den Bischoffen ordiniret / und den Regimentern zugeordnet / auch ausser denen Herren von den Obristen und Rittmeistern nichts vorgenommen werden.

16. Und

16. Und damit nun alle Capituls-Sachen/ nicht weniger im Feld als sonsten/ ordentlicher Weise erkandt und darüber geurtheilet werden mögen; So verordnen Wir hiermit in Unserer Armee ein Consistorium Ecclesiasticum, darinn Unser ältester Hoff- und Feld-Prediger Præsident, die Regiments- und Reuter-Prediger aber seine Assessores seyn sollen/ immassen Wir ihnen da alle Capituls-Sachen/ zu tractiren/ zu schliessen/ und dieselbige nach Göttlichen Rechten/ und Christlich-Evangelischen Ordnungen zu verabscheiden/ Krafft dieses Plenipotentz und Vollmacht gegeben und auffgetragen haben wollen mit diesem Abgang und Befehl/ daß alle das jenige/ was sie dergestalt verabhandeln und erkennen werden/ vor kräfftig und so gültig/ als wann es in ordinario Consistorio geschehen wäre/ gehalten werden solle.

17. Kein Capitain oder Hauptmann soll Macht haben/ ohne der Consistorialen und dessen Obristen Wissen und Willen/ einen Prediger anzunehmen/ viel weniger zu dancken/ am allerwenigsten aber seines Ampts zu entsetzen.

18. Würde aber ein Prediger in seiner Lehr und Leben/ gott- und ruchloß/ und ärgerlichen Wandels erfunden/ und bey dem Consistorio durch den Obristen und Rittmeister selbsten/ oder aber einem andern dessentwegen verklaget/ und daß sichs in Warheit also verhält/ von ermeldtem Consistorio erkündiget/ und erkant seye/ derselbe soll alsdann nach Gelegenheit und der Sachen Beschaffenheit/ seines Priesterlichen Ampts und Diensts entsetzt werden.

19. Da aber der Obriste oder Rittmeister/ entweder aus Versäumnus oder umb Gunst willen zu klagen Bedencken trüge/ so soll es durch den geschehen/ welcher den Prediger in solchem seinem ärgerlichen Handel und Verhalten betrettẽ/ würde aber solches auch verbleiben und das Aergernuß also kundbar seyn/ so soll das Consistorium denselbigen vor sich citiren/ und der Præsident einen andern Priester verordnen/ der ihn anklage/ und das Recht verfolge/ damit also alle Aergernuß/ so viel immer müglich/ verhütet/ und abgeschafft/ dagegen

gegen aber das gemeine Kriegsvolck durch der Priester gute Exempel in Lehr und Leben/ zur ehrbaren Gottesforcht angerichtet und gebessert werden mögen.

Titulus IV.

Von Ihrer Königl. Majestät Respect / auch Dero hohen und nidern Officirer Authorität und Commando, und der Soldaten gebührendem allerunterthänigsten Gehorsam/ so sie Derselben/und denen respectivè zu leisten schuldig seyn.

20.

DAmit nun ein jeder in einem und dem andern/ das gantze Kriegs-Regiment auff eine rechte Weiß und Maß mit Gebiethen und Verbiethen/ gehorsamen/ auch wornach sich ein jeder Officirer und Soldat zu richten / wohl fundirt seyn mögen/so sollen vor allen Dingen/Uns/als dem Haupt/ die hohen und andere Officirer/Reuter und Knechte / auch ins gemein alle und jede/so in Unsern Diensten/ und sich bey der Armee auffhalten/getreu/gehorsam/ und gewärtig seyn/ Uns gebührlich respectiren und ehren/auch Unser / und der Armee Nutzen und Wolfarth befördern/dagegen aber allen Schaden und Nachtheil vorkommen/ verhüten/ und da sie etwas widriges und schädliches vermercken / solches nit verhälen/sondern alsofort ansagen.

21. Nechst diesem sollen auch alle Officirer und Soldaten Unsern Feld-Marschalln oder dem jenigen/welchen Wir an seine Statt zum Feld-Herrn verordnen werden/ als Unsern Gesandten / und der Unser Person / wann Wir nicht zur Stell seynd/ repræsentirt/ehren/veneriren/und demselbigen/so lang er in Unsern Diensten ist/gehorsam seyn/ sich auch demselben in keinerley Weg widersetzen.

22. Da sich aber jemand unterstehen würde / demselben mit spöttischen Worten/so nicht die Ehr betreffen/ sondern ihme sonsten zur Verkleinerung gereichten anzutasten / der soll mit Abbitte vor dem Kriegs-Gerichte / oder auch wo mit

mit Gefängnuß und anderer Arbitrar-Straffe nach Beschaffenheit der Worte und Staads-Personen/beleget und gestraffet werden.

23. Würde es sich aber zutragen/daß einer Unsern Feld-Marschalln an Ehr und Redligkeit angreiffen/ oder mit gewapneter Hand sich im Zorn ihme widersetzen solte / könte auch dessen genugsam überführet und überzeuget werden/er habe ihm gleich am Leib Schaden zugefüget oder nicht / der soll andern zum Abscheu am Leben unnachlässig gestraft werden.

24. Würde auch einer nur mit der Hand nach ihme schlagen/er erreiche ihne damit oder nicht/der solle dieselbige verwürckt und verlohren haben.

25. Dergleichen Gehorsam und Ehre/wie von dem Feld-Marschallen gedacht/ soll auch dem Feld-Herrn/Generalen und andern hohen Officirern/so wol dem Muster-Herrn/ oder deß Lägers Commandeurn geleistet/ und welche darwider handeln / auch sich mit Worten und Wercken widersetzig erzeigen/mit ebenmässiger Straffe beleget werden.

26. Da sich auch einer/er seye auch wer er wolle/ Feind/ oder Freund / Unsers / oder Unsers Feld-Marschallns oder Gouverneurs Schutz-Brieffs und Salva Guardia gebrauchete / so soll derselbige Brieff in gebührlichen Respect gehalten/und da dawider von Unsern Officirern und Soldaten etwas gewaltthätiges verübet würde/der ungehorsame Verächter desselben an Leib und Leben gestrafft werden.

27. Nicht weniger Respect und Gehorsam sollen auch in Regimentern die Obriste / Obrist Lieutenante / Obriste Wachtmeister und Majorn/Rittmeister/Capitain/Quartiermeister/Fänderich und Lieutenante/ bey ihren Reutern und Knechten haben / die darwider handeln / gleichmässige Straffen/wie oben/ wegen deß Feld-Marschalcks angezeiget/darvon tragen.

28. Würde es sich aber begeben / daß hohe und andere Officirer/ihrem unterhabenden Volck etwas commandiren/ so Unsere Dienste und ihre Aempter nicht angienge / so

 soll

ſoll es auff ſolchen Fall vor die Regiments-Kriegs-Rähte gebracht/und denen Abſtraffung der Sachen Beſchaffenheit nach erkant/auch gebührender maſſen exequirt werden.

29. Mit den Unter-Officirern/als Feldwebeln/Sergeanten/Führern/Furirern/Rittmeiſtern Corporaln und Rottmeiſtern/ ſoll es alſo gehalten werden/ welche Reuter oder Knecht dieſelbige ſchmähen/ſich ihres Ampts/ Commando entgegen ſetzen / und ſie mit der Fauſt zu ſchlagen betrohen/ auch deſſen gnugſam überwieſen wären die ſollen die Fäuſte verliehren/und aus dem Läger verjagt/geſchiehet es im Felde/ wann man gegen dem Feind zeucht/ oder in einem feſten Läger/ſo mit der Wacht beſetzt iſt/am Leben geſtrafft werden

30. Da nun ein ſolcher Officirer im Läger oder Felde verwundet würde/ſoll der Thäter archibuſiret / in Guarniſon und Stätten aber/ da ein jeder in ſeinem Quartier iſt/ oder ſie auch wohl zuſam̃en gehen/ſoll er vor deß Regiments-Recht gebracht/und nach eingenommener der Sachen wahrer Beſchaffenheit/wilkührlich darüber erkandt werden.

31 Gleichwie nun ein jeder/ es ſeye Officirer/Reuter oder Soldat/ſeines Commandeurs Gebot und Verbott / ſo Ampts halber/ und zu Unſerm und der Cron Beſten geſchihet / zu gehorſamen ſchuldig / alſo ſollen ſie auch allen von Trompetern/inſonderheit offentlich ausgeblaſenen/ und den Trom̃elſchlägern umgeſchlagenen Verbotten und Anordnungen/ gehorſamlich / und bey Vermeydung der darinnen ausgetruckten und angekündigten Straff nach leben.

32. Welcher Officirer / Reuter / oder Fußknecht wider Verbott/wann daſſelbe durch das Umſchlagen und Ausblaſen/ oder ſonſten offentlich promulgiret worden/etwas kaufft oder verkauffet/deme ſollen ſeine Güter confiſciret/ der aber/ ſeines Gelts verluſtig ſeyn/und gleichwol mit der Pön / ſo im Verbott begriffen/belegt werden. Worauff unter andern der General Gewaltiger gute Achtung zu geben / und die Verbrecher zu gebührender Straffe zu ziehen wiſſen wird.

Titulus V.

Vom Frevel/und Entblöſſung des Degens.

33. Welcher

33. Welcher Reuter oder Fußknecht in deß Feld-Marſchalln oder Feld-Herrn Gegenwart/ es ſeye wo es wolle/ oder auch in Beſatzung/ und deſſen Abweſenheit/ ſeinen Degen entblöſſet/ der Meynung/ damit Schaden zu thun/ der ſoll die Hand verlohren haben.

34. Geſchicht es aber ſonſten von einem in zornigem Muthe/ und im Felde unter fliegendem Fähnlein in der Schlacht- oder Zugordnung/ der ſoll archibuſiret/ zu der Zeit aber/ da Kriegs- und Regiments-Recht im Feld-Läger und Guarniſonen gehalten würde/ nach Gelegenheit der Sachen Umbſtände am Leben geſtrafft werden.

35. Und ins gemein/ welcher Officirer/ Reuter und Fußknecht in Veſtungen oder Lägern/ ſein Gewehr nicht zu ſeiner Noth und Gegenwehr/ ſondern vielmehr zu Offendirung auszeucht/ entblöſet und zuckt/ auch deſſen genugſam überführet würde/ der ſoll mit unabläſſiger Leibes- und Lebens-Straff beleget werden: Welcher aber bey Nacht und bey beſetzter Wacht/ viel in die Stein hauen/ und auff freyer Straſſen tumultuiren wird/ der ſoll mit dem Gaſſenlauffen geſtrafet werden.

Titulus VI.

Von allerhand Soldaten-Arbeit.

36. Ferner ſoll ſich kein Soldat zu gut achten/ oder ſich weigern/ das jenige/ was ihme wegen unſers und der Armee Nutzen entweder mit Arbeiten/ in Veſtungen und Lägern/ oder ſonſten in andere Wege/ wie das auch ſeyn mag anbefohlen wird/ fleiſſig zu verrichten/ welcher aber vorſetzlich und muthwillig darwider handelt/ ſolle am Leben abgeſtrafft werden.

37. Die Wäll und Veſtungs-Gebäu/ oder was ſonſten im Läger zu arbeiten nöthig/ ſollen die Befehlshaber mit allem Ernſt fort treiben und die Soldaten darzu fleiſſig erfordern und anmahnen/ damit keine Verhinterung und Säumnuß verurſachet werde. Solle aber durch ihre Nachläſſigkeit Schaden entſtehen/ ſo ſollen ſie vors Kriegsrecht geſtellet/

let / und nach Befindung die verdiente Straff über sie schleunig ergehen und vollzogen werden.

38. Da aber ein Soldat dergleichen Arbeit / wie angedeut/auff beschehnes Comando versäumen/und nicht zu rechter Zeit darzu/an bestimten Ort sich einstellen würde / der soll mit dem höltzernen Pferd oder Eisen gestrafft/ oder auch wol nach Gelegenheit ein zeitlang in Gefängnuß mit Wasser und Brod gespeiset werden.

39. Schwehre/harte und unerträgliche Sclaven-Arbeit/ so den Soldaten von ihrem Obristen/ Capitain und Unter-Officiern zu ihrem / der Obristen privat-Nutz und Besten angemuthet werden solte/soll gäntzlich verbotten seyn / und die solches practiciren und dardurch Uns und der Armee Schaden zuziehen/zu deß Kriegs Rechten Urtheil und Abstraffung gestellet; die leichtere Arbeit aber/ als handreichen/ und dergleichen so an die Soldaten begehret würde/uñ ohne grosse Beschwerde und Mühe geschehen können/mögen wol zugelassen werden/und seyn die Soldaten/solche auff Erforderung zu leisten/schuldig.

Titulus VII.

Von Allarm und Schildwachten.

40. Es soll sich auch keiner unterstehen im Läger oder Besatzung Allarm zu machen/oder Musqueten / Pistolen/ und andere Rohr nach dem Zapffenschlag / bey besetzter Wacht abzuschiessen/wann es die hohe Nothdurfft nicht erfordert/oder ihme in specie befohlen worden: wer darwider handelt/soll am Leben gestrafft werden.

41. Wann zur Wacht umbgeblasen und umbgeschlagen oder sonsten genugsam angedeutet worden/selbiges aber von den Soldaten versäumet/sollen die abwesende Versäumer mit dem höltzern Pferd/ oder Eisen / mit Wasser und Brod gespeiset/ nach der Sachen Beschaffenheit gestrafft werden.

42. Es soll kein Rittmeister/Capitain und Soldat / weder mit Worten noch Wercken gegen dem Obristen Wachtmeister / oder der Wacht in ihrem Officio sich ungebührlich erzeigen/

erzeigen/ wer darwider thut/ der soll vors Kriegsrecht gestellt/ und nach der Sachen Beschaffenheit gestrafft werden.

43. Schläfft einer auff der Schildwacht/ es seye in Vestungen oder im Feld/ gehet auch wol/ zuvor und ehe er abgelöset wird/ von derselbigen hinweg/ oder truncket sich darbey so truncken/ daß er seine Wacht nicht bestellen kan/ der soll archibusirt werden.

Titulus VIII.

Vom marchiren und Zugordnung.

44. So balden als umgeschlagen oder umgeblasen worden/ und man auffrücken wil/ soll ein jeder Reuter und Fußknecht/ so zu seinem Fähnlein geschworen/ bey demselbigen sich finden lassen/ wer aber solches versäumet/ oder ohne Vorwissen und Erlaubnuß seines Rittmeisters und Capitäins zu rück bliebe/ der soll mit dem Eisen gestrafft werden.

45. Da aber einer über seiner Abwesenheit menteniren wolte/ oder auch andern darzu Anlaß und Ursach geben thäte/ der und dieselbigen sollen das Leben verlohren haben.

46. Kein gesunder Soldat soll sich weder im Zug noch im Läger/ noch in Besatzung ligend/ ausserhalb oder hinter dem Heerzug ohne richtigen Paßzettel von seinem Obristen oder hohen Officirern über ein Viertel Meilweges finden lassen und verspäten/ oder der darüber gefunden wird/ sol mit Gefängnuß belegt: da er aber über eine gantze Meilwegs darhinter oder davon bliebe/ soll am Leben gestrafft werden: die Wägen aber sollen sambt den Pferden/ und alle dem Gut/ so darauff geführet wird/ confiscirt/ und halb unserm Fisco, halb dem Stabe anheim verfallen seyn.

Titulus IX.

Von Feld-flüchtigen.

47. Wird ein geworbener Reuter oder Fußknecht aus unserm Dienst Feldflüchtig/ weichet und rennet auch von seiner Fahne/ also/ daß er dieselbige nicht auffs äusserste und so lange/ biß sie wieder in ihr Gewahrsam kommet/ verthädiget/ der soll am Leben gestrafft werden/ da er aber im-

immittelst von jemand verwundet/ oder in der Flucht getödtet wird / soll dem Todtschläger nichts darumb geschehen/ sondern Schadloß gehalten werden.

48. Welche Fahnen Reuter oder Regiments Soldaten mit dem Feind zu treffen kommen / und ehe sie die Seitenwehren nicht mehr gebrauchen können/ die Flucht nehmen/ sollen vor dem Feld-Marschallen und Obergerichte derhalben zu recht stehen.

49. Würde aber in dem der Mangel bey dem Befehlhabern gespühret/ sollen dieselbige dardurch nicht allein Ehrloß seyn/sondern auch darzu aus dem Läger gejagt werden.

50. Befindet es sich nun / daß die Befehlhaber/und gemeine Soldaten hierinnen zugleich mißhandelten / so soll es doch wegen der Befehlhaber bey voriger angedeuter Straffe verbleiben/ von den gemeinen Soldaten aber/ allezeit der Zehende nach dem Loß auffgehängt/und mit den übrigen also gebäret werden/daß dieselbigen ohne Fahnen zu dienen/ausserhalb dem Quartier zu liegen/und das Läger/da es unrein/ zu säubern und zu reinigen angehalten/auch damit biß sie ihre Verbrechung durch männliche Thaten gnugsam gebüsset/ verfahren. Wofern sie aber dem General- und Ober-Gericht beweisen würden/ daß ihnen vor ihre Person hierinnen keine Schuld zu zumessen/auff solchen Fall sollen sie ihre Unschuld billig zu geniessen haben.

51. Welcher vor dem Feind zu erst die Flucht nimbt/der mag/wann er ergriffen und angeklagt/todt geschlagen/da er aber einkommt/ zum Schelmen verurtheilet/ darvor offentlich ausgerüffen/und angeschlagen / auch Vogel-frey gemachet werden.

52. Wann gantze Regimenter und Fahnen gar Feldflüchtig und abtrünnig werden/ sollen dieselbige in sechs Wochen/dreymal nacheinander für Recht peremtoriè citiret/ und ihnen sicher Geleit ab- und zu zuziehen/ verstattet werden: befindet sichs nun alsdann / daß sie wider Eyd und Pflicht gehandelt/ so soll der Eydlose/ er komme gleich zur Stelle oder nicht zum Schelmen verurtheilet/und vogelfrey gemacht

gemacht/den andern aber/so sich für Gericht eingestellet/und verantwortet haben / das Geleit unverbrüchlich gehalten/ und auff freyen Fuß loß gelassen werden.

Titulus X.

Vom Stürmen.

53. Welche Befehlshaber und gemeine Soldaten/wann Vestungen oder Schantzen gestürmet werden/abziehen/ehe und zuvor sie ihre Seiten-Wehren gebraucht/oder mit dem Feind ein Treffen gethan/und von demselben niedergeleget worden/so sollen sie vor Gericht gestellet/ von demselben die Gelegenheit deß Stürmens erkundigt und geachtet / und darauff nach Befindung/das Urtheil geschärffet / oder auch wohl gelindert werden.

54. Ebener massen soll es auch mit den Fahnen / welche Feld-Schantzen/Battereyen und Reduten verlassen/gehalten werden/es wäre dann/daß ein jeder drey Stürm ausgestanden/und keine Entsatzung bekommen / auch Todes-Gefahr vorhanden gewesen.

Titulus XI.

Die Capitulatio und Accord mit dem Feind.

55. Welches Regiment oder Fahne ohne Unsere oder deß Feld-Marschalls Vorbewust und Befehl / mit dem Feind in einem Tractat oder Handel sich einläst / und die Befehlhaber daran schuldig seyn/ so sollen dieselbige an Ehr und Gut/ so auch an Leben gestrafft / von den gemeinen Soldaten aber/ allezeit der zehende nach dem Loß gehenckt/ und mit den andern procediret werden / wie droben beym 49. Articul angedeutet worden / es könten sich dann etliche genugsam entschuldigen/ daß sie sich dessen nicht theilhafftig gemacht/sondern mit Ernst darwider geredet / auff solchen Fall werden sie billig schadloß gehalten/ und hätten es zu ge-

niessen/wann etwan Gelegenheit zu dero Beförderung vorfallen würde.

56. Da aber ein solcher Mißthäter nicht zu erlangen/ noch zur Stelle gebracht wäre / der soll gleich einem Feldflüchtigen gestrafft / und seine Güter confiscirt werden.

Titulus XII.

Von Auffgebung der Vestung.

57. Wann eine Vestung dem Feinde/ ausser Noth aufgegeben würde/ so sollen die Gubernatoren und Befehlhaber derselben am Leben gestrafft werden. Die gemeine Soldaten aber ohne Fahnen/ausser dem Läger dienen/und dasselbige reinigen/biß daß sie ihre Verbrechung mit männlichen Thaten ergäntzet haben.

58. Da aber das gemeine Kriegsvolck die Gubernatoren/ Vestungen auffzugeben zwingen thut so sollen alle/ die einen Befehl bedienet/ ingleichem an dem Leben gestraffet/ von den andern aber/ so in solchen Zwang mit eingewilliget/ allezeit der zehende Mann nach dem Loß auffgehangen/ und die übrige mit der Straff/so den Feldflüchtigen angesetzt/ beleget werden.

59. Und damit die Ursachen/ zu welcher Zeit Gelegenheit ein Befehlhaber und Soldat/einer Vestung/ und ehe nicht auffzugeben/vor entschuldiget gehalten werden solle/ hierbey exprimiret und kund gemacht werden / so muß zu erst / und vor allen Dingen/die äusserste Hungersnoth/also/daß nicht das geringste mehr übrig/darvon ein Mensch zu leben vermöchte/für Augen gestellet und erwiesen werden.

Zum andern/ solle demonstrit werden daß die Soldaten keine Entsatzung zu hoffen gehabt / und sie wehrloß gemacht worden. Und dann zum Dritten/wann gewiß nichts anders zu vermuthen gewesen/als daß die Vestung gleichwol in gar kurtzer Zeit dem Feind / mit deß gantzen Kriegsvolcks Erlegung und Abgang in deß Feindes Hände gerathen müssen.

Alsdann

Alsdann und wann ſolche Urſachen von dem Feld-Marſchall oder von dem an ſeiner Statt Verordneten / zuſambt den Beyſitzern wol examiniret / mit Fleiß erwogen und warhafftig alſo befunden worden ; So ſollen die Befehlhaber und Soldaten deſſen zu genieſſen haben und darauff loß geſprochen und ſchadloß erkant werden im widrigen aber bey der angedeuteten Straff gänzlich verbleiben.

Titulus XIII.

Von Verrätherey und mit dem Feind gepflogener Gemein- und Kundſchafft.

60. Welcher Befehlhaber und Soldat dem Feind einige Kundſchafft / Zeichen oder Andeutung / es ſeye auff Maſſe oder Weiß es wolle / gibt / oder mit demſelben ohne Unſer / deß Feld-Marſchalls / oder Gouvernatorn Vorbewuſt und Befehl / im Felde Sprach hält / oder auch wol mit ihme Brieff und Bottſchafft wechſelt / der ſoll unabläſſig am Leben geſtraffet werden.

61. Da auch ein Befehlshaber / Soldat oder jemand anders / dem Feind die Loſung offenbahret / ſoll gleichem ums Leben geſtraffet werden.

62. Wie dann auch zu dem Ende / in Unſerer Armee kein Rott / als von deß Feindes Farb und Liberey Feldzeichen von den Officierern und Soldaten getragen / oder gebraucht werden ſoll.

63. Welcher Soldat zum Feind gar überlaufft / deſſen Namen ſoll an den Galgen geſchlagen / und da er erwiſchet / am Leben geſtrafft werden.

64. Wann die Befehlshaber und Soldaten ohne Rittmeiſters und Capitains Vorbewuſt und Verordnung eine verdächtige Zuſammenkunfft halten / darumb ſollen die Officirer am Leben / die andern aber gleich denen / welche eine Veſtung auffgeben helffen / ohne Anſehen geſtrafft werden / darbey dann dieſes wol in acht zu nehmen / daß kein Rittmeiſter noch Capitain einige Zuſammenkunfft / es geſchehe

auch

auch gleich unter was Prætext es wolle/verstatten solle/ er wäre dann gemeynt zur Sache selber zu antworten.

Titulus XIV.

Von Meuterey und Balgen/oder Rauffen.

65. Welche Regimenter oder Fahnen zu meuteniren anfangen/dessen Anstiffter soll erkundiget/und nicht allein vor seine Person/sondern auch alle die ihme beyzepflichtet und geholff n am Leben gestrafft werden.

66. Mit gleicher Pön sollen auch die unter den Regimentern und Fahnen beleget werden welche/wann die Reyhe an sie kommen/daß man mit dem Feind treffen/oder auch stürmen soll nicht fort wollen/sondern entweder aus Muthwillig- Hartnäckig- und Wiedersetzigkeit / oder auch aus Forcht oder Schrecken still stehen oder wol gar die Flucht nehmen.

67. Im Lager/Städten und Vestungen/soll kein Rauffen oder Balgen verstattet und zugelassen/ sondern da einiger Zwispalt unter den Soldaten vorfällt/durch deß Regiments Gerichte entschieden werden. Der/so den andern zum Balgen ausfordert/ mag alsbald vor Recht gestellet/ und entweder zur Straff condemnirt/oder nach Gelegenheit der Sachen Umbstände absolviret werden. Liessen aber Capitain und Corporalen solches zu/ und verhinderten solches nicht mit allem Ernst/die sollen von ihren Aemptern abgesetzet / und ihnen auffs neue vor gemeine Soldaten zu dienen/ aufferlegt werden/ auch da Schaden daraus erfolget / nechst dem Verbrecher / vor dem Regiments-Gericht darvor antworten / und dessen Entscheid erwarten.

68. Trüge es sich zu / daß auch ein Befehlshaber oder Soldat / mit dem andern in Zanck und Hader gerichte/ und entweder seine Nation oder andere um Hülff anruffte / der soll am Leben / die Mithelffer aber gleich

den

den Meutmachern / wie droben vermeldet / gestrafft werden.

Titulus XV.

Von Nothzucht und Hurerey.

69. Welcher einige Weibsperson / alt oder jung nothzüchtiget / stuprirt oder schändet / oder auch mit gewaltsamen Streichen und Schlägen überfället / und nothdränget / er seye in Freund- oder Feindes Landen / und dessen überwiesen würde / der soll am Leben unnachlässig gestrafft werden.

70. Keine Huren sollen im Läger oder Guarnisonen geduldet werden / da aber einer wäre / der die Seinige bey sich zu halten gemeynet / der solle sie ihme ehelich trauen lassen / wie dann sonsten einem jeden frey stehen soll / sein ehrlich Weib bey sich zu haben.

Titulus XVI.

Von Quartieren und Läger.

71. Ein jeder Befehlhaber und Soldat / soll sich an dem Quartier / es sey im Läger oder Guarnison / so ihme vom Quartiermeister verordnet ist / begnügen lassen / und nicht für sich selbsten andere Quartier einnehmen / noch andern ausserhalb seines Quartiers Salva Guardian anschreiben oder ertheilen; Würde sich aber einer hierwider setzen / der soll gleicher Gestalt als ein Meutmacher gestrafft werden.

72. Der Soldat / so seinen Wirth / Wirthin / oder dessen Gesind schlägt / stosset / oder muthwill- oder vorsetzlicher Weise plaget / über die Gebühr beschweret und vergewaltthätiget / soll das erste mal drey Tag lang in Eisen geschlossen / und mit Wasser und Brod gespeiset / zum andern mal aber soll er dem Wirth oder Wirthin Abbitt thun / auch hierauff mit dem Gassenlauffen gestrafft werden / da er aber am Leib Schaden zugefüget / soll er auff Erkanntnuß seines Regiments

ments-Gerichts/ und nach deß zugefügten Leibschadens Beschaffenheit/ entweder mit Verliehrung der Hand/ oder anderer leiblicher Straff beleget werden.

73. Kein Reuter oder Fußknecht soll zum Läger oder Städten anderstwo aus- oder eingehen/ als durch die gewönliche Pforten und Gassen bey Leib und Lebens-Straff.

Titulus XVII.

Von Verwahrloß- Versetz- und Verpfändung der Wehr und Waffen/ auch Kraut und Loth/ Hacken/ Piquen/ Schaufflen/ und anderer Gereitschafft.

74. Wann ein Soldat sein Wehr und Waffen hinweg wirfft/ oder im Felde verlässet/ der solle nicht allein mit Gassenlauffen gestrafft werden/ sondern hernacher aus dem Läger liegen dasselbige reinigen/ und davon ehe nicht befreyet werden/ er habe dann sein Verbrechen durch mänliche Thaten ergäntzet.

75. Wird aber ein Reuter und Soldat sein Wehr und Waffen auch Kraut und Loth / so wohl Hacken / Piquen Schauffeln und Gereitschafft versetzen und verpfänden/ verspiehlen/ verkauffen oder versauffen/ der soll zum ersten und andernmal/ durch die Gassen lauffen/ da er aber zum drittenmal wieder kommet/ am Leben gestrafft werden / inmassen dann auch der jenige/ so an oder auff dem Spiel gewinnet er seye wer er auch wolle / dergleichen Straff darumb tragen und erleiden soll.

76. Uber dieses/ da einer sein Wehr und Waffen muthwillig verderbet/ entzwey bricht / oder sonsten Hacken / Piquen/ Spathen/ wie auch andere Gereitschafft vorsetzlich verwahrloset/ oder dieselbige wohl verschmieden läst / der soll es verbessern und bezahlen / oder an seinem Sold ihme kürtzen und abbrechen lassen/ zur Straff aber mit Wasser und Brod auff eine Zeitlang/ nach Gelegenheit der Sachen gespeiset/ oder auch/ da es vonnöthen / durch das Kriegsrecht über ihn ein sonderlich Urtheil gefället werden.

Titulus XIIX.

Von Brand/Raub und Diebstahl.

77. Keiner soll sich in frembden Ländern unterstehen/ in eine Stadt oder Dorff/ viel weniger in Kirchen/ Hospitäle/ Schulen und Mühlen Feuer einzulegen/ wie auch Backöfen/ oder einig Haus/ so im Krieg dienstlich seyn kan/ niederreissen/ ingleichem Schmiedte/ Pflüg/ oder andere Bauren-Gereitschafft/ verderben/ wer darwider handelt/ der soll als ein Mörder am Leben gestrafft werden.

78. Deßgleichen soll auch kein Soldat in deß Feindes Landen/ es sey auch an welchem Ort oder Gebieth es wolle/ ohne Unsern/ oder deß Marschallns ausdrücklichen special-Befehl Feuer einwerffen/ welcher darwider thut/ der soll auff jetztgedacht Unsers Feld-Marschallens Erkantnuß/ so wohl wegen deß Schadens/ Versäumnuß und Nachtheils/ so Unser/ deß Feld-Marschallens/ und deß gantzen Kriegswesens Vorhaben verhindert/ als auch deß Vortheils und Nutzens halber/ so der Feind dardurch bekommen/ mit Gefängnuß/ oder auch wol nach der Sachen Beschaffenheit/ an Leib und Leben gestrafft werden.

79. Kein Officirer / Reuter und Fußknecht soll einige Menschen/ er seye auch Unser Unterthaner oder nicht/ berauben / oder ihme etwas mit Gewalt abnehmen/ es seye auff freyer Strassen/ im Marchen durch Land / oder in Vestungen/ Städten/ Dörffern und Lägern/ bey Leib- und Lebens-Straffe.

80. Sonsten/ wann einer in einem gemeinen Diebstal ergriffen und dessen überwiesen würde/ der soll mit dem Gassenlauffen/ oder auch wol/ nach Gelegenheit der Sachen / Umbstände und Gelegenheit/ am Leben gestrafft werden.

81. Da aber einer in der Feinde Land / ausser Erlaubnuß/ Pferde / Viehe/ und anders / wie das Namen haben mag/ raubet und stiehlet/ wie auch den jenigen etwas abnimmt/ so dem Läger und Städten allerley Proviant und Wahren zuführeten/ ja wohl dieselbigen Wahren hinwegwirfft / oder sonsten

sonsten verderbet / der soll unabläßlich am Leben gestraffe werden.

82. Welcher den jenigen/so durch die Wacht passieren/ Holtz oder anders abnimbt/oder denselbigen Tranckgelt abzwinget/ soll nach Erkäntnuß deß Kriegs-Rechten gestrafft werden.

Titulus XIX.

Von Eroberung der Städten / Vestungen/ Plätzen/ 2c. und derer darinnen befindlichen Beuthen.

83. Es soll ferner kein Soldat die Kirchen in Städten und Dörffern/wie auch Hospitäl/Pfriembden/und andern dergleichen Gottes- und zu Unterhalt der Armen bestimmte Häuser/ ob schon die Städte und Dörffer allbereit mit stürmender Hand erobert/ ausser Erlaubnuß und Befehl plündern und berauben. Wer darwider handelt/soll gleich als ein Räuber gestrafft werden. Es wäre dann Sach / daß die Besatzung/ auch die Bürger oder Bauren sich darein retirirt und grossen Schaden daraus thäten.

84. Da auch gleich dem Feind ins Läger gefallen wird/ soll sich doch keiner deß Beuthens und Raubens gebrauchen/es seye dann gedachter Feind aus dem Feld-Läger geschlagen/ihme nachgejaget/und derselbige / so lang es zu geschehen müglich/verfolget worden. Alsdann mag er das Theil/so ihme ins Feindes Läger zugetheilet worden / plündern. Sonsten aber / und wer sich eines andern gelüsten läst / der mag ohn einziges Bedencken von seinen Officiern/ Mitgesellen / oder andern todt geschlagen/ im Fall es aber nicht geschehen/ und gleichwol ein Schaden darob erfolgen solt/dannoch am Leben/ereignet sich aber kein Schade / mit Eisen gestrafft / auch mit Wasser und Brod ein Monat lang gespeiset werden / und die Beuthe dem Hospital/ oder zur Unterhaltung der Nothdürfftigen Soldaten gegeben werden.

85. Wann

85. Wann eine Veſtung/ Läger oder Stadt mit ſtürmender Hand eingenommen würde/ ſoll keiner plündern oder Beuthe machen/ oder ſich von dem darinn befindlichen Getrăncke voll ſauffen/ ehe und zuvor die Veſtung gänzlich erobert/ die Beſatzung oder Bürgerſchafft ihre Waffen niedergelegt/ und der Feind gedämpffet/ auch die Quartier unter die Soldaten außgetheilet worden: Wer darwider handelt/ ſoll entweder am Leben/ oder auch wol nach der Sachen Beſchaffenheit/ allein mit dem Eiſſen/ wie hiernächſt gemeldet/ geſtrafft werden.

86. Erobert man nun in einer überwundenen Stadt/ Schlöſſer/ Flecken und Veſtungen/ oder auch in deß Feindes Läger Beuthen/ darvon gebühret Uns alles groſſes Geſchütz/ und deſſelbigen zugehörige Munition/ Kraut/ Loth/ wie auch alles Proviant und Victualien/ ſo in allgemeiner Verwahrung und Häuſern befunden wird/ und ſol ſolches alles ohn einziges Vorwenden/ Uns zuſtehen/ folgen und bleiben/ auch dieſelbige eroberte Städte/ Schlöſſer/ Veſtungen/ Flecken und Leuthe/ wann ſie in Huldigung angenommen ſeynd/ weiter nit beſchädiget/ weniger gebrandſchätzet werden/ das übrige ſoll den Soldaten nach Abzug deß zehenden Theils vor die Krancken verbleiben.

87. Da vom Feind Gefangene eingebracht worden/ ſoll niemand/ weder hohe noch nidere Officierer/ noch die Regiments-Profoſen/ dieſelbe über 36. Stunde bey ſich behalten/ viel weniger ohne Unſer Vorwiſſen und Bewilligung loß laſſen/ ſondern dem General Gewaltiger/ oder in deſſen Abweſenheit/ ſeinem Lieutenant zu Verwahrung überantworten/ es wäre dann von uns/ oder Unſern Feld-Marſchallen anders befohlen.

88. Alle Gefangene ſollen Uns zuvor præſentirt/ und zu handen geſtellet werden/ ſeyn nun etliche qualificirte darunter/ ſo wir zu behalten geſonnen/ darunter wollen wir/ nach derſelben Stand und Condition, ein gebührliche Recompens geben/ die andern aber ſollen Unſere Soldaten behalten/ und deren Ranzionen/ die noch allwege mit Unſerm

und deß Feld-Marschallens Vorbewust und Zulassung/ bey Vermeidung Leibes und Lebens Straf geschehen sollen/ geniessen.

89. Es sol auch keiner dem andern seine Gefangene und gewonnene Leuthe mit Gewalt nehmen / oder sonsten entfrembden/ sondern sollen sich deß ihrer Irrungen halber/ so deßwegen zwischen ihnen vorlauffen möchten/ durch den Obristen und derselben Rittmeister erledigen und entscheiden lassen. In Verweigerung dessen / sollen dem/ so Gewalt geschehen / die abgenommene Leuthe restituirt, und der Gewalt verübet hat / darum gebührlich gestrafft werden.

TITULUS XX.
Von Musterung.

90. Kein Obrister / Rittmeister oder Capitain / soll sich verwaigern/ sich und sein Volck zu mustern/ oder dasselbige besehen zu lassen / zu welcher Zeit und Stund es von dem Musterherren auch begehret / und er darzu auch erfordert wird/ welcher es aber nicht thut/ und ungehorsamlich aussen bleibt/ oder sich sonsten darzu nicht verstehen will / der solle mit der Straffe/ welche droben den Meutmachern auferleget worden/ beleget werden.

91. Es soll keiner in der Musterung/ oder sonsten kein Knecht/ Pferd/ Harnisch/ oder andere Rüstung bey andern entlehnen / und durch die Musterung bringen / noch einer dem andern leyhen/ sondern ein jeder soll vor sich selbsten völlig und nothdürfftig versehen und gerüstet seyn / auch auf Zug und Wachten/ sich aller derselbigen Wehren und Rüstungen/ wie er in der Musterung erschienen/ zu gebrauchen/ und die zu führen schuldig seyn/ und da einer oder mehr sich hierüber vergessen würde / so sollen sie ihrer Besoldung beraubet und darum noch darzu bestraffet werden.

92. Welcher Obrister/ Rittmeister/ oder Capitain/ in der Musterung dem andern Volck leyhet die Rotten damit

zu ſtärcken / der ſoll fürs Kriegsrecht geſtellet / allda zum Schelmen nicht allein verurtheilet / ſondern auch hernach das Fähnlein über ihn zuſammen gewickelt / und er durch die Steckenknecht außm Läger verwieſen werden.

93. Da auch etliche Soldaten zur Muſterung ſich miethen / und zum Betrug beſtellen laſſen / die ſollen zum erſten und andern mal mit dem Gaſſenlauffen geſtrafft / und da ſie zum drittenmahl wieder kommen / mit dem Schwerdt gerichtet werden.

94. Erwieſe ſichs aber / daß ihr Capitain oder Officirer darum Wiſſenſchafft hätten / der / oder dieſelbigen ſollen offentlich von ihren Aemptern abgeſetzt werden.

Welcher Reuter von einem andern Pferd / Sattel / Waffen und Gewehr entlehnet / und damit auff die Muſterung zeucht / der hat ſich ſolcher Stück verluſtigt gemacht / daß der halbe theil darvon dem Rittmeiſter / und die andere Helffte dem Profoſen gäntzlich zugefallen / der Verbrecher ehrloß gehalten / und auß dem Läger verwieſen werden ſolle.

96. Verderbet ein Reuter ſein Pferd muthwillig / der Meynung / dardurch nacher Hauß zu kommen / oder abgedanckt zu werden / der ſoll zum Schelmen verurtheilt / ſein Pferd und Zeug miſſen / und deß Lägers verwieſen werden.

97. Alle Reuter und Soldaten / ſollen von den Muſter-Herren / und nicht von den Rittmeiſtern und Capitäin in die Rollen auff dem Muſterplatz aufgeſchrieben werden / und darauff allererſt der Sold und Lehnung angehen / auch alle andere Rollen darnach gemacht / der Entlauffenen Nahmen auf ein ſonderlich Blat geſetzet / und bey einem jedern ein Galgen verzeichnet werden.

TITULUS XXI.
Vom Abdancken.

98. Es ſoll kein Obriſter / Rittmeiſter oder Capitäin / viel weniger ein Unter-Officirer Macht haben / einigen ge-

worbenen Reuter und Soldaten vor sich urlauben/ sondern da es von einem und dem andern begehret wird / welche auff einer freyen Musterung angenommen worden / und ihre Pflicht abgeleget / die sollen hinwiderum auf einer Musterung von den Muster-Herrn / nach eingenommenen genugsamen beweißlichen Ursachen / wann sie nemlich kranck oder verlahmet seyn / daß sie keine nutzliche Kriegs-Dienste mehr thun können / oder sonsten eine gute Zeit gedienet haben / frey erkant / obgedancket / und mit Paß-Brieffen von ihnen / so wol den Obristen versehen werden.

99. Ingleichem soll keinem Reuter oder Soldaten frey stehen abzudancken/ wann das Heer auffziehen/ und gegen dem Feind rücken soll/ sondern in währendem Zug/ Lager/ und nach geendetem Zug/ oder auch auff Unsere Special-Erlaubnuß mag es wol seyn.

100. Welcher aber von den Obristen/ Rittmeistern und Capitainen hierwider handelt/ und seine unterhaltende gemusterte Soldaten vor sich und anderer Gestalt/ als anjetzo erzehlet/ urlauben wird/ der soll als ein ungetreuer Officirer/ am Leben/ und dann der jenige/ so Urlaub genommen/ nicht allein um zwey Monat-Sold/ sondern auch ein Monatlang bey Wasser und Brod mit den Eysen gestraffet werden.

101. Ohne deß Feldmarschallen / oder General-Commandeur Wissen und Bewilligung / soll kein Obrister/ Rittmeister oder Capitain/ einigen ihrer Reuter und Soldaten zu Hause zu ziehen erlauben/ welcher darwider thut/ soll drey Monat-Sold verfallen seyn/ und da Wir oder Unsere Armee darvon Schaden empfinden/ noch darzu sonderlich Rede und Antwort geben.

TITU-

TITULUS XXI.

Vom Sold und Lehnung.

102. Ohne deß Feld-Marſchallens oder Gubernëurs Vorwiſſen und Zulaſſen / ſoll kein Obriſter / Rittmeiſter oder Capitain auß dem Läger oder Veſtung ſich begeben / der Meynung / umb ſeinen Sold / Reſt / oder ſonſten anzuhalten / bey Verluſt ſeiner Aufforderung / auch Entſetzung ſeines Ampts und Dienſts / und bey Straff der Verweirung auß dem Läger.

103. Kein Rittmeiſter / Capitain / oder ander Officirer / ſoll ſeinen Soldaten ihren Sold und Lehnung vorenthalten / oder ihn abkürtzen / es ſeye auch auff waſerley Weiſe es wolle / wer ſich aber deſſen gelüſten läſt / der ſoll vor Gericht geſtellet / und als ein ungetreuer Officirer geſtraffet werden / immaſſen er dann auch nichts wenigers / daß Uns darauß einiger Schade entſtünde / alſo / daß die Soldaten entweder auß Hungers-Noth in Kranckheit fielen / oder ſtürben / oder auch wol dardurch Veſtungen übergeben / meuteniren und verlüffen / ſoll er / als der Urſacher und Anfänger zu allem Unglück geweſen / darvorſtehen und antworten.

104. Wann ein Rittmeiſter oder Capitain ſeinen Reutern und Soldaten etwas vorſetzet / und die Bezahlung wieder begehrt / ſo ſoll ſolches mit Unſerer Comiſſarien Wiſſen geſchehen / auch alsdann die Schuld alſo abgezogen werden / damit die Soldaten gleichwol ihren Unterhalt haben / und Unſere Dienſte nicht gar verſäumet werden mögen.

105. Wann auff das Kriegsvolck Lehnung-Sold und Proviant gelieffert wird / und der Obriſte ſich mehrere Soldaten als er hat / bezahlen läſt / der ſoll von ſeinem Ampt abgeſchafft / oder auch wol nach Gelegenheit und Erkantnuß der Sachen am Leben geſtraffet werden.

107. Wann auch die Noth erfordert / daß die Lehnung / vermög der Beſtallung nicht allwege gäntzlich und zu rechter Zeit angegeben werden könten: So ſollen doch gleichwol

wol die Officirer und Soldaten schuldig seyn/ Unsere Dienste willig zu verrichten/ darbey nothdürfftiger Commiss und Unterhalt geschaffet/ und was ihnen hernacher/ vermög der Bestallung und Abbrechung restiren wird/ gut gemacht/ und richtig erleget werden soll.

TITULUS XXIII.

Von Abschaffung und Verhälung der Missethäter.

108. Es soll niemand/ wer der sey/ Klein oder Groß-Hanß/ keinen Ubelthäter freventlich/ gefähr- oder wissendlich auffhalten/ oder verhälen/ bey Leib und Lebens Straff.

109. Ingleichem soll auch unter Unserm Kriegsvolck keiner gelitten werdē/ welcher zu einem Schelmen einmahl verurtheilet/ oder sonsten wegen einer Verbrechung unter des Scharffrichters Händen gewesen.

TITULUS XXIV.

Von aller Unter-Officirern und Soldaten/ zu Roß und Fuß/ Eyd und Pflichtleistungen.

110. Damit nun alle dem jenigen/ so in diesen Articuln begriffen/ desto besser und füglicher nachgesetzet werde/ und ein jeder vor seinen selbst eigenen Schaden/ um so viel mehr zu hüten haben möge/ so sollen Uns alle Officirer und Soldaten/ zu Roß und Fuß/ niemands außgenommen/ nachfolgenden Eyd unverwaigerlich ablegen und schwören.

Eyd der Officirer und Soldaten / zu Roß und Fuß.

Wir Officirer und Soldaten / zu Roß und Fuß / geloben und schwören / daß dem Durchläuchtigsten / Großmächtigsten und Hochgebornen Fürsten und Herrn / Herrn Gustaffen Adolphen / der Schweden / Gothen und Wenden König / Groß-Fürsten in Finnland / Hertzogen zu Ehesten und Carelen / auch Herrn zu Ingermanland / rc. Unserm gnädigsten König und Kriegs-Herrn / wie auch Dero Majestät Reiche Schweden / wir getreu / gehorsam / willig und redlich dienen / was die verfasste / und uns vorgelesene Articul in sich begreiffen / nach äusserster Möglichkeit / Thun / und Lassen / allen Ihr. Königl. Majest. und Dero Reiche Feinden / mit Leib und Blut / so lang wir in Deroselben Diensten seyn / es seye im Felde / Besatzung / zu Wasser oder Lande / in Schlachten / Scharmützeln / Stürmen / oder durch was Gelegenheit es sonsten geschehen kan und mag / tapffern und männlichen Widerstand zu thun / auch uns nach unserm Vermögen dahin befleissen wollen / damit Höchstgedachter J. Königl. Majest. und dero Armee / auch Land und Leuthen Schaden / Verderb und Nachtheil / durch uns / so viel immer müglich verhindert und abgewendet / dargegen aber Deren Nutz und Wohlfart / nach dem besten unserm Verständnuß gesuchet / angeschaffet und befordert / auch vor allem Unglück verwarnet werden mögen.

Wir wollen auch den Befehlshabern / so über uns zu gebiethen / in deme / was zu Ihrer Königl. Majestät und Dero Armee Nutz und Bestem / im Wachten / Arbeiten / und sonsten andern vorfallenden nothwendigen Dingen / von ihnen uns anbefohlen / und uns angeordnet wird / schuldigen Respect und Gehorsam leisten / von den Compagnien und Fahnen / darunter wir gehören / es seye im Feld / Läger oder Guarnisonen nicht weichen / oder uns heimlich verbergen / sondern demselben / so offt es uns angesagt wird / auch so

so lang ein solches unser Leben und Gesundheit zulässet / standhafftiglich / auch willig und gerne folgen / und uns sonsten nach Besag und Anleitung bemeldter Articul in einem und dem andern also erzeigen / wie fleissigen / getreuen / gehorsamen / auch ehrlichen und unverzagten Soldaten und Kriegsleuten gebühret / und wol anstehet / auch eines jeden Ampt erfordert: So wahr uns GOtt helffe / und sein heiliges Wort.

111. Da sichs auch zutrüge / daß über diese Articul auß unvermeidlicher Nothdurfft / etwas weiters / so zu unsern Diensten auch der Armee Wohlstand gereichte / gebotten und verbotten / auch durch den offentlichen Trommelschlag oder Trompetenschall verkündiget würde / soll ein jeder demselbigen ingleichem anderst nichts / als ob es allbereit in gemeldten Articuln außdrücklich gesetzet wäre / bestes Fleisses gehorsamlich nachsetzen / bey Vermeidung deren darinnen befindlichen Straffen.

112. Schließlich und letzlich / wollen Wir Uns je und allwege vorbehalten haben / diese Kriegs-Articul / nach Unserm Belieben zu ändern / zu mehren / zu vermindern / oder zu bessern / nachdeme es die Zeit / Zustand / Orth und Gelegenheit leiden und erfordern wird.

Wollen und befehlen demnach hierauff ernstlichen / daß ein jeder / wer der auch sey / hoher und niderer Officirer / gemeiner Reuter oder Fußknecht / Edel oder Unedel / Auß- oder Einländische / sowol alle andere / so in Unser Läger / und unter das Kriegsvolck kommen / sich nach diesem allem / samt und sonderlich achten und richten / und vor Schimpff / Schaden / und unnachlässiger Straff hüten solle / inmassen sie dann hierwider / so lang sie als Kriegsleute Unsere Lehnung und Sold empfahen / keine Privilegia, Præeminentz, auch andere Gerechtigkeiten / oder was sie sonsten prætendiren möchten / von diesen Articuln liberiren und befreyen sollen / alles und jedes bey Vermeidung derer bey jedern Articuln insonderheit benanten Strafen / und Unserer schweren Ungnad.

Diesen

Diesen Kriegs-Articuls-Brieff haben Wir dergestalt verfassen lassen / und wollen / daß derselbige / im Jahr viermahl / öffentlich jedem Regiment vorgelesen werde / auff daß sich niemand der Unwissenheit zu entschuldigen habe.

Königl. Schwedische General- und Ober-Gerichts-Ordnung.

Damit nun in einem und dem andern Recht und Gerechtigkeit / sowol bey dem Kriegsvolck / als andern / ohne Ansehen der Person / auch ordentlicher Weise administrirt und verwaltet werden möge : So verordnen Wir bey Unser Armee ein Unter- und Ober-Gericht / in welchem alle vorfallende Klagen / Irrungen / und andere Streitigkeit wohl erwogen / und nach diesen Unsern Articuln entschieden und gestrafft werden sollen.

Wie dann das Untergericht nicht allein im Regiments-Gerichte unter dem Fußvolcke / sondern auch bey der Reuterey bestehen und fundiret seyn solle.

Im Regiments-Gerichte unter dem Fußvolck / verordnen Wir zum Præsidenten den Obristen / oder nach Gelegenheit auch an dessen statt / den Obristen Lieutenant / die Assessorn mag er selbst erwehlen von seinem Regiment / als zween Capitäins / 2. Lieutenant / 2. Fendrich / 2. Sergeanten / 2. Furierer / und 2. Führer / also / daß sich die Zahl derselben mit dem Præsidenten, auff dreyzehen Personen erstrecke.

Im Regiments Reuter-Gerichte / soll der Reuter Obriste / oder auch wol an dessen statt der Oberste Lieutenant præsidiren / die Beysitzer mag er von allen Reuter-Fahnen außlesen / als drey Rittmeister / drey Lieutenant / drey Fenderich / und drey Corporaln / damit in gleichem die Zahl derselben mit dem Præsidenten dreyzehen seyn mögen.

Im Ober-Gerichte verordnen Wir zum Præsidenten Unsern Feld-Marschallen / oder an dessen statt den General-

Adjutorn/ welche ihnen selbsten/ Oberste zu Roß und Fuß/ wie auch Obriste Lieutenant/ Major oder Obriste Wachtmeister/ Rittmeister/ Capitäm / und dero Lieutenant zu Assessorn erwehlen / und dero Zahl auch zum wenigsten mit dem Præsidenten auff dreyzehen sich erstrecken soll.

TITULUS I.

Von der Assessoren Præeminentz und Ordnung der Session, so beydes im Kriegs-Rath und im Kriegs-Recht zu observiren.

Mit der Assessoren im Kriegs-Rath und Gerichts-Processen Session, soll diese Ordnung gehalten werden ; der Præsident sitzet an der obern Stelle allein/ darnach auff den Stühlen auff der rechten Seiten sitzet bey ihme der Feld-Marschall / General-Wachtmeister: auf der lincken Seiten/der General über die Artillerie/der General über die Cavallerie/folgends einer nach dem andern; In dieser Ordnung/der General-Quartiermeister / die Muster-Herren: der Obrist über Unser Hof-Regiment/darnach der Obriste über das Regiment Upland / und dann der von Wester-Gothland: Item/von Smaland/Oster-Gothland/Nordland/Finnland/und Carelen.

Seynd aber über die vorgedachte ordinari Assessoren und Obriste/etliche extraordinari Schwedische Obriste erwählet und erkohren/die sollen nechst den vorbenannten ordinari Regimentern ihre Sitz einnehmen. Darnach folgen die Obristen über die fremde oder besoldete Regimenten / nachdeme ein jeder lang gedienet hat.

2. Diesem nach / werden sich auch der Præsident und Assessores im Kriegs-Recht zu bequemen wissen. Zu besserer und gedeylicher Fortsetzung solcher verordneter Ober- und Unter Richter Aempter/auch aufrichtiger und redlicher Administration der heilsamen Justitz/sollen GOtt dem Allmächti-

mächtigen/und Uns dieselbige nachfolgenden Eyd mit auffgereckten Fingern Cörperlich schweren und ablegen.

Der Ober- und Unter-Richter Jurament.

Es schwören die Richter und Assessores bey GOTT und seinem heiligen Evangelio / daß sie wollen und sollen alle vorfallende Gerichts-Sachen/nach ihrem besten Verständnuß/ Christlichem Gewissen erwägen/ und nach Befindung/ohne einiges Ansehen der Person/darauff nach den Göttlichen/ auch Unserer Reichs Constitutionen / Satzungen/Ordnungen und löblichen Rechten / wie insonderheit diesen Kriegs-Articuln/ und denen offentlich beschehenen Gebotten und Verbotten gemäß/recht richten und urtheilen / auch solches weder um Gunst / Freundschafft/ Schwägerschafft / auch andere Verwandnuß / noch auß Forcht/Feindschafft/Haß/Neid und Widerwillen/viel weniger um Geschenck / Gifft und Gaben thun/ am allerwenigsten aber einen Schuldigen befreyen/oder einen Unschuldigen condemniren.

Darauff sollen sie zween Finger auffrecken / dem Gerichts-Secretario folgende Wort nachsprechen.

Daß ich deme also / wie mir jetzo vorgelesen worden / und ich es wohl verstanden habe/in allem steiff/stät/ vest und unverbrüchlich nachkommen und nachleben wolle / solches gelobe und schwöre ich mit erhobenen Fingern / als wahr mir GOtt helffe/und sein heiliges Wort.

3. Es sollen aber solch Jurament zuförderst der Præsident im Ober- und Unter-Gerichte/und hernacher erst die Assessores leisten/ auch darbey dieses in acht nehmen/daß/ so offt Kriegs-Recht gehalten wird / sie den Eyd offentlich ablesen lassen.

4. Und wie im Ober-Gericht ein geschworner Secretarius gehalten wird/als verordnen Wir auch einen Gerichts-

Wetbel

Weibel/so unter deß Feld-Marschallen oder General-Auditors Commando seyn soll / welcher nicht allein auff deß Præsidenten Befelch die Beysitzer zum Kriegs-Recht citire/sondern auch alle/so angelanget worden/und vor dem Ober-Gericht antworten müssen/so offt es noth thut/vorladen/und was sonsten anbefohlen wird/gehorsam/und unverwaigerlich außrichten solle.

5. Ebener massen sollen auch in einem jeden Unter-oder Regiments-Gerichte/ein Regiment-Schultes/Geschworner Gerichtschreiber und Gerichts-Weibel seyn/welche sich in ihren Aemptern conform denen im Ober-Gerichte bestallten Dienern erzeigen sollen.

6. Damit nun ein jeder wissen möge/was für Sachen zu deß Ober-Gerichts-Erkantnuß/ Verhör und Urtheil/ wann der Feld-Marschall præsidiret/ gehören/ so sollen erstlich alle Crimina Læsæ Majestatis daselbst außgeübet und verurtheilet werden/als:

1. Da sich jemand unterstünde/Uns heimlichen nachzustellen/oder mit Worten/dadurch Unsere Königl. Hoheit/ Majestät und guter Leymuth verlezt würde / oder auch im Werck etwas taugliches zu zufügen.

2. Da etzliche sich unterwindeten/mit dem Feind heimlich zu tractiren/gute Correspondentz zu halten/und Uns/ unsere Vestungen / Läger / wie auch Unser Kriegsvolck / Schiff und gantze Armada zu verrathen / oder sonsten etwas zu Werck stelleten / darvon Uns und all den Unserigen mercklicher Schaden zugezogen könte werden/darunter dañ auch die jenigen/ welche um dergleichen böses Vornehmen Wissenschafft hätten/ und es nicht offenbahrten/ gerechnet werden sollen.

3. Da auch jemand Unsern Feld-Marschallen/ Gubernatorn oder einen andern von den General Officirern/deme er Gehorsam zuleisten/ und zu ehren schuldig/ mit Injurien und andern hönischen Worten antastete / auch nach Leib und Leben trachtete/oder gar umbrächte.

7. Da sichs auch zutrüge/ daß ein Obrister oder ein ho-

her Officirer / oder ein Schwediſcher vom Adel / an Ehr / Leib und Leben angeklaget werden ſolte / ſolche Klag ſoll vom Ober-Gerichte / und in Præſentz deß Feld-Marſchallen angebracht / und daſelbſt angenommen / auch durch Urtheil und Recht außgeübet werden.

8. Sonſten aber wann der General-Auditor præſidirt, ſollen auch alle Mißhandlungen und Fehler / ſo entweder von gantzen oder halben Regimenten oder Fahnen begangen werden: Item / alle Gezänck / Hader / und Uneinigkeiten / welche ſich zwiſchen den Officirern und Soldaten zutragen / und das Unter-Gerichte entweder darum / daß es an der Sachen directè vel indirectè intereſſirt, oder auß andern Urſachen verdächtig zu halten / vor das Ober-Gericht gebracht / und darüber erkant werden.

9. Uber dieſes gehören auch vor das Ober-Gericht alle Civil- und gemeine ſtrittige Sachen / ob ſie gleich im Unter-Gerichte außgeübet / auch darüber allbereit geurtheilet worden / im Fall eine oder andere Parthey ſich deſſen auß genugſamen Urſachen zu beſchweren / und davon ans Ober-Gericht zu appelliren gemeynt wäre / wie dann auf ſolchen Fall das Unter-Gericht ihrem geſprochenen Urtheil / wann ſich das Part darvon zu appelliren gegen ſie erkläret / und darauff die Inhibition erfolget / durchauß nicht nachſetzen / noch daſſelbige exequiren laſſen ſoll / biß die Appellation ihre gebührende Erörterung erlanget / und die Sache an daſſelbe remittiret worden.

10. Item / da ſich einer beym Unter-Gerichte der Verwaigerung deß Rechtens wegen beſchwehret / und auch gemeynet daſſelbe wegen aufgeſchobenen oder verwaigerten Rechtens zu erlangen / ſo ſoll es bey dem Ober-Gerichte geſchehen / und was recht iſt / darauff angeordnet werden.

11. Und obwol in Criminal- oder peinlichen Sachen keine Appellation zu verſtatten noch anzunehmen / ſo ſollen doch die im Unter-Gericht geſprochene Urtheil allezeit vor der Execution Unſerm Feld-Marſchallen præſentirt, und

ſeines

seines Befehls darauff erwartet werden: Befihlet er alsdann dieselbigen zu exequiren, soll hernacher keine Veränderung in der Execution geschehen/es seye dann / daß Wir selbst zur stätt wären / und Uns ander gestalt damit zu verfahren beliebete.

12. Damit auch allenthalben ordentlich procediret werden möge/so soll im Ober-Gericht der General Gewaltiger/ oder da er nicht zur stelle / dessen Lieutenant Ankläger seyn/ wie sie dann verpflichtet seynd/mit Assistenz Unsers Fiscals/ alle Missethaten/welche entweder ins gemein/ oder von jemanden insonderheit begangen worden / und vor deß Ober-Gerichts Cognition gehören/fleissig zu observiren/ und er/ der General-Gewaltiger demselben vorzutragen / allda ordentlich außzuführen / und die gefällte Urtheil exequiren zu lassen.

Gienge aber eine Sache Uns selbsten an/ die soll Unser Fiscal vor dem Ober-Gericht führen/auch schleunig und gebührlich forttreiben.

13. Deßgleichen soll auch im Unter-Gericht/der Regiments-Gewaltiger aller Mißhandlung und Fehle/ welche die Soldaten ins gemein / und insonderheit wider diese Articul begehen/und vors Ober-Gericht gehören/demselbigen klagen und fürtragen / auch nach ergangenem Urtheil mit der Execution,wann darvon nicht zu appelliren/schleunig fortfahren.

TITULUS II.
Von Buß und Straffen.

14. Alle Bussen und Straffen / so durchs Kriegs-Gericht erkennet werden/wann die Soldatesca im Felde / Besatzung oder an der Arbeit seynd / sollen in drey Theil abgetheilet werden/als ein Theil Uns/der ander dem Ankläger/ und der dritte dem Gericht gebühren/ Unsern Theil überlassen wir den Befelchshabern/dergestalt daß die Rittmeister

der

der Brüche von ihren Reutern/die Capitain von ihren Soldaten/die Obristen von ihren Capitainen und Rittmeistern/ und der Feld-Marschalck von den Obristen und General-Officirern geniessen sollen/ außgenommen deß Lasters verletzter Königl. Majestät/welche Straff Wir Uns allein vorbehalten haben wollen.

15. Wann nun nach angebrachter Klag/und eingenommener genugsamen Information, die Richter der Sentenz einig seynd/alsdann soll es vom Gerichts Secretario concipirt, offentlich verlesen/und von dem Præsidenten unterschrieben/solches auch als Unser Urtheil kräfftig gehalten/ exequiret / und nicht widerruffen werden/ jedoch/ da es die Sache leiden kan / behalten Wir Uns die Revision allezeit bevor / wann aber ein Criminal-Sache im Unter-Gericht/ nach diesem Modo, abgeurtheilet worden / soll das Urtheil in Unserm Abwesen/dem Feld-Marschalln überreichet/und auf seine Censur und Befehl / entweder zur Gnade oder Execution gestellet werden.

16. Wann auch Vorbitt zur Gnade gesucht wird / soll kein hoher Officirer/ Rittmeister oder Capitain sich darzu gebrauchen lassen / es seye dann / daß sie dem Verbrecher gar nahe mit Blut-Freundschafft verwandt / und es auß natürlicher Liebe nicht unterlassen könten / sonsten soll derselbe dem Missethäter gleich geachtet und von seinem Ampt gesetzt werden.

TITULUS XXI.

Vom General-Stabe/ und erstlichen Vor deß Generaln-Auditorn Ampt und Bestallung.

1. Der General-Auditor / so die Justitien, Recht und Gerechtigkeit in Unserm Namen nach Göttlichen Rechten/ und

und gegenwärtigen Unsern Kriegs-Articuln/nach beschehenem öffentlichen Umschlagen in Unserer Armee pflegen/und dieselbige als deß Feld-Marschallen Statthalter in Rechts-Sachen absolute in Händen haben/also/daß er/ was wider offentliche Bahn von den Soldaten gehandelt würde / de facto auch ohne deß Regiments-Obristen Willen zu straffen/Macht haben soll.

2. Da aber sonsten etwas wider Unsere Kriegs-Articul und offentliche Umschläge geschähe / so nothwendig zu Gerichtlicher Erkantnuß/und Ordinari Kriegs-Recht gestellet werden muß/soll er die Missethäter ergreiffen / und dieselbige ihren Regimentern / mit Befehl / daß sie gebührlichen abgestrafft werden / überantworten lassen/ darneben soll der General Gewaltiger / oder jemands von seinetwegen dem Ausspruch deß Urtheils beywohnen / und im Fall das Urtheil nicht rechtmässig / von demselben an Ihn und das Ober-Gericht / oder General Kriegs-Recht appelliren.

3. Wann Testamenta, Obligationes, Contractus, Verträge und dergleichen aufzurichten / sollen dieselbige für gültig und kräfftig gehalten werden / wann dieselbe von ihme/dem General-Auditor unterschrieben seyn.

4. Er soll auch die Auffsicht in allem haben/ daß die Delicta gebührlich gestraffet werden / und wann er in Erfahrung bringen/daß solches nicht geschicht/es dem Feld-Marschalln anzeigen/und nach dessen Ordre die Obristen um die Justitz anlangen/derowegen es dann über die andere Quartier die Inspection, wie er im Haupt-Quartier selbsten/ die Macht hat.

5. Alle Difficultäten / so zwischen den Regimentern / Kauffleuthen / die dem Heerzug nachfolgen / Vivantiers und Marcketentern/ auch andern/ bey der Armee vorfallen/ gehören vor sein General Auditors-Gericht oder Staab/ und mag auch einen Officirer oder Soldaten zu Roß und Fuß immediatè und ohn einiges Ersuchen / vor sich bescheiden.

Damit

6. Damit auch das General- und Ober-Gericht desto ordentlicher bestellet seye/ soll er / General Auditor nicht allein über die Gerichts-Person / und was deme anhängig/ das Commando und Inspection, sondern auch Macht haben/ die Obristen und andere Officirer zum Kriegs-Rechten bey Ansetzung gewisser Geld-Straffe zu citiren/ sie mit Eyd zu verbinden/ und das Gericht in Unserm Namen/ als Præses zu bestellen und anzuordnen.

7. Derohalben dann ihme der General-Gewaltiger von allem / was fürlaufft/ Bericht thun/ alle Klagen wider Unordnung an ihn gelangen/ und eines jedern / so in Verhafft kommet/ Verbrechen/ damit es von ihme gestrafft werden möge / rund/ und wie es sich in Warheit damit verhält/ anzeigen/ und keinen/ wer da auch seye/ ohn sein Wissen loß lassen soll.

8. Alle Gefangene vom Feind soll der General-Auditor examiniren/ deren Außgang in unser Canzley einschicken / eine Roll darvon halten/ und keinen ohne sein Vorwissen loß zu lassen verstatten.

9. Bevorauß soll er auff die Personen/ so bey Unserer Armee sich auffhalten/ und auff derselbigen verdächtige Practiquen und Händel ein Aug und Acht haben/ auch solche gebührend abschaffen.

10. Zu Winters-Zeit/ wann die Soldaten in Guarnisonen ligen/ soll er unterweilen die Quartier besichtigen/ Strassen battiren und bereiten lassen/ allen Exorbitantien/ Klagen und dergleichen fürbeugen und abwehren / und da die Officirer solche nicht nach den Kriegs-Articuln straffen / es wie obgemeldt/ dem Feld-Marschallen anzeigen/ und dessen Ordinantz erwarten/ inmassen denn auch er Auditor General/ was ihme sonsten wichtiges vorfället/ es demselbigen berichten und anzeigen soll.

11. Uber dieses hat er auch Macht/ auf Maaß/ Gewicht und Ehlen in unserm Läger zu sehen / auch dem Vivers den Taxt zu setzen / sowol die Marcketenter in Pflicht

zu nehmen/ und ihm nothwendige Ordre zu geben/ und ins gemein gebühret ihme zu jeder Zeit fleissige Ob- und Auffsicht zu haben/ daß all das jenige/ was immer die Administration der heilsamen Justitia betreffen kan und mag/ in rechten Gang und Gebrauch gebracht/ auch so viel müglich/ in fleiß- und stätiger Ubung erhalten werden möge.

12. Darbey solle er ihme mit Fleiß angelegen seyn lassen/ zu zuschauen/ und zu verhüten/ daß der General Gewaltiger/ Rumormeister/ und Fiscalis, oder derselben Befelchhaber/ nit allein den Marcketentern keinen unbilligen Gewalt anthun/ oder anthun lassen/ sondern daß sie auch sonsten ihr Ampt treulich und fleissig verrichten/ und alle dem jenigen/ was ihnen von Uns oder Unserm Feld-Marschallen befohlen wird/ gehorsamlich nachleben mögen.

13. In massen dann auch über diß bemeldte General-Gewaltiger/ Rumormeister/ Fiscalis, und Diener/ auch der Justitien Executores, schuldig seyn sollen/ Unserm General-Auditorn/ in Ampts Verrichtungen Gehorsam zu leisten/ und von ihme Ordre zu empfangen/ in allem was dem gantzen Justitien-Werck zuständig ist/ ferner ihme jedesmal der Gefangenen Designationes einlieffern/ auf daß dieselbige zu rechter Zeit examiniret/ und die nit Criminal, nach außgestandenem Gefangnuß frey gegeben werden mögen/ und dann auch täglich vor ihme/ dem General-Auditorn unfehlbar zu erscheinen/ und was etwan von Regiment und der Justitien wegen/ zu befehlen seyn möge/ zu vernehmen/ damit also in einem und andern die werthe Justitia ihren Lauff haben/ und nicht versäumet/ oder auch wol zu mercklichem Nachtheil der Beklagten übereylet werden möge.

14. Letztlichen soll auch mehrbesagter Unser General-Auditor darob seyn/ damit Unsere Salva Guardien nicht violirt/ noch sonsten Gewalt/ Rauberey/ Abnehm und Arrestirung geübet/ sondern so viel immer mensch- und müglich/ in allen Dingen gut Regiment/ Gericht und Gerechtigkeit gehalten werden mögen.

Hier-

Hierauff nun wollen Wir nicht allein allen und jeden Unſern Ober-Befelchshabern/ daß ſie über Unſern der Armee vorgeſetzten General-Auditorn/ ſeine Secretarien/ Schreiber/ Diener/ und alle Juſtitiarios, als die dießfalls in Unſern Königlichen Special Schutz auff- und angenommen worden/ getreuen Schutz halten/ ſondern auch allen Unſern Unter-Beampten/ Soldaten zu Roß und Fuß ins gemein/ wie auch allen andern ſie ſeyen wer ſie wollen/ hiermit ernſtlich befohlen haben/ daß ſie und derſelbige gemeldtem Unſerm General-Auditorn/ in ſolchem ſeinem ſchwehren Ampt/ und was er darinnen durch den General Gewaltiger/ Rumormeiſtern/ Fiſcaln/ oder der Juſtitien Diener/ und gerichtlich ſelbſten thun/ oder zu thun anſchaffen würde/ es ſeye an Perſonen oder Gütern/ die hülffliche Hand bieten/ und wañ er in Ampts-Geſchäfften reiſet/ ihme aller Orten bedürfftige Convoyen auff billiges Begehren geben/ und alſo allezeit äuſſerſten Schutz leiſten: Ferner denſelbigen und die ſeinigen/ weder mit Worten noch Wercken im geringſten beleidigen/ beſchimpffen/ noch ihnen affterreden/ oder ſo gering es ſeyn mag/ ihnen moleſt ſeyn: Und endlich die Quartier müſſe auch ihn/ ſamt den ſeinigen alſo quartieren/ daß er jederzeit ſeinem Beruff gebührlich abwarten könne und ihnen nirgends in ihrem Ampt Eintrag/ Beſchwehr und Verhinderung geſchehe: Alles bey Verluſt eines jeden Leib und Lebens/ der wider dieſe Beſtallung und Befelch einen andern Kriegs-Articul das geringſte zu attentiren ſich unterſtehen würde.

TITULUS VI.

Vom Ampt deß Obriſten Profoß/ oder General-Gewaltigers/ und der Regiments-Profoſſen.

1. Es hat der General-Gewaltiger die Macht/ und iſt ihme wegen ſeines Ampts abſolutè nachgelaſſen/ alle diejenigen/ ſo wider dieſe Kriegs-Articul oder andere gemeine

Verbott handeln / auch die jenigen / welche in offentlichen Mißhandlungen betretten werden / ob es ihme gleich insonderheit nicht anbefohlen / anzugreiffen.

2. Und ob er zwar einen solchen Gewalt hat anzutasten / und die Verbrecher in Eisen und Gefängnuß zu verwahren / so soll er doch keinen dimittiren / wie auch alsobald oder hernacher justificiren zu lassen / es seye ihme dann zuvor von Uns / oder Unsern Feld-Marschalln und General Auditorn nachgelassen / auch in specie anbefohlen worden.

3. Solche Freyheit und Recht sollen auch die Regiments- und Fahnen-Profosen bey ihren Regimentern und Fahnen zu geniessen haben.

4. Keiner soll sich bemeldtem General-Gewaltiger / seinen Lieutenanten und Trabanten / da derselbe sich seines Straff-Ampts gebrauchte / widersetzig machen / und demselbigen Einhalt thun / wer darwider handelt / und wann er oder die seinigen / Regiments wegen einen angreiffen / sie hieran zu verhindern sich bemühet / der soll unnachlässig am Leben gestrafft werden.

5. Unsern General-Gewaltiger sollen alle Regiments- und unter der Cavalleri Profosen gebührlichen Gehorsam leisten / und ihme mit Eyd und Pflicht verwandt seyn. Welcher sich aber dargegen ungebührlich verhält / der soll vor unserm General Auditorn verklagt / und von demselben mit Consens seines Obristen oder Rittmeisters / vom Regiment oder Compagnia abgeschaffet werden.

6. Er soll allen Fleiß anwenden / daß er erfahre / an welchem Ort die Marcketenter oder Proviant-Krämer / die Victualien holen / und wie theuer sie dieselbige einkauffen / damit denselben nach / solche von Unserm General Auditor taxirt werden.

7. Soll er beneben deß Regiments- und der Cavalleri-Profossen zusehen / und gute Achtung geben helffen / daß die Marcketenter allezeit tüchtige Victualien und Waaren ins Quartier bringen / dieselbige nicht verfälschen / auch um den

gesetzten

gesetzten Tax geben und verkauffen / welche aber hierwider handeln / auch die Waaren theurer verkauffen / als sie gesetzt / nach Erkantnuß deß General-Auditors straffen lassen.

8. Wann der MarckETENTER Waaren / Proviant / Speise und Getränck / mit Vorwissen Unsers General-Auditors / nach Erkundigung deß Steigens und Fallens geschätzet worden / soll kein Regiments- noch Cavalleri Profos / um Geschencke / Gifft oder Gabe / oder ander Personen willen / nachsehen / zulassen / oder verstatten / daß die Waaren oder Geträncke theurer verkaufft und gegeben werden / bey Leibs-Straffe.

9. Der General-Gewaltiger soll auch dessentwegen fleissige Auffsicht haben auf die Regiments- und Cavallerie Profosen / damit sie sich mit ihrer von denen zu ihren Regimentern oder Compagnien bestellten und geschwohrnen Marcketenter geordneten Gebühr begnügen / und dieselbe vor sich höher nicht beschwehren / noch von andern beschweren lassen / viel weniger von den fremden Marcketentern etwas einfordern / es wäre ihm dann von dem General-Gewaltiger / deme solche Gebühr zuständig / insonderheit befohlen. Wer aber darwider thut / soll vor Unserm General-Auditor beklaget / und der Gebühr nach darum gestraffet werden.

10. Ingleichem soll der General-Gewaltiger auch auf die Marcketenter / damit sie nicht unbeeydiget der Marcketenterey unter Unser Armee sich annehmen / doch unter die geschworne Marckententer einmischen / gute Obacht haben / dieselbige bey Unserm General-Auditorn alsofort angeben / und da einer oder der ander ergriffen würde / so von Unserm General-Auditorn nicht zuvor beeydiget wäre / der soll von Unser Armee mit Confiscirung aller seiner Waaren außgemustert werden.

11. Sonsten gebühret auch dem General-Gewaltiger / die Zunge von allem Rindviehe / so von den Marcketentern oder andern geschlachtet wird / es seye gleich im Feld oder Guarnison.

12. Da Diebstal verübet wird / soll der Regiments- und Cavalleri-Profoß das gestohlene Guth dem General-Gewaltiger überantworten / und die Thäter und Diebe in Verhafft nehmen / damit dieselbigen nach Verdienst gestrafft / und den jenigen / so bestohlen worden / ihr Geld und Gut wieder gegeben werden möge: Würde aber ein Profoß- oder auch Marcketenter / zu welchen das gestohlene Gut gebracht / den Diebstahl verhälen und nit gebührlich an den Tag bringen / der soll mit gleicher Straff als der Thäter beleget werden.

13. Wann das Gebet oder die Predigten gehalten werden / wie auch wann die Trommel / den Zapffen zu schlagen / gerühret worden ist / sollen alle Regiments- und der Cavalleri-Profosen / schuldig seyn in ihren Quartieren herum zu gehen / und fleissig zusehen / ob sie hernacher jemand weiter Zapffens und Verkauffens / oder auch Officirer und Soldaten deß Sauffens gebrauchten / und wann sie einen betreffen / solches dem General-Gewaltiger ohn einig Ansehen der Person / alsobalden anmelden / auch allenthalben damit unnachlässig / und also verfahren / auff daß der Marcketenter seines Ungehorsams halber mit confiscirung seiner Güter / halb dem Gen. Gewaltiger / und die ander Helffte dem Hospital / und mit dem Halß-Eysen einen Taglang / der Officirer und Soldat aber / wegen deß Sauffens / mit einer Geldbusse / so für die Armen gehörig / nach eines jeden Standes Gelegenheit und Vermögen / auff ehrlicher Männer Erkantnus / Krafft Unserer Articul / gestrafft werden: Geschähe nun hierüber etwas mit Erlaubnus / oder auß sonderbahrem Bedencken / einem Krancken zu gut / der hätte sein Maß.

14. Alle Verbrechen derer / so wider unsere Articul / oder auch beschehene Gebott und Verbott / welche Unser General-Gewaltiger durch den offentlichen Trompetenschall und Trommelschlag im Läger und Besatzungen außruffen zu lassen / schuldig / es seye in Civilibus oder Criminalibus verübet und gehandelt worden / und vor deß Ober-Gerichts

Cogni-

Cognition gehören/soll vor demselben/er der General-Gewaltiger klagen und ausführen/ auch die gesprochene Urtheil exequiren lassen/dergleichen Proceß dann auch die Regiments- und Cavalleri-Profosen/mit Wissen ihrer Obristen und Rittmeister vor dem Unter-Gerichte halten/insonderheit aber vor keinem Malefitz-Recht/ohne deß General-Gewaltigers Information, und damit unsern General-Articuln desto ehe gehorsamlich nachgelebet werde/ klagen sollen.

15. Insgemein soll ein jeglicher/der zu dem General-Gewaltiger in Arrest gebracht/oder in Verhafftung genommen wird/sich seinem Stand nach/nicht allein wegen seiner Gebühr abfinden/sondern auch alle das jenige/ so er bey ihme verzehret/bezahlen: Wäre aber einer in die Eissen geschlagen worden/soll er auch dem Stockmeister sein Schließgeld entrichten/inmassen es dann gleicher gestalt/ unter den Regimentern und Compagnien also zu halten.

16. Ferner sollen alle Regiments- und Cavalleri-Profosen/ in ihren Quartieren gute Obacht haben/ daß die Marcketenter in den Gassen/ oder vor den Regimentern nichts außzapffen/oder daselbst Feuer anmachen/noch sonsten sudeln/sondern sobald wegen deß Zapffens umgeschlagen worden/alle Feuer außlöschen/und es anderst nicht halten mögen/da aber jemand hierinnen betretten würde/derselbe soll vom General-Gewaltiger in Verhafft genommen und vor Recht gestellet werden.

17. Weiter sollen alle Regiments- und Cavalleri-Profosen/sobald das Kriegsvolck quartiert ist/ Stangen und Kennzeichen/ohngefehr 300. Paß weit vom Läger setzen/die Quartier und Gassen rein halten/ auch den überflüssigen Mist/sowohl die todten Pferde hinweg schaffen lassen/da sie aber hierinn säumig befunden würden/ sollen sie mit allem Ernst von dem General-Gewaltiger hierinn gestrafft werden.

18. Wann ein Regiments- oder der Cavalleri-Profoß einen Gefangenen ohne Befehl und Gerichtliche Erkänt-

nuß/umb einziges Nutzens willen / selbsten straffen / oder sonder Wissen und Mandat deß Obristen auß den Eissen lassen würde / der soll nach Gelegenheit der Sachen und Handlung von den Obristen und Rittmeistern in Straff genommen werden.

19. Es soll auch kein Regiments- oder Cavalleri-Proforß mit seinem Obristen/ Rittmeistern und andern Officirern / in ungebührlichen Dingen durch die Finger sehen/ sondern da sich etwas zutrüge/es alsobald dem General-Gewaltiger anmelden/und es nicht verschweigen / würde aber einige Connivenß practiciret / und hernacher ein anders in Erfahrung gebracht / so soll der Profoß unnachlässig an Leib/Ehr und Gut gestraffet werden.

20. Nachmahls sollen auch die Regiments- und der Cavalleri-Profosen schuldig seyn/sowol Morgends als Abends bey Unserm General-Gewaltiger auffzuwarten und zu vernehmen / was etwan in einem und dem andern Regiments wegen anzuordnen und zu bestellen seyn möge/ welches sie alsdann nicht allein unverweigerlich verrichten/ sondern da einer auß Vorsatz oder Nachlässigkeit ein solches versäumen würde/der soll nach Beschaffenheit der Umstände und Versäumnuß/ von gemeldtem General-Gewaltiger gestraffet werden.

21. Gleichwie nun die gemeldten Regiments- und der Cavalleri-Profosen/mit allem gebührenden Gehorsam sich gegen dem General-Gewaltiger erzeigen sollen: Also gebühret auch den Compagny-Profosen ein solches zu wercke zu stellen / und im widrigen Fall gedachtes General-Gewaltigers ernstlicher / unnachlässiger Straffe gewärtig seyn.

22. Kein Compagni-Profoß unter dem Fußvolck/soll einen Soldaten / welcher seiner Verbrechung wegen / da es Ehr/Leib und Leben betrifft / von ihme in Verhafftung genommen worden/über 24. Stunden bey sich behalten/ sondern dem Regiments-Profosen überantworten / damit er von demselben destobaß verwahret / ferner vor Gericht gestellet/

stellet/und nach Erkantnuß gestraffet werden möge/es wäre dann der Regiments-Profoß nit zur Stelle/oder die Compagnien von ihme verleget.

23. Wann sichs auch zutrüge/daß einer oder der andere Gefangene/ so von Unserm General-Gewaltiger/ seinen Lieutenanten oder Stockmeistern zu verwahren anbefohlen/ durch deren Fahrlässigkeiten entkämen/ oder auch wol ohne sonderbare Verordnung/solchen loß liessen/ derselbige Lieutenant oder Stockmeister/ soll in dessen Stelle tretten/ und die erkante Straff an seine Statt leiden und außstehen/ inmassen dann auch gleicher gestalt mit den Regiments-Profosen/ Lieutenanten und Stockmeistern procedirt werden soll.

24. Begebe es sich auch/ daß Unser General-Gewaltiger in einer Vestung/ Stadt/ Schantz/ oder sonsten an einem Ort/da Unser Kriegsvolck verhanden/ entweder verleget/verschicket/ oder auß andern Ursachen allda angelangen und sich auffhalten würde/ soll ihme das Kriegsvolck die Zeit über/er daselbst verbleiben würde/ gleichmässigen Gehorsam/als im Feld geschicht/ leisten/ wer sich aber dargegen ungebührlich verhalten/und nicht pariren würde/ der soll nach gestalt der Sachen/ und der Verbrechung/ entweder mit Abbitt oder Leibes-Straffe beleget werden/ wie die Articul mit mehrerm besagen.

25. Wann der Heerzug reyset/soll der General-Gewaltiger mit seinem Volck auf beyden Seiten/und hinten nach/ außgetheilter her marchiren/ aller der Orten einreissenden Discordien vorzubiegen.

TITULUS V.

Von deß General Troß-oder Wagenmeisters/ auch aller Regiments-Wagenmeistern Ampts-Verrichtungen.

1. Der General Troß-oder Wagenmeister soll zuförderst auff deß Heerzugs Wagen/ es seye im Ziehen oder Lä-

ger gute Obsicht halten / selbige in gute Ordnung bringen/ und sonderlich wann der Zug reyset/aller Unordnung/darauß offtermals dem Kriegs-Heer groß Unheil zugefüget wird/vorkommen/beflissen seyn.

2. Alle und jede Regimenter sollen einen besondern Wagenmeister haben/und soll der General-Wagenmeister darob seyn/daß jederzeit bey einem jeden Regiment ein Wagenmeister unterhalten werde.

3. Es soll auch allen Regiments- und Compagnyen-Wagenmeistern / welche allesamt unter sein General-Commando gehören/dieses wohl und stets einbinden/daß sie fleissige Achtung geben/damit im Reyhen unter den Wägen keine Unordnung gemacht werde.

4. Zu besserer Fortstellung seines Ampts / soll er haben zween Lieutenante/und zween reysige Knechte / die ihme helffen die Wägen in gute Ordnung bringen und führen / auch alles das thun lassen / was die Nothdurfft erfordert.

5. Item/ er soll im Ziehen allweg wissen / wo man hinauß wolle/ damit er selbst besehe/ wo es enge gehet / daß man dem Fußvolck oder in der Weite mit den Reysigen im Einfallen/ oder wie er sich an Bergen/ Thälern/ Wassern oder Wiesen/vor Uberfall und Beschädigung halten und bewahren soll.

6. So bald der Zeugmeister das Geschütz und Munition-Wägen eingeführet / soll der Wagenmeister auch mit den andern einziehen / und sich in der Zeit nach deß Weges und Feldes Gelegenheit halten / die Fuhrleuthe auch mit strenger Ordnung dahin richten/daß keiner dem andern einfahre/oder für ihn rücke/noch anderst fahre/dann er von dem Wagenmeister/oder seinem Lieutenant und ihren zugeordneten Dienern bescheiden.

7. Wann man im Läger umbläset und umschläget/aufzuseyn/soll auß Befelch deß General-Wagenmeisters / jedes Regiments-Wagenmeister / vor dem Orth oder Läger/ wohin man dann zu rücken willens ist/ halten / auch seiner

Obri-

Obriſten/Capitain und Befelchshaber und gemeiner Soldaten Wägen auf-und beysammen behalten / biß daß er weiter Befehl oder Gelegenheit empfähet und erſiehet / wo er damit am füglichſten / andern unverhinderlich / auch damit fortkommen könne.

8. Soll auch Ordnung und Unterſcheid im Vorzug gehalten werden und gehet erſtlich die Artillerie, hernach Unſere Wägen/worauff folgen Unſer Cantzley/und der General-Officirer/ folgends der Regimenter / Capitain / Fänderich/Marcketenter und andere gemeine Wägen / alles in ziemlicher guter Ordnung/biß wieder das nächſte Läger.

9. Wo Feindes-Nöthen/ ſol der General-Wagenmeiſter die Wägen zu jeder Zeit in guter Ordnung führen/darnach er etwan Raum und Platz / etwan ein oder zwo/ drey oder mehr Reyhen oder Zeilen / wie mans nennen mag/ neben einander / damit und bey auch das Geſchütz an ſeinem Ort mit aller Munition / darzwiſchen neben dem Kriegsvolck bedecket führen/ und dermaſſen alle Wagen in Hut haben/und befehlen/daß ſie im Auffmercken/allezeit/im Ziehen und Lager bey ihme zu gewarten.

10. Wann man an einen Berg komt/ und nur in einem engen Weg hinauff/auch wohl wieder in einem engen Weg hinunter fahren muß / ſo ſoll der General-Wagenmeiſter auf die Wägen/ſonderlich gute acht geben/ daß ein oder anderer Wagen nicht ſtecken bleibe / und wo ein Wagen nicht fortkommen könte/ſoll er die Fuhrleuthe darzu anhalten/daß ſie ins geſamt den ſteckenden Wägen / entweder forthelffen/ oder um Vermeidung nachtheiliger Verhinderung gar auß dem Mittel räumen.

11. Er ſoll auch mit allem Fleiß darob halten/ und auffſehen/ daß wann man reyſſet auf einen Berg / die erſten Wägen/ſo ſie hin auff die Höhe und ebenen Platz komen/ da ſie Feld und Raum haben/ſich neben einander ſtellen/und auf die letzten warten/und nicht ehe/ dann er es befihlet/ fortrücken ſollen.

12. Wo ein Zug in ebenem / weiten freyen Felde oder

Lande ſich erſtrecket/und der Feind mit reyſigem Zeug überlegen/und ſtärcker wäre / da ſoll der Wagenmeiſter in guter Ordnung fürſichtiglich ſeine Wägen führen/ wo er Raum/ Breit und Weite hat/die Wägen vierfach nacheinander gehen laſſen.

13. Da man aber durch enge Lande ziehen müſte / muß ſich der General-Wagenmeiſter jederzeit nach deß Landes und Feindes Gelegenheit zu halten wiſſen / wie er die Wagen gehen laſſe/damit/da vonnöthen/hinden und vornen/ein oder mehr Hauffen/zu Roß oder Fuß außbrechen/ oder wieder eingelaſſen werden/und am ſelbigen Ort nicht Nachtheil oder Schaden erfolgen mögen.

14. Kein Obriſter ſoll ſeine Wägen eher auß dem Quartier fahren laſſen biß der General-Marche / und die Artilleri fürüber/und Regimenter fortgerückt ſeyn / darauff ſollen ſeines Regiments Wägen in guter Ordnung folgen/ welcher deme zuwider ſeine Bagage-Wägen mit Gewalt fortzubringen vermeynet/ deſſen Wägen ſollen vom General-Wagenmeiſter preiß gegeben / und mit Gewalt zurück gehalten werden.

15. Der General-Wagenmeiſter ſoll auch darob ſeyn/ daß bey der Cavalleri keine Compagni mehr als zehen Wägen/bey der Infanteri aber ein Compagni nur (N.) Wägen zugelaſſen/die übrigen abgeſchaffet werden/bey Pön der Confiſcirung.

TITULUS VI.

Vom Ampt deß Rumormeiſters.

1. Der Rumormeiſter hat auſſerhalb der Quartier/ zur Verhüt-und Abſchaffung der Mißhandlung/ebenmäſſigen Gewalt und Macht/ſo der General-Gewaltiger im Quartier hat.

2. Und wie der General-Gewaltiger nach dem Heer-Zug reyſet / alſo ſoll der Rumormeiſter ſich jederzeit vor demſelbigen / auch an deſſen Seiten finden laſſen: die Vor-

auß-

außläuffer hindern und zurück halten/ und sonderlich fleissige Achtung zu geben/damit die Quartier / ehe der Heerzug angelanget / nicht geplündert / auch allerhand Frevel und Disordre vermitten werden möge.

3. Diesen Gewalt soll er zu seinem Vorthel und einiges Menschen Nachtheil nicht mißbrauchen / sondern sich wohl vorsehen / damit weder er / noch seine Leuthe nicht in ebenmässigen straffwürdigen Excessen, so er andern / der Gebühr nach / zu vindiciren Macht hat / ergriffen werde.

4. Er hat wol Macht einen offenbahren Mißhändler/ der wieder außdrücklich Verbott oder Gebott und Umschläg oder Außblasen gehandelt/und auff frischer That ergriffen worden / ohn ferner Angeben zu gesetzter Straff zu ziehen: Da aber wegen etlicher Umbstände / noch weiters nachzuforschen wäre / soll er den Missethäter dem General-Gewaltiger zur Hafft/und zu gründlicher Erkantnuß der That Umständen überliffern.

ENDE

Deß Schwedischen Kriegs-Rechts.

III. Hol-

III.

Holländisch Kriegs-Recht/ Articuls-Brieff.

DEmnach bey täglicher Erfahrung befunden wird/ daß viel und mannigfaltige Unordnungen unter dem Kriegsvolck entstehen/ die zu grossem Schaden deß Landes/ und zum Nachtheil der Regierung desselben gereichen/ gleichwol aber nicht allenthalben der Gebühr gestraffet werden/ dieweil auff solche und dergleichen Stück keine gewisse Ordnungen und Articuls-Brieffe auffgerichtet und publiciret worden: Als haben die General-Staaten/ der vereinigten Niederlanden/ auff Gutachten der Regiments-Räthen verordnet/ gesetzt und beschlossen/ verordnen/ setzen und schliessen/ daß nachfolgende Ordnungen oder Articuls-Brieff/ von allem dem Kriegsvolck/ so in ihren Diensten ist/ von Puncten zu Puncten fleissig gehalten/ und denselbigen Folge geleistet werde: Zu welchem Ende sie allenthalben solle publiciret werden/ und das Kriegsvolck mit Eydes-Pflichten/ wie sichs gebühret/ darauff angeloben.

Articulus I.

Zum Ersten/ wer den Namen deß HErrn mißbraucht/ oder lästert/ soll für das erste mahl eine offentliche Abbitt thun/ und dann drey Tag im Gefängnuß mit Wasser und Brod gespeiset werden: Zum andernmal aber/ soll ihme seine Zunge mit einem glüenden Eissen durchstochen/ und er/ biß auf das Hembd außgezogen/ und auß den vereinigten Provintzen verbannet werden.

Articulus II.

In gleichmässige Straffe/ sollen für das erste und zweyte mahl verfallen seyn: Welche etwas zu Hohn und Spott deß

deß Heil. Worts Gottes/oder der Kirchendiener thun oder reden werden.

Articulus III.

Alle muthwillige Todschläge/ Frauenschänden/ Ehebruch/Brandstifftung/Dieberey/ Strassenrauben/ offentlicher Gewalt/ Ubertrag/ Falschheit/ und andere dergleichen böse Stücke/und offenbahre Ubelthaten/oder unnatürlicher Mißbrauch/sollen mit dem Tod gestraffet werden.

Articulus IV.

Niemand soll einiger Witwen/verheurathet/und unverheuratheten Weibspersonen/Kindbetterinnen /schwangern Weibern / oder jungen Kindern einigen Uberlast thun / sie schlagen/stossen/ ihnen drauen / oder sie unehrlicher Weise antasten/ bey Straff / ohne Geld oder Paßport abgedanckt/ oder auch am Leib gestrafft zu werden / nach Gelegenheit der Sachen / die gemeine Huren sollen für das erste mahl mit Schand aus dem Läger getrieben/für das andermahl/wann sie sich in demselben wieder betretten lassen/ tapffer mit Ruthen gestrichen und verbannet werden.

Articulus V.

Die so etwas gethan / oder sich verbunden haben / wider die Herren Staaten/das Land/ die Stadt/und zugehörige Oerter oder einigen Statthalter oder Capitain desselben/ dardurch die gemeine Landschafften in einen Schaden oder Gefahr gerathen möchten / sollen samt denen / die darzu bewilliget/ohn alle Gnade gehenckt werden.

Articulus VI.

In gleiche Straffen sollen fallen alle die / so etwas dergleichen gewust / und es ihren Capitainen und Obristen nit angezeiget haben.

Articulus VII.

Es soll auch niemand einige Meuterey anrichten / oder ungebührliche Versamlungen / heimlicher und bedeckter Weise/oder sonsten anstellen / warum es auch zu thun seye/ wann er dessen/von seinen Obristen und Befelchshabern keinen Befelch hat/bey Straff deß Galgens.

Arti-

Articulus VIII.

Mit gleicher Straff soll man gegen alle verfahren / die sich bey solchen Versamlungen finden lassen / oder jemand darzu ruffen/anlocken und anreitzen/damit er derselben beywohne / doch daß die Officirer / die sich zu solchen Versamlungen verfügen / vor allen andern Soldaten (welche die Anfänger darvon nicht seyn) gestrafft werden.

Articulus IX.

Wer dem General oder Particular-Staaten/ dem Regiments-Rath oder anderer Obrigkeit übels nachredet/oder sie verschimpffet und verspottet / der soll an Leib und Leben/ ohne einige Gnad gestraffet werden.

Articulus X.

Wer einig Wort/die zur Auffruhr/ Meuterey oder zum Ungehorsam gerichtet seynd/ wird gesprochen/ oder dieselbige gehöret / und nicht alsobald seinem Capitäin angezeiget haben/ soll deß Todes sterben.

Articulus XI.

Gleicher weise sollen die gestraffet werden / welche einige dergleichen Wort/in Gegenwart gemeiner Soldaten/ entweder von ihnen selbst/oder auß anderer Mund lauffen lassen/oder etwas anstellen/dardurch eine Meuterey oder Empörung entstehen möchte.

Articulus XII.

Niemand soll auß einer Besatzung/ oder einem Ort/ der belägert ist / oder sonsten mit dem Feind Sprach und Gemeinschafft halten / noch ihme etwas zu entbiethen / oder Brieff zuschicken / noch von ihm empfangen / noch mit jemand seiner Bundesgenossen Correspondentz halten/ es seye heimlich oder offentlich / ohne vorgehenden Consens, deß ihme vorgesetzten Stadthalters/oder seines Capitains/ es seye dann/daß er ihnen solches alsbald anzeige / oder darzu Gewalt und Befelch habe/noch auch zum Feind lauffen/ oder ihme einige Hülffe leisten: Alles bey Leibs-Straffe.

Articulus XIII.

Es soll auch niemand mit einigem Trompeter oder Trommelschlä-

melſchläger der Feinden / oder andern / ſo von ihnen abgeſandt worden / reden / oder Gemeinſchafft halten / dann allein die / ſo darzu verordnet ſeynd.

Articulus XIV.

Ferner ſoll niemand in Ankommen / Abziehen / Still-ligen / Muſtern / oder in Beſatzungen / die Innwohner der vereinigten Provintzen / der Zugehörig- oder Bundgenoſſen untertrucken oder berauben / oder ihnen Speiß / Geld oder anders abtringen / ſondern ſoll ein jeder die Speiß und anders / ſo er bedarff / gebührlich bezahlen. Es ſoll auch niemand einige Waſſer-Mühlen oder Waſſerwercke niederwerffen oder verderben / noch dieſelbigen oder andere Häuſer / noch auch das Läger / wann man auffbricht / anzünden / ohne ſonderbahren Befehl deß Generals oder anderer Ober-Officirer / bey Leibs-Straffe.

Articulus XV.

Niemand ſoll den Perſonen / Städten / Flecken / Dörffern / Schlöſſern / Häfen oder andern Gütern / die mit Paßporten / Salvaguardien / oder anderer Verſicherung / im Namen der Generalität verſehen ſeyn / einig Leyd oder Schaden anthun / bey Leibs-Straff.

Articulus XVI.

Wer von einer Compagnie zur andern / oder anderſtwohin ſich begeben / und das Fähnlein verlaſſen wil / ſoll zuvor ſeine gebührliche Paßport von ſeinem Hauptmann nehmen. Wer anderſt thut / ſoll am Leben geſtraffet werden.

Articulus XVII.

Alle Capitain / welche einen Soldaten ohne rechtmäſſigen Urlaub ſeines vorigen Capitains annehmen / ſollen am Leben geſtraffet werden.

Articulus XVIII.

Ein Soldat oder Reuter / der ſeinen Würth / deſſen Weib / Knecht oder Magd ſtöſt oder ſchlägt / ſoll für das erſte mahl drey Tag lang mit Waſſer und Brod geſpeiſet werden: Für das ander mahl ſoll er eine Abbitt thun / und in voller Verſamlung der Wacht außgezogen / und von der

Compagnie gestossen werden. Ist aber ihm ein Glied verrencket oder Blut vergossen worden/ soll man ihm die Hand abhauen.

Articulus XIX.

Der einig Proviant oder andere Waaren/ so nach dem Läger/ Guarnison, Städten oder andern Oertern / so unter dem Gebieth der General Staaten geführet worden/ angreiffen oder berauben wird/ soll gehängt werden.

Articulus XX.

Es soll auch niemand ausserhalb deß Lägers oder der Guarnison einige Proviant/ oder Waaren/ die dahin sollen gebracht werden/ mit andern zuvor anfallen oder verkauffen/ ehe sie zum ordentlichen Kauffplatz gebracht und geschätzt worden / noch einige Krä̊m / Gezelte/ Marcketenter oder Kauffleute/ die dem Läger oder Guarnison zum besten dahin kommen seynd/ berauben/ bey Leibs-Straff.

Articulus XXI.

Wer auß dem Quartier seines Fähnleins oder Guarnison ohne seines Hauptmañs Erlaubnuß weiter als einen Schuß auß einem groben Stück lang gehen wird/ soll am Leben gestrafft werden.

Articulus XXII.

Wer auß dem Läger oder einer belägerten Stadt oder Hauß ohn sonderbahren Consens seines Hauptmañs oder Obrigkeit lauft/ es seye der Fütterung / oder einiger andern Ursachen halben/ der soll gehenckt werden.

Articulus XXIII.

Wer einig Vieh oder Thier in den Landen/ so unter dem Gehorsam der Generalität stehen / entführet / soll als ein Dieb gestrafft werden.

Articulus XXIV.

Welcher im marchiren / wann er über Land nach dem Krieg zeucht oder wieder zurück kehret / sein Fähnlein oder Cornet verläst/ soll ohn alle Gnad mit dem Tod gestrafft werden.

Articulus XXV.

Wer ausserhalb einer mercklichen Kranckheit/ die seinem Hauptmann/ oder den Befelchhabern wol bekandt ist/ sich unter den Troß und Pagage/ oder auff die Wägen begiebt/ soll in voller Versamlung der Compagni biß auffs Hembd außgezogen/ und ohne Geld und Paßport auß der Compagni außgemustert werden.

Articulus XXVI.

Wer seine Wacht oder einen andern Dienst/ der ihme aufferlegt worden/ versaumt/ soll deß Todes sterben.

Articulus XXVII.

Ein Soldat/ der auf seiner Sentinelle oder Schildwacht schlaffend gefunden wird / soll ohne einige Gnad am Leben gestrafft werden.

Articulus XXVIII.

Ein Soldat der von seiner Schildwacht/ auff welche sein Corporal oder Rottmeister ihn gestellet hat / bey Tag oder bey Nacht abtritt / ehe er von demselbigen abgefordert oder erlöset worden / soll ohn einige Gnade gestraffet werden.

Articulus XXIX.

Niemand soll dem Feind oder einem andern die Losung offenbaren oder zu erkennen geben / noch ein ander Wort geben / dann ihme von dem Officirer gegeben worden/ bey Leibsstraff.

Articulus XXX.

Wer sich deß Tages über zwo Stund lang / ohne Erlaubnuß seines Corporals oder Rottmeisters / oder deß Nachts im geringsten vor dem Corps de Garde oder Wachthauß absentiret/ soll am Leben gestrafft werden.

Articulus XXXI.

Es soll niemand ohne rechtmäßige Ursach einen Anlauff oder Lärmen machen/ oder ein Rohr deß Nachts loß schiessen / oder ein groß Getümmel machen / noch sonsten etwas thun/ dardurch ein Aufflauf ohne Ursach geschehen / bey Leibsstraff.

Articulus XXXII.

Wer in einem beschlossenen Läger/Stadt/Quartier oder Orth/ da er in Besatzung ligt / oder auch nachdem die Wacht besetzt ist/sein Degen außziehet/ der hat das Leben verwürckt: Deßgleichen wann er solches thut ausserhalb deß Lägers/der Stadt oder Besatzung/ ohne Erlaubnuß seiner Obrigkeit.

Articulus XXXIII.

Wer jemand mit einem Degen in der Scheide/ mit dem Stecken/ Stein / oder sonsten schlägt/daß Blut herauß laufft / der soll seine Hand verlieren.

Articulus XXXIV.

Wer jemand ein Maulschell gibt/ soll in Gegenwart der Compagny von dem der daran interessirt ist/ wieder eine dergleichen empfangen/ und darzu außgezogen/ und auß der Compagny verbannet werden.

Articulus XXXV.

Es sollen die Soldaten oder Reuter/ohne außtrücklichen Befehl ihrer Obristen / Hauptleuthen oder Befelchhaber nicht zusammen kommen / noch einige Versamlung halten/ es sey umb Geld oder etwas anders zu heischen/noch sich darbey finden lassen. Die Hauptleuthe oder Befelchshaber / die solches zu Unzeiten/ oder ungebührlicher Weise gestatten/ sollen andern zum Exempel/ vor allen Soldaten vom Leben zum Tod gerichtet werden.

Articulus XXXVI.

Wer umb Geld wird ruffen / wann man wider den Feind/ oder auf ein Anschlag zeucht / soll ohn alle Gnad am Leben gestrafft werden.

Articulus XXXVII.

Item/ ob es sich zutrüge / daß der Monatsold nicht eben auff den verschienen Tag bezahlet würde/ oder den Soldaten und Reutern gewisser Ursachen halben / es seye wegen Hinderung deß Feindes/oder sonsten nicht könte zugeschickt werden: so soll darum niemand eine Auffruhr erwecken/ oder auffrührische Wort außstossen/oder sich unterstehen seinen

nen Hauptmann zur Bezahlung zu zwingen / oder ſeinen Zug und Wachten deſto weniger verrichten und wahrnehmen / ſondern ſich mit einer zimlichen Lehnung begnügen laſſen / biß das Geld kommen möge / und unterdeſſen alles thun / was redlichen Soldaten und Reutern eignet und gebühret : Wer darwider thut / oder ſich deſſen theilhafftig machet / ſoll am Leben geſtraft werden.

Articulus XXXVIII.

Es ſoll kein Capitain / Lieutenant / oder Fänderich von dem Ort / da ihre Compagnyen in Beſatzung ligen / es ſeye um die Bezahlung ihrer Compagnien anzuhalten / oder auß ihren eigenen Geſchäfften halben / ohne Erlaubnuß ihres Oberſten oder Statthalters / verreiſen / bey Straff Leibs und Lebens.

Articulus XXXIX.

Wer in einem Gezänck oder Schlägerey / oder ſonſt ſeinen Landsleuten um Hülffe ruft / und eine Zuſammenrottirung macht / ſoll gehenckt und erwürget werden.

Articulus XL.

Welchen man bey Tag oder bey Nacht auſſerhalb deß Lägers oder eines belägerten Orts / ohne Erlaubnuß ſeines Capitains / finden wird / der ſoll am Leben geſtrafft werden.

Articulus XLI.

Wer hinauß laufft zu plündern / rauben / und den Leuthen das übrige mit Gewalt abzunehmen / oder zu ſtehlen / ſoll gehenckt und erwürget werden.

Articulus XLII.

Ein Soldat der den andern / ohne Erlaubnus deſſen / welcher im Quartier das Commando hat / außfordert / der ſoll am Leben geſtrafft werden.

Articulus XLIII.

Der Corporal oder andere / die über die Wacht zu commandiren haben / wenn ſie zween Soldaten laſſen hinauß gehen / ſich zu balgen / ſollen ohne Gnad am Leben geſtrafft werden.

Articulus XLIV.

Der Soldat / welchem mit Worten oder Wercken zu kurtz geschehen / soll sich zu dem verfügen / welcher im Quartier das Commando hat. Derselbe soll / nachdem er beyden Parthenen angehöret / verschaffen / daß dem / welchem unrecht geschehen / von dem andern mit blossem Haupt / in Gegenwart der vollen Wacht / ein Abtrag geschehe / un̄ nach Befindung der Sachen / dem / der unrecht hat / seine Waffen lassen abnehmen / und ihn auß der Compagny außmustern.

Articulus XLV.

Wofern keine Zeugen deß Streits vorhanden sind / soll der / welcher das Commando hat / verschaffen / daß sie sich in seiner Gegenwart mit einander vertragen: wollen sie es nicht thun / sollen sie ihnen beyden / oder dem / welcher sich verweigert / die Waffen abnehmen / und auß der Compagny verweisen.

Articulus XLVI.

Ein Soldat oder Befelchhaber / der nicht durch die Pforten und gewöhnliche Wege auß dem Läger / einer Stadt oder Vestung gehet / oder hinein komt / soll gehenckt und erwürgt werden.

Articulus XLVII.

Ein Soldat / der sich weigert / dem Befehl seines Hauptmanns oder anderer / die ihn der General Staaten zu Dienst / zu commandiren haben / nachzukommen / soll am Leben gestrafft werden: ebener massen sollen gestraffet werden / die das Gebott / welches der General durch Trompetenklang / oder den Trommelschlag hat verkündigen lassen / übertretten.

Articulus XLVIII.

Wann Lärmen geschlagen wird / soll ein jeder zu seinem Fähnlein oder Cornet lauffen: wer sich da nicht einstellt / ohne merckliche Leibsnoth / oder anders wohin laufft ohne Bewilligung und sonderbahren Befehl seines Obristen / oder auch so bald nicht daselbst findet / als der Fänderich / der soll am Leben gestrafft werden.

Articulus XLIX.

Ein jeder ſoll ſein eigen Fähnlein bey Tag und bey Nacht beſchirmen/und ſo bald als er gemahnet wird/ſich darzu zufügen/ und davon nit ſcheiden/ biß es in ſichere Hand gebracht worden/bey Leibsſtraff.

Articulus L.

Wer ohne nothwendige Urſachen / die er dem Officirer hat zu erkennen geben / auß der Ordnung oder dem Glied/ darein er geſtellet iſt/ ſchreitet/ der ſoll am Leib geſtrafft werden.

Articulus LI.

Wer in einer Schlacht oder Sturm den Anfang macht zur Flucht / der ſoll auff der That von einem jeden zu todt geſchlagen / und wann er darvon komt / zum Schelmen gemacht / und ohne Gnad am Leib und Leben geſtrafft werden.

Articulus LII.

Es ſoll niemand/ er ſey ein Capitäin/ oder Soldat/ eine Breche, Schantz oder Lauffgraben / die ihme zu bewahren anbefohlen/gutwillig verlaſſen/noch durch einige falſch und erdichtete Urſachen und Entſchuldigungen ſich darvon abſentiren/ehe er deßwegen genugſamen Befehl und Beſcheid von dem Kriegsrath empfangen.

Articulus LIII.

Niemand ſoll einen Ort /der ihme anbefohlen iſt zu bewahren/ auffgeben / oder dem Feind liefern / bey Leibs-Straff.

Articulus LIV.

In einem belägerten Ort ſoll keiner auß ſeinem Quartier lauffen / von einigem Accord mit dem Feind zu ruffen/ oder davon zu reden/noch unwillig werden zu fechten/zu arbeiten/oder ſein Quartier zu bewahren / noch auch einiger Geſtalt andere unwillig machen/oder an ſolchem Ort etwas thun/wordurch die Beſchützung deſſen einigerley Weiſe möge verhindert werden/bey Straff deß Todes/ohne einige Gnade.

Articulus LV.

So jemand zum Feinde überlaufft/oder vom Feind ein Uberlauffer gefangen wird/der soll des Todes sterben.

Articulus LVI.

Die Capitäin sollen einander die Knechte nicht verführen/noch abwendig machen/bey Lebens-Straff.

Articulus LVII.

Kein Capitäin oder Soldat soll sich gegen dem Sergant Major/wann er sein Ampt verrichtet / weder mit Worten noch mit der That widerspenstig erzeigen/ sonsten soll er ohne Gnad am Leben gestrafft werden. Ebener massen soll gestrafft werden/welcher sich mit Quartier oder Losament/das ihme der Quartiermeister oder Fourirer verordnet hat/ nicht läst begnügen/oder in ein ander Quartier sich eindringen will.

Articulus LVIII.

Ein Soldat der zu der Wacht gehört/ soll in voller Gewehr bey dem Fähnlein sich finden lassen/und mit dem andern aufziehen: wer es nicht thut/ soll zum erstenmahl drey Tag lang mit Wasser und Brodt gespeist: zum andernmal sollen ihm seine Waffen abgenommen und er drey Monat lang auß der Compagny außgemustert: zum drittenmal soll er mit Waffen gestraffe werden.

Articulus LIX.

Ein jeder/wes Stands er seye/soll alsobald und noch vor dem Abend bey dem/welcher im Quartier das Commando hat/den Gefangenen/den er vom Feind bekommen/ vorstellen/bey Straff/daß der Gefangene ihme genommen/und er noch darzu am Leben gestrafft werden soll.

Articulus LX.

So jemand einen Feld-Herrn oder Obristen / oder andere vornehme Herren vom Feind solte gefangen bekommen/ derselbige soll schuldig seyn/ solche alsobalden denen Herren General Staaten oder dero Regiments-Räthen zu præsentiren/und auch überlieffern zu lassen: für welche/ wie auch andere Gefangene/welche die Herrn General Staaten wollen

len zu ſich nehmen / er eine ziemliche Verehrung nach dero Qualität und Vermögen/ (doch daß ſolche nicht über fünff hundert Gülden belauffe) haben und genieſſen ſoll/ dargegen die Gefangene in obgedachter Herrn Staaten Macht und Gewalt bleiben/und der jenige ſo ſie gefangen/ihrentwegen nichts mehr zu prætendiren hat.

Articulus LXI.

Es ſoll auch niemand einige Gefangene laſſen tödten / oder ſie ranzioniren / oder nach bezahlter Ranzion ziehen laſſen/ohne Erlaubnuß deß Generals / oder deſſen/ welcher im Quartier commandirt, bey Straff daß ihme die Waffen abgenommen / und auß den vereinigten Niederlanden verbannet werden ſoll.

Articulus LXII.

Im fall ein Geafngener ſolte gefunden werden/der durch das Läger oder den Ort/da die Beſatzung iſt / ohne Erlaubnuß des Generals/oder deſſen/welcher das Commando hat/ſpatziren gehet/ ſoll der / welchem er zuſtändig iſt/ihn verliehren/ und der Gefangene dem zu theil werden / der ihn am erſten angegriffen hat.

Articulus LXIII.

Was gute Beuthen anlangt/die eingebracht werden/ſoll man dieſelbe dem General/ oder dem / der im Quartier das Commando hat/innerhalb 3. Stund/nachdeme ſie einkommen/anzeigen/damit ſie gebührlicher weiſe regiſtrirt werden/ bey Straff/ daß die Beuthe confiſcirt/ und der / welcher ſie bekommen/am Leben geſtrafft werden ſoll.

Articulus LXIV.

Wer dem Feind einigen Abbruch gethan hat/ er ſey auch wer er wolle / und ſolches nicht zu erkennen gibt / wie obgemeldt/ damit es aufgeſchrieben / und hernach die Beuth im Läger /oder in dem Ort da die Beſatzung iſt / verkaufft werde/ſondern dieſelbe in den beyligenden Orten oder Städten verkaufft oder verkauffen läſt/der ſoll ohne Gnad am Leben geſtrafft werden/ damit in allem beſſere Ordnung gehalten/ und niemand an ſeiner Gerechtigkeit verkürtzt werde.

Articulus LXV.

Wann ein Soldat einige Missethat begangen hat / soll ein Capitain schuldig seyn / (bey Straff drey Monat lang von seinem Dienst abgesetzt werden) ihn in Händen deß Generals / oder dessen der im Quartier das Commando hat / zu stellen / welcher samt den gegenwärtigen Capitainen / Lieutenanten und Fändrichen / nach gepflogener Erkündigung das Urtheil / dieser Ordnung und Articuls-Brieffs gemäß / über ihn fällen soll.

Articulus LXVI.

Wer auf den Tag / wann er die Wacht hat / wird truncken seyn / soll cassirt, und auß der Compagnie außgemustert werden.

Articulus LXVII.

Wann sich jemand truncken getruncken / und in seiner Trunckenheit etwas Böses wider das Verbott angestellet hat / soll er nicht allein nicht entschuldiget / sondern desto härter gestraffet werden.

Articulus LXVIII.

Ein Capitain oder Soldat / der die Musterung zu thun verweigert / soll cassirt werden.

Articulus LXIX.

Es soll sich niemand auff der Musterung / mit einem falschen Namen lassen einschreiben / oder mit einem entlehnten Pferd / oder Waffen auf derselben erscheinen / oder andern solches leyhen / bey Straff / daß dem so darwieder thut / die Waffen abgenommen / und er auß der Compagnie außgemustert werden soll.

Articulus LXX.

Niemand soll sich unter zwo Compagnien lassen einschreiben oder mustern / bey Leibs-Straff.

Articulus LXXI.

Niemand soll seine Waffen oder Gewehr / wie sie ihme von seinem Capitain aufferlegt seynd / schwächen / vermindern oder versetzen / bey Straff / daß der es thut / soll außgezogen /

gen/und ſechs Monat lang auß der Compagnie außgemuſtert werden.

Articulus LXXII.

Es ſoll auch niemand eines Soldaten Waffen oder Gewehr zu Pfand annehmen / bey Straff doppelt ſo viel zu erlegen/als das Pfand werth iſt.

Articulus LXXIII.

Niemand ſoll ſeine Waffen oder Gewehr verſpielen/oder ihme nehmen laſſen / ſondern ſie allezeit bey der Hand haben/ daß er ſie jederzeit gebrauchen möge / bey Straff / daß der darwider thut / ſoll ohne Paßport von der Compagnie abgeſchafft werden.

Articulus LXXIV.

Niemand ſoll die Proviant/ Nahrung oder Gewehr ſeiner Mitgeſellen mit Betrug hinweg nehmen / bey Straff/ daß wer es thut/ſoll außgezogen/ und drey Monat lang auß der Compagnie außgemuſtert/oder nach der Gelegenheit der Sachen/am Leib geſtrafft werden.

Articulus LXXV.

Wer ſo kühn wird ſeyn/daß er einen Commiſſarium in der Muſterung angreifft/ oder ihn mit Worten oder mit der That beleydiget/der ſoll am Leben geſtrafft werden.

Articulus LXXVI.

Der Capitain/der ſeinen Soldaten weniger giebt / als die Bezahlung / welche die Herren Staaten verordnet haben/ſoll caſſirt werden.

Articulus LXXVII.

Ein Soldat / der an ſein Gewehr greifft / wider ſeinen Obriſten oder Befelchshaber / ſoll am Leben geſtrafft werden.

Articulus LXXVIII.

Wann ein Profoß oder ſeine Diener/ein oder mehr Soldaten greiffen/ und gefangen nehmen / ſo ſoll niemand/ wer der auch ſeye/ſich darwider ſtellen/den Gefangenen auß den Händen reiſſen/oder ſich deſſen unterſtehen/alles bey Leibs-Straff.

Articulus LXXIX.

Ferner soll kein Officirer oder Adel-Bursch / sowol unter den Reutern als Fußknechten / noch auch einige schlechte Soldaten in einem beschlossenen Läger / Marcketenterey treiben ohne Consens deß Generals/bey Straff der Benehmung der Waffen.

Articulus LXXX.

Alle Marcketenter / die sich im Läger befinden / sollen den vorbeschriebenen Articuln und dem Kriegs-Rath / der allda ist / unterworffen seyn / bey Straff hierinn begriffen : Und deß Abends / eine Stunde nach der Sonnen Untergang/oder deß Morgends vor der Sonnen Auffgang / kein Bier oder Wein schencken / bey Straff dreyer Carols-Gülden / so offt sie befunden werden / darwider gethan zu haben / darvon der halbe Theil dem General-Profosen / und die andere Helffte den Armen zum besten kommen soll.

Articulus LXXXI.

Alle andere Verbrechen und Missethaten / die in dieser Ordnung nicht specificirt seynd / sollen gestrafft werden / nach Inhalt der Patenten / Rechten und Gebrauch deß Kriegs.

Articulus LXXXII.

Und ob etliche Soldaten wären / die bey Ablösung dieses Articuls-Brieffs nicht zugegen gewesen / so sollen sie gleichwol als die / so sie angehört / darbey verbunden seyn. Dann auff daß niemand einige Unwissenheit vorwende / und ein jeder bessere Wissenschafft darvon haben möge / so haben die General Staaten die Anordnung gethan / daß die Articul allenthalben auff den Musterungen publicirt würden / und denen Commissarien befohlen / alles Kriegsvolck darauff angeloben zu lassen / wie es sich gebühret.

CON-

CONCLUSIO.

Alſo gethan und geſchloſſen zu Arnheim / nach eingenommenem Bericht und Gutachten der fürnemſten Herren und Kriegs-Obriſten der vereinigten Niderlanden / mit Befehl / daß dieſer Brieff im Läger / und ſonſt allenthalben / da es ſich gebühret / und vonnöthen ſeyn wird / publiciret / und auch durch die Commiſſarien auff allen Muſterplätzen den Compagnyen fürgeleſen und vorgehalten werden ſoll / den 13. Auguſti Anno 1590.

Ende der Kriegs-Rechten.

Gleichwie nun ein General oder anderer hoher Officiant, bey einer Armee / Gubernament oder Commando eines Orts / Stadt / Veſtungen oder dergleichen von ſeinen Untergebenen und Soldaten den ſchuldigen Gehorſam erfordert und haben will / alſo und nicht viel weniger muß derſelbige ſtetige und fleiſſige Sorge tragen / daß er keinem einzigen darzu Anlaß gebe / ſich deß Gehorſams zu befreyen / und kan dieſes leichtlich geſchehen / wann man die müſſige Völcker allezeit zur Ubung in Kriegs-Waffen / Wachten / Arbeiten der Fortificationen / oder andern Sachen / ſo dem Läger / Quartieren / Guarniſonen und andern nutzlichen / den Soldaten wohl anſtändigen Dingen unnachläſſig anhält. Dann wird man ſie nicht anweiſen zum Guten / ſo werden ſie ſich ſelbſten gebrauchen zum Böſen.

In Anweiſung deß Arbeitens oder andern Kriegs-Dienſten / ſolle ein jeder Officirer ſo darbey zu commandiren verordnet / einen ſonderbahren Fleiß ſehen und ſpühren laſſen / und die Untergebene nicht zu unnöthigen und unordentlichen Frohndienſten gebrauchen / noch viel weniger

durch

„durch Schläge / harte und rauhe Wort / die Soldaten
„verdroſſen und unwillig machen/ſondern zu Zeiten/ wo es
„erfordert / ſelbſten Hand anlegen / und alſo mit gutem
„Exempel und freundlichem Zuſprechen den Soldaten
„vorgehen.

CLASSIS XIII.

Von
Rebellen und Ungehorſamen.

Gleichwie nun die Liebe und Gehorſam der Unterthanen und Soldaten/ der Könige/ Fürſten/ Regenten / Kriegs-Generalen und Obriſten / ꝛc. ſicherſt beſtändigſte Salvaguardia, Hut und Schutz/ auch derſelben beſter Schatz iſt : Alſo und im Gegentheil iſt der Haß/Neid/Ungehorſam und eigener Will der Unterthanen ſo wol als der Soldaten ihrer vorgeſetzten Obrigkeit und Officirer äuſſerſter Schad/Ruin und Verderben.

Weiln demnach nicht allein im Frieden der gemeine Mann und Pöbel/ ſich leichtlich zu einer Revolte und Aufſtand offtermahl bewegen läſt/und alſo/ da man vermeynet in Ruhe und Sicherheit zu ſitzen / ehe man ſichs verſiehet/ mitten unter den Einheimiſchen/ und ſolchen unbekandten Feinden eingefangen und umſchloſſen ſich befindet ; Alſo und nicht viel weniger geſchiehet ſolches offtermahln im Kriege bey den Guarniſonen/ Veſtungen / oder einer Armee/wann durch unruhige / halsſtarrige und muthwillige Auffwickler unterſchiedliche Compagnien / und auch wohl gantze Regimenter/Plätze und Oerter abfallen/ dem Feinde in die Hände gelieffert / und alſo dardurch dem gantzen Land oder einer Armee unwiederbringlicher Schade zugefüget wird/wie nicht allein die Alten / ſondern noch ſtätig vor

Augen

Augen schwebende Exempla solches bißhero genugsam erwiesen.

Hat man derowegen nachfolgende Haupt-Reguln sonderlich wohl in acht zunehmen.

1. Alle Neurungen und Veränderungen / sowol in „ geistlichen und Religion-Sachen als in weltlichem Regi- „ ment und Abschaffung / oder Zurücksetzung der alten Pri- „ vilegien und Freyheiten / bringen Nachdencken / und ist „ man dessentwegen bey den Unterthanen nicht allein in „ Verdacht / sondern auch in Gefahr.

2. Wann man vermerckt / daß in einer Stadt / Vestung oder anderer Guarnison das Volck zu rebelliren geneigt / muß man sehen / daß man solchen mit guter Manier bey Zeiten vorkomme / dasselbe separire, und in andere Oerter / derer man besser versichert / legen / und also derselben Vorhaben unterbrechen / auch da einer oder der andere Anstiffter und Auffwickler wircklich erkundiget / betretten und überwiesen wird / der oder dieselbige sollen ernstlich nach Außweisung der Kriegs-Rechten exemplariter gestraffet / und auß dem Wege geraumet werden.

3. Wolte oder könte man eine solche Guarnison oder Besitzer deroselben / so etwan in Bürgerschafft bestünde / die man in Verdacht hätte / vorgemeldter massen nicht separiren / und in andere Oerter legen oder zertheilen / solle man diesen Ort mit guten und wol versicherten Soldaten zu Fuß / auch da es nöthig / mit Reuterey belegen / auch alle Mittel zu den Waffen den Innwohnern entziehen / und dieselbige dardurch im Zaum zu halten.

4. Also und gleicher Gestalt solle man auch procediren / wann man ein Land in Verdacht hat / da in demselbigen etwan Unruhige und Ungehorsame sich wollen aufwerffen / solle denselbigen fleissig nachgeforschet / und ohne Verzug ehistes ihrem bösen Vorsatz und Anhängung an andere Herrschafften / bey Zeiten vorkommen.

5. Dafern ein solcher Ort an sich selbsten starck / volckreich / und mit halsstarrigem Pöbel besetzet / sich gegen ihre

ordent-

ordentliche Obrigkeit setzen/ und andere Leuthe an sich hängen wollen/ auch da bey denselbigen keine Warnung/ Vermahnung noch Bedrohung helffen will; solle man unverzüglich dieselbige mit Kriegsvolck beziehen / belägern / beschliessen / und zur Ubergab mit Gewalt nöthigen.

6. Wann man demnach ein dergleichen Ort berührter massen/ und zwar mit Accord einbekommen / kan man den neu erlangten / und mit Krieg bezwungenen Unterthanen/ bey denen man sich fernern Auffstandes besorget/ alle Mittel darzu benehmen / nemlichen / man solle denselbigen ihre Waffen/ Geschütz/ und was sonsten zu dem Kriege gehöret oder dienlich seyn mag/ entziehen und nehmen / auch sie mit einer starcken und guten Besatzung der Posten/ Cittadel, Schantzen/ rc. versichern.

7. Derjenigen Städte / so dem Feind nahe ligen / und man sich einziger Conspiration derselben beförchtet / muß man sich der Principalen solcher Oerter / an derer Leib und Gütern sich versichern / so mit guter Manier auf unterschiedliche Arth und Weise / gleichsam unvermerckt geschehen kan.

8. Bezwungene Rebellen / und andere Ungehorsame in einer Stadt oder Land/ solle man nit so gar hart in Dienstbarkeit und Sclaverey halten / oder auffs äusserste bedrängen/ sonsten wird man ihnen ferner Ursach geben / daß dieselbige ihr erstes Vorhaben wieder verneuern/ eine böse Conspiration machen/ und also neue Unruhe anstifften.

9. Bey einer Rebellion unter einer Compagny / Regiment/ Stadt/ Vestung/ oder eines Landes/ solle man auffs äusserste dahin trachten/ daß man die Urheber und Principaln derselbigen auß dem Weg raume / da dann derer Anhang sich desto eher und leichter ergeben wird.

10. Will man auß einem eroberten Lande mit der Armee über ein grosses Wasser oder Meer in ein andere Landschafft ziehen / man hat sich aber vor den Innwohnern deß Orts da man außziehet/ zu beförchten/ so solle man die Vornehmsten/ so man im Verdacht hat/ unter dem Schein einer

andern Sache/ mit sich nehmen/dieselbige wol verwachen/ und auff ihr Thun und Wesen gute und genaue Achtung geben/ und alle Mittel zur Conspiration abschneiden und benehmen.

11. Wann man vermerckt/ daß in einer eingenommenen Stadt/ Land/ oder aber unter einem Regiment oder Armee/ etliche sich zusammen verbinden/ conspiriren/ und sich verdächtig machen/ man hat aber dessen keine Gewißheit/ so solle man dieselbige vor sich fordern/ ihnen offentlich vorhalten/ daß man um ihre Anschläge und Zusammenkunfften gute und eigentliche Wissenschafft habe/ derowegen dieselbige warnen und betrohen/ von ihrem Vornehmen abmahnen/ ihre fernere heimliche Zusammenkunfften ernstlich verbieten; Dann

Eine eintzige rebellische Stadt/ Land/ oder Auffwickler unter den Regimentern/ seynd oft eine Ursache/ daß die andern auch ihrer Treu und Pflichte vergessen.

12. Muß man wider Rebellen den Krieg fortsetzen/ und derselben Anschlägen und bösen Vorhaben zeitlich begegnen/ so solle man die Sache nicht lang in Deliberation ziehen/ sondern so viel immer müglich/ ehistes/ sowol zu Winter- als Sommers-Zeiten/ wider dieselbige außziehen/ und mit Gewalt zum Gehorsam zwingen.

13. Dafern man eine oder mehr Provintzen und Städte/ wegen einer gewissen vornehmen Sache beschrieben/ dieselbige aber ohne sonderbahre erhebliche Ursachen und gültige Entschuldigungen aussen bleiben/ ist solches eine genugsame Anzeig eines Ungehorsams: Solle man derowegen auf alle Mittel und Wege trachten/ ihnen ihr Vorhaben zu unterbrechen/ so mit List mehr als mit Gewalt/ (je nachdeme die Sache beschaffen) geschehen kan.

14. Hat man ein freyes Volck/ so in Bündnuß mit andern gestanden/ mit Gewalt unter den Gehorsam gebracht/ so kan es sich leichtlich begeben/ daß dasselbige umb geringer

Ursachen willen wieder in Aufstand komt / und zu den Waffen greiffet/ die vorige Freyheit wieder zu suchen.

15. Kan ein Fürst oder anderer grosser Herr/ die Straff der Rebellen in etwas zurück halten/ werden die Mit-Rebellen in etwas angereitzet/ daß sie Gnade suchen/ und darzu möchten angenommen werden; Dann

Mit Sanfftmuth/ Gelind- und Gütigkeit/ kan man ein verdächtig Land/ ehe bey Treu und Gehorsam erhalten/ als durch Schärffe / Gewalt und Tyranney.

16. Dafern man vermercket/ daß in dem Lande sich etliche zusammen rotten/ dardurch man muthmaßlich Schaden empfangen dörffte/ solle man unverzüglich dahin trachten/ dieselbige mit List oder Gewalt zu trennen.

17. Endlichen/ den seinigen/ da einer oder der ander wider die Rebellen Hülff/ Beystand und guten Rath geleistet/ solle man mit Geschenck/ Promotion, und reichlicher Vergeltung jederzeit begegnen/ und damit alle tugenhaffte ehrliche Gemüther anreitzen und auffmuntern dergleichen zu thun.

CLASSIS XIV.

Von Musterung/ und Außzahlung der Soldaten.

DJe Musterung bestehet in zweyen Stücken: Nemlichen:

I. In Probatione, der Musterung an sich selbsten.

II. In Inspectione, der Auffsicht/ so wol der Officirer/ als Soldaten.

I. Probatio, wie man das Volck mustern solle / kan füglich um besserer Ordnung willẽ/ auch ferner hauptsächlich in zweyen

zweyen Theilen begriffen und verstanden werden / als da seynd:

1. Receptio, die tüchtige Auffnehmung / und

2. Rejectio, die untaugliche Außmusterung.

Diese beyde Stück sollen allezeit im ersten Anfang bey allen Musterungen observiret werden.

1. Beyde Verrichtungen geschehen am füglichsten durch die darzu bestimmte und verordnete Commissarien und Musterherren / welchen dann auch ferner andere hohe Officirer und Generalen / auß Befehl deß Feld-Herrn zu zeiten beywohnen / nicht allein wegen mehrern Auffsehens bey Musterung / sondern auch einen grössern Respect für dem Volck sich zu machen / zugeordnet werden.

2. Wolte man aber bey einem jeden Regiment (je nachdeme es die Zeit und Gelegenheit mit sich bringet und erfordert) einen Commissarium halten / welcher fleissige Auffsicht haben solle / muß man nothwendig sich um einen getreuen / und solchen qualificirten Mann bewerben und umbsehen / dessen Person / Güter / Caution und andern man genugsam versichert seyn möge / darbey hat man nachfolgends in acht zu nehmen.

„ Daß man demselbigen eine ordentliche / schrifftliche und „ würckliche Bestallung auffrichte und halte:

„ Daß man von ihme seine Eydes-Pflichte und Gegen- „ Revers schrifftlich und mündlich nehme.

„ Daß man ihme eine völlige Instruction, nach den Um- „ ständen der Zeit und deß Orts specialiter gebe / wie er sich „ mit denen Besoldungen und Unterhaltung deß Volcks / „ derselben Musterung / Abzahlung / Antritt und Lauffgeld / „ Quartieren / Abzug / Stadt-Geld / Zahlzedul und was son- „ sten darbey nöthig / etc. verhalten solle.

„ Solle dem Commissario mit Ernst vorgehalten wer- „ den / daß derselbige bey seinem Eyd / weder ihme noch sei- „ nen Dienern / ohne deß Principaln Vorwissen / keine ab- „ sonderliche Besoldung mache / auch kein Geschenck noch „ Gabe nehme / von seiner Instruction und Befehl im gering-

„sten nicht weiche/ darneben alle das jenige observire/ was „hieroben bey der III. Class. fol. 53. denen Qualitäten deß „Generals Commissarij erinnert worden.

3. Was ferner anbelanget die Musterung und Unterhalt der Obristen / Obrist-Lieutenanten/ Majors/Rittmeister/ Capitain und andern Officirern ins gemein/so ist es gut/daß man sich zuvor und ehe die Musterung angehet / mit ihnen wohl vergleiche/ und alles richtig mache / dardurch vielerley Strittigkeiten/Unwillen/Ungelegenheit und Zwyspalt möge aufgehoben werden.

4. Hierbey ist nothwendig zu erinnern/ daß den Obristen und andern Befehlsleuten in ihren reversen miteinverleibet werden solle / daß dieselbige der Musterung selbsten persönlich beywohnen/ und ohne erhebliche genugsame Ursachen sich nicht darvon außschliessen/oder absentiren/sondern vielmehr im Gegentheil auff die Commissarien acht geben und darauff halten sollen/ damit dem Feldherrn treulich gedienet/ den Reutern und Fußknechten/wie auch andern ihre gebührende Besoldung gereichet/und niemand zu wenig noch zu viel hierinn gethan werden möchte.

5. Es ist auch gut/ daß sie gleich nach der ersten Musterung denen receptis oder Angenommenen sowol an Reutern als Fußvolck ihre Bestallung offentlich anzeigen/und dieselbige auf den Articuls- Brieff mehren und schwören lassen.

6. Anlanget die Musterung/so wäre gut/daß man dieselbe auff einen Tag und Zeit anstellte/die Ursachen erscheinen aus nachfolgenden Umständen.

7. Betreffend den Musterplatz / dahin die geworbene Knechte oder Soldaten bescheiden / daselbsten die Kriegs-Articul anzuhören/ schwören/ und gemustert werden sollen; so wird ins gemein mehrentheils dahin gesehen / daß man dieselbige an einen Orth führen und bescheiden solle / daß weder dem Kriegs- Verwandten noch dem Zahl-Herrn und dessen Unterthanen im wenigsten nicht nachtheilig seyn möchten.

8. Die Zusammenkunfften und Rendevous solle an ein sicheres Orth geleget werden/ damit die zusammen gebrachte Völcker nicht überfallen/ zertrennet und geschlagen werden möchten.

9. Ist derowegen nothwendig/ daß man gute Anordnung thue/ bescheidene und erfahrne Officierer mit Creditiv-Schreiben vom Feld-oder Zahl-Herrn voran schicke/ die Obrigkeit selbigen Orts/ dienst- und freundlich ersuchen/ die Ursachen/ warum man die Völcker auff diesen Orth und Musterplatz führen müsse/ anzeigen/ darneben auch allen Fleiß ankeheren/ daß niemand einziger Schade zugefügt/ auch da etwan dergleichen geschehen solte/ man darfür Satisfaction und Schadloßhaltung thun wolte.

10. Die ankommende Knechte solle obgedachter Officierer oder Commissarius logiren/ und mit nothwendigem Proviant/ biß zur Musterung unterhalten und versehen/ damit sie nicht im Mangel desselben/ insonderheit wann sich die Musterung etwan zu langsam verweilet/ eher sie gemustert und beendiget werden/ darvon lauffen.

11. Den versamleten Knechten soll man auch mit Ernst befehlen/ und vorhalten/ daß dieselbige sich alles Muthwillens/ Außlauffens/ Plünderns/ oder Zwang/ überflüssigen Essens und Trinckens/ sowol in frembden Herrschafften/ als auch bey der Zahl-Herren Unterthanen/ sich enthalten/ insonderheit keinerley unnöthige Beschwerung/ Beschädigung und Entwendung der Mobilien/ Nothzwang oder Entführung der Weiber/ Kinder/ ꝛc. des Kostherrn/ und alles andere/ dardurch solche Leute über sie zu klagen/ und sich zu rächen beweget werden möchten/ mit höchstem Fleiß vermeiden.

12. Es gilt auch nicht/ daß man sich/ wann noch kein Regiment gemustert oder auffgerichtet/ beschönen/ und den geübten vorsätzlichen Frevel und Muthwillen defendiren/ verkleistern und kleiner machen wolte: Dann
„ Verständige und ehrliebende Kriegsleuthe und Sol-
„ daten sollen gleichsam den Articuls-Brief schon im Bu-

„ sen tragen / und sich achten / als ob sie schon beendiget wä„ren/derowegen vom Anfang der Werbung und Unterhal„tung biß zum Ende sich bescheiden/und was der Ehrbar„keit gemäß und wol anständig sich erzeigen und verhal„ten.

13. Die Werber sollen auch zusehen / weme sie das Lauff-Geld geben/ doch auch darmit / nachdem der Mann ist/ sich verhalten/ also müssen sie auch darüber eine eigentliche Verzeichnüß und Specification sich selbsten machen / oder da sie nicht schreiben können/ machen lassen: nemlichen/ **wann/ und wie viel Geld ein jeder den sie geworben/ von ihnen empfangen** / 2c. Damit dem Hauptmann oder andern Vorgesetzten allen Argwohn zu vermeiden/dessen eigendlich zu berichten.

CLASSIS XV.

Vom Commandiren ins gemein.

DAs Commando **ist entweder** General **oder** Particular.

I. General; wann ein Kriegs-Officirer vollkommene Ordre und Befehl hat/ so mit keiner einzigen andern Person getheilet seye; Dann

„ **In dem Krieg soll das** Commando **gantz ein„zig/ und nicht mit vieler Abwechselung andern „unterworffen seyn.**

II. Particular; wann ein Kriegs-Bedienter unter einem andern stehet/ von demselbigen Befelch und Ordre erwarten muß: Dann

„ Es ist bey einer regulirten Armee/ und im Krieg nichts

noth-

nothwendigers / als daß ein jeder in seinem Officio und „
Ampt wisse / weme er solle befehlen / oder weme er „
solle gehorsamen.

Bey dem General-Commando hat vornehmlich der General Feld-Marschalck / oder der General-Lieutenant vollkommenen Gewalt: wie hievornen bey den Kriegs-Aemptern / der III. Class. angedeutet / und muß derselbige mit allem Fleiß und guter Vorsorg die Befelch des Generalissimi in acht nehmen / und werckstellig machen / eben als ob der Generalissimus oder Feldherr dasselbige selbsten verrichtete.

Bey dem Commando im Feld / eines Haupt-Marches oder Armee / werden bißweilen beyde Chargen eines General-Lieutenants / und eines General-Feld-Marschalcks besetzt / welches aber nicht allezeit zu loben / indeme offt dardurch eine Confusion und Unordnung entstehen kan.

Das Commando und die Verwaltung einer Armee / bestehet hauptsächlich in vier Stücken: In

1. Der Cavalleria, oder Reuterey.
2. Der Infanteria, oder Fußvolck.
3. Der Artilleria, oder grossem Geschütz.
4. Dem Proviant oder Unterhaltung der Soldaten.

1. Die Cavalleria oder Reuterey ist ein abgesondertes Groß / so gemeiniglich absonderlich logirt, wird allein commandirt von einem General / oder Obersten Haupt / welchem die andern alle gehorsamen.

2. Weiln bey einem Haupt-March / die Cavalleria bald vor / bald im Nachzug / und offt geschiehet / daß man zwey Fronten / oder Flügel machen / und dieselbige logiren muß; Wie dann nicht weniger bey einer Battaillie, die Cavalleria in zween Flügel eingetheilet wird / also ist nothwendig / daß man auch ein General-Lieutenant der Cavalleria, oder sonsten eine andere hohe qualificirte Person habe / und wird darbey noch ferner erfordert ein General-Major / oder General-Wachtmeister / so bey den Spaniern ein General-Commissarius genennet wird / dieser theilet die Ordre aus / hat die

Rolla und Register der Wachten / Convoyen und andere Verrichtungen / empfängt die Ordre von dem General-Feld-Marschallen / überbringt solche dem General der Cavalleria, und müssen die Regiments-Quartiermeister aus allen Quartieren die Ordre von obgedachtem General-Wachtmeister abholen/und anderen außtheilen.

3. Bey der Reuterey ist zu observiren/ daß man dieselbige nicht in Regimenter formire, wie zu Fuß geschiehet/ sondern daß man sie in Compagnien zertheilen / und auß denselbigen Regimenter mache / darüber einem Officirer das Commando gebe/auf daß man im Logiren und Fechten die Ordre Regimentsweiß erhalte.

4. Diese Regimenter zu formiren/so ziehet man 4. oder 5. Compagnien zusammen / und eine von den Carabinern/ darüber commandiret der ältiste Rittmeister / als über ein Regiment zu Pferd.

Nota, hierauß ist absonderlich zu sehen / daß über die Carabiner kein Ober-Haupt nöthig seye / dann dieselbige können kein Corpo machen/weiln ihre Arth und Weise zu fechten/ihnen solches nicht zuläst: Bevorab weiln dieselbige zu nichts anderst anfänglich aufkommen / und biß dahero verordnet worden / als der Reuterey zu dienen: Entweder es seye in Quartieren / oder sie zu bewahren / oder in einem Treffen/daß sie in die Flanquen chargiren, oder daß solche in einer Retirada die jenigen / so man verfolget/ aufhalten/ oder im Gegentheil andere verhindern / daß man nicht verfolget werde. Dann gute Carabiners mit Reuterey vermi-
„ schet/köñen viel Nutzen schaffen/und grosse Dienste thun/
„ allein aber nutzen dieselbige wenig / und ist nicht rathsam/
„ ein gantzes Corpo darvon zu formiren.

5. Letztlich ist bey der Cavalleria auch wegen deß Commando in acht zu nehmen / wann mehr Quartier gemacht werden als Generals-Personen darbey seynd/ so commandirt der ältisten Rittmeister einer so das gemachte Regiment führet in dem Quartier/also/daß wann der General von der Cavalleria die Ordre dem General-Wachtmeister oder General-

neral-Comiſſario gibt/dieſer den Quartiermeiſtern / die aus allen Quartieren zu ihme kommen müſſen/dieſelbige ferner austheilet / wo gleichförmige Ordre gehalten werden ſolle/ ſo werden alsdann die Befehl ohne Unordre verbracht/ gehen durch wenig Leuth Hände/und ſo ein Fehler ſich eräuget/ iſt ſolcher deſto leichter zu finden / woher derſelbige entſproſſen.

II. Die Infanteria oder das Fußvolck iſt das vollkommenſte Corpus oder Groß einer Armee : Und logirt die Artilleria und Proviant allezeit bey der Infanteria.

1. Auß unterſchiedlichen Compagnien wird ein Regiment formiret / und aus etlichen Regimentern ein Brigade.

2. Ein jedes Regiment hat ſeinen Obriſten / Obriſten-Lieutenant / Major oder Obriſt-Wachtmeiſter ꝛc.

3. Jede Compagnia ihren Capitain oder Capitain-Lieutenant ; und hat man keinen Unterſcheid unter den Compagnien wie bey der Reuterey/ſie ſeynd faſt alle auf einerley Weiſe / entweder halb von Piquen und halb von Mußqueten/ oder ein Drittheil Piquen und zwey Drittheil Mußqueten.

4. Bey einer jeden Brigade ſolle ſeyn ein Major oder Wachtmeiſter und ein Obriſt-Quartiermeiſter.

5. Der Wachtmeiſter / daß er von dem General-Feld-Marſchall die Ordre hole / und dieſelbige demjenigen ſo die Brigade commandirt / überbringet: Alſo auch ferner das Wort allen Obriſt-Wachtmeiſtern der Regimenter ſeiner Brigade gebe.

6. Der Major oder Obriſt-Wachtmeiſter/daß er einem jeden Regiments-Quartiermeiſter entweder ſein Quartier gebe/oder die Gröſſe deß Platzes/ wo das Regiment ſtehen und campiren ſolle.

7. Der Regiments-Quartiermeiſter aber theilet ſolches ferner unter die Fourirer jeder Compagni / welcher ſie darnach logirt und alſo ferner außtheilet.

Nota, wo ein General über die Infanteria iſt / ſo kan derſelbige insgemein commandiren und Auffſicht haben. Aber in der Armee ſoll er nicht mehr dann eine Brigade commandiren / und vermeinen etliche / daß bey der Infanterie nit nothwendig ſeye einen General zu haben / ſondern es ſeye genug / daß jedes Regiment ſeinen Obriſten habe / welcher dann kein anders Commando / dann deß Generals- oder General-Feld-Marſchalcks erkennet.

III. **Die Artilleria** iſt ein nothwendige und weſentliche Zugehör einer Armee; ſolle haben einen General-Feld-Zeugmeiſter / General-Lieutenant / Obriſten-Quartiermeiſter und andere Befelchhaber.

Weilen der Artilleria unterſchiedliche Perſonen zugegeben werden / als da ſeynd Ingenieurs, Werckmeiſter / Minierer / Schantzgräber / Zimmerleuth / Schmied / Wagner und andere Handwercker / alſo könte man denſelbigen ein Haupt ſetzen / ſo abſonderlich dieſen zu befehlen / damit man im Fall der Noth deroſelbigen ſich mit gutem Vortheil gebrauchen möchte.

Der Artilleria Obriſter-Quartiermeiſter ſolle alle Abend die Ordre von dem General-Feldmarſchall empfangen / dieſelbige gehörigen Untergebenen ferner außtheilen.

IV. **Das Proviant-Ampt** muß einen General haben / und dieſer ſeinen Lieutenant / Quartiermeiſter und andere Officirer.

Der Quartiermeiſter ſolle alle Abend von dem Feld-Marſchall die Order empfangen / und dieſelbige ferner nach dem Commando außtheilen.

Letzlich insgemein iſt zu wiſſen / daß der General-Feldmarſchall die Order von dem Generaliſſimo empfängt und abholet / hernach in ſeinem Quartier wird von deren General-Major oder General-Wachtmeiſter über die Cavalleria, wie auch von dem General-Major oder Wachtmeiſter über die Infanteria die Order ferner abgeholet / welche dieſelbige unter die Obriſten Wachtmeiſter der Brigaden weiter auß-

theilen

theilen / alſo auch wegen der Artilleria und deß Proviants die Quartiermeiſter.

Wann demnach der General-Feldmarſchall mit dieſen vier Perſonen: Als der Cavalleria, Infanteria, Artilleria, und Proviant-Generalen geſprochen / ſo hat er der gantzen Armee Order gegeben.

Nota, alle Befehl und Order ſollen ſchrifftlich gegeben werden.

Bey einer Action und Haupt-Treffen weiſet der General Feldmarſchall einem jeden Corpo ſeinen Ort / nach welchem der General-Wachtmeiſter das Fußvolck oder die Infanteria in Schlacht-Ordnung ſtellet.

Hier iſt nothwendig / daß der General-Feld-Marſchall 3. oder 4. Adjutanten habe / welche die Extraordinari Ordre hin und wieder bringen und außtheilen.

Dieſe Perſonen aber ſollen ſich nicht unterſtehen / einziges Haupt zu commandiren / es ſeye dann daß ſie ſelbſten Obriſten ſeyen / und zu befehlen Macht haben.

Der General-Wachtmeiſter commandiret alle Obriſten / und damit ſie ihm deſto mehr gehorſamen / muß derſelbige auß ihnen genommen ſeyn; Alſo auch die Obriſte-Wachtmeiſter der Brigaden, ſollen genommen werden von den Obriſten-Wachtmeiſtern der Regimenter.

CLASSIS XVI.

Von Kundſchafften / und Recognoſciren.

KUndſchafften geſchehen entweder heimlich oder öffentlich.

I. Heimliche Kundſchafften geſchehen durch verſtändige / verſchwiegene und unverdächtige Leuthe,

Manns-

Manns- oder Weibs-Personen. Item/durch Brieffe/ mit Zieffern oder Characteren geschrieben; oder aber durch Brieffe/ so nicht argwöhnisch / jedoch einen andern Verstand haben/als der öffentliche Innhalt. Oder aber durch andere abgeredete Zeichen und Mittelsachen.

Diese und dergleichen Kundschafften berichten entweder des Feindes Vorhaben/damit man sich bey Zeiten vor dessen Ein- und Uberfall sich wisse vorzusehen.

Oder aber daß man dergleichen ins Werck zu setzen vorhabens und in willens.

II. **Offentliche Kundschafften** seynd / wann man in willens ist / ein Land/ Stadt/ Vestung/ oder dergleichen zu beziehen und einzunehmen/ da man dann nöthig zu wissen:

1. Wie weit man dahin an den Ort?

2. Was für Päß/ Wälder / Berg/ Hügel / Morast / Brücken/ Wasser/ Ein- und Außgänge unterwegs?

3. Ob der Ort starck besetzt?

4. In was für Leuthen die Besatzung / obs in Bürgern oder neugeworbenen / oder alten versuchten Soldaten bestehe?

5. Wie breit und tieff die Gräben?

6. Wie dick und hoch die Wäll und Mauren?

7. Wie die Defensen und Streich-Wehren beschaffen?

8. Ob solcher Ort einen Entsatz zu hoffen / und gute Nachbarn/oder was er vor Bündnüssen hat/ daher er Succurs zu erwarten.

9. Wie solche Alliance oder Bündnüß auffzuheben/ oder zum wenigsten zu verhüten/daß sie nicht mögen zusammen kommen.

10. Ob der Ort mit Proviant und Munition genugsam versehen/und was dergleichen mehr/ꝛc.

Hierbey ist auch nothwendig / daß man durch geschickte Leuthe/General-Quartiermeister/ Ingenieurs, oder andere darzu tüchtige Personen / den Plan oder Grundriß des Orts/

Orts / mit allen Gaſſen / ſo viel müglich / wie auch das gantze Territorium darumher entwerffen / und ſo viel müglich / die Profillen und Diſtantzen erkundigen / damit man im Angriff dieſes Orts / ſich in allem darnach wiſſe zu richten.

Offentliche Recognition geſchiehet auch / wann man deß Feindes Anzug gewärtig iſt / da man demſelbigen etliche verlohrne Trouppen entgegen ſchicket / zu Pferd oder zu Fuß / je nachdeme es die Gelegenheit erfordert / und werden gemeiniglich darzu ungleiche Zahlen gebraucht / entweder 7. 9. 11. 13. 19. ꝛc. weniger oder mehr / darbey dann auch hin und wieder verlohrne Schildwachten / auf Berge / Bäume / Thürne / Warthen oder andere hohe Oerter geſetzet / welche einander Loſung durch einen Schuß oder ander Zeichen geben / und man alſo des Feindes Anzug dadurch bey zeiten gewahr werden / und demſelbigen begegnen / oder deſſen erwarten könne.

Es liget auch einem jeden Landes-Herrn / Innhabern und Commendanten eines Orts ſehr viel daran / daß derſelbige gleichfals ſowol im Friedenſtand / als in Eräugung eines Kriegs / oder feindlichē Angriff deß Landes / der Stadt / Veſtung oder dergleichen; Verſtändige und verſchwiegene Leute / inſonderheit bey deſſen benachbarten Fürſten-Höfen / Cantzelleyen / Räthen / Dienern / ꝛc. durch Geſchenck oder andere Mittel unterhalte / dardurch zu erkundigen / ob man Freund- oder Feindſchafft zu gewarten / und weſſen man ſich zu verſehen.

Was insgemein die Kundſchafften anbelanget / ſolle ein Commendant allezeit ſich befleiſſen / daß er durch verſchwiegene Manns- oder Weibs-Perſonen / ſo viel immer müglich / gewiſſe Kundſchafften einholen / und ſolle kein Perſon von der andern Wiſſenſchafft tragen / damit man deſto ſicherer die Warheit unterſuchen könne.

Uber diß alles / iſt bey heimlichen verſchwiegenen Anſchlägen ſehr gut / daß man allezeit auch heimlich das Widerſpiel deß jenigen / was man im Sinn hat / außgebe / damit die auß-

geſchickte

geschickte Kundschaffter (wann sie nicht getreu) solches dem Feind fälschlich entdecken/und überbringen.

Die getreue und verschwiegene / auch offt und wohl probirte Kundschaffter / solle man jederzeit reichlich belohnen / und gegen dieselbige allezeit freygebig seyn : Dann **wer denselbigen am meisten lohnet / deme werden sie am meisten Dienste thun.**

Wann man offentliche Kundschafft ausschicket / solle man nach deren Außlassung alle Thor und Pforten wiederum fleissig zuschliessen/und niemand unterdessen außlauffen lassen/damit die Außgeschickten nicht verrathen/oder außgekundschafftet werden möchten.

Wann ein Feind im Anzug gegen einer Vestung oder Gräntzen des Landes begriffen/solle man so balden/wie oben erwehnet/ verständige/ behertzte / und unverdächtige Personen/so aller Weg und Strassen wol kündig/so viel müglich/ nacheinander ausschicken/dardurch des Feindes Intention, und wie starck derselbige?

Wie dessen Marche?

Wie der Ort des Lägers oder Quartieren?

Was für Volck und Geschütz/ ꝛc. zu erfahren?

Item/ob der Kundschaffter dieses selbsten gesehen/gehöret. Oder von andern/wer dieselbige gewesen/woher sie gekommen/vernommen habe.

Wann man aber durch den Feind mit einer harten Belägerung eingeschlossen wird / da gantz und gar keine Gelegenheit Kundschaffter außzuschicken/kan man darzu behertzte und verschwiegene Leute brauchen / so sich von dem Feind gerne fangen lassen / oder sonsten sich stellen als wolten sie mit Fleiß überlauffen. Welches aber gefährlich / und wo man kan/solche Kundschafften unterwegs lassen solle; Dann der Gegentheil solches leichtlich in ein Verdacht ziehen/und die jenige Personen peinlich nöthigen / und eben dasselbige was er gerne wissen wolte/dardurch außzuforschen/dem Ort nicht zum besten ausschlagen dörffte.

Nota,

Nota, hierbey iſt auch in acht zu nehmen/ daß man ſo viel müglich der ſchrifftlichen Kundſchafften ſich enthalte / bevorab wann die Briefe mit Ziffern oder andern dergleichen unleßlichen Characteren geſchrieben ſeynd; Dann die jenigen Perſonen/ bey welchen der Feind ſolche Brieffe ertappet oder findet/ ſich nicht allein ihres Lebens verluſtigt machen/ ſondern von dem Feinde ein mehrers zu erfahren gepeiniget/ geſpiſſet / geviertelt / gehencket oder ſonſten hingerichtet werden.

„Es geſchiehet auch offtermals / und hat es die Erfahrenheit der jetzigen und vorigen Kriege erwieſen / daß dergleichen aufgefangene mit Ziffern oder andern Characteren geſchriebene Briefe / durch geſchickte Leute ſeynd aufgelöſet / das Gegen-Conſilium dargegen angeſtellet / ja auch ſolche Schreiben als ob man ſie nicht achtete, oder leſen könte/ vorhergehen laſſen / dardurch man ſich hernach mit groſſem Schaden betrogen gefunden und derowegen billich darfür gewarnet ſeyn ſolle.

Hingegen ſeynd die mündliche Kundſchafften am ſicherſten / erfordern aber getreue/ aufrichtige/ verſchwiegen- und verſtändige Leute.

Endlichen was man in Kundſchafften gegen dem Feinde in willens vorzunehmen / oder würcklich gethan hat / iſt leichtlich zu erachten / daß der Feind im Gegentheil eben das jenige auch thun werde / derowegen ſoll ein General-Feld-Herr/ Obriſter/ Commendant/ ꝛc. ſowol im Feld als in den Veſtungen / ſo viel immer müglich / für dergleichen verdächtigen Ausſpähern ſich wohl vorſehen / alles auffs äuſſerſte examiniren / und darauff achtung geben / ob alle Umſtände miteinander überein ſtimmen / die verdächtige Perſonen am Leib und Kleidern / auffs äuſſerſte viſitiren zu laſſen/ ob ſie etwa eingenähete Briefe unter dem Haar/ zwiſchen den Schuhſohlen / inwendig der Degenſcheiden / Staab oder Stecken in Händen / Hutſchnur / Kappen/ Brod/ Stein/ Meſſer/ Buch/ ꝛc. oder dergleichen verborgen/ die Brieffe ſo verdächtig ſcheinen/ über ein Kohl-Feuer halten/

ten/oder durchs Wasser ziehen. Man kan auch zu Zeiten gewisse Prob und Examen derer Leuthe/ so man verdächtig hält/mit gewisser Maaß und Regul anstellen. **Dann die heimliche und inwendige Kundschaffter / grössern Schaden/als die von aussen muthmassende/ verursachen können.**

Andere obgeredete Zeichen und Mittel-Sachen/ seynd vielerley Dinge / welche man nach Tauben/ Schwalben und Hunde: oder zu Nacht mit Feuer-Zeichen/und des Tages mit Rauch/von einem Thurn/ Berg/ oder durch gewisse Zahl mit schiessen / Glockenschlag/Außsteckung gewisser Farben der Fahnen und dergleichen/ man einander zu wissen thun kan.

CLASSIS XVII.

Von Strategematis und Kriegs-Listen.

STrategemata und Kriegs-Liste seynd unzählig und vielerley/können ins gemein aber füglich in 2. Theil abgetheilet/und beruffen werden/und seynd dieselbige Practicabel, entweder bey der Defension oder Offension.

I. **Bey der** Defension , werden allerhand List und Vortheil erdacht/dem Feind dardurch grossen Abbruch und Gegenwehr zu thun / vornemlich durch heimliche Minen/ verborgene und gemachte Gänge/in welche der Feind kommen muß/und dahin gelocket wird. Item/ durch verborgene und heimliche Feuerwerck. Mit Fleiß Uberlassung eines Wercks/ Schantzen/ Thor/ Brücken / Thurn / Mauer/ Graben und dergleichen.

Item / mit sonderbahrer List / die Brechen, Gassen/ 2c. und dergleichen zu verwahren / und den Feind daselbsten betrüglich zu fangen.

Ange-

Angehenckte Petarden abzuheben oder abzuwerffen. Die glüende Kugeln und Feuer-Ballen zu fangen / zu dämpffen. Dem Feind liſtige Außfälle und Maſqueraden zu bringen. Vortheilhafftig mit dem ſchieſſen und Geſchütz betriegen / mit ſonderbahren Blendungen irrzumachen. Item / mit falſchen Parlamentiren und weitläufftigen Auffzügen den Feind auffhalten. In Ausfällen den Feind näher zu locken. Die Stücke durch ein ſonderbahre Wiſſenſchafft zu richten / daß man dieſelbige nicht loß ſchieſſen kan / wann man nicht Zeit hat dieſelbige zu vernageln. Item / heimlichen Brand in des Feindes Quartieren / Läger / Munition-Wägen zu bringen / und was dergleichen mehr.

II. Bey der Offenſion können ingleichem vielerley Kriegs-Liſte gebraucht werden. Als da vornemlich seynd

1. Im Felde bey einer Bataillie oder Haupt-Treffen / da man dem Feind eine ſonderbahre Forcht und Geſchrey beybringen / als ob man neue Hülffe bekomme.

2. Daß man in währendem Treffen dem Feind falſchen Lärmen und Angriff macht / worbey man dann die Situation und Beſchaffenheit des Orths zu obſerviren / ob derſelbige darzu dienlich ſeyn möchte.

3. Daß man ſich geſchwinde in einen Haupt-Marchi wendet / und damit den Feind irr macht / damit er nicht wiſſen kan / wo man hinauß will.

4. Daß man mit Fleiß dem Feind in der Flucht Wägen ſtehen läſt / ſo mit betrüglichen Feuerwercken zugerichtet.

5. Bey Beziehung und Berennung eines Orths / den Innhabern einen blinden Lärmen zu machen / wo man nicht Volck genug / muß man ſich nach der Beſchaffen- und Gelegenheit deß Landes richten: So es ein Berg-Hauß / und nicht gar ſonderlich veſt / ſo mit Wald oder Gebüſch umgeben / kan man allerhand Bauren und Volck zuſammen ſamlen / unterſchiedliche Trompeten- und Trommelſpiel

von ferne hören/ hin und wieder aus dem Walde blicken zu laſſen/ und ſich ſtellen/als ob er die gantze Armee / oder viel Völcker im Anzug/darauff den Commendanten des Orts/ wegen der Auffgabe betrohen und ſchrecken / und ſeynd durch diß Strategema viel vornehme Oerter ohn einzige Gefahr und Kriegs-Koſten eingenommen worden.

6. In Belägerung und Mangel der Soldaten der Beſatzungen/ſolle man Bürger und Bauren/und was ſich ſonſten vom Lande dahin ſalviert, ſo viel als man haben kan/ zu Pferd auffſetzen/oder auch zu Fuß / ſoldatiſch auskleiden/ mit Fahnen und andern Sachen außſtaffiren und damit ausfallen.

Nota. Dieſes iſt nur auff den Nothfall zu practiciren und vielmahl geſchehen/auch wol Armeen auffgehalten worden/ derowegen keiner fernern Unterrichtung noch Beweiſes nöthig hat.

7. Auſſerhalb in Belägerung eines Ortes kan man etliche Wägen / als ob dieſelbige mit Proviant und Munition zum Entſatz der Veſtung geſchicket würden / zurichten/ darinnen man Völcker verbergen und ſetzen kan / ohnfern kan man blind ſcharmützieren als ob der Feind in die Wägen eingefallen und den Succurs ſchlagen wolte.

8. Geſchehen auch viel heimliche Kriegs-Liſte durch verkleidete Soldaten wie Baurs-und Weibs-Perſonen / ſo Obſt/ Stroh/ Heu/ ꝛc. unter den Thoren oder Wachten fallen laſſen/ daſſelbige mit dieſer Liſt einbekommen und hinweg nehmen.

9. Wann man mit einem blinden Lärmen einen Orth anfället/die Beſchützer dahin ziehet und locket / aber liſtig an einem andern denſelbigen erſteiget und einnimt.

10. Durch Hinterhalt wird offt ein Feind betrogen/wobey in acht zu nehmen/ daß derſelbige/ ſo viel müglich / dem ankommenden Feind biß zu rechter Zeit des Anfalls verborgen und verdeckt bleibe.

11. So man den Hinterhalt vom Feinde / oder deſſen Vor-

Vortrab und Recognition verkundſchafftet / entdeckt / ſolle man ſich lang beſinnen / ſondern ſolchen anfallen und ſchlagen / ehe der Feind mit dem Corpo hernach rücket / oder herbey kommet.

12. Wolte man im Gegentheil dem Feind mit einem Hinterhalt auffwarten / und wird aber derſelbige verrathen / oder von des Feindes Leuthen ausgekundſchafftet / und man wird deſſen bey Zeit innen / ſolle man eilend und geſchwind die Völcker wiederum mit guter Manier abführen und contramandiren. Oder aber mit einem andern doppelten Gegenhinterhalt den Feind confus, irre machen und betriegen.

Nota. Von Kriegs-Liſten wäre gar viel zu ſchreiben / weiln aber dieſe Materie an ſich ſelbſten nicht zuläſt / ſolches öffentlich den Leuthen vor Augen zu ſtellen / alſo dardurch den Nahmen verliehret / daß es keine Krieges-Liſte mehr / dann dieſelbige können nur einmahl / und zwar das allererſte mahl am beſten practiciret werden / auch fallen in dieſer Sache ein und ander Bedencken vor / werden derowegen ſolche billich außgelaſſen / und mit Fleiß umbgangen / ein Kriegsverſtändiger wird in einem und anderm Anleitung genug haben / ſeinem Feinde in alle Wege / ſowol mit Liſt als Gewalt Abbruch zu thun und zu begegnen.

CLASSIS XVIII.

Vom Campiren und Feld-Lägern ins gemein.

WJe einer Armee / oder unterſchiedlichen commandirten Regimentern in dem Felde etliche Tag und Nächte / oder eine Zeitlang zu ſtehen / ſeynd vornehmlich

lich zweyerley Ursachen; Erstlichen / **wann man den Feind in der Nähe/ nur auff etliche Meilen vor sich hat**/ dessen Intent man nicht weiß / sondern erst erwarten muß / wohin sich derselbige wenden möchte / und man also stündlich bereit seyn möge / in guter Ordnung gegen demselbigen zu stehen/ und im Fall der Noth zu treffen.

Zum Andern / wann man keinen sonderlichen Feind in der Nähe/ sondern wegen der Pest oder anderer Infectionen auß einem Quartier weichen und also unter dem freyen Himmel im Felde ligen muß/ oder aber

Wann man in einem abgebranten Lande weder Städte noch Dörffer findet/ unter Tach zu kommen/ und also auch im Felde ligen muß.

Item/ wann man einen Orth / Stadt / Vestung oder dergleichen belägert/ und man bey solcher Belägerung keine Dörffer/ Häuser oder dergleichen zum Vortheil haben kan.

Derowegen/ so man in dem Feld sich lägern und daselbsten wegen des vor sich stehenden Feindes/ eine Zeitlang still ligen muß / solle man mit guter Umbschanzung des Lägers sich verwahren: **Dann die Verschanzung eines Feldlägers versichert eine Armee** / in diesem/ daß sie nicht in hin und wieder zerstreuten Dörffern und Quartieren ligen / und derowegen in Gefahr wegen Uberfallung des Feindes stehen muß.

Hierbey ist sonderlich in acht zu nehmen/ daß man sich mit gutem Vortheil und Bequemlichkeit lägere und verwahre/ nemlich/ daß man zum Vortheil habe einen Hügel/ Berg/ oder andern wol situirten und geraumen gesunden Platz/ daselbsten man darbey haben könne Wasser / Holtz und Fütterung.

Zur Verwahrung und Sicherheit gehöret/ daß man sich allenthalben könne mit guten auffgeworffenen Gräben/ Brustwehren und Schantzen versichern / dieselbige mit fleissigen Wachten und Schildwachten besetzen/ und also dar-

dardurch den Feind von sich zuruck halten. **Dann ein wol verwahrtes Läger verhindert den Feinde**/ daß er dasselbige nicht so leichtlich überfallen / noch auch zum Schlagen oder Treffen/die Verschanzten eben so wenig nöthigen könne.

In Dörffern logieret man / wann man sich sonderlich keines Feindes zu befürchten hat/auch daß man gewiß weiß Zeit genug zu haben / sich auff den Lärmen-Platz in Schlacht-Ordnung zu begeben.

Wañ man aber in einem Dorff logieret/ und den Feind vor sich hat / wird solcher Ort am besten versichert / wann der Lärm-Platz in der Fronte gegen dem Feinde stehet/ und wo es müglich/solle man ein solches Quartier erwählen/das in etwas eine Höhe habe/ damit man sich desto besser umsehen möge.

Ein Quartier wird auch versichert bey den Lägern im Felde/ wann der Situs entweder mit Kunst oder von der Natur gestärcket ist; Insonderheit da man mit Partheyen und Trouppen ohne Confusion aus- und einlauffen kan.

Ein gut Quartier ist auch/ da der Feind nicht ohne grossen Verlust und Nachtheil angreiffen/und man mit dem Geschütz diesen Platz sehr wohl defendiren / auch zugleich mit genugsamen Wachten/ beydes zu Pferd und zu Fuß umstellen und verwahren kan.

Müste man aber in vielen Dörffern logieren/ müssen dieselbige solcher Gestalten beschaffen seyn / daß ihnen der Feind nicht darzwischen eingehen / dieselbige separiren und schlagen / sondern daß sie vielmehr Vortheil haben/ und einander succurriren/ derowegen nahe bey einander/ und mit wohlbesetzten Wachten verschanzet stehen müssen.

Bey einem Nachtläger im Felde aber/ da man des andern Tages wieder fortrückt/ hat man nicht nöthig viel zu bedencken / nur daß man allezeit einen darzu bequemen vortheilhafftigen Orth aussuche/ sich mit einer Wagenburg und starcken Auswachten versehe.

Ferner zum Uberfluß/ was anbelanget die Logierung eines Lägers/ da man eine Zeitlang still ligen muß/ hat man nachfolgende sechs Stücke jederzeit in acht zu nehmen.

1. Das Proviant.
2. Das Wasser.
3. Die Fütterung.
4. Das Holtz.
5. Die Gelegenheit des Feldes oder Bodens/ und
6. Die Beschiessung und Verwahrung des Lägers vor sich selbsten.

1. Anlanget das Proviant/ wie nicht weniger die Amunition, muß man dahin sehen/ daß dieselbige sicher dahin mögen gebracht werden/ derowegen wol in acht zu nehmen/ daß man sich nicht zu weit hinauß begebe/ oder eine von des Feindes Städten oder Vestungen auff den Seiten habe/ so den Weg abschneiden/ und das Proviant hinweg nehmen können.

2. Wegen des Getränckes und Wassers/ solle man/ wo müglich/ zusehen/ daß man einen Fluß zum Vortheil haben möge/ damit man nicht allein viel Fuhrwerck erspahren/ sondern auch das Läger auff einer Seite desto besser und leichter versichern möge: Dann je breiter der Fluß/ oder eine See/ je besser der Vortheil des Lägers.

Nota. Hievorn ist gesagt worden/ daß man im Logieren zum Vortheil allezeit/ wann mans haben kan/ einen Berg wählen solle/ ist aber zu verstehen/ daß derselbe allernächst am Fuß einen Fluß habe/ so unter dem Commando deß Berges begriffen seye.

In den Thälern oder gar tieffen Gründen/ ist es ungesund die Läger zu schlagen/ obgleich dieselbige einen Fluß oder See haben/ und solle man/ wo müglich/ solchen Platz vermeiden/ darvon fernere Nachricht bey nachfolgender Class. XVII. zu sehen.

3. Die Gelegenheit der Fütterung solle inglei-

chem wol in acht genommen werden / dann derſelbigen einen groſſen Hauffen und Vorrath / ſowol für die Pferde und Geſchirr / als für die Soldaten / zur Bedeckung ihrer Hütten und andern Sachen / man nothwendig haben muß.

4. **Betreffend das Holtz** / zu dem Feuer in den Wachten / zu dem Kochen / und Waſchen / auch anderer Nothdurfft bey der Artilleria, auch zu Palliſaden / Batterey en / Brücken / Blockhäuſer / ꝛc. ſolle ingleichem kein Mangel / ſondern vielmehr ein Uberfluß vorhanden ſeyn.

5. **Das Feld** und den Boden eines Feld-Lägers betreffend / iſt dahin zu ſehen / daß man (wo müglich) einen Platz erwehle / ſo nicht ſandig / fein eben und gleich ſeye / auch daß derſebige von keiner andern Höhe / ſo in der Nähe liget / möge überſehen oder commandirt werden.

Nota. Hierbey iſt auch in acht zu nehmen / wann man ein Feld-Läger nahe an einen dicken Wald gezwungen legen muß / wie dann offtermahln im Kriege ſich ſolches zuträgt / und der Situs nicht anders zulaſſen will ſolle man den Wald an und vor dem Läger / auff ein halben Canon-Schuß / mehr oder weniger / je nachdeme es die Noth erfordert / hinweg hauen oder brennen / auch aller Imboſcaden / die der Feind in dieſem Wald zum Vortheil haben könte / ſich verſichern / und dargegen mit Schantzen verwahren.

6. **Die Verwahrung des Lägers** / beſtehet in unterſchiedlicher Form und Defenſion, je nachdeme der Situs ſolches an die Hand giebt / und zuläſt / darvon in der XXVII. Claſſ. mit allen Umbſtänden außführliche Anweiſung zu ſehen iſt.

Von den Feld-Lägern und Campiren / wäre noch ein mehrers zu errinern / weiln aber von deſſelbigen hin und wieder in dieſem Tractätlein ſpecifice gedacht / und zum öfftern vorkommet / iſt ſolches zu Verhütung weitläufftiger Umbſtände hiermit übergangen / und wird aus denen Beſatzungen dieſer Clas vom Campiren / ein jeder

Kriegsverständiger leichtlich schliessen können / daß / wann man sich wol wisse mit einer Armee oder andern Völckern zu verschantzen / und in guten Vortheil zu setzen / dieses eine von den allergrösten Nutzbarkeiten im Kriege seyn möge.

CLASSIS XIX.

Vom Marchiren.

BEy dem March hat man vielerley zu bedencken / insonderheit muß man den March anstellen / nach der Gelegenheit des Landes und des Feindes. Wann man mit einer gantzen Armee marchiret / so wird dieselbige in drey Theile abgetheilet / darvon hat

Der erste Theil die Avantgarde, oder den Vorzug.

Der ander Theil das Corpus oder Battaillie, ist der Mittlerzug.

Der dritte Theil die Arrieregarde, der Nachzug.

Wann etliche Regimenter in einen March oder Zug-Ordnung sollen gebracht werden / kan solches nachfolgender Gestalt geschehen.

Die Obristen und Befelchhaber der Regimenter / haben entweder Order von dem Feld-Herrn wie sie nacheinander marchiren sollen / oder sie spielen und vergleichen sich samt darum / wie sie marchiren wollen / nemlich wer den Vor- Mittel- und Nachzug haben solle. Dieses muß aber mit guter Manier und Proportion geschehen. Als zum Exempel:

Wann acht Regimenter beysammen / so gehören zwey Regimenter zu dem Vorzug / vier Regimenter zu dem Mittelzug / und die letzten zwey Regimenter zu dem Nachzug. Der March geschiehet nachfolgender Gestalt:

I. Der

I. Der Vorzug oder Avantgarde.

1. Die Cavalleria.

2. Das Feld-Geschütz/darvor aber läst man die verlohrne Trouppen und außgetheilte Flügel marchiren.

3. Die Regimenter zu Fuß des Vorzugs / und hinten an

4. Die Bagage so zu dem Vorzug gehöret / und wird dieselbige mit dem hintersten Flügel beschlossen.

II. Der Mittelzug.

1. Zwey Regimenter zu Fuß voran/ darauff

2. Der Feld-Herr oder General mit seiner Leibguardi und Bedienten/und hinter demselben

3. Der General-Feld-Zeugmeister oder der Obriste über die Artillerie/demselben folget

4. Das grosse Geschütz / Batterey-Stück und die Bagage von allen Regimentern des Mittelzuges / hernacher

5. Die andere zwey Regimenter zu Fuß.

Nota. So Reuterey vorhanden / so marchiret dieselbige vor und hinten der Infanteria oder dem Fußvolck hero.

III. Die Arrieregarde oder der Nachzug.

Der Nachzug hat gleiche Ordnung mit dem Vorzug/ doch in umgekehrter Ordnung; nemlichen

1. Die Bagage/mit den auffgestellten Flügeln/ hernach

2. Die zwey Regimenter zu Fuß/denen folgen

3. Das Feld-Geschütz/ und also ferner

4. Die Cavalleria.

1. Bey dem March muß man jederzeit einen starcken Vortrab von Reuterey vorauß schicken / und gute Kundschafft vom Feinde einholen.

2. Man muß mit guter Ordnung ziehen / also daß die Trouppen nicht über eine halbe Stunde im March voneinander begriffen.

3. Die Regimenter so des ersten Tages voran ziehen / sollen des andern Tags hernach folgen und die letzten seyn.

4. Die Bagage solle bey jedem Regiment bleiben / deme es zuständig ist.

Nota. Diß ist zu verstehen/wann die Regimenter separatim marchiren / wann aber viel Regimenter miteinander marchiren müssen/ so ist es gut/daß die Bagage gantz abgesondert/und mit darzu commandirten Völckern nachfolge oder voraus gehe / je nachdem es die Zeit und Gelegenheit erfordert.

5. Man solle nicht mit gantzen Regimentern / sondern zertheilet marchiren/etwan zu 500. oder 600. Mann: dann grosse Hauffen werden leichtlich in Unordnung gebracht / hingegen können kleinere Hauffen einander besser secundiren und entsetzen.

6. Uber die Trouppen hat zu befehlen der General-Wachtmeister/und der Major oder Wachtmeister / wann sie das Wort holen.

7. Also auch wegen der Bagage befihlet der General-Wachtmeister dem General-Wagenmeister durch eine schrifftliche Order/die er ihme alle Abend schicket.

8. Eine gute Zugordnung insgemein ist 5. Schuh breit und 10. Schuh hoch/bißweilen auch doppelt.

9. Der halbe Theil Mußquetierer marchiren voran / hernacher die Piquenierer / und dann die andere Helffte der Mußquetierer.

10. Der Obriste ist bey dem ersten Hauffen.
Der Obrist-Lieutenant bey dem andern/und
Der ältiste Capitäin oder Hauptmann bey dem Dritten.

11. **Wann man gegen den Feind marchiret**/ so ziehen die besten Soldaten voran / hernach das Geschütz / und dann die Bagage / so mit Cavalleria und starcken Trouppen bewahret wird.

12. **Wann man vor dem Feind abziehet** / so schicket

schicket man die Bagage / samt den krancken und verwundeten Soldaten vorher mit starcker Consoy und guter Bewahrung.

13. Bey dem Abziehen muß man in acht nehmen die Situation und Gelegenheit des Ortes und Platzes / nemlich / ob solches mit völliger oder gebrochener Ordnung geschehen könne oder nicht / darbey man dann allezeit etliche Feldstück so 12. Pfund schiessen auff ihren l'Affuiten ligend und parat seynd / mitfortgehen lässet / auch solle die übrige Bagage samt andern Gereitschafften vor der letzten Cavalleria fortgehen.

14. **Wann man mit gebrochener Ordnung marchiren muß** / sollen allezeit die besten Völcker und Mußquetirer zu hinderst gegen dem Feinde / und offt abwechselen.

15. Anlanget den General / hat derselbige nöthig zu wissen / wie er sich mit seinen andern hohen und untergebenen Officierern gegen dem Feinde zu verhalten habe / und nemlich / daß er im Anzug gegen dem Feinde vornen und im Abzug hinten sich befinde / und acht habe auff des Feindes Macht.

Ob derselbige stärcker an Reuterey oder Fußvolck?

Ob des Feindes Volck außgeruhet oder matt seye?

Ob der Weg weit / und welcher der beste?

Ob Verhinderungen bey dem March an Bergen / engen Wegen und Gebüsch / Morast oder Wasserströme.

Wie man getreue Spionen, Schantzgräber / Zimmerleute mit guter Consoy vorher zu schicken / und was dergleichen mehr seyn mag.

16. Bey dem Auffbruch ehe man einen March vornimt / hat man nachfolgende Sachen zu berathschlagen:

Was für Nutzen man von dem Auffbruch des Lägers oder der Quartieren haben möge.

Ob man bey Tag oder bey Nacht auffbrechen / und an welchem Ort man Rendevous halten oder campiren will.

Durch

Durch welche Ort man dem Feind ſeinen Vortheil abrennen und benehmen könne.

Ob der Feind zurück das Läger / und was man ſonſten ſtehen laſſen muß / zu ſeinem Vortheil haben könne: ſolle man derowegen daſſelbige einreiſſen / und die ſtehende Sachen verderben.

17. Wann 10000. Mann zu Fuß / je 10. und 10. in einem Glied marchieren / darbey 1000. zu Pferd je 5. in „einem Glied / darbey 10. halbe Carthaunen mit ihrer Zugehör / und der nothwendigſten Pagage / die nehmen ohngefehr einen Weg ein im March 28000. Schuh lang. „Worauß dann leichtlich zu ſehen / was 30000. zu Fuß „und etlich 1000. zu Pferd für einen langen March haben „müſſen / und kan man mit einer groſſen ſchweren Armee „des Tags nicht über 3. oder 4. Meilen fortkommen; derowegen

18. Wann man mit dergleichen groſſen Armeen in einem böſen ungelegenen Lande ſich befindet / muß man nothwendig die Armee in etliche Theil zertheilen / eines dem andern zu folgen / und unterſchiedlich logieren: Oder aber:

19. Daß man mit zertheilter Armee durch unterſchiedliche Straſſen paſſieret / die etliche Meilen voneinander gelegen / Oder:

20. Daß man in allem Nothfall Weg machen laſſe / durch die Felder / damit die Völcker fortziehen und auf der Landſtraſſe die Stück und Bagage ihren March unverhindert haben mögen.

21. Wann man über einen Fluß und Brücke zu marchieren / oder aber über einen Paß / ein Gebürg oder Moraſt: Item / durch ein enges Gehöltz und Wald / da man nicht leichtlich Platz machen kan / alsdann muß ein Corpo und Trouppe ein Theil nach dem andern folgen.

Nota. Wann man einen Einfall vornenher vom Feind beſorgen muß / an demſelbigen Ort ſolle man ſich deſto beſſer vorſehen / und kan man die Infanteria unter die

Cavalleria proportionirlich außtheilen / je nachdeme es der General gut befinden wird / läst hernach den Mittelzug gleich auf den Vorzug folgen / die Bagage und Troß hernach.

22. **Wann man sich vor einem Einfall hintenher vom Feind zu besorgen hat** / so bleibt der Mittelzug stracks an der Arrieregarde oder dem Nachzug / und solle ein jeder Zug seinen Obristen haben / auff welchen die andern Befelchshaber in Abwesen des Feld-Herrn achtung geben.

Die Marcketenter marchiren jeder bey dem Troß seines Regiments / darauff sie bescheiden.

Die Ordnung des Marchierens / sowol aus den Quartieren oder Lägern / als in dieselbige / solle man ordentlich lassen umgehen / und damit Gleichheit halten / damit niemand sich dessen zu beschweren habe.

23. Wann das Feld weit und eben / auch kein Feind vorhanden ist / also daß man mit einem Hauffen neben dem andern / gleichsam wie in einer Schlacht-Ordnung marchiren und ziehen kan; So ziehet ein jeder Hauff sich selbsten / doch also / daß / wo es die Nothdurfft erfordert / derselbige in seine gehörige Stelle wieder anschliessen könne.

24. Wann man bey einem March eine Creutzstrasse oder Weg antrifft / so aus den Wäldern / Thälern / Gründen oder Bergen gehet / und man beförchtet sich / daß der Feind daselbsten möchte heimliche Partheyen versteckt halten / solle man derowegen allezeit daselbsten commandirte Trouppen von Fußvolck und Reuterey / je nachdeme es nöthig zu seyn erachtet wird / stehen lassen / biß alle Bagage vorbey / und aus der Gefahr ist / und können sich diese Commandirte hinten bey dem Nachzug anhängen und fort marchieren.

25. **Wann man durch einen Wald marchiren muß** / so solle man den Wald mit Reuterey einnehmen / und marchiren durch den gantzen Wald neben dem Weg oder Strassen / auff welcher die Armee herkommet / und be-

deckt

deckt es alſo auff beyden Seiten: Auch da man im Walde/wie offt zu geſchehen pfleget / einen ebenen Platz oder Wieſe antrifft / daſelbſten ſollen die Reuter ſtill halten / den Weg zu verſichern / biß die Bagage hindurch iſt / alsdann nachfolgen und das Fußvolck hinter ſich her marchiren laſſen / weiln daſſelbige bey der Arrieregarde nothwendig iſt; Wann man wieder auß dem Walde kommet / da ein offenes und ebenes Feld / müſſen etliche Eſquadronen Reuter bey dem Außgang wieder halten bleiben / biß die gantze Reuterey / ſamt den andern Völckern / das Feld und die Höhe eingenommen haben.

26. Wann man bey einer Veſtung vorbey marchiren muß / ſo ſoll man mit Fußvolck / und Reuterey mit ſtarcken Trouppen ſtill halten / biß die Pagage der gantzen Armee vorbey / damit dieſelbige von den Außfällen etwa nicht Schaden leiden möchte.

27. Wann man alſo fort marchiret / das Feld eben und breit / ſolle man mit einer breiten Ordnung marchiren und den Nach-Troup ziemlich hinten nachfolgen laſſen: In unebenem Lande aber / da es viel Thäler und Hügel giebt / ſolle man die Hügel und Berge einhalten / und alſo von Berg zu Berge ziehen.

28. Auff einen engen Paß ſolle das Fußvolck erſtlich mit etlich Regiment-Stücklein vorhero marchiren / hernach die Reuterey darauff folgen / in Fall der Noth das Fußvolck zu ſecundiren.

29. **Wann man über Waſſer marchiren muß** / ſo keine Brücken hat / auch man wegen des ſtrengen Lauffs und Breite des Fluſſes / keine Brücke ſchlagen kan / auch man nicht Schiffe genug in Vorrath hat / muß man zu dem Uberſetzen alle Schiffe deſſelben Stroms / ſo viel müglich zu bekommen / zuſammen bringen und treiben laſſen / inſonderheit die jenige / welche flach und breit ſeynd / wie die Krahnen-Schiffe an dem Rhein. Item / die Nähen / da man Pagage mit überführen kan / alsdann damit das Fußvolck erſtlich / hernach die Reuterey überſetzen / und in gute Ordnung

ſtellen/und ſich (wo es nöthig) alſobalden einſchantzen/um ſich gegen dem Feinde zu verſichern.

30. Dafern aber der Feind am Ufer ſich ſchon eingeſchantzet / daſelbſten Stücke und Mußquetirer ſtehen hat / kan man ſchwerlich ankommen/und gehöret hierzu eine ſtarcke Courage und andere Mittel/den Feind damit zu hintergehen/welches allhier mit Fleiß übergangen/und auß gewiſſen Urſachen verſchwiegen wird.

31. **Wann man über See oder Meer mit einer gantzen Flotta und wohlbeſtellten Kriegsvölckern ſich begeben will** / hat man hauptſächlich zu wiſſen nöthig: Ob der Feind auch Schiff und Völcker auf dieſer See / oder aber nur über der See / und alſo auf dem Lande habe.

32. Hat man den Feind auff der See im Gegentheil zu ſuchen/oder vor demſelbigen ſich vorzuſehen/ und man hat gut Wetter und Wind auß- und abzufahren/ſo läſt der Admiral (ehe er vom Land ſtoſſen oder abfahren will) zwey oder mehr Schiffe/ nach Gutbefinden / mit aller Zugehör / und zu Waſſer wohlverſuchten Soldaten vorauß gehen / giebt denſelbigen Ordre und Befehl / ſo balden ſie fremde oder Feindes Schiffe vermercken/ daß dieſelbige durch Fahnen und Flaquen des Tages / zu Nacht aber durch Liecht und Laternen Zeichen geben. Unterdeſſen aber fortfahren / ſo lang biß ſie von dem Feinde eigendliche Kundſchafft eingenommen / alsdann umwenden / und ſich zurück begeben oder verhalten/ nachdem ihre Ordre außweiſet/ und mit ſich bringet.

33. Dieſen außgeſchickten Schiffen folget die gantze Flotta und Armee in guter Ordnung / und ſo viel müglich beyſammen/doch alſo / daß kein Schiff das ander berühre/ und im Fahren verhindere.

34. Die kleinere und leichte Schiffe müſſen ſich mit ihren Fahnen und Segeln alſo richten und regiren/ daß ſie in gleicher Ordnung mit den groſſen und ſchwehr beladenen Schiffen bleiben.

35. Man

35. Man fähret mit allen Schiffen / auch Reyhen und Gliederweiß / die kleinen Schiffe haben die Avantgarde, und auch die Arrieregarde, gehen auch neben auf beyden Seiten als zween angehängte Flügel.

36. Ist der Principal oder Kriegs-Fürst selbsten zugegen/so muß der Admiral so nahe er kan / mit seinem Schiff vor/neben/oder gar bey ihme halten.

37. Die Schiffe deß Admirals oder Kriegs-Herrn müssen besondere Fahnen/Namen und Kennzeichen/auch grosse Liechter und Laternen haben / welches aber den andern Schiffen nicht zugelassen wird/dann man dieselbige sonsten in der Nacht gar weit sehen kan.

38. Zu der Arrieregarde werden auch zwey oder mehr mittelmässige Schiffe verordnet/so nicht zu weit hinden/sondern denen vor sich gehenden allezeit im Gesicht bleiben müssen / so mit Wahrzeichen und Losungen einander dienen können.

39. Wann der Admiral erstlich abfähret/so gehet er den Schiffen der Armee vor / und stecket deß Nachts seine Laterne auff. Die andere Nacht aber der Vice-Admiral / und die dritte Nacht die Schoute / und so folgends die andere Schiffe nacheinander / biß es wieder an den Admiral kommet.

Nota, es darff kein Schiff / seye Admiral oder Vice-Admiral/dem Schiff mit der Latern vorbey segeln.

Von Kriegs-Schiffen und Schiff-Brücken besiehe die XLIV. Class.

Folget nun ferner/
Wie die Artilleria zu Felde marchiren solle.

1. Zum Rennfahnen/ein Wagen mit Hauen/Aexten/Schauffeln und Pickeln/die Wege damit zu bessern.
2. Der Brücken-Wagen.

3. Der

3. Der Zeug-Wagen/ hernach

4. Die Feldschlangen/ und dergleichen.

5. Der Wagen mit allerley Zeug/ Kugeln / Pulver/ Raumern / Lunten / und aller Nothdurfft / so in der Eil bey dem Feld-Geschütz nöthig.

6. Ein Wagen mit kleinem Zeug/ und ferner

7. Ein Wagen mit grossem Zeug.

8. Ein Wagen mit Winden / Hebeissen / Hämmern/ Schlegeln/ Zangen/ 2c. Ferner

9. Das grosse und Batterey Geschütz/ gantze oder halbe ¾. Carthaunen/ die grosse und kleine Feuer-Mörser und Böler/ samt deroselben Zugehör und l'Affuiten.

10. Ein Wagen mit Block- und Stotz-Bäumen und Untersetzlen.

11. Ein Wagen mit Wischern/ Setzkolben und Schauffeln zum grossen Geschütz.

12. Die Wägen mit Zimmer- und Wagner-Zeug.

13. Der Wagen mit Schmiedzeug und der Feld-Schmieden.

14. Ein Wagen mit Lehnsätlern / Lahnnägeln / Hebträmeln/ die Räder an den Bergen mit zu hemmen.

15. Die Pulver-Wägen.

16. Die Kugel-Wägen.

17. Der Wagen mit Lunten.

18. Die Kugel-Wägen zu dem grossen Geschütz.

19. Wägen mit Pickeln/ Hauen und Schauffeln.

20. Wägen zu den Granat- und Feuer-Kugeln.

21. Wägen so allerhand Nägel und Huff-Eissen führen.

22. Wägen mit Büchsen und Musqueten.

23. Wägen mit Piquen und Helleparten.

24. Wägen so Bley und Kugelmodel/ Zangen und Kohlen führen.

25. Wägen mit Salpeter/ Schwebel und anderm Zugehör zu den Feuerwercken.

26. Wägen mit den übrigen Ladſtangen / Bech-Pfannen / Bech-Kräntzen.

27. Wägen zu den Harniſchen: Item / zu den Kommetern und Sätteln / und alſo ferner alle Wägen ſo zu den nothwendigen Stücken der Artilleria gehörig / nemlichen

Der Wagen deß General-Feld-Zeugmeiſters und ſeiner Officirer / ꝛc.

Bey Fortbringung des Geſchützes hat man nachfolgende Sachen wohl in acht zu nehmen.

1. Solle der Stück-Hauptmann / oder in Abweſen deſſen derjenige ſo darzu verordnet iſt / mit einem reitenden Wegweiſer / ſamt etlichen Pionieurs und Zimmerleuten voraußziehen / die Beſchaffenheiten / als da ſeynd hohe Staigen / hohle Wege / Furten / Waſſerbäche / tieffe Lachen / ſumpffige und moraſtige Oerter beſichtigen und außbeſſern / auch wo nöthig alle Sachen auß dem Wege raumen zu laſſen.

2. Wo höltzerne oder auch ſteinerne Brücken / ſo etwa mürb oder ſonſten ſchadhafft / welchen man mit ſchwehren Stücken zu paſſiren nicht trauen dörffte / muß man dieſelbige unterſtützen und mit ſtarcken Höltzern belegen.

3. Die gar rauhe und tieffe Gelaiſſer muß man einhacken und ebenen.

4. Die tieffe Gräben / ſumpffigte Löcher / moraſtige und andre faule Wege muß man mit Fachinen, Reiſſigt oder anderm Holtz / Stein und trockener Erden: Item / mit Querhöltzern / ſtarcken geflochtenen Hurten / Zweyborten oder doppelten Dielen belegen und außbeſſern.

5. Wo müglich / ſolle man alle faule möſſige Wege und Straſſen / inſonderheit auch die enge und hohle Wege / da man einander nicht außweichen kan / vermeiden.

6. Wann man einen hohen Berg und Staig mit groſſem Geſchütz paſſiren muß / ſolle man ſich mit ſtarckem Vorſpan fertig halten / und da der Weg breit genug / kan man die Pferde neben einander in drey oder vier Reyhen anſpannen / die beſte und ſtärckſte Pferde zu nächſt an die Stücke geſpannet.

No-

Nota, vor das zurück lauffen/ hänget man hinten ein Holtz ſo nicht recht rund/ überzwerch/ an die l'Affuite nachrollend/ damit ſolches die Räder auffhalte und die Pferde verſchnauffen können. Oder

Man läſſet etliche Perſonen nachgehen / die Höltzer oder Steine nachtragen und dieſelbige unter die Räder werffen.

7. Wann man im Sommer einen hohen und gähen Berg mit dem Geſchütz herab muß/ ſo ſol man nach Erforderung der Höhe/ die Sperrſtrick und Sperrketten/ wie auch die eiſerne Sperrſchue einlegen / damit ſich die Radbänder nicht ſo bald abſtoſſen können. Item/ man ſolle auch lange Zugſäiler auff beyden Seiten an die eiſern Hacken der l'Affuiten anmachen und einhängen / hernach mit genugſamen Leuten daran hinterwerts halten / und nachgehen laſſen/ vornemlich aber wañ man etliche Bäume zum Vortheil haben kan/ ſoll man die Stricke etlichmahl umb dieſelbige wickeln/ und bedarff man darzu nicht ſo viel Leute / damit kan man die Stücke gemählich abwarts gehen laſſen.

8. Wann man im Winter einen hohen Berg herabwarts mit dem Geſchütz ziehen muß/ da es hart gefroren/ ſo helffen die eingelegte Sperren nicht viel/ die eiſerne Schuhe noch weniger / ſondern dienen vielmehr zu dem Lauff / als daß ſie denſelbigen verhindern ſolten; kan man alſo folgender Geſtalt procediren; Nemlich / man ſperret die hintere Räder/ darauff die ſchwerſte Laſt ligt / wie es gehöret/ umwickelt hernach die Räder unten gegen dem Boden etlichmal mit ſtarcken eiſernen Ketten / oder in Mangel derſelben/ mit Stricken und alten Säcken; macht herrnach auch lange Sailer/ an/ läſt ſolche durch unterſchiedliche Leute anziehen/ und ſo viel es nöthig/ nachgehen.

9. Dafern man Sorge trägt / daß die Sperren etwan brechen möchten/ oder albereit zerbrochen ſeynd / muß man ſtarcke Hebdrämel zwiſchen beyden Rädern dardurch ſtecken/ und dieſelbige mit Sailern feſt anbinden.

10. Wann man viel Geſchütz / ſamt den Munition-

Wägen im ebenen Feld miteinander marchiren laſſen wolte/ und man Platz und Raum genug hat/ als über groſſe Heiden / oder andere ebene weite Felder zu ziehen/ſo kan man unterſchiedliche Reyhen machen / und in guter Ordnung neben einander fahren/ auch darauff gute achtung geben/ daß keine andere Wägen noch Bagage ſich darneben einträngen.

11. Wann in einem böſen tieffen Weg eine Canon oder groſſes Stück Geſchütz in ein unverſehen Ort einſinckt oder ſtecken bleibt/ daß ſolche die Pferde nicht fortbringen noch herauß ziehen können: Solle man zuſehen/ daß man die Räder möge außgraben/und auff allen Seiten ledig machen/ und ſo der Zug noch ſo tieff und hart/ ſolle man von Holtze oder Stein einen feſten Boden machen/ darauff die Stückwinden ſtellen/ und mit Hebbalcken wieder herauß helffen.

12. Wann man in einen engen Weg kommen/und mißfahren/alſo/ daß man wieder zurrück muß / und nicht umwenden kan/ſolle man die Pferd außſpannen/und hinten an die Hacken der l'Affuiten wieder einſpannen/und die Stücke hinder ſich zurück führen.

13. Wann man in dergleichen engen und Hohlwegen fort muß/ und die Achſen zu viel anſtoſſen und auffligen/ ſo ſoll man die Wege durch die Pionieurs außraumen/ die Steine und das Gebüſch hinweg hauen/und mit den Stockwinden zu hülffe kommen.

14. Wann man etwan umgeworffen/ ſolle man den Heb-Bock darüber ſtellen/ das Geſchütz auß und wieder in die l'Affuiten wiſſen zu heben.

15. Wann man aber keinen Heb-Bock bey handen/ ſolle man das Stück mit einer eiſſern Ketten umlegen/ und dann überzwerch die Pferde daran ſpannen/ und alſo laſſen anziehen und wieder auffrichten.

16. Wañ an einem groſſen oder kleinen Protz- oder Vorwagen die Achs entzwey gebrochen / und man keine andere Achs im Vorrath / ſolle man ſolchem mit den halben Ach-

ſen

ſen helffen/ biß man an ein Ort kommet/ da man eine neue machen kan. Oder man kan auff ſolchen Fall der Noth durch ſonderbahre angebundene Schleiff-Bögen das Stück biß an ein Dorff oder Stadt mit fortbringen.

17. Wañ an einem groſſen Stück die Achs ſamt dem Leg-eiſſen entzwey bricht: Oder aber man ſonſten das Stück auß ſeiner l'Affuiten heben muß/ muß man daſſelbige mit dem Bock außheben/ und gebührend auff den Block-Wagen (den man jederzeit parat und bey handen haben ſolle) einheben und anbinden/ und biß an ein gelegenen Ort/ da alles wieder zu recht kan gemacht werden/ mit fortführen laſſen.

Nota. Wann man aber gar kein Blockwagen hätte/ ſolle man ſehen/ wie man es fortſchleiffen könne/ oder da man es ligen laſſen müſte/ mit einer ſtarcken Wacht beſezt/ biß mans abholt.

18. Wann ein Rad Schienen an einem Stück/ oder anderm Wagen ledig wird/ und abfallen will/ und man keine Schien-Nägel bey der Hand hat/ ſolle man die Schiene mit kurtzen Ketten/ oder in Mangel derer/ mit Sailern umlegen und verknebeln.

19. Wann in einem rauhen felſigen Weg/ eine Radfelge entzwey geſtoſſen wird und bricht/ ſolle man daſſelbige Rad ſperren/ und den eiſſern Sperreſchue (inſonderheit wann es ein groſſes Stück iſt) einlegen laſſen/ biß mans wieder repariren kan.

Was mehr bey Fortbringung des groſſen Geſchützes in Obacht zu nehmen/ wird der erfahrne Stück-Hauptmañ und Coneſtabel auß der Erfahrung ſchon wiſſen/ alſo ohne Noth/ fernere Weitläufftigkeit und Umſtände davon zu machen

(o)

CLASSIS XX.

Von Anstalt und Formierung der Battaillien.

BEy Anordnung und Stellung der Battaillien/ sowol zu Wasser als zu Land/ hat man vornehmlich viererley zu bedencken und in acht zu nehmen.

I. Partes seu membra Aciei, die General-Abtheilung aller Regimenter und Trouppen der gantzen Armee.

II. Militum Locatio, wo ein jeder seinen gebührenden Ort und Stelle halten solle.

III. Forma Aciei, die Manier/ Form und Weiß unterschiedlicher Battaillien oder Schlacht-Ordnungen.

IV. Conservatio & Dissolutio, wie die angestellte gute Ordnung zu erhalten/ und im Fall der Noth zu verändern seye.

I. Die General Ein- und Abtheilung der Regimenter und Trouppen ist entweder Ordinari oder Extraordinari.

Ordinari, wann man die gantze Fronte der Battaillie in drey Theil abtheilet/ darvon gibt das Mittel/ das Corpus, den Leib: Und die andere zween Theil den rechten und lincken Flügel.

Extraordinari; seynd die Avantgarde oder die Vor-Wacht/ und Arrieregarde, die Nach-Wacht oder Reserva.

II. Das gantze Corpus oder das Mittel einer Schlacht-Ordnung/ wird gemeiniglich von guten alten und wolversuchten Soldaten zu Fuß/ bestehend in Musquetierern und Piquenirern/ besetzt und bestellet.

Die

Die beyde Flügel werden gleicher Stärcke genommen/ wegen vieler Theilungen/ und Abwechselungen halber / so im Treffen vorfallen. Bestehend zu Zeiten in eytel Cavalleria, oder vermischt mit Infanteria, wie in nachfolgenden Exemplis mit mehrerm zu sehen seyn wird.

III. Die Form und Weise / wie man eine gantze Armee in Battaillie stellen solle / zu beschreiben und in gewisse Regeln zu fassen / fället fast schwer / und zum Theil unmüglich: Weiln der Orth und die Stelle / der Platz und Raum unterschiedlich: Weite und Enge/ Berg und Thal / Hügel und Gründe / Ströme und Pfützen / See und tieffe Morast / Wälder und Büsche/ hole Wege und Häuser/ Stadt/ Dörffer uud Schlösser/ rc. offtermahln verhinderlich seynd/ und nicht zulassen/ daß man eine rechte Ordnung machen könne.

Item/ wann man mit einem fremden Volck zu streiten/ dessen Art und Weise zu fechten man noch nicht eigentlich erlernet und erfahren.

Gehöret derowegen hierzu eine langwierige Experientz und Kriegs-Erfahrenheit/ Witz/ Verstand und Geschicklichkeit/ listige Anschläge/ darzu ein heroisches Gemüth und unverzagtes Hertz eines grossen Generals / der sowol in der Enge als in der Weite / sowol in der Tieffe als in der Höhe/ seine Armee mit guter Manier/ Vortheil und Nutzen gegen dem Feinde wisse anzubringen.

„Weiln demnach vielerley Arten und Weisen der Battaillien zu beschreiben/ ein grosses Buch erfordern würde/ auch dieses unser Compendium dardurch seinen Namen verliehren dörffte; Als wollen wir den Angehenden zum besten nur etliche wenige Regeln/ und das nothwendigste/ was ins gemein bey den Battaillien jetziger Zeit in acht zu nehmen seyn möchte/ einfältig und kurtz/ nachrichtlich vorstellen.

„Anfänglich/ und gleichsam zu dem Fundament wollen wir vorstellen eine Compagnia zu Fuß/ und zwar auß gewissen Ursachen/ nach Schwedischer Art und Manier.

Diese Compagnia soll bestehen und haben drey Ober-Officierer.

1. Ein Capitain.
2. Ein Lieutenant.
3. Ein Fänderich. Weiter

Fünff Unter-Officirer. Als

Zween Serganten.
Ein Capitain des Armes.
Ein Fourirer.
Ein Führer. **Ferner:**

Sechs Corporalen und 18. Rottmeister/so unter 144. Soldaten gerechnet / und also in allem zusammen machen 156. Mann.

Gedachte 144. Mann / werden ferner getheilet in 6. Corporalschafften / so da bestehen in Mußquetierern und Piquenierern / nemlichen vier Corporalschafft Mußquetierer / und zwo Corporalschafften Piquenierer / und hat jede Corporalschafft 24. Mann / seynd derowegen in vier Corporalschafften 96. Mußquetierer / und in den übrigen zweyen Corporalschafften 48. Piquenierer.

Ein jede Corporalschafft hat
1. Corporal.
3. Rottmeister oder Gefreyte/ und
20. Schildergäste/so da Schildwacht stehen/thun also zusammen 24. Mann.

Ein Corporalschafft wird ferner in 4. Rotten zertheilet/ein jede Rotte hat 6. Mann/also / daß der Corporal 23. Mann / und der Rottmeister 5. Mann zu commandiren hat.

Obgedachte 6. Corporalschafften werden wegen richtiger Ordnung zu dem March sowol / als zu dem Stellen der Battaillien wieder in drey Squadronen oder Flügel abgetheilet: Also/daß ein jede Squadron von zweyen Corporalschafften begriffen seye / darvon werden jederzeit zween Flügel von Mußquetirern/und eine Squadron zu Piquenirern

tern gemacht/damit dieſelbige allezeit/ſowol in einfacher als doppelter Zug-Ordnung / wie auch in Battaillien, können bekleidet und beſchützet werden.

Ein jeder Flügel oder Squadron hält in ſich
Zwey Corporalen/
Sechs Rottmeiſter/ und
Viertzig Schildergäſte/thun zuſammen 48. Mann.

Ein jede Squadron hat 8. Rotten; Und eine jede Rotte 6. Mann/wie oben erwehnet/ſo in der Reyhe hinter einander marchiren.

„Dieſe Art/ Manier und Anzahl/ eine Compagnie „anzuordnen / iſt auch das Fundament zu einem Regi„ment / und dann ſolches zu einer gantzen Armee/dieſel„bige in eine gute Ordnung und Battaillie im Felde zu ſtellen.

Folget/wie man mit beſagter Compagnia/ ſo in drey Squadronen zertheilet/einfach marchiren ſolle.

Figura Ss.

I. **Erſtlich der Capitäin/gehet mit ſeiner Partiſan vorher / führet die erſte Squadron** Mußquetierer in zwo Corporalſchafften / in einer langen Zug-Ordnung je 4. und 4. in einem Glied: Demſelbigen folgen alſo nach;

Im erſten Glied der erſte Corporal auf der rechten Hand/ und neben ihme ſeine drey Rottmeiſter oder Gefreyte auff der lincken Hand.

Hinter einem jeden deß erſten Glieds marchiren 5. Mann/thut alſo mit dem erſten Glied 9. Mann/ wie oben geſagt.

Zwiſchen dem zweyten und dritten Glied jeder Squadronen / folget allezeit der Tambour / und alſo in dieſer Sqadron der erſte Trommelſchläger allein/und führet derſelbige die andern vier Glieder; **und dieſes iſt die erſte Corporalſchafft.** Hierauf folget

Der erste und älteste Sergant (oder Feldwaibel) dieser führet die andere Corporalschafft Mußquetierer/ in voriger Ordnung/ nemlich

Im ersten Glied auf der rechten Hand der zweyte Corporal/und neben ihme auf der lincken/ seine drey Rottmeister/mit so viel Gliedern wie zuvor.

Diese zwo Corporalschafften geben zusammen den ersten Flügel oder Squadron in der Battaillie zur rechten Hand.

II. **Der Fändrich führet die zweyte Squadron** / oder die dritte Corporalschafft / seynd Piquenierer.

Im ersten Glied zur rechten Hand der dritte Corporal / und neben ihme zur lincken die drey Rottmeister.

Zwischen dem zweyten und dritten Glied / der zweyte Trommelschläger/deme die übrige 4. Glieder Piquenierer folgen.

Der Führer mit dem Fähnlein führet in gedachter Ordnung die vierte Corporalschafft / seynd auch Piquenierer.

Diese zweyte Squadron oder zwo Corporalschafften Piquenierer geben in der Battaillie das Mittel oder Corpus zwischen dem rechten und lincken Flügel.

Der Lieutenant führet die dritte Squadron oder die fünffte Corporalschafft Mußquetierer/ und marchiren

Im ersten Glied zur rechten Hand der fünffte Corporal/ neben ihm zur lincken seine 3. Rottmeister.

Nach dem zweyten Glied folget der dritte Trommelschläger allein/demselbigen folgen dann ferner die übrige 4. Glieder nach. Letzlichen

Der zweyte Sergant führet die sechste Corporalschafft so auch Mußquetierer/auch in solcher Ordnung wie die vorigen/hiervon giebt die Figur klare Anweisung.

Diese

Diese zwo letzte Corporalschafften Mußquetierer / geben in der Battaillie den lincken Flügel.

Nota, der Angehende hat zu wissen / daß allezeit sowol bey Piquenierern als Mußquetierern / bey jeder Corporalschafft oder 23. Mann / ein Corporal und 3. Gefreyte oder Rottmeister im ersten Glied nebeneinander marchiren sollen / die Corporalen zur rechten / und die Rottmeister zur lincken Hand / auch hat ein jeder Rottmeister 5. Rottgesellen hinter ihme nach der Reyhe nachfolgen / wie oben erwehnet.

Die andern Officierer nemlich der Capitain des Armes oder Rüstmeister und der Furierer (wann sie bey der Compagny seynd) marchiren hinter und neben derselbigen her.

Auß dem besagten kan man nun sehen / was dann seynd

1. Squadronen.
2. Corporalschafften.
3. Glieder / und
4. Rotten.

Folget ferner:

Wie eine Compagny zu Fuß doppelt marchiren solle.

Fig. Tt.

Erstlich der Capitäin läst den ersten Serganten mit der 2. Corporalschafft Mußquetierer auß der einfachen Zugordnung herauß und neben seiner (deß Capitains) Corporalschafft / zur lincken Hand an marchiren und sich stellen / also daß die Rotten und Glieder fein gleich werden / und eins auf das andere passet.

Zwischen diesen beyden Corporalschafften lässet man eine Gasse ohngefehr halben Schritt breit / damit man im Fall der Noth / wegen der Corporalschafften / oder was sonsten vorfallen möchte / sich darnach richten könne.

Der

Der Capitain tritt oder marchiret vor dieser gemachten Gassen oder Spatium, der Sergant aber entweder zur rechten oder lincken Hand der Corporalschafft / so jetzo ein rechter Flügel ist/und wohl zusehen / daß die Glieder und Reyhen fein gleich bleiben.

Der Tambour oder Trommelschläger marchiret nach dem zweyten Glied in der Gasse und ordentlicher Distanz wie zuvor.

Dieses ist nun der erste Flügel doppelt in seinem March/ folget demnach:

Der Fänderich marchirt mit der dritten Corporalschafft Piquenierer; also daß er ohngefehr noch drey Schritt breit hinter deß Capitains Corporalschafft zu stehen komme/ läst hernach

Den Führer mit dem Fähnlein und der vierten Corporalschafft Piquenierer zur lincken Hand neben ihme anmarchiren/ und machen mit diesen zweyen Corporalschafften gleiche Gassen und Glieder/wie zuvor der Capitain mit dem ersten Serganten.

Der Fändrich nimt das Fähnlein von dem Führer/stellet sich recht in die Gasse hinter den Capitain/und läst den Führer neben der Squadron her marchiren; nemlich daß derselbige gleichwie der Sergant / die Rotten und Glieder gleich richte und in guter Ordnung behalte.

Der Trommelschläger stellet sich in die Gasse wie der Erste; und dieses ist der andern Squadron doppelt zum march gestellet.

Der Lieutenant marchiret und stellet sich mit der fünfften Corporalschafft hinter deß Fänderichs Squadron/ und neben ihme stellet sich

Der andere Sergant mit der sechsten Corporalschafft zur lincken Hand/ und verhalten sich in allem wie die vorigen.

Dieses ist die dritte Squadron doppelt zu dem March angestellet.

Wie

Wie man dieſe Compagnie/ ſo in doppelter Zugordnung/ alſobalden in Battaillie ſtellen ſolle.

Fig. Vu.

Erſtlich führet der Capitain den erſten Squadron oder Flügel Muſquetierer zur Rechten Hand/ und muß derſelbige in ſeiner Proportz/ Front/ Rotten/ Gliedern und Diſtantzen verbleiben.

Hernach führt der Fänderich den andern Squadron Piquenierer ſamt dem Fähnlein/ dem Capitain zur lincken Seiten/ doch daß zwiſchen dieſen beyden Squadronen eine Gaſſe ohngefehr von 6. oder 8. Schue breit verbleibe.

Ferner führet der Lieutenant den dritten Squadron Muſquetierer neben deß Fänderichs in ſolcher Proportz und Diſtantz zur lincken Hand/ läſſet auch eine Gaſſe/ allermaſſen wie die Figur klärlich andeutet.

Die Ober-Officirer bleiben jeder vor ſeine Squadron.

Die andern neben und hinten das Volck anzutreiben und in Ordnung zu halten.

Die Trommelſchläger/ der erſte bey deß Capitains Squadron zur rechten Hand und Ecke bey dem erſten Corporal. Der ander bey des Fänderichs Squadron auf der Ecke bey dem 3. Corporal. Der dritte bey deß Lieutenants Squadron auff der rechten Hand und dem 5. Corporal.

Nota. Hierbey iſt abſonderlich wol zu mercken/ wann „ man die Squadron in Battaillie ſtellen will/ muß man „ zwiſchen jeder eine Gaſſe von 3. oder 4. Schuen Raum laſ- „ ſen ſolle/ darvon oben auch Meldung geſchehen: Nemli- „ chen wann die Battaillie geöffnet ſeyn/ und zu dem Con- „ tre March geräumlich in Reyhen ſtehen ſolle. „

Wann aber die Reyhen geſchloſſen/ ſo bleibt zwiſchen „ jeder Squadron eine Gaſſen nur 2½. Schue breit/ daſelb- „ ſten der Trommelſchläger ſeinen Stand hat. „

Im

Im einfachen und doppelten March läst man der Länge
„ nach / zwischen jeder Corporalschafft im einfachen / und
„ zwischen jeder Squadron im doppelten March 6. Schuh
„ Raum.

In diesem Raum der 6. Schuh Breite / haben im ein-
„ fachen March der Sergant / Fändrich / Führer / Lieute-
„ nant und der letzte Sergant / ihren Stand. Und in dem
„ doppelten March der Capitain / Lieutenant und Fändrich
„ voran.

Die Zugordnung ist dreyerley:

1. **In engen Wegen / Dämmen / Wäldern / mar-** chirt man einfach / nemlich 4. Mann im Glied.

2. In breiten Strassen / Gassen / und offenem Feld / in doppelter Zugordnung.

3. Vor dem Feind oder in dessen Land / in voller Battaillie.

Wie man mit einem Regiment einfach und doppelt marchiren / ferner dasselbige in Battaillie stellen solle.

Fig. Xx.

Es wird zum Exempel allhier vorgestellet ein Regiment zu Fuß von acht Compagnien / mit diesem nun **einfach** zu marchiren / so kan solches leichtlich nach voriger Anweisung geschehen / so bey einer Compagny angewiesen / und ist hierbey nur zu mercken / daß man folgende Ordnung halten solle: Nemlichen /

Der Obrister behält allezeit die Mittelstelle / wann er das Regiment nicht selbsten führen will / insgemein marchiret **der älteste Capitain** allezeit voran / diesem folget

Der Regiments-Quartiermeister (wann derselbige eine Compagnie darbey hat /) wo nicht / so folget

Der andere Capitain / und nach diesem

Der Major / oder Obrist-Wachtmeister / darauff

Der

Der Capitain Lieutenant / mit deß Obriſten Leib-Compagnie / ferner

Deß Obriſten-Lieutenants Compagnie / und dann

Die drey übrige Capitain / nach ihrer Würde und Alter / der jüngſte zu letzt. Folget demnach

Wie man ſich mit dieſer einfachen Zug-Ordnung ſtellen ſolle.

1. Erſtlich marchiret der älteſte Capitain zur rechten Hand ſchrad hinauß / biß zur Fronten-Eck der rechten Hand / und bleibet daſelbſten halten.

2. Alsdann folget der Regiments-Quartiermeiſter oder der nächſte nach dem älteſten Capitain / dem vorigen Capitain zur lincken Hand hinauff / daß er mit demſelbigen in gleiche Glieder zu ſtehen komme. Hernach

3. Der Major mit ſeiner Compagnie neben dieſem hinauff / und alsdann

4. Der Obriſter / und demſelben folgen in dieſer Ordnung nachzuſtellen / die

5. Drey übrige Capitain mit ihren Compagnien / daß ſie alſo ſämtlichen in gleichen Gliedern / und in einer Fronte zu ſtehen kommen.

Nota, wann der Platz zu dem Stand zimlich eng / ſo marchirt jede Compagnie beſonder in einfacher Zug-Ordnung / je 4. Mann im Glied hinauff / und ſchlieſſet ſich allezeit an die andere zur rechten Hand / mit gleichen Gliedern an / wie oben gelehret worden.

Wann der Platz breit iſt / und man Raum genug hat / ſo marchirt jede Compagnie in obgelehrter Zug-Ordnung hinauff.

Zur Prob muß man haben im einfachen March 36. und zu dem doppelten March nur 18. Glieder. Folgt nun

Wie

Wie man ſich mit dieſer doppelten Zug-Ordnung in Battaillie ſtellen ſolle.

Diß kan auff zweyerley Weiſe geſchehen/ nemlich/

I. Wann die Piquenierer in einer Squadron/ und die Muſquetierer in zweyen Squadronen/ ſo die zween Flügel machen. Oder

II. Wann jede Compagnie mit ſeinem Fähnlein Piquenirern und Muſquetierern allein beyſammen bleiben/ zwiſchen den Piquenierern und Muſquetierern unterſchiedliche Intervalla oder Gaſſen ſeynd/ und doch alle in einer Fronte zu ſtehen kommen.

I. Wann man alle Piquenierer des Regiments oder voriger doppelter Zug-Ordnung in einer Squadron und dieſelbige mit Muſqetierern auf beyden Seiden bekleiden/ und eine Fronte in der Battaillie machen wil.

So erwählt man einen Platz/ der darzu groß und räumlich genug ſeye/ und läſt die beyde Flügel Muſquetierer der erſten Compagnie zur rechten Hand herauß und an das Fronten Eck (der künfftigen Battaillie eines gantzen Regiments) marchiren. Ferner

Muſquetierer der andern/ dritten und vierten Compagnie marchiren ebenmäſſig nacheinander/ den vörderſten zur lincken Hand hinan: **Und diß gibt den rechten Flügel/** alsdann folgen

Erſtlichen die Piquenirer auß der erſten Compagnie/ dem folgen die andere Piquenierer der zweyten/ dritten und vierten Compagnie/ und hängen ſich alle den vorigen Muſquetierern auff der lincken Hand an/ in gleichen Gliedern/ und in einer Fronte ſtehend.

Iſt demnach das halbe Regiment ſolcher Geſtalt in Battaillie geſtellet.

Ferner auß den übrigen vier Campagnien ſo nahe in doppelter Zug-Ordnung halten/ läſt man der 5.6.7. und 8.

Com-

Compagnie Piquenierer nach der rechten Hand herauß marchiren/ und dann hierauff den andern Piquenierern zur lincken Hand hinan hängen: Darauff folgen die beyde Squadronen Musquetierer/ ersten die auß der 5. 6. 7. und 8. Compagnie.

Diese marchiren den letzten Piquenierern zur lincken Hand hinan / so stehen sie sämtlichen in Battaillien zu 6. Gliedern / und machen diese letzte Squadron Musquetierer den lincken Flügel der Battaillie deß Regiments.

Vid. Figur. Yy.

II. Wann die Compagnien mit ihren Piquenierern und Musquetierern beysammen bleiben/ und sich solcher Gestalt in Battaillie stellen sollen/ ist solches leichtlich zu thun/nemlich

Die erste Compagnie marchiret in dieser doppelten Zug-Ordnung/ und stellet sich zur rechten Hand deß Fronten-Ecks in Battaillie. Dieser folgen die andern Compagnien in ihrer Ordnung / und hängen sich eine nach der andern gegen der lincken Hand an / daß sie also sämtlichen in einer Fronte mit gleichen Gliedern zu stehen kommen.

Nota. Es müssen zwischen alle Compagnien / ihre behörige Gassen/ und dann auch zwischen den Piquenierern und Musquetierern die Spatia oder Intervalla nicht vergessen werden.

Vid. Fig. Zz

Von der Grösse deß Platzes/ darauff ein Regiment in Battaillie gestellet werden solle.

Der Platz hat viererley Betrachtungen und Arten/ da man sich mit einem Regiment in Battaillie stellen soll.

I. Wann man in geöffneten Reyhen und Gliedern stehen will.

II. In geöffneten Reyhen und geschlossenen Gliedern.

III. In geschlossenen Reyhen und geöffneten Gliedern.

IV. **Mit geschlossenen Reyhen und Gliedern zugleich.**

I. Die erste Art wird gebraucht / wann der Feind mit grobem Geschütz unter die Völcker spielet.

II. Die andere Art: Wann man mit dem Feind in einer Distantz von 50. oder 100. Schritt chargiret / und durch die Reyhen contra marchiret.

III. Die dritte Art: Wann die Piquenierer zwischen die Musquetierer / oder die Musquetierer zwischen die Piquenierer hinein marchiren / und einander ablösen: Oder sich gegen des Feindes starcke anfallende Reuterey / gleicherweiß eins umb das andere versetzen / und also vermischte Reyhen in Gliedern machen müsten.

IV. Die vierte Art komt zum öfftern vor: Nemlich / wann man eine Embuscade oder Hinterhalt hinter einem Grund / Wald / Höhe / Busch / oder anderer Verdeckung den Feind dahin zu locken / anordnet und macht. Item / wann man mit dem Geschütz herfür / oder das es vornen / und man dasselbige durch oder hinter die Battaillie führen muß. Oder

Wann man die Reuterey hinauß / und nach beschehener Charge wieder eintraben lässet / die Gassen gegen jeder Flanque zu öffnen / auch hinten die Glieder zu schliessen.

Item / Stück- und Munition-Wägen vorbey zu bringen / sich auch hinter einer schlechten Höhe / vor deß Feindes Geschütz versichern und bedecken.

1. Auff die erste Art erfordert die Fronte, oder die Länge deß Platzes / mit geöffneten Reyhen und Gliedern zu einem gantzen Regiment von acht Compagnien / jede zu 144. Mann starck gerechnet / ohne die Officirer / da die gantze Battaillie in 6. einfachen Gliedern / und jedes Glied in 196. Mann bestehet / in allem nach der Breite 764. Schuhe / und in der Flanque oder Tieffe 36. Schuhe. Nemlichen:

Wann auff den Mann 2. Schuhe / und auch so viel Platz oder

oder Raum zwischen den Soldaten zur Oefnung in jedweder Reyhen zu dem Contra-March gegeben wird.

Kommen also auff einen jeden Mann in der Fronte 4. Schuhe/ und in der Tieffe 6. Schuhe. Der gantze Platz macht ein ablang gevierdtes Feld/ zusamt den vier Gassen/ nemlich/ zwo neben den Piquenierern/beyderseits eine jede 6. Schuh breit/ und also auch die andern zwo bey den äussersten Flanquen, thun in allem zusammen 24. Schuh. Diese zu den vorigen 764. machen 788. Schuh / diese mit der Tieffe 36. Schuhe multiplicirt, geben 28368. gevierdter Schuhe/ oder 213. □ Ruthen/ und 68. □ Schuh / also die gantze Grösse deß Platzes.

Wann man aber die Oeffnung zwischen dem Mann drey Schuh weit machen wolte / so muß man haben in der Fronte 978. Schuh/ und kommet nach voriger Art zu rechnen/die Grösse deß gantzen Platzes 33208. □ Schuh/ oder 352. □ Ruthen/ 8. □ Schuh.

2. Wann man auff einen Mann vor- und hinter sich 4. Schuh rechnet / in geöffneten Reyhen mit geschlossenen Gliedern/ erfordert solches ein Platz/der in allem 18912. □ Schuh/ oder 189. □ Ruthen und 2. Schuh halte. Und

3. Bey den geschlossenen Reyhen mit geöffneten Gliedern/ samt den 4. Gassen/ derer jede 4. Schuh breit/ wird ein Platz erfordert von 14400. □ Schuh oder 144. □ Ruthen.

4. Zu den geschlossenen Reyhen und Gliedern dieses Regiments / ist die Grösse deß gantzen Platzes 9600. □ Schuh / oder 96. □ Ruthen. Hiervon besiehe die Fig. Aaa.

Von der Grösse des Platzes/ wann einzele Compagnien zu Pferd chargiren sollen.

1. Wann sich eine Compagnia in drey Squadronen zertheilet/ und jede Squadron sich in drey Glieder mit geöff-

neten Reyhen stellet / so kommen drey Schuhe auff den Mann / und 3. Schuhe auff die Reyhe in der Fronte, also in allem 6. Schuhe.

2. So viel kommen auch in geschlossenen Gliedern und Reyhen auff den Mann zu Pferd in der Tieffe oder Flanque.

Müssen also acht Reuter in geöffneten Reyhen gegen der Fronte haben 48. Schuhe / und beyderseits 3. Schuhe zum abschwängen / also in allem nach der Fronten Breite 54. Schuhe.

Die Tieffe aber in 3. geschlossenen Gliedern / ist 18. Schuhe.

Erfordert demnach jede Squadron von 24. Mann einen ablangen gevierdten Platz von 972. □ Schuhe / oder 9 □ Ruthen und 72. □ Schuhe.

Wann diese drey Squadronen zu 3. Gliedern in eine Fronte gestellet / so kommet die Breite derselben 168. Schuhe / dann es kommen auff jedes End zu der weiten Gassen noch 3. und also in beyden 6. Schuhe darzu / und hält der Platz in allem 3024. □ Schuhe / oder 30. □ Ruthen und 24. □ Schuhe.

3. In geschlossenen Reyhen und Gliedern aber bedarff jede Squadron von 8. Mann in der Fronte nur 24. Schuhe / und muß beyderseits 6. Schuhe zum abschwängen haben / thun also in allem 36. Schuhe.

Thut demnach die Grösse des Platzes einer jeden Squadron besonders 648. □ Schuhe / oder 6. □ Ruthen und 48. □ Schuhe.

4. In geöffneten Reyhen und Gliedern / einer jeden vorigen Squadron erfordert einen gevierdten ablangen Platz von 1620 □ Schuhe / oder 16. □ Ruthen und 20 □ Schuhe / da die Weite jeder Oeffnung in den Gliedern hält auch 6. Schuhe.

Folget demnach / wie sie chargiren sollen:

1. Die vordere Squadron A. bleibt mit geöffneten Reyhen in ihrer Ordnung halten.

2. Die

2. Die zweyte Squadron B. aber marchiret durch die vordern Reyhen hindurch/und gehet das vorder Glied in Gallopp und in einer Caragolle gegen dem Feind/biß auff 30. Schritt ohngefehr hinan: Daselbsten haltet sie die Pferde in etwas/ doch nicht still zu einem gewissen Schuß/ legt den Carabiner über der lincken Faust/ als über dem Zaum auff/ schlägt am rechten Backen an/ giebt in a. und b. Feuer.

3. Caragolliret dann also fort/ gewandt zu der andern Seiten/ ziehet die rechte Pistol auß/ so fertig gemacht/ giebt in c. und d. Feuer/ steckt die Pistol wieder ein und schwängt sich zur lincken Hand/ gibt alsdann ohngefehr 10. Schritt vom Feind in e. und f. zum letzten Feuer: Und

4. Wendet sich mit demselbigen Glied zur rechten/ und mit dem andern halben Glied zur lincken Hand/ doch einer hinter dem andern im mittelmässigem Gallopp biß in B. herein/ läst hernach die Pferde im sachten Gang gehen/ stellet sich wiederumb hinten in E. und F. wie man zuvor gestanden.

5. Laden und machen sich wieder fertig/biß die Letzten nochmals wider die Ersten werden.

Nota, wo es die Gelegenheit giebt/ daß man einen Busch/ oder hinter einer Höhe eine Vortheil haben kan/ muß man einen Hinterhalt und Reserve so entweder eine Squadron Cürassirer oder Tragoner/ zum Entsatz und Repousiren/ dem Feind entgegen setzen.

6. In den geöffneten Reyhen kan gar leichtlich der Feind einen furiosen Einfall thun/ muß man sich derowegen/ wie gedacht/mit einer gewissen Seconde und genugsamen Reserve versichern.

7. Wann die Cürassirer treffen sollen/so können dieselbige wegen schwerer Rüstung nicht viel Galloppirens oder Schwängens machen/ sondern sie marchiren ins gemein Glied zu Glied/ in gerader Lini/ (zu Zeiten auch in außgebreiteter Fronte) wie bey der Figur Bbb. das Glied B.

(dann das erste Glied A. bleibt halten) durch A. die Reyhen hinauß/ wo sie dann nicht trennen und brechen können/ so lösen sie in E. F. Pistolen/ und theilen sich in E. schwängen sich beyderseits in F. zur Rechten und Lincken hereinwarts/ hinter die letzte Squadron in D. stellen sich allda/ und machen sich wieder fertig.

Vide Fig. Bbb

8. Haben sie aber die Resolution gefasset/ und seynd befelcht den Feind/ wo müglich/ zu trennen/ so marchiren drey Glieder Cürassierer in geöffneten Reyhen und geschlossenen Gliedern / auff ihren Feind/ und je näher sie demselbigen/ je stärckern Marche und Ritt thun sie zugleich/ je stärcker und grösser ihre Fronte, je mehrern effect werden sie thun.

Nota. Die Tragoner sollen alsdann die Letztern wieder secundiren.

Von der Grösse deß Platzes eines Regiments.

Von drey Compagnien zu Perd.

Bey diesem Exempel werden drey Compagnien jede 72. Mann starck ohne die Officirer vorgestellet.

1. Erfordern in geöffneten Reyhen/ gegen der Fronte (so in einer geraden Lini oder in ein intervallum gesetzet) zum Stand einen Raum / zusamt den Gängen deß Abschwängens / zwischen den Squadronen und beyden Enden/ da jedweder Gang 6. Schuh/ thut in allem 448. in der Breite.

Und in der Tieffe in geöffneten Gliedern / als zu 3. Gliedern 30. Schuhe/ erfordern demnach ein ablangen gevierdten Platz von 13440. □ Schuh oder 134. □ Ruthen und 40. □ Schuh.

2. In geschlossenen Reyhen und Gliedern (der allweg zwi-

zwischen 8. Mann eine Gasse 4. Schuh breit zu dem abschwängen gelassen wird / dann auch zwischen jeweder Squadron 6. Schuh zu den Regiment Stücklein verbleiben) erfordert die Fronte 258. Schuh/ und in der Tieffe 18. Schue.

Hält also der gantze Platz 4644. □ Schuh oder 46. □ Ruthen und 44. □ Schuh.

3. In geschlossenen Reyhen und geöffneten Gliedern/ da die Tieffe 30. Schuh hält/ thut der gantze Platz 7740. □ Schuh/ oder 77. □ Ruthen und 40. □ Schuh.

Vide Fig. Ccc.

4. In geöffneten Reyhen und geschlossenen Gliedern hält der Platz 8046. □ Schuh oder 80. □ Ruthen und 46. □ Schuh.

Nota, wann die Fronte mit geöffneten Reyhen in unterschiedliche intervalla oder Absätze dirigiret / und formiret/ wie in der Fig. bey ♂ zu sehen/ so bleibet die Fronten Länge wie zuvor 448. Schuh / die Tieffe aber mit geöffneten Gliedern ist 60. Schuh/ und hält der Platz noch eins so viel als zuvor/ nemlich 266880. □ Schuh oder 268. □ Ruthen und 80. □ Schuh.

Also macht mans mit allen Intervallis, kurtz/ lang/ klein/ groß/ geöffnet oder geschlossen.

Wie man sich mit einer Compagny zu Fuß gegen dem Feind setzen und chargiren solle.

Allhier wird abermahls wie oben gedachte Compagnia zu Fuß/ so von Musquetierern und Piquenierern in 144. Mann bestehet/ zu einem Exempel vorgestellet und angewiesen/ wie man sich damit gegen dem Feinde setzen / und zur charge angehen solle.

1. Erstlich / wann obgemeldte Compagnie gelehrter massen in Battaillie gestellet / so marchirt man anfänglich gegen dem Feind hinan / biß man die rechte Distantz auff 200. Schuh oder 20. Ruthen ungefehr erreichet / alsdann stehet man still:

2. Præſentiret ſich nun der Feind mit ſeinem rechten oder lincken Flügel ſeiner Muſquetierer / ſo thut man dergleichen / damit er keinen Vortheil haben könne / und procediret ferner alſo:

3. Man läſt das erſte Glied im rechten und lincken Flügel der Muſquetierer (dann die Piquenierer bleiben in ihrem Stand ſtehen) ein Schritt oder 5. oder nur 10. Schuh lang mit fertigem Gewehr und auffgepaſten Lunten hinauß marchiren / läſt anlegen / paſſen und wohl auff ihren Gegemann zielen und Feuer geben / alsdann eylends wenden / aber doch in guter Ordnung lincks umgekehrt / und im Contre-March / durch das nechſt nachfolgend und antrettende andere Glied / und alſo folgends durch alle Glieder / ſich zu hinter in ſolcher Ordnung ſtellen / wie ſie zuvor geſtanden / laden / und ihr Gewehr wieder fertig machen / und folgen den vorderſten Gliedern immer nach / biß daß ſie ſelbſten wieder die vorderſten werden / und ſich zum zweitenmal zur Charge præſentiren müſſen / und ſo fortan.

4. Wird man gezwungen ſich im blatten Felde als bloß zu ſtellen: ſo marchiret man zwar wol / als vor / ein Glied nach dem andern hinauß; doch aber nicht in ſo gerader Linien-Fronte, ſondern das gantze Glied zertheilet ſich im hinauß marchiren in der Mitte in 2. Theil / wie in der *Fig. Ddd.* bey A zu ſehen / und ſepariren ſich etwas in A von ein ander / daß ſie gantz ſchräg zu ſtehen kommen / und kaum einer vor dem andern vorbey ſchieſſen kan / und geben alsdann Feuer.

Alsdann wendet ſich d halb lincks / und c halb rechts / hernach dd und cc marchirend / ſo dann alſobald eine gerade Lini / als auß a in dd und auß b in cc giebt / hängen ſich nachmals hinten / wie ſie zuvor vornen geſtanden als in ad. und bc. wiederumb an / laden und machen ihr Gewehr fertig / und erwarten biß die Charge wieder an ſie kommet.

Fig. Ddd.

5. Kommet aber der Feind mit Reuterey auff dieſe chargirende Muſquetierer an/ retiriren ſich gedachte Muſquetierer zu rechter Zeit unter die Piequenierer/ ſchlieſſen alſo balden die nechſten Reyhen/ und öffnen die Gaſſen neben der Battaillie/ laſſen die Stücke/ wie auch den Hinderhalt von Reuterey auff den Feind loß gehen.

6. Komt der Feind mit ſtarcker Reuterey angehauen/ und kan man denſelben nicht leichtlich begegnen/ ſo öffnet man hinten zurückwerts die Glieder von Muſquetierern in beyden Flügeln / und läſt das dritte und vierte Glied Piquenierer (weil hie 6. Glieder in der Tiefe nach obiger Anweiſung noch ſtehen) in den rechten / und das 5. und 6. Glied Piquenierer in den lincken Flügel / als in das erſte und andere Glied hinein tretten.

7. Die 3. hinterſten Glieder Muſquetierer im lincken Flügel/ ſepariren ſich in die Mitte / und ſtellet ſich ein Theil zum Hinterhalt / zur rechten/ das andere zur lincken Seiten/ die Gaſſen zwiſchen den Mußquetierern und Piquenierern: wie in der Fig. Eee. zu ſehen.

8. Die Piquenierer ſo gebückt oder knyend / (daß die Muſquetierer über ſie hinaus Feuer geben können) bedörffen zwar keines zurück Schwängens oder Anhängens/ man ſolle ſie aber dargegen auch zu rechter Zeit ablöſen. nemlichen:

Des lezte Glied nechſt den Piquenierern kreucht und gehet alſo gebückt ab/ auff einer Seite:

Auff der andern Seiten gehet ein friſch Glied/ alſo ingleichem gebückt unter die Piquen wieder ein.

Alsdann gehet das mittelſte ab/ und das hinderſte nimt deſſen Stelle ein:

Darauff gehet ein anders ein/ und dargegen das vörderſte ab: ferner gehet das Dritte wieder ein und chargiren ſo lang / biß man Piquenierer und Muſquetierer zugleich ablöſet.

Nota. Weilen der Piquenierer nur ½. ſo viel als der

Mußquetierer / müssen sie derowegen noch eines so lang Stand halten als die Mußquetierer.

9. Die Piquenierer müssen gegen der Reuterey / es sey im stehen oder knyen ihre Pique allezeit gegen dem rechten Fuß und gegen die Erde vest und beständig ansetzen und stellen. Gegen das Fußvolck aber müssen sie meistentheils auffrecht stehen / die Pique in beyden Händen / die lincke Hand vor und die rechte hernach am dicken Ende halten / solche gegen dem Feinde gerichtet / wohl schütteln / und die Pique zum öfftern an sich ziehen / und damit zustossen / so lang diß continuiren biß man sie bücken heiset / daß man über sie mit Mußqueten oder Stücken auff einer Höhe im Hinterhalt Feuer geben könne.

Von der Proportion / Ein- und Abtheilung einer Compagny zu Pferd.

Bey Anordnung der Battaillien dienet insonderheit / daß man wisse eine Proportion und Gleichheit zu erwählen / die Regimenter sowol als die Compagnyen nach derselbigen anzustellen: wir setzen allhier zum Exempel eine Compagny zu Pferd / und kan dieser Unterricht eben sowol auff eins oder mehr Regimenter appliciret und verstanden werden.

Wann man demnach in willens ist / eine wohl proportionirte Compagny zu Pferd anzurichten und zu bestellen / solle man derowegen hierzu eine bequeme Zahl erwählen / und solcher Gestalt annehmen / daß dieselbige sich allewege zweymahl mit 3. dividiren läst: Als da seynd 144. 135. 126. 117. 108. 99. 90. 81. 72. 63. 54. 45. und 36. dieses ist die geringste Zahl / und muß keine Compagny schwächer angenommen werden.

Wann man also 144. mit 3. dividirt, kommen im facit 48. diese wieder in 3. getheilet / kommen 16. Also auch 135. mit 3. dividirt kommen 45. diese ferner mit 3. getheilet / kommen 15. und also mit allen andern.

Die

Die geraden Zahlen / als 144. 126. 108. rc. lassen sich zwar auff einmahl mit 6. auffheben / aber

Die ungeraden Zahlen / als 135. 117. 99. rc. müssen zweymahl durch 3. dividirt werden.

Die Ursach / warum diese triplirte oder dreyfache Zahl erwählet wird / geschiehet zu dem Ende / daß man die Compagny oder das untergebene Volck alsobalden in 3. Squadronen abtheilen / und in einen Stand oder Fronte setzen / oder solcher Gestalt nacheinander marchiren oder sich sonsten im Fall der Noth mit guter Manier zertheilen kan. Dann ohne solche Vertheilung kan man keine Compagnie in richtige Intervalla oder Absätze bringen / und zum fechten gebührlich und zierlich ohne Schaden und Trennung (damit eine Squadron die andere secundiren könne) recht anführen.

Nota, die geraden Zahlen aber / nemlichen 144. 126. 108. rc. schicken sich zu einer charge insonderheit / da man sich im schwängen in der Mitte zertheilen solle / besser als die ungerade / dann daselbsten bleibt eins mehr oder weniger. Als zum Exempel:

Wann man 135. Mann in 3. Theil abgetheilet / kommen für ein Drittheil 45. Mann für eine jede Squadron, diese aber ferner nach obiger Lehr wieder in 3. Theil getheilet / kommen 15. Mann für ein Glied.

Wann sich demnach im schwängen besagtes Glied in 2. Theil zertheilen solle / so kommen auf die eine Seite 7. und auf die andere Seite 8. Mann / und also ungleich; Kan man derowegen für 135. lieber 126. erwählen.

Folget ferner von der Proportion und Anweisung zu dem Fundament der Battaillien.

Allhier werden Theoreticè vorgestellet fünfferley Manieren der Battaillien / nemlichen

1. Eine

1. Eine Battaillie ſo geviert an Mannſchafft.
2. Geviert am Boden.
3. Gedoppelt mit der Fronte.
4. Die Fronte in gewiſſer Proportion mit der Tieffe.
5. Mit einer groſſen Fronte.

1. Eine Battaillie ſo geviert an Mannſchafft/ iſt dieſelbige alſo zu verſtehen: Nemlich/man hat 100. Mußquetierer / dieſe wolte man gerne in eine gevierte Ordnung ſtellen/zu wiſſen wie viel Mann in ein Glied zu ſtehen kommen ſollen / ſo ziehet man die gevierte Wurtzel nach der gemeinen Arithmetic oder Rechen-Kunſt / aus der Zahl 100. kommen im Facit zehen/und ſo viel Mann muß man in ein Glied ſtellen und haben.

Die jenige aber ſo nicht rechnen können/haben in beygeſetztem Täfelein Anleitung und nachrichtlich zu ſehen: Als zum Exempel:

Man wüſte nicht/wie viel Mann in ein Glied geſtellet werden ſollen/nemlich/wann man 100. Mann in eine gevierte Ordnung ſtellen wolte / ſuchet man derowegen in dem Täfelein die Anzahl der Mannſchafft / nemlich 100. dargegen über findet man zehen / nemlich die Zahl/ ſo viel man in ein Glied ſtellen wollen / alſo mit den andern allen.

Folget das Täfelein.

Mann

Mañ.	Glied	Mañ.	Glied
4	2	676	26
9	3	729	27
16	4	784	28
25	5	841	29
36	6	900	30
49	7	961	31
64	8	1024	32
81	9	1084	33
100	10	1156	34
121	11	1225	35
144	12	1296	36
169	13	1369	37
196	14	1444	38
225	15	1521	39
256	16	1600	40
289	17	1681	41
324	18	1764	42
361	19	1849	43
400	20	1936	44
441	21	2025	45
484	22	2116	46
529	23	2209	47
576	24	2304	48
625	25	2401	49

2. Wann man aber 105. Mann wolte in ein Battaillie stellen/ so multiplicirt man 105. mit 3. das seynd Schuhe/ so viel

so viel muß ein Mann zu seinem Stand in der Fronte haben/(oder wer nicht multipliciren kan/ der nehme oder zehle 105. dreymal zusammen/) kommen 315.

Diese theilet oder dividiret er ferner in 7. Theil/ so das Spacium, welches ein Mann in der Tieffe haben solle/ kommen 45. diese sucht man in dem obern Täfelein/ in den Zahlen der Mannschafft/weilen aber die Zahl zwischen 36. und 49. im Täfelein nicht gefunden wird/ so nimt man die jenige Zahl so 45. am nächsten komt/ nemlich allhier 49. und findet in dem Täfelein darbey stehen 7. Glied/ so viel muß man alsdann Glieder haben.

Die Tieffe zu wissen/

So dividirt man 105. mit 7. kommen 15. und weiset diese Zahl/wie viel Mann in der Fronte stehen müssen/ hat also die Battaillie von 105. Mann 7. in der Tieffe. Besiehe die Fig. Fff.

3. Wann man eine Squadron in Battaillie stellen wolte/daß dieselbige doppelt seye/nemlich/daß so viel Mann in der Fronte als in der Tieffe zu stehen kommen sollen/procediret man nachfolgender Gestalt:

Zum Exempel/man hätte 98. Mann/diese begehret man doppelt in Battaillie zu stellen/man wolte aber gerne wissen/ wie viel man in die Fronte und in die Tieffe zu stellen.

Erstlich dupplir oder nim zweymahl 98. die machen 196. diese Zahl sucht man in dem obigen Täfelein/darneben stehet 14. und weiset/daß man 14. Mann in die Fronte stellen solle/davon die Helffte/nemlich 7. in die Tieffe.

Vid. Fig. Ggg.

4. Wolte man eine Battaillie machen/so mit der Fronte gegen der Tieffe in gewisser gegebener Proportion stehen solle; Als zum Exempel:

Man begehrt 135. Mann solcher Gestalt in Battaillie zu stellen/ also/ daß 5. in der Fronte und 3. Mann in der Tieffe zu stehen kommen sollen: Das ist/ daß die Fronte gegen der Tieffe proportionirt seye/ nemlich in der Proportion wie 5. gegen 3. so dividirt 135. mit 5. kommen 27. Diese multiplicirt

plicirt ferner mit 3. kommen 81. solche sucht man in dem Täfelein / findet dargegen über 9. und so viel Mann muß man in die Tieffe stellen.

Die Fronte zu erforschen: dividiret obige 135. Mann mit 3. kommen 45. und hernach diese ferner mit 5. multipliciret/kommen 225. solche siehet man in dem Täfelein/stehen darneben 15. und so viel Mann muß man in die Fronte stellen.

Vid. Figur. Hhh.

5. Wann man aber eine grosse oder breite Fronte machen wolte; Als zum Exempel:

Man hat 210. Mann / darvon sollen 30. Mann in die Fronte zu stehen kommen / man wolte gerne darvon die Tieffe wissen:

So dividiret man 210. mit 30. kommen 7. im Quotient, und so viel muß man in die Tieffe stellen.

Vid. Fig. Iii.

Nota. Die Battaillien so an Mannschafft oder am Boden gevierdt/die seynd in der Fronte schwach/und die so eine grosse Fronte haben/ seynd in der Tieffe schwach.

Die Spanier gebrauchen die dupplirte Battaillien am meisten: Und finden die Holländer die langen Squadronen am besten/dann sie nehmen nur 10. Mann in ein Glied.

Wie man 400. Mußquetierer in Battaillie stellen solle/ gegen starck anfallende Reuterey zu chargiren/und sich zu defendiren.

Im flachen Feld/wo man Platz hat / theilet man 400. Mußquetierer in vier Theil oder Trouppen / stellet jeden Troupp in 16. Reyhen/und 6. Mann in ein Glied.

Stellet hernach die vier Trouppen gleichsam wie ein Creutz/und läst jede Trouppe hinter sich mit halben Reyhen öffnen/ und die Reyhen ein wenig ausstrecken/und sich vornen schliessen/ in der Form eines Sterns/ Rück gegen Rück/ und das Gesicht gegen dem Feind/also/daß 3. Mann

in die queer hinter einander stehen / und zwischen einander Feuer geben können / nemlich / das vorderste Glied mit den rechten Knien auff der Erde / ruhend mit dem lincken Elenbogen auff dem lincken Knie / das ander Glied stehend / doch mit dem lincken Knie gebogen / und den rechten Fuß vorgestellet / das dritte und hinterste Glied stehet auffrecht: Können also alle drey Glieder hinter einander solcher Gestalt Feuer geben / nemlich:

Das erste halbe Theil des hintersten Glieds / hernach die Helffte des zweyten / und dann die Helffte des vordersten.

Wolte aber die Reuterey gar starck anfallen / so kan man mit gantzen oder doppelten Gliedern Feuer geben / und da es vonnöthen mit guter Ordnung sich retiriren / Glieder- oder Reyhenweiß vor sich / oder auff beyden Seiten Feuer geben / und sich wieder an einen vortheilhafftigen Platz setzen.

Vid. Figura Kkk.

Wie eine Compagnie Fußvolck in eine gevierte Battaillie und flachem Feld / gegen Infanterie und Cavalleria zu stellen seye.

Gesetzt / die Compagnie zu Fuß seye starck 170. Mann / darunter seynd 114. Mußquetierer und 56. Piquenierer.

So macht man erstlich einen Troup von 25. Mußquetierern / 5. in einem Glied / und 5. in die Reyhe / diese machen ein Quadrat oder gevierten Platz.

Den mittelsten Mann im Quadrat nimt man herauß / und läst diesen Platz für den Fänderich.

Dieses Quadrat der Mußquetierer / bekleidet man mit Piquenierern rund um / nemlich 2. dick.

Ferner bekleidet man auch wiederum diese Piquenierer von aussen mit Mußquetierern ebenmässig 2. dick / darzu muß man haben 88. Mußquetierer.

Die Piquenierer müssen die Piquen rund um gegen den

Feind

Feind setzen und fällen/auch den Degen in der rechten Hand für dem Anfall des Feindes entblössen / hernach die 2. außwendige Reyhen Musquetierer nach Gebrauch knyend/ und hernach die inwendige hinter den Piquenierern stehende Musquetierer zum ersten Feuer geben/jedoch nicht ehe biß der Feind auff ein Pistolen Schuß nahe ist.

Nota, weiln noch 2. Mann oder Musquetierer übrig bleiben/ kan man dieselbege auff den Seiten/oder wo es sonsten vonnöthen / brauchen.

Vid.Fig. Lll.

Wie man ein Troupp Fußvolck in eine gevierdte Battaillie mit Flügeln stellen solle.

Man hat einen Troupp commandirter Völcker in allem 180. Mann/ darunter seynd 124. Musquetierer / und 56. Piquenierer; Man wird von dem Feind im freyen Feld auff allen Seiten angegriffen und umringet / solle man sich derowegen eilend in nachfolgende Ordnung setzen: Nemlichen/stellet er die Piquenierer 2. dick ins gevierdte/9. Mann in das vorder und 7. Mann in das hinter Glied.

Bekleidet hernach die Piquenierer rund herumb 2. dick mit Musquetierer / bleiben demnach noch übrig 36. Musquetierer/ diese theilet man in 4. Theil / kommen 9. Musquetierer für einen jeden Flügel/ so in der Mitte jeder Seite anzuhängen/ wie in der Fig. Mmm. außführlich zu sehen.

Die Flügel in der Mitte stehen viel sicherer als auff den Ecken / haben derowegen nicht nöthig ihren Platz leichtlich zu quittiren / weiln sie auff beyden Seiten genugsam beschützet/ und hinter sich auch zugleich die Piquenierer haben.

Wañ die Flügel ihre Charge und Salve gethan/ so seynd die auff den Ecken fertig/ und wann diese auch loß gebrant/ so fallen die beyden Flügel auff die rechte Knye / und geben

die hinter ihnen ſtehende über dieſelbige auch Feuer. Unterdeſſen machen ſie ſich rund umb wieder fertig / und kan man alſo 3. mal nach einander loß brennen.

Wann aber die Reuterey ſo furieux und mit aller Macht anfället / und keinen Widerſtand fürchtet / ſo ſollen ſich die Flügel zertheilen / und mit guter Ordnung unter die Piquenierer retiriren / hingegen aber ſo ſeynd die Ecken ſchwach / und können nicht gar wol von denen Piquenierern beſchützet werden.

Nota. In der Mitten iſt ein gevierdter Platz / darauß ſeynd 28. Mann genommen / und dienet dieſer Platz dem Feind ein blauen Dunſt vor die Augen zu machen / daß er ſich einbildet / man ſeye ſtärcker als man iſt / und dienet dieſer Platz zur Bagage, Trommelſchläger oder Fahnen / wann man einen bey ſich hat.

Auff eine andere Arth / einen Troupp commandirter Völcker in eine Battaillie gegen dem Feinde zu ſtellen.

Zum Exempel / man hätte einen Troupp commandirter Völcker / beſtehend in 256. Mann / darunter ſeynd 156. Muſquetierer und 1000. Piquenierer: Die Muſquetierer marchiren in 3. Trouppen / nehmlich 2. Troupp vor den Piquen / und 1. Troupp nach denſelbigen.

Die zween vorderſte Trouppen ſeynd jeder ſtarck 44. Mann / und marchiren 4. im Glied / und 11. in der Reyhe.

Die Piquen ſeynd auch in 2. Troupp zertheilet / jeder iſt ſtarck 50. Mann / und marchiren 5. im Glied / und 10. in der Reyhe.

Der hinterſte Troupp Muſquetierer iſt ſtarck 68. Mann / marchieren 4. im Glied / und 17. in der Reyhe.

Man wird im offenen Felde vom Feind auff allen Seiten umbzogen / ſolle man ſich derowegen auff beſagter Zug-Ordnung eilend in eine Battaillie folgender Geſtalt ſetzen: Nemlich

Man

Man låst den Troupp Piquen A neben den Troupp Piquen B stellen/ bekommet die Fronte 10. Mann / auff allen Seiten ins gevierdte.

Umb die Pique führet man den Troupp Musquetierer/ und machet damit 4. Flůgel/ jeden zu 22. Mann.

Zwischen jeden Flůgel plantiert man ein Regiment-Stůcklein: Bedeckt dieselbige mit den restirenden 24. Mann/ so von dem Troupp E übrig geblieben.

Wann demnach der Feind zwischen beyde Flůgel K. und n kommet anzusetzen/ so ôfnet man sich bey R und giebt lincks und rechts Feuer/ begiebt sich unter die Piquenierer / damit das Regiment-Stůck auch sein Effect thun môge.

Wann aber ein Feind nicht vornen auff die Stůcke/ sondern mitten auff die Flůgel ankommet/ als auff K und n. so solle der rechte oder lincke halbe Flůgel K nach deme er Feuer geben/ sich långst den Piquen herstellen/ und mit denselbigen in einer Fronte stehen/ damit die Stůcke/ so umgekehrt/ auf den Feind unverhinderlich flanquiren und streichen kônnen.

Dafern aber der Feind noch stårcker ankommen/ und weder die Stůcke noch Musqueten sonderlich achten wil/ můssen die Musquetierer sich zwischen die Piquenierer begeben/ und nur 2. dick stehen.

Wañ man demnach diese Battaillie wieder brechen und sich in eine Zug-Ordnung begeben will / so nimmt man die 4. Flůgel KN, FG. diese machen die zween vorderste Trouppen CD, ferner das Corpus Piquen getheilet in 2. Theil/ so da machen die 2. Trouppen A. und B.

Hernach folgen die 4. Feld-Stůcklein/ jedes gezogen von 2. Pferden/ mit ihrer Ammunition, und zum Beschluß/ so nimt man die Musquetierer/ so um die Piquen gestanden/ und die 24. Musquetierer/ so in 4. Gliedern/ und zu bedecken der Feld-Stůcke geordnet seynd/ diese zusammen machen den Troupp E.

Besihe die Fig. Nnn.

Wie man unterschiedliche Compagnien zu Pferd in Battaillie setzen solle.

Allhie wird zur Nachricht eine Figur vorgestellet/ bezeichnet mit Ooo.

Diese kan auff fünfferley Arten verändert und verstanden werden.

1. Wann man mit geöffneten Reyhen die Glieder verdoppelt/ als da man von B. in A. hinein marchieret/und mit demselben gleich stehet.

Wann aber noch eine Squadron/so marchiret dieselbige in C. und aber eine in D. &c.

So stünden die 3. Squadronen/wie in der Figur bey ♂. zu sehen.

2. Wann man ein Regiment in 3. Squadronen vertheilen solle/ so stehet jede Squadron in solcher Ordnung/ wie die Figur ☿. ausweiset.

3. Wann man 6. oder 9. Compagnien in 3. Squadronen vertheilen solle / so stehet es also: und kommen von 6. Compagnien in jede Squadron 2. Cornet; wann aber 9. Comp. seynd/ so kommen zu jeder Squadron 3. Cornet zu stehen.

4. Wann in dieser Form und gleicher Anzahl der Mannschafft in der Fronte und in 3. Gliedern in der Tieffe die Reyhen vorher geöffnet gestanden / und die Reyhen nunmehr geschlossen worden/ so stehet es ingleichem wie die Figur vorbildet.

5. Wann die Zahl der Compagnien sich nicht in 3. Theil theilen läst/ als 2.4.5.7.8.10.11. 2c. und etwas übrig bleibt/ so muß man den Rest zertheilen/ als in 2.4. oder 6. Flügel/ und machet Intervalla darauß/wie bey H. zu sehen.

Nota. Ein solcher Troupp muß entweder mit verdoppelten Gliedern oder geschlossenen Reyhen (insonderheit wann er gegen des Feindes Stücken stehet) sich etwas in einen Grund und hinter eine Höhe stellen / damit ihm von des Feindes Geschütz kein Schad geschehe.

Fol-

Folget nun wie man eine gantze Armee in Battaillie stellen solle.

Oben bey dem Eingang der Battaillien / haben wir gedacht / daß derselben sehr viel und unterschiedlich / dieselbige aber alle zu beschreiben fast unmüglich: Als wollen wir zu ferner Nachricht nur dreyerley Arten setzen / worauß dann ein jeder Kriegs-Verständiger genugsam zu ersehen / wessen auf ein oder andern Fall er sich derselbigen gebrauchen könne.

Zu dieser Anstellung dienet oben vorhergegangener Bericht / einer einzigen Compagnie zu Fuß yy. also auch

Wie man ein Regiment zu Pferd von 3. Compagnien stellen solle Ccc. Item

Von einem Regiment zu Fuß / wie man die Fronte in gewisser Distantz nach Schuen oder Ruthen Maaß erstrecken und sich in specie / wie auch in genere, wie folget / in Battaillien stellen solle.

„In der ersten Art / soll ein jedes Regiment beydes zu Pferd und zu Fuß besonders zum Stand gebracht und angeordnet werden.

„In der andern Art / sollen zwey Regiment zu Pferd und zu Fuß in eine Brigade gestellet werden.

„Die zu Pferd aber sollen zwey Regiment in einem Stand / als in der andern Art verbleiben.

Wird nach der ersten Art / zum Exempel fürgestellet ein Platz der nur 9362. Schuhe oder 936. Ruthen 2. Schuh / gegen die Frontebreit / beyderseits zur rechten und lincken Hand die Flanque mit einem Fluß / Morast oder dergleichen für des Feindes Durchbruch versichert ist.

Die gantze Armee aber / so man allhie in Battaillie stellen will / seye starck 23000. Man: Nemlichen 8000. zu Pferd und 15000. zu Fuß.

Diese nun nach jetzigen neuen Arten (also daß ein Stande wann man sich præsentiret 6. man in der Tieffe stellet: Nachmals aber einfechten / wann sie die Reyhen brechen

und ſchwächen/ dargegen aber die Glieder verdoppeln nur 3. Mann in der Reyhe ſtehen) in Battaillie beydes in Avantgarde und Arrieregarde oder Retrogarde recht zertheilte Zugordnung/und ſonderlich die Fronte in der Avantgarde in gute Poſtur zu ſetzen / ſo procedirt man nachfolgender Geſtalt.

1. Erſtlich ſuchet man den Platz eines Regiments zu Pferd/wie auch eines Regiments zu Fuß nach obbeſchriebener Lehr/ findet durch die Regel Detri, welche auff die Geſellſchafft-Rechnung dirigiret iſt / daß in dem benanten Platz der 9362. Schuhen gegen der Fronte in beyden/ als rechten und lincken Flügeln 16. Regimenter zu Pferd / jede von 3. Compagnien / und jede Compagnie 72. Mann ſtarck: Und in der Mitten/als zu dem Corpo der Battaillie 7. Regimenter zu Fuß in rechter Ordnung ſamt derſelben behörigen Gaſſen können geſtellet werden.

2. Dieſem nach verordnet man ferner 6. Regimenter von der Cavalleria in die mittlere Reſerva, hinter die Infanteria in der Avantgarde, wie in der Figur Ppp bey A zu ſehen.

3. In die Arrieregarde ſtellet man in beyde/als den rechten und lincken Flügel 12. Regimenter von der Cavalleria, und zur Battaillie / darzwiſchen 6. Regimenter von der Infanterie.

4. Zur hinterſten Reſerva ordnet man 3. Regimenter zur Beſchützung der Bagage.

Stehet alſo die gantze Armee ſolcher Geſtalt in Battaillie/nemlichen:

ad Iſt die Avantgarde
ab Der rechte und
cd Der lincke Flügel von der Reuterey/ alſo auch
bc Das Corpus oder die Battaillie der Infanterie, und iſt
ef Die Reſerva der Avantgarde von der Infanteria bc. Ferner
gk Die Arrieregarde in derſelben iſt

gh Der

gh. Der rechte und

ik. Der lincke Flügel von der Cavallerie so ist dann;

hi. Die Battaillie oder das Corpus der Infanterie im andern Treffen.

lm. Ist die hinterste Reserva beydes der vorstehenden Infanteria, wie dann auch der hinter ihr stehenden Bagage Defension

no.

5. An Cavallerie **stehen in der** Avantgarde **des rechten und lincken Flügels** 3456. **Mann.**

Thut jeder Flügel 1728. Mann; so beyde wie oben gedacht in 16. Regimentern bestehen.

Die Reserva im Mittel e f. von 6. Regimentern zu Pferd bestehet in 1296. Mann/der rechte und lincke Flügel der Arrieregarde gk hat 12. Regimenter zu Pferd / jeder Flügel 1296. Mann/thun beyde Flügel 2592. Mann zusammen.

Die **hinterste** Reserva, l m. hat 3. Regimenter zu Pferd/ bestehen in 648. Mann.

Diese zusammen summirt und noch 8. Reuter darzu addirt kommt 8000. Mann zu Pferd; wie oben bey dem Eingang der Battaillien gesetzt worden.

6. An Infanterie **der Battaillie** in der Avantgarde b c. kommen an Mannschafft 8064. Mann/und

Die Infanterie in der Arrieregarde, so die Battaillie bestellet / hält 6912.

Diese zu den vorigen 8064. (und noch 24. so übrig gewesen) darzu addirt, machen zusammen 15000. Mann zu Fuß; wie oben an gesetzt worden.

7. Zur Prob kan man auch die Frontenbreite der Avantgarde betrachten und nachsehen / ob mit gesetzter Anzahl der Mannschafft/obberührte Distanz der 9362. Schuhen mit überein kommen: Nemlich:

Die Cavallerie **beyder Flügel / bedarff Platz** in die Avantgarde beydes in specie und in genere, wie folget:

Ein Cornet thut an Mann 72. | 12. Mann in einem Glied.
6. Glieder tieff / divid. 66. | in jedem Cornet.

Platz in der Fronte 6. Schuh auf den Mann und Oeffnung der Reyhen.

Diese 6. mit vorigen 12. multipl. komt in geöffneter Reyhe 72. Schuh in Fronte jedes Cornet / ferner diese 72. mit 3. (als so viel Compag. jedes Regiments) multiplicirt / kommen 216. Schuh für die Frontenbreite zu einem Regiment / in geöffneten Reyhen ohne Gassen.

Hierzu addirt 8. Schuh zu 2. Gassen jede 4. Schuh breit / kommen 224. Schuh / als die rechte Frontenbreite auf jedes Regiment in geöffneten Reyhen mit Gassen.

Obige 224. Schuh multipliciret mit 16. Regimentern / als den beyden Flügeln der Avantgarde kommen 3584. Schuh für die Frontenbreite zu 16. Regimenter / ohne die Vacua.

Hierzu addirt ferner 144. Schuh auff 2. Compagnyen der äussersten Regim. bey a und d. zu verstärcken / kommen 3728. Schuh.

Zwischen jedem Stand 6. Schuh / addirt 48. zu den 3728. Schuh / nemlich 8. grosse Gassen in 2. Flügeln / jede Gasse 6. Schuh breit / kommen 3776. Schuh die Frontenbreite beyder Flügel: diese halbirt kommen 1888. Schuh Frontenbreite für jeden Flügel besonder / nemlich zu 16. Regimenter Cavallerie in die Avantgarde.

Nota. Hierbey ist zu wissen / daß jedes Regiment in 3. Compagnien gesetzet ist / außgenommen die beyde äusserste haben 4. Compagnyen wegen der Gefahr / müssen derowegen stärcker als die andern genommen werden.

8. Die Infanterie oder die Battaillie zwischen den beyden Flügeln die Cavallerie der Avantgarde bedarff Platz in specie und in genere, wie folgt:

Ein Compagny zu Fuß ist nach obiger Anweisung 144. Mann starck genommen / und kommen 8. Compagnyen zu einem

einem Regiment / ist also das Regiment starck an Mannschafft so da fechten müssen/nemlich 1152. Mann.

Diese Summa 1152. mit 6. als der Tieffe dividirt, kommen 192. Mann in jedem Glied / und 6. Mann in der Tieffe.

Ferner 192. multiplicirt mit 4. Schuh auf den Mann und Oeffnung der Reyhen/komen in geschlossenem Stand 768. Schuh Frontenbreite ohne Gassen auff jedes Regiment.

Hierzu 6. Schuh zu 2. Gassen beyderseits den Piquenierern im geöffneten Stande/kommen 774. Schuh Frontenbreite auff jedes Regiment zu Fuß in geöffneten Reyhen.

Diese 774. multiplicirt ferner mit der Anzahl der Regimenter/nemlichen allhier mit 7. Regim. in die Avantgarde nach der Frontenbreite/kommen.

Im geöffneten Stand 5417. Schuh für 7. Regim. ohne die grosse Gassen und Vacua, derowegen

Addiret hierzu 7. grosse Gassen / jede 24. Schuh breit/ die siebende aber vertheilet sich beyderseits um die Helffte ein/ kommen 5586. Schuhe zu dem Stand im Anzug und rechten Stellung / nemlich / für die gantze Fronte der Infanterie der Avantgarde.

Hierzu addiret die obige Frontenbreite der beyden Flügel bey der Cavallerie, nemlich 3776. Schuhe / kommen 9362. Schuhe/oder 936. Ruthen 2. Schuhe für die gantze Fronte in der Avantgarde, wie oben bey dem Eingang gesetzt worden.

Vid. Fig. Ppp.

Nota. Wie man nun mit dieser Stellung verfahren / solcher Gestalt procediret man auch mit dergleichen Schlacht-Ordnungen/die in Form mit Intervallis oder Absätzen sollen gemacht werden.

Nach der andern Arth.

Wann man von zweyen Regimentern eine Brigade machet/und man vorher beschriebene Ordnung der Battaillien behalten wolte/kan solches auf dreyerley Weiß geschehen:

1. Wann man die Anzahl des Volcks wie oben/nemlich 8000. zu Pferd und 15000. zu Fuß behält/so macht man aus 6. Regimentern drey Brigaden bey der Infanterie, (dann das siebende Regiment bey der Avantgarde läst man entweder auf dem rechten oder lincken Flügel an einem sichern Orth allein stehen.)

2. Oder man zertheilet das übrige Regiment/entweder in die mittlere/oder aber in die Brigaden der beyden Flügel/die Mußquetierer aber stehen unzertheilt/und alle auf ihrer gehörigen Piquenierer Seiten: Dann

Zwey Regimenter von Piquenierern/werden zusammen gestossen/so kommen den Piquenierern/so zur rechten Hand stehen/auch ihnen ihre Mußquetierer zur rechten/und den Piquenirern zur lincken/ihre Mußquetierer auch zur lincken Hand.

So man auch vorige Frontenbreite/als 9362. Schuhe unverändert behalten will; so giebt es zwischen den Brigaden grössere Vacua oder breitere Gassen/die mit Cavalleria oder mit Geschütz wol müssen versichert werden.

3. Wann man aber die Armee noch einmahl so starck/nemlich von 46000. Mann/darunter 16000. zu Pferd/und 30000. zu Fuß machen wolte/so wird derselben Frontenbreite auch noch einmahl so groß: Nemlich 18724. Schuhe/und stellet man nur 2. Regimenter zusammen in eine Brigade/wo zuvor ein Regiment gestanden/so stehet die Battaillie wie in der Figur sub Lit. Qqq. zu sehen.

4. Wann man aber nicht noch einmahl so starck (welches selten geschiehet) sondern es wäre nur ½. ⅓. ¼. etc. darunter

unter oder darüber / so behält man die erste Arth von Bat- „
taillien / und proportioniret dieselbige nach der vorhaben- „
den Zahl (als zum Exempel: 8064. Mann / geben mir „
so viel Regimenter / was geben so oder so viel Mann der „
fürhabenden Zahl.

Gleicher Gestalt procedirt man auch mit der Cavalle- „
ria in beyden Flügeln / beydes in der Avantgarde und Ar- „
riereregarde, also auch in der Reserva.

5. Wann etwas übrig und im Rest bleibt / so vertheilet „
man solches in die nöthige Trouppen bey dem Geschütz „
oder Bagage ein.

Wann der Situs zu dieser Anzahl Völcker vorbeschriebe-
ner massen sich nicht schicken will / daß man dieselbige in eine
solche Fronte ausbreiten könte / so kan man sich nachfolgen-
der Manier bedienen: Nemlich /

Man stellet 3. Brigaden von 6. Regimentern / als eine
ausgesetzte Battaillie / und zu ihrer Versicherung das dar-
vor gepflantzte Geschütz.

Diese 3. Brigaden thun an Mannschafft 6912. Köpffe:
Nehmen zur Breite eine Fronte von 4668. Schuhen / doch
mit beyden Gassen / jede 12. Schuh breit.

Das mittlere Corpus, oder die Battaillie bestehet in 4.
Brigaden von 8. Regimentern / seynd ohne die Officirer
9216. Köpffe.

Erfordern eine Breite in der Fronte von 6228. Schu-
he / mit drey Gassen / jede von 12. Schuh / in die Avant-
garde.

Der rechte Flügel / wie auch der lincke / bestehet je-
der in 6. Compagnyen / oder von 2. Regimentern / auß-
genommen auff beyden Seiten / die äussersten haben 8.
Compagnyen / und seynd also in beyden Flügeln 5472.
Mann.

6. Die Battaillie in der Arrieregarde von Infanterie ist
der vördern Fronte gar gleich / und bestehet in 6912.
Köpffen.

7. Die

7. Die Cavalleria im lincken Flügel / wie auch im rechten ist dem in der Avantgarde jederzeit ungleich: Dann

Diese ist 3744. jene aber 5472. Pferd angesetzt.

8. Nun sind noch übrig 3. Regimenter: Nemlich/zwey von 4. und eins von 3. Compagnyen.

In der letzten Compagnia seyn nur 64. Pferde / mangeln noch 8. so wäre die Cavalleria zusammen 10000. Pferde.

Diese 3. Regimenter nun macht man zur Reserva in einem Intervallo oder Absatz/nächst bey der Bagage/wie in der Figur bey l m. zu sehen.

Vid. Fig. R r r.

„ Diß wäre nun eine Armee von 10000. zu Pferd und
„ 23040. zu Fuß/ in Battaillie gestellet.

Wann man aber 24000. Mann zu Fuß complet hätte/so wären noch 960. Mann übrig/diese machten vollkommen 7. Compagnyen oder Fähnlein/und kan man dieselbige zertheilen / und die gefährliche Oerter damit verstärcken und besetzen.

Nota. Wann man aus 3. Regimentern eine Brigade machen wolte/geschiehet solches meistentheils mit sehr geschwächten Regimentern.

9. Zu mehrer Nachricht wird allhier eine Figur vorgestellet mit S s. bezeichnet / welche man nicht allein auf 10. sondern wohl 20. und mehr mahlen verändern kan: Nemlich

„ 1. Man läst ein jeden zusammen gesetzten Troupp ein
„ Regiment allein gelten / wo mans mit Absätzen
„ machet. Oder
„ 2. Man läst jeden Troupp eine Brigade von 2. Regi-
„ mentern seyn. Item/
„ 3. Man läst ein Troupp eine Brigade von 3. Regimen-
„ tern seyn/wie gleich beym Anfang gedacht.
„ 4. Kan man gegen die Reuterey / die Piquenierer in
„ der Fronte unbekleidet lassen / und ihnen die

Muß-

Mußquetierer nur zur Seiten anhängen/auff vie- „
lerley Arten. „

5. Kan man die Intervalla und Abſätze verkehren/doch „
daß der Verſtand in dem mitleren corpore zurück/
nach der Reſerva trette/und die beyde Flügel der Pi-
quenierer nunmehr die Fronte betretten.

6. Daß ſie alle zugleich aus den Intervallis ſich leichtlich „
in eine gerade Fronte ſetzen können.

7. Daß beyde Regimenter beyderſeits mit halber Wen- „
dung / als rechts um im lincken / und lincks um im „
rechten Flügel/ zuſammen rücken / und ſich hinter die
vordere Piquenierer ſtellen können / damit auf allen
Fall / entweder die Reuterey / ſo im Hinterhalt mit
vollem Troupp durch dieſe geöffnete Gaſſen; oder aber
die darhinter geſtellte Mußquetierer in guter Ord-
nung hinaus marchiere / oder die Stück hindurch ge-
bracht/welche man für die Battaillie ſtellen will.

8. Kan man mit dieſer Ordnung nach Gefallen / und „
nachdeme es die Noth erfordert/in Glieder und Rey-
hen öffnen und ſchlieſſen/ viel beſſer als in vorbeſag-
tem 7. Vortheil gelehret worden.

9. Mit den Abſätzen und Intervallis kan man das Ge- „
ſchütz artig verdecken/und den Feind damit betrüglich
locken. Ferner

10. Kan man die Piquenierer ſchlieſſen / und zwiſchen „
den Abſätzen die Gaſſen öffnen/entweder Mußquetie-
rer oder Stück darein ſtellen.

Beſiehe die Figur S ſ s.

Aus beſagten Fundamenten der Battaillien/wird ein je-
der Kriegs-Verſtändiger in zufälliger Occaſion das beſte
wiſſen zu erwehlen / und mit guter Manier/ Vortheil und
Courage dem Feind zu begegnen/ und wird die Experienz
hierinn/ wie in allen Sachen/ Meiſter ſeyn. Folget
demnach in unſer vorhabenden Ordnung
noch ferner

CLASSIS XXI.

Von der Bagage und Schantz-zeug/ ins gemein.

I.

NAch der Artilleria folget ins gemein die Bagage, worauf der General-Wagenmeister die Auffsicht und gute Ordnung zu halten hat/ man solle aber so viel müglich/ sich jederzeit mit weniger Bagage beladen/ insonderheit bey der Cavalleria. Jngleichem/ daß man den Troß von vielen Weibern und anderm unnützen Gesindlein abschaffe/ welche offt bey einem Hauptmarch an den Pässen/ in Quartieren/ und sonsten überall/ grosse Ungelegenheiten verursachen/ dahero man siehet daß dieselbige von den Frantzosen und andern Völckern/ so viel als immer seyn kan/ zurück gelassen und vermitten wird.

2. Das Fuhrwerck/ wo man weites Feld und Platz hat/ kan man nach Gelegenheit der Sachen in 8. 10. mehr oder weniger Glieder fahren lassen/ damit selbiges mit weniger Verhinderung/ fortkommen möge.

3. Betreffend die Wägen zu dem Schantzzeug/ Gewehr und andern nothwendigen Dingen/ ist zu wissen/ daß man auf einem Wagen führen kan 12. Dutzet Piquen so 18. Schuh lang seynd. Jngleichem kan auf einem Wagen geführet werden 300. Schippen/ Hauen oder Pickeln.

4. Die Wägen zu dem Schantzzeug/ Gewehr/ Munition/ und dergleichen/ sollen rings um mit guten Brettern bekleidet seyn/ damit man allerhand Kriegs-Jnstrumenta darinn zusammen packen und führen könne/ als da seynd kleine Sachen/ Waffen/ Sägen/ Beyhel/ Hepen/ Hämmer/ Geißfüß/ Scheeren/ 2c.

5. Wann

5. Wann die Cavalleria allein marchieret/so schicket man derselbigen Bagage vor oder nach / da man am wenigsten Nachdenckens hat/und läst dieselbige durch eine Compagnie zu Pferd convoyren und begleiten.

6. Wann aber der Reuter Bagage mit der gantzen Armee ziehen muß / so wird dieselbige nach des Generals Bagage geführet / und vor der jenigen / so dem Fußvolck gehörig.

7. Diese Bagage wird nun begleitet von einer Compagny zu Fuß und einer Compagny zu Pferd / je nachdeme es die Noth erfordert/ oder gut befunden wird.

8. Man nimt auch aus jeder Compagny zu Pferd 2. oder mehr Reuter / so am übelsten beritten/und am schlechtesten mundirt seyn / ordnet dieselbige zu der Bagage/ und giebt ihnen einen Officirer zu/der sie commandire.

9. Demnach auch der Troß/und das unnütze Gesindlein mit der Bagage marchiret/und gemeiniglich die Ersten pflegen zu seyn/ die außreissen/ Trennung und Unordnung/ wie allbereit gedacht/anrichten und verursachen/ so solle der jenige / so über die Convoy oder das Geleit der Bagage zu commandiren hat/ vor allen Dingen nicht zulassen / daß einziger Jung oder Diener sich unter die Soldaten menge/ sondern daß sie absonderlich und allein ziehen / solcher Gestalt / daß wann schon eine Unordnung unter ihnen sich zutragen möchte/dieselbige der Convoy / so die Bagage zu bewahren verordnet / keine Verhinderung oder Unordnung bringen können.

10. Wann der Feind suchet die Bagage anzufallen/wie dann solches gar offt zu geschehen pfleget/so solle der Officirer/ Rittmeister/ oder wer zur Convoy der Bagage verordnet/ sehen/ wo müglich / die Wägen zusammen führen/und sich mit denselbigen versichern/insonderheit wann man auch Fußvolck bey der Bagage zur Convoy hätte/und der Feind zu Pferd ankommet.

11. Wann der Feind auf die Bagage anfället/ und nicht rathsam befunden wird / sich der Wägen zu gebrauchen/ inson-

insonderheit da es der Ort und die Gelegenheit des Anfalls nicht zulassen will; Solle man so viel müglich dem Feind in guter Postur entgegen gehen / oder denselbigen erwarten.

12. Wann der Feind hinten auff die Bagage ankommen wolte/solle man die Bagage fort und voran schicken mit ihren Fourirern / und mit der Convoy sich gegen dem Feind setzen/und wo müglich/auff- und zurück halten.

13. Betreffend die Schantzgräber / so ist offt nöthig/daß man derselbigen habe / nicht allein die Wege zu verbessern/ insonderheit bey der Artilleria / sondern auch sich alsobalden an einen Paß/ oder sonsten wo es die Noth erfordert / setzen/ und ein Posto zu fassen.

Nota. Was anlanget die Beschliessung eines Lägers oder Quartiers/so seynd die Soldaten schuldig solche Arbeit zu verrichten/und kan man darzu nicht allezeit absonderliche Schantzgräber mitführen.

Was die Bagage und den fernern Troß anbelanget/ ist oben bey der XII. Class. sub Tit. V. fol. 476. Vom Ampt des Wagenmeisters ausführlich und umständig mit mehrerm zu ersehen.

Als auch wegen der Fuhren insonderheit zur Artilleria gehörige Sachen/benebenst die Anzahl Pferde/so man darzu benöthigt/ besiehe oben in der VII. Class. sub Tit. Was ein Commendant &c. fol. 244.

CLASSIS XXII.

Vom Treffen mit dem Feind ins gemein.

BEy dem Treffen finden sich ins gemein zweyerley Occasiones, und seynd dieselbige

I. Par-

I. Particular oder

II. General.

I. Particular **geschiehet solches mit kleinen Trouppen / offt mehr zufälliger dann vorsetzlicher Weise:** Als wann der Feind ohngefehr oder unversehens ankomt oder aufftößt.

Bißweilen nimt man auch wohl Ursach darzu / als daß man etliche Trouppen commandirt / den Feind damit zu einem Scharmützel zu locken / damit man sehe / wie er sich zur Gegenwehr anstellet / oder wo er sich finden lasse.

II. **General / wann man beyderseits mit volliger Armee zusammenrücket** / die Völcker in Battaillien stellet / und also einander zu einem Treffen und Schlacht nöthiget.

Bey einem Treffen sowol zuvor / mitten darinn und hernach hat man nachfolgende Observationes.

1. Vor dem Treffen muß man des Feindes Stärcke wohl erkündiget haben / nemlich / daß man wisse

Wie starck er in der Cavalleria, Infanteria, Artilleria, und andern Kriegs-Rüstungen beschaffen seye. Item /

Daß man eigentlich wisse / worauff sich der Feind am meisten verläst.

In was für einer Ordnung derselbige pflege zu streiten.

Wie der Situs und alle umbligende Pässe beschaffen.

Wo der Wind hergehet / und auff welches Seite die Sonne zu stehen kömt.

Item / durch Kundschaffter des Feindes Vorhaben zu erkündigen / ist vor allen Dingen nöthig.

2. Man solle sich so viel müglich dahin bemühen / daß man dem Feind seine Macht zertheile / oder schwäche / indeme man einen Argwohn oder Mißtrauen unter den Häuptern oder Generalen / oder andern Officirern durch listige Practicken verursachet; oder die Soldaten zum Abfall anreitzet / und was dergleichen Kriegs-Liste mehr seyn.

3. Vornehmlich solle man bey der Occasion eines Haupt- oder andern Treffens allezeit dahin trachten / daß man dem

Feind allen Vortheil des Plazes / es ſeye gleich auff einem Berge oder in der Ebene / benehme und ablauffe / damit man die Völcker in beſter Ordnung und genugſamen Raum zur Battaillie dem Feind entgegen ſetzen könne.

4. Man muß auch den Soldaten alle Hoffnung benehmen ſich mit der Flucht und Vermeidung der Schlacht zu ſalviren: Hergegen dieſelbige zum Streit muthig zu machen mit Vorſtellung der groſſen Ehr die ſie erlangen: Item / der reichen Beute ſo vor der Hand / und die ſtattliche Belohnung / deren ſie gewärtig; Inſonderheit die höchſte Nothdurfft ſo ein unverzagtes / friſches / tapfferes Soldaten-Hertz und Gemüth erfordert / und was ſonſten dergleichen mehr.

Nota. Wie die Völcker in gute Ordnung und Battaillien zu ſtellen / hat man vorher in obiger XX Claſſ. zur Genüge mit allen Umſtänden weitläufftige Nachrichtung / und alſo ohne Noth daſſelbige hierbey zu wiederholen.

5. So balden man des Feindes Squadronen ſiehet ankommen und ſich dieſelbige in der Nähe entdecken / ſo ſolle man die Batteryen und das Geſchütz ſchon fertig haben / damit geſchwind auff einander loßbrennen / und ſo viel müglich dahin trachten / daß man dem Feind Mühe mache / ſich in Ordnung zu ſtellen.

6. Wann des Feindes Volck in Battaillie ſtehet / und wartet nur auff die Loſung oder den Befehl anzugreiffen / ſollen die Feld-Marſchallen vor der Avantgarde auff- und abreiten / und ſie zu rechter Zeit heiſſen fortrucken / und den Feind mit ihren Squadronen / nach vorfallender Gelegenheit angreiffen.

7. Der General-Lieutenant kan ſich mit ſeinen Trouppen zu Pferd zwiſchen der Avantgarde und der Battaillien halten / auff daß man den Squadronen ſo in der Avantgarde möchten zurück geſtoſſen werden / ſecundiren könne / und zu Hülff komme / alſo auch gedachte Battaillie zur rechten Zeit zum Treffen anbringe.

8. Wann die Battaillie zum Treffen angebracht / ſo ſolle er ſich

er ſich zwiſchen die Battaillie und Arrieregarde ſtellen/ eben⸗mäſſig obbeſagter Urſachen willen.

Nota. Dieſes alles iſt nur zu verſtehen/ wann man zuvor bey dieſer Battaillie ſolches abgeredet und angeordnet / je nachdeme es von dem principalen für gut befunden/ und hat man ſich eben nicht an dieſes / ſondern an die Ordnung und Order/ wie dieſelbige für gut befunden / zu halten.

9. So bald man unter oder innerhalb des Feindes Geſchütze kommet / ſolle man wacker anfangen mit Gewalt darauff dringen / jedoch allezeit darbey in acht nehmen/ daß man vor des Feindes hintern Geſchütze möge ſicher und verwahret ſeyn : dann

Auff ſolche Weiſe werden die Soldaten nicht allein muthig/ ſondern entgehen auch der Gefahr/ damit man zuvor vor des Feindes Geſchütz geweſen/ und man läſt hinter ſich einen guten Platz/ welchen die repuſirten und zurückgetriebenen wieder einnehmen und beſetzen können.

10. Bey ſolchem geſchwinden Anfall gegen dem Feind/ muß man vor allen Dingen wohl zuſehen/ daß es mit guter Manier geſchehe / und die Squadronen nicht aus ihrer Ordnung kommen möchten. Dieſes aber kan mit einem gewiſſen und gemeinen Schritt und Paß geſchehen / biß daß man auf ein Piſtolſchuß ohngefehr dem Feind nahe kommet/ alsdann mag man den Paß dupplireu und den Feind mit wohlgeſchloſſenen Piquen ſtarck anlauffen / unterdeſſen ſollen Muſquetierer an beyden Flügeln ſtetig im anlauffen Feuer geben.

Nota. Wann man wolte/ könte man vornenher auch etliche Rondartſchen haben/ damit die Squadronen zudecken/ und des Feindes Piquen damit ſuchen in Unordnung zu bringen.

11. Man muß die Fronte der Squadronen groß genug machen/ damit ſie den Feind beydes in der Fronte und in den Seiten erſuchen können/ wie oben bey den Battaillien angewieſen worden.

12. Wann die Squadronē etwas weit vom Feinde stehen/ kan man sie nur 2. Glieder dick stellen / daß also die hintersten herfür tretten und des Feindes Flügel angreiffen.

13. Wann sich etwas widerwertiges zuträgt/ muß man wohl wissen zu dissimuliren/ hergegen laut ruffen und wol antreiben/ wann sich einziger Vortheil begiebt / damit denen so vielleich der Muth/ von wegen grosser Müdigkeit/ und scharffem chargiren/ oder eines gefährlichen Geschreyes/ hätten lassen sincken/ gleichsam ein neu frisch Hertz eingesprochen werde / mit Vertröstung/ daß der Feind schon abgemattet/ seine Obristen erschlagen / seine Trouppen schon im Reißaus und in der Flucht/ daß es nun an deme seye/ grosse Ehr einzulegen und reiche Beuten zu machen/ und dieses muß durch bekandte/ vornehme/ tapffere und wackere Officirer den Soldaten im Treffen solcher Gestalt beygebracht werden.

14. Wann demnach unter allen Kriegsthaten die rühmlichste und wo am meisten gelegen ist/ dem Feind eine Bataillie oder Feldschlacht zu liefern. (**Dann der Gewinn einer oder mehr Battaillien erwirbt gantze Königreiche und Herrschafftē/ oder aber ruiniret und verderbet dieselbige/ wie oben im Eingang dieses Tractätleins erinnert worden.**) Als hat man zu mehrerm Nachricht folgende Observationes nicht aus der acht zu lassen.

15. Man solle sich nimmermehr wider seinen Willen „ zu einer Schlacht oder Treffen von dem Feinde zwingen „ lassen.

16. Daß man ein Feld oder Platz aussehe/ so zur Schlacht „ dienlich/ insonderheit wañ man beförchtet/ daß man durch „ die grosse Menge des Feindes möchte eingeschlossen wer„ den/ muß man derowegen die Flanquen wohl bedecken/ „ oder zum wenigsten von dem Platz einen Vortheil/ Berg/ „ Gehöltz/ Morast oder Wasser haben.

Wann man schwach ist an Cavalleria, muß man die brei-

breiten und ebenen Felder meiden / alſo auch wann man „ viel Reuterey hat / muß man die enge Oerter und Plätze „ vermeiden.

17. Die Armee in Schlacht-Ordnung zu ſtellen / muß „ man in acht nehmen/daß dieſelbige nach der Qualität der „ ſeinigen Soldaten im Vortheil ſeye/ nemlichen die Reu- „ terey/ wann dieſelbige ſchwächer mit Fußvolck zu bede- „ cken/ oder aber das Fußvolck im Gegentheil mit Reuterey zu bedecken / **und falls die Völcker in ſolche Ordnung gebracht und außgetheilet werden / daß ſie unterſchiedlichmahl ohnzertrennet treffen können.** Dann

Es iſt eine gewiſſe Regul/daß ein Troupp/wie groß er „ auch ſeye/wann er getroffen hat/daß denſelbigen nicht ein „ kleinerer Troupp leichtlich trennen oder in Unordnung „ bringen könne.

18. Daß man gute und unterſchiedliche Generalen „ und andere Ober-Officirer ſowol bey der Cavall. als In- „ fanterie habe. Dergeſtalt daß man allenthalben wol bedienet werden möge; Ins gemein aber werden zum wenigſten bey einer Armee ſolcher Geſtalt in Battaillien erfordert fünff Principal-Häupter oder Generalen / nemlichen drey bey der Avantgarde, und zwey bey der Arrieregarde.

19. Daß man bey den Battaillien die Diſtanzen wol obſervire, damit nicht die vörderſten Trouppen wann dieſelbige von dem Feinde zurück getrieben / die andern ſo ſie ſecundiren wollen / alſo auch die andere Ordnung/die dritte / und ſo fortan / inſonderheit wann man in keiner breiten Fronte; ſondern mit den Völckern wegen Enge des Orths hinter einander ſtehen muß / wie dann vor we- „ nig Jahren in dieſem Teutſchen Kriege mehrmals geſche- „ hen.

20. Daß man die tapfferſten Soldaten und ſtärcke- „ ſte Regimenter der Armee auff die Flügel in die Battail- „

„lien stelle; Da dann hauptsächlich dahin zu trachten/
„daß man das Treffen auff der Seiten anfange/ dann

Wann man dem Feind einen Flügel zertrennen und
„schlagen kan/ so greiffet man ihn zugleich in der Seiten
„und hinten an/ und ist fast unmüglich/ daß derselbige
„solcher Gestalt stehen bleiben könne.

21. Endlich solle man bey einem Treffen nicht zulassen/
„daß man plündere/ biß der Feind genugsam verfolget/
und gar aus dem Felde geschlagen/ wie oben bey den Kriegs-Reguln erinnert worden/ und solle man derowegen allezeit genugsame starcke Trouppen in guter Ordre behalten/
damit auff allen Fall/ wann der Feind sich wieder setzen und
„umkehren wolte/ möge zurück getrieben/ und aus dem
„Felde gejaget werden.

22. Nach verrichtetem Treffen hat man entweder den Feind überwunden/ oder man ist von ihme überwunden worden.

Wann man den Feind geschlagen/ oder sonsten überwunden/ daß man sich nicht mehr vor demselbigen zu beförchten hat/ so läst man sich an solchem begnügen/ oder man begehret dem Feind seine Vestungen/ Besatzungen/ Städte und das Land einzunehmen/ und also noch fernere Beuten zu gewinnen.

CLASSIS XXIII.

Vom Hinterhalt und Embuscaden.

DEmnach es im Krieg gebräuchlich/ daß man trachtet und suchet auff alle Mittel und Wege den Feind zu beschädigen/ zu schwächen/ denselbigen zu theilen/ oder zu ruiniren/ kan solches auf unzähliche vielerley Arten und

W[e]se

Weiſe geſchehen / inſonderheit wann man den Feind mit Fleiß an gewiſſe Oerter läſſet ziehen/ und locket denſelbigen auff einen bequemen Platz / da man ihn mit einem verſteckten Hinterhalt überfallen und ſchlagen könne / als hat man vornemlich nachfolgende Dinge in acht zu nehmen.

1. Ins gemein und in genere **bey allen Hinterhälten ſolle man wohl zuſehen/ daß dieſelbige nicht verrathen/ ſonſten wird man zu kurtz kommen/ und dem Feind in die Hände fallen.**

2. Ein Hinterhalt zu machen / muß man die Völcker bey der Nacht fortſchicken/ und alſo abtheilen/ daß ſie vor Tags an den Ort wo der Hinterhalt ſtehen ſolle / kommen mögen.

3. Wann man in der Nacht lang vor dem anbrechenden Tage an den Ort mit den Völckern ankommet/ſolle man etwas weit von dem Orth da man mit dem Hinterhalt will ſtill halten / und rings herumb Schildwachten ausſtellen. Unterdeſſen aber muß man den Orth recoguoſciren / wo man den Hinterhalt hinführen wil / und beſichtigen / ob nicht der Feind etwan ſchon jemand daſelbſten ſtehen habe/ und man verrathen ſeyn möchte/ wann man demnach verſichert/ ſolle man die Völcker vor Tag alsdann dahin ſtellen / und bequeme heimliche Schildwachten / auff Bäumen / oder hinter den Hecken ligend anordnen / alſo daß ſie nicht mögen geſehen werden.

4. Man muß bey dem Hinterhalt fleißige Anſtalt machen / daß die Trouppen abſonderlich alſo geſtellet werden/ damit ſie / wann es die Gelegenheit giebt / den Feind anzufallen/ ein ander nicht hinderlich ſeyn mögen / woran dann ſehr viel gelegen/ und derowegen nicht aus der acht gelaſſen werden ſolle.

5. Wann man bey einem Hinterhalt ſtarcke Trouppen von Cavallerie hat / muß man denſelbigen auch Fußvolck zuordnen/ und auff halben Weg / oder wie man es gut befinden wird/in den Hinterhalt ſtellen/damit ſolche die Reute-

rey wieder zurück ziehen / oder im Fall der Noth dieselbige sonsten secundiren können.

6. Im Fortziehen muß man durch voraußgeschickte Kundschafften alle Wege und Strassen fleissig durchsuchen / ob nicht der Feind etwan auch dergleichen voran geschickt / oder sich schon an einen Ort ebenmässig zum Hinterhalt gesetzt habe / wie allbereit zum öfftern oben erwehnet worden.

7. Wann man einen guten und nützlichen Hinterhalt machen will / muß man vornemlich darauff sehen / wie starck der Feind an Cavalleria, wann er nur nicht so viel Reuterey hat / und man ihme mit mehrern begegnen kan / als mag man leichtlich den Feind aus seinem Läger herauß locken / und denselbigen schlagen.

8. Man kan auch offt mit wenigen zu Pferd den Feind aus seinem Quartier locken / hernach durch den Hinterhalt zu Pferd und zu Fuß sich herfür thun / und dem Feind / wann er sich zu schwach befindet und retiriren will / den Paß abzuschneiden / und also ohne sonderbahren Verlust in die Hände zu bringen / welches vielmahlen practicirt, und mit Einbringung guter Beuthen ist ins Werck gesetzt worden.

9. Man macht zu Zeiten auch einen Hinterhalt zwischen zweyen Quartieren des Feindes / und dem seinigen Läger / Stadt oder Orth : Und zu diesem Hinterhalt gebraucht man sich nur wenigs Volcks / damit sie sich desto besser bergen und verdecken können. Weilen aber grosse Gefahr hierbey / muß man sich nicht leichtlich wagen / einen solchen Hinterhalt zu machen / es seye dann Sach / daß man verhofft / eine vornehme Person / General oder Obristen gefangen zu bekommen / oder aber des Feindes Vorhaben zu erkundigen.

10. Man macht auch Hinterhalt / damit man die Feuragierer oder vielmehr derselben Convoy möge schlagen und zu nicht machen.

11. Ein Commendant oder Obrister über eine Besa-

zung

ßung auff den Gräntzen oder ſonſten an einem gelegenen Ort / wann derſelbige gegen ſeinen Feind ein Hinterhalt machen will / und aber weniger Volcks als der Feind hat / ſolle ſehen wie er aus allen ſeinen Guarniſonen und Beſatzungen möge ſo viel Pferde zuwegen bringen / und dieſelbigen auf einen gewiſſen Ort beſtimmen / und alſo damit 2. 3. oder mehr Hinterhalt darvon machen / kan alſo leichtlich dem Feind Abbruch thun / und ſolcher Geſtalt ein Schrecken bringen.

12. Wann man mit der Armee von einem Läger aufbricht / und der Feind nicht gar zu weit darvon / alſo daß man beſorgen muß / daß derſelbige in die Arrieregarde oder Nachzug einfallen möchte / wie dann ſolches ſehr vielmahlen zu geſchehen pfleget / ſolle man derowegen ſtarcke und genugſame Trouppen zu Pferd / und auch zu Fuß / offentlich / und dann auch heimlich zum Hinterhalt ſtellen / und alſo den ankommenden Feind damit repouſiren und zurück treiben.

Nota. Die Reuter ſo zu dem Hinterhalt verordnet / ſollen ihren Orth nicht durch den rechten Weg einnehmen / ſondern wann ſie für dem Orth den ſie zu dem Hinterhalt nehmen wollen / und denſelben darzu erwählet haben / vorbey geritten / ſollen ſie ſich wenden und zurück einen andern Weg dahin kommen / damit der Feind der ihnen nachkom̃et / nicht wiſſen / oder dieſelbige ausſpühren könne.

13. Hergegen beſtellet man auch einen Hinterhalt / wann der Feind von ſeinem Läger auffbricht und fortmarchiret / alſo / daß man denſelbigen im fortziehen einfallen und beſchädigen könne / inſonderheit läſt man einen commandirten wohlerfahrnen Rittmeiſter / mit guten Reutern / oder eine Compagnie zu Pferd / ſich an den Feind anhängen / und ſo lang biß zum Hinterhalt locken.

14. Wann man ſolcher Geſtalt dem Feind nachſetzet und locken will / ſolle man vor allen Dingen ſich keines bekandten Weges gebrauchen / noch viel weniger auf der Landſtraſſen oder unterwegs in den Dörffern logiren / da man

sich sonsten gewißlich in Gefahr setzen/und derselben schwerlich entgehen wird / wie solches die Erfahrung mehrmahln bey jetzigen verflossenen Kriegen manchem der es nicht vermeynt/wahrgemacht hat.

15. Wann man einen grossen Hinterhalt machen / und also auffs wenigste 4000. zu Pferd brauchen wolte / oder haben müste/kan man solches ohngefehr nachfolgender Gestalt anstellen.

Man schicket erstlich 3. Compagnyen zu Pferd / beneben einem guten Obristen und Rittmeister/ihnen allein entdeckt man den Ort / wo man den Hinterhalt machen will/ damit die übrige so etwan ein oder der andere solte gefangen/ oder diese Parthey vom Feinde zertrennet werden möchte/ nicht wissen sollen / daß noch mehr Völcker ihnen nachfolgen / noch viel weniger daß ein Hinterhalt bestellet werden soll.

Von den 3. Compagnyen soll man hundert/weniger oder mehr/ nach Gutdüncken commandiren und voraus schicken/nach des Feindes Läger und Quartier / dieses können seyn 50. Cürassirer mit dem Rittmeister / und 50. Reuter-Schützen mit dem Lieutenant.

Von den Reuter-Schützen können 25. mit dem Corporal voran ziehen / und sehen was sie antreffen / oder wie sie Gefangene bekommen mögen.

Im Gesicht dieser Reuter-Schützen/und ein wenig weiter als man mit einem Stück reichen mag / sollen 25. Cürassirer unter ihrem Lieutenant halten / damit die ausgeschickte Reuter im zurückreiten sich wieder zu ihnen setzen können.

Die andere 25. Cürassirer und die übrige 25. Reuter-Schützen / sollen $\frac{1}{2}$. Meil oder ein wenig weiter sich zurück halten/und in 2. Theil zertheilen/die Reuter-Schützen voran und gegen dem Feind / hernach die Cürassirer in einen wohlgelegenen Ort / und dieses aus folgenden Ursachen/ damit wann die erste ausgeschickte Pferde von des Feindes ausgesetzten Wachten möchten überfallen oder zurück getrieben

trieben werden / daß sie durch diese andere Parthey mögen secundiret werden.

Die Reuter-Schützen / wann sie ordentlich nacheinander abgeschossen/ reiten fort dem Hinterhalt zu/ die Cürassirer aber bleiben hinter ihnen/den Feind zurück zu halten.

Gedachte vier Trouppen/jeder von 25. Mann zu Pferd/ sollen sich im zurück ziehen allezeit etwas von einander halten/wann es der Ort zuläst/und solle der Letzte allezeit zusehen/ daß er den Feind im Gesicht behalte / es seye dann daß die Noth sie treibe und zwinge / daß sie nicht in solcher Ordnung könten zurück weichen / welches dann geschiehet/wann der Feind eilend und starck ihnen nachsetzt.

Die andern 200. Pferd oder 2. Compagnyen / können bestehē in 150. Cürassirern und 50. Reuter-Schützen/sollen sich in ihren Hinterhalt mit ihren Obristen begeben / kan ohngefehr seyn $\frac{1}{2}$. Stund Weges von denen andern 50. Pferden ein wenig weiter oder näher / je nachdeme es der Ort und die Gelegenheit erfordert.

Wann sie demnach obbemeldte 4. Trouppen sehen wieder zurück kommen / und daß sie von dem Feinde verfolget und getrieben werden/so sollen sie aus ihrem Hinterhalt herfür kommen / damit sie die andern im Abziehen beschützen/ und sollen sich also verhalten / daß erstlich die 50. Reuter-Schützen je zu 6. oder 8. auff einmahl loßbrennen; Hernach sollen sich die Cürassirer herfür thun/ derer 15. oder 20. mit einem guten Officirer dahinten bleiben/damit solche die Abziehende oder Zurückweichende mögen beschützen.

Der grosse Hauffe der Reuterey / welcher den andern nachfolget/solle einen andern Weg nehmen/als den welchen die andern 300. zurück kommen/ damit der Feind indeme er gedachte 300. verfolget / durch die Spuhr nicht urtheilen möge/daß eine grössere Anzahl zu Pferd vorhanden seye und derowegen zurück ziehe/oder still halte.

Der Ort in welchem der grosse Hauff sein Hinterhalt hat / soll zum wenigsten eine Stund Weges von obgemeldten 200. Pferden abgelegen seyn / und wann man als-

dann sehen wird/daß die Außgeschickte von dem Feind verfolget werden / solle man solche lassen vorbey gehen/damit man also dem Feind/wann es Zeit/hintenher auff den Rücken gehen könne.

Zu mehrerer Sicherheit kan man auch 500. Mußquetierer/beneben 300. Piquenierer von guten Soldaten commandiren/und dieselbige ohngefehr ein Meil Wegs/weniger oder mehr/nachdeme es nöthig seyn wird/hinter besagten grossen Hauffen in ein Hinterhalt stellen/durch welchen die erste 300. Pferde sich zurück begeben/das Fußvolck aber solle zusehen / daß sie nicht vom Feinde ausgekundschafftet noch gesehen werden mögen.

Wann demnach aus Unachtsamkeit der Feind den vorigen 300. nacheilet / sollen gedachte Fußvölcker sich herfür thun/Feuer unter des Feindes Reuterey geben/und also sehen dieselbige in Confusion zu bringen.

Unterdessen kan der grosse Hinterhalt auff der einen Seiten / und dann die vorige 300. Mann sich wieder wenden/ und auff den Feind kecklich loß gehen.

Das Fußvolck so man hierzu commandirt/ dienet erstlich zu einem Rücken / und zum Schutz der Reuterey/damit wann die Reuterey etwas vom Feinde wäre zertrennet worden/daß sie sich wiederum recolligiren und setzen möchten.

16. Eben diese Regul / welche man hält bey einem grossen Hinterhalt/solle auch nach Proportion bey einem kleinen gehalten werden / und kan man offt mit einem kleinen Hinterhalt ein mehrers dann mit einem grössern außrichten/und wird derjenige so dieses mehrmahl practiciret/ alles leichtlich verstehen/ also ohne Noth darvon fernere Umstände zu machen.

(o)

CLASSIS XXIV.

Vom Retiriren und Zuruckweichen.

DIe Art und Weise des Zurückweichens / ist sowol nöthig zu wissen / als die jenige / die da lehret / wie man fechten und stehen solle. Eine Retraicte oder Retirada ist vornemlich auff zweyerley Weise zu verstehen / Nemlich:

I. **Wann man gar aus dem Felde weichen und vom Feinde gezwungen abweichen muß.**

II. **Wann man dem Feinde die Seite zuwendet / und mit halbem Gesichte neben demselben hinweg ziehet / dardurch dem Feinde auszuweichen / demselben aber einen andern Vortheil abdringen will.**

1. Wann man Noth halber abziehen muß / geschiehet solches etwan wegen der Unbequemlichkeit des Orts / oder auch da man gezwungen die Flucht zu geben.

2. Man solle nicht lüderlich oder leichtlich vom Feinde abziehen / es seye dann daß man mit Vortheil mit demselben nicht schlagen könne / oder aber daß man wisse einen andern / bessern und sichern Orth sich zu lägern und abzuziehen.

3. Bey der Nacht abzuziehen / ist sorglich / und muß man derentwegen gute Ordnung halten / damit die Völcker nicht voneinander lauffen / und unversehens sich in die Flucht geben.

4. Am Tag abzuziehen / wird der Feind solches bald innen / hängen sich gerne an / und macht denen Abziehenden viel Ungelegenheiten.

5. Das ärgste ist / so bald man in Abzug komt / und der

Feind

Feind folget/so verlieren die Abziehende leichtlich das Hertz/ darum dann desto gefährlicher ist/sich wieder zu wenden und zu schlagen.

6. Muß es aber je wegen des ungelegenen gefährlichen Ortes halber seyn / so achtet man es am sichersten bey der Nacht / doch also / daß es auffs heimlichste berathschlaget und angesaget / der Troß und das Geschütz voraus geschickt und auffs stillste nachgezogen/ doch daß das beste Volck im Nachzug bleibe/und mit bester Ordnung nachfolge.

„ 7. Ist man überwunden / so hat man entweder noch „ Zeit vor dem Feinde seine Retiraden zu thun / oder aber „ man wird mit Gewalt von ihme verfolget.

8. Läst der Feind ein wenig Zeit/so muß man alsobald die zerstreuten Soldaten / so viel als müglich / zusammen bringen/und mit denselbigen ein ehrliche Retirada thun.

9. Hernach suchet man Mittel und Wege ferner Volck zusammen zu bringen/ und dem Feinde auf ein neues damit begegnen und Widerstand thun.

10. Wo man einen Paß oder Haupt-Posten fassen kan/ solle man sich setzen und denselbigen mit Fortification verwahren/damit den Feind auffzuhalten.

11. **Wird man mit aller Macht und Gewalt vom Feinde verfolget**/ so muß man auffs beste so man kan / sich retiriren / damit der Feind sehe/ daß das Gemüth noch nicht überwunden: hinter sich und zurück solle man alle Brücken und Stege abwerffen/die Wege mit abgehauenen Bäumen versperren/die Schleussen und Teich oder Dämme durchbrechen / wo es Gelegenheit darzu hat / und das Land in Wasser setzen.

12. Wann ein oder mehr Trouppen recognosciren oder sonsten in einem March gegen dem Feinde begriffen/ dieselbige aber haben etliche Vorreuter vorauß geschickt/ und es begibt sich/daß diese den Feind antreffen und mercken daß er stärcker ist/so solle der Officirer/so vorauß geschickt ist zu recognosciren/einen Reuter zurück schicken/ und dem folgenden Troupp ansagen lassen / daß sie sich zurück begeben sollen;

len; hernach solle er sich mit seinen Vorreutern auch zurück begeben durch andere Wege.

13. Gesetzt/der Feind hätte die vorausgeschickte Reuter wahrgenommen und eilet ihnen nach/ wird also von diesen auff die unrechte Strasse und von dem andern Troupp abgeführet / auch da er diese schon ereilen und schlagen solte/ wäre der Schad doch nicht so groß als wann er den gantzen Troupp in Gefahr brächte / und ist dieses zum öfftern practiciret worden.

14. Es geschiehet auch wohl zu Zeiten / daß wann der Feind gar zu starck ankomt/und man nicht Gelegenheit hat mit guter Ordnung sich zu retiriren/und zu besorgen ist/daß man totaliter vom Feinde ruiniret werden möchte / so läst man die Soldaten sich hin und wieder außtheilen in unterschiedliche Wege auffs beste sich zu salviren / und an einem bestimmten Ort/ Vestung/ Paß/ Schantz/ 2c. wo man kan wieder zusammen kommen/da man ihnen mit Succurs begegnen könte.

Nota. Zu besagter Resolution gehört ein guter Verstand deß jenigen / welcher die Parthey commandirt oder führet / und kan diese Erinnerung insonderheit darzu dienlich seyn/wann ein Troupp oder Parthey des Nachts angegriffen wird/und man den Soldaten befihlet daß sie sich separiren/ und allgemach von einander / ein Theil dißseits/ der ander jenseits sich begeben.

15. Auff welche Weise nun sich einer vornimt/sich zu retiriren/entweder daß sich seine Leute zertheilen/oder aber wo er kan in guter Ordnung abziehen/ so solle er etliche die am besten beritten seynd/neben einem guten Officirer der sie führet und commandiret / zum Schutz und Rücken des Abzugs lassen.

16. Wann man nahe bey einem Dorff/ Busch/ oder „ andern bedeckten Orten vorbey ziehet / und der Vor- „ troupp des Feindes gewahr wird / man kan aber nicht ei- „ gendlich wissen/ wie starck der Feind; So solle der jenige „ welcher den Vortroupp führet / alsobald einen Reu- „ ter

„ter zurück schicken/und nachfolgendem Trouppen solches
„andeuten lassen/unterdessen aber fort reiten so weit er kan/
„ferner zu erfahren/ wie starck der Feind seyn möchte.
„ 17. Unterdessen können sich die andere folgende Troup-
„pen in gute Ordnung stellen/ einen Vortheil einnehmen/
„und mit ihrem Gewehr fertig und still halten.
„ 18. Der Obriste oder ein anderer Führer der Troup-
„pen solle auff weitere Kundschafft allhier/ wie gesagt/ still
„halten; Wann demnach Reuter von dem Vortroupp zu-
„rück geschickt/demselben wegen des Feindes Kundschafft
„zu geben/solle er etwas von dem Tropp den Reutern al-
„lein oder selbander entgegen reiten/ ihre Kundschafft still
„von ihnen vernehmen/damit/ wann die Sach etwan ge-
„fährlich seyn möchte/die Völcker nicht zaghafft oder klein-
„müthig gemacht werden/sich alsdann resolviren/entweder
„wo es seyn muß/abzuziehen oder zu schlagen.

18. Wann man weichen und abziehen muß/ wann der Feind stärcker ankommet/so solle man alle nothwendige Anstalt machen / sonderlich aber befehlen/ daß die Trouppen wohl geschlossen fort marchiren / auch da man siehet / daß des Feindes Völcker in einer Unordnung nachsetzen / kan man sich zu Zeiten nach Gestalt der Sachen wenden / auff sie treffen/ferner fortgehen / je nachdeme alles bey dergleichen Occasionen einem an die Hand gegeben wird/ vorzunehmen.

CLASSIS XXV.

Vom Retrenchiren und Feld-Lägern.

„DAs Läger-schlagen bestehet in einer gewissen und rich-
„tigen Vertheilung/beydes der Cavallerie und der In-
„fanterie, also auch der Artillerie; Item/die Austheilung
des

deß Quartiers deß Generals/ beneben der andern Obri- „ sten/ Officirern und Kriegs-Bedienten; Jngleichem des „ Platzes der Bagage, und der Marcketenter. „

Den Orth zu erwählen/ dahin ein Läger geschlagen „ werden solle/ wie derselbige beschaffen seyn müsse/ ist allbe- „ reit oben in der XVIII. Class von Campiren/ in etwas „ Andeutung gethan worden.

Die Läger sind ins gemein dreyerley Arten/ als nemlich:

I. Nacht-Läger.
II. Fliegend Läger/ und ein
III. Vestes Läger.

1. **Ein Nacht-Läger ist**/ wann man entweder des Feindes Länder/ oder in seinem eigenen Gebieth mit der Armee marchiret/ und zu Nacht in einem oder etlichen Quartieren still liget/ und am Tag wieder auffbricht: und geschiehet diß im Sommer auff dem Felde/ Wiesen/ schattichten Orten/ 2c. und im Winter in den Dörffern/ oder wo man sonsten vor dem Regen und Ungewitter möge beschützet werden.

2. Wann man derowegen **in des Feindes Landen** über Nacht still ligen muß/ sollen die Quartier allenthalben mit guten und starcken ausgesetzten Wachten versichert werden.

Bey einem Wald oder Busch zu logieren ist wol gut wegen deß Brennholtzes zu dem Feuer und Hütten/ allein man muß sich entweder ringsumb in dem Walde verhauen und vor dem Feind versichern/ der durch den Wald heimlich angeschlichen kommen und die Völcker überfallen dörffte; Oder aber man solle sich etwas ferner von dem Wald legen/ da man doch Holtz genug zu den Wacht- und andern nöthigen Feuern/ wie auch zu den Hütten haben könne.

3. Zwischen 2. Strömen oder Wassern/ Teichen oder Seen/ kan man sich auch leichtlich mit guter Manier sicher lägern/ worbey aber in acht zu nehmen/ daß in der Nähe keine

Höhe/ von welcher der Feind in das Läger sehen oder schiessen könne.

4. An einem hohen Gebürg oder auff desselben Höhe kan man ebenmässig sicher und bequem logiren / insonderheit wann man einen Fluß darbey hat / nur ist dahin zu sehen/ daß der Feind nicht einzigen Vortheil dieser Höhe fassen könne.

5. Die Nachtläger im ebenen Felde/ in des Feindes Landen / müssen mit einer Wagenburg so mit Regiments-Stücklein und guten Wachten besetzet/oder auch zu Zeiten mit einem kleinen Trenchement umgeben werden.

6. In den Dörffern über Nacht zu logiren/ müssen alle Gassen / Weg und Eingänge um dasselbige mit guten Wachten versehen/ und so viel müglich mit Pallisaden verwahret; die Haupt-Wacht kan auff dem Kirch-Hof/Rathhauß/ oder wo sonsten ein bequemes Hauß darzu angestellet/ die Aussen-Wachten/ doppelte Wachten / wie auch die verlohrne Schildwachten sollen mit gutem Fleiß und Order bey dergleichen Nachtlägern nicht aus der acht gelassen werden.

II. Ein fliegend Läger ist das jenige / wann man eilend in ein Land einen Einfall thun / oder sonsten geschwind den Feind suchen oder verfolgen will.

Zu solchem Vorhaben werdē gemeiniglich keine Musquetierer/ sondern nur gemeine Reuter und Tragoner genommen/ damit dieselbige geschwind hin und wieder einfallen/ ihres Gegentheils Muster-Plätze verhindern / Munition oder Proviant auffangen/ oder in einem Lande das nicht mit sonderbahrem Vortheil oder Vestungen verwahret/ mögen dominiren ꝛc. die bedörffen kein sonderlich Läger/ noch Besatzungen/ sondern sie wagen dasselbige auff ein gerathwohl / bekommen aber auch manchmal mehr Stöß als Beute.

III. **Ein vestes Lager** kan auff vielerley Arten angeordnet werden/ ist aber ins gemein zweyerley.

I. Wann zwo feindliche Armeen an einen vornehmen

nehmen Paß oder Land-Grentze gegen einander ligen / und eine die andere zu ruiniren und auszuhungern gedenckt.

Solche Läger werden gantze und unzertheilte Läger genennt / dieweil die gantze Armee in einer Circumvallation beysammen liget / und mit einem ſtarcken Trenchement umbgeben iſt.

II. Auff die andere Arth wird ein Läger gemacht / wann man damit eine Veſtung belägert / und beſtehet dieſes Läger in unterſchiedlichen Quartieren / da je eines das ander ſecundiren und entſetzen könne.

Dieſe abſonderliche Quartier lägert / und quartieret man alſo / nachdeme viel oder wenig Regimenter beydes an Reutern und Fußvolck alda logieren ſollen / demnach gibt man ihnen auch mehr oder wenigern Platz ein / damit alles ein rechte Abtheilung an nothdürfftigem Raum der Gaſſen / der Hütten / der Lermen- Sammel- und Marquetenter Platz / ꝛc. eingerichtet werde.

Nota. Bey Anordnung der Läger / ſolle man jederzeit dahin ſehen / daß man dieſelbige nicht zu weitläufftig mache / ſie bedörffen ſonſten viel weite und groſſe defenſion.

Im Läger-ſchlagen ſolle man jederzeit eine gute Ordnung halten / und kan dieſes am beſten geſchehen / wann man vorhero von allem / was logieret werden ſoll oder muß / richtige ſpecificationes, Regiſter und Muſter-Rollen zur Hand haben / hat man demnach auff nachfolgende Dinge acht zu geben.

I. **Muß man haben eine abſonderliche** ſpecification **über die höchſten Officierer**

Deß Lägers: als da ſind:

Der Feld-Herr ſelbſt.

Der General über die Artillerie.

Der General über die Cavallerie.

Der General über die Infanterie.

Der General-Lieutenant über die Infanterie.

Der General-Major oder General-Wachtmeiſter.

Der General-Commissarius über die Cavallerie wie auch über die Infanterie.

Ferner.

Der Kriegs-Præsident.

Der Fiscal oder Gerichts-Schultheis des Kriegs-Rechts/ samt seinen Schreibern.

Der General-Gewaltiger.

Der General-Wagenmeister samt seinem Lieutenant.

Der General-Feldherr.

Der General-Feld-Prediger.

Der General-Küchenmeister/ etc.

Weiter in der andern Roll/ von der Artilleria.

a. Eine specification des Generals über die Artillerie und seinen Stab der Auffwarter und Stück-Junckern: samt allen angehörigen Officirern/ als da seynd:

Der Obriste.

Der Obrist-Lieutenant.

Der General Quartiermeister.

Der Feld-Zeugwarter.

Die Ingenieurs.

Die Conducteurs.

Die Minirer/ Petardirer/ Feuerwercker.

Der Brücken- und Wagenmeister.

Die Büchsen- und Batterimeister.

Handlanger und Zimmermeister.

Schlosser/ etc.

Specification der dritten Roll/ betreffend die Proviant-Wägen.

3. Die Proviant-Wägen werden allezeit in die letzte Stelle angeordnet; Nemlich man logiret die Wägen der hohen Officirer zu ersten: hernach

Die Wägen der Infanterie, ferner

Die

Die Wägen der Cavallerie, darauff
Die Wägen der Artillerie, weiter
Die Wägen der Kriegs-Munition/ und alsdann
Die Wägen des Proviants.

Specification der vierten Roll über die Infanterie.

4. Wie viel Regimenter.
Wie viel Compagnien unter jedem Regiment.
Wie starck ein jedes Regiment und Compagny seye.
Was für Bagage des Obristen: Obrist-Lieutenants/ Majors oder Obrist-Wachtmeisters / Capitäins oder Hauptmanns/ Lieutenants/ Fähndrichs/ bey sich haben.

Nota. Hierbey ist zu wissen / daß in einem wohlformirten Läger niemand einziger Wagen mehr zugelassen/ als was die Kriegs-Ordnung der verordneten Commissarien mit sich bringet. Und dieses ist sowol von der Cavallerie als Infanterie zu verstehen.

Specification der fünfften Roll über die Cavallerie.

5. Wie viel Regimenter.
Wie viel Squadronen.
Wie viel Cornet.
Wie starck ein jedes seye.
Wie viel Bey- und Hand-Pferd.
Wie viel Wägen.

Specification der sechsten Roll.

6. Wie viel Marcketenter.
Kauffleut.
Handwercksleut.
Tabacs-Krämer.
Wirth/ etc.

Die Rollen ins gesamt werden dem General-Quartiermeister geliefert/ nach welchen er seine Rechnung und

Abriſſe machet / und dem Feld-Herrn oder dem General an deſſen ſtatt einhändigt / und darüber ſich berathſchlagen / wie und was Weiſe das Läger ſolle formiret und ausgeſtecket werden.

Folget demnach /
Wie man eine Compagnie zu Fuß logiren ſolle.

Fig. Ttt.

1. Für die Länge der gantzen Compagnie nimt man jederzeit 300. Rheinländiſche Schuh.

Die Compagnie ſolle ſtarck ſeyn 100. Mann / darunter ſeynd 96. gemeine Soldaten ſamt ihren Corporalen und Rottmeiſtern / beſtehen in 32. Piquenierern und 64. Muſquetierern / nemlich 6. Corporalen und 18. Rottmeiſtern / ein jeder Corporal hat 3. Rottmeiſter / und ein Rottmeiſter 3. Schillergäſte.

Die 32. Piquenierer machen 2. Corporalſchafften / und die 6. Muſquetierer 4. Corporalſchafften / hat alſo jede Corporalſchafft 16. Mann.

Uber die ſeynd 4. Unter-Officirer / als der Feld-Waibel / Sergant / Capitain des Armes und der Fourirer.

Alſo ferner die drey Ober-Officirer / als der Capitain / der Lieutenant / der Fändrich.

Ferner.

Der Muſterſchreiber / und die 3. Trommelſchläger.

2. Des Lieutenants Platz zu ſeiner Hütten ſolle ſeyn auff der rechten Hand / und

Des Fändrichs auff der lincken Hand der Soldaten-Reyhen / alsdann der Muſterſchreiber mit einem Trommelſchläger zur rechten / und die andere beyde Trommelſchläger zur lincken Hand / ſo iſt die Austheilung dieſer Geſtalt eingetheilet / wie die Figur ſolches ausweiſet.

3. Des Capitains Platz iſt vor der Compagnie 24. breit / und 40. Schuh lang.

4. Der

4. **Der Lieutenant** zur rechten Hand ſolle ein Platz haben/ſo 8. Schuh breit und 10. lang.

5. **Der Feldwaibel** neben dem Lieutenant hat ein Platz ſo 7. Schuh lang und 8. Schuh breit / und dieſe Breite bleibet folgends zu allen andern Hütten der Soldaten.

6. Nach dem Feldwaibel folget der Fourirer / hat ein Platz 6. Schuh lang.

7. Nach dieſem **der Muſterſchreiber** ein Platz 5. Schuh lang/ und dann

8. **Der Trommelſchläger** neben ihme 4. Schuh lang/nach dieſem folgen

9. Die 48. **gemeine Knechte** / darunter ſeynd 16. Piquenierer und 32. Mußquetierer.

10. Man quartiert auch 16. Mußquetierer über-und 16. unterhalb die Piquenierer/ſo in die Mitte kommen.

11. Hat demnach jeder Knecht zu ſeinem Platz 5½. Schuh in die Länge / und wie geſagt 8. Schuh in der Breite.

Thut alſo die gantze Länge 168.

Solcher Geſtalt procedirt man auch auff der lincken Hand/ nemlich:

12. **Dem Fändrich** ein Platz von 10. Schuh lang/ 8. Schuh breit/neben ihme

13. Dem Serganten ein Platz 7. Schuh lang / hernach

14. Dem Capitäin des Armes ein Platz 7. Schuh lang/ als ein Schuch mehr als der Fourirer/weilen er der Krancken Gewehr bey ſich in Verwahrung hat.

15. Hernach drey bey den Trommelſchlägern jedem ein Platz 4. Schuh lang und 8. breit.

16. Ferner die übrige 48. Mann / nemlich wiederum 16. Piquenierer und 32. Mußquetierer jedem 3½. Schuh lang und 8. breit.

In der Figur iſt L M E G der Sammelplatz 10. Schuh in der Länge/und 24. in der Breite.

Ingleichem hinter den Hütten zu Ende ist ebenmässig ein Platz 20. Schuh in die Länge/ und 24. in die Breite.

Nach diesem des Marcketenters Hütte 10. Schuh lang und 24. breit/ darhinter noch ein Platz gleicher Grösse 10. Schuh lang und 24. breit zu dem Kochen und Sudeln.

Nota. Wann man den Furirern zu Ende der Hütten bey H und den Capitain des Armes bey F logirt/ ist solches gut und bequem die Soldaten bey Nacht ohne Trommelspiel auffzumahnen/insonderheit wann man in der Stille etwas fürhat.

Also auch wann auff dem Marcketenter Platz Schlägereyen oder andere Sachen vorgehen / kan dasselbige destomehr durch diese beyde Unter-Officirer gestillet werden.

Ist also dieser gantze Platz zu einer Compagny so 96. Mann und mit den Officirern 108. Mann/thut in allem nach der Länge BC. 300. Schuh/ und die Breite AB. 24. Schuh.

Wie man eine Compagny zu Fuß auff eine andere Art logiren solle.

Eine Compagny (nach Schwedischer Art) ist starck 144. Mann.

Darunter seynd 6. Corporalen und 18. Rottmeister.

Jede Corporalschafft hält 24. Mann oder 4. Rotten.

Jede Rott hält 6. Mann/wie oben fol. 573. bey den Bataillien gesetzt worden.

Diese Compagny wird nachfolgender Gestalt logirt.

Fig. Vuu.

Erstlich macht man 3. Reyhen Hütten/ seynd bezeichnet in der Figur mit IK. MO. LM.

Jede Reyhe soll lang seyn 200. Schuh. Darvon bekommet jeder Soldat zu seiner Lägerstelle 4. Schuh in die Länge und 8. Schuh in die Breite.

2. In

2. In jedwede Reyhe kommen 48. gemeiner Knechte/ und vorn an ein Officirer / nemlich zur rechten Hand der Capitäin des Armes, in der Mitten der Führer / da das Fähnlein stecket / und auff der lincken Hand der Furirer.

3. Der Capitäin behält vornenher einen Platz/ so 24. Schuh breit und 40. lang/und bleibet noch

4. Eine Gasse H A. zwischen dem Capitäin und dem Lieutenant 6. Schuh breit.

Des Lieutenants platz ist 10. Schuh lang und so viel breit.

5. Also auch dem Fänderich und neben denselbigen dem Feldwaibel/und darbey an den Serganten; jedem 6. Schuh in die Länge und 10. Schuh in die Breite.

6. Diesen nach folgen die 2. Trommelschläger/ bekomt jeder ein Platz so 4. Schuh lang und 8. Schuh breit.

7. Bey a logirt der Musterschreiber/und neben ihme der Ober-Tambour / diesen beyden gibt der Capitain so viel Platz als ihme beliebt.

8. Zwischen den 3. Reyhen der gemeinen Knechte bleiben 2. Gassen/jede acht Schuh breit.

9. Die Gasse zwischen dem Capitäin und den 3. Reyhen F C M I. wie auch die Gasse zwischen dem Marcketenter und den 3. Reyhen / ist 20. Schuh nach der Länge/ und 48. Schuh nach der Breite.

10. Also auch hinter den Marcketentern ist ein Platz zu dem Sudeln und Kochen/ ist lang 10. Schuh / und 40. breit.

Ist also dieser gantze Platz des Quartiers zu einer Compagnie zu Fuß in allem lang 300. Schuhe / und die Breite desselben ist 40. Schuhe.

Nota. Wo nur 2. Reyhen Hütten seynd / so stehen die Thüren der Hütten auf der rechten Hand in der Gassen / so 8. Schuh breit gegen einander / die aber auff der lincken Hand/ siehet der mittelsten Reyhen auf den Rücken.

Folget ferner:
Wie man ein Regiment zu Fuß bequem und ordentlich logieren soll.

Fig. Xxx.

Allhier wird zu einem Exempel vorgestellet ein Regiment zu Fuß / so 8. Compagnyen starck / jede Compagny nach obiger Manier gesetzt zu 144. Mann / thut also das gantze Regiment an gemeinen Knechten / so Mußqueten und Piquen tragen / 1152. Mann; Thun zu samt den darzu behörigen Officirern in allem 1252. Mann / die Officirer folgen in ihrer Ordnung wie nachgehend: Nemlich:

1. Der Obrister über das Regiment.
2. Der Obrist-Lieutenant.
3. Der Regiments Quartiermeister.
4. Der Major oder Obrist-Wachtmeister.
5. Die 5. Capitäin.
6. Zween Capitäin-Lieutenant.
7. Sechs Lieutenanten.
8. 40. Unter-Officirer.
9. Ein Secretarius.
10. 7. Musterschreiber.
11. Ein Regiments-Trommelschläger.
12. 23. andere Trommelschläger.
13. 8. Marcketenter.
14. Der Profoß samt dem Hurenwaibel.

Diese thun just zusammen 100. Mann.

1. Dieses Regiment zu logiren / so ordnet man jede Compagny wie zuvor angewiesen in ihre 3. Reyhen / und logieret dieselbige aneinander solcher Gestalt / daß nemlich allezeit zwischen jeder Compagnie eine Gasse 8. Schuh breit verbleibe / damit man im Fall der Noth / wo Feuer darunter auskommen möchte / helffen und löschen könte.

2. Der Obrister wird jederzeit in die Mitten / und seine Leib-Compagny ihme zur rechten Hand / und

3. Der

3. Der Obrister Lieutenant / nächst hinter den Obristen Lieutenant / ferner

4. Der Major hat seinen Platz neben des Obristen Compagny zur rechten Hand.

5. Die andere Capitäine werden nach ihrem Stand und Würden / entweder zur rechten oder zur lincken Hand logiret.

6. In der Figur ist A. des Obristen Quartier / breit 64. Schuh / und 40. Schuh lang.

7. Das Quartier oder der Platz des Obrist-Lieutenants B. ist gleicher Grösse mit des Obristen.

8. K. Ist der Platz des Obristen seines Capitäin-Lieutenants / und seiner Compagny / längst hinter demselbigen hinaus.

9. I. Ist des Obrist-Lieutenants seines Capitäin-Lieutenans Platz / und hinter ihme dessen Compagny.

10. I. Ist der Platz des Majors / wo es K. nicht ist.

11. C. Ist der Platz des Regiments-Quartiermeisters / wofern derselbige auch eine Compagny bey diesem Regiment hat: Wo aber nicht / so logirt er neben dem Obrist-Lieutenant in B. zur lincken Seiten.

12. Die Capitäin oder Hauptleute logiren wie oben gesagt / CD. seynd die Aeltere / und EFH. die Jüngere.

13. Auff den Platz M. wird der Regiment-Schultes / der Feld-Prediger / der Feldscherer / und zu hinterst der Profoß mit den Seinigen logirt.

14. Auff den Platz N. stellet man Bagage-Wägen / Zug-Pferde und den Troß / rc.

Erfordert also der Platz zu diesem Regiment eine Grösse so 448. Schuh breit / nemlich von O. biß in P. und behält in der Länge / oben vielmaln gedachte Länge der 300. Schuh / nemlich von P. biß in Q.

Die Gassen unten und oben zur Wagenwendung bleiben wie zuvor jederzeit 20. Schuh / wie auch die Marcketenter in solcher Ordnung.

Ein

Ein jeder Capitain hat auff der lincken Hand seinen Lieutenant bey sich / und hinter demselben ist der Fänderich / und 2. Unter-Officirer hinter ihme / die 2. Trommelschläger seynd die letzten.

Folget nun ferner / Wie man eine Compagny oder Cornet zu Pferd logiren soll.

Fig. Yyy.

Zu einem Exempel wird allhie ein Cornet Reuter zu logiren vorgenommen / befinden sich starck 100. Mann zu Pferd.

1. Erstlich / die Länge von 300. Schuhen / wird wie oben bey dem Fußvolck behalten / die Breite aber bekommet 70. Schuh.

2. Nach der Länge hinaus von der Breite anzurechnen / werden 2. Reyhen Pferd-Stände angeordnet / darzwischen läst man eine Gasse 20. Schuh breit.

3. Die Breite von den Reyhen der Pferdstände ist 10. Schuh / darzwischen läst man ein Gäßlein von 5. Schuh breit / und leget hernach das Quartier vor die Reuter auff 10. Schuh breit an / auff beyden Seyten: wie mit M und K in der Figur bezeichnet zu sehen ist.

4. Eine jede Hütte / sowol auff das Pferd als auff den Mann / ist nach der Länge des Quartiers 4. Schuh / ist demnach eine Reyhe Hütten 200. Schuh lang / von K in O.

5. Es verbleibet eine Gasse zwischen des Rittmeisters und der Reuter Quartier C D K M. 20. Schuh breit / doch nach der Länge des Quartiers ist sie 70. Schuh.

6. **Des Rittmeisters Platz** A B C D. ist AD 40. Schuh lang / und AB 70. Schuh breit.

7. **Der Lieutenant** logirt auff des Rittmeisters Platz in C und der Cornet in D / der Quartiermeister in M und der Fahnen-Juncker in K als am nächsten bey dem Cornet oder Fahnen.

8. F und G ſeynd die Stånde der Pferde.

9. Des Marckctenters und des Reitſchmieds Quartier iſt PQRS. das übrige weiſet die Figur.

Nota. Die Pferde wenden die Kőpffe nach der Reuter-Hütten/ und die Schwåntze gegen der Gaſſen L.

Es iſt aber ſicherer/wann man die Gaſſe nach den Kőpffen der Pferde machet / und kan man ſich ſolcher Geſtalt vor dem Schlagen der Pferde beſſer vorſehen.

Weiter/ Wie man ein Regiment zu Pferd logieren ſolle.

Fig. Zzz.

Allhier wird ein Regiment zu Pferd nur 3. Cornet ſtarck genommen/ wie mehrentheils in Niederland gebråuchlich/ da die Regimenter zu Pferd nur in 3. oder 4. Cornet beſtehen.

Jedes Cornet iſt ſtarck 70. Pferd.

Den Obriſten mit ſeiner Leib-Compagnie logiret man in der Mitte / und nachmals beyde Cornet oder Reuter-Fahnen / daß des åltern und Kriegs-erfahrneſten Rittmeiſters zur rechten / und des jüngern zur lincken Hand.

Zwiſchen jeder Compagnie oder Cornet bleibet eine Gaſſe 20. Schuh breit / gleich als die zwiſchen den 2. Reyhen Pferden.

Die Obern-und Unter-Gaſſen ſeynd ingleichem 20. Schuhe zur Wagenwend.

Jſt alſo diß Quartier von G biß in H. 250. Schuhe breit und 300. Schuh lang / wie alle andere von D. biß in M.

Nota. Wann über 100. Pferd unter einem Cornet/ die ins gemein dem Obriſteu zu halten gebühret/ ſo gibt man ſolcher Compagnie allewege auff 50. Pferde mehr / noch eine Reyhe nach der Breite des Quartiers.

Wann aber der Obriſte nicht mehr Pferde als ein anderer

derer Rittmeister unter sich hätte / so gebühret ihme auch nicht mehr Platz als andern Rittmeistern / sondern er hat nur die mittlere Stell im Quartier.

Wie der General oder Feld-Herr zu logiren.

Fig. a.

1. Dem General so die gantze Armee zu commandiren / wird ein Platz eingegeben so 300. Schuhe in die Länge / und 600. in die Breite hat.

2. Dieser Platz wird ins gemein fast in die Mitte des gantzen Lägers angeleget / damit jederman gleich weit zu dem General kommen kan.

3. Des Generals Losament ist mit A bezeichnet / ist dessen Audientz und Tafelgezelt / B die Schlaffkammer / und C das Vorgemach.

4. Die gevierdte Plätze mit I seynd der Kriegs-Räthe / des Hoffmeisters / des Secretarii; Item / die Edelleute / der Saal des Kriegs-Raths und der Tafel.

5. Item / die Speiß- und Küchen-Kammer / Zelt-Kammer / Rent-Kammer / Rüst-Kammer / rc.

6. Die hinterste Quadrata so mit n. bezeichnet / seynd die Quartier des Kellermeisters / Keller-Schreibers / Keller-Knecht / Küchen-Schaffner / Küchen-Schreiber / Tafeldecker.

7. E Ist des Feld-Herrn Marstall.

8. F Der Hoff-Junckern Stallung.

9. G Der Wagen-Platz für die Gutschen und Bagage des Feld-Herrn.

10. L Die Corps de Garde.

11. Dd Ist ein leerer Spatzier-Platz.

12. D Seind kleinere Gänge für die Auffwarter.

13. H und K seynd Plätze der gemeinen Hoff-Diener / Laquayen / Stalljungen / rc.

Nota. Um des Feld-Herrn Quartier solle ein Graben mit einer gemeinen Brustwehr geführet werden / ist in

in der Figur mit m n o p bezeichnet / und seynd die Auß- und Eingänge mit Zugbrücken verwahret / allhier mit M bezeichnet.

Folget weiter / Wie man das Geschütz und die Artillerie logiren soll.

Die Artillerie zu logiren kan man keine eigendliche Ordnung halten/weilen nach denen unterschiedlichen vorfallenden Dingen/der Länder und anderer Umstände / die Artillerie auch unterschieden wird / insgemein kan man zur Nachricht die Officianten so zu dem Geschütz gehören/ nachfolgender Gestalt logiren.

Fig. b.

A. Ist der Platz für den General der Artillerie, solle ohngefehr haben 100. Schuhe in der Breite / und 90. in der Länge.

B. Der Platz für den General-Lieutenant mit samt den Stück-Junckern.

C. Der Platz für die Ingenieurs, Conducteurs und Controleurs, und was man sonsten bey der Fortification für Leuthe brauchet.

D. Der Platz für die Zimmerleuthe/Wagner/Schmid/ Schantzkorb-Meister / Brücken-Meister / Wund-Artzt/ Profoß der Artillerie/Wagenschmierer/ etc.

E. Ein lediger Platz zur Arbeit.

F. Platz für den Hauptmann oder Capitäin / bey der Artillerie und seine Leuthe / als Feuerwercker / Petardirer / Büchsenmeister/ Conducteur und Batterey-Meister/ etc.

G. Der Platz für das Magazin der Artillerie / mit Commissarien, Zahlmeistern / Controleurs, Conducteurs.

H. Der Platz zur Munition / mit darzu gehörigen Leuthen.

I. Der

I. Der Platz zu den Handlangern und andern Perſonen / ſo man bey dem Geſchütz nöthig hat / dieſelbige auff- und abzuführen.

K. Der Platz für die Minirer und Schantzgräber.

L. Der Platz da die Wägen auff- und abgeladen / und das Geſchütz geſtellet wird.

Nota. Diß Quartier iſt in allem 480. Schuh breit / auch ſeynd alle Gaſſen 20. Schuh breit / damit ein Wagen dem andern weichen könne.

Wie die General-Officirer eines gantzen Lägers zu logiren.

Figura C.

A. Iſt der Platz für den General der Cavallerie.

B. Des Generals der Infanterie.

C. Des General-Lieutenants über die Cavallerie.

D. Des General-Commiſſarii und General-Quartiermeiſters von der Cavallerie.

E. Deß Sergant-Majors.

F. Des obern Regiment-Schultheißen oder Kriegs-Raths.

G. Des General-Gewaltigers.

H. Des General-Quartiermeiſters über die Infanterie.

I. Des Commiſſarii über die Muſterung.

K. Des Feld-Predigers / und Medici.

Dis Quartier in allem / iſt lang 380. Schuh / und breit 300. Schuh.

Jede Gaſſe hat 20. Schuhe in der Breite / das übrige weiſet die Figur.

Wie man die Wägen in einem ordentlichen Läger ſtellen ſolle.

Figura d.

Allhier wird ein Exempel fürgeſtellet / eines Platzes / ſo in der Breite 348. Schuh halten ſolle / die Länge offterwehnter 300. Schuh verbleibet.

1. Die

1. Die Breite mag man jederzeit nachdeme man viel oder wenig Wagen hat / verändern / vermehren oder vermindern.

2. Die Reyhen von den zuſammengerückten Wgen in einer geraden Lini nehmen nach der Breite / jeder 12. Schuh / verſtehe von der Deichſelſpitze / biß zum hinterſten Rad / dieſes iſt nach der Länge deß Wagens / wie auch nach der Breite des Platzes zu verſtehen.

3. Eines Wagen Breite iſt 6. Schuhe / und dann vor 3. Pferde / die vor jedem Wagen ziehen / darneben 12. Suh Raum. Vor jedes Pferd 4. Schuh / thut in allem 18. Schuh Raum / nach der Länge des Platzes / auff jeden Wagen und Pferd.

4. Wann demnach 2. Reyhen Wägen gegen einander ſtehen / und die Deichſel einander anſehen / ſo bleibt eine Gaſſe darzwiſchen 12. Schuh breit / und hinter den Wägen ingleichem eine Gaſſe / ſo auch 12. Schuh breit seyn ſolle / in welcher die Fuhrleut ihr Läger und Futter.

Nota. Die Marcketenter logiren auswendig um das Wagen Quartier / wie in der Figur mit ablang Quadraten gezeichnet worden.

Letztlichen / wann demnach das gantze Feld-Läger vorbeſagter maſſen mit allen Quartieren ausgeſteckt / ſo wird rings umb daſſelbige auch ein Lärmenplatz 200. Schuhe in der Breite herumb geführet / mit einem Graben und Bruſtwehr umbgeben / und nach Gelegenheit der Orts / des Feindes / mit Flanquen verwahret / und mit Stücken beſetzet.

Zur Nachricht ſeynd allhier etliche Profillen der Trenchementen beygefügt.

(o)

CALSSIS XXVI.

Vom Uberfall eines Orths/ durch Surprisen und Uberraschung.

VOn dieser Materi ist allbereit oben bey den Kriegs-Listen umständig gedacht worden/man hat aber um mehrer Nachricht nachfolgende 3. Stücke in Genere wol in acht zu nehmen; Nemlich 1. Die Recognition. 2. Das Begleit. 3. Die Execution.

Wie der Orth beschaffen seye/ den man zu überfallen in Willens / obs eine Stadt/ Schloß oder ander besetztes Hauß/ Schantz/ 2c. und dergleichen / muß man eigentliche und gewisse Kundschafft haben/ und in Specie wissen.

1. Wie starck die Besatzung.

2. Wie die Wachten bestellet/ und wie starck die Posten und Thore besetzet.

3. Wo die Wacht ihr Gewehr.

4. Ob eine Wacht etwan an einem bequemen Poste/den man hinterschleichen könne.

5. Ob bey den Thoren / oder sonsten nahe bey den Auß- und Eingängen man eine Embuscada anstellen könne/ als da seynd/ Hecken/ Zäune/ hohle Wege/ abgebrante Vorstädte/ Mauren/ Keller und dergleichen.

6. Wie die Thore beschaffen/ ob sie starck von Holtz und Beschläge mit Auffzieh-Brücken / Schlagbäumen und Pallisaden verwahret seyn.

7. Ob man rings um der Mauren des Orts durch die Ausgänge / so es etwan ein Bach oder Wasserfluß hätte/ oder da das Wasser durch Rinnen geleitet/ da etwan ein Mann nach dem andern durchkriechen möchte/ einkommen könte.

8. Ob

8. Ob Bäume um die Mauer / und so nahe dieselbe stehen / daß man darauff auff die Mauer kommen möchte.

9. Ob die Häußer auff- oder zwischen die Mauer gebauet / die etwan Fenster / Secreta oder anders heraus gegen das Feld hätten.

10. Ob man aus den Nebenseiten der Thürne oder der Mauren / für die Thore sehen oder schiessen könne.

11. Ob man die Petarden wol anbringen könne.

12. Wie es inwendig des Thors beschaffen / so dasselbige eingenommen / etwan durch Flanquen, aus Häusern / oder inwendige Abschnitte / man wieder zurück und heraus getrieben werden möchte.

13. Wie hoch und starck die Mauren / ob man dieselbige durchbrechen könne.

14. Wie die Gräben beschaffen / ob sie trocken / tieff oder breit / und mit Gebüsch verwachsen / da man sich heimlich bergen könte.

15. Ob die Gräben mit Wasser / und da dieselbige gefrohren / wie breit solche auffgeeyset / und man Balcken oder Bretter darüber schieben könte.

16. Ob der Platz / den man zu besteigen / nicht zu eng / damit der Eingestiegene dem Nachfolgenden nicht möchte hinderlich seyn.

17. Man muß auch wissen / wo die vornehmste Plätze / Gebäu und Kirchen / da man sich mit gantzen Squadronen setzen könte.

18. Man muß nicht sicher seyn / noch wol trauen / ob man gleich gute Kundschafften hätte; dann man könte wol unterdessen verrathen seyn.

19. In Summa / man muß alle Gelegenheit in der Stadt oder des Orths wissen / auch daß das Kriegsvolck so nahe zur rechten als lincken Hand bey dem Einfall sich in die Gassen begebe / und dieselbige einnehme / sich aber solcher Gestalt austheilen / damit sie von dem Haupt-Troupp mögen secundiret werden.

Nota. Wie man zu dergleichen Anschlägen / mit sonderlichen Laytern / Wägen / Brücken / und andern vortheilhafftigen Instrumenten: Die Petarden anzubringen: Die Thore auszuheben: Die Mauren durchzubrechen: Eisserne Geräms auszuheben: Uber die Eißgraben zu kommen: Die Fallbrücken zu hemmen: Die Schlagbäume zu öffnen: Und was dergleichen mehr seyn möchte / sich ausrüsten / und alles damit werckstellig machen solle / ist hier ohne Noth zu erzehlen / insonderheit weiln zum öfftern dergleichen practiciret, und noch in gutem Andencken ist.

CLASSIS XXVII.

Von Verwahrung des Uberfalls.

Gleichwie vorhero mit wenigem Anweisung gethan / was man bey einem Uberfall eines Orts zu observiren „hat / also und im Gegentheil muß man dahin sehen / daß „man allen solchen Dingen vorkomme / und sich auff alle „Fälle versehe und wohl verwahre.

Und dieses ist das vornehmste / so einem jeden Com„mendanten oder Innehaber eines Orts / Stadt / Vestung / Guarnison oder dergleichen / am meisten solle angelegen seyn / daß derselbige sich vor Verrätherey / so viel als immer müglich vorsehe und verwahre / sowol von den iñen- als auswendigen / und weiln insonderheit die Uberfälle und heimliche Besteigungen gegründet seynd auff die Mängel / so sich bey einem solchen Ort / Besatzung oder Wacht be„finden / so wil demnach einem fleissigen Commendanten „gebühren / solchen und dergleichen Unfällen bey zeiten vor„zukommen / derowegen nachfolgende 6. Haupt-Puncten

„ cten / aus welchen alle andere entſpringen / jederzeit wol in „ acht zu nehmen.

1. Daß die Mauren oder der Wall alſo verſehen / daß er nicht mit Laitern könne beſtiegen werden.

2. Daß die Thore nicht können petardiret werden.

3. Daß der Weg bequem ſeye die Runden zu thun.

4. Daß die Schildwachten wol geſtellet.

5. Daß die Wacht und Patrollen fleiſſig und ſorgfältig.

6. Daß er ſtetig gute Kundſchafft hält / was der Feind etwan gegen ihme vornehmen möchte.

Unter allen 6. Haupt-Puncten iſt keiner / indeme man ſich nicht genugſam vorſehen könte / aber in dem allererſten / ſo bey dem Eingang dieſer Claſſ zuforderſt geſetzt worden / ſtecket die gröſte Vigilantz nnd Wiſſenſchafft / und iſt faſt nicht müglich zu beſchreiben / wie man ſich vor der Verrätherey genugſam hüten ſolle.

1. In ſolchem Fall hat ein fleiſſiger Commendant dahin zu ſehen / daß er alle verdächtige Perſonen aus dem Weg ſchaffe.

2. Daß er ſeinen untergebenen und Mit-Officirern nicht alles vertraue / was ihme an dieſem Poſto zu thun oder zu laſſen von ſeinem Principalen anbefohlen.

3. Daß er die Wachten / wo es nöthig / auff vielerley Weiſe verändere / damit man darvon nicht leichtlich Kundſchafft nehmen könne.

4. Daß er bey Oeffnung der Thoren jederzeit / es ſey der Feind nahe oder fern / erſt durch das kleine Pförtlein auſſen herum fleiſſig viſitiren laſſe / ob nicht etwan ein Hinterhalt verſteckt ſeyn möge.

5. Die außwendige Schlagbäume und Schlöſſer derſelben / wie auch der Thore offt fleiſſig beſichtigen / ob dieſelbige

bige noch unversehrt und recht zugeschlossen werden / auch da ein Argwohn / die Schlösser offt verändern.

6. Die Thore inwendig sowol als aussen / vor Petarden wohl verwahren.

7. Die Mauren mit Abschnitten versichern / da der Feind etwan durch List eine erstiegen / nicht weiter fortkommen könne.

8. Die Auß- und Einflüsse wohl verwahren.

9. Die Gassen und Plätze mit Ketten und Wachten wol beschliessen und besetzen.

10. Den gantzen Orth rund umb / insonderheit die Thore mit genungsamen Flanquen und Streichen versichern.

11. Alle nahe ligende schädliche Plätze / als da seynd / abgebrante Häuser / Bäume / Mauren / Zäune / Hecken / Hügel / rc. und dergleichen / aus dem Weg räumen / und wo Holwege / dieselbige mit Schlagbäumen verschliessen.

12. Alle einkommende Personen / sie seyen verdächtig oder nicht / scharff examiniren / ingleichem die Wägen und Fuhren fleißig visitiren.

13. Im Winter wann die Gräben starck gefroren / fleissig und ziemlich breit auffeysen / auch da es die Noth erfordert / die Wälle mit Wasser begiessen.

14. Die trockene Gräben mit sonderlichen Abschnitten / Pallisaden / Frisischen Reutern und dergleichen besetzen / das Gebüsch aus den Gräben / das es nöthig ist / hinwegräumen.

In Summa / alles das jenige / was dem Ort schädlich / ihme / dem Commendanten gefährlich / solchem mit allem Ernst und Fleiß vorzukommen / auffs äusserste sich zu bemühen.

(o)

CLASSIS XXVIII.

Vom Futtragiren und Convoyren.

DAs Futtragiren ist nothwendig und gefährlich.

I. Nothwendig/weil die Pferde darvon müssen unterhalten werden.

II. Gefährlich/ weilen man auffs wenigste in der Woche zweymahl auff die Fütterung hinauß muß.

1. Wann demnach viel daran gelegen und grosse Gefahr darbey/ insonderheit wann man in Feindes Landen in einem Läger nicht weit von des Feindes Vestungen/ Guarnison/ und zwischen demselben die Fütterung einholen muß/ erfordert derowegen die Nothdurfft / daß man eine starcke und genugsame Convoy den Futtragirern zum Begleit mitgebe.

2. Es ist auch offt zu besorgen / daß die gantze Convoy von dem Feinde möchte geschlagen/ und also dem gantzen Läger dardurch grosser Schade geschehen/ derowegen solle man zur Convoy/ je nachdeme es die Gelegenheit wird an die Hand geben / sowol Fußvolck als Reuterey commandiren und mit einem Ober-Officirer/ der dieselbige führe/ hinauß schicken.

3. Wann man auff die Fütterung hinaus ziehet/ so ziehet der Ober-Profoß mit unterschiedlichen seinen Leuten und einem Scharffrichter mit / damit er die jenigen so sich aus den Trouppen auff die Mauserey begeben / oder sonsten Reißaus nehmen wollen / an die Bäume standvest machen und einholen könne.

4. Bey dem Futtragiren solle man in acht nehmen/ daß

man nicht zweymahl nach einander an einem Ort auff die Fütterung ziehe / dann sonsten wird dem Feind Ursach gegeben/diesen Ort mit List zu besetzen/ und die Convoy zu schlagen.

5. Es ist auch gut und sehr nützlich/ daß man am ersten an den Oertern / die am weitesten entlegen / auff die Fütterung ziehe/und daselbst Futter abhole/da man vermeynt/wo der Feind dahin zu logiren kommen möchte / zum theil auch darum / damit man die Oerter / die nahe und der Armee oder dem Läger wol gelegen/vorbehalte/insonderheit da man eine Zeitlang allda still ligen muß / theils auch / daß man dem Feinde das Futter hinweg nimt und dessen keinen Vortheil haben könne.

6. Die Fütterung einzuholen solle man wo müglich dahin sehen / daß man dieselbige an solchen Oertern hole / so dem Feinde entlegen/und wo er nicht hinkommen kan / oder dasselbige mit Gefahr thun müsse.

7. Auff den Creutz-Strassen oder aber zwischen des Feindes Quartieren muß man jederzeit etliche Trouppen von Fußvolck und Reuterey hin und wieder sehen lassen/ so einander secundiren und die Nothleidenden entsetzen können.

8. Wo hohle Wege seynd/da man mit den Futtragirern hindurch muß/solle man dieselbige einnehmen und zusehen/ daß der Feind sich nicht in dieselbige verstecke / man kan auch in den hohlen Wegen einen starcken Trouppen zu Pferd und zu Fuß stehen lassen/und gute Schildwachten / auff Bergen/Höhen oder Bäumen halten/ so lang biß die Völcker wieder zurück kommen/ man muß aber vor allen Dingen sich hüten / daß man von dem Feind nicht ausgekundschafftet werde.

9. Wann alle die so das Futter eingesamlet/im Anzug seynd/und zurück kommen/ so solle das Fußvolck und Reuterey hinter ihnen her marchiren und zusehen/daß der Feind weder auff eine noch andere Seite dieselbige könne anfallen.

9. Bey

10. Bey dem Futtragiren ins gemein solle man fleissig vorher recognosciren / sich aber darbey hüten / daß man von dem Feinde nicht entdeckt / oder durch Bauren oder andere Leute verrathen und also überfallen und geschlagen werde.

11. Wo man den Feind vermerckt / kan mans mit Losung-Schüssen einander zu wissen thun / und die Völcker warnen.

CLASSIS XXIX.

Von Einquartierung in des Feindes Land.

EJnes Generalen oder Kriegs-Obristen Fürsichtigkeit / „ gute Vernunfft und Verstand / wird daran gespühret / wann er ein bequem Ort mit seinen untergebenen Völckern zu logieren erwehlen kan. Dann „

In solchem Fall muß man betrachten beydes die Gelegenheit für das Volck / und die Beschaffenheit des Orts / „ ob derselbe also gelegen / daß man dem Feinde genugsamen „ Widerstand thun könne. „

Die Experientz und Erfahrung des unlängst verflossenen Teutschen Kriegs bezeuget klärlich / wie grossen Vortheil und wie unwiderbringlichen Schaden / eine Armee „ oder Kriegs-Heer von einem guten oder bösen Logiament „ bekommen und haben könne. „

Bey dem Einquartieren in des Feindes Landen hat man etliche wenige Observationes nicht aus der Acht zu lassen.

1. Ein jedes Quartier da man logiren muß / wann der Ort an sich selbsten schlecht und übel verwahret ist / da man nicht wohl trauen darff / soll man rings um verpallisa-

diren / mit Schlag-Bäumen / Brustwehren / auch wo man kan / mit Gräben / umgehauenen Bäumen / Spanischen Reutern / auffs beste versehen und verwahren.

2. Zu solcher Logirung kan man einen bequemen Platz aussuchen / als da seynd / Kirchen und andere Höffe / Rath-Häuser / Mühlen und dergleichen.

3. An gefährlichen Orten solle man die Völcker nit weit voneinander logiren / damit im Fall der Noth dieselbige einander mögen zu Hülff kommen.

4. Wann man mit Völckern insonderheit mit Reuterey an einem verdächtigen Ort logiren muß / solle solches bey Tag geschehen / damit man sehen möge / wie derselbige Ort beschaffen / die Haupt- und Schildwachten aussetzen / die Außgänge und Eingänge desselben auffs beste verwahren möge.

5. Ehe man ins Quartier komt / und man etwan noch ½. Meil ohngefehr darvon ist / und dieser Ort wie gemeldet / verdächtig ist / commandirt man einen Troupp zu Pferd und zu Fuß mit den Fourirern vorauß / recognosciret solchen Ort fleissig / und setzt um und um Schildwachten / damit man vor des Feindes unversehenem Uberfall möge gesichert seyn.

6. Man solle keines weges zulassen / daß vor den Fourirern und denen zugegebenen Trouppen ein- oder der ander voraus lauffe / und die Quartier durchsuche. Dann darauß sonsten grosse Unordnung entstehet / und ein ander Ubel leichtlich darvon kommen kan.

7. Die auffgesetzte Schildwachten werden nicht abgelöset / biß daß die Reuterey völlig ins Quartier / und die Wachten abgetheilet worden seynd.

8. Die Reuter-Quartier seynd am meisten der Gefahr unterworffen / weilen dieselbige nicht so geschwind als das Fußvolck : Insonderheit da sie zu Nacht Lermen bekommen / sich fertig machen können : müssen derowegen wie oben gedacht / bester massen verwahret und mit starcken Wachten besetzet und verwahret werden : dann es kan leicht geschehen / daß

daß eine kleine Parthey in solchem geschwinden und nächtlichen Einfall / offt ein gantzes Regiment ruiniren und in disordre bringen kan.

9. Dem Obristen sollen alle Oerter und Guarnisonen des Feindes / wie / und wo dieselbige gelegen / wohl bekandt seyn / und nachdeme er die Gelegenheit des Landes und die Oerter / aus welchen ihme möchte Schaden zugefüget werden / betrachtet : solle er alle Pässe und Strassen so nach seinem Quartier gehen / mit Fußvolck wol besetzen / auch wo es nöthig / Reduten auffwerffen / seine Wachten damit versichern.

10. Wann die Verordnung der Logiamenter gethan / so zeiget der Regiments-Quartiermeister solches dem Obristen an: alsdann erlaubet derselbige den Rittmeistern / daß sie ihre Logiamenter einnehmen / und die Fourirer zeigen ihnen dieselbige an.

11. Wann man in diesem Quartier länger dann eine Nacht verbleiben und still ligen muß / so werden der oder denen Compagnyen so die Wacht haben / ihre Häuser und Logiamenter auch bestimt gleich den andern / damit sie ihre Bagage dahin bringen und des Futters in denselbigen geniessen können.

12. Die Rittmeister wie auch die Hauptleute noch einzige andere Officirer sollen ohne Erlaubnüß des Obristen oder des jenigen so über sie zu commandiren hat / nicht aus den Quartieren weichen / viel weniger den Soldaten das Auslauffen auff keinen Weg gestatten noch zulassen / dann wo von den Außläuffern der Feind einzige erdappet und aufffänget / kan er alle Kundschafft von den Quartieren einnehmen / sich darnach richten / und also das Quartier dardurch in Gefahr kommen.

CLAS-

CLASSIS XXX.

Von Behauptung eines Landes.

DJese Materi erfordert ein eigenes Buch und Tractat/ wann man außführlich und umständig darvon handeln wolte / wir wollen aber allhier nur kürtzlich und in Genere nachfolgende Observationes setzen/nemlich:

Wie man ein Land nach seiner Gelegenheit/ Macht/und Situation verthädigen solle.

Dieses füglich zu begreiffen / kan um besserer Ordnung willen in drey Theile abgefasset und beschrieben werden/als da seynd:

I. Der kleinen Stände und Länder.
II. Der mittelmässigen.
III. Der grossen und mächtigen.

1. Die kleinen Stände und Länder seynd (1.) gemeiniglich deren Eigenschafft / daß sie nur allein in der Eiffersucht/die ihre Nachbaren/einer über den andern haben / bestehen; Dann wann jemand ein solches kleines Land angreiffen wolte/ so würde es der andere verthäidigen / damit ihnen ihr Nachbar nicht zu mächtig werde.

2. Wann der eine sich mächtig genug befindet/ dasselbige anzugreiffen/so wird der andere noch nicht gerüstet seyn/ solches zu beschützen/welches dann ein schlechter forchtsamer und übler Zustand ist.

3. Die Rathschläge der Fürsten und Stände werden nicht allezeit so gleich und ordentlich regiret / daß nicht bißweilen des einen seine besser seyn als des andern.

4. Es ist auch ein sonderbahres Unglück/daß man bißweilen eins wird/die Beuthe zu theilen; Solcher Gestalt/ daß

daß die Eigenschafft der kleinen Stände / welche nicht die Macht in sich selbsten haben / sich zu beschützen / allezeit in grosser Gefahr stehen / und bedörffen wol einer grossen Vollkommenheit / oder sonderbahren Griffes / daß sie ihren Nachbaren allen Prætext, etwas gegen sie zu unterstehen / benehmen können.

5. Ein einziges Mittel ist noch übrig / daß die kleinen Stände und Länder / entweder eine oder zwey wol verwahrte starcke Vestungen / Waffen und Geld haben / damit sie den jenigen / welcher nicht gerne ihrer Feinde Auffkommen und Ergrösserung sehen / Zeit gewinnen / sich zu rüsten / und sie zu entsetzen. Dann

Wann man nicht ein gewisses Mittel zu widerstehen hat / so wird das Land verlohren seyn / ehe man demselbigen zu Hülffe kommen kan.

6. Die Geringschätzung die man macht / ein Land zu gewinnen / ist eine Begierde dasselbige anzugreiffen; Man wird aber mehr Leute finden / welche lieber zu dem Entsatz kommen / als solche / wann das Land verlohren ist / so dasselbige wieder gewinnen und einnehmen wollen: Dann

„Das eine ist leicht mit gleicher Macht / das andere aber stehet ohne grössere Stärcke nicht leicht zu thun. „

7. Es hat bißweilen eben so grosse Gefahr / daß der jenige so als ein guter Freund zu Hülffe kommet / und das Land wieder gewinnet / es nicht eben sowol behalte / als der jenige / so es als ein Feind abgenommen; Oder da derselbige solches gleich wieder giebt / so geschiehet es gemeiniglich mit solchen harten und schweren Bedingungen / **daß man nicht mehr dann den Schatten der vorigen Hochheit besitzet.**

8. Die jenige Stände und Länder sind die glückseligsten / welche solche edle und gute Regenten antreffen / die „ sie mit eben der Freyheit und Gewalt / als sie es besitzen / in „ ihre verlohrne Länder wieder einsetzen. „

II. **Die mittelmässige Stände und Länder**

seynd

seynd (1.) die jenige Fürsten oder eine Respublic, so zur Unterhaltung einer Armee von 24000. so etwan in 20000. zu Fuß und 4000. zu Pferd bestehet / mit aller nothwendigen Außrüstung und Zugehör unterhalten.

2. Ist das Land wohl gelegen / also / daß man übel darzu kommen kan / als durch gewisse Päß und Gebürg / die wohl besetzt und bewahret werden / so hat man grossen Vortheil. Worbey aber zu mercken / daß man in dergleichen Orten nicht zu sicher / und sich auff solche Vortheil verlassen solle / dann man sich gar bald und offt wird betrogen finden / wie noch vor wenig Jahren bey dem letzten Teutschen Krieg solches etliche nur allzuwahr erfahren haben.

3. Ist das Land mit dem Meer / oder einer grossen See umgeben / so ist dieses wohl ein schöner Wasser-Graben / aber nichts destoweniger wird ein anderer / so mächtiger ist / durch diesen Graben einen Weg finden / seinen Fuß fest auff die Insulen zu setzen.

4. Ist das Land mit Morasten und starcken Flüssen umgeben / so findet man doch Mittel und Wege darüber zu kommen / nicht allein des Winters / wann es gefroren / sondern auch des Sommers / insonderheit durch die Favorisirung des grossen Geschützes.

„ 5. Das allersicherste ist / daß man sich auff seine eigene „Kräffte verlasse / nemlich auff eine gute und wohlbestellte „Armee / und dann auff eine wohl situirte und verwahrte „Vestung: Dann

Eine Armee / insonderheit wann sie schwach ist / ohne Vestungen / darff sich gegen einem stärckern Feinde nicht wagen / muß demselbigen alle Lebens-Mittel im Felde lassen / hingegen die Kräffte aus eigenem Kosten in die Länge nicht behalten / sondern in den Grund verderben muß.

6. Hergegen die Vestungen ohne eine Armee / die können einen Stand und Land nicht länger erhalten / als nur die Zeit über / so lang sie mit Proviant und Munition versehen seynd.

7. So man derowegen beſorgte Dinge mit gutem Verſtand wol proportioniret und eintheilt / wird man einen groſſen Widerſtand thun.

Nota. Allhier muß man ſich nicht durch den allgemeinen Wahn der Leuthe bereden laſſen / daß wann ſie ohne Betrachtung der Situation ihrer Stådte und des gemeinen Beſtens dahin ſehen / weiln ihre Benachbarten ſich befeſtigen / ſie auch dergleichen thun wollen: Dann

Dieſes iſt eine Sache / die eben ſo gefåhrlich iſt / wann man mehr Veſtungen hat als man beſetzen und verwahren kan / als ob man derer gar keine håtte.

III. **Die groſſe und mächtige Stådte und Lånder** ſeynd die jenige / welche ohne fremde Hůlffe allezeit Geld und Waffen haben / zu Waſſer und zu Lande Kriege zu führen.

1. Dieſer Oerter findet man wenig / und haben ſie vor niemand / als fůr ſich ſelbſten ſich zu bewahren / dieweiln ein einziger Feind nicht måchtig genug iſt / ſie anzugreiffen / und iſt ſehr ſchwehr daß die Alliance und Verbůndnůſſe unterſchiedlicher Fůrſten ſich einem ſolchen Vornehmen vergleichen / noch daß ſie lang beyeinander ſtehen kônnen.

2. Es iſt aber nôthig / daß ein ſolcher Stand etliche gute Veſtungen habe / und derer wenig / und ſollen dieſelbige auff die Grånꜩe und nicht mitten in das Land geleget werden. Dann

3. Weiln man ſolcher Geſtalt mehr einheimiſche als fremde Kriege zu beſorgen / und ohne welche man nimmermehr ein ſo groſſes Reich angreiffen wird / iſt ihme gleichſam die vornehmſte Urſache benommen / worauß ſonſten alles andere Ubel entſpringen môchte.

4. Man muß die Gubernamenten und Verwaltungen der Lånder nicht perpetuiren / weder auff die Geſchlechte / noch auff die Lebzeiten.

5. Letztlichen / die allerbeste Artzney gegen die einheimische Kriege ist / daß man ausser Landes Krieg führe und erhalte.

CLASSIS XXXI.

Von Quittirung eines Landes.

WAnn man ein Land quittiren und verlassen muß / seynd vielerley Ursachen / vornemlich aber diese:

1. Wann die Pest / oder eine andere tödliche Seuche im gantzen Lande grassiret / starck einreisset / und viel Volcks hinweg frisset.

2. Wann der Feind gar zu starck / und man keinen festen Platz / Paß noch Versicherung hat.

3. Wann man kein Proviant mehr bekommen kan.

4. Wann man von dem Lande ferner keinen Nutzen zu hoffen noch zu gewarten hat.

5. Wann man in seinem eigenen Lande ein Auffruhr oder Einfall vom Feinde zu befürchten hat.

6. Wann man ein grosses Haupt-Treffen verlohren / und man sich nicht wieder setzen und recolligiren kan.

7. Wann man besorget / daß der Feind alle Wege und Pässe möchte abschneiden / damit man nicht wieder zurück herauß kommen könte.

8. Wann man von dem Principaln, deme die Armee zuständig / eilfertige und ernstliche Ordre bekommet / sich zurück zu begeben.

9. Wann ein Stillstand oder Friede getroffen.

Nota. Wie man sich im Zurückweichen verhalten solle / besiehe oben die XXIV. Clas.

CLAS-

CLASSIS XXXII.

Von Befestigung der Oerter ins gemein/ und was man darbey zu wissen vonnöthen.

DJe Befestigung so ins gemein Fortificatio oder Kriegs-Baukunst genennet wird/ ist vielfältig und unterschiedlich/ nützlich und nöthig/ wie oben gemeldet. Weiln sich nun bey Befestigung der Oerter unterschiedliche/ und zu dieser Sache unqualificirte Personen befinden/ die sich da unterstehen/ solches werckstellig zu machen/ so ist nothwendig zu wissen/ daß man dieselbige recht lerne erkennen/ und von den rechtmäßigen wisse zu unterscheiden:

Dann die Kunst und Wissenschafft/ wie auch/ das Ampt eines rechten Ingenieurs, erfordert keine Stümpler/ die da vermeynen/ es seye so leicht eine Stadt zu fortificiren als einem Esel ein Sack leere Spreuer auffzuladen/ derer Wissenschafft bestehet in einer unverschämten frechen Auffschneiderey/ Geitz/ Betrug/ Unverstand und äusserlichem Ansehen/ rc. Für solchen und dergleichen gEsellen/ solle billich ein jeder Herr/ so da in Willens ist Vestungen zu bauen / sich hüten und wohl zusehen/ daß man zu einem solchen Werck erwehle und aussuche einen Ingenieur und Kriegs-Baumeister / der da wisse und verstehe nachfolgende 4. Haupt-Stücke in Genere und in Specie:

I. Die Mathematica.
II. Die Mechanica.
III. Die Artilleria.
IV. Militia.

I. Die Mathematic, ſo einem Ingenieur hochnöthig zu wiſſen/ begreifft nachfolgende Dinge:

1. Agricultura und Phyſica die da anzeigen Qualitatem und die Bequemlichkeit des Orts/ ſo vornemlich in 3. Stücken hauptſächlich begriffen: Als

1. Ob es einen fruchtbaren Boden.
2. Eine geſunde Lufft.
3. Eine beſondere Sicherheit von Natur und derer Situation habe.

Welche 3. Stücke ein jeder Fürſt oder Potentat wol in acht zu nehmen / wo ihme anders die Veſtung zu erhalten nicht allzuſchwehr fürfallen ſolle.

2. Chorographia, die nothwendige Verzeichnüſſen zu machen / wo man hinbauen will / als da ſeynd Flüſſe/ See/ Gebürg/ Päſſe/ Gehöltz/ Moraſt und dergleichen.

2. Ob die Situation hoch oder niedrig.

3. Obs der Stadt oder Veſtung zu Nutz/oder dem Feind zu ſeinem Vortheil/ und der Veſtung aber zu Schaden gereiche?

4. Wie ſolches gewendet / und beſſer könne angeordnet werden?

5. Ob man die Berghäuſer / ſo von einer andern Höhe entdecket/ nach der gemeinen Regul mit Bollwercken befeſtigen ſolle und könne?

6. Ob die Waſſer ſo einer Veſtung zu Nutz kommen/ vom Feinde mögen oder können abgegraben werden.

7. Ob man jederzeit nach den gemeinen bekandten Reguln der Fortification handeln / und ſich daran binden müſſe?

3. Geographia, die Abmeſſung der Landen/ in Wappen und Land-Charten zu bringen/ die Gräntzen derſelbigen fleiſſig obſerviren/ und nicht nach der gemeinen Art/ ſo betrüglich/ ſondern aus einem beſſern neuen Fundament dieſelbige abtragen.

„ 4. Topographia, iſt die Verzeichnüß deß Orths/

dahin

dahin man zu bauen Willens iſt; Und dieſes iſt das „ Haupt-Fundament / wornach man ſich in Befeſtigung „ aller Oerter richten muß/und flieſſen hierauß alle Rath- „ und Uberſchläge/ ſintemahl alle Gebäu / neu und alt abgemeſſen / in das vergnügte Maaß auſſen und innen gebracht/ darinnen alle Schrögen/ Höhen/ Tieffen / Längen/ Weiten / Dicken und Breiten / ſamt allen inn-und äuſſern Gelegenheiten / was ein Feind zu Waſſer und zu Land / zu Berg und zu Thal/ für Vortheil oder Schaden darvon zu gewarten oder vorzunehmen hat / müſſen verzeichnet/ fleiſſig auffgeriſſen und wohl betrachtet werden: Inſonderheit auch

Wie man dieſen Ort nach ſeiner Situation fortificiren könne/ ob der Ort nicht zu groß noch zu klein? Ob die Fortification nur von Erde/oder von Stein und Erde zugleich/ oder von eitel Steinen zu machen ſeye.

Nach dieſem wird erfordert/daß man auffreiſſe und be- „ rathſchlage die profillen,wie dick und hoch der Wall? Wie „ tieff die Gräben ; Wie ſtarck die Bruſtwehren und „ Mauren.

4. Arithmetica, daß man berechne/was da koſtet die Gräben auszuführen/die Mauren auffzubauen/ die Arbeits-Leute zu bezahlen/ darüber gewiſſe Regiſter und ordentliche Verzeichnüſſen ſelbſten zu machen/ und ſolches nicht durch andere/ (wie etliche/ die weder ſchreiben noch leſen können) thun laſſen.

5. Perſpectiva, iſt einem Ingenieur auch nothwendig bey den Auffriſſen und der Natur gemäſſen Geſtaltnüſſen der jenigen Sachen/ ſo man bauen will/ dardurch man dem Kriegs-Herrn alle Dinge eigentlich vorſtellen und bedeuten möge.

III. Die Mechanica, derſelben Erkäntniß und Wiſſenſchafft iſt einem Ingenieur hochnöthig / dann er ſoll und muß verſtehen allen Handwerckern/ ſo zum Bauweſen gehören/ aus rechtem Fundament anzugeben / was ein jeder thun ſolle/ als da ſeynd: Steinmetzen/ Zimerleuthe/ Mäu-

rer/ Schreiner / Schlosser/ Glaser / Ziegler / Schmied/ Wagner/ etc. Item/ er solle verstehen alle Materialien/ was zu einem Bau und Fortification gehöret: Als da ist/ Metall/ Stein/ Holtz/ Sand/ Kalck / Kupffer / Eisen / Bley/ Glaß / etc.

Item / wie da allerhand vortheilhafftige Rüstungen zu dem bauen anzustellen / grosse Läst fortzuführen / in die Höhe/ und von der Höhe zu bringen / fundamenta in die morastige Oerter/ in Wasser / auff Felsen und satten Grund zu setzen und zu legen.

Item/ allerhand Mühlwercker/ zu dem Pulver/ Mahlen/ Stämpffen / Wasser-Künsten/ Brunnen-Wercker und dergleichen anzugeben.

Item/ die Recreations-Sachen/ als da seynd/ Garten-Wercker / Lust-Gärten/ Wasserleitungen / und in Summa/ alles das jenige/ was zum Nutzen und Lust einer Vestung dem Principaln und Innhaber derselbigen mag dienlich und ersprießlich seyn.

III. Artilleria, so da begreifft das grosse Geschütz/ und alles was demselbigen zugehörig/ soll ein jeder Kriegs-Baumeister insonderheit wol verstehen / damit er wisse/ wie gegen dessen Gewalt er sich mit dem Bau zu schützen. Item/ wo das Geschütz bey seiner Befestigung und Gebäu nützlich anzuordnen/ was für Stände und Plätze zu dem Geschütz müssen angeleget und geordnet werden / wie weit dieselbige streichen und schiessen/ sowol zu Berg und Thal/ zu Wasser und zu Land/ also auch/ wie man mit dem Geschütz die Gebäu fällen/ sprengen und ruiniren solle/ worunter dann auch begriffen die gantze Kunst der Feuerwercken/ Auffbauung der Zeughäuser / Pulver-Thürne/ Rüstkammern; Und was dergleichen seyn mag.

IV. Militia, daß der Ingenieur oder Kriegs-Baumeister selbsten ein Kriegs-Erfahrner / und den Kriegen beygewohnet / dessen Wissenschafften nicht auff gebrähmten Kleidern/ noch mit Silber beschlagenem Stocke hafften bleiben; Sondern er

ſolle effectivè und würcklich verſtehen und ins Werck ſe- tzen/ alles das jenige/ was zu einer Defenſion, ſowol als zu einer Offenſion (wie oben erwehnet/) vonnöthen ſeye. Als da ferner ſeynd allerhand liſtige Inventiones, von Kriegs-Inſtrumenten/ damit zu werffen/ zu brechen/ zu he- ben/ zu ſprengen/ und zu ziehen; Item/ von Sturmbrü- chen/ Steigleitern/ Brechzeugen und was dergleichen mehr seyn mag.

Item/ die Kriegs-Ordnungen/ und Abtheilung einer gantzen Armee/ iſt dem Ingenieur hochnöthig zu wiſſen/ nemlich/ daß er dieſelbige wol lägere/ die Quartier bequem außtheile/ und mit nothwendigen Wercken wohl verwah- re/ die Approchen pro & contra, mit ſonderbahrem Vor- theil gegen dem Feind wiſſe zu führen/ denſelbigen zu belä- gern/ ingleichem auch vor dem Feind und deſſen ſtarcker Be- lägerung und Attaque ſich zu ſchützen und zu wehren/ ꝛc. Worvon dann in dieſem gantzen Tractätlein hin und wieder außführliche Anleitung gegeben (und in unſerm Probier- Stein der Ingenieur Kunſt) ins künfftige/ (geliebts Gott) mit mehrerm umſtändig wird zu erſehen ſeyn.

CLASSIS XXXIII.

Von Auffbauung der Veſtungen/ ſamt deroſelben Inn- und Auſſenwer- cken in Specie.

VEſtungen werden entweder von neuem angelegt und auffgebauet/ oder aber man bringet oder ſetzet etliche wolgelegene Städte/ Schlöſſer oder dergleichen in eine ge- nugſame Defenſion.

Vestungen von neuem anzulegen/ hat man auff alles das jenige in acht zu haben/ was in vorhergehender Class ist erinnert worden/ und bauet man die Vestungen entweder

I. Auff ein eben- und flaches Land/ oder

II. Auff einen Felsen oder Berg.

I. Die Vestungen auff dem ebenen Lande/ werden gemeiniglich an einen wohl situirten Orth/ an einen oder zwischen 2. schiffreiche Wasser-Ströme/ oder auff einer Insul gegen die Frontiren des angräntzenden Landes/ oder mitten in ein Land angeleget.

Bey Anlegung einer solchen Vestung/ hat man vornemlich die 4. nachfolgende Stücke zu wissen: Als

1. Die Form.
2. Die Materi.
3. Die Zeit.
4. Die Unkosten.

I. Betreffend die Form/ muß man wissen/ wie auffs füglichste der Situs und Ort/ dessen Grösse oder Enge solches zulassen wil/ daß man möge/ so viel müglich regular und gleichstimmig bauen/ und solcher Gestalt die Flanquen und Bollwercke anlegen/ damit keines um das ander eine sonderbahre Differentz haben noch bekommen möge.

Bestehet demnach die Form einer Vestung/ in der Regularität/ oder in der Irregularität.

Regulariter wird eine Vestung ausgestecket und auffgebauet/ wann dieselbige über und umb in gleichen Linien und Winckeln solcher gestalt bestehet/ daß kein Bollwerck grösser noch kleiner/ stärcker noch schwächer/ sondern alle gleiche Stärcke/ Grösse/ Länge/ Breite/ Dicke/ Höhe und Tieffe haben.

Irregular aber/ wann der Situs also beschaffen/ daß man bald ein grosses dann bald ein kleines Bollwerck legen/ und also starcke und schwache Wercke aneinander hängen muß.

Wann

Wann man einen Platz oder wohl situirten Ort hat / so auff der Ebene liget / und man will dahin eine Vestung legen / so muß man erstlich wissen / wie groß die Vestung seyn solle / und solches

1. Wegen der Besatzung.
2. der Provision.
3. der Nothwendigkeit.

1. Wegen der Besatzung / ob man viel oder wenig Volck darzu bedårffe.

2. Wegen der Provision, ob man aus oder von dem Lande genugsame Mittel haben / und so viel Früchte flantzen und bauen kônne / damit die Guarnison zu unterhalten.

3. Wegen der Nothwendigkeit / da es ein vornehmer Paß / dardurch die Frontire wohl zu bewahren.

Gar zu kleine und enge Vestungen seynd nicht viel nutz / „ wie auch die gar zu grossen: Dann kleine Vestungen ha- „ ben zwar geringe Besatzung / erfordern nicht viel Provisi- „ on, kônnen aber hingegen auch nicht viel thun oder aus- „ richten. Allzugrosse Vestungen erfordern eine stårckere und „ schwere Besatzung / bedörffen viel Proviant / und seynd „ auch leichtlich auszuhungern.

Die Vestungen ins gemein werden in 3. Theil abgetheilet und unterschieden / nemlich:

Fig. e.

1. In groß Royal.
2. In Mittel Royal.
3. In klein Royal.

1. In groß Royal da die beståndige Defens-Lini HB. niemal långer dann 60. Ruthen seyn soll.

2 In Mittel Royal / da die beståndige Defens-Lini HB. niemal 60. Ruthen / jedoch aber die beyde äusserste Bollwerck-Spitzen mehr dann 60. Ruthen voneinander ligen.

3. In klein Royal / da die Bollwercks-Spitzen HP. nur 60. Ruthen weit von einander ligen.

Bey den Linien der Defension solle man nachfolgende

Schluß-Reguln und Axiomata wohl in acht nehmen und jederzeit observiren.

1. Eine Figur so gleiche Seiten und Winckel hat / ist stärcker und vester als eine andere/so von ungleichen Seiten und Winckeln ist.

2. Je mehr die Figur Seiten hat/je stärcker ist sie / und die Theil der Fortification die daran geleget werden/ wann die Seiten nicht gar zu kurtz seynd.

3. **Je näher die** Fortification **der Besatzung so man darinn legen und erhalten kan** / proportionirt **wird/je besser ist solche**/ derowegen hat man für gut erachtet und befunden / daß keine Vestung nach groß Royal genommen/über 8. Bollwercker haben solle.

4. Die Länge aller Linien müssen sich richten nach dem Mußqueten-Schuß/ welche sich auff 60. zum wenigsten/ und auffs meiste 70. Ruthen von dem Bollwercks-Punct H. biß an die Flanque B. erstrecket.

5. Je länger die defendirende Linien / je besser seynd sie/ das ist/je mehr ich Soldaten oder Mußquetierer stellen kan auff eine Länge/ einen Platz zu beschützen / je stärcker wird derowegen solche Defens seyn.

6. **Es soll um eine jede Vestung kein einiger Punct / Eck noch Seite seyn / die nicht könne gesehen/beschossen und genugsam** defendir**et werden.**

7. Die Bollwercker sollen nicht zu groß noch zu klein gemacht werden.

8. Die Gesicht-Linien oder facen HC. oder DP. der Bollwercker/ sollen so viel müglich einander gleich gemacht werden/seynd ins gemein bey Bollwercken der Fortification in groß Royal 24. Ruthen.

9. Die Streichen/Flanquen oder Espaulen AC. oder BD. sollen allezeit winckelrecht auff die Cortin oder Mittel-Lini AB. zwischen beyden Bollwercken gestellet werden/ sollen nicht kürtzer dann 4. Ruthen / und nicht länger dann 12. Ruthen seyn.

10. Des Bollwercks Spitz oder vorder Eck RHC. so da Bollwercks winckel genennet wird / solle nie weniger dann der 6. Theil von einem gantzen Circkel / und niemahl mehr als den vierten Theil eines gantzen Circkels halten. Und werden diese Theile Gradus genennet: ist derowegen der sechste Theil eines gantzen Circkels 60. Grad / und der vierte Theil 90. Grad / da ein jedes hält 10. Theil. Wie in der Figur zu sehen.

11. Der Figur-Winckel AKT. solle niemal kleiner dann 90. Grad seyn / dann je grösser das Eck der Figur / je besser und stärcker ist die Fortification.

12. Die Lini welche man beschützen und defendiren will / solle kleiner seyn dann die Lini von welcher die Defension geschiehet.

13. Je länger die Lini oder Seite ist / welche den feindlichen Gewalt leiden muß / je mehr Volck darauff anfallen kan / bedarff derowegen mehr Defension.

14. Je kürtzer die zweyte Streich-Lini FH. je besser und stärcker die Fortification, derowegen

15. Je grösser der Streichplatz FB. je stärcker die Fortification, Contra

16. Die Keel-Lini AK. oder BC. muß niemal kleiner / auch nicht viel grösser seyn dann die Flanq oder Streich.

17. Je kleiner der Mittelpuncts-Winckel KLO. je grösser und stärcker die Figur.

18. Die Flanq soll niemal kleiner dann der 4. Theil der Gesicht-Lini HC. und nicht grösser dann der halbe Theil derselben genommen werden.

19. Die Streich AC und der Streichplatz FB sollen zusammen / wo müglich / nicht viel kleiner sondern ehe grösser dann die Gesicht-Lini HC seyn / welche von diesen beyden muß defendiret werden.

20. Die Gesicht-Lini HC solle nimmer kleiner oder kürtzer seyn als die halbe Cortin, AB oder die Mittel-Lini zwischen zweyen Bollwercken / auch nicht grösser dann die gantze Cortine.

21. Eine Vestung welche keinen Streichplatz FB. so die Secunde Flanque genennet wird / hat / ist unvollkommen.

22. Die unvollkommenste Fortification ist / in welcher die bestrichene Winckel zu scharff / spitzig / die bestreichende Winckel aber zu stumpff / die Bollwercker zu eng / und die Streichen zu kurtz fallen.

Bey dem Auffbauen der Wercker seynd nachfolgende General-Reguln wohl in acht zu nehmen.

Fig. F.

1. Alle Wercker sollen sich in ihrer Dicke und Breite nach dem Canonen-Schuß und Gewalt deß Geschützes richten.

2. Die Wercke sollen nicht zu hoch noch zu niedrig seyn / sondern ein jegliches solle seine gewisse Proportion in der Höhe und in der Breite haben / und sich nach der nothwendigen Defension und dem Zweck reguliren / und zu welchem es angeordnet.

3. Je näher die Wercke dem Mittelpunct der Vestung ligen / je höher müssen sie auffgeführet seyn / hingegen / je weiter sie von dem Mittelpunct ligen / je niedriger sollen sie seyn.

4. Die äusserliche Schröge des Walls L A. solle allzeit fast das halbe Theil der Höhe L B. desselben / und die innerliche Schröge IK. der gantzen Höhe des Walls HK. gleich seyn.

5. Die innwendige Schrög der Brustwehr O N. solle so klein genommen werden als man kan / wird ins gemein 1. Schuh genommen / so bequem wegen des Standes zum Schuß eine Postur zu fassen.

6. Die Brück EF. solle jederzeit 3. Schuh breit und 1½. Schuh hoch genommen werden / in allen Wercken.

7. Die Breite des Walls H B. muß sich richten nach der

der Brustwehr so man darauff setzen will / und nach den Stücken und derer Zurücklauffen.

8. Der Wallgang G H. wird auffs wenigste 24. oder 26. und auffs meiste 30. Schuh genommen.

Nota. Die Schrögen werden zu Zeiten auch genommen nach Beschaffenheit der Erden und die Höhe des Wallgangs.

9. Die Brustwehr des Unterwalls oder der Faußlebraye, derer Breite solle sich richten nach der Höhe des Walls und Breite des Grabens / daß nichts bedecktes ausserhalb bleibe.

10. Die Höhen sollen gerichtet werden / nachdem sie darzu dienen / entweder zu bedecken oder zu entdecken. Als:

Die Brustwehren sollen nimmer über 6. Schuh hoch seyn / weilen demnach die Banck $1\frac{1}{2}$. Schuh hoch / so bleibet die Brustwehr noch $4\frac{1}{2}$ Schuh hoch / welches dienet einen Mann zu bedecken / der ohngefehr 5. Schuh hoch ist.

11. Die Höhe eines Walls / in einem nicht überhöchten Ort solle ohngefehr 16. oder 18. Schuh seyn ohne die Brustwehr / aber in einem Ort so vor einem andern überhöhet ist / solle der Wall nach der Uberhöhung gerichtet seyn.

12. All zu hoher Wall ist schädlich / vornemlich wann die Linien zu kurtz seynd / weil niemals keine Höhe / das so nahe bey ihr liget / an sich selbst entdeckt / viel weniger wann ihr noch eine Breite zugegeben wird.

Bey Auffbauung eines Walls seynd nachfolgende special Regeln.

1. Die Anlag des Walls A I. ist ins gemein 50. biß 80. Schuh / je nach dem die Figur groß oder klein.

2. Die obere Breite des Walls HB. ins gemein / ist selten weniger dann 30. und nicht breiter dann 60. Schuh.

3. Die innerliche Schröge IK. ist allezeit gleich der Höhe des Walls HK.

4. Die äusserliche Schröge ist unterschiedlich/je nachdeme man gute oder böse Erde zu dem bauen hat / ist derowegen

Bey guter Erde so breit als die halbe Höhe HK nemlich wann HK 12. Schuh hoch/ so ist AL 6. Schuh.

Bey mittelmäßiger Erde kan man $\frac{2}{3}$. von der Höhe HK nehmen.

Bey schlechter sandichter Erde / muß sie der innerlichen Höhe oder Schröge des Walls gleich seyn.

5. Die Höhe des Walls/ ist auffs wenigste 12. biß auffs höchste 18. Schuh.

6. Die Anleg der Brustwehr des Walls O B. ist ins gemein von 12. biß 24. Schuh/je nachdem es die obere Breite des Walls zuläst / oder der Platz von dem Feind besorglich angegriffen wird.

7. Die innerliche Höhe der Brustwehr ND. ist jederzeit von 5. biß 6. Schuh / wie oben gesagt / und die äusserliche Höhe MC. ist 4. Schuh.

8. Die inwendige Böschung der Brustwehr ON. ist allezeit 1. Schuh. Die äusserliche muß sich nach der äussern Schröge des Walls richten / damit dieselbige in einer geraden Lini mit einander herab lauffen / wie in der Figur bey ABC. zu sehen. Als zum Exempel:

Wann die äusserliche Schröge des Walls 12. Schuh/ und die Helffte der Höhe 6. Schuh desselben/ so muß die äusserliche Böschung der Brustwehr auch die Helffte ihrer äusserlichen Höhe seyn / nemlich / weil die äusserliche Höhe 4. Schuh / so muß ihre Schröge 2. Schuh seyn. Item / die Proportz am Wall $\frac{2}{3}$. so muß die Proportz zwischen diesen beyden an der Brustwehr auch $\frac{2}{3}$. seyn.

9. Der Gang des Unter-Walls AQ. der Faussebraye ist ins gemein breit 24. oder 26. Schuh.

10. Die Brustwehr der Faussebraye solle gleich seyn der Brustwehr auff dem Wall.

11. Die Bern/ der Fuß oder Absatz der Brustwehr an

der

der Faussebray, ist ins gemein 4. biß in 6. Schuh bey grossen Wercken: Offt kleiner aber nicht grösser / dienet zu dem Ende / daß die abgeschossene Erde nicht in den Graben fallen kan.

12. Die Breite des Grabens muß sich richten nach dem cörperlichen Innhalt der Wercken / derowegen kan keine gewisse Regul gesetzt werden.

Es wird aber der Graben ins gemein vornen bey den Gesichtern der Bollwercker 10. Ruthen oder 100. Schuh genommen / auffs wenigste 70. auffs meiste 130. 135. Schuh.

Nota. **Der beste Graben ist / in welchen man Wasser ab- und zulassen kan / wann man wil.**

13. Die untere Breite des Grabens richtet sich nach der obern / und der Schröge desselben.

14. / Die Tieffe des Grabens muß nach Gelegenheit des Orts / oder der Circumstantz gemacht werden / kan man derowegen hiervon auch nicht wol eine Regul setzen / ist ins gemein 12. biß 14. Schuh tieff genommen.

15. Der Gang des bedeckten Weges / oder der Contrescarpa wird von 20. biß 26. Schuh breit genommen.

16. Die Anleg der Brustwehr ON. der Contrescarpa, findet sich / wann man oben vom Wall DC, verlängert / mit einer Lini hinaus biß in N.

Folget

Wie man eine Regular-Vestung auff dem Felde / oder auff dem Platz / wo man sie hin haben will / abstechen / und also ferner auffbauen solle.

Fig. g.

Dieses kan füglich auff zweyerley Manier geschehen.

1. Wann man das Centrum oder den Mittel-Punct der Vestung / oder des Platzes / worauff man zu bauen in Willens / haben kan.

2. Wann

2. Wann man das Mittel nicht haben kan.

1. **Wann man das Mittel nicht haben kan**/ ſo ſchlägt man daſelbſten einen Pfahl/oder ſteckt eine Stange gerad in die Erde/iſt in dieſem Exempel mit A. bezeichnet.

2. Anjetzo hat man nöthig zu wiſſen/wie viel man Bollwercker machen will / nemlich in dieſem Exempel ſolle eine Veſtung nach groß Royal/mit 7. Bollwercken ausgeſtecket werden / darzu iſt man benöthiget nachfolgende Längen der Linien zu wiſſen.

1. Die halbe Mittel-Lini / von dem Mittel-Punct an/ biß auff ein jedes Eck der Figur / dieſelbige iſt in der Figur bezeichnet mit AB.

2. Von dem Eck der Figur ferner hinauß/ wie weit das Bollwerck biß an deſſen Spitze gehen ſolle/nemlich/ von B. in C. und dieſes wird die Capital-oder die Haupt-Lini des Bollwercks genennet.

3. Auff jeder Seiten des Ecks der Figur/ muß man wiſſen/die Gröſſe des Halſes BD. oder BE. oder wie weit das Bollwerck inwendig gegen die Veſtung offen / und dieſes werden die Gorgen oder Keel-Linien genennet.

4. Jngleichem muß man haben die Gröſſe der Flanquen DF. oder EG. ſo aus D. und E. winckelrecht ins Feld hinaus geſetzt werden/dieſes ſeynd die Schultern oder Streichen.

Die Gröſſe dieſer Linien / nemlich/ der Capital-Gorge und Eſpaule zu wiſſen / ſo theile man allezeit 60. (als der Diſtantz eines Mußquetenſchuſſes) in drey Theil / gibt $\frac{1}{3}$. 20. Ruthen die Capital BC.

Ferner 60. in fünff Theil/ darvon giebt $\frac{1}{5}$. die Keel-Lini/ nemlich 12. Ruthen für BD.

Endlich 60. noch ferner in 7. getheilet / kommen beynahe $8\frac{1}{2}$. Ruthen für die Flanque DF.

Die halbe Mittel-Lini AB. ſo man den Semidiameter zu nennen pflegt/zu finden/ſo theilet man auff dem Papier eines Circkels Umkreiß in 7. Theil / darvon gibt $\frac{1}{7}$. eine

Seite

Seite der Figur/ diese theilt man ferner in 6. Theil/ und $\frac{1}{6}$. in 10. diese thun oder bedeuten alsdann 60. Ruthen/ so weit sollen nun die Bollwercker mit ihren Keel-Puncten von einander ligen. Hernach ziehet man aus dem Mittel-Punct des Circkels auff ein Eck/ auff welches man will/ nemlich/ allhier von A. ins B. eine Lini/ misset mit einem Hand-Circkel/ wie lang dieselbige auff dem Maaßstab der 60. Ruthen seye/ dieses schreibt man fleissig auff/ biß mans im Feld bedarff/ und dieses ist auf Mechanische Art gesucht/ die Mathematische Theilung aber findet man in den Fortification-Büchern/ und hierbey diesem Exempel auch nachfolgend.

Nota. Diese Manier wird vom 4. Eck an/ biß auffs 12. alsofort behalten/ und obwoln dieses etlichen Schulmeistern und andern/ die nicht viel Vestungen im Feld/ sondern nur auff dem Papier gesehen/ nicht gefallen möchte/ so ist hierauff zu wissen/ daß dieses mit gutem Vorbedacht erwogen/ und nur den Soldaten so sich nicht viel um das Rechnen/ noch um die Bücher bekümmern/ geschrieben worden/ auch so man sich an diese Regul mit Discretion halten wird/ alle seine Wercke darnach zu proportioniren und abzustechen/ wird man näher zum Zweck und Ziehl treffen/ als die jenige/ so mit grosser und schwerer Calculation, ja gar ihrer ausgerechneter Arbeit mit vergüldeten Instrumentis abgesteckt und ausgezirckelt haben/ im übrigen ist Praxis Meister/ und ist auff dem Felde nicht so balden als auff dem Papier ein Circkel gemacht.

Folget demnach ferner/ wie man die vorhabende Vestung aus denen bekandten Linien ohne Instrument und Calculation abstecken solle.

5. Man nimt wohl gewäxte gezwirnte Schnür/ so lang genug/ macht an das eine End derselben eine Schlaiffe/ hängt dieselbige an den geschlagenen Mittel-Pfahl an/ ziehet die Schnur hernach ins Feld hinauß/ auff den ersten Ort da man ein Bollwercks hinmachen will/ und misset von dem Mittelpunct mit einem langen Richtscheid/ so just in 10. Rheinländische Schuh zertheilet so viel Ruthen ins

Feld

Feld an der gezogenen Schnur hinauß/ so viel man oben im Maßstab auff dem Papier bey der Mittel-Lini gefunden/ nemlichen allhier ungefehr 72. Ruthen und 6. Schuh/ schlägt daselbsten einen Pfahl in B.

Nota. Die Schnur muß fein gleich und nicht zu starck angezogen oder ausgedähnet / und also einmal wie das ander gleich starck angezogen werden.

2. An das Ende bey B der Schnur macht man ein Zeichen; nemlich man drehet die Schnur ein wenig auff / steckt ein Band dardurch/ macht ein paar starcke Knöpffe daß es beständig/ und nicht hin und her rutschen könne / spannet die Schnur auff der ebenen Erde aus / und messet daran noch ferner 60. Ruthē hinaus/daselbsten macht abermal ein Zeichen/ und ein Band mit einer Schlaiffen die nicht auffgehet/ diese Schlaiffe ist bezeichnet mit ♀ in der Figur.

3. Nemt diese Schlaiffe/ hänget dieselbige an den Block oder Pfahl B an / und gehet hernach mit dem Zeichen der Schnur; so die Mittel-Lini ist/ und mit ♀ bezeichnet ferner fort/ ziehet beyde Schnür fein gleich an/ schlaget den Pfahl H. hebet alsdann die Schnur bey B. ab/ und hänget sie in H an/gehet fort und ziehet beyde Schnür wieder an/und schlagt den Pfahl I. und also fortan mit allen andern/ biß daß man wieder heraus zu dem Pfahl B. kommet.

Wann nun sich das letzte just bey dem Pfahl wieder anschliesset/ also daß solches nicht darüber hinauß noch darunter komt und denselbigen erreicht/ so hat man recht operiret und bedarff man hierzu alsdann keine Instrumenta.

4. Rings umb die Pfähl ziehet man eine außgesteckte Schnur/ und nach derselbigen macht man in die Erde einen kleinen Graben / nur etliche Zoll breit und tieff/ und diesen heisset man in der Arbeit gekyhlspitzet.

5. Aus dem Mittelpunct A ziehet man die Schnur fein in einer geraden Lini durch B hinauß/ und misset auff derselbigen die Länge der Capital / nemlich $\frac{1}{3}$. von 60. Ruthen/ thut 20. Ruthen/ schlägt den Pfahl C. also procedirt man fer-

ferner durch alle Ecken / und ſchlägt die Pfähle o p q r s t.

6. Die Keel-Linien zu bekommen / ſo miſſet man von B. in H. dem ausgehauenen Gräblein die Länge der Keel-Linie/ ſo oben bekandt gemacht/ nemlich $\frac{1}{5}$. von 60. thun 12. Ruthen/ ſchlägt daſelbſt ein Pfahl in D. alſo auch von H. in E. und V. Item/ von I. in X. und Y. und ſo fortan/ ſchlägt allenthalben Pfähle.

7. Von allen dieſen Pfählen D E V X Y. &c. miſſet man winckelrechts hinauß die Flanquen oder deroſelben Länge/ nemlich $\frac{1}{7}$ von 60. Ruthen/ thun $8\frac{1}{2}$. Ruthe beynahe. Schlägt wieder Pfähle in F. und G. und ſo fortan rings herum / umziehet dieſe äuſſere Pfähle mit einer Schnur / und macht nach derſelbigen auch ein klein Gräblein, ſo iſt die Principal Lini der Veſtung auffs Feld abgeſteckt/ und nach dieſer muß der Wall und deſſen Dicke einwarts gelegt / und der Graben / ſampt der Fauſſebray und Contreſcarpa auſſerhalb kommen und abgeſteckt werden.

Und dieſes iſt alſo die Manier / wann man das Centrum oder den Mittel-Punct der Veſtung haben kan.

Folget nun/ wie man dieſe Veſtung abſtechen könne/ wann man den Mittel-Punct nicht haben kan.

Figura h.

Es geſchiehet offt und mehrmals/ daß man wegen etlicher Häuſer oder anderer Gebäu/ Waſſer oder dergleichen/ das Mittel der Vorhabenden Veſtung nicht haben kan/ weilen das Gebäu ſolle ſtehen bleiben/ ꝛc. ſo procedirt man nachfolgender Geſtalt;

1. Man reiſet erſtlich die Figur auf dem Papier/ nemlich allhier einen Circkel / und theilet denſelbigen in 7. Theil/ nemlich 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.

2. Eine Seite von dieſer Figur 1. 2. theilet man wie oben gelehret/ in 6. Theil / und $\frac{1}{6}$. ferner in 10. ſo iſt die gantze

Linie 1. 2. in 60. Theil getheilet/und bedeuten dieſelbige nach dem kleinen Maaßſtab 60. Ruthen/ ſo weit als ein Bollwerck vom andern ligen ſolle.

3. Von 1. nach 3. ziehet man eine Linie/ miſſet dieſelbige mit einem Hand-Circkel auf den Maaßſtab der 60. Ruthen/ ſchreibt ſolche Länge fleiſſig auff / biß mans im Felde bedarff.

4. Auff dem Felde ſchlägt man erſtlich einen Block / wo man ein Bollwerck hin haben will / nemlich: allhier in I. nimt eine Schnur mit einer Schlaiffe / hängt dieſelbige in 1. an / miſſet an der Schnur hinaus 60. Ruthen/ macht ein Zeichen mit einer durchzogenen Schnur/wie oben gelehret/ ferner miſſet man noch weiter hinauß wieder ab 60. Ruthen/macht auch ein Zeichen wie zuvor; noch weiter miſſet man hinaus an die Schnur / wie viel Ruthen man von 1. biß auff 3. auff dem Papier und vergnügten Maaßſtab gefunden hat / macht abermahl ein Zeichen / dieſes Zeichen macht oder knüpffet man bey 1. die Schnur aneinander/daß alſo dieſe 3. gemeſſene Stücke zuſammen einen flachen Triangel machen/deſſen Seiten ſeynd 1. 2. 3.

5. Wann man alſo die beyde zuſammen geknüpffte Schnüre in 1. anhängt / läſt hernach 2. und 3. jedes fein gleich anziehen/ſo bekommet man wieder 2. Puncten/nemlich 2. und 3. daſelbſten ſchlägt man Pfähle/ und werden die Keel-Puncten genennet.

6. Hernach hebt man die Schnur ab/ und hängt dieſelbige in 2. an/alſo in 3. 4. 5. 6. 7. wie die Figur ausweiſet / ſchlägt allenthalben Pfähle/und procediret mit dem übrigen wie oben.

Die

Die Linien nach der außgerechneten Tafel in groß Royal/ zu Außsteckung einer Regular-Vestung vom 4. biß 8. Eck/ seynd nachfolgende:

Im Eck.	4	5	6	7	8
1. Mittel-Linie	42. 67.	52. 34.	62. 3. 9.	72. 6. 8.	83. 1. 5.
2. die Capital	15. 8. 3.	17. 3. 3.	18. 7. 1.	20. 0. 3.	21. 2. 9.
3. die Gorge	12. 2. 4.	12. 7. 7.	13. 1. 9.	13. 5. 3.	13. 82.
4. die Espaule	6	7	8	9 . .	10. .

Folget demnach von Absteckung der Gassen/ Pforten/ und anderer zufälligen Gebäuen.

Fig. 1.

Wann obbesagter massen ein Regularer Ort mit seinen behörigen Bollwercken abgesteckt worden / so ist auch nothwendig / daß man eine rechte Abtheilung der Gassen/ Häuser / Märckte und Plätze nach guter Bequemlichkeit anordne/ hat man demnach folgende fünff Stücke wohl in acht zu nehmen.

I. **Die Gassen/ Märckt und Plätze.**
II. **Das Kirchen-Gebäu.**
III. **Das Rathhauß.**
IV. **Des Gubernators Logiament.**
V. **Die Proviant-Häuser/ Speicher/ Roß-Mühlen/ Waffenschmieden/ Zeughäuser/ Pulverthürne/ ꝛc.**

I. **Anlangend die Gassen**/ so sollen dieselbige von dem Mittel der Vestung/ sowol gegen die Bollwercker als gegen die Mitte der Cortin gezogen werden / die **Breite der Gasse** ist ins gemein von 20. biß 30. Schuhe. Es wird auch von dem Wall rings herum / ehe die Häuser gesetzt werden/ eine Breite von 24. biß 30. Schuhe gelassen.

Der mitlere Haupt- und Alarmen-Platz / kan die Form der Vestung haben / und mit derer Seiten parallel lauffen / dessen Grösse richtet sich nach Gelegenheit des Orts / und ist genug wann eine Vestung nach dieser Grösse nur einen Haupt-Platz hat / dann es ist nicht rathsam / daß man viel Raum und weite Plätze in eine Vestung mache / ins gemein wird eine Seite von dem Haupt-Platz 9. biß 15. Ruthen genommen / auch wohl kleiner oder grösser / nachdeme es für gut befunden wird.

II. Die Kirchen / je weiter sie von dem Haupt-Platz abligen / je sicherer ist es / da man aber ja eine Haupt-Kirche dahin bauen wolte / so solle selbige nicht auff / sondern neben den Platz solcher Gestalt gesezt und angelegt werden / daß nur die Fenster des Chors sich gegen dem Platz wenden / und also keine breite oder lange Seite sich gegen dem Platz kehre / noch denselbigen commandiren möge.

Nota. Der Chor und die Fenster desselbigen / sollen nach Orient und Auffgang der Sonnen gewendet seyn.

III. Das Rathhauß / wie auch das Zeughauß dargegen stehet am füglichsten und bequemsten recht mitten auff dem Marckt.

Die Form des Rathhauses kan viereckigt seyn / auf allen Ecken kan man entweder einen runden oder sechseckigten Thurn sezen / solle aber alles von Quadersteinen gemauret / und solle unten herum / sowol um das Rathhauß / als auch das Zeughauß / über 7. oder 8. Schuh hoch von der Erden / kleine und enge Fenster haben / die man im Fall der Noth an statt der Schußlöcher brauchen könne.

Die grossen Fenster aber sollen mit starcken eissern Gittern wohl versehen und zugerichtet werden.

Die Thür zu dem Eingang des Rathhauses / solle nicht zu eng noch zu klein seyn / und solle vornen bey dem Eingang das Rathhauß etliche Staffeln hoch erhaben / und die oberste Staffel nicht über 2. Schuh breit seyn; Den Eingang und die Thüre solle man aus den beyden Neben-Thüren bestreichen / und mit Hagel-Geschütz defendiren können.

IV. Des

IV. Des Gubernators Logiament ſolle allernächſt bey dem Rathhauß ſeyn / damit derſelbige im Fall der Noth ſich in das Rathhauß begeben / und ſich verwahren möge / derowegen ſolle auf der Seiten nicht weit von deſſen Logiament auch angeordnet werden.

V. Das Zeughauß / ſo nicht weniger ebenmäſſig von Quaderſteinen auffgemauret / kan nachfolgender Geſtalt gebauet werden.

1. Die Länge kan ſeyn 200. Schuhe / und die Breite 50. Schuhe.

Und die Höhe zwiſchen dem Gemäur 40. Schuhe.

2. Mitten durch das Gebäu ſolle eine lange Queer-Mauer geführet werden / ſo ungefehr lang 130. Schuhe / und hoch 40. Schuhe / ſo bleiben noch übrig 70. Schuhe nach der Länge.

Die lange Zwerchmauer ſolle in der Mitte ein groſſes Thor haben / und wird das hintere Theil das kleine / und das vordere das groſſe Zeughauß genennet.

3. Das Zeughauß kan drey groſſe Thore haben / daß man alſo dardurch aus und ein fahren könne.

4. Der untere Boden ſolle inwendig von guten ſtarcken eichenen Brettern / ſo auff Balcken und Träme geleget und genagelt werden / damit das Geſchütz im auß und ein fahren / durch den Zug der Pferde bequemer und nicht ſo leichtlich Feuer ſchlagen / als auff den gepflaſterten Böden.

5. Die Höhe des untern Stocks / biß auff den erſten Boden / ſolle auffs wenigſte 24. Schuh ſeyn.

6. Die Höhe des zweyten Stocks wird genommen 16. Schuhe / dieſe thun alſo mit den vorigen 24. zuſammen 40. Schuhe / biß unter das Dach.

7. Das Dachwerck ſolle 3. Böden übereinander haben.

8. Die Zwerchmauer ſo über den zweyten Stock hinauff gehet / ſolle in der Mitte auff dem erſten Boden auch eine Thür haben.

9. Die 3. Böden unter dem Dach hinauff/können auch in der Mitte nach der Länge so weit oder lang die Zwerch-Mauer darunter gehet/mit Brettern verschlagen/und Thüren dardurch gemachet werden/nemlich/so viel als es Kammern und Gemächer hat.

10. Man solle auch vier Stiegen auff einander vom Grund an biß unter das Dach hinauff führen / und solche an einen bequemen Platz anordnen.

11. Die Böden auff einander können nach der Länge mit langen Gängen gemacht/und Geländer mit Latten verschlagen werden/ein jeder Gang solle auffs wenigste breit seyn 8. oder 9. Schuhe/also daß man im hin und hergehen einander ausweichen könne.

12. Das gantze Gemäuer aussen herum um das Zeughauß solle in allem 24. Fenster haben / derer Höhe und Grösse richtet sich nach Gutdüncken / seynd allhier genommen die Breite eines Fensters 2½. Schuh / und die Höhe 3. Schuh.

13. Die Fenster sollen eisserne Gitter/und mit eissern Läden von Blech haben/inwendig sollen auch enge Gatter von Drat geflochten fürgemacht / und vergläste Fenster von Rauten-Glaß haben.

14. Die untern Fenster sollen vom Boden an zu rechnen 16. Schuhe hoch gesetzt werden / auff dem andern Boden aber nach der gemeinen Art nur 4. Schuh hoch zu stehen kommen.

15. Unter dem Dach soll ein jedes Gemach oder Boden zu der einen Seiten 4. und auff der andern Seiten 2. Fenster haben.

16. Vornen zu beyden Seiten solle auch 1. Fenster neben dem Thor seyn/vergättert wie die andern/ und solle dieses auch 16. Schuhe hoch in dem Gemäuer von der Erde stehen.

17. Hat also das gantze Zeughauß 4. Böden über einander/nemlich einen Boden in dem Gemäuer/ und 3. Böden unter dem Dach.

18. Die

Eck haben/und bey dem höchsten Gemäur des Gebäues/solle die Stiege wieder in der Mauer auffgehen.

54. Diese Stiege solle 4. Schuh weit / und verschlagen seyn/ auch eine verschlossene Thür haben.

55. Der Boden solle mit Brettern verschlagen werden/ biß unter das Dach hinauff / das Dach soll keine Rinne haben.

56. Weiter solle man in dem Winckel oben nächst gedachten Stocks oder Hauses / da die Wägen stehen / und die Mauer ein Ende hat/ 20. Schuhe Platz an der Mauer haben / daran wider die Höhe der Mauer/ die auff die Gasse gehet/ sollen 2. Gewölblein gebauet werden.

57. Gedachte Gewölblein sollen so hoch als die niedere Mauer gemeldten Stocks oder Gebäues und in die Mauer eingezäpfft seyn/ jedes 12. Schuh lang und 8. Schuh breit/ und solle jedes eine besondere Thür haben / 3. Schuh breit und 6. Schuh hoch. Item/ über der Thür ein Fenster ein Schuh breit/ un 1½. Schuh lang/ oder hoch/ diese sollen vergättert seyn mit eissern Dräten / sollen auch von Eissen blecherne Läden/und zugleich wie das Zeughauß verglaste Rahmen inwendig haben.

58. Die Thür solle inwendig auffgehen/und mit Blech überzogen seyn.

59. Der gewölbte Boden soll dem Boden des vorgemeldten Stocks oder Gebäues gleich gehen/ und soll auch ein abfallendes Dach haben/dem andern Dach gleich/ biß zu der andern Mauer/ die auff die Gasse gehet.

60. Die andere Stiegen-Thür vorgemeldten Gebäues/ solle im Winckel bey dem Gewölb auffgehen.

61. Obgedachtes Gebäu/wie auch des Zeughauses Dach/ sollen durchaus keine Rinne haben.

62. Die Thor und Fensterläden im Zeughauß sollen alle in Fältzen der Maur gleich stehen.

63. Des Zeughauses Thor gegen dem Platz hervor/solle nur ein halbes Thor seyn/ dann wann man darinn arbeitet/ und das grosse Platz-Thor hervor / und heraussen offen

stehet

ſtehet/ ſo ſolle man gemeldten Zeughauſes halbes Thor auff beyden Seiten zuthun.

64. Man laſſe auch darbey zurichten ein Gärtlein 62. Schuh lang/ und 30. Schuh breit/ bey dem obern Thor der Mauren auff der rechten Seiten/ da die Schiff-Brücken seynd/ bey deſſen Gebäu hervor.

65. Weiter ſolle man hervor auff dem Plaz am Eck der Maur/ die zu der rechten Hand zu dem Zeughauß gehet/ das Gießhauß bauen.

66. Bey dem Gießhaus über Eck/ ſolle man die Schloſſerey bauen mit 2. Eſſen/ und einer Werckbanck mit 6. Schraubſtöcken/ und einem Amboß/ ſamt aller Zugehör.

67. Nicht weit von der Schloſſerey ſolle man die Schreinerey bauen/ darinn man alles nothwendige ins Zeughauß machen könne.

68. An die Schreinerey ſolle man ein gewölbtes Thor bauen/ ſo gerad auff das Zeughaus zuſiehet / auff dieſes ſolle man bauen Gemach/ Stuben/ Kammer und Küchen für den Zeugwarter / der auff alle Thor und andere Sachen/ deß Aus- und Eingehens / bey Tag und Nacht / gute Achtung gebe.

69. Man kan auch eine Schmiedte/ Wagnerey und Zimmerhauß darbey anrichten.

70. Das Zimmerhauß ſolle lang ſeyn 150. Schue/ ſolle gegen der Gaſſe ein Thor haben/ das Holz auff und ein zu führen.

Das Gießhauß lang 70. Schue.

Des Zeugmeiſters Hauß 80. Schuh lang.

Iſt alſo das ganze Zeughaus mit all ſeinen Gebäuen/ Werckſtätten und dem Plaz/ lang 400. Schuh/ breit 210. Schuh/ der Plaz/ darauff die Werckſtätte iſt / 110. Schuh breit/ und 120. Schuh lang.

Nota. Auff dem Plaz nicht weit von der Schmiedten/ ſoll ein Brunne gemacht werden.

Die Fenſter und Thüren der Werckſtätte / ſollen alle auff den Plaz herum gehen / und nicht auff die Gaſſen.

18. Die Böden unter dem Dach sollen auffs wenigste ein jeder hoch seyn 8. Schuhe / diese thun zusammen 24. Schuhe/thut also die gantze Höhe des Zeughauses vom untersten Fußboden/biß zu dem obristen Ende des Daches in allem 70. Schuhe.

Nota. Die Gemächer und Kammern in dem Zeughaus sollen nicht zu hoch gemacht werden/damit man alles leichtlich hinauff bringen möge. Und sollen die gedachte 4. Böden jeder ein durchschnittenes Loch oder Thür haben/so etwan 50. Schuhe vom Thor/und solle solche Thür oder Loch ohngefehr 6. Schuh weit ins gevierdte gemacht werden.

19. Auff dem dritten Boden solle der Zug stehen mit einem Haspel oder Rad / damit man alles hinauff ziehen könne.

20. Um das Zeughauß solle man Feuer-Pfannen anordnen/damit im Fall der Noth/zu Nacht um dasselbige alles möge gesehen werden und hell seyn.

21. Die Dach-Fenster sollen gleichwie die andern alle/ mit engen eissern Drat-Gättern/ vor dem Einwerffen der feindlichen Feuer verwahret werden.

22. Die Thor und Eingänge in das Zeughauß / sollen mit starcken eissern Blechen beschlagen werden / und sollen auswarts gegen die Gaßen / und nicht inwarts aufgehen / inwendig sollen noch doppelte Thor und Thüren seyn / diese müssen aber nicht von Blech beschlagen werden.

23. Die Thore und Thüren müssen aussen und innen ein klein Loch haben / dardurch die Katzen aus und einkommen können / damit das Hauß vor dem Ungezieffer der Mäuß zu reinigen / die sonsten das Gewehr und andere Sachen im Zeughauß verderben.

24. Die Stiegen sollen auch beschlossen seyn / und eine jede ein klein rundes Loch haben.

Nota. Die Löcher der Thüren sollen nicht auff die Gassen/sondern in den Hof und Garten des Zeughauses gehen und gerichtet seyn.

25. Zur rechten Seiten des Zeughauses wird ein anderer langer Bau und Stock gebauet/ nemlich: Vom Eck oder Ort des gemeldten Stocks zur rechten Seiten/ 16. Schuhe/ darvon wird eine Mauer nach zwerch oder breiten / 80. Schuhe lang und 16. hoch aufgeführet.

26. Diese Mauer solle in der Mitten ein Thor haben / dadurch man aus und ein fahren könne.

27. Von dieser Zwerch-Mauer außwendig am Eck oder Ende oben / soll ein Mauer ausgehen / und hinab nach der Länge gemacht werden/ nach Gelegenheit des Platzes / oder der Weite des Zeughauses / etwan 250. Schuh lang und 16. Schuh hoch.

28. Von unten auf solle eine Mauer aufgehen auch 250. Schuh lang/ diese Mauer solle 12. Schuh hoch seyn/ diese Mauer solle eine Zwerch-Mauer haben inwendig gegen des obgemeldten Zeug-Haußes inwendiger Zwerch-Mauer zu/ dardurch wird ein Thor 10. Werck-Schuh hoch/ und 7. Werck-Schuh breit/ vom Ort unten herauff 100. Schuhe lang in der Mauer stehen.

29. Von unten herauff in der Mauer biß zu gedachtem Thor/ sollen 2. Fenster in der Mauer stehen 3. Werck-Schuh breit/ 4. Werck-Schuh hoch / und von der Erde auch 4. Schuh hoch.

30. Vor gedachtem Thor in der Mauer auf 100. Schuh lang/ solle wieder ein Thor 10. Schuh hoch und 7. Schuh weit stehen.

31. Zwischen gedachten 2. Thoren sollen 2. Fenster in dem Gemäuer/ 4. Schuh hoch von der Erden/ 3. Schuh breit/ und 4. Schuh hoch/ gesetzt werden.

32. Ferner mitten in der Mauer zwischen dem nächst- und obern Thor solle auch ein Fenster stehen/ 4. Schuh hoch in der Maur/ 3. breit/ und 4. Schuh hoch.

33. Gedachte Fenster sollen nicht vergättert seyn/ sondern Läden haben/ die Thor sollen außwerts auffgehen.

34. Die obere Mauer darff keine Fenster haben / weilen ausser dieser die Gasse ist.

35. Diß

35. Diß Gebäu/Stock oder Hauß/solle ein abhangendes Dach haben / welches von der äussern biß inwendigen Mauer auffgebauet seye/dem ersten Stock und Zeughauß zu.

36. Diß Hauß solle durchaus einen gebretterten Boden haben.

37. Oben auf solle es keinen Boden haben/dann nur allein die Träm oder Balcken. Auff diese Balcken kan man legen die Schiffbrücken und was darzu gehöret.

38. Herunten zu einer Seiten der Mauren/die zur Rechten hinauswerts gehet gegen der Gassen/ solle man nach der Länge dieses Hauses Kästen machen von Bretterwerck 6. Schuh breit/ und von der Mauer 6. Schuh hoch / welche innwendig sollen verschlagen oder unterschieden seyn/10. 20. 30. oder 40. Schuh lang ein jedes Spacium.

39. In diese brettern Kästen legt man die steinern und eisern Kugeln zum Geschütz.

40. Hinter dem vorgemeldten und ersten Stock des grossen und kleinē Zeug-Hauses wird nach der Zwerche wiederum ein Stock gebauet / dessen Hintermauer 16. Schuh hoch/und dessen Zwerch-Mauer gegen der Gasse hinaus 21. Schuh lang / und kommet dessen Hintermauer ungefehr von des Zeughauses Hintermauer 50. Schuh weit.

41. Gedachter Stock ist ohngefehr bey 250. Schuh lang/ nach Gelegenheit/ die Mauer ist $\frac{1}{2}$. Schuh dick / und solle diese Mauer in der Mitte auch ein Thor haben 12. Schuh hoch und 10. Schuh breit.

42. Diß Thor solle mit Blech beschlagen seyn/und solle auff des Zeughauses Hinter-Thor gleich stehen / komt auff die Gasse hinten auß. Es solle auch dieses Thor unten an dem Ort/an einer Seiten ein rund ausgeschnitten Katzen-Loch haben.

43. Nach diesem wird zur lincken Seiten des ersten Stocks / und grossen und kleinen Zeughauses wieder ein Stock gebauet/nemlich/eine Mauer so 250. Schuh lang/ nach Gelegenheit / nach der Seiten deß Zeughauses / diese

Mauer wird hinter der untern Zwerchmauer eingezäpfft/ und ist 16. Schuh hoch / komt vom Zeughauß 80. Schuh weit/ ist $1\frac{1}{2}$. Schuh.

44. An diese Mauer wird eine andere Mauer überzwerch eingezäpfft / die der vördern grossen Zeughauses Mauer gleich gehe/ diese Zwerchmauer solle ein Thor haben 19. Schuh hoch/ und 8. Schuh breit.

45. Alsdann ziehet man ein ander Mauer auff / von der nächstgesagten Mauer 12. Schuh/ so 230. Schuh lang/ und 12 Schuh hoch / diese wird in die vordere Zwerchmauer nächst dem Thor eingezäpfft/ biß 20. Schuh von dem Zeughauß.

46. Diese innere Mauer solle 2. Thor haben/ jedes 10. Schuh hoch und 8. Schuh breit.

47. Das erste Thor solle von der Mauer unten auff stehen 20. Schuh/ und das andere Thor solle vom ersten stehen 100. Schuh.

48. Zwischen beyden Thoren in der Mauer sollen 2. Fenster stehen/ 4. Schuh hoch von der Erden/ 3. Schuh breit und 4. Schuh hoch/ an der Zwerchmauer dieses Stocks/ in der Mitten solle wieder ein Fenster seyn / so groß als die vorige.

49. Gedachte Fenster sollen Läden haben/ aber nicht vergättert seyn.

50. Die zwey Thor sollen ein jedes eine Thür haben/ die auswarts im Falz auffgehen/ und den Mauren gleich stehen; Die Fensterläden sollen auch auswarts auffgehen.

51. Gedachter Stock oder Hauß solle ein abfallendes Dach haben/ dem Zeughaus einwarts zu. Dieses Hauß solle ein gebretterten Boden haben / so lang als die innerste Mauer ist.

52. Das Dach solle 3. Fenster haben/ in dem Dach eingetheilt/ die sollen auch ihre Läden haben. Es solle auch ein Boden haben/ daß man was darauff legen kan.

53. Es solle auch eine Stiege bey dem andern Thor im

Eck

Man solle auch in den Werckstätten / von einer Thür durchaus gehen können in das andere.

Wann man in der Vestung nicht so viel Platz haben kan/ daß man ein so grosses Zeughauß bauen möchte/ so solle man hin und wieder/ an wolgelegenen Orten / etliche kleine Gebäu zu den Stücken und Zeug-Sachen bauen und anordnen.

Folget ferner von andern nothwendigen Gebäuen.

1. Die bürgerliche Gebäu sollen / wo müglich / alle von guten Steinen/ insonderheit die unterste Stockwercker gebauet werden.

Die Häuser sollen starcke Thüren/ und unten die Fenster eisserne Geränse haben.

Die Tächer sollen mit Ziegel gedeckt seyn.

2. Wo man nicht Steine genug hat/ so sollen doch die Eck-Häuser der Creutz- und andern Gassen / insonderheit die jenige / so gegen die Bollwercke gehen / von guten Steinen auffgemauret / mit engen und wohlverwahrten Fenstern/ darauß man Schuß-Löcher machen könne / auch wol gar mit kleinen Thürnlein gebauet werden/ dardurch man dem einfallenden Feind Schaden thun/ und denselbigen wiederum zurück treiben möge.

3. Alle Gassen sollen mit starcken eissern Ketten verwahret werden.

4. An allen Ecken der Creutz-Gassen/ sollen Pech- oder Feuer-Pfannen gemacht werden.

5. Die Speicher/ Korn- und Frucht-Häuser des Magazins, sollen an einen guten lüfftigen Ort gesetzt werden/ je nachdeme es die Gelegenheit der Vestung solches zulassen will.

6. Die Pulver-Thürne solle man weit von einander an dem Wall setzen / damit sie keinen Schaden thun können/ sollen oben leichte Tächer und dünnes Maurwerck haben.

7. Der

7. Der Handwercks-Leute Häuſer ſollen nicht nahe bey dem Rathhauß/ noch bey der Kirche/ ſondern in denen entlegenen Gaſſen angeordnet werden.

8. Bey den Bollwercken kan man niedrige Gebäue zu den Hand-und Roß-Mühlen anordnen.

9. Auff den Bollwercken und Cortinen ſolle man keine Bäume pflantzen oder ſetzen / ſondern unten am Fuß inwendig/ wo die Soldaten-Hütten / kan man rings herum Obſt-Bäume/ und darbey auch andere ſo man zu Schantzkörben/ und zum Vorbauen im Fall der Noth haben könne/ herum ſetzen.

10. Die Wachthäuſer ſollen theils auff dem Marckt/da die Haupt-Wacht iſt/ theils bey den Thoren / theils auſſerhalb der Veſtung in den Auſſen-Wercken/ wo es nöthig/ gebauet werden.

11. Die Schildwacht-Häuſer ſtehen am beſten vorn auff den Spitzen der Bollwerck/ und auff den Ecken/da die Geſicht-Linie des Bollwercks/ und die Streiche oder Flanque an einander kommen. Item/ mitten auff die Cortinen, und zu den Nachtwachten / unten auff beſagte Ecken der Fauſſebraye.

„ 12. Die Thor und Pforten macht man ins gemein in
„ die Mitte der Cortinen, und ſollen die Thor nicht hoch
„ über den Wall/ noch mit ſonderbahren koſtbarlichen Zier-
„ lichkeiten gebauet / auch der Fuß von dem Thor nicht
„ vor den Fuß des Walls und deſſen Docirung hinauß/
„ ſondern vor die gantze Schröge hineinwarts geſetzet wer-
„ den / nemlich ſolcher Geſtalt / daß die vordere Seiten des
„ Thors gegen das Feld hinauß / bey dem äuſſern Ende
„ der Bruſtwehr/oben des Walls in gleicher Linie zu ſtehen
„ komme/ damit alſo die gantze Cortine frey/ und man von
„ jeder Flanque dahin ſtreichen und ſehen könne.

13. Die Thor werden ins gemein breit genommen 10. oder 12. Schuh/ die Höhe derſelben iſt 14. oder 15. Schuh/ die Länge richtet ſich nach der Dicke des Walls.

Nota.

Nota. Alle Thor so auff das Feld hinaus gehen / sollen nicht gerad / sondern Schrög durch den Wall geführet werden.

14. Die Thor sollen von starckem eichen Holtz gemacht werden.

Folget ferner von Aussenwercken.

Aussenwercke seynd vornehmlich nachfolgende:

1. Ravelinen / A.
2. Halbe Monden / B.
3. Tenaillien oder Scheeren / C.
4. Hornwerck / D.
5. Cronenwerck / E.

1. Ravelin / seynd gleichsam abgeschnittene Bollwercke / werden ins gemein vor die Thor / und mitten vor eine lange Cortine zwischen 2. Bollwercke / von welchen es muß defendiret werden / geleget / derer Proportion ist diese:

Man theilet die eine Gesicht-Linie des Bollwercks in 3. Theil / davon geben $\frac{2}{3}$. die Haupt-Linie des Ravelins / so mit bc bezeichnet.

Oder aber man nimt die Länge der Cortin, macht damit einen gleichseitigen Triangel def gibt e die Pointe / oder das Eck des Ravelins / die beyde Facen oder Gesicht-Linien desselben / werden gefunden / wann man aus beyden Ecken der Flanquen an den Bollwercken nach e Linien ziehet. Die Keel-Linien des Ravelins kommen von sich selbsten / wann man den Graben der Vestung parallel fortführet.

Der Bollwercks-Punct def des Ravelins / soll nicht unter 60. und nicht über 90. Grad genommen werden.

Bey den Ravelinen wird die Anleg des Walls zwischen 30. und 40. Schuhen genommen / die Höhe des Walls ohne die Brustwehr / ist unterschiedlich / wird ins gemein von 3. biß 6. Schuh hoch genommen.

Die

Die Breite des Grabens/ ist $\frac{1}{3}$. vom grossen Graben je zu malen auch der halbe Theil/nachdeme es die Gelegenheit mit sich bringet.

Die Brustwehr wird ins gemein von 12. biß 18. Schuh angelegt / und der Höhe ordinari 6. Schuh in-und 4. Schuh aussen genommen.

Man legt auch Ravelin vor die Hornwercke/ wie auch vor die Tenaillen oder Scheeren / wie nachfolgend zu sehen.

2. Halbe Monden werden vor die Spitze über den Graben bey den Bollwercken geleget/ dieselbige zu beschützen/ haben aber eine schwache Defension, seynd zu Zeiten mehr schädlich als nützlich/ ihre Structur und Proportion ist diese.

Fig. B.

1. Man theilet die Gesicht-Lini des Bollwercks in 3. Theil/ darvon geben $\frac{2}{3}$. die Haupt-Lini des halben Monds/ ist allhier bezeichnet mit gh die Gesicht-Linien zu bekom̃en/so ziehet man von den Ecken der Flanquen ik nacher h Linien/ und verlängert die beyde Gesicht-Linien des Bollwercks/ werden solche die Gesicht-Linien des halben Monden abschneiden/ wie die Figur ausweiset.

Der Graben umb die halbe Mond ist auch $\frac{1}{3}$. vom Haupt-Graben/ der Wall ist hoch 4. oder 5. Schuh/ hat ins gemein das Profil von den Ravelinen / die beyde Flügel werden nicht bedecket.

Fig. C.

3. Tenaillen oder Scheeren seynd Wercke die nur in Eyl gemacht zwischen eine Cortine oder vor ein Bollwerck gelegt / je nachdeme der Situs es leidet oder mit sich bringet; werden auff nachfolgende Weise gemacht: Man verlängert die beyde Flanquen der Bollwercke l m ins Feld hinaus 60. Ruthen / nemlich so weit als man mit einer Musquet schiessen kan/ biß in N und O/ theilet hernach NO in 4. Theil/darvon gibt $\frac{1}{4}$. pq die zwo eingebogene Seiten nq qo.

Eine

Eine doppelte Tenaille ist zu sehen in der Figur Cc.

Das Profil wird gemeiniglich genommen wie das Profil der Ravelin/ der Graben ist ohngefehr 3. Ruthen oder 30. Schuh breit.

Nota. Die Tenaillen haben schlechte Defension, dienen offt mehr bey den Retrenchementen als bey Hauptvestungen.

Fig. D.

4. **Hornwercke** seyn sehr gebräuchlich / haben aber auch schlechte Defension, und kan man auff den Seiten denselbigen leichtlich beykommen; werden nachfolgender Weise gemacht:

Die beyde Flanquen r s werden abermahl ins Feld hinauß 60. Ruthen verlängert/ in t und u.

Die Breite t u so in die Länge der Cortin ist und 36. Ruthen halten solle/ wird in 3. Theil getheilet/ thun 12. Ruthen/ diese geben die Capital oder Haup-Linie des Hornwercks u Z. wie auch die Keel-Linien BZ und so viel auch über die Cortin AB.

Die Flanquen AX und BY seynd auch ein jede $\frac{1}{2}$. von t u oder 6. Ruthen. Das Profil ist wie bey den Ravelinen.

Nota. Es wird zu Zeiten um die Hornwerck auch ein bedeckter Weg geführet.

Hornwerck werden gemeiniglich für die Cortine oder auch für die Bollwercke geleget; Insonderheit da etwan der Situs eine Höhe/ oder aber sonsten einen Platz hat/ den der Feind zu seinem Vortheil nehmen kan.

Fig. E.

5. **Cronenwercke** werden auch vor die Cortinen und Bollwercke geleget/ auff nachfolgende Weise:

1. **Vor die Cortinen**/ aus dem Mittel der Cortin b ziehet man ein Winckelrechte Linie ins Feld hinaus ungefehr 95. Ruthen in d der Winckel e d f wird 134. Grad genommen/ist fast gleich dem Circumferentz-Winckel ins 8. Eck d f und d e ist jedes 60. Ruthen; diese theilet man in 7. Theil/darvon gibt $\frac{1}{7}$. i h die Flanq, von f nach K ziehet man

eine Linie/ so bekommet man die Seite des Cronenwercks/ die übrige Linien weiset die Figur.

Das Profil ist gleich dem Profil der Ravelin.

Folget/ was man bey dem Irregular-Bau in acht zu nehmen.

Wann man eine alte Stadt/ Vestung/ Schloß oder dergleichen in Defension bringen will/ hat man nachfolgende Reguln zu observiren.

Der Irregular-Bau beruhet auff zweyen Stücken.

I. Wann man von dem Orth nach Belieben abweichen mag.

II. Wann solche Abweichung nicht zugelassen wird.

I. Wann man von dem Platz abweichen darff/ so kan man denselben in bessere Defension bringen als wann man sich an gewisse Linien binden oder halten muß/ dann:

1. **Je näher man einem Irregularen Bau mit Regularen Wercken zu Hülff kommen/ und denselbigen bevestigen kan/ je besser und stärcker ist solche** Fortification.

2. Je höher die Irregular-Wercke ligen/ je weniger kan man demselbigen beykommen/ derowegen seynd sie stärcker dann auff der Ebene.

3. Dann die jenige Oerter/ so den Feind nicht in die ferne entdecken/ die seynd schwach.

4. Die Oerter welche von andern überhöcht oder commandirt werden/ seynd schwach.

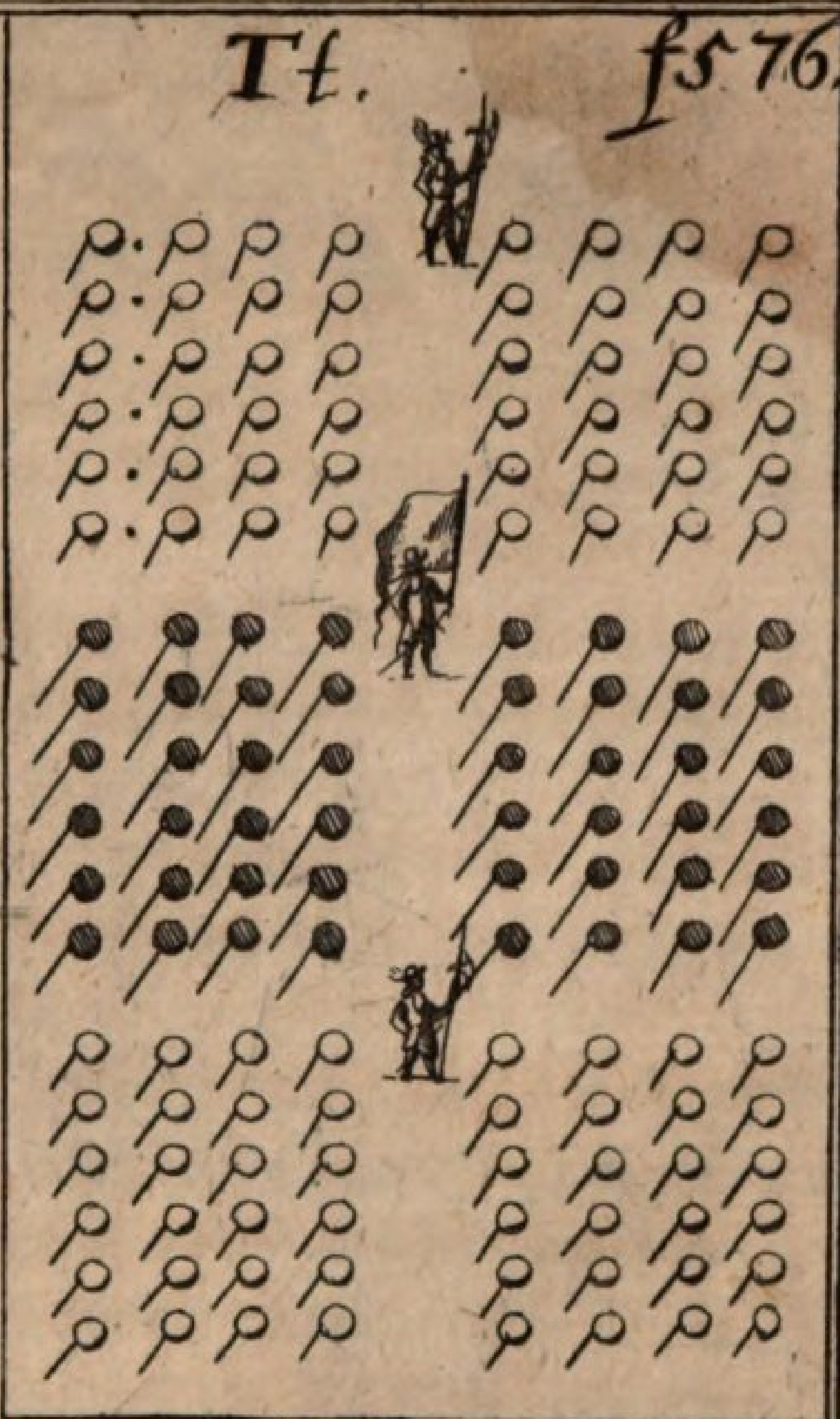
5. Die Oerter so eng und spitzige Winckel haben/ seynd schwach.

6. Der Umkreiß-Winckel den man befestigen will/ solle nicht unter einem rechten Winckel seyn/ noch weniger denn 90. Grad halten.

7. Der Bollwerck-Winckel solle nicht unter 60. Grad seyn.

8. Die





Erkläbrung der Zeichē
Capitain c.
Musquetirer p.
Piquenierer. ρ
Trommelschläger. o
Corporals 1 2 3 4 5 6.
Rottmeister. ṗ ṗ ṗ.
Fenderich ✠.
Lietenandt. ⊣
Reütter. 8.

 weni-

8. Die Seite ſo man fortificiren will / ſolle nicht unter 36. oder 40. Ruthen ſeyn.

9. Die Seite einer Irregular-Figur, welche zu zwey Bollwercken darauff zu legen zu lang / und 3. Bollwercken zu kurtz / ſolle mit 2. groſſen Bollwercken befeſtiget werden.

10. Wann eine Seite der Irregular-Figur länger dann 70. Ruthen / ſo gehört zwiſchen beyde Bollwerck derſelbigen ein Ravelin.

11. Wann eine Seite der Irregular-Figur 30. oder mehr Ruthen über 70. länger wäre / ſo muß man zwiſchen beyde Bollwerck ein blattes Bollwerck legen.

12. Wann eine Seite 160. Ruthen lang / ſo ſolle man dieſelbige in 3. Theil theilen / und zwiſchen derſelben beyde Ende 2. blatte Bollwerck legen.

13. Die Linien und Winckel der Irregular-Figuren / ſo dieſelbige gar ungleich fallen / müſſen durch aus- und einweichen / wofern nichts verhinderlich / verändert werden.

14. Wann eine Linie kürtzer dann in dem Royal Wercke iſt / ſo muß man für denſelben Winckel Auſſenwercke legen.

15. Wann eine Umkreiß-Winckel zwiſchen 80. und 90. Grad befeſtiget werden muß / ſo ſolle für denſelbigen ein Hörnwerck geleget werden.

16. Eine Linie zwiſchen 40. und 56. Ruthen / wird nach dem kleinen Royal befeſtiget / wie auch zwiſchen 30. 40. Ruthen jedoch ohne Streichplatz.

17. Eine Linie zwiſchen 50. und 60. Ruthen wird unter das Mittel Royal gerechnet.

18. Wenn die Winckel eines Irregularen Orts nicht unter 90. Grad / und die Linien nicht zwiſchen 58. und 66. Ruthen ſeyn / ſo kan man denſelbigen nach Gröſſe des Umkreiß-Winckels nach den ausgerechneten Tafeln des groß Royals beveſtigen.

Nota. Weilen ein Commendant / Officirer oder an- „ derer Befelchshaber nicht allezeit einen Ingenieur, viel „ weni-

„ weniger die außgerechnete Tafeln bey der Hand haben
„ kan / unnd aber die Noth erfordert / daß dieser Ort verwahret
„ werden muß / so kan man sich gar füglich / jedoch mit Discretion, obiger Regul bey der Regular Fortification
„ und Eingang dieser Class. gebrauchen / nemlichen: Man
„ nimt die Capital 20. Ruthen / die Keel-Linie 12. Ruthen /
„ die Streich werden genommen nachdeme es vonnöthen.

19. **Wofern die Defension nicht zu lang fällt / werden die eingebogene Seiten und Cortinen für stärcker gehalten die Bollwerck zu defendiren / als die geraden Linien.**

Es könten aus diesen allen noch unzehlich viel Reguln gemacht werden / weilen aber die Irregular-Fortification sich nicht an gewisse Reguln binden läst / als wird ein jeder Verständiger aus allbereit obangezogenen Fundamenten so viel sehen und erlernen / damit ein jeder Ort er seye beschaffen wie er wolle / auffs genaueste möge defendirt und beschützet werden.

Folget demnach / was man in- und bey Auffbauung der Wercke / sie seyen Regular oder Irregular in acht zu nehmen habe.

Fig. F.

Dieses handelt **von der Materi** / worvon man die Wercker auffbauen und in ihren gehörigen Stand und Postur setzen solle.

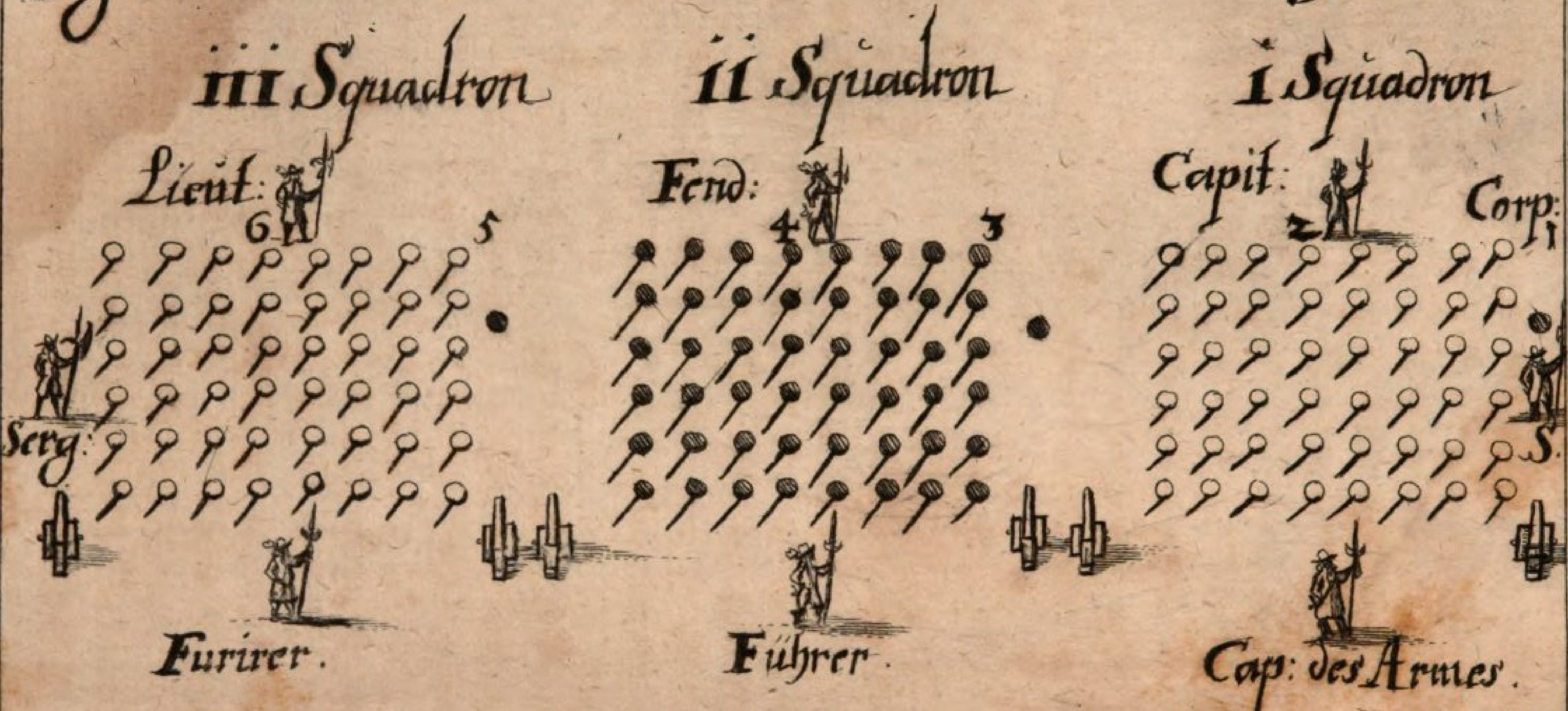
1. Wenn man den Grund recognosciret / dahin man bauen will / und etwan 3. 9 10. Schuh auffs meiste eingraben läst / findet alsdann Wasser / und ist die obere Erde schwartz / die darunter aber läimicht oder letten / so kan man kecklich den Bau anfangen / insonderheit wann man Rasen genug haben kan / und junge Weyden zu dem Einlegen in der Nähe hat.

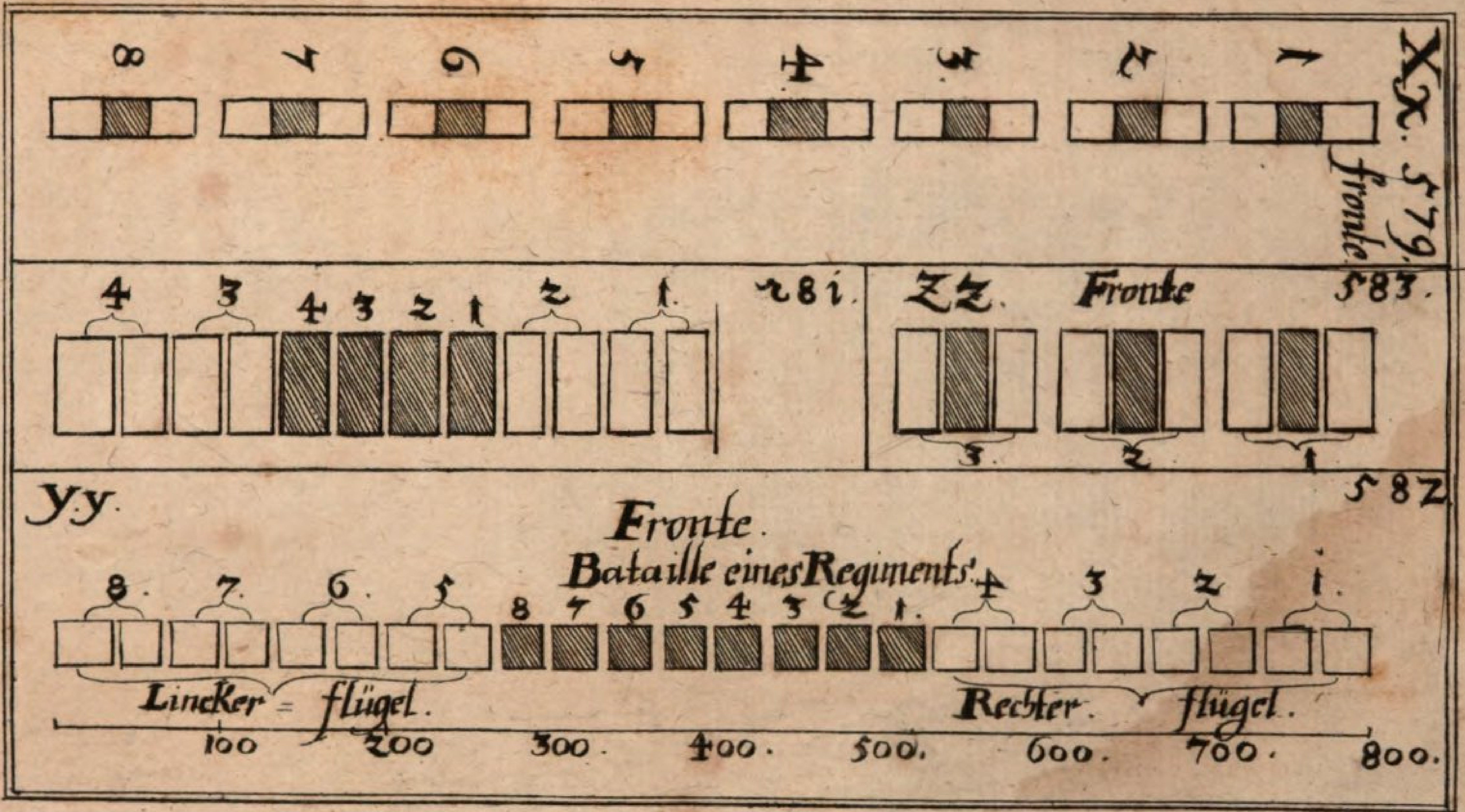
2. Die Form der Rasen ist in der Figur vorgestellet / seynd gemeiniglich lang $1\frac{1}{2}$. Schuh / und die Breite 8. Zoll / die

Di-

Fig: VII.

fol: 578.





Xx. 579.
fronte
8 7 6 5 4 3 2 1
281.
4 3 4 3 2 1 2 1
Zz.
Fronte
583.
3. 2 1
Yy.
582
Fronte.
Bataille eines Regiments.
8. 7. 6. 5 8 7 6 5 4 3 2 1. 4 3 2 1.
Lincker = flügel.
Rechter. flügel.
100 200 300. 400. 500. 600. 700. 800.

Dicke ist vornen 4. biß 5. Zoll / wo sie gut seynd / hinten am dünsten Theil seynd sie nur 1. Zoll dick.

3. Die Weyden zu dem Einlegen müssen in ihrer guten Safftzeit / als im Majo und Junio abgeschnitten und eingeleget werden.

4. Die Rasen werden Verbündungs-weise / gleichwie man pfleget mit Ziegelsteinen auffzumauren / gesetzet und geleget / wie in der Figur mit a b c angedeutet.

5. Wann man eine Reyhe Rasen nach einer geraden Linie gelegt / nemlich daß das Graß unter sich / das dicke Theil vornen / und das dünne hinten herauß gekehret / so schüttet man die beste Erde auff das verlohrne Ende der Rasen / läst es wohl einstampffen / also / daß es dem Rasen fein gleich werde. Dann je besser es gerammelt und gestampffet / je bessern Wall gibt es.

6. Wann man demnach 3. Reyhen Rasen also angelegt und wohl gestampffet / und oben alles fein eben und gleich gemacht hat / doch nur so breit daß man Platz ũ Raum die Rasen zu setzen hat / so nimmt man Weiden-Reißlein / so ungefehr eines Jahrs alt / und so dick als ein Gänßkyhl oder Teichrohr / sollen lang seyn 2. oder 3. Spannen / legt dieselbige allwege einen halben Schuh weit von einander / und müssen die Spitze einwarts / das dicke Theil herauswarts gewendet uñ die Hertzsprößlein davon genom̃en seyn / auff die gestampffte Rasen legt alsdann wieder eine neue Schichte darauff / und Erde darhinter / wann es nun wohl gerammelt und gestampffet / auch fein eben gemacht worden / so nimt man eine scharffe stählerne Spade / und stöst diese 4. Geschichte oder Reyhen vom Rasen nach der Schnur und Linie / samt dem eingelegten Rasen fein eben und gleich ab / daß nichts vorgehe. Darauff legt man dann abermahl wieder 2. Reyhen Rasen / samt den Weyden / wie zuvor / stampffet und stöst sie ab / diß continuiret man so lang / biß daß der Wall sowohl in- als auswendig damit bekleidet und umzogen ist.

7. Wann man keine Weiden hat / so besäet man jede

Geschicht oder Anläg Rasen mit Heusamen oder Haber / so wächst es schön aus.

8. Zu den Ecken muß man die beste Rasen nehmen / wie auch grüne Weydenpflöcke / so Spannlang / und kleines Fingers dick / macht sie an dem einen Ende spitzig / und schlägt solche durch die Rasen / so wächst die Verpflöckung / (weil das dünne Ende oben / und das dicke Ende unten gekehret) auch aus / bindet und hält die Ecke wohl beysammen.

Nota. Gegen dem Majo / im ersten Jahr nach der Arbeit / wann die Sommersprossen von den Weyden an dem Werck herfür kommen / muß man dieselbige abstümpffen / so wachsen sie nicht weiter herauß / verwurtzeln und verbinden sich innerhalb der Erden.

9. Wann man aber keine gute Rasen hat / muß man sich nothwendig nachfolgender Gestalt behelffen / und das Werck damit aufführen; Nemlich / man läst aus den nechsten besten Aeckern gute schwartze Erde ohngefehr ½. Schuh tieff hinweg nehmen / das Graß / Nesseln und Kräuterwurtzeln / wie auch die Steine und groben Sand herraußreuttern / die kleine Klee- und Graßwurtzeln aber / mögen gar wol darinn bleiben / wann man demnach dieser Erde einen ziemlichen Vorrath hat / so läst man alsdann

10. Den Wallsetzer ein Geschicht von Erden / wie dieselbige aus den Graben kommet / einen Schuh hoch anschieben / also / daß diese Graben-Erde ohngefehr noch um 3. 4. oder fünff Zoll zurück hineinwarts nach der Schnur stehe / hernach nimt man die schwartze Acker-Erde / feucht aber zuvor die Graben-Erde / und so weit als man jetzo die schwartze Erde anschlagen wil / wol an / nimt eine Schüppe voll der schwartzen Erde / schlägt sie auff den gefeuchteten Platz besagter Graben-Erde / und continuiret solches so lang / biß die gantze Reyhe hinaus voll gemacht / läst's mit einer Rammel / so ohngefehr 18. oder 20. Pfund schwer / fein sanfft einstampffen und eben machen / und solches auff 2. oder 3. Schuh breit.

No-

Nota. Wann man dieser schwartzen Erde auß Aeckern/ Wiesen/ Landstrassen/ etc. die Menge habē kan/ so schlägt man sie ein Schuh dick an / wo man aber wenig und nicht so viel haben kan/ so nimt man nur ½. Schuh dick.

11. Die schwartze angeworffene Erde schlägt man mit einem breiten Brett/ so wie ein Wäschplauen gemacht/ fein gelind die gantze Reyhe hinauß.

12. Wann demnach eine Geschicht einen Schuh hoch/ nach rechtmässiger Schröge wol geschlagen / und oben fest/ fein gleich und eben / 2. oder 3. Schuh breit gestampffet oder gerammelt/ und hernach die Schuh wol verglichen/ so sticht der Wallsetzer 1½. Zoll die tieff / und ungefehr ½. Schuh breit / doch etwas einwarts abhängig/ so viel Erde wieder herauß/ legt darein gute Rasen von Klee / also/ daß sie ½. Zoll vorgehen / und das Graß über sich gekehret seye. Auff diese dünne Rasen schüttet man wieder ½. Zoll hoch gute Erde/ und legt darauff wieder eine Schicht an/ wie zuvor.

Nota. Wann man keine Klee-Rasen hätte / so nimt man Quecken auff dem Felde / die auß der Erde in den Aeckern geeget werden/ und braucht sie an statt der Rasen/ oben aus / daß sie auswachsen können.

13. Wann man aber eitel Sand hat/ und ja damit bauen muß / so schlägt man Pfähle / je einen vor den andern ½. Schuh weit / müssen einwarts gebogen seyn/ diese Pfähle flechtet man mit Weyden oden Haselsträuch / darvor legt man Stroh/ Rohr/ Mist/ Häu oder Graß / damit der Sand nicht durchlauffe / schüttet also den Sand darhinter / und continuirt solches so lang mit Absätzen und eingeschlagenen Pfählen/ biß daß es genug ist.

14. Die Beeren besetzt man auswendig mit jungen ausgegrabenen Hagedornen / welche ihre Wurtzel noch haben/ und diß muß ausser der Safft-Zeit seyn / nemlich / im Mertz/ April / September und October. Diese hält man fein in einer Richte/ und beschneidet sie/ daß sie fein dicht in einander wachsen / so befestigen sie nicht allein das Funda-

ment / sondern verhindern auch den Feind im Stürmen/ und halten die abgeschossene Erde des Walls auff.

15. Wann man im Morast oder auff einen sumpffigten Boden bauen muß / welcher nicht gar zu tieff oder bodenlos ist / so überschüttet man den Boden / so weit als man bedarff/mit grossen Feld-Steinen/füllet hernach groben Sand/kleine Steine und andern Gruß darzwischen/ und noch ferner groben Wasser- und Fluß-Sand darauff/ daß es also 3. Schuhe hoch ohngefehr miteinander werde / und über den Boden herauß komme / auff dieses beschüttete Fundament führet man hernach die Erde zu dem Wall.

16. Wann man aber keine Feld-Steine haben könte/ wie das zum öfftern geschiehet/ so treibt man lange eichene/ ellern oder hagebüchene Pfähle mit einer Rammel in den morastigen Boden ; Das Holtz zu diesem Fundament aber / muß nicht über vier Jahr alt / und im rechten Wedel gehauen seyn.

17. Wann der morastige Grund nicht gar tieff/und unter sich einen harten Grund hat / und man hat keine Feld-Steine bey der Hand/so muß man diesen Grund mit Fausinen oder gebundenen Reissigt überlegen / und mit Pfählen einschlagen/hernach schweren Grund/grobe Kisel und Gruß darauff führen / wann man über die Erde herauff kommet/ mit grossen Feld-Steinen/so viel man haben kan / oberhalb belegen und beschweren.

18. Wann man einen Grund antrifft / so oben zwar trocken / wann man aber durchtreibet/ so findet man darunter einen wagenden Grund/und offtermahls Wasser/ so muß man Pfähle einschlagen / wie oben erwehnet worden/ wo man aber nicht Pfähle genug haben könte/und man darmit sparsam umgehen wolte/sollen dieselbige Reyhen-weiß/ geviordt wie ein Netz geschlagen / und in die Spacia grober Sandstein / oder was man schweres haben kan/ eingefüllet werden.

Nota. Die Pfähle so in einen Sumpff/welcher über 12. oder

oder 18. Schuh nicht tieff / und unter ſich einen harten Grund hat / eingetrieben werden / müſſen zuvor auſſen herum gebrant / und wann ſie noch warm / mit Hartz oder Oel geſtrichen werden / und dieſes wird erfordert / wann man ein beſtändig Fundament ſetzen will.

19. Wann man in ein ſtillſtehendes Waſſer ein Werck legen und bauen muß / und darbey Feld-Steine genug hat / ſo ſenckt man die Steine nach der Form die das Werck halten ſollen / ins Waſſer / macht einen Abſatz gleich einer Berm daran / zwiſchen die Steine ſchüttet man ungelöſchten Kalck und andere kleine Steine darzwiſchen hinein / und continuiret ſolches / biß daß man über das Waſſer heraus kommet.

20. Wann man aber keine Feld- noch andere Steine haben kan / ſo macht man groſſe Körbe von Haſel-Ruthen doppelt geflochten / gleichwie man pflegt die Schantzkörbe zu machen / unten mit einem Boden / dieſe Körbe ſetzt man ſo ledig / jedoch ein wenig ſchrög / daß dieſelbige leichtlich umſtürtzen können / auff ein Gerüſt in dem Waſſer / da man den Korb darzwiſchen hinein ſencken kan / füllet den ſchröggeſetzten und unterſtützten Korb mit Grieß / Sand / alten Ziegeln / und was man dergleichen haben kan / darunter ungeleſchten Kalck gemengt / biß daß der Korb voll wird / macht oben einen ſtarcken Boden und Deckel darüber / daß nichts heraus fallen könne / thut die Stützen hinweg / läſt den Korb mit Stricken oder Hacken / wie es die Schiff-Leuthe haben / biß auff den Grund / alſo procedirt man nach und nach / und legt die gefüllten Körbe fein neben einander / und füllet darzwiſchen mit grobem Sand / Grieß und Lett / wo mans haben kan / aus / legt wiederum Körbe darauff / und ſo fort an / biß daß man herauff kommet / und ohngefehr noch ein Schuh Waſſer hat / auff dieſe obere legt man demnach keine Körbe mehr / ſondern man führt Feld- und andere Steine darauff / biß daß man über das Waſſer herauff kommet / und bauet hernach weiter darauff.

Nota. Die äusserſten Körbe gegen dem Waſſer zu/muß man mit eingerammelten Pfählen / ſo ſchrög gegen dem Lande geſchlagen/wol verſichern / damit ſie nicht abweichen können.

21. Wo man alte Schiffe haben kan/ſo verpicht ſeynd/ ſo füllet man dieſelbige mit groſſen und kleinen Steinen/darunter ungelöſchter Kalck und Sand geſchüttet / läſt ſolche an ſtatt der Körbe einſencken; Oder man macht ſtarcke höltzerne Käſten / ſo auch verpicht/und an den Ecken mit eiſſern Banden beſchlagen / füllet dieſelbige wie gelehret/ und ſetzt ſolche fein gleich neben einander ein / und bauet darauff.

22. Wann man eine Waſſerſchutz-Mauer in einen Graben ſetzen will/ ſo man ins gemein Beeren / (Beyeren) nennet / ſo gräbt man 6. oder 7. Schuhe tieff unter ſich / die Erde nach der Länge des Beerens aus / ſchlägt hernach Pfähle/ſo Schwalben-Schwäntze haben / und unten mit eiſſern Schuen beſchlagen ſeynd einen in den andern geſchoben / fein ſchrög gegen dem künfftigen Waſſer im Graben/ nacheinander ein/und macht ſie oben fein gleich / und ſollen die Pfähle zum wenigſten 12. Schuh tieff eingetrieben werden/hernach ſencket man groſſe Steine dargegen/die Hölen füllet man mit Lett und kleinen Steinen/beneben ungelöſchtem Kalck aus/und ſchüttet dieſen Graben wieder mit guter Erde zu / das Ort wo des Waſſers Abfall hinkommet / belegt man mit groſſen blatten Steinen/ und füllet die Spacia wol damit aus / damit das abfallende Waſſer unten keine Höle machen noch ausſpülen möge: Die Abdachung oder Schröge des Beeren macht man von wohlverklammerten Quaderſteinen/wie gebräuchlich.

Was ſonſten bey den Fundamenten in acht zu nehmen/ wird ein jeder guter Werckmeiſter ohne dieſe oder andere weitläufftige Beſchreibung aus der Experienz wiſſen / alſo wegen vieler Umſtände hiermit mit Fleiß übergangen und auſſen gelaſſen.

Folget ferner von dem Uberschlag der Zeit/ in welcher man eine Vestung auffbauen muß.

Wann man wissen will/wie bald man ohngefehr mit einem oder allen Bollwercken einer Vestung fertig werden/ oder dieselbige durch eine Anzahl vieler Personen auffbauen könte: So muß man zuvor wissen/was und wie viel einer/ zween/drey oder mehr Soldaten oder Arbeiter in einem Tage arbeiten und thun können.

Wann demnach 3. Mann deß Tages 7. Schachten Erden ausgraben/ und hinweg führen können/ und man wolte täglich 500. Mann zur Arbeit anstellen/ wird gefragt/ wie lang sie zu thun haben/biß das Werck fertig werde.

Erstlich muß man vorhero den gantzen Cörperlichen Innhalt des Walls mit samt den Brustwehren/ wie auch den Graben/ nach den Stereometrischen Reguln ausrechnen/als zum Exempel/man hätte eine fünffeckigte Regulare Vestung von Erden auffzubauen / dessen Cörperlicher Innhalt ist nach der Rechnung gefunden 63463. Schacht Erden/ der Schacht ist eine Ruthe lang/ und eine Ruthe breit/und ein Schuh dich/setzt man derowegen in die Regul und spricht:

Drey Männer arbeiten in einem Tag 7. Schacht/ wie viel thun 500. Mann.

Stehet also:

3. — 7. — 500.	222	$1166\frac{2}{3}$. Schacht
7	3500	So viel können 500.
——	3333	Mann in einem Tag
3500.		arbeiten.

Derowegen

Schacht/ arbeiten 500. Mann	Wie viel Tage müssen
$1166\frac{2}{3}$. —— 1. Tag. ——	sie arbeiten an 63463.
	Schachten.

Kommen im Facit 54. Tag/ und etwas darüber.

2. Wann

2. Wann man aber eine Zeit bestimmet/in welcher die Vestung fertig seyn müste/als zum Exempel/man begehrte das vorige Werck in 6. Monat oder einem halben Jahr fertig zu haben / wird gefragt wie viel Mannschafft man darzu anstellen solle/daß man ohngefehr auff die angesetzte Zeit möchte das Werck vollführen / so procediret man nachfolgender Gestalt/ und spricht: Sieben Schacht können 3. Mann in einem Tag arbeiten / wie viel Mann werden erfordert zu 63463. Schachten/dieselbige in einem Tag auszuführen/kommen 27199. Mann/so in einem Tag solches thun könten / weilen man aber begehrt in 6. Monaten solches zu verfertigen / ein Monat zu 30. Tagen gerechnet/ thun also die 6. Monat 180. Tage/kommen nach der Rechnung 151. Mann/ so in 6. Monaten diese Arbeit verrichten können.

Nota. Will man die Arbeit nicht nach den Schachten richten/so verdinget man solches den Arbeitern nach der Länge der Ruthen/oder man stellet 3.oder 4.Mann auf eine Ruthe/und merckt die Zeit/wie bald dieselbige eine Ruthe nach der Länge/und ein Schuh dick außarbeiten könne.

Von Unkosten eines Wercks von Erden/ dasselbige auffzubauen.

Wann man die Arbeiter bey Aufführung und Bauung einer Vestung von Erden bezahlen muß/ so ist nöthig zuvor zu wissen/was da kostet ein Schacht Erde auszuführen/dieses seynd hundert gevierdte Schuh Erde / wie zuvor erwehnet/ wann man derowegen nach Niderländischer Art von 9. Schacht guter Erde solche auszuführen bezahlet 2. Reichsthaler/setzt mans in vorigen Exempeln also in die Regul/und spricht:

Neun Schacht Erden kosten 2. Thaler auszuführen/ was kosten 63463. Schacht Erden/komen 14103. Reichsthaler/und so viel werden bemeldte Schacht erfordern/ohne die andern Unkosten deren Personen so man zu diesem Bau brauchen muß / als da seynd die Setzer und Wallschläger/

die Inſpectores und Antreiber / die Materialien / Mäurer / Schmiede / Zimmerleute / Waſſerkünſte / Brücken / Gerüſte / Bretter und dergleichen.

Dieſes ſeye alſo nur kürtzlich zur Erinnerung / was man bey Auffbauung der Veſtungen vonnöthen zu wiſſen hätte; wie die Stadt und andere Mauren und Thürne / benebenſt den übrigen Gebäuen auffzuführen / würde ſolches alles zu beſchreiben ein groſſes Werck erfordern. Und iſt in dieſem unſer Vorhaben nicht / ſondern nur was einem Soldaten und Commendanten einer Veſtung / zu einem Memorial dienen möchte / auffs kürtzeſte geſetzt / und das übrige biß zu ſeiner Zeit verſpahret worden.

CLASSIS XXXIV.

Von Beſatzung der Veſtungen und Schantzen.

WAnn demnach eine Veſtung beſagter maſſen auffgebauet / und in genugſame Defens mit allen Wercken geſetzt worden / ſo iſt dieſelbige gleichſam ein bloſſer todter Leib ohne Seele; iſt demnach nöthig / daß man dieſen Leib gleichſam lebendig mache / demſelbigen eine wohl diſponirte Seele und Beſatzung gebe / wird alſo erſtlichen hierzu erfordert /

1. Geld.
2. Volck.
3. Proviant.
4. Munition.
5. Geſchütz.

Von allen dieſen Stücken iſt oben allbereit zur Genüge gehandelt worden.

Bey einer Beſatzung ſolle ferner ſeyn:

Ein

Ein hochverständiger/Kriegserfahrner/Courageuser Gubernator und Commendant, der sich sowol zur Offension als zu der Defension in alle vorfallende Sachen und Kriegs-Geschäfften/ mit sonderbahrer Geschicklichkeit wisse zu schicken/ deme ferner unverzagte/ verständige Officirer/ wie auch getreue und redliche Soldaten zugegeben/ so zu allen Diensten emsig und willig sich finden lassen.

Was ein Commendant bey seinen Officirern und Soldaten zu thun hat/ ist allhier nicht nöthig zu erinnern / insonderheit weiln derselbige seine schrifftliche Ordre, die Kriegs-Rechte/ wie auch die bürgerliche Gesetze zur Hand hat/ auch hin und wieder in diesem Tractätlein mehrer Anleitung finden wird.

Wie viel Mannschafft zur Besatzung einer Vestung in Kriegs-Zeiten vonnöthen/ muß man solches wissen/ sowol zu Friedens- als Kriegs-Zeiten.

In Kriegs-Zeiten seynd aber hiervon unterschiedliche/ vornemlich aber dreyerley Meynungen.

1. Etliche vermeynen / man müsse zur Besatzung eines Bollwercks ins groß Royal auffs meiste 1000. oder zum wenigsten 800. Mann haben.

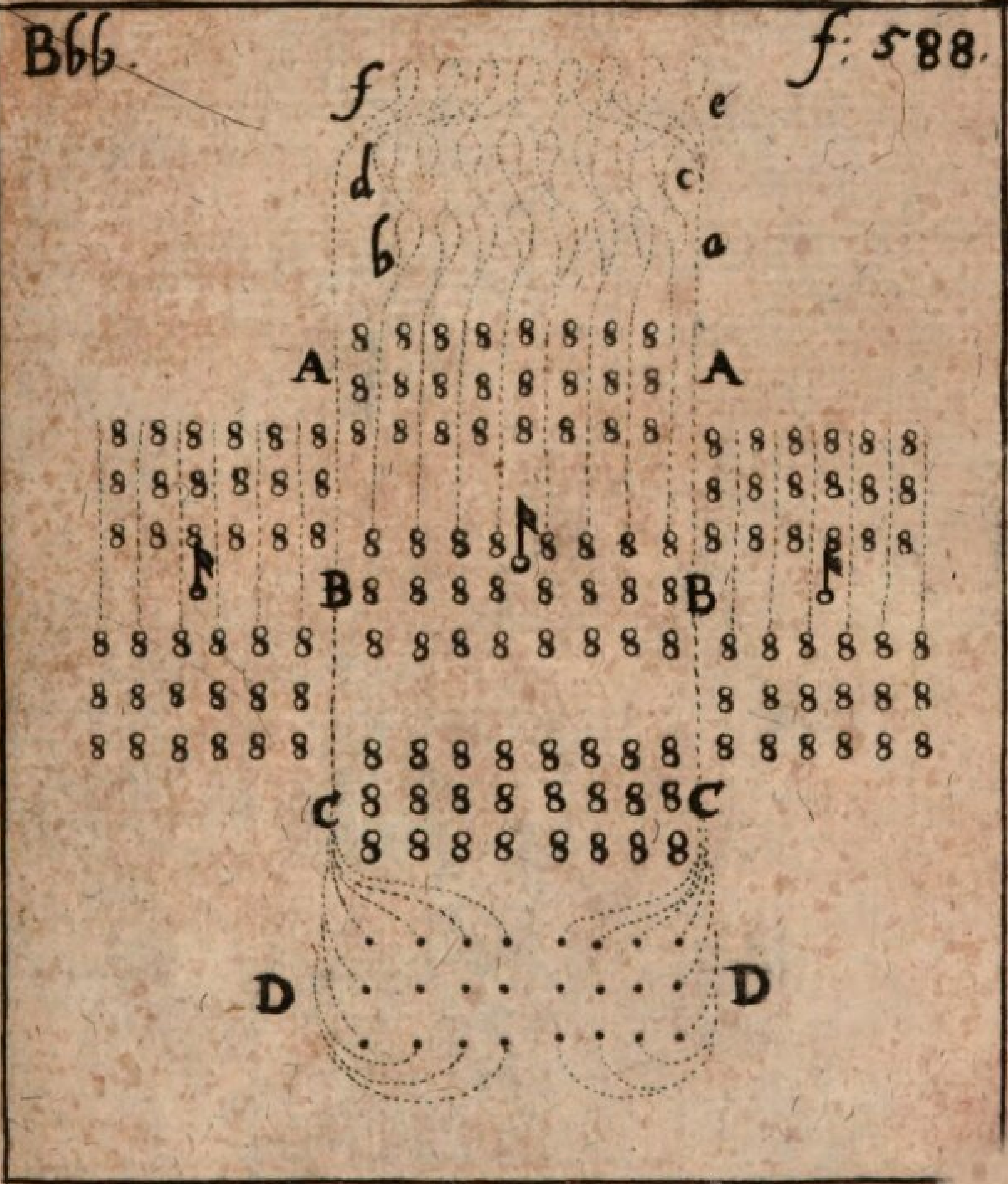
2. Andere rechnen die Circumferenz oder den Umkreiß der Vestung nach denen ausgesteckten und auffgebauten Haupt-Linien/ und rechnen allezeit auff zween Schuh gedachten Umkreises einen Mann.

3. Etliche vermeynen/ man solle auff jedes Bollwerck von 400. biß 500. Soldaten rechnen ohne die Bürgerschafft.

Weilen aber die Vestungen unterschiedlich seynd/ auch mehrmahlen viel Aussenwercker / oder aber gar keine haben; Item/ dieselbige ligen auff einer Höhe / oder werden sonsten von der Natur genugsam beschützet/ als wird ein jeder Kriegserfahrner Obrister und Commendant eines solchen Orts selbsten wissen/ was / wie und wo er sich zu verwah-



Aaa.
f: 586



Bbb.
f: 588.
f
e
d
c
b
a
A
A
B
B
C
C
D
D

E

ragie

wol

falle

sond

deme

treue

emsig

W

daten

derhe

Rech

auch

finder

W

Krieg

zu Fr

Ir

vorne

1.

Voll

wenig

2.

der

Haup

dacht

3

von 4

schaff

W

mehr

ben;

sonste

der K

chen Orts selbsten wissen / was / wie und wo er sich zu ver-

wah-

wahren/ und den jenigen Ort ſo man ihme anvertrauet/ genugſam zu beſetzen; unterdeſſen aber kan man aus obigen Meynungen (jedoch ohne Maßgebung) eine Regul machen; Nemlich/ wann man auff zween Schuh des Umkreiſes allezeit einen Mann rechnet/ ſo kommen nach obigem Exempel einer fünffeckigten Veſtung 3672. Soldaten ſo da fechten/ ohne die Officirer und Bürger.

Nota. Der Umkreiß obiger fünffeckigten Veſtung/ thut in allem 6120. Schuh. Dann

Eine jede Geſicht-Linie des Ecks/ iſt lang 288. Schuh/ thun 10. Geſicht-Linien 2880. Schuh.

Eine jede Flanque oder Streich iſt lang 108. Schuh/ thun 10. Flanquen 1080. Schuh.

Eine Cortine dieſes fünfften Ecks 432. Schuh/ thun 5. Cortinen 2160. Schuh.

Summa des Umkreiſes 6120. Sch.

Weilen man demnach auffs wenigſte auff 10. Sch. des Umkreiſes 6. Mann rechnet/ ſo kommen nach der gemeinen Regul 3672. Mann/ wie oben geſetzet worden.

Zu einer Beſatzung gehöret nicht allein das Volck/ ſondern auch das Geſchütz/ Munition und Proviant/ beneben den Rüſt- und Zeughäuſern/ von welchen Stücken hin und wieder an gehörigen Orten dieſes Tractätleins gehandelt wird.

In Friedens Zeiten/ wann man gedachter fünffeckigter Veſtung jedes Bollwerck mit 3. Schillerhäußlein/ nemlich eins vornen auff die Pointen/ und die andern zwey auff den Ecken der Flanquen oder Eſpaulen: wie auch eins auff Mitten der Cortinen wolte anordnen und beſtellen/ worzu dann auch auff jedem Bollwerck ein Corps de Garde und Wachthauß ſeyn muß/ woraus man fünff Schildwachten beſtellen ſolle/ auch da die Schillergäſte von 3. zu 3. Stunden abwechſelen/ und alſo alle Nacht 4. Ablöſungen thun/ ſo ſeynd darzu vonnöthen 20. Soldaten ſamt einem Corporal und ſeinem Officirer ſo ihn commandiret/

ret/daß also zusammen 22. Mann zu der Wacht eines jeden Bollwerckes erfordert werden / und kan mit denselbigen in Friedens-Zeit solches genugsam bewachet und besetzt werden/ kommen also auf alle 5. Bollwercker alle Nacht 1100. Mann/ samt ihren Officirern.

Die Corps de Garde und Haupt-Wacht auff dem Marcktplatz oder für des Gubernators oder Commendanten Logiament kan weniger nicht dann 25. Mann samt ihren Serganten und Corporal haben.

Item/ bey dem Thor dieser Vestung eine Corps de Garde, so zum wenigsten mit 30. Mann/ beneben dem Corporal und einem Lieutenant besetzt.

Ferner/ hierzu noch 16. Mann/ so alle Nacht 4. Runden thun / und gleichwie die Schildwachten abwechseln / thun in allem zusammen 181. Mann/ so nur zu den nothwendigsten Wachten dieser Vestung in Friedens-Zeiten auffs allergenaueste gerechnet/gehören.

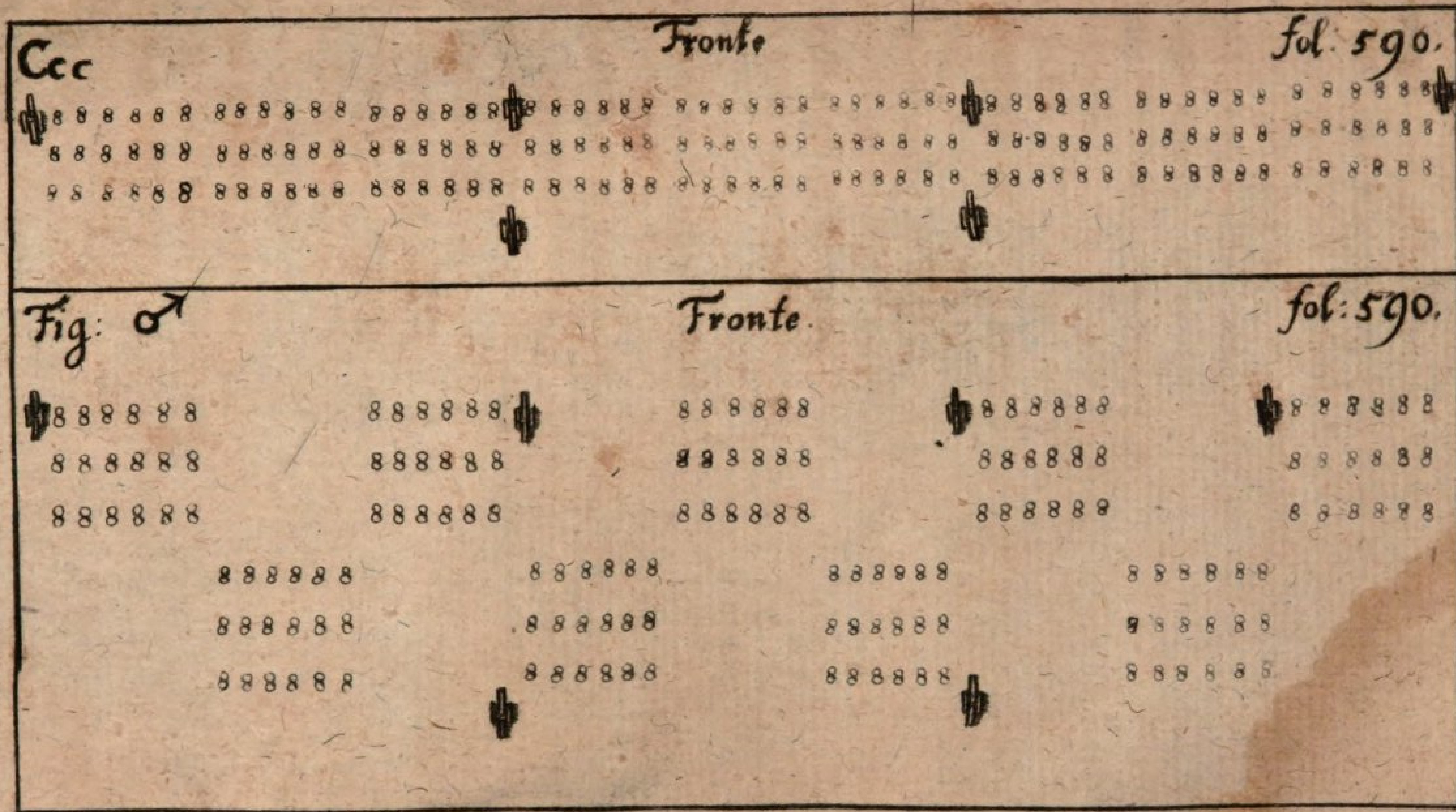
Wann man aber mit den Soldaten wolte umwechseln; also wann sie einen Tag gewacht / dargegen 2. Tag frey seyn sollen/so muß man obige Zahl der 181. Mann/dreyfach nehmen/kommen in solchem Fall 543. Mann/denen man dann noch 40. 50. weniger oder mehr zugibt/ damit wann etliche kranck oder sonsten nicht zur Hand/man deren Stelle damit besetzen könne.

Wie viel Geschütz samt denselbigen darzu gehörigen Personen auff jedes Bollwerck gehören/ ist oben in der VII. Class umständig nachzusehen.

Nota. Nach der Anzahl der Soldaten / rechnet man auch die Ober- und Unter-Officirer nach solcher Ordnung/ wie sie oben bey den Regimentern und Compagnyen gesetzt worden.

Zu viel Volck in einer Vestung in Friedens-Zeit ist schädlich / wegen des Proviants und anderer Ungelegenheit / insonderheit die Cavalleria; man solle aber allezeit je nachdeme es nöthig seyn wird/sich mit etwas Reuterey versehē/welche man bey dem Ausfallen und anderen Occasionen nützlich gebrauchen möge.

Wann


Ccc
Fronte
fol. 590.
Fig: ♂
Fronte.
fol: 590.

n bey dem Außjagen und anderen Occasionen miß-
brauchen möge.

Wann

Wann man bey den Wachten arbeiten / oder an- „
dern Kriegsgeschäfften einer Vestung neben den Solda- „
ten auch Bürger haben muß / solle ein Commendant je- „
derzeit auffs äusserste sich befleißigen daß unter den Bür- „
gern und seinen Soldaten eine vertrauliche Einigkeit „
möge gepflogen und unterhalten werden / dann dardurch „
können manche Verrähtereyen und Auffwicklung offen- „
bahr und nicht gemacht werden.

Einem Commendanten wil noch ferner obligen / daß derselbe eigentlich wisse / wie starck und in was für Leuten / Bürgern / Inwohnern und Beysässen / die ihm anvertraute und untergebene Vestung / Platz oder Ort bestehe / kan derowegen mit Zuziehung der bürgerlichen Obrigkeit und Gutbefinden / auff eine gewisse und bestimte Zeit eine Musterung anstellen / und zu derselbigen erstlichen alle die jenige / so eigene Häuser in der Vestung haben inn- oder ausserhalb der Vestung an einen gewissen beschlossenen Ort oder darzu bequemen Platz / oder auff das Rathhauß daselbsten zusammen beruffen / jedoch unbewehrt vor sich zu erscheinen / dieselbige mit Nahmen nach gewisser Abtheilung und Vierteln der Stadt oder Vestung fleißig auffschreiben / darbey eines jeden Handthierung notiren / und die jenige Personen / so nicht Bürger und keine Häuser darbey / noch ferner in acht nehmen.

Nota. Da ein oder der ander nicht zur Stell / oder kranck wäre / also nicht kommen könte / so solle an dessen statt jemand anders von seinen Leuten erscheinen / auff alles Red / Antwort und Nachricht zu geben.

Was für Gewehr / Pulver / Rüstung / Pferd und dergleichen bey den Inwohnern befindlich / wie auch im Fall der Noth das Proviant und was dergleichen in Vorrath / solle ebenmässig observiret und auffgezeichnet werden.

In Sumã / bey dieser Auffzeichnung muß ein Commendant nothwendig wissen und nachfragen / was und wie viel Personen allenthalben innen und vor der Vestung /

 Stadt /

Stadt/ ꝛc. und in derer Gebiet vorhanden; Es ſey Mann oder Weib/ geiſtlich oder weltlich/ Jung oder Alt/ Kind oder Geſind/ Herr oder Knecht/ Frau oder Magd/ Meiſter oder Geſell/ ꝛc.

Dieſes muß darum geſchehen/ wann ſich in Feindes Noth Belägerung begebe/ man beyläufftig wiſſen könne/ wie viel Perſonen vorhanden und zu ſpeiſen ſeynd/ nach welchen man leichtlich die Rechnung wegen des Proviants machen/ und zu einem guten Vorrath Anſtalt ordnen könne.

Die Abtheilung der Stadt/ Veſtung/ ꝛc. kan proportionirlich nach derſelben Gröſſe gemacht werden/ da etwan ein Viertel in 200. mehr oder weniger Häuſer beſtehet/ ſeyn kan.

Uber jedes Viertel kan man einen Viertelsmeiſter/ Bürger-Capitäin/ ſamt deſſen Schreiber und Bürger Unter-Officirer beſtellen/ ſo ihre richtige Rollen und Regiſter über ſolches Viertel haben/ darüber Red und Antwort thun können.

Ingleichem kan man auch Anſtalt machen/ über die jenigen ſo man zu Pferd gebrauchen wolte: Dieſe können ihren eigenen Rittmeiſter/ Lieutenant ꝛc. haben/ und im Fall der Noth ſich fertig halten.

Nota. Bey Auffzeichnung der Viertel/ ſollen mit Fleiß notiret werden nachfolgende Sachen:

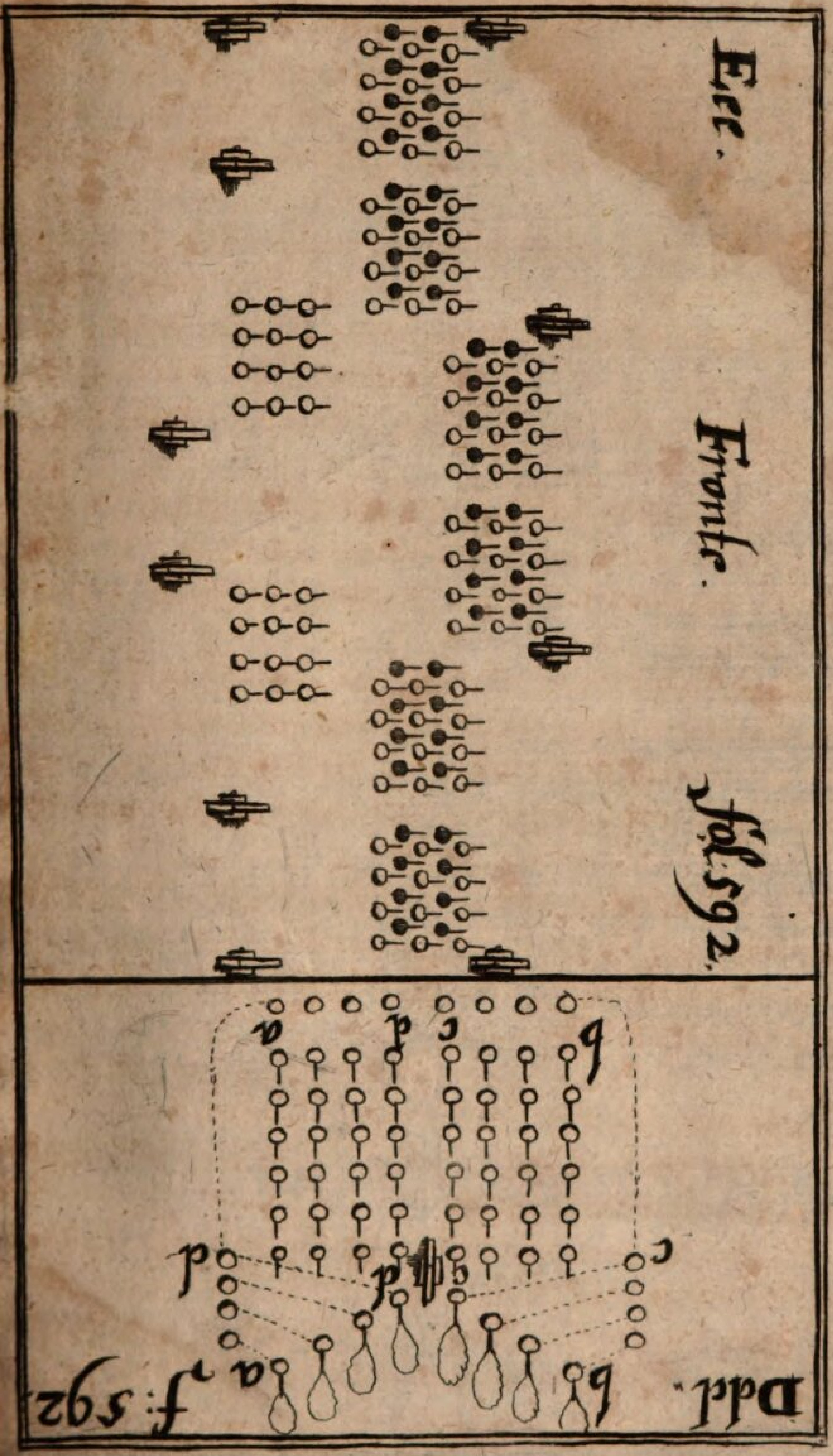
1 Wo und an welchem Hauß die Feuer- oder Bechpfannen/ und wer darzu beſtellet.

2. Wo die Ketten der Gaſſen zu ſchlieſſen/ was für Perſonen dieſelbige anbefohlen/ und die Schlüſſel darzu haben.

3. An welchen Orten die Feuer-Leitern; Item/ die Feuer-Spritzen/ Schlitten und Waſſerkupffen/ in Feuers-Noth/ und wer darzu beſtellet ſeye.

4. Wohin/ auf welchen Wall oder Platz ein jeder Capitain des Viertheils mit ſeinen Untergebenen/ im Fall der Noth im Gewehr erſcheinen/ und parat ſeyn ſollen.

Endlich iſt bey Beſatzung einer Veſtung dieſes zu mercken;



gen/ Läger ꝛc. vor deß Feindes listigen Anschlägen/ Uberfal-

len/

cken; wann die Stadt oder Vestung einem Lands-Fürsten zuständig / da ein besonders bürgerliches Regiment / so wird dabey erfordert / daß allewege die Bürgerschafft in grösserer Anzahl / und zum allerwenigsten noch einmahl so starck / als die darinn ligende Soldaten der Guarnison seyn sollen.

Hingegen aber so die Vestung oder Stadt einem Herrn mit Recht oder Gewalt abgenommen / und mit Soldaten besetzet / so solle die Besatzung die Inwohner und Bürger weit übertreffen / wofern aber solche Stadt gar groß und volckreich / so ist es nöthig / daß man die Bürgerschaffe disarmire, ein Castel und veste Schantzen derselben auff den Hals lege / darinn eine genugsame Besatzung geleget / und solcher Ort dardurch im Zaum gehalten werden möge.

Nota, bey Besatzung einer jeden Vestung / so eines Feindes zugewarten hat / sollen auffs wenigste ein oder zween wohlerfahrne Ingenieur und Kriegs-Baumeister seyn.

Die Besatzung der Feld-Schantzen können in gleichem Verstand mit den Vestungen gefasset / und nachdeme es der Ort / die Zeit und Gelegenheit mit sich bringet / angestellet / und in solchem nach den obigen Reguln gehandelt werden / also / daß es nicht nöthig darvon weitere Umstände noch einzige Beschreibung zu machen.

CLASSIS XXXV.

Von Wachten in Genere und in Specie.

WEilen durch fleissige und wol besetzte Wachten viel vornehme Plätze / Städte / Vestungē / Schlösser / Schantzen / Läger 2c. vor deß Feindes listigen Anschlägen / Uberfal-

len / und dergleichen seynd gewarnet / und derowegen beschützet / befreyet und behütet; Hingegen aber durch lüderliche / schläfferige und übel besetzte Wachten dergleichen Oerter bestiegen / überfallen / eingenommen / und mit unwiderbringlichem Schaden einer gantzen Armee / Verlust der Vestungen / und der Ruin der Länder gesetzet worden: Solle demnach wegen besagten Nutzens und Schadens ein jeder Kriegs-Officirer und Soldat / sowol der / so die Wachten anstellet und zu befehlen hat / als der jenige so die Wachten verrichten muß / in diesem Passu ein jeder an seinem Ort / nach seiner Schuldigkeit sich wissen auffs alleräusserste / mit allem Ernst und Fleiß zu erzeigen / vorzusehen / und sich vor schläfferiger Nachlässigkeit wissen zu hüten.

Die Wachten können sämtlichen in zween Haupt-Puncten ein- und abgetheilet werden / nemlich:

I. In die Wacht-Ordnung ins gemein.

II. Wie mancherley Species und Sorten der Wachten seynd.

Die Wacht-Ordnung ins gemein bestehet ferner in 4. Stücken / und seynd dieselbige /

1. Die Zeit.
2. Die Zahl der Mannschafft / oder wie starck man die Wacht aufführen will.
3. Den Ort / wo man die Wacht hinstellen muß.
4. Die Runde oder Auffsicht und Visitirung der Wachten.

1. Betreffend die Zeit / wird dieselbige unterschieden in die Tag- und Nacht-Wachten.

Die Tag-Wachten seynd die jenige so zuwol deß Tages als Nachts gehalten werden müssen: Item / die deß Nachts nicht gehalten / und deß Tages angestellet seynd.

Die Nach-Wachten seynd diejenige; so deß Nachts bey oder neben den Tag-Wachten gehalten werden / als da seynd die doppelte Schildwachten.

Diese Tag- und Nacht-Wachten werden Ordinari Wach-

Wachten genennet/ die Extraordinari Wachten aber seynd die jenige/ welche man Beywachten nennet; so neben den andern Wachten im Fall der Noth/ wo man den Feind nahe auff dem Halse hat/ angeordnet/ und solches insonderheit des Nachts/ da man sich vor einem Anfall zu besorgen hat/ des Tags aber gehen diese Wachten gemeiniglich wieder ab oder heim.

Ordinari werden die Wachten nach Mittags gegen Abend auff- und abgeführet/ worbey dieses zu mercken/ daß man in Belägerungen/ sowol inn- als ausserhalb die Wachten nicht zu einer Stund und Zeit anstellen/ sonder dieselbige offt und vielmahln verändern/ und den Feind damit irr machen möge.

Auff den Mauren sollen die Wachten/ so bald die Thore beschlossen/ auffgeführet werden/ und dieses solle auffs wenigste ein Stund vor Nacht geschehen.

Es solle keiner zuvor wissen/ ehe er auffgeführet wird/ wo er die Wacht haben werde.

II. **Die Zahl der Mannschafft betreffend**/ so man bey der Wacht nöthig haben möchte/ wird solche nach dem Ort/ Zeit und dem Feinde angestellet und genommen/ dann wann man ohne Noth zu starck wachet/ werden die Soldaten abgemattet/ und verdrossen gemachet; Ist man aber nicht starck genug auff der Wacht/ so muß man in Gefahr stehen/ und vor einem plötzlichen heimlichen Uberfall sich besorgen/ wie im Eingang dieser Class erinnert worden. Und dieses ist sowol im Felde als in den Vestungen zu verstehen.

Dieses nun zu remediren/ so kan man mit guter Manier etwan zur dritten Nacht die Wacht verwechseln und herumb gehen lassen/ und sowol befreyete als unbefreyete Personen nehmen.

Wie nun ein jedes Regiment in unterschiedliche Compagnien abgetheilet/ sowol zu Pferd als zu Fuß/ also kan nach solcher Stärcke oder Grösse auß jedem Regiment proportionaliter die Wachten bestellet und gezogen werden.

Gesetzt/ man wolte eine Wacht-Ordnung anstellen / daß allezeit den dritten Tag die Wacht einen treffen möchte/ und man hätte 414. gemeine Soldaten/ so einen Tag und Nacht wachen müssen.

III. **Wo die Wachten hin zu stellen**/ hat man vornehmlich zweyerley zu bedencken.

1. **Im Felde/ bey den Lägern und Armeen.**
2. **In den Guarnisonen und Vestungen.**

I. **Im Felde** werden Aussen-Wachten von Reuterey und Fußvolck auch auff die Pässe und Wege gegen dem Feind außgestellet/ oder aber bey dem Marchiren und Zug-Ordnungen diejenigen / so die Vor-Wacht- und Seiten-Wachten haben/ ingleichem wann man bey Battaillien Wachten außstellet ehe der Feind ankommet/ ꝛc. ebenmässig auch innerhalb der Läger-Wachten angeordnet.

Die Läger-Wachten seynd auch zweyerley: Nemlich Ordinari oder Extraordinari.

Die Ordinari Wachten werden um das gantze Läger Auß- und Eingänge bestellet/ und diese geschehen durch das Loß in der Reyhe / im Vor- und Nachwachen.

Die Extraordinari Wachten seynd der Generalen / des Feld-Herrn oder anderer hoher Kriegsbedienten eigene Leib-Guardien. Item/

Die Wachten bey der Artilleria eines jeden Regiments / oder aber auß unterschiedlichen Regimentern die Wachte bey der Special Artilleria.

Nota. Die Schildwachten bey der Artilleria sollen keine Musqueten sondern Piquen haben / und keine Lunten noch Taback-trincken darbey gestattet werden.

Der andern Officirer bey den Regimentern oder Compagnien durch ein par Rotte von jedem Fähnlein. Item /

Die Wachten bey dem Profosen / wegen der Gefangenen: Und dann

Die Wachten bey den Wägen/ oder der Pagage.

Die

Die verlohrne Schildwachten seynd die jenige außgesetzte einzele Wachten/ so man zu äusserst gegen dem Feind anstellet / haben gemeiniglich kein Ober-Gewehr / seynd nur mit einer halben Pique und Seiten-Wehr versehen/ wann diese zu Fuß außgesetzt.

Zu Pferd aber seynd solche mit ihrem Ordinari Gewehr versehen.

Die verlohrne Schildwachten bestehen in 1. oder 2. Mann: Werden gemeiniglich darzu Gefreyte genommen/ und alle Stunde ordentlich abgelöset.

Weiln bey Außstellung der Schildwachten sehr viel gelegen/ insonderheit wo Cavalleria logiret / als hat man kürtzlich nachfolgendes in acht zu nehmen.

1. Dem General-Wachtmeister/ Obristen/ ꝛc. stehet zu/ dem Rittmeister und Lieutenant der Compagnie/ an welchen die Wacht ist/ die Oerter zu weisen/ dahin die Schildwachten sollen gestellet werden/ darnach gebühret dem Lieutenant dieselbige zu stellen und abzulösen.

Der Lieutenant solle das erste mahl die Corporal mit sich nehmen/ und ihnen die Stelle weisen/ damit sie wissen/ wann und wo man die Schildwachten ablösen wird.

2. **Wie man die Schildwachten abwechselt oder ablöset / wird nachfolgende Ordnung gehalten:**

Der Lieutenant zeucht auß dem Läger oder Quartier mit allen Soldaten/ welche Schildwacht halten sollen: Den halben Theil übergibt er einem Corporal/ so er mit sich nimt: Den andern halben Theil behält er bey sich.

Nachdem nun solche Abtheilung geschehen/ so zeucht der Lieutenant mit dem halben Theil auff der einen- und der Corporal mit dem andern halben Theil auff der andern Seiten / und umgeben also das gantze Quartier oder den Ort da man die Schildwachten hin stellen solle / und setzen also die Schildwachten herum/ je nachdem es die Noth erfordert/ biß daß sie beyde einander antreffen uud wieder zusammen.

3. Die jenige Schildwachten so allbereit außgesetzt/und hiermit abgelöset werden / nimt ein jeder von diesen beyden Officirern wiederum mit sich in guter Ordnung nach dem Quartier.

4. Der Lieutenant und Corporal können auch einen Trompeter/wo es nöthig/ bey sich haben/damit die Wachten auff- und abführen.

5. Der Rittmeister über die Compagnie weiset den Schildwachten/wie sie sich zu verhalten. Er thut auch die Runde.

6. Der Lieutenant und Cornet seyn ebenmässig schuldig die Runde zu thun.

7. Die Schildwachten sollen keines weges vom Pferd absteigen / noch ihr Casquet / so sie es auffhaben / abnehmen.

8. Die Schildwachten können auch doppelt gestellet werden/sie sollen niemand vorüber passiren lassen weder im Auß- noch Eingehen.

9. Den Schildwachten solle man das Wort nicht geben/damit wann solche gefangen/ man nicht in Gefahr stehen möge.

10. Die Schildwachten sollen von ihrer Stell und Platz/dahin sie gestellet seyn / nicht weichen.

2. **Die Wachten in Vestungen und** Guarnisonen anzuordnen/muß man wissen

1. Wo man die Haupt-Wachten und Corps de Garden hinsetzen solle.

1. Wo man die Schildwachten sowol bey Tag als Nacht ausstellen solle.

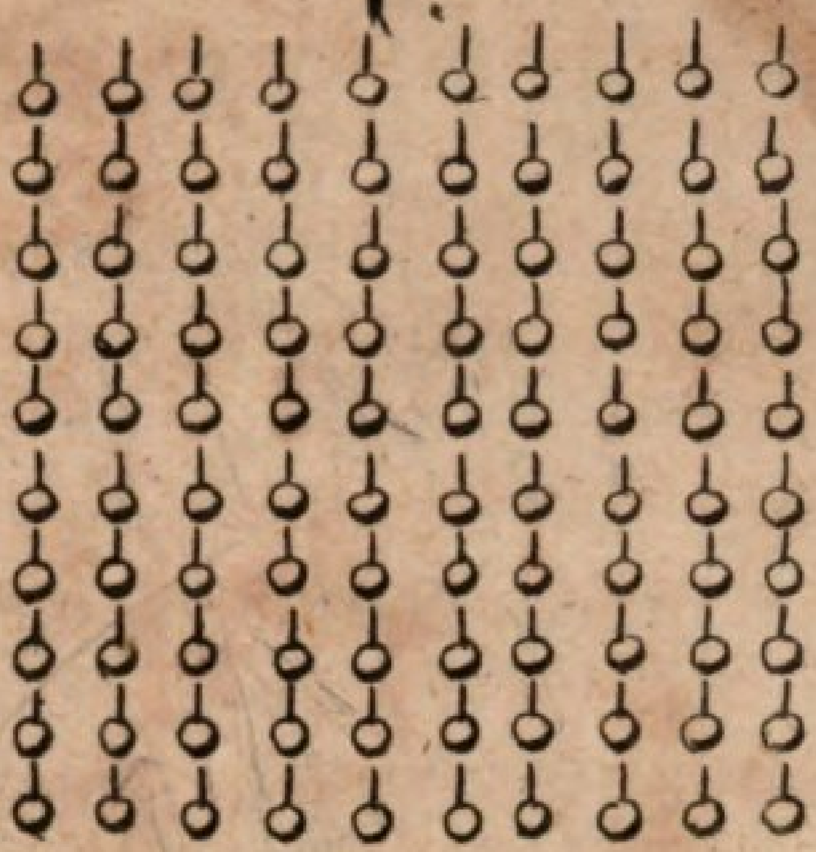
1. Anlangend die Haupt-Wachten/werden dieselbige ins gemein auff einen Haupt-Platz oder Marckt/so mitten in der Stadt oder Vestung begriffen/angeordnet/ und ein bequemes Gebäu darzu gemacht/ohngefehr nach Anweisung der beygesetzten Figuren.

Fig. A. B.

Die Grösse dieser Corps de Garden werden proporti-

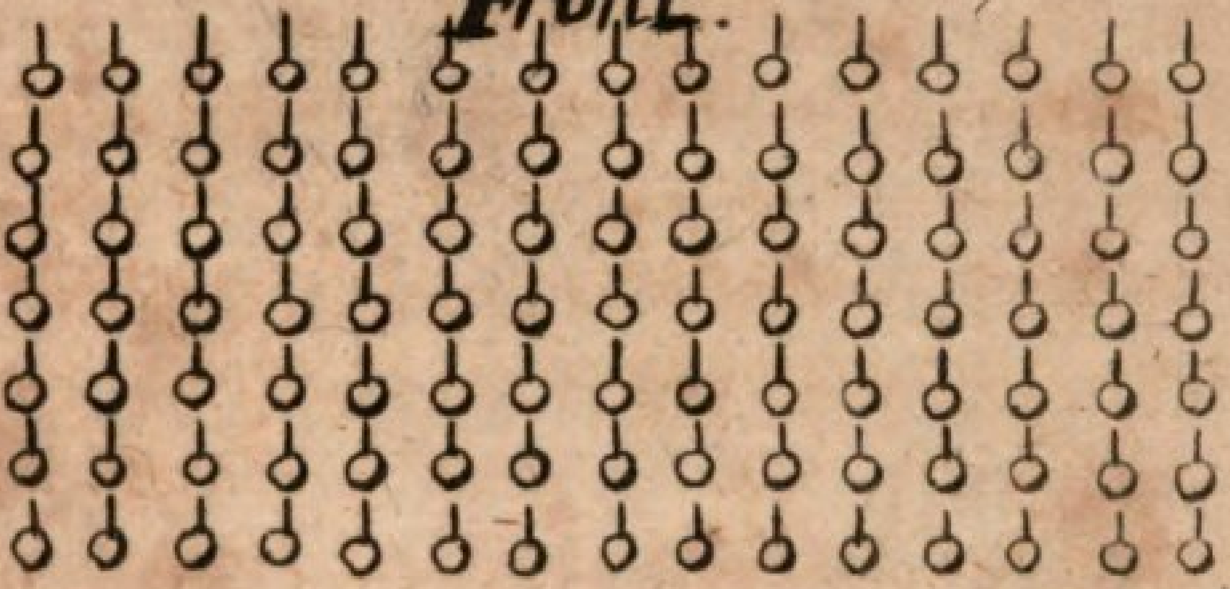
Front.

1.



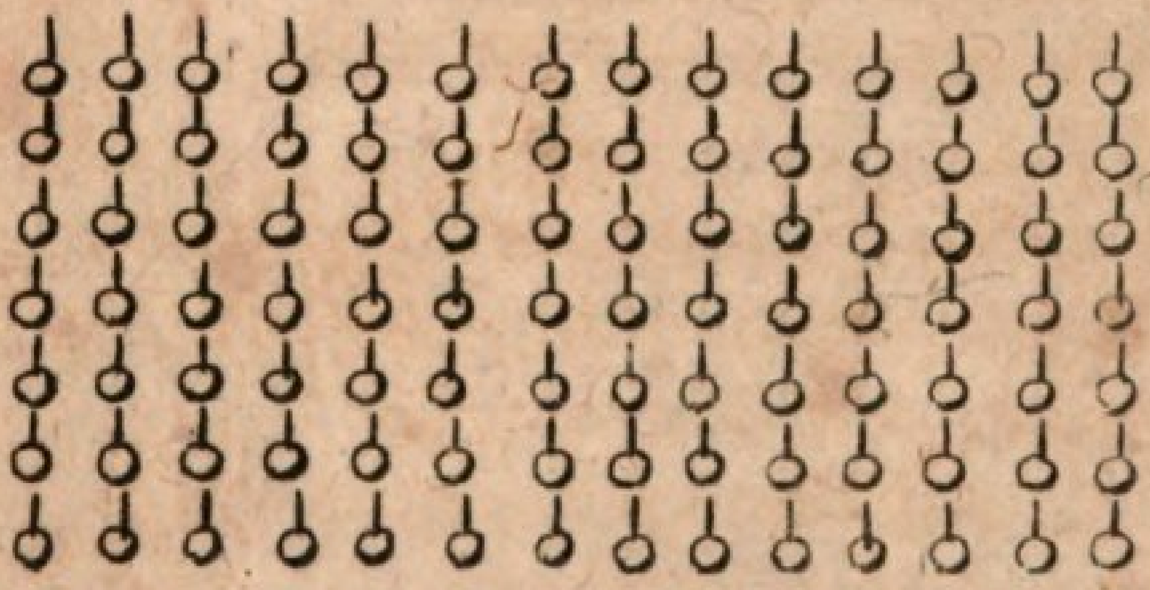
2. Front.

Eff.



3. Front.

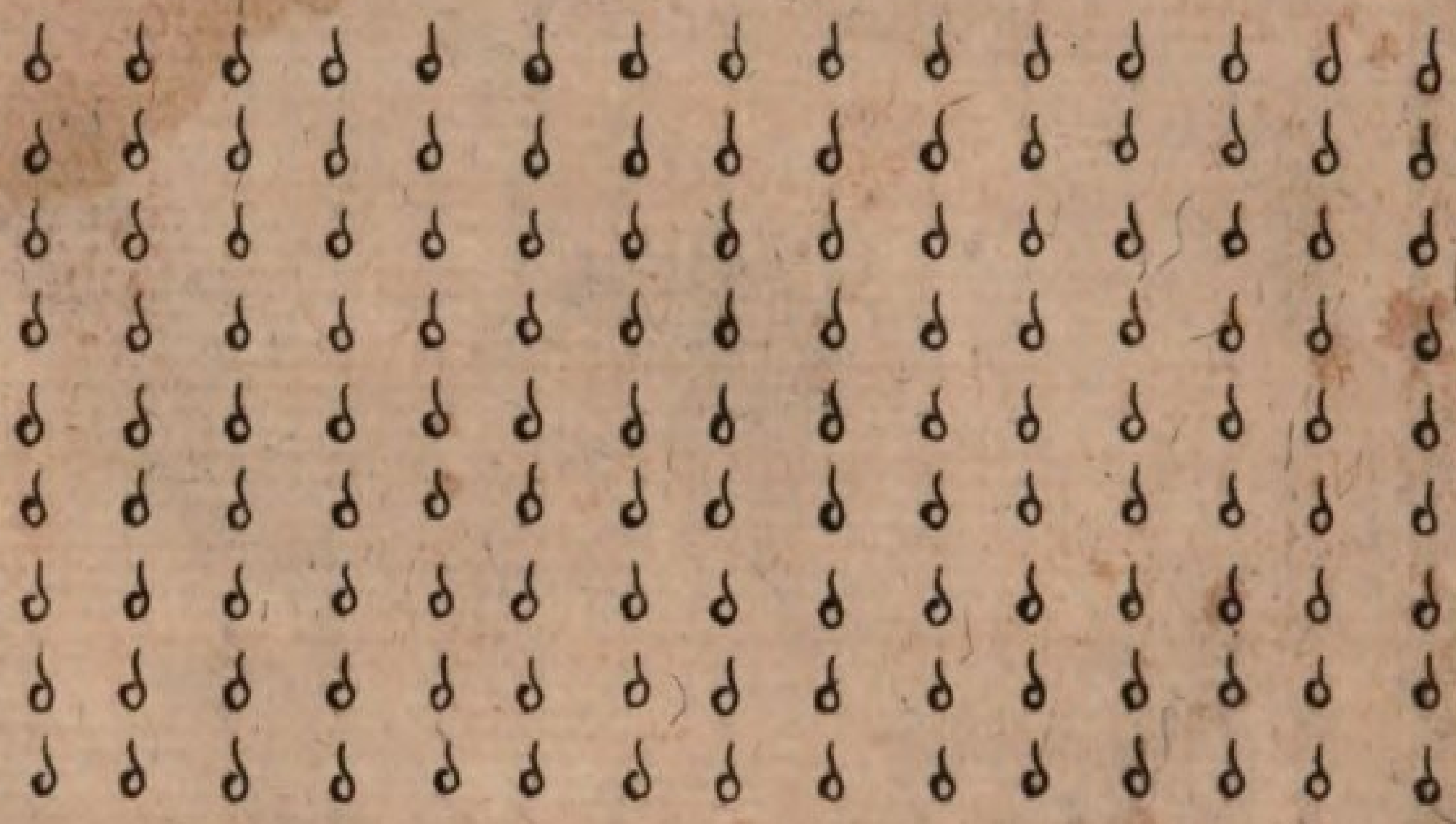
Ggg.



Die Grösse dieser Corps de Garden werden propor-
tioni-

Hhh. 4 fol: 599.

Fronte.



Iii 5 f: 599.

Fronte



tioniret nach der Vestung und derer Besatzung / werden gemeiniglich genommen nach der Länge 46. biß in 64. Schuhe. Die Breite kan seyn 25. Schuhe/und die Höhe von der Erde biß unter das Dach 14. oder 15. Schuhe.

Die Corps de Garde soll auffs wenigste 2. Gemächer haben/in dem ersten Gemach auff der rechten Hand C. sollen die Officirer / samt dem Fahnen / da man bey der Wacht / wie vordiesem gebräuchlich gewesen / einen oder mehr haben wolte/ihr Losament haben.

Auff der lincken Hand solle das Zimmer D. für die gemeine Soldaten/ mit Britschen/ Bäncken/ einem Tisch und Ofen/angeordnet werden.

B. Wolte man aber das Gemach auf der rechten Hand/ mit einem Ofen und einer Schied-Wand/so eine Thür hat/ anordnen/würde solches zu vielen Sachen bequem/und dem Officier der die Wacht hat/zu seinem Lager sehr wohl zu statten kommen.

Nota. Bey dem Corps de Garde der Haupt-Wachten/in Auffbauung derselben / solle man auch nicht vergessen die nothwendige Secreta, ein jedes an gehörigen Platz zu verordnen/wie solches in dieser Figur bey D. angewiesen.

Bey jedem Thor der Vestung/wird auch eine Corps de Garde gesetzet/ingleichen mitten in die Bollwercke/wie dann auch in die Aussenwercker / als Ravelinen / Cronen- und Horn-Wercker / ꝛc.

2. **Betreffend die Schildwachten**/so muß man denselbigen gebührende Schiller-Häußlein anordnen / wie zum theil oben gedacht worden: Nemlichen/auf jedes Bollwerck drey in Mitten der Cortine über die Thore / wie auch ausserhalb der Thor bey den Gattern und Schlagbäumen/ also auch bey dem Zeug-Proviant- und Rathhauß / auch je zuweilen vor den Cantzelleyen des Gubernators oder Commendanten Losament ꝛc. und andern Orten mehr.

Die doppelten Schildwachten werden des Sommers um 9. und des Winters um 7. Uhr hinauß gestellet.

IV. Anlanget die Runde/Besichtigung oder Visitation der Wachten/so ist dieselbige vornehmlich zweyerley/ 1. Ordinari, 2. Extraordinari.

1. Ordinari Runden werden aus der Hauptwacht gethan/von dem Fändrich/Gefreyten/ etc.

2. Extraordinari aber/von den Hauptleuthen/dem Capitain/Obristen/General/oder Commendanten.

Diese thun gemeiniglich die Haupt-Runde offtermals des Sommers um 10. und des Winters um 8. Uhren/ es wird aber hierinn keine gewisse Zeit genommen/sondern nach deme es bemeldtem hohen Officianten beliebig/angestellet.

Bey den Runden nimt man in acht und visitiret/ wie die Schildwachten bestellet / ob dieselbige an ihrem gehörigen Ort und Stelle.

Der jenige so die Runde thut / nimt dem Corporal das Wort ab/so aber derselbige das Wort nicht recht hat / gibt man ihme solches anderst.

Nota. Die Haupt-Runden sollen niemaln nach Mitternacht/sondern allezeit darvor geschehen.

Nach der Haupt-Runde folgen die Gefreyten alle Stunde/ auch offtmaln wo man belägert/oder Gefahr vorhanden / alle ½. Stunden.

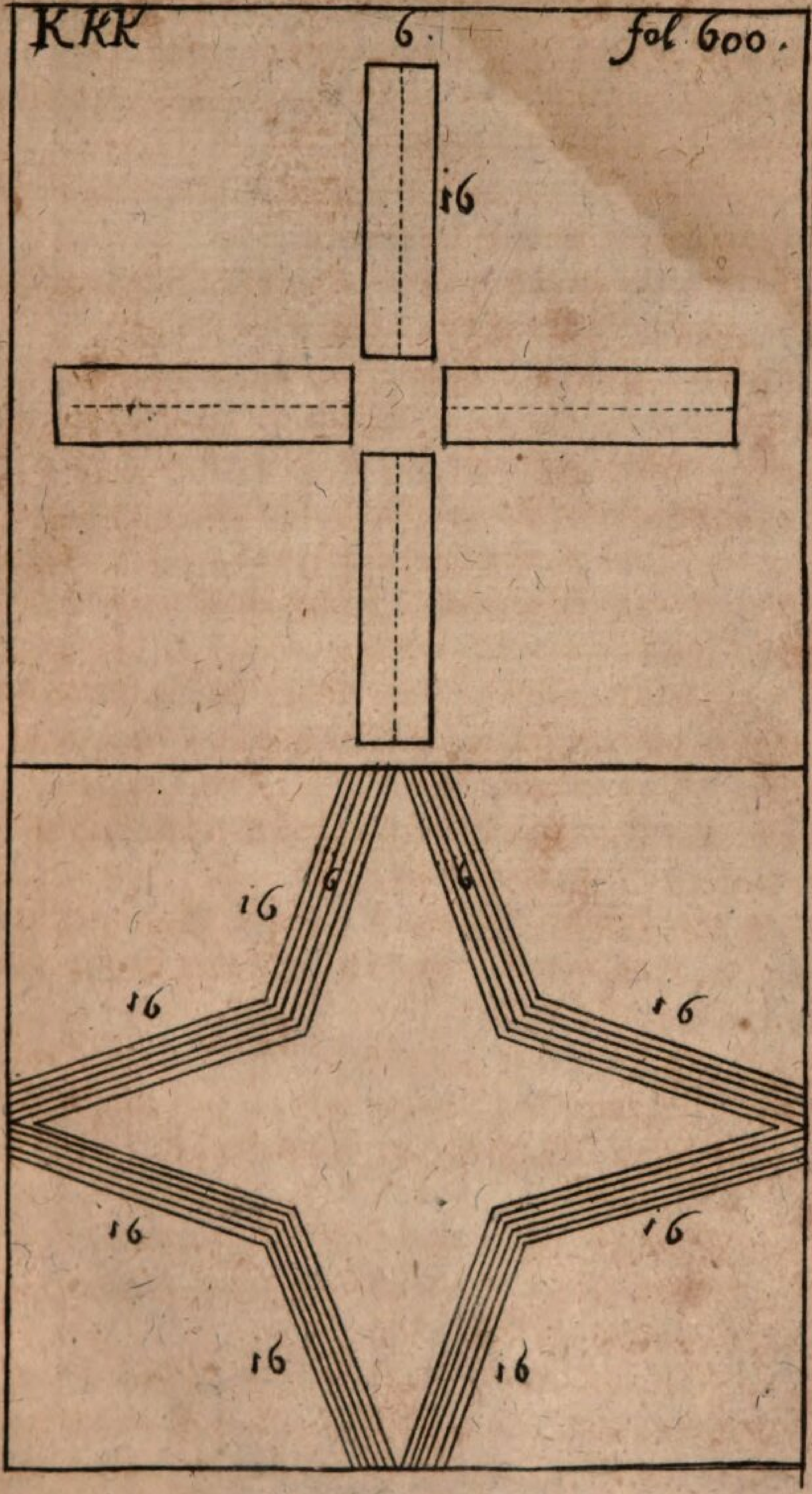
Es soll keine Runde so der andern auf dem Wall begegnet/das Wort zu geben schuldig seyn/ es seye dann daß es dem Feld-Herrn / General oder Commendanten also beliebig.

Das Wort sollen die jenige/ welchen es gegeben / fleissig mercken und behalten / auch solches niemand geben/ ausser deme sie es schuldig zu geben seyn.

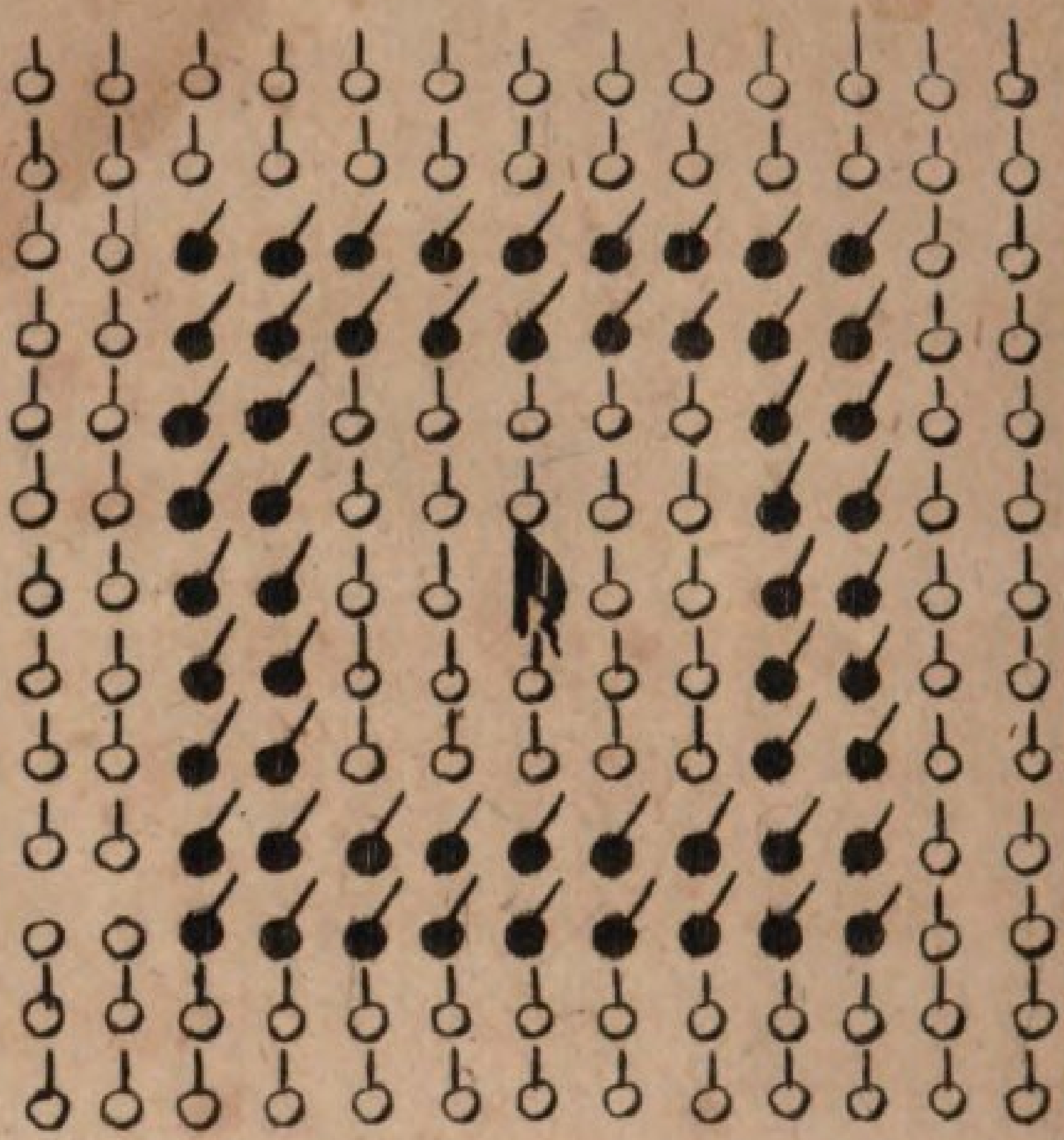
Nota. Weiln der Corporal bey den Wachten und Runden viel zu thun / so soll derselbe / so bald er aufgezogen / und so eine Stelle bey der Corps de Garde eingenommen/ die vor ihme gestellete Schildwachten ablösen/und dieselbige auffstellen.

Er hat auch zu sehen nach dem Wachtholz/daß solches durch die Soldaten herbey getragen werde.

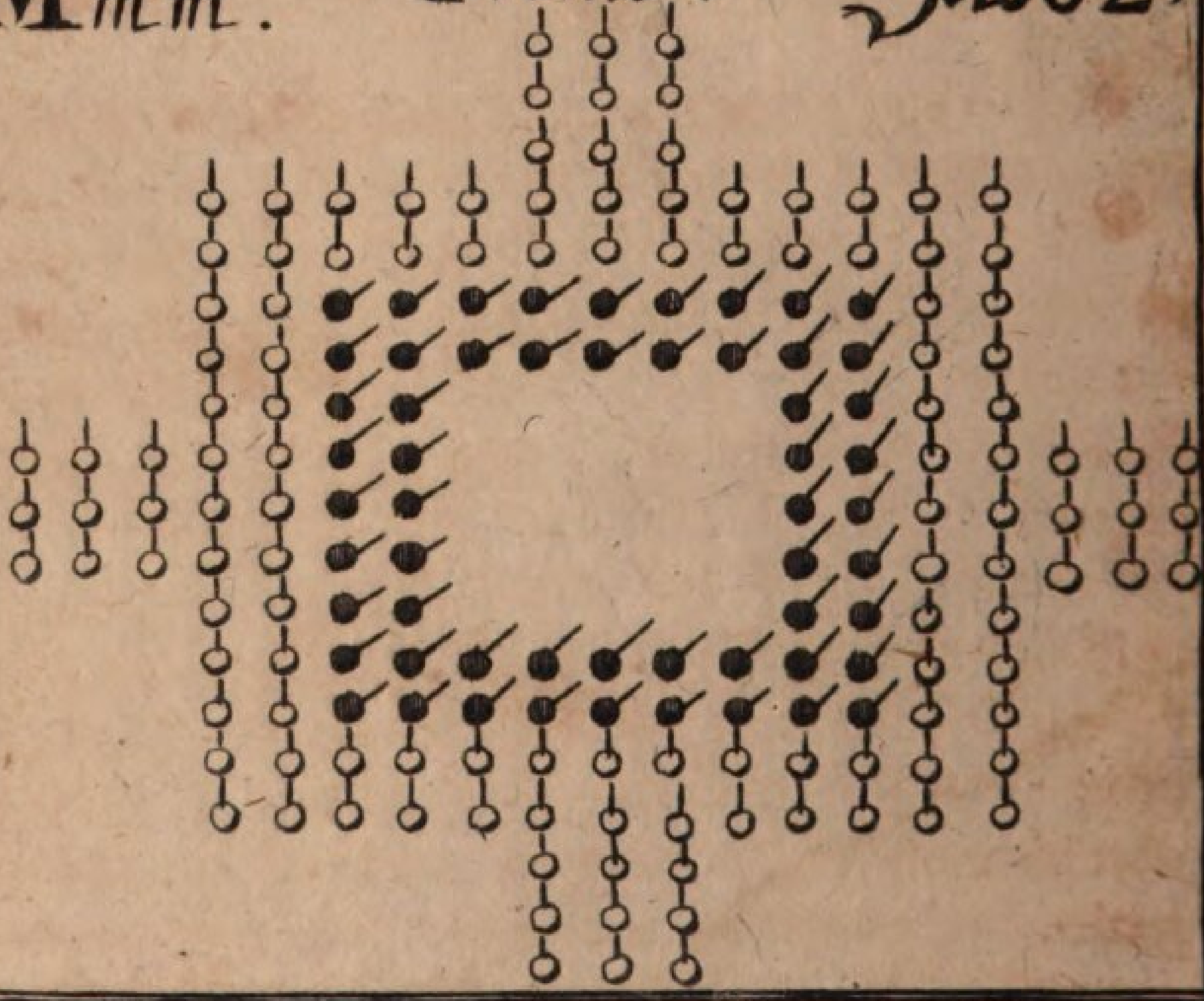
Item/


6.
16
16
16
16
16
16
16
16
16
16

LLL. Fronte. fol: 601.



Mmm. Fronte. fol 602.



Item/ daß man ſtätig Feuer habe / die Lunten anzuzünden.

Item / die Bechkränze/ Sturmhäfen und Handgranaten hat er in Verwahrung.

Item/ der Soldaten Gewehr zu viſitiren, und nicht geſtatten/ daß die Soldaten ſolches von ſich legen.

Die Lunten ſollen in die Rohr geſteckt ſeyn / damit ſie eine gute blinde Kohle behalten / und alſobald anzuzünden ſeyn.

Man ſolle auch jederzeit 4. Stück Lunten/ jedes 2. Klaffter lang anſtecken / und bey oder in dem Wachthauß auffhängen.

Der Corporal gehet der Runde mit 4. Mußquetierern/ ſo brennende Lunten/ entgegen/ und nimmt das Wort von derſelben.

Wann es aber die Haupt-Runde iſt / und vor Mitternacht ankommet / ſo iſt er ſchuldig derſelbigen das Wort zu geben / aber nach Mitternacht nicht / wie oben erwehnt worden.

Wann die Runde das Wort nicht recht hat/ ſo ſolle er dieſelbige nicht paſſiren laſſen/ ſondern wieder zurück ſchicken.

Wo man wegen der Ablöſung keine Uhr ſchlagen höret/ wie ſonderlich bey Belägerungen geſchiehet / ſo zündet man Lunten an / und giebt 9. Daumen oder Zollbrett für jede Stunde zu verglimmen / nach welchen man alsdann ordentlich ablöſen / und ſich darnach richten kan.

Letztlichen gehört auch hieher die Patrollie, und dieſe iſt auch eine Runde-Wacht/ ſo in einer Stadt/ Veſtung oder Guarniſon, wie auch in den Lägern alle Stunden / je nachdeme es die Zeit erfordert / von etlichen Trouppen ſtarck oder ſchwach/ zu Pferd oder zu Fuß durch alle Straſſen gehalten wird / dardurch man wiſſen kan / was an einem oder andern Ort der Veſtung/ ꝛc. möchte ſchädliches vorgehen / und daſſelbige dardurch zu verhindern.

CLAS-

CLASSIS XXXVI.

Von Lärmen im Feld / und in Beſatzungen.

LAermen iſt ins gemein zweyerley / und geſchiehet derſelbe/

1. Wann der Feind offentlich oder heimlich anfället / oder ſuchet einen Ort mit Liſt zu beſteigen und einzunehmen: Oder

Geſchiehet/wann Feuer außkom̃et / ſo entweder heimlich eingelegt/oder auß Verwahrloſung.

2. Wann man einen blinden Lärmen hat/ und entſtehet dieſer auß vielen Urſachen/ nemlich / wann unverſehens/ſonderlich bey Nacht/ ein wildes Thier in den Graben fällt/ oder an den Gattern/ Palliſaden/ oder auff den Wall ſteiget. Wie da offt pflegt von den Wölffen und dergleichen zu geſchehen. Item/ wann am Tag bey einem March / durch einen Wald / oder in einem Feld bey Gebüſch / Hecken oder Geträid/ ohngefehr ein Troupp wilder Schwein / Hirſch / ꝛc. unverſehens mit groſſen Geräuſch herauß kommen/ und durch den March brechen/ wie offt geſchiehet. Item/wann man in den Feld-Lägern/Quartiren und Guarniſonen ſelbſten einen blinden oder falſchen Lärmen machet/damit die Völcker auffzumuntern/ und zu probieren/ wie ſich dieſelbige/ wann der Feind unverſehens anfallen ſolte/verhalten würden.

1. Wann der Feind bey Nacht oder bey Tag / heimlich oder offentlich / bey einer Veſtung/ Stadt/ ꝛc. anfället/ und durch die Schildwachten oder andere Lärmen gemacht / ſo ſollen alle Schildwachten auff ihren Poſten bleiben / der Corporal oder Officirer ſo die Wacht auff dem Bollwerck/

solle alsobald alle Soldaten ins Gewehr vermahnen/und eylend die Mußquetierer je 1. 2. 4. 6. Schritt weit voneinander auf die Flanquen und Streichen/wie auch die Piquenierer auff die Gesicht-Linien des Bollwercks stellen/die Bech-Pfannen wo es nöthig anstecken/mit dem Geschütz/Sturm-Haken/Bechkräntzen/Handgranatē/Fußangeln/Sturmblöcken/ Morgensternen / Werffsteinen / und was sonsten zum Abtreiben eines Sturms vonnöthen seyn wird/sich fertig und parat halten.

So bald die Schildwachten auff dem Wall/ Mauer/ rc. rund umb geschossen und Lärmen gemacht / solle auff der Haupt-Wacht durch den Trommelschlag auch Lärmen/ und die Hauptwacht zum Gewehr in die Ordnung auf den Marckt oder Platz/ oder für des Gubernators Losament/ Rathhauß/Zeughauß/ rc. eilend aufgemahnet werden/alsdann die Bechpfannen alsobalden angezündet / die Ketten der Gassen geschlossen/mit Bürgern/oder andern darzu bestellten Wachten besetzet / die Reuter aufgemahnet und zu Pferd geblasen/und ein jeder wohin er geordnet/ sich mit seinem Gewehr oder was ihme anbefohlen/finden lassen.

Nota. Hierbey ist zu mercken/ wann innerhalb einer Vestung Lärmen gemacht wird/so entweder durch Verrätherey oder andere Zufälle leichtlich zu geschehen pfleget / sollen die Völcker so die Wacht bey den Corps de Garden der Bollwercker nicht auff die Flanquen / oder sonsten an die Brustwehren gestellet/sondern in der Ordnung bey der Corps de Gaade sich fertig halten / und erwarten / was sie ferner zu thun/und woher der Lärmen entsprungen / und also ihren Posten sowol von innen / als da es nöthig/ von aussen behaupten und beschützen.

Wann Lärmen in einem Feld-Läger/Dörffern/offenen Quartiern/ rc. so gar offt geschiehet/ so sollen rund umb alle Wachten ins Gewehr/die Völcker zu Pferd und zu Fuß auf ihre verordnete Plätze in guter Ordnung sich stellen/das Geschütz plantiren / die Gassen mit Wägen und Trouppen schliessen/und also erwarten/wo der Feind ankomen möchte.

End-

Endlichen wann Lärmen/so gefährlich ist/gemacht worden/ solle man die Brustwehren der Aussenwercker/ sowol als der Bollwercker und Faussebrayen mit Soldaten: die Zwinger/Mauren und Thürne mit vertrauten Bürgern/ worunter auch allezeit nach Proportion Soldaten/ samt guten Officirern vermischt/ alsobalden besetzen/ mit Doppelhacken/Geschütz und Feuerwercken/ sich fertig machen/ die Weiber/Kinder/und andere Personen/ so zu keiner Gegenwehr tüchtig/ ernstlich in den Häusern behalten/ die Reuterey gegen die Thore/ insonderheit bey einem Anfall des Tages in guter Ordnung halten/und die Abschnitte/ Zwerch- und Creutz-Gassen wohl besetzen und verwahren.

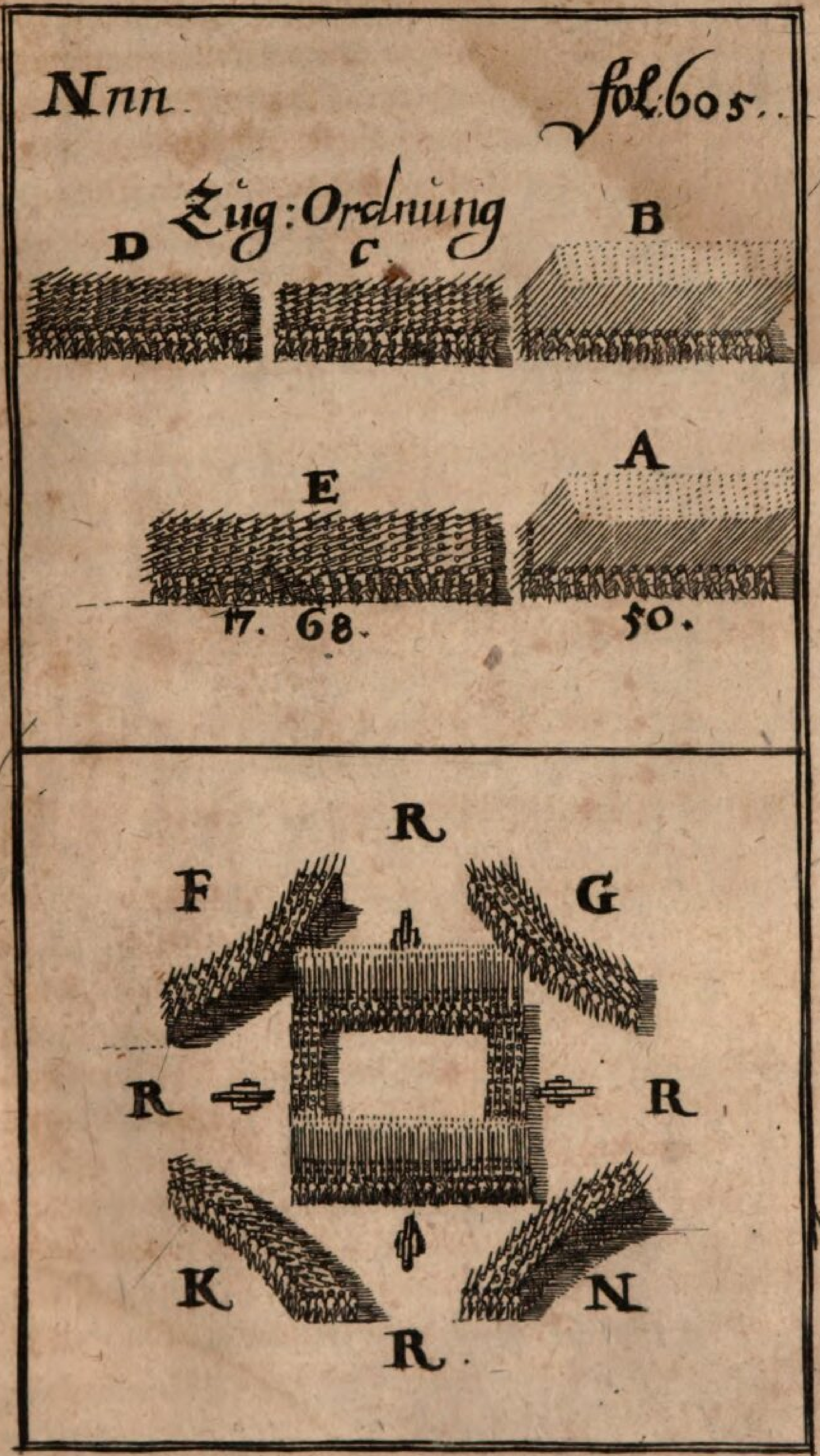
CLASSIS XXXVII.

Von Belägerungen / und was man darbey zu bedencken.

„DEr jenige/ welcher eine wohlverwahrte Vestung belä-
„gern/ derselbigen sich bemächtigen und einnehmen/
„dardurch grosse Ehre und Nutzen erwerben will/ muß vor
„allen Dingen sich diese Rechnung und Gedancken ma-
„chen/es werde ihm solches Vorhaben viel Mühe/ Arbeit
„und Unkosten verursachen/und werden sich allda unzehlig
„viel grosser Difficultäten finden / welche man alle mit
„standhaffter Resolution, wohlgefastem Rath / reiffem
„Gemüthe/ und genugsamer Stärcke überwinden / auch
„solches Vorhaben mit grossem Eyfer und Sorgfältigkeit
„ins Werck richten muß: Dann

Eine Vestung zu erobern und einzunehmen/stehet mehr auf dem Gewalt und Geschicklichkeit/ als dem Glück.

Wañ man demnach in willens ist einen Ort zu belägern/ und


Nnn.
fol. 605.
Zug: Ordnung
D
C
B
A
E
17. 68.
50.
R
F
G
R
R
K
N
R.

und gedencket denselbigen einzunehmen / als hat man anfänglich drey Hauptstück wol zu betrachten und in acht zu nehmen: Nemlich/

I. **Was man zu thun habe/ ehe man die Belägerung anfange und vornehme.**

II. Wie solche Belägerung anzufangen/ und **was in währender Belägerung** biß zum Ende zu thun.

III. **Was nach der Belägerung vorzunehmen.**

I. Erstlich hat man zu bedencken und zu berathschlagen nachfolgende Ding.

1. Ob man zu solcher Belägerung genugsam Recht und befugt / insonderheit da diese Vestung oder Ort von einem unrechtmässig besessen wird / und da man sonsten zu dem Seinigen nicht/als durch diesen Weg/ gelangen kan.

2. Ob man dem Feind auf solche Weise Abbruch thun/ und sich solcher Gestalt desto besser versichern könne.

3. Da man sein Land oder Einkommen darmit erweitert oder stärcken kan: Oder aber/da man verhoffet einen grossen Schatz und Beute dardurch zu erlangen und zu bekommen/und was dergleichen mehr seyn mag.

Wann dieses alles bedacht und berathschlaget / so muß man wissen

4. Ob das jenige so mit grosser Mühe / Arbeit und Unkosten bekommen / man auch behaupten und behalten könne.

5. Ob die Unkosten nicht grösser dann der Gewinn / sowol vor der Einnahm / als nachmahlen der Behauptung seyn möchten.

6. Ob man die Vestung durch eine starcke Bloquierung/oder aber durch eine ordentliche Belägerung zwingen wolle und könne.

7. Ob man mit genugsamen Mitteln zu dergleichen Belägerung versehen seye/ wie oben bey der ersten und andern Class dieses Tractätleins hin und wieder mit mehrern Anweisun-

weisungen gethan worden ist. Insonderheit aber / wann man seine eigene Macht und Gewalt / gegen des Feindes Widerstand recht zu halten und zu unterscheiden weiß.

8. Wann man die Qualität der Arbeit / wie auch die Besatzung / so der Feind bey sich hat gegen seiner / des Belägerers / setzet / und betrachtet.

9. Wie die Gelegenheit des Orts beschaffen / ob man allenthalben diesen Ort genugsam einschliessen / und deren Entsatz verhindern könne.

„ 10. Man hat summarischer Weise auch allhier zu be„trachten / die Commodität und Verfassung dieser Belä„gerung zu machen / auch da offtermahlen unverhoffte Zu„fälle sich begeben / als eine starcke und unversehene Ent„satzung / oder eine Wasserfluth / oder Veränderung des „Wetters / Meutenierung / oder grassirende gifftige „und tödliche Kranckheiten / rc. So muß man sich in solchen Fällen allezeit wissen mit guter Manier und Ordnung zurück zu begeben / und ohne Nachtheil sich ehrlich zu retiriren.

Dann in diesen Stücken bestehet meistentheils die Ehre und Schande / der Nutzen oder Schaden eines Belägerers.

11. Einen Ort zu belägern / muß man (wo müglich) darnach trachten / daß man von demselbigen den Geometrischen Plan und Grund-Riß / zusamt den Profillen der Mauren / Thürne / Wercker / Gräben / Pforten / Gassen / Plätze / Wachten / rc. bekommen und zur Hand bringen möge:

12. Wie starck der Ort besetzt und versehen / an Volck / Geschütz / Munition und Proviant.

13. Ob die Gräben morastig / stein- oder kißlicht.

14. Ob man die heimliche Pforten oder Außfälle entdecken könne.

15. Ob die Contrescarpa nur schlecht von Erden / oder derer Brustwehr von ungemaurten Steinen auffgesetzet.

16. Ob

16. Ob der bedeckte Weg breit oder schmahl / ob er übel oder wohl bedeckt und bestrichen.

17. Wann Vorstädte / was man für Vortheil darbey haben könne.

18. Ob das Feld aussen herumb an einem oder etlichen Oertern erhöhet / daß man daselbsten Wercke lege / so da commandiren: Oder aber

19. Ob ein flach / eben / morast oder sümpffigte / läimichte oder sandichte Ebene herum sich befinde / so da commandiret werde.

20. Ob man Holtz zu den Schantzkörben und anderen nothwendigen Sachen in der Nähe haben könne.

21. Ob man das Läger vor des Feindes Geschütz verdecken könne.

22. Ob ein Fluß darbey / und ob man denselbigen abgraben könne.

23. Ob man die herum ligende Oerter oder etliche Aussenwercke der Vestung erstlich angreiffen / oder dieselbige ligen solle lassen.

24. Ob es rathsamer / daß man der Vestung stärckere oder schwächere Oerter angreiffe / die Gesicht-Linie der Bollwercker ist das schwächste / ein Castel / Thurn oder anderer Ort so commandirt, ist das stärckere Theil / 2c. und was dergleichen mehr zu bedencken seyn möchte.

II. Was man zu thun / wann man die Belägerung anfangen wil / hat man nachfolgende Sachen in acht zu nehmen.

Wann man demnach alles wol bedacht / und was nothwendig ist / observirt worden / und man befindet / daß socher Orth mit gutem Vortheil und einer bequemen Belägerung anzugreiffen: So läst man

1. Den Ort mit Reuterey berennen / alle Päsße und Wege / und was man zu dem Läger für Vortheil haben könte / einnehmen und abschneiden / und was man für Personen ausser dieser Vestung antreffen mag / gefangen nehmen.

2. Mit den Völckern stellet man sich an bequemen Ort

in gute Ordnung/ und verwahret ſich zum beſten für dem Geſchütz und Außfallen / und recognoſcirt unterdeſſen die Wercke des Feindes zu beſichtigen/ wo man mit den Approchen am beſten beykommen möchte.

3. Das Läger/wie/wo/ und welcher Geſtalt daſſelbige bequem anzulegen / muß man wol bedencken/ und mit wol flanquirenden Winckeln und Ecken verwahren / wie oben bey der XXV. Claſſ. zur Genüge angewieſen.

4. Die Läger muß man ſowol auſſerhalb gegen dem Entſatz / als gegen der Veſtung genugſam verwahren/ und mehr darnach trachten / wie man ſich möge und könne vorſehen / als daß man die Veſtung am ſchwächſten Ort angreiffe.

5. Die Trencheen, oder Lauffgräben müſſen alſo geführet werden/ daß der Feind weder auß der Veſtung / noch auß ſeinen Wercken in dieſelbige nicht ſchieſſen noch ſehen könne.

6. Die Trencheen müſſen alſo geleget und geführet werden/ daß dieſelbige einander mit gutem Vortheil können ſecundiren und zu Hülffe kommen.

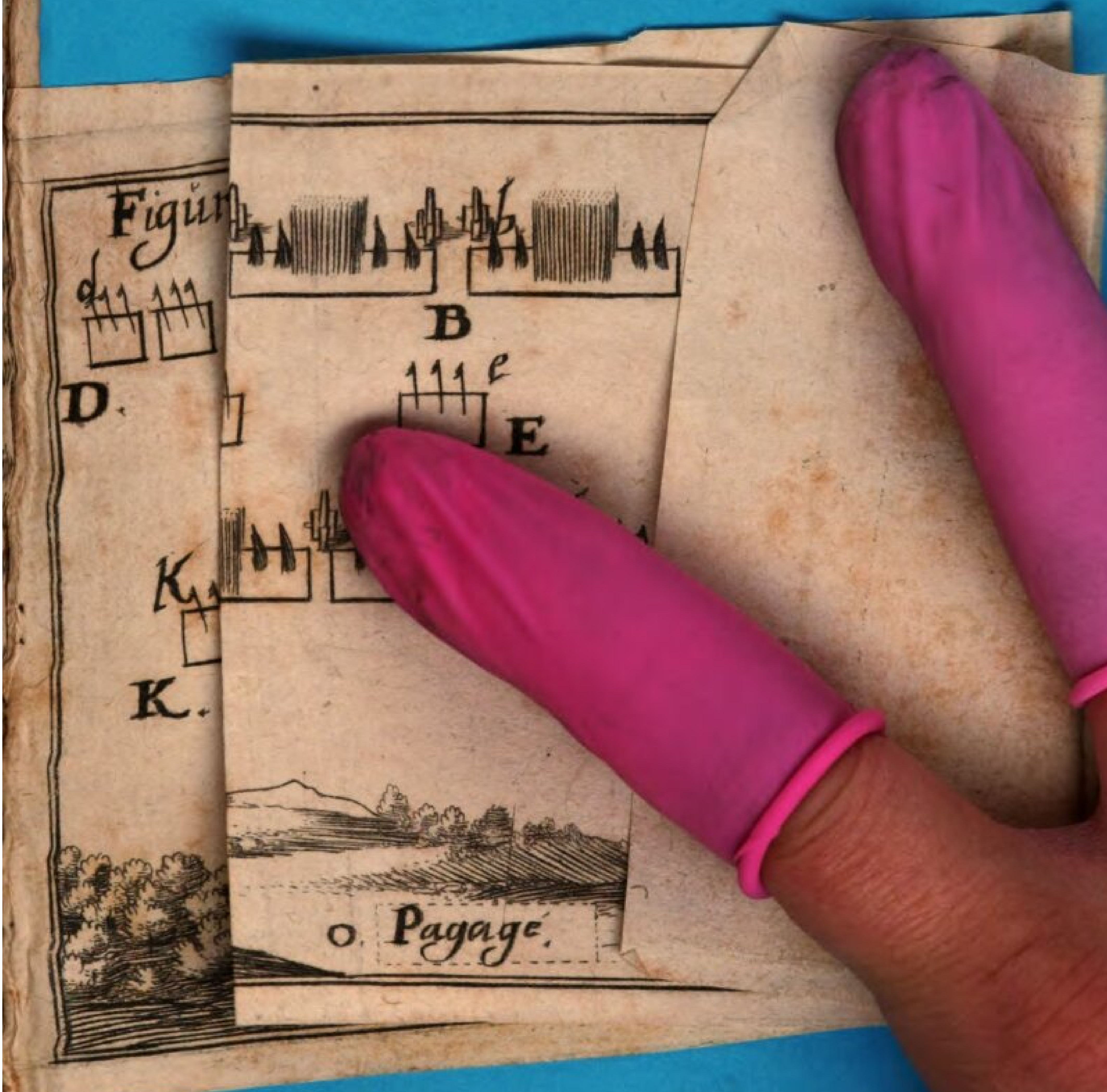
Hat man demnach dieſe 4. Haupt-Puncten darbey in acht zu nehmen.

I. Die Defenſion.
II. Die Form.
III. Das Profil.
IV. Die Materi.

I. Die Defenſion bey den Trencheen erfordert / daß man kein Werck von dem andern weiter dann 60. oder 70. Ruthen lege/ als die man mit einem Muſquetenſchuß erreichen kan.

II. Die Form richtet ſich nach der Situation, Veſtung und Gröſſe des Lägers / es müſſen aber alle Wercke mit einer geraden Linie aneinander gehänget / mit Redouten/ Wachten/ Feldſchantzen/ ꝛc. wol verwahret werden.

III. Das


Figu
B
E
D.
K
K.
O. Pagage.

III. Das Profil muß sich richten/ nachdeme man seinen Feind vor sich hat/ auch je näher man der Vestung komt/ je stärcker das Profil seyn muß.

IV. Die Materi ist entweder von guter schwartzer Erde/ Sand/ Reysicht/ Fachinen, so mit Pflöcken und Pallisaden verwahret und auffgesetzet werden.

Zu den Trencheen und Belägerung eines Orts/ gebraucht man sich ins gemein nachfolgender Schantzen und Wercker.

I. Die Feld-Schantzen mit gantzen Bollwercken A.

II. Feld-Schantzen mit halben Bollwercken B.

III. Stern-Schantzen C. D.

IV. Redouten E F.

I. Die Feld-Schantzen mit gantzen Bollwercken/ haben gemeiniglich eine Seite a b. von 10. Ruthen oder 120. Rheinländische Schuhe/ darvon gibt $\frac{1}{5}$. nemlich 24. Schuh h b die Keel-Linie und $\frac{2}{5}$ als 48. Schuh/ die Haupt Linie b k bleiben für die Länge der Cortin g h 72. Schuh/ darvon gibt $\frac{1}{4}$. nemlich 18. Schuh die Länge einer Flanquen f.g.

II. Die Feld-Schantzen mit halben Bollwercken haben die kleineste eine Seite von 6. und die gröste eine Seite von 10. Ruthen; ihre Theilung ist auß den Figuren zu sehen.

III. Stern-Schantzen haben 4. oder 5. Ruthen: ihre Spitzen weit von einander/ werden in Eil gemacht/ wann man nicht Zeit hat andere Wercke zu legen. Ihre Structur ist auß den Figuren zu sehen.

IV. Redouten seynd die allergemeineste und gebräuchlichste Schantzen/ werden ins gemein viereckigt gemacht/ darvon gibt man jeder Seite etwan von 4. biß 6. Ruthen: Wann man sie aber ablang machet/ welches zwar selten

ten geschiehet / so hat eine von den längsten Seiten 12. 16. oder 20. Ruthen / die kleinesten Seiten aber seynd 2.4.6.rc. Ruthen lang.

Von den Profilen.

Die Profil der Feld-Schantzen werden gemeiniglich zwischen 20. biß 40. Schuh angelegt / die Höhe derselben ist 4.5. 8. Schuh / der Graben 20. biß 50. Schuh.

Die übrige Stärcke und Anlegungen weiset die Fig. G.H.I.K.

Die Profil der Redouten seynd unterschiedlich / je nachdeme dieselbige groß oder klein genommen / ihre Beschaffenheit ist in den Fig. L.M.N.O. zu sehen.

Die Profil der Trenchen, seynd auch starck oder schwach / je nachdeme es die Noth erfordert / seynd allhie mit P.Q.R.S. bezeichnet zu sehen.

Folget von den Approchen und Lauffgräben.

Die Approchen haben auch viererley Betrachtungen.

I. Wegen der Gelegenheit des Orts.
II. Wegen der Form.
III. Wegen der Distantz.
IV. Wegen des Profils.

I. Wegen des Orts muß man wissen / ob solcher hoch oder niedrig / flach oder bergicht lige.

Bey den flachen Oertern hat man gemeiniglich viererley Grund; Entweder 1. Gute schwartze Erde. 2. Sand. 3. Morast. 4. Wasser..

Nachdem nun die Erde beschaffen / nachdeme muß man auch die Approchen führen und formiren: Derowegen seynd

II. Die Formen der Approchen, und gemeiniglich sechs-

ſechſerley Art / und kan man aus dieſen in allen anderen Fällen ſich darnach richten.

1. Wo eben Land / und keine Verhinderung im Wege / ſo lauffen die Approchen von der rechten gegen der lincken Hanck è contra, ſo offt als es vonnöthen; Dieſe gehen halb in die Erde / und halb über den Land-Grund mit einer Bruſtwehr gegen die Veſtung bedeckt.

2. Auff ſandichtem Boden und flachem Land / muß man Schantz-Körbe an ſtatt der Bruſtwehren brauchen.

3. Auff einem Grund / er ſeye ſandicht oder gut / zwiſchen einem Moraſt gelegen / muß man in einer geraden Linie gegen die Veſtung / jedoch tieffer als ins gemein gebräuchlich / ſich eingraben / mit Bruſtwehren auff beyde Seiten und Blendungen verſehen.

4. Auff Moraſt wird von Reyßigt und Erden ein Fundament gemacht / daß man Bruſtwehren darauff ſetzen kan.

5. Wo ſandichte Erde / werden Schantz-Körbe an ſtatt der Bruſtwehr / damit außgefüllet / und in einer geraden Linie geführet und mit zwerch Linie geſetzt.

6. Wird mit aneinander gehängten Redouten gemacht.

III. Der Anfang der Approchen wird ohngefehr von 60. 70. biß 90. Ruthen von der Veſtung genommen / je nachdeme es der Ort und Situation der Veſtung an die Hand gibt.

Bey der Arbeit ſtellet man 4. oder 5. Schuh weit einen Mann nach dem andern / läſt dieſelbige ohngefehr einen Graben nach einem gewiſſen geſteckten Ziel in einer geraden Linie eingraben 3. Schuh tieff und 3. Schuh breit / und läſt die Erde gegen die Veſtung auffwerffen / daß man alſo 5. biß in 6. Schuh ſich bedecken kan.

IV. Das Profil der Approchen iſt ebenmäßig vielfältig und unterſchieden / ins gemein iſt die Breite einer Approche zwiſchen 8. biß 14. Schuh / und die Tieffe zu 3. biß 4. Schuhen: Die auffgeworffene Erde aber iſt zwiſchen 7.

biß 8. Schuh im Anlegen / wie in beygeſetzten Figuren T.V.X. ꝛc. zu ſehen.

Wann die Approchen näher gegen die Veſtung kommen / muß man dieſelbige tieffer und breiter und alſo derſelbigen Bruſtwehren 7. biß 8. Schuh dick machen / und wo die Approchen tieffer / macht man 2. 3. oder mehr Bänck.

Bey dem Ende der Approchen nahe an dem Graben macht man die Sappen / gräbt und ſenckt ſie unter ſich / biß man dem Waſſer des Grabens gleich kommet / und die Futtermauer durchbricht / daſelbſten dann man mit Einwerffung Reyſicht / Fachinen, oder gefüllten Säcken mit Sand / oder was man ſonſten haben kan / über den Waſſergraben einen Dam̃ machet / ſo auff der einen Seiten mit einer ſchußfreyen Bruſtwehr und einer Galleria bedeckt / biß an die Geſicht-Linie des Bollwercks hinüber gehet / da man dann ferner die Futtermauer des Bollwercks durchbricht / und anfänget zu miniren.

Zu den Gallereyen gebraucht man hölzerne Joch / ſo in fünff Stücken beſtehen / nehmlich: 2. auffrechte Stände / 2. Querhöltzer / und 1. Oberbalcken.

Die 2. Stände ſeynd lang 8. oder 9. Schuh / und ſeynd oben in dem Oberbalcken eingelaſſen 6. Zoll / oder $\frac{1}{2}$. Schuh.

Werden mit thännen Brettern bedeckt / ſo 5. biß 6. Schuh lang. Die Joch ſollen 5. Schuh weit von einander ſtehen.

Betreffend die Minen / ſo macht man derſelbigen Gang ohngefehr 4. Schuh breit und 4. Schuh hoch / wird mit Höltzern unterſtützet / und allenthalben / oben und auff den Seiten mit Brettern außgefüttert.

Die Pulver- und Spreng-Kammern ſeynd 6. biß 7. Schuh hoch / und 4. biß 5. Schuh breit / auch 5. biß 6. Schuh lang / je nachdem man viel Pulver-Tonnen einſetzen wil.

Nota. Bey den Minen ſollen die Spreng-Kammern alſo

alſo geſetzt und zugerichtet werden / daß das Pulver weder auß- noch einwarts / ſondern über ſich ſchlage / und alſo eine genugſame Brech zum Sturm mache.

Der Eingang der Minen / welcher krumm geführet wird / iſt beſſer als wann man mit einer geraden Linie hinein gehet.

Auff eine Ruthe Erde rechnet man 1. Tonne Pulver.

Palliſaden werden ſowol bey den Trencheen und Lägern / als auch bey den Veſtungen gebraucht / inſonderheit werden dieſelbige geſetzt mitten auf die Berm / in die trockene Gräben / auſſen zu End der Contreſcarpa, zu den Abſchnitten und andern darzu bequemen Orten mehr.

Seynd von eichen oder anderm Holtz / dick 3. 4. biß 6. Zoll / lang 7. 8. biß 10. Schuh / je nachdeme es vonnöthen / werden mit ſtarcken Latten und Nägeln gehefftet und verwahret / wie ſolches bekandt und gebräuchlich.

Sturmpfähle werden in die Bruſtwehren eingeſetzt / ſeynd lang 6. 7. Schuh / und dick 3. oder 4. Zoll.

Schantzkörbe ſeynd ins gemein dreyerley Gattung.

1. Doppelt. 2. Einfache. 3. Halbe.

1. Die Doppelte ſeynd weit 6. biß 7. Schuh / und hoch 9. 10. Schuh.

2. Die Einfache ſeynd weit oder dick 5. 6. Schuh / und hoch 7. 8. Schuh.

3. Die Halbe ſeynd weit 3. 4. Schuh / und hoch 6. Schuh.

Die Pflöcke der Schantzkörbe / ſo man in die Erde einſchlägt / müſſen 1. Schuh länger ſeyn / als obangedeutete Höhe derſelben iſt.

Die Pflöcke ſeynd ohngefehr dick 2. biß 3. Zoll / werden mit Weyden geflochten / die Erde eingeſtampfft / wo man Zeit hat / und ſolches ſicher vor dem Feind thun kan / und mit Waſſer begoſſen / daß ſie nicht bald dürr werden / oder angezündet verderben.

Man hat und gebrauchet auch kleine Körblein / welche man auff die Brustwehren setzt / damit man darhinder sicher stehen / und Feuer geben könne / diese seynd oben einen Schuhe oder zwölff Zoll weit / unten im Boden aber / nur 8. oder 9. Zoll / seynd 9. biß 10. Zoll hoch.

Blendungen seynd bey den Approchen sowol auch als bey andern Wercken / da man vor dem Feind bauen muß / hochnöthig und nützlich: können auf vielerley Art und Weise gemacht werden / nemlichen / mit Brettern / Schantzkörben / Fässern / Wollsäcken / außgespañten Tüchern / Rauchkugeln / etc. Ins gemein aber können dieselbige in vier Sorten abgetheilet werden;

1. Die erste Gattung wird gebrauchet / wann mañ anfänget einen Ort zu untergraben / wird gemacht von Brettern / so fünff biß sechs Schuh lang / und sechs Schuh hoch / werden zusammen gefüget / und so viel hinter einander gesetzt / daß sie schußfrey und 2. Mann sich darhinder bergen / und sicher arbeiten können.

2. Die andere Gattung ist / wann man grosse Wercker bauet / und den Feind mit seinem Geschütz irr machen will. Nemlich man schlägt starcke Pfähle / so 4. oder 5. Schuhe lang seynd / in die Erde / etwan 6. biß 8. Schuhe voneinander / an diese Pfähle bindet man Büschel Reysigt / und bedeckt sich damit.

3. Die dritte Gattung ist diese / wann man mit den Approchen dem Feind nahe kommet / so schlägt man Pfähle auff die Brustwehr der Trencheen, und flechtet dieselbige mit Reysigt.

4. Die vierte Gattung wird in den Approchen gebraucht / und auch sonsten wo man es nöthig / und werden dieselbige auff nachfolgende Weise gemacht: Man nimmt ein starckes zähes Holtz / und zäpffet an beyden Enden desselbigen zwey auffrecht stehende zugespitzte Hölzer ein / mit gegenspriessenden Aermlein auff den Seiten / zwischen zwey und zwey legt man Büschel Reysigt / die auffrechte Hölzer seynd lang fünff oder sechs Schuhe / die Länge des untern


Fi

Man hat und gebrauchet auch kleine Körblein / welche man auff die Brustwehren setzt / damit man darhinder sicher stehen / und Feuer geben könne / diese seynd oben einen Schuhe oder zwölff Zoll weit / unten im Boden aber / nur 8.

braucht / und auch sonsten wo man es nöthig / und werden dieselbige auff nachfolgende Weise gemacht: Man nimmt ein starckes zähes Holtz / und zäpffet an beyden Enden desselbigen zwey auffrecht stehende zugespitzte Höltzer ein / mit gegenspriessenden Aermlein auff den Seiten / zwischen zwey und zwey legt man Büschel Reysigt / die auffrechte Höltzer seynd lang fünff oder sechs Schuhe / die Länge des

untern

untern Holtzes nimmt man nachdeme es nöthig ist / besiehe die Figur y.

Bey dem Belägern hat man auch offt nöthig / die Quartier und Eingänge zu verwahren mit Frisischen Reutern / derer Proportion ist insgemein diese:

Man läst einen Balcken Holtz / so ungefehr 5. biß 6. Zoll dick / sechseckigt behauen / dessen Länge ist 10. biß 15. Schuh ungefehr / diesen behauenen Balcken durchbohret man allenthalben / etwan 3. oder 4. Zoll weit / die Löcher voneinander creutzweiß / ziehet dardurch runde Höltzer mit Spitzen / so ungefehr 5. oder 6. Schuh lang / hängt offt 2. oder mehr mit Ketten aneinander / je nachdeme es die Noth erfordert / seynd sehr nutzlich und gut für den Anfall der Reuterey / sowol bey den Approchen als sonsten bey den Quartieren.

Wie man die Battereyen machen / und das Geschütz / zu Niederwerffung der Mauren / Thüre und Bollwercker anordnen solle / ist vornen in der VII. Class und andern nachfolgenden Stellen mehr umständig zu sehen.

CLASSIS XXXVIII.

Vom Stürmen und Einnehmen.

WAnn man demnach / mit einer starcken Belägerung / Approchen / Sappen / Gallereyen und Minen / aller Orten fertig; Die Breche gemacht / und also nur an deme / daß man mit gewaltigem Sturm die Vestung anfalle / und auffs äusserste sich bemühe / derselbigen sich zu bemächtigen und einzunehmen / so ist dieses die lezte Offensa, so man wider einen belägerten Ort fürnehmen kan / derowegen muß solches mit Gewalt geschehen / wie gedacht worden.

Zu mehrer Nachricht kan diese letztere Offension in zwey Theil abgetheilet werden. Nemlichen:

1. In einen geschwinden Sturm.

2. In einen langsamen Sturm.

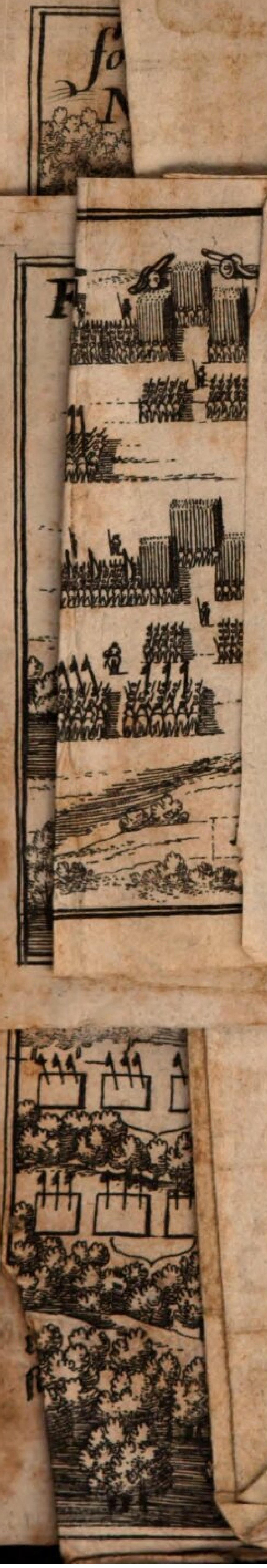
1. Ein geschwinder Sturm kan ferner auch auf zweyerley Weise geschehen und angestellet werden: 1. Entweder bey Tag oder 2. bey der Nacht / wann keine Brechen gemacht/oder wann sie gemacht worden.

Beyde geschehen durch Ersteigung der Wercker und Mauren/wann man allda Leitern anschlägt / oder sonsten andere Instrumenta darbey gebrauchet/je nachdeme solches die Gelegenheit an die Hand giebt und zuläst/ und diese Art Sturm zu lauffen ist gefährlich / und gehet offt selten wohl ab/wo man noch keine sonderliche Breche fertig hat / sondern dieses nur mit einer gewaltigen Besteigung zwingen und einnehmen will.

Nota. Bey dieser ersten Manier des Sturms/welche wie gesagt / gefährlich und mißlich ist / muß man neben dem Gewalt sich auch der Kriegslisten gebrauchen/und sehen wo müglich / daß man Leute in der Stadt zu seinem Vortheil haben könne/wo dieses nicht seyn kan/solle man dergleichen Stürmen vermeiden und unterwegen lassen/ und also vornehmen

Die zweite Art des Stürmens/wann man alle Præparatoria, wie in voriger Class und hin und wieder angewiesen / bey der Hand / derowegen nach Niederschiessung und Sperrung der Mauren und Thürne / mit guter Ordnung und continuirlicher Ablöß- und Nachfolgung auch äusserster Gewalt durch die Breche suchen einzutringen/da man auch schon zu unterschiedenen malen zuruck getrieben/jedoch auffs neue wiederum ansetzen/insonderheit weilen dieses die letzte und vornehmste Ursache ist/ um welcher willen die andere alle vorgenommen worden/also muß man solches auch für eine ohnfehlbare Maximam und Haupt-Regul halten/ daß weilen man mit einer gantzen Armee oder grossem Kriegs-Heer vor diese Vestung gezogen/ so viel Arbeit/Unkosten/

von
tung
/ so



n
/
n
l.
n
s

Zu mehrer Nachricht kan dieſe letztere Offenſion in zwey Theil abgetheilet werden. Nemlichen:

1. **In einen geſchwinden Sturm.**
2. **In einen langſamen Sturm.**

ſe[illegible]

Sprengung der Mauren und Thürne / mit guter Ordnung und continuirlicher Ablöß- und Nachfolgung auch äuſſerſter Gewalt durch die Breche ſuchen einzutringen / da man auch ſchon zu unterſchiedenen malen zuruck getrieben / jedoch auffs neue wiederum anſetzen / inſonderheit weilen dieſes die letzte und vornehmſte Urſache iſt / um welcher willen die andere alle vorgenommen worden / alſo muß man ſolches auch für eine ohnfehlbare Maximam und Haupt-Regul halten / daß weilen man mit einer gantzen Armee oder groſſem Kriegs-Heer vor dieſe Veſtung gezogen / ſo viel Arbeit / Unkoſten /





r Von
Fang

r / so
er so
und
hin
oder
ob
den
ohl.
da
er/
Er.
er=
ol.
ter

m
s.
en

ob
i=
so
nd

en
s/
s-
m
l.
n
es
do

a

koste
nach
mit
blei
viel
nic
un
son
m
h

koſten/Perſonen und Zeit verlohren/daß man nicht darvon nachlaſſe / ſondern daß man endlichen möge die Veſtung mit Ehr und Reputation einbekommen und behalten.

Wann demnach die Veſtung mit Sturm erobert/ ſo bleibet die Plünderung den Soldaten/ worinn man aber ſo viel als immer müglich/ ſich derſelbigen enthalten/ und nicht ſo leichtlich trauen ſolle / inſonderheit wann noch hin und wieder Mannſchafft im Gewehr etwan verſteckt / oder ſonſten andere Kriegs-Liſte zu beförchten ſeynd / und ob man zwar in dergleichen Fällen keine Reguln ſetzen/noch den hitzigen Soldaten in dergleichen Occaſionen etwas wohlmeynendlich vorſchreiben kan / ſo ſolle man inſonderheit da auch Chriſten ſeynd / der alten Leute/ Weiber und Kinder/ wo möglich verſchonen / die Plünderung aber kan nach Erkantnuß und Gutachten der Generalen / wann man verſichert/daß der Feind gantz geſchlagen und ruiniret/den Soldaten zu einer Ergetzlichkeit mit gewiſſer Maß und geſetzter Zeit zugelaſſen werden.

Das Geſchütz / Munition und Proviant fället dem Kriegs-Herrn anheim / nach den Geſetzen der alten Kriegs-Reguln und Rechten / auch was ſonſten hohe Realitäten ſeynd/werden billich den Obern vorbehalten.

Letztlichen könte man auch noch erwägen und fragen: Ob es rathſam/ daß ein hoher General oder Kriegs-Herr eine Stadt oder Veſtung ohne vorhergegangene Beſchieſſung oder Machung der Brechen ſolchen Ort anfallen und ſtürmen ſolle.

Auff dieſe Frag zu antworten / fallen vielerley bedencken für: Nemlichen/es könte wohl eine vollkommene Veſtung/ auß Unverſtand oder Unwiſſenheit des Obriſten/ des Gubernators derſelben/ und Beſtürtzung der Soldaten ſo ihm den Muth nimt; Item/ſo Mangel an Munition und Soldaten wäre/ oder der Ort ſonſten darzu beſchaffen/ mit dem Sturm ohne vorhergehende oben beſchriebene Operationes übereilet und eingenommen / und dardurch groſſer Unkoſten/ Zeit und Mühe geſparet werden.

Da

Da hingegen eine geringere Vestung einen mächtigen Feind/durch Vorsichtigkeit und gute Anstalt des Commendanten/ und Tapfferkeit der Soldaten erhalten worden.

Diesem allem seye wie ihme wolle / so solle derjenige/ welcher einen solchen Ort anfallen und die endliche Resolution gefasset denselben zu stürmen/vor allen Dingen der Vestung Beschaffenheit wohl erkundigen/und solches eben so-wol wissen/ als wann er sie absonderlich mit langer Weil belägern/beschiessen/und hernacher stürmen und einnehmen will / vornemlich aber wie oben hin und wieder in diesem Tractätlein Anleitung gegeben: als da ist/

Was für Geschütz.

Was für Munition.

Was für Soldaten.

Wie starck dieselbigen.

Wer der Commendant/ und ob derselbige ein guter Soldat rc.

Wie die Mauren/Wercke/Thor/Pforten/Abschnitte/Vortheil/und andere Sachen so Verhindernüß bringen könten/eigentlich beschaffen/und was dergleichen mehr seyn möchte.

Wann man demnach befindet:

Daß die Vestung nicht zum besten angeordnet und gebührlicher massen versehen.

Daß wenig Geschütz darinnen.

Daß wenig Munition im Vorrath.

Daß wenig versuchte Soldaten darinn/und

Daß der Obrister oder Commendant selbst ein schlechter Soldat / und daß er in solchen plötzlichen Fällen einer schlechten Resolution und Verstands.

Wann dieses besagter massen sich also befinde/so könte es nicht unrathsam seyn / solchen Orth ohne sonderbahre vorhergehende Ceremonien, geschwind / und mit Gewalt überfallen und anzugreiffen / und kan man hierin niemand einiger Vermessenheit beschuldigen / wann man also eilete / und

und in dem gröſten Eifer und Hitz die Soldaten gedachte Veſtund ſuchten zu beſteigen und einzunehmen.

Hingegen aber / ſo eine Veſtung wol verwahret / nicht allein mit einem reſoluten / verſtändigen / und hohen Kriegserfahrnen Commendanten / auch guten Soldaten beſetzet / mit Geſchütz und Munition wol verſehen / ſo wäre nicht rathſam ohne vorhergehende Operationes und gebräuchliche Ceremonien der Belägerungen und Attaquen eine ſolche Veſtung anzugreiffen / dann in dieſem Fall greiffet man wohl-armiret gleichſam einen bloſſen Feind an / hingegen aber wird man bloß mit einem wohl-armirten Feinde fechten / und alſo ſchwerlich denſelben zu Boden werffen können.

CLASSIS XXXIX.

Von der Defenſion und Gegenwehr einer Veſtung / ſamt den nothwendigen Stücken / wie man einen Feind darvon abhalten und zurück treiben ſolle.

WIe man eine Veſtung beſchützen / und einen anvertrauten Ort oder Platz manuteniren / und gegen die Feinde behaupten könne / man hat vornemlich nachfolgende Sachen zu obſerviren und wol in acht zu nehmen.

Oben in der XXXIV. Claſs und Eingang derſelbigen / iſt zum Gleichnüß eingeführet worden / daß es nicht genug / daß ein wol-proportionirter Leib / bloß und todt da ſtehe / ſondern daß demſelbigen auch eine wol-diſponirte Seele gegeben / und ſolcher Leib lebendig gemacht werde:

Derowegen alles das jenige / was oben in unterſchied-

lichen

lichen Claſſen angewieſen und vorgeſtellet worden: Nemlich / wie man einen wohlgelegenen Ort zu einer Veſtung erwehlen: Mit einer guten Guarniſon / genugſamen Waffen / Artilleria / Munition und Proviant verſorgen und ausſtaffiren ſolle: So mag doch ſolches alles nichts helffen / wann die Seele / oder vielmehr principaliter, der darinn geſetzte Commendant und Haupt-Defenſor nicht mit ſonderbahrer Geſchicklichkeit / Experienz, Klugheit und hohem Verſtand / dieſes Corpus weiß zu regiren / und wider einen jeden Feind / ſowol von innen als auſſen zu defendiren und zu beſchirmen / und ſolches nicht nur eine Woche / einen Monat / ein / zwey / und mehr Jahre / ſo lang es müglich / und nachdeme der Feind mit der Belägerung anhält.

Wann derowegen / wie gehört / an einer ſolchen hochqualificirten Perſon mehr als an allen andern / zwar der Veſtungen auch nothwendigen Stücken gelegen iſt / dann dieſes ſeynd nur die Mittel; Jenes aber iſt das Fundament / wie ſolche Mittel anzuwenden / als wird bey jeder dergleichen vornehmen Beſatzung einer jeden Veſtung und vornehmen Platzes / den man ſucht zu beſchützen / billich ein ſolcher getreuer Kriegsverſtändiger und unverzagter Gubernator oder Commendant ausgeſuchet / und darzu erwehlet / welcher / nicht allein zuvor etliche vornehme Plätze ſelbſten helffen anfallen und einnehmen / ſondern auch allbereit gute Proben gethan / dergleichen zu defendiren.

Dieſem nach / werden demſelbigen auch zugeordnet ein oder zwey gute Ingenieurs, welche ebenmäſſig wohl experimentirt / und alſo auff allen Fall der Noth / mit Abſchnitten / Gegen-Approchen und anderen nothwendigen Kriegs-Inventionen und Machinen / dem Feinde zu begegnen / und der Veſtung Hülff und Beyſtand thun mögen.

Nicht weniger werden auch hierzu erfordert / nach Gröſſe oder Weite der Guarniſon / etliche auch erfahrne und tapffere Capitaine und alte Soldaten / von gebührenden Qualitäten / ſo dem Gubernator oder Commendanten / als Kriegs-

Kriegs-Räthe beyſpringen / und in allen vorfallenden Kriegs-Occaſionen Hülffe leiſten können.

Wie viel / und was für Soldaten zu einer Veſtung oder derer Beſatzung gehören / iſt in der Claſſ von den Beſatzungen mit mehrerm nachzuſehen.

Ein jeder Obriſter / oder der jenige / ſo ſich zu einem Commando einer Veſtung oder andern vornehmen Platzes gebrauchen laſſen will / ſolle vor allen Dingen zuſehen / daß derſelbige ſich nicht in einem Ort einſtecke / noch ſolches Commando acceptire / worinnen er ſich nicht genugſam defendiren könte. Dann in dieſem ſteckt ſeine gantze Fortun, Ehr und Wohlfart.

Wo man aber ja aus Noth / einen ſolchen Platz behaupten müſte / und ſolches aus Befehl des Generaln oder Feld-Herrns / es wäre aber dieſer Platz gantz nicht capabel ſich darauß zu wehren / noch mit genugſamen Mitteln verſehen / ſo ſolle dieſes mit Condition geſchehen / und eine ſchrifftliche Beſtallung oder Capitulation und Ordre derentwegen auffgerichtet / und in Geheim vor andern verwahret werden.

Die Capitulation aber kan gegründet und gerichtet ſeyn auff die Mängel oder Fehler / mit allen Umſtänden der Veſtung / oder des anvertrauten Platzes / ſie mögen groß oder klein ſeyn / nemlich:

Obwoln die Stadt oder Veſtung etwas übel verſehen / wie lang / und mit was Condition ſonſten man jedoch dieſelbige auffhalten ſolle.

Item / ob man erwarten und außſtehen müſſe / daß ſich der Feind zum theil / oder völlig ſich darfür lägere / ſeine Approchen und Battereyen gegen dieſelbige Veſtung oder Orth führe / beſchieſſe; Item / untergrabe und ſprenge / alſo biß auffs äuſſerſte zum Sturm fertig mache / und mit Gewalt ankomme.

Item / ob man ein oder mehr Stürme ausſtehen / und erwarten ſolle.

Item / ob man ein gewiſſen Entſatz / und zu welcher Zeit der-

derselbige zu hoffen / auch wie man sich sonsten in anderen Fällen zu verhalten habe.

Darbey aber auch zu verstehen / obschon der Obrister oder Commendant bemeldte Fehl und Feindes-Gewalt / vermög der auffgerichteten Bestallungs-Capitulation ausgestanden / daß er dannoch so lang es müglich darüber / doch da er noch Zeit habe / zur Auffgebung sich halten solle / nicht allein mit der Gegenwehr / sondern mit List / die er immer gebrauchen kan / als nemlich / daß er begehre zu parlamentiren, als wann er die Vestung auffgeben wolte / doch solches so lang auffziehe / (aber mit einer Farb / welche der Warheit ähnlich seye) als müglich ist / ob etwan unterdessen Entsazung kommen möchte.

Wann er es aber je nicht länger halten köňte / ob und wie er weiter parlamentiren, und den Feind mit der Vestung und Stadt contentiren solte / damit etwan die besten Sachen / Wehren / Stück und das Volck / oder wo nicht dergleichen / doch das Volck und Menschen salviret werden mögen.

Zu diesem Ende / kan in der auffgerichteten Bestallung versehen und beschlossen seyn / wie die Herrschafft / oder der Kriegs-Herr und der Oberste oder Commendant / ihr Loß-Zeichen und Kundschafften gegeneinander halten wollen / nemlich zu was Zeiten / bey Tag oder Nacht / und mit was Manier / mit Schiessen / Feuer-Rauch-Raggethen / oder Auffziehung der Laternen der Thürne / und was sonsten mehr dergleichen seyn mag.

Wann aber der Ort also vest und wohl versehen wäre / wie es jezo die geschwinden Kriegesläufften / List / Practiquen und Inventiones des Feindes erfordern / so bedarff es in der auffgerichten Bestallung / zwischen dem Feld-Herrn und einem Obristen oder Commendanten keines weitern Pacts / Vorbehalt und Condition, sondern daß sich allein der Obriste gegen der Herrschafft verreversire / die Vestung und Stadt / biß auf das Haupt zu halten / dann es besser seye / einmal ehrlich zu sterben / als hundert Jahr unehrlich zu leben.

Es ſeye dann/ daß die Herrſchafft etwan hernach/ demnach es zum äuſſerſten kommen/ nach Beſchaffenheit der Sachen ein anders verordnet / etwan die Veſtung und Stadt mit guten Conditionen auffzugeben/ oder ſich heimlich/ oder mit Durchſchlagen zu ſalviren / welchem der Obriſter auch nachzukommen / verbunden ſeyn ſolle / und möchte das heimliche Außziehen bey Nacht geſchehen / auff einer Seiten des Feindes / da man aber heimlich nicht darvon komen könte / wie dann ſolches ſelten zu geſchehen pflegt/ ſo möchte das Durchſchlagen an einem ſolchen Ort / da man ſich des Feindes am wenigſten zu befürchten hat / geſchehen / wann ſchon nicht alle darvon kämen/ daß doch ein Theil ſich an ſichere Ort begeben möchte.

Nota. Dieſes alles aber iſt dahin zu verſtehen / wann man ſich ſalviren könte / und Gelegenheit darzu hätte / ſo wäre es eine Beſtialität/ daß man dem Feind in die Hände fallen / und ſich / ſamt den Seinigen um das Leben bringen wolte.

„Wann demnach ein vornehmer Ort oder Veſtung einem Obriſten oder andern hohen Officirer obberührter maſſen anvertrauet worden / ſolle derſelbige alſobalden einen Anfang mit den vornehmſten ihme zu gegebenen Officirern/ Ingenieurs und andern Bau-Verſtändigen / nicht allein die Befeſtigung des Orts / ſondern auch die gantze Revier und Situation von auſſen herum / wol recognoſciren / wahrnehmen und betrachten / alles ordentlich laſſen auffzeichnen/ damit derſelbigen Mängel erſtattet / auch die Befeſtigung dardurch verbeſſert werde / und ſolle nicht warten biß daß er vom Feinde angegriffen / und ſeine Fehler der Feind ihme ſelbſten mit groſſem Schaden und Ruin weiſen dörffte.

Wie ein Ort nach der bekandten gemeinen Art zu fortificiren / und mit Auſſenwercken beſchaffen ſeyn ſolle / iſt in der XXXII. und XXXIII. Claß Anregnung gethan.

Allhie fället eine Frag für / **Ob es rathſam und gut / daß man alle und jede Oerter ohne Unterſcheid**

mit Bollwercken von Erden nach der bekandten Art mit Waſſergräben und Auſſenwercken ſolle auffbauen/ und ob in dieſem allem eine Veſtung beſtehe oder darfür gehalten werden könne?

Dieſe Sache läſt ſich beyderſeits mit Ja und Nein beantworten/ jedoch wird ein Theil mehr als der andere zu behaupten ſeyn.

Die Experienz und Erfahrung des unlängſt verfloſſenen 30. jährigen Teutſchen Krieges/ hat genugſam erwieſen / daß die jenige Oerter / welche nicht mit Bollwercken und Waſſergräben nach jetziger Manier fortificiret/ und die Beſitzer oder Inhaber derſelbigen / mit wenigem Volck dem Feind groſſen Widerſtand gethan/ auch offt ſo gar/ daß derſelbige mit ſeiner groſſen Macht darvon ablaſſen/ und gleichſam ſchimpflichen abziehen müſſen; Hingegen iſt erweißlich und genugſam bekandt/daß die jenige Oerter meiſtentheils/ſo zwar in guter Fortification geſtanden/ von offt einem nicht ſo gar groſſen Feind ſeynd hinweg genommen/ und dardurch die Länder in unwiderbringlichen Schaden geſetzt worden. Specialiter begehren wir ſolche hierbey/ wegen Vermeidung vieler Weitläufftigkeiten und andern Urſachen nicht mit Nahmen einzuführen / bevorab weiln ſolches denen annoch im Leben ſich befindenden Soldaten und Officirern genugſam bekandt/ und klar am Tage iſt.

„ Wir ſetzen demnach allhier unſers Orts / daß eine „ Stadt/welche mit einer guten Stadt-Mauer/Zwinger/ „ Wall/flanquirenden Thürnen/tieffen und trocknen Grä„ben/ ſo einen bedeckten Weg rund um / und mit getreu„en Bürgern/ welche nicht allein unter ſich / ſondern auch „ mit der inligenden Guarniſon der Soldaten / einig „ und verträulich/ gute Regiments-Perſonen/ und ſo „ das vornemſte iſt/einen genugſamen qualificirten Com„mendanten/ (wie oben erwehnet) haben / beſſer und ſtärker Gegenwehr werde thun / und gegen dem Feinde reſiſtiren

ſtiren können/als eine Veſtung/ſo nach der gemeinen Art/ „
mit Bollwercken von Erden auffgebauet und verſehen/ „
worbey aber auch an- und vor ſich ſelbſten verſtanden „
wird/ daß einer jeden ſolchen Veſtung oder Orts genug- „
ſame Requiſita, als da iſt/ Proviant / Munition/ Geld „
und Volck vorhanden ſeyn. „

Noch weiter fället auch zu bedencken für/ **ob die Land-Gräben und weit entlegene Wehren umb eine Stadt oder Veſtung nützlich oder ſchädlich ſeyn?**

Hierauff iſt kürtzlich die Antwort / daß zwar die Land- „
Wehren mit ihren Thürnen und Schlagbäumen für „
die ſtreiffende Partheyen ein gar nützliches Mittel/und „
man das Feld dardurch um die Veſtung ſicher bauen „
könne/ weiln man aber aus zweyen Ubeln das beſte er- „
wehlen muß/ in Betrachtung/ daß ein Nutzen / welchen „
man ſuchet zu haben 10. und wol 100. Ubel gebähren kan/ „
muß derowegen des geringere dem gröſſern vorgezogen „
werden/ und ſtatt geben/ worauß dann folget/ **daß eine „
Land-Gewehr/ ſie möge auch ſo gut beſchaffen „
ſeyn/ als ſie immer wolle/ einer Stadt und Ve- „
ſtung mehr ſchädlich als nützlich:** Dann eine der- „
gleichen Land-Gewehr kan nimmermehr aus der Veſtung „
oder Stadt defendiret oder behauptet / noch viel weniger „
verhindert werden / daß nicht der Belägerer und Feind „
ſich in dieſelbige logire / und alſo der Veſtung mit ihrer „
eigenen Hand den Halß zudrücke/ und dieſelbige er- „
würge.

Alle Vor-Städte / Häuſer / Mauren/ Bäume und Gärten/ſo nahe um einen Ort oder Veſtung ſtehen/ und nit in dieſelbige eingeſchloſſen/ ſeynd ſchädlich; ſollen derowegen hinweggeriſſen/ und auffs allerwenigſte ein Doppelhaken-Schuß weit/ um den gantzen Ort nichts verhinderliches im Geſichte ligen / daß man aus der Veſtung daſſelbige nicht beſchieſſen noch ſehen könte.

Wann die Veſtung oder Stadt/ nahe an einem Ber-

ge gelegen/ von welchem man in die Gaſſen ſehen/ die Häuſer und Dächer von obenher beſchieſſen könte/ iſt ſolches zwar eine Sache/ welche der Veſtung mehr ſchädlich als nützlich/ und hat man ſich allhier in dieſem Stück wol zu bedencken und vorzuſehen/ was bey der Sache zu thun ſeye; Fallen demnach hierbey zweyerley Fragen für/ nemlich: 1. **Ob man den Berg einnehmen / einen feſten Thurn / Schantze / oder anders Werck darauff bauen/ und an die Veſtung anhängen/ oder 2. Ob man ſich bey der Veſtung an- und vor ſich ſelbſten anderſt verwahren ſolle?**

1. Wann man wolte ein Werck/ Thurn / Schantz oder dergleichen auff den Berg legen / wie ſolches ins gemein zu geſchehen pflegt/ wird die Erfahrung lehren / und hats auch ſchon genugſam erwieſen / daß der Feind/ weiln er ſiehet daß man dieſen Vortheil ihme ſuchet zu diſputiren/ ſolchen Ort am erſten mit aller ſeiner Macht wird anfallen / und ſich bemühen dieſen einzunehmen / und wird man ſchwerlich ſolchen in die Länge behaupten können/ es ſeye dann Sach daß der Situs und die Gelegenheit alſo beſchaffen/ daß die Natur der Stärcke zu Hülff kommen könte/ welches dann auff vielerley Weiſe ſeyn kan / aber gar ſelten bey dergleichen Städten und Oertern befindlich iſt.

2. Wolte man ſich aber bey der Veſtung an und vor ſich ſelbſten verwahren/ welches der beſte und ſicherſte Weg iſt/ muß ſolches ebenmäſſig mit guter Berathſchlagung geſchehen/ und müſſen dem Feind dardurch alle Vortheil ſo er von dem Berg ſuchet zu haben/ benommen und abgeſtrickt werden. Wie dergleichen Fällen vorzukommen ſeye/ iſt anjetzo unſer Vorhaben nicht ſpecialiter zu reden / ſetzen aber einem jeden Commendanten und Innhaber dergleichen Orter dieſes Haupt-Axioma: **Je höher und näher der Berg der Veſtung gelegen / je tieffer die Gräben und verborgene Wehren müſſen gemacht/** und der Fuß mehr dann der Kopf verwahret werden. Sap. ſat. dict.

Wann demnach alle Sachen wie gedacht / aus dem Wege geräumet / auch die Vestung mit guten Leuthen und Mitteln besetzt / so erfordert vor allen Dingen / daß dieselbige in guter Ordnung erhalten werden möchte. Worbey dann absonderlich zu observiren:

Wie man eine gute Ordnung auff Feuer und Feindes-Noth anstellen / und mit grossem Nutzen erhalten möge.

Wann einem Commendanten eine Stadt / so mit vielen Bürgern / beneben seinen Soldaten besetzt / anvertrauet worden / wäre (jedoch ohne Maßgebung) sehr nützlich / daß man eine schrifftliche Ordnung / nach welcher man sich in Feuer- und Feindes-Nöthen zu verhalten / auffsetzen / und des Jahrs ein oder zwey mahlen den Bürgern und Inwohnern zur Nachricht und Auffsicht liesse öffentlich von den Cantzeln oder Rathhauß vorlesen / die Ordnung aber kan sich richten und accommodiren nach dem Ort / und der Guarnison / je nachdeme der oder dieselbige groß oder klein ist.

Die Form der Ordnung kan ohngefehr auff nachfolgende Weise eingerichtet und angestellet werden.

Wie wohl in allen Dingen gute Ordnung erfordert wird / und ohne dieselbige in die Länge nichts bestehen noch erhalten werden kan: Sondern es muß in Mangel derselben alles zergehen und zerfallen / so will doch eine hohe und unvermeidlich Nothdurfft seyn / daß sonderlich auff Feuer- und Feindes-Noth gute Vorsehung / Anstellung und Verordnung beschehe.

Damit nun eine Herrschafft / Gubernator und Rath rc. allhier ihrem von Gott anbefohlenem und tragendem Ampt nach / auch in diesem nichts unterließ / sondern mit vätterlicher Wach und Vorsorge für gemeine Stadt und

ihre liebe Bürgerschafft getreu und munter erfunden würde; So haben sich dessentwegen ermeldte Herrschafft/ Gubernator und Räthe einer gewissen Ordnung wolbedächtlich entschlossen und verglichen/ welche euch/ liebe Freunde/ also unterschiedlich hiemit solle verlesen und vorgehalten werden.

Und dieweil ein Erbarer Rath/ 2c. bißhero sehen und erfahren müssen/ daß so viel Unordnung und grosser Ungehorsam in vorfallenden Brünsten und andern Gefahren erschienen/ insonderheit ihrer viel ihre ausgezeigte Plätz und Oerter dahin sie beschieden / dieselbige nicht besuchen/ wo sie am nechsten zukommen sich einstellen/ viel so dessen keinen Befehl haben zum Feuer lauffen / oder sonsten hin und wieder spazieren/ die Rottmeister selbsten in ihrem Befehl und Auffsehen gantz nachlässig/ also auch nicht weniger die verordneten Handwercke / Bauerschafft und Amptleuthe bey dem Feuer-Eide Außbleibens und Ungehorsams halben gegen dem Feuer-Herrn sich ungebührlich verhalten und einstellen/ 2c.

Zum Andern/ dieweil nach Gelegenheit der Zeit und Lauff etliche Puncten hierinn corrigirt worden oder darzu kommen/ 2c.

Demnach so wil E. E. Rath männiglich ernstlich ermahnet und gewarnet haben / daß ein jeder in Verlesung dieser Ordnung alle Puncten fleissig und wol in acht nehme/ darnach sich jeder habe zu richten/ und in allem gebührlichen Gehorsams ihme und der Seinigen selbsten zum Besten wisse zu verhalten.

Und Erstlich damit solcher Ordnung jederzeit fleissig nachgelebt/ dieselbige stät und fest gehalten / auch alles so in Friedenszeit auff jede Kriegsfälle dienstlich/ und hernach in Feindesnoth fürgenommen und expediret werde / so seynd darüber bestellet

Zween des Innern-Raths / die man Kriegs-Herren/ sowol auch einer/ welcher Ober-Hauptmann genennt wird.

Dem Ober-Hauptmann seynd zugegeben ein Lieutenant/Wachtmeister und ein Schreiber.

Nach diesem folget der Befehl über das Zeugwesen/und was sonsten diesem anhängig ist/darüber auch einer/welcher Obrister-Zeugmeister/ oder Zeug-Herr genennet wird/ mag des Innern-Raths sey/ wofern derselbige hierzu qualificirt ist.

Gedachter Obrister-Zeugmeister hat seine Untergebene/ wie oben bey dem Zeugwesen der Artilleria gemeldet worden ist.

Unter gedachtem Zeugwesen solle auch seyn ein Bau-Herr/ so auch des Innern-Raths seyn kan/samt seinen zugehörigen Leuten.

Hernach folget der Befehl über das Proviantwesen/ darüber der Proviantmeister mit seinen Leuten bestellet ist.

Nach diesen seynd in Feuersnoth zween des Innern-Raths geordnet/welche man die Feuer-Herren nennen kan/ samt ihren Zugehörigen/ ein jeder hat zween Lieutenant und 2. Trabanten.

Hernach folget der Befehl über die Reuterey mit ihrem Rittmeister und Lieutenant.

Ferner ist die Vestung oder Stadt in gewisse Viertel/ oder Hauptmannschafft abgetheilet/ denselbigen ist eine gewisse Ordre gegeben/ wo ein jeder sich mit den Seinigen hin verfügen und wessen er sich zu verhalten habe.

Also auch die Connestabel und Büchsenmeister/ wo ein jeder erscheinen und sich finden lassen solle.

Item/ dieweil zu dem Rath-und Zeughauß für die Kriegs-Herren/Ober-Hauptmann und Feuer-Herren eine Anzahl Musquetierer geordnet/so seynd darüber auch gewisse Rottmeister gemacht/ und werden dieselbige mit Namen verzeichnet.

Denen Kriegs-Herren/ Ober-Hauptleutē Hauptleutē/ Rotmeistern/wie auch aller andern Befehlsleutē/ wie dieselbige sich in allen Fällen verhalten sollen/ wird einem jeden eine sonderliche und eigentliche Verzeichniß seines Befehls

und Verrichtung zugestellet/derselbigen gemäß sich auch ein jeder habe und wisse zu verhalten.

Obwohlen oben bey den Kriegs-Rechten in Feindes und Feuersnöthen gute Verordnung angewiesen / wessen ein jeder Soldat sich zu verhalten; als wollen wir jedoch zu vollkommener Nachricht noch dieses ferner hinzusetzen/ und damit Anleitung geben/solches auf alle Fäll zu gebrauchen/und solches nach Beschaffenheit der Umstände accommodiren/ darvon oder darzu zu thun/ hiemit frey stellen.

Damit ein jeder wisse und verstehe / wann Feuer oder einer andern Ursachen halber das Loß gegeben wird/so solle ein jeder diesen Unterscheid mercken.

Wann es Feuersnoth ist/so wird auf dem hohen Kirchthurn/Rathhauß oder andern Wacht- und Loßthürnen Lärmen geblasen/ 3. Schüß aus Doppelhacken gethan / und noch darzu da es bey Nacht ist / ein Latern gegen dem Ort zu/da es Lärmen oder wo es brennet / außgehängt/ am Tag aber wird eine Fahne dorthin ausgesteckt.

Wann Feuershalben das Loß gegeben/so solle niemand anders von Mann- und Weibspersonen/ Kindern/Gesind/ Fremden oder Gästen zum Feuer lauffen/ohn allein die jenigen/ so absonderlich darzu verordnet.

Welche sich aber darüber darbey werden finden lassen/die sollen zur Rettung / wann sie darzu tauglich mit Ernst angetrieben/die Untüchtigen aber abgewiesen werden.

Die zu dem Feuer Verordnete/ seynd :

Alle Mäurer/ Steinmetzen/ Zimmerleute / Küffer und Bader/samt ihren Gesellen und Knechten.

Item/alle Bauren und Karrenleute.

Item/ die Kornmesser/ Reffträger/ Schröter/ Ballenbinder.

Item/die Fuhrleute.

Ein jeder solle erscheinen mit seinem Gezeug.

Nemlich:

Die Mäurer und Steinmetzen/ und ihre Gesellen mit ihren Brechhämmern/ Hebstangen und Pickeln.

Die

Die Zimmerleute mit ihren Schrothacken.

Die Küffer und Bader mit ihren Kübeln.

Die Bauren / Karcher und Fuhrleute mit ihrem Geschirr und niedrigen Wägen zu dem Waſſer-führen/und ſo fortan.

Wann das Loßzeichen gegeben / ſo ſolle ein jeder in ſein Gewehr eilend auff den ihme beſtimten Platz und Ort ſich einfinden / und bey ſeinen Rottmeiſter ſich ſtellen oder anmelden.

Wer hierinnen ſäumig oder nachläſſig erfunden/ſolle geſtrafft werden.

Die jenigen/ſo vor die Zeughäuſer beſchieden / ſollen daſelbſt ſamt den ihrigen mit Wägen/ Pferden / Geſchirr/ und dergleichen ſich einſtellen / und da es keine Feuersnoth/ ſondern Feindes halben geſchiehet / von dem Obriſten / oder Zeug-Herrn Befehl und Ordre erwarten / und was ſonſten dergleichen mehr ſeyn mag.

Endlichen / wann Feuer-oder Feindesnoth vorbey / ſo wird abgedanckt / und ziehet ein jeder ordentlich wieder nach Hauß/die Außgebliebene und Ungehorſame aber werden geſtrafft/und zu fernerer Beſſerung angewieſen.

Bey und zu einer Defenſion eines Orts / hat man ferner nachfolgende Stück nöthig und in acht zu nehmen.

1. Erſtlich allerhand Præparatoria von Ernſtfeuren / als da ſeynd Handgranaten/ Sturmhäffen/ Sturmblöcher/Sturmkräntz/ Fuß-Angeln/ Feuerſpieß / wie auch groſſe Granaten und Feuerkugeln/die aus Böllern in des Feindes Läger zu werffen/ wie dann auch alles groſſe Geſchütz ſo zu einem jeden Ort und Defenſion erfordert wird/ auch oben allbereit darvon hin und wieder Anweiſung gethan worden iſt.

Betreffend die Granaten / ſo ſeynd dieſelbige ins gemein nach ihrer Art und Gattung zweyerley;

1. Groſſe Granaten/ſo man aus dem Böller ſchieſt/ und

2. Kleine/so man mit der Hand wirfft / und derowegen Hand-Granaten nennet.

1. Grosse Granaten/so man aus dem Böller wirfft/seyn meistentheils von gegossenen Eissen/ihre Proportion ist unterschiedlich: Ins gemein aber die Dicke der Granaten an Eissen/ist gemeiniglich der sechste Theil/also daß nur $\frac{4}{6}$. innwendig hohl bleibet.

Das Zündloch solle zweymal so weit seyn als die Granat dick ist/die Beschaffenheit dieses Zündlochs ist in der Figur mit A. bezeichnet zu sehen.

Andere nehmen das Zündloch nur so weit als die Granat dick ist.

Die Zünd-Röhre wird aus gutem dürrem Holtz mit einem Kopff getrehet / solle sich von unten auff ein wenig zuspitzen und verfügen / damit man solche fein bequem in die Granat eintreiben kan.

Die Röhr ist $\frac{1}{3}$. derselben Dicke hohl.

Die Länge derselben gehet biß auff den Boden der Granat/zuweilen ist sie auch ein wenig kürtzer.

Die Zünd-Röhren sollen zuvor ehe man dieselbige füllet/entweder gar um und um/oder an 3.4. Orten mit Bindgarn umwunden/und mit gutem Schreiner-Leim umstrichen werden.

Der Zeug/dieselbige damit zu füllen/ ist unterschiedlich und sehr viel daran gelegen/ wird auch von den Feuerwerckern sonsten geheim gehalten. Es werden aber hierbey den Liebhaber zu contentiren/etliche vortreffliche und wolprobirte Sätze zur Nachricht beygefügt.

Arth	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Meelpulver	4	4	4	4	3	2	5	4	3	5
Salpeter	2	3	3	2	2	10	2	1	1	1
Schwefel	1	2	3	1	1	6	1	1	1	1
Campffer	19	0	0	19	0	0	0	0	0	0
Kohlen	0	1	0	0	0	8	0	0	0	0
Hartz	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Sägmeel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Loth

Die Brandröhre zu füllen / muß man den Zeug mit einem Löffelein einfüllen/und mit einem Stössel und hültzern Klüpffel fein satt auff einander eintreiben / jedoch nicht zu hart schlagen/damit die Röhre nicht zuspringe/und solches continuiren, biß daß es voll werde.

Die Brandröhre muß unten Löcher rund um haben / oder muß schrög geschnitten seyn/wie die Figur B. solches zu erkennen gibt.

Die Granat füllet man mit gutem röschen Pulver / daß dieselbige oben ohngefehr noch 2. queer Finger leer bleibe.

Etliche thun auch unter jedes Pfund Pulver bey dem Einsetzen 3. Loth Queckſilber oder Antimonium.

Nachdem nun die Granat gefüllet/muß man die Brandröhr fein satt/biß derselben Kopff auffstehet/hinein treiben/ den Kopff aber zuvor muß man mit langem Flachs und Werck umwickeln und in eine gute Kütt eintauchen.

Die Kütt hierzu/wird aus nachfolgenden Stücken gemacht:

℞. Rein gestoßenen und ungelöschten Kalck / Ziegelmeel / reine Aschen und Feylspähn / eins so viel als des andern

andern / alles rein zerstossen / wohl durch einander gemengt/mit starckem Leimwasser angefeuchtet/zu einem Teig gemacht/damit die hölzerne Röhr angestrichen und verkütt.

Damit man die Granat leichtlich und bequem heben und tragen und in den Böller einsetzen könne / so läst man dieselbige umstricken / und auf 2. Seiten gleichsam Handhaben $\frac{1}{2}$. Elen lang daran machen.

Nota. Auff die Granat solle derselben Gewicht jederzeit mit einer sonderlichen Farb verzeichnet werden/damit man im laden sich darnach richten und keinen Irrthum begehen möchte.

Die Brandröhr solle man mit Unschlitt überstreichen/ damit/ wann dieselbige lang gefüllet ligen bleibt / nicht Feuchtigkeit so leichtlich an sich ziehen / und verderben könne.

2. Von Hand-Granaten.

Diese seynd vornemlich viererley Gattungen/ Nemlichen:

1. Von Bley.
2. Von Glaß.
3. Von Eissen.
4. Von Mössing.

1. Hand-Granaten von Bley werden im Fall der Noth aus Fensterbley gegossen und gebraucht/wo man weder Eissen noch Metall haben kan/ die Dicke wird nach Belieben genommen/je nachdeme man Zeug genug hat / seynd gemeiniglich $\frac{1}{11}$. des äussern Diameters dick/ bleiben inwendig $\frac{10}{11}$. hohl. Besiehe die Figur C.

2. Von Glaß/werden auff den Glaßhütten bestellet/ und darvon ein guter Vorrath gesamlet / sollen ohngefehr dick seyn $\frac{1}{9}$. des auswendigen Diameters, bleiben $\frac{8}{9}$. hohl. Ferner die

3. und 4. Gattung der Eissen und Mössingen seynd gemeiniglich dick $\frac{1}{10}$. des äussern Diameters, und bleiben $\frac{5}{10}$. hohl.

Ins gemein seynd die bequemen Hand-Granaten $\frac{1}{6}$. ihres Diam. dick/ und bleiben $\frac{4}{6}$. für die Hölung.

Das Zündloch ist $\frac{1}{4}$. eines sechsten Theils/ welches auch die Dicke der Zunderröhren gibt.

Die Aushölung der Zunderröhr $1\frac{1}{2}$. Viertel / und die Länge $2\frac{1}{2}$. Sechstheil von dem Absatz an zu rechnen.

Die eisserne gegossene Hand-Granaten seynd die gemeinsten und gebräuchlichsten / die Mössinge aber die kostbarlichsten.

Je zäher die Materi zu den Granaten / je dünner kan man solche machen.

Je spröder die Materi aber / je dicker muß man die Granaten machen.

Die Zunderröhr der Handgranaten sollen auf die Mitte des Pulvers hinein reichen.

Der Zunderzeug in der Röhre solle so lang brennen/ biß daß man 15. zehlen kan.

Hand-Granaten solle man vor dem Werffen fleissig besichtigen/ insonderheit nicht wohl trauen/ wann man dieselbe nicht selbsten gemacht hat.

Es werden auch Granaten in irdene Töpffe eingemacht/ und seynd dieselbige sicherer dann die vorige zu werffen/ diese Töpffe werden mit Zeug und Pulverstaub ausgefüllet/ und auf das Zündloch der Granat wird ein Luder von Terpentin gelegt/ und wird der Topff oben mit leinen Tuch überzogen/ und um den Hals verbunden / alsdann oben hierüber getaufft/ hernach Lunten creutzweiß darüber gebunden mit anhangenden Enden/ so auffgerieben und in Pulverstaub gewälzet/ und zum Anzünden fertig gemacht.

Man thut auch Fußangeln in diese Häfen.

Die gläserne Granaten solle man mit Leim/ so nicht gar warm überziehen/ hernach mit Flachs umwickeln/ und mit Bech tauffen.

3. Von Feuer-Kugeln.

Seynd vornemlich zweyerley Gattung/ nemlich:

1. Mit Schlägen. 2. ohne Schläge.

Feuerkugeln mit Schlägen / werden von guten ſtarcken zwilchen Säcken nachfolgender Geſtalt gemacht:

Man ſchneidet aus Zwilch Stücker / nach Anweiſung der Figuren A.B.C.D.E.F.G.H.I.K. nehet dieſelbige zuſammen/und wendet hernach die Nath hinein/ füllet dieſelbige mit Sägſpähnen oder Sand/daß man ſie probiren kan/ ob ſie ſich wohl in den Böller ſchicke oder nicht / thut den Sand oder Spähne herauß/ und füllet ſie mit nachfolgendem Zeug.

Etliche gute Compoſitiones und Sätze zu den Feuerkugeln.

Satz	1	2	3	4	5	6	7	
Pulverſtaub	3	10	4	5	2	1	1	
Salpeter	1	9	6	6	3	2½	4	
Schwefel	1	3	2	2	2	½	4	
Lindenkohlen	8	1	0	0	0	0	0	℔.
Haiñerſchlag	0	1	0	0	0	0	0	
Haſelkohlen	0	0	0	0	0	0	0	
Sägſpähn	0	0	0	0	0	0	0	
Hartz	0	0	0	0	0	0	2	

Wann nun der Zeug angeſetzt / und der Sack ſich wol ſchickt/ſo füllet man denſelbigen mit obbeſchriebenem Zeug einem/welchen man für den beſten befindet/ wiewohl ſie alle gut und bewährt ſeynd / ſetzt den Zeug mit einem hölzernen Stöſſel fein auf einander/biß daß der Sack voll wird.

An

An den Sack des Feuerballens muß man unten und oben ſtarcke eiſſerne Blatten und Ringe machen / damit ſie den Stoß in dem Schuß oder Wurff aus dem Böller deſto beſſer leiden möge.

Die obere Blatten bey dem Zündloch / ſolle ein Loch haben / daß ½. Zoll enger ſeye als der obere Ring weit iſt / alſo ſolle es mit allen andern gehalten werden.

Es ſollen auch in ſolchen Blatten drey kleine Löchlein mit einem Durchſchlag hinein gemacht werden / bey dem mittelſten Loch / damit der Ring mit Drath daſelbſt kan angefaſſet werden / auch ſollen am Ende der Blatten 4. Löcher gemacht ſeyn / daß die Blatte dardurch möge angehefftet werden.

Man macht auch in die Blatte hin und wieder Löcher / daß dieſelbige deſto beſſer in Brand kommen möge.

Die untere Blatte muß dicker ſeyn dann die obere.

Die Kugeln ſo über 3. Pfund wägen / müſſen einen doppelten Bund haben.

Die Feuerballen müſſen alsdann ferner nach Anweiſung der Figur L. umſtricket und mit guten ſtarcken Säilen von geläutertem Hanff umzogen werden.

Nota, wann eine Kugel biß in 36. Pfund wägt / ſo hat ſie an dem erſten Bund genug.

Iſt ſie aber ſchwerer als 40. 50. biß 60. Pfund / ſo macht man einen Ballen-Bund über den vorigen.

Die Schläge haben auch unterſchiedliche Proportion und Gröſſe / müſſen von gutem zähen eiſſern Blech gemacht werden.

Bey einer jeden Ernſt-Feuer-Kugel werden dreyerley Schläge erfordert; 1. Lange. 2. Mittelmäſſige. 3. Kurtze.

Die lange ſchlägt man in die Mitte / hernach die mittelmäſſige / ferner die kurtze / wo man nicht anderſt Platz haben kan.

Zu einer Kugel / welche einen Centner wägt / müſſen die

Schläge von ihrer Mündung biß an das Zündloch/ohne die Spitze lang seyn 4. Zoll.

Die Mittelmässige 3½. Zoll/und die kleineste 3. Zoll.

Die Mündungen mussen eine Grösse haben/nemlichen: daß man sie mit Bleykugeln laden könne / deren 20. auf ein Pfund gehen.

Ehe man die Schläge eintreibt / muß man zuvor die Löcher mit einem beinern oder eissern Dorn / welches aber noch besser / mit einem viereckigten mössingen Böhrer / so ungefehr eine Spitze von 3. Zoll lang hat / einbohren / und die Schläge ungeladen einsetzen / nemlich solcher Gestalt / daß die Zündlöcher je eins ans ander zu stehen kommen.

Wann nun die Schläge eingesetzet/so ladet man dieselbige mit gutem röschen Mußqueten-Pulver/samt der Kugel/ wie es gehört.

Nota. Man muß im Einsetzen der Schläge wol acht haben / daß man sie nicht zu nahe aneinander eintreibet/ dann sie sonsten Feuer geben und Schaden thun können/ wann die Schläge von Mössing seyn könten/ wäre es desto besser.

Das Zündloch oben/verwahret man mit einem hölzern Zapffen/so ist die Kugel biß zum tauffen fertig.

Zu dem Kugel-tauffen nimt man einen grossen Kessel/so verzinnt/und von Kupffer seyn solle/ ohngefehr 1½. Schuh weit/ und 2. Schuh hoch/ welcher unten ein Boden/ Rost/ und 3 Füß haben solle.

Hernach nimt man ein glattes Brett/so ziemlich breit und mit Leinöhl bestrichen/legt darauff Hanff oder Werck/fein nach der Länge ausgespreitet.

Hernach zulässet man Bech/ so viel als man vermeynt genug zu haben/giesset ein wenig Leinöl darein/ biß daß es genug ist/ und rühret es wohl durcheinander; Ferner ein Pfund Pulverstaub darein gerühret / und so es zu dick werden wolte / giesset man Leinöl darzu / und tauchet die Kugel darein / begiesset dieselbige mit einem eissern Löffel fein

fein überall / nimt hernach die Kugel wieder herauß und umwickelt sie mit Hanff und Werck / druckts mit nassen Händen fein wol an / und kühlet sie mit kaltem Wasser ab / probirts in den Böller oder durch die Kugellehr / und umwickelts biß daß sie groß genug.

Nota. Es ist nicht nöthig / daß man allezeit Pulverstaub darinn rühre / weil es gefährlich / jedoch ist dieses ein guter brennender Uberzug / und macht das Leinöl das Bech fein geschlacht / daß es nicht leichtlich abspringt.

4. Von Sturmkräntzen.

Sturmkränze seynd unterschiedlich / vornehmlich aber zweyerley Gattungen / 1. mit Schlägen / 2. mit Sprengkugeln.

1. Die erste Arth mit Schlägen ist die gemeinste und gebräuchlichste / werden von Zwilch gemacht und geflochten / wie die Figur M. außweiset.

Der zwilchene Sack wird mit gelbem Wachs wol gewächset / und die Nath inwendig gekehrt / wird mit obigem Zeug der Feuerkugeln angefüllet.

Der Sack wird um ein eisern Ring mit einem küpffern Drath umbunden / und die Schläge fein creutzweiß eingeschlagen und geladen / wie bey den Feuerballen.

Endlich macht man unten und oben Zündlöcher darein / und tauffet dieselbige / wie ein Feuerballen.

2. Die andere Art der Sturmkränze werden mit mössingen Kugeln / so mit Pulver gefüllet / und solcher Gestalt zugerichtet / wie die Figur N. ausweiset.

Nota. Diese seynd aber viel kostbahrer / werden derowegen selten gefunden und gebraucht.

5. Von Sturm-blöchern.

Fig. O.

Man nimt ein grosses Holtz oder Baum / umblegt denselbigen etlich maln mit eisern Ringen / in der Mitte nach der Länge bohrt man ein Loch durch / ohngefehr eines guten

Zolls weit/von aussen rund um bohret man Löcher hinein warts biß auff die mittlere Höle/füllet den Sturmbloch mi dem Feuerballensatz/setzet rund um Schläge hinein/ lade und füllet dieselbigen/ macht lange eiserne Spitzen um den Bloch/ legt ihn in ein Brech oder sonsten gefährlichen Ort, und zündet ihn an/ die Schläge müssen alle aussen gegen den Feind gerichtet werden.

6. Von Sturmhäfen.

Sturmhäfen seynd bekandt und gebräuchlich / auch nützlich aus der Hand unter die Ankommende und Stür- mende zu werffen/ werden mit Kornpulver / Fußangeln und Schlägen/ auch mit Kalckstaub gefüllet.

7. Von Feuerspiessen.

Feuerspiessen seynd eine nützliche und gute Wehr bey den Brechen/ und werden dieselbige auff vielerley Arthen gemacht / werden aber ins gemein formirt wie die Figur P. außweiset/ und mit nachfolgendem Satz gefüllet.

℞. Pulverstaub	2. ℔. 8. Loth.
Salpeter	1. ℔. 4. Loth.
Schwefel	18. Loth.
Linden Kohlen	4. Loth.
Spanisch Bech	4. Loth.
Leinöl	12. Loth.

Der Sack wird gebunden wie bey den Feuerballen / mit Schlägen versehen und getaufft/ und zum Gebrauch ver- wahrt.

8. Von Fußangeln.

Fußangeln werden von Eisen gemacht/haben 4. Spi- tzen/ wann dieselbige geworffen werden/ fallen jederzeit 3. auff den Grund /und bleibt eine über sich stehen. Die Spi- tzen seynd 3. 4. biß 5. Zoll weit von einander/ besiehe die Fi- gur Q.

Was ferner zur Defension eines Orts nöthig/ wird all-

hier

hier zu Verhütung vieler Weitläufftigkeiten mit Fleiß übergangen/ und wird ein jeder Innhaber oder Commendant aus oben angezogenen Stücken genugſam zu erſehen haben/ weſſen er ſich zu verhalten und was ihm ſonſten mangeln möchte.

Endlichen hat der jenige deme ein Platz anvertrauet/ noch dieſe wenige Anmerckungen/ nemlichen:

Er ſolle wol in acht nehmen/ wo der Feind ſeine Veſtung angreiffen möchte/ und wo er ſeine Batterey gegen dieſelbige ſetzen werde: ſo balden er aber ſolches vermerckt/ ſolle man unverzüglich innenwendig dargegen allerhand vortheilhafftige Abſchnitte und Wercke bauen/ und ſolcher Geſtalt zu richten / daß ſie einander wohl ſecundiren und beſtreichen; Auch da der Feind die Mauren/ Bollwercke/ Bruſtwehren und anders ſprengen und fällen/ alſo hinein kommen/ dieſe Wercke nicht beſitzen/ ſondern mit guter Manier wieder darauß getrieben werden möchte.

Wann man nun dieſes alles betrachtet / und ſonderlich den Raum oder Platz/ ſo nach des Feindes Einfall möchte übrig bleiben/ es ſeye gleich auff den Bollwercken oder Cortinen, und man befindet/ daß es noch Platz genug ſeye; ſo kan man erſtlich ein Graben 12. 15. mehr oder weniger Schuh weit/ und 8. oder 9. Schuh tieff machen/ die Erde aber gegen den Wall werffen/ und gleichſam eine Höhe auff der Cortin oder dem Bollwerck herum machen ohngefehr 2. Schuh hoch/ hernach darauff die Schantzkörb mit guter Erdē gefüllet und geſtellet/ und in ſolche Diſtantz anordnen/ daß man darzwiſchen mit Sturmſtücken ſo mit Ketten/ Schrothen und dergleichen geladen ſtellen könne/ im Anlauff des Feindes ſolle man nicht auff einmal ſondern nach einander Feuer geben/ und alſo einander gebührend ablöſen.

Es müſſen auch genugſame Reyſer / Höltzer / Bretter/ Balcken/ Bäume und dergleichen im Vorrath vorhanden ſeyn/ damit man die Breche verwahren und verbauen könne.

Die Soldaten innerhalb der Brech können mit guten

langen Piquen / Schlachtschwerdtern / Hand-Granaten / Sturmhäfen / Feuerspiessen / Morgensterne und dergleichen besetzt und darzwischen Musquetierer und Sturmstücke wie gemeldet / angeordnet werden.

Indeme der Feind anfället / solle man sehen wo müglich in die Seiten zu gehen / sowol mit Musquetierern als mit Stücken suchen denselbigen wieder abzutreiben.

Weiter solle der Defensor oder Beschützer alle die vom Feinde benommene oder sonsten verderbte Defensen continuirlich mit Säcken / Schantzkörben und andern Sachen wie er kan / verbessern / und sehen / wo müglich dem Feind gegen seine Battereyen zu bauen / dann der Feind wird nicht nachlassen / sondern je länger je näher suchen die Defensen zu ruiniren / muß derowegen der Beschützer seine Contra Battereyen mit genugsamen Stücken zurichten / weder Pulver noch Kugeln / ja auch das Leben nicht spahren.

Summa / es muß der Vertheidiger alles auff- und zusammen bringen / auch alle seine Witz / Macht und Verstand / und was er äusserlich und innerlich sowol zur Offension als Defension hat / mit einer guten Ordnung ohne Schrecken anwenden / so kan er sein Vorhaben leichtlich erhalten / und den Feind mit Spott zurück treiben / bevorab weiln man in diesem Fall viel mehr Vortheil als der Feind in Händen hat.

Was man mit contreminiren / gegen approchiren / dem Feind für Abbruch wird thun können / wird ein rechtschaffener Soldat ohne ferner Erinnern zuvor wissen.

CLASSIS XL.

Von Außfällen und Scharmutzieren.

WAnn man siehet / daß der Feind ankomt / sich zu setzen und

und zu arbeiten / eine Vestung würcklich anzugreiffen ; so solle man demselben nicht viel Zeit lassen / sondern mit stätigem Ausfallen an seiner Arbeit und Herzunahen verhinderlich zu seyn.

Wann man nun will / daß die Ausfälle glücklich und wol gerathen sollen / muß daselbst guter Verstand / Witz und Fürsichtigkeit gebraucht und wohl in acht genom̃en werden / die zutragende Gelegenheit / dann dieses ist ein so nothwendiges Stück / daß ohne dasselbige unmüglich ist / etwas guts und nützliches außzurichten / es gerathe dann ohngefehr durch das blosse Glück / welches auch bißweilen dem Blinden wol wil / daß einer ein Huffeisen findet.

Dann wie ist es müglich / daß man der augenscheinlichen Gefahr / dem Feind entgehen möchte / und grossen Schaden vermeiden / wann man mit Tollkünheit und Unbedacht sich eines solchen Ausfalls unterstehen solte / darbey kein Verstand ist.

Beweißlich und gewiß ist es / daß viel Vestungen und Städte / mit behutsamen und wohlangestellten Außfällen / sich vor dem Feind / auch ohne Schwächung des Volcks erhalten haben.

Weiln aber in diesem Fall wenig gegen viel zu thun haben müssen / und an einem Mann in der Vestung oder Stadt mehr dann an 4. die draussen sind / gelegen ist / so muß man hierinnen nit mit Unvorsichtigkeit handeln / noch stätig ausfallen / wann man sihet und mercket / daß der Feind zu starck / und man dardurch an der Zahl abnehmen und geschwächet werde.

Den Lauff von aussen kan man leichtlich erhalten / wann mans wol angeordnet / und solcher Lauff wol gebauet ist / aber solches soll vielmehr durch das Schiessen von den Wehren / als durch Außfälle geschehen.

Wann man Außfäll thun wil / und etwan eine Gelegenheit ersiehet / in die Schanze des Feindes zu fallen / und ihme das Geschütz abzujagen / oder dasselbige zu vernageln / welches dann mit gutem Rath bedächtig geschehen solle /

so soll man das Geschütz an dasselbe Ort anstellen/ damit die Feinde in dem zu- und von lauffen beschädiget werden mögen.

Zu Summa/ die Vestung oder Stadt ist entweder groß und volckreich/ und genugsam mit Volck versehen/ oder sie ist klein/ und mit mittelmässiger Anzahl Volcks versehen.

Derowegen/ gleichwie man in einer kleinen Vestung und Stadt das Volck auff grössern Nothfall sparen/ und kein mal treffen soll/ es erfordere dann die äusserste Nothdurfft/ nehmlich; Wann man Kundschafft ein- und auslassen soll/ oder da man versichert wäre/ durch solchen Ausfall Victori zu haben/ oder andern zu einer Impressa helffen wolte; Also und im Widerspiel soll man mit einer grossen Vestung und Stadt das Contrarium halten/ und sich also erzeigen/ daß man nicht wisse/ welche die Vestung und Stadt belägern/ und welche es schiessen/ indeme man alle ihre Anschläge und List zerstöret.

Dann wañ man eine grosse Anzahl Volck hat/ so werden solche mit Gehülff des Geschützes auff den Wercken kein mal ausfallen/ daß sie nicht Victori darvon tragen sollen; Sintemaln sich des Feindes Kriegs-Heer nicht an einem Ort beysammen halten kan/ sondern an unterschiedlichen Orten/ und weit von einander ligen muß/ sonderlich vor grossen Städten: Dann wann sie auff einem Hauffen beysammen lägen/ so könten sie es nicht hindern/ daß die in der Vestung oder Stadt mit Ausfällen/ Kundschafft und Hülff/ der sie gewärtig seyn/ hinein bekommen solten.

Wann aber der Feind zertheilt ist/ so kan man allerhand listige und geschwinde Anschläge machen; Dann wann ein Theil überfallen/ ehe der ander es gewahr wird/ ins Gewehr/ und dem andern zu Hülffe kommet/ so können die Beschützer des Ausfalls ihren Anschlag dieweil verrichten/ und sich wieder zurück begeben.

Bey den Außfällen kan man auch offtermals den Feind locken/ indeme man sich stellet/ als wolte man zurück fliehen/ biß daß man solchen gegen das Geschütz bringet/ und mit Schaden zurück in die Flucht treiben kan. Die

Die Außfälle können auch bey der Nacht geschehen/ da man bey Tag den Ort wol mercke/ und die Stücke dahin richtet/ und ist das Ausfallen bey Nacht viel schröcklicher als bey Tag. Dann wer zu Nacht überfallen wird/ kan sich schwerlicher defendiren als am Tag/ sonderlich wann der Uberfall unversehens geschicht.

Die nächtliche Ausfälle/ darzu man ein ungewöhnlich Zeichen gebrauchet/ damit Feind vom Freund erkant werde/ wann sie wohl angestellet und exquiret werden/ bringen schöne Victorien mit sich.

Bey der Nacht kan man auch die Schild- und Scharwachten leichtlich und unversehens überfallen und ertappen.

Es sollen nicht alle die außfallen/ die Lauffgräben des Feindes überfallen/ sondern ein Theil an einem bequemen Orth bleiben/ damit wann die ersten etwan umringet oder getrieben würden/ die andern die ersten secundiren/ den Feind zur Seiten angreiffen und schlagen.

Man kan auch den Feind mit blinden Lärmen offtermals irre machen/ wann er nun siehet/ daß er so offt vexiret worden/ wird er endlich trauen/ und vermeynen/ es seye wieder wie zuvor/ kan man alsdann denselben unversehens recht angreiffen und überfallen.

Die Reuterey thut bey dem Ausfallen dem Feind am meisten Schaden/ das Fußvolck soll man derowegen bey der Vestung auff den Sturm spahren: Und können die Reuter dem Feind in der Flucht besser entgehen/ dann die zu Fuß.

Bey dem Scharmutziren pflegt man/ wan der Feind vorhanden/ die erste Scharmützel mit besonderer Sicherheit vortheilhafftig zu bestellen/ damit man nicht Schaden leide/ und das Volck anfangs dardurch forchtsam mache.

Derowegen lässet man niemand nach seinem Gefallen hinaus eilen/ sondern man verordnet Officirer darzu/ so die Außfallende commandiren und anführen müssen/

und ihnen weiſen/wie ſie auf einander halten/ und einander ſecundiren und entſetzen ſollen.

Iſt man alsdann noch mehrern Nachtrucks und Hinterhalts vonnöthen / ſo beſtellet man ſolches aus der Veſtung/oder dem Ort/da man ausgefallen.

Nota. Wann gegen dem Ort/ da man ausfallen will/ etwan Wege ſeynd/ auff beyden Seiten Gräben oder bedeckte Straſſen haben / ſolle man zuvor Fußvolck dahin commandiren/ daß dieſelbige ſolche Straſſen/ Wege und Gräben zuvor einnehmen/und ſo lang daſelbſten ſtehen bleiben/biß die Reuterey wieder zurück getrieben oder abgefordert wird.

Die Obriſten oder Rittmeiſter / welche in ſolchen Beſatzungen ligen/da der Feind nahe / und ſtärcker an Reuterey iſt / ſollen allezeit ſcharffe Wacht halten/und ſich wol vorſehen/demnach ſie wol erachten können / daß der Feind nicht werde unterlaſſen darnach zu trachten / wie er ſie herauß locke/und ſie in einen Hinterhalt bringe/daß er ihnen Schaden möge zubringen/und wol gar ruiniren.

CLASSIS XLI.

Von Brücken.

BRücken ſeynd unterſchiedlich / vornemlich aber zweyerley: 1. Von Steinen. 2. Von Holtz.

Die ſteinerne Brücken ſeynd gemeiniglich bey groſſen Städten und Flüſſen gebauet/werden zu Zeiten mit Thürnen und Abſchnitten verwahret / ſeynd zwar beſtändig/aber bey allen Veſtungen nicht nützlich / inſonderheit wann dieſelbige auſſerhalb der Defenſion ſtehen oder geſetzt werden.

Dieſe Brücken ſeynd gemeiniglich breit im Liechten 25.

biß

biß 30. Schuhe. Ihre Joch werden gegen dem Wasser zugespitzt / und mit eissern Klammern eingelassen/ und dafür Eißbrecher gesetzt.

Die höltzerne Brücken seynd bey Vestungen mehrentheils gebräuchlich / werden auf starcke höltzerne Pfeyler so untermauret/ mit einem Brustgeländer und starcken ligenden Trahmen und Höltzern überleget/mit grobem Sand und Kiß überschüttet und gepflastert / werden zur Zeit der Noth/je nachdem es die Gelegenheit mit sich bringet/wieder abgeworffen.

Die höltzerne Brücken an den Vestungen seynd auch zweyerley Arth/nemlichen: 1. **Ligende** / und 2. **Auffziehende Brücken.**

1. An den still-ligenden Brücken werden die Joch gemacht von gutem eichen Holtz / und werden dieselbige ein Schuhe 5. 6. 7. oder 8. (nachdem es erfordert) tieff eingeschlagen.

Die Joch voneinander 16. biß 18. Schuhe.

Nota. Diese Brücken / sollen so viel müglich/ vor dem Feind verdeckt / und ohne köstliche Zierlichkeiten gemacht werden.

2. Die auffziehende- und Fall-Brücken werden offt 2. oder 3. auff die Haupt-Brücken gemacht / nachdeme der Graben oder das Wasser um die Vestung breit ist/und solches die Nothdurfft erfordert.

Sie werden auf unterschiedliche Manieren gemacht/ von gutem starcken Holtz / und mit eissern Banden wohl versehen.

Von den Brücken besiehe nachfolgende Figuren A, B.

CLASSIS XLII.

Vom Entsatz und Succurs einer Vestung oder andern Orts.

DIe Städte und Vestungen werden auch verlohren

durch Mangel an Proviant / Munition und dergleichen.

Wann demnach solche Mängel anfangen sich zu eräugen / solle der Commendant solches auf alle Wege / wie er kan / seine Principalen berichten / und um Entsatz oder Succurs derentwegen anhalten / und dieses muß so viel immer müglich / heimlich geschehen / damit solches der Feind nicht gewahr werde / noch auskundschaffte.

Der Succurs und Entsatz mit Volck / ist am leichtesten / indeme das Volck selbsten fortziehet und sich defendiret.

Das Pulver kan nicht so leichtlich fortkommen / weiln solches in Säcken / und von dem Fußvolck auf dem Rücken muß getragen / und von den Reutern hinten auf den Pferden geführet werden ; Jedoch kan man dasselbige besser zu Pferd als zu Fuß fortbringen.

Der Succurs mit Munition und Proviant ist sehr verdrüßlich und gefährlich / insonderheit da man es über Land und nicht zu Wasser fortbringen muß. Dann:

Wann man es zu Land fortbringen will / muß man viel Wägen / Pferde und eine grosse Convoy darbey haben / und geschiehet gar offt / daß solche Convoy geschlagen und zertrennet / das Proviant und Munition / Geld / rc. und anders verlohren / ja auch zu einem Haupt-Treffen dardurch kommen kan.

An den Berg-Vestungen macht man Wege / durch welche man heimlich aus- und einkommen / und also den Entsatz dardurch desto sicherer empfangen möge.

Die Entsatzung oder ein Succurs geschiehet auf zweyerley Weise.

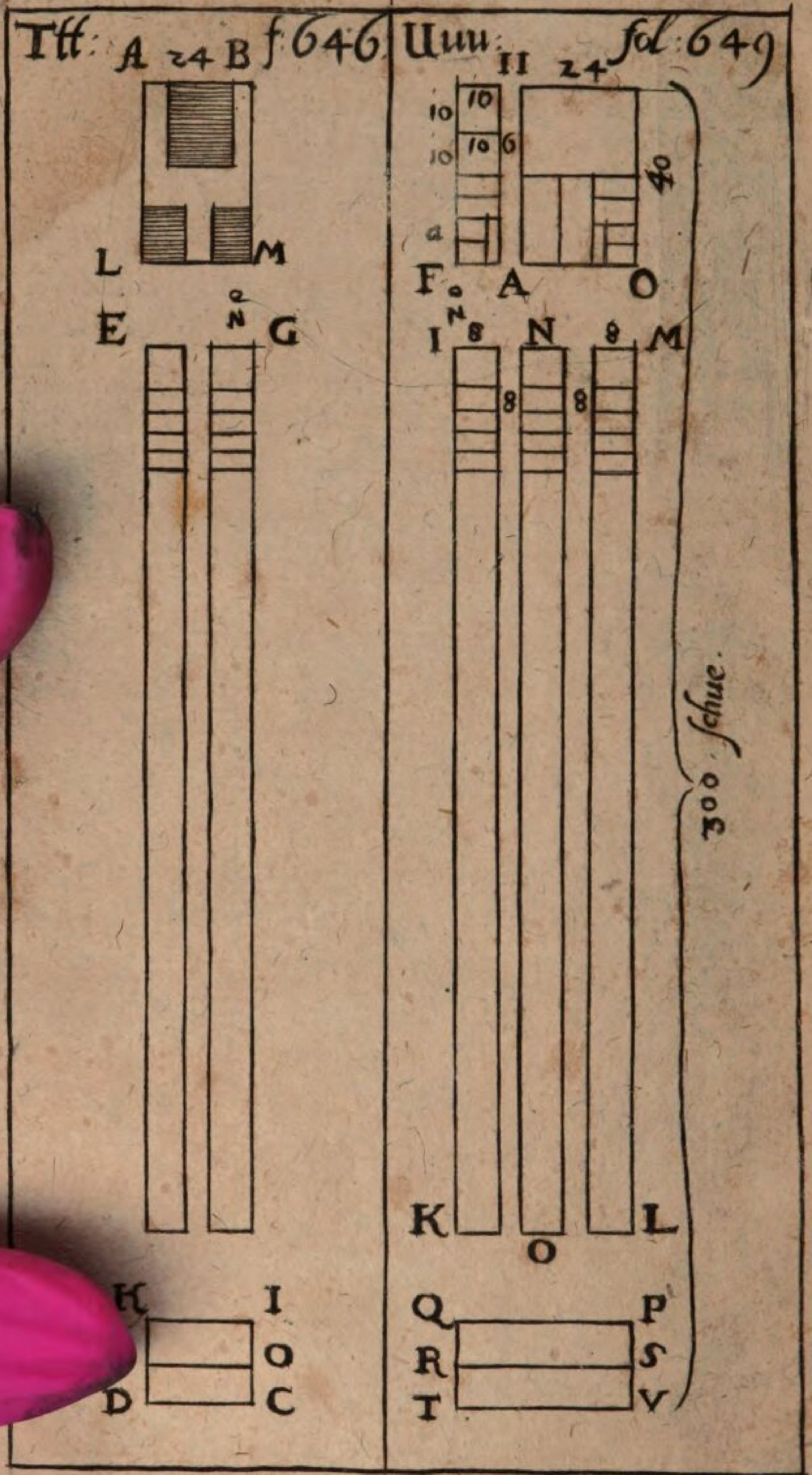
1. Entweder öffentlich mit einer Armee / oder vielem Kriegsvolck. Oder

2. Mit wenig Volck / da man versuchet solches / samt den nothwendigen Sachen heimlich hinein zu bringen.

Wann eine Vestung starck belägert und wohl beschlossen / so gerathen solche schwache Entsatzungen gar selten.

Die öffentliche Entsatzung ist entweder stärcker als der

Feind



Ttt: A 24 B f.646
L M
E G
H I
O
D C
Uuu: fol: 649
11 24
10 10
10 10 6
40
F A O
I 8 N 8 M
8 8
K L
O
Q P
R S
T V
300 schue.

Feind / oder gleich so starck als derselbe / auch bißweilen schwächer.

Wann der Entsatz stärcker/so solle er allen Fleiß ankehren / daß man den Feind möge aus seinem Läger bringen/ und mit ihm schlagen.

Wann aber der Feind nur defensive sich im Läger stellet und nicht schlagen will / muß man demselbigen alle Pässe und Wege abschneiden/daß derselbige kein Proviant noch Unterhalt bekommen kan / und also gezwungen werde zu schlagen.

Ob man zwar stärcker als der Feind / solle man jedoch auch ohne Vortheil mit demselbigen nicht schlagen/sondern machen/daß er komme / und die Entsatzung angreiffe/oder von der Belägerung abziehe.

Wann aber die Entsatzung und der Feind gleich starck einander / oder die Entsatzung schwach ist/ doch ein gutes und freywilliges Volck hat / so solle die Entsatzung allen Vortheil suchen / damit sie Victori erhalte/und muß man diß Orts überwinden mehr mit Kunst dann mit Gewalt: Nemlich/daß man Gelegenheit suche / und derselben sich gebrauche/den Feind mit einer Krieges-Geschwindigkeit zu übervortheilen.

Wann man aber solches thun will / muß man die Beschützer von der Hülff / Zeit und Ort / dardurch man in die Vestung kommen wolle/ avisiren.

Die Hülff damit sie sich unterdessen nicht aufgeben.

Die Zeit/damit sie gewahrsam / gefast und willig seyn/ zu derselbigen Stund den Anschlag helffen zu befördern.

Das Ort/damit sie ihre Stücke accommodiren / ihren Vorschub hiermit zu erweisen / da sie etwan mit einem Schuß avisiret werden.

Man avisiret durch Kundschaffter oder Zeichen/ die daraussen geschehen ; Als mit Feuer bey Nacht / und mit Rauch bey Tag/oder mit Schüssen aus grossen Stücken.

Aber

Aber wie solche Zeichen stumme seynd / so können sie die Freunde nicht anderst avisiren / als daß man mit der Entsazung kommet; Aber von der Zeit und Ort / oder wie es damit gehalten wird / zeigen sie keine Gewißheit an.

Die Kundschaffter und Brieffe seynd gar gefährlich in solchem Fall / wie oben zum öfftern erwehnet worden / dann sie offt an statt des Freunds den Feind avisiren von dem jenigen / was man thun will.

Derowegen solle man zuvor ehe die Vestung belägert ist / eine Abrede beschliessen / ein Theil mit dem andern / damit sie für gewiß die jenigen Sachen wissen können / was man zu verrichten hat / wo nicht in Particular doch in Genere.

CLASSIS XLIII.

Von Schiffen.

VOn Kriegs-Schiffen ausführlich zu schreiben / wie
„ dieselbige zu machen / mit Geschütz und Völckern zu
„ besetzen / samt andern nothwendigen Sachen außzurüsten
„ seyn / will die Enge dieses Spacii nicht zulassen / und
„ wird dasselbige biß zu Außfertigung dessen obberührten
„ Probiersteins der Ingenieur-Kunst verspahret. Allhier
„ wird aber unterdessen dem begierigen Liebhaber von den
„ Kriegs-Schiffen dieses wenige zur Nachricht beygefüget.

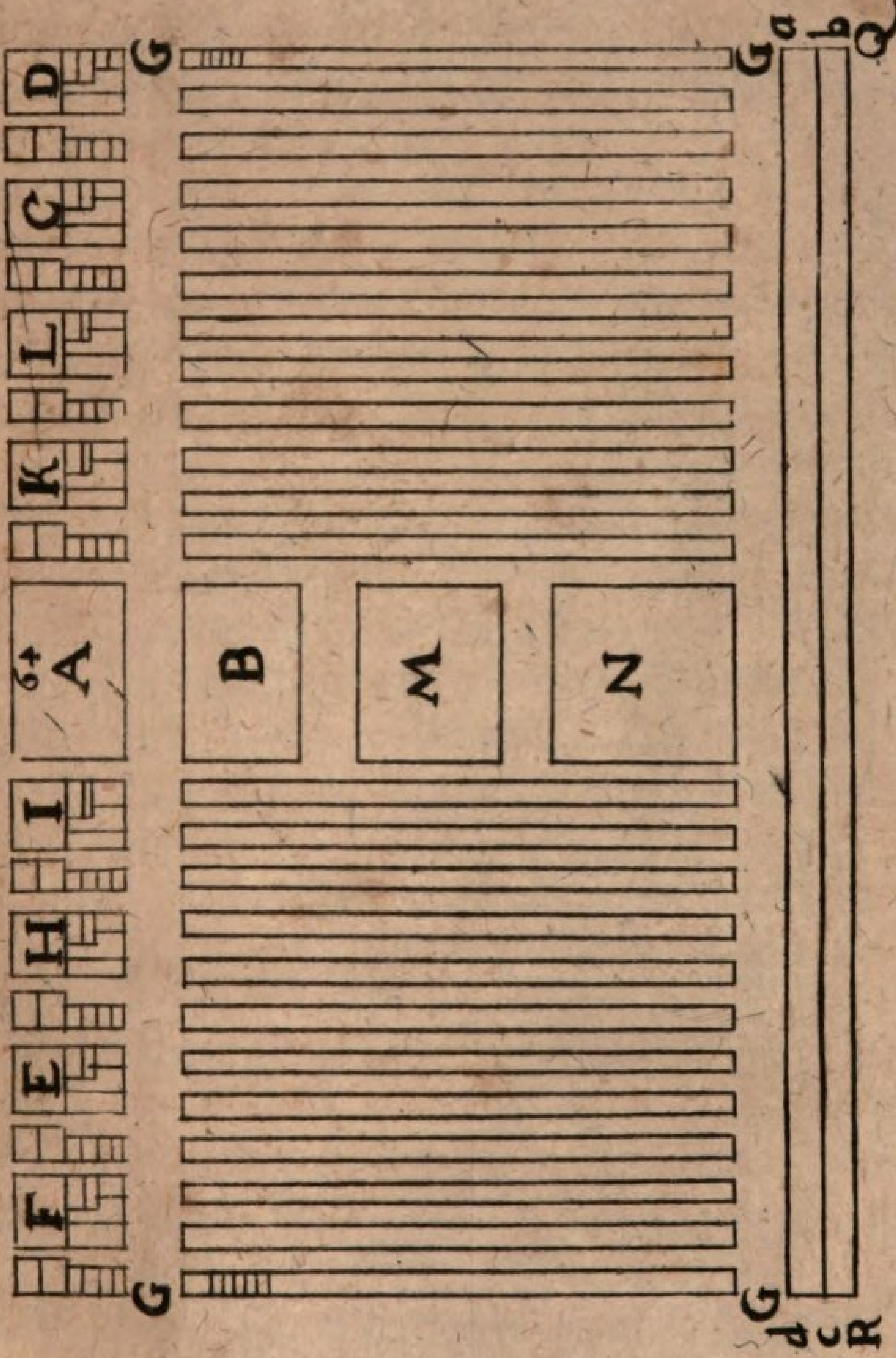
Die unterschiedliche Arten der Schiffe seyn vornemlich zweyerley Geschlecht:

I. **Die durch den Wind / der die Segel forttreibt / und durch Hülff der Ruder fortgeführet werden.**

II. **Die allein vom Wind mit den Segeln regieret und fortgetrieben werden.**

Die

Xxx fol: 65 i.



Die Galleeren/mit welchem Namen alle die Schiff verſtanden/ ſo die Segel und Ruder zugleich koͤnnen gebrauchen/werden eng und lang gemacht / und koͤnnen geſchwind fortkommen / dieweil ſie neben dem Fortziehen der Ruder auch den Wind zu Huͤlff haben:

Sie ſeynd auch niedriger dann die Laſt-Schiffe/ und haben nicht ſo hohe Seiten.

Die Galleern ſeynd viererley Arth: Als eine **Galleaſſe** / welche die groſſe Arth iſt / in welcher die Ruder-Knechte bedeckt ſitzen/ſo daß uͤber ihnen noch eine Battery von groſſen Stuͤcken/ auff einer jeden Seiten/ nemlich 10. weniger oder mehr zu ſehen iſt / haben gemeiniglich 50. Baͤncke.

Die **Galeen** haben 24. oder 30. Baͤncke/ſeynd die geſchwindeſte unter allen.

Die Frantzoͤſiſche ins gemein haben 36. Baͤncke/und

Die Koͤnigl. Frantzoͤſiſche und Spaniſche Haupt-Galleren haben 28. biß 29. Baͤncke.

Des Tuͤrckiſchen Kaͤyſers haben 33. Baͤncke/ſeynd aber ſehr unbequem.

Ein Galiotte hat von 16. biß in 25. Baͤncke / und werden fuͤr jede Banck 3. Mann oder Ruder-Knechte gerechnet.

In einer **Brigantin** ſeynd 10. biß 15. Ruder-Baͤncke / und

Ein Fregat iſt kleiner:

Ein Felouquen aber noch kleiner/in denen man nur 5. oder 6. Baͤncke findet.

Dieſe Schiffe ſeynd ins gemein gebraͤuchlich auff dem Mittellaͤndiſchen Meer/auf dem groſſen Meer aber findet man wenig.

Die Schiffe aber die allein die Segel zum Vortheil haben/ werden Laſt-Schiffe genannt / ſeynd auff dem groſſen Meer uͤberall gemein/ unter denen die Gallionen und Kracken die groͤſten ſeynd.

Nach dieſen folgen die andere Schiffe / von 100. biß in

300. Laſt

300. Last zur Kauffmannschafft oder zu dem Krieg/und seynd dieselbige zweyerley Gattungen:

1. **Spiegel-Schiffe.**

2. **Fluyten**/ (von Holländischen also genennet.)

1. Die Spiegel-Schiffe seynd hinten bey dem Ruder breit und eben wie ein Spiegel.

2. Die Fluyten aber seynd hinten gantz rund und bauchicht/und diese segeln geschwind.

Die Jagten seynd eine andere Arth der Spiegel-Schiffe / welche sehr geschwind segeln / und werden auch

Pinassen genannt / diese halten 90. 100. biß 120. Last.

Sonsten ist noch eine andere Art in Holland / mit einem grossen und hohen Mast/ die nennet man

Boyer / diese werden nacher Roan/ Londen/Embden/ Bremen und Hamburg gebraucht.

Die Regierung der Schiffe / bestehet auff dreyen Dingen.

1. **Auff dem Wind.**

2. **Auff dem Steuer-Ruder.**

3. **Auff dem Compaß.**

1. Auff dem Wind/daß durch denselbigen die Segel auf- und fortgetrieben werden.

2. Auff dem Steuer-Ruder / welches dem Schiff seinen Cours und Lauff giebt/daß man es lencken kan/wohin man will.

3. Der Compaß zeiget/wo der Wind von dannen komme/ wohin er fahre / wie man sich seiner zu der Reise zu gebrauchen.

Bey dem Wind kan man zweyerley Cours halten:

1. Ist der Wind gut / daß er das Schiff recht für sich hintreibt / oder aber auff der Seiten des Schiffes in die Segel wehet / so kan man in einer geraden Linie mit dem Schiff fortfahren.

2. Wann aber der Wind dem Schiff / das nach einem

Ort fähret/recht entgegen komt/von dem Ort da der Cours angeſtellet wird / ſo kan man mit dem Schiff den rechten Cours nicht halten/ſondern muß ſich nach dem Wind richten/hin und wieder fahren/welches die Schiffleute **Lavieren** heiſſen.

Ein jeglicher Wind / ſo von den Segeln auffgefaſſet/ druckt das Schiff etwas tieffer ins Waſſer : Und beruhet die Forttreibung des Schiffes darinnen / daß es geſchwinder oder ſchneller fortgehen ſolle / in dreyen nachfolgenden Dingen :

1. Nachdeme ein ſtarcker oder ſchwacher Wind von wenig oder mehr Segeln auffgefangen wird.

2. Nach der Arth und Weiſe / nachdeme die Segel entweder wenig oder viel Wind faſſen.

3. Nachdem die Segel an einem oder andern Maſt des Schiffes auffgeſpannet/und des Schiffes Cours nach dem Wind völlig und ſcharff geſezt wird/ dann

Es kan wol geſchehen / daß ein Segel dem andern hinderlich iſt / und den Wind benimmet / oder daß man in die Segel ſo viel Wind faſſet / daß es die Schiffe kräncken kan.

Wann es ſchön Wetter iſt / und ein ziemlicher Wind/ ſo ſpannet man alle Segel auff / wann aber der Wind ſehr ſtarck wird / ſo ziehet man etliche Segel / inſonderheit die oberſte wieder ein.

Giebt es aber einen groſſen Sturm und Ungewitter / ſo nimt man die Segel ab/ und läſt das Schiff über die Wellen hintreiben / inſonderheit wann man auff der Tieffe des Meers/und weit vom Lande iſt.

In dem Spannen der Segel iſt auch ſehr viel gelegen/ damit ſie nicht zu ſtarck / auch nicht zu ſchwach angezogen werden. Dann:

Seynd ſie zu ſtarck geſpannet/ſo gehet der Wind gleichſam gegen eine Mauer an/und ſpringet zurück.

Seynd ſie aber zu ſchwach / ſo findet der Wind zu viel Raum/und erweiſet wenig Krafft.

Das

Das Holtz zu dem Schiffgebäu ist unterschiedlich: Doch hat das Eichen-Holtz als das bequemste den Vorzug/ wie dann in Niederland alle Schiffe aus diesem Holtz gemacht werden.

Schiffe von Thannen-Holtz seynd leichter zu regieren/ währen aber nicht so lang.

Schiffe von Büchen und Ulmen-Holtz / werden in Franckreich gemacht/ seynd zwar im Wasser besser als das Eichen-Holtz/ verderben aber ausserhalb des Wassers in der Lufft ehe als die eichene.

Das Eichen-Holtz hält sich besser in süssen dann in gesaltzenen Wassern/ allda es ehe verfaulet.

Wie viel Holtz man zu einem Schiffe brauchet / darvon ist ins gemein diese Regul und Opinion, nemlich: daß man so viel Holtz zu einem Schiff vonnöthen / so viel es Last müsse führen: Als zum Exempel/ ein Schiff das 100. Last könte tragen / darzu muß auch 100. Last Holtz gebrauchet und genommen werden.

Das Holtz zu den Schiffen solle gefället werden im December und Januario, im abnehmenden Mond; Das Holtz muß wohl trocken seyn / dann das grüne Holtz verursacht/ daß ein Schiff weniger Last führen kan / und langsamer fortgehet/ auch leichtlich leck wird.

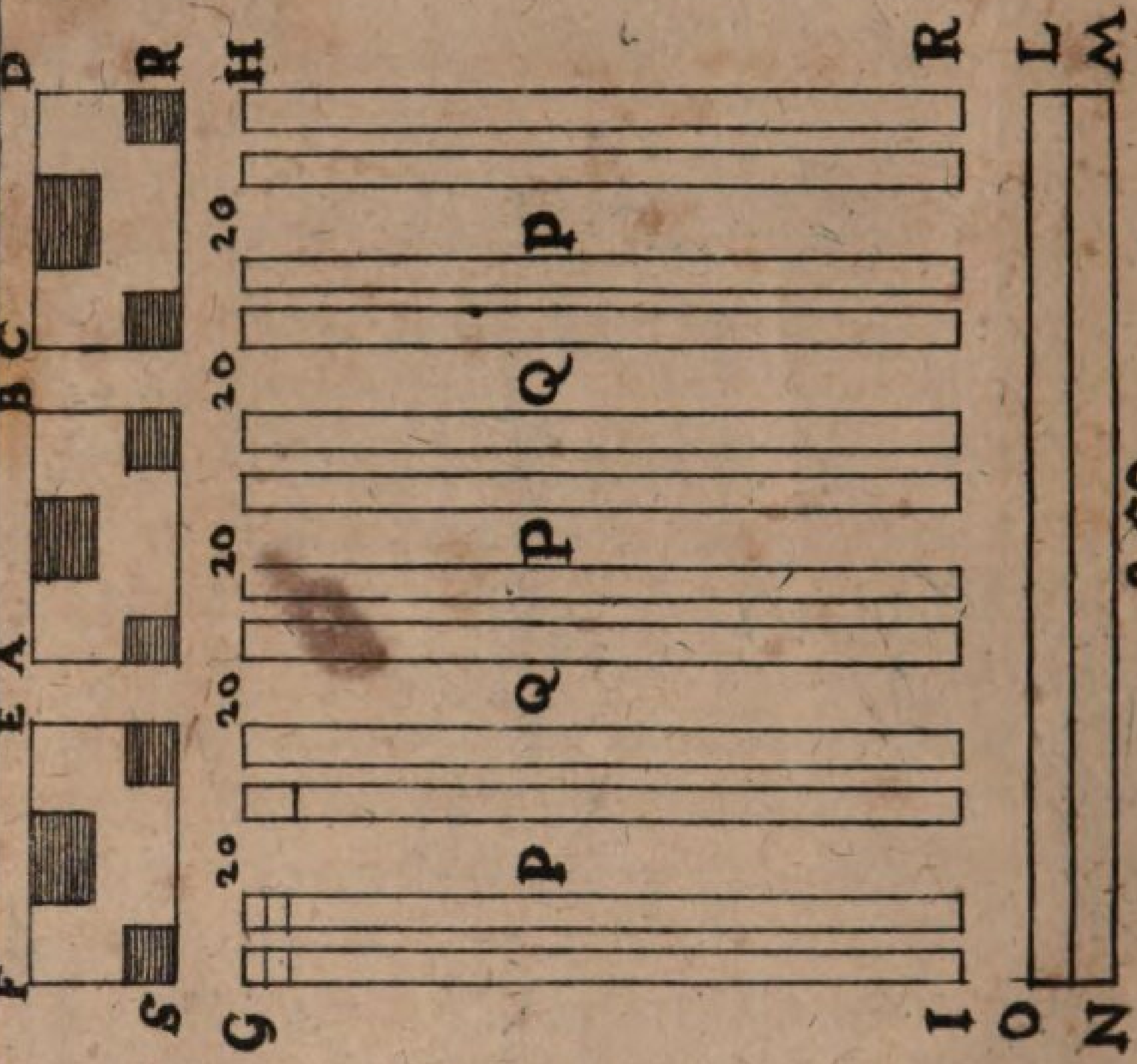
Die Mastbäume seynd die grossen Fichten und Thannen-Bäume/ meistentheils aus Norwegen.

Die Pompen werden meistentheils aus Ulmen-Bäumen gemacht/ dieweil solches leichtlich zu bohren / und nicht geschwind wie ander Holtz zerreisset/ doch werden die Erlen-Bäume auch darzu gebraucht.

Die Ancker seynd von starckem dick geschmiedetem Eissen: Unter diesen ist einer **der Pflicht-Ancker** / (von den Niederländern also genannt/) wird in den Ungewittern und Stürmen gebraucht.

Die grossen Säiler zu den Anckern (Cabelianen) wie auch alle andere Säile zum Schiff gehörig/ werden aus gutem Hanff gemacht.

Zzz. fol:654.



yyy. f. 653.

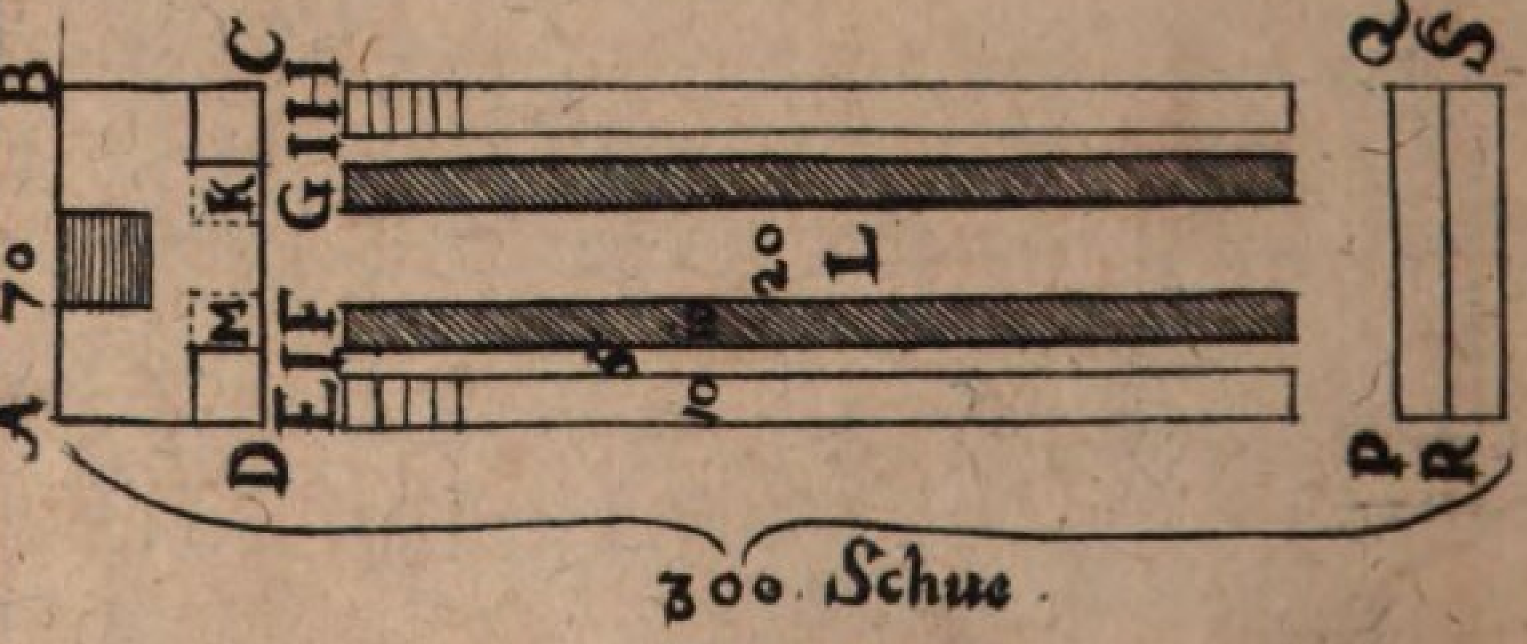
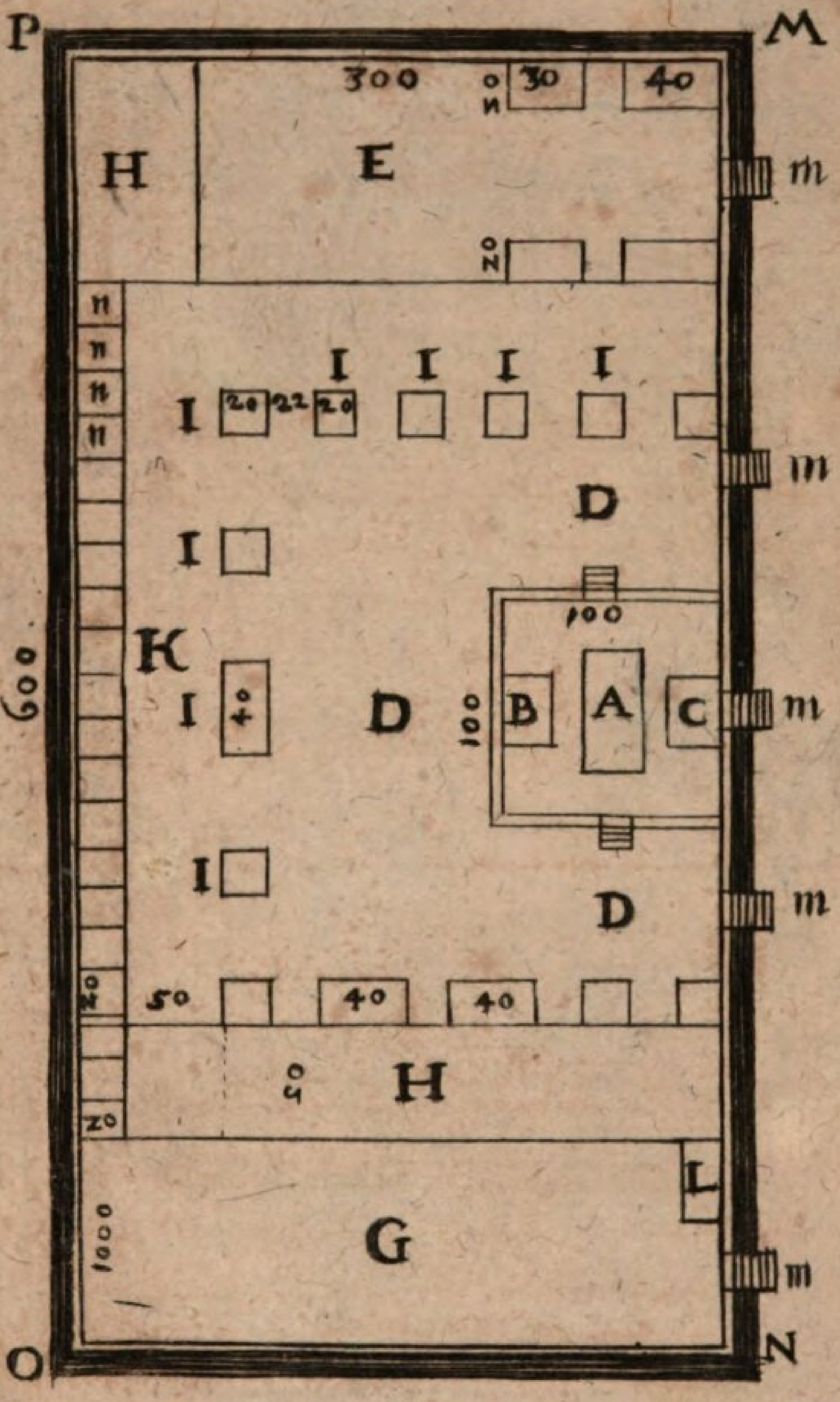


Fig. a



Die Proportion des Anckers und des Schiffs gegen einander ist diese: Daß man nemlich/ für 25. Tonnen nimmt 110. ℔. Eisen.

Das grosse und dicke Anckersäil wägt ins gemein 2½. so viel als der Ancker selbst/ als zum Exempel:

Der Ancker eines Schiffs von 100. Tonnen Lasts/ wägt 550. ℔. also sein Säil wägt 1237. ℔.

Das Säil des Pflicht-Anckers/ ist ins gemein lang 120. Klaffter.

Der andern Ancker hat ein jeder ein Säil nach Proportion.

Die Unkosten/ so auff ein gemein Schiff das mit 32. 34. 36. biß 40. Stücken besetzt und montiret/ belauffen gemeiniglich in die 30. biß 40000. Holländische Gülden.

Die Ausrüstung aber eines grossen Schiffes/ so nach Ost-Indien gehet/ mit 50. oder mehr Stücken/ belaufft sich auff ein Tonne Goldes.

CASSIS. XLIV.

Von Schiff-Brücken.

OBen in der XIX. Class. ist Meldung gethan worden/ wie grossen Fleiß ein General oder Kriegs-Obrister solle anwenden/ da man über Wasser mit den Völckern setzen solle.

Wann man demnach über einen schiffreichen Fluß/ dem Feind grossen Abbruch thun könte/ und also darüber die Völcker führen wolte/ müste man sehen/ wo müglich so viel Schiffe zur Hand zu bringen/ daß man damit eine Brücke darüber schlagen/ und also sein Intent erreichen könte. Dann

Es ist kein Fluß so breit oder groß/ daß man denselbigen nit mit einer Brücken belegen könte/ wie solches an den gros-

sen Flüssen/ des Rheins/ Donau-Stroms/ Elbe und andern mehrmalen in diesen und vorigen Kriegen geschehen.

Wird demnach allhier zur Nachricht und Anleitung gesetzt/ wie man sich zu verhalten/ und eine Brücke über dergleichen Wasser machen solle.

1. Zu einer Schiff-Brücken sollen vorhanden seyn so viel taugliche Schiffe (wie gesagt/) so viel vonnöthen/ je nachdem der Strohm eng oder breit ist.

Nota. Im Mangel der Schiffe müste man Fässer mit Flössen brauchen.

2. Hierzu gehören nothwendige Bäume/ Bretter/ Säiler und Nägel.

3. Ferner muß man so viel Ancker haben als nöthig seynd wird/ darunter sollen 4. Ancker seyn/ welche man gebraucht auff beyden Enden des Ufers/ die Brücke an das Land anzuhängen. Diese sollen formiret seyn wie ein Creutz/ darvon allezeit 2. Arme in die Erde einbeissen/ dieser einer wägt ohngefehr 1. Centner.

4. Die andern Ancker so man in das Wasser braucht/ solle jeder haben 3. Hacken/ und formiret mit dem Hertzen vorn wie die vorgemeldte Ancker/ und daß die 3. Hacken vorn am Ancker in ein Thür-Nagel gekrümmet seyn/ also wann man sie ins Wasser wirfft/ daß sie behafften bleiben.

5. Ein jeder dieser Ancker solle schwer seyn 1. 2. 3. oder 4. Ancker-Centner: Man macht sie auch groß oder klein.

6. Die Schiffe setzt man auff den Strom/ ohngefehr 14. Schuh weit eins von dem andern/ fein in einer gleichen Linie fest angeanckert; Und solche in der Anzahl als es die Breite des Flusses erfordert und mit sich bringet.

7. Hernach leget man über diese 14. schühige Intervalla starcke und gerade Bäume/ so auff beyden Seiten ebē behauen/ also/ daß dieselbige mit einem breiten Theil auff den Schiffen fein gleich auffligen/ und auff das obere breite

Theil

Theil alsdann die Bretter übergelegt werden können/ die Bäume können lang seyn onhgefehr 20 Schuh.

8. Dieser Bäume müssen 3. seyn/ und je einer 7. Schuh weit vom andern ligen/ daß also die Brücke 14. Schuh breit werde.

9. Auff den Schiffen müssen noch 3. andere und kürtzere Bäume ligen / in solcher Länge daß sie auff jeder Seiten der Schiffe 3. Schuh über Port gehen/ die obigen aber / so 20. Schuh lang seynd/ sollen ohngefehr 7. Schuh übergehen.

10. Auff diese kommen die Bretter/ so doppelt oder dreyfach/ von Tannen oder Eichen/ so 17. Schuh lang/und 1½. Schuh breit/ und 3. Zoll dick seyn sollen.

Nota. Die Ruder von den Schiffen kan man abheben/ wann die Brücke lang stehen bleiben solle / dann sonsten durch einen Sturm auff dem Wasser die Brücke leichtlich dardurch Schaden leiden und sich zerreissen könte.

Man kan auch Brücken im Vorrath haben / und dieselbige mit sich führen/ im Fall der Noth/ damit Völcker über einen Fluß zu setzen / seynd ohngefehr nachfolgender Art:

1. Eine Brücke soll lang seyn 16. Schuh/ und breit 6. Schuh.

2. Eine jede soll 3. Bäume haben nach der Länge / nehmlich in der Mitten einen/ und zu beyden Seiten einen.

3. Ein Baum zu dieser Brücken soll 6. Zoll dick/ und auch so viel breit seyn.

4. Die Bretter sollen von gutem Holtz 2. Zoll dick seynd/ und sollen auff die unterligende Träme wol und fest angenagelt werden.

5. Eine jede Brücke soll haben an allen 4. Ecken einen eisern Ring.

6. Ein Schiff zu dieser Brücken soll lang seyn 16. Schuh/ und breit 4. Schuh.

7. Der Brücken könte man etwan 100. und der Schifflein 200. im Vorrath haben.

Nota. Wann dieſe über ein Waſſer geſchlagen / ſo würde die Brücke 350. und etliche gemeine Schritt lang ſeyn.

Wann man demnach mit dieſen eine Brücken machen will / procedirt man / wie folget:

1. Man läſt 2. Schiff auff das Waſſer / und legt eine Brücke darauff / nemlich ſolcher Geſtalt / daß die Trām und Balcken unter ſich gekehrt und auff den Schifflein auffligen / und alſo die genagelte Bretter oben kommen / und ſolle man das eine Theil der Brücken / wie auch das andere auff dem Lande ananckern und feſt machen.

2. Ferner / ſolle man das eine Schifflein mit ſtarcken Säilern an das ander der Brücken binden / und die Säiler mit ſtarcken Bengeln knebeln / und an die Tråme binden.

3. Die Tråme ſollen Löcher haben / und ein Schiff ſolle vielmahl an die Brücke und auch an die Bäume geknebelt werden.

4. Hernach ſolle man wieder 2. Schifflein hinein laſſen auff das Waſſer / und in eine Brücke darauff legen / und man ſolle das Ort der Brücken an die Ringe anbinden / mit ſtarcken Säilern geknebelt / und die Schiffe desgleichen / wie oben gelehrt.

5. Die Schiffe ſollen nach der queer / und nicht nach der Länge / unter die Brücken geſetzt werden / hat man alſo 2. Brücken auff dem Waſſer.

6. Weiter läſt man abermaln 2. Schiff auff das Waſſer und verhält ſich damit wie zuvor / und alſo fortan / biß daß man gantz hinüber komt.

7. Die Schifflein unter den Brücken ſollen nicht weiter dann 4. Schuh von einander ſtehen.

8. Man ſolle Ancker zu beyden Orthen der Brücken in die eiſern Ringe mit ſtarcken Säilern anmachen.

9. Die Ancker ſenckt man ein / oberhalb der Brücken gegen dem Fluß des Waſſers / 2. 3. 4. oder mehr Ancker / je nach-

nachdeme das Waſſer breit iſt / und verfaſſet die Ancker-Säiler in die eiſerne Ringe der Brücken.

10. Endlichen ſolle man auch im Vorrath haben eine groſſe / lange und ſtarcke Kette / die man etwan neben einer Schiffbrücke oder ſonſten über das Waſſer ſpannt / nemlich: Wann man das Waſſer und deſſen Paß ſperren wil / darvon iſt etwan ein Glied der Ketten 5. Pfund ſchwer / und werden auch wol bißweilen in die Glieder groſſe Bäume geſtecket / welche empor ſchwimmen / und alſo die Kette über dem Waſſer halten.

Bey den groſſen Schiffbrücken / wie auch den andern / muß man fleißige Auffſicht haben / daß dieſelbige nicht ſchadhafft oder Waſſer lecken / ſollen derowegen alle Schiffe mit Waſſerpompen verſehen / und das Waſſer fleißig daraus gepompet werden.

Auff der Seiten gegen des Feindes Land kan man die Brücke mit einem guten Hornwerck / Ravelin / Redouen und Battereyen verſehen und bewachen.

Bey Verfertigung der Brücken geſchiehet es auch offtermahls / daß der Feind verhanden / und etwan über den Paß oder Waſſer den Uberzug verwehren wolte; ſolte demnach der Feld-Marſchall mit den andern Generalen ſich bereden / ob man dieſen Paß erhalten wolle / oder einen andern ſuchen müſſe.

Wann man demnach eine Reſolution gefaſſet / daß man hinüber will / ſo muß man eilen / auff daß man unverſehentlich überkomme / mit der Schiffbrücke und allem gefaſſet ſeye / auch alſobalden ſowol groß als klein Geſchütz auff den Paß richten / und die jenigen / ſo an der Brücken arbeiten / vertheidige und beſchütze / auch ſo balden hinüber Schantzbauren mit Muſquetirern / beneben kleinem Geſchütz führe / daſelbſten den Paß einnehme / und ſich einſchantze.

CLASSIS XLV.

Vom Accord und Ubergab.

GLeichwie nun die Wissenschafft des Kriegs unter allen die grösseste Ehr einem Menschen giebt / der sich wol darinn verhalten; Also gibt sie auch den jenigen/ so solche Wissenschafft nicht recht erfahren/ oder darinnen nachlässig und unvorsichtig gewesen/ die grösseste Schande/Unehre/ Schimpff und Spott zu Lohn.

Es ist auch wol zu begreiffen / wie viel die Reputation und Ehre eines Generals einer Armee dienet / und wie schwer es seye/ dieselbige zu erhalten.

Und dieses ist das Ende und der letzte Termin / welchen ein jeder Soldat erreicht; Entweder Ehr oder Schand. Vornehmlich aber auch in diesem Stücke / da einem oder dem andern eine Vestung/ Platz und Posten/ woran viel gelegen/ anvertrauet/ wie er denselbigen biß auffs äusserste behaupten/und dann auch/da keine fernere Müglichkeit vorhanden/ einen guten und reputirlichen Accord erhalten möge.

Der Accord ins gemein aber ist dreyerley:

1. Wann man einen guten Accord mit Vorsichtigkeit und Reputation erhält/und also unverhindert wieder zu den Seinigen sicher gelangen und abziehen kan.

2. Wann man sich auf Gnad und Ungnad ergeben muß.

3. Wann man aus Forcht und anderer Unvorsichtigkeit einen Ort dem Feind übergibt.

1. Einen guten Accord zu erhaltē/da es fast auffs äusserste kommen/ und man weder Mittel noch Entsatz zu hoffen / 2c. erfordert grosse Kunst/ daß man denselbigen nach Wunsch erlangen möge/ wie dann solches die Erfahrung der vorigen und neulichen Kriege genugsam an den Tag gegeben/ und mit sich gebracht hat.

Einen ſichern und guten Accord zu erhalten / oder darzu zu gelangen / iſt das einzige Mittel noch übrig / wann man von dem Feinde Geiſel und ſonſten gnugſame Verſicherung erhalten möchte / welches aber gar ſelten geſchiehet / und man derentwegen in ſtätigen Sorgen ſtehen muß / daß der Accord gebrochen / und alles das jenige / was vom Gegentheil verſprochen und zugeſagt / zu Waſſer worden.

In Auffſetzung eines Accords / muß man derowegen ſehr behutſam gehen / und ja zuſehen / daß / was zum Aus- und Abzug reputierlich und nöthig / man nicht das geringſte auſſen laſſe oder vergeſſe / wie ſolches vielmaln und zum öfftern geſchehen / bevorab betreffend das Ober- und Untergewehr / Pulver / Kugeln und Lunten / rührende Spiel / fliegende Fahnen / Bagage / und was dergleichen mehr ſeyn mag.

2. Wann man ſich auff Gnad und Ungnad ergeben muß / hat man nichts anders zu gewarten / als daß man entweder niedergemacht / gefangen / geplündert / ausgezogen / untergeſteckt / und alſo auch leichtlich um Ehr und Gut / Leib und Leben kommen kan.

3. Wann man einen Ort / welcher an ſich ſelbſten ſo beſchaffen / oder aber mit fortification verwahrt und mit allen nothwendigen Sachen verſehen iſt / daß man ſich darauß gar wol defendiren könte ; Man wird aber aus Betrohung des Feindes / und anderer Zaghafftigkeit : Item / auch wol gar vom Feind mit Geld beſtochen / daß man dieſen Ort dem Feinde übergiebet / kan hierauß nichts anders folgen / als daß ſolches nicht allein vor männiglichen / ſondern auch nach Außweiſung der Kriegsrechten / für ein ſchändliches / böſes / hochſchädlich und sträffliches Laſter erkannt und angenommen / und mit Eyffer geſtrafft werden ſolle.

Wie nun ein jeder rechtſchaffener und auffrichtiger Officirer und Soldat / wie der auch Namen haben mag / jederzeit nach Ehr und Tugend ſtreben / und ſich dardurch gleichſam einen ewigen Namen ſuchet zu erwerben / indeme er für dergleichen Laſtern ſich äuſſerſtes hütet / und dieſelbi-

selbige so viel immer müglich fliehet/ also muß er auch zusehen/daß er seine gute gefaste Intention erlange und behalte biß ans Ende.

CLASSIS XLVI.

Von Demolirung und Einreissung der Oerter.

DIe Einreissung und Demolirung der Oerter hat vielerley Ursachen / vornemlich aber und hauptsächlichen diese:

1. Wann man einen Ort in die Länge nicht getrauet zu halten/und aber besorgen muß/ der Feind mache sich diesen zu Nutz oder zu seinem grossen Vortheil.

2. Item/es fället zu schwer mit Unkosten die Guarnison zu unterhalten/ und ist selbiger im Fall der Noth dem Succurs zu weit entlegen/ oder:

3. Es kan ein solcher Ort nicht wol ohne Anwendung grosser Unkosten fortificiret und verwahret/vom Feind aber eingenommen und nützlich besetzt werden.

Wann man demnach auff alle Mittel und Wege/ nach den Kriegs-Reguln verbunden / dem Feind Abbruch zu thun bedacht seyn muß / so findet sich darauß leichtlich das Ende und der Schluß/ daß man alles das jenige / was der Feind zu seinem Vortheil haben möge/ihme aus dem Wege raume und entziehe.

Dieses geschiehet nun/entweder

Bey Feldlägern/ und Quartieren.

In Berghäusern/Pässen/auf dem Lande. Item/

Bey vermauerten und mit Schantzen eingefasten Städten/Flecken/Dörffern und dergleichen.

Das einreissen / niederwerffen / anzünden und verbrennen

nen geſchiehet entweder durch einen General⸗ oder aber durch einen ſpecial Befehl.

Durch einen General⸗Befehl / wann man ein gantzes Läger demoliret / oder beordert wird / ein gantzes Land in Grund zu verbrennen und zu verderben.

Specialiter aber / wann einem Commendanten abſonderlich Ordre gegeben wird / daß derſelbige den ihme anvertrauten Platz und Ort quittiren / niederreiſſen und demoliren ſolle.

Anlanget das jenige / wann einem Commendanten oder andern Officirer anbefohlen wird / dergleichen zu verrichten / ſo wird derſelbige wol thun / wann er dem Generaln oder Feldherrn hierinn Gehorſam leiſtet / und ſolchen Befehl ins Werck richtet / worbey er aber ſich in dieſem Stücke vorſehen und verwahren ſolle / daß er ihm eine ſolche Order ſchrifftlich ertheilen läſſet / damit wann er etwan gefangen / oder aber nach Abdanckung / von dem Gegenpart darum zu Red geſetzt oder in Arreſt genommen würde / ihme dieſes zu ſeiner Wiederloßlaſſung und Verantwortung dienen möchte / wie dann die jenige / ſo ſich in dieſem Fall nicht genugſam verwahrt und vorgeſehen / mit Schaden erfahren / und zu ſpat Lehrgeld geben müſſen.

Wie man die Mauren und Thürne / Häuſer und Gebäu / ſie ſeyn von Stein / Holtz oder Erde / einwerffen / niederreiſſen / verbrennen und verderben ſolle / können die Soldaten ſolches ohne Lehr und Unterricht viel beſſer / als daß ſie ſolche ſolten auffbauen; Die meiſte Kunſt aber des Niederreiſſens der ſtarcken Mauren und Thürne beſtehet darinn / daß man ſolches mit geringer Mühe / kurtzer Zeit / und wenigen Unkoſten verrichte.

(o)

CLASSIS XLVII.

Von Gefangenen und Uberwundenen.

DJe Gefangene und Uberwundene kan man auf vielerley Weise betrachten. Nemlichen:

1. Wann man dieselbige in einem öffentlichen Haupt-Treffen und zertrennter Battaillie bekomt / und solches auff zweyerley Arth / wann sie stehen / und umringet worden / 2. oder aber wann man dieselbige in der Flucht ertappet.

2. Im Sturm und Eroberung einer Stadt / Vestung / Schantz oder dergleichen.

3. In einem verschantzten Läger / so mit Gewalt überwältigt wird.

4. Auff einer außgelauffenen Parthey.

5. In einem Scharmützel.

6. In einem offenen Quartier.

7. In Ausfällen / auff Futterage / Convoy / oder andern dergleichen Kriegs-Occasionen mehr.

In allen diesen und andern Fällen solle man jederzeit für eine Haupt-Regul halten / und dieselbige nicht leichtlich ändern. Nemlichen:

Was man einem Gefangenen versprochen / dasselbige solle man ihme ohne eintzige Argelist oder Gefärde unverbrüchlich halten.

1. Dann es kan sich gar leichtlich begeben / daß der jenige so einem einen Accord zusaget und verspricht / denselbigen aber hernacher nicht hält / zu seiner Zeit und offt ehe er es sich versiehet / seinem Gegentheil wiederum in die Hände fället / und also mit gleicher Müntze bezahlet wird: Und auch

zu

zu Zeiten der Unſchuldige ſolches ſowol als der Rechtſchuldige mit Schaden erfahren und entgelten muß / wie dann dergleichen Exempla, da es nöthig wäre / genugſam könten vor die Augen geſtellet werden.

2. Es iſt auch ein ſehr guter und alter Gebrauch / daß man die Gefangene gegeneinander auswechſelt / und nicht leichtlich ſuche dieſelbige zu zwingen Dienſte anzunehmen / wann ſie daſſelbige nicht ſelbſten freywillig und mit guter Manier nach Soldaten Gebrauch thun / und ſich deſſen anerbieten. Dann

3. Die Gezwungene werden auff alle Mittel und Wege trachten / wie ſie wieder zu ihrem vorigen und alten Herrn gelangen / dardurch man leichtlich verrathen und in groſſe Gefahr geſetzt werden möchte / wie vielmahlen hin und wieder bey Belägerung ein und anderer Seiten geſchehen.

4. Hingegen hat man ſich der Freywilligen deſto mehr zu getröſten / und kan man auff dieſelbige ſich viel ſicherer und beſſer verlaſſen.

5. Wann man die Gefangene behalten wolte / könte man die jenige auswählen / zu welchen man ein ſonderliches Vertrauen / und mit welchen man etwas beſonders anfangen und durchbringen kan.

6. Die Gefangene werden auch offt als eine Beute unter das Kriegsvolck außgetheilet / derowegen ſolle man gegen Gefangene allezeit mehr Mitleiden als Grauſamkeit üben.

7. Die Gefangene ſoll man zu keiner Deſperation bringen / welches auff alle Wege ſehr gefährlich / und ſelten ein gutes Ende nimmet.

8. Wann die gefangene Landes-Kinder / und ſo dieſelbige aus Muthwillen ohne Zwang wider ihren eigenen Herrn dienen / und ſich gebrauchen laſſen / dieſe werden nach Erkäntnüß und Ausweiſung der Rechten vorgeſtellet / nach allen Umſtänden examiniret und der Billichkeit nach geſtrafft.

9. Hin-

9. Hingegen solle man die Gezwungene mit Gnaden ansehen/und vor der Straffe warnen.

10. Wann man hohe Personen / oder andere Officirer gefangen / solle man sich derer Personen wol versichern und nicht leichtlich trauen / wie solches zum öfftern geschehen.

11. Die Gefangene solle man aus Christlicher Liebe nicht gar verschmachten / sondern solcher Gestalt tractiren/ daß man vom Gegentheil wieder dergleichen geniessen möchte / dann es heisset gar offt im Kriege; **Heut an mir / morgen an dir.**

12. Die Loßlassung auff Parole solle ebenmässig wol in Acht genommen/und alle Umstände der Versicherung wohl bedacht werden.

CLASSIS XLVIII.

Vom Friedenschluß.

DAs Ende des Krieges ist der Friede/ und wird derselbige durch unterschiedliche Mittel erlanget / und ins Werck gerichtet/und seynd solche vornemlich diese:

1. Wann man seinen Gegentheil mit grosser Macht überziehen/bewältigen und auffs äusserste zwingen kan/daß derselbige sich ergeben/und mit gewissen Conditionen Frieden halten muß.

2. Wann man durch friedfertige Handlungen den Gegentheil dahin persuadirt, daß derselbige einen guten nützlichen Frieden bestätiget und animmet.

3. Wann man beyderseits durch schwere Kriege sich abgemattet/wieder Fried und Ruhe suchet.

So viel nun Vorsichtigkeit und hoher Verstand Kriege zu führen / erfordert worden ; So viel Kunst und Witz bedarff

bedarff es auch einen beſtändigen und auffrechten Frieden zu treffen und zu ſchlieſſen: Dann wird man in dieſem Stück einen Fehler begehen / ſo wird man befinden/daß das lezte Ubel ärger dann das erſte / und alsdann nichts anderſt als den äuſſerſten Ruin zu förchten / und zu gewarten habe.

Formulen oder Reguln vorzuſchreiben wie/ ein ſolcher Friede zu erlangen/iſt allhier unſer Vorhaben nicht; dann nachdeme die Conditiones ſich eräugen und die Umſtände zulaſſen / wird entweder in perſönlicher Gegenwart groſſer Fürſten und Herren/von welchen der Krieg herrühret/ oder aber durch andere Mittels-Perſonen/der beſchloſſene Friede in gewiſſe Puncten/ Articuln/ Capitulation / Ubergab gewiſſer Oerter zur Verſicherung eingegangen / bekräfftiget und beſtätiget.

In Summa / weilen der Krieg meiſtentheils eine Straffe der Gottloſen / iſt demnach kein näherer Weg den Frieden/als durch Buß und Bekehrung zu GOtt/ wieder zu erlangen und zu behalten.

CLASSIS XLIX.

Von der Alliance und Verbündnüſſen.

WJe nützlich/nothwendig und verträglich die Verbündnüſſen groſſer Herrſchafft-Königreich-Respubliquen, der Völcker/Länder und Städte seyn / iſt nicht nöthig allhier ſolches mit vielen Beweißthumen einzuführen/ zumahlen ſolches genugſam am Tag und bekandt iſt; Dann weilen die Macht und Gewalt eines Königreichs / oder Fürſtenthums / vornemlich in ſolchen

Sachen

Sachen bestehet / durch welche eines grössern und mächtigern Gewalt kan abgewendet und zurück gehalten werden / als da seynd / Geld und Waffen / als ist zu Vermehrung desselbigen nicht wenig beförderlich sich in vertrauliche und sichere Alliance, Confœderation und Bündnüssen einzulassen / und um solche gute Freunde sich zu bewerben / welche auf allen begebenden Nothfall / getreue Hülffe und Assistenz leisten können: Dann

Je schwächer man sich befindet in Land und Leuten ; je mehr man Hülffe und Beystand vonnöthen hat.

2. Vor allen Dingen soll man sich befleissigen und dahin trachten / daß man eine gute Nachbarschafft / und also in der Nähe sich gute Freunde mache und behalte ; Dann die Freundschafft ist das Band / dardurch die gantze Welt sich in dem Ruhestand gleichsam erhält.

3. In eine nützliche Alliance und Verbündnüß sollen vornehmlich die jenige genommen und erwehlet werden / welche einer ziemlichen Macht und Vermögens / und wie gesagt / nicht zu weit entlegen seyn. Dann die jenige weit entlegene / wie auch die / so schwache Kräffte haben / können nicht nur allein auff den Nothfall wenig / oder gar keine Hülffe leisten / sondern man kan sich über das auch mit ihnen gar leichtlich in Gefahr stürtzen: Dannenhero Käyser Hadrianus dieses Sprüchwort geführet : **Man solle sich an keine baufällige Wand anlehnen.**

Item / ein anderer / es seye eine grosse Thorheit / auf die jenigen sich zu verlassen / und sich einigen Schutzes von ihnen zu getrösten / welche ihnen selbsten nicht helffen / noch sich beschützen und beschirmen können.

2. Alliance und gute Confœderation solle nicht mit vielen / sondern nur mit etlichen wenigen / **so mächtig und gewaltig seynd** / gemacht werden.

3. Ferner eine gute und sichere Alliance zu schliessen / solle man / wo müglich / dahin trachten / daß dieselbige einerley Religion und Form des Regiments haben ; Dann es ist nicht

nicht wol müglich/daß die jenige / ſo in Religion- und Glaubens-Sachen miteinander ſtreitig ſeynd / rechte und warhaffte Freunde zuſammen ſeyn können.

4. Weilen aber allhier in dieſem Puncten ein Zweiffel vorfället/und ſelten geſchiehet/daß man eine ſolche Alliance inſonderheit wider einen groſſen mächtigen Feind machen kan/wann man nur wolte eigene Religions-Genoſſen darzu außwehlen/und alſo nothſächlichen die jenige/ſo an Volck und Mitteln / wiewohl einer andern Religion und Regiments erkieſen / mit denſelbigen ſich einlaſſen/ und annehmen müſte/ als folget fürs

5. Daß man hierinn mit groſſer und wachtſamer Vorſichtigkeit gehen und wohl zuſehen ſolle / daß unter ſolcher ſimulirenden Freundſchafft nicht einzige Liſt verborgen und ſchädlich ſeyn könne: Dann offentlicher Feindſchafft und äuſſerlichem Gewalt kan man noch wohl entgegen gehen / und denſelbigen Widerſtand thun/ aber Liſt und Betrug pflegen gantz heimlich und unvermerckt einzuſchleichen / denen man auch nicht leichtlich entfliehen und begegnen kan.

6. Eine beſtändige und auffrechte Alliance erfordert / daß dieſelbige mit gleicher Condition und gewiſſen Bedingungen gegen einander aufgerichtet werde: Dann wann einer gegen den andern gleiche Conſideration und Reſpect haben und tragen muß / ſo verbleibt man einander getreu/ und wird hierdurch die Verbündnüß und Alliance beſtändig und unverbrüchlich erhalten.

7. Hergegen wann die Conditiones, ſo gegen einander auffgerichtet/ ungleich ſeynd / und ſich der Geringere in des Gröſſern Schutz begeben muß; Da iſt es ſehr gefährlich / daß ſich derſelbige ſolcher Occaſion und Gelegenheit nicht bediene / und mit der Zeit ſich ſeiner ſelbſten Meiſter mache.

8. Derowegen iſt allhie die groſſe Vorſichtigkeit von-„ nöthen / daß man ſich in allem wol verſichere / ſonderlich „ aber von dem Mächtigern keine Guarniſon in ſeine Städte, „

„ und Vestungen einnehme (es seye dann auf den äusser-
„ sten Nothfall und proportionirlich/daß man das sicherste
„ allezeit in Händen behalten möge) dann er sonsten dieselbige nicht leichtlich mehr herauß / und den Ort wiederum
„ in seine Gewalt bekommen und bringen wird / wie solches noch für kurtzer Zeit mit lebendigen Exempeln für
„ Augen/und allhier zur Warnung vorgestellet wird.

9. Wann aber einer zwischen zweyen mächtigen Potentaten/ so Krieg miteinander führen/gelegen ist/und also dem einen oder dem andern/so überwindet/zu Theil werden müste / so thut man am besten / daß man sich auff des jenigen Seiten lehnet und schlägt/wo man aus vorher wolbetrachteten Umständen der Zeit/Ort und anderer Beschaffenheit vermeynet/daß es den besten Fort-und Außgang gewinnen und erreichen möchte.

Folgen demnach noch ferner etliche Specialia, was man bey einer Assistenz zu wissen vonnöthen habe?

I. Von den Ursachen der Assistenz, und was man hauptsächlich darbey in acht zu nehmen / hat nachfolgende Anmerckungen.

1. Daß man einem Theil darum Hülffe thun will/damit man auff den Fall der Noth wiederum dergleichen zu gewarten habe.

2. Daß man sich durch grosses Erbiethen zur Assistenz bewegen läst.

3. Daß man den einen Theil nicht zu mächtig lassen / sondern seine Macht niederdrucken und verhindern helffen will/damit er solche hernach nicht wider uns wende.

4. Daß man durch andere zur Assistenz bewogen und überredet wird.

5. Daß man durch Pacta, Confœderationes, Erb-

Vereini-

Vereinigungen/ Verträge/ und dergleichen / zur Aſſiſtenz verurſachet wird.

6. Daß man ſich zwar gegen einem zur Aſſiſtenz erklåret / nicht aber zu dem Ende / daß man denſelbigen gegen ſeine Feinde beſchützen / ſondern ſelbſt unterdrucken wolle.

7. Daß man ſich wegen der einen Parthey gerühmten groſſen Macht / zur Aſſiſtenz bewegen låſt.

8. Daß man durch die Aſſiſtenz gröſſerm Schaden vorzukommen vermeynt.

9. Daß der eine Theil ſeiner Religion zugethan / und er ſelbige beſchützen helffen will.

10. Daß man ſiehet/ daß es der einen Parthey glücklicher gehet als der andern / und man derowegen mehr Beyſtand hat.

11. Daß man zu Erhaltung des Oberhaupts Reputation, und des gantzen Vaterlandes/ auch ſeiner ſelbſt eigenen Wohlfart / dem einen Theil aſſiſtiren wolle.

12. Daß man zwiſchen zwo kriegenden Partheyen ſitzet/ und dannenhero zu ſeiner Unterhaltung aus Noth zu dem einen Theil ſich ſchlagen / und demſelben Beyſtand thun muß.

13. Daß man gegen der einen Parthey heimlich einen Haß und Widerwillen trågt/und alſo derſelben zu Trotz/ der andern aber zum Beſten ſich erklåret/Hülff und Beyſtand zu thun.

14. Daß man einen beredet/ er habe ſich bey dieſem Theil mehr Freundſchafft zu verſehen als bey dem Gegentheil/und alſo mehr Urſach zu aſſiſtiren.

15. Daß man dem einen Theil darumb aſſiſtiren ſolle/ damit man deſſelben Zorn und Unwillen nicht auff ſich laden möchte.

16. Daß man von dem einen Theil viel Drangſal und Ungemach leiden müſſen/ und dahero dem andern Theil zu aſſiſtiren bewogen wird.

17. Daß einer in Mitbelehenſchafft iſt/ und beſorget/ wañ

er dem Lehenherrn / welcher den Mitbelehenden überziehet / nicht Hülff thun wird / es möchte des Mitbelehenden Land in frembde Hände kommen / und er also um seine Anwartung zur Straffe gebracht werden.

18. Daß man des einen Theils Hochmuth niedertrucken lassen will.

19. Daß man einem Hoffnung machet / man wolle wider den Gegentheil gewiß obsiegen.

20. Daß man die höchste Obrigkeit nicht beleydigen / sondern vielmehr deroselbigen assistiren wolle.

21. Daß man durch die Assistenz seines Landes Commercien und consequenter sein Einkommen erhalten wil.

22. Daß man der ligenden Parthey einer / die sich bey währender Neutralität unserm Schutz und unserer Herrschafft begiebet / assistiren wil.

23. Daß man mit dem einen Theil / eine alte Freundschafft / und zuvor auch Schutz und Assistenz von ihme gehabt habe / weil neue Freundschafften allezeit verdächtig seynd.

24. Daß man seyn eigen Land und Leuthe in acht nehmen / und dem einen obsiegenden Theil zum Raub lassen werden / oder seiner Herrschafft und Bottmässigkeit gewarten wil.

25. Daß man mit dem einen Theil jederzeit gute Freundschafft gehalten / und denselbigen in Gefahr nicht verlassen wil.

26. Daß man auch unersuchet der einen Parthey / weiln man der andern übel gewogen ist / sich beypflichtet.

27. Daß man verhoffet / man wolle durch solche Assistenz zu einem hohen Heurath gelangen.

28. Daß man zur Assistenz gezwungen wird.

29. Daß man zwar bey den Partheyen mit Freundschafft zugethan / aber man doch dem einen Theil / welches die beste Sache hat / assistiren wolle.

30. Daß man durch die Assistenz seine eigene Interessen befördern kan.

31. Daß

31. Daß der eine Theil selbst Ursach zur Assistenz wider ihn gibt.

32. Daß man allerhand Schein-Ursachen herfür bringet/damit man lieber dem einen als dem andern Theil assistiren möge.

33. Daß man sich beförchtet/ man möchte um seiner Verbrechen willen von dem andern Theil / wann er die Oberhand behalten solte/ gestraffet werden.

34. Daß sich der eine Theil höher gegen uns erbeut / und auch mehrere Præsenten thut als der ander.

35. Daß man die Unbilligkeit/ so den Seinigen und Zugethanen begegnet / rächen helffen wolle.

36. Daß man die Religion vor Gewalt beschützen helffen wolle.

37. Daß man durch die Assistenz beyder Partheyen Land und Leuth an sich zu bringen vermeynet.

38. Daß man einem um der Nachbarschafft willen Beystand leisten wolle.

39. Daß uns die eine Parthey/ vielfältige Wohlthaten und Freundschafft erwiesen.

40. Daß uns der eine Theil mit naher Schwägerschafft zugethan.

41. Daß einem durch Mandata aufferleget wird/dem andern Theil zu assistiren.

42. Daß einer durch anderer Vorbitt zur Assistenz bewogen wird.

43. Daß uns der eine Theil mit Lehenpflichten beygethan.

44. Das uns der eine Theil hiebevor offendiret hat.

45. Daß man der Parthey/ welcher man Hülff thun will/ durch Erb-Verträg oder Pacta, Land und Leute/ oder doch Theils darvon zu gewarten habe/und also dieselbige erhalten helffen wil.

46. So kan man auch wohl eine falsam Causam prætendiren/ nur daß man den andern unterdrucken wil.

47. Daß dem einen Theil Hohn zugezogen worden/und man solchen rächen helffen wil.

48. Daß man dem einen Theil deßwegen assistiren wil/ damit seine Lande nicht erobert und hernacher der Uberwinder seine Gränze noch weiter erweitern/und unsere auch anfallen möchte.

49. Daß man in Ermangelung des Beystandes nicht verursachet werde/ einen andern/der uns schädlich seyn könte/ um Assistenz anzulangen.

50. Daß man von dem einen Theil zur Assistenz persuadiret wird / weilen man in gleicher Gefahr mit ihme stehe.

51. Daß ihme einer durch die Assistenz ein Ansehen und grossen Nahmen machen wil.

52. Daß uns durch die Assistenz ein gute Gelegenheit an die Hand gegeben wird.

53. Daß einer einen bösen Nachbarn hat / und desselben gern loß seyn wolte / und also dem/ der ihn anfället/ hiezu Hülffe thut.

54. Daß man aus Forcht einem assistiren muß/ weilen man mercket/ daß mans nicht verhindern kan/ und aus der Noth eine Tugend machen muß / damit man einen guten Willen bey demselbigen finde.

55. Daß einer Jure protectionis dem einen zu assistiren schuldig ist.

Folget ferner von dem Nutzen der Assistenz.

1. Erlanget man hierdurch Ansehen und Reputation/ und hält man einen für einen wahren und gewissen Freund.

2. Bey dem siegenden Theil erlanget man Gewinn und Nutzen.

3. Man erlanget auch einen starcken Beystand in der Noth.

4. Der Feind kan einem nicht so leichtlich Schaden thun.

5. Es

5. Es iſt beſſer man folge eines Freundes Glück oder Unglück/ als daß man von beyden gehaſſet werde / dann man fället ſicherer mit einem Geſellen/ dann allein.

6. Wann man ſich von dem Uberwinder nicht zu beſorgen hat/ ſo thut man beſſer/ daß man dem einen unter ihnen Beyſtand leiſte.

7. Es kan auch einer durch die Aſſiſtenz ſein eigen Nutzen in acht nehmen/ und dardurch Land und Leuth erlangen.

8. Aſſiſtenz kan Geſchenck und Præſenten einbringen.

9. Man bedarff wegen ſeines eigenen Landes kein Kriegsvolck/ und hat man ſich auff Hülffe des Mitverbundenen zu verlaſſen.

10. Es wird auch das böſe und unartige Geſindlein dardurch aus dem Lande geführet und ausgefeget.

II. Was man aber vor Schaden und Ungemach aus der Aſſiſtenz zu gewarten/ ſeynd nachfolgende Urſachen:

1. Aſſiſtiret man einem Theil / ſo hat man das andere ſtracks zum Feind / auff ſolchen Fall hat man alſo Krieg und Ungemach alſobalden auch im Land.

2. Thut man einem Theil Beyſtand / ſo ſtehet man in Gefahr/ daß man auch andere Fürſten wider ſich erreget / muß man ſich alſo wider mehr Fürſten zum Feind erklären/ die uns doch nicht beleydiget haben.

3. Wird auch einer hierbey angefallen / kan man ſich ſo viel weniger vor andern beſchützen / oder ſonſt auff den Fall ſeiner andern Freunde einem Aſſiſtenz leiſten/ dann man ſchwächet ſeine Macht/und muß man allenthalben Geld zuſchieſſen/ und zu dem Krieg contribuiren/ kan man alſo ſein eigen Land und Leute ſo viel weniger bedencken und in acht nehmen.

4. Verliehret auch der jenige/ auff deſſen Seite man getreten/ ſo iſt man in Gefahr/ daß man auch verliehre/ und Land und Leute in die Schantze ſchlage; Dann der Außgang

gang des Krieges ist zweiffelhafft und ungewiß / und wird der jenige / wider welchen man Hülffe leistet / allezeit begieriger und hefftiger seyn / dich zu belästigen und zu beschädigen / als der / welchem du beystehest / dich zu beschützen / und dir in deiner Noth beyzuspringen.

5. Wann sich ein Theil mit dem andern verbindet / kan man schwerlich wieder loß kommen.

6. In solchem Fall / bevorab in Bello Civili, muß ein Blutsfreund und Verwandter den andern verderben helffen.

III. Hierauß folget nun / was man zu bedencken / wann man einem Theil assistiren wil.

1. Solle man den jenigen / wider welchen man Beystand thun wil / ehe man zu den Waffen greiffet / ermahnen lassen von seinem Vornehmen abzustehen und billicher Vergleichung statt zu geben: Wo nicht / auch von dieser Seite Krieg gewärtig zu seyn. Dann / hierdurch kan man den Gegentheil in Forcht setzen / und bewegen / daß er so viel eher zur Schuldigkeit und Gebühr gebracht werden könne.

2. Man solle aber unterdessen die gefaste Resolution in geheim halten / auch alsobald allerhand Præparatoria zum Kriege machen / bevorab / da man sich bedüncken läst / der Gegentheil seye mit Güte nicht zu gewinnen.

3. Kan man aber die Kriegs-Zurichtung so heimlich je nicht halten / so kan man dieselbige mit etwas bemänteln / damit der Gegentheil so viel sicherer gemacht / und hernach desto plötzlicher überraschet und gedämpffet werden könne.

4. Ist man auch allbereit mit einem Kriegsvolck gefast / kan man dem Gegentheil stracks an das Land rucken / und alsdann ihme anzeigen lassen / was man von ihme haben wolle / dann / solch Mittel hat ein grössern Zwang und Nachtruck.

5. Wann es aber um die Assistenz also beschaffen / daß man

man dem einen Theil dieſelbige zwar nicht gerne thut/ aber doch um beſorgenden andern Ungemachs willen/thun muß/ ſo kan man ſolche mit Condition zuſagen / nemlich: daß man ihme anderer Geſtalt ehe nicht aſſiſtiren wolle / er werde dann in ſeinem Lande angefallen.

6. Vorerwehnter Condition kan man ſich auch gebrauchen/da man ſich beſorget/wañ man dem einẽ Theil auf ſein Begehren ſich nicht in der Güte zu Aſſiſtenz erkläret / man möchte mit Gewalt darzu gezwungen/ oder für einen öffentlichen Feind geachtet/ und alſo auffs hefftigſte verfolget werden. Hierdurch kan man doch noch guten Willen erhalten / und iſt strictè zur Aſſistenz nicht verbunden/ und bleibet man auch vieler Ungelegenheiten geübrigt/ iſt auch weit rathſamer / man thue etwas mit gutem Willen/ und der Geſtalt / daß man Danck darvon erlangen möge / dann daß man ſich hierzu zwingen laſſen/ und dennoch allerhand Beſchwerungen und Trangſal leiden / und über diß auch noch Haß und Widerwillen darvon tragen müſſe.

7. Man kan aber die Aſſistenz nur auff eine gewiſſe Maß/ Zeit und Orth richten/und mit gewiſſen Conditionen bedingen / daß man darüber nicht ſchreiten wolle. Der Ort aber ſolle von unſerm Ort nicht zu weit entlegen ſeyn.

8. Solle man auch dahin ſehen / ob der / deme man aſſiſtiren wil/ und den Schaden/ den wir von andern leiden möchten / auch wiederum erſtatten könne/ oder uns deswegen ſchadloß halten / und Caution hierüber auffrichten wolle.

9. Es iſt auch in acht zu nehmen / daß der Paß allenthalben offen und ſicher ſeye.

10. So hat man auch die Art des Regiments/des Lands oder Königreichs / ſo man anfallen helffen wil/zu erwägen/ dann/ wann zwo Herrſchafften ſeynd/da die eine von einem Herrn allein / die andere aber von Magnaten beherrſchet wird/ ſo iſt der Krieg mit einer Republic allezeit härter und gefährlicher als mit einem Fürſten.

11. Ist man aber auch dem Theil/ wider welches man Assistenz leisten will/ mit Lehenspflichten verwandt/ so muß man dahero in Sorgen stehen / man möchte sich der Lehen verlustigt machen/ so geben etliche für/ man solle demselbigen die Lehen auffsagen / dann es würden sich hernach wol Mittel finden/ daß der Lehen-Herr dich wiederum damit beleyhen müsse/ darzu dir deine Confœderirte wol wieder verhelffen könten.

Aber wie es auff eine solche Hoffnung gar nicht zu wagen/ und doch auf den Fall ohne grosse Straffe nicht abgehen würde: Also ist dergleichen Cautel è Diametro wider die geleistete Pflicht/ Treu und Zusage/ daß du deinem Lehen-Herrn getreu/ hold/ gehorsam und gewärtig / auch nimmermehr wissendlich in dem Rath seyn solt noch wilt / da etwas wider seine Person/ Ehr/ Würde oder Stand fürgenommen wird/ noch darein bewilligen / oder gehälen einigerley Weise/ sondern desselben Ehr/ Nutz und Frommen betrachten/ und befördern nach allem Vermögen. Da du auch verstündest/ daß etwas wider ihn fürgenommen oder gehandelt würde / deme wollest du getreulich vorseyn / und ohne Verzug ihn darfür warnen.

Zu deme wollen die Lehen-Rechte/ ein Lehen-Mann könne seinem Lehen-Herrn die Lehen nicht auffsagen / wann er seiner benöthiget.

12. Wann aber je ein Lehen-Mann aus sonderbahren Ursachen einen andern auf sein Bitten wider seinen Lehen-Herrn zuziehen wolte / so wäre nicht unrathsam/ daß er dieselbige dem Lehen-Herrn zu erkennen gebe ; Dann solches kan ihme hernacher auf den Fall zu besserer Verantwortung gedeyen. Doch aber hat man darbey in acht zu nehmen/ daß man den Krieg nicht offensive, sondern defensive wider den Lehen-Herrn führen helffe / und also desselben Lande und Herrschafften nicht berühre.

13. Ist aber einer sonst dem/ welchen er bekriegen helffen will/ in etwas verpflichtet und verbunden/ so hat er dahin zu sehen/ wie er sich von ihme loß mache.

14. Wolte auch einer aus bewegenden Ursachen der einen Parthey nicht offenbarlich assistiren / so kan er dasselbige heimlich durch einen andern verrichten lassen.

15. Es solle aber ins gemein die Assistenz nicht nur mit Worten / sondern auch in der That erfolgen ; Dann die That ist männisch/die Wort aber seynd weibisch.

16. Man hat auch für allen Dingen dahin zu sehen/daß die Assistenz dermassen ins Werck gesetzt werde/damit auch der jenige/deme sie zum besten vermeynt/derer guten Nutzen und nicht Schaden haben / besonders auch daß solches uns selbsten zu Lob und Ruhm gereichen möge. Dann/ ist die Hülffe schwach/ so kan geschehen/daß sie den begehrten Effect nicht erreichet / ja weil grosse Unkosten darauff gewendet werden/und zu Zeiten mehr / als wann sie mächtig wäre/ so gehet die Reputation dahin/und bleiben uns die Freunde unverbunden/und beschweren sich darüber/ die Feinde aber werden übermüthiger und beherzter/und meynen/es mangele uns entweder an Macht oder Vorsichtigkeit. Dann/ ein Assistent setzet sich nicht in schlechte Sorge und Gefahr/ darum hat er wohl zu zusehen/damit durch seine Hülffe dem Feind ein solcher Schad und Abbruch geschehe / daß der/ deme die Hülffe zum besten geschiehet / auch Ursach habe/ ihme für seine Treue zu dancken / und dem jenigen / worzu er sich auch seines Theils verpflichtet / hinwieder nachzukommen.

Dieses ist aber dahin zu verstehen/wann er gewiß ist/daß durch seine Hülff und Beystand / das Hauptwerck befördert / und zu gutem Ende gebracht werden kan: Hergegen aber / wann er bey sich befindet / daß ihme das fürgesetzte Ziel zu erreichen nicht wohl müglich/so ist er nicht zu verdencken/ daß er an sich halte / und übermässige Unkosten nicht auffwende.

17. Man kan aber diß für keine wahre und rechtschaffene Assistenz halten/da man nur thut/als helffe man / läst aber keinen rechten Ernst darbey mercken / dann solche Assistenz

geschiehet nur / daß einer sehen läst / als thue er etwas / da er doch in der Warheit nichts thut.

18. Spühret man / daß seine Hülffe möchte zu Nachtheil und Schaden gereichen / so stellet man dieselbige also an / damit man beydes den jenigen / welchem man Assistenz leisten will / dannoch in etwas contentire, sich aber auch selbst mit in acht nehme / man thue auch die Hülffe lieber mit Geld / als mit Volck / bevorab / wann man einem oder dem andern Theil allerdings nicht wohl trauen darff / also behält man das Volck im Lande / und kan dem / der ihn wegen der Assistenz anfeinden wolte / so viel besser den Kopff bieten / und ihn in Forcht halten / dann / **Geld kan man allezeit ehe erlangen / als gute versuchte Soldaten und tapffere Befehlshaber und Capitain.**

19. Dieweil aber eines Herrn Reputation bey der Assistenz nicht wenig mit-interessirt ist / so hat er wohl Ursach / daß er seine Hülffe also dirigire, auch dermassen hinauß führe / damit sein Ansehen hiermit nicht geschmälert / und seine Macht verspottet und niedergeschlagen werden möchte.

Dann der jenige deme er Assistenz zusaget / wird allezeit in denen Gedancken stehen / weiln er sich derselbigen unterwindet / er seye so mächtig / und traue ihm gewiß zu / die Impressa mit Ruhm herauß zu führen. Fehlet es ihme nun / so ist seine Reputation bey Feinden und Freunden dahin.

Damit er nun hiermit gantz sicherer gehen könne / so solle er anfangs einen solchen Anschlag zur Hand nehmen / und den Gegentheil an dem Ort angreiffen / da er gewiß weiß / daß er sein Intent erreichen könne / thut er es nicht / und verwirret sich mit einer solchen Impressa, die über sein Vermögen ist / und ihme hernach übel ausschlägt / so gereicht es ihme zu nichts anders / als äussersten Hohn und Verachtung. Dann / **es ist besser / es nehme ihme einer ein** Impressa **für / darvon er einen ziemlichen Nutzen habe /**

die

die aber doch gantz ehrlich iſt/als eine ſolche/die ihme zu groſſem Nutzen gereichet / nicht ſo gar ehrlich iſt.

20. Hat ſich nun ein Herr einer ehrlichen Impreſſa unterfangen / ſo ſolle er auch darvon nicht leichtlich wiederum abſtehen/damit er nicht ſehen laſſe/als hätte er aus Unverſtand dieſelbige vorgenommen / und wiſſe nicht/ wie er ſich von derſelben wieder loß machen ſolle. Dann wer ſich ei„ne Impreſſa unterwindet/ und weiß hernach nicht/ wie er „ſich von derſelbigen wiederum loß winden/ oder ſolche zu „Ende führen ſolle/ der hat entweder kein Gewiſſen/ oder „iſt mehr unverſchamt. Alſo auch/wer ſich vor Schand „und Unehr fürchtet / und hat ein tapffer edel Gemüth/ „der ſolle die Impreſſa, ſo er auff ſich genommen/entweder „hinauß führen/oder Urſachen anzeigen / warum er darvon „abſtehet.

21. Man ſolle aber auch mit der Aſſiſtenz und Hülff nicht ſäumig/ſondern zu rechter Zeit damit gefaſſet ſeyn/damit dem/ welchem ſie zu gut komen ſolle / oder auch uns ſelbſten/wann unſer Nutz und Wolfarth darauff mitbeſtehet / nicht Schaden und Schimpff darauß entſtehe.

22. Verzeucht man aber mit der Hülff / und iſt damit ſäumig/ſo kan man leichtlich darüber in Verdacht kommen/ als wolte man wiederum zurück tretten / oder die Aſſiſtenz nicht treulich ins Werck richten / oder ſonſten dem Gegentheil mehr/als dem/ welchem wir uns zur Hülffe verpflichtet/favoriſiren. Dann/wer ſich mit der Hülff länger/ als ſich gebühret/verzeucht/der ſetzt ſich in Verdacht / als wolle er von der Freundſchafft wiederum abtretten.

23. Beſorget man ſich auch / der/ deme wir mit Hülff zuziehen / möchte es nicht treulich mit uns meynen/ ſo kan man Geiſſel von ihm fordern / oder ſich ſonſten verſichern laſſen.

24. Vor allen Dingen aber ſolle ein Herr dahin ſehen / wann er ſein Volck nit ſelbſt führen kan/ und alſo einem an-
dern

dern vertrauen muß/daß er hierzu eine treue und unverdächtige Person erwehle/damit die Hülffe dem jenigen der sie haben soll/auch gewiß zukomme. **Dann/ im Kriege wird mit allerhand Practicken nicht gefeyret.**

25. Ein Herr solle nimmermehr einem Aſſiſtenz dergestallt zusagen / daß er sich eigendlich und gewiß darauff verlassen solle. Dann/es kan ihme nicht allein/wie vorgedacht/ein solch widerwertig Stück / sondern auch sonst etwa eine Noth fürstossen / daß er seine Zusage nicht halten kan / hat sich nun der ander so gewiß darauff verlassen / und geräth darüber in Ungemach/wird nicht allein ihme die Schuld zugemessen/sondern auch wol gar der Schade von ihme gefordert.

26. Die Hülffe oder Aſſiſtenz bestehet aber nicht auff dem Volck und anderer Kriegs-Munition allein / sondern wird auch hierüber erfordert / daß man alsobald darauff bedacht seye/wie man dem Gegentheil stracks alle Hülffe abschneiden / und ihme nach Möglichkeit Schaden zufügen/ auch ihme in seinem eignen Lande Unruhe erwecken / und andere Feinde auf den Halß hetzen möge/ damit er also seine Macht zertheilen müsse.

27. Stösset einem eine gute Gelegenheit für/welche dem Gegentheil zu Schaden und Nachtheil gereichen kan / so lasse man dieselbige nicht aus Handen gehen/ exequire eilend/ und halte gute Ordnung.

28. Vernimt man aber / man möchte seyn Intent nicht erreichen/und die Impreſſa einem selbst Schaden bringen/ so erwarte man eine bessere Gelegenheit.

29. Ferner hat man zu erwägen/ wo der Feind zu Wasser und Land am schwächsten oder stärckſten ist / ob es nützlicher / man führe in seinem eignen Lande oder ausserhalb desselbigen Krieg. „Wiewol es rathsamer ist/man „suche den Feind in seinem eignen Lande / und lege den „Fuß des Kriegs dahin / dann / **dardurch erhält man das Seine / und verzehrt dem andern was er hat.**

30. So

30. So muß man auch des Gegentheils Macht verhindern und schwächen / ihme allenthalben Feinde und Widerwertigkeit erregen/ auch ihn selbsten angreiffen.

31. Man hat auch vornemlich hierbey in acht zu nehmen / damit dem Gegentheil kein frembder Succurs zukomme.

32. So kan man auch seine eigene Freund und Benachbarte von ihme abwendig machen/ und sich mit denselbigen confœderiren / oder durch Heyrath und andere Mittel mit ihnen Freundschafft machen/ und sie also entweder gantz auf die Seite bringen, oder es dahin practiciren/ daß sie sich zum wenigsten Neutral halten.

33. Man solle auch zuvorderst zusehen/ damit uns der/ wider welchen wir Assistenz thun/ nicht andere auf den Halß hetze/ oder in unserm eigenen Lande uns bey den Unterthanen Unruhe errege.

34. Insonderheit solle man auff die Benachbarte/ und zwar die/ welche uns sonsten verdächtig seynd/ ein wachendes Aug haben / damit in unserm Abwesen unsere Lande nicht angefallen werden möchten. Deme man aber damit begegnen kan/ daß man sie bald anfangs ersuchet/ und von ihnen zu wissen begehret/ wessen man sich gegen sie zu versehen haben solle/ ob sie Freund oder Feind seyn wollen / doch solle man nichts destoweniger die Gräntzen gegen sie mit Volck wohl besetzen/ und sich auff alle Fälle zur Genüge verwahren.

35. Ist auch nothwendig zu wissen: Ob dann ein Assistent den Krieg an dem Ort/ dahin er mit seinem Kriegsvolck gewiesen/ nach seinem Gefallen führen/ oder hierunter sich allezeit dessen/ welchem er zu Hülffe kommen/ Ordinanz erwarten solle.

Wann der Assistent vor seine Hülffe keine Recompens zu hoffen hat/ so läst sichs ansehen / als könne er auff seiner Seiten dem Krieg seinem Gutdücken nach / vor sich selbst/ wann nur dem Gegentheil müglicher Abbruch geschiehet/ wol führen: leistet er aber Beystand auf dessen/ deme er assistiret/

stiret/Beutel/so ist es billich/daß er auch ohn desselben Rath und Anordnung nichts vornehme. Dann

„ Einem Assistenten ists rühmlicher und verantwortli-
„ cher/er führe seines theils den Krieg allenthalben mit Rath
„ und Gutdücken des jenigen/ von deme er auch seine Be-
„ lohnung zu gewarten hatte/welche man ihme sonst zu thun
„ nicht schuldig wäre / da er nach seinem Wohlgefallen
„ Krieg/und etwas übersehen solte/ darauß Nachtheil und
„ Schaden entstehen möchte.

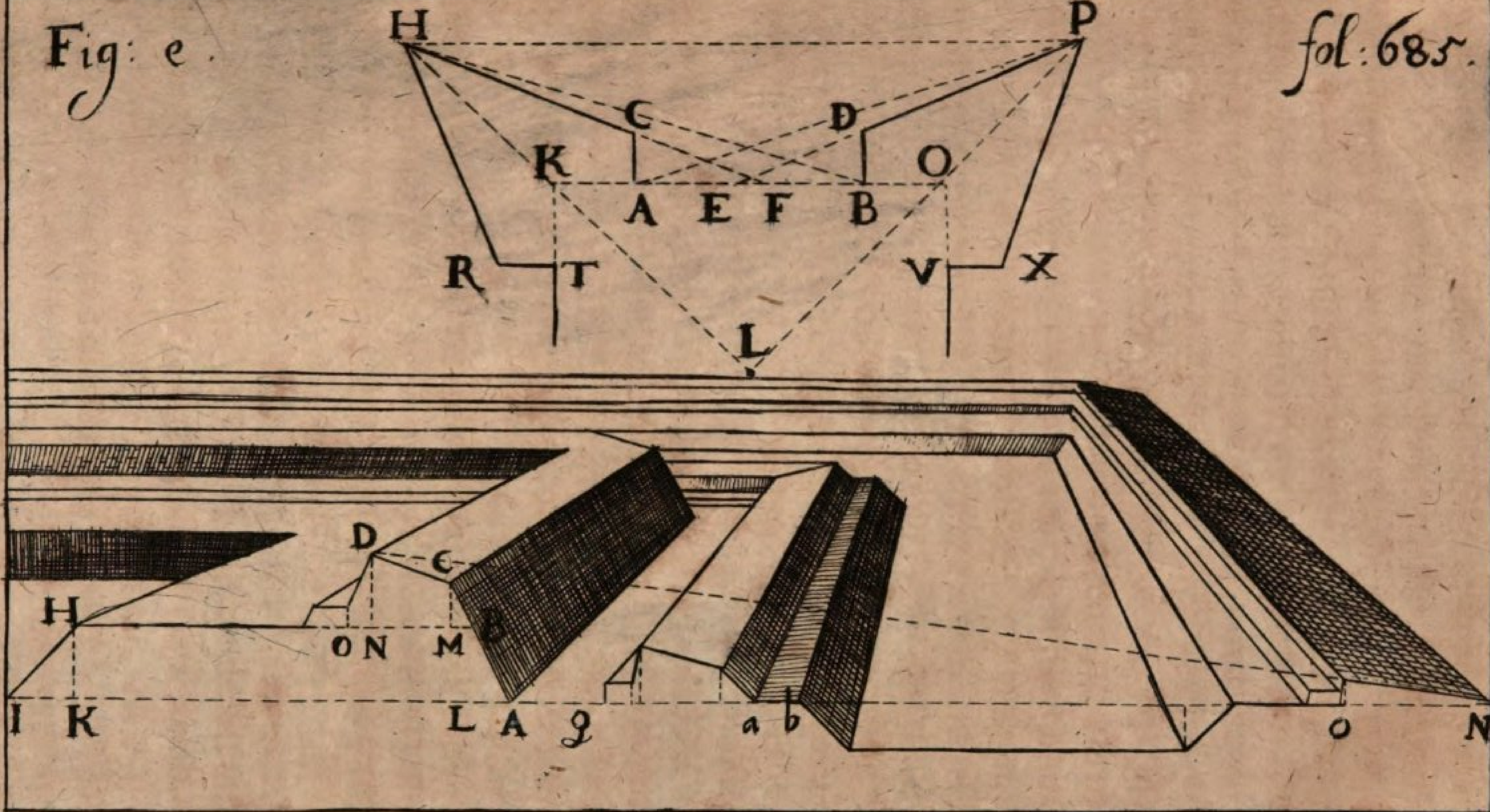
Damit wird aber nicht gemeynt / wann ihme unversehens eine gute Gelegenheit zu Handen stieß / dardurch er dem Gegentheil einen mercklichen Abbruch thun könte/ aber die Zeit zu kurtz wäre/ daß er des jenigen / deme er zugezogen/Meynung darunter nicht erlangen könte/daß er darum solche Gelegenheit / bevorab / wann er siehet / daß ihme die Impressa nicht fehl schlagen kan/aus den Händen gehen lassen wolle.

36. Erhält man in etwas den Sieg/so lasse man sich damit begnügen/und wage das Glück nicht weiter; Wer sich an einer halben Victori begnügen läst/ der thut allezeit besser/dann die/welche noch weiter obsiegen wollen/verlieren vielmal.

37. Es solle auch ein Herr/wann er sich dem einen Theil einmahl zur Assistenz verpflichtet/auch dieselbige würcklich leistet/um deßwillen/daß er des andern Freundschafft besser zu geniessen vermeynet/oder daß ihme derselbe grosse Zusage und Præsent thut/die erste Parthey nicht verlassen/ und der andern zufallen/dann solches ist wider die zugesagte Treu/ und wird der erste / der vielleicht seine gantze Hoffnung auff ihn gesetzt/ hierdurch hefftig hintergangen und in die äusserste Gefahr gestürtzet. Wie kan man dann hernacher weiter einem solchen trauen.

28. Also handeln auch die / welche in offenbahrer Feld-Schlacht dem Gegentheil zum Besten die Flucht geben/oder gar zu ihnen fallen / wider Treu / Ehr und Gewissen/ und seynd billich vor treulose Leute zu achten. Dann/ein Ver-

Fig: e.



seynd billich vor treulose Leute zu achten. Dann/ ein Verräther

räther und Meutmacher iſt der / der mit einem Herrn gegen dem andern zu Felde liget / und gleichwohl auch bey dem Feinde nicht Feind / ſondern ſucht Freund zu ſeyn.

39. So begehen auch die eine groſſe Untreu / welche dem Gegentheil eine Veſtung oder Stadt ohne äuſſerſte Noth auffgeben.

40. Die jenige aber / welche dem Feind um Geſchenck oder anderer Zuſage willen eine Stadt oder Veſtung verrathen und übergeben / ſeynd billich vor Feinde zu halten / und an Leib / Ehre und Gut zu ſtraffen.

41. Es iſt auch der jenige gar nicht zu loben / welcher einen andern um ein gewiß Geld unter ſeine Protection genommen / und ſolchen verthaidigen will / accordiret aber hernach mit deſſelben Feind / und läſt ihn in der Noth ſtecken.

42. Es handelt auch der recht Treu vergeſſen / welcher anfangs ſich gegen einem zum Beyſtand verbindet / denſelben auch eine Zeitlang in der That leiſtet / tractirt aber hernach heimlich mit dem Gegentheil / verräth ſeinen Principaln, und gibt denſelbigen den Feinden endlich gar in die Hände.

43. Es iſt auch einem Herrn gar nicht rühmlich / wann er einen anfangs auff Hülffe vertröſtet / und hernach denſelbigen / wann er ſolche am höchſten benöthiget / hindan ſetzet.

44. Es thut auch der jenige gantz unrecht und handelt nicht wohl / der einen zu einem Krieg ſelbſt verhetzet / und auff groſſe Hülff und Aſſiſtenz vertröſtet / verläſt aber denſelbigen hernach gantz und gar.

45. Es iſt auch nicht zu loben / daß einer bey der Aſſiſtenz ſich partheyiſch erzeige / und dem andern Theil zugleich auch Hülff / Vorſchub und Gunſt beweiſen wolte / ein ſolcher kan auch darüber leichtlich zu kurtz kommen / beſonders da der / deme er beyſtehet / die Oberhand behält / ob der Krieg ſonſten beygeleget und vertragen wird /

dann /

dann/ man pfleget alsdann eigentlich zu examiniren / und zu erwägen / wie ſich einer oder der andere Aſſiſtent, den währenden Krieg durch / gegen uns erzeiget und erwieſen/ befindet es ſich/ daß einer auch im wenigſten partheyiſch geweſen/ ſo trauet man ihm allein nicht mehr / ſondern wird darzu wol gar auch mit Krieg angefallen/oder muß ſonſten ſeine Untreue in andere Wege entgelten und büſſen. Dann **wer das jenige thut/ ſo ihm nicht gebühret/ deme begegnet das jenige/ ſo er nicht glaubt.**

46. Es ſolle aber ein Herr die zugeſagte Hülffe treulich ins Werck ſetzen/ und ja nicht wieder zurück treten / damit der andere nicht Urſache nehme / ihn deſſentwegen anzufeinden / oder ihme zu Schaden mit ſeinem Gegentheil Fried machen.

47. Iſt er auch mit ſeiner Hülffe gegenwärtig/und gehet ihm anfangs nicht ſtracks nach ſeinem Gefallen / und geſchiehet ihm in allen Satisfaction, wie es dañ bey dem Kriegsweſen allezeit nicht anders ſeyn kan/ ſo ſolle er ſeinen Freund darum nicht ſtracks verlaſſen / und wiederum darvon ziehen/dann ſolches iſt nicht allein nicht gut Soldatiſch/ſondern er verurſachet auch hierdurch allerhand Gedancken und Nachrede wider ſich / ſcheinet auch/ als ſeye einem ſolchen / bevorab wann er frembd iſt/nicht viel zu trauen/ und habe man ſich von ihme mehr/als vor dem Feinde ſelbſt zu fürchten.

48. Iſt man auch der einen Parthey zur Aſſiſtenz verbunden / ſo ſolle man dieſelbige ſo viel weniger in der Noth ſtecken laſſen/ſondern vielmehr ihr mit einer ſolchen Hülffe erſcheinen / damit ſie ſich derſelbigen nützlichen gebrauchen könne/und nicht etwan in Ungemach und unwiederbringlichen Schaden darüber geſetzet werde.

49. Thut auch eine Aſſiſtenz die Hülffe nicht auff ſolche Maaß / wie ſeine Reputation und Macht erfordert/ kan ihme ſolches ſelbſten leichtlich zu Hohn und Schimpff gereichen.

50. Zeucht

50. Zeucht aber auch ein Herr einem mit der Hülff ſelbſten zu/ ſo ſolle er auch den Handel tapffer und unerſchrocken mitangreiffen helffen/ dann thut er das Widerſpiel/ und geneuſt durch ſein Verurſachen/der/welchem er zugezogen/ſeine Hülffe nicht/ ſo iſt er ihme auch einige Wiedervergeltung zu thun nicht ſchuldig/ wie hoch er ſich auch ſonſten darzu verpflichtet hätte. Dann/ **die** Aſſiſtenz **und Hülffe wil** cum effectu **verſtanden/ und** realiter **geleiſtet ſeyn.**

51. Dieweiln aber auch gemeiniglich zu geſchehen pfleget/ daß mehr Fürſten und Herren um Aſſiſtentz und Hülffe angelanget/und darneben erſuchet werden/ daß ſie mit dem Kriegsvolck zuſammen ſtoſſen/ und des Feindes Land an einem Ort zugleich anfallen wolten/ ſo hat ſich ein Fürſt oder Herr hierinn wohl fürzuſehen/ daß er mit ſeinen Mittgeſellen einig bleibe/ und es mit denſelbigen alſo mache/ damit ſie von ihme nicht abſetzen/ und den Krieg ihme allein auff dem Halſe laſſe.

52. Begebe es ſich auch/ daß ein Aſſiſtent auff ſeiner Seiten den Gegentheil ſo weit brächte/ daß er Fried begehrte/ ſo gebühret ihme mit dem/ welchem er mit Hülffe zugezogen/hierauß zu communiciren/und auff den Fall ihn in den Frieden miteinzuſchlieſſen. **Es wäre aber gut/daß man um mehrer Sicherheit willen/bald anfangs den Aſſiſtenten hierzu ſich verobligiren lieſſe/ damit hernach darüber nicht Streit und Ungemach entſtehen möchte.**

53. Wann einer die Aſſiſtentz nicht gerne länger leiſten/ ſondern derſelben lieber wieder loß ſeyn wolte/ entweder daß man am glücklichen Ausgang des Kriegs zweiffelt/ oder daß man darüber andere zu Feinden bekommen/ oder die Aſſiſtentz uns endlich ſelbſt zu Schaden und Nachtheil gereichen möge; Auff ſolchen Fall muß man etwan eine Urſach fürſchützen/ dardurch man ſich von der Aſſiſtentz entledigen könne/ inſonderheit aber kan man dem/ welchen man mit Hülffe zugezogen/ ſolche Conditiones fürſchlagen/ da

wir wiſſen / daß er lieber unſeres ferneren Beyſtandes entrathen / als in unſer Begehren bewilligen wolle.

54. Wann aber der jenige / deme man aſſiſtiret / erleget / und in die Flucht geſchlagen worden / wolte aber nicht deſto weniger den Krieg continuiren / und begehrte fernere Aſſiſtentz von dir? Wann es mit ihme ſo weit kommen / daß ſeine Macht gantz und gar zetrennet / und er weder vor ſich / noch durch andere Mittel und Hülff haben kan / den Krieg mit Nutz fortzuſetzen / ſo wil nicht zu rathen ſeyn / daß man ſich weiter in einen ſolchen Krieg miſche / kan man alſo ohne eitzigen Verweiß und Verletzung der Ehren ſolcher Parthey fernere Aſſiſtentz wohl abſchlagen / weiln man das ſeine darbey gethan und zugeſetzet.

55. Damit man aber den Principalen / durch Verweigerung fernerer Hülffe und Aſſiſtentz nicht ſo hoch offendiren möchte / kan man ſich erbiethen / man wolle ſich bemühen / ob der Krieg durch leidliche Mittel wiederum vertragen / und Fried gemacht werden köñte.

56. Aber wie / wann der jenige / ſo getrennet und in die Lufft geſchlagen worden / noch ſo viel Macht und Mittel hat / er ſich zum Theil wieder erholen / und den Krieg fortſetzen kan? Auff ſolchen Fall hat ein Aſſiſtent ſo viel mehr Urſach ſo ſtracks von ihme nicht abzuſetzen / ſondern ſeine Treu / Lieb und Freundſchafft gegen ihme noch weiter ſehen / und ſich zu Mittleiden bewegen zu laſſen.

IV. Ferner hat man auch zu wiſſen / was man thun ſolle / wann man von zweyen Theilen um Aſſiſtenz angeſprochen wird.

1. Gleich wie einem frey ſtehet / wann man von zweyen Partheyen um Hülff angeſuchet wird / zwiſchen denſelbigen ſich neutral zu halten / oder dem einen Hülffe zu leiſten. Alſo / wann man ſich auff einen oder andern Weg richtig erklähret / wil derowegen nichts anders gebühren / dann daß man ſeine Wort und Zuſage in acht nehme und halte / damit

mit man ſich nicht Schaden und Ungemach zu ziehen/ und einiger Unbeſtändigkeit und Untreu beſchuldiget werden möge.

2. Muß man derowegen alles wohl in acht nehmen/ inſonderheit aber muß man dahin ſehen/ daß der Krieg rechtmäſſig ſeye/ dann **wider öffentliche Billigkeit ſolle man nicht ſtreiten**/ weilen gemeiniglich eine ſchlechte Victori **darauff erfolget**/ und auff den Fall/ wann noch unausgeführet/ dunckel/ und zweiffelhafftig were/ ob ein oder das andere Theil recht oder unrecht habe/ dem jenigen beyſtehe/ welche ſich zu gleich und recht erbeut/ oder deſſen man zu gleich und recht mächtig iſt/ der ordentlich recht leiden wil und kan.

3. Item/ man hat auch zu bedencken/ ob auch andere zur Aſſiſtenz erſuchet worden und dieſelbige verſprochen.

4. Item/ was er für ein Herr oder Fürſt ſeye/ wider welchen man kriegen ſolle/ ob derſelbige von einem mächtigern Fürſten als der iſt/ welcher unſere Aſſiſtenz begehret auch Schutz habe.

5. Item/ man hat des Gegentheils/ und deſſen/ deme man Aſſiſtenz thun ſolle/ Macht mit Fleiß zu erwegen.

6. Ob auch etwann andere/ wider welche ihme zu aſſiſtiren nicht gebühret/ mit intereſſirt ſeynd.

7. Es iſt derowegen nicht unrathſam/ daß man bey einem ſo wichtigen Handel vor allen Dingen ſich ſeine vertrauſte Freunde und Räthe Raths gebrauche und derer Bedencken darüber begehre.

8. Man ſolle auch nicht ſtracks glauben/ was etwan eine oder die andere Parthey zur Beſchönung ihres Intents oder ſonſten einwenden/ ſondern für allen Dingen der Sachen warhafftigen Grund fleißig erforſchen laſſen.

9. Weiln ein Fürſt oder Herr wegen der Aſſiſtenz halben in groſſe Ungelegenheit gerathen kan/ hat derowegen Urſachen genug/ ehe er ſich zu einer oder andern Parthey erkläret/ Auff Mittel zu gedencken/ wie er ihme und ſeinem

Lande zum Beſten/ entweder den Krieg gantz und gar ver-hindern/ oder auff den Fall die Partheyen/ wann er ſchwä-cher als ſie/ mit Glimpff contentiren und zu Frieden ſtellen möge/ nemlich:

10. So balden er von ihnen angelanget worden/ ſolle man ſich bemühen/ ob man neben anderen Fürſten die Ir-rungen zwiſchen ihnen in Güte hinlegen/ und alſo wieder-um Fried und Ruhe ſtifften helffen möge.

11. Wann man aber bey dem Krieg ſelbſten intereſſirt iſt/ und man beſchloſſen/ welchem Theil man beyſtehen wolle/ ſolle man ſich anfangs nicht gleich öffentlich erklären/ ſon-dern gute Wort geben/ und ſich auffhalten/ damit man der Sachen beſſer nachdencken/ und ſein Vorhaben deſto füg-licher und beſſer ins Werck richten könne.

12. Man kan auch wohl/ wann andere wichtigere Urſa-chen nicht fürgeſetzet werden könten/ ſich mit deme entſchul-digen:

Es habe mit dem Krieg noch kein Gefahr/ man wolle zu-vor ſehen/ wo die Sache hinaus wolle.

Item/ die Erklärung ſtünde nicht bey uns allein/ man hätte mit andern eine Verbündnüß/ daß man alſo ohne der-ſelben Vorbewuſt/ ſich in keine frembde Krieges-Verfaſ-ſung einlaſſen/ und andere aſſiſtiren dörffte.

Item/ es wäre um den jenigen/ welchen man bekriegen helffen ſolte/ alſo beſchaffen/ daß wir uns wider ihn nicht ſe-tzen dörffen.

13. Einem Fürſten ſtehet auch nicht wohl an/ daß man eine oder beyder Partheyen/ die uns umb Aſſiſtentz anlan-gen/ umb eigenen Nutzens willen/ liſtiglich herumführen/ und demſelbigen keinen Glauben halten wolle.

14. Endlichen/ **die Erklärung zur** Aſſiſtenz **ſolle mit auffrichtigen klaren Worten geſchehen und im Werck ohne eintzige Falſchheit erfolgen.** Dann dardurch erhält man bey Freund und Feinden Credit und Anſehen/ welches groſſer Herren höchſtes und gröſtes Kleinod auff dieſer Welt iſt.

V. Es

V. Es fället allhier auch zu bedencken für: Ob man Unterthanen/ ſo vor ihrer Obrigkeit der Religion/ oder anderer Urſachen halben betrångt und verfolget werden/ auf ihr Anſuchen und Bitten/ Aſſiſtenz und Beyſtand leiſten/ oder ſich ihrer nicht anneh- men ſolle.

Weiln dieſe Frage von den Theologis, vor/ in/ und nach dem Teutſchen Krieg gar genugſam erwogen / diſputirt und decidirt, auch von andern inſonderheit dem Hortleder im andern Tomo von Rechtmåſſigkeit des Teutſchen Krieges / durch das gantze andere Buch / ſowol auch in dem ſonderbaren Bedencken/ lib. 4. C. 7. zu ſehen/ auch von dem Edlen und Veſten Herrn Johann Wilhelm Neumair von Ramßla in ſeinem Tractat von der Neutralitåt und Aſſiſtenz Cap. XIV. zur Genüge ausgeführet/ als wird der günſtige Leſer ſich nicht verdrieſſen laſſen / beſagter Orten nachzuſchlagen / und daſelbſten weitern Bericht zu erholen.

Weiter iſt auch nothwendig/ daß man wiſſe:

VI. Wann in eines Fürſten/ bevorab der nicht måchtig iſt/ Willkühr ſtehet/ ſich zwiſchen zweyen kriegenden Partheyen Neutral zu halten/ oder der einen Aſſiſtenz zu leiſten/ welchen Weg er alsdann erwehlen könne.

1. Allhier iſt zwiſchen einem måchtigen und einem ſchwachen Fürſten ein Unterſcheid zu machen: Dann/ ein Fürſt/ der måchtig iſt/ bedarff hierinn ſo groſſen Raths nicht / und kan ohne Bedencken beydes thun / entweder ſich Neutral halten / oder einem Theil Aſſiſtentz und Beyſtand leiſten. Dann/ ob er gleich darüber in Ungemach kommen/ und angefallen werden möchte / ſo verſichert ihn doch nicht allein ſeine eigene Macht/ ſondern kan ſich auch mit andern verbinden/ und hierdurch ſich ſtårcken/ auch wohl ſein eigen Land erweitern/ und ſo viel leichter obſiegen.

2. Einem schwachen Fürsten aber ist kein Mittel zuträglich/ weiln er die Macht nicht hat / daß er sich gegen einem oder andern Theil/ wann es die Oberhand behalten solte/ beschützen und erhalten könte / und muß der Schwächere allezeit desjenigen / so überwindet/ Raub und Spott seyn.

3. Ob es nun wol nicht ohn ist/ daß dergestalt ein mächtiger Fürst gegen einem/ der wenig Land und Leute hat/ und dahero schwach und gering ist/ einen grossen Vortheil und Vorzug hat/so ist es doch gleichwol auch an deme/wann ein Fürst gleich so mächtig nicht / sondern sein Land sonst fest und von Natur wol gelegen ist / auch seine Macht wol unirt und beysammen hat / und mit mächtigen Fürsten befreundet und confœderirt ist/ auch mit benachbarten gute correspondentz und Freundschafft hält / daß ein solche wohl auch vor mächtig geachtet werden / und also der einen kriegenden Parthey sich zur assistentz erklähren könne.

4. Wann zween mächtige Fürsten mit einander kriegen/ so sollen die schwache Fürsten/ so am nächsten seynd/ entweder dem einen oder dem andern lieber Assistentz leisten/als sich Neutral halten/damit sie dem obsiegenden Theil nicht zum Raub bleiben möchten.

5. Ein schwacher Fürst solte solche aber auch so viel ehe zu der einen Parthey tretten/ wann er siehet/ daß er der andern nicht aller dingen trauen darff/ oder wann es umb beyde Theile also bewandt ist / daß wann der eine überwindet / er sich vor ihme förchten müsse.

6. Es bringet aber auch einem schwachen Fürsten nicht allein Reputation und Ansehen / wann er also der einen Parthey assistiret/ sondern man kan auch darauß sein tapffer/ und unerschrocken Gemüth abnehmen und erkennen: Dann / gleich wie das Heucheley und dissimuliren eine gewisse Anzeig eines feigen und verzagten Hertzens/ ist/ also ist dieses / wann man sich offenbahrlichen ohne einigen Respect/ vor eines Feind oder Beystand erkläret/ das gewis-

wissseste Zeichen eines recht Heroischen edeln Hertzens.

7. **Was aber eine Freystadt thun solle / wann benachbarte Fürsten miteinander Kriег anfangen**; So ist derselbigen nicht zu rathen / daß sie einem von den beyden gegen einander Kriegführenden Fürsten beyfalle und Assistentz thue: Wil sie sich aber Neutral erzeichen / so ist es vor sie auch nicht so gar sicher / dann die zween Fürsten könten mit einander sich letzlich vereinigen / und sie verderben / weil sie weder dem einen noch dem andern Theil beystehen wolle.

8. Es begibt sich offt / daß in Kriegszeiten ein Fürst oder Herr aus Noth zu einer oder der andern Parthey / die ihne um Hülff und Beystand angelanget / tretten muß. Weilen aber nun gemeiniglich ein Theil dem andern an Macht und Gewalt überlegen ist; So wird gefragt:

VII. Welchem Theil auff den Fall der Assistenz ein Fürst mit Hülff zu ziehen soll / dem Stärckern oder dem Schwächern.

1. Wann man demnach der Vernunfft nachgehen will / wird ein jeder sagen / man solle dem helffen und Beystand leisten / welcher mehr Land und Leut hat / besser armiret / und mit Volck / tapffern Capitäns / Victualien / Munition und anderer Kriegs-Bereitschafft / beydes zu Wasser und Land besser versehen / auch am Geld reicher ist / und grössere Mittel hat / dieselbige von seinen Unterthanen zu erlangen Dann / **Man achtet einen Fürsten nicht allein wegen seiner** ordinari **Einkommen / sondern auch wegen der Mittel / dardurch er** extraordinari **Geld machen kan / vor mächtig am Geld.**

2. Aber hierin ist ein Unterschied zu machen / ob der Stärckere und mächtigere eine böse oder gar rechte Sache habe oder nicht: Dann / daß einer das schwache / und unschuldige

und gerechte Theil unterdrucken helffen will / ist nicht allein wider die Christliche Liebe / sondern alle Vernunfft / dar für auch die Heyden sich gescheuet haben.

3. Da aber auch gleich auff des stärckern Theil die Sache gerecht und gut wäre / so ist es doch gefährlich / auff desselbigen Seite zu treten / sonderlich wann er uns verdächtig ist; Dann hilffstu demselbigen / und lässest den Schwachen unterdrucken / so gibstu dem Mächtigen Anlaß und Ursach / daß er an Gewalt noch mehr zunehme / und sich stärcke / mustu also ihn nicht allein höher respectiren / sondern dich auch gäntzlich nach ihme accommodiren / und gleichsam sein Sclave auch gewärtig seyn / daß er Ursach zu dir suche / und dich auch unterdrucke / derowegen

4. Ein Fürst solle nimmermehr einem der mächtiger als er ist / wider den andern beystehen / es treibe ihn dann die Noth darzu.

5. Man hat aber auch so viel mehr Ursachen / dem Schwächern mit Hülff zu erscheinen / wann er uns nahe gesessen / und mit uns gräntzet / damit man also dem Mächtigern die Wage halten möge: Dann / der Schwache kan wegen der Nähe dir nicht allein viel leichter und ehe Schaden thun / sondern auch im Nothfall geschwinder dir wieder zu Hülffe kommen / als der Stärckere / so weit von dir ist.

6. Wer sich und sein Land und Leut in Kriegszeiten erhalten will / der muß weder Freundschafft / Verwandnüß / noch irgend etwas anders ansehen und bedencken. Dann verlohrne Lande kommen selten wieder an ihren rechten Herrn. Derowegen

7. Solle man vielmehr auch dem Schwächern assistiren / bevor wann derselbige uns verwahrt / oder sonsten allezeit gute Freund- und Nachbarschafft mit uns gehalten / und uns auch zuvor Hülff und Beystand geleistet; Dann es wäre gantz unbillich / wann man denselbigen verlassen / und dem Stärckern zum Raub geben wolte.

8. Es kan auch geschehen / daß der eine Theil zwar mäch-

tig ist / kan sich aber seiner Macht aus allerhand Ursachen/ Verhinderung und Ungelegenheit / sowol / und mit solchem Nutz und Nachdruck nicht zu gebrauchen / als der Schwächere mit seiner Macht / die unirt und beysammen ist / und da vielleicht auch andere Vortheil auff seiner Seiten seynd / thun kan. Daher dann ein Fürst so viel mehr Ursach hat / auff solchen Fall dem Schwächern zu assistiren und beyzustehen.

9. So kan auch ja das Glück so bald dem Schwächern favorisiren und beystehen / als dem Stärckern / und ein kleiner Hauffe dem grössern obsiegen / wie solches die Experienz des letzten Teutschen Krieges genugsam erwiesen: **Dann / wo kleine Macht und Gewalt ist / da ist allezeit grosser Rath / Vortheil / Vorsichtigkeit und List.**

VIII. Folget demnach noch ferner / was ein Fürst zu bedencken hat / wann er in Kriegs-Zeiten bey andern Fürsten Hülff und Beystand suchen will.

1. Man solle einen solchen Fürsten um Hülff anlangen / welcher eines mittelmässigen Alters / auch einer tapffern Heroischen Natur / zum Kriegswesen qualificiert / auch darzu geneigt / und darinn wo müglich / wol geübet seye.

2. Er solle auch Verstand / Geschicklichkeit / Authorität und Ansehen / auch bey dem Gegentheil / wie auch andern Fürsten / Furcht haben.

3. So soll er auch mächtig seyn / und den Nachdruck haben die Assistenz auffn Fall fortzusetzen und hinaus zu führen / damit man dem Feind nicht zum Raub werde / wann man in höchster Noth der Hülff entrathen müste.

4. Er solle auch gottsförchtig seyn / und deßgleichen auch die Gerechtigkeit lieb haben.

5. Es ist auch viel daran gelegen / daß derselbige Fürst nahe an uns gesessen / und mit uns gräntze / besonders da

man ihme trauen darff / und vor seinem Kriegs-Volck keines Schadens noch Ungemachs zu beförchten hat.

6. Man kan sich auch wol eines Assistenten / ob gleich derselbige weit entsessen / eben sowol auch mit Nutzen gebrauchen / wann er nur den Feind vor sich anfallen und ihme Abbruch thun / oder wol gar zurück halten kan.

7. Man gebraucht sich aber lieber einer Assistentz oder Hülff über Lande / als über Meer / besonders da es um den Krieg also beschaffen / daß derselbe so geschwind nicht ausgeführet werden kan / und man immer frischer Hülffe vonnöthen hat / auch die Gefahr uns nahe ist. Dann die Hülffe über Meer ist gantz ungewiß / und kan man auff solche so eigendlich sich nicht verlassen / und muß man des Windes Gnaden leben / und offt etliche Wochen lang warten / biß man einen bequemen Wind zu segeln erlangen kan. Man kan auch von einem Sturm-Wetter gäntzlich zertrennet werden.

8. Es solle auch der jenige Fürst oder Herr welchen man zu einem Assistenten ersuchen will / unserer Religion seyn; **Dann der Glaub schmeltzt zusammen die Hertzen / es seye im Ernst oder im Schertzen.**

9. Man kan auch wohl auff gewisse Maß / Ungläubige / und solche die unserer Religion nicht seyn / um Hülff und Beystand wider unsere Feinde / wann es auch gleich unsere Mit-Christen seynd / anlangen / nachdeme die Ursachen des Kriegs / und die Noth unserer Gegenwehr beschaffen ist / besonders aber / da man mit solchen Feinden zu thun hätte / daß unsere Religion / beneben unserm Land und Leuten periclitiren möchten.

10. Wann man alsdann wiederum in sichern Stand gesetzet / so solle man die Ungläubige erst wiederum heim ziehen lassen / damit dieselbige uns nicht selbsten zu Schaden und Nachtheil gereichen mögen.

11. Es ist aber sicherer wann es seyn kan / man gebrauche sich der Ungläubigen Hülffe zur Diversion, und lasse sie nicht zu nahe in das Land kommen / also hat man so viel

weniger

weniger Gefahr und Schadens ſich für ihnen zu beförchten / **man kan auch durch das Diversion-Mittel dem Feind offt mehr Abbruch thun / und ihm beſſer im Zaum halten/als ſonſten.**

12. Man ſolle aber etlicher maſſen zuvor allbereit eine Gewißheit haben / daß der/welchen man um Aſſiſtenz und Hülffe anlanget/ darzu auch geneiget ſeye / und die Hülffe nicht abſchlagen wolle.

13. Man ſolle auch dahin ſehen / daß man einen ſolchen Fürſten zum Aſſiſtenten ausſehen/ deme man trauen dörffe.

14. Man muß aber auch gewiß ſeyn / daß man ſich auf ſolche Hülffe und Beyſtand feſtiglich zu verlaſſen habe.

15. Man hat auch zu erwegen/ob man von ſolcher Aſſiſtenz mehr Vortheil und Nutzen / als etwann Schaden und Ungemach haben möge.

16. Die Nothdurfft erfordert auch / daß man wiſſe/ wann es auffs äuſſerſte kommen ſolte / ob auch der jenige Aſſiſtent beſtändig / und uns in der Noth nicht ſtecken laſſen möchte.

17. Man hat auch zu erwegen/wie ein Aſſiſtent in ſeinen eigenen Kriegen / wann er dergleichen gehabt/ ſich erzeiget und verhalten habe.

18. Item/ ob er mehr ſeinen Nutzen und Vortheil/ als deſſen / deme er mit Hülffe zugezogen / darbey in acht genommen.

19. Man hat auch dahin zu ſehen / daß bey Fürſten Hülff und Aſſiſtenz geſuchet werde / daß man hierdurch nicht etwann andere offendiren und beleidigen möchte/als Lehn-Herrn und Obern / oder andere die man ehren und fürchten muß.

20. Man ſolle auch bedencken/ ob der Aſſiſtent deme mit welchen man Krieg führen will/mit Bündnüß/Allianz oder andere Freundſchafft verwandt und zugethan ſeye.

21. Derowegen ſolle man für allen Dingen die jenigen um Aſſiſtenz erſuchen/welche dem Gegentheil feind und übel affectioniret ſeynd.

22. Man ſolle auch die jenige zur Aſſiſtenz erwehlen/ welche unſerer Hülffe und Beyſtand wieder bedürffen/ dann auff ſolche Weiſe man ſich auff dieſelbige deſto beſſer zu verlaſſen.

23. Derowegen ſolle man die jenige nicht darzu erwählen/ die zuvor unſere Feinde geweſen / oder noch zu Feinden werden können.

24. Auch nicht die / welche zuvor bey dem Gegentheil übel angeloffen/ und etwas büſſen müſſen/ dann ſie an demſelben/ bevorab wenn er mächtig und ihnen nahe geſeſſen iſt/ ſich nicht leichtlich wiederumb vergreiffen / und ihn anfallen werden.

25. Deßgleichen auch nicht die/ welche heimliche Feinde seynd.

26. Alſo auch nicht die / welche dem Gegentheil mit Gehorſam und Pflicht verwandt und zugethan ſeynd / dann auff ſolche hat man ſich gantz nicht zu verlaſſen.

27. Item/ auch nicht die/ gegen welchen man eine Straffe verdienet hat.

28. Alſo auch nicht die / welche uns unſere Macht/ Glück und Anſehen mißgönnen/ und heimlich anfeinden. **Dann es iſt gewiß/ daß der jenige/ welcher mächtig iſt/ allezeit gehaſſet wird/ nicht von geringen (ſo ihme wenig ſchaden kan) ſondern denen/ die ihme gleich ſeynd.**

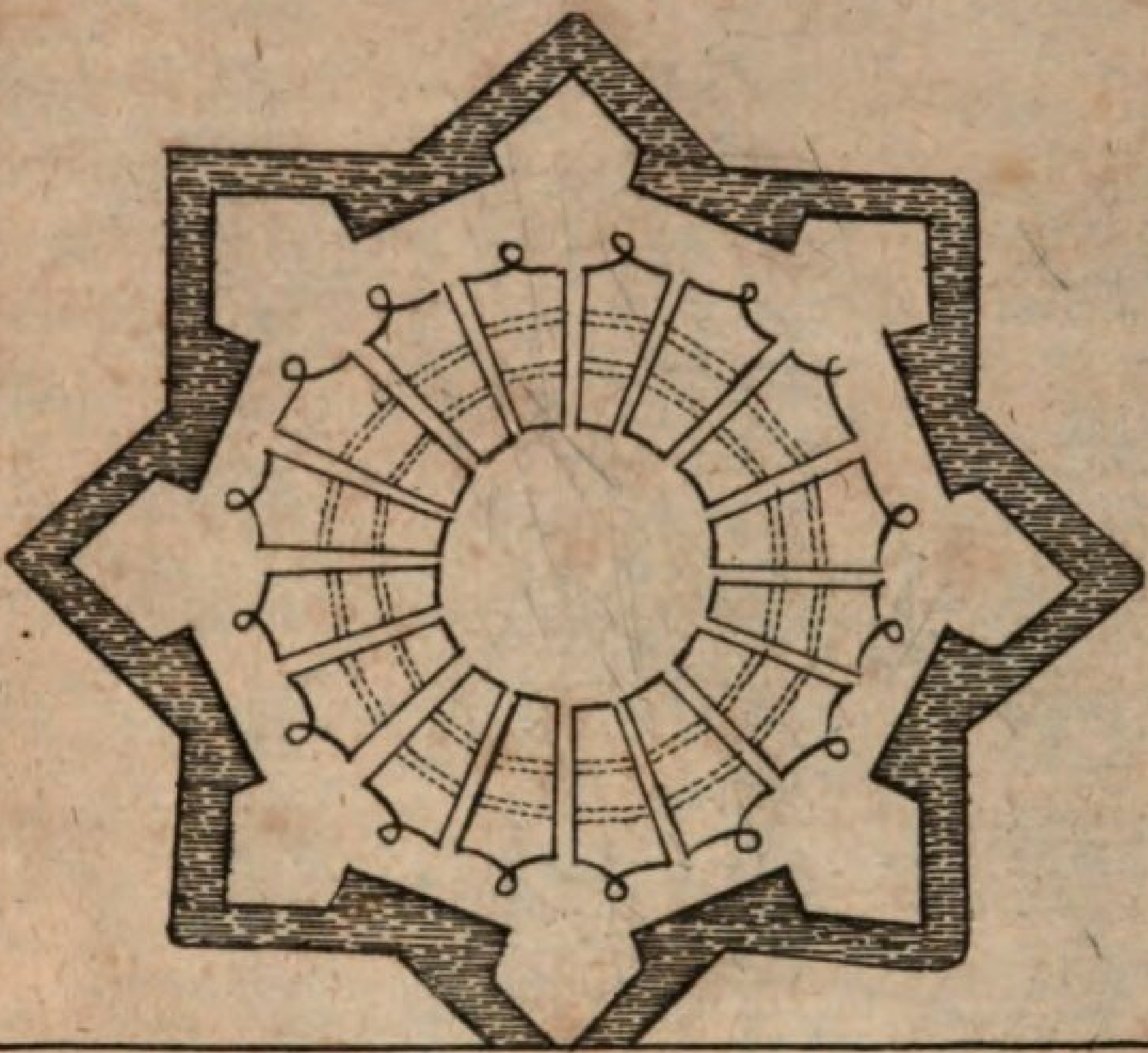
29. Man ſolle auch den jenigen zu keinem Aſſiſtenten erwehlen/ deme man zuvor Hülffe gegen ſeine Feinde verſaget und abgeſchlagen / dann man möchte von demſelben mit Schimpff abgewieſen werden. **Und wer wil deme trauen / der andern nicht Treue bewieſen hat.**

30. Man ſoll auch den jenigen nicht um Beyſtand anruffen/ welcher allbereit mit andern zu kriegen hat oder ſonſten mit ſchweren Händeln verwirret iſt.

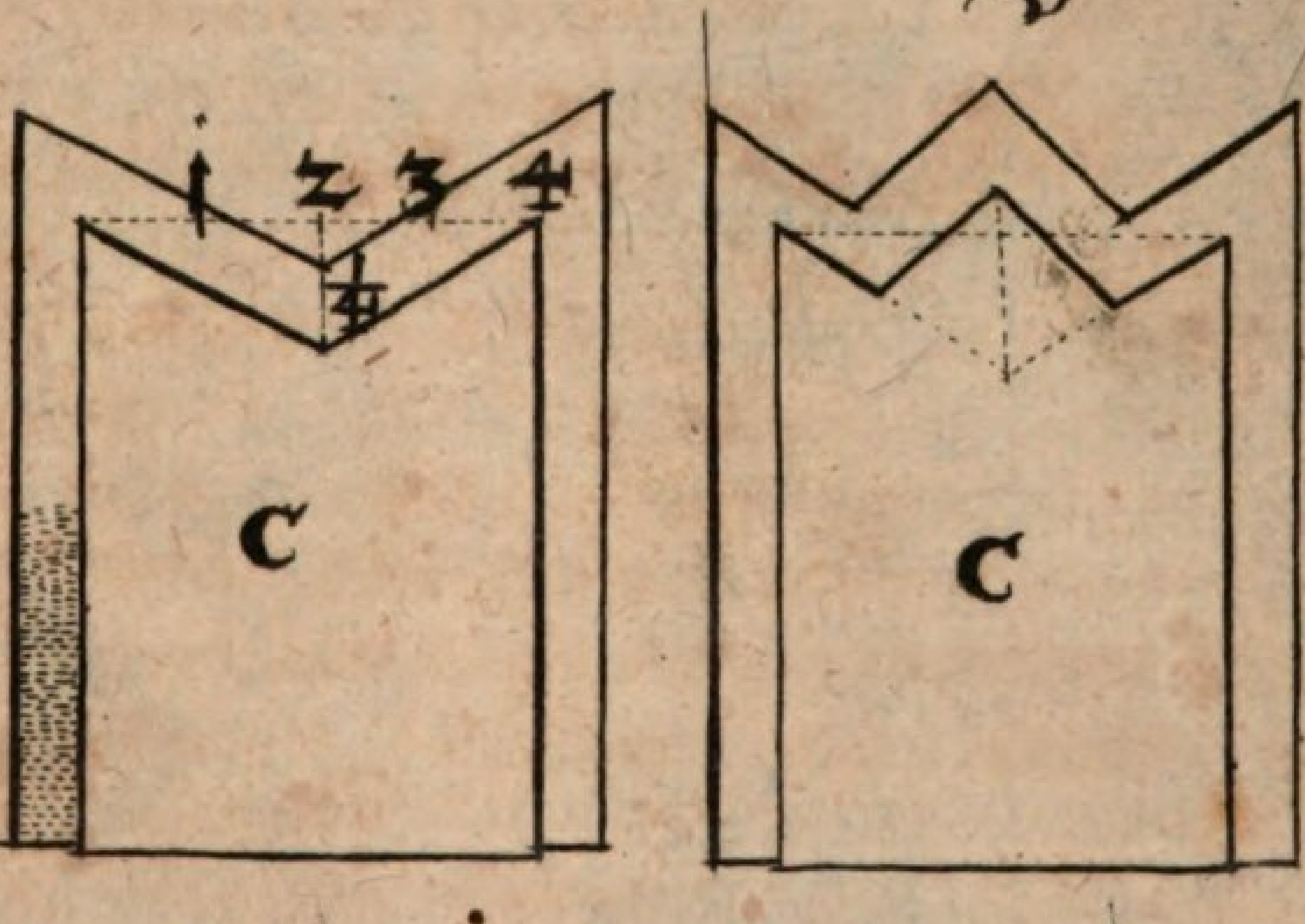
31. Man ſoll auch einen ſolchen zu einem Aſſiſtenten erwählen/ deme man zuvor auch Hülff und Beyſtand gegen

ſeine

Fig: 1. fol:699.



fol:715.



ſeine

ſeine Feinde geleiſtet hat/ wiewol ſich auch nicht allezeit darauff zu verlaſſen / **dann die Menſchen ſeynd offt undanckbar/ und vergeſſen der empfangenen Wolthaten gar leichtlich.**

32. Man ſolle aber einen ſolchen Fürſten um Aſſiſtenz erſuchen / welcher bey dem Krieg ſelbſt mit-intereſſiret iſt/ dergeſtalt wann man untergedrücket werden ſolte / er alsdann auch dergleichen zu gewarten hätte.

33. Man ſolle auch keinen um Hülffe erſuchen/ welcher geitzig iſt / und mehr auff ſeinen als unſern Gewinn und Vortheil ſehen möchte.

34. Man ſolle auch fleiſſig nachſinnen/ auß was Urſachen der jenige zu Hülff kommen möchte/ ob er nemlich deine Wolfarth und Beſtes damit ſuchen und befördern wolle/ oder ob ihn die Furcht und Nähe der allgemeinen Gefahr hierzu antreibe: Dann bey dem erſten pflegt offt Betrug und Liſt miteinzulauffen ; Bey dem andern aber iſt mehr Sicherheit/ dann er muß ſich beſorgen / wann er nicht mit Hülff erſcheinet/ und dich unterdrucken läſt/ die Reyhe möchte an ihn auch kommen.

35. Man hat ſich auch zu hüten / daß man den jenigen nicht zum Beyſtand annehme/ der uns an Macht überlegen/ oder ſonſten verdächtig iſt/ dann man hat ſich zu befürchten/ wann man denſelben in das Land locket/ daß er uns ſelbſten anfallen / und unterdrücken möchte/ wie gemeiniglich frembde Völcker zu thun pflegen.

36. Es iſt aber genug/ daß man einen ſolchen Aſſiſtenten habe / mit deſſen Hülffe allein man des Feindes mächtig werden / oder doch demſelbigen die Wag halten könne.

37. Man hüte ſich aber auch/ daß man nicht einen zum Aſſiſtenten wähle/ und annehme/ der weibiſch ſeye/ und ehe lieber bey dem Frauenzimmer/ als vor dem Feind ſich finden laſſe.

38. Man hat auch zu betrachten/ daß der jenige/ welcher mit ſeiner Hülff erſcheinen ſoll/ damit gefaſſet ſeye / und zu

rechter Zeit komme / und nicht auſſen bleibe / daß man ſich alſo kecklich darauff verlaſſen dörffe.

39. Des Aſſiſtenten Hülffe oder Völcker / ſollen nicht gröſſere Macht haben als desjenigen / ſo dieſelbige erfordert.

40. Es iſt auch nicht wenig daran gelegen / daß man von einem ſolchen Fürſten Aſſiſtenz begehre / der ſolche Hülffe ſelbſt zuführen könne.

41. Vor allen Dingen aber ſolle man dahin ſehen / ob auch der / den wir um Hülff anlangen wollen / durch eine Diverſion oder andere Mittel / von der Aſſiſtenz (wie dann gemeiniglich zu geſchehen pflegt) abgewand werden könne / dergeſtalt / daß er ſein eigen Land beſchützen / und demſelben zu Hülff kommen müſte.

42. Es erfordert auch die Nothdurfft daß man ſich zuvor ſelbſt prüfe / ob etwann eine Urſache an uns zu finden ſeye / um welcher willen uns die Aſſiſtenz verſaget und abgeſchlagen werden könne / da dann vonnöthen / daß derſelben für allen Dingen remedirt werde / damit man nicht vergebens wiederum abziehen müſſe.

43. Iſt nun an dem Fürſten / bey welchem man Hülffe und Beyſtand ſuchen will / nichts zu deſideriren ſo Hindernüß bringen und auffhalten möchte / ſo ſoll man durch verſtändige / anſehnliche und wolberedte Leuth die Werbung der Aſſiſtenz verrichten laſſen.

44. Inſonderheit aber ſollen es auch ſolche Leuthe ſeyn / denen man gewiß trauen darff.

45. Die Sachen aber ſollen auff deme beſtehen / daß man die Urſachen / ſo uns bewogen / ihn um Aſſiſtenz anzulangen / andeuten laſſen / wie auch die rechtmäſſigkeit der Sache.

46. Ferner hat man auch zu demonſtriren / was etwann der Gegentheil unter dem Krieg gegen uns / wie auch andere / zu ſuchen gemeinet.

47. Damit man ihn auch ſo viel ehe zur Aſſiſtenz bewegen

gen möchte/muß man ihme vor allen Dingen den Nutzen zeigen/den er darvon zu gewarten habe.

48. Man kan ihme auch andeuten laſſen/ daß es ihm zu groſſer Ehr und ſonderbahren Ruhm gereichen würde/wañ er uns Hülff und Beyſtand leiſte.

49. Haben auch wir oder unſere Vorfahren/ ihm oder ſeinen Vorfahren in fürſtoſſenden Nöthen Hülff und Beyſtand geleiſtet / oder ſonſten allerhand Gutthaten erwieſen/ ſollen wir ihme ſolches auch wol zu bedencken geben.

50. So muß man ihme auch die Gefahr und das Ungemach/darinn beydes er/ wie auch andere/ gerathen würden/ wann wir von ihm hülffloß bleiben ſolten / wol zu Gemüth führen laſſen / dann eine Sache welche in fleiſſige Berathſchlagung gezogen wird/pflegt gemeiniglich einen guten Außgang zu gewinnen.

51. Man ſolle auch des Gegentheils Macht/ſo viel müglich/niederſchlagen/und zeigen/daß ſolche ſo groß nicht/daß ſie nicht zu dämpffen ſeye: Desgleichen auch die Mängel und das Ungemach/ ſo auff deſſelben Seiten iſt/ offenbahren/hergegen aber ſeine eigene erheben/rühmen/und groß/ auch die Impreſſa leicht und ſicher machen / wie auch die Vortheil und den Vorzug/ ſo er vor dem Feinde hat/ darbey mit anmelden.

52. Man hat aber hierbey ſich in acht zu nehmen / wann man/wie vor gedacht/ einem die Impreſſa alſo leicht vorleget/und ihn auff groſſe Vortheil und eigene Macht vertröſtet / daß ſolches auch wahr und gewiß ſeye / auch/ wann es hernach zum Handel komt / alles in der That alſo erfolget / dann/findet der Aſſiſtent das Gegenſpiel / und ſiehet daß er nur durch Wort zur Aſſiſtenz beredet und gebracht worden/ſo geräth man nicht allein darüber bey ihme in Verachtung/ſondern man trauet und glaubet auch einem nicht weiter. Wie kan dann die fürgenommene Impreſſa einen glücklichen Fort- und Außgang nehmen.

53. Iſt auch des Gegentheils Macht/entweder durch gehaltene Scharmützel oder andere Kriegs-Factionen, oder

ſonſt

sonst allbereit in etwas gebrochen / so solle man dasselbe sonderlich auch andeuten.

54. Hat man auch von andern Beystand und Hülffe zu gewarten / kan man ihme solches auch anzeigen lassen / damit er so viel desto ehe zur Assistenz beweget werde.

55. Kan er sich auch unser und der unserigen mehr und besser / als unseres Gegentheils / auf allen Fall gebrauchen / so solle man ihme solches auch zu bedencken geben.

56. Dieweil man aber nicht leichtlich einem ohne Recompens, auch Abstattung der auffgewandten Kriegskosten zu assistiren pflegt / so solle man dem / welchen man um Hülff wider die Feinde angelanget / auch solche Conditiones und Mittel vorschlagen / damit man ihn so viel ehe zur Assistenz bereden und bringen möge / besonders aber / da dessen Beystand zu sonderbahrem Nutzen und Vortheil gereichen kan.

57. Vermeynt man auch / es möchte die Assistenz bey einem Fürsten also bloß nicht zu erhalten seyn / so muß man dahin gedencken / ob man seine Geheimste und Nächsten / besonders aber die / welche am meisten hinderlich seyn möchten / mit Præsenten und grosser Zusage dahin bringen könne / damit sie ihren Fürsten desto ehe darzu disponiren und bereden möchten.

58. Hierbey hat man sich aber in acht zu nehmen; Dann / erpracticirte Assistenz halten selten den Stich / und pflegen gemeiniglich einen bösen Außgang zu gewinnen: Dann siehet ein Fürst oder Herr / daß er hintergangen und übel angeführet worden / so suchet er Mittel und Weg / wie er sich fernerer Assistenz enthalte / und von derselben sich wiederum loß mache / worauß dann nichts anders als Zerrüttung der Impresa, ja wohl gar Untergang und Verderbung folgen kan:

59. Man kan auch wohl einem Fürsten Hoffnung zu einem Heyrath machen / oder demselben sonsten stattliche Præsenten oder andere grosse Zusage thun lassen / denselben dardurch zur Assistenz zu bewegen.

60. Wann der jenige / deſſen Aſſiſtenz man begehrt / von dem Gegentheil dahin gezwungen / daß er uns keine Hülffe thun kan / und alſo wider ſeinen Willen gezwungen des Feindes Parthey zuhalten / auff ſolchen Fall muß man dahin bedacht ſeyn / wie man ihne ſo weit bringe / daß er ſich entweder Neutral erzeige / oder ſo er dieſes auch nicht thun kan / ihn dahin bewege / daß er in dem Treffen / da wir mit unſerm Gegentheil zu thun / ſeine Völcker an ſich halte / und gegen uns keinen Ernſt gebrauche / oder da es ſeyn kan / ſich in die Flucht begebe.

61. Dem jenigen ſo ſich ſelbſten zur Aſſiſtenz erbietet / und keine Verwandtnüß dieſer Seiten hat / auch in der Hauptſache nicht mit intereſſiret iſt / ſolle man nicht leichtlich trauen / bevorab wenn derſelbe mächtig iſt.

62. Hingegen aber ſolle man eines Mit-Intereſſenten ſelbſten angebotene Hülffe nicht ausſchlagen und kecklich ſolche annehmen.

63. Des Gegentheils Freunde und Bundsgenoſſen / ſolle man jederzeit ſo viel immer müglich iſt / von der Aſſiſtenz gegen uns abwenden und zur Neutralität bereden.

64. Man ſolle dem Aſſiſtenten alle Lieb und Treu erweiſen / und hierunter weder Mühe / Unkoſten und Ungemach anſehen.

65. Endlichen ſolle man ſich auff anderer Hülffe ſo gewiß nicht verlaſſen / ſondern den Krieg vielmehr auff ſeine eigene Macht gründen; Dann / **das Fundament des Kriegs auff andere Völcker zu ſetzen / iſt gefährlich.**

66. Es ſolle ſich auch kein Herr auff ſeine eigene Macht zu viel verlaſſen / und derentwegen einen unnötigen Krieg anfangen: Dann / ſolche Kriege nehmen gemeiniglich einen böſen Außgang und

Ende.

CLASSIS L.

Von der Neutralität.

ZUm Beschlus wollen wir noch etliche wenige Observationes von der Neutralität hierbeyfügen; Und ob zwar diese Materi sehr nachdencklich/ auch da man von derselben außführlich handeln wolte/ ein grosses und eigenes Werck erfodern würde/ als wollen wir nur in Genere dieses nachfolgende setzen/ und das übrige biß zu seiner Zeit verspahren.

1. **Weiln der Krieg diese Natur und Eigenschafft hat/ daß er den jenigen vor einen allgemeinen Feind erkennet/ so ihme nicht auch beypflichtet und Hülffe leistet.** Also folget hieraus/ daß durch die Langwierigkeit eines solchen Kriegs/ die jenige so sich in eine Neutralität begeben/ entweder von beyden Partheyen sehr geplaget/ oder aber endlich von dem Uberwinder mit schlechtem Respect und Ehr untergetruckt und ruiniret werden; Derowegen wird meistentheils dafür gehalten.

2. Daß kluge und verständige Fürsten und Herrn/ so viel immer müglich/ die Neutralität fliehen und meiden sollen gleicher Gestalt/ daß die jenige unrecht daran seyn/ welche/ wann zwey oder mehr angrenzende Potentaten und Herren/ in einen schweren Krieg gerathen/ sich keiner Parthey nichts annehmen/ sondern neutral verbleiben wollen/ daß solches ihnen nicht zum besten ausschlagen dörffte/ wie dessen Exempla verflossenen nechsten Krieges noch in frischer Gedächtnüß für Augen schweben/ und genugsam zu erkennen geben.

3. Auß obangezogener Haupt-Ursache/ warum man sich in keine Neutralität einlassen solle/ entstehen vielerley

Fra-

Fragen: Vornemlichen aber/ auf was vor einer Seiten man sich in solchen Kriegsfällen schlagen/ und mit welchem Theil man sich conjungiren / oder demselben Hülffleisten solle.

Diese Frage kan auff vielerley Weise beantwortet/ und unterschiedliche Gründe und Ursachen eingeführet werden: Worzu dann kluge und wohlbedachtsame Consilia von nöthen/ ehe man hierinnen ein gewisses Conclusum und beständige Resolution fasset.

Aristoteles vermeynet man solle sich zu dem Stärckesten und mächtigsten schlagen und halten/ nach der Vermahnung Aristophanis, da er sagt: Daß ein kluger und verständiger Mann sich immer zu gegen der jenigen Seiten lencken und neigen solle/ allwo es glücklichen und wohl daher gehet/ hingegen sich aber nimmermehr wider eine baufällige Wand lehnen: Wie oben in voriger Class erwehnet worden.

4. Hierbey ist aber auch in acht zu nehmen/ daß man den Beleidigten und Geplagten nicht allezeit solle verlassen/ Trost- und Hülffloß stecken lassen/ sonderlich aber wann man durch desselbigen Ruin und Untergang/ in gleichförmige Gefahr gerathen und kommen kan.

5. Wann aber die beide streidende Partheyen gleicher Macht und Gewalt seynd/ hat man sich wol zu bedencken/ und die Sache mit allen Umständen zu erwegen/ auff welche Seiten man sich begeben wolle. Und kan man sich in solchem Fall billich zu der jenigen Parthey begeben/ von welcher man am meisten Nutzen zu gewarten/ und mit welcher solche Conjunction am besten und füglichsten könte vorgenommen werden.

9. Ein anderer ist der Meynung/ daß wann ein Fürst oder Herr von solcher Macht und Gewalt seye/ daß er keine Parthey/ welche auch victorisiren/ und den Sieg darvon tragen möchte/ förchten/ und sich von derselbigen etwas widriges befahren dörffe; Der thue weißlich/ wann er keinem Theil assistire/ sondern neutral verbleibe; Dann

auff ſolche Weiß wickele er ſich in keine Gefahr / ſpahre das Geld / und verbleibe in ſeinem ruhigen Stand / und bey guten Kräfften / begebe ſich auch offtermahln / daß durch ander Irrthum und Fehler / ihme die erwünſchte Occaſion und Gelegenheit an die Hand gegeben werde / groſſen und herrlichen Nutzen zu ſchaffen.

7. Eine andere Meynung findet ſich bey dem Bodino, welcher vermeynt / daß man mit guten Willen und Belieben der angräntzenden und benachbarten Fürſten und Herrn ſich in ihre Händel nicht miſchen noch flechten ſolle / ſondern man ſolle ſich und die Seinigen ſchützen / und keinem Theil beypflichten / und könte dieſes mit ſtarcken Argumenten und Exemplis gnugſam defendiret und erwieſen werden.

8. Wann beyderſeits kriegende Partheyen den Tertium oder Dritten in ſonderer Conſideration haben müſſen / daß ſich kein Theil an ihm vergreiffe / noch denſelbigen offendire / in ſolchem Fall kan man gar wohl / und ohne alle Gefahr neutral verbleiben / und ſich keines Theils annehmen.

9. Es iſt aber eine Neutralität zum höchſten zu fliehen und zu meiden / wo es kund und offenbar iſt / daß es einen kriegenden Theils Gefahr / Ruin und Untergang / auch ihnen / den Neutraliſten könte nachtheilig und hochſchädlich ſeyn.

Dann es iſt nicht allezeit klug und verſtändig gehandelt / wañ man ſich mit den Benachbahrten des Kriegs halben gar in keine Gefahr begehen wolte / ſondern alsdann könne man erſt recht ſicher gehen / wann man auſſer ſolcher Gefahr / und nach überwindung des Nachbarn in Ruhe und Friede verbleiben könte / ſonſten / wann man ſiehet / daß des Nachbarn Ruin und Untergange / auch die jenige ſo neutral, betreffen möchte / ſo ſolle man nimmermehr ſo lang warten und zuſehen / biß der Nachtbar gar verderbet / und zu Grunde gerichtet / ſondern ſich deſſen bey Zeiten anzunehmen: Nun wird darfür gehalten / daß einer

als-

alsdann in gleicher Gefahr ſtehe / wann der Nachbar aus einer ſolchen Urſach beträngt / überzogen und ruiniret wird / welche man zu ſeiner Zeit auch wider den Neutraliſten vorſchützen und gebrauchen könne.

10. Ehe man ſich reſolviret entweder neutral zu ſeyn / oder aber einem Theil beyfallen / ſolle man zuvor nicht nur die bloſſe Prætextus und Vorwandt des Krieges / ſondern auch deſſen rechte und eigentliche Urſachen wol conſideriren und betrachten / und nachdeme man dieſelbige befinden wird / ſich darnach reſolviren und ſeine Sachen anſtellen.

11. Wann eines angräntzenden Fürſten oder Herrn Macht und Gewalt alſo wächſet und zunimmt daß es verdächtig ſcheinet / und man ſich leichtlich die Rechnung machen kan / daß man keine Neutralität zum Vorſchutz annehmen werde / und alſo zubeſorgē / man möchte über einē Hauffen geſtoſſen / in Verſchmählerung und Ruin kommen und gerathen / auff ſolchen Fall wird darvor gehalten / daß man ſich bey Zeiten um genugſame Hülffe und Beyſtand umſehe / und eine Parthey erwöhle / die ſolche einbrechende Macht und Gewalt ſo viel immer müglich verhindere / und derſelben mit gnugſamer Gegenwehr begegnen möge.

12. Endlichen / was von den Einheimiſchen und Bürgerlichen Kriegen zu halten / und ob man ſich mit gewiſſer Mas auch in dieſelbige flechten / oder aber ohne eintziges Bedencken ſich derſelben ſimpliciter entſchlagen und entäuſſern / und alſo neutral verbleiben ſolle; Auch was die Neutralität für Nutzen und Schaden bringen möge / darvor ſeynd ſehr viel und mancherley Meinungen / ſo mit Exemplis ſo wohl pro & contra können bewieſen / und nach gewiſſer Mas behauptet werden.

Bey der Neutralität ſeynd ferner nachfolgende Annotationes in acht zu nehmen.

I. Was für Urſachen einen Fürſten zur Neutralität bewegen könne.

II. Was für Schaden oder Nutzen aus der Neutralität zugewarten.

III. Was man zu bedencken und in acht zu nehmen/ wann man zwischen zweyen kriegenden Theilen neutral bleiben wil.

IV. Ob man sich in einem innheimischen Krieg (Bellum Civile) neutral halten solle.

V. Wann in eines Fürsten Willkühr stehet / bevorab da er nicht mächtig ist/ sich neutral zuhalten / ob er solches thun oder lassen solle?

1. Die Ursachen/ welche Fürsten und Herren zur Neutralität bewegen möchten / seynd mancherley und nicht alle zu gründen/ weiln man dieselbige ins gemein in geheim zu hälten pfleget/ damit man nicht allein so viel grössere Reputation und Ansehen hiedurch erlangen / sondern auch den Feind in grössere Furcht halten möge.

Die vornehmste und bekanteste Ursachen seynd ohngefehr nachfolgende:

1. Daß man lieber in Ruhe und Friede / als in Unruhe und Unfrieden leben/ und nicht gerne in andere Kriege sich mischen wil.

2. Daß einem der eine oder beyde kriegende Theil zugleich mit naher Freund- und Schwägerschafft verwand/ und also man keinen offendiren/sondern lieber neutral bleiben wil.

3. Daß man einer oder der andern Parthey mit Pflichten zugethan.

4. Daß sich einer vermög eines Vertrags/welcher andere Fürsten und Potentaten unter sich auffgerichtet / neutral halten/ und still sitzen muß.

5. Daß ihme einer mit der Neutralität Gunst und Beystand erlangen will.

6. Daß einer durch sonderbahre Zusage / Pacta und Conventiones zur Neutralität verbunden ist.

7. Daß beyde kriegende Partheyen unsere Bundsgenossen seynd.

8. Daß

8. Daß man gröſſern Krieg und Uneinigkeit verhüten wolle.

9. Daß man kein Theil mächtiger/ als daß andere werden/ ſondern ein Theil das andere bey ſeiner Macht ſelbſten erlaſſen wil.

10. Daß einem von des einen Theils vorſtehen/ groſſe Wohlthaten erwieſen worden.

11. Daß man ſich beſorget/ wann ein oder die andere Parthey obſiegte / dieſelbe möchte gar zu mächtig werden/ ſeye alſo beſſer man laſſe ſie unter einander ſelbſt kriegen und ſich ſchwächen.

12. Daß man einem auff gethanes groſſes Anerbieten/ zuvor Aſſiſtenz geleiſtet/ aber darvon nichts genoſſen / und alſo nicht weiter Hülf thun/ ſondern lieber neutral bleiben wil.

13. Daß einer bey andern Potentaten ſich nicht verdächmachen/ inſonderheit aber ſeine Libertät und Freyheit durch die Neutralität ſehen laſſen wil.

14. Daß man kein Theil beleidigen und demſelbigen zu wider ſeyn will.

15. Daß einem aus der Neutralität mehr Nutzen entſtehen könne/ als wann er einem Theil Aſſiſtenz leiſtet.

16. Daß man dem einen Theil mit Gehorſam oder ſonſten zugethan.

17. Daß man die kriegende Partheyen ſelbſt unter ſich ſchwächen und unter Kräfften kommen laſſen will / damit ſie alsdann ſelbſten unterdrucken könne.

18. Daß ſich einer vor innerliche Empörung in ſeinem eigenen Lande beſichert / und alſo keinem Theil aſſiſtiren wil.

19. Daß man ſich beſorget / wann man auß dem Lande ruckte/ und einem Beyſtand leiſte / es möchte ein anderer dargegen mitlerweil darein fallen.

20. Daß man des einen Gewalt beförchtet/ und alſo lieber neutral bleiben wil.

21. Daß einen die Vernunfft ſelbſt lehret/ auch gleich-

sam die Natur dahin treibet / daß er sich neutral halten müsse.

22. Daß einer meinet / es seye besser / er sitze still und sehe zu wie sich die Partheyen mit einander rauffen / dann daß er zu dem andern Theil trette / und hierdurch ihme dem Krieg auff den Hals laden möchte.

23. Daß man mit dem einen Theil in Bündnüß und Friedstand ist.

24. Daß einer eine falsche Ursache prætendirt, damit er sich neutral halten möge.

25. Daß man mit dem einen Theil in Bündnüß stehet / auch allerhand Nutz aus seinem Lande zu gewarten hat.

26. Daß einer auff des andern Begehren / sich neutral halten muß.

27. Daß ihme einer eines andern Fürsten Feindschafft / und Widerwillen nicht auff den Hals laden wil.

28. Das insgemein dafür gehalten wird / es sey besser / man sitze still / und halte sich neutral, weiln der Ausgang des Kriegs ungewiß ist.

29. Daß man sich besorget / weiln man zuvor seine eigene Freunde oder Mit-Consorten verlassen / man werde dergleichen auch gegen einem thun.

30. Daß einer durch andere / so ihren Nutzen darunter suchen / zur Neutralität persuadirt und überredet wird.

31. Daß einer dem einen Theil zu Gefallen sich neutral halten wil.

32. Daß wir von beyden Theilen um Assistenz ersuchet werden / darüber aber Streit und Unruh unter uns erreget wird / und also keinem helffen / sondern nothhalben still sitzen müssen.

33. Daß man zur Neutralität gezwungen oder sonsten dessentwegen bedrohet worden.

34. Daß einer so lang Neutral bleiben wil / biß er siehet / welcher Theil mehr Glück haben und die Oberhand behalten möchte.

35. Daß sich einer um eines Heuraths willen Neutral hält.

36. Daß

36. Daß man sehen will/wo die Sache hinaus lauffen/ und wohin sich die meisten und gewaltigsten Stände kehren möchten.

37. Daß einer bey beyden Theilen Freundschafft erhalten wolle.

38. Daß uns der eine Theil mit Landsmannschafft zugethan.

39. Daß beyde Theile einander mit so naher Bluts-Verwandnüß zugethan / daß man also lieber zwischen ihnen Neutral bleiben / als einer wider den andern assistiren wil.

40. Daß einer vorsetzlich sehen läst / als wolte er sich zwischen den Partheyen Neutral halten/damit also der eine Theil in der Noth seinen Beystand desto theurer erkauffen müsse.

41. Daß man von beyden kriegenden Partheyen/etwas an Land und Leuthen/oder sonsten zu gewarten.

42. Daß man beyde Theile lieber zu Freunden als Feinden haben wolle.

43. Daß man mit beyden Partheyen allezeit gute Freundschafft und Correspondenz gehalten/und demnach dieselbe nicht trennen wolle.

44. Daß man um so viel mehr Ursachen habe / sich zwischen den kriegenden Theilen zu interponiren / und sich wiederum zu vergleichen.

45. Daß man sonsten mit anderer Unruhe und Kriegen verwirret.

46. Daß man darum Neutral bleiben wil / ob vielleicht die kriegende Partheyen / weiln sie sich weniger Assistenz zu getrösten/so viel ehe sich vereinigen möchten.

47. Daß man auf dem Fall zum Widerstand zu schwach seye.

48. Daß einer auf dem Fall widerum Neutral sich halten solle.

49. Daß man sich so lang Neutral halten wil/ biß man sihet/welcher Theil am meisten zunehme.

50. Daß einer durch gute Wort zur Neutralität bewogen wird.

51. Daß einem frey gestellet wird/sich zwischen den beyden Partheyen Neutral zu halten / oder dem einen Theil zu assistiren.

52. Daß man bey beyden Partheyen mit der Neutralität Danck verdienen wil.

II. Vom Nutz der Neutralität.

1. Sitzt man still und hält sich Neutral/ so darff man sich nicht förchten/man möcht eins oder des andern Haß wider sich erregen.

2. Man gibt auch keinem Theil Ursach/daß er sich rechtmässiger Weise über den andern beschweren könne.

3. Man ist nicht verbunden / und verbleibet sein eigen Herr / kan auch über der andern Irrungen und Strittigkeiten leichtlich zum Schiedmann werden / insonderheit/wann man an Macht und Würde die Partheyen übertrifft.

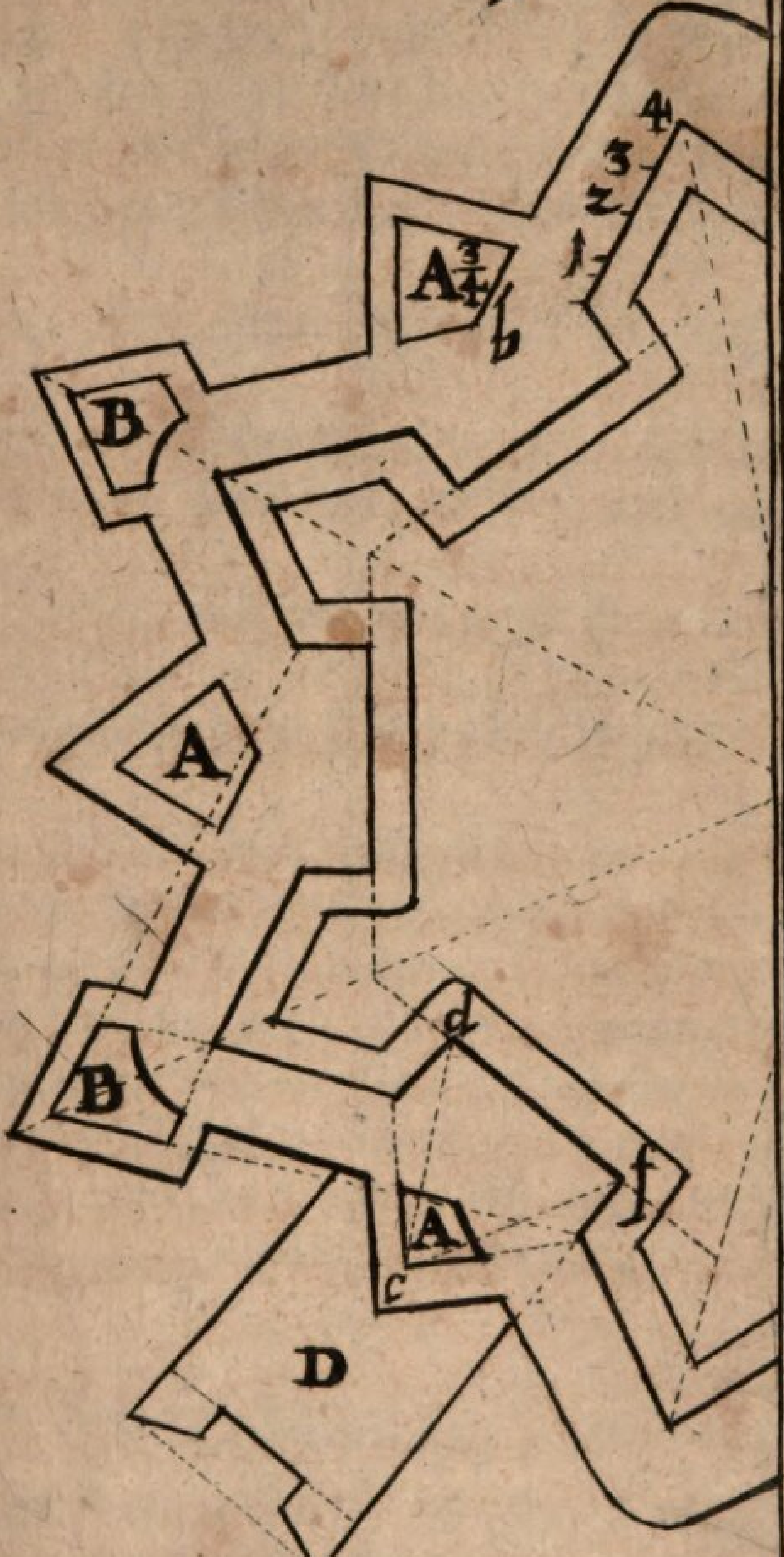
4. Wann man still sitzt / und hergegen seine Nachbarn untereinander sich verderben läst / so hat man den Nutz darvon /. daß man sein Land und Leut in einer Hoheit erhält.

5. Man braucht sich auch der Zeit / und ersiehet sein Vortheil / ob einem unter dessen Mittel an die Hand gegeben werden möcht / dann Zeit bringet Rath.

6. Man hat auch keinen offenbahren Feind/ und beschädiget niemand öffentlich.

7. Man ist keinem Theil beschwerlich / auch ausser aller Gefahr/und meidet Unkosten/ ist auch vor Schaden sicher.

8. Wann andere Fürsten wieder Friede machen/ so ist der jenige/so Neutral gewesen / vor beyden Theilen sicher.


4
3
2
1
A
b
B
A
B
d
f
A
c
D

9. Sieget der eine Theil ob / ſo hat man ihne mit nichts beleidiget / und hat er nicht Urſach Privat-Haß auff den Neutraliſten zu werffen / und kan man alſo ſeine Freundſchafft mit eben ſo viel Gelds / und vielleicht mit wenigern als ſonſten auff den Krieg gehen möchte / kauffen.

10. Es kan auch die Neutralität Geld und Geſchenck eintragen.

11. Die Erfahrung bezeugt / daß die jenige ſo ſich Neutral gehalten / ſeynd allzeit ruhig und ſtill / auch ſicher erhalten.

12. Man hat ſich auff den Fall des obſiegenden keine Feindſchafft zu beförchten.

Nota, bey den Nutzen der Neutralität iſt endlich ferner zu beobachten.

Es iſt aber auch ein Unterſcheid zwiſchen denen / welche keinem Theil mit Freundſchafft zugethan / und ſich Neutral halten / und denen die mit beyden Theilen verbunden ſeynd: Dann / dieſe ſeynd weit ſicherer / als wann eine Parthey Feinde wären / weiln ſie ſich nicht zu beſorgen haben / daß ſie von dem Obſiegenden angefallen werden / kommen auch die Feinde wieder zum Vertrag / werden ſie von einem und dem andern Theil mit in dem Frieden begriffen.

III. Von den Schaden der Neutralität.

1. Hält ſich einer neutral, ſo offendirt er beyde Theil / und macht ſie ihme heimlich zu Feinden. Den Stärckern / weiln ihne bedüncket / daß er ihme billich Beyſtand leiſten; den Schwächern / weiln er ihne nicht beſchützen helffen.

2. Es geſchiehet gemeiniglich / daß ein ſolcher / bevorab wann er nicht mächtig iſt / dem Theil / ſo die Obhand behält / zum Raub bleibt.

3. Man

3. Man geräth durch die Neutralität bey beyden Theilen in Verdacht/und wird von jedem Theil vor einen Feind geachtet.

4. Wer überwindet / der wil keine verdächtige Feinde haben/und die ihme in Widerwärtigkeit nicht Beystand leisten können ; Wer aber verleurt / der nimbt niemand an/ weiln man nicht zu den Waffen gegriffen / und mit ihme gleiches Glück wagen wollen.

5. Die Neutralität hat ebenmässig diese Ungelegenheit/ daß man einen als den andern Weg sich mit Waffen versichern und sich rüsten muß auf den Fall der Noth/es kan aber solches ohne Beschwerung der Unterthanen nicht geschehen.

6. Der jenige/so die Oberhand behält / achtet der Neutralität nicht/und läst sich nichts anfechten / was recht oder billich seye.

7. Es werden auch etliche gefunden / welche ob sie wol sich Neutral halten / doch offtmals das Feuer mehr anzünden als daß sie es löschen solten.

Wir schliessen also mit diesem wenigen/ daß die Vorsichtigkeit auf dem bestehe/wann man die Umstände und Beschaffenheit des Ungemachs erkennen / und unter den grössern das kleine/ mit guter Proportion, Maß und Zeit zu nehmen und zu erwehlen wissen wird.

APPEN-

APPENDIX.

Das ist:

Anhang oder Zugab/

Etlicher nützlichen / nothwendigen und bewehrten Künsten und Wissenschafften / so einem Soldaten offtmaln im Feld und Lägern sowol/als in Guarnisonen, dienlich und annehmlich seyn werden.

I.

Von Artzney Sachen für die Menschen.

NAchdeme man offtermahln weder in dem Felde/noch in den Quartieren/keine Medicos, Apothecken oder dergleichen haben kan; einem Soldaten aber gar balden allerhand geschwinde Zufälle/ Ungelegenheiten und Enderungen auf vielerley Weise vorkommen/ allwo er weder Rath noch Mittel haben mag / sich in seinem Unfall zu erretten/ oder sich biß zu anderwertlicher Pflegung aufzuhalten / da ihme doch manchesmahl offt nur durch ein geringes Ding oder gutes Kräutlein so im Feld und Walde wächset (wann er nur ein wenig Wissenschafft oder Anleitung darzu hätte) gute Hülffe geschehen und widerfahren kan.

Seynd derowegen auff solchen Fall / einem Soldaten zum besten etliche feine und nicht kostbahre Recepta, Mittel

tel und Wege/ die Gesundheit zu erlangen und zu erhalten/ wolmeynend hierbey gefügt/ hiermit aber den hocherfahrnen und andern der Artzney-Bedienten im geringsten nichts fürgeschrieben / sondern einem jeden frey gestellet wird/solches zu thun oder zu lassen/zu vermehren oder zu verbessern.

I.
Von Speiß und Tranck.

Aller hitzigen starcken Weine. Item/der Garten-Früchte des rohen und unzeitigen Obstes/Trauben und Mosts/ &c. solle ein jeder Soldat so viel müglich / fliehen und meiden/ wofern er sich nicht die rothe Ruhr / die Haupt-und Ungarische Kranckheit/die Breune, das Flecken-Fieber/und dergleichen über den Hals ziehen wil.

Den Wein solle er nicht nüchtern / und denselbigen nur als eine Artzney trincken / darneben andere durstlöschende Getränck brauchen; Das Milchwerck / Most und unverjähren Bier/solle er auffs äusserste vermeiden.

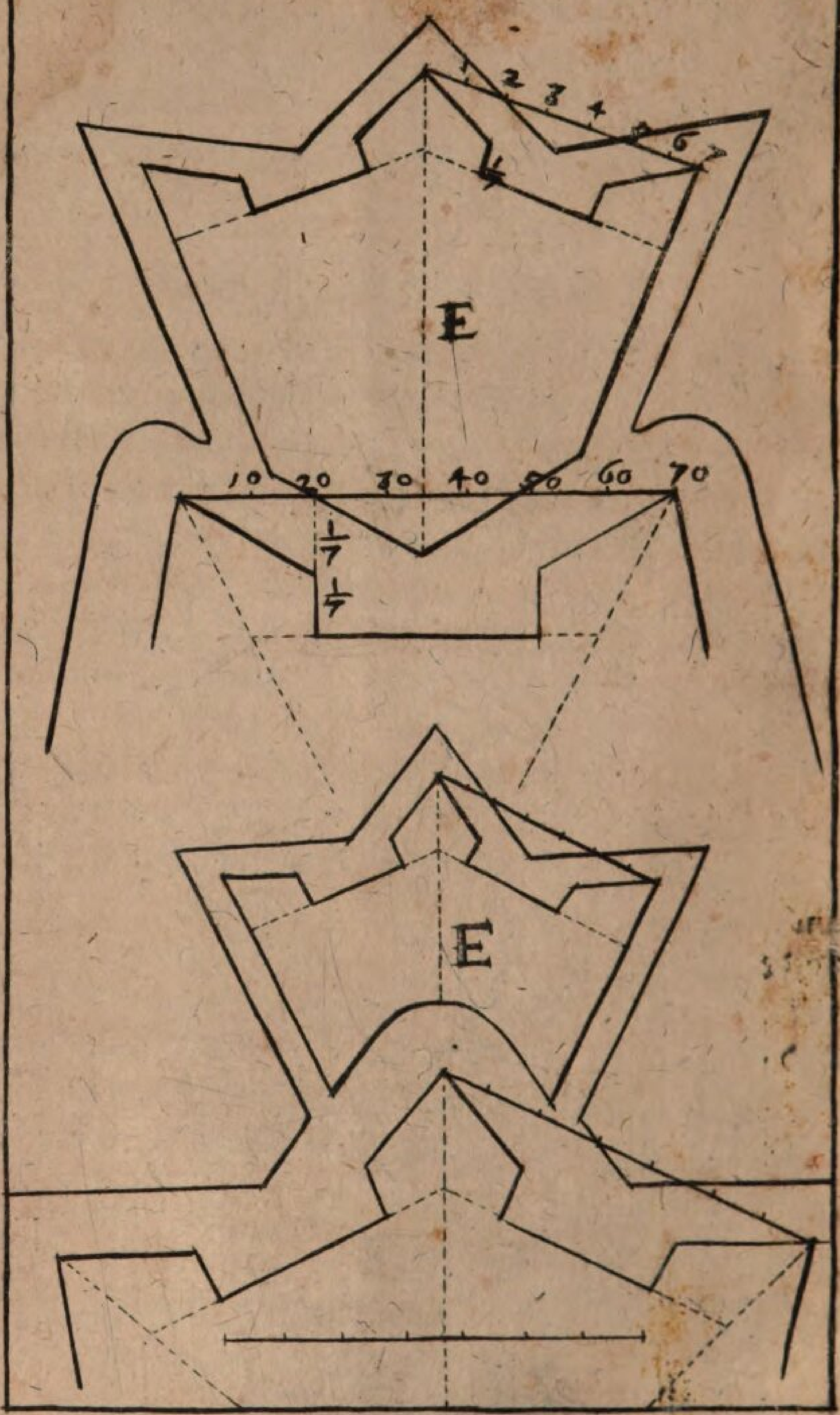
Taback und Brantenwein / solle ein Soldat nicht ohne Unterschied und continuirlich/sondern nur als eine Artzney bey kaltem Wetter/ bösen Nebeln / ungesunden Wassern und unverdaulicher Koste zu sich nehmen; Den Brantenwein aber kan man mit eingetauchten Brod nehmen/ dann solches dem Magen gesunder und besser; Den Taback aber mag man mit darunter gemischten Wacholder-Körnern/ Aniß und dergleichen gebrauchen.

2.
Für den Durst.

Man soll ein Stücklein harten Rinden Brods in Munde nehmen/oder ein Blättlein von Hauswurtzel / oder eine bleyerne Kugel/oder ein Stücklein Salpeter.

Wo aber ja der Durst wil gelescht seyn / und man kein anders/sondern eitel unrein Wasser haben kan / so soll man solches durch ein Tüchlein trincken oder seihen. Oder

Man


1 2 3 4 5 6 7
E
10 20 30 40 50 60 70
1/7
1/7
E

Man kan ein Schuß-Pulver unter ein Feld-Maß Wasser rühren und durchseihen / dieses löscht den Durst / und ist gesund wegen des Salpeters und Schwefels / so bey dem Pulver ist / das schwartze seynd nur die Kohlen und derowegen nicht zu scheuen.

Oder man wirfft ein Stücklein Knoblauch in das Wasser: oder wo man Zeit hat / so siedet man das Wasser und läst es kalt werden / so setzt sich das Unreine zu Boden.

Oder aber man zündet ein Schwefelfaden an und brennet die Fläsche damit ein / füllet sie alsdann mit dem Wasser / stopffet sie zu / und seyhet hernach das Wasser ab / wie man pflegt bey den Fässern zu thun.

Für den Durst ist auch gut / daß man in den Mund nimmet Crystall oder Agstein: Item / Pfefferkörner / Quitten- und Süßholtzsafft / Saurampffer im Munde zerkauet: Item / rote Saurachbeeren / Erdbeerkraut oder Lavendelwasser getruncken.

Oder man nimt 10. oder 12. Loth Brosam-Brodt / rübelt es klein / thuts in einen irdnen Hafen oder Geschirr / schüttet darauff 1. Maaß frisch Bronnen Wasser (wann mans haben kan) giesset solches etlichmahl in ein ander Geschirr / und also immer von einem ins ander / setzt es hernach zugedeckt / in ein kühlen Ort / und seyhet es durch ein Tuch / so ist es gesund zu trincken / und hat man sich nicht zu beförchten / daß man damit den Magen verderbe.

Wann man Rosenzucker haben kan / so ist es besser daß man darvon ein Loth in dem Munde nimmet / und läst solches gemächlich darinnen zergehen / als daß man den Durst mit Wasser löschen will / welches gar schädlich ist / insonderheit das rohe Wasser.

3.
Daß man nicht leichtlich truncken werde.

So isset man 7. oder 9. bittere Mandeln frühe nüchtern.

Oder man trincket ein rohes Ey aus.

4. Das

4.

Das Hauptwehe von der Trunckenheit zu vertreiben.

Wann jemand von Wein oder sonsten truncken / daß er davon gar grosses Kopffweh hat / der trincke nur warmen Wein / so in einem Topff voll siedendem Wasser warm gemacht worden.

Oder man trincket ehe man zu Bette gehet / einen guten Trunck frisch Wasser oder Cofent.

Oder wann man vor dem schlaffengehen Quitten-Brod isset / sonderlich da Cubeben / Fenchel / Anyß / und andere Sachen darinn seynd / so den Magen schliessen / so verwehrt solches das Hauptwehe.

Das best Mittel ist / wann man sich brechen kan / dann dieses bringet alles böse wider aus dem Magen.

Item / wann man 2. oder 3. Stücklein eingemachten Ingber haben kan / und dieselbe frühe morgens isset / benimt solches das Kopff- und Magenwehe / und machet wider Lust zu essen.

5.

Wann man truncken ist / wie man bald wieder nüchtern werden kan.

Wann man Essig auf den Wein trincket / oder Pfefferkuchen isset / so wird man bald wieder nüchtern.

6.

Für ungesunde Lufft / stinckende Nebel bey ansteckenden Kranckheiten.

Man solle nicht lange nüchtern bleiben / Brod mit Saltz essen / und wo mans haben kan / Butter-Brod mit Knoblauch / oder zerschnittene Rautenblätlein / oder ein paar Welsche Nüsse.

Oder man käuet Wacholderbeer / gantze Lorbeeren / oder Rautenknöpffe.

Oder

Oder ein Stücklein Eberwurtzel/ Angelica, Calmus, Citronenschalen.

Oder man nimmt ein Messerspitz voll Theriac/ oder 4. 5. 6. Tropffen Schwefel-Balsam.

Oder Brandenwein mit Brod.

Oder Tabac mit Wacholderbeer.

7.
Die Lufft im Quartier zu reinigen.

Man macht ein Schuß Pulver ein wenig naß und zusammen getruckt/ steckt denselben an und läßts langsam verbrennen.

Oder man zündet Wachholder / Quendel / Wermut/ Garbe oder dergleichen an.

Oder man zündet ein Stücklein Schwebel an.

Oder man legt ein Stücklein Bech oder Hartz auff die Kohlen.

Oder man giesset Essig gegen einen warmen Ofen / oder auff einen heissen Ziegelstein daß es um sich dämffet.

8.
Vom Purgiren.

Bey regirenden/ ansteckenden/ und schwinden Kranckheiten/ als da sind Hauptkranckheiten/ Seitenstechen/ Flecken-Fieber/ Schwindsucht / und andern dergleichen Seuchen/ rc. solle man das Purgiren unterwegen lassen / und müssen solche Kranckheiten/durch den Schweiß/ und andere Mittel vom Hertzen getrieben werden.

Wolte man aber ausser solcher Kranckheit den Magen purgiren/ und man hat keinen Doctor bey der Hand um Rath zu fragen/ so kaufft man aus der Apotheck 1. Quintlein Purgierwurtzel (Jalappa) diese kan man allezeit mit sich führen/ darvon nimt man nur die Helffte oder den dritten Theil je nach deme man zu dem Purgiren geneigt ist / frühe nüchtern in ein kalten oder warmen Tranck/ und fastet drey Stund drauff.

Oder man nimt ein Quintlein / klein zerrieben oder zerstossen Senetblätter.

Oder ein Quintlein der gemeinen Pestilentz Pillen auff einmal.

9.
Vom Brechen.

Man nimt 4. oder 5. guter Messerspitz voll gedörrte groblichte Haselwurtzel / die gemeiniglich in Buschhöltzern wächst / oder Kupfferwasser (Vitriol) einer Haselnuß groß / in warmen wolgeschmältzten Bier oder ander Brühe / ein.

Oder man kaufft eines Dreyers groß ein Stücklein Spießglaß (Vitrum Antimonii) legts in ein Gläßlein Wasser / Wein oder Bier / über Nacht / teinckt es frühe ab. Das Spießglas hebe man wieder auff biß mans wieder bedarff / so offt als man wil.

10.
Vom Schwitzen.

In hitzigen und andern dergleichen Kranckheiten / kan man am ersten Schweißmittel gebrauchen / nemlich:

Ein Stücklein gebrant Hirschhorn / wann man keines zu kauffen bekommen kan / so mag man von einem Geweyh ein Stück abschlagen / bey einem Wacht oder andern Feur so lang brennen / biß daß es grau und weiß worden: darvon nimt man auff einmal 6. guter Messerspitz voll.

Oder 4. Messerspitzlein voll Theriac / vom guten; könte man diesen nicht bezahlen / so nehme man von dem schlechten oder gemeinen / jedoch mehr als des vorigen.

Oder man nehme Pulver / oder gelben Schwefel klein gerieben / 5. oder 6. Messerspitz voll in Essig / Wein oder Bier.

Oder ein paar Knobloch Zeen in Essig / oder auff ein Schnittlein Brod.

Oder von den Wurtzeln / Angelica / Alant / Enzian / Eberwurtzel / Liebstöckel / Pestilentzwurtzel / Cardobenedicten.

eteukraut und dergleichen gepülvert/ ein Löffel voll/ worinn man will; oder in Holder-Latwergen eingerührt und eingenommen.

11.

Wie die Kranckheiten zu erkennen.

Zeichen der Fieber/ vorher gehet gemeiniglich ein Frost/ oder Schauder/ darauff folget gemeiniglich gegen Abend eine zunehmende Hitze/ hernach Mattigkeit in allen Gliedern/ Angst und Drücken umbs Hertz/ Unlust zum Essen/ und mehrentheils Durst/ Hauptweh und kein Schlaff.

Hierzu kommen auch andere Zufälle/ je nach des Patienten Natur und Art der Seuche: als

Das Reissen in allen Gliedern/ starck Brechen/ Durchfälle/ böse Hälse/ Verwirrung des Haupts/ zumahln bey Nacht.

Item/ offtmaln nach 2. oder 3. Tagen/ hefftigs Stechen in der Seiten/ mit Husten und Auswerffung röthlichten oder gelben Schleims.

Diß wird das Seitenstechen genennt.

Hauptkranckheiten/ Bräune und Ungerische Kranckheiten werden hieran erkennt/ man hat groß und hefftig Hauptwehe/ groß brennen nnd drücken umb die Hertzgrube/ und folget gemeiniglich ein böser Hals/ und gäntzliche Verrückung der Gedancken.

Das Fleckenfieber/ man bekommet in den Kranckheiten den 7.9. oder 11. Tag kleine Flecklein/ wie Flöhe Bisse am Rücken und Armen.

12.

Wider das Kopffwehe.

Man nimt Hauswurtzel/ zerknirschet/ über die Stirn und ins Genicke gelegt.

Oder weisse Krautblätter/ Weinlaub/ Weidenblätter oder grüne Petersilien.

Item/ Rosen und Holderblüt.

Oder klein gerieben Brod und Saltz trocken.

Oder ein Handvoll Hanffkörner / und ein Löffel voll Mohn.

Oder ein gut Theil inwendige Pfirsingkern/ klein gestossen und mit Wasser geknäten / daß es dick wie ein Milch/ und mit Tüchlein auff die Stirn gelegt.

Oder weisse Ruben/ Rettich/ frischer Leimen mit Saltz/ grüne Rauten/ zerstossene Holtzäffel und dergleichen unten an die Fußsolen gebunden.

Oder nimt ein Büschlein Jsopen / und so viel Poley/ sied es in Wasser/ reibs so warm in den Mund.

Oder Bronnenkreß und Cammillenwasser warm gemacht/ darein Tüchlein genetzt und um den Kopff gebunden.

Oder Saurampffer-Wasser ein Tüchlein drein genetzt und auffgeschlagen.

13. Wider das Brechen.

Jm Anfang hindert das Brechen nicht / und pflegt sich meistens auff ein gut gebraucht Schweiß-Mittel zu legen.

Wo es aber zu hefftig anhielt / solle der Patient / so viel müglich/ des Trinckens sich enthalten / kan aber unter dessen wider den Durst/ saure Kirschen/ zeitige Schlehen käuen/ oder ein Wasser davon mit ein wenig Zucker sieden/ und davon trincken.

Salpeter und Schießpulver schicken sich nicht hierzu.

Eusserlich zum Uberschlagen des Magens und der Hertzgrube/ nimt man Saurteig oder auch nur Rocken-Brod mit Essig zu Brey gekocht / offt warm/ wie ein Plaster auffgelegt.

Oder eine Schnitte geröst Brod mit Essig oder Wein gefeucht / auch mit Muscaten oder Nägelein bestreuet.

Oder ein paar Hand voll Eichenlaub/ oder Moß von Eychen-oder Schlehenstöcken in Wein oder Essig gekochet.

Jtem/

Item/ ein Säcklein von Eychenlaub/ dürrer Krause-müntz/ Wermuth/ &c. warm oder trocken/ oder mit ein wenig Brandenwein angefeuchtet.

Oder ein doppelt Tuch in Brandenwein genetzt/ und übergelegt.

Innerlich nehme man guten Theriack 4. oder 5. Messerspitz voll/ nur also trocken oder unter ein wenig Essig gerührt.

Oder gebrant Hirschhorn.

Oder gepülverte rothe Corallen/ so viel jedes auff einem Groschen liegen kan.

Oder man esse Kerne von Spilingen/ Pfirsingen/ Mandeln.

Oder Quitten/ den Safft daraus gepreßt 1. paar Löffel voll.

Endlichen/ wann es sich gar nicht stillen lasse wil/

So nimt man ein Hand voll zerschnittene Mohnhäupter oder Saamen/ läst sie in Wasser biß auff ein Gläßlein voll einsieden/ dieses macht man nach Beliebē ein wenig süß/ und nimmt es nach und nach Löffels weise/ halb/ oder gar.

Nota. Dieses Träncklein kan man wider Durchbrüch/ Ruhr/ stätiges Wachen und Unruhe/ 2c. gebrauchen/ und wann alle andere vorgeschlagene Mittel nichts helffen wollen/ es mit diesem versuchen.

14.

Vom Durchlauff.

Diesen soll man weder im Anfang der Kranckheit noch „ da er auff den 7. 9. oder 11. Tag sich fünde/ nicht leichtlich „ stillen: weiln meistens nur mehr Grimmen/ Angst/ und „ dergleichen erreget und die Natur im Austreiben der bös- „ sen Materi gehindert wird.

Wann es aber im Anfang gar zu lang anhielte/ und den Patienten übel ausmattet: solle er alles Obswerck insonderheit Trauben und Quetschen meiden. Wie dann auch das Geträncк vom Schießpulver/ Salpeter/ Molcken/ Quetschenbrühe und dergleichen.

Von sauren Kirschen oder zeitigen Schlehen / oder einen Löffel voll gestossen Blutwurtzel (Tormentill) läst man ein wenig Zucker in Trinckwasser sieden.

Oder in Bronnwasser / glühend Eysen / oder Kiselstein ableschen.

Oder geröst Brod mit Muscat ins Trincken thun.

Oder saure Kirschen / Birn / Quitten / Schnitz / Meßpeln oder dergleichen genossen.

Oder Wegerichwasser getruncken.

Item Eychenlaub-Wasser oder Teschelkraut.

Oder Saurampfferwasser.

Oder Wegerich gesotten mit Eßig und Saltz / also warm gessen / oder welches noch besser / wann man Leinsaat damit abseudt.

Endlichen ist ein bewehrtes Mittel / wann man Stahl glüend macht / hält einen Schwefel daran / so schmeltzet der Stahl alsobalden wie Bley / diß läst man in eine Schüssel mit Wasser tropffen / thut es heraus / machts trocken / zerstösts zu Pulver / darvon giebt man dem Patienten ein klein Messerspitz voll in einem Ey / oder wie er es sonsten einnehmen will / und seynd mit diesem geringen Mittel grosse Curen gethan worden.

15.

Von Verstopffung.

Zu dem Essen mag man brauchen dürre Quetschen / klein geschabte weise Rüben oder Aepffel.

Item Quetschenbrühe / Blauköhlbrühe / warm Bier mit Baumöl / oder Fleischbrühe / darinn ein Löffel voll klein gerieben Weinstein / auffgesotten.

Zum trincken / Molcken oder Wasser / darinn Salpeter oder Pulver zertrieben / oder darinn ein paar Handvoll Schlehenblüth gekocht.

Eusserlich Stulzäpfflein von Speck / Seiffen / oder von obern Theil eines eingezogenen Liechts.

Oder nach befinden ein Nußschall voll Butter über den Nabel gelegt / oder Poppelnblätter mit Milch gekocht.

16. Von

16.
Von Seiten-Stechen.

Wann dieses komt von starckem und hitzigen Trincken/ und nicht eine gemeine Seuche unter dem Volck ist/ so kan ein blutreicher Mensch auff denselben/ oder folgenden andern und dritten Tag wol eine Ader lassen/ auff dem Arm wo die Seiten ist/ da man Wehethum hat.

Oder wer sonsten zum brechen geneigt/und noch bey ziemlichen Kräfften/ und hat darbey das Drücken umbs Hertz/ und auffsteigen: Mag so dann den ersten oder andern Tag ein Brechmittel/ vornemlich aber das jenige vom Spießglas/ wie oben gemeldet/ gebrauchen/ und der nachgesetzten Mittel wider diese Kranckheit sich deren bedienen.

Ist es aber eine gemeine Seuche/oder aber der Patient ist sonsten schwach/ daß er zum brechen nicht geneigt/ oder komt das Stechen erst den 3. oder 4. Tag der Kranckheit/ so lasse man das Brechen bleiben; Darff auch in solchem Fall/ sonderlich da er nicht allerdings blutreich/ nicht eben nothwendig zur Ader lassen. Der Patient aber nehme nur bald nachgesetzter Stücke eins ein und schwitze/ wo müglich/ ein wenig darauff/ und widerhole nach 12. Stunden dergleichen Mittel noch ein oder zweymal/ Als:

Man nimt Bocksblut ein halben Löffel voll allein/ oder mit ein paar Messerspitz voll gelben Schwebel vermischet/ ein.

Item/ gepülverte Klapperosen/ oder gepülvert Cardobenedicten Kraut/ einen abgestrichenen Löffel voll.

Oder Krebs Augen/ oder auch nur die Krebsschalen: wo es Hecht oder Forellen gibt/ die Gräten vom Kopff gepülvert.

Oder von den Hau-Zähnen der Schweine abgefeilet.

Man kan auch das erstemal ein wenig Teriack oder gebrant Hirschhorn darzu thun und mit einnehmen.

Eusserlich schlägt man über die böse Seiten Sauerteig über/ oder nur gesäuert Brod mit Essig zu einem Brey gekocht/ und wie ein Pflaster auffgestrichen.

Oder Milchrahm mit eim Eyerdotter auff ein Tüchlein oder Papier.

Oder man legt warme Säcklein über / von Pappeln / Camillen / Häusamen / Körbel rc. in Milch gekocht und wieder außgetruckt.

Oder eine Schweinsblasen voller warmen Milch / oder warm öhl gefüllet.

Oder schmiert den Ort mit Leinöhl / Baumöhl.

Oder man nimt Butter / zermalmet darinn ein Handvoll Bilsenkraut / Körbel / Brunnenkreß oder Gundermann / ein wenig geröstet / und das Fett wieder darvon außgetruckt.

Oder mit Gäns- und Hünerschmaltz.

Oder das Schmier von Glocken oder Mühlrädern.

Zum Tranck solle man nichts sauers nehmen: Am besten ist von Bier / Cosent oder Gerstenwasser / sonderlich mit ein wenig Rosinen oder Quetschen gesotten.

Oder Brunnenwasser mit Salpeter vermischt.

Item ins Trincken ein paar Handvoll dürre Gänßblümlein.

Oder ein Hand voll dürre Monhäupter geweicht.

17.

Vom Husten.

Zur Linderung des Hustens und Beförderung des Auswurffs / hilfft ein Stücklein Zucker / süß Holtz / oder etliche Rosinlein / zuweiln im Munde zerkäuet.

Oder öffters weisse Rübenbrühe / oder die Brühe von Gersten Graupen / oder Habergrütz / auch zu weilen ein wenig Baumöhl mit warmen Bier getruncken.

Item ein Handvoll Klatsch-Rosen sieden lassen / daß / derselben ausgetrückten Brühe ein halb Maß übrig bleibe / solches ein wenig süß gemacht / und zum öfftern ein paar Löffel voll darvon genommen.

An statt der Klatsch-Rosen / kan man nur Hufflattich oder Scabiosen (so in den Wiesen gemein seynd) oder Maurrauten / von den alten Mauren nehmen. Gibt es die Zeit und

Gelegenheit/ so thut man ein Handvoll blaue Violen/ oder eine Handvoll dürre Mohnhäupter/ Item ein wenig Rosine. oder dürre Holtz darzu.

Wann der Schleim zähe und nicht fort will / etwas von Isop / Gundermann oder Ehren-Preiß : daß es also ein abledigender Brusttranck werde.

Für den Husten seynd auch gut zu trincken

Odermenig }
Aland } Wasser.
Isopen }

18.

Von der Bräune und bösen Hälsen.

Von der Bräune oder bösen Hälsen/ so meist erst nach etlichen Tagen zu der Hauptkranckheit und andern bösen hitzigen Fiebern schlagen/ seynd vornemlich zweyerley Art.

1. Die rechte oder schwartze Bräune/ da alles inwendig im Hals schwartz oder dunckelroth an- und auffgelauffen/ und meistentheils mit hefftiger Angst brennen und zerschrunden:

2. Die weisse Bräune / da der inwendig aufgelauffene Halß mit dickem / zähem/ gelb oder weißlechten Schleim gleichsam überzogen.

In beyderley Art/ solle zu erst alles täglich fein rein gehalten und außgesaubert werden. Nemlichen/

Die Zunge mit einem Zungenschaber von grünem Holtz oder sonsten gemacht.

Der Gaum und Halß mit einem Pensel oder Höltzlein/ daran unten ein wenig Flachs oder Fasen von Leinwad gebunden / solches in Eßig/ Haußwurtzelschafft / oder Rübensafft getunckt/ und den anklebenden Unrath/ doch nicht auff einmal gar zu hefftig abgebutzet.

Ferner macht man hierzu ein nutzliches Gurgelwasser/ nachfolgender Gestalt.

Man nimt Brunellen/ Wegbreit/ Erdbeerkraut/ Fünffingerkraut/ Kirschlaub/ Odermenig/ Haußwurtzel/ Sca-

biosen / oder Apostemenkraut / Ehrenpreiß / Epheu so in den Wäldern wächst / von diesen einen oder mehr nehme man zusammen 3. oder 4. Handvoll / kocht es in Wasser daß der außgedruckten Brühe ein halb Maß übrig bleibe / läst darinn ½. Welsch Nuß groß Salpeter / oder einer Muscaten Nuß groß Alaun oder auch alles beydes zugleich zergehen / und macht es mit einem Löffel voll Honig oder mit einem Stücke Zucker süß.

Wann es bey handen ist / so kan man auch ein Stück Süßholtz / ein Hand voll Rosinen / 3. oder 4. Feigen / ein Handvoll Glockrosen / oder Camillen / Ysop / Salbey / etc. zu obgedachten Kräutern thun / und mit sieden.

Item wo man kein Salpeter haben kan / an dessen statt nur 2. oder 3. Schuß Pulver unter das gesottene Wasser rühren und hernach wieder durchseyhen.

Man kan auch seinen eigenen Harn mit warmen Wasser darunter ein wenig Essig gemischet / offt damit den Hals außgurgeln.

Nota. wann bey der schwartzen Bräune alles hefftig entzündet und gleichsam wund ist / so solle man die beissende Mittel des Salpeters / Alaun und Eßigs unterwegen lassen.

Wañ der Hals gesäubert / so solle der Patient etwas heilendes und das lindert darauff brauchen / als:

Wolgeschmelzt warm Bier oder Cofent / warme Milch / Krebsbrühe oder Wasser / dann ein paar Handvoll Haußwurtzel / Pappeln / Glockrosen / Hollunder / Schwämme / etc. auch ein wenig Rosinen oder Süßholtz auffgesotten / und mit Honig oder Zucker süß gemacht / mit derer eins sich wechsels weise gegurgelt.

Man kan auch offt ein wenig ungesaltzene Butter im Munde langsam zergehen lassen / und kan man solche Butter zuvor etlichmal zerflössen und auff kalt Wasser giessen.

Ins Trincken weicht man Hollunderschwämme / oder täglich ein Haselnuß groß Salpeter darinn zergehen lassen / und zu Zeiten ein Trunck wohl geschmälzt Bier darbey trincken.

Wann

Wañ der Hals äusserlich geschwollen / so muß man kleine weisse Rüben in Butter rösten / und klein gehackte Bilsenblätter in Essig und Wasser gekocht / oder ein Stück von einem Schwalben Nest / mit ein wenig Brod in Wasser oder Milch zu einem Brey gesotten / offt warm übergelegt.

Die Aderläß der Zungen solle man bald vornehmen und nicht lang auffschieben.

19.

Von der Hertzbräune.

Diese befindet sich / wann ein Patient nicht wol oben im Hals / sondern besser hinunter am Schlunde und um die Hertzgrub ein hefftiges brennen / als ob alles wund und roth wäre / spüret / und derohalben im hinab schlingen grosse Hindernüß und Schmertzen / auch hefftig Drucken und Angst um das Hertz / neben andern gemeinen fieberischen Zufällen leidet.

Allhie solle man den Hals mit Gurgelwassern und andern butzen / von dem Schleim / wie gesagt / reinigen / innerlich aber solle man offt $\frac{1}{2}$. Löffel voll außgedruckt Weißrübensafft oder Haußwurtzelsafft / oder ein paar gute Trünck von der Brühe darein etliche lebendige zerstossene Krebs / und ein Handvoll Hauswurtzel / oder Wegbreit Blätter gesotten / nur kalt gegeben werden.

Man kan auch zuweilen einwenig ungesaltzene Butter auff die Zunge allein; oder darunter ein wenig von klein zerrieben Salpeter gemischet und wechselsweiß ein Trunck warm wohlgeschmeltzt Bier oder Cofent / darbey täglich einen halben Löffel voll klein gepulverte Krebsaugen oder Schalen / oder wann mans nicht haben kan / klein zerstossene Muscheln von Fröschen im trincken mit hinunter bringen.

Den Wein solle man gäntzlich vermeyden / und täglich 5. oder 6. Messerspitzen voll Hirschhorn einnehmen.

20.

Von Flecken Fieber.

Anfänglich solle man ein gut Schweißmittel hierzu brau-

brauchen/ auch folgenden Tag continuiren/ aber nicht purgieren.

Die Aderläß wird zwar insgemein bey dieser Kranckheit verbotten/ es ist aber diese Seuche solcher Art / daß den folgenden Tag nach dem Schweiß / eine Aderläß auff dem Arm/ anfangs sehr wol gethan/ welches man dann wol zu mercken hat.

Wann die Flecken kommen / solle man sich warm zu Bett halten/ damit sie nicht wider zu rücke gehen / unter dessen kan man von gebranten Hirschhornen und andern Schweißmitteln einnehmen / und darbey den Wein vermeyden.

21. Von der Pest.

In Pest zeiten kan man sich verwahren mit dem Rauten wie oben erwehnet worden / sonsten kan man frühe nüchtern zu sich nehmen Angelica, Alant/ Rauten / Knoblauch/ Eberwurtz / Enzian / Liebstöckel / Meisterwurtzel / Lorbeeren/ Wachholderbeer/ Zittwer / Myrrhen / Citronenschalen/ ꝛc.

Man kan dergleichen Stücke klein zerschneiden / solche in Essig oder Brandenwein gelegt / und darvon Morgens ein paar Löffel voll getruncken.

Oder man rühret ein Handvoll solcher Stücke klein zerstossen unter Honig oder Holundermuß oder Wachholdersafft / daß es wie ein Lattwerge werde / davon frühe 5. oder 6. Messerspitzen voll genommen.

Oder Theiac täglich eine gute Messerspitz voll.

Oder Schwefelbalsam die Woche ein oder zweymal 5. oder 6. Tropffen.

Oder nüchtern von seinem eigenen Urin einen Trunck.

Auf solche Stücke kan man wol nach einer Stund essen/ und solle man nicht lang nüchtern bleiben.

Oder man nimt Brod mit Rautenblätter und Butter/ Welsche Nüß oder Knoblauch.

Item

Item/ wo man es haben kan/ solle man einen guten starcken Wermuth Wein trincken/ darbey ein frisches Gemüth zu behalten.

Wann jemand diese Kranckheit angegriffen/ der darvon grosse Hitz/ Hauptwehe und Schwindel fühlet/ so nimt man Hellerwurtzel/ schabet die eusserste Rinde schön ab/ stosset sie und truckt den Safft herauß/ nimmt hernach zu 2. Untzen auch 2. Untz Honig und ein Untz Rosen-Honig/ trincket dieses den ersten Morgen also nüchtern ein. Den andern Morgen nimt man ein Scrupel Scharlach/ Weinstein vier Drachma/ Rosen-Honig 2. Untzen/ weissen Wein 3. Untzen/ menget solches untereinander/ und trinckt es.

Ferner macht man eine Behung von Nesseln/ Pappeln/ Kleyen und Aschen/ jedes 6. Pfund/ siedet solches mit 100. Pfund Wasser/ wann es eine weile gesotten/ so setzt man den Patienten wol verdeckt darüber/ und läst ihn wol schwitzen. Durch diß Mittel ist vielen geholffen worden.

Oder man nimmt Ehrenpreiß-Wasser/ rühret darunter Theriack/ gleich im Anfang/ wann man etwas spühret/ und trinckt darvon/ legt sich und schwitzet so lang man kan/ und enthaltet sich des Schlaffs/ es hilfft nach Gottes Willen.

Oder man nimmt Pestilentzwurtz/ machet sie zu Pulver/ thut es in guten weissen Wein/ darein rühret ½. Loth guten Theriack/ und gibts dem Patienten zu trincken/ es treibt den Gifft auch damit den Schweiß auß.

Daß der Krancke den Schweiß-Trunck bey sich behalte/ so bähe ein Brod/ bestreue es mit Nägeln/ giesse darauff Rosen-Essig/ halts dem Krancken für den Mund und Nasen.

Oder man nimmt ½. von einer Muscatnuß/ und 3. halbe Lorbeeren/ 2. kleine oder grosse Holtzwurtzel/ als eine Muscat groß/ stoß zusammen/ und thue darzu Theriack/ ein Haselnuß groß/ mit einem Trunck Essig eingenommen und darauff geschwitzt.

22.

Vom Grimmen oder Colica.

Erstlich muß man zu sehen / ob der Patient Oeffnung habe oder nicht.

Dann wann die Natur durch Stuhlgänge oder Brechen das Böse selbsten fortreibet / so läst sich der Schmertz hernach desto besser stillen.

Ist der Leib verstopfft/

Der Schmertz auch noch leidentlich / und der Patient noch ziemlich bey Kräfften: So nimt man von der Purgier-Wurtzel (Jalappa) 4. oder 5. Messerspitz voll ein/ wie oben erwehnt.

Oder welches noch besser / wann man es haben kan / gepulverten Weinstein / einen abgestrichenen Löffel voll in warm Bier oder Fleischbrühe.

Item/ es öffnet den Leib / und stillet zugleich den Schmertzen/ wann man Baumöhl/ oder wo mans nicht haben kan/ rein Leinöhl in Spanisch oder andern Wein / jedes ein paar Löffel voll unter einander geschüttet: getruncken.

Andere Purgierungen von Senesblättern oder dergleichen/ die thun nicht allezeit wol.

Wann der Leib offen/ oder also geöffnet / ingleichem/ wann auch sonsten der Schmertz sehr hefftig / hingegen der Patient zu einer Purgation zu schwach / so brauch man alsdann die Schmertzen-stillende.

„ Insonderheit wann die Kranckheit herrühret **von gro-**
„ **ber / kalter und blehender Kost**/ Fisch / Milchwerck/ Erkaltung des Leibes oder der Füsse/ 2c. oder dergleichen/ so gebrauche man sich nachfolgender Stücke:

Man nimt Kümmel / Angelica/ Alant / Eberwurtzel/ Calmus/ Pomerantzen-Schalen / grob zerschnitten / zerstossen Lorbeeren/ Aniß / Fenchel/ gelben Rübsamen/ deren eins ein halben Löffel voll; Entzian und Ingber untereinander zerschnitten / ein halb Löffel voll.

Klein

Klein gepulverte Krause-Müntze / oder nur die Wasser-Müntz so an allen Bächen stehet.

Oder Cardobenedicten Kraut / oder Quentel / deren eines einen abgestrichenen Löffel voll.

Eine kleine zerschnittene Muscatnuß auff einmal.

Oder 4. oder 5. Messerspitz voll Teriack.

Oder 9. biß 10. Tropffen Schwefelbalsam.

Man kan auch Kümmel / Quendel / Camillen / Krause Müntze ꝛc. in Wein oder sonsten in einer Brühe sieden und trincken / oder zuweilen einen Trunck Wermuth thun.

Oder etlich Löffel voll Brandenwein / sonderlich darinn Calmus / Pomerantzen-Schalen und dergleichen eingeweichet.

Wann aber etwann ein **erhitzende Ursach** vorhergangen / wie dann solch Grimmen auf trübe aufgestandene Wein / Most und dergleichen offt erfolget; so braucht man nachfolgende Stücke:

Man nimt $\frac{1}{2}$ Löffel voll Krebs-Augen oder Schalen / oder Gräten von Hechten- oder Forellen-Köpffen / oder die untern Beinlein von Hasen oder Schweinen / der Sprung genannt / klein gepülvert.

Oder geschabt Hirsch-Horn.

Deren eins ein halben Löffel voll auff einmal / und nach befinden der Nothdurfft / noch ein oder zweymal widerholet.

Wann es sich nicht stillen will / so nimmt man das Träncklein von Mohnhäuptern / wie oben erwehnet worden.

Eusserlich muß man den Leib / insonderheit die Füsse warm halten / man läst auch offt ein warm gemachtes Säcklein von Wermuth / Krause-Müntz / Kümmel / Wachholder / Hopffen / Gamillen / Heusamen oder warme Ziegelstein in Tischtuch gewickelt / über den Leib oder Nabel legen.

Oder ein doppelt Tuch in Brandenwein genetzt. Oder

den

den Leib und Nabel mit Butter geschmieret / darinn Kümmel / Lorbeere und Wachholder geröstet / etc.

23.

Von verbluteten und äusserlichen Wunden.

Wo man anders in der Eyl nichts haben kan / biß daß man einen Feldscherer antrifft / so nimt man ein Tuch / legt solches offt und vielmal über einander / legts über die Wunde / ziehet und fasset es wol mit einer Binde / also daß solche Binden hernach von der Wunden ab / gegen dem Hertzen zugeführet oder gewunden / und daselbst etwas fester angebunden werde.

Welches dann auch sonsten allezeit / wo nur müglich eine lange Binde zu haben / bey Blutstillungen im Verbinden in acht zu nehmen.

Oder man lege Moß von Eychen / Bircken / Schleen / oder einem alten Toden-Kopff / oder klein gerieben Eychenlaub / Wegbreitblätter / Schwartzwurtzblätter / taube Nesseln / Spinnweben / allein oder mit Staubmeel / oder andern Meel.

Oder Weiß vom Ey / mit kleingeschabten Fasseln von Tüchern / oder Baumwolle und dergleichen auf die Wunde.

Oder man streuet nachfolgendes Pulver in die Wunde: Als

Schwartzwurtzel / Tormentill / die Schwämme so an Bircken wachsen / die Knotten an den Eychenästen / Item / gebrandte Kalbs- und Schaafbeine / das Blut zuvor auß der Wunde gedörret / oder gedörret Schaaf-Blut.

Den Rost von den Töpffen oder Tigeln / unten abgeschabt / etc. und darauf gebührlich verbunden.

Oder wann sich das Blut nicht stillen will / netzen etliche zuvor die Binden in Wasser / darinn einer Muscatennuß groß Victriol oder Kupfferwasser zergangen.

Liegt die Ader gantz am Tag / so kan sie der Patient selbsten oder jemand anders mit dem Fingern zuhalten / biß sichs endlich verstellet.

Item

Item/wann man von den runden Schwämmen bekommen kan/so auff den Wiesen stehen/und inwendig voll braunes Staubes seynd/diese stillen auch das Blut/ wann man sie trocken überleget.

Die Verletzungen aber/ so in holen Leibe/ oder durch die Hirnschale gehen/ soll einer vor sich selbst/zu Verhütung vieler harter Zufälle/am außbluten nicht leichtlich verhindern.

Haupt- und andere Wunden bald und ohne Gefahr zu heilen.

So nimmt man Hirschhorn-Pulver / streuet es darein/ es benimbt alle böse Feuchtigkeit/ und trucknet die Wunde daß sie bald heilet.

Oder man nimbt Kleeblatt / zerkauet dasselbige in dem Mund/legt es auff eine Wunde/ und bindet sie fest zusammen / lästs 5. Tag zugebunden / so wird man sehen wie sie sich zum Heilen anstellen und erzeigen wird.

Item/ Spinnweb mit Eßig und Oehl auff eine Wunde des Haupts übergelegt zum offtermahln/es heilet.

Item / Roßmarin gepülvert/das Pulver in die Wunde gestreuet/hält die Wunde rein und heilet bald.

Zu großen und tödtlichen Wunden

Nimmt man Wintergrün mit den Wurtzeln/kochts mit Wein / gibts dem Verwundeten etliche Tage lang zu trincken.

Nota, Die Türcken waschen die Wunde des Tags zweymal / und streuen Zucker darein / so heilet es/und ziehet sich wider zusammen.

Wann man Cyprischen Victriol (so wie ein blauer Stein außsihet / und man auch zu den Augen brauchet) nimbt/ streicht damit in die Wund/daß das Blut daran hengen bleibt/läst es an einen saubern warm lauen Ort trocknen/netzet ein Tüchlein in Wein/ auch von diesem Victriol geschabt und zerlassen/legts über und verbindet die Wunde/ so wird man sehen/daß es gar bald heyle/ man darffs nur einmahl thun / und seynd durch dieses Mittel grosse Wunden ohne einzige andere Artzneyen geheilet worden.

Man muß aber zusehen / daß man im Kauffen des Vitriols nicht betrogen werde / dann die Landfahrer machen einen falschen / und verkauffen solchen für den rechten / die Prob des rechten ist / daß er alsobalden das Blut stillet.

Das Blut in einer Wunden zu stillen.

So nimmt man Weitzen zerstossen denselbigen wohl und legt ihn auff die Wunde / so stillet sich nit allein das Blut / sondern es heilet auch die Wunde desto eher.

Etliche kauen nur den Weitzen im Maul / und legen ihn alsobalden über.

Oder man nimmt weiß Violen Kraut in die Hand / so stellet sich das Bluten.

Wann die Wunden schwären.

So nim̃t man Wegerich Safft und mischet solchen mit Gerstenmeel / und legts auff.

Oder man macht ein Pflaster von Hartz / Wax und Eyer-Dotter / siedet es so lang biß es klebrich wird.

Wann man die Massen der Wunden ausheilen will.

Daß man solche nicht viel siehet / so nimbt man Weyrauch Myrrhen und Simpel / Biberwurtz / beitzt es in Wein und machts zu Pulver / legts in die Wunden / so heilen sie ohne Massen.

Wann das Geäder von den Wunden zu kurtz wird.

So nim̃t man Hunds-Schmaltz / Beern Schmaltz / Camillenöhl und Baumöhl thut alles zusam̃en / siedet es auf eine Stunde und salbet die Geäder oder das Glied damit

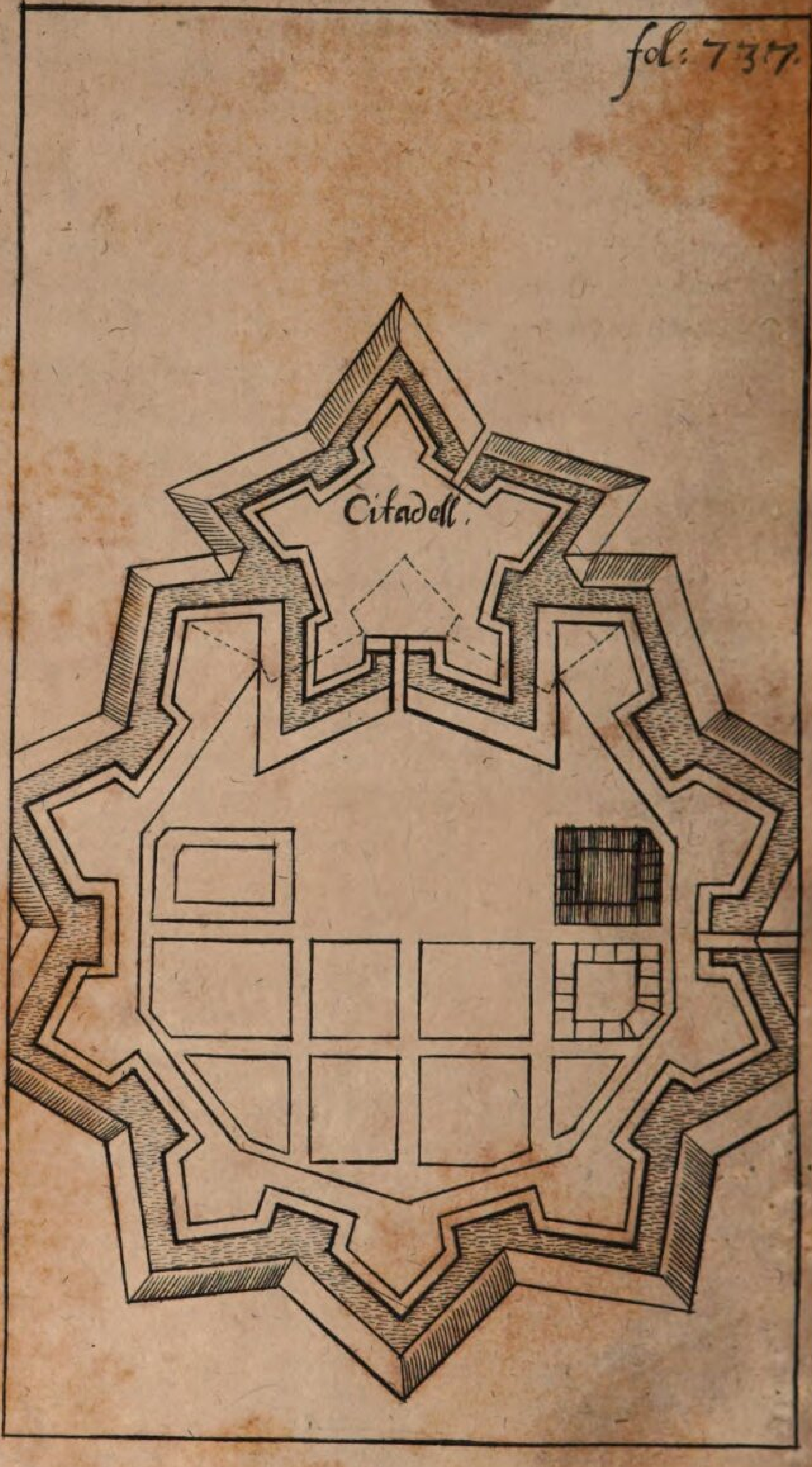
Wann die Wunden geschwollen.

So nim̃t man Fenchel mit Eßig gestossen und anfangs übergelegt / es vertreibt solche Geschwulst.

Wann man die Wunden reinigen will.

Daß solche nicht geschwähren / so nim̃t man Nesselblätter / zerstossen mit Saltz / und ein Pflaster daraus gemacht / reiniget die unreine Wunden / und verwahret dieselbige für dem Faulen.

Ein


Citadell.

Ein Wasser/ damit alle Wunden zu heylen

Man nim̃t Benedicten-Wurtzel und Kraut/ Odermennig/ und Heydnisch Wund-Kraut/ wilden Mangolt mit der Wurtzel/ lästs wol sieden in Wasser/ biß es roth wird/ wäscht die Wunden damit/ und legt das Kraut darauf/ es heilet die Wunde in kurtzer Zeit.

Man nim̃t auch Betonien-Blätter/ mit Saltz gestossen/ und legt solches auff die frische Wunden.

Item/ Pappeln mit Weinreben Blätter unter einander gestossen und auff die blutende Wunden gelegt/ heilet besser dann kein Pflaster.

Das faule Fleisch aus den Wunden zu etzen.

So nim̃t man die Wurtzel von Till / und macht sie zu Pulver / streuet solches Pulver in die Wunde / es etzet das faule Fleisch auß und heilet.

Zu den Glieder Wunden.

Nim̃t man 5. Finger Kraut / mit altem Schmeer zerstossen/ auff die Wunden am Glied gelegt / ist ein sehr gutes Mittel darzu.

Pfeil und Kugel auß den Wunden zu ziehen

So nimbt man Brunnen Kreß und zerstosset denselbigen daß er Safft von sich giebt / diesen Safft thut man umb und umb in die Wunde / so ziehet es den Pfeil wieder auß oder aber man trinckt das Brunnkressen-Wasser.

Oder ein Tüchlein in Bonenblüth Wasser genetzt / über die Wunden der Pfeil/ Dorn oder Eyssen gelegt/ es zeuchts herauß.

Item Safft oder Wasser auß Weißwurtz und Kraute gemacht/ und mit einem Werck von Flachs über gelegt/ und dem Patienten das Wasser darvon zu trincken gegeben.

Item / Kletten-Wurtzel / Odermennig und Dialthea/ stoßt man zusammen/ und bindet es mit altem Schmeer auff.

Eine Kugel auszutreiben.

So gibt man dem Verwundeten/ Wintergrün-Wasser zu trincken.

Einen Dorn oder Splitter.

So von einer Stück- oder andern Kugel einem in ein Glied geschlagen / außzuziehen / so bindet man Herings-Milch darüber.

Oder Steinwurtz mit Schmeer gestossen / ziehet es auch herauß.

Für gerunnen Blut.

So nimmt man gestossene Krebsaugen/ oder wann man solche nicht haben kan/ so nimmt man nur die Krebsschalen/ mit Kerbel-oder Linden-Wasser ein / es zertreibt das Geblüte

Oder man nimbt ein Schuß Pulver / gepülvert Bocksblut/ oder Kressen-Saamen/ derer eins ½. Löffel voll ein.

Item/ Kohlen von Linden-Holtz einen abgestrichen Löffel voll.

Oder Tormentill sechs guter Messerspitz voll/ rc.

Item einen guten Trunck Kerbel-Brühe.

Oder Brühe von ungekochtem rohen Beyfuß / oder Gänßblümlein so auf den Wiesen stehen.

Oder warm Bier mit Baumöl.

Wann jemand über und über gequetschet wäre.

Deme kan man sein Hembd oder Bettuch in heissem Wein weichen und außtrucknen / und also warm über den gantzen Leib zum öfftern mal anthun/ oder einwickeln.

So jemand ein Glied zerknirscht.

So nimmt man Knoblauch/ siedet es in Baumöl mit seinen Fäselein/ und legts dem Patienten über.

Oder Poley mit Saltz gestossen/ uñ mit Honig vermengt und übergelegt/ heilet die zerquetschten Glieder.

Oder Pappeln mit altem Schmeer gestossen und übergelegt.

Item/

Item/dessen Safft mit Oel temperirt/Baumwoll darein genetzt und übergelegt.

Item/Körbel-oder Erdbeer-Wasser genützt und getruncken.

Oder man nimmt ein frisch Ey/schüttelt das Weisse und den Dotter unter einander/netzt Werg oder ein Tüchlein darinn / und verbindet den Schaden ein weil damit/ so es seyn kan/daß es beysammen verbleibe/schlägt hernach ein Tüchlein in seinen eygen Harn genetzet darüber.

Oder man zerreibt Alaun in das Weisse vom Ey/ daß es wie ein Wasser werde/legt es also über den Schaden.

24.

Wann man vom Feuer / Pulver oder Wasser verbrandt.

So nehmet das Weiß von einem Ey/ und rühret darunter 3 Löffel voll Baumöl oder Leinöl/streicht es mit einer Feder darüber.

Oder man macht Leinöl heiß / giesset es auff kalt Wasser/ nimmt hernach solches allein / oder macht es mit Laugen zu einem weissen Kühlsälblein / durch stättigs untereinander schütteln vermischt.

Oder man nimmt Weißfisch oder ein andern Fisch/röstet sie in Butter / und schütt diese Butter auff kalt Wasser/ überstreicht den Schaden damit.

Item Holderschwämme in Butter geröstet / und damit wie zuvor procedirt.

Oder man streicht Schreiner Firnüß auff den Schaden/ Item/Sauerkrautbrühe und dergleichen.

Eine köstliche Brandsalbe wird gemacht von nachfolgenden Stücken.

Man nimmt des besten Methwachs / Rindermarck/ Lämmernetz/von einem säugenden Lämlein das Männlein/ Baumöl/und Venedischen Terpentin oder Hartz.

Das Hartz muß umb das 3. Theil mehr seyn als die andern / das Baumöl darauff gegossen / auch ein wenig mehr als der andern Species, darnach die andern Stücke / eins so

viel als des andern/klein zerschnitten/und über einem linden Kohlfeurlein sacht zergehen lassen/und gleichsam ein wenig sieden/so ist es fertig/und kan man es allezeit bey sich im Vorrath haben.

Oder man nimmt Farnkraut brent dasselbige zu Aschen/zerreibts mit Eyerweiß/oder mit Oel/legt es darauff mit einem Tüchlein.

Oder man nimmt Baumwolle/Flachs oder Werg/tunckt solche in Eyerweiß/legt es auff den Brand/es ziehet die Hitze aus.

Item/Weydenäsche mit Oel angerührt und auffgeschlagen/zieht und heilet den Brand.

25

Brandlöschung von Pulverflammen/Herrn Joseph Furtenbachs.

Man gräbt erstlich die Pulverkörner auß der Haut/nimbt hernach von leibfarben Rosenwasser und wäschet sich damit; ferner nimbt man das weisse von 3. Hüner Eyern/klopffet dasselbige wol in einem Schüsselein/und läst darinnen etliche Quittenkörner weichen/und solche alsdann mit dem leibfarben Rosenwasser zu einem Taiglein gemacht/hernach ein zweyfaches Tüchlein dardurch gezogen/wol naß gemacht/und also auffgelegt/wann es trecken/so netzt mans wieder/so offt als mans bedarff.

Oder man nimmt das weiße von einem Ey/klopffet dasselbige wol giesset ein wenig Leinöl daran und netzt ein Tüchlein darinn legts über.

Item man nimmt 48. Loth Honig/12. Loth Haußwurtzsafft 10. Loth Krebsafft 10. Loth Phlegma oder das Wasser vom Vitriol 12. Loth Rosenessig. Diese stücke siedet man so lang/biß das man allen Schaum abgehoben/so wird es etwas dünner dann Honig.

Der Krebssafft wird nachfolgender Gestalt gemacht/man nimmt 24. Loth schwer lebendige Krebs/zerstossest sie in einem Mörsel truckt das Wasser welches sie von sich geben/durch ein leinen Tüchlein/so ist es fertig.

Das Phlegma vom Vitriol oder Kupfferwasser / ist das distillirte Wasser / wañ man den Spiritum oder das Oleum von Vitriol distilliret.

Dieses ist eine vortreffliche gute Brandsalbe / dann sie nicht allein in geschossenen Wunden / von Kugeln / den Brand löscht / sondern so bald en sie darzu komt also dämpfft / daß er still stehet und nicht weiters verderben kan / gibt auch Ursach / daß sich der Brand / vom gesunden Fleisch scheiden und weichen muß. Es löschet auch allerley Brand / sie geschehen von was Materialien es immer wolle / so man das verbrente / mit dieser Salbe salbet.

25.

Ein bewährtes Stichpflaster.

Man nimbt 8 Loth Wachs / läst solches in einem Kesselein über dem Feuer zergehen / thut hernach 2. Loth frische Butter darein / schüttet darzu 6. Loth Leinöl und 2 Loth Hirschen Unschlitt / läst alles wol untereinander zergehen / thut ferner in eine Zinnerne Schüssel Rosen-oder Holderblütwasser / und giesset die zergangene Materi darinn / rührt es wol durcheinander / giesset das Wasser davon ab / machts wieder warm / und mit frischen Rosen-oder Holderblütwasser zum dritten mal abgelöscht / und läst alsdann das letzte mahl das Wasser darvon ablauffen / und dieselbige wohl umgerührt / daß kein Wasser mehr darinn zu spühren / so ist diese Salbe zum Gebrauch fertig.

26.

Wann man durch stätigs Marchiren im Winter die Händ oder Füsse erfrieret.

Man solle / wo müglich / die Wärme und das Feuer meiden / den Frost aber mit Schnee / gefrornen Rüben / Aepffeln / oder kalten Wasser außziehen.

Wann der Frost außgezogen / so suchet man wärmende und linderende Mittel / nemlich:

Man nimmt Baumöl oder Schmeer darinn weisse Rüben wol geröstet / und schmiert das Glied mit dem darauß getruckten Fett.

Oder man nimmt die Brühe von weissen gefrornen Rüben/ oder sein eigen Harn/ oder auch Wein darinn ein wenig Lorbern und dürre Salbey auffgesotten/ und warm übergeschlagen.

27.

Sich vor dem Frost bewahren.

Man nimmt Brenn-Nesseln/ so vor der Sonnen Aufgang abgeschnitten/ siedet dieselbige in Oel/ mit diesem Oel salbet man die Glieder/ so werden solche nicht leichtlich erfrieren.

Oder

Man nimmt Kümmel/ wilde Reben/ Bertram/ Anyß/ Pfeffer Myrrhen/ Euphorbium/ Weyrauch/ eins so viel als des andern.

Alle diese Stücke reibt man untereinander/ feuchtet sie mit Oel und Wax an/ schmiert damit die Glieder.

Oder man nimmt Stabwurtz mit Oel/ und salbet sich damit/ so hat man sich keines Frostes zubesorgen.

Nota, Wer sich gewöhnet dieses Kraut mit Wein alle Morgen ein wenig zu trincken/ der wird von dem Frost nicht leichtlich gehindert.

Erfrohrne Füsse zu heilen.

Man nimmt Baumöl und siedet Rauten darinn/ schlägets so warm auff als mans leiden kan.

Oder man nimmt Brosamen von einem Rocken-Brod 16. Loth und Schweinen-Schmaltz 8. Loth/ Bier so viel von nöthen/ läst es mit einander zu einem Pflaster sieden/ legts warm auff einem Tuch über den Schaden/ widerholet es des Tages zum öfftern/ es hilfft gar gewiß:

Oder man nimmt ein halb Simmern Haber/ siedet es wohl in halb Wein und Wasser/ so viel als man bedarff/ lästs halb einsieden/ thut den Habern in 2. Säck/ deren ein jeder eine Elen lang und breit/ bindet diese beyde Säck/ dem Patienten umb die Bein und Schenckel so warm als ers immer erleiden kan/ und dieses des Morgens/ Mittags und Abends 3. Tag nacheinander.

Oder

Oder man behet die erfrorne Füß oder Fersen mit der Brühe / darinn Mangolt mit Blätter und Wurtzeln gesotten.

Oder man nimmt Terpentin/saltzet denselbigen ziemlich wohl/und rühret ihn so lang/biß daß es ein Taig werde/darnach streicht mans auf ein Tüchlein und legts 8. Tage lang über/zum wenigsten des Tags 2. mal.

Oder man nimmt Baumöl und Mastix / jedes 2. Untz/ Terpentin 1 Untz/und Wax 2. Untz.

Das Wax und den Terpentin macht man warm / thut den Mastix rein gepülvert/ und das Baumöl darein / benebeh mit wenig weissen Weyrauch / wann mans haben kan/ macht darvon ein Salbe/und legt sie über.

Nota, diese Salbe ist sehr gut für die Fersen so versehret sind/welche sonsten nicht leichtlich heylen/daß sie nicht wider auffbrechen.

28.
Ein zerbrochene oder voneinander gehauene Nerven.

Wann die Nerven entzwey/ entweder gerissen oder zerhauen wären/so nimmt man Erdenwürm und brennet sie zu Pulver/mischet diß mit Honig zu einer Salbe/und schmieret die Nerven damit/so gehen sie wieder zusammen.

Item/man legt zerstossenen Wegerich darauff/oder Eysenkraut mit dem Wegerich.

Oder wann ein Ader durchgeschlagen/ so nimt man Erdenwürm / röstet sie in Oel / zerstosset sie hernach „und schlägt sie mit diesem Oel auff / und diß Oel ist auch „gut den Contracten und allen beschädigten Nerven.

29.
Wann jemand die Zunge verletzet worden.

Man waschet die Zunge wohl mit Essig / isset hernach Eyer/ so nit zu hart gesotten / man muß aber nichts anders essen / darnach nimmt man zeitlich krausen Lattich in den Mund/und käuet denselbigen/so wirt man bald genesen.

Oder

Wann die Zunge oder das Zahnfleisch unempfindlich worden / als wären sie todt / so nimmt man Rebenblätter Safft / temperirt denselbigen mit Honig / und salbet die „ Zunge und das Zahnfleisch damit / es vertreibt alle Ver„ sehrung / auch den Krebs / und alle Mundfäulungen.

30.

Ein Wein vor das Fieber.

Man nim̃t eine Zinnerne Fläschen / giesset 3. Becher voll Wasser und ein Becher voll Wein darein macht es wol zu / und setzt es in einen Hafen voll Wasser / laß darinn sieden / kühlet es hernach in kalten Wasser ab.

Dem Patienten gibt man von diesem Wein / so wird er bald gesund und gehen alle böse Feuchtigkeit / so das Fieber verursachen durch den Wein hinweg / und werden alle Meatus geöffnet.

31.

Zu gefährlichen Wunden.

Man nim̃t Leinöl 2. Pfund Pinnen hartz 6. Untz / Thurris Myrrhen / Aloes / Mastix / Saracollæ / Macis Saffran / Holtz von Aloes / dieser Stücke eins so viel als des andern / nemlich / jedes 2. Untz.

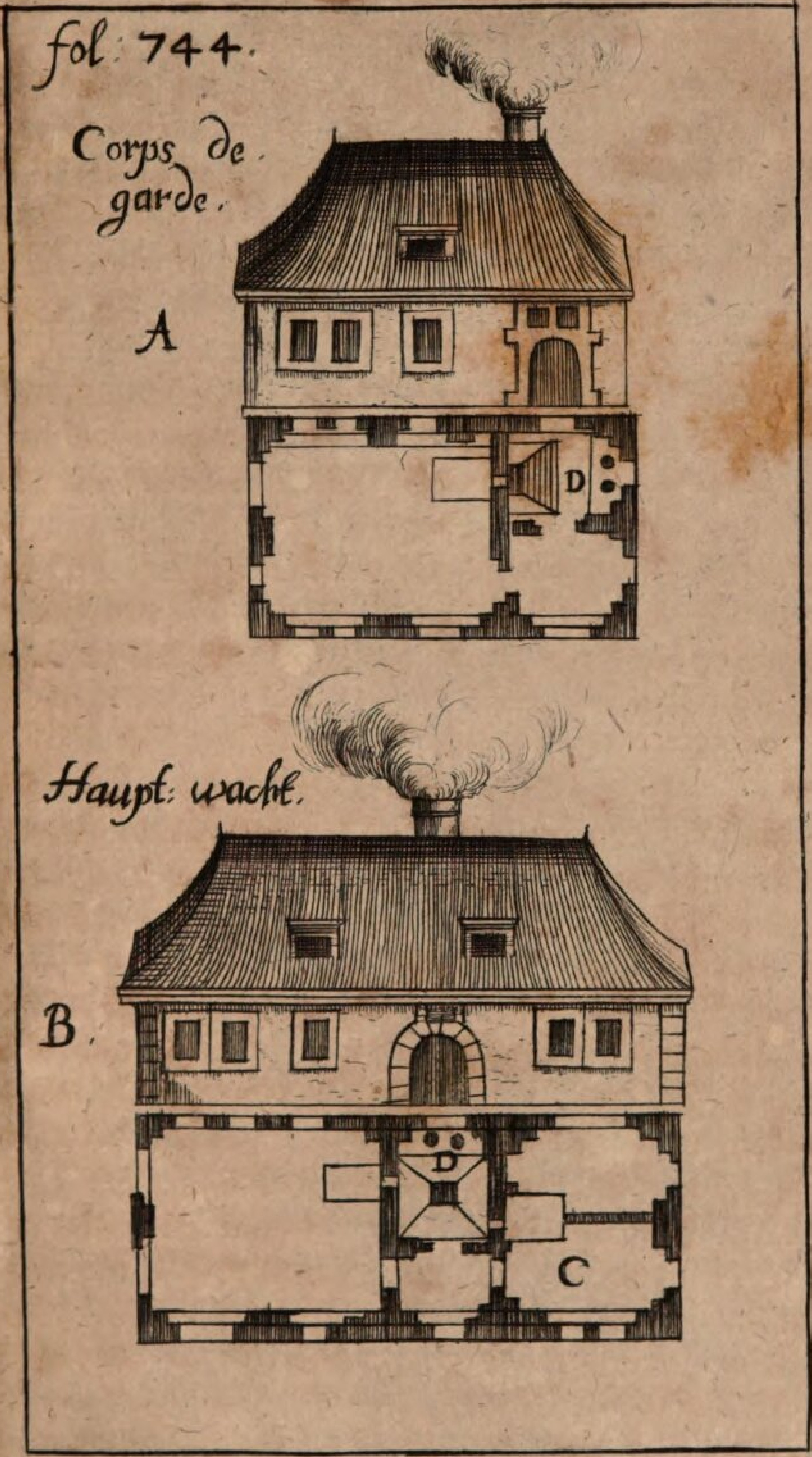
Diese Stücke alle thut man in eine Retort, setzt sie in den Ofen / giebt im Anfang ein gar gelindes Feuer / so kommt ein klares Wasser heraus ; Hernach kommt ein Oel so etwas röthlicht / alsdann muß man das Feuer stärcken / biß alles herauß gestiegen / und nicht mehr tropffen will.

Hernach nim̃t man den Recipienten hinweg / scheidet das Oel von dem gemeldten Wasser / und verwahret ein jedes besonder.

Mit der Zeit so wird das Wasser auch roth / und das Oel wird wie ein Rubin im Glaß.

Dieses Oel ist sehr köstlich zu allerhand Wunden / sonderlich wo Nerven / Adern und Beine verletzet seynd / und so man den verletzten Ort damit salbet / so heylet

es in


fol: 744.
Corps de garde.
A
D
Haupt: wacht.
B.
D
C

es in gar kurtzer Zeit ohne eintzige Schmertzen des Patienten.

Mit diesem Oel seynd sehr grosse Proben gethan/ ja gar fast tödtliche Wunden damit geheilet worden/ nur wann die Wunden gehefftet / dieses Oel ohne Pflaster oder andere Sachen darüber gestrichen.

32.
Für Personen so nicht leichtlich purgierende Mittel einnehmen können.

Man nimt Aloes Hepaticam 1. Pfund / Myrrhen 1. Loth stosset sie klein/ und reuttert es durch ein Sieb / thut es hernach in eine Retorte, oder in einen gemeinen Kolben/ mit einem Helm der nicht zu groß ist/ wol verlutirt/ setzt es in Ofen/ giebt ihme ein gar gelindes Feur biß das Oel alles heraus getrieben ; Di verwahret man in einem verschlossen Glaß/ und wann mans brauchen will/ so salbet man nur den Magen damit/ deckt hernach warme Tücher darauff und so man will daß es bald operiren solle / so legt man an statt der warmen Tücher einen gewärmten Schwamm darauff / so wird man die Operation bald spühren / und man hat sich nicht zu beförchten / daß es die Natur zu sehr treibe oder schwäche.

33.
Eyssen aus den Wunden zu ziehen.

„ Wann ein Mensch oder Thier mit einem Pfeil / Lan-
„ tzen / oder andern Eyssen verwundet / und das Eysen so
„ tieff darinn stecken bleibet / das mans nicht sehen noch mit
„ Zangen herauß ziehen könte:

So nimmt man Sonnen-Wirbel oder Wegwart-Blätter / zerknirschet sie / und legt sie des Abends auf den Schaden/ so wird man zu Morgens sehen/ wie sich die Wunde von einander gethan/ und das Eysen so weit heraus/ daß mans fassen und herauß ziehen kan.

Wann man hierzu eine bewährte Salbe machen will/ kan solches nachfolgender Gestalt geschehen: Nemlich/

Man nimmt Ibisch-Wurtzeln und waschet dieselbige

sauber und wol / zerstosset sie hernach / und thut sie in eine Pfanne mit Oel / läst so lang sieden / biß daß es schwartz wird wie ein Kohl / seyhet es hernach durch ein leinen Tüchlein in eine andere Pfanne / thut darzu rein Wax 4 Loth / und 6. Loth Terpentin / rühret es über einem kleinen Kohlfeuerlein wol durch einander / nimmts hernach vom Feuer / seyhet es wieder durch ein sauber Tuch / so ist es fertig / und eine reine köstliche Salbe.

34.

Ein Wunden ohne Stich zu heifften.

Man nimmt Mastix / Weyrauch und ungelöschten Kalck / feuchtet diß mit Eyerweiß an / tuncket hernach zwey stücklein leinen Tuch an einem Ende darinn / leget dieselbige zu beyden Seiten neben die Wunde gegen einander / und läst sie ligen biß sie trocken / und fast auff der Haut anhalten: Ziehet sie hernach zusammen / und hefftet sie mit einem Stich oder drey / daß sie die Wunde zusammen halten / und trucket die Wunde fein gleich zusammen / und salbet sie mit obigen Wunden-Oelen oder Salben.

35.

Eine Wunde wieder zu öffnen / wann solche nicht recht aus dem Grund heyl ist.

Wann eine Wunde äusserlich zu geschwinde zugeheilet / und inwendig zu besorgen / daß sie einwarts fressen / oder faul Fleisch setzen möchte / so kan man solche nachfolgender Gestalt wieder öffnen: Nemlich /

Man nimmt Geißbohnen / und menget dieselbige wohl mit weissem Firnen-Wein / macht darauß ein Pflaster / legt es über die Wunde / so wird man sehen / daß wann sie zu heilen ist / so wird sie vollends zugehen: Wann aber noch Unrath darinnen / so wird sie solches aufhalten / biß alles herauß / und darnach zuheile.

36.

Wunderbahrliche Pillullen / zu vielerley Schwachheiten.

Man nimmt Aloës Hepatica 4. Loth.

Rothe Myrrhen/und
Mithridat (Damasc.) jedes auch 4. Loth.
Oriental. Saffran 1 Loth.

Hierauß formieret man Pillulen/so groß wie Pfefferkörner/oder aber man macht solche in ein Stück zusammen wie ein Leck-Kuchen / und verwahret solches fleißig / darvon nimbt man alle Morgen / oder über den andern Tag 2. oder 3.

1. Seynd gut zu dem Haupt und Gesicht / stärcken die Memori, und erquicken das Hertz.

2. Im Anfang eines Fiebers/dieser 12. biß 14. eingenommen/und darauff geschwitzet.

3. Seynd gut für die Contractur und Lähme.

4. Item wann man zu viel getruncken.

5. Wieder den Schlag/erstlichen 14. 15. hernach täglich 1. 2.

6. Wider die Pest 12. 14. innerhalb 24. Stunden und darauff geschwitzet.

7. Vor der Aderläß 10. oder 12.

8 Vor die Ungarische Kranckheit und Haupt-Schwachheiten seynd diese Pillulen vortrefflich / und nimt man 14. biß 15.

9. Auch so jemand Gifft in den Leib bekommen/alsobalden nur nach gesetzter Zahl von diesen Pillulen genommen/ und darauff geschwitzet und sich warm gehalten / ist zum öfftern probiret und hoch nützlich befunden worden.

Diese Pillulen sollen billich einem jeden Soldaten / so „ wohl als den Officirern recommendiret und solche auff „ allen Fall der Noth mit sich zu führen erinnert / und nicht „ vergessen werden/und könnens gebrauchen jederman groß „ und klein jung und alt/Mann und Weib/ man mag sie „ nehmen vor oder nach dem Essen/Morgens und Abends/ „ je nach Beschaffenheit der Sachen/und wer sich an dieser „ gewehnet/bedarff ferner mit der Hülffe Gottes keiner an- „ dern Artzney.

Nota, Wer aber diese Pillulen nicht wohl einnehmen könte/

konte/wiewohl sie sonsten wol zu nehmen/und nur wegen der Myrrhen bitter seynd / der thue obige species in ein Glaß/ und schütte rectificirten Brandenwein darüber/lasse es auff dem Ofen oder warmen Orth wol außziehen uud extrahiren / verwahre es oben mit einer Blasen gar wol / darvon nimmt man in der Woche 2 mahl in einer warmen Brühe/ Wein oder Bier/20. Tropffen/ und verhält sich wie oben gemeldet.

37.

Zu geschlagenen oder gefallenen Beulen.

Wann ein Soldat oder jemand anders / also geschlagen oder gefallen wäre also daß er Beulen hätte in welchen das Fleisch zerknirscht(welches sonsten faulet und bißweilen ein gefährlicher anderer grosser Schade darauß werden kan) darbey aber kein Bein gebrochen oder zerschöllert ist;

So nimmt man Kichererbsen-Meel knettet solches mit Eyerweiß/ bindet es dem Patienten mit einem Tüchlein darauff / thut solches Abends und Morgens / so zertheilet es die Beulen/die man sonsten auffschneiden müste.

38.

Das sich die Brandmahl verliehren.

Wann man sich übel verbrandt hat/ so solle man vor allen Dingen ehe man etwas anders brauchet / den verbrandten Ort oder das Glied mit Hüner-Blut überstreichen und netzen / es heilet hernach so schön / daß man kein Maal vom Brande mehr siehet.

39.

Wie man sich vor Gifft verwahren solle.

Man nimbt Holderblüth so im Schatten gedörret/ und nicht naß oder beregnet worden / stoß zu Pulver / nehmt darvon mit Wein ein/so kan das Gifft einem nit leicht schaden/ auch da man schon Gifft im Leibe / so nimbt ihnen diß Pulver die Krafft.

40. Krä-

40.

Krähen-Augen oder Leichtdorn zu vertreiben.

Man nimbt Bimbsenstein / macht ihn glühend / und zerstosset ihn / schneid die Leichdorn nach einem Fußbad und im abnehmenden Mond ab / läst das Pulver mit scharffen Eßig auff;

Nota, Im Abschneiden muß man wol warnehmen / daß man keine Adern mit ergreiffet dann es zum öfftern geschehen daß mancher das Leben darüber eingebüsset.

Oder man nimmt Knoblauch / Saffran / Mastix / oder Wax, macht darvon ein Pflaster, legt es auff das abgeschnittene.

Oder man nimmt ein guten Theil Fliegen / läst sie gantz außtrucknen / und zerreibet sie zu Pulver / wascht den Leichdorn mit warmen Wasser, und legt das Pulver / darauff / er vergehet.

41.

Wieder die Läuse.

Wann man lang marchiren/und in kein Quartier kommen kan / sich zu säubern / so solle man sich gewehnen alle Morgen ein bissen Brod im Baumöl getuncket zu essen / so hat man sich keiner Läuse zu beförchten.

Folget ein unvorgreifflicher Entwurff/ Eines nicht sonderbahren kostbahren Feld-Apotheckleins von bekandten und sichern Mitteln/ gegen die gemeinesten Feld-Kranckheiten:

I.

Purgierende Mittel.

Ein Pfund gestossen Jalapium:

Allein / oder mit gleich schweer gestossenen reinen Weinstein/

stein / oder so noch besser / mit halb so schwer des bekandten Nitri fixi antimoniati vermischt.

Usus oder Gebrauch: Wann man unter sich purgiren will / so nimbt man des blossen Pulvers ½ Quintlein / so gibt es 200. Doses.

2.

Ein Viertel Pfund Sal Victrioli.

Usus: Ein Scrupel oder ½. Quintlein / zum Brechen reichet auff 80. Personen.

3.

Sechs Loth des gemeinen Croci Metallorum.

Usus: Uber Nacht 4. 5. 6. Gran in Bier / Wein oder Wasser / eingeweicht / oder nur aufgesotten / durchgesiegen / das klare getruncken / das Pulver hinweg gethan; kan man zum Brechen 300. Doses darauß machen.

4.

Ein Pfund Senes-Blätter.

Usus: Da jemand dieser Artzney gewohnet / kan mans bey sonderlichen Fällen gebrauchen / als bey Verstopffungen und schwachen Personen / etc. Und kan mans entweder einweichen oder einsieden. Gibt 20. oder 30. Doses.

5.

Ein Pfund gestossener reinglåntzender Weinstein.

Usus: Wird gebraucht zu Weichungen vor dem Purgieren / und sonst in andern Beschwerungen / man nimmt auf einmal zwey Scrupel oder 1 Quintlein / und kan man daraus machen 150. Doses.

6.

Schweiß-Mittel.

Ein Pfund Antimonii diaphoretici.

Usus: Zum Schweiß auff einmahl 15. Gran / oder gar 1. Scrupel genommen / geben 400. Doses.

7.

Drey Pfund Pulveris Alexipharmaci.

Usus:

Usus: Ein Quintlein allein oder mit etwas Antimonij Diaphoretici vermischt/und zum schwitzen gebraucht/macht in die 130. Doses.

Nota, Es könte ohne Maßgebung / von nachfolgenden Stücken zugerichtet werden:

℞ Gestossen Zitwer / Terra Sigillata; gebrant oder gesotten Hirsch-Horn / klein gerieben Schwefel / jedes ¼ Pfund wohl unter einander vermischt.

8.

Vier Pfund einer Gifft-Lattwergen / an statt des Theriacks.

Usus: Auf einmahl 1. oder 1½ Quintlein/so kan man darauß machen 400. Doses.

Præparatio.

℞. Gestossen Zitwer/
Eberwurtzel/
Rothen Entzian/
Tormentill/
Angelica/
Terra Sigillata,
Rothe Myrrhen/ } Jedes 4. Loth.
Opium 1. Loth.
Campher 2 oder 2½ Loth.
Rein Honig 3. ℔. oder an statt des Honigs/dessen nur 2. ℔. und Wachholder-Safft 1. ℔.
Item 1. oder 1½ Loth des bekanten Schlangen-Pulvers/darunter gemischt.

9.

Ein halb Pfund Florum salis Armoniaci

nur einmahl/doch gebührlich sublimiret.

Usus zur Dosis 15. gran (weniger oder mehr) gerechnet/auff die 250 Doses.

10.

Drey viertheil Pfund Nitri fixi Antimoniati.

Usus: Welches wann es fein bereitet / denen gemeinen Kräutersaltzen im Schweiß und Urin treiben öffnen etc. fast

gleich würcket: auff einmahl ½. Quintlein oder 2. Scrupel geben/macht leichtlich 150. Doses.

11.

Zwey Pfund eines Pulvers wider Seiten stechen.

Usus: auf einmahl ½. Quintlein oder 2. Scrupel genommen/kan man darauß machen 400. Doses.

Præparatio.

℞. Der Hau-Zähne von Wilden-Schweinen / oder wo mans nit haben kan nur von zahmen Schweinen/ damit man sie desto leichter stossen könte / so legt man sie ins Fewer/daß sie braunfarb werden.

Krebsaugen.

Bocks-Blut / so mit seinem eigenen Wasser recht eingetrocknet.

Schwefel so klein zerrieben / jedes ½. Pfund unter einander gemenget.

12.

Ein Pfund geriebengelben Schwefel.

Usus: Dienet zu vielerhand Nutzen in Husten/Dampf/ Pest etc.

Nur auff einmal 1 Scrupel oder ½. Quintlein gerechnet/ kan man weit mit reichen.

13.

Alterir- und Stillmittel.

Vier Pfund Alterir- und Stärck-Pulver.

Usus: In hitzigen und wechsel Fiebern / Magen und Miltz Beschwerungen/Durchfällen/etc.

Præparatio.

℞. Rote Corallen/
Perlenmutter/
Krebsaugen.
} eines so viel als des andern.

Oder

℞. 2 Theil Perlenmutter.
Corallen
Krebsaugen
} jedes 1. Theil.

Dar-

Darvon ½ Quintlein oder 2. Scrupel eingegeben kan man darauß machen 800. Doses.

14.

Drey Pfund Pulver.

Usus: Auff einmahl 2. Scrupel gerechnet / machen 600. Doses.

Præparatio.

℞. Tormentill-Wurtzel.
Rothe Corallen.
Terra Sigillata.
Muscaten Nüß.
Croci Martis adstring per reverb. parati.
Eines so viel als des andern / unter einander vermischet.

15.

Sechs Loth Still- und Ruh-Pillen.

Usus: Jede 1. Gran schwer / auff einmal eine / oder da es nicht helffen will / oder weggebrochen würde / alsdann die andere oder dritte / dienen in allerhand Schmertzen / Ruhr / Durchlauff / Brechen / Grimmen / stätigem wachen / etc. als ein durchgehend gut Mittel geben: brächte von 600. in 1200. Doses.

Præparatio.

Man könte sie nur auffs einfachste von extracten opii cum spiritu Vini parati, und gepülverten Corallen / eins so viel als des andern / machen.

16.

Zwey Pfund stopffende Latwergen.

Usus: Im Durchfall / Ruhr / etc. auff einmal ½. Quintlein machen 300. biß 400. Doses

Præparatio.

℞. Extract auß Tormentill mit 2. mal so schwer Zucker præparirt.

Nota, Wann man wolte ein gutes Gurgel wasser darauß haben / so kan man einen Zusatz thun von Salpeter oder Alaun und Honig:

17.

Ein Pfund wider geronnen Blut und andere Fälle

Usus: Darvon 2. Scrupel oder ein Quintlein auff ein mahl thun 150. Doses.

Præperatio.

℞. Krebsaugen/
Recht gedörrt Bocksblut/ } jedes ½ Pfund
Rothe Myrrhen/

Zitwer/ } jedes 4. Loth
Drachenblut/

18.

Weilen sich die gewöhnliche Brustsäffte / nicht wol ü- ,,
berjähren führen / die Extracta aber in Copia fast müh- ,,
sam zu bereiten seynd / stünde zu belieben / ob man 4. oder ,,
mehr Pfund species zu einem linderenden und abledigen- ,,
den Brusttranck / in Seitenstechen / Husten etc. möchte ,,
mitführen / und von 3 oder 4 Handvoll (in 1½ Nößel oder ,,
Seidlein Wassers wohlgesotten) einen nicht wider- ,,
lichen Tranck mit Zucker oder Honig / zurichten. ,,

Usus: Darvon auff einmahl ein par Löffelvoll zu nehmen.

Præparatio.

℞. Dörre Klatsch Rosen 1. Pfund.
Hufflattig
Scabiosen Kraut } jedes ¾ Pfund
Blau Violen
Süß Holtz } jedes ½ Pfund
Viol Wurtzel

Es gebe auch ein Zusatz bey Gurgelwassern / wo etwan nicht dergleichen species absonderlich unter eines Feld-Scheerers Apparat beyhanden.

Und würden über diß / zu solchem und dergleichen Bedarffe nicht uneben etliche Pfund Rosinen und Feigen / wie auch etwas von Süßholtz mitgenommen / oder im Vorrath gehalten.

19.

Drey Pfund Salpeter-Zucker.

Usus: Zur Kühlung in die Träncke / Gurgel-Wasser / Außspül-Wasser etc.

Folgen etliche Früchte / jedoch nutzbare Stück die ein jeder (gesetzt in unterschiedlichen kleinen Gläßlein / neben einer täglichen Dispensation) schon wird zu verwahren wissen.

20.

Drey Pfund Spiritus Vitrioli.

Usus: Dieses ist nun in den meisten Kranckheiten / auch sonsten zu ansäurung und Corrigirung der Urin-Wasser, durchgehend gutes Mittel.

Darvon auff einmahl 16 biß 24. Tropffen (nach dem er starck ist) machte in die 1200. Doses.

Nota, wann mans trocken mit führen wolte / so kan man darzu nehmen das Nitrum vitriolatum, so recht zugerichtet dessen ½ Pfund kan leichtlich geben 500 Doses.

Drey Pfund Spiritus salis.

Usus: Ist gleich wie das vorige ein durchgehend gut Mittel / in Fiebern / Durst / Grieß / Schwachheit des Magens / böser Lufft / und gesunden Wassern etc.

Auff einmahl 18. biß 24. Tropffen genommen / kan man darauß machen 1200. Doses.

22.

Zwey Pfund Schwefel-Balsam.

Usus: Zur Vorsorge in bekanten Zufällen / nimbt man ohngefehr 5. oder 6. Tropffen.

In Dumpff / Pest / Grimmen / Magenblehen / kalten Flüssen Grieß etc. nimbt man 10. oder 12. biß 15. Tropffen.

Præparatio.

Vom Wachholder oder Terpentin Oel und roher Schweffel.

In Pestzeiten könte man auch den 4. Theil Campher darin zergehen lassen.

Auch weilen er durchdringend und schmierig / desselbigen

ein Theil mit so viel Zucker mischen / daß es fast wie ein Pulver werde/und als dann nach Proportion brauchen.

23.

Drey Viertheil Pfund/ oder auch mehr von

Spiritu Cornu Cervi rectif.

Oder dessen/ und des Spirit: Tartari rectif. eins so viel als des andern unter einander vermischet.

Usus: In gifftigen Fiebern(da offt die Schweiß-Mittel nicht helffen wollen)und andern Beschwerungen mit nutzen anzuwenden.

Auff einmahl 1. oder 2. Scrupel, thun 180. Doses.

24.

Zwey Loth Kümmel Oel.

Usus: Bey Blehungen, Grimmen etc. 8. oder 10. Tropffen auff einmahl/thun über 100. Doses.

25.

Zwey oder drey Pfund Zimmet Wasser.

Usus: Zur Stärckung bey schwachen hinfälligen Persohnen/innerlich und äusserlich zu gebrauchen.

26.

Schlag-Wasser 2. Pfund.

Præparatio.

Von Meyenblumen und Spica gemacht.

27.

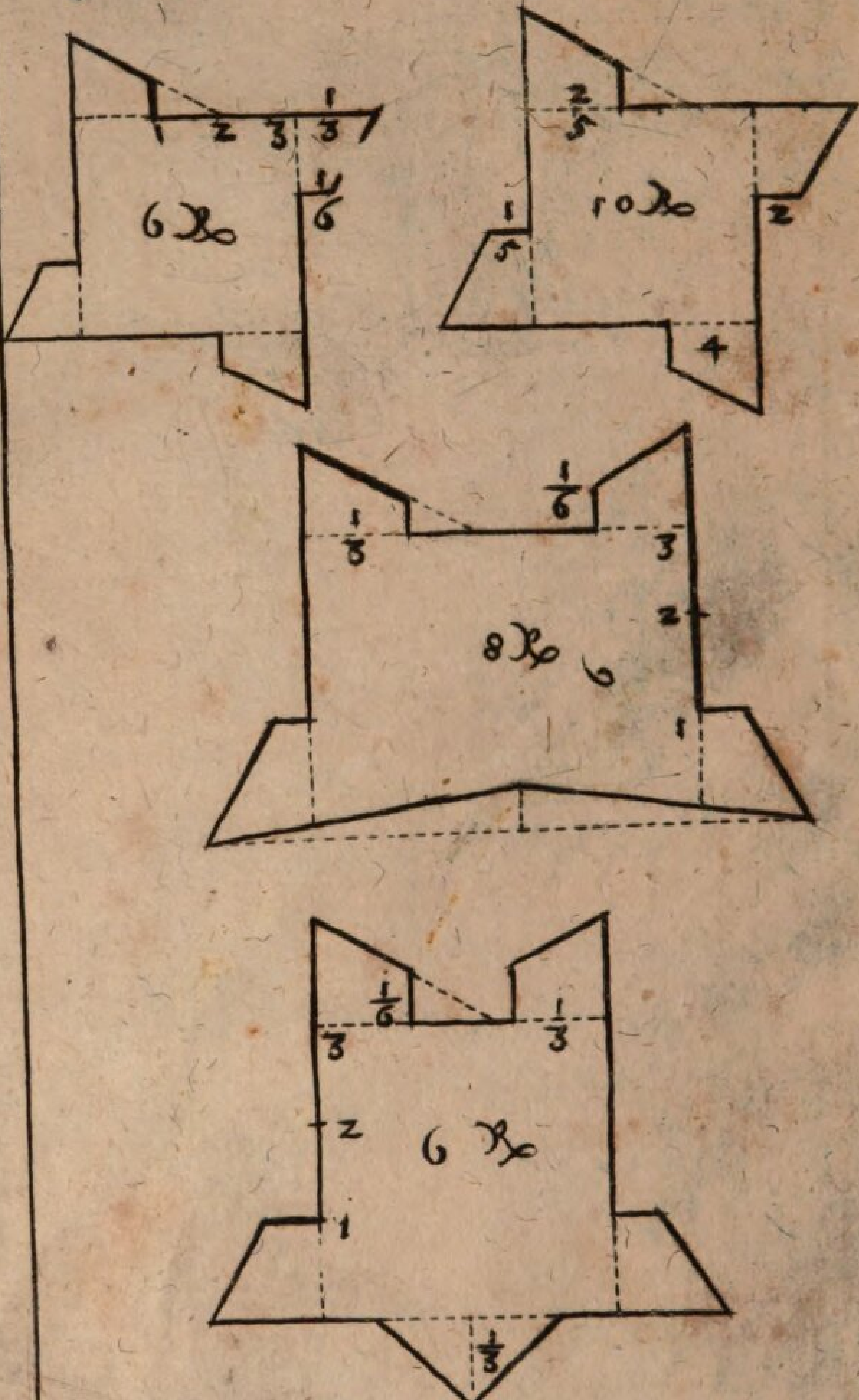
Rosen-Wasser 3. oder mehr Pfund.

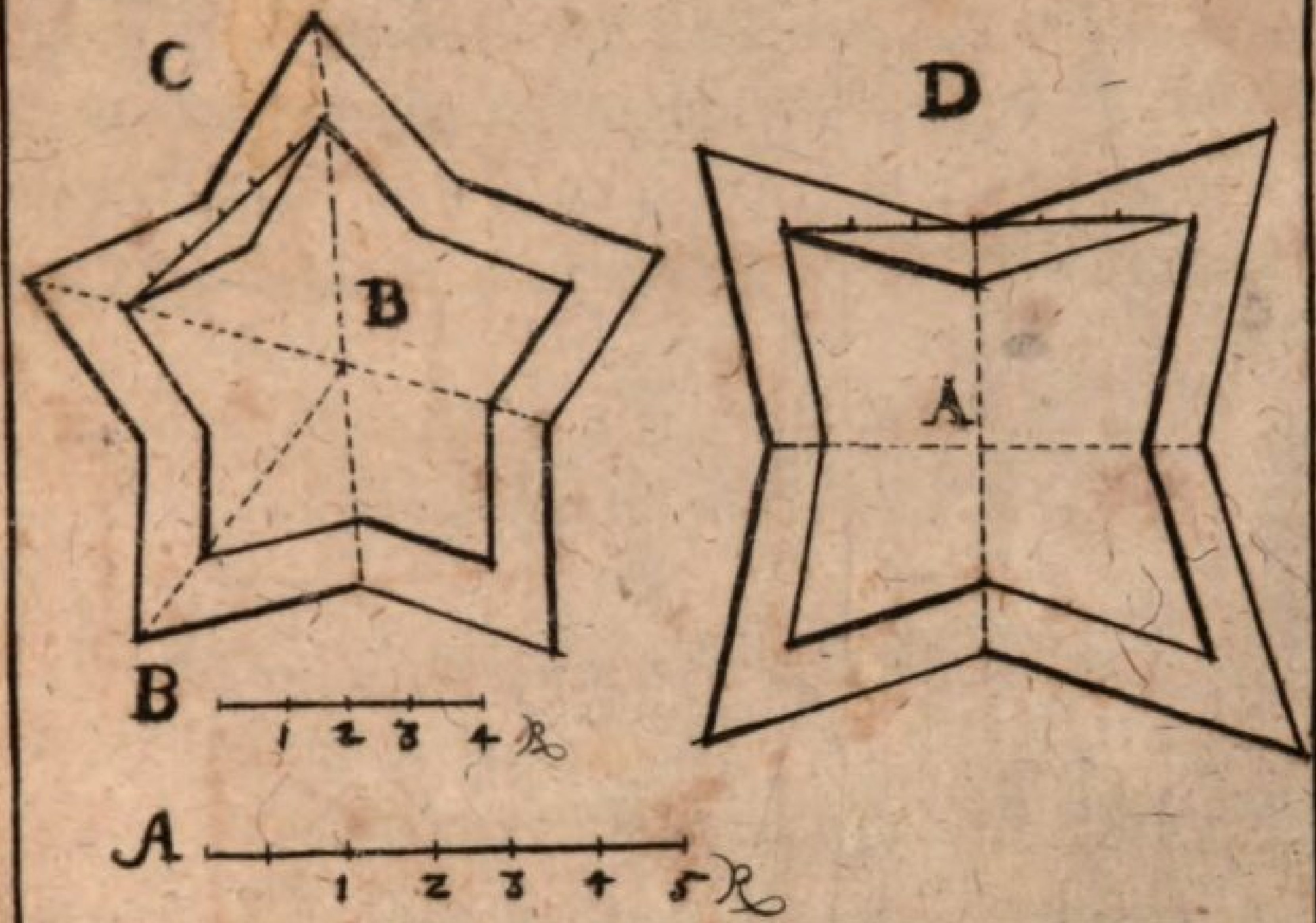
„ Betreffend den Tax und Werth obberührter Artzeney-
„ sachen des Feld Apotheckleins/ kan man bey den Materia-
„ listen am besten erfahren/und möchten diese ob specificir-
„ te Sachen ohngefähr sich belauffen auff 53. Reichsthaler/
„ und ist diß gerichtet auf ein ziemliches Regiment zu Pferd
„ oder zu Fuß/so etlich Monat ins Feld muß.

Worauff man dann leichtlich / nach Anzahl der Regimenter und Völcker / eine fernere Multiplication anzustellen / mit beyrath eines verständigen Medici, deme die Dispensation anvertrauet / und im übrigen nicht schwer fallen wird / mit diesen oder andern dergleichen Artzneyen / nach

Be-

Fig: B





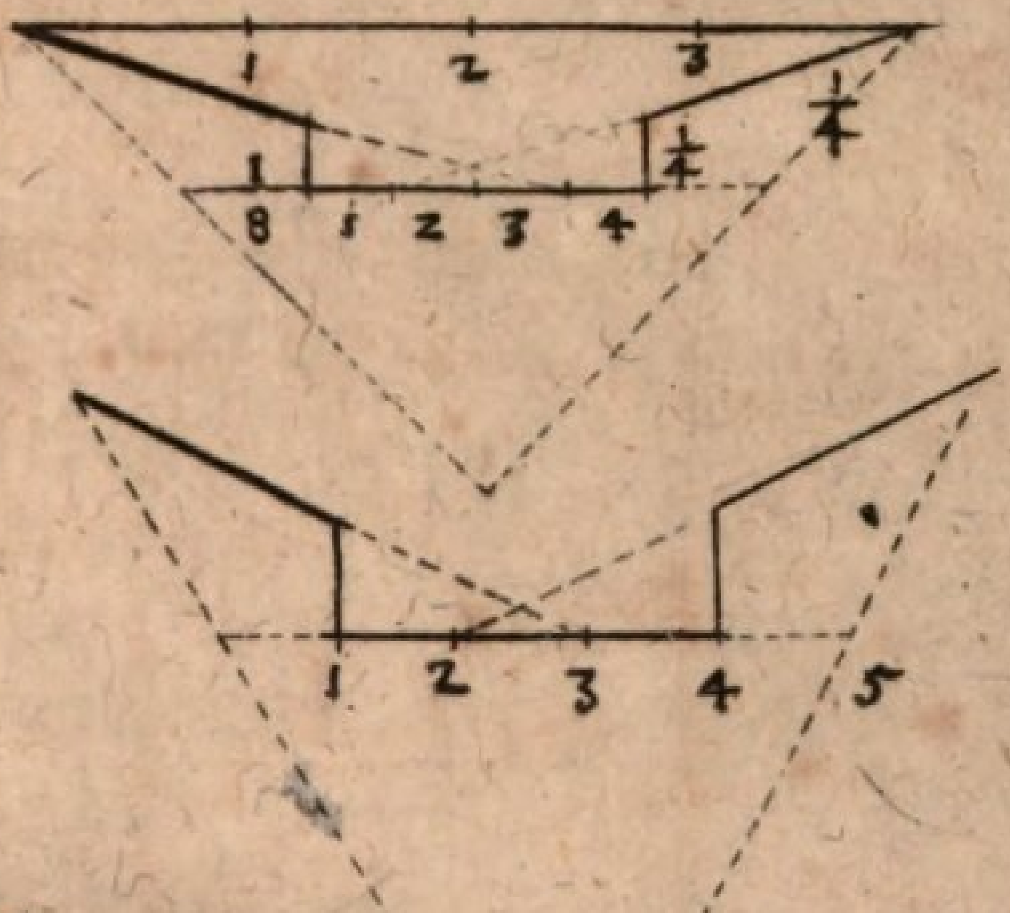
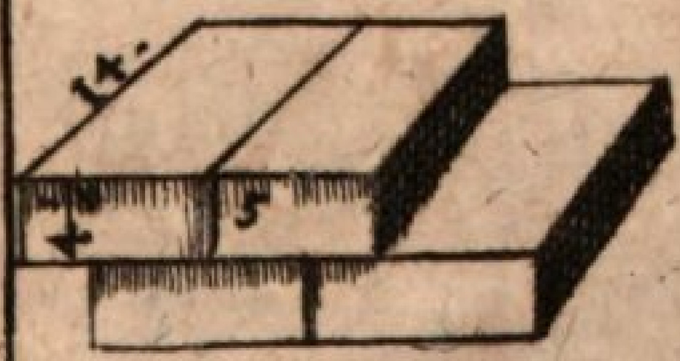


Fig: F. 720.



Beschaffenheit der Zeiten und Zufällen / noch weiter / als wohl der Anschlag auff allen Fall gerichtet worden / zurichten/wie auch den Abgang ein oder anders Stücks/auff Bedarff zu ersetzen.

II.

Von Pferd-Artzneyen.

1. Wann ein Pferd fleckende Augen hat.

Zu dem Einblasen in die Augen / kan man nehmen nachfolgende Stücke:

1. Gestossen Agt-oder Bernstein.
2. Rothe Corallen:
3. Aloes.
4. Grünen Schirlingsamen.
5. Melonenkern.
6. Sal Armoniac.
7. Bimsenstein.
8. Alaun.
9. Haselwurtzel.
10. Ducia.
11. Jbisch-Samen.
12. Weiß-Christ-Wurtzel.
13. Pfeffer.
14. Jngber.
15. Korn-Nägelmahl.
16. Raiger/Storcken/Schwalben.
17. Eyerweiß Pulver.

Zu dem an-oder einstreichen in die Augen.

Hasengall/ }
Habichtskoth/ } mit Honig.
Roggenmeel. }

2.

Wann ein Pferd in ein Aug geschlagen.

Hencke ihm Weinrauten an den Hals.

Oder

℞. Weissen klaren wolgezuckerten Wein dem Pferd i
die Augen gesprützt.

Oder

Das Marck von Schaaffsüssen in die Augen gelassen
und wol zugehalten/daß es darinnen bleiben muß.

Oder

℞. Reingewaschen Schellkraut/sampt der Wurtzel klei
gestossen / mit einer Nuß groß Saltz / gestossenen Jngbe
und Essig gemacht/täglich dreymal angestrichen.

3.

Wann ein Pferd ein Bein gebrochen.

Wo man mit dem Band hinkommen kan/ da der Bruc
nicht in der dicke des Beins ist/welches nit verbunden wer
den kan/so ist solchem Schaden noch zu begegnen: Nehml
chen man macht es also:

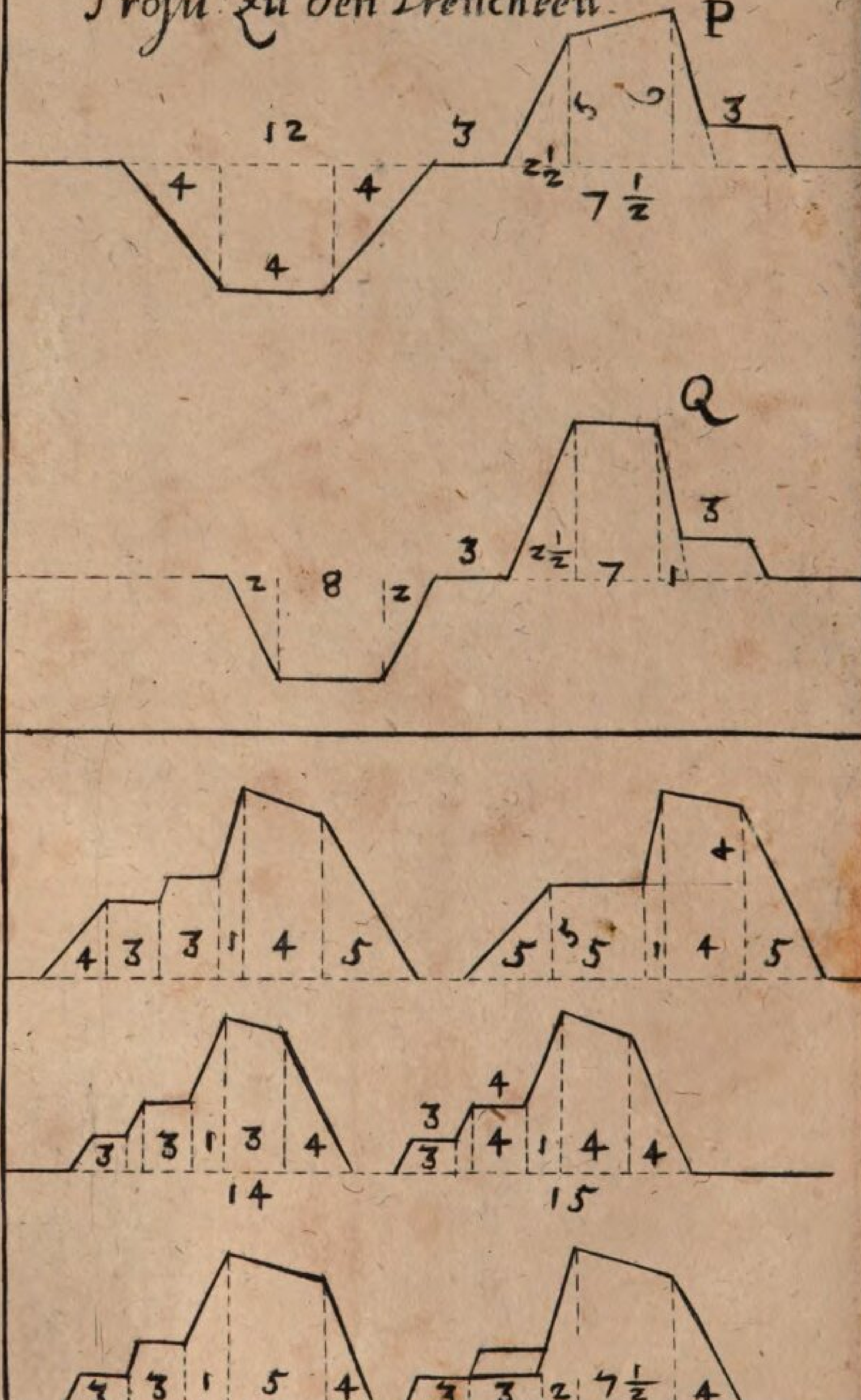
Man sihet sich umb Strauchwerck umb / damit wann
man das Bien eingezogen hat / daß man das Pferd mög
auffsuchen.

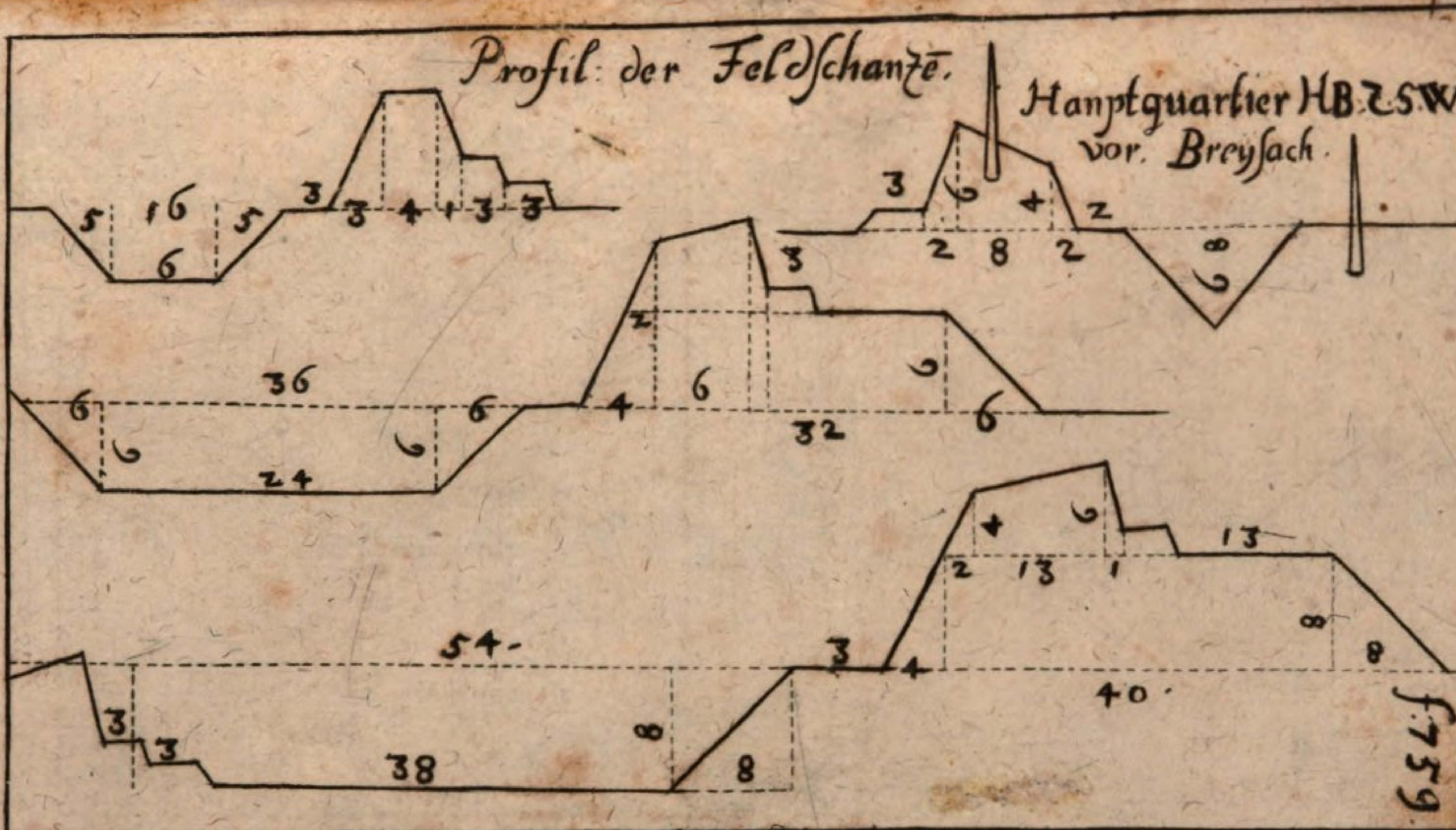
Jm Vorrath muß man haben starcke Schindeln/welch
man einen Küffer von Aschenholtz machen lassen kan / s
sollen aber so lang seyn/daß sie ein Spannen lang über un
unter den Schaden gehen und reichen mögen / diese müsse
umb das gantze Bein herumb gebunden werden / darz
nimpt man zum binden Bindelschnür/man solle den Scha
den hart/ jedoch nicht gar zu hart binden/damit es Blatter
gebe: und den Schaden des Beines und Gewerbs fleiss
mit Schwindsalbe oben und unten salben.

Man macht das Pflaster also:

℞. Ein Hand voll Hartz so ungebraucht und frisch vo
der Dannen / gegen der Sonnen Auffgang in dem dritt
Tag Krebs gewachsen genommen / ferner nimpt man an
Schwertwurtz/so in den Wiesen wächst / trägt blaue Bl

Profil zu den Trencheen.




Profil: der Feldschantze.
Hauptquartier H.B.Z.S.W. vor. Breysach.
f.759

ccm.

ckenblumen / haben lange Stengel / siede die Wurtzeln im Wasser so lang/biß daß man sie zertrücken kan wie Wachs.

Ferner nimpt man auch vor 2. ß. von lebendigem Bienlein Wax/zerlaß das Wax und Hartz unter einander/streich es auff ein wüllen Tuch / laß das Pflaster 3. Tag über dem Schaden/es klebet starck an:

Diese Salbe hinterhält das gelbe Wasser / es heilet das Gewerb/so gewichen/und alle Brüche.

4.
Möhnig oder Wechselaugen / so allezeit im Neumond dunckel oder gar blind seynd.

Hierzu dienen nachfolgende Mittel.

1. Die Nasenkruspel geöffnet.
2. Schwalbenpulver mit Honig angeschmiret.
3. Alaun in Augentrost-Wasser.
4. Rosenwasser.
5. Ochsenzungenwasser.
6. Wermuthwasser mit Eyerweiß angestrichen.
7. Schweinsgall mit Balsamsafft.
8. Natterwurtzel.
9. Müntzensafft gelb Schwertelwurtzelsafft.
10. Oder ein runder Stab von Erlenholtz/ oder Holder/ außgehölet/ mit Saltz gefüllet/ wieder vermacht und also das Holtz verbrandt/das Saltz in die Augen gelassen/ dienet für diesen und andere Augen-Mängel und Blindheit.

5.
Für das Augenfliessen.

1. Die Haut ob den Naßlöchern gebrandt oder geöffnet.
2. Außgepreßten Olivensafft.
3. Schlehen-oder Fenchelsafft.
4. Ruß umb die Augen geschmiert.
5. Weißen Alaun in Honig gesotten/und in die Augwinckel eingelassen.
6. Rosenknöpffe in Wasser gesotten.
7. Wüllkrautwasser zum waschen und einsprützen.

8 Das vorgemeldte Saltz von Erl-oder Ellerholtz eingeblassen.

9. Mit gebrandt und gepülverten Dannenblättern geräuchert.

6.
Für den Rotz.

℞. 1. Pfund Menschen Harn.
1. Pfund Wein.
7. Loth Rosenöhl/wohl durch einander gerühret/ und dem Pferd in die Nase gegossen.

Item/

℞. Radicem Dictamni, wann die Sonne im Krebs/ Löwen oder Jungfrau lauffet / gegraben oder gedörret (der Mond solle aber selbige Zeit im Stier seyn) eingegeben.

Oder.

Man giebt dem Pferd offtermahls Kraut und Wurtzel von Wegwarth zu essen.

7.
Für die Strenge/ Kehlsucht/ Kropff oder Knüppel.

Weiln dieses eine gemeine Pferds-Kranckheit ist und dero wenig Pferde gar befreyet / und springt auß faulem Trinckwasser/ unrein staubichten Futter. Item / von grosser Kälte oder kalte Ställe / gähen und überflüßigen Essen und Trincken/ müssig stehen/etc. So seynd vor diese Kranckheit nachfolgende Mittel zugebrauchen.

1. Die sicherste Cur ist Fœnum Græcum, so 24. Stund in Essig gebeitzet/ und nach und nach dem Pferde im Futter gegeben.

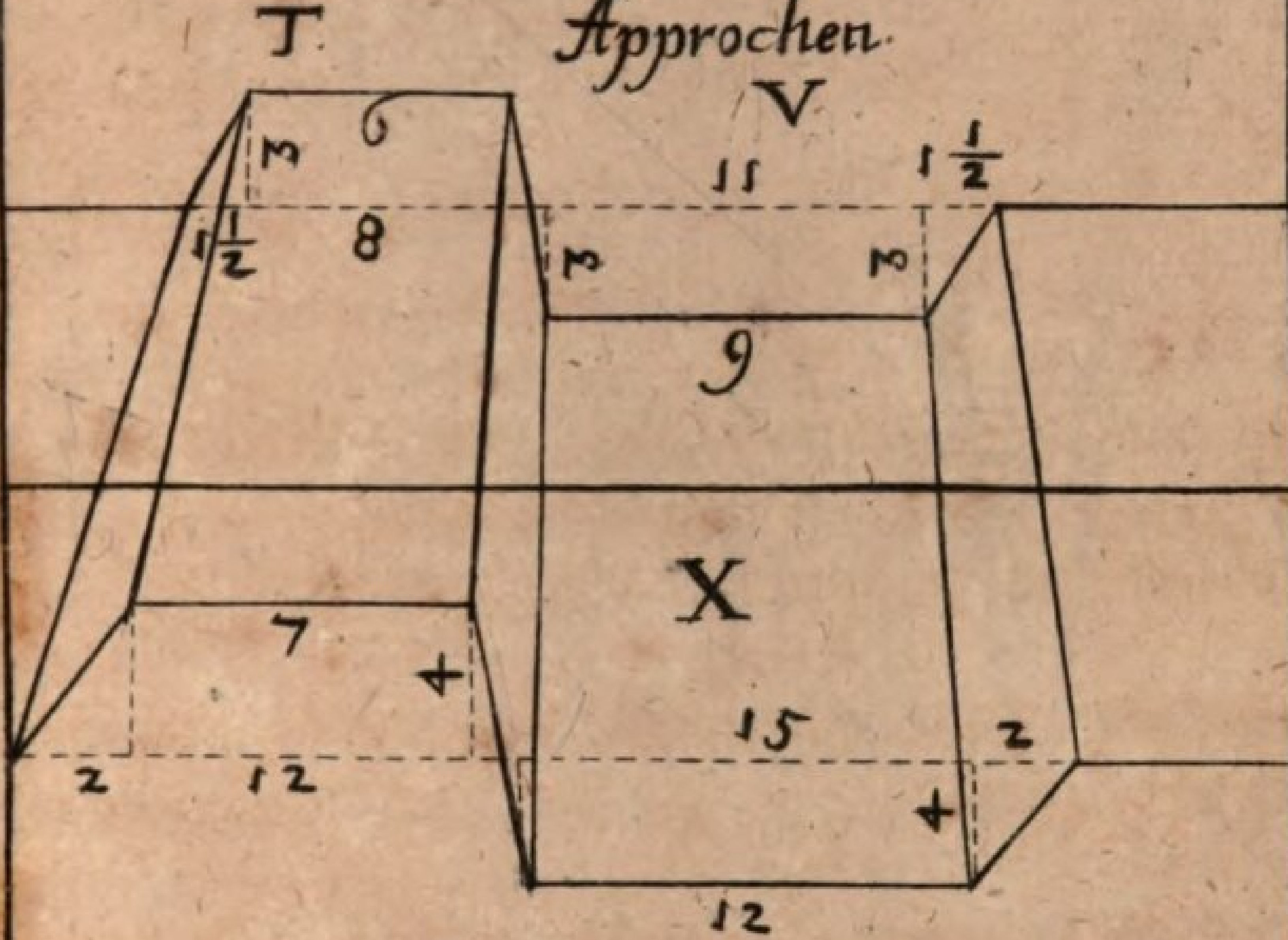
2. Oder rein gestossener Schwefel. Item/

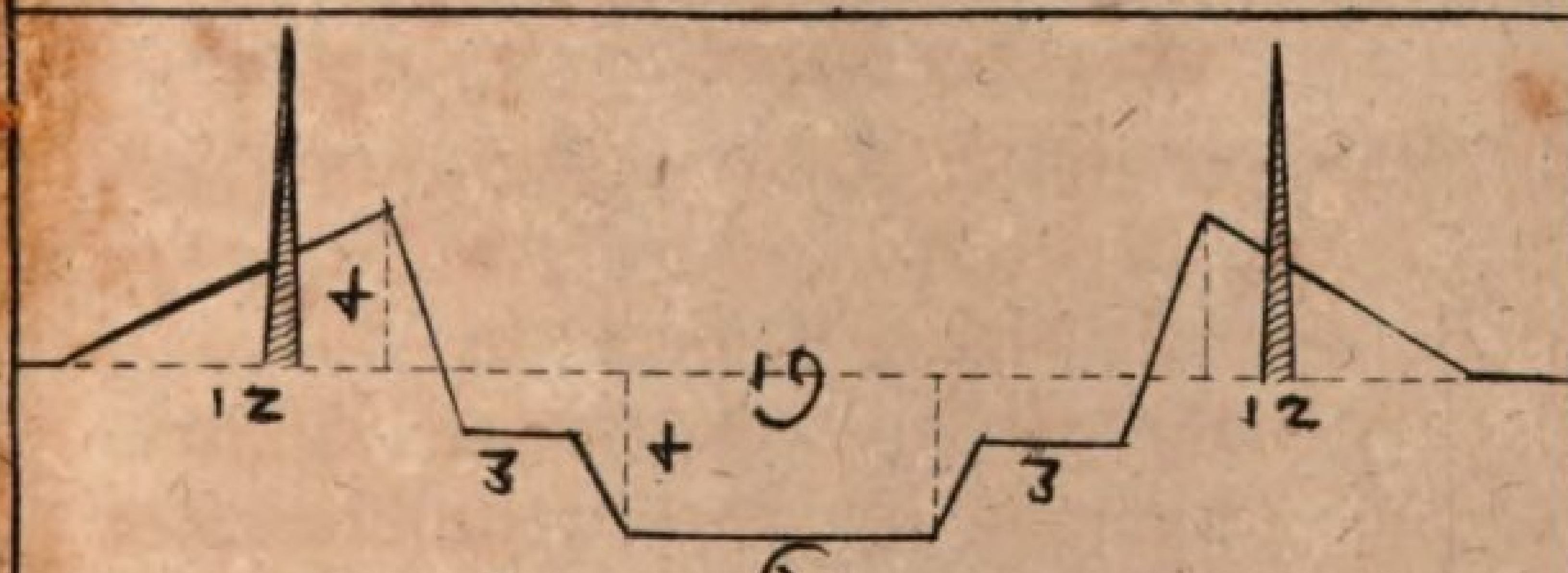
3. Eyer sampt der Schalen / über Nacht in Essig gebeitzet/eingegossen.

4. Item/ein neugeleget Ey ein wenig aufgemacht / darinn ein wenig Saffran gerührt / dem Pferd gantz in den Halß gestossen.

Item.

Profill der Approchen





Profil der Circumvallation Bey der Belagerung Breysach.

5. Item/ Wegrich Gauchheil Kraut/ Saiffen/ Hunds-koth oder Eyerweiß gekocht/ warm eingegossen.
6. Oder Roggen in Trinckwasser gesotten.
7. Allezeit warm geträncket.
8. Item/ Bronnenkreß in Wein gesotten/ wieder gedörret / hernach in Brandenwein gelegt und angezündet / das hinterbliebene Pulver in die Nase geblasen.
9. Item warmen Essig mit Oel gemengt / in die Nase gegossen.
10. Gestossen Cardobenedicten Kraut mit altem Schmeer gemenget/ und an die Knöppel geschmieret.
11. Schwefel mit Spangrün vermengt / und mit altem Schmeer an die Geschwulst geschmieret.

Wann es zeitig/ mit einer Flieten geöffnet.

12. Zum Räuchern gebrauchen etliche (wiewohl nicht ohne Gefahr) nachfolgende Stücke.

Bonenstroh/ Rauten/ Knoblauchstroh / Wachholderbeer/ Wermuth/ Gerstenstroh/ Erbsenstroh/ saures Graß/ etc. in einem neuen Hafen auf einer Gluth / verwahren den Kopff mit einem Sack oder Tuch/ lassen den Dampff in die Nase gehen.

Das Aderlassen bey dieser Kranckheit wird verbotten.

8.

Vor den Feifel oder Nifel.

Darfür dienen nachfolgende Stücke.

1 Die Nasenkruspel geöffnet.
2. Das blaue äderlein unter der Zungen.
3. Die Mitlere Zungen-Ader.
4. Die Oeffnung am Spitz des Ohrs.
5. Gestossenen Knoblauch in scharpff Essig geweichet/ die Zunge unten und oben wohl damit gerieben.
6. Gesaltzenes Wasser ins Ohr giessen/ und in die Naßlöcher sprützen.
7 Grüne oder dürre Gundelreben mit Saltz in die Naßlöcher geschoben.
8. Wermuth auff das Gebiß gebunden.

9 Item/

9. Item Laimballen/Ochsenzungen Wurtzel/oder auch Heinrichwurtzel zwischen gesaltzen Brod versteckt und eingeschoben.

9.

Vor die Bräune.

1. Die Ader auf oder unter der Zungen geöfnet.

2. Mit Braunellenwasser gewaschen.

3. Honig/Zucker Candi/Gersten Grünspan/Mastir/gestossen Bernstein zur Salbe gemacht/ und in den Halß geschmieret.

4. Bristliensaamen über Nacht in Gurgelwasser gebeitzet/auf die Zunge gestrichen.

5. Der Schaum auß eines andern Pferdes Maul das Maul damit zu spühlen/lebendigen Krebssafft zum außwaschen.

6. Klapperrosen-Wasser und Boragen-Wasser zu trincken/ den Safft auß dem Roßmist gepreßt/ drey Tag nach einander/jedes Tages dreymahl warm eingegossen.

10.

Vor geschwollenes Zahnfleisch.

℞. Honig/Wax/ frisch Butter/ Baumöhl/Nußöhl/ Speck Hartz/gepulvert Alaun unter einander zerlassen/ zu einer Salb gemacht/ und offt damit angestrichen.

11.

Vor geschwollene Zungen.

1. Die Zunge mit Rindergall beschmieret.

2. Gepülvert Bibergail unter die Zunge gelegt.

12.

Zungen-Wunden.

1 Rosen-Honig/gemein Honig/gebrannten Alaun/Galitzstein/gestossen Pfeffer/gemengt/geschmieret.

Oder

2 Alaun in Wasser gelegt/und offt damit gewaschen.

3. Honig/Saltz und Weiß Meel / gemengt/ und damit angestrichen.

13.

Wann

Wann ein Pferd nicht essen will.

Das Zahnfleisch mit Saltz gerieben / oder die Zähne mit Knoblauch und Pfeffer gerieben.

14.

Vor die Geschwulst unter dem Sattel.

1. Gebranter Backofen-Laimen mit gutem Essig / Brandenwein / oder Ziegen-Milch mit Eyerklar angemacht und übergeschlagen.

2. Bolus Armeniæ, mit Waitzen-Meel / Essig und Eyerklaar gemengt / und aussen herumb mit warmen Schmeer angestrichen.

3. Ein Wasem mit Brandenwein genetzt und auffgelegt.

4. Item mit Seiffen geschmieret / oder mit frischen Kühkoth auffgelegt.

5. Im Anfang der Geschwulst / Vitriol in Essig oder warmen Wein zergehen lassen / und ein Tuch darin genetzet / und also übergeschlagen.

15.

Wann ein Pferd die Sehnen übertreten.

1. Hundesfett Leinöhl / Hönig / Wachholderbeer / ungekocht unter einander zergehen lassen / und angeschmieret.

2. Pappeln / Weitzenkleyen / Heublumen in Wein gekocht und auffgebunden.

16.

Vor den erhitzten Huf.

1. Wohl gegärbte gesottene Gersten / daß sie sich mit den Fingern zerreiben läst / zu einem Taig gestossen / Honig und Kümmel darinn gemengt / oben auff den Huf gelegt / den Huf mit Schmeer innen und aussen vorher wohlgeschmieret.

2 Item / mit dem gelben Röhrlein der Zwibeln geschmieret.

3. Oder die untere Rinden mit Holunder zerstossen / mit Schmeer temperirt und angeschmiert.

4 Oder mit Haber und Brennesseln eingeschlagen.

5. Item /

5. Item/die Staal-Ader geschlagen.

17.

Vor die Hornklufft.

1. Muß man die Klufft sauber von dem Sand und andern Dingen reinigen.

2. Terpentin/ Hartz / Spangrün und Honig gemenget/ in die Klufft mit einer Feder gestrichen/den Huff fest gebunden/und etliche mahlen also wiederholet.

18.

Wann der Huff zu hart geschnitten.

℞. Bocks-Unschlit/ Honig/gestossen Lorbeer/unter Terpentin gemengt / mit Grünspan-Pulver auff Hänffen-Werck auffgelegt/etliche Tage nach einander.

19.

Vor die Steingallen.

1. Man solle den Pferden niemahls als in abnehmenden Mond außschneiden/noch dieselbige beschlagen.

2. Hernach schneidet mans so tieff als es immer erleiden mag/ laß Mastix-Körner / Zucker und Schwefel darinn fliessen/und mit Siegelwax wohl verwahret/ und so offt widerholet / biß die Wurtzel herauß kommet / sie sitzt am nächsten unter dem Stoll/ nahend bey der Wand / da muß das außgehölte Loch allezeit mit grünen Wax erfüllet bleiben/ daß kein Sand oder anders hineinkommen / und den Huf erhitzen oder beschädigen kan / der Huff aber muß umb die Kron allezeit feucht gehalten seyn / daß sie nicht oben auß tringen.

20.

Wann ein Pferd sich selbsten oder von einem andern getretten wird.

Dieses geschiehet leichtlich im Stall/oder sonsten / wo die Pferde nahe beysammen stehen / und im Krieg offtermahls bey dem eng Marchiren oder Halten geschehen kan / insonderheit wann die Pferde neu- und scharpf beschlagen.

1. Gebranter Ofen-Laimen zerstossen / mit Honig und Essig dick auff gebunden.

2. Men-

2. Menschen-oder Hundeskoth gepülvert / Venedische Saiffen mit Honig zerlassen / gebrandt Alaun / Vitriol gepülvert/darein gerührt und über geschlagen.

3. Wegwart/oder Nagelkraut und Wurtzel in den Schaden gesteckt/ nur dem Pferd zu essen gegeben.

4. Item / Rein Bergerschmeer/ Leinsamen/oder Hanffsamen gestossen/und 3. Tag über gebunden.

5. Oder Schaaff-und anders Unschlit eingeträuffet.

6. Item Kressen / oder Bronnenkressen Kraut/ Hasenschmaltz / und ein Stück von einem Hasenbalg zu einem Pflaster/gemacht/und auffgebunden.

7. Oder grünes Siegelwax eingegossen.

Vor das Hincken der Pferd.

1. Schaff-Unschlit und Wax jedes 1. Pfund / in einem verglästen Haffen/ mit 2. Loth gepülverten Grünspann/ 4. Stund stehen lassen/last über dem Feuer nur ein Sod thun/ wieder erkühlen/und damit gesalbet.

21.

Wann ein Pferd müde und überritten.

.Isopen/Grabenkraut/jedes 2. Loth.
Majoran/12. Loth.
Leinsaat/2. ℔.

Stoß zusammen / und seyhe es durch / gieß in ein neuen Topff / thue 9. Feigen und 3. Quartier Wasser daran / laß halb einsieden/alsdann thue darzu ein halb Stübigen Wein 1. ℔. Honig/4 Loth gestossen Pfeffer/laß noch ein wenig sieden /davon mag man dem Pferd etlich Tage nach einander eingiessen.

Ferner nimpt man Bier oder Wein mit Butter gewärmet/reibt und wäscht ihme die Schenckel damit. Wann aber die Schenckel geschwollen seyn/so nimt man Eyerweiß und Baumöl unter einander geschlagen / damit schmieret Bug und Schenckel wohl/reutet es über zween Täg ins Wasser/ gegen dem Strom Nimbt alsdann Kühkot/Saltz und Essig rührts unter einander / schlägt dem Pferd damit ein / so ziehet es demselbigen die Hitze wieder auß den Füssen:

Oder

Oder

Zum Einschlag/wann ein Pferd sehr müde ist/reibe ihm alle vier Schenckel wohl mit Stroh/darnach nimb Baumöl und Wein/reibs mit flacher Hand wol hinein / mach ihm eine gute Strey/so wird ihme die Müdigkeit bald vergehen.

Item/ man nimbt Brosem und Rocken Brod / Saltz und gut Essig / trucks wol durch einander / und schlag dem Pferd damit ein/es ziehet alle Müdigkeit auß.

22.

1. **Für den Hertz wurm** Rec. gebrand Hirschhorn/ Theriack/Bibergail jedes ein Loth eingegossen.

2. **Für den Magenwurm**: darfür ist gut gesaltzen Kühkot/ Rettig/ Meerrättig/ Krebsaugen/ Eicheln/ Pfersichlaub und Wurtzeln/ Rauten/ Nachtschatten/ Wegwart Wurtzeln und Kraut.

3. **Für die Würm in den Därmen**: Rec. Ein Hand voll Buchen Laub und ein Handvoll Hollunder Laub/ laß in Wasser wol sieden wann es kalt worden/ so giest man dem Pferd ein ziemlich Glaß voll ein / und giebt ihm unter das Futter/ Sagenbaum / Gretzwurtz und Pfriemenkraut/ gibt ihm ein gute Gauspel voll Saltz/5.6.oder 7. Tag in eim Wasser darüber zutrincken.

Oder / Rec. Wurmkraut/gepülvert Wermuth / Gartenkreßsamen/Rättigsamen/geschabt Hirschhorn / jedes 6. Loth/Violenwurtz 1.Loth / was grob ist soll man zerstossen/ und miteinander wohl sieden lassen / und dem Pferd alle morgen ein halb Maaß darvon in den Halß giessen.

Item Gurgelsafft / Centaurwasser / Zwieffelwasser/ Knoblauch/Weidenwasser/mit Honig gemengt.

4. **Für die Würm ausserhalben**. Erstlich soll man dem Pferd zur Ader lassen im abnehmenden Mond/die an der Leber oder viertel Ader/die erst Bug-Ader / die beide Halß-Adern.

Item / den gantzen Gaum auffzureissen / und das Blut wieder einschleichen lassen / oder man gibt dem Pferd guten Theriack/weiß Bergdistel/ und gepülvert Wermut ein.

Item/

Item / das Bein von einem solchen Pferd / das an dieser Kranckheit gestorben ist / klein gefeilet / zwischen Brod eingegeben:

Oder Knoblauch / Weißwurtzel in Bier gesotten / und warm eingegossen / oder gebrantes Hirschhorn in Wein eingegossen.

Und diß alles in abnehmen des Monds.

Eusserlich zum anstreichen und einstreuen /

Gepülvert Pferdbein / Schweffel / Spangrün / gebrant Hirschhorn / Vitriol, Corallen, Nußkern / Rattenmeel / Schießpulver / Nesselwurtzel / Mutterkraut / Rauten / Wermut.

Zum anstreichen / Froschlaich / dreyerley Fischgallen / Ochsengall / Eberwurtzelsafft Zwiffelsafft / Liebstöckelsafft.

23.

Wann ein Pferd verzaubert.

Die Zeichen einer Verzauberung seynd / wann die Pferd den Kopf in die Krippen hengen / allezeit schwitzen / können nicht wol fortgehen / oder zittern.

Die Mittel darfür seynd; Rec. Therlack Lorbeer / Bibergail in gutem Weineßig warm eingegossen / und warm zugedeckt. Oder mit einem gantzen nassen Tuch übergedeckt / oder nichts zu trincken geben. Item Enzian dem Pferd zu essen geben / oder Angelica und Allermanshatnischwurtzel zuessen und an den Halß zuhengen.

Oder Fahrenkraut / schwartzen Kümmel / Fünfffinger-Kraut / gebrandtes Menschenbein / jedes 1. Loth / Holtz das ein fliessend Wasser an dem Rand geworffen / vor Auffgang der Sonnen aufgenommen / klein geschabt / darunter / in Weinessig auf 3. mal / eingegossen.

Oder

℞. Ringelblumen Kraut und Fenchel / Cardobenedicten / Wermut / Weinrauten / Rittersporn / Ackerkraut / Ebheu von Nußbäumen / so gegen der Sonnen Aufgang wächst / Item Hewblumen aus 3. Tonnen / jedes ein Hand voll / dörre es: Item man nimbt Rebhüner Federn / mischet alles

 durch

durcheinander / darnach nimbt man ein unsauber Tisch-tuch / und beräuchert solches mit obigen sachen im Stall/ und thut das Feuer in ein Hohl-ziegel / daß es kein Schaden im Stall thut/ legt das Tischtuch über das Pferd / läst niemand darzu kommen/ und sagt auch niemand so hilft es.

24.

Wann ein Pferd Tuch/ Federn oder dergleichen eingeschlucket.

Man giebt ihme Spring-oder Meister-Wurtzel zu essen.

25.

Wann ein Pferd von einem wütigen Hund gebissen.

1. Desselbigen Hundes eigner Haar auffgelegt.

2. Nüßkern nüchtern gekäuet und auffgelegt.

3. Melissen in Wein gesotten und eingegeben/ auch auffgelegt.

4. Entzian / Wegrigkraut/ Gauchheilkraut / Safft und Wasser eingeben und aufgeleget.

26.

Für das Bremen / Auffsitzen und Beissen.

Tannen Zapffen in Wasser gesotten/ ein Wischtuch darein getuncket/ und die Pferde mit gebutzet.

27.

Wan ein Pferd an ein Pfahl gesprungen/ und sich gespist.

Man siedet Honig biß es gantz rein ist / so bleibet ein braunes Pulver auf dem Boden / darzu mengt man weissen Alaun / und siedet es wieder zu Pulver / gieß Brunnen-Wasser darein in welchem Vitriol zergangen ist spritzt es in den Schaden täglich zweymahl/ streuet auch das Pulver darein, es heilet diesen und andere Schäden.

28.

Faules wildes Fleisch.

1. Nesseln in Wein gesotten / mit klein gestossen Grünspan eingetropffet.

Oder

Oder Wallwurtz/Schießwurtz/Rättigpulver/Nesseln/Pappeln/Nesselsamen/Beyfuß/Wermuth/Haselwurtzel/junge Fahren/Rauten/Holderblüt/Wegrig/oder Kreiden in Honig gesotten und über gelegt.

3. Item/Galluspulver eingestreuet.

29.

Maden und Würm auß dem Fleisch zu bringen.

℞. Safft von grünen Nüßschalen mit Brandenwein gemengt.

Item/mit Roßmarinwein gewaschen.

Oder Spinnweben mit Brod eingegeben.

30.

Wunden hefften.

Auff die frische Wunden leget man gestossen Eichenblätter.

Oder Gallapffel Pulver eingestreuet.

Item Wermuth Saltz/ hefftet und heilet die Wunden/ daß sie kein Mahl läst.

31.

Dörner und andere Sachen auß den Wunden zu ziehen.

Kappeskraut-Brühe mit Essig eingesprützt.

Oder gestossene Krebsaugen / Hasenschmaltz / Hasenschweiß/ Gänßschmaltz/ Holder-Brühsafft/ oder Karten-Distelwurtzel gepülvert / Item heiß verbrentes Brodt/ Kothkeffer/mit Magnetstein vermenget übergelegt/und eingestreuet.

32.

Kugeln außziehen.

1. Schießpulver in Speiß und Tranck gemengt.

2. Kornwurtzel/Bonenblätter/Stückwurtzel/Betonienwürtzel/lebendige Krebs/Terpentin/ Hartz/ Hasenschmaltz/ Hasenhaar / Magnetstein unter 1. Pfund alt Schmeer/ Honig oder Wax übergeschlagen.

33.

Vergiffte Pfeile und Kugeln.

Den Schweiß eines andern Pferds mit Menschen-Harn gemenget in gebrentem Brod temperirt eingegeben / und Schweinen-Schmals in die Wunden gestrichen.

34.

Vernagelt.

Man macht dem Schaden lufft/ziehet den Nagel herauß/ steckt ihn in Schmeer oder schlägt ihn in die Erde/truckt das Eyter herauß/ nimbt weisse grüne Nesseln/zerknirtschet sie/ thut Saltz darein und tropffet heiß Hirschschmaltz oder ander Unschlit darein / verwahrt den Fuß wol mit Kühkoth/ das nichts von Sand oder anders unreines darein komme.

Folget kürtzlich/von der Natur/Zeichen und Farben der Pferde.

Elementa.	Innerlich/	Aeusserlich/	Natur.
Lufft/	Sanguinisch/ Warm und feucht/	Kästenbraun oder Apfelgrau	Geschickt.
Feur/	Cholerisch/ Hitzig und trocken/	Liechtbraun Fuchs/	Zornig und hitzig.
Wasser/	Phlegmatisch Feucht und kalt/	Weiß oder Liechtfahl/	Wehrig.
Erde.	Melanchol. Kalt und trocken/	Rapp oder Schwartzbraun.	Ungeschickt

Von Unterschied der Farben an den Pferden.

1 Von

I.

Von der Braunen Farbe.

Diese Farb hat ihren Ursprung auß dem Element der Lufft/ und zum theil des Feuers derowegen sie mehrentheils sanguinischer Eigenschafften seynd / und haben ins gemein nachfolgende Natur an sich.

1. Daß sie freudig/keck und kühn seynd.

2. Seynd hurtig und geschwind/ lauffen bald/ seynd gelernig und arbeitsam.

Liechtbraun / seynd gemeiniglich matt und weicher Farbe/ ob sie schon einer hitzigen Natur seynd / und im Anfang sich starck erzeigen / so hat es doch in die Länge keinen Bestand.

Goldgelb/oder Goldbraun/haben ein schön ansehen/ wañ sie mit ein hüpsch schwartz Gezeug geschmücket werden/seynd aber hitzige zornige und darneben matte Pferde / und tauren nicht.

Kirschbraun so ein wenig röthlich / seynd hitzige und Cholerische Pferde.

Kestenbraun/ist die beste Farb unter allen. „

Dunckelbraun seynd zweyerley/ die eine seynd gespiegelt wie die Apffelgrauen.

Die andern seynd umb die Schenckel hinten beym Geschrött/und den vordern Füssen auch in den lincken/umb das Maul und Augen liechtbraun/welche dann fast gut.

Falecht dunckelbraun/werden für faule und matte Pferde gehalten.

Schwartzbraun/ seynd gemeiniglich hitzige und Cholerische Pferde.

2.

Von der grauen Farb.

Diese Farb hat ihren Ursprung auß dem Element deß Wassers/und je leichter sie ist/je mehr phlegma und Feuchte sie hat;je mehr sie sich aber auff schwartze Farbe ziehet je mehr Choleram und Melancholiam sie hat / diß ist gar eine gute Farbe/und giebt gleichfals viel freudige rösche Pferde der-

unter/dann sie seynd ihrer Natur viel thätiger und sittsamer/ als die braunen/und bey weitem nicht so hitzig.

Weisse Pferde seynd zweyerley: 1. Die durch aus weiß/ Die weiß seynd und schwartze Hüffe haben.

Die weisse Pferde werden von grossen Herren hoch gehalten/ insonderheit wann sie schöne grosse schwartze Augen haben und schwartz Geschrött haben.

Sichelhaarig oder Hechtgrau/seynd mancherley/ befinden sich meistentheils in Ungarn.

Apffelgrau / seynd vielerley / allezeit eine lichter oder duncker als die andere / und gleichwie die Apffelgrau Farb/ die beste ist unter den grauen ins gemein / also ist auch unter den Apffelgrauen widerumb die beste Farb / jemehr sie sich auff Himmelblau zeucht / und runde Spiegel über den gantzen Leib hat/ diese werden für die herlichste und außbündigste Pferde gehalten/weilen man ihrer nicht viel findet.

Nota, Alle graue Pferd je länger sie leben / je weisser sie werden.

Schwartz Schimmel ist nur einerley/ jedoch einer lichter dann der ander: diese Farb ist also beschaffen/ wann ein Pferd an ihm selbst schwartz ist / und darin schimlicht / diese möchten wol weisse Zeichen haben / nemblich an den Füssen und Stirnen seynd offtermahls gar gute Pferd.

Rothschimmel/seynd zweyerley / die eine haben dunckele oder schwartzbraune Ende / in deme seynd sie von den Schwartz-Schimmeln unterschieden. Diß ist eine gute Farbe/aber dem Gesicht etwas gefährlich.

Die andere haben gar rothe Ende/und seynd sonsten auch schimmelicht/diß seynd weiche und matte Pferde.

3. Von den Füchsen.

Diese Farb hat ihren Ursprung auß dem Elemente deß Feuers und der Lufft cholerischer und hitziger Eigenschafft:

Nach deme nun ihre Farb ist / so seynd sie gemeiniglich hitzig Pferde/ geschwind rösch/ freudig und ins gemein gute

Springer / worbey absonderlich zumercken / daß man diese Pferde vor allen andern mit Sanftmuth und Gedult ohne eintzige Gewalt muß abrichten und guberniren: sonst macht man sie nur hitziger und zuletzt gar verwirrt.

Liechtfüchse seynd zweyerley: Die eine mit weissen Mähn / Schopff und Schwantz / und sonsten über den gantzen Leib gar roth.

Der andern Liechtfüchse seynd vielerley / und ist einer liechter und danckler als der ander / und ist diß eine gemeine Farbe / und ob wohl die Füchse alle ins gemein hitzig / freudig und zornig seyn / so wehret doch ihr Muth nicht lang; dann sie seynd weiche Pferde / verzagen bald an der Arbeit / man muß sie sittsam unterrichten und regieren.

Rothtfüchse / diese Farbe ist nicht gemein / man findet sie gar selten / haben ein schön Ansehen / seynd als wann ein Liechtfuchs mit einer Türckischen rothen Farb die auf gelbe zeiget / geferbet were.

Rechtfüchse / ist die gemeine Art und Farbe der Bauren Pferde.

Schweißfuchs je danckeler die Farb / je besser.

4.

Von den Rappen.

Diese Farbe hat ihren Ursprung auß dem Element der Erden / seynd derowegen gemeiniglich der Melancholischen Natur und zorniger Art / Schwermütig / Träg / Faul und wann sie zorniger werden / lassen sie sich nicht so leichtlich wider stillen als andere Pferde / seind offtmahls untreu / eigensinnig / vergessen bald was man sie unterrichtet.

Maußfarb / ist eine heßliche Farbe und nichts werth / dann die Pferde haben die Mäuse Natur / seynd Melancholisch / scheu / matt und verzagte Pferd.

Liechtschwartz / ist eine gemeine Farbe und nicht viel darauff zuhalten.

Kohlschwartz / ist eine harte Farbe / sonderlich wann etwan weisse Zeichen darbey seynd: diese werden von

etlichen

etlichen für unglückliche Pferde gehalten / die Pferde seynd gern scheu und stützig.

Nota, wann sie schwartz-dunckele Augen haben / und am Apffel herumb ein braunen Ring / so ist zu besorgen/ daß sie nicht allein scheu/ sondern mit der Zeit gar blind werden.

5.
Von den Schecken.

Die Schecken / werden also genennet / weilen sie auß den vier Haupt-Farben durch einander vermenget / dann man findet schwartz und weiß/ braun und weiß/ rotschimlich und weiß/ etc.

Weil demnach/ wie oben gemeldet / die Farbe eine Anzeigung eines Pferdes Eygenschafft ist/ so folget darauß / das die Schecken viel eines bessern temperaments und Eygenschafft seynd/ als die andere Pferde / und sollen darumb für besser gehalten werden / sonderlich wenn sie die Farben untereinander vermenget haben/ daß der einen nicht mehr dann der andern ist.

Dieweil aber nicht bald ein Schecke mag gefunden werden/ der nicht eine Farbe mehr dann der andern habe/ als ist zu wissen/ daß ein Scheck eben die Eygenschafft/ hat/ wie die Farbe außweiset / welcher er am meisten hat / doch wird dieselbige mit der andern temperirt.

„ Die Schecken werden für gut gehalten / wann sie nach- „folgende Zeichen haben.

„ Nemlich/ daß die Farben gleich untereinander gesprengt „seyn.

„ Daß sie 2. oder 3. weisse Füße / Schwartze Hüffe / ein „gantz schwartz Geschrott/ schwartze gresse Augen haben.

Diejenige aber so grosse Flecken haben wie die Kühe und ein eckechten Farbe / diese zieren einen Wagen besser als einen Reuter.

Von der Grösse und Tugend eines Pferdes / so man zum Kriege brauchen wil.

Es gibt die Erfahrung / daß einem Kriegsmann vornehmlich viel und zum höchsten daran gelegen / daß er ein auß-

außbündig gut Pferd habe / das ohne Mangel und Schaden seye/darauf er sich im Fall der Noth verlasse/sein Leib und Leben darauff wagen/dann wann einer mit den besten Waffen/die man haben oder machen kan / armiret und versehen ist/ auch so keck und freudig als einer der da lebte / und hat ein verzagt stättig Pferd/daß er nicht halten / wenden oder fortbringen kan so wird er doch damit zuschanden/ entweder gefangen oder sein Leben gar verlieren.

Darumb soll ein Kriegsmann/dem seine Ehre und Leben lieber dann Gut und Gelt / an einem guten Pferd kein Unkosten oder Gelt spahren/sintemahl alle seine Wohlfahrt daran gelegen/dann mancher gern sein Gut darumb gebe/wann er gefangen / oder sonsten einen unverwindlichen Schaden bekommet / welches er mit Hülff eines guten Pferdes / nechst Gott/offtmahls abwenden und damit groß Lob/Reichthum und Ehre erlangen kan / wie solches nicht allein auß diesen letzten Türcken-sondern vorigen Kriegen mit vielen Exempeln am Tage und bekandt ist.

Diese Pferde so man zum Kriege brauchen will/müssen „ vielerley Tugenden haben/nicht allein was den Leib/son- „ dern auch das Gemüt anbelanget / dann so sie nur einen „ Mangel oder Untugend an sich haben / es seye am Leib oder „ Gemüth/so ist zu besorgen/daß sie ihren Herren in Gefahr „ bringen möchten/und wohl zu der Zeit/wann die Noth am „ grösten ist.

Ein Pferd/ daß man zum Kriege brauchen will/ solle einer ziemlichen grösse seyn/ dann die gar grossen schwehren Pferde / die Rauch behangen / gemeiniglich den Mangel haben / daß sie träg/ faul/ Melancholisch und ungelenck seynd/ vermögen keine Arbeit / lauffen selten wohl/und seynd gemeiniglich ungeneck/ können im fallen nit leichtlich wieder auffkommen / insonderheit wann der Reuter ein Küraß an hat.

Ist ein Pferd klein / so taugt es auch nicht / dann es kan in den tieffen Wegen nicht fortkommen/ wie in gleichem auch/wann man durch ein tieff oder starck Wasser reiten soll/

so bleibt es dahinten / oder das Wasser treibt es sambt dem Reuter gar hinweg / kompt man dann in ein Geträng bey einen engen March oder Retirada, so wird man leichtlich darnider geritten.

Derowegen wird geschlossen daß ein Pferd so man zum Krieg gebrauchen wil / einer ziemlichen Grösse und Stärcke seyn solle / und allezeit besser daß es zu groß / als zu klein seye.

Betreffend die Qualität eines guten Reuter-Pferds / so solle es starck im Rücken / fest auf den Schenckeln / und gute Füß haben / daß es berg auf und ab so wohl und gewiß lauffe / als auff der Ebene; Es soll auch guten Gangs und außbündig rösch seyn / und in seinem Laufflang beharren / über Gräben / Zäun / Stöck und Blöck (wie man pflegt zu sagen) springen, Es solle auch hältig / thätig und auf beyden Seiten à tera tera hurtig / wendig / geschwind und zaumrecht seyn. Zu deme solle es wol schwimmen köñen; inwendig im Leib gesund / damit sein Futter wol gedeyet / welches nicht geschicht / wann es am Leibe ein Mangel hat / sondern daß mans mit einem schlechten Futter / bey gutem vollem Leibe erhalten kan / wann es gleich nicht alle Tage sein ordinari Futter hat / wie dann solchs zum öfftern im Kriege geschicht / daß es darumb nicht bald verfalle und krafftloß werde; Es solle auch außwendig am Leib ohne Tadel / von der Farbe / weissen und andern guten Zeichen seyn / wie oben gemeldt worden.

Anlanget die Tugend / da soll es gleich so wohl / ja wol mehr ohne allen Tadel und Mangel seyn, Weder Feuer noch Wasser förchten / weder Berg noch Thal schewen / weder für Waffen noch Geschütz sich fürchten noch entsetzen: Es sol auch nicht stettig / widerspenstig noch ungetreu seyn / sich bey Tag und Nacht gerne lassen wischen / satteln / zäumen / beschlagen / auf heben / auf- und absitzen; Es solle auch fromm seyn / nicht allein gegen den Menschen weder beissen noch schlagen / sondern auch gegen andern Pferden dergleichen sich nicht erzeigen; Dann es ist nicht allein häßlich und verdrießlich / wann sie also rumoren / sondern auch gefährlich / so wohl

wohl für dem der darauff sitzt / als für andere Leute / als die auch bey einem Thun seyn müssen / sonsten müste einer mehr Achtung auff das Pferd als auff sich selbsten geben / wie ein jeglicher wohl erachten kan; Dann wann ein Pferd nichts anders thut / als schnarchen / toben und anspringen / wie kan ein Reuter sein Gewehr / Rohr und anders gegen dem Feinde brauchen / geschweige einer der einen Küraß an hat?

Betreffend die Proportion und Glieder der Pferde.

1. **Vom Maul**: Das Maul eines Pferds / ist gleich wie das Ruder an einem Schiffe / Dann / wie man ein Schiff mit dem Ruder auf die rechte oder lincke Hand wenden kan / also kan man auch ein Pferd mit dem Zaum still halten oder lauffen lassen / hin und wider wenden / wohin man will. Derowegen ist sehr viel an dem Maul gelegen / daß es von Natur also geschaffen und geartet seye / daß ein Pferd leichtlich und wol könne gezäumet werden / wann das Maul von Natur übel proportioniret / so kan man solch Pferd auch nicht wohl zäumen.

Die Gestalt des Mauls ist zu wissen ob das Maul breit / tieff oder seicht / dick oder dünn / trocken oder feucht und gut seye.

Die grossen tieffen und weite Mäuler / wie auch die kleinen / fatten und dicken seynd nicht gut.

Dann wann sie zu tieff oder so hoch gespalten / so schieben dieselben Pferde alle die Kinnraiff über sich / die man ihnen anleget / und so balden das Kinnraiff aus seiner Stelle ist / so helffen die Stangen und Mundstücke nicht viel / wie hart oder geschwind sie seynd / wie wohl man den Kinnreiffen etwas helffen kan / daß sie an ihren gebührlichen Ort bleiben.

Die hohe Mäuler / seynd besser als die seichten und engen oder dicken: Dann solche Mäuler seynd gemeiniglich trocken und hart / haben auch ins gemein Schwielen oder Frösch im Maul / welches sie unter die Mundstück griff

die

die Biller oder Kiefen zu legen wissen/daß sie nach keinen Biß fragen / es seye so scharff oder hart als es immer wolle. Vor diesen solle man sich hüten / dann sie seynd gefährlich.

Wann aber ein Pferd ein mittelmäßig Maul / und feine zarte / dünne Lefzen hat/so ist es ein Anzeig/ daß solch Maul feucht/ gut/ zart / und mit einem schlechten Gebiß zu räumen ist/bleibt auch beständig / und darf ein Reuter nicht sorgen/ „ daß es mit ihme ausreisse: Dann diß ist die rechte Kunst „ des Zäumens / daß einer mit schlechten geringen Bissen „ zäumet darzu aber die Natur oder Gestalt des Mauls einem helffen muß. Das aber ein Pferd ein feucht Maul haben sol/geschiehet darumb / daß man darbey erkennen kan/ daß ihme das Mundstück angenehm / und daß es eines guten Mauls seye.

Man kan auch aus dem Schaum des Mauls erkennen/ ob ein Pferd gesund ist oder nicht; Dann so es nicht schaumet / sondern ein dürr Maul hat/ so ist es ein gewiß Zeichen daß es ein Mangel am Leibe hat / sonderlich an der Leber/daß es verwahrloset/ wann man es zu sehr überritten oder erhitzet hat/und in der Hitze trincken lassen.

Wann aber ein Pferd einen dünnflüssigen und bleichen Schaum machet/und derselbige nicht schön weiß und dick ist/ und an den Lefftzen hangen bleibet/so bedeut es ein böß Temperament des Kopffs und Hirns.

2. Die Hacken-Zähne / damit sie das Mundstuck nie irren / sollen gerad seyn / und eines Fingers weit von den untersten Zähnen stehen / je nidriger sie stehen / je besser ist es: So sie aber einwarts stehen/ so seynd sie gefährlich/sonderlich wann ein Pferd schmahle Kinnbacken hat/so kan es sich leichtlich die Zunge selbst verletzen.

3. Die Lefftzen sollen zart und dünne seyn / und nicht an die Hacken Zähne anrühren.

Die Zunge soll nicht zu lang seyn / daß sie dem Pferd aus dem Maul hange / solle auch nicht zu dick noch zu kurz seyn/

wann

wann es zu kurtz / so verhindert es das Pferd am Fressen. Ists zu dick/so ist das Pferd gemeiniglich hartmäulig.

4. Das Kinn: Wo das Kinnraiff ligt/solle gar zart seyn/die Haut solle gleich auff dem Bein ligen/so empfindet ein Pferd des Kinnraiffs besser / und läst sich leichter halten und regieren; Dann ein Pferd zu zwingen / hilfft das Kinnraiff oder die Kinnkette/ wol so viel/wo nicht mehr dann das Mundstück.

5. Die Naslöcher sollen weit und auffgeblasen seyn/ damit das Pferd desto mehr Lufft und Athem haben könne. Dann die auffgeblasene weite Naßlöcher bedeuten / daß dieselbige Pferde hitzig freudig und behertzt seyn/sonderlich wann sie inwendig roth seynd / und guten Athem haben/ und im Tummeln schnarchen oder brausen.

6. Die Kinbacken sollen gegen dem Hals schmahl und nicht breit seyn; Dann wann sie breit und dick/ gleich wie an den Ochsen/so kan ein Pferd mit dem Kopff nicht herzukommen / dann die Kinbacken drücken und stecken es im Halse/ und ist nicht wol müglich / daß sich ein solch Pferd wol zum Zaum schicken könne.

7. Die Augen / wann dieselbe groß und wohl herfür stehen/frölich hell und liecht seynd / so ists ein Anzeigen eines guten Temperaments: und daß solche Pferde behertzt/starck freudig und gesund seynd: Hingegen bedeuten kleine und trübe Augen das Widerspiel.

Die kleine Augen so schlimmes stehen/werden Säu-Augen genannt / seynd nichts werth. Item die Ziegen-oder Geiß Augen; Solche Pferde seynd widerspenstig und kollern gern.

Augen die tieff im Kopff stecken / seynd schwermühtige/ träge und faule Pferde.

Die Farb der Augen solle die beste Art seyn / wann sie schön liecht/ Kästenbrauen / klar und lauter seyn / daß man sich wie in einem Spiegel darin ersehen kan.

Item/die grauen Augen / die ein wenig braun umb den Apffel seynd/gleich wie an den Katzen/hält man auch für gut;

diese

gut; Diese Pferde seynd freudig / und sehen bey der Nacht wol/insonderheit des Winters im Schnee.

Schwartze Augen/je schwärtzer solche seynd/je ärger seynd sie / insonderheit wann dieselbige ein weissen Ring um den Augapffel haben wie eine Wolcke/sie werden gerne blind je klarer die Augen/je besser.

Glas-Augen/seynd auch nicht gut.

Viel weiß in den Augen/seynd untreu.

Zweyerley Augen von Farben/ seynd auch nicht gut/seynd gemeiniglich scheu.

8. **Die Stirn** solle breit und hoch seyn; Die Pferde so schmahle/lange und gebogene Stirn haben die man Schaf- oder Hasen Köpffe nennet / seynd schreckige verzagte und forchtsame Pferde.

Eingebogne Stirn / daß dem Pferd das Maul und die Naslöcher umb ein guten Theil für der Stirn vorgehet/ diese seynd freudig und behertzt/ darneben aber zornig / dann sie sehen wie die Bracken oder murrende Hunde.

9. **Der Kopff** solle an einem Pferd klein und dürr seyn/ solle denselbigen auffrecht und in die Höhe tragen / das Untertheil des Kopffs / so von den Augen herab gehet biß auff die Naslöcher / solle rund nach der Gestalt des Leibes/ und dürre seyn / daß man gleichsam alle Adern und Beine sehen oder zehlen mag.

10. **Die Ohren** / sollen auffrecht kurtz und spitzig seyn/ bedeut ein freudig und hurtig Pferd / das ein guten Verstand hat/wann sie auffrecht seyn/bedeut es Frölichkeit / spitzig/Freudigkeit/kurtz Hurtigkeit und den Verstand.

11. **Der Schopff/ Mähn und Schwantz:**

1. Der Schopff solle lang und dünne seyn / dann er gibt dem Pferd ein schöne Zier/ ein dicker Schopff/ so krauß ist/ verdeckt den schönen Kopff des Pferds.

Die Haar an der Mähn / Schopff und Schwantz sollen nicht spitzig noch krauß seyn/sondern lang und zart.

2. Die Mähn sollen auff der rechten/und nicht auf der lincken Seiten abhängen.

3. Der

3. Der Schwantz solle so viel Haar haben/und lang seyn biß auff die Fessel.

12. **Der Hals** soll nicht zu kurtz noch zu lang seyn / sondern eine mittelmässige Länge haben / nach der proportion des Leibs; Oben am Kopff soll er dünn seyn/und unten gegen der Brust starck / und vorn von der Brust an / gerad über sich gehen gegen dem Kopff / gleichsam wie an einem Hanen / desgleichen solle er fein in die Höhe gebogen seyn / und allgemach hinauff verliehren / biß daß er wieder an den Kopff stößt.

Das Obertheil des Halses darauff die Mähn wächst/ solle spitzig und scharff seyn / dann daselbsten solle der Hals nicht viel Fleisch haben / dann so der Hals dünn / spitzig und oben nicht mit viel Fleisch beladen / so kan das Pferd den Kopff und Hals fein über sich in die Höhe tragen.

Das Untertheil des Halses/solle starck nnd fast rund seyn/ aus der Ursache daß ein Pferd mit dem Halse und Kopff nicht auff allen Seiten umbgauckeln kan.

13 **Die Brust** solle wohl breit seyn / damit die Füsse oben in der Brust auch wohl weit von einander stehen / welches nicht allein schön / sondern einem Pferd auch gut ist/ dann sie kön̄en sich nicht streichen/und seynd in ihren Schenckeln im Gehen und Lauffen desto gewisser / darff auch ein Reuter nicht sorgen / daß sie die Füsse schräncken und mit ihme fallen / sondern man kan sie ohne Gefahr mit vorgehengten Zaum lauffen lassen / hat das Pferd ein enge und schmahle Brust/so ist es das Widerspiel.

Die Brust solle nicht mit vielem Fleisch beladen seyn/sondern daß man die Musculos fein deutlich daran sehen kan/ dann die Pferd welche viel Fleisch an der Brust haben/seynd gemeiniglich vornen schwer/ und haben schweren Athem/ un̄ legen sich hefftig in den Zaum/suchen Hülff darin/daß sie sich vornen erhalten mögen/ solche Pferd seynd dem für sich fallen sehr geneigt / zum Ziechen aber seynd sie trefflich gut / dann sie begehren nur immer vorsich / und legen sich starck in das Kommet oder Stehlen.

14. **Die Büge** / sollen breit und starck seyn / und sich in deme mit der Brust vergleichen/sie sollen auch wol fleischig seyn/dann solches bedeutet grosse Stärcke/von dem Bug an/ biß auff die vordere Knie / und hinten hinab biß auff die hintere Knie/da solle ein Pferd viel Fleisch haben.

15 **Der Rücken** an einem Pferd solle nicht tieff seyn/ dann dieselbige Pferd haben keine Stärcke darinnen / der Rücken soll auch nicht hoch gebogen seyn/ wie an den Eseln dann der Sattel liegt nicht wol darauff / sondern solle nur eine sanffte Tieffe haben / von dem Widerrist biß hinten da das Creutz anfängt / dann auff solchen Pferden liegen die Sättel gar wohl / und bleiben also auch fein ligen / lauffen nicht herfür auff den Widerrist / auch nicht hinter sich/welches sonderlich einen Reuter wohl ziehret.

16. **Das Creutz** fängt nach dem Rücken an / und der gantze Hobel hinauß biß auff den Schwantz; das Creutz solle breit und starck seyn/auß den Ursachen wie neulich von der Brust ist gemeldet worden; dann / wann das Creutz / oder Schloßbein oben breit / und unten weit von einander stehen/ so muß nothwendig daraus folgen/daß unten die Füsse auch weit von einander stehen / damit sie sich nicht streichen können;dann wann ein Pferd mit den hindern Füssen weit gehet oder stehet/ so ist es auch desto stärcker und gewisser / und kan sich so leichtlich nicht schrecken. Es ist nicht genug/daß ein Pferd nur auff den vordern Füssen starck seye / sondern es braucht auch seine Stärcke auff den hintern Füssen.

17. **Der Bauch** soll nicht auffgeschürtzt noch in Lancken leer seyn / dann dasselbige ist ein gewiß Zeichen / daß solches Pferd nicht gesund im Leibe / sondern gemeiniglich angewachsen; sondern der Bauch solle eine feine mittelmäßige Grösse haben/ nicht zu hangend / oder zu viel auffgeschürtzt/ sondern solle mit der Proportion des Rücken / Brust und Creutz übereinstimmen.

Die Rippen sollen breit und starck seyn.

18. **Das Geschröt** soll klein / gleich und wohl auffgeschürtzt

schürtzt seyn / das Glied oder Schafft soll auch kurtz und schwartz seyn.

19. **Die Wartzen** so die Pferd oberhalb an den Füssen/und an den hintern unterhalb des Knies haben/je kleiner sie seyn/ je besser ist es/ auch je gesunder und trockene Schenckel haben die Pferde/seynd auch arbeitsam und daurhafft.

20. **Die Köten oder Kegel** fangen an wo das Schienbein auffhört / und gehen biß auff den Saum oder Huf hinab/die sollen niedrig und kurtz beyeinander und nicht lang oder hoch seyn / (wie an den Türckischen Pferden) an welchen und andern subtilen Pferden zu sehen ist / daß / je subtiler ein Pferd/je höher die Köten oder Kegeln seynd/diese hochkötige Pferd solle man scheuen/auß der Ursache / daß sie dem Einreichen und Fallen sehr geneigt seyn/ sonderlich im lauffen / und so viel destomehr wann die Köten nicht gerad auffstehen/sondern sich sencken/wo sie aber gerad auffstehen/ haben sie den Mangel / daß sie gemeiniglich gern gnickern/ oder für sich über die Köten schiessen / hinten so wohl als vorn / wann aber die Köten oder Kegel kurtz seynd/ so haben die Pferde eine grosse Stärcke darinnen/ werden nicht bald müd/und das Geäder wird nicht so hart erstreckt / als in den hohen Köten/ zu dem haben die Pferde/ mit kurtzen Köten/ diese Tugend an sich/ daß sie sehr wohl und sicher lauffen / beharren lang im Lauff / dann sie werden im Geäder nicht so bald müd.

21. **Die Füsse** sollen glatt und nicht von langen Haaren behangen seyn/dann sonsten nach dem schwemmen trocknen die Langhaarigten nicht gerne / und scheuen die Pferde alles nasse / man kan die glatte besser wischen und trocknen/ nur mit einem Strohwisch und Streichtuch trocken.

22. **Die Hueffe** sollen hoch und nicht hohl seyn / auch nicht schmahl wie an den Eseln/sondern fein breit und rund/ weilen in den holen schmahlen Hüffen gerne der Kern und das Leben schwindet / und seynd den Hornklüfften geneigt/ sie sollen auch nicht Raiff noch Ringeln nach der Breite umb den Huff herumb haben sondern die Faden sollen oben

von dem Saum nach der Länge herab gehen/dann was nach der Breite herum gehet/das springt leichtlich hinweg/ was aber oben herab gehet/ist fest und starck/kan mehr ohne Eysen als die andern mit Eysen vertragen/ weiln es das Pferd tragen muß/ auch da es noch so schön und gut wäre/ und aber keine gute Hüffe hätte/ so wär es nichts nutz/ derowegen solle ein Reuter dieses vornemlich betrachten und in gute Acht nehmen.

Weisse Hüffe seynd selten gut/ seynd zarter und mürber dann die schwartzen/ die scheckichte Hüfe so schwartze lange Strich in weissen/ oder lange weisse Strich im schwartzen Huffe haben/werden nicht für gut gehalten/es seye dann daß sie an einem weissen Fuß seynd/ so ohne das ein gut Zeichen/ doch seynd sie besser dann die gar weisse.

Pferde die vollfüssig oder satthüffig seynd/ ist auch ein grosser Mangel/dann diese werden bald hinckend/dann die Steine und harter Weg verletzt ihm die Stralen/ derowegen so werden die schwartze Hüffe so fast Aschenfarb seynd/ vor die beste gehalten dann die Stralen stehen in denselbigen Hüffen in der Höhe/ daß sie die Steine nicht reichen.

Der Saum so zwischen dem Horn und Fleisch umb den Fuß oder Huff gehet/ solle subtil und nicht feist seyn/ auch ziemlich wol harig/ damit sie die Haut für der Kälte wohl verwahren.

Die Füsse sollen nicht zu hoch/ sondern kurtz und niedrig/ nach der Proportion des Leibes seyn/ dann die hochfüssige seynd zu dem Lauffen und Gehen gefährlich.

23. Die Wirbel stehen den Pferden an unterschiedlichen Orten/als zwischen den Ohren/ am Halse bey der Mähn und in der Seiten; ist nichts sonderlichs daran gelegen/ wiewol etliche vermeinen/ daß solche Wirbel dem Pferd gleich seyen/ob schon unglücklich gezeichnet wäre. Wer es glauben wil/ dem stehet es frey.

III. Aller-

III.

Allerhand andere nützliche Künste und Wissenschafften so einem Soldaten dienlich seyn möchten.

I.

Wie man zweybachen Brod machen solle.

Man nimbt Rocken oder Weitzenmeel/ das fein klein gesiebt ist und menget in das Meel Anis/ Fenchel/ Zimetrinden und Muscatenblumen / diß alles klein zerstossen / und zerläst ein wenig Honig und Zucker in Wasser / darinn gute Butter zergangen / knettet es wohl durch einander / und läst es stehen biß daß es auffgangen wie ander Brod / formieret hernach feine runde leichte Brod daraus/ schiebet sie in heissen Ofen/ wann sie nun wohl gebacken/ so schneidet man sie mitten von einander nach der Quer/ thut sie wieder in den Ofen und lästs noch einmal backen.

2.

Oder auff eine andere Art.

Man schüttet das Meel in ein Backtrog / wie sonsten gebräuchlich/ giesset warm Wasser dran/ man darff aber kein Sauerteig darzu thun / und knetet es bald starck / man muß es aber nicht über Nacht stehen noch säuren lassen / sondern man macht es bald gar hart ein / und macht kleine Brod daraus so groß als ein kleiner Teller/ schiebet sie in Ofen und bäckt sie / ziehet sie alsdann heraus / und schneidet sie in der mitten voneinander / daß ein jeder Theil fein rund bleibet/ schiebet es wieder in den Ofen / und backt es / diß laufft gar schön auff / wird innwendig hohl / wird hart und wohlgeschmackt/ und hält sich 2. Jahr.

3.

Wie man in der Noth Brod machen soll.

Man schneidet Hexel von Roggenstroh gar klein / dörret solches in der Sonne gar wohl / lästs auff einer Hand- oder andern Mühl gar klein mahlen/ des gemahlten Hexels nimt

man alsdann 2. Theil zu einem Theil Roggenmeel / so kan man zur Noth noch gut Brod daraus machen.

4.

Oder

Man nimbt Habermeel ein Theil / und thut darzu zwey Theil Roggenmeel / macht daraus Brod so ziemlich gut wird auch offtermal ausserhalb deß Kriegs unterschiedlicher Orten gebräuchlich und verspeiset wird / diß Brod ist aber warm und trocken.

5.

Item man macht von Heydenkorn entweder allein oder Roggenmeel gemengt ziemlich gutes Brod / darvon kan man auch Brey / so wohl sättigen / und andere Speisen machen.

6.

Ingleichen macht man aus Erbsen-Meel entweder halb oder 3. Theil in ander Meel eingetheilet und gebacken ziemlich Brod / diß wird etwas dick und dichte / es ist aber nicht leicht zu verdauen / wann man es aber hülset ehe mans maalet und bäckt / so ist es anmutiger zu essen / gibt auch bessere und kräfftigere Nahrung / dieweil es länger im Magen bleibet und dem Hunger Widerstand thut.

Nota, wann man die Erbsen kochet / durchschlägt und kalt werden läst / so ist es eine nützliche und gesunde Speise / und kan man sich lang damit auffhalten / gibt eine gute Nahrung / wann sie zu sehr blehen / so thut man ein wenig Kümmel darein.

7.

Wie man Getraid lang halten solle.

Man befeuchtet frisch ausgetroschen Korn mit sied-heissem Wasser / biß daß die Wärme mitten in die Körner kommet / trocknet hernach solches an der Sonnen / schüttet es auff ein Boden / so wird es sich lang halten. Desgleichen Castanien-Meel.

8.

Wie man das Meel lang halten könne.

Man

Man solle das Korn maalen lassen/ wann der Mond 3. Tag alt ist/ so solle sich das Meel viel Jahr lang gut erhalten.

Oder

Man läst das Korn im abnehmenden Mond maalen/ läst das Meel in Kasten und Fässern auffs härteste einstampffen.

9.

Wie man Fleisch lang verwahren und halten solle.

Man nimbt ein gut Theil Saltz/läst solches in einem Kessel voll lauterer Laugen sieden/ in deme es nun siedet/ so zerschneidet man das Fleisch/ und wirfft die Stücker in den Kessel/biß daß man vermeinet/daß es die Lauge wohl durchbissen/alsdann in der Lufft auffgehengt und trocken werden lassen/es hält sich lange Zeit.

10.

Wieman Essig bald machen und bey sich tragen könne.

Man nimbt Weinstein/ legt denselben in guten Essig 9. oder 10. Tag lang/ dörret ihn hernach an der Sonnen/ legt ihn wieder in guten Essig 10. Tag lang und trocknet ihn zu Pulver/so man darvon nur ein wenig in Wein oder Bier thut/hat man guten Essig.

Nota, wann man den Weinstein stöst zu Pulver/ und feuchtet solches mit starcken Essig/lästs trocknen/und wieder angefeuchtet so offt man will/ so darff man nicht so viel Tag oder lange Zeit mit zubringen.

11.

Wie man einem Wein ein andern Geschmack geben kan.

Man kombt offt an ein Ort da es sauren Wein oder ander übel Geträncks hat und da man sonsten nichts bekommen kan/solchem vorzukommen/so kan ein Soldat allezeit nachfolgendes Mittel in Vorrath bey sich tragen: Nehmlichen.

Er kaufft in einer Stadt/oder bey dem Marcke denter vor

etlich Batzen Hut-Zucker / zerstöst denselben zu Meel / und breit ihn auff Papier oder in eine flache Schüssel fein gleich aus / kaufft hernach eine wol zeitige Citron / schneidet von der gelben Scheelen / so weit sie Safft hat / kleine Stücklein / druckt solche mit 2 Fingern daß sie den Safft von sich spritzen auff den Zucker über und über / biß daß der Zucker alle gefeucht und ein schönen Geschmack von der Citron bekompt / deckt ihn mit eim saubern Papier oder andern Schüssel zu / biß daß er trocknet / hat man noch Citronen übrig / so kan mans so offt man will wiederholen und darin drucken / dann je mehr man solches thut / je kräfftiger wird solcher Zucker; Diesen Zucker wann er recht trocken / verwahret man in ein sauber Schächtelein / wann man nun an ein Ort ins Quartier kompt und findet sauer und übel Geträncks / so wirfft man nur von diesem Zucker etliche Messerspitzen voll darein / es wird lieblich und wohl schmecken / und den müden Soldaten erfrischen.

12.

Wie man geschwind einen Wein färben könne.

Man menget nur unter voriges Pulver gedörrte Maulbeeren wirfft darauff ein Paar Messerspitz voll in ein Kanne weissen Weins / so wird der Wein blutroth / und weiß der Wirth nicht wie ihme geschicht / hat man das Pulver von Zucker nicht zur Hand oder im Vorrath / so nimbt man nur die gedörrte Maulbeeren allein.

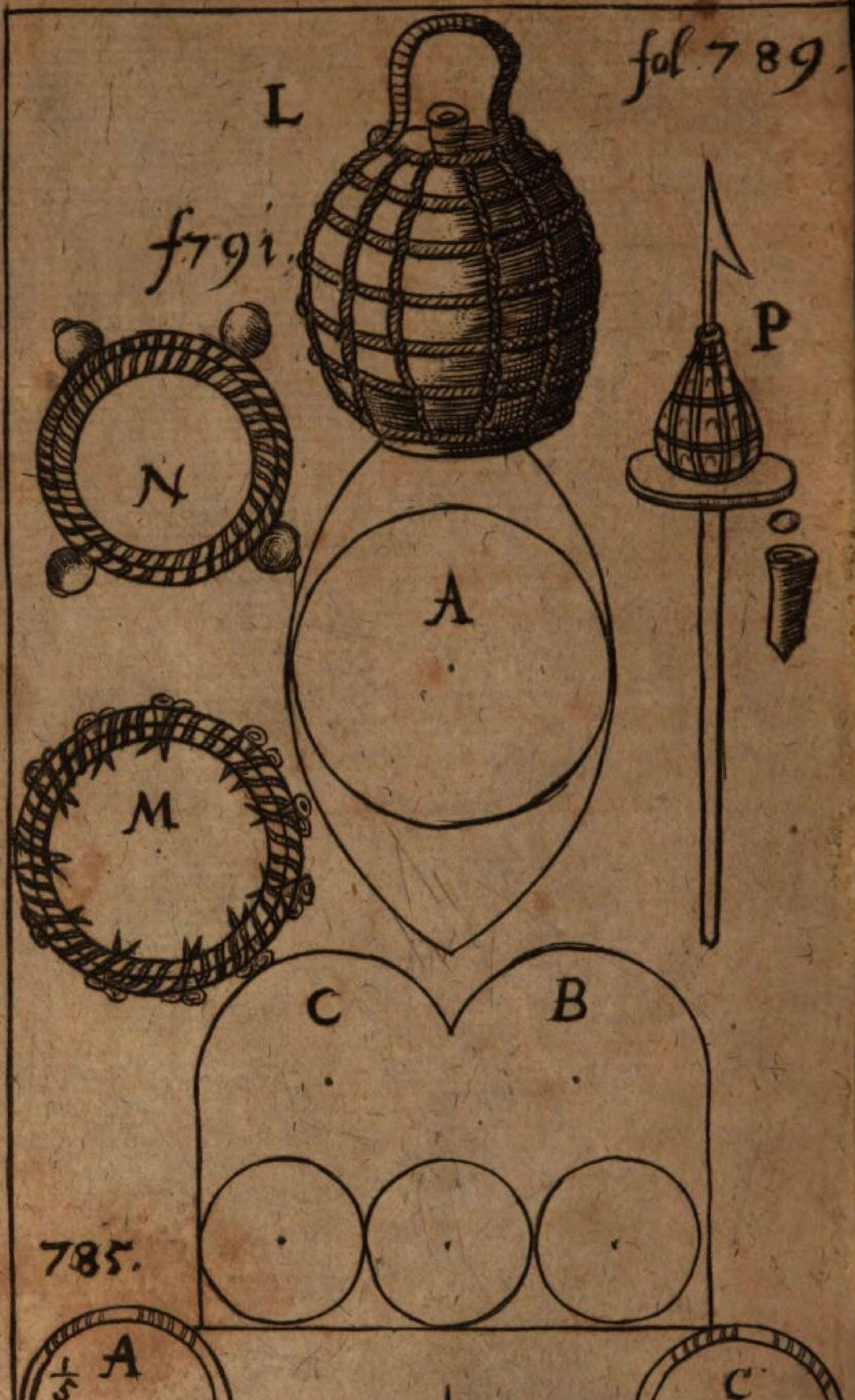
13.

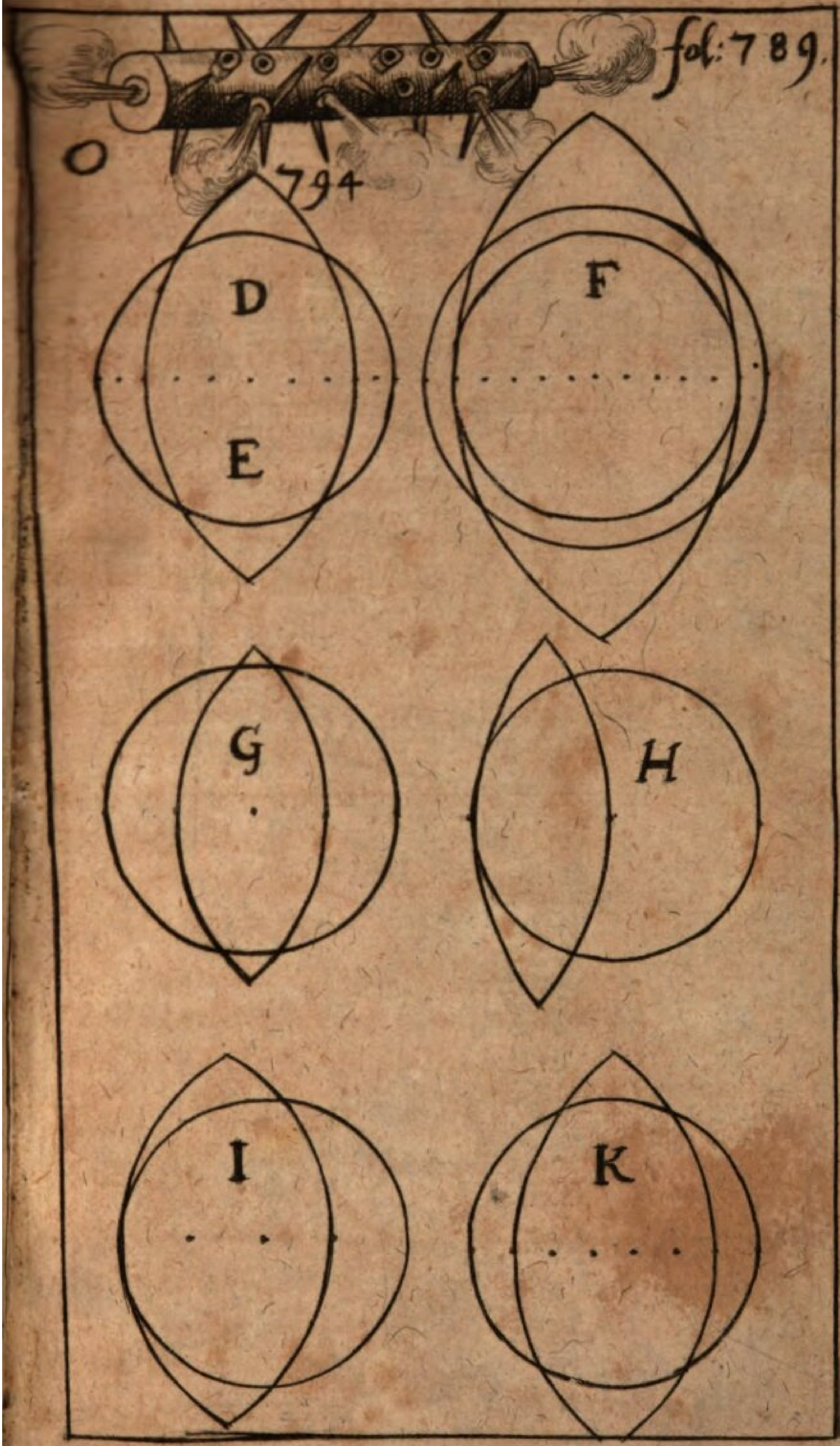
Wie man ein Pferd ohne Haber und Heu / etliche Wochen lang reiten / und bey seiner Stärcke erhalten möge.

Man nimmt Habermeel / sauren Keeß und Eberwurtzel eines so viel als des andern / machet solches mit dem allerbesten Wein so man haben kan / an / oder zu einem Taig / kan man Malvasier haben / so ist es noch besser / macht kleine Kugeln darauß wie ein halbes Ey / dieser gibt man dem Pferd des Tags 3. auffs allermeiste / und kan man also das Pferd

lang

dẽn seyn.


fol. 789.
L
f791.
P
N
A
M
C
B
785.
A
1/5
4/6
Q
C
788.


O
794
D
E
F
G
H
I
K

lang ohne Futter darvon erhalten/diß gering Mittel solte ein jeder Reuter im Vorrath bey sich haben.

14.

Wie man Wasser zurichten solle/daß mans an statt Weins trincken möge.

Dieses ist ein schön und nützliches Remedium/insonderheit an den Orten da man den Wein verbietet und solcher den Soldaten schädlich ist/gleich wie in Ungern/Oesterreich und dergleichen Orten/so kan man sich nachfolgenden Mittels gebrauchen: Nehmlich/

Man nimpt auff drey Maaß Wasser/ein Pfund guter Rosinen/so man dann ein Fäßlein von 12. Maassen machen wil/so nimpt man 3. Loth gestossenen weissen Senff-Saamen/und 3. Loth Scharleyblätter/schneidet sie zu stucken/und in einem Mörser ein wenig gestossen/thut solches alles in ein Fäßlein welches gar sauber und rein seyn solle/muß zuvor mit heissem Wasser ausgebrühet werden/man muß auch daß Wasser eine Nacht darin stehen lassen/der Spund muß ein wenig groß seyn/daß man die Rosinen wieder heraus thun könne;

Dieses Fäßlein füllet man mit reinem Brunn-Wasser/thut die Rosinen/sampt den andern Sachen darein/setzt es wohl zugemacht in eine warme Stube hinter den Ofen/in eine Kammer/oder bey ein Kohlfeuer/läst es in gelinder Wärme 6. oder 7. Tage stehen.

Hernach ziehet mans wieder ab in ein ander Fäßlein/treibt die Rosinen durch ein Tuch/und presset sie auß/so hat man auff den 7. oder 8. Tag guten süssen Most/setzt es in ein Keller/und lästs verjähren/wann es verjohren/so ziehet mans ab wie ein neuen Wein.

Nota, Will man ihme den Geschmack des Weins an selbigem Ort geben/so thut man unter die 12. Maß Wasser 5. Eßlöffel voll Weinhefen/und lästs mit verjähren/so bekompt es den Geschmack von demselben Wein/und ist nicht allein nützlich und gesünder als der Wein/sondern es kostet gar wenig/und wird man damit wohl content und zu frieden seyn.

Solte das Wasser selbiges Orts ungesund seyn / müste man dasselbige zuvor absieden / hernach abseyhen und kalt werden lassen / hiernacher erst damit handeln wie gelehret worden / hierbey ist aber auch zu wissen/daß dieser Wasser-Wein sich nicht länger als drey Wochen auffs längste halten wird/wie solches die Erfahrung dann an die Hand selbsten gibt/und keines ferneren Erinnerns bedörfftig ist.

15.

Wie man ein Beer-Wein machen solle.

Im Herbst nimt man der besten Trauben/die wohl zeitig und keine dicke Schalen haben / darvon reysset man ein Beer nach dem andern in ein Gefäß oder Weingrünes Faß/ daß es voll werde/ giesset hernach guten alten Wein darauff als dann siedheisses Wasser / so wird es anfangen zu sieden und zu jähren / wann es nun auffhört / so kan man darvon zapffen/und oben allezeit wieder Wasser zugiessen/so viel als man Wein herauß gelassen/damit das Faß allezeit voll bleibe / also kan man diesen Getranck etlich Monatlang behalten/daß er gut bleibet.

Nota, Will man im Anfang auch ein wenig Brandenwein darein schütten/so wird es so viel stärcker und kräfftiger werden.

16.

Wie man Obst lang frisch halten könne/daß solches nicht faulet.

Man legt Meerzwibeln unter das Obst. Die abgebrochene Trauben legt man in Haberstroh / so bleiben sie lange Zeit frisch.

17.

Wie man Fleisch einmachen solle.

Das Fleisch bleibet lang frisch/ wann mans in Hirsen einscharret und mit zudeckt.

Item/vor Mücken und Maden / wann man ein Tuch in Eßig netzet und wickelt das Fleisch darein.

Will man Fleisch einsaltzen / daß sichs hernach lang hält/

so

so nimt man Coriander und Wachholderbeer / jedes ein gut Theil/ stost solches groblecht / macht darvon eine Lege in ein irrden Geschirr / darnach das Fleisch mit warmen Saltz/ wieder eine Handvoll der Wachholder und Coriander darauf/ und eine Lege Fleisch mit Saltz und so fort an; Läst's also eine zeitlang im Saltz liegen / hengt es hernach in den Rauch auff/ so hält es sich lang gut und wohlgeschmack.

18.

Wie man allerhand Ungezieffer vertreiben solle.

1. **Für die Wandläuß**: Nim Salbey / zerstosse sie klein/ und mische sie mit Oel und Eßig/ salbe den Ort damit/ so sterben sie darvon.

Oder man nimt Schafs-Gallen / und vermischet sie auch mit Oel.

Oder man siedet gepülverten Schwefel mit Wasser / begiest den Ort damit / wie zuvor wann man dieses Wassers ein wenig in eine Schüssel an das Bett an ein Eck stellet/ so kommen die Wandläuse dahin und sterben.

Item grün Wermuth in Schweinen Schmaltz wohl gestossen/ hernach gesotten und durchgesiegen/ und die Bettstollen damit bestrichen.

Oder Pferdshueff in scharffer Laugen gesotten/ und das Bett damit gewaschen.

Baumöhl ist der Wandläuse Tod.

2. **Für die Fliegen**/ verbrenne Kürbisblätter in einem Gemach / so sterben alle Fliegen darin / und komt keine mehr darin/ so lang der Geruch währet.

Oder man siedet Kürbiß in Wasser / besprenget die Gemächer damit/ so versamblen sich die Fliegen auff das Nasse/ und sterben darbey.

Oder man nimt Andorn / zerreibt denselbigen / und vermischt ihn mit Eßig / stellet dasselbige in einen Gefäß vor die Fenster/ oder wohin man will/ so fliegen sie darbey und sterben alle/ die es nur ein wenig anrühren.

Oder man stost Wermuts mit Kühemilch/ siedet sie ein

wenig/ und stellet sie hin wie das vorige / so sterben alle Fliegen darvon.

3. **Für die Schnacken** / wann man zu Nacht im Felde ligen und marchiren muß / so bestreicht man sich nur mit Kümmel den man in dem Maul zerkauet / wohin man sich alsdann bestrichen/da sticht kein Schnack, In den Quartieren aber stost man nur den Kümmel klein / läst ihn in Wein oder Essig weichen / besprengt damit die Fenster / Gemächer oder Kammern / die offtermahlen keine Fenster haben/kompt kein Schnack hinein.

4. **Für die Flöhe** / man nimbt ein Stecken / und schmiert denselbigen mit Fuchs-oder Igelschmaltz / so hangen sich alle Flöhe daran.

Oder man thut Becksblut in ein Schüssel/setzt es bey das Bett/ so versamlen sie sich darbey diß geschiehet auch mit dem Igelsblut.

Item / was man mit Eselsmilch netzet / daselbsten hin versamblen sich die Flöhe.

Item/wann man im Sommer von den Liechtwürmlein samblet/und hängt sie in ein Hauß auf/so sollen die Flöhe nit in das Hauß kommen/noch darin bleiben können.

Item man siedet Wolffs Schatten mit Wermuth und Wasser/besprenget die Gemächer darmit / so verliehren sich die Flöhe darauß.

Item / Wermuth und Coriander in Wasser gesotten/ thut dergleichen Effect.

5. **Für die Läuse euff dem Kopff** / brenne Stechaskraut zu Aschen / mache eine Laugen darvon und zwage dich damit / so gehen alle Läuß und Niß vom Kopff und auß dem Haar.

Wer Reidläuß in den Händen hat / der wasche sich mit dieser Laugen/so vergehen sie.

In den Kleidern: Nim̃ Stechaskraut / mache es zu Pulver/vermischs mit Essig und Baumöl / daß es werde wie eine Salbe/schmiere den Ort damit wo sie sitzen/ so sterben sie.

Oder iß alle Morgen ein Bissen Brod in Baumöl gedunckt / so bekomstu keine Läuse.

Oder trinck über Hirschhorn / oder streue dasselbige gefeylet auf den Kopff oder in die Kleider.

Oder trinck von Käßmolcken mit Eßig gemenget / so sterben die Läuse darvon.

19.
Wie man Rüstung und Gewehr sauber / und vor Rost bewahren solle.

Man nimt ein Pfund gut Leinöhl / und $\frac{3}{4}$. Pfund Wax / zerläst es durch einander / streicht das Eißen darmit an.

Wann aber ein Gewehr schon rostig / so macht man nachfolgendes Rostpulver.

Man nimbt 8. Loth gestossenen Müntztigel / 16. Loth Schmirgel 24. Loth zart gestossen Hammerschlag darunter vermischt / so ist das Pulver fertig.

Wann mans nun gebrauchen will / so nimt man ein rein Tüchlein / tunckts in Baumöl / streuet von dem Rostpulver ein wenig darauff / und reibts damit / so gehet der Rost ab.

Nota, Den Schmirgel muß man zuvor auff Kohlfeuer legen und läst ihn glühen hernach läst man ihn kalt werden und zerstöst denselbigen zu Pulver. Das Baumöl kan man auch hierzu läutern / nemlich folgender Gestalt:

Man nimt 3. ℔. gutes Baumöhl / thut dasselbige in ein Kupffern Geschirr / giesset hernach 3 ℔. zerlassen Bley darein / hernach wieder herauß gethan / und abermahln geschmoltzen und diß zum öfftern widerholet / so wird dardurch dem Baumöl sein Saltz benommen / und auch seine Feuchtigkeit entzogen.

Diß Oel wird nun in ein Glaß gethan / alsdann 3. ℔. schwer gar zart gefeiltes Bley darein geworffen / wohl durch einander geschwenckt / endlich wieder auß dem Glaß auff ein Reibstein gegossen / und mit einem kleinen Reibsteinlein / nicht anders als wie ein Mahler ein Oelfarb anreibet / hernach in dem Glaß verwahret / so fället das Bley

zu Boden/ und das Oel schwebt empor / mit diesem Oel kan man alsdann alle Büchsen und Gewehr einschmieren.

20.

Eine andere gute Kunst / das rostige Eisen und Metall in den Zeughäusern damit zu reinigen.

℞. Weinsteinöhl.
Mandelöhl.
Spic-öhl.
Terpentinöhl.
Rosmarinöhl.
Leinöhl/ jedes ein Loth.

Ferner/

℞. Wild Katzen-Schmaltz.
Dachsen-Schmaltz/
Capaunen-Schmaltz.
Ochsenklauen Fett/ auch jedes ein Loth/
Item / gestossen Bimbs und Schmergel / jedes auch 1. Loth.
Baumöhl 4. Loth.

Die viererley Schmaltz zerläst man über einem sanfften Kohlfeuer/ thut hernach die Oel darunter/ und rühret gesiebten Hammerschlag/ Schmergel und Bimbs darin / biß es wie ein Teig wird / damit überstreicht man die Rostflecken mit einem leinen oder wüllen Tuch / so gehet der Rost ab/ hernach poliret mans mit Zinaschen / so wird es schön hell/ ist es aber Meßing/ oder von grossem Geschütz etwas/ so poliret mans mit Trippel.

Oder man nimt Magnetstein 8. Loth/ und Bimbsenstein 6. Loth/ Baumöhl 8. Loth/ Klauenfett auch 8. Loth / Hammerschlag 8 Loth.

Den Hammerschlag / Magnet- und Bimsenstein klein zerstossen in einem Mörser / und rein durch ein Sieb gerädert/ mit den andern Sachen über dem Feuer zu einer Salb gemacht/ damit die Rüstung angestrichen.

21.

Wie man den Rost inwendig auß dem Rohren bringen solle.

Man verstopfft das Zündloch wohl mit Wax/ füllet das Rohr mit Urin/ läßts Tag und Nacht darin stehen / giesset es aus / wickelt ein Tuch umb den Zieher eines Ladsteckens/ tuncket in obige Rost-Salbe/ziehet/es zum öfftern auß / biß daß es schön und rein genug werde.

22.

Eine gute Kugel-Fütterung / so sehr weit treibt und die Rohr sauber hält.

Man nimbt Salpeter 1½.
Aqua Vitæ 1.
Campher 2.
Leinöhl 1.
Petroleum 1. ¼.
Baumöhl ½.
Camillenöhl 1. Quint.
Quecksilber ʒ.
Schießpulver klein gepülvert 2.
Venedisch Saiffen mit rein Wasser klein geschabt 2.
Und ein wenig ungebrauchtes Wax.

} Loth.

Compositio.

Erstlich nimbt man den Salpeter / stost ihn klein zu Pulver / hernach reibt man den Campher mit dem Salpeter auff einem Reibstein/ oder in einem Mörsel gar klein / als es immer seyn kan / thut es hernach in einen guten Brandenwein / und läst den Salpeter und Campher derin zergehen/ darnach zureibt man das Quecksilber mit Leinöhl auff dem Reibstein oder Mörsel wohl und subtil außeinander / also daß man das Quecksilber im Leinöhl nicht spühre / welches man getödet heist / mischet also die Oel alle zusammen / ingleichem die Materi so im Brandenwein ligt / thut hernach die Oel in ein Pfänlein / setzts über ein Kohlfeuer und macht ein wenig warm/ zerreibt alsdann das Schießpulver in solchem warmen Oel in einem Mörsel wol unter einander/und

mach es

machet die Venedische Seiffen warm/ und thut es auch da-
zu ingleichem/ das Wax zum Oel/ daß es alles ein Sälblein
werde.

Diese Salbe nimt man hernach und schmiert sie auf Lein-
wad oder Barchet/ und machet daraus Pflaster/ füttert mit
solchem die Kugeln/ und schmiert das Rohr inwendig mit/
wann man zuvor nur 200. Schritt weit geschossen / so kan
man jetzo 400. Schritt weit schiessen / mit gemeiner La-
dung.

Oder/

Man nimbt 4 Loth des besten geschmeltzten Salpeters
wohl in einem Mörsel zerstossen.

Item Brandwein und Camphor 3. Loth.
Ein Löffel voll Camillenöhl.
Ein Löffel voll Baumöhl.
Lebendig Quecksilber 3. Loth.
Zerrieben Pirschpulver 8. Loth.
Schwartze Saiffe 3. Loth.

Diese Materi alle zusammen wohl unter einander getrie-
ben und gearbeitet eine gantze Stunde / hernach in einem
Zinnern Büchslein verwahret / wann man nun schiessen
will/ so ladet man nur halb Kugel schwer / man schmiert her-
nach das Rohr und füttert die Kugel mit einem Barchet/
Lumpen oder Filtz/ so mit dieser Salb angestrichen.

23.

Wie man Salpeterhütte machen kan / daraus man monatlich reichlich Salpeter haben möge.

Man macht ein Gewölb ohngefehr 200. Schuh lang und
30. Schue hoch/ und 10. Schue breit / das Gewölb muß 2.
Ziegel dick und geschlossen seyn auch oben ein Loch haben mit
einem eisen Gitter / unten zwey verschlossene Thüren / die
eine gegen Mittag die andere gegen Mitternacht / oben auf
macht mans wie ein Garten / und mit alter Erden auß
Schweinen/ oder ander er fauler Erden/ darunter Menschen-
Urin/ auch Kühe Ochsen- und Schaff-Mist vermenget be-
schüt-

schüttet / und muß die Erde allemahl über den andern oder dritten Tag/aber doch nur gegen dem zunehmenden Monde/ mit diesem nachfolgenden Wasser fleißig begossen werden.

Man nimbt Regen-Wasser/das von Mittag oder Mitternacht her gefallen / mischt es von Ochsen-Kühe-und Schaffsmist / und allerley Urin von Menschen / Schafen/ Pferden und Kühen/ wirfft auch offt etlich Handvoll / Saltz darein/und rührt es umb/und begiesset damit.

Im Winter solle über dem Gewölb/ ein verdeckt Dach seyn/und darunter ein kleines Kohlfeuer/auch beyde Thüren offen/und doch solches nur zur gar harten Frost und Schnee-Zeiten.

Die Ziegel darzu werden also bereitet/und gebraucht/man sammlet etliche Faß Regenwasser/mischet darunter allerley Urin von Menschen/Schafen Pferden / Kühen und Ochsen / alsdann nimbt man zu 12 Tonnen Ziegel-Leimen/4. Tonnen Kalck / 2. Tonnen Saltz / und 1. Tonne Salpeter/ macht es mit besagtem Wasser an/ uñ breñet darans Ziegel.

Die Materi/damit gemauret wird macht man also:

Man nim̃t vier Theil Leimen drey Theil Kalck / und ein Theil Saltz / ½. Theil Salpeter / und ½. Theil Schafmist mit jetztgedachtem Wasser zum Leimen gemacht / wann nun das Gewölb mit Plancken oder Mauren beschlossen / und also verfertiget gemacht wird /so schiesset der Salpeter innerhalb ¾ Jahren zapf-uud hauffen-weiß an und je mehr man abbricht und oben wartet/je mehr er anscheust / also daß alle Monat reichlich etliche Centner kan außgenommen werden.

Wie man sonsten auff eine andere Arth respectivè mit wenigem Unkosten Salpeter machen könne / wird in dem oben angezogenem Probierstein der Ingenieur-Kunst/ins künfftige(geliebts Gott)umständig zu ersehen seyn.

24. Wie man Pferd-Gutschen-Geschirr von Messing zurichten kan/daß es schön gelb wie vergüldet seye.

Man zerstosset gelben Schwebel / und Kreiden / jedes abson-

absonderlich gantz rein/ daß mans durch ein grob Tuch oder Sieblein beutelen könne/ her nach nimpt man 4. Theil Kreiden und ein Theil Schwefel / so gestossen worden/ mängets wol untereinander/ so nun das Meßing zuvor vom Schmutz gesäubert/ so nimbt man ein sauber Tüchlein oder Leder/ und reibet mit diesem vermischten Pulver das gantze Gutschengeschirr/ biß es schön genug wird.

Nota, Je mehr man Schwefel darunter thut / je gelber und rohter wird das Meßing.

25.

Wie man Rauchkugeln machen solle / damit man den Feind blenden und darhinter arbeiten kan.

Rauch und Dampffkugeln / seynd nützlich in- und ausserhalb der Vestung oder Schantzen zu gebrauchen / insonderheit wann man den Feind blenden will / daß derselbige nicht siehet was man vor hat/ und werden solche auf vielerley Arten verfertiget / deren ist eine zum Exempel allhier vorgestellet/ und zu Füllung derselbige zweyerley Compositiones beygefüget.

Man machet einen Sack von starckem Barchet / ungefehr in der Grösse einer 6. Pfündigen Kugel/ und füllet denselbigen mit nachfolgender Sätze einen/ welchen man haben will,

Saltz	1	11
Hartz	15	0
Salpeter	15	2
Schwefel	15	1
Kohln	0	3
Pulverstaub	0	3
Bech	0	2

Das

Das Hartz zerlässet man über einem Kohlfeuer / schüttet die andere Materi darinn / nimt man hernach zerschnittenen Hanff Fingers lang / und rühr: es darunter / füllet den Sack damit / und ballet es mit Händen zusammen wie eine Kugel / bohret creutzweiß Löcher dardurch / raumet es mit gestossenen Pulverstaub ein.

26.

Wie man eine Klebkugel machen solle / damit man Schiff Holtz und andere Sachen anzünden kan.

Man nimbt 2 Pfund Schwefel / schmeltzt denselbigen in einem irrdenen Geschirr oder Kessel / thut darzu 2. Pfund Unschlitt / und wann es geschmoltzen so rührt man darunter Pulverstaub.

Saltz	I.	II.	III.	IV.	
Schwefel	3	4	2	3	
Salpeter	1	1	0	$\frac{1}{2}$.	
Pulverstaub	1	1	1	1	Pfund.
Colofonia	0	2	0	$\frac{1}{2}$.	
Terpentin	0	0	0	$\frac{1}{2}$.	
Unschlitt	1	2	2	0	

Man nimbt ferner Werg / zerschneidet es Fingerslang und rührt es unter die vorige Materi / und macht Kugeln darauß / so groß als man will / läst es trocknen / umwickelt sie hernach mit Hanf macht creutzweiß Löcher darein / raumet sie ein / und schlägt ein Mantel darumb von Brandenwein-Zeug.

Nota, so man diese Klebkugel schiessen will / so thut man sie in ein Patron / und ladet Pulver darauff.

Man macht auch solche Klebkugeln mit Eisern Spitzen damit dieselbige destomehr hafften bleiben.

27.
Wie man recht Gewicht zum Pulver machen haben kan / welches zu gebrauchen/wann man an einem Ort kein recht Gewicht hat.

1. Man nimbt eine gewisse Waage / legt in die beyde Waagschalen guten geläuterten Salpeter / daß sie also alle beyde innstehen.

2. Hernach leeret man eine Schale auß / und legt so viel guten frischen Schwefel darein / daß er mit der Schale des Salpeters in gleichem Gewicht innstehe.

3. Vom Schwefel thut man den halben Theil hinweg und thut so schwehr Linden Kohlen so mit Essig abgelöscht und wohl trocken darin/ thut alsdann die Kohlen auch hinweg.

4. Den halben Theil Schwefel/so zuvor auß der Schale gethan/zertheilet man in 2 Theil gleiches Gewichts gegen einander/so viel der obigen Kohlen seynd / so ist die Materi recht proportioniret.

5. Mischt man derowegen Schwefel / Salpeter und Kohlen wol untereinander / und stöst sie klein / je kleiner je besser/und je schneller und besser wird das Pulver.

Nota, wann man den Zeug stöst/so wird er mit Feuchtigkeit durcheinander verwandelt / das solle man nicht achten/ sondern man nimts herauß und dörret es / so werden grosse Knollen darauß.

28.
Wie man das Gewehr sauber machen solle.

Man stosset Venedisch oder ander gemein Glaß zu Pulver/rädet solches durch ein rein Sieblein / nagelt hernach ein stück Leder fein glat auff ein Bret mit Nägeln / überstreicht es hernach mit Leim streuet das zerstossene Glaß darauf/

auf/lasts trocknen / damit kan man das Gewehr gar schön sauber machen und polieren.

29.

Eine gute Harnisch Härte.

Man nim̃t 13. oder 14. Pfund des allerweichsten Eysens/ darinn gar kein Stahl ist/schlägt daraus Rücken un̄ Brust (muß in einem Linden-Köhl-Feuer geschmiedet werden /) wann es nun heiß daß es Funcken gibt / so nimbt man ein Holtz und windet ein Tuch darum / tunckt es in Baumöhle/ streicht gemeldte Stücke der Rüstung wohl darmit / weilen sie noch glüend/thut solches zum öfftern mahl/legt es hernach in ein Cistern oder Regen-Wasser 14. Stund lang.

30.

Das Geschütz in einem Zeughaus schön anzustreichen.

Erstlich schabet man die Unsauberkeit darvon / wäscht solche wohl mit Weinstein/trocknets mit Seegspähn wider/ nimbt hernach Rötelstein/schabet ihn klein/machts mit Nuß-Oel an/und streicht es damit an/läßts trocknen.

31.

Ein weisses Pulver so man im Krieg mit sich führen kan/damit überstreicht man weiß Papier/so kan man mit Wasser schreiben.

Dieses ist sehr bequem für die Secretarios, Musterschreiber und Furierer, im Felde wo man nicht allezeit Tinten haben kan/so macht man sich im Vorrath nachfolgendes Pulver.

Man nimmt Gall-Aepffel und zerstost dieselbige zu reinem Pulver ein Theil und Vitriol zwey Theil / mischt es wohl unter einander/verwahret solches in einer Schachtel / wann mans nun gebrauchen will/un̄ keine Tinte hat/so überstreicht man nur also trocken mit diesem Pulver und einem Finger das Papier/nimbt eine neugeschnittene Feder-dunckt solche in sauber Bronnen-Wasser und schreibt damit / so wird es von Stund an schwartz wie Tinten/und je länger je schwärtzer.

32.

Eine Eyserne Ofen-Blatte so zersprungen / und die Stube darvon raucht / wider zusammen kütten.

Man nimbt reingestossen und gesiebten Hammerschlag auß einer Schmieden.

Ferner ein halb vierling Roggenmeel / eines so viel als des andern / mengt es wohl unter einander / macht es mit starcken heissen Schreiner-Leim an / wie ein dünnen Taig / streichts mit einem Pensel auff / låsts trocknen / zum öfftern angestrichen / und trocknen lassen / biß der Spalt zu und bedeckt ist / es wird so hart als Eysen / und ist offt nützlich in den Quartieren.

33.

Schöne runde Schrott zu giessen.

Man nimbt ein Schüssel oder Irden Topff voll Wasser / und giesset darauff Baumöhl thut hernach das Bley in ein Eyssern Löffel so Löcher hat / legt Kohlen darauf und låst es also schmeltzen / und durch das Baumöhl in Wasser fallen / so werden die Schröte gar schön rund.

34.

Für die Wübeln in der Frucht.

Man nimmt Holderblüth ab im Vollmond des Brachmonats und steckt es in die Frucht / so kommet keine Wibel darinn / und wann sie darinn seynd so vergehen sie.

Oder /

Man nimbt Nußlaub von Welschen Nußbäumen / låsts in einem Keßel sieden / geust es durch ein Sieblein / saltzt das Wasser wohl / schlågt das Korn zu Forchen / und besprengt es mit dem zugerichten Wasser / wirfft die Forchen wider zusammen / man kan auch zuvor den Boden mit diesem Wassen besprengen.

Nota, wo man das Nußlaub nicht haben kan / so solle man ein Wasser von Knobloch zurichten / welches besser und gewisser ist dann voriges.

Item man besprengt die Bühne mit Heringlack und Wer-

Wermuthsafft/oder man netzet Spän von Fichtenholtz darin/steckt es in das Getraid.

35.
Das Rohr in den Gräben umb die Vestungen zu vertreiben.

Im letzten Virtel des Brachmonats solle man das Rohr ein wenig unter dem Wasser abhauen / oder abnehmen / so vergehet es und mag des Orts weiter nicht wachsen.

So nun das jenige Rohr / welches jetzt nicht über das Wasser auffkommen/ wachsen würde / so soll man dasselbige im letztem Viertel des Herbstmonats auch ein wenig unter dem Wasser abhauen / dann dieser Zeit ist das Rohr reiff und zeitig/inwendig offen/ hohl/ und fället das Wasser hinein / verfaulet die Wurtzel im Grund / fället als das Rohr umb und verdirbt gantz und gar.

36.
Allerley Flecken auß Wüllen Tuch zu bringen.

Es geschiehet offt in dem Krieg bey einem March oder in den Quartieren/ das man Bech oder Wagenschmier an die Kleider bekommet/diesem nun zu helffen braucht man nachfolgendes Mittel.

Ists Sommer / so nimbt man dörre Erdschollen/ machts groblecht zu Pulver thut es auf das Bech / lästs trocknen/ reibts ab/und thut diß so offt/biß daß es herauß gehet.

Ist das Bech schon trocken/so thut man ein wenig Baumöhl darauff/halts ein wenig übers Feuer / hernach mit der Erden darauff.

Ist es Winter / so nimbt man die Erde und macht sie dürr und trocken auff dem Ofen / kan man Lett-Erde haben/ so ist es desto besser / die Lett-Erde aber schabet man rein mit einem Messer in eine Schüssel macht sie mit Wasser wie ein dünnen Taig an / streicht es auff die Flecken und lästs trocknen / es ziehet alle Fettflecken und das Bech mit Baumöhl hinweg.

37.

Wann man Tinten auff ein Kleid geschüttet hat.

Wann man an einem farbichten Tuch Tenten oder andere schwartze Farb/darin Gummi/Leim oder dergleichen ist bekommen oder geschüttet hätte / so wäscht man das Tuch mit weissem Weineßig / hernach mit Saiffen/ und frischem Wasser/ lasts trocknen / so wird man sehen daß der Flecken außgehet.

Nota, Wo man kein Eßig hat/so nimbt man nur an dessen statt warmen Urin.

38.

Eine Armatur zu machen / die man nicht leichtlich mit Eyssen verletzen kan.

Man nimbt 8. Loth Fischlaim/und 2. Loth Mastix / läst mit einander zergehen/mit dieser Composition kan man ein Armatur machen / die man unter den Kleidern trägt / daß man nicht leichtlich dardurch hauen noch stechen kan; Den Leim muß man nur mit der Pappen zerlassen / damit man die Armatur zusammen pappet.

39.

Wie man verdorbenen Pulver wieder helffen kan.

Man nimbt 100 Pfund Pulver / darzu thut man 4. Pfund gelauterten Salpeter / milbet und arbeitet es 3. Stund/körnets wieder und trocknets / versuchts ob es starck ist/und geschwind hinweg gehet.

Man mag auch ein gutes darneben anzünden / und sehen was die Ungleichheit ist/wann es nicht genug ist/so mag man 5. Pfund Salpeter zu 100. Pfund obgedachten verdorbenem Pulver thun / arbeiten und versuchen/biß daß es wider gut wird.

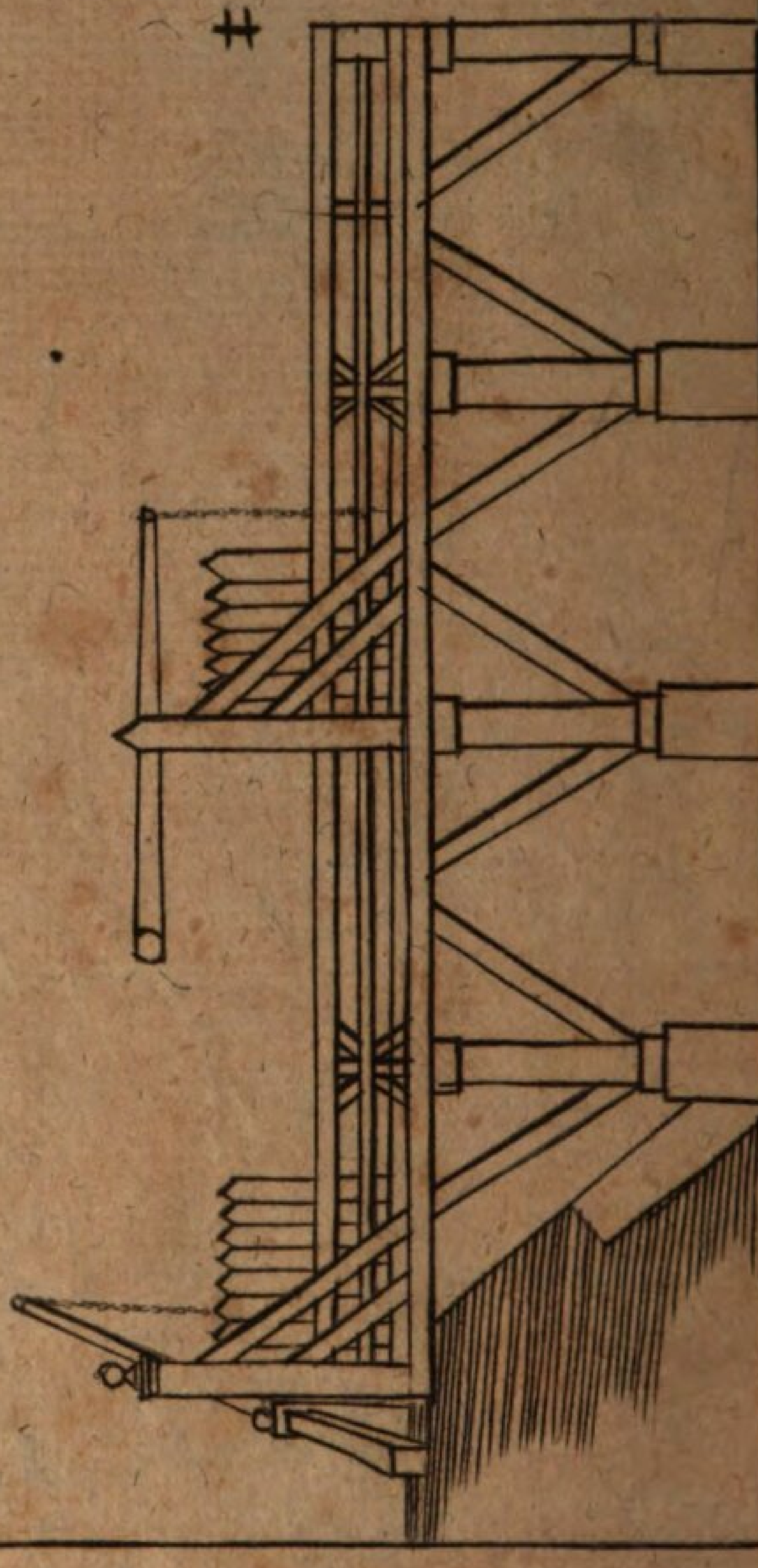
40.

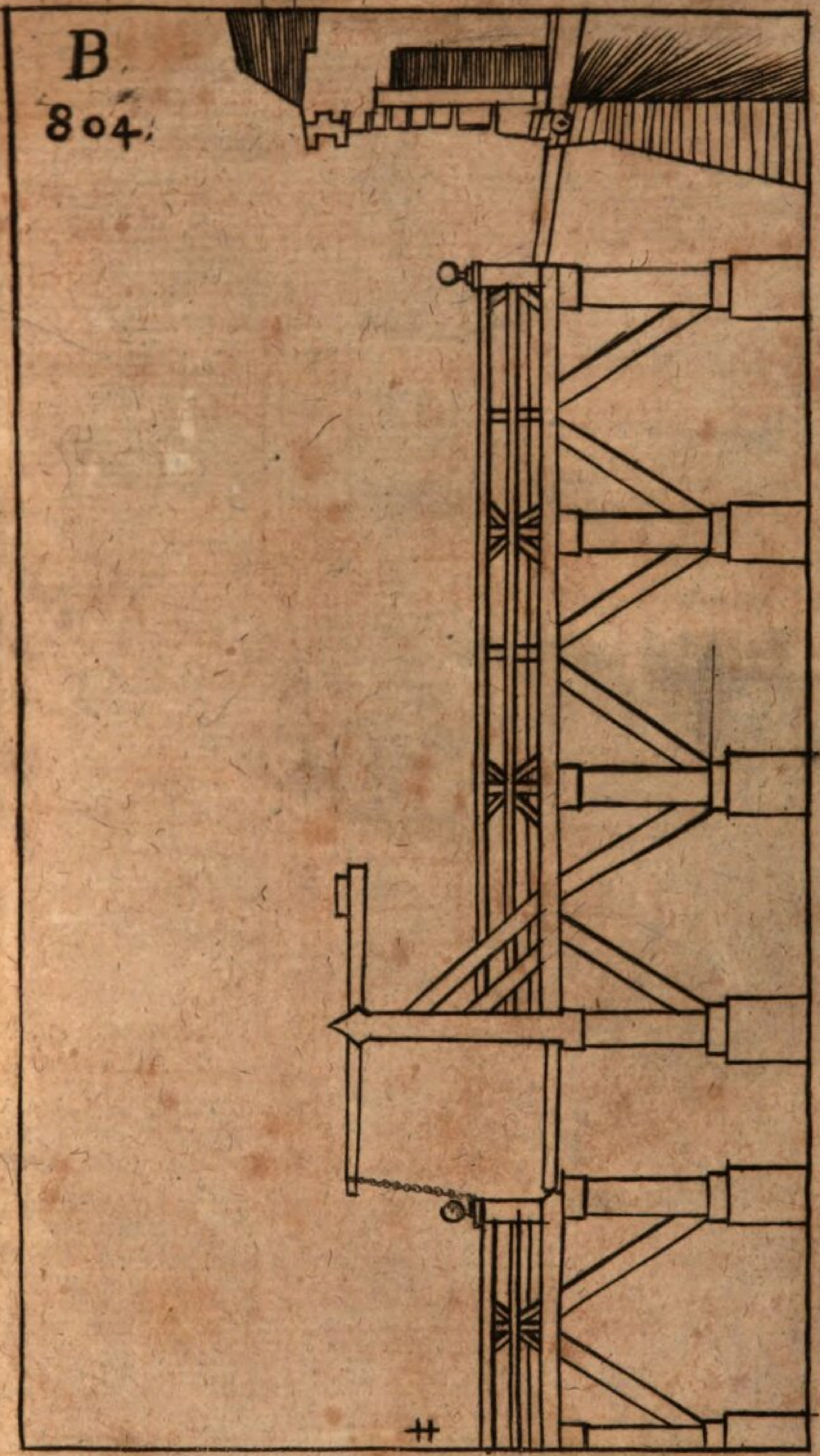
Wie man Pulver vor dem Feuer verwahren könne.

Es geschiehet offt im Krieg daß man dem Feind Pulver

Fig A

fol: 804.




B.
804.

stehen lassen muß/und man hat Hoffnung dasselbige wieder zu bekommen / oder aber man ist an einem engen Platz vom Feinde bedrenget mit Feuer einwerffen: so kan man das Pulver nachfolgender Gestalt versichern/Nemlich:

Man mänget nur gemeine Aschen unter das Pulver so kan mans nicht anzünden / wann man auch gar Feuer darauff machen wolte/will mans wider brauchen/ so rädet man die Aschen wieder darvon,

41.

Fackeln zu machen so sich weder vom Regen noch Wind nicht leichtlich außlöschen lassen.

Man kocht den Tacht/so man zu der Fackel brauchen will im Wasser mit Salpeter / macht ihn wider trocken / nimbt hernach diese nachfolgende Stücke.

Recip. Schwefel	4.	Loth.
Kampffer.	2.	
Terpentin	2.	
Colofon	8.	
Wax.	12.	

42.

Wie man eine eingeladene Kugel auß einem Rohr bringen soll/wann kein Pulver darhinter geladen worden.

Es geschicht bißweilen/daß ein Soldat eine Kugel in sein Rohr lauffen läst/ oder hinein stost/wann dasselbige nicht geladen ist/er hat aber keinen Kugelzieher und kan auch sonsten die Kugel nicht wieder herauß bringen/so ladet er ein anders Rohr/nur mit einem halben Schuß Pulver/legt das Rohr mit der Kugel auff die Erde / und wendet daß es niemand keinen Schaden thun kan/und setzt das geladene Rohr auff das Zündloch besagten Rohrs/gibt Feur/so schiesset sich die Kugel wieder hinauß.

43.

Wie man ein guten Zunder machen soll.

Man nimbt ein reines leinen Tüchlein / siedet es in einer Laugen / thut darzu einen Schuß Pulver / läst einen Wall darüber gehen / so ists gut / man muß es aber nicht fett oder schmutzig machen.

44.

Wie man das Schießpulver wieder zertheilen / und eine jede Species der Composition absonderlich spargiren könne.

Man nimbt distillirten Eßig / macht ihn warm / thut das Pulver darein / also daß der dritte Theil des Eßigs über das Pulver gehet / läst es 2 oder 3 Stund stehen / so gehen die Kohlen übersich / die fängt man oben ab / den Eßig seyhet man durch ein Tüchlein / so bleibt der Schwefel in dem Tüchlein / den wäschet man mit Wasser auß / den Eßig läst man wieder auffsieden und läst ihn wieder anschiessen / so hat man ein jedes Stück absonderlich.

45.

Den Wein oder ander Getränck in den Feldlägern oder hitzigen Ländern / wo man kein Kühlwasser haben kan / frisch und kühl zu machen.

Man thut den Wein in gläserne Fläschen / setzt hernach dieselbige in ein ledern Eymer und Geschirr / füllet rund umb gestossen Salpeter / also daß die Fläsch damit bedeckt werde / so bleibt der Wein gantz frisch.

46.

Wie man eine gewisse Stund im Felde haben könne.

Wann man auff freyem Felde 1.2.3. oder mehr Stunden verbleiben und also kein Zeichen oder Nachricht sonsten haben kan / wann besagte Zeit verflossen wäre / so hält man in währenden Sonnenschein die flache Hand auff die Erde / also daß der Daume gerad über sich stehe / gegen dem Himmel / nach der Höhe des Daumens steckt man ein Höltzlein in die Erde / und macht zu Ende des Schattens so das Höltzlein

von

von der Sonnen wirfft / ein Zeichen; von dem Höltzlein aber macht man mit einem Schnürlein so weit biß zu diesen Zeichen einen Kreyß oder Circkel / benimmt alle Zeit herum mit 2. Finger breit / diese machen 1. Stunde und kan mans zeichnen in so viel Stunden als man will / man kans zuvor bey einer Uhr probiren / so wird man sehen / daß es allezeit zutrifft / jedoch muß man bey einerley elevatione Poli verbleiben.

47.

In einem Wald zu hören ob eine Parthey darin.

Wann man bey Nacht oder auch am Tag muthmassung hat / daß ein Parthey in der Nähe in einem Wald / und man muß durch diesen Wald seinen Weg nehmen / so macht man also balden mit dem Messer ein rund Loch in die Erde / ungefehr ein oder zwey Spannen tieff / legt das rechte Ohr darüber / und hält das lincke zu / so wird man hören / ob jemand vorhanden sey oder nicht.

48.

Wie man in den Belägerungen hören kan wo man eine Mine machet.

In Auffbauung der Vestung können Röhren / so hinten und vornen / mit Blechen Seyhen verwahret / daß nichts darein kriechen kan eingemauret / hin und wider in Wercker unter die Erde eingeleget / und an bequeme Ende außgeführet werden / durch welche man des Feindes miniren bald innen werden kan / sonsten setzt man nur ein Trommelspiel mit Würffeln oder etliche Becken mit Wasser hin und wieder / oder hengt mößinge Becken an die Mauren / wo man vermeint / daß der Feind etwan untergrabe.

49.

Wie man 8. Maaß Wein oder Bier in zwey Theil oder 4. Maaß bekommen solle / wann man kein Geschirr darzu hat.

Es geschiehet offtermahls im Krieg daß zween Soldaten mit einander Getränck / Wein oder Bier zum Theil bekom-

men/ haben aber darzu keine Geschirr / daß man alsobalden solche Theilung haben könte: Als zum Exempel. Es haben ihrer zween Soldaten acht Maaß mit einander zu theilen/ der eine Soldat aber hat einen Krug so drey Maß hält / der ander aber ein fünffmäßigen Krug, wird gefragt, wie sie die Theilung anstellen sollen / daß ein jeder 4. Maß und nicht weniger oder mehr bekommen möge/ so procediren sie folgender Gestalt,

1. Man schüttet auß dem Geschirr/darin die 8. Maß seynd daß Geschirr so 5. Maß hält/voll.

2. Auß diesem fünffmäßigen Krug / schüttet man den andern Krug so nur 3. Maß halt auch voll / bleiben also 2. Maß im 5. mäßigen über.

3. Die 3. Maß im 3. mäßigen Krug giest man wieder in das Geschirr darin die 8. Maß gewesen zu den 3. Masen so darin geblieben/seynd jetzt 6 Maß.

4. Die 2. Maß im Geschirr das 5. Maß hält/ giesset man alsdann in den dreymäßigen Krug.

5. Von den 6. Masen im grossen Geschirr giesset man wider die 5. Maß voll.

6. Auß dem 5. Mäßigen / noch in den 3. Mäßigen voll / so bleiben 4 Maaß im 5. mäßigen/ und also der halbe Theil wie begehret worden/ übrig.

7. So man letzlich die drey Maß zu der einen Maß in dem grossen Krug noch übrig/ giesset/ so seynd solches auch 4. Maß/ und also die andere Helffte demnach recht getheilet.

50.
Eine Brandlöschung.

Wann ein Hauß oder Quartier vom Feind / Gewitter/ oder sonsten auß Verwahrlosung in Brand geräth / so gebraucht man sich in Eyl nachfolgendes Mittels: Nehmlichen

Man nimt ein Laib Roggen Brod / verbrennet ihn daß er gantz schwartz wird / stost ihn zu Pulver / nimmt hernach das Außkehrig auß der Stuben/ un klopfft das Gebüssel auß der Messerscheiden / bindet es in ein Tüchlein / wirffts ins

Feuer/

Feuer/so verlöscht es/und brent nicht weiter/dieses solle offt probiret und gewiß seyn.

51.

Eine gewisse und bewehrte Kunst/wie ein Soldat sich fest machen könne.

1. Er solle Gottesfürchtig seyn/nicht fluchen noch schweren oder gotteslästern.

2. Er solle seinem Herren und vorgesetzten gehorsam und getreu seyn.

3. Er solle nicht stelen noch unrechtmäßig rauben.

4. Er solle niemand schänden/ Witwen und Waisen/ Krancke und Geistliche verschonen/und nicht beleidigen/es sey gleich in Freunds-ader Feindes Landen.

5. Er solle gegen die Gefangene nicht Tyrannisch und unbarmhertzig/ sondern mitleidig seyn/Quartier und die Parole so er ihnen gegeben/unverbrüchlich halten.

6. Er solle ohne Befehl keine Häuser/Kirchen/Mühlen/in Brand stecken/noch dieselbige plündern.

7. Er solle seinen Feind nicht gering schätzen noch verachten/derowegen sich wohl verwahren/ gute Wacht halten/ frühe und Abends nachfolgende Recepta ferner gebrauchen.

I.

Zu Morgens.

OHErr Allmächtiger ewiger GOtt/du Vatter unsers lieben Herrn und Heylandes Jesu Christi/wir erkennen billich/daß gewiß du uns selbsten die vergangene Nacht gnädiglich umblägert/und für uns gewachet hast. Und daß wir abermahln gesund und unverletzt erreichet haben diesen lieben Tag/das ist auch eine von deinen heiligen beson-

sondern Gutthaten. Darum dancken wir dir von gantzem unserm Hertzen / und befehlen dir von neuen unsere Seelen und Leiber in den Trost / Schutz und schirm deiner starcken allmächtigen Hand. Wir bitten dich demüthig / du wollest diesen heutigen gantzen Tag über/recht bey uns bleiben/ und uns die Gnade mittheilen zu verrichten in allen Treuen alles das jenige / worzu wir verordnet und beruffen seynd. Bewahre uns durch deinen Geist/das wir nichts thun/ das dich erzörnen und unsere Hertzen im Nothfall könte kleinmüthig machen. O HErr / gib Gnade also zu leben / daß wir alle Augenblick Christlich und seelig sterben können / durch unsern HErrn JEsum Christum / welcher uns gelehret also zu beten:

Vater Unser ꝛc.

2.

Zu Abends.

O HErr/Allmächtiger ewiger Gott/ du Vater unsers lieben Herrn und Heylandes Jesu Christi/wir deine Diener/ seynd mehr dann alle andere Menschen allerley Gefahr und Zufällen stündlich unterworffen / und vor dem Todt kein Augenblick sicher. Noch so ist uns abermahln ein Tag gefristet und erhalten worden / unser Leib und Leben / unsere Glieder / unsere Gesundheit und

und was uns lieb ist. Das aber kompt alles allein von deiner Güte und Barmhertzigkeit/ welche ohne Unterlaß überschwencklich reich und groß ist. Darum so sagen wir dir unserm so gar getreuen barmhertzigen Gott/von Grund unserer Hertzen Lob/Ehr uñ Danck. Wir bitten dich auch demüthiglich / du wollest uns vätterlich verzeihen alles was wir heutiges Tages wieder dich gesündiget haben. Verleyhe uns/daß wir diese Nacht über / so wohl als den Tag/alles was unser Beruff und Befelch außweiset / treulich und fleißig erstatten was wir zu thun schuldig seynd. Befihl auch deinen Heil. Engeln und starcken Helden/ daß sie uns/als ihre Brüder umblagern/ und für uns wachen/mehr als wir selbsten können noch möchten/also mit Gesundheit und Freuden wiederumb zu erreichen den morgigen Tag/ alles durch unsern lieben HErrn und Heyland JEsum Christum/Amen/ welcher uns also gelehret beten:

Vater unser/2c.

3.

Wann man den Feind angreiffen will.

HErr Allmächtiger GOtt/ du unüberwindlicher Herrscher der Heerschaaren / du bists allein / in dessen Macht es stehet zu gewinnen und zu verliehren. Es gilt dir gleich zu helffen / durch wenig oder durch viel. Weiln nun du O HErr in dei-

deiner H. Weißheit dir gefallen / daß wir auff diesen heutigen Tag angreiffen / fechten und streiten sollen / wider den unbilligen Gewalt / deines und unsers Feindes / zu erretten so viel unschuldiger Leute / Weib und Kinder / die in der Wiegen / und noch unter dem Hertzen ihrer Mutter liegen; Wolan / so tretten wir an in deinem Namen. O HErr / sende in unsere Hertzen mannhaffte Krafft und Stärcke / daß wir unerschrocken die Augen auff / und die Hände zu thun mögen / deine und unsere Feinde zu dämpffen und überwinden. Und so es dir gefallen wolte / daß wir anjetzo den Lauf unsers Lebens vollenden sollen / wolan / so geschicht auch dißfalls dein guter und heiligen Will. HErr Jesu Christe / du Sohn Gottes / und Lamb GOttes / empfahe du unsere Seelen in deine Hände / und begleite sie durch deine Heilige Engel ins Paradeiß. Laß unsere Leichnam am jüngsten Tag frölich herfür gehen / und daß wir gefunden werden in der Zahl deiner getreuen Zeugen / die um deinet willen williglich vergossen ihr sündliches Blut. HErr Gott H. Geist stehe uns bey mit deinem Trost / wann wir übel gequetscht und gefangen. O HErr Gott / Allmächtiger Vater dir leben / dir streiten / dir sterben wir / sey uns gnädig und beyständig / durch unsern lieben HErrn und Heyland Jesum Christum / der uns zu beten also gelehret hat / daß wir sprechen: Vater unser / etc.

4.

In Guarnisonen und Belägerungs-Zeiten.

Ein Lied
In der Melodey
Allein zu dir HErr JEsu Christ/
Es woll uns Gott genädig seyn/
Ich ruff zu dir HErr Jesu Christ/
Ein veste Burg ist unser Gott/ etc.

1.

GOtt ist der Christen Hülff und Macht/
Ein veste Citadella,
Er wacht und schillert Tag und Nacht/
Thut Rund und Sentinelle,
JEsus ist das Wort/
Brustwehr/ Weg und Port/
Der rechte Corporal/
Hauptmann und General/
Quartier und Corps de Grade.

2.

Mit unſ'rer Wacht ist nichts gethan/
Es ist bald übersehen/
Dann wers mit Menschen fänget an;
Umb den ists leicht geschehen/
Offtmahls Glauben bricht
Ein Freund; Darumb wer nicht
Auff Gott traut gantz allein/
Muß stets in Sorgen seyn/
Um Leib/ Gut/ Ehr und Leben.

3.

Offt der uns verfechten soll/
Weiß weder Wehr noch Waffen/
Liegt auf der Haut/ ist blind und voll/

Thut

Thut seine Rund verschlaffen/
Doch/ Gott ist nicht weit/
Von uns selbger Zeit/
Und so wir bleiben fromm/
Jhn kindlich bitten drumb/
Die Engel uns verwachen.

4.

Und seh der Feind noch einn so saur/
Als wolt er uns verschlingen.
Und käme schon biß auff die Maur/
Soll ihm doch nicht gelingen/
GOTT/ der mit uns ist/
Entdecket seine List/
Und in eim Augenblick
Stost ihn hinab/ zurück
Daß er mit Schand muß weichen.

5.

GOTT Ehr und Preiß/ der uns zu gut
Auff seinem Feuer-Wagen/
Die Feind mit Furchten schlagen thut/
Thut allezeit uns tragen/
Sein gantz Himmelisch Heer
Rondet umb uns her/
Lobsinget/ Lobsinget Jhm/
Lobsinget Jhm mit heller Stimm/
Ehr sey GOtt in der Höhe.

6.

Lob/ Ehr und Preiß sey seiner Macht/
Er ist die Citadelle,
Er wacht und schillert Tag und Nacht/
Thut Rund und Sentinelle,
JESUS ist das Wort/
Brustwehr/ Weg und Port/
Der rechte Corporal/
Hauptmann und General/
Quartier und Corps de Garde.

E N D E.

NOMEN-

NOMENCLATURA MILITARIS,

Das ist:

Ein kurtzer Begriff der jenigen Kriegs-Wörter/ so meistentheils in solcher Art gebräuchlich/ und einem jeden Soldaten dienlich / insonderheit den jenigen/ so sich in den Krieg begeben und darin dienen wollen/ zur Nachricht wohlmeinend hierbey gefüget.

A.

ABbat, Eine Niederlag.
Abbattiren/ niederreissen.
Abandoniren verlassen.
Abondanci, eine grosse Menge und Uberfluß.
Abousieren, mißbrauchen.
Abous de laguerre, Mißbrauch deß Kriegs.
Aborder, am Bord kommen/oder angreiffen.
Absentiren, abwesend seyn.
Absurd, ungereimt.
Accompliren, erfüllen.
Accompagniren, vergleiten/ mit Gesellschafft halten.
Action, eine Behandlung.
Action des Armes, eine Behandlung der Waffen.
Accommodiren, sich schicken da es gehört.
Accousiren, anklagen.
Accouse, angeklagt.
Accord, Vergleichung oder Friedens-Tractation.
Accordiren, sich vergleichen.
Adjoinct, Mitgegebener.
Adombriren, anstreichen und bescheinen.
Admodier, verleihen.
Administriren, verwalten.

Administreur, Verwalter.
Affectirt/ wohl angenehm.
Affectioniret/ wohlgesinnet haben.
Affut, Schafft deß Geschützes.
Affront, Schimpff oder Unehr.
Aggreable, angenehm.
Allegrement, lustig.
Allies, Verbundsgenossen.
Alliance, Verbündnuß.
Alle, fort.
Aller, forteilen.
Allegiren/ anziehen.
Alarme. ins Gewehr.
Allouminiren/ an Tag geben.
Ambuscade, Hinterhalt vom Feind.
Amousiren/ unnütz zubringen.
Ambitieux, ehrgeitzig.
Admiral, Das Haupt über die Schiffe.
Amiable, angenehm oder beliebet.
Amoureus, verliebter.
Anex, ist das jenige so im Wall an ein Ravelin gemacht wird.
Audientz/ einem gehör.
A l'antiquo, nach der alten Weise.
Angles, Ecken.
Angles flanques, seynd bestrichene Ecken an einer Vestung oder Bollwerck.
Angles flanquets, die jenige Winckel so andere bestreichen.
Apoincter, vertragen/ sich vergleichen.
Apoinctement; Vergleichungs-Articul.
Apponiteux, ist einer/ der zuvor ein Befehlshaber gewesen und sich an eines Soldaten-Lück lassen gebrauchen/ so man reformirte nennet.
Approchiren/ herzu nahen/ herbey schantzen.
Approches, Herzunahung.

Appren-

Apprentif, lehrhafftig.
A propos, da es sich schicket.
Arranger, in Ordnung setzen.
Area. ein Platz.
Arabique, eine Uberfellung.
Arriergarde, der Nach- oder Hinterzeug deß March einer Armee.
Artillerie, das grosse Geschütz.
Armee, Kriegsheer zu Land.
Armada, Kriegsherr zu Wasser.
Capitain des Armes, ein Unterofficirer so auff das Gewehr bestellet ist.
Arest, Verbott.
Arestiren / ein Verbott legen.
Assaliren / bestürmen und anspringen.
un Assaut, ein Anlauff oder Sturm.
Assequiren / erlangen.
Assigniren / belagern.
Assiges, belägert.
Assocics Verbund, Gesellen.
Attaquiren / angreiffen.
Attrapiren / ereylen.
Attrappe, ereylet.
Attribuiren / zumessen oder zulegen.
Alteriren / verändern.
Avanciren / fortrucken oder sich eylen.
Avantgarde, der Vorzug bey einem March einer Armee.
Advisiren / zu wissen thun.
Auditeur, einer so in Kriegs-Sachen alles pflegt zu verhören.
Augmentiren / großmachen.
Avantoureurs, welche auff ihre eigene Hand in Krieg ziehen / und sich gebrauchen lassen.
Avantcurrierers, die jenige von Troß und andern / so in einem March ohne Ordnung voraus lauffen.
Avenues, die Ort da der Feind kom̃t.

Avaricieus, Geldgeitzig.
Authorisiren, vollmächtig machen.
Authensif, vollmächtig gemacht.
Autheur, Anfänger.
Authentique, das glaubhafftig ist.
Avisen, Zeitung.
Architectus, Baumeister.
Axiomata, Schluß-Regeln.

B.

BAgage, was man mit sich nimbt auff dem Weg.
Banerolle, das Fähnlein an einer Pique / oder am Schiff.
Banier, Fahne.
Bande, Rott.
Banquet, Banck worauff die Musquetier an der Brustwehr stehen.
Banquetiren / schlemmen.
Battallie, ist eine Schlacht / wird aber gemeiniglich der mittelste Zug eines Kriegs-Herrs zu Wasser und Land gemeinet.
Batre la strata, im Krieg auff die Strassen greiffen / Kundschafft oder Gefangen anhalten.
Batterie, ein Ort da groß Geschütz stehet.
Branler, im Zweiffel stehen.
Brave, einer der sich kauffen läst mit einem andern zu balgen.
Braviren / sich groß halten / oder trotzen.
Bandelier, daran die Pulvermassen der Musqueten hangen.
Bandelier, Wehr / ein lang Rohr so man zu Pferd führet.
Bandelier Reuter / ein Reuter so ein lang Rohr an Hals führet.
Blamiren, schmähen oder Verrathen.
Barricader, frisische Reuter.
Bastilion, } Ein Bollwerck.
Bastion, }

Ballourt, ein Bollwerck.

Ble, allerley Getraidte.

Bisart, eine so seltzam zu handeln ist.

Botes, Stieffeln.

Bloquer, Bloquiren/ } etwas belagern mit Schantzen/daß niemand aus- oder einkommen kan.

Bauschage, ein Gesträuch.

Bouttesséle, Zeichen mit der Trompet wann man satteln soll.

Bousage, Gestreuch.

Bouffin, ein Schalcks-Narr.

Breche, ein Art Geschütz/so auff Schiffen/damit man einander willkomm heisset.

Breche, ein Ort so man herniedergeschossen/ oder geöffnet/ dardurch man kommen und stürmen kan / Bruch deß Walls oder Mauer.

Brigada, wann 2. 3. oder mehr Regimenter bey einander stehen.

C.

CAmp, das Lager oder Feld.

Campe volant, ein klein Läger / welches hin- und wieder mit Vortheil seinem Feind nachzieht und denselbigen verfolget.

Campiren/im Felde halten.

Camisade, wann ein Feind dem andern ein nächtlichen oder Uberläuschung bringet.

Cannon, ein Carthaun.

Cannonier, Büchsenmeister.

Cannoniren/einen Ort mit Carthaunen oder andern grossen Geschütz beschiessen.

Cannonades, Carthaunschuß.

Campaigne, das Feld.

Cammerade, Spießgesell.

e Contra, im Gegentheil.

Cassamatte, eine vorgelegte Streichwehr in ein Bollwerck hinter der Schulter, deß Bollwercks.

Cavallieur, Katzen.
Cavalliro. ein vornehmer Kriegsmann.
Chevallier, ein Rittermäßige Person.
Chemin des Rondes, der Unterwall oder die Fausse-
braye.
Couvert, der bedeckte Weg.
Chemin, Weg.
Carthusen, Patronen im groben Geschütz / voller Schrot
geladen.
Charger, Treffen.
Cassieren, Abdancken.
Cavallerie, Reuterey.
Cavalcade, wann man mit Kriegsvolck etliche Tagreisen
thut den Feind anzugreiffen da alsdann man sich re-
teritt und zurück gehet.
Caracoll, wann man sich mit dem Pferd vor dem Feind
schwengt/und nicht stracks durchdringet.
Capitale, die Haupt-Lini eines Bollwercks.
Capicieus, welcher bald etwas für übel auffnimt.
Caroigne, ein Pferd/so nichts taugt.
Cassematte, Mordgräben.
Castigade, Züchtigung.
Casquet, Sturm-Haub.
Canaille, loß Gesindlein.
Canal, ein Fluß oder lauffend Graben.
Centrum, das Mittel in einem Circkel.
Chausses Trapes, Fuß-Angel.
Chausses, Schützung deß Wassers.
Candileurs, Blendung von Breter/ oder Reysiche.
Castillon, das Haupt in eim Castell.
Carresiren/ jemand gutes thun.
Carpette, wann ein Pferd hoch betrabt einkommet.
Cheff, das Haupt.
Charger, auff den Feind treffen.
Cherougin, ein Barbier oder Wund-Artzt.
Citadelle, Schloß/ Burg.

Circumstantz/ Umbstand.
Circumferentz/ Umbkreiß.
Corps de garde, das Losament / da die Wacht Corporalschafftweiß gehalten wird.
Contremine, Gegenuntergrabung.
Contrascarpe, die nechst auswendige Brustwehr über dem Graben einer Vestung gegen das Feld.
Corporal, welcher über 50. oder 60. conmmendiren und zu befehlen hat.
Commandiren/ im Krieg befehlen.
Colonell, Obrister.
Compagnie, ein Fähnlein zu Fuß.
Cornet, ein Compagnie zu Pferd / oder dessen Fendrich.
Controlleur, welcher die Gegenroll hält/ ein Gegenschreiber.
Couleuvrine, ein Geschütz/ so ein Schlange genennet.
Conduit, Befehl.
Confusion, Unordnung.
Coutribuiren/ Tribut und Schatzung geben.
Cortine, der Wall zwischen zweyen Bollwercken.
Courtisan, Höffling.
Covart, einer der verzagt ist.
Content, zu frieden.
Contentiren/ sich zu frieden stellen lassen.
Corrumpiren/ einen verführen.
Courage, Gehertzigkeit.
Courageus, der behertzt ist.
Confrontiren / einen gegen den andern hören und überzeugen.
Constant, Standhafftig.
Coupiren/ den Weg abschneiden.
Couleur, unter dem Schein.
Cruel, Tyrannisch.
Courassiers, welcher ein gantz Schußfrey Waffen zu Pferd führet.
Curaß, ein schußfrey Waffen.

Curieus, Sorgfältig.
Continuiren/verfolgen/oder fortsetzen.
Conversiren/handeln oder umbgehen.
Convoje, Geleit.
Convojiren/begleiten.
Confirmiren/bestättigen.
Conserviren/erhalten.
Commodität/mit guter Gelegenheit.
Corscelet, ein Bruststück von Waffen.
Corde, ein Strick.
Condition, Mittel.
Conducteur, Führer eines Wercks.
Commiss, da man Proviant austheilet.
Commissaires, die allerhand zu verrichten.
Combat, einschlagen.
Contrainct, gezwungen.
Connestabel, Büchsenmeister.
Confisciren/mit Recht nehmen.
Credit, guter Glaub.
Corbailles, ein klein Körblein auff den Brustwehren und Mauren.
Cylinder, eine Waltze.

D.

DEbaudiret/verführt.
Debatirn/disputiren.
Delicat, zahrt.
Defendiren/beschützen.
Defenss, Verthädigung der Vestung.
Demies Lunes, halber Mond.
Demontiren/abbrechen/abschiessen/oder abbrechen.
Devalisiren/berauben.
Deputes, welche zu einer Sach verordnet seynd / etwas zu verordnen.
Debtes, Schulde.
Depense Unkosten.
Desperat, verzagt.

Dechargiren loßschiessen.
Devisiren/berathschlagen.
Desein, eines Will oder Vorhaben.
Destiniren/abwerffen.
Dexterität/ Geschicklichkeit.
Discret, bescheiden.
Discouriren/von einem Ding weitläufftig reden.
Diffidens, mißtrauen.
Dirigiren/richten oder gleich machen.
Disposition, Gesundheit.
Differiren/auffschieben.
Differentz/ Unterscheid.
Diffamiren/ ehrenrührig angreiffen.
Dissimuliren/ sich anders annehmen.
L'Diana, deß Morgens wann die Wacht abgeführet.
Divulgiren/ausbreiten.
Difficultiren/beschwerlich machen.
Disordre, Unordnung.
Disponiren/verordnen.
Dispensiren durch die Finger sehen.
Diminuiren/gering machen.
Dominiren/beherrschen.
Donner, schlagen oder treffen.
Douteus, zweiffelhafftig.
Dormeur, faul Art.
Doublieren, doppel machen.
Double, falsch seyn.
Doublieren/ zweiffeln.
Don, Herr.
Dragons, Musquetierer zu Pferd.
Duel, wann sich zween mit einander schlagen.

E.

EChapper, entrinnen.
Effectivè, würcklich.
Echaufiren/erhitzen.

Electo, einer welcher unter den meutmacherischen Soldaten zum Haupt auffgeworffen ist.
Enfanterie, Fuß-Volck.
Enfant perdus, verlohrner Hauff unter dem Kriegs-Volck.
Encuragiren/ seinen Soldaten einen guten Muth zusprechen.
Entretenus, welche unter dem Kriegs-Volck extraordinari unterhalten werden.
Enbrante, im Zweiffel.
Entre deus. also hin.
Entreprinse, ein Anschlag.
Engagiren/verbürgen/verpfänden.
Embarquiren/einen in ein Sach mit einziehen.
Enarbiren/ausmatten.
Empechement, Verhinderung.
Empediren/ verhindern.
Empuschade, Hinterhalt.
Endotnager, beschuldigen.
Eseigne, ein Fendrich zu Fuß.
Embrassiren/umbfangen.
Epitaphium, ein Grabschrifft.
Equipage, Ausrüstung oder Zugehör.
Equilibrium, da eines so viel als das ander ist.
Erriren/fehlen.
Escalade, } mit Leitern etwas besteigen.
Escaladiren/ } mit Leitern etwas besteigen.
Esclaven, leibeigen.
Espaule, Flügel/ Schulter oder Streich.
Espion, Kundschaffter.
Estoile, Sternschantz.
Escuyer, Bereiter.
Excluse, ein Schleuß oder verdammet Ort/ mit Wasser.
Examiniren/erforschen.
Executiren/ } wann man mit Lundenrecht oder mit Gewalt etwas verrichtet.
Execution, } wann man mit Lundenrecht oder mit Gewalt etwas verrichtet.

Excusi-

Excusiren/entschuldigen.
un Explot, ein Verrichtung in Kriegssachen.
Extraordinari, ein sonderliches.
Extendiren/ ein Ding groß machen.
Eximiren/ ausnehmen.
Exempt, ausgenommen.
Exercitz/ Kriegs-Ubung mit den Soldaten.
Experientz/ Erfahrenheit.

F.

Faintese, } angenehm.
Fainte' }
Failliren/fehlen.
Facheus, unwillig.
Fanfarn, einem einen blauen Dunst vor die Augen machen.
Fantasite, vergeblich.
Faussebraye , die Brustwehr unter dem Wall vor dem Graben.
Fausinen, seynd lange von Reissigt zusammen gebundene Büschel-Wellen.
Favorisiren/ } einem günstig seyn.
Favorit, }
Favorabel, angenehm.
Farousce, starrig von Kopffe.
Finance, Wucher.
Finesse, Arglistigkeit.
un Flanq , ein Ort da die Musquetierer eine andere Linie beschiessen und bestreichen können.
Flanquiren/bestreichen.
Flattiren/ fuchsschwäntzen/liebkosen.
Floriren/etwas das zunimbt oder auffkommt.
Fourage, Fütterung.
Furageurs, so auff Fütterung ziehen.
Fourquet, Musqueten-Gabel.
Fortification, Kriegsbaukunst.
Fortificiren/ befestigen.
F rt, Vestung.

Fortresse

Fortresse, Feldschantz.
Fortun, das Glück im Krieg.
Fosse, Graben.
Fricasser, } alles in Stücken zerhauen.
Fricassirn, }
Friant, Leckerspeiß.
Frontiren/ auff der Gräntzen seyn.
Fronte, vor der Seite oder Stirn.

G.

GAbion, Schantzkorb.
Gage, Sold.
Galoppiren/rennen.
Galleries, verdeckter Gang über den Graben.
Guarnison, Besatzung.
Guarde, Wacht.
General, Feldherr.
Gentil, Edel.
Gentilhomme, Edelmann.
Genette, wann man kurtz auff den Knien sitzt.
Gentarmerie, Kriegs- oder Fußvolck.
Get, Losung.
Gouverneur, einer der in einer Vestung das Haupt ist.
Gorge, die Keel-Lini eines Bollwercks.
Gouvernement, Regierung.
Gourmandiren/ plagen.
Gouvernal, das Ruder am Schiff.
Grenages, Sprengkugeln.
Guide, Wegweiser.

H.

HAfen, ein Ort da Schiff einkommen.
Hammay, Schoßgatter.
Hanter, } sich gebrauchen lassen.
Hantirn, }
Harquebusade, ein Schuß.
Harquebuses, lang Rohr.
Harquebusiren, todtschiessen.

Haran-

Harangue, ein Oration oder lange Rede.
Haseliren/ ausreissen/ oder im halben Trab einher ziehen.
Harnois, Harnisch.
en Haste, in Eil.
Hautarin, Hochsprechend.
Helmelin. } Haupt-Harnisch/Sturmhut/
Helmet,
Hostilität/ Feindlichkeit.
L'Hoste. der Feind.
Humain, Holdselig.
Humeur, Natur.

I.

JAlous, eyferich.
Illustriren/ ein Ding beschreiben und darthun.
Imaginiren/einbilden.
à Improvisto. unversehen.
Impatient, Unleident.
Importun, unbescheiden.
Impossibile, unmüglich.
Immortal, unsterblich/
Impost, Schatzung.
Imposition, Ersteigung der Partierung.
Immoutable, unveränderlich.
Instruction, } geben/ einen etwas berichten oder einbilden.
Information,
Ingenieur. Kriegsbaumeister.
Ingeniere, Kriegs-Bausachen.
Invention, etwas so erfunden wird.
Inventor, Erfinder oder Anfänger eines neuen Wercks.
Interessiret/wann einem etwas mit daran gelegen ist.
Inprenable, unüberwindlich.
Invisible, unsichtbar.
Indouciren/bereden.
Instabliren/einen ordnen.
Inspectores, Auffseher.
Intervalla, Absätze/oder zwischen Spacia.

Inhen-

Inventiff, welcher anschlägig ist.
Indiscret, unhöfflich.
Industrie, Geschicklichkeit.
Inportabel, unträglich.
Incarnat, Leibfarb.
Inpression, sich eingebild.
Inron, ein Vollzapff.
Inregular, da ungleich gebauet ist.
Irritiren/ zu etwas anreitzen.
Irrecouperabel, nicht wieder zu erlangen.
Jubiliren/ frölich seyn.

K.

Kasquet, geschlossene Sturmhaub.
Karabins, Schützenreuter.

L.

Lanciers, Lopp-Reuter / so lange Spieß zu Pferd führen.
Landspasade, deß Rottmeisters Lieutenant.
Laviren/wann die Schiffe von einer Seiten zu der andern sich wenden/oder wann man nicht recht zugehet.
Laterne, eine Leuchte.
Laternier, ein Schleicher.
L'aisne, der älteste Sohn.
Legitimiren/ sich beweißlich machen.
Liberirt/ erlöset.
Liberte, Freyheit.
Liberal, freygebig.
Lieutenant Colonell, Obrister Lieutenant.
Liquidiren/ richtig machen.
Limites, Gräntzen.
Livriren/ erretten.
Lissiere, Berm oder Zehe deß Walls.
Liste, eine Verzeugnuß.
la Ligue, eine Verbündnuß.
Logis, Losament oder Wohnung.

Lourdeau,

Lourdeau, ein Bengel.
L'union, Vereinigung.

M.

MArchiren/ fortziehen.
Massacriren/ niderhauen/metzeln.
Magazin, Proviant oder Munition.
Mitrosen, Schiff- oder Boots-Gesellen.
au Main, aneinander im Krieg seyn.
Mainteniren/ verthädigen oder erhalten.
Maudite, wann einer ein Lügen strafft.
Marquetender, einer der bey dem Volck allerley Waar Essen und Trincken nachführt.
Malhereux, unglückselig.
Manual, Handbuch.
Maturiren/ ein Ding auff ein End machen.
Martirisiren peinigen.
Martyr, ein Marteler.
Marque, ein Zeugen.
Magnifiq, Herrlich.
Maintenateurs, welche im Ritterspiel den letzten Mann aushalten.
Maintenieren / das Werck gegen den Feind verthäidigen.
Manement, wie man mit einem Ding umbgehet.
Marquageux, voller Morast.
Marquareu, ein Hurenkuppler.
Mareé, das Ablauffen der See.
Masquerade, Faßnacht- oder Mummen-Schantz.
Masque, verdeckt.
Mandat, Gebot.
Meliren/ sich untereinander mengen.
Meches, Lunten.
Mechanicus, einer der da vielerley Handwercker/von Wasserkünsten/Mühlwercken und dergleichen verstehet.
Menagiren/ mit einem Ding rathsam umbgehen.
Menaces, Drauungen.
Menaciren/drauen.

Memo-

Memorial, Register/darinn man etwas verzeichnet.
Mercenaire, einer der Gewinns halber dienet.
Meubles, Haußrath.
Meurtiers, ein Loch über dem Thor / da man Stein und Feuer abwirfft.
Mine, etwas so untergraben ist.
Mineurs, Minirer/ oder Meister so die Minen macht.
Mignos, einer der einem Herrn gleichsam das Hertz gestohlen/oder fac totum bey demselbigen ist.
Miserabel, armselig.
a la Moderne/ auffs neue Muster.
le Mot. die Losung.
Maquer. spotten.
Moderiren/sich zwingen oder mässigen.
Morleons, Schützen-Hauben.
Montaigneux, Berghafftig.
Moyenneur, Mittler.
Modell, Muster.
Monsieur, Herr.
Musquet, ein gemein Lunten-Rohr der Musquetirer.
Musquedades, Musqueten-Schüsse.
Munition, Pulver/ Kugeln und Lunten/und was zum grossen Geschütz gehöret.
Mutine, so da sich absondern.
Mutiniren/ meuteniren oder sich absondern.
Mutinieurs, Meutmacher.

N.

NAtion, Volck oder Land.
Naufrage, Schiffbruch.
Neutral, unpartheyisch.
Notieren/ etwas mercken.
Notabel, wohl mercken.
Notificiren/ ein Sach zu wissen machen.
Notori, offenbahr.
Numeriren/zehlen.

O.

OBtus, so stumpff ist.
Occasion, Gelegenheit.
Obligation, } Verbunden/Verpflicht/Verschrieben.
Obligirt, }
Obscur, so dunckel/ nicht klar noch verständlich ist.
Observiren/in acht haben.
Offendiren/beleidigen.
Offensive, handeln/jemand mit Gewalt beleydigen.
Offension, Beleidigung.
Officiers, Befehlchshaber.
Olipodrido, ein vermengtes Essen/ da man nicht weiß obs gesotten oder gebraten/ gehauen oder gestochen.
Ombrage, ein Schein.
Opiniatriren/ sich widersetzen.
Opprimiren/unterdrucken.
Oneriren/ belästigen.
Orayson, Gebet.
Ordonner, } verordnet.
Ordiniren/ }
Orange, Goldgelb.
Ottage, Bürg oder Geissel.
Ouvrages à corne, Hornwerck.
Ouvrages à cronnes, Cronenwerck.
Oval, länglicht rund.

P.

PAtientie, Gedult.
Patientiren/gedulden.
Parapet, Brustwehr.
Parallel, ein Ding so gleich welt.
Partiren/ theilen.
Parasseus, faul seyn.

Parade, wann die Soldaten auf die Wacht ziehen/ sich sam-
len und in Ordnung stellen.
Pagage, was man bey sich führet.
Particular, insonderheit.
Parlamentiren/ Sprach mit dem Feind halten.
Pardoniren/ verzeihen.
Parole, Wort.
Pallisades, höltzerne Pfähle.
Payx, Fried.
Payement, Besoldung.
Pardon, Verzeih- oder Vergebung.
Paillerd, ein Hurer.
Paluenirer/ Stadt-Knecht.
Passer, } vorüberziehen.
Passiren/ }
Passage, Postweg.
Passport, Urlaub/ Abschied.
Patroni, Gutthäter und handhaber.
Patrollieren/ die Strassen und Wachten visitiren.
Patenten, schrifftliche und öffentliche Ausschreiben.
Periclitiren/ in Gefahr seyn.
Perpendicular, was bleyrecht unter sich henget.
Petardiren/ auffsprengen mit Pulver.
Petardirer/ der Meister so die Petarde ansetzt.
Petard, das Instrument damit es geschicht.
Pelemele, durch einander gemengt.
Persuadiren/ überreden.
Perlustiren durchwandern.
Pepetuirlich/ immerwährend.
Perspectiva, Abrisse nach dem Leben/ oder aus Geometri-
schen Fundamenten mahlerisch vorgestellet.
Perplex, betrübt.
Perturbateurs, verunruhet.
Pilot, einer so das Schiff regieret.
Piques, lange Spiesse.
Piqueniers, Doppelsöldner.

Pioniers,

Pioniers, Schantzgräber.
Piaffiren/Hohnlachen.
Pilage, Plünderung.
Pique, heimlicher Neid und Feindschafft.
Platte Forme, ein flaches Bollwerck oder Katze auff einer Höhe in einer Vestung.
Ploquiren/ ein Ort mit Schantzen umbgeben/und von vorne belägern.
Planter, Geschütz an ein Ort stellen und ordnen.
Plumasses, Federbusch.
Pont Levis, Zugbrücke.
Pointen, Ecken
Ponderiren/wohl erwegen.
Pavre, armselig.
Pourmenade, Spatzierplatz.
Polit, reiniglich.
Politiq, ein weltweiser Mann.
Populair, freundlich.
Principal, der Vornembste.
Praxis, Ubung.
Præcipitiren/ sich ungleich oder zu kurtz thun.
Præjudiciren/ einen nachtheilig machen.
Profill, Durchschnitt eines Wercks/daß man in die Höhe/ Breite und Tieffe desselben in seinem eigen Maaß sehen kan.
Providiren/ zuvor sehen.
Proviantiren/mit Proviant versehen.
Proviseur, ein Proviant-Meister.
Provision, Versorgung/Vorrath.
Præambl, eine Vorrede.
Procrastiniren auffschieben.
Procediren/ handeln.
Prolongirn/ auff die lange Banck schieben.
Promoviren/ befördern.
Proponiren/vortragen.
Propos, wann einer etwas für hat.

Præsentiren/etwas fürstellen.
Præpariren/zurichten.
Præstiren/Beding leisten.
Præveniren/zuvor kommen.
Prætext, unter dem Schein.
Promesse. Verheissung.
Prompt, hurtig/geschwind.
Propre, das sich wol schickt.
Præserviren/wohl verwahren.
Procurator, einer der Sachen annimbt.
Poultron, ein Schelm.

Q.

Quadrat. ein gevierdter Platz so lang als breit.
Quartier, das Läger.
Quartiren/das Läger schlagen.
Qualificiret/tugendlich begabet.
Qualität/ } welcher gute Gaben hat.
Qualité, }
Queve, ein Schwantz oder Hintennachschleiffe.
Quartier geben / sicher Geleit haben / oder Gnad ertheilen.
Quittans, wann einer eine Bekantnuß von sich gibt.
Quittiren/ loßgeben.

R.

Rabbatten, Uberschlag.
Ravelin, ein abgeschnitten Bollwerck / so auswendig vor einen Graben ligt.
Rast schlagen/still ligen/rasten und ruhen.
Raysonable, billig.
Ranzioniren/Geld geben/sich loß machen.
Ratto montado, wann man sich für dem Feind schwengt.
Rare, etwas seltzames.
Raser, umbreissen.
Ratification, } beståttigen.
Ratificiren / }

Range

Range, ein Reyhe.
Ranger, in Reyhen neben einander bringen.
Ranverser, umbkehren.
Resolut, einer der da behertzt und geschwind ist.
Reformeés, Soldaten/ so erst neu gemustert.
Reformiren/ verlassen.
Resolvirt/ einer der sich etwas ergeben hat.
Remarquiren/ auff etwas acht geben.
Remonstriren/ etwas erklähren.
Refutiren/ etwas widerlegen.
Retour, Wiederkunfft.
Rettiriren/ } wann man für dem Feind abziehet.
Retraict, }
Retrenchiren/ sich zurückwarts verschantzen.
Recognosciren/ den Feind oder Vestung besichtigen.
Refrechiren/ sich erfrischen.
Retrogarde, Zurückhaltung.
Recognition, eine Wiedererkäntnuß.
Recontriren/ begegnen.
Residiren/ an einen Ort wohnen.
Redoutte, ein viereckete hohe kleine Schantz.
Rendevous, da man sich samlet.
Renomme, ein guter Name.
Regular, ein Werck/ welches mit guter Ordnung von gleichen Seiten und Winckeln gebauet.
Request, Supplication.
Rempart, der Wall.
Repassiren/ wiederkommen.
Repussiren/ zurück treiben.
Recompense, Vergeltung.
Recolligiren/ zusammen ziehen.
Recipiren/ auffnehmen.
Respublic, gemein Regiment in einer Stadt.
Rivage, ein klein Wasser.
Recreatio, Erlustierung.
Robust, Starck.

Rondasseurs, so runde Schild tragen.
Rondasse, Schild.
Rondel, ein rund Bollwerck.
Ruiniren/ verderben.
Ronde, welche die Wacht besichtigen.
Rude, hartnäckicht.
Ruminiren/ ein Sach wol bedencken.
Reserva, Hinterhalt.

S.

SAppe, ein Ort so untergraben ist.
Sappiren untergraben.
Salviren/ sich retten.
Salvequardi, Schutzbrieff.
Salutiren/ grüssen.
Sacrament-Häußlein/ ist eine Bländung / unter welcher man an einer Vestung sappirt/ in solcher Gestalt/ wie eine Decke so man in der procession über dem Sacrament trägt.
Sabules, sandächtig.
Saragines, Fallgattern.
Succurs, Entsetz/
Separiren/ sich von einander begeben.
Sequestriren/ in Verbott legen.
Secundiren/ einen entsetzen.
Seconde Flanq, Streichplatz auff der Cortin.
Servis, Geld/ was man den Soldaten Losament halben gibt.
Sergent Major, Obrister Wachtmeister.
Sentinelle, Schildwacht.
Scandalisiren / schänden.
Sobre, nüchtern.
Soulagement, Trost.
un Sortie, ein Ausfall Volcks oder Ort.

Soliciteur, } anhalten.
Sollicitiren/ }
Souccediren/ glücken.
Soucces, Glück.
Souſponneus, argwöhniſch ſeyn.
Souſpiciren/argwohnen.
Soummer, auffordnen.
Souffriren/ leyden.
Sobriren ſich nüchtern hälten.
Stiliſiren/etwas artig in Schrifft geben.
Scharmuziren/eintzlich mit dem Feinde treffen.
Strape de corde, am Schnapgalgen oder Wippe hangen.
Stratagema, liſtiger Anſchlag.
Structur, Ordnung oder Zuſammenſetzung.
Suite, Nachfolg.

T.

TAmbour, Trommelſchläger.
Tannet, Violetfarb.
Temeraire, leichtfertig.
Tempeſte, ungeſtümm.
Temporal, zeitlich.
Tenaille, Zang oder Scheeren.
Terre plien, Walgang.
Tiro, ein junger Kriegsmann.
Toleriren/ leyden.
Tolerable, leydlich.
Totaliter, gäntzlich.
Tourmantiren/ beſchweren.
Touteur, Vormund.
Tranche, Lauffgraben.
Traverſen/ Blendungen.
Traiter, Verräther.
Tenable, ein Ort da man halten kan.
Traverſer, durchdringen/durchſchlagen.

Transporteur, Ubersetzer.
Tractiren/handlen.
Traffiques, Kauffmanns-Handel.
Tracassiren / hudeln/unnütz vornehmen.
Tragedia, etwas das einen bösen Ausgang gewinnet.
Trahison, Verräther.
Trenchement, ein auffgeworffener Graben und Brustwehr umb ein Lager.
Trouppe, Hauffen.
Trompet, Trompeter.
Tromperie, Betrug.
Trousement, Dolmetsch.
Triboutaires, welche Zinß oder Schatzung geben müssen.
Tribout, Schatzung.
Trottiren/traben.

V.

Variable, wanckelmüthig.
Vaillant, gehertzt.
Valereus, mannhafftig.
Vanger, } rechen.
Vangance, } rechen.
Vacirend/ledig.
Vacuum, leerer Platz.
Vicieus, lasterhafftig.
Victorieus, sieghafftig.
Victualien/ Proviant.
Vigilantz/ Wachsamkeit.
Violer, schwächen.
Visitiren/ besuchen.
Vilain, unflähtig.
un Volle, wann man mit groben Geschütz schiesset.

Vivres, Proviant.
Voluntaire, welche gutwillig ohne Geld in den Krieg ziehen.
Voleurs, welche hin und wieder ſchweben.
Voſin, Nachbauren.
Voltigiren/ auff ein Pferd ſpringen.
Vmbrage, Schein.
Vivandiers, welche die Proviant nachführen.
Vindictif, welcher ſich zu rächen Luſt hat.
Vinance, Geld oder Wechſel.

Ende der Kriegs-Wörter.

Inhalts-Register über die Classen dieses Buchs.

Classis I.

Vom Krieg insgemein/und was man dabey zu bedencken.

Deß

Class. IV.

Class. V.

Class. VI.

Class. VII.

Eine

Das

Class. XIII.

Class. XIV.

Class. XV.

Class. XVI.

Class. XVII.

Class. XVIII.

Class. XIX.

Class. XX.

Class.

Class XXVII.

Class. XXVIII.

Class. XXIX.

Class. XXX.

Class. XXXI.

Class. XXXII.

Class. XXXIII.

Class. XXXIV.

Class. XXXV.

ff.

Register der Kriegs-Künste.

APPENDIX.

Brand-

ENDE.

Bericht an den Buchbinder wohin die Kupffer müssen gebunden werden.

Fol. d.

Böckler, Georg Andreas,

Georg Andreas Böcklers Archit. & Ingenieurs, Schola Militaris Moderna Oder Neu-vermehrte Kriegs-Schule Darinnen Von den nothwendigsten Sachen, die zum Krieg gehören, so wohl defensive als offensive gehandelt wird, Als da seynd: Geld, Volck, Geschütz, Munition, Proviant, Festungen, Schantzen, Läger, Schiffbrücken, Exercitz zu Pferde und zu Fuß, Battaillien, Belägerungen, sambt den Kriegs-Rechten, [et]c. ; mit beygefügten

Franckfurt am Mäyn Anno M. DC. LXXXV